

**III-24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1982



WIEN 1983

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI



# Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

## Verwaltungsjahr 1982

### Vorbemerkungen

#### Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1982 schließt an den Tätigkeitsbericht 1981 (III-155 der Beilagen) an, den der Nationalrat am 19. Jänner 1983 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 31. August 1983 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1982 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen, weiters auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB) und Sonderberichten (SB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1982, die am 31. August 1983 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in den Nachtrag zu diesem TB, sonst aber in den nächstfolgenden TB aufzunehmen sein.

#### Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1982 hat der RH im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg, der Stadtgemeinden Graz (Stadtwerke), Klagenfurt und Wels, Teilbereiche der Stadtgemeinde Wien (insbesondere Stadtplanung), der Wasserverbände Anzbach-Laabental, Ausseerland, Gasteinertal, Oberpaznaun, Oberes Stanzertal und Zellerbecken sowie der Krankenanstalten in Kufstein, Wels, Wien-Liesing und Wörgl überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen bzw dem Gemeinderat der Stadt Wien zu berichten ist.

#### Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1982 den Bundesrechnungsabschluß 1981 zu verfassen, den er am 14. Oktober 1982 dem Nationalrat vorlegte (III-156 der Beilagen) und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1982 zu überwachen.

Seit Jahren ist der RH bemüht, umfassende und zeitnahe Daten über den Bundeshaushalt in der dafür erforderlichen Aufgliederung zur Verfügung zu stellen. Dies hat zur Voraussetzung, daß die hiefür notwendigen Daten von den an der Haushaltsführung beteiligten Organen nicht mehr dem RH zur händischen Verarbeitung zum Bundesrechnungsabschluß (BRA) übermittelt, sondern daß diese Daten maschinell weiterverarbeitet werden. Da das Bundesrechenamt schon bisher die Haushaltsdaten für die anweisenden Stellen verarbeitet und ihnen die erforderlichen Auswertungen zur Weitergabe an den RH zur Verfügung stellte, war es naheliegend, die Mitwirkung des Bundesrechenamtes für die maschinelle Erstellung des Zahlenteiles des BRA sicherzustellen.

Die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorarbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem BMF bewältigt, so daß der Zahlenteil des BRA erstmalig für das Jahr 1982 in einem automatisierten Verfahren im Bundesrechenamt gem § 9 RHG erstellt wurde.

Die nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellten haushaltswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswertungen geben nunmehr ein vollständiges Bild über den Umfang der gesamten Bundesgebarung. Damit konnte der RH erstmalig für das Jahr 1982 dem Auftrage des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 idF der Novelle BGBl Nr 637/1975, entsprechen, wonach nicht nur eine Voranschlagsvergleichsrechnung, sondern auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung zu erstellen ist.

Der so erstellte BRA 1982 wurde Ende September 1983 dem Nationalrat, somit um drei Wochen früher als bisher, vorgelegt (III-17 der Beilagen).

Der RH wirkte ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

2

Aufgrund der Zuständigkeit gem § 16 Abs 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 war der RH an der Vorbereitung und Erlassung der 3. Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung, BGBl Nr 159/1983 beteiligt, mit welcher eine Harmonisierung im Rechnungswesen aller Gebietskörperschaften angestrebt wird.

#### **Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen**

IV. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 nahm der RH im Berichtszeitraum zu 93 Gesetzes- und 56 Verordnungsentwürfen der Bundesverwaltung Stellung. Eingehendere Äußerungen wurden bspw zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit und eines Bundestheater-Organisationsgesetzes abgegeben.

Auch aus Bundesländern wurden insgesamt 16 Entwürfe dem RH zur Stellungnahme übermittelt.

Hingegen wurden ihm Entwürfe, deren Gegenstand die Zuständigkeit des RH in besonderem Maße anspricht, nicht zugeleitet, wie etwa die Entwürfe zum BFG 1983, zu Budgetüberschreitungsgeetzen, zu Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der CA-BV und der ÖLB oder Novellen zum Glücksspielgesetz und zum Bundesstraßengesetz.

#### **Darstellung der Prüfungsergebnisse**

V. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1982, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung). Wie bereits im Vorjahr stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser eine Hilfe zur rascheren Information zu geben.

#### **Aussagewert von Prüfungsergebnissen**

VI. Der RH beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

#### **„Offene Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle**

VII. Der RH hat erstmals im vorliegenden TB versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw Unternehmungsführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Darstellung der einzelnen Prüfungsfälle zu entnehmen.

#### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VIII. Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1970 entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte - soweit sie funktionslos sind - verzichtet.

ABI	= Amtsblatt	Art	= Artikel
Abs	= Absatz	ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften
Abschn	= Abschnitt	Bd	= Band
Abt	= Abteilung	BFG	= Bundesfinanzgesetz
Anh	= Anhang	BG	= Bundesgesetz
Anm	= Anmerkung	BGBl	= Bundesgesetzblatt
Ans	= Ansatz	Bgld	= Burgenland
ao	= außerordentliche		
AR	= Aufsichtsrat		

BAK	= Bundeskanzleramt	LSR	= Landesschulrat
BM	= Bundesministerium	lt	= laut
BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Mill	= Million
BMBT	= — Bauten und Technik	NÖ	= Niederösterreich
BMF	= — Finanzen	Nr	= Nummer
BMGU	= — Gesund und Umweltschutz	OGH	= Oberster Gerichtshof
BMHGI	= — Handel, Gewerbe und Industrie	OLG	= Oberlandesgericht
BMI	= — Inneres	OÖ	= Oberösterreich
BMJ	= — Justiz	Pkt	= Punkt
BMLF	= — Land- und Forstwirtschaft	pol	= politischer
BMLV	= — Landesverteidigung	rd	= rund
BMS	= — soziale Verwaltung	RGBI	= Reichsgesetzblatt
BMUK	= — Unterricht und Kunst	RH	= Rechnungshof
BMV	= — Verkehr	RS	= Rundschreiben
BMWf	= — Wissenschaft und Forschung	S	= Schilling (nachgestellt)
BReg	= Bundesregierung	S	= Seite (vorangestellt)
bspw	= beispielsweise	Sbg	= Salzburg
BVA	= Bundesvoranschlag	Slg	= Sammlung
betr	= betreffend	StGBI	= Staatsgesetzblatt
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929	StS	= Staatssekretär
bzw	= beziehungsweise	Stmk	= Steiermark
dgl	= dergleichen	TNr	= Tarifnummer
dh	= das heißt	Tir	= Tirol
E	= Erkenntnis (Entscheidung)	ua	= unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
f	= der (die) folgende	usw	= und so weiter
ff	= und die folgenden, fortfahrend	UT	= Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
fg	= finanzgesetzlich	uzw	= und zwar
F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948	v	= vom, von
gem	= gemäß	Vbg	= Vorarlberg
GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
idF	= in der Fassung	vgl	= vergleiche
idgF	= in der geltenden Fassung	vH	= vom Hundert
insb	= insbesondere	VO	= Verordnung
Jg	= Jahrgang	VP	= Verrechnungspost
Kap	= Kapitel	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
Ktn	= Kärnten	Z	= Ziffer
LBGI	= Landesgesetzblatt	zB	= zum Beispiel
leg cit	= legis citatae	Zl	= Zahl
lit	= litera	zT	= Zum Teil

Diese Abkürzungen wurden - ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt - verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. ABSCHNITT

#### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

##### Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:

Gebarung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien .....

1/7

### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Beschaffungswesen .....	2/9
Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres .....	3/9
Bundespolizeidirektion Eisenstadt .....	4/9
Flugpolizei und Flugrettungsdienst .....	5/9
Einrichtungen der Innenrevision .....	6/11
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:	
Bundespolizeidirektion Wien; Büro für ökonomische Angelegenheiten .....	7/11
Landesgendarmeerikommando für Kärnten .....	8/16
Bundespolizeidirektion Linz .....	9/20
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich .....	10/25

### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Österreichischer Bundestheaterverband .....	11/27
Schulverwaltung des Bundes .....	12/28
Abrechnung von Förderungszuwendungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst .....	13/28
Festspielgemeinde Bregenz .....	14/28
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:	
Pädagogische Akademien des Bundes .....	15/30
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten .....	16/48
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich .....	17/50
• Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich .....	18/51
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg .....	19/53
Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark .....	20/56
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol .....	21/57
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg .....	22/60
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien .....	23/61
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:	
Salzburger Festspielfonds .....	24/64
Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982 .....	25/64
Stadtschulrat für Wien; Einsatz des Dienstkraftwagens .....	26/64
d) Sonstige Wahrnehmungen:	
Landesschulrat für Niederösterreich; Dienstzuteilung .....	27/65

### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Universitätszentrum Althanstraße .....	28/67
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:	
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt .....	29/67

### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

#### A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Landesinvalidenamts für Kärnten .....	30/82
Einrichtungen der Innenrevision .....	31/83
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:	
Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland .....	32/83
Insolvenz-Ausfallgeldfonds .....	33/84
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ..	34/90
Private Arbeitsvermittlung .....	35/91

#### B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Einrichtungen der Innenrevision; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .....	36/91

5

Absatz/Seite

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:	
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .....	37/92
Betriebskrankenkasse für die Betriebe Kapfenberg der Vereinigten Edelmetallwerke AG ....	38/101

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und  
Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst .....	39/103
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 (Krankenanstalten-Kostenrechnung) ..	40/103
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien .....	41/108
Fonds „Kampf dem Krebs“ .....	42/109
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds .....	43/110

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angele-  
genheiten

-/111

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:	
Bezirksgericht Ravensbach .....	44/112

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Militärisches Bauwesen .....	45/114
Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen) .....	46/114
Heeresgebührenamt .....	47/114
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:	
Militärwirtschaftsdienst .....	48/114
Bundesministerium für Landesverteidigung; Buchhaltung .....	49/122

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:	
Zollamt Flughafen Wien .....	50/125
Hauptzollamt Klagenfurt .....	51/134
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:	
Finanzamt Mödling .....	52/144
Finanzämter Zwettl, Waidhofen an der Thaya und Horn .....	53/156
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung:	
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1982 .....	54/168
d) Finanzschuld:	
Finanzschuldengebarung 1982 .....	55/171
e) Bundeshaftungen:	
Haftungsgebarung 1982 .....	56/182

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-  
schaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	57/183
Landeshauptmann von Burgenland, Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen För- derungsmitteln des Bundes .....	58/183
Getreidewirtschaftsfonds .....	59/184
Einrichtungen der Innenrevision beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ...	60/185
Einrichtungen der Innenrevision bei den Österreichischen Bundesforsten .....	61/185
Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum .....	62/186
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:	
Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Mürrzuslag .....	63/186
Österreichische Bundesforste; Jagdverwaltung .....	64/190
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:	
Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels .....	65/193

6

Absatz/Seite

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:

Gebahrung mit den Mitteln der Fremdenverkehrsförderung ..... 66/197

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:

Bundesmobilienverwaltung ..... 67/203

Organisation der Bundesgebäudeverwaltung ..... 68/204

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:

Trassenfestlegung der Tauern Autobahn im Raum Villach ..... 69/204

Schloßhauptmannschaft Schönbrunn ..... 70/210

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:

Telegraphenbauamt 3 ..... 71/217

Postumleitedienst Wien (Postämter 1150 und 1103) ..... 72/222

Postautobetriebsleitung Linz ..... 73/230

Hauptwerkstätte „Werke Wörth“ der ÖBB ..... 74/234

Organisation der ÖBB ..... 75/245

**II. ABSCHNITT**

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**

**Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

a) Allgemeine Wahrnehmungen:

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie ..... 76/245

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982:

Köllensperger Eisen Gesellschaft mbH, Thaur bei Innsbruck ..... 77/256

VOEST-ALPINE Stahlhandel Aktiengesellschaft, Linz ..... 78/260

Chemie Linz Aktiengesellschaft, Linz ..... 79/278

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:

Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH, Bregenz ..... 80/294

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1981 und 1982:

Wohnungsaktiengesellschaft Linz ..... 81/295

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien ..... 82/304

Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Bad Ischl ..... 83/322

Austria Wochenschau Gesellschaft mbH, Wien ..... 84/336

Oesterreichische Nationalbank ..... 85/339

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1981 und 1982:

Kesselfall-Alpenhaus GesmbH, Salzburg ..... 86/350

Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft, Salzburg ..... 87/357

**III. ABSCHNITT**

**Ergebnis der Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:

Österreichischer Rundfunk ..... 88/389

**IV. ABSCHNITT**

**Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)**

89/389

## I. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)****Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen hinsichtlich:

- (1) Beteiligung der Förderungswerber nach dem Presseförderungsgesetz im Verhältnis der von den Verlagen entrichteten Jahresumsatzsteuer (SB 1976 Abs 1.1);
- (2) Förderung nur solcher Zeitschriften, die den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich Informationsgehalt und Meinungsbildung entsprechen (SB 1976 Abs 1.2);
- (3) Vermeidung hoher Überschreitungen bei den für Repräsentationszwecke vorgesehenen Budgetmitteln durch eine wirklichkeitsnahe Voranschlagserstellung (SB 1979 Abs 1.1.6.1);
- (4) jährlicher Abrechnung der mit dem ORF vereinbarten Pauschalentschädigung für den auf Rechnung des Bundes zu besorgenden „Auslandsdienst des Kurzwellenfunks“ (SB 1979 Abs 1.1.9);
- (5) Abkehr von Abschlüssen kostspieliger „Arbeitsleihverträge auf Dauer“ (SB 1979 Abs 1.1.10);
- (6) zentraler Koordinierung des Einsatzes des Kraftwagenparkes des BKA und des BMA (SB 1979 Abs 1.1.17);
- (7) Abschluß von dem Gesetz entsprechenden (Sonder)Verträgen mit den hauptberuflich Vortragenden an der Verwaltungsakademie des Bundes (VAK) (TB 1980 Abs 1.5);
- (8) Einschränkung der privaten wissenschaftlichen Arbeiten zugunsten einer vermehrten Lehrtätigkeit der an der VAK hauptberuflich Vortragenden (TB 1980 Abs 1.8);
- (9) besserer Arbeitsauslastung der an der VAK beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter (TB 1980 Abs 1.9).

## Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

**Gebarung mit den Zuwendungen zur Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien**

*Der RH empfahl im einzelnen mehr Sorgfalt bei der Abwicklung dieser gesetzlichen Förderungsmaßnahmen.*

1.1 Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1979, BGBl Nr 222, ist der Bund verpflichtet, die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an ihre Rechtsträger zu fördern, sofern diese Rechtsträger bestimmte Bedingungen erfüllen. Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen Förderungsmittel zuzuweisen. Diese bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von jährlich 4 Mill S und aus einem Zusatzbetrag. Als Zusatzbeträge werden die nach Abzug der Grundbeträge verbleibenden, im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel entsprechend der mandatsmäßigen Stärke der politischen Parteien im Nationalrat auf die einzelnen Rechtsträger aufgeteilt. Im Jahre 1981 gelangten „Sonderzuwendungen“ zur Auszahlung, welche den Rechtsträgern im Rahmen des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1981, BGBl Nr 466, zur Anschaffung erforderlicher technischer Geräte zur Verfügung gestellt wurden. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit und somit des Förderungsanspruches sowie die Feststellung der Höhe der Zusatzbeträge obliegt der Bundesregierung. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist Aufgabe des Bundeskanzlers. Er bedient sich hiezu seines Kabinettes und in diesem jeweils wechselnder Referenten.

1.2 Von den drei im Nationalrat vertretenen politischen Parteien wurden nachstehende Rechtsträger als Förderungswerber bezeichnet:

- von der Sozialistischen Partei Österreichs das Dr. Karl-Renner-Institut,
- von der Österreichischen Volkspartei die Vereinigung für politische Bildung und
- von der Freiheitlichen Partei Österreichs das Freiheitliche Bildungswerk.

1.3 Der RH hat diese Gebarung bereits einmal überprüft (TB 1974 Abs 1). Im Feber und März 1982 überprüfte der RH im Anschluß daran die Gebarung der Jahre 1975 bis 1981.

1.4 Die drei Rechtsträger erhielten in den Jahren 1975 bis 1981 folgende Zuwendungen:

1975	1976	1977	1978 Mill S	1979	1980	1981
28,95	36,95	35,15	35,15	38,65	44,00	48,40

1.5.1 Dem RH konnten vom BKA keine Geschäftsstücke vorgelegt werden, aus denen eine Prüfung der Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Rechtsträgers durch die Bundesregierung hervorging. Es gab weder Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger noch eine Geschäftsordnung für den Beirat. Die die überprüfte Gebarung betreffenden Zahlungs- und Verrechnungsaufträge des Jahres 1979 konnten durch die Buchhaltung nicht aufgefunden werden. Weiters erhielten die drei Rechtsträger im Jahre 1976 um insgesamt 3 000 S zuviel an Förderungsmitteln überwiesen.

1.5.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Prüfung der Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit aktenkundig zu machen, die ehestmögliche Erstellung von Richtlinien, die Abfassung einer Geschäftsordnung, für eine ordnungsgemäße Ablage der Verrechnungsunterlagen Sorge zu tragen, alle die gegenständliche Gebarung betreffenden Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und den Rechtsträgern nur jene Beträge an Förderungsmitteln anzuweisen, die im Bundesvoranschlag dafür vorgesehen sind.

1.5.3 In seiner Stellungnahme stellte das BKA die Vermeidung der aufgezeigten Mängel in Aussicht.

1.6 Die bei den drei Rechtsträgern, dem Dr. Karl-Renner-Institut, der Vereinigung für politische Bildung und dem Freiheitlichen Bildungswerk, stichprobenweise durchgeführte Überprüfung der Verwendung der in den Jahren 1975 bis 1981 erhaltenen Förderungsbeträge ergab keinen Hinweis auf eine gesetz- oder satzungswidrige Verwendung dieser Mittel.

1.7.1 Die bei den einzelnen Rechtsträgern getroffenen Feststellungen wurden mit den zuständigen Organen anlässlich der Schlußbesprechung eingehend erörtert.

1.7.2 Im einzelnen handelte es sich bspw um fehlende vertragliche Vereinbarungen, um einen noch nicht eingegangenen Verkaufserlös für ein im Jahre 1976 veräußertes Kraftfahrzeug, um die Kostenbeteiligung an einer Zeitungs-, Zeitschriften- und Nachrichtendokumentation, um Mängel im Bibliothekswesen und bei den Inventaraufzeichnungen, um von einem Rechtsträger bezahlte Meinungsumfragen, deren Inhalt nicht auf die ausschließliche Verwendung zu Schulungszwecken schließen ließ, um die Tragung von nicht ausschließlich durch einen Rechtsträger veranlaßten Personal- und Sachaufwand, um von einem Rechtsträger bezahlte Gründungskosten für eine ihm nahestehende Stiftung sowie um die Vorfinanzierung von Buchaufträgen.

1.7.3 Die verantwortlichen Organe der drei Rechtsträger sagten bereits in der Schlußbesprechung zu, den Anregungen und Empfehlungen des RH zu entsprechen.

Die Bundesregierung nahm das ihr vom RH mitgeteilte Prüfungsergebnis in ihrer Sitzung vom 7. September 1982 zur Kenntnis.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Zusammenfassung der Beschaffung und Verwaltung der Dienstkleider für die vier Wachekörper (Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Justizwache und Zollwache) (TB 1969 Abs 3);

(2) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Unterstützungsinstitut der Sicherheitswache in Wien (TB 1969 Abs 2);

(3) Abschluß leistungsorientierter Dienstverträge mit den Polizeiärzten (TB 1971 Abs 14);

(4) Auflassung von Gendarmerieposten mit geringer Personalstärke (TB 1973 Abs 16.1);

(5) Anerkennung und Abgeltung von Reisezeiten als Dienstzeiten außerhalb von Plandienstzeiten (TB 1974 Abs 9.3.1);

(6) Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für die Anhaltungen in Polizeigefangenenhäusern (TB 1976 Abs 8.5.2);

(7) Abstandnahme von der Verrechnung von Nächtigungsgebühren der Gendarmeriebeamten für Zeiten einer Dienstverrichtung im Funkpatrouillendienst (TB 1977 Abs 11.3).

## a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

**Beschaffungswesen**

2.1 Der RH hat die Erarbeitung einer einheitlichen „Dienstkleidervorschrift“ für nicht uniformierte Kraftfahrer angeregt (zuletzt TB 1981 Abs 6.2). Auf wiederholte Anfragen teilte das BKA im Oktober 1982 mit, daß es die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme anerkenne. Es sei derzeit auch bemüht, alle Fragen auf dem Gebiet der Sachleistungen einer rechtlich und wirtschaftlich vertretbaren Lösung zuzuführen. Dabei sei zunächst der Massawirtschaft Vorrang eingeräumt worden. Erst nach befriedigender Lösung dieser Frage könne die Dienstkleiderbewirtschaftung für nicht uniformierte Kraftfahrer in Angriff genommen werden.

2.2 Angesichts unterschiedlicher Kaufbedingungen bei verschiedenen Dienststellen hat der RH eine Untersuchung empfohlen, ob eine gemeinsame Beschaffung durch die Abt I/6 des BMI allein schon wegen der Bestellmengen nicht günstiger wäre (TB 1981 Abs 6).

Nach Abschluß dieser Untersuchung führte das BMI stichhältige Gründe ins Treffen, die den RH veranlaßten, seine Empfehlung nicht weiter aufrechtzuerhalten.

**Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres**

3.1 Der RH hat es als unwirtschaftlich bezeichnet, Programmprodukte anzumieten, deren Mietpreis/Lizenzgebühr von der Zahl der beim Anwender eingesetzten Zentraleinheiten abhängig ist. Er hat daher dem BKA eine Änderung des mit der Lieferfirma seinerzeit abgeschlossenen Rahmenvertrages empfohlen (TB 1981 Abs 8).

3.2 Nach mehrmaligem Schriftwechsel teilte das BKA mit, daß seitens der Herstellerfirma noch für das letzte Vierteljahr 1982 ein neues Konzept mit einer Vergabe von Sublizenzen in Aussicht gestellt worden sei. Den Bundesdienststellen würde damit die Möglichkeit gegeben, im Falle der Inanspruchnahme von Sublizenzen eine Ermäßigung in Höhe von 25 vH zu erhalten.

**Bundespolizeidirektion Eisenstadt**

4.1.1 Der RH hat wiederholt die Ansicht vertreten, daß im Bereich des Sicherheitswachdienstes und des Gendarmeriedienstes dann kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr bestehe, wenn der Beamte in Erfüllung seines Nachtdienstes keine Unterkunft in Anspruch nehmen kann (zuletzt TB 1981 Abs 9).

4.1.2 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage für den Bereich der gesamten Verwaltung hat der RH das BKA um Stellungnahme ersucht.

4.1.3 Das BKA hat hinsichtlich des Sicherheitswachdienstes diesen Anspruch bejaht und dabei auf das Fehlen entsprechender Sonderbestimmungen, wie sie für den Gendarmeriedienst in der RGV enthalten sind, verwiesen.

4.1.4 Aus Gründen einer gleichen Behandlung aller Exekutivorgane regte der RH eine entsprechende Novellierung der RGV an.

4.2 Der RH hat die Verrechnung der Gefahrenzulage für ausschließliche Kontrolltätigkeiten bemängelt. Da mit dem BMI keine Meinungsübereinstimmung zu erzielen war, hat der RH diese Frage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im gesamten Exekutivbereich (BMI, BMF und BMJ) an das BKA herangetragen (TB 1981 Abs 9.3). Trotz Erinnerung hat das BKA bisher keine Stellungnahme abgegeben.

4.3 Der RH hat eine zeitgemäße Anpassung der Vergütungssätze für Gästezimmer empfohlen. Das BKA hat eine Besprechung unter Einbeziehung des RH in Aussicht gestellt (TB 1981 Abs 9.4). Eine Besprechung in dieser Angelegenheit wurde bisher nicht anberaumt.

**Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

5.1.1 Die von den einzelnen Flugeinsatzstellen (FEST) durchgeführten Flüge wurden nach der Art der Einsätze in fünf Gruppen (A, B, C, D und E) gegliedert.

Der RH hat für verschiedene Flugeinsätze der Gruppen B (= Hilfeleistungsflüge) und C (= Flüge im öffentlichen Interesse) das Fehlen einwandfreier Rechtsgrundlagen beanstandet und empfohlen, derartige Flugeinsätze einzustellen oder umgehend für eine einwandfreie rechtliche Regelung zu sorgen (TB 1981 Abs 10.1.2). Das BMI hat sich in seiner Stellungnahme auf die Flugeinsätze der Gruppe B beschränkt und für Rettungsflüge die Anwendbarkeit der Kompetenzbestimmungen des B-VG verneint (TB 1981 Abs 10.1.3).

5.1.2 Zur im Berichtsjahr abgegebenen Äußerung des BMI, es könne lediglich seine bereits abgegebene Stellungnahme wiederholen, erstattete der RH eine Gegenäußerung. Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Probst und Dr. Ofner an den damaligen Bundesminister für Inneres vom 12. November 1982 (II-4502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode) betreffend Hubschrauber-Primärrettungsdienst, war die Absicht erkennbar, im Einvernehmen mit den in ihrem sachlichen Wirkungsbereich berührten Bundesministern vorläufig mit einem Land zweifelsfreie Rechtsgrundlagen für einen bundesweiten Flugrettungsdienst zu schaffen. Sihin hat das BMI selbst seine bisher dem RH gegenüber vertretene Ansicht, die Rechtsgrundlage für diese Einsätze wäre eindeutig, aufgegeben.

5.2.1 Der Einsatz von Luftfahrzeugen für verkehrspolizeiliche Aufgaben sollte nach der bestehenden Regelung in seinem Sach- und Personalaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu dem zu erreichenden Zweck stehen. Der RH hat eine dem Sinn dieser Regelung widersprechende Vorgangsweise festgestellt, die schematisch auf den Verbrauch der den einzelnen FEST zugewiesenen Flugzeiten abgestellt war (TB 1981 Abs 10.2.1).

5.2.2 Der RH hat die Haltung des BMI als widersprüchlich bezeichnet, da dieses einerseits auf die Zuständigkeit der Länder in straßenpolizeilichen Angelegenheiten hingewiesen habe, sich aber andererseits - entgegen der Empfehlung des RH - mit der Begründung, Flüge für verkehrspolizeiliche Zwecke dienten gleichzeitig auch der Bundesvollziehung, nicht um eine Kostenbeteiligung der Länder bemüht habe.

5.2.3 Das BMI legte zur Erhärtung seines Standpunktes in einer weiteren Stellungnahme Erfahrungsberichte aller in Frage kommenden Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen vor. Die vom RH angeregte Kostenbeteiligung würde nach Meinung des BMI eine Zuordnung der Flugzeiten an Länder bzw an den Bund erfordern, die trotz des Einsatzes der Automatisierten Datenverarbeitung einen kaum zu verantwortenden Verwaltungsaufwand mit sich brächte.

5.2.4 Der RH erwiderte, die Möglichkeit einer Kostenaufteilung sei beim Aufbau des Datensatzes für eine neue Applikation bereits berücksichtigt worden, womit auch der Einbau von Programmroutinen für die automationsunterstützte Erstellung von Kostenvorschreibungen jederzeit möglich wäre. Der RH ersuchte aus diesem Grunde, den Widerspruch aufzuklären.

5.2.5 Eine derartige Aufklärung ist bisher nicht erfolgt.

5.3.1 Der RH hat es aus wirtschaftlichen Gründen für überlegenswert angesehen, den im Rahmen der Fachabteilung des BMI nur für flugpolizeiliche Belange eingerichteten Journaldienst außerhalb der normalen Dienststunden aus Ersparungsgründen auf den bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit für den gesamten Ressortbereich bestehenden Volljournaldienst zu übertragen (TB 1981 Abs 10.8.1).

5.3.2 Da das BMI - im Gegensatz zu den an Ort und Stelle getroffenen Prüfungsfeststellungen - den Einsatz von fliegerisch geschultem Personal im Journaldienst für erforderlich hielt, ersuchte der RH um Übermittlung entsprechender Unterlagen.

5.3.3 In seiner neuerlichen Stellungnahme erläuterte das BMI die Aufgaben des Journaldienstes (Gesamtflugleiters), wofür allerdings eine schriftliche Dienstanweisung fehlte. Angeschlossen wurden die - damals erstmalig geführten - Journaldienstaufzeichnungen für die Monate Juli und August 1982.

5.3.4 Der RH erwiderte, gerade die verspätete Einführung von Journaldienstaufzeichnungen und das Fehlen einer entsprechenden Dienstanweisung rechtfertigten die Zweifel an der Notwendigkeit dieser Einrichtung. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

5.4 Die innerhalb der Fachabteilung ständig im Flug- und Wartungsdienst verwendeten Exekutivbeamten bezogen neben verschiedenen Zulagen auch eine Gefahrenzulage gem § 19b GG 1956, die im Zusammenhang mit der 24. GG-Novelle 1972 aus dem bisherigen Mehrleistungsanteil der Flugzulage umgewandelt worden war, ohne daß sich in der Verwendung der Beamten etwas geändert hätte. Der RH hat daher die Einstellung dieser Gefahrenzulage empfohlen (TB 1981 Abs 10.11.1). Das BMI lehnte dies ab; eine Äußerung des bei der Zulagenregelung mitbefaßt gewesenen BKA steht noch aus.

5.5 Der RH hat die Übung, alle mittels Luftfracht am Flughafen Wien-Schwechat einlangenden Ersatzteillieferungen beim Zollamt in Langenlebar zu verzollen, als umständlich und kostenaufwendig bezeichnet und eine Verzollung unmittelbar bei der FEST in Wien-Meidling, zumindest aber auf dem Flughafen Wien-Schwechat empfohlen (TB 1981 Abs 10.15.1).

Wie das BMI nunmehr mitteilte, hat das BMF die FLD für Wien, NÖ und Bgld angewiesen, eine vorrangige Abfertigung auf dem Flughafen Wien-Schwechat sicherzustellen.

## Einrichtungen der Innenrevision

6.1 Der RH hat beim BMI Ansätze von Einrichtungen einer Innenrevision festgestellt, die aber einerseits nicht den gesamten Ressortbereich erfaßten und andererseits erweiterungsbedürftig schienen. Er hat daher empfohlen, entweder die Dienststelle des Generalinspizierenden zu einer umfassenden Revisionsstelle für den gesamten Ressortbereich auszubauen oder unter Beibehaltung dieser Revisionseinrichtung eine zusätzliche Dienststelle mit der Inneren Revision aller anderen Bereiche des BMI zu betrauen (TB 1981 Abs 1.9.1).

Das BMI hat sich zunächst eine Stellungnahme bis zur Herausgabe einer Revisionsordnung seitens des BKA vorbehalten.

6.2 Obwohl das BKA diese Leitlinien für die Innere Revision in der Bundesverwaltung am 1. März 1983 herausgegeben hat, stand eine Entscheidung des BMI über die Einrichtung der Innenrevision in seinem Ressortbereich bisher noch aus.

## b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

### Bundespolizeidirektion Wien; Büro für ökonomische Angelegenheiten

*In Einzelfällen beanstandete der RH bei dieser Dienststelle die Organisation und die Personalverwendung, die Anmietung von Diensträumen, die Beschädigung von Kraftfahrzeugen und die Kostenträgung für Bankensicherung.*

7.1 Das Büro für ökonomische Angelegenheiten (BÖ) war der Präsidialabteilung eingegliedert. Ihm oblag die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien, insb die Beschaffung von Wirtschaftsgütern aller Art, die Bauangelegenheiten der Amtsgebäude, Mietangelegenheiten, die Verwaltung beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens sowie Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Organhaftpflicht- und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Die Haushaltsausgaben des BÖ betragen 1982 rd 2 520 Mill S, die Haushaltseinnahmen rd 307 Mill S.

Im BÖ waren 70 Mitarbeiter tätig.

### Organisation und Personalverwendung

7.2.1 Ohne entsprechende Deckung im Organisations- und Geschäftsplan wurden im BÖ sieben Referate eingerichtet, wodurch eine bürointerne feste Aufgabenverteilung und Personalzuteilung mit entsprechend eigenständigen Verwaltungsabläufen entstand. In der Praxis ergab sich dadurch eine Zweigleisigkeit bei der Bearbeitung von Sachgebieten, ein regelmäßiger Schriftverkehr zwischen den Referaten und eine ungleichmäßige Auslastung des Personals. Die kanzleimäßige Behandlung nach budgettechnischen Gesichtspunkten bewirkte die Behandlung gleicher Sachgebiete durch mehrere Referate und die mehrmalige Protokollierung von Geschäftsstücken.

7.2.2 Der RH empfahl eine sachbezogene Zuweisung der Aufgaben an die Bearbeiter und eine dementsprechende Aktenverwaltung der Kanzleistelle, die sich an dem im BMI und bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden in Verwendung stehenden Aktenplan ausrichten sollte.

7.2.3 Lt Stellungnahme der BPD Wien sei das BÖ organisch gewachsen. Die referatsmäßige Gliederung nach kleinen Sachgebieten verhinderte eine nicht gewünschte Eigenständigkeit und helfe, eine Überschneidung der Aktenbearbeitung zu vermeiden. Der Schriftverkehr zwischen den Referaten sei als gering anzusehen.

7.2.4 Der RH vermochte demgegenüber nicht zu erkennen, weswegen die Vielzahl der dezentralisierten Dienststellen die gegebene Referateinteilung erforderlich mache und worin die bessere Überschaubarkeit gegeben sei. Die mehrfache Protokollierung von Geschäftsfällen ist unwidersprochen geblieben.

7.3.1 Nach der bürointernen Organisations- und Geschäftsverteilung waren die Angelegenheiten nach dem Organhaft- und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (Referat 7) einer Bediensteten des Fachdienstes zugewiesen.

7.3.2 Da in der Präsidialabteilung ein Büro für Organisation, Rechtsfragen und Dienstaufsicht eingerichtet war, empfahl der RH, die erwähnten Angelegenheiten diesem zuzuweisen, weil die Haftpflichtprobleme rechtlicher und erst in ihren Folgen und Auswirkungen wirtschaftlicher Natur seien.

Da überdies die selbständige Befassung einer Bediensteten des Fachdienstes vom Ausbildungsstand und Fachwissen her als unbefriedigend erschien, wäre zumindest ein Bediensteter des Gehobenen Dienstes mit dieser Aufgabe zu betrauen.

7.3.3 Die BPD Wien erläuterte den Ist-Zustand dahin gehend, vom Referenten seien schon vor Arbeitsaufnahme gezielte Weisungen des genehmigungsbefugten Vorgesetzten einzuholen; wesentliche rechtliche Entscheidungen würden im Wege des BMI von der Finanzprokuratur eingeholt. Mit Übertritt des derzeitigen Referenten in den Ruhestand sei eine Aufteilung des Arbeitsbereiches des bisherigen Referates 7 vorgesehen.

#### Mietangelegenheiten

7.4.1.1 Das Wachzimmer (WZ) Praterstern war von den ÖBB angemietet und hatte ein Ausmaß von 176 m<sup>2</sup>, wofür monatlich 1 700 S an Mietentgelt zu entrichten waren. Zuletzt hatte das WZ keinen Außenrayon und war nur mit einem Sicherheitswachebeamten besetzt.

Im Zuge des U-Bahn-Baues wurde die Frage der Neugestaltung des WZ und die Schaffung eines Außenrayons aktuell.

Von verschiedenen Entwürfen fiel die Entscheidung auf einen Neubau des WZ in Pavillonform, wofür 4 Mill S veranschlagt wurden. Die Instandsetzungsarbeiten des bisherigen WZ waren auf 2,7 Mill S geschätzt worden.

Mangels eines klaren Finanzierungskonzeptes verzögerte sich der Baubeginn. 1980 wurden die Kosten bereits mit 8 bis 9 Mill S veranschlagt. Obwohl es zwischen der Gemeinde Wien als Bauherrin und dem BMI zu keiner Finanzierungsabsprache gekommen war, sollte auf Antrag des BMI im BVA 1981 ein Betrag von 8,1 Mill S vorgesehen werden, was jedoch vom BMF wegen des hohen Betrages abgelehnt wurde.

7.4.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 1981 bis Anfang 1982) war das Gebäude soweit hergestellt, daß es in die Verwaltung der BPD Wien übernommen werden konnte. Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien über die Finanzierung fehlte nach wie vor, es lag lediglich ein Mietvertragsentwurf vor, der die Leistung eines Baukostenbeitrages von 8,1 Mill S durch den Bund vorsah.

Da die Baukosten bereits zu dieser Zeit mit rd 10,2 Mill S angenommen wurden, ergab dies für die umbauten 287 m<sup>2</sup> einen Preis von rd 25 000 S/m<sup>2</sup>.

Eine Kostenabstattung in Form monatlicher Mietentgeltzahlungen durch 20 Jahre ergäbe für die BPD Wien ein monatliches Zahlungserfordernis von rd 80 000 S bis 85 000 S, was dem 50fachen des bisher gezahlten Mietentgeltes entsprechen würde.

7.4.2 Nach Auffassung des RH sollte der Bund nur dann die vollen Baukosten tragen, wenn ein Gebäude in sein Eigentum übergeht. Mit der bauführenden Gebietskörperschaft wäre vor Baubeginn eine klare schriftliche Vereinbarung über Art und Höhe der Kostentragung zu treffen gewesen. Angesichts der bereits vor Baubeginn bekannt gewesenen hohen Kosten hätten sich die verantwortlichen Dienststellen des Bundes für die Beibehaltung und Instandsetzung des bisherigen WZ entscheiden sollen, wofür sich die Gemeinde Wien zu Beginn der Planung bereit gezeigt hatte, die Kosten zu tragen.

7.4.3 Lt Mitteilung der BPD Wien sei der Betrag von 8,1 Mill S lediglich ein Hinweis auf die voraussichtlichen Baukosten und ein Anhaltspunkt für die Veranschlagung gewesen.

7.5.1.1 Im Zuge der Errichtung einer Wohnhausanlage im 23. Wiener Gemeindebezirk, Wiener Flur, wurde der BPD Wien von der Stadtbauamtsdirektion die Einplanung eines WZ angeboten. Dieses sollte nach den Vorstellungen der BPD Wien anstelle des WZ Triester Straße 167 treten. 1977 erteilte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Zustimmung zur Errichtung eines WZ in Wien 23., Zeleznygasse-Pfarrgasse; das Projekt des WZ Wiener Flur sollte nicht weiterverfolgt werden.

7.5.1.2 Im Jahr 1980 wurde die BPD Wien durch das BMI verhalten, die Bemühungen um die Errichtung eines WZ Wiener Flur wieder aufzunehmen und voranzutreiben. Die vorgesehenen Räumlichkeiten waren jedoch bereits vergeben und die Errichtung des WZ nur durch Umbauten anderer Räume möglich, wofür Ausgaben von rd 644 000 S veranschlagt wurden. Infolge Verzögerungen trat bis 1981 eine Kostensteigerung der Umbauarbeiten auf rd 1 Mill S ein. Mit den veranschlagten Mitteln konnte nur mehr ein entsprechend kleineres WZ geschaffen werden.

Da das BMI und die BPD Wien über keine Budgetmittel für Baumaßnahmen verfügten, wurde erst aufgrund einer entsprechenden Zusage des BMBT die Durchführung der Umbauarbeiten möglich.

Ein Mietvertrag mit der Gemeinde Wien lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

7.5.2 Der RH bemängelt die ungenügende Planung über Auflassung, Verlegung und Neuansiedlung von WZ und die nicht entsprechende Verständigung zwischen BMI und BPD Wien, wodurch dem Bund vermeidbar gewesene Mehrausgaben von rd 1 Mill S für ein gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinertes WZ entstanden sind.

Darüber hinaus erachtete der RH auch die Aufgabe des Standortes Wiener Flur zugunsten des Standortes Zeleznýgasse-Pfarrgasse für unzweckmäßig, weil diese WZ verhältnismäßig weit voneinander entfernt sind. Auch die Auflösung des WZ Triesterstraße 167 zugunsten des letzteren Standortes hielt der RH nicht für zweckmäßig, weil das aufgelöste WZ verkehrsmäßig günstig gelegen (Autobahnabfahrt, Straßenknotenpunkt) und in einem erst neu instandgesetzten, bundeseigenen Gebäude untergebracht war.

7.5.3 Ohne auf den Sachverhalt näher einzugehen, erklärte die BPD Wien, sie werde in Hinkunft die vom RH angeführten Gesichtspunkte bei der Standortwahl von WZ berücksichtigen.

7.6.1.1 Der Erfolg einer Werbeaktion für Polizeischüler machte die Schaffung einer vorübergehenden Unterkunft erforderlich, wofür die Gemeinde Wien ein unbewohntes Gebäude anbot. Die Instandsetzungskosten wurden auf rd 11,6 Mill S geschätzt. Da die zuständige MA 27 erklärte, aus technischen Gründen den Fertigstellungstermin September 1974 bzw Anfang 1975 nicht einhalten zu können, wurde mit der Bauführung der „Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern nach Wien“ betraut.

Im März 1975 stellte die Bundesgebäudeverwaltung (BGV) fest, daß die Instandsetzungsarbeiten sehr mangelhaft ausgeführt worden waren, wodurch sich die Übergabe des Gebäudes zur Benützung verzögerte.

7.6.1.2 Die Kosten dieser Instandsetzung betragen schließlich rd 16 Mill S. Bis zum Bezug des Baues war keine Vereinbarung über die Mietvertragsgestaltung erfolgt. Erste Entwürfe sahen die gänzliche Entrichtung der Kosten einschließlich Grundwertabschreibung, Verzinsung und Instandhaltung durch den Bund in fünf Jahresraten von je rd 4,072 Mill S vor.

7.6.1.3 Obwohl das BMI aufgrund begründeter Schätzungen bei Berücksichtigung verschieden langer Amortisationszeiten ein Mietentgelt von 32 S/m<sup>2</sup> und Monat für angemessen erachtete, stimmte es schließlich sechseinhalb Jahre nach Beginn der Nutzung des Gebäudes der Forderung der Gemeinde Wien auf Zahlung von monatlich 50 S/m<sup>2</sup> zu.

7.6.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines Konzeptes vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten und die fehlende fachliche Baukontrolle durch berufene Bundesorgane hinsichtlich Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Er empfahl, künftig bei einer Bautätigkeit auch rechtzeitig für eine entsprechende Kontrolle zu sorgen und Mietvereinbarungen vor Baubeginn zu schließen.

7.6.3 Wie die BPD Wien dazu mitteilte, habe der volle Erfolg der erstmaligen und ungewöhnlichen Werbeaktion in den umliegenden Bundesländern und die Zusage einer vorübergehenden Unterkunft seitens der Gemeinde Wien die überstürzte Suche nach Unterkünften ausgelöst.

Auf Anregung des BMBT sei nunmehr ein Gebäude in Wien als Ledigenunterkunft und Schülerheim hergerichtet worden, das seit Ende 1982 für den Bezug fertig stehe.

7.6.4 Der RH erwiderte, der unerwartete Erfolg der Werbeaktion hätte nicht ausgeschlossen, mit dem Anbieter von Unterkünften zeitgerecht Mietverträge abzuschließen und bei Übernahme von Kosten für Baumaßnahmen für eine entsprechende Bauüberwachung zu sorgen.

#### Fahrzeugwesen

7.7.1 Bei Verkehrsunfällen mit Dienstkraftwagen waren mit der Schadensabwicklung verschiedene Dienststellen befaßt. Je nach Höhe des Schadens und des Grades des Verschuldens der Unfallbeteiligten war das Generalinspektorat der Sicherheitswache (GI) - Ref 8, das Ref 7 des BÖ oder das BMI, Abt II/3, mit der Schadensbehandlung befaßt, wodurch zwischen diesen Stellen ein umfangreicher Schriftverkehr entstand.

7.7.2 Der RH empfahl, die Tätigkeit des GI - Ref 8 auf die Erfassung des Unfallgeschehens, die Feststellung der Schadenshöhe und alle mit der Schadenshöhe zusammenhängenden Arbeiten zu beschränken. Mit der Klärung von Rechtsfragen sollte nur das Büro für Organisation, Rechtsfragen und Dienstaufsicht befaßt werden. Dem BÖ sollten nur die mit dem Schadensfall zusammenhängenden wirtschaftlichen und verrechnungstechnischen Arbeiten vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus empfahl der RH, die BPD Wien zu ermächtigen, Unfallsakten bis zu einer Schadenshöhe von 20 000 S in Eigenverantwortung zu erledigen.

14

7.7.3 Wie das BMI mitteilte, seien die nachgeordneten Behörden erlaßmäßig ermächtigt worden, nach selbstverschuldeten Verkehrsunfällen mit Dienstkraftfahrzeugen das Vorliegen einer entschuldbaren Fehlleistung im Sinne des Organhaftpflichtgesetzes bis zu einer Schadenshöhe von 10 000 S selbst zu beurteilen. Eine darüber hinausgehende Ermächtigung erschiene wegen der Gefahr einer zu unterschiedlichen Behandlung von Schadensfällen unzweckmäßig.

7.7.4 Der RH nahm die Anhebung der Wertgrenze auf 10 000 S zur Kenntnis. Zur Frage der Zuständigkeit verschiedener Referate der BPD Wien für die Schadensabwicklung bei Verkehrsunfällen ist ein Schriftwechsel noch im Gange.

7.8.1 Bei Dienstkraftfahrzeugen kam unverhältnismäßig häufig die Beschädigung von Felgen, Reifen und Schläuchen vor, was auf unzureichende Sorgfalt bei der Fahrzeugbenützung schließen ließ.

7.8.2 Da diese Reparaturen insgesamt nicht unerhebliche Kosten verursachten, ein Teil der Werkstättenkapazität gebunden und die Zahl an Reservefahrzeugen vermindert wurde, empfahl der RH, dieser Entwicklung durch entsprechende Belehrung der Fahrzeugbenützer entgegenzuwirken.

7.8.3 Die BPD sagte dies zu.

#### Verschiedene Feststellungen

7.9.1 Zur Sicherung der Geldinstitute wurden täglich durchschnittlich 110 Beamte eingesetzt, was bei einem Achtstundentag und 22 Arbeitstagen monatlich 24 640 Mannstunden erforderte. Alle derartigen Überwachungsdienste wurden nicht im normalen Rayons- bzw Erhebungs- und Ausforschungsdienst geleistet, sondern in den Räumlichkeiten der Institute.

7.9.2 Nach Auffassung des RH war die Sicherheit der von den Kreditinstituten verwalteten Werte vorwiegend im privaten Interesse gelegen. Wenngleich bei diesen Maßnahmen auch wichtige öffentliche Interessen mitverfolgt würden, komme es beim Zusammentreffen öffentlicher und privater Interessen darauf an, ob die Amtshandlungen zugunsten der Partei vorgenommen würden (vgl das Erkenntnis des VfGH, Slg 1411).

Der RH empfahl daher, die Überwachung des Bankinstitute nicht mehr kostenlos durchzuführen, sondern bescheidmäßig Überwachungsgebühren in Höhe der geltenden Sätze vorzuschreiben.

7.9.3 Das BMI bezeichnete die Einhebung von Überwachungsgebühren für den Einsatz öffentlicher Sicherheitsorgane nur als zulässig, wenn die Überwachungsdienste aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften mit Bescheid von Amts wegen angeordnet oder aufgrund eines Ersuchens bewilligt würden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage sei aber nicht gegeben. Die in Rede stehenden Überwachungsdienste würden jeweils aus Anlaß einer sich abzeichnenden Raubkriminalität angeordnet und seien in erster Linie Maßnahmen des allgemeinen Sicherheitsdienstes im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG). Dabei handle es sich um eine über den normalen Dienst hinausgehende Schwerpunktaktion, ohne daß dadurch das private Interesse überwiegen würde.

7.9.4 Dem entgegnete der RH, die Sorge für die Sicherheit des Eigentums erfordere zwar zeitweise ausgedehnte Streifungen und die Überwachung bestimmter Örtlichkeiten. Von einer Streifung oder Überwachung im Rahmen des normalen Überwachungsdienstes könne jedoch dann nicht gesprochen werden, wenn einzelne Exekutivbeamte während einer bestimmten Zeit nur bestimmte Institute und nur innerhalb deren Räume überwachten und dadurch ihrem allgemeinen Aufgabengebiet entzogen würden. Bei Zutreffen der Auffassung des BMI wäre zB bei verstärktem Auftreten von Geschäfts- oder Wohnungseinbrüchen die Sicherheitsbehörde verhalten, ähnlich wie bei der Bankenüberwachung, auch andere Geschäftslokale oder einzelne Wohnungen zu überwachen. Das sei aber eine unlösbare Aufgabe.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung.

7.10.1 Obwohl in der Dienstküche der Marokkaner-Kaserne zu Mittag 1 000 bis 1 200 Portionen zubereitet wurden, war die Einrichtung der Küche in einem ordnungsgemäßen Betriebsführung nicht entsprechenden Zustand. So wurde mangels eines Umkleide- und Lagerraumes für die Zivilkleidung der Köchinnen hierfür das Lebensmittelmagazin herangezogen. Neugebaute Umkleide- und Sanitärräume konnten nicht benützt werden, weil die entsprechenden Armaturen und Geräte fehlten. Eine undichte Kühlraumtür bewirkte einen höheren Stromverbrauch. Bei der Brotschneidemaschine fehlte die Schutzvorrichtung. Ein neuer Kochkessel wurde seit Jahren nicht benützt, weil er zu klein war.

7.10.2 Der RH empfahl, unter Beachtung des Lebensmittelgesetzes und des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes für die Behebung der Mängel und einen klaglosen Betrieb der Dienstküche zu sorgen.

7.10.3 Die BPD Wien sagte dies zu.

7.11.1 Von der BPD Wien wurde für das Abschleppen von Fahrzeugen stets die selbe Unternehmung beauftragt. Ohne Rücksicht auf die Kilometerleistung oder die Art des abgeschleppten Fahrzeuges wurde hierbei ein gleich hoher Betrag verrechnet.

7.11.2 Da die Abschleppkosten oft keinem Dritten angelastet werden konnten und daher endgültig vom Bund zu tragen waren, empfahl der RH eine Abschleppfirma nur bei unbedingter Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen und von anderen einschlägigen Unternehmungen Vergleichsangebote einzuholen.

7.11.3 Die BPD begründete die fast ausschließliche Verwendung einer Unternehmung mit deren ständiger Einsatzbereitschaft und dem Vorhandensein geeigneter Abschleppvorrichtungen für sämtliche Kraftfahrzeuge. In Hinkunft werde jedoch den Empfehlungen des RH entsprochen werden.

7.12.1 Bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen geringeren Wertes wurden die Bediensteten grundsätzlich zur Ersatzleistung herangezogen, bei größeren Werten wurde jedoch oft auf eine Ersatzforderung verzichtet. Auch bei zwei verloren gegangenen Handfunkgeräten (Wert rd 28 000 S) wurde unterschiedlich vorgegangen, obgleich die beiden Fälle gleich gelagert waren. In einem Fall erfolgte in einem Disziplinarverfahren ein Schuldspruch ohne Verhängung einer Strafe und bei gleichzeitiger Anwendung des Organhaftpflicht- und des Verzichtsgesetzes die Vorschreibung einer teilweisen Ersatzleistung. Im anderen Fall wurde das Verfahren derart verzögert durchgeführt, daß es schließlich wegen Verjährung eingestellt werden mußte.

7.12.2 Der RH bemängelte die unterschiedliche Vorgangsweise.

7.12.3 Dazu teilte das BMI mit, die Behörden seien angewiesen worden, in jedem Fall des Verlustes oder einer Beschädigung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen die Frage der Geltendmachung eines Ersatzanspruches nach dem Organhaftpflichtgesetz sowie die Ergreifung disziplinarer Maßnahmen zu prüfen und bei vergleichbaren Sachverhalten gleich strenge Maßstäbe anzulegen.

7.13.1 Die Schutzräume im Gebäude der BPD Wien waren wohl mit technischem Gerät, nicht aber mit der notwendigen Einrichtung (Sitzgelegenheiten, Betten) ausgestattet. Zum Teil wurden die Schutzräume als Lagerraum verwendet.

7.13.2 Lt Mitteilung des BMI sei die Beschaffung der Einrichtung bisher aus budgetären Gründen unterblieben, jedoch würde aus den Beständen eines aufgelassenen Polizeischülerheimes für einige Räume eine Mindestausstattung erfolgen. Die zwischenzeitig eingelagerten Gegenstände würden in ein geplantes Polizeimuseum gebracht werden.

7.14.1 Sicherheitswachebeamte nahmen bei Unfällen, akuten Erkrankungen oder bei strafbarer Trunkenheit der in Amtshandlungen verwickelten Personen den öffentlichen Rettungsdienst in Anspruch. Ebenso wurde bei bereits in Polizeigewahrsam befindlichen Personen vorgegangen, wenn ärztliche Hilfe nicht anders herbeigeholt werden konnte.

Die zuständige Magistratsabteilung der Gemeinde Wien forderte die Gebühren für den Einsatz des öffentlichen Rettungsdienstes, die anders nicht hereingebracht werden konnten (zB bei nicht beschäftigten oder unterstandslosen Personen), ohne Angabe eines Rechtsgrundes von der BPD Wien ein. War die Person zum Zeitpunkt der Einschaltung des Rettungsdienstes in Polizeigewahrsam, wurde aus Budgetmitteln die geforderte Summe überwiesen. Für solche Transportkosten wurden 1979 380 000 S und 1980 290 000 S ausgegeben.

7.14.2 Nach Ansicht des RH ging aus dem Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz (LGB 22/1965) nicht hervor, daß die BPD Wien für eine von ihren Organen veranlaßte Heranziehung des öffentlichen Rettungsdienstes die Kosten zu übernehmen hätte. Nach § 98 ASVG ruhen Leistungsansprüche erst, wenn der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt. Aus diesem Grunde entsprach die bisherige Übung, ein Ruhen dieser Ansprüche bereits aus dem Umstand einer Festnahme oder Verhaftung anzunehmen und folglich die Kosten durch die BPD Wien zu übernehmen, nicht der Rechtslage.

7.14.3 Die BPD Wien hat zwischenzeitlich in derartigen Fällen die Übernahme der Kosten abgelehnt und eine neue Dienstanweisung, welche die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung der bestehenden Vorschriften ausschließen sollte, in Aussicht gestellt.

7.15.1 Beamte der BPD Wien haben im Rahmen eines Grundausbildungslehrganges für leitende Beamte an einer Hochgebirgsschulung teilgenommen, wodurch 143 Sonntagsüberstunden anfielen.

7.15.2 Der RH erachtete die Teilnahme von Polizeibeamten an einer Alpinausbildung im Hinblick auf deren völlig anders gearteten Einsatzbereich nicht für notwendig und bemängelte die Überstunden.

7.15.3 Das BMI bezeichnete die Alpinausbildung als geeignet, die Lehrgangsteilnehmer in körperlicher Hinsicht sowie bezüglich Ausdauer und Leistungswillen zu fordern und Rückschlüsse auf die Charaktereigenschaften der Teilnehmer zu ermöglichen. Für überörtliche Einsätze, aber auch für den eigenen Dienstbereich erscheine eine alpine Schulung zweckmäßig.

7.15.4 Der RH erwiderte, anstelle der Alpinausbildung sollte die allgemeine körperliche Ertüchtigung gefördert werden, was nicht nur zweckmäßiger, sondern durch den Entfall von Reisegebühren und Überstunden auch billiger wäre. Aus diesem Grunde wurde die Beanstandung aufrechterhalten.

7.16 Weitere Beanstandungen des RH betrafen Beschaffungsangelegenheiten, die Kostenvorschreibung für Fehlalarme, die Hereinbringung der Strafvollzugskosten für Verwaltungsstrahfänglinge, die Rückzahlung von Organmandat-Strafen, die Gebarung mit Organmandatblöcken, die Heizkostenverrechnung für Miet- und Naturalwohnungen, die Verwertung von Altpapier, Fahrtkostenzuschüsse, die Überwachung des Wiener Parkometergesetzes und die Vergabe von Naturalwohnungen.

Die BPD Wien sagte in der überwiegenden Zahl der Fälle zu, den Empfehlungen des RH nachzukommen. In einzelnen Angelegenheiten wird noch ein Schriftwechsel geführt.

### **Landesgendarmeriekommando für Kärnten**

*Die wesentlichen Beanstandungen des RH betrafen Organisations- und Personalangelegenheiten, die Überstundengebarung sowie einzelne Verrechnungsfälle.*

8.1 Der örtliche Wirkungsbereich des Landesgendarmeriekommandos (LGK) für Ktn erstreckt sich - ausgenommen die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach, für die Bundespolizeibehörden bestehen - auf das Bundesland Ktn (9 277 km<sup>2</sup>, 400 409 Einwohner). Der Personalstand betrug 1 101 Beamte. Auf einen Gendarmeriebeamten entfielen 363 Einwohner bzw eine Fläche von 8,42 km<sup>2</sup>.

#### **Organisations- und Personalangelegenheiten**

8.2.1 Der RH hat bereits wiederholt anlässlich der Gebarungsüberprüfung von Gendarmeriedienststellen (TB 1973 Abs 16.1, TB 1978 Abs 6.1) empfohlen, Gendarmerieposten (GP) mit schwacher Besetzung aufzulassen, weil sie bei der geltenden Arbeitszeitregelung oft unbesetzt sind und somit vom Standpunkt der Sicherheitsverwaltung nur geringe Wirkung haben. Das BMI hat seinerzeit die Ausarbeitung eines Konzeptes für einen Funkjournaldienst im gesamten Wirkungsbereich der Bundesgendarmerie in Aussicht gestellt, das eine Entscheidungsgrundlage bieten sollte, welche GP ohne Nachteile für die Sicherheitsverwaltung aufgelassen werden könnten.

8.2.2 Der RH hat bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung beim LGK für Ktn die Postenorganisation neuerlich untersucht und die Auflassung von fünf GP empfohlen.

8.2.3 Das BMI bemerkte hiezu, es sei bei der seinerzeitigen Erstellung einer Übersicht über die aufzulassenden GP von ähnlichen Überlegungen wie der RH ausgegangen. Das Entstehen großer Überwachungsgebiete bei ungünstigen geographischen Verhältnissen, der damit verbundene vermehrte Einsatz von Streifen mit Fahrzeugen sowie der Verlust an Nähe zur Bevölkerung hätten aber zu einer Meinungsänderung geführt. Es werde daher auch künftig auf personalschwächere Kontaktposten nicht verzichtet werden können.

Bezüglich der erwähnten fünf GP machte das BMI sachbezogene Gründe geltend; überdies wäre in keinem dieser Fälle die Zustimmung des Landeshauptmannes, des Bezirkshauptmannes bzw der betroffenen Gemeindevertretung zu erreichen gewesen.

8.2.4 Der RH erwiderte, ein Kontaktverlust trete wegen der Auswirkungen der Arbeitszeitregelung auch dann ein, wenn ein GP nur mit vier oder weniger Beamten besetzt sei. Der RH hielt in zwei besonderen Fällen seine Empfehlung aufrecht.

8.3.1 Im Bereiche des LGK für Ktn bestanden neun alpine Einsatzgruppen.

Die Alpinausbildung bei der Bundesgendarmerie ist stufenweise gegliedert. Im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge erfolgt die erste Schulung für den Schilaulauf. Aufgrund freiwilliger Meldung folgt dann die weitere Ausbildung zT in zentralen Kursen auch außerhalb des Kommandobereiches zum Alpingendarmen, zum Gendarmeriehochalpinisten und abschließend zum Gendarmeriebergführer.

Der für die Gesamtausbildung erforderliche Zeitaufwand für die Alpinkurse beim LGK für Ktn belief sich 1981 auf etwa 6 000 Stunden und war mit entsprechenden Kosten für Reisegebühren und Überstunden verbunden.

8.3.2 Angesichts der dienstlichen Verwendung der alpinen Einsatzgruppen zog der RH die Notwendigkeit für eine solche Spezialausbildung in Zweifel. Er empfahl, die Ausbildung den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und sie nur bis zur Stufe des Alpingendarmen durchzuführen.

8.3.3 Das BMI äußerte hiezu, die Erhebung alpiner Unfälle gewinne zwar immer mehr an Bedeutung, stelle aber nur einen Teilbereich des Sicherheitsdienstes in den alpinen Regionen dar. Der gebotene Ausbildungsumfang reiche gerade aus, um alle Dienstleistungen unter Ausschluß des vermeidbaren Risikos erbringen zu können. Eine qualitative Verringerung dieser Ausbildung würde das alpine Risiko unvertretbar erhöhen.

8.3.4 Der RH erwiderte, in den letzten Jahren sei nur in einem einzigen Fall eine hochalpine Ausbildung dienstlich erforderlich gewesen. Überdies wäre der Ausbildung im eigenen Kommandobereich wegen der damit verbundenen Kosteneinsparung und gleichzeitigen Erweiterung der Ortskenntnisse gegenüber der bisherigen Praxis Vorzug zu geben. Insgesamt sollte sich die Alpinausbildung im empfohlenen, eingeschränkten Rahmen halten.

8.4.1 Für die Kriminalabteilung (Krabt) waren im Jahr 1971 45 Planstellen systemisiert, aber tatsächlich nur 43 besetzt. Im April 1982 waren von 57 systemisierten Planstellen 50 besetzt.

8.4.2 Nach Ansicht des RH sollten die Personalstände besser mit den sachlichen Erfordernissen, aber auch mit den Besetzungsmöglichkeiten abgestimmt werden.

8.4.3 Das BMI erläuterte die Planstellenerhöhung mit der Notwendigkeit einer verstärkten Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.

8.5.1 Das BMI hat auf Antrag des LGK für Ktn der Errichtung einer zentralen Diensthundestation auf einem angemieteten Gelände des GP Lambichl zugestimmt. Der Personalstand war mit sieben Beamten und acht Diensthunden vorgesehen. Die Einrichtung eines Journdienstes war gleichfalls geplant.

Der Fachausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim LGK für Ktn hat gegen dieses Vorhaben begründete Bedenken geäußert. Nach Abschluß der mit einem Aufwand von rd 315 000 S durchgeführten Instandsetzungsarbeiten wurde der Dienstbetrieb am 2. Mai 1977 aufgenommen.

Wegen personeller Schwierigkeiten wurde jedoch nach kurzer Zeit die zentrale Diensthundestation aufgelassen.

8.5.2 Nach Auffassung des RH hätte bei ausreichend gründlicher Überlegung von diesem Vorhaben Abstand genommen werden sollen, wodurch der genannte Investitionsaufwand erspart geblieben wäre.

8.5.3 Das LGK für Ktn führte dazu aus, es habe das Vorhaben zunächst äußerst positiv beurteilt, wogegen die personellen Schwierigkeiten nicht vorhersehbar gewesen wären.

#### **Überstundengebarung**

8.6.1 Der RH hat bereits wiederholt die im Bereiche der Bundesgendarmerie angetroffene Übung einer Auf- und Weiterverrechnung von sogenannten „Plusstunden“ als nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage stehend bezeichnet. Es handelte sich hierbei um unvorhersehbare Mehrdienstleistungen, die zu einer noch im selben Monat im Rahmen des Plandienstes auszugleichenden Dienstplanänderung führten. Die Verrechnung derartiger Mehrdienstleistungen im Nachmonat als Überstunden erfolgte jeweils, ohne daß sie angeordnet bzw genehmigt worden wären.

Das BMI hat in Übereinstimmung mit der Rechtsanschauung des RH die richtige Behandlung zeitlicher Mehrleistungen mit Erl vom 11. August 1980 geregelt.

Wie die nunmehrigen Erhebungen beim LGK für Ktn ergaben, ist diese Weisung des BMI unbeachtet geblieben.

8.6.2 Der RH empfahl neuerlich, eine der Rechtslage entsprechende Behandlung der zeitlichen Mehrleistungen (Plusstunden) durchzusetzen.

8.6.3 Das BMI stellte die Verlautbarung eines weiteren Erlasses in Aussicht, in dem die beanstandete Vorgangsweise entschieden untersagt werde.

8.6.4 In diesem Zusammenhang empfahl der RH neuerlich, auf die Einhaltung der vom BKA erlassenen Durchführungsbestimmungen zur 24. GG-Novelle hinsichtlich der Gebarung mit Überstunden im gesamten Gendarmeriebereich zu achten.

#### **Dienstvollzug**

8.7.1 Nach den Richtlinien für die Erstellung des Dienstplanes haben die vorwiegend im Außendienst verwendeten Beamten zwei Drittel der Plandienste als Außendienst und von diesem etwa die Hälfte zwischen 18.00 und 06.00 Uhr zu verrichten. Bei dienstlichen Erfordernissen sind diese Außendienste zu vermehren, allenfalls auch zu verringern.

Wie eine Überprüfung der Dienstpläne verschiedener Dienststellen ergab, ist das Ausmaß der vorgeschriebenen Außendienste oft nicht annähernd erreicht worden.

8.7.2 Der RH empfahl, auf die Einhaltung der Außendienste zu achten.

8.7.3 Das BMI sagte den Versuch zu, im Rahmen eines neuen Journaldienstsystems eine wirkungsvollere Dienstleistung mit vermehrten Außendiensten zu erreichen. Darüber hinaus soll bei Kontrollen von Dienststellen, Dienstplänen und Dienststundenübersichten auf die Leistung der vorgesehenen Außendienststunden geachtet werden.

8.8.1 Als Folge von vermehrter Aufgabenstellung, Arbeitsanfall und Kfz-Einsatz ist auch im Einsatzgebiet der Bundesgendarmerie - ähnlich wie in großstädtischen Bereichen - der Kontakt zur Bevölkerung stets geringer geworden. So betrug der Anteil der im Jahr 1981 geleisteten Fußpatrouillen im Bereiche des LGK für Ktn nur rd 16 vH der Gesamtzahl der durchgeführten Außendienste.

8.8.2 Der RH empfahl, im Interesse der Verstärkung des Kontaktes mit der Bevölkerung die Kraftfahrzeugpatrouillen zugunsten der Fußstreifen einzuschränken.

8.8.3 Das BMI stellte Dienstbesprechungen mit den Landesgendarmeriekommanden in Aussicht, um auf vermehrte Fußstreifen zu drängen, sofern dadurch die Wirksamkeit des Dienstes im Vergleich zur Dienstverrichtung mit einem Kraftfahrzeug nicht beeinträchtigt würde.

8.9.1 Die Verkehrsüberwachung auf wichtigen Freilandstraßen erfolgte nach einem halbjährlich vom LGK für Ktn herausgegebenen Verkehrsüberwachungsplan, dessen Einhaltung jährlich mindestens 30 000 Dienststunden band und einen hohen Überstundenanteil aufwies.

Obwohl den GP gleichermaßen die Möglichkeit eingeräumt war, diese Dienste erforderlichenfalls auszudehnen bzw. einzuschränken, kam es wohl zu erheblichen Ausdehnungen, nie oder kaum jedoch zu Einschränkungen.

8.9.2 Nach Ansicht des RH sollte die Planung kurzfristiger und anpassungsfähiger sein und die Durchführung unter Berücksichtigung der sonstigen - möglicherweise vordringlichen - Diensterfordernisse erfolgen.

8.9.3 Ungeachtet einiger Erläuterungen bekannter Umstände ging die Stellungnahme des LGK für Ktn auf die eigentliche Problematik, nämlich die halbjährliche Schematik ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse nicht ein.

8.9.4 Aus diesem Grunde verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

8.10 Die Dienstleistungen eines Abteilungscommandanten ließen den Verdacht auf Vorliegen einer Verletzung von Dienstpflichten als gegeben annehmen, weshalb der RH die Einleitung entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen empfahl.

Wie das LGK für Ktn mitteilte, sei eine verschärfte Dienstkontrolle angeordnet und vorgesorgt worden, daß die Dienstleistungen des Beamten ausschließlich im Rahmen der Vorschriften durchgeführt würden.

#### Verschiedene Feststellungen

8.11.1 Im Zuge einer Motorradbeschaffung wurden fünf für das LGK für Ktn bestimmte Fahrzeuge im August 1981 polizeilich angemeldet, aber dem LGK für Ktn erst im Oktober übergeben. Witterungsbedingt blieben die Fahrzeuge bis einschließlich des ersten Vierteljahres 1982 fast unbenutzt. Die neuen Fahrzeuge wurden somit während zwei Drittel der mit einem Jahr ab Zulassungstag befristeten Garantiezeit überhaupt nicht bzw. nur sehr wenig gefahren.

8.11.2 Der RH hat diese Vorgangsweise bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen bei Gendarmeriedienststellen mehrmals beanstandet. Er empfahl neuerlich, einspurige Kraftfahrzeuge künftig zu einem Zeitpunkt anzukaufen, der eine Benützungsmöglichkeit gewährleistet, um so allenfalls auftretende Mängel im Rahmen der Gewährleistung geltend machen zu können.

8.11.3 Wie das BMI mitteilte, werde getrachtet werden, die Motorräder womöglich zu Jahresbeginn anzuschaffen.

8.12.1 Den Landesgendarmeriekommanden wurden vom BMI Ende 1981 insgesamt 32 geländegängige Kraftfahrzeuge, davon elf dem LGK für Ktn, zugewiesen. Wegen ihres Mehrzweckcharakters sollte durch diese Fahrzeuge sowohl der Bedarf auf dem alpinen Sektor als auch für den allgemeinen Sicherheitsdienst gedeckt werden. Zugleich sollte die doppelte Anzahl Pkw eingespart werden. Vom LGK für Ktn wären daher 22 Fahrzeuge abzuliefern gewesen. Tatsächlich wurden jedoch nur sieben Patrouillenwagen und acht Geländewagen, zusammen 15 Fahrzeuge, abgeführt. Das eigentliche Ziel dieser Maßnahme wurde daher nur zu 68 vH erreicht.

8.12.2 Der RH ersuchte um Mitteilung, ob bei den anderen Landesgendarmeriekommanden das Programm voll bzw in welchem Ausmaß es verwirklicht werden konnte und ob trotz teilweiser Nichteinhaltung des vorgesehenen Austauschprogrammes die im Kraftfahrzeugsystemisierungsplan bei der Bundesgendarmerie vorgesehene Höchstzahl an Fahrzeugen eingehalten werden konnte.

8.12.3 Wie das BMI mitteilte, seien insgesamt 33 neue Geländefahrzeuge zugewiesen und 38 Patrouillen- bzw Geländewagen ausgesondert, sohin fünf Fahrzeuge eingespart worden.

8.13.1 Für die Beamten eines GP standen zwei Paar völlig veraltete Schi mit Seilzugbindung zur Verfügung. Lediglich ein Beamter des Postens war als Angehöriger einer alpinen Einsatzgruppe gesondert mit zweckentsprechenden Schiern ausgerüstet.

8.13.2 Der RH bemängelte die unzureichende Ausrüstung und empfahl, insb jene GP, bei denen - wie im Grenzgebiet - Schipatrouillen durchgeführt werden, ausreichend und zweckmäßig auszurüsten.

8.13.3 Das LGK für Ktn brachte seine Weisung in Erinnerung, derzufolge die einzelnen Dienststellen verpflichtet seien, nicht mehr verwendungsfähige Schi abzuführen.

8.14.1 Bei der Besichtigung der Räume einschließlich Kellerabteil eines GP wurden Depositen festgestellt, die weder besonders gesichert untergebracht noch beschriftet waren.

8.14.2 Der RH empfahl, insb im Hinblick auf einen Einbruchsdiebstahl in einem GP des Kommandobereiches, für eine entsprechende Verwahrung der Depositen zu sorgen.

8.14.3 Das LGK für Ktn brachte die bestehenden Vorschriften in Erinnerung.

8.15.1 Mit Genehmigung des Gendarmeriezentalkommandos war außer der beim LGK für Ktn vorhandenen FS-Vermittlung auch bei der Krabt eine FS-Stelle mit Journaldienst eingerichtet worden. Eine Erhebung über den FS-Verkehr ergab für den Zeitraum von 1. Jänner 1980 bis einschließlich 31. März 1982 eine unzureichende Auslastung der gesonderten FS-Stelle.

8.15.2 Der RH empfahl, die FS-Stelle bei der Krabt aufzulassen, wodurch die Arbeitskraft eines Beamten gewonnen und die Journaldienstgebühr eingespart werden könnte.

8.15.3 Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die räumlich getrennte Unterbringung der beiden FS-Vermittlungen sowie auf die seit Einführung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) gebotene, besondere Dringlichkeit bei der Durchgabe von Fernschreiben insb auf dem Gebiete der Fahndung. Durch die Einrichtung der zweiten FS-Stelle hätte sich eine andernfalls erforderliche zeitweise Doppelbesetzung bei der FS-Vermittlung des LGK für Ktn und die Errichtung einer Rohrpostanlage mit geschätzten Kosten von rd 56 000 S vermeiden lassen.

8.15.4 Der RH erwiderte, der FS-Journaldienst bei der Krabt verursachte Nebengebührenkosten, die bereits in einem Jahr (1982 rd 214 000 S) höher lagen als die einmaligen Kosten zur Anschaffung einer Rohrpostanlage. Wie der FS-Datenanfall erkennen ließ, wäre eine allfällige Personalverstärkung in der FS-Stelle des LGK für Ktn auf die normale Dienstzeit beschränkt gewesen, ohne zusätzliche Journaldienste zu erfordern. Die Einrichtung der FS-Stelle bei der Krabt hat hingegen seit 1975 vermeidbare Journaldienstkosten von rd 1,5 Mill S verursacht.

8.16.1 Bei Schadensfällen mit Dienstkraftfahrzeugen hat der zuständige Abteilungskommandant in zwei ähnlichen Fällen die Verschuldensfrage sehr unterschiedlich beurteilt. Er erklärte diese Vorgangsweise mit Arbeitsüberlastung, weshalb er Erledigungen seines Sachbearbeiters ungeprüft übernehmen habe müssen.

8.16.2 Der RH empfahl, den Beamten an seine Dienstpflichten im Sinne des § 43 Abs 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zu erinnern.

8.16.3 Das LGK für Ktn hat Entsprechendes veranlaßt.

8.17.1 Die Krabt war mit Fahrzeugen reichlich ausgestattet, deren Auslastung verhältnismäßig gering war.

8.17.2 Der RH empfahl, für diese Organisationseinheit die Einrichtung eines Fahrzeugpools zu überlegen, weil dadurch mit weniger Fahrzeugen das Auslangen gefunden werden könnte.

8.17.3 Das LGK für Ktn hielt den Fahrzeugstand angesichts der Notwendigkeit jederzeitiger Einsatzbereitschaft nicht für überhöht und eine Übertragung der Verwaltung für alle Dienstfahrzeuge an die Gendarmeriekaserne in Krumpendorf wegen der räumlichen Trennung nicht für zweckmäßig.

8.17.4 Der RH erwiderte, seine Empfehlung habe sich nur auf die der Krabt zugeteilten Fahrzeuge bezogen, die nicht in der Gendarmeriekaserne Krumpendorf stationiert seien. Nach wie vor halte er die starre Fahrzeugzuteilung auf die einzelnen, nach Sachgebieten organisierten Dienstgruppen der Krabt auch wegen des Wechseldienstsystems nicht für zweckmäßig. Gerade der kostenintensive Betrieb der Dienstfahrzeuge erfordere eine Abkehr von der starren Einhaltung derartiger Richtlinien.

8.18 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Dienstmusik, die Gewährung von Sonderurlauben, den Dienstsport, die Kraftfahrzeug-Auslastung, die Ausrüstung von Dienstkraftfahrzeugen mit Autoradios, die Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung, den Ersatz von Barauslagen, Mietzinsangelegenheiten, die Gebarung mit Organmandatstrafgeldern, Organisations- und Personalangelegenheiten, die Dienstplangestaltung, den Einsatz von Gendarmeriebeamten als Fahrer für leitende Beamte, die Führung der Fahrtenbücher, die Zuteilung von Büromaterial, die Lagerbestände in den Werkstätten, die Einhebung von Überwachungsgebühren, die Führung des Forderungs- und Schuldenvormerkes; die Handhabung der Skartierungsvorschrift sowie verschiedene Feststellungen im Bereiche des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes.

Den Anregungen des RH wurde weitgehend Folge geleistet; in einigen Fällen ist der Schriftwechsel noch im Gang.

### **Bundespolizeidirektion Linz**

*Wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen des RH bei dieser Dienststelle betrafen die Verzögerung der Aufkündigung des Mietverhältnisses am alten Amtsgebäude, die Diensterteilung der Kriminalbeamten einschließlich der Einhaltung der Mindestarbeitszeit, die Gefahrenzulagenverrechnung, den Bestand an Motorrädern sowie die Förderung des Spitzensports.*

9.1 Der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion (BPD) Linz erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Linz mit 96,08 km<sup>2</sup>, rd 16 650 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einer bedeutenden Großindustrie. Zur Einwohnerzahl von 211 623 (Ende 1981) kamen noch rd 80 000 Pendler. Der sachliche Wirkungsbereich ist durch Bundes- oder Landesgesetze bestimmt.

Im September 1981 bezog die BPD Linz gemeinsam mit der Sicherheitsdirektion (SD) für OÖ und der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für OÖ das neue Amtsgebäude in Linz, Nietzschestraße 33. Dieser Neubau erwies sich für Organisation und Abwicklung des polizeilichen Dienstes als zweckmäßig.

Der Personalstand der BPD Linz betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 1094 Bedienstete.

#### **Organisations- und Personalangelegenheiten**

9.2.1 Das ehemalige Amtsgebäude der BPD Linz in der Mozartstraße 6-10 war von der Stadt Linz angemietet. Als sich die Fertigstellung des neuen Amtsgebäudes in Linz, Nietzschestraße 33, abzeichnete, teilte die BPD Linz dem BMI seine Absicht mit, das Mietverhältnis bezüglich des alten Amtsgebäudes mit 31. Dezember 1981 aufzukündigen.

Aufgrund einer Weisung des BMI unterblieb die zeitgerechte Kündigung auch nach Übersiedlung in das neue Gebäude. Erst im November 1981 wurde die BPD Linz ermächtigt, das Mietverhältnis aufzukündigen und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung des Vertragsverhältnisses mit 31. Dezember 1981 anzustreben.

Da im Mietvertrag eine halbjährige Kündigungsfrist vereinbart worden war, war die Stadt Linz mit einer Auflösung zum Jahresende 1981 nicht einverstanden. Die Kündigung erfolgte daher erst mit Wirkung vom 30. Juni 1982.

9.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entstanden wegen der nicht rechtzeitigen Aufkündigung des Mietvertrages dem Bund beträchtliche vermeidbare Kosten. Außer dem Mietaufwand für das 1. Halbjahr 1982 (rd 190 000 S) fielen Kosten für die Überwachung des leer stehenden Objektes zur Verhinderung einer drohenden Besetzung durch Unbefugte oder von Beschädigungen (rd 520 000 S) sowie Kosten für die Behebung eines Wasserleitungsschadens (rd 13 000 S) an.

9.2.3 Das BMI teilte mit, es habe die im BMBT eingerichtete zentrale Ausgleichsstelle für Anmietungen von Büroräumen bereits im Jänner 1981 von der beabsichtigten Aufkündigung des Mietverhältnisses mit 31. Dezember 1981 in Kenntnis gesetzt. Die Ausgleichsstelle habe nach mehrmaligem Schriftwechsel erst am 11. November 1981 zugestimmt. Das Verschulden an dem Entstehen der vermeidbaren Kosten von über 700 000 S treffe daher nicht das BMI.

9.3.1 Ein Vergleich des Personalstandes und der Arbeitsbelastung der verwaltungspolizeilichen Abteilungen der BPD Linz und der BPD Graz ergab im allgemeinen für erstere ungünstigere Kennzahlen, weil die betreffenden Organisationseinheiten in Graz bei einem geringeren Personalstand eine höhere Arbeitsleistung aufwiesen.

9.3.2 Der RH empfahl, derartige Kennzahlenvergleiche anhand der jährlichen Tätigkeitsberichte der Sicherheitsbehörden anzustellen und im Hinblick auf eine rationellere Gestaltung der Arbeitsabläufe und auf eine sachgerechte Personalzuteilung auszuwerten.

9.3.3 Lt Stellungnahme der BPD Linz ließ eine eingehende Untersuchung für die Jahre 1979 bis 1981 ein stetig steigendes Arbeitsaufkommen mit jahreszeitlich bedingten Schwankungen erkennen. Die BPD Linz hielt ihren Personalstand für sachlich gerechtfertigt, stellte jedoch einen beweglicheren Personaleinsatz in Abstimmung auf den jeweiligen Arbeitsanfall in Aussicht.

Wie das BMI hiezu ergänzend ausführte, erfolge die Zuweisung der Planstellen langfristig unter Beobachtung des Umfanges der Tätigkeit anhand der Jahresberichte. Dem Behördenleiter bleibe es vorbehalten, vorübergehende Schwankungen in der Auslastung der Verwaltungsbediensteten auszugleichen.

9.4.1 Ein Vergleich bezüglich der Personalbesetzung der Ein- und Auslaufstelle ergab, daß in Graz bei einem rd dreifachen Arbeitsanfall ein Bediensteter weniger beschäftigt war. Die BPD Linz führte diesen Unterschied lediglich auf eine andere Ablauforganisation, insb aber auf eine andere Protokollierungsart zurück.

9.4.2 Der RH empfahl dem BMI, im gesamten Bereich der Bundespolizei für eine einheitliche und zweckmäßige Vorgangsweise bei der Protokollierung von Geschäftsstücken zu sorgen.

9.5.1 Mit der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl Nr 213, ist eine Neuregelung der Dienstzeit für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, erfolgt, die im wesentlichen im § 48 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 übernommen wurde. Die Wochendienstzeit von 40 Stunden ist demnach unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Bei mehrschichtigem Dienst oder Wechseldienst sind entsprechende Schicht- oder Wechseldienstpläne zu erstellen, wobei die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden darf.

Im Bereich des Kriminaldienstes wurden je nach Behörden und dienstlichen Erfordernissen mit Genehmigung des BMI unterschiedliche Dienstzeitregelungen getroffen.

9.5.2 Wie der RH anlässlich einer Überprüfung der Dienstpläne für das Jahr 1981 kritisch vermerkte, ist im Bereich des Kriminaldienstes die Jahresdienstverpflichtung von 2 008 Stunden im allgemeinen nicht erreicht worden. Er empfahl daher, eine Überprüfung aller Dienstpläne und allenfalls erforderliche Richtigstellungen zu veranlassen.

9.5.3 Lt Stellungnahme des BMI sei der Turnusdienstplan im Kriminaldienst im Fünftagetakt mit Hauptdienst (10 Stunden), Beidienst (9 Stunden), zwei Tage Erhebungsdienst (je 9 Stunden) und einem dienstfreien Tag gestaltet, wobei an Samstagen nur die Hauptdienstgruppe und an Sonn- oder Feiertagen eine Halbgruppe der Hauptdienstgruppe Journaldienst leiste. Nach zehn Wochen sei ein vollständiger Turnus abgelaufen und in dieser Zeit auch die 40 Stundenwoche erreicht.

Bei der Berechnung der Dienstzeit innerhalb eines Jahres - wie dies vom RH durchgeführt worden sei - ergeben sich dadurch Unterschiede in der Gesamtjahresdienstzeit, weil der zehnwöchentliche Takt bei den einzelnen Gruppen unterschiedlich zum Tragen komme. Im mehrjährigen Durchschnitt gleiche sich aber die vorerst unterschiedliche Zeiteinteilung aus.

9.5.4 Der RH entgegnete, bei der Dienstplangestaltung für Kriminalbeamte mit Wechseldienst und ungleich großen Dienstleistungszeiträumen werde übersehen, daß die an Feiertagen entfallenden Zeiten zehn Stunden bei Hauptdienst bzw neun Stunden bei Beidienst und Erhebungsdienst betragen, während für die Allgemeine Verwaltung und die dieser angeglichenen Dienssysteme der Entfall für einen Feiertag acht Stunden ausmache. Auf das Kalenderjahr 1981 entfielen zwölf Feiertage. Entsprechend dem jeweiligen Turnus des Wechseldienstes hätten daher die in Betracht kommenden Kriminalbeamten zwar in unterschiedlichem Ausmaß, jedenfalls aber weniger Dienststunden geleistet als die Allgemeine Verwaltung. Diese verminderte Dienstleistung könne in den Folgejahren allein nach dem Dienssystem nicht ausgeglichen werden.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, das Dienssystem so zu gestalten, daß die gesetzliche Wochendienststundenverpflichtung erfüllt werde.

9.6.1 Der Wechseldienst für die Kriminalbeamten der BPD Linz war so eingerichtet, daß jeder Dienst (Hauptdienst, Beidienst und Erhebungsdienst) jeweils um 7.30 Uhr begann und dementsprechend nach zehn oder neun Stunden endete. Daraus folgte zwangsläufig insb an Erhebungstagen für Dienstleistungen nach 16.30 Uhr die Anordnung von Überstunden gegen gesonderte Abgeltung.

9.6.2 Der RH erachtete eine derartige starre Dienstzeitregelung als unzweckmäßig, weil Erhebungen oft erst in den Abendstunden erfolgen können. Er empfahl daher, durch eine Staffelung des Dienstbeginnes (für eine Gruppe am Morgen, für die zweite Gruppe jedoch erst gegen Mittag) allenfalls notwendige Erhebungen in den Abendstunden durch die Normaldienstzeit abzudecken und den Anfall von Überstunden zu vermeiden.

9.6.3 Lt Stellungnahme der BPD Linz seien Überstunden nur bei Haftsachen oder sonstigen überraschend anfallenden und dringenden Amtshandlungen, aber noch nie für Routineerhebungen angeordnet worden, weshalb eine Staffelung der Dienstzeit an Erhebungstagen nicht notwendig wäre.

Das BMI kündigte künftige Stichproben bezüglich der Dienstleistung an den Erhebungstagen an.

9.7.1 Beim Zentralinspektorat der Sicherheitswache bestand eine eigene Organisationseinheit „Strompolizei“, die mit zwei im Tagdienst stehenden Sicherheitswachebeamten besetzt war.

9.7.2 Angesichts des geringen Aufgabenumfanges empfahl der RH die Auflassung dieser Organisationseinheit und die Aufteilung ihrer Aufgaben auf andere Stellen.

9.7.3 Wie die BPD Linz mitteilte, sei die bisher vom Dienststellenleiter der Strompolizeigruppe besorgte Inventar- und Materialverwaltung von der Kanzlei des Zentralinspektorates übernommen worden, wodurch ein bisher angemieteter Büroraum freigemacht und dem Vermieter rückgestellt worden sei. Der zweite Beamte werde künftig im Rahmen des normalen Wachzimmerdienstes eingesetzt. Seine bisherigen Aufgaben würden von der Kfz-Werkstätte übernommen.

9.8.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die BPD Linz über sieben Diensthundeführer und über sechs Diensthunde. Die Diensthundeführer versahen „4-Gruppendienst“ mit abwechselnden Dienstouren von 7.00 bis 19.00 Uhr und von 19.00 bis 7.00 Uhr des folgenden Tages. Der Dienstplan wurde vom Zentralinspektorat der Sicherheitswache für einen Monat im voraus erstellt.

9.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ sich angesichts der Zeiten für die Hundepflege, von wöchentlichen Übungen sowie von fallweisen Tierarztbesuchen das Ziel, ständig einen Hundeführer einsatzbereit zu haben, nicht verwirklichen und auch der monatlich erstellte Dienstplan nicht einhalten.

Der RH empfahl daher, vom starren 4-Gruppensystem und der Diensterteilung zu je zwölf Stunden abzugehen und die Hundeführer im Wechseldienst einzusetzen, wodurch eine bessere Schwerpunktbildung zu erreichen wäre.

9.8.3 Lt Mitteilung der BPD Linz werde der Dienstplan für die Diensthundeführer künftig nur mehr für 14 Tage im voraus erstellt, der Personalstand verjüngt und die Beseitigung organisatorischer Mängel veranlaßt.

9.8.4 Der RH ersuchte um ergänzende Stellungnahme, ob der Wechseldienst eingeführt worden sei.

9.9.1 In der Fernschreibstelle der BPD Linz waren drei Sicherheitswachebeamte im Tagdienst eingesetzt, weitere acht Beamte versahen „4-Gruppendienst“ zu je zwölf Stunden.

9.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erforderte die starre 4-Gruppendiensteinteilung bei einem Ausfall den sofortigen Ersatz durch einen anderen Beamten. Für diese Mehrleistung wurde ein Freizeitausgleich gewährt, wodurch neuerlich ein Ersatz notwendig wurde.

Der RH empfahl daher, ein zweckmäßigeres Dienstsysteem einzuführen und die Sicherheitswachebeamten durch Vertragsbedienstete zu ersetzen.

9.9.3 Lt Mitteilung der BPD Linz werde aufgrund der Empfehlung des RH nunmehr probeweise ein geteilter Tagdienst von 6.00 bis 14.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr verrichtet sowie der zweite Turnusbeamte im Fall seiner Abwesenheit nicht mehr ersetzt, wodurch eine Einsparung erzielt werden könne. Hingegen wäre der Einsatz von Vertragsbediensteten nicht zweckmäßig, weil für die Fernschreibstelle eine besondere Geheimhaltung bestehe. Darüber hinaus könnten hier zuverlässige, aber nicht mehr voll exekutivdienstfähige Beamte verwendet werden.

9.9.4 Der RH ersuchte um Übermittlung eines Erfahrungsberichtes.

9.10.1 Den Wachebeamten und den Beamten des Rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt gem VO des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973, BGBl Nr 208, für jede Stunde einer tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit im exekutiven Außendienst eine Gefahrenzulage.

Wie eine stichprobenweise Durchsicht der Unterlagen ergab, sind in einigen Fällen im Kriminaldienst Zulagen verrechnet worden, die nicht gebührten.

9.10.2 Der RH ersuchte daher, die Gefahrenzulagenverrechnung der letzten drei Jahre nachzuprüfen und die bereits offenkundigen und allenfalls noch festzustellenden Übergenüsse rückzufordern.

9.10.3 Die BPD Linz kam diesem Ersuchen nach und stellte noch weitere Fälle einer unzulässigen Verrechnung fest. Die festgestellten Übergenüsse wurden eingefordert. Um künftig derartige Vorkommnisse hintanzuhalten, wurde eine monatlich vorzunehmende stichprobenweise Kontrolle der Abrechnungen angeordnet.

9.11.1 Wie eine stichprobenweise Durchsicht der Unterlagen für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen durch Freizeitausgleich ergab, sind diese Aufzeichnungen von der kriminalpolizeilichen Abteilung derart mangelhaft geführt worden, daß ein Nachvollzug nicht möglich war.

9.11.2 Da bei der Gefahrenzulagenverrechnung ein Freizeitausgleich zu berücksichtigen ist, empfahl der RH, für geeignete Aufzeichnungen zu sorgen.

9.11.3 Das BMI kam dieser Empfehlung nach.

9.12.1 Die Dienstverrichtungen des beamteten Polizeiarztes der BPD Linz außerhalb seiner Normaldienstzeit wurden nach dem Tarif der öö Ärztekammer für privatärztliche Untersuchungen bzw nach dem Gebührenanspruchsgesetz abgegolten.

9.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Da der Polizeiarzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stand, wären ihm gem BDG 1979 Überstunden entweder in Freizeit oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten gewesen.

9.12.3 Wie das BMI hiezu ausführte, sei es in Linz nicht möglich, Ärzte unter den sonst üblichen Bedingungen für den Polizeidienst zu gewinnen. Eine Überstundenentlohnung würde den beamteten Arzt gegenüber den vertragslosen Privatgutachtern wesentlich schlechter stellen. Das BMI stellte jedoch weitere Bemühungen um eine andere Lösung in Aussicht.

9.12.4 Der RH wies neuerlich auf die Rechtslage hin.

#### Fahrzeugwesen

9.13.1 Im Zusammenhang mit der vom RH durchgeführten Gebarungsüberprüfung des Fahrzeugwesens im Bereich des BMI (TB 1978 Abs 6) war bei der BPD Linz der Bestand an Motorrädern von 13 auf neun Stück verringert worden. Weitere drei Stück wurden im August 1982 an die BPD Wien abgegeben. Aber auch von den verbliebenen sechs Motorrädern sind drei nur selten eingesetzt worden. Deswegen geachtet wurde der BPD Linz die Zuweisung von weiteren Motorrädern in Aussicht gestellt.

9.13.2 Der RH empfahl, den systemisierten Stand an Motorrädern bei der BPD Linz mit sechs neu festzulegen und bei Lieferung neuer Fahrzeuge die entsprechende Anzahl von Altfahrzeugen im Sachgütertausch anzubieten.

9.13.3 Das BMI bezeichnete für die BPD Linz einen Stand von neun Motorrädern als dienstlich erforderlich, zumal die motorisierte Verkehrsgruppe 27 Beamte aufweise, von denen nach dem Gruppensystem jeweils neun Dienst verrichteten. Ende 1982 seien daher dieser BPD drei neue Fahrzeuge zugewiesen worden. Die geringe Auslastung dreier Motorräder in einem Monat habe sich infolge Umrüstung mit neuen Schutzschildern ergeben.

9.13.4 Der RH ersuchte um Übermittlung einer Übersicht über die Kilometerleistung der einzelnen Motorräder und über die Einsätze im Jahre 1983.

9.14.1 Für den Strompolizeidienst standen der BPD Linz im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung ein Motorboot, zwei Sturmboote und 15 Zillen (zwei mit Außenbordmotoren) zur Verfügung. Das Motorboot wies 1980 eine Fahrleistung von 59 und 1981 von 38 Betriebsstunden auf. 1982 war das Motorboot wegen des Einbaues eines neuen Motors stillgelegt. In diesem Jahre wurden alle Dienste mit den beiden Sturmbooten bei einer Betriebsdauer von 174 Stunden durchgeführt.

9.14.2 Angesichts der geringen Aufgaben auf dem Strom empfahl der RH eine Verringerung des Bootsbestandes.

9.14.3 Lt Stellungnahme des BMI sei der Bestand bereits vor der Gebarungsüberprüfung um zwei Motorboote verringert worden. Eine weitere Verminderung wäre im Hinblick auf die notwendige Überwachung der internationalen Wasserstraße Donau einschließlich deren Hafenanlagen nicht gerechtfertigt.

9.14.4 Im Hinblick auf die bereits erfolgte Verminderung des Bootsbestandes nahm der RH die Stellungnahme vorläufig zur Kenntnis.

24

9.15.1 Für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes zu nicht dienstlichen Fahrten ist eine Benützungvergütung zu entrichten, die sich nach der vom BKA jeweils festgesetzten Entschädigung für die Inanspruchnahme von beamteneigenen Kraftwagen richtet und zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bei Pkw 3,20 S/km betrug.

9.15.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Stelle, die für die nicht dienstliche Benützung eines Dienstkraftwagens lediglich 1,85 S/km verrechnet hat, was zu Mindereinnahmen für den Bund von mehr als 15 000 S führte.

9.15.3 Das BMI führte diese Vorgangsweise auf einen Irrtum zurück und traf entsprechende Anordnungen.

#### **Wirtschaftsangelegenheiten**

9.16.1 In einem vom BMI verfaßten Mustervertrag über den Kostenersatz für Fehlalarme von Notrufanlagen privater Stellen fehlte eine Wertsicherungsklausel, wie sie das BMF für alle Nutzungsverträge von Bundesvermögen mit mehr als einjähriger Geltungsdauer empfohlen hat.

9.16.2 Der RH regte an, bei allen einschlägigen Verträgen anlässlich deren Verlängerung die Anpassung der derzeit starren Beträge nach dem Verbraucherpreisindex anzustreben.

9.16.3 Das BMI sagte entsprechende Veranlassungen zu.

9.17.1 Die BPD Linz hat die für den Betrieb einer Küche und Kantine erforderlichen Räume sowie einigen Bediensteten Garageneinstellplätze vermietet, ohne die dafür erzielten Erträge der Umsatzsteuer zu unterziehen.

9.17.2 Der RH empfahl dem BMI, allen nachgeordneten Dienststellen die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen des Umsatzsteuerrechtes in Erinnerung zu bringen und für ihre Einhaltung zu sorgen.

9.17.3 Das BMI pflichtete der Auffassung des RH bei, bezeichnete aber angesichts der nur geringen Beträge den mit der Berechnung der Umsatzsteuer verbundenen Verwaltungsaufwand als unverhältnismäßig hoch.

9.17.4 Der RH empfahl, mit den Finanzbehörden bezüglich der Verrechnungsweise das Einvernehmen herzustellen.

9.18.1 Forderungen des Bundes aus Überwachungsgebühren, Kommissionsgebühren und Gebühren für Transportbegleitungen waren seit über einem halben Jahr nicht beglichen und auch nicht eingemahnt worden.

9.18.2 Der RH beanstandete dieses Versäumnis und empfahl, zur besseren Übersicht den Forderungsvormerk in Karteiform zu führen.

9.18.3 Die BPD Linz hat zwischenzeitlich alle Außenstände hereingebracht.

#### **Sonstige Feststellungen**

9.19.1 Im Reifenlager der Kraftfahrzeugwerkstätte waren bei einigen Reifendimensionen überhöhte Bestände festzustellen, die in zwei Fällen einem Mehrjahresbedarf entsprachen.

9.19.2 Der RH empfahl, Neuanschaffungen bis zur Erreichung eines vertretbaren Lagerbestandes zu unterlassen.

9.19.3 Die BPD Linz sagte dies zu und erklärte den überhöhten Lagerbestand mit der Umrüstung von Textil- auf Stahlgürtelreifen, deren etwa doppelte Kilometerleistung übersehen worden sei.

9.20.1 In der Kraftfahrzeugwerkstätte war es anhand des Arbeitsbuches und der danach geführten Arbeitsausweise für die Reparatur- oder sonstigen Arbeiten nicht möglich, im einzelnen die für die Erfüllung eines Arbeitsauftrages aufgewendete Zeit festzustellen und insgesamt die Arbeitsauslastung der Werkstätte zu beurteilen.

9.20.2 Der RH empfahl, künftig auf den Arbeitsaufträgen die Namen der mit einer Arbeit beschäftigten Bediensteten und die jeweils aufgewendete Arbeitszeit festzuhalten sowie auf eine wirtschaftliche Führung der Werkstätte Bedacht zu nehmen.

9.20.3 Die BPD Linz sagte entsprechende Veranlassungen zu.

9.21.1 Der Dienstsport bei der Bundespolizei ist für alle Polizeiangehörigen nur im Rahmen der Grundausbildung verbindlich. Dementsprechend beschränkte sich die Ausübung des Dienstsportes bei der BPD Linz auf die Polizeischüler.

Neben dem Grundausbildungslehrgang wurden im Bereich der BPD Linz Sondergrundausbildungslehrgänge mit jeweils rd zehn Teilnehmern abgehalten, deren Dauer etwa 50 vH über jener des allgemeinen Grundausbildungslehrganges lag. Schwerpunkt dieser Sondergrundausbildungslehrgänge war die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des nordischen Schillaufes mit dem Ziel der Heranbildung von Spitzenathleten. Neben dieser Ausbildung wurden die nordischen Schiläufer zusätzlich zu Spezialkursen einberufen und standen daher ihrer Stammdienststelle länger nicht zur Verfügung.

9.21.2 Nach Auffassung des RH erfordert die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, von allen Exekutivbeamten gewiß auch ein bestimmtes Maß an körperlicher Ertüchtigung. Die sportliche Heranbildung von Spitzenathleten oder das Messen des sportlichen Könnens in regelmäßigen Wettkämpfen und die dafür vorgesehene Ausbildung kommt hingegen nur für eine zahlenmäßig kleine Gruppe von Beamten in Betracht. Der dadurch entstehende Ausfall an Dienststunden sowie die Kosten waren nicht unbedeutend. Der RH empfahl daher, die Sonderausbildung von Beamten zu Spitzensportlern und die nur auf die Teilnahme an Wettkämpfen ausgerichtete sportliche Ausbildung einzustellen.

9.21.3 Lt Mitteilung des BMI sei die Einrichtung der Sondergrundausbildungslehrgänge erstmalig 1965 bei der BPD Innsbruck erfolgt. Diese Lehrgänge hätten die jeweilige Regierungserklärung betreffend die Förderung des Sportes zur Grundlage. Die seither erzielten Erfolge der österreichischen Biathlon-Nationalmannschaft wären ohne diese Förderung nicht möglich gewesen. Im Hinblick auf das gesamtösterreichische Sportinteresse sollten diese Lehrgänge beibehalten werden. Hervorragende Spitzensportler seien überdies stets auch für den Polizeidienst erstklassig verwendbar gewesen.

Die BPD Linz verwies auf die in den letzten Jahren entstandene Notwendigkeit, infolge der zunehmenden Kriminalität auch Sondereinheiten der Bundespolizei einzurichten, wofür Beamte mit überdurchschnittlichem körperlichen Leistungsvermögen einberufen worden seien. Der dafür notwendige Breitensport könne am besten vom Spitzensport motiviert werden.

9.21.4 Der RH erwiderte, er verkenne keinesfalls die Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung für die Exekutivbeamten. Da jedoch Vergleichswettkämpfe stets nur mit Spitzensportlern beschickt würden, bleibe die Körperschulung nur auf wenige Bedienstete beschränkt. Die Sondereinheiten erforderten wiederum im wesentlichen andere Fähigkeiten, als sie das für die Spitzensportler durchgeführte Training vermitteln.

9.22 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen die Dienstmusik, die Organisation und den Strafvollzug, die Heranziehung von Kriminalbeamten zu Verwaltungsarbeiten, die Dienst-einteilung des Verkehrsunfallkommandos, Einzelpersonalsachen, Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung, Gebührenangelegenheiten, Angelegenheiten der Geschäftsordnung, die Inventar- und Materialverwaltung sowie die Depositengebarung.

Die BPD Linz kam den Empfehlungen des RH nach oder erläuterte die aufgezeigten Sachverhalte befriedigend.

### **Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich**

*Beanstandungen des RH betrafen die nicht rechtzeitige Aufkündigung des Mietverhältnisses für das alte Amtsgebäude, eine unzweckmäßige Journaldienstregelung und Vorgangsweisen im Fahndungswesen.*

10.1 Der örtliche Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektion (SD) für OÖ umfaßt das Gebiet des Bundeslandes OÖ (11 978,04 km<sup>2</sup>, 1 236 925 Einwohner).

Zum sachlichen Wirkungsbereich dieser Behörde gehören die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit - ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei -, Paßwesen, Meldewesen, Fremdenpolizei, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, weiters Pressewesen sowie Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Der Personalstand umfaßte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 50 Mitarbeiter.

10.2.1 Bis zu der Übersiedlung im September 1981 in das bundeseigene Gebäude in Linz, Nietzschestraße 33, war die SD für OÖ in dem vom Bundesland OÖ angemieteten Objekt in Linz, Harrachstraße 16, untergebracht.

Nach der Übersiedlung in das neue Amtsgebäude wurde die SD für OÖ vom BMI angewiesen, bis zur Klärung der Frage, ob die Finanzverwaltung an den freigewordenen Räumen interessiert sei, keine Aufkündigung des Bestandsverhältnisses vorzunehmen.

Daraufhin brachte das Land OÖ beim Bezirksgericht (BGL) Linz gegen die Republik Österreich die Räumungsklage mit einem Streitwert von 4 Mill S ein.

**10.2.2** Angesichts des eindeutigen Vertragsinhaltes, der ausschließlich auf die Unterbringung der SD abgestellt war, bemängelte der RH die nicht rechtzeitig erfolgte Aufkündigung, wodurch eine gerichtliche Austragung des Rechtsstreites vermeidbar gewesen wäre.

**10.2.3** Das BMI berief sich in seiner Stellungnahme auf einen Ministerratsbeschluß vom Jahre 1974, wonach alle Bundesdienststellen verpflichtet worden seien, vor der beabsichtigten Aufkündigung eines Mietverhältnisses die im BMBT eingerichtete „Ausgleichsstelle“ in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits durch Umfrage bei den übrigen Ressorts einen Bedarf an dem Mietobjekt festzustellen hätte. Diese Ausgleichsstelle habe mit Schreiben vom Oktober und November 1981 ausdrücklich ersucht, in Anbetracht vorhandener Interessenten von der Aufkündigung abzusehen. Als Ergebnis einer interministeriellen Besprechung vom Dezember 1981 habe es das BMF übernommen, die Verhandlungen mit dem Land OÖ fortzuführen. Das BMI treffe daher in dieser Frage kein Verschulden. Es handle sich vielmehr um eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Bund und Land.

**10.2.4** Das Verfahren vor dem BG Linz endete mit einem Vergleich.

**10.3.1** Nach den Bestimmungen der Fahndungsvorschrift 1980 kann jede Sicherheitsdirektion für ihren Bereich regionale Vormerke einrichten und bei Einhaltung bundeseinheitlicher Formen entsprechende Meldevorschriften anordnen. Dementsprechend hat die SD für OÖ für ihren Bereich eine Vorschrift für den kriminalpolizeilichen Informationsdienst (Regionalkartei) erlassen.

**10.3.2** Wie der RH feststellte, erfolgte die Vormerkhaltung des kriminalpolizeilichen Geschehens in OÖ nach einem überaus spezialisierten Klassifikationssystem. Im Interesse der möglichst gleichförmigen Gestaltung der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie einer allfälligen Übernahme der regionalen Karteien in das bundeseinheitliche kriminalpolizeiliche Informationssystem empfahl der RH, die Regionalkarteien zu vereinheitlichen. In Anbetracht von Mängeln bei der Einhaltung der Meldevorschriften empfahl er ferner, künftig für deren Beachtung zu sorgen.

**10.3.3** Lt Stellungnahme des BMI sei der Aufbau der regionalen Vormerke bewußt der jeweils in Betracht kommenden Sicherheitsbehörde überlassen worden, weshalb die Klassifikationssysteme unterschiedlich sein könnten. Die Regionalkartei der SD für OÖ weise ein stark spezialisiertes Klassifikationssystem auf, das bereits einmal vereinfacht worden sei; weitere Vereinfachungen seien nicht möglich. Eine Übernahme der regionalen Vormerke in das bundeseinheitliche kriminalpolizeiliche Informationssystem sei derzeit nicht geplant.

Für die Einhaltung der Meldepflichten werde künftig Sorge getragen.

**10.3.4** Der RH erwiderte, bei Vorhandensein einer bundeseinheitlichen Führung der Regionalvormerke hätte die bereits einmal erfolgte Umarbeitung des Klassifikationssystems bei der SD für OÖ wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes erspart werden können. Im übrigen erfordere die Bekämpfung der Kriminalität sehr wohl eine über die Landesgrenzen hinausgehende zentrale Organisation und Abstimmung.

**10.4.1** Bei der Pressestelle der SD für OÖ wurde von einem Bediensteten an Wochentagen von 15.30 bis 18.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.30 bis 11.30 Uhr Journaldienst mit der Aufgabe versehen, die Verbindung mit den Nachrichtenmedien aufrechtzuerhalten.

**10.4.2** Dem RH erschien angesichts der Tätigkeiten dieses Journaldienstes dessen Aufrechterhaltung keinesfalls erforderlich, zumal bei der SD für OÖ ohnedies ein Beamter des höheren Dienstes und ein Kriminalbeamter für einen Journaldienst eingeteilt waren.

**10.4.3** Das BMI sagte ergänzende Erhebungen und eine abschließende Stellungnahme zu.

**10.5.1** Die SD für OÖ ist nunmehr gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion (BPD) Linz in einem Amtsgebäude untergebracht. Die Wirtschaftsangelegenheiten der SD für OÖ wurden von einem Bediensteten mit anderen Aufgaben mitbesorgt, wobei für die Beschäftigung mit den Wirtschaftsangelegenheiten die halbe Arbeitszeit vorgesehen war.

**10.5.2** Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH, die Wirtschaftsverwaltung der SD für OÖ vom Wirtschaftsverwaltungsdienst der BPD Linz besorgen zu lassen.

**10.5.3** Lt Stellungnahme des BMI habe die BPD Linz die Übernahme der Wirtschaftsangelegenheiten von der zusätzlichen Zuweisung einer Planstelle abhängig gemacht. Bei einer gemeinsamen Wirtschaftsführung wäre überdies die Entscheidungsfreiheit des Sicherheitsdirektors beschränkt und eine Kontrolle der von der SD für OÖ verbrauchten Budgetmittel nicht möglich.

10.5.4 Der RH hielt demgegenüber eine derartige Übertragung ohne Personalvermehrung für möglich. Die Frage der Entscheidungsfreiheit des Sicherheitsdirektors sollte einem sinnvollen Verwaltungsverbund innerhalb eines Ressorts nicht entgegenstehen.

10.6 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen Grenzkontrollangelegenheiten, fremdenpolizeiliche Angelegenheiten, Aufgaben auf dem Gebiete des Schieß- und Sprengmittelwesens sowie der Benachrichtigung bei Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial, die Inventar- und Materialverwaltung, die Handkasse und die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Diesen Beanstandungen bzw Empfehlungen des RH wurde Rechnung getragen.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Einhaltung der Bestimmungen des UStG 1972 seitens der Bundessporteinrichtungen (TB 1979 Abs 18.6);

(2) Veranschlagung der für die bauliche Herstellung und Instandhaltung von Sportstätten erforderlichen Mittel beim Kap 64 (Bauten und Technik) statt beim Kap 12 (Unterricht) (TB 1979 Abs 18.20);

(3) Einstellung der Vergütungen, die von Ämtern der Landesregierungen an Bundesbedienstete bezahlt werden (TB 1980 Abs 14.17, 16.9 und 16.20);

(4) Einstellung des Ersatzes des Personal- und Sachaufwandes für den Bezirksschulrat (BSR) Graz-Stadt (TB 1980 Abs 14.19);

(5) Untersuchung der Personalstände der BSR in Städten mit eigenem Statut auf mögliche Einsparungen (TB 1980 Abs 14.20);

(6) Herbeiführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Errichtung und Erhaltung von Bundesschulen (TB 1980 Abs 17.2);

(7) Klärung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Wartung und Benützung von Schutzräumen in Schulneubauten (TB 1980 Abs 17.13);

(8) Einstellung des monatlichen Überstundenpauschales, welches aufgrund einer Verfügung des BMUK einem Bezirksschulinspektor, der zum Amtsführenden Präsidenten des LSR für NÖ bestellt worden war, seit Jänner 1975 während seines Sonderurlaubes weiterbezahlt wird (TB 1980 Abs 17.19);

(9) Begründung eines zweiten Dienstverhältnisses mit leitenden Magistratsbeamten in Städten mit eigenem Statut als teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes (TB 1980 Abs 17.25);

(10) Vereinbarung über die gesetzlich vorgesehene Kostenteilung zwischen dem Bund und den in Betracht kommenden Schulerhaltern bei der Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen (TB 1980 Abs 17.26);

(11) Leistung eines Kostenersatzes für die private Benützung des Dienstwagens beim LSR für Sbg durch den seinerzeitigen Amtsführenden Präsidenten (TB 1980 Abs 17.38).

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Österreichischer Bundestheaterverband**

11 Anlässlich der 1974 durchgeführten Gebarungsprüfung beim Österreichischen Bundestheaterverband (ÖBThV) hat der RH aufgezeigt, daß der ÖBThV ab 1973 von den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten für die als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzusehenden Kostüme und Dekorationen Selbstverbrauchsteuer gem § 29 UStG 1972 zu bezahlen gehabt hätte. Dieser Meinung hat sich auch das BMF angeschlossen.

Wie das Finanzamt für Körperschaften dem RH nunmehr bekanntgab, sind nach einer Betriebsprüfung dem ÖBThV rd 8,8 Mill S an Selbstverbrauchsteuer vorgeschrieben worden.

### **Schulverwaltung des Bundes**

**12** Bei Gebarungsüberprüfungen im Bereich der Schulverwaltung des Bundes hat der RH bemängelt, daß bei Verpachtungen von Buffets an Bundesschulen mit den Pächtern lediglich ein Anerkennungszins von jährlich 100 S je Schule vereinbart worden war (TB 1980 Abs 17.28).

Entsprechend einer Empfehlung des RH hat nunmehr das BMUK verfügt, daß mit den Pächtern ein umsatzabhängiger Pachtzins von 4 vH zu vereinbaren sei, wodurch Mehreinnahmen von jährlich rd 5 Mill S erwartet werden.

### **Abrechnung von Förderungszuwendungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst**

**13.1** Bei der Überprüfung der Einrichtungen der inneren Revision im BMUK hat der RH wie schon bei der Überprüfung des Budgetvollzuges 1975 festgestellt, daß Förderungszuwendungen häufig noch nicht abgerechnet worden waren. So wurden 896 Förderungsfälle mit einem Gesamtbetrag von rd 364 Mill S, die bis zum 30. September 1981 abzurechnen gewesen wären, in den vom BMUK erstellten Nachweisungen der abrechnungspflichtigen Gebarung als nicht abgerechnet ausgewiesen (TB 1981 Abs 1.14.1.2).

Auf eine diesbezügliche parlamentarische Anfrage teilte der Bundesminister für Unterricht und Kunst im März 1983 mit, daß von den vielen tausenden Förderungsfällen aus den Jahren 1976 bis 1981, deren Abrechnungen bis 30. September 1981 fällig gewesen wären, nur 45 noch nicht abgerechnet worden seien.

Nach den vom RH eingesehenen Unterlagen des BMUK waren zum 30. September 1981 insgesamt 102 Förderungsfälle (102,3 Mill S) und zum 31. Dezember 1982 350 Förderungsfälle im Gesamtbetrag von rd 173,5 Mill S als nicht abgerechnet ausgewiesen worden, obwohl die Fristen für die Vorlage der Abrechnungen bereits überschritten waren.

**13.2** Wie das BMUK dazu mitteilte, seien nicht alle bereits abgerechneten Förderungszuwendungen aus den von der Buchhaltung des BMUK erstellten Nachweisungen gestrichen worden. Tatsächlich seien nur 179 Förderungsfälle mit insgesamt 142,4 Mill S, deren Abrechnungen bis 31. Dezember 1982 vorzulegen gewesen wären, noch nicht abgerechnet worden.

**13.3** Der RH hielt auch dieses Ausmaß an nicht rechtzeitig abgerechneten Förderungen für unverträglich. Er erinnerte das BMUK an dessen wiederholte frühere Zusagen, für eine rasche und rechtzeitige Abrechnung der Förderungen zu sorgen, und empfahl, die Nachweisungen auf den laufenden Stand zu bringen.

### **Festspielgemeinde Bregenz**

**14.1** Die Festspielgemeinde Bregenz (Festspielgemeinde) hat dem RH die Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen des RH getroffen wurden, bekanntgegeben.

**14.2** Der Empfehlung, der Voranschlagserstellung realistische Unterlagen sowie das vorgesehene Programm der Festspiele zugrunde zu legen (SB 1982 Abs 6), wurde ab der Voranschlagserstellung für 1983 nachgekommen.

**14.3** Angesichts der vom RH aufgezeigten unterschiedlich hohen Kosten bei einzelnen Produktionen bzw Veranstaltungen (SB 1982 Abs 7) stellte die Festspielgemeinde Bemühungen in Aussicht, die Ausstattungskosten durch die Zusammenarbeit mit anderen Bühnen möglichst niedrig zu halten.

**14.4** Aufgrund der Empfehlung des RH, bei der Vergabe von Frei- und Ermäßigungskarten strengere Maßstäbe anzulegen (SB 1982 Abs 8), wurden 1982 nur mehr halb soviel Freikarten wie 1980 vergeben. Der Wert der Ermäßigung bei Ehren-, Presse- und Regiekarten verringerte sich 1982 gegenüber 1980 um 48 vH.

**14.5** Die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (SB 1982 Abs 9) wurde von der Festspielgemeinde zugesagt.

**14.6** Mangels Vorliegens von Finanzplänen und wegen einer mangelhaften Geld- und Wertpapiergebarung waren den Subventionsgebern erhebliche finanzielle Nachteile entstanden (SB 1982 Abs 10).

Wie die Festspielgemeinde bekanntgab, ermöglichte es die Erstellung eines Finanzplanes den Subventionsgebern, von Jänner bis Mai 1983 lediglich 50 vH der Mittel, die im gleichen Zeitraum des Vorjahres angesprochen worden waren, zuzuweisen. Weiters seien seit Mai 1982 keine Aufwandszinsen mehr angefallen. Die Höhe der Forderungen gegenüber den Kartenvorverkaufsstellen sei durch verschiedene Mahnaktionen von rd 1,4 Mill S (1979) auf rd 80 000 S (1982) gesunken.

**14.7** Der RH hat der FLD für Vbg gem § 81 FinStrG bzw § 158 Abs 3 BAO eine Reihe von Verletzungen steuerrechtlicher Bestimmungen bekanntgegeben (SB 1982 Abs 11 bis 16 und Abs 31). Aufgrund der von der FLD für Vbg vorgenommenen abgabenbehördlichen Prüfung gem § 99 Abs 2 FinStrG wurden der Festspielgemeinde bescheidmäßig an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen vorgeschrieben:

(1) für die aufgrund der mit den einzelnen Künstlern abgeschlossenen Bühnendienstverträge ausbezahlten Honorare, die lt Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich zu versteuern gewesen wären, da die italienischen Künstlervereinigungen nur Scheinfirmen darstellten, rd 1,8 Mill S;

(2) für die dem Abendspielleiter ausbezahlten, jedoch nicht versteuerten Bezüge rd 253 000 S;

(3) für die dem Leiter der Akustik ausbezahlten Spesenvergütungen, die als indirekte Gehaltszahlungen angesehen wurden, rd 80 000 S;

(4) für die den Kämmerern ausbezahlten Spesenpauschalen rd 69 000 S;

(5) für die dem technischen Leiter ausbezahlten Reisespesen für tatsächlich nicht durchgeführte Dienstreisen rd 60 000 S;

(6) für die dem Festspieldirektor gewährten, jedoch nicht versteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis rd 217 000 S.

**14.8** Nach Mitteilung der Festspielgemeinde erreichten die Gehälter der beiden neuen Direktoren zusammen nur mehr die Höhe des Bezuges des ausgeschiedenen Festspieldirektors. Alle weiteren, dem ehemaligen Festspieldirektor zugekommenen finanziellen Vorteile würden dem neuen Festspieldirektor nicht mehr gewährt. In die Verträge der neu verpflichteten Funktionäre seien auch keine Pensionsregelungen mehr aufgenommen worden (SB 1982 Abs 17 und 18).

**14.9** Die Bezahlung des Verwaltungspersonals war ohne ein Gehalts- oder Kollektivvertragschema und ohne Zugrundelegung objektiver Merkmale zur Leistungsmessung und -beurteilung erfolgt (SB 1982 Abs 19). Laut nunmehriger Mitteilung der Festspielgemeinde ist zwischenzeitlich ein Zusatzkollektivvertrag abgeschlossen worden.

**14.10** Der RH hat das hohe Gehaltsniveau der Verwaltungsangestellten der Festspielgemeinde beanstandet (SB 1982 Abs 20).

Nach Mitteilung der Festspielgemeinde sei nunmehr im Rahmen des neuvereinbarten Zusatzkollektivvertrages auch ein neues Gehaltsschema eingeführt worden, das für die ganzjährig Bediensteten eine durchschnittliche Kürzung der Bezüge von 20 vH mit sich brachte. Die Kürzungen erreichten bei einzelnen Bediensteten bis zu 40 vH.

**14.11** Der RH hat den Subventionsgebern empfohlen, die Gewährung von Förderungsmitteln davon abhängig zu machen, daß ab 1. Jänner 1982 Gehaltsregulierungen ausschließlich nach den Bestimmungen der geltenden Betriebsvereinbarung vorgenommen und somit die jährlich gewährten Gehaltssteigerungen von zusätzlich 3 vH entfallen würden (SB 1982 Abs 21).

Nach Mitteilung der Festspielgemeinde sei bereits für 1982 die „3 vH Regelung“ ausgesetzt worden und in der neuen kollektivvertraglichen Vereinbarung auch nicht mehr enthalten.

**14.12** Der Empfehlung des RH, das Personal zweckmäßig und sparsam einzusetzen (SB 1982 Abs 22), wurde von der Festspielgemeinde durch die Einsparung von vier Planstellen entsprochen.

**14.13** Der weiteren Empfehlung des RH, das gesamte technische Personal im Interesse eines besseren Personaleinsatzes bei der Festspiel- und Kongreßhausgesellschaft mbH einzustellen (SB 1982 Abs 25), wurde voll entsprochen.

**14.14** Aufgrund der Empfehlung des RH werden Bediensteten der Festspielgemeinde keine Kilometergelder mehr für die Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück gewährt. Weiters werden auch keine Kilometergelder mehr ausbezahlt, wenn nicht die Dienstfahrten ordnungsgemäß nachgewiesen werden (SB 1982 Abs 31 und 32).

**14.15** Die nach Ansicht des RH zu hohen Repräsentationsausgaben wurden auf 70 000 S (1982) gegenüber 354 000 S (1980) stark verringert und werden nunmehr auf einem Konto ausgewiesen (SB 1982 Abs 33).

30

14.16 Der nach Auffassung des RH für die Festspielgemeinde mit einem zu hohen Aufwand verbundene Werkvertrag mit dem Werbeleiter (SB 1982 Abs 49) wurde nicht mehr verlängert. Die Werbung wird nunmehr von den Direktoren und einer Sekretärin durchgeführt.

14.17 Die vom RH beanstandeten hohen Ausgaben für Pressekonferenzen (1980: 305 000 S) wurden 1982 bereits auf ein Drittel der Ausgaben von 1980 beschränkt (SB 1982 Abs 51).

14.18 Der Aufwand für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Werbung (1980 rd 80 000 S) wurde 1982 auf rd 32 000 S verringert und wird nach Mitteilung der Festspielgemeinde künftig noch niedriger veranschlagt werden (SB 1982 Abs 52).

14.19 Durch die Einsetzung von gleichberechtigten Leitern des künstlerischen und kaufmännischen Bereiches hat die Festspielgemeinde den Empfehlungen des RH Folge geleistet und somit eine wesentliche Voraussetzung für eine geordnete Geschäftsführung geschaffen (SB 1982 Abs 67).

#### b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981

##### **Pädagogische Akademien des Bundes**

*Die unmittelbare Unterstellung der Pädagogischen Akademien sowie einiger anderer Anstalten unter das BMUK bezeichnete der RH als verfassungsrechtlich bedenklich, der Verfassungsdienst des BKA als verfassungswidrig.*

*Landeslehrerinnen erhielten anlässlich ihrer Übernahme in den Bundesdienst Abfertigungen von bis zu 850 000 S. Wegen hoher Mehrdienstleistungen erreichten die Direktoren von Pädagogischen Akademien unverhältnismäßig hohe Monatseinkommen. Unzweckmäßige und aufwendige bauliche Herstellungen waren teilweise auch noch mit hohen Folgekosten verbunden.*

##### **Allgemeines**

15.1 Der RH hat 1980 die Gebarung der acht Pädagogischen Akademien (PA) des Bundes überprüft und 1981 in den für diese Anstalten zuständigen Fachabteilungen des BMUK ergänzende Erhebungen gepflogen. In jedem Bundesland - das Bgld ausgenommen - besteht eine PA des Bundes als öffentliche Schule. Im Bgld, NÖ, OÖ, Stmk, Tir und Wien bestehen außerdem noch private PA. Schulerhalter der privaten PA im Bgld ist eine Stiftung des Bundes und der Diözese Eisenstadt.

Der RH hatte beabsichtigt, dem NR den Bericht über die Gebarungsüberprüfung bei den acht PA in einem Nachtrag zum TB über das Verwaltungsjahr 1981 vorzulegen. Wegen der vorzeitigen Beendigung der XV. Gesetzgebungsperiode hat der RH von einem solchen Nachtragsbericht Abstand genommen und berichtet nunmehr über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfungen bei den acht PA, wobei zwischenzeitlich eingelangte weitere Stellungnahmen der überprüften Stellen berücksichtigt wurden.

15.2 Die Rechtsgrundlagen für die PA wurden durch die Schulgesetze 1962, insb Abschn V des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) geschaffen. Vorerst wurde den PA die Ausbildung der Volksschullehrer übertragen. Aufgrund der 4. SchOG-Novelle wurde ab dem Studienjahr 1971/72 an den PA die Ausbildung der Lehrer für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge als Schulversuch durchgeführt. Dieser Schulversuch wurde mit der 5. SchOG-Novelle in das Regelschulwesen übernommen.

15.3 Die Leitung einer PA obliegt deren Direktor. Für die Leitung der Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist an jeder PA ein Abteilungsvorstand (AV) vorgesehen. Jeder PA ist eine Übungsschule (ÜS) eingegliedert, die aus einer Übungsvolksschule (ÜVS) und einer Übungshauptschule (ÜHS) besteht. Unter der Gesamtverantwortung des Direktors der PA werden die ÜVS und die ÜHS jeweils von einem AV geleitet.

15.4 Die unmittelbare Verwaltung jeder PA des Bundes auf dem Gebiet der Schulerhaltung hat ein Kuratorium zu besorgen, dem für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsvorstände sowie der Lehrer die Erstattung von Dreivorschlägen und die Beratung des Direktors obliegen. Dem Kuratorium gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme der Präsident oder Amtsführende Präsident des ört-

lich zuständigen Landesschulrates (LSR) als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des LSR zu bestellende Mitglieder an. Den anderen Mitgliedern des Kuratoriums kommt beratende Stellung zu. Schulbehörde erster Instanz ist für die PA der Bundesminister für Unterricht und Kunst.

15.5 Im Jahr 1978 wurden lt Bundesrechnungsabschluß für alle PA - somit einschließlich der privaten PA - rd 421 Mill S, 1979 rd 460 Mill S und 1980 rd 484 Mill S ausgegeben. Davon entfielen 1978 331 Mill S, 1979 372 Mill S und 1980 392 Mill S auf den Personalaufwand.

Nachstehend wird, bevor auf die Gebarung einzelner Anstalten eingegangen wird, zusammenfassend über die Verwaltung der Pädagogischen Akademien des Bundes durch das BMUK berichtet.

#### **Behördenzuständigkeit und Verwaltung**

15.6.1 Nach dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Berufspädagogischen Akademien (BPA) und für die PA sowie für die sogenannten Zentrallehranstalten Schulbehörde erster Instanz. Der Verfassungsdienst des BKA hat diese Bestimmung in einem Gutachten als eindeutig verfassungswidrig bezeichnet.

15.6.2 Der RH wies das BMUK auf die sich aus Art 81a Abs 1 B-VG ergebende Verpflichtung hin, die Schulverwaltung des Bundes vom Bundesminister für Unterricht und Kunst unter Einbeziehung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern - insb der Präsidenten und weisungsfreien Kollegien der LSR - zu besorgen. Den für die Verwaltung der BPA und PA gesetzlich vorgesehenen Kuratorien komme im Gegensatz zu den Kollegien keine Weisungsfreiheit zu.

15.6.3 In seiner Stellungnahme brachte das BMUK dem RH ein Schreiben zur Kenntnis, in dem es seinerzeit dem Verfassungsdienst des BKA gegenüber die Auffassung vertreten hatte, daß die nunmehr auch vom RH aus verfassungsrechtlicher Sicht beanstandete Rechtslage den seinerzeitigen Vorstellungen des Bundesverfassungsgesetzgebers entsprochen habe.

15.6.4 Der RH legte gegenüber dem BMUK neuerlich ausführlich seinen Standpunkt dar und verblieb bei seiner Auffassung.

15.7.1 Nach der bestehenden Rechtslage ist für die BPA und die PA der Bundesminister für Unterricht und Kunst, für die Pädagogischen Institute (PI) und für die Berufspädagogischen Institute (BPI) jedoch der örtlich zuständige LSR ebenso Schulbehörde erster Instanz wie für die Religionspädagogischen Akademien und für die Religionspädagogischen Institute.

15.7.2 Der RH hielt es für unzweckmäßig, daß für Schulen mit einer annähernd gleichen Aufgabenstellung unterschiedliche Behördenzuständigkeiten festgelegt sind. Da sich die künftigen Studierendenzahlen an den PA schwer abschätzen lassen, sollte im gesamten Bereich der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung eine Organisationsstruktur angestrebt werden, die beim Einsatz des an diesen Anstalten verwendeten Lehrpersonals eine größtmögliche Beweglichkeit sicherstellt. So könnten die in der Lehrerausbildung verwendeten Lehrer für die Lehrerfortbildung eingesetzt werden. Ein derart beweglicher Personaleinsatz würde jedoch durch die bestehenden verfassungsrechtlich bedenklichen Zuständigkeitsregelungen beeinträchtigt.

Der RH empfahl daher, bezüglich der Anstalten der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung jene legislativen Maßnahmen in die Wege zu leiten, die es entsprechend den künftigen Erfordernissen ermöglichen, alle diese Anstalten auf einer Verwaltungsebene zu betreuen.

15.7.3 Laut Stellungnahme des BMUK habe sich aus bildungspolitischer Sicht die bisherige Regelung bewährt. Eine nähere Begründung dieses Standpunktes erfolgte nicht.

15.7.4 Der RH hielt demgegenüber gerade wegen der sinkenden Zahl der Studierenden und der geänderten Organisationsform für die Lehrerfortbildung die angeregte Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeit für zweckmäßig.

15.8.1 Zu den dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unmittelbar unterstehenden Schulen gehören auch die Zentrallehranstalten. Hiezu zählen die vier Höheren Internatsschulen des Bundes, das sind allgemeinbildene höhere Schulen, die mit einem Schülerheim verbunden sind, und vier technisch-gewerbliche Lehranstalten, die sich weder durch ihre Größe noch durch die an diesen Schulen geführten Fachrichtungen von den dem jeweiligen LSR unterstehenden Schulen gleicher Art unterscheiden.

15.8.2.1 Daß die öffentlichen Höheren Internatsschulen unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hingegen die privaten Höheren Internatsschulen sowie alle übrigen allgemeinbildenden höheren Schulen den LSR unterstehen, erachtete der RH für sachlich nicht gerechtfertigt. Dies

gilt auch für die dem BMUK unmittelbar unterstehenden vier technisch-gewerblichen Lehranstalten und für das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden.

**15.8.2.2** Die unterschiedliche Regelung der Behördenzuständigkeit für die Zentrallehranstalten und für die übrigen weiterführenden Schulen hat nach Ansicht des RH auch eine Einschränkung der Verfügungsmöglichkeiten im personellen Bereich zur Folge. Die bisher als Zentrallehranstalten geführten Schulen sollten daher dem jeweils örtlich zuständigen LSR unterstellt werden. Der RH empfahl dem BMUK, entsprechende legistische Maßnahmen in die Wege zu leiten.

**15.8.3** Das BMUK hielt einen beweglichen Personaleinsatz weniger durch die bestehenden Zuständigkeitsregelungen als vielmehr durch die nach einzelnen Schularten gegliederten Planstellenbereiche für beeinträchtigt.

**15.8.4** Der RH empfahl dem BMUK neuerlich, eine Regelung anzustreben, die einen den Erfordernissen des Unterrichtsbetriebes entsprechenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Personaleinsatz ermöglicht.

**15.9.1** Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) galt im Bereich der PA nicht für die Lehrerausbildung, sondern lediglich für die ÜS. Dem SchUG inhaltlich vergleichbare Regelungen wurden für die Lehrerausbildung an den PA durch Erlässe des BMUK getroffen. Dabei handelte es sich um die Studien- und um die Disziplinarordnung, weiters um die Vorschrift über die Lehramtsprüfung für Volksschulen sowie um eine allgemeine Prüfungsordnung für die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge.

**15.9.2** Nach Ansicht des RH ermangelte diesen für wichtige Belange der Lehrerausbildung wesentlicher Vorschriften weitgehend eine gesetzliche Grundlage im Sinne des rechtsstaatlichen Grundsatzes. Er empfahl, entsprechende Schritte zur Schaffung ausreichender gesetzlicher Grundlagen einzuleiten, wobei jene Erfahrungen, die inzwischen bei der Vollziehung des SchUG gewonnen wurden, berücksichtigt werden sollten.

**15.9.3** Laut Stellungnahme des BMUK hätten es die erlaßmäßigen Regelungen erleichtert, rasch auf die häufigen Änderungen der inneren und äußeren Organisation der Akademien Bedacht zu nehmen. Demnächst werde jedoch für die Akademien ein Studiengesetz ausgearbeitet.

**15.10.1** Gem der vom BMUK erlassenen Geschäftsordnung für die Kuratorien der BPA und PA hat der Vorsitzende des Kuratoriums nach Anhörung des Direktors eine Angelegenheit selbst zu erledigen, wenn damit nicht bis zur nächsten Kuratoriumssitzung zugewartet werden kann. Außerdem kann das Kuratorium den Vorsitzenden ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten ohne vorhergehende Beschlußfassung des Kuratoriums in dessen Namen zu erledigen, wenn dies aus Gründen der Raschheit und Einfachheit der Verwaltung zweckmäßig ist. Das Kuratorium kann für solche Fälle allgemeine Richtlinien beschließen, nach denen die Erledigung durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat.

**15.10.2** Der RH vermißte insb an den PA in Sbg, Tir und Wien diese Ermächtigungen für den Vorsitzenden des Kuratoriums. Ebenso fehlten die vorgesehenen allgemeinen Richtlinien. Da Sitzungen des Kuratoriums kaum öfter als einmal im Semester stattfanden, erachtete es der RH für unzulässig, daß einem Kollegialorgan die Dienstaufsicht über das Hilfspersonal übertragen worden war. Er empfahl daher, daß den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend, der Direktor für die Ausübung der Dienstaufsicht über das gesamte Personal einer PA zuständig sein sollte.

**15.10.3** Den Stellungnahmen zufolge wurden die fehlenden Beschlüsse zwischenzeitlich gefaßt. Die Dienstaufsicht über das Hilfspersonal der betreffenden PA wurde dem jeweiligen Direktor übertragen.

**15.11.1** Abgesehen von den Planstellen für die Direktoren, für das Bibliotheks- und das Reinigungspersonal sowie für die Schulwarte waren an den acht PA des Bundes 49,5 Planstellen mit Verwaltungsbediensteten besetzt. Im Durchschnitt kam auf 104 Studierende ein Verwaltungsbediensteter.

**15.11.1.1** Dieser Durchschnittswert wurde an den PA in Wien, OÖ und NÖ erheblich unterschritten, weil an diesen Anstalten 59 bzw 86 bzw 89 Studierende auf einen Verwaltungsbediensteten entfielen. Um rd 50 vH überschritten wurde der angeführte Durchschnittswert an den PA in Stmk, Tir und Vbg, an denen rd dreimal soviel Studierende auf einen Verwaltungsbediensteten entfielen als an der PA in Wien bzw doppelt so viele als an der PA in OÖ und NÖ.

**15.11.1.2** Aber auch die Aufgliederung des vom BMUK den einzelnen PA zugewiesenen Personals nach Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen zeigte sehr unterschiedliche Verhältnisse. Diese Uneinheitlichkeit in der personellen Struktur der einzelnen PA hatte zur Folge, daß bei den PA gleiche oder ähnliche Tätigkeiten von Bediensteten verschiedener Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen ausgeführt wurden.

So war an der PA in Sbg für alle Aufgaben im Bereich der Rechnungsführung ganztätig ein Bediensteter der Verwendungsgruppe B eingesetzt, während an der PA in OÖ eine halbtagsbeschäftigte Bedienstete der Entlohnungsgruppe c die gleichen Aufgaben besorgte. Diese Rechnungsführerin war sogar in der Lage, den mit der Einrichtung des Neubaus der PA in OÖ im Zusammenhang stehenden erhöhten Arbeitsanfall ohne Überstundenleistungen zu bewältigen.

15.11.1.3 Eine vom RH vorgenommene Bewertung des Personaleinsatzes an den einzelnen PA nach einem Punktesystem, das sich an das Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten anlehnte, ergab für die Anstalt in Wien einen doppelt so hohen Stand an Verwaltungspersonal als an der fast gleich großen Anstalt in Sbg. Im Vergleich zu der PA in Vbg (405 Studierende) war der Personaleinsatz an der PA in Wien (900 Studierende) fünfmal so hoch.

15.11.2 Nach Ansicht des RH ließen die auffallend großen Unterschiede hinsichtlich der Art und Anzahl der den einzelnen PA zugewiesenen Planstellen erkennen, daß den PA vom BMUK das Personal nicht nach objektiven Gesichtspunkten zugewiesen worden war. Der RH empfahl, für die PA ein einheitliches Organisationsschema zu erstellen. In diesem wäre - ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten - festzulegen, welcher Personalstand für die Verwaltung einer PA vorzusehen ist. Außerdem wäre zu regeln, welche im Verwaltungsbereich einer PA anfallenden Aufgaben den einzelnen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen zuzuordnen sind. Abweichungen von diesem Organisationsschema müßten durch sachliche Gegebenheiten, wie die Anzahl der Studierenden und der Übungsschüler sowie die Anzahl und die Art der an den einzelnen PA geführten Studiengänge, begründet sein.

15.11.3 Das BMUK stellte ein solches Organisationsschema in Aussicht.

#### Ernennungen von Lehrern

15.12.1 Lehrer für Didaktik sowie Schul- und Erziehungspraxis sowie Lehrer an ÜS der PA haben als besonderes Ernennungserfordernis für die Ernennung in die Verwendungsgruppe L 1 anstelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums ua „einschlägige Publikationen“ nachzuweisen. Anzahl und Umfang dieser Veröffentlichungen waren vom BMUK nicht schriftlich geregelt worden.

Nach Feststellung des RH wurden vom BMUK für die Erfüllung dieses Ernennungserfordernisses auch Veröffentlichungen anerkannt, die weder ihrem Umfang noch ihrem Inhalt nach ausreichend waren. Solche Veröffentlichungen bestanden vielfach in Aufzählungen von Beispielen und sogar in der Wiedergabe sportlicher Spielregeln.

15.12.2 Da eine Ernennung für die Verwendungsgruppe L 1 grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordert, für Lehrer bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen dieses Erfordernis aber entfällt, sollte nach Ansicht des RH auf den Ersatz von Studiennachweisen durch „einschlägige Publikationen“ um so mehr Wert gelegt werden.

Er empfahl, in einer Regelung klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen das Ernennungserfordernis „einschlägige Publikationen“ als erfüllt anzusehen sei. Hierbei wären sowohl die Mindestzahl der Veröffentlichungen als auch deren Umfang, die Themenkreise und die Art der Aufbereitung anzugeben. Jedenfalls sollten nur gehaltvolle und auch umfangmäßig vergleichbare Arbeiten anerkannt werden.

15.12.3 Wie das BMUK dazu mitteilte, seien bisher aufgrund von Beratungen bei Direktorenkonferenzen für die Ernennung in die Verwendungsgruppe L 1 zwei Veröffentlichungen als ausreichend angesehen worden. Zwischenzeitlich sei eine dementsprechende schriftliche Regelung getroffen worden.

15.13.1.1 In den Jahren 1976 bis 1980 wurden 14 Landeslehrerinnen, die sieben PA dienstzugehört waren, in den Bundesdienst übernommen. Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Landesdienst erhielten diese Lehrerinnen insgesamt 4,1 Mill S an Abfertigungen, wobei in einem Fall eine solche Abfertigung 853 080 S brutto betrug. Die Kosten dieser von den Ländern zu zahlenden Abfertigungen hatte der Bund im Rahmen des Personalaufwandes für die Landeslehrer zu tragen.

15.13.1.2 Die 14 Lehrerinnen hatten zwar anlässlich der Aufnahme in den Bundesdienst einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, dieser war jedoch in jedem Fall wesentlich niedriger als die erhaltene Abfertigung. Außerdem war die Abfertigung, die zudem noch der begünstigten steuerlichen Behandlung gem § 67 Abs 3 EStG unterlag, im Zeitpunkt des Ausscheidens in einem Betrag fällig, der besondere Pensionsbeitrag hingegen wurde in 60 Monatsraten einbehalten. Da der besondere Pensionsbeitrag zu den Werbungskosten zählt, führte seine Einbehaltung zu einer monatlichen Verminderung der Lohnsteuer, wodurch allein in den angeführten Fällen den am Abgabenaufkommen beteiligten Gebietskörperschaften weitere rd 1,3 Mill S an Einnahmen entgingen.

15.13.1.3 Der besondere Pensionsbeitrag war wesentlich niedriger als die empfangene Abfertigung, weil die Studienzeiten an einer höheren Lehranstalt sowie an einer PA zwar bei der Bemessung

der erhöhten Abfertigung, nicht aber bei der Festsetzung des besonderen Pensionsbeitrages zu berücksichtigen waren.

**15.13.2.1** Nach Ansicht des RH stand in den angeführten Fällen die Gewährung der erhöhten Abfertigungen nicht im Einklang mit den Zielsetzungen bei der Beschlußfassung der betreffenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956. Nach diesen Absichten des Gesetzgebers sollte weiblichen Beamten das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erleichtert werden und dadurch dem Dienstgeber keine Belastung aus der Pensionsversorgung dieser Beamten entstehen. In den angeführten Fällen sei jedoch die Abfertigung nicht an die Stelle der Anwartschaft auf Pensionsversorgung getreten, sondern zu dieser hinzugekommen; außerdem habe hier unmittelbar ein aktives Dienstverhältnis bei einer anderen Gebietskörperschaft angeschlossen.

**15.13.2.2** Die Gewährung der erhöhten Abfertigungen widersprach aber auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung der öffentlich Bediensteten. Überdies kann nach der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte auch auf dem öffentlichen Recht zugehörige Ansprüche und Anwartschaften verzichtet werden. Der RH empfahl daher dem BMUK, künftig nur solche Landeslehrerinnen in den Bundesdienst zu übernehmen, die gegenüber ihrem bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auf erhöhte Abfertigung verzichten.

Dementsprechend sollte auch das BMUK seine nachgeordneten Dienstbehörden anweisen.

**15.13.2.3** Für jene Fälle, in denen Lehrerinnen bei Zuerkennung einer erhöhten Abfertigung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden waren und im unmittelbaren Anschluß daran in ein ebensolches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden, ohne daß bescheidmäßig über die Höhe und die Anzahl der Monatsraten des zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages abgesprochen worden war, empfahl der RH unter Hinweis auf § 56 Abs 4 des Pensionsgesetzes 1965, den besonderen Pensionsbeitrag nicht in 60 Monatsraten, sondern in der Höhe des jeweils pfändbaren Teiles des Monatsbezuges einzubehalten.

**15.13.2.4** Grundsätzlich empfahl der RH dem BMUK und dem BKA, die Frage der Gewährung von erhöhten Abfertigungen an weibliche Beamte, die nach ihrem Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wieder in ein solches aufgenommen werden, einer gesetzlichen Neuregelung zuzuführen.

**15.13.3.1** Das BMUK stellte Maßnahmen in Aussicht, welche bei einem förmlichen Dienstgeberwechsel ungerechtfertigte finanzielle Vorteile ausschließen sollen. In gleichgelagerten Fällen werde vorerst der besondere Pensionsbeitrag in weniger als 60 Monatsraten einbehalten.

**15.13.3.2** Auch das BKA bezeichnete die vom RH aufgezeigten Nebenwirkungen eines Dienstgeberwechsels als unbefriedigend. Eine Lösung dieses Problems bedürfe jedoch sowohl des Einvernehmens der Gebietskörperschaften als auch Verhandlungen mit der Dienstnehmervertretung, deren Zustimmung eher unwahrscheinlich sei.

**15.13.4** Der RH verwies demgegenüber neuerlich auf die Möglichkeit, schon nach geltender Rechtslage nur solche weibliche Bedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen, die gegenüber ihrem früheren Dienstgeber auf eine erhöhte Abfertigung verzichtet haben. Wegen seiner Zuständigkeit für die Personalverwaltung des Bundes sollte das BKA in diesem Sinne für eine einheitliche Vorgangsweise aller Dienstbehörden des Bundes sorgen und darüber hinaus auch an die Verbindungsstelle der Bundesländer herantreten.

Unbeschadet dieser vorläufigen Maßnahmen sollte das BKA jedoch die Frage der Gewährung von erhöhten Abfertigungen einer grundsätzlichen Neuregelung zuführen.

**15.13.5** Daraufhin teilte das BKA nunmehr mit, daß dieser Fragenkreis aufgrund der wiederholten Kritik des RH in der 41. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 neu geregelt werde.

**15.13.6** Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis. Die Verwirklichung dieses vom RH empfohlenen gesetzgeberischen Vorhabens wird beim Personalaufwand der Gebietskörperschaften zu jährlichen Einsparungen von schätzungsweise 100 Mill S führen.

**15.14.1.1** Zwei Musiklehrerinnen aus dem Personalstand der PA in Sbg wurden von der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe LPA überstellt, ohne das vorgesehene besondere Ernennungserfordernis einer vierjährigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an allgemeinbildenden Schulen der Zehn- bis Fünfzehnjährigen bzw an Sonderschulen erfüllt zu haben.

**15.14.1.2** Die erste dieser beiden Musiklehrerinnen stellte am 26. Mai 1978 einen Überstellungsantrag. Mit dem zutreffenden Hinweis, daß diese Lehrerin das angeführte besondere Ernennungserfordernis nicht erfülle, legte die Direktion der PA in Sbg dem BMUK das Ansuchen dieser Lehrerin vor. Weitere Erhebungen des BMUK bestätigten eindeutig diesen Hinweis der Direktion. Dessen unbeschadet

wurde auf Weisung des Präsidialvorstandes des BMUK das die Ernennung dieser Lehrerin betreffende Geschäftsstück dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorgelegt, von diesem genehmigt und die Lehrerin ab 1. August 1978 in die Verwendungsgruppe LPA überstellt. In diesem Geschäftsstück war tatsachen- und aktenwidrig behauptet worden, die betreffende Lehrerin würde alle Ernennungserfordernisse erfüllen. Auf Weisung des Präsidialvorstandes des BMUK war zu dieser Ernennung die wegen der Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses gesetzlich erforderliche Zustimmung des Bundeskanzlers nicht eingeholt worden.

**15.14.1.3** Am 16. November 1978 beantragte auch die andere Musiklehrerin ihre Überstellung in diese Verwendungsgruppe. Das Ansuchen der Musiklehrerin wurde dem BMUK von der Direktion der PA in Sbg befürwortet vorgelegt. Weitere Erhebungen des BMUK ergaben, daß auch diese Musiklehrerin das angeführte besondere Ernennungserfordernis nicht erfüllte. Am 3. Dezember 1980 erteilte jedoch der Leiter der Präsidialsektion des BMUK auch in diesem Fall die Weisung, die Musiklehrerin in die Verwendungsgruppe LPA zu überstellen. Hinsichtlich der fehlenden Lehrpraxis sollte beim BKA um Zustimmung zur Nachsichtserteilung angesucht werden. Dies wurde auch in dem betreffenden Geschäftsstück festgehalten, vom Leiter der Präsidialsektion des BMUK jedoch durch Streichung der Einsichtsvorschreibung verhindert.

**15.14.2.1** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil vom BMUK in beiden Fällen eindeutige dienstrechtliche Vorschriften, bei deren Anwendung der Dienstbehörde kein Ermessen eingeräumt ist, unbeachtet geblieben waren.

**15.14.2.2** Im erstgenannten Falle erfolgte die Überstellung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgrund der Vorlage eines Geschäftsstückes mit einem bewußt tatsachenwidrigen Inhalt.

**15.14.2.3** Im zweiten Falle wurde das Geschäftsstück in Vertretung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom Präsidialvorstand des BMUK selbst genehmigt. Dieser war in beiden Fällen in Kenntnis der tatsächlichen Sach- und Rechtslage und hat dessenungeachtet die Weisungen erteilt, die beiden Lehrkräfte in die Verwendungsgruppe LPA zu überstellen, was für den Bund einen zusätzlichen Personalaufwand von rd 4 Mill S zur Folge haben wird.

**15.14.2.4** Schon im Hinblick auf mögliche Beispielfolgen sollte das BMUK Lehrer, welche die Ernennungserfordernisse nicht oder nicht zur Gänze erfüllen, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur nach der gesetzlich festgelegten Vorgangsweise in eine höhere Verwendungsgruppe überstellen.

**15.14.3.1** Die PA in Sbg hob in ihrer Stellungnahme hervor, sie habe auf das Fehlen der vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Das Kuratorium der PA in Sbg werde künftig darauf achten, daß ein zur Ernennung vorgeschlagener Lehrer die entsprechenden Anstellungserfordernisse erfüllt.

**15.14.3.2** Das BKA bestätigte in seiner Stellungnahme den vom RH festgestellten Sachverhalt, bemerkte jedoch, daß seinerzeit diesbezüglich bereits eine Fühlungnahme zwischen dem zuständigen Staatssekretär und dem Präsidialvorstand des BMUK stattgefunden hätte, so daß dieser mit gutem Grund habe annehmen können, einer Nachsichtsgewährung von der Nichterfüllung des besonderen Ernennungserfordernisses würde in beiden Fällen seitens des BKA nichts in den Weg gelegt werden.

**15.14.4** Der RH verblieb bei der Ansicht, daß selbst eine derartige Annahme nicht die Abstandnahme von einer ordnungsgemäßen aktenmäßigen Abwicklung gerechtfertigt hätte.

**15.15.1** Ab dem Studienjahr 1973/74 wurde an der PA in Vbg als Schulversuch ein sechssemestri-ger Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen eingerichtet. Mit der Leitung dieses Studienganges wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums der PA in Vbg vom Bundesminister für Unterricht und Kunst ein L 1-Lehrer aus dem Personalstand dieser PA betraut.

Mit der Übernahme dieses Schulversuches in das Regelschulwesen war die Stelle des AV endgültig zu besetzen. Das Kuratorium der PA in Vbg wurde vom Präsidialvorstand des BMUK um ehestmögliche Stellungnahme gebeten, ob der bereits betraute AV ohne weitere Ausschreibung endgültig ernannt werden sollte. Das Kuratorium hat am 1. Juni 1976 einstimmig beschlossen, den bisher provisorischen AV ohne Ausschreibung dieser Funktion zur Ernennung zum AV vorzuschlagen.

**15.15.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Vorschriften eine Bestellung zum AV nur aufgrund eines vom Kuratorium erstatteten Dreiervorschlages nach vorheriger

36

Ausschreibung zulässig ist. Der RH hielt es auch grundsätzlich für bedenklich, einen L 1-Lehrer zum AV für einen Studiengang zu bestellen.

15.15.3 Das BMUK stellte in Aussicht, in Hinkunft um die ordnungsgemäße Abwicklung von Personalentscheidungen besorgt zu sein.

#### Mehrdienstleistungen

15.16.1.1 Für Mehrdienstleistungen (MDL) der Lehrer aller PA des Bundes wurden 1977 und 1978 jeweils rd 60 Mill S und 1979 rd 64 Mill S ausgegeben. Von Lehrern, deren Stammanstalt eine PA des Bundes war, wurden im Studienjahr 1979/1980 10 592 Wochenstunden (WSt) an MDL erbracht.

15.16.1.2 Über die Anzahl der Lehrer, die 1979 an einer PA des Bundes mehr als 100 000 S (das sind bei zehn Unterrichtsmonaten monatlich mehr als 10 000 S) an Nebengebühren erhielten, und in welcher Größenordnung diese Lehrer solche Nebengebühren bezogen, gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

PA in	von 100 000 S bis 149 999 S	von 150 000 S bis 199 999 S	von 200 000 S bis 249 999 S	von 250 000 S bis 299 999 S	über 300 000 S
Ktn	16	6	8	6	1
NÖ	13	7	8	2	1
OÖ	15	17	10	4	2
Sbg	32	12	13	1	1
Stmk	22	14	4	3	2
Tir	2	16	6	5	6
Vbg	12	11	3	2	—
Wien	29	22	8	2	2
Summe	141	105	60	25	15

15.16.1.3 Von wie vielen Lehrern und in welchem Ausmaß MDL erbracht wurden, geht aus der folgenden Übersicht hervor, in der jedoch nur jene Lehrer berücksichtigt wurden, die im Wintersemester (WS) 1979/80 eine halbe bzw mehr als eine halbe zusätzliche Lehrverpflichtung erbrachten.

Ausmaß der MDL in vH der vollen Lehrverpflichtung:

PA in	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90 vH	100 vH
Ktn	11	26	3	3	1	—
NÖ	8	6	5	1	—	—
OÖ	13	12	9	5	—	—
Sbg	17	15	7	3	1	—
Stmk	9	7	9	3	5	—
Tir	2	11	7	4	5	4
Vbg	19	9	1	—	—	—
Wien	18	8	9	—	—	—
Summe	97	94	50	19	12	4

Insb wegen der Höhe der bspw von 16 LPA-Lehrern bezogenen MDL-Vergütungen betrug 1979 das Monatseinkommen dieser Lehrer zwischen 39 909 S und 62 134 S und von 16 L 1-Lehrern zwischen 40 559 S und 58 161 S.

15.16.2 Der RH erachtete die Inanspruchnahme von MDL in diesem hohen Ausmaß als unwirtschaftlich, da der Jahresbezug eines neu eingestellten jüngeren Lehrers nur rd die Hälfte der Kosten der MDL eines Lehrers in der 15. Gehaltsstufe ausmachte. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, Junglehrer anzustellen, erschienen die mit hohen Kosten verbundenen MDL der zum Teil bereits in einer höheren Gehaltsstufe befindlichen Lehrer unvermeidbar.

Die Vorgangsweise der Schulverwaltung war aber auch unzweckmäßig, weil aus pädagogischer Sicht die Qualität des Unterrichts unter der wegen MDL eintretenden Überbelastung der Lehrer beeinträchtigt wurde, was gerade in der Lehrerausbildung auch Folgewirkungen für die künftige Unterrichtstätigkeit der an einer PA Studierenden befürchten ließ.

Es mochte in der Gründungszeit wohl schwierig gewesen sein, die MDL der Lehrer an den PA angesichts der ungewissen Entwicklung der Zahl von Studierenden und Teilnehmern an den einzelnen Studiengängen erheblich zu vermindern. Auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ließ sich nur schwer

abschätzen, wie sich die verminderten Aussichten der Absolventen einer PA, eine Anstellung im Schuldienst zu erhalten, auf den Zustrom der Studierenden an die PA auswirken werde.

Unbeschadet dieser Unsicherheitsfaktoren hielt der RH die Dienstzuteilung von besonders befähigten Landeslehrern an die ÜS für angezeigt, um auf diese Weise die hohen MDL der Übungsschullehrer abzubauen.

Gleichfalls mittels Dienstzuteilungen - bzw von besonders geeigneten Lehrern höherer Schulen - könnten auch die hohen MDL jener Lehrer gesenkt werden, die in der Hauptschullehrerausbildung die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gegenstände unterrichten. Einen Abbau der MDL der im humanwissenschaftlichen Bereich tätigen Lehrer hingegen erachtete der RH nur dadurch für erreichbar, daß zusätzlich Lehrer aufgenommen würden. Diese könnten jedoch im Falle des Absinkens der Anzahl der Studierenden und einer sich daraus ergebenden möglichen Unterbeschäftigung in der Lehrerfortbildung weiter verwendet werden.

**15.16.3.1** In den Stellungnahmen der Direktionen und Kuratorien der einzelnen PA wurde mehrfach auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich erfahrungsgemäß aus Dienstzuteilungen ergeben, weil diese nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen könnten. Lediglich die Direktion der PA in OÖ begrüßte die diesbezüglichen Empfehlungen des RH.

Zum Ausmaß der MDL wurde in den Stellungnahmen auf den früher jahrelang gegebenen Mangel an für eine Unterrichtstätigkeit an einer PA ausreichend befähigten Lehrern hingewiesen. Außerdem würden an den PA tätige Lehrer im Hinblick auf ihre besonderen Befähigungen wiederholt auch zu Tätigkeiten außerhalb des Unterrichtsbetriebes der PA (wie der wissenschaftlichen Betreuung von Schulversuchen) herangezogen, wodurch sich die Anzahl der MDL zwangsläufig erhöhe.

Nach den Gebarungüberprüfungen sei es jedoch aufgrund einer entsprechenden Weisung des BMUK weitgehend möglich gewesen, die Anzahl der von einem Lehrer zu erbringenden MDL auf 6 WSt (das ist rd ein Drittel der vollen Lehrverpflichtung) zu beschränken. Dies hatte etwa an der PA in Sbg zur Folge, daß die Anzahl der von den Lehrern dieser Anstalt im WS 1981/82 erbrachten MDL gegenüber dem WS 1979/80 um rd 43 vH gesenkt werden konnte, was allein an dieser PA eine Verringerung der Kosten für MDL-Vergütungen um jährlich rd 3,5 Mill S bedeutete.

**15.16.3.2** Auch das BMUK berichtete von der aufgrund seiner Weisung eingetretenen deutlichen Verminderung der MDL.

**15.17.1.1** Besonders hohe MDL hatten die Direktoren der PA und die AV, die wegen der mit ihrer Funktion verbundenen administrativen Belastung von der Unterrichtserteilung vollständig befreit worden waren, erbracht bzw vergütet erhalten.

**15.17.1.2** Im WS 1979/80 und im Sommersemester (SS) 1980 betragen die MDL der Direktoren:

PA in	WS 1979/80		SS 1980	
	WSt	vH der Lehrverpflichtung	WSt	vH der Lehrverpflichtung
Ktn	18,53	92,65	16,06	80,30
NÖ	12,35	61,75	12,35	61,75
OÖ	11,74	58,70	15,44	77,20
Sbg	9,88	49,40	9,88	49,40
Stmk	16,68	83,40	16,68	83,40
Tir	9,88	49,40	7,72	38,60
Vbg	11,12	55,60	9,88	49,40
Wien	13,59	67,90	12,35	61,70

**15.17.1.3** In den beiden angeführten Semestern betragen die MDL der AV für die Studiengänge:

PA in	WS 1979/80		SS 1980	
	WSt	vH der Lehrverpflichtung	WSt	vH der Lehrverpflichtung
Ktn	12,97	64,85	11,74	58,70
NÖ	12,35	61,75	12,35	61,75
OÖ	10,88	54,40	16,68	83,40
Sbg	9,88	49,40	11,12	55,60
Stmk	9,88	49,40	11,40	57,20
Tir	10,19	50,95	12,35	67,75
Vbg	9,98	49,90	7,53	37,65
Wien	11,12	55,60	12,35	61,70

15.17.1.4 Die für die US zuständigen AV leisteten im WS 1979/80 durchschnittlich 14,20 WSt (71 vH der Lehrverpflichtung) und im SS 1980 9,25 WSt (46,25 vH der Lehrverpflichtung) an MDL.

15.17.1.5 Dieses hohe Ausmaß an MDL der Direktoren hatte zur Folge, daß 1979 jedem der acht Direktoren die MDL im Durchschnitt mit monatlich 25 929 S zu vergüten waren, wodurch das monatliche Durchschnittseinkommen der Direktoren 57 690 S betrug. Bei zwei Direktoren belief sich die Summe der monatlichen MDL-Vergütungen und des Monatsbezuges auf rd 73 000 S brutto. Die durchschnittliche MDL-Vergütung, welche 1979 die AV für die Studiengänge erhielten, betrug monatlich 20 706 S, das durchschnittliche Monatseinkommen dieser Lehrer rd 45 334 S. Dabei erreichte 1979 das Monatseinkommen von zwei dieser AV jeweils rd 61 000 S. Die 15 AV für die ÜS bezogen 1979 monatliche MDL-Vergütungen von durchschnittlich 15 609 S. Das Monatseinkommen eines dieser AV lag 1979 knapp über 53 000 S. Sieben weitere AV bezogen 1979 ein Monatseinkommen von über 40 000 S.

15.17.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß es nicht dem Zweck der den Direktoren und den AV gewährten Befreiung von der Lehrverpflichtung entsprechen könne, wenn diese Lehrer im Durchschnitt rd 60 vH einer vollen Lehrverpflichtung unterrichten. Damit sich diese Lehrer uneingeschränkt ihren administrativen Aufgaben widmen können, sollten sie nur im Ausmaß von zwei WSt unterrichten. Dieses Ausmaß hielt der RH für ausreichend, um diesen Lehrern die Verbindung mit den Studierenden und der Unterrichtspraxis zu erhalten.

15.17.3 In den Stellungnahmen der Direktoren wurde übereinstimmend darauf hingewiesen, daß nunmehr auch für die Direktoren und die AV das Ausmaß der MDL mit höchstens sechs WSt beschränkt worden sei.

Eine weitere Verminderung der Unterrichtstätigkeit dieser Lehrer hielt das BMUK nur im Zusammenhang mit deren Entlastung im administrativen Bereich für möglich.

15.17.4 Der RH erwiderte, gerade die umfangreichen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Direktoren und AV sprächen dagegen, diese Lehrer auch noch im Unterricht einzusetzen. Unter Aufrechterhaltung seiner ursprünglichen Empfehlung auf weitergehende Beschränkung der Unterrichtstätigkeit nahm der RH die mitgeteilten Maßnahmen als ersten Schritt in Richtung einer wirkungsvollen Verringerung des Personalaufwandes zur Kenntnis.

#### Besondere Verwendungen von Lehrern

15.18.1 An den PA des Bundes waren im SS 1980 Lehrer unter der Bezeichnung „Übungsschullehrer ohne Klassenführung“ (ÜOK) im nachstehend angeführten Ausmaß von der Lehrverpflichtung befreit:

PA in	Studierende	Übungsschüler	Summe	ÜOK	WSt
Ktn	477	519	996	4	40
NÖ	434	600	1 034	1	20
OÖ	590	388	978	4	38
Sbg	895	654	1 549	4	49
Stmk	818	374	1 192	4	60
Tir	556	409	965	1	20
Vbg	432	324	756	1	20
Wien	848	788	1 636	10	69,65

Die ÜOK wurden vorwiegend für administrative Arbeiten herangezogen und vertraten außerdem an der Unterrichtserteilung kurzfristig verhinderte Lehrer.

15.18.2 Der RH bemängelte diese gesetzlich nicht vorgesehene Verwendung von Lehrern. Außerdem sei die Zuweisung solcher Lehrer an die einzelnen PA nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt, weil es andernfalls nicht möglich gewesen wäre, daß etwa an der PA in Stmk auf eine WSt eines ÜOK 20, an der PA in NÖ jedoch 52 Studierende und Übungsschüler entfielen. Der RH vertrat die Auffassung, daß alle administrativen Arbeiten vom Direktor der PA, den AV und vom Verwaltungspersonal zu besorgen wären. Für Supplierungen stünden den PA vorerst die AV für die ÜS zur Verfügung, die gesetzlich verpflichtet seien, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf WSt ohne Anspruch auf eine MDL-Vergütung zu vertreten. Sollten darüber hinaus im Einzelfall noch Supplierungen notwendig sein, wären dazu Lehrer aus dem Personalstand der PA einzuteilen.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH auch dem BMUK, die Direktionen aller PA anzuweisen, für Supplierungen in erster Linie die für die ÜS zuständigen AV heranzuziehen, weil deren Supplierverpflichtung im Gegensatz zu jener der ÜOK gesetzlich festgelegt sei.

**15.18.3.1** In den Stellungnahmen der Direktionen wurde das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedauert. Die ÜOK wurden jedoch zur Bewältigung der besonderen, einer Universität vergleichbaren Aufgaben einer PA für unerlässlich bezeichnet. Insb könne den AV nicht die Bewältigung der mit der Schulpraxis der Studierenden zusammenhängenden Arbeiten zugemutet werden. Den ÜOK seien unbeschadet ihrer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Lehrverpflichtung deshalb für ihre weitere Unterrichtstätigkeit MDL zugewiesen worden, weil die betreffenden Lehrer andernfalls nicht zur Mitarbeit in der Verwaltung bereit gewesen wären.

**15.18.3.2** Während die Direktionen der PA die Befreiung der ÜOK von der Lehrverpflichtung mit umfangreichen Verwaltungsaufgaben begründeten, teilte das BKA dem RH mit, daß es sich bei den ÜOK vorwiegend um solche Lehrer handle, die wegen ihrer Tätigkeit als Dienstnehmervertreter nur in einem beschränkten Ausmaß im Unterricht verwendet werden könnten.

**15.18.3.3** Die unterschiedliche Anzahl von Lehrern, die an den einzelnen PA als ÜOK verwendet wurden, begründete das BMUK mit der altersmäßigen Schichtung des jeweiligen Lehrkörpers und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Häufigkeit von Supplierungen sowie mit besonderen persönlichen Gegebenheiten an den einzelnen PA.

**15.18.4** In seinen Gegenäußerungen wies der RH darauf hin, daß an jeder PA nicht nur ein Direktor, sondern auch ein als dessen Stellvertreter eingesetzter AV für die Studiengänge und ferner die AV für die ÜVS und die ÜHS vorgesehen seien. Dadurch sei den von den Direktionen wiederholt vorgebrachten besonderen Gegebenheiten einer PA ausreichend Rechnung getragen worden. Durch eine sinnvolle, der Ausbildung und Verwendung Rechnung tragende Aufteilung der an einer PA anfallenden administrativen Aufgaben auf den Direktor, die AV und auf das Verwaltungspersonal sollte es sich erübrigen, für Verwaltungsaufgaben auch noch Lehrer heranzuziehen und diese ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung zu befreien, zumal diese Befreiungen im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Unterrichtstätigkeit dieser Lehrer bisher noch MDL zur Folge hatten.

**15.18.5** In einer weiteren Stellungnahme teilte das BKA dazu mit, das es für eine Einschränkung der Anzahl der ÜOK eintreten werde und die Verwendung von Lehrern als ÜOK gesetzlich zu regeln beabsichtige.

**15.19.1** Die Lehrmittelsammlungen an den PA wurden durchwegs von Lehrern verwaltet, die nicht der Verwendungsgruppe LPA angehörten. Dies wurde mit der Bestimmung des § 9 Abs 4 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes begründet, wonach Lehrern der Verwendungsgruppe LPA die Verwaltung einer Lehrmittelsammlung nicht in die Erfüllung der Lehrverpflichtung einzurechnen war.

**15.19.2** Der RH hingegen vertrat die Auffassung, daß die Lehrmittelsammlungen der einzelnen PA für die Lehrerausbildung bestimmt seien. Um eine dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende laufende Aufbereitung dieser Lehrmittelsammlungen zu gewährleisten, sollten diese in erster Linie von LPA-Lehrern betreut werden. Die erwähnte Bestimmung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes stünde dem nicht entgegen, weil die Lehrverpflichtung der LPA-Lehrer mit 17 WSt ohnehin niedriger sei als jene der Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

**15.19.3.1** Soweit dazu seitens der PA Stellung genommen wurde, wiesen die Direktoren darauf hin, daß die 17-stündige Lehrverpflichtung der LPA-Lehrer im Vergleich mit dem Ausland ohnehin hoch sei. Den wegen ihrer besonderen Qualifikation in die Verwendungsgruppe LPA eingereihten Lehrern könne nicht zugemutet werden, eine Lehrmittelsammlung zu verwalten, zumal dafür mangels einer Einrechnungsmöglichkeit in die Lehrverpflichtung keine finanzielle Entschädigung gewährt werden könne.

**15.19.3.2** Das BMUK stellte zu dieser Frage Gespräche in Aussicht.

**15.19.4** Der RH wies gegenüber den Direktoren nochmals auf die besondere Bedeutung dieser Lehrmittelsammlungen für die Lehrerausbildung hin und verblieb bei seiner Auffassung.

**15.20.1.1** Wiederholt hatten an den PA LPA-Lehrer Gegenstände unterrichtet, die für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen waren. An der PA in OÖ war dies im Ausmaß von 65 WSt der Fall. An der PA in Sbg waren es 41 WSt, an der PA in Tir 25 WSt und an der PA in Wien 26 WSt. Wären diese Unterrichtseinheiten von L 1-Lehrern gehalten worden, hätten dadurch in einem Semester rd 450 000 S erspart werden können.

**15.20.1.2** Von sechs PA wurden 15 LPA-Lehrer im Ausmaß von 53 WSt an höheren und teilweise auch an mittleren Lehranstalten mitverwendet, an denen sie ua Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Leibesübungen unterrichteten.

**15.20.2** Der RH beanstandete diese mit beträchtlichen Mehrkosten verbundenen Verwendungen von LPA-Lehrern, weil diese Unterrichtsstunden auf die Erfüllung der 17-stündigen Lehrverpflichtung des jeweiligen LPA-Lehrers zählten. L 1-Lehrern wären diese Unterrichtsstunden nur nach Wertigkeit des Unterrichtsgegenstandes auf die 18 WSt bis 24 WSt betragende Lehrverpflichtung anzurechnen gewesen. Den LPA-Lehrern wurden außerdem diese Unterrichtsstunden in der Regel als MDL vergütet, wobei von den höheren Bezugsansätzen der Verwendungsgruppe LPA auszugehen war. Der RH empfahl daher, LPA-Lehrer nicht zu Unterrichtsveranstaltungen heranzuziehen, die für L 1-Lehrer vorgesehen sind.

**15.20.3.1** Das BMUK bezeichnete solche Verwendungen von LPA-Lehrern als sinnvoll, weil sie dem Praxisbezug der vorwiegend im theoretischen Bereich tätigen LPA-Lehrer dienen. Es sollte jedoch eine Regelung angestrebt werden, wonach die Unterrichtstätigkeit dieser Lehrer nur entsprechend der Wertigkeit der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werde.

Die Direktionen der PA seien vorerst im Sinne der Empfehlung des RH angewiesen worden, LPA-Lehrer vorwiegend nur in „LPA-wertigen“ Unterrichtsgegenständen zu verwenden.

**15.20.3.2** Wie die Direktionen der PA in OÖ, Sbg und Stmk mitteilten, sind die vom RH beanstandeten Mitverwendungen an anderen Schulen eingestellt worden, was zu einer Einsparung an Personalkosten von jährlich rd 50 000 S führte. Die Direktion der PA in Vbg begründete die Mitverwendung von LPA-Lehrern dieser PA an mittleren und höheren Schulen mit einem diesbezüglichen dringenden Bedarf des LSR für Vbg.

**15.21.1** Ein Lehrer aus dem Personalstand der PA in Wien war seit 1974 dem BMUK, zwei L 1-Lehrer dieser PA waren dem Stadtschulrat für Wien (einer davon seit 1972) dienstzugehört.

**15.21.2** Der RH hielt Dienstzuteilungen von so langer Dauer für unzulässig. Gem § 39 Abs 1 BDG 1979 ist eine Dienstzuteilung nur eine vorübergehende Personalmaßnahme, weshalb der RH empfahl, die betreffenden Bediensteten auf Planstellen im jeweils in Betracht kommenden Planstellenbereich zu ernennen.

**15.21.3** Laut Mitteilung des BMUK wurde ein Lehrer bereits auf eine Planstelle der Zentralleitung ernannt, für die beiden anderen Lehrer wurden entsprechende Anträge in Aussicht gestellt.

**15.22.1** Im Jahr 1977 wurden zwei Lehrer auf Planstellen im Planstellenbereich der PA ernannt.

**15.22.2** Der RH bemängelte die Verwendung dieser Lehrer an der Universität für Bildungswissenschaften, weil grundsätzlich Ernennungen für einen Planstellenbereich unterbleiben sollten, wenn von vornherein feststeht, daß der Bedienstete in einem anderen Ressort verwendet werden soll.

**15.22.3** Nach Mitteilung des BMUK ist einer der beiden Lehrer bereits auf eine Planstelle im Bereich des BMWF übernommen worden.

**15.22.4** Der RH empfahl dem BMUK neuerlich, die Übernahme auch des zweiten Lehrers durch das BMWF zu betreiben.

**15.23.1.1** Auch zwei weitere Lehrer wurden auf Planstellen im Planstellenbereich der PA ernannt, ohne daß sie aufgrund des dadurch begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses dort tätig geworden wären.

**15.23.1.2** Einer dieser Lehrer war Leiter an der pädagogisch-psychologischen Beratungsstelle Spittal/Drau. Er wurde im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nie an der PA in Ktn verwendet. Für seine Lehrtätigkeit an der PA in Ktn wurde mit ihm ein Dienstvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen er ursprünglich fünf WSt und schließlich im SS 1979 sogar 11,74 WSt unterrichtete.

**15.23.1.3** Ein anderer Lehrer wurde drei Jahre nach seiner Ernennung zum Professor an der PA in Ktn wegen seiner Tätigkeit als Landesjugendsekretär beim Amt der Kärntner Landesregierung unter Beibehaltung der Bezüge beurlaubt. Für seine zuletzt 4,98 WSt betragende Unterrichtstätigkeit an der PA in Ktn wurde auch mit diesem Lehrer ein gesonderter Dienstvertrag abgeschlossen.

**15.23.2** Der RH bemängelte den Abschluß gesonderter Dienstverträge mit Lehrern, die ohnehin als pragmatische Bedienstete dem Personalstand einer PA angehörten. Außerdem sollten nur solche Lehrer auf Planstellen einer Dienststelle ernannt werden, die dort tatsächlich benötigt und eingesetzt werden.

**15.23.3** Lt Mitteilung des BMUK wurde der Leiter der Beratungsstelle zwischenzeitlich auf eine Planstelle des pädagogisch-psychologischen Dienstes ernannt. Hinsichtlich der Übernahme in den Per-

sonalstand des Amtes der Kärntner Landesregierung stellte das BMUK entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

#### Schulerhaltung

**15.24.1** Die PA in Ktn ist mit einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und einem Bundesoberstufenrealgymnasium (BORG) gemeinsam in einem Schulzentrum untergebracht, das in den Jahren 1970 bis 1974 um rd 196 Mill S errichtet wurde.

Um den im Schulzentrum untergebrachten Anstalten gemeinsame Veranstaltungen zu ermöglichen und beim täglichen Schulbeginn eine Entflechtung des Schüleraufkommens zu erreichen, wurde über einer Fahrradabstellhalle ein rd 1 700 m<sup>2</sup> großer Vorplatz errichtet. Die Decke des Vorplatzes hat der Witterung und der Beanspruchung nicht entsprechend standgehalten. Bereits im Verlauf der Garantielast wurden Undichtheiten festgestellt. 1979 waren ferner auf die Verwendung von Streusalz zurückzuführende Auflösungserscheinungen des Betons erkennbar; im selben Jahr mußte ein Glasbetonfeld durch eine Pfostenlage geschützt werden. Für 1980 war die Sicherung bzw Erneuerung weiterer Glasbetonfelder sowie die Instandsetzung der durch Streusalz teilweise angegriffenen Betonstufen mit geschätzten Kosten von rd 80 000 S vorgesehen.

**15.24.2** Wie dem RH aus einer anderen Gebarungsüberprüfung bekannt geworden ist, führte ein zu klein gestalteter Eingang bzw Ausgang - wie im Schulzentrum in Neumarkt am Wallersee - im Schulbetrieb zu beträchtlichen Schwierigkeiten. Die Errichtung des Vorplatzes bei der PA in Ktn war als großzügig zu bezeichnen. Es kam kaum zur Nutzung für die vorgesehenen gemeinsamen Veranstaltungen der in dem großen Gebäudekomplex untergebrachten Schulen. Bei einem kleineren Vorplatz und einer Vergrößerung der Grünflächen hätten die Schneeräumung und das Salzstreuen gegen Eisbildung kaum Probleme und Schäden verursacht.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft bei der Begutachtung von Entwürfen auf eine befriedigendere Verwirklichung der Erfordernisse eines zweckmäßigen Raum- und Funktionsprogrammes (RFP) zu achten.

**15.24.3** Wie das BMUK dazu mitteilte, sei dieser Vorplatz nicht auf Wunsch des BMUK, sondern aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen errichtet worden.

**15.24.4** Der RH erwiderte, es widerspräche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wenn Baumaßnahmen, die noch dazu mangelhaft ausgeführt und mit erheblichen Folgekosten verbunden gewesen seien, nicht dem Bedarf des Benützers entsprächen.

**15.25.1** In einem Teil des unter dem erwähnten Vorplatz gelegenen 1 712 m<sup>2</sup> großen Fahrradabstellplatzes waren die Geräte zur Betreuung der Freiflächen gelagert. 675 m<sup>2</sup> waren für die Abstellung von Fahrrädern vorgesehen, 942 m<sup>2</sup> wurden nicht benützt.

Obwohl der Direktor der PA in Ktn wegen des mangelhaften Entlüftungssystems und wegen des Fehlens von Ölabscheidern das Abstellen von Motorfahrzeugen in der Fahrradhalle strengstens untersagt hatte, waren dort private Fahrzeuge (ua jene des Direktors der PA, des Direktors des BORG und einzelner Professoren) abgestellt.

**15.25.2** Die Errichtung einer großen Abstellhalle unter dem Vorplatz der PA in Ktn bezeichnete der RH als Fehlplanung, weil von den Studierenden und von den Schülern kaum Fahrräder abgestellt worden waren, Motorfahrzeuge jedoch wegen der mangelnden Voraussetzungen nicht eingestellt werden durften. Er empfahl, in Hinkunft bei der Erstellung von RFP und bei der Planung umsichtiger vorzugehen.

**15.25.3** Das BMUK führte die Nichtbenützung der Fahrradabstellhalle auf die durch die Einführung der Schülerfreifahrten geänderten Fahrgewohnheiten der Schüler zurück. Im übrigen sei das BMUK an die Entscheidungen des auch für Schulbauangelegenheiten zuständigen BMBT gebunden, das vom BMUK stets auf allfällige hohe Folgekosten von Baumaßnahmen aufmerksam gemacht worden sei.

**15.26.1** Für die Abhaltung verschiedener Freiluftveranstaltungen verfügte die PA in Ktn über eine polygonal ausgestaltete „Arena“ (Baukosten rd 320 000 S), in der jedoch keine Veranstaltungen abgehalten wurden.

**15.26.2** Der RH bemängelte die Herstellung dieses Bauteiles, für den offensichtlich kein Bedarf bestand.

**15.26.3** Nach Mitteilung des BMUK habe es sich bei der „Arena“ um einen pädagogisch geforderten Versuch der „unräumlichen Unterrichtsgestaltung“ gehandelt.

**15.27.1** Im Jahr 1977 war auf dem Sportplatzgelände der PA in Ktn um rd 44 000 S eine Hammerwurfanlage fertiggestellt worden, die gleichfalls nie benützt wurde. Das Rohgestell dieser Anlage ist

mittlerweile abmontiert und wegen Rostgefahr verzinkt worden. Die Netze der Anlage lagerten noch unberührt im Keller.

**15.27.2** Der RH bezeichnete auch diese Anschaffung als Fehlinvestition, die sich bei kritischer Haltung der für den Schulsport zuständigen Abt im BMUK hätte ersparen lassen.

**15.27.3** Diese Hammerwurfanlage wurde zwischenzeitlich einem Sportverein übergeben.

**15.28.1** Am 4. Oktober 1974 wurde an der PA in Ktn ein Lehrschwimmbecken in Betrieb genommen, das bereits im Juli 1977 wegen schwerwiegender Mängel im Wasseraufbereitungssystem sowie aufgrund von Korrosionsschäden stillgelegt werden mußte. Mit der Projektierung und Detailplanung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie mit der Überwachung der planmäßigen Ausführung, der Kontrolle der Lieferungen und mit der Rechnungsrevision war ein Ziviltechniker beauftragt worden. Gegen diesen und gegen die bauausführende Firma wurde von der Finanzprokuratur eine Schadenersatzklage eingebracht. Im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens wurde ein Gutachten bezüglich allfälliger Mängel der Wasseraufbereitung erstellt. Diesem Gutachten zufolge wurde das über die Überlaufrinne abgeführte Beckenwasser in ein rd 15 m<sup>3</sup> Wasser fassendes Ausgleichsbecken gefördert, das jedoch nicht korrosionsfest ausgeführt, sondern nur nachbehandelt worden war. Bei sachgerechter Ausführung des Ausgleichsbeckens wären die Schäden nicht aufgetreten.

**15.28.2** Der RH erachtete den Investitionsaufwand für die Errichtung des Lehrschwimmbeckens samt den zugehörigen Nebenräumen und Anlagen von rd 9 Mill S als unangemessen hoch, zumal die Anlage nach nicht ganz drei Jahren Betrieb stillgelegt werden mußte. Planung und Ausführung ließen jene Sorgfalt vermissen, die der Einsatz öffentlicher Mittel erfordert.

**15.28.3** Auch nach Ansicht des BMUK ist in technischer Hinsicht beim Bau dieses und - wie das BMUK betonte - auch anderer Lehrschwimmbecken „einiges schief gegangen“. Da die Auslastung solcher Lehrschwimmbecken in keinem Verhältnis zu den Investitions- und Betriebskosten stehe, habe das BMUK bereits in der Vergangenheit nach Möglichkeit von der Errichtung schuleigener Lehrschwimmbecken Abstand genommen. Zwischenzeitlich wurde dieses Lehrschwimmbecken an der PA in Ktn um 2 Mill S instandgesetzt.

**15.29.1** Das Buffet an der PA in Ktn war so ausgestaltet worden, daß außer Kaffee und Tee lediglich kalte Speisen und Getränke verabreicht werden konnten. 1980 beantragte die Direktion, das Buffet so umzubauen, daß dort auch in Behältern angelieferte warme Speisen ausgegeben werden könnten.

**15.29.2** Der RH fand es nachteilig, daß nicht schon bei der Planung der PA in Ktn die Errichtung eines Buffets, das auch die Verabreichung warmer Speisen ermöglichte, vorgesehen worden war. Dadurch hätte zumindest ein Teil der auf 800 000 S geschätzten Umbaukosten erspart werden können.

**15.29.3** Das BMUK hielt es für kostengünstiger, das Buffet erst auszubauen, wenn ein entsprechender Bedarf der Lehrer und Studierenden an warmen Speisen gegeben war.

**15.29.4** Der RH erwiderte, ein solcher Bedarf sei von Anfang an anzunehmen gewesen, weil an der PA in der Regel ganztags unterrichtet werde.

**15.30.1** Die Fenster in dem 1974 fertiggestellten Neubau der PA in Ktn entsprachen nicht den Erfordernissen der Feuersicherheit. Kurz nach Aufnahme des Unterrichtes wurden mit einem Aufwand von rd 1,7 Mill S die Fenster ausgewechselt, weil die eingebauten Fenster im Brandfall eine Gefährdung der Schüler darstellten.

**15.30.2** Nach Ansicht des RH ließ diese Vorgangsweise Mängel bei der Erstellung des RFP erkennen, da schon im Zeitpunkt der Planung ausreichend auf die Sicherheit der Schüler und Lehrer Bedacht zu nehmen gewesen wäre.

**15.30.3** Das BMUK berief sich auf die von der Baubehörde erteilte Bau- und Benützungsbewilligung für das Schulgebäude, dessen Fenster erst nachträglich als Sicherheitsrisiko bezeichnet wurden.

**15.31.1** Im Bereich des Schulzentrums waren die Grünflächen mit Betonmauern abgegrenzt. Für diese Einfassung einschließlich der Umzäunung des Sportplatzes wurden rd 600 000 S aufgewendet.

Diese Betonmauern wirkten sich hinsichtlich der Pflege der Grünflächen äußerst nachteilig aus, weil bspw Rasenmäher nur mühsam über die Einfassungsmauer transportiert werden konnten. Eine Verringerung der Höhe der Einfassungsmauern hätte außer einer leichteren Pflege der Grünflächen auch Minderausgaben von rd 200 000 S zur Folge gehabt.

**15.31.2** Auch dieser Fall ließ nach Ansicht des RH Mängel bei der Bauplanung erkennen, weil den Erfordernissen der Wartung und Pflege der Anlagen nicht das nötige Augenmerk zugewendet worden war.

**15.31.3** Wie das BMUK erklärte, habe es stets auf die Folgekosten von Baumaßnahmen geachtet. Die Errichtung der Mauern sei vom BMBT veranlaßt worden.

**15.32.1** Beim Gebäude der PA in Ktn lagerte sich infolge mangelhafter Abdeckung der Mauerkronen und Sohlbänke auf den ebenen Flächen der Betonfertigteile Schmutz ab, der bei stärkerem Regen über die Fassadenflächen abgeschwemmt wurde. Wegen der Verschmutzung der Fassade war der Gesamteindruck des Gebäudes schon nach wenigen Jahren beeinträchtigt, aber auch die Bausubstanz gefährdet.

**15.32.2** Nach Auffassung des RH wäre dieser Mangel, dessen Behebung einen Aufwand von rd 2,7 Mill S erforderte, bei einer ordnungsgemäßen Bauführung bzw Bauaufsicht nicht aufgetreten.

**15.32.3** Das BMUK verwies auch diesfalls auf die Zuständigkeit des BMBT.

**15.33.1** Der Neubau der PA in NÖ, in dem auch die rd 500 000 Bände umfassende Bücherei des LSR für NÖ untergebracht werden sollte, wurde 1976 bezogen. 1974 wurde bereits jener Teil der PA, der für die ÜVS vorgesehen war, in Verwendung genommen. Die Bau- und Planungskosten betragen rd 156 Mill S.

**15.33.2** Wie der RH kritisch vermerkte, kam dieser Neubau nicht zuletzt wegen der sehr aufwendigen Ausgestaltung auf 2 270 S/m<sup>2</sup>. Hiezu trug insb die Fassadenverkleidung mit teuren Klinkersteinen bei.

**15.33.3** Laut Stellungnahme des BMUK hätten sich in drei anderen Fällen Schulneubauten bald als „Neubauruinen“ erwiesen, weshalb es im vorliegenden Falle die Verkleidung der Fassade wegen der zu erwartenden geringeren Instandhaltungskosten für gerechtfertigt hielt.

**15.33.4** Der RH erwiderte, abgesehen von möglichen Extrembeispielen, hätten sich billigere Fassadenverkleidungen sehr wohl als durchaus haltbar erwiesen.

**15.34.1** Die PA in NÖ verfügte über eine als Pausenhof bezeichnete Freifläche. Sie war mit einer Ziegelmauer umgeben und in sich mit Mauersockeln abgeteilt.

Diese um 350 000 S errichtete Anlage war von der Planung her nicht als Pausenhof, sondern für den Unterricht im Freien gedacht gewesen. Für diesen Zweck - von dem die Lehrer erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung erfuhren - konnte sie jedoch nicht verwendet werden, weil sie neben dem Parkplatz der PA lag sowie an eine stark befahrene Straße angeschlossen.

**15.34.2** Der RH bemängelte die kostspielige und unzweckmäßige Herstellung dieser Freifläche. Er empfahl, in Hinkunft bei der Abfassung des RFP auf eine befriedigendere Abstimmung mit den Gegebenheiten des Schulbetriebes zu achten.

**15.34.3** Das BMUK stellte Bemühungen um eine sinnvolle Verwendung dieser Freifläche in Aussicht.

**15.35.1** Im Vorplatzbereich der PA in NÖ waren die Grünflächen mit Mauern abgegrenzt. Diese Begrenzungsmauern waren als zusätzlicher Schutz der an der Straßenseite gelegenen Räume gedacht, so daß Passanten und Kinder nicht zu den Fenstern der PA gelangen konnten. Andererseits wurde die Pflege der Grünflächen erschwert, weil Rasenmäher über die Einfassungsmauer transportiert werden mußten. Während die Schneeräumung des Vorplatzes von den Schulwarten maschinell vorgenommen werden konnte, mußte der aufgehäuften Schnee händisch über die Einfassungsmauern in die Grünanlagen geschaufelt werden, um auf dem Vorplatz eine schmelzwasserbedingte Eisbildung zu verhindern.

**15.35.2** Der RH erachtete daher auch bei der PA in NÖ die Herstellung dieser Mauern für unzweckmäßig.

**15.35.3** Wie das BMUK bekanntgab, ist aufgrund der gemachten Erfahrungen bei dem später neben der PA in NÖ errichteten Neubau einer Bundeshandelsakademie auf solche Begrenzungsmauern bereits verzichtet worden.

**15.36.1** Im Anschluß an den 350 Personen fassenden Festsaal der PA in NÖ wurden für Künstler Umkleideräume errichtet, die jedoch als Lehr- und Übungsräume für Studierende des Faches „Instrumentalmusik“ verwendet wurden, weil bei der Planung der PA in NÖ derartige Räume nicht vorgesehen worden waren. Da diese Räume als Künstlergarderoben geplant und ausgeführt worden waren, wiesen sie nicht die erforderlichen räumlichen und akustischen Voraussetzungen von Übungsräumen für das Fach „Instrumentalmusik“ auf.

Die Benützung der übrigen Übungsräume, die sich zT im Schutzraum befanden, wurde von den Studierenden und den Professoren mit der Begründung abgelehnt, daß die Räume zu klein und schlecht belüftet seien. Überdies wäre ein Üben bei künstlichem Licht nicht zumutbar.

44

15.36.2 Der RH erachtete die Planung als unzureichend, weil zwar Umkleideräume für Künstler vorgesehen wurden, nicht jedoch Lehr- und Übungsräume für das Fach „Instrumentalmusik“.

15.36.3 Nach Mitteilung des BMUK seien im Untergeschoß des Gebäudes Übungsräume vorgesehen worden, die Ablehnung einer Verwendung dieser Räume aber nicht vorhersehbar gewesen.

15.37.1 Die 1971 genehmigte Anlage eines Lehrschwimmbekens für die PA in NÖ wurde nach mehrmaligen Umplanungen erst 1981 fertiggestellt. Eine Inbetriebnahme war mangels geschulten Personals für die Bedienung der Wasseraufbereitungsanlage jedoch noch nicht möglich.

15.37.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die den Investitionsaufwand vorerst als verfehlt erscheinen ließ.

15.37.3 Wie das BMUK mitteilte, sei wegen Bedenken gegen die ursprünglich geplante Ausführung das Lehrschwimmbekken erst 1981 fertiggestellt und 1983 in Betrieb genommen worden.

15.38.1 Im Keller der PA in NÖ befand sich ein Bücherspeicher für rd 600 000 Bände, der wegen Grundwassers in einer Stahlbetonwanne lag. In diesen Bücherspeicher drang jedoch bei hohem Grundwasser fallweise Wasser ein, weshalb auch die Luftfeuchtigkeit zu hoch war. Der Bücherspeicher konnte daher seit 1976 nicht seiner Bestimmung zugeführt werden. Bereits 1975 waren um rd 1,7 Mill S Bücherregale angeschafft worden. Um den Bücherspeicher für den vorgesehenen Zweck verwenden zu können, müßte die Stahlbetonwanne abgedichtet, der Boden des Hofes instandgesetzt und für eine gleichbleibende Luftfeuchtigkeit und Temperatur auch eine Belüftungsanlage installiert werden.

15.38.2 Der RH beanstandete den erheblichen Einsatz finanzieller Mittel für die Einrichtung von Räumlichkeiten, die nun schon Jahre unbenützt blieben.

15.38.3 Das BMUK bemerkte dazu lediglich, der Fassungsraum von Bücherspeichern werde immer im Hinblick auf künftige Zuwächse des Buchbestandes geplant, da andernfalls eine Fehlplanung vorliegen würde.

15.38.4 Der RH erwiderte, ohne die Richtigkeit dieser grundsätzlichen Aussage in Zweifel zu ziehen, er habe im vorliegenden Fall beanstandet, daß ein 1976 fertiggestellter und eingerichteter Bücherspeicher bisher nicht verwendet worden sei.

15.39.1 Im Gebäude der PA in NÖ war zwar ein Schutzraum vorhanden, es fehlten jedoch ein Gasfilter sowie Antennen- und Telefonanschlüsse, Überdruckmesser und eine Warnanlage, so daß keine Benützungsbewilligung erteilt werden konnte. Desgleichen fehlte auch die für einen Schutzraum notwendige Einrichtung.

15.39.2 Der RH hat bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung der LSR für Sbg, Stmk und Tir (TB 1980 Abs 17.3.2) die Frage der Ausstattung und Einrichtung von Schutzräumen als klärungsbedürftig bezeichnet sowie die Erlassung von Richtlinien für die Benützung in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Ressorts und Einrichtungen (zB Zivilschutzverband) angeregt. Der RH wiederholte nunmehr diese Empfehlung, weil er es nicht für vertretbar hielt, daß mit erheblichen Kosten Schutzräume gebaut werden, die mangels Ausstattung und Einrichtung funktionslos sind und bei Bedarf nicht benützt werden können.

15.39.3 Das BMUK verwies in seiner Stellungnahme auf die in Schutzraumangelegenheiten bestehende Zuständigkeit des BMI.

15.39.4 Der RH entgegnete, daß auch in mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogrammes gebauten Schulen Schutzräume vorhanden seien, an deren Verwendbarkeit das BMUK wohl interessiert sein sollte.

15.40.1 Das ursprüngliche RFP für den Neubau des Gebäudes der PA in OÖ sah einen Bücherspeicher für 100 000 Bände vor. 1977 beantragte das BMUK unter Hinweis auf die 5. SchOG-Novelle die Erweiterung des Bücherspeichers auf ein Fassungsvermögen von 300 000 Bänden.

15.40.2 Da die 5. SchOG-Novelle bereits am 29. April 1975 vom Nationalrat beschlossen worden war, hätte nach Ansicht des RH das BMUK schon wesentlich früher die Erweiterung des geplanten Bücherspeichers beantragen können bzw sollen. Bei rechtzeitiger Antragstellung hätten sich Mehrkosten von 1,9 Mill S für die nachträgliche Erweiterung des Bücherspeichers weitgehend vermeiden lassen.

Der RH empfahl, in Hinkunft die RFP für Schulneubauten nach dem tatsächlichen Bedarf zu erstellen und Umplanungen zum frühest möglichen Zeitpunkt sowie nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzunehmen.

**15.40.3** Das BMUK bezeichnete die Entscheidungsfindung über Ausmaß und Standort der Studienbibliothek als schwierig, weil die Interessen mehrerer Einrichtungen zu berücksichtigen gewesen seien.

**15.41.1** Der Auftrag über die Einrichtung der drei Turnsäle der PA in OÖ mit fest eingebauten Turngeräten (Auftragssumme rd 837 000 S) sowie weitere Aufträge zur Lieferung von beweglichen Turngeräten um rd 23 000 S wurden ohne vorhergehende Ausschreibung an eine Firma vergeben. Diese Vergabeentscheidung wurde damit begründet, daß diese Firma bereits die Planungen der baulichen Maßnahmen im Turnsaalbereich durchgeführt habe.

**15.41.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Durch die Vergabe der Einrichtungsplanung an jene Firma, bei der schließlich auch die Einrichtung bestellt wurde, hat sich das BMUK der Möglichkeit begeben, die Turnsaaleinrichtung bei einem nach einer öffentlichen Ausschreibung ermittelten Bestbieter zu erwerben.

**15.41.3** Das BMUK bezeichnete es als notwendig, die Angaben der Erzeugerfirma der Turngeräte schon bei der Bauplanung zu berücksichtigen, da zur damaligen Zeit die Turngeräte noch nicht genormt waren. Nunmehr würden alle Anschaffungen von Turngeräten öffentlich ausgeschrieben.

**15.42.1** Die ÜS der PA in Stmk war in einem angemieteten Gebäude untergebracht. Die Räume waren für die Unterbringung der Übungsschulklassen, insb im Hinblick auf die besonderen Anforderungen durch Lehrbesuche und Lehrauftritte der Studierenden zu klein, was mitbestimmend dafür war, daß in keiner Klasse die vom Gesetz vorgeschriebene Klassenschülerzahl für ÜVS erreicht wurde.

Die ÜS war von der PA außerdem etwa zwei Kilometer entfernt. Diese örtliche Trennung brachte erhebliche Wegzeiten für die Studierenden und Lehrkräfte mit sich. Die Abhaltung des Turnunterrichtes war dadurch erschwert, weil es in dem für die ÜS angemieteten Gebäude keine Turnsäle, sondern lediglich einen zu einem Gymnastikraum umgestalteten Raum gab.

**15.42.2** Der RH legte daher dem BMUK nahe, die ÜS zweckmäßiger unterzubringen. Insb sollten Überlegungen hinsichtlich des im selben Gebäude wie die PA untergebrachten BORG angestellt und versucht werden, Räume für Zwecke der PA zu gewinnen.

**15.42.3** Dies sei nach Mitteilung des BMUK bisher nicht möglich gewesen, weil der Baubeginn für den bereits behördlich genehmigten Neubau des BORG aufgrund von Bürgerinitiativen verschoben habe werden müssen.

**15.43.1** In den ersten Jahren des Bestehens der PA in Stmk wurde der Turnsaal des benachbarten BORG mitbenützt. Dies machte eine ordnungsgemäße praktische Turnlehrerausbildung unmöglich, die Ausbildung aus Leibeserziehung erfolgte somit weitgehend nur als Theorieunterricht. Der Beginn der Hauptschullehrerausbildung bedingte einen erweiterten Sportstättenbedarf, der in langwierigen Verhandlungen durch Mitbenützung von Turnsälen anderer Schulen und durch Fremdanmietungen provisorisch gedeckt werden konnte. Für diese Anmietungen wurden 1977 rd 94 000 S, 1978 rd 165 000 S und 1979 rd 121 000 S bezahlt. Die Wegzeiten zu diesen zT weit entfernten Sportstätten wirkten sich auf die Turnlehrerausbildung äußerst nachteilig aus, die praktische Ausbildung der Studierenden im ersten Semester der Hauptschullehrerausbildung mußte überhaupt gestrichen werden. Der Mangel an Turnsälen wurde erst im Herbst 1980 behoben.

**15.43.2** Nach Ansicht des RH hätten die für unzulängliche Planungen, Baumängel und aufwendige Bauausführungen bei anderen PA gebundenen Mittel hier zweckmäßiger eingesetzt werden können, um Mietkosten zu ersparen und die Lehrer aus Leibesübungen ordnungsgemäß auszubilden.

**15.43.3** Auch das BMUK bezeichnete es als vorteilhaft, wenn sich Turnsäle im jeweiligen Schulbereich befinden.

**15.44.1.1** Im Jahr 1965 wurde der Planung des Neubaus für die PA in Tir nach der damaligen Rechtslage ein RFP zugrundegelegt, wonach an der PA ausschließlich die Volksschullehrerausbildung durchgeführt werden sollte. Dieses Konzept wurde 1975 verwirklicht. Während der Olympischen Winterspiele 1976 diente der damals eben fertiggestellte Neubau als Pressezentrum. Mit Beginn des Studienjahres 1976/77 wurde der Unterrichtsbetrieb aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die 5. SchOG-Novelle, in der die Hauptschullehrerausbildung in das Regelschulwesen übernommen worden ist, in Kraft getreten.

**15.44.1.2** Der 1975 bis 1976 errichtete Neubau entsprach nicht den durch die geänderte Rechtslage vorgegebenen Erfordernissen. Infolge dieser nicht bedarfsgerechten Bauherstellung fand die ÜVS nicht im Gebäude der PA in Tir Platz, sondern blieb im Stift Wilten untergebracht.

46

15.44.1.3 Auch in Einzelheiten entsprach die Bauausführung nicht den Anforderungen. Die allgemein sehr mangelhafte Schalldämmung erwies sich bei den Musikräumen als besonders nachteilig. Eine nachträgliche Dämmung der Schallübertragung erforderte rd 59 000 S.

15.44.1.4 Da die beiden Hörsäle nicht mediengerecht ausgestattet waren, wurden nachträglich Regiefenster ausgebrochen und für den Standplatz der Gerätebox Gestühl abmontiert sowie für die Montage der Projektionsflächen die Hörsaaldecken teilweise entfernt und erneuert. Hiefür wurden zusätzlich rd 390 000 S aufgewendet.

15.44.1.5 Im Winter war die Wärmeversorgung des obersten Stockwerkes unzureichend. Außerdem war die Einrichtung auf die Heizungs- und Elektroinstallationen nicht entsprechend abgestimmt, so daß Kästen vor Heizkörpern standen sowie Steckdosen und Lichtschalter hinter den Kästen montiert waren. Die Rückwände der Kästen mußten daher durchlöchert werden. Schalter und Stecker konnten nur bei offener Kastentür betätigt werden.

15.44.1.6 Da für die ÜHS ursprünglich kein Lehrmittelzimmer vorgesehen war, wurde dafür ein Kellerraum umgestaltet. Dies hatte zur Folge, daß Lehrmittel im Bedarfsfall jeweils vom Keller in den zweiten Stock getragen werden mußten.

15.44.1.7 Die Lehrmittelsammlung für die audio-visuellen Medien befand sich im ersten Stock. Die meisten Seminarräume waren hingegen in den oberen Stockwerken untergebracht, wohin die zT schweren und empfindlichen Geräte getragen werden mußten.

15.44.2 Die aufgezeigten Sachverhalte ließen nach Ansicht des RH erhebliche Planungsmängel erkennen, deren Behebung zusätzliche vermeidbare Kosten erforderte oder die andernfalls den Schulbetrieb laufend beeinträchtigen. Der RH empfahl, künftig bei der Erstellung von RFP auf eine sinnvolle Anordnung der Unterrichtsräume zu achten sowie die Bauplanung und die Einrichtungsplanung besser aufeinander abzustimmen.

15.44.3 Das BMUK führte die vom RH an der PA in Tir festgestellten Mängel auf die überraschend vorzeitige Errichtung dieses als Pressezentrum für die Olympischen Winterspiele 1976 verwendeten Gebäudes zurück. Im allgemeinen sei die Schulverwaltung bemüht, den für die Bauplanung vorgesehenen Architekten möglichst frühzeitig auch mit der Einrichtungsplanung zu beauftragen.

15.45.1.1 Dem RFP für das Gebäude der PA in Vbg wurde eine Anstalt zugrunde gelegt, die eine viersemestrige Volksschullehrerausbildung und eine ÜVS sowie eine ÜHS mit je vier Klassen führen sollte. Tatsächlich wurden jedoch an der PA in Vbg außer der Volksschullehrerausbildung auch Studiengänge für die Hauptschullehrer- und die Sonderschullehrerausbildung sowie für den Polytechnischen Lehrgang geführt. Die ÜHS wurde entgegen der ursprünglichen Annahme zweizügig und damit mit acht Klassen geführt.

15.45.1.2 Infolge der Ausweitung der Lehrerausbildung und der zweizügigen Führung der ÜHS waren die vorhandenen Sonderunterrichtsräume nicht mehr ausreichend. Für rd 50 WSt „Musikerziehung“ stand nur ein Musiksaal zur Verfügung. Der Naturkundesaal war nicht für die fachwissenschaftliche Ausbildung in Physik und Chemie sowie in Biologie eingerichtet. Für den Unterricht „Werkerziehung“ fielen an der PA in Vbg 99 WSt an. Dafür reichten die beiden vorhandenen Werkräume - die auch nicht für eine fachwissenschaftliche Ausbildung entsprechend eingerichtet waren - nicht aus. Der benötigte Lagerraum für Materialien und halbfertige Arbeiten fehlte. Die beiden Turnhallen mußten von Schülern des BORG, der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, den Studierenden der einzelnen Studiengänge und von der ÜS mitbenützt werden.

Auch bei Berücksichtigung der Benützung des Lehrschwimmbeckens war es daher nicht möglich, die für diese Schulen anfallenden 143 WSt aus Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Anmietung fremder Turnhallen zu unterrichten.

15.45.1.3 Im Fach „Bildnerische Erziehung“ fielen an der PA in Vbg in der Volksschul- und Sonderschullehrerausbildung sowie an den ÜS insgesamt 51 WSt an. Für diesen Bedarf reichte der einzige vorhandene Zeichensaal nicht aus.

15.45.1.4 Das Angebot an zusätzlichen Studiengängen, die sechssemestrig geführt wurden, machte es notwendig, Aufenthaltsräume in Unterrichtsräume umzuwidmen, so daß letztlich 400 Studierenden nur ein 30 Personen fassender Aufenthaltsraum zur Verfügung stand. Bei einem Stand von 45 vollbeschäftigten Lehrern verfügte diese PA nur über sieben Lehrerzimmer. In den beiden Konferenzimmern fanden jeweils nur rd 20 Lehrer Platz.

15.45.2 Der RH bemängelte, daß vor der Einführung der Hauptschul- und der Sonderschullehrerausbildung sowie der Ausbildung der Lehrer für den Polytechnischen Lehrgang nicht für die erforderlichen Räume vorgesorgt worden war. Eine solche Vorgangsweise wäre nach Ansicht des RH deshalb

notwendig gewesen, weil die der Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Ausbildung der Studierenden und auch den Erfolg von deren späterer Unterrichtstätigkeit haben.

**15.45.3** Das BMUK nahm dazu nicht Stellung.

**15.46.1** Für Beheizung wurden an der PA für Vbg 1977 rd 157 000 S, 1978 rd 174 000 S und 1979 rd 241 000 S ausgegeben, was einer Steigerung um 53 vH innerhalb von drei Jahren entsprach. Nach einem Gutachten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war der hohe Energieverbrauch der PA in Vbg auf schwerwiegende bauliche Mängel zurückzuführen, die sich infolge der klimatisch exponierten Lage des Gebäudes besonders nachteilig auswirkten (zB unzureichende Dämmung der Stahlbetonpfeiler an der Außenseite sowie der Bodenkonstruktion über der Durchfahrt und in dem auskragenden Gebäudeteil, schließlich im Turnsaalbereich und in der Schwimmhalle).

**15.46.2** Der RH empfahl, die Behebung der aufgezeigten Baumängel und Gebäudeschäden raschest zu veranlassen.

**15.46.3** Das BMUK hat sich diesbezüglich nunmehr an die zuständige Gebäudeverwaltungsdienststelle gewandt.

#### **Schuladministrative Angelegenheiten**

**15.47.1** Das BMUK hat im Erlaßweg festgesetzt, wieviele Studierende die Gruppen für Vorlesungen, Seminare, Übungen und sonstige Lehrveranstaltungen zumindest umfassen müssen und welche Teilnehmerzahl bei diesen Veranstaltungen nicht überschritten werden darf.

**15.47.2** Der RH empfahl dem BMUK, die Direktoren der PA anzuweisen, nach Möglichkeit die Gruppen so einzuteilen, daß jede Gruppen die höchstmögliche Teilnehmerzahl aufweist. Damit wäre es möglich, weniger Gruppen zu führen und so Lehrerstunden einzusparen.

**15.47.3** Das BMUK hat dieser Empfehlung bereits entsprochen.

**15.48.1** Die PA in Sbg wendete für die Herstellung der Vorlesungsverzeichnisse jährlich zwischen rd 9 000 S und rd 24 000 S mehr auf als durch Inserate und durch den Verkauf der Vorlesungsverzeichnisse eingenommen wurde. Die PA in OÖ hingegen erzielte bei der Abgabe wesentlich kostspieliger gestalteter Vorlesungsverzeichnisse durch Inserateneinnahmen und durch den Verkaufserlös jährlich erhebliche Einnahmenüberschüsse.

**15.48.2** Der RH empfahl, die Herstellung der Vorlesungsverzeichnisse grundsätzlich kostendeckend zu gestalten.

**15.48.3** Das BMUK hat den Direktoren der PA bereits eine entsprechende Weisung erteilt.

**15.49.1** Nach der bestehenden Rechtslage sind an den PA Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung und damit allen Lehrern und Studierenden an den PA, BPA, PI und BPI zu dienen haben.

An der PA in NÖ wurde abweichend hievon keine Studienbibliothek, sondern vom LSR für NÖ die „Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek beim LSR für NÖ“ als eine in Baden befindliche Außenstelle seiner Bibliothek in Wien geführt. Beabsichtigt war die Errichtung einer allgemein wissenschaftlichen Bibliothek in NÖ, in welche die Buchstände der „Bundesstaatlichen Pädagogischen Bibliothek beim LSR in NÖ“ eingebracht werden sollten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dies allerdings wegen baulicher Mängel nur zu einem geringen Teil erfolgt. Auch fehlte noch die vom BMUK angekündigte gesonderte Dienstanweisung für diese Organisationsform.

**15.49.2** Der RH hielt angesichts der bestehenden Rechtslage die für die PA in NÖ vorgesehene Sonderregelung für entbehrlich und empfahl, den gesetzlich vorgesehenen Zustand ehestmöglich herbeizuführen.

**15.49.3** Wie das BMUK mitteilte, seien weitere Verhandlungen im Gange, wobei sowohl die aufgrund der 7. SchOG-Novelle geänderte Rechtslage, derzufolge nunmehr ein einheitliches PI für alle Schularten vorgesehen sei, als auch der Wunsch des Landes NÖ auf Beteiligung an dieser Bibliothek zu berücksichtigen wäre.

**15.50.1.1** Die ehemalige Rechnungsführerin der PA in Tir hatte in den Jahren 1974 bis 1978 dem Bund einen Schaden von rd 733 000 S dadurch zugefügt, daß sie an die PA gerichtete Rechnungen nicht den Lieferanten zur Auszahlung brachte, sondern die entsprechenden Rechnungsbeträge auf ihr Gehaltskonto überwies. Diese Verfehlungen waren - wie auch das BMF feststellte - durch die mangelnde Dienstaufsicht des Direktors der PA in Tir sowie seines Stellvertreters wesentlich begünstigt

bzw überhaupt erst ermöglicht worden. Der RH hat bereits 1979 das BMUK auf die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit dieser beiden Bediensteten hingewiesen.

**15.50.1.2** Ein Lehrer an der PA in Ktn hat den Einnahmenüberschuß von rd 95 000 S aus einem vom Bund für diese PA gemieteten Münzkopierautomaten für sich behalten, statt die jeweiligen Beträge an den Bund abzuführen. Dieser Lehrer hat dadurch den Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) verwirklicht, jedoch aufgrund der Feststellungen des RH „tätige Reue“ geübt, so daß der RH von einer Mitteilung an die Staatsanwaltschaft gem § 84 StPO absehen konnte. Ungeachtet der vom Direktor der PA in Ktn beim BMUK erstatteten Disziplinaranzeige ist der Lehrer für sein an sich strafrechtlich bedeutsames Verhalten aber nicht einmal disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen worden.

**15.50.2** Wenn auch in beiden Fällen zwischenzeitlich eine weitere Verfolgbarkeit der Dienstvergehen wegen Verjährung nicht mehr möglich erschien, rügte der RH die Vorgangsweise des BMUK, das seine Verpflichtung zur wirkungsvollen Ausübung der Dienstaufsicht nicht wahrgenommen hat. Für einen geordneten Dienstbetrieb seien abträgliche Beispielsfolgen zu gewärtigen, wenn selbst schwerste Dienstpflichtverletzungen nicht geahndet würden. Dem BMUK wurde empfohlen, in Hinkunft unge säumt die dienstrechtlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

**15.50.3** Wie das BMUK mitteilte, werde es dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen.

**15.51.1** Für die Reinigungsarbeiten an der PA in NÖ wurden von einer Firma 1980 monatlich rd 85 000 S berechnet. Ein von einer anderen Firma unterbreitetes Angebot, das monatliche Reinigungskosten von rd 74 00 S vorsah, wurde von der Direktion der PA in NÖ dem BMUK vorgelegt.

**15.51.2** Nach Ansicht des RH hätte das BMUK die Aufkündigung des bestehenden Reinigungsvertrages zum ehestmöglichen Zeitpunkt verlangen und auf eine öffentliche Ausschreibung für eine Neuvergabe der Reinigungsarbeiten drängen sollen. Er empfahl, das Versäumte nachzuholen.

**15.51.3** Lt Stellungnahme des BMUK hätten grundsätzlich Reinigungsfirmen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen geringere Kostensteigerungen aufzuweisen, als sie bei wertgesicherten Reinigungsentgelten vergütet erhielten. Es werde daher in Hinkunft auch bereits vergebene Reinigungsaufträge im zeitlichen Abstand von mehreren Jahren neuerlich öffentlich ausschreiben.

**15.52.1** Bei den PA waren keine schriftlichen Richtlinien für die kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke vorhanden. Infolge der überwiegend zeitfolgegemäßen Erfassung und Ablage der Geschäftsstücke war eine rasche Zugriffsmöglichkeit und somit eine rationelle Bewältigung der Kanzleiaufgaben nicht gegeben.

**15.52.2** Im Interesse eines ordnungsgemäßen Kanzleibetriebes bei allen PA des Bundes empfahl der RH, für die kanzleimäßige Behandlung von Geschäftsstücken einheitliche Richtlinien zu erlassen.

**15.52.3** Das BMUK stellte anlässlich der Einführung der Textverarbeitung für die kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke betr die Personal- und die Sachenverwaltung sowie den Studienbetrieb und das Bibliothekswesen der PA ein eigenes Programm in Aussicht.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten**

*Der RH bezeichnete die Einrichtung von zwei Konferenzzimmern als großzügig. Aufgrund der Gebärungsüberprüfung führte ein Lehrer von ihm zurückbehaltene Bundeseinnahmen von rd 95 000 S ab.*

**16.1** An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten (PA in Ktn) waren im Studienjahr 1980/81 531 Studierende inskribiert, von denen sich auf den Beruf des Volksschullehrers 126, auf jenen des Hauptschullehrers 376 und auf jenen des Sonderschullehrers 29 vorbereiteten. 433 oder 82 vH der Studierenden waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 106 Lehrkräfte.

**16.2.1** Das Kuratorium beantragte beim BMUK in sieben Fällen die Bestellung von Lehrern, ohne dafür Dreivorschläge erstattet zu haben. In einigen Fällen war auch keine öffentliche Ausschreibung der Planstellen erfolgt.

**16.2.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der Rechtslage stehend.

**16.2.3** Das Kuratorium begründete dies mit dem Vorhandensein nur eines Bewerbers oder mit dem „Interesse eines regelten Unterrichtsbetriebes“.

**16.3.1** Ein der PA in Ktn ab dem Studienjahr 1974/75 dienstzugeteilter Landeslehrer wurde auf Antrag des Kuratoriums vom BMUK mit Wirkung vom 1. September 1978 auf eine Planstelle der Ver-

wendungsgruppe L 1 ernannt, obwohl dieser Landeslehrer im Unterrichtsverhalten schwere Verfehlungen begangen hatte. Außerdem waren vom BMUK die ursprünglich von diesem Landeslehrer vorgelegten Publikationen für die Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe L 1 als nicht ausreichend bezeichnet worden. Für die Zeit der Dienstzuteilung erhielt dieser Lehrer rd 195 000 S nach den Bestimmungen der RGV vergütet.

**16.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, welche die ordnungsgemäße Zielerreichung der Anstalt zu gefährden geeignet war, und empfahl, künftig als Übungsschullehrer nur entsprechend geeignete Lehrer vorzuschlagen.

**16.3.3** Lt Mitteilung des Kuratoriums sei der betreffende Ernennungsantrag vom Direktor ohne vorherige Befassung des Kuratoriums gestellt worden. Gelegentlich der nachträglichen Kenntnisnahme seien den beschließenden Mitgliedern des Kuratoriums die Mängel des Stellenwerbers nicht bekannt gewesen.

**16.3.4** Der RH erwiderte, das Kuratorium sollte in Hinkunft bei derartigen Beschlußfassungen von der Direktion alle erforderlichen Unterlagen verlangen.

**16.4.1.1** Im Dezember 1974 sind um rd 164 000 S bzw rd 24 300 S 155 Sitzmöbel und 49 Tische angekauft worden, die sich als äußerst reparaturanfällig erwiesen. Von April 1975 bis Juli 1976 mußten die Bezüge von 45 Sitzmöbeln instandgesetzt werden, bei 30 Sitzmöbeln war eine Instandsetzung nicht mehr möglich. Auch die Tische erwiesen sich als unpraktisch, weshalb sie von den Schulwarten geändert werden mußten.

**16.4.1.2** Im Jahre 1974 waren das Konferenzzimmer der PA in Ktn und jenes der ÜHS um rd 91 500 S bzw rd 77 600 S eingerichtet worden, wobei sich in der Folge die Einrichtung als nicht zweckentsprechend erwies. 1977 wurde die Neueinrichtung beider Konferenzzimmer beantragt und hiefür insgesamt rd 495 000 S aufgewendet.

**16.4.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der Einrichtung, weil entgegen der Rechtslage das Kuratorium nicht befaßt worden ist, sondern der Direktor die entsprechenden Anträge unmittelbar dem BMUK zur Genehmigung vorgelegt hat.

Als unwirtschaftlich war der Beschaffungsvorgang anzusehen, weil für einen Schulbetrieb offensichtlich nicht geeignete Einrichtungsgegenstände angekauft worden sind. Mit dem Gebot der Sparsamkeit nicht vereinbar war der Ersatz von Einrichtungen für Konferenzzimmer bereits nach vier Jahren. Der RH empfahl, Einrichtungsvorhaben sorgfältiger zu planen.

**16.4.3** Die Organe der PA sagten dies zu.

**16.5.1.1** Ab September 1974 führte im Bereich des ÜS ein Schulwart ein Buffet. Erst im Juli 1980 wurde mit dem Schulwart, rückwirkend mit Jänner 1979, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

**16.5.1.2** Ab Oktober 1974 betrieb an der PA in Ktn die Gattin des Oberschulwartes ein Buffet. Ein schriftlicher Vertrag bestand gleichfalls nicht, ebensowenig wurde ein Entgelt geleistet. Erst im Feber 1980 wurde mit Wirkung vom 11. Jänner 1980 ein entsprechender Vertrag - allerdings mit einer anderen Vertragspartnerin - geschlossen.

**16.5.2** Der RH bemängelte das Versäumnis des Kuratoriums, zeitgerecht entsprechende schriftliche Verträge abzuschließen, weshalb auch keine Entgeltleistungen an den Bund erfolgten.

**16.5.3** Das Kuratorium gab hiezu keine ausreichende Stellungnahme ab.

**16.6.1** Im September 1974 waren der PA in Ktn vom PI 1 398 Druckwerke ohne Verzeichnis und ohne Belegwechsel übergeben worden. Diese zT wertvollen Werke wurden im Keller gelagert, jedoch nicht in die Bestände der Studienbibliothek aufgenommen. In der Folge wurden einzelne Bücher, obwohl sie im Keller vorhanden waren, für die Studienbibliothek neu angeschafft.

**16.6.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen des sorglosen Umganges mit öffentlichen Mitteln und empfahl, die im Keller gelagerten Bücher zu erfassen, zu ordnen und in die Studienbibliothek einzubeziehen.

**16.6.3** Nach Mitteilung der Direktion ist die Inventarisierung dieser Werke zwischenzeitlich abgeschlossen worden.

**16.7.1** Das im selben Gebäude wie die PA in Ktn untergebrachte PI führte eine selbständige Bibliothek, die in den letzten Jahren Bücher im Wert von rd 92 000 S angeschafft und 1 235 Druckwerke von dritter Seite unentgeltlich erhalten hat.

**16.7.2** Der RH hielt eine Zusammenführung der Bibliothek des PI mit der Studienbibliothek der PA in Ktn aus Gründen einer einfacheren Verwaltungsführung und wegen des ähnlichen Benutzerkreises für zweckmäßig.

**16.7.3** Wie die Direktion bekanntgab, wurden nunmehr sämtliche Ankäufe des PI von der Studienbibliothek der PA in Ktn erfaßt. Für die wünschenswerte Zusammenführung der Bücherbestände von PI und der PA in Ktn, die räumlich nicht möglich sei, solle im Zuge der vorgesehenen Um- bzw. Zubauten vorgesorgt werden.

**16.8.1** Vornehmlich im Zusammenhang mit der Abhaltung von Konferenzen und Besprechungen fielen bei der PA in Ktn von 1977 bis 1979 Repräsentationsausgaben von rd 24 000 S an.

**16.8.2** Nach Ansicht des RH hat der Bund bei gewissen Anlässen wohl nach außen eine Repräsentationsverpflichtung, nicht jedoch gegenüber seinen eigenen Bediensteten. Überdies erhielten dienstreisende Beamte den Mehraufwand infolge auswärtiger Dienstverrichtung durch die Reisezulagen abgegolten.

**16.8.3** Die Direktion nahm die Bemängelung zur Kenntnis.

**16.9.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung konnten im Bereich der PA in Ktn von 13 Telefonapparaten ohne Einschaltung der Vermittlung Überlandgespräche geführt werden. Die PA in Ktn wies in den Jahren 1977, 1978 und 1979 die weitaus höchsten Telefonkosten aller PA des Bundes auf.

**16.9.2** Der RH empfahl, die Anzahl der Direktanschlüsse erheblich zu senken, den verbleibenden aber Impulzähler vorzuschalten.

**16.9.3** Lt Mitteilung der Direktion wurde zwischenzeitlich die Anzahl der Direktanschlüsse auf fünf verringert und diesen Impulzähler vorgeschaltet. Infolge dieser Maßnahmen sanken die Ausgaben für Fernsprechgebühren von rd 128 000 S (1980) auf rd 90 000 S (1981).

**16.10.1** Bei der Gebarung im Zusammenhang mit einem Kopiergerät stellte der RH schwerwiegende Unregelmäßigkeiten fest, wodurch dem Bund Einnahmen von rd 95 000 S entgangen waren. Aufgrund des Hinweises des RH, daß diese Unregelmäßigkeiten einen strafbaren Tatbestand darstellten, wurde von dem Betroffenen der Schaden unverzüglich wiedergutmacht, weshalb der RH von einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft gem § 84 StPO absehen konnte. Der Direktor sah sich hingegen verpflichtet, beim BMUK gegen den Bediensteten eine Disziplinaranzeige zu erstatten.

**16.10.2** Nach Ansicht des RH ist die schwere Pflichtverletzung des Bediensteten infolge mangelhafter Dienstaufsicht ermöglicht bzw. erleichtert worden. Er empfahl, den Bediensteten künftig von amtlichen Geldgebarungen fernzuhalten.

**16.10.3** Die Direktion hat die notwendigen Anordnungen getroffen.

**16.11.1** Bei der Gebarungsüberprüfung wurden zwölf audio-visuelle Geräte mit einem Anschaffungswert von rd 20 900 S und einem Zeitwert von 5 572 S nicht vorgefunden. Auf Anregung des RH erstattete der Direktor Anzeige gegen unbekannte Täter und stellte beim BMUK einen Antrag auf Genehmigung zur buchmäßigen Abschreibung der nicht mehr auffindbaren Gegenstände. Als Schadensgutmachung wurde vom zuständigen Kustodiat ein Betrag von 5 572 S auf das Amtskonto der PA in Ktn einbezahlt.

**16.11.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Führung des Inventars, wodurch erhebliche Unterschiede zwischen dem Soll- und Ist-Bestand aufgetreten waren. Er empfahl, in Hinkunft auf die Einhaltung der Vorschriften über die Verwaltung von Inventargegenständen zu achten.

**16.11.3** Die Direktion führte das Fehlen verschiedener Geräte zT auf mehrmaliges Übersiedeln und auf verschiedene Einbrüche zurück.

**16.12** Weitere Beanstandungen betrafen Mängel im Rechnungs- und Kassenwesen. So war der Bargeldbestand zeitweise erheblich höher als für Auszahlungen nötig gewesen wäre, Reisekostenvergütungen und Reisezulagen wurden teilweise bar ausbezahlt statt auf Konten überwiesen, wiederkehrende Zahlungen wurden nicht im Abbuchungsverfahren beglichen, die Richtlinien für das Bestellverfahren wurden zT nicht eingehalten und letztlich wurde in einigen Fällen der Bruttoverrechnung nicht entsprochen.

Die Direktion hat die nötigen Anordnungen im Sinne des RH getroffen.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich**

*Der RH beanstandete die Bestellung von Vertragslehrern ohne vorhergehende öffentliche Ausschreibung der Lehrerstellen.*

17.1 An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Niederösterreich (PA in NÖ) waren im Studienjahr 1980/81 373 Studierende inskribiert, hievon 86 im Studiengang Volksschullehrer, 287 im Studiengang Hauptschullehrer. 300 oder 80 vH waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 85 Kräfte.

17.2.1 Obwohl das Kuratorium der PA in NÖ umfangreiche und wichtige Aufgaben zu erledigen gehabt hätte, fanden Kuratoriumssitzungen selten und nicht einmal in der vorgeschriebenen Mindestzahl (einmal je Semester) statt. Zwischen einzelnen Sitzungen verstrichen sogar Zeiträume bis zu zwei Jahren. Die Sitzungen dauerten lediglich zwischen 40 Minuten und zwei Stunden.

17.2.2 Der RH bezeichnete eine Einhaltung der bestehenden Vorschriften und eine gründliche Beratung für eine geordnete Verwaltungsführung als unerlässlich.

17.2.3 Das Kuratorium sagte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

17.3.1 Zwischen 1969 und 1977 hat das BMUK an der PA in NÖ zwölf Lehrkräfte vertraglich bestellt, ohne daß die Vergabe der Unterrichtseinheiten vorher öffentlich ausgeschrieben worden wäre. Auch waren dem BMUK vom Kuratorium keine Dreivorschläge vorgelegt worden. Die Bestellung eines Abteilungsvorstandes (AV) erfolgte gleichfalls ohne Erstellung eines Dreivorschlages.

17.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht im Einklang mit der Rechtslage stand. Er empfahl, in Hinkunft bei Besetzungen mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen.

17.3.3 Das Kuratorium sagte dies zu.

17.4.1 Dem Lehrkörper der PA in NÖ gehörten als Vertragslehrer zwei Professoren an, die sich wegen Erreichung der Altersgrenze bereits im Ruhestand befanden.

17.4.2 Der RH hielt Dienstverwendungen nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze nicht nur aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern auch wegen der derzeitigen beschränkten Anstellungsmöglichkeiten für Lehrer nicht für zweckmäßig.

17.4.3 Wie das Kuratorium dazu mitteilte, sei die Verwendung von Lehrkräften des Ruhestandes nur bei besonders hervorragenden Lehrerpersönlichkeiten erfolgt. Es werde jedoch in Hinkunft keine derartigen Vorschläge mehr erstatten.

17.5 Weitere Beanstandungen betrafen Verstöße gegen das Gebührengesetz und Mängel im Rechnungs- und Kassenwesen. So war der Bargeldbestand zeitweise erheblich höher als für Auszahlungen benötigt worden war, wiederkehrende Zahlungen wurden nicht im Abbuchungsverfahren beglichen, die Richtlinien für das Bestellwesen wurden zT nicht eingehalten und letztlich entsprach die Verrechnung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Direktion hat bereits die nötigen Anordnungen im Sinne des RH getroffen.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich**

*Eine Einsparung von rd 500 000 S ergab sich, weil aufgrund einer Empfehlung des RH statt zehn nur fünf Medienschränke gekauft wurden.*

18.1 An der Pädagogischen Akademie des Bundes in OÖ (PA in OÖ) waren am 1. Oktober 1980 616 Studierende inskribiert, hievon 154 im Studiengang Volksschullehrer, 352 im Studiengang Hauptschullehrer, 93 im Studiengang Sonderschullehrer und 17 im Studiengang Polytechnischer Lehrgang. 485 Studierende oder 79 vH waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 117 Mitglieder.

18.2.1 Abgesehen von Seminaren zur Anleitung für die Abfassung der Hausarbeiten wurden auch noch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Ausmaß von 38 WSt abgehalten. Allein die Veranstaltungsreihe „Kulturbegegnung“ erforderte 13 WSt und somit Kosten von rd 150 000 S je Semester.

18.2.2 Nach Ansicht des RH wäre das Angebot an nicht zwingend vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen dahingehend zu überdenken, inwieweit der pädagogische Ertrag das teilweise hohe Ausmaß von MDL jener Lehrer, die diese Veranstaltungen halten, rechtfertigen vermag.

18.2.3 Wie die Direktion mitteilte, sei die genannte Veranstaltungsreihe von 13 WSt auf acht WSt verringert und dadurch jährlich 60 000 S an Personalaufwand eingespart worden.

18.3.1 Nach einem Erlaß des BMUK hat die durchschnittliche Gruppengröße bei zwei oder mehr Seminargruppen 19 bis 25 Studierende zu betragen. Im dritten Semester der Hauptschullehrerausbildung wurden sechs Seminargruppen mit insgesamt 106 Teilnehmern geführt. Die durchschnittliche Größe einer Seminargruppe betrug daher rd 18 Studierende.

**18.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde mangels Beachtung der erwähnten Regelung mindestens eine Seminargruppe zuviel geführt. Er empfahl, in Hinkunft bei der Einteilung der Seminar- und Übungsgruppen von der jeweils höchstzulässigen Teilnehmerzahl auszugehen.

**18.3.3** Die Direktion hat dazu nicht Stellung genommen.

**18.4.1** Außer wegen krankheitsbedingter Ausfälle erteilten einzelne Lehrkräfte an 147 ganzen Tagen und an 18 Halbtagen keinen Unterricht. Außerdem wurden 149 einzelne Unterrichtseinheiten nicht gehalten. Entfallene Unterrichtseinheiten sind nur ganz selten nachträglich gehalten worden.

**18.4.2** Der RH hielt den Entfall von Unterrichtseinheiten in einem so hohen Ausmaß nicht für vertretbar. Er empfahl, die Entwicklung der Fehlstunden genau zu beobachten und Lehrern, die ein besonders hohes Ausmaß an Fehlstunden aufweisen, weniger MDL zuzuteilen.

**18.4.3** Die Direktion sagte dies zu.

**18.5.1** In den Jahren 1977 bis 1980 beschäftigte die Direktion im Sekretariat, im Bereich der Verwaltung und in der Studienbibliothek kurzfristig Aushilfskräfte, wofür insgesamt rd 81 000 S aufgewendet wurden.

**18.5.2** Der RH hielt den Einsatz von Aushilfskräften für nicht gerechtfertigt, zumal sie eine im Stellenplan nicht gedeckte Personalvermehrung darstellten. Zur Bewältigung von kurzfristigen Arbeitsspitzen wären allenfalls Überstunden anzuordnen und diese in erster Linie durch Zeitausgleich abzugelten gewesen.

**18.5.3** Die Direktion hat Entsprechendes veranlaßt.

**18.6.1** Im November 1980 hat die PA in OÖ beim BMUK den Ankauf von zehn Medienschränken um rd 1,061 Mill S beantragt. Außerdem sollte die Ausrüstung des an der ÜS bestehenden Video-Studios ergänzt werden.

**18.6.2** Der RH erinnerte an seine Prüfungserfahrungen bei anderen PA des Bundes, bei denen Video-Anlagen teilweise überhaupt nicht verwendet wurden oder zumindest nicht ausgelastet waren. Angesichts der bereits vorhandenen, vergleichsweise guten Ausstattung der PA in OÖ mit dem Video-Studio an der ÜS erschien die Bedarfsmeldung weit überhöht.

**18.6.3** Wie die Direktion mitteilte, seien auf Empfehlung des RH nur fünf Medienschränke angeschafft worden, was eine Einsparung von rd 500 000 S bedeutet.

**18.7.1.** Für ein vom Bund 1972 erworbenes Gebäude zur Unterbringung des ÜS war bis 1980 die Übernahme des Inventars vertraglich noch nicht geregelt gewesen.

**18.7.2** Der RH empfahl, ehestens eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

**18.7.3** Die Regelung wurde in der Zwischenzeit getroffen.

**18.8** In 35 Fällen sind Reisekostenvergütungen infolge unrichtiger Auslegung von Bestimmungen der RGV bezahlt worden. Auf Anregung des RH forderte die Direktion die 35 Bediensteten zum Ersatz der zu Unrecht empfangenen Beträge auf, worauf diese dem Bund insgesamt 6 315 S zurückzahlten.

**18.9.1** Im Bereich der PA in OÖ konnten von elf Telefonapparaten ohne Einschaltung der Vermittlung Überlandgespräche geführt werden. Diese technische Anlage trug wohl zu den hohen Ausgaben an Fernsprechgebühren bei (von 1977 bis 31. Oktober 1980 insgesamt rd 419 000 S).

**18.9.2** Der RH empfahl, die Anzahl der Direktanschlüsse zu senken und hinsichtlich der Überlandgespräche Aufzeichnungen zu führen. Nebenstellen mit der Berechtigung zu Überlandgesprächen im Selbstwählverkehr sollten dem Direktor und den AV vorbehalten bleiben, dienstliche Überlandgespräche aller übrigen Bediensteten wären jedoch von der Telefonzentrale zu vermitteln.

**18.9.3** Wie die Direktion dazu mitteilte, mache es die Auslastung der Telefonvermittlung erforderlich, auch Verwaltungsbeamten Überlandgespräche im Selbstwählverkehr zu ermöglichen.

**18.9.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

**18.10** Weitere Beanstandungen des RH betrafen die mangelhafte Inventarführung in Kustodiaten, die zur Folge hatte, daß verschiedene Gegenstände nicht mehr auffindbar waren. In diesem Zusammenhang erstattete die Direktion in drei Fällen wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz. Weiters bemängelte der RH die vorschriftswidrige Verrechnung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg**

*Der RH bezeichnete die Übernahme von Landeslehrern, die bereits älter als 55 Jahre waren, in den Bundesdienst sowie die langjährige Dienstzuteilung eines Lehrers aus Wien als kostspielige Personalmaßnahmen. 12 400 seit 1971 für die Studienbibliothek angeschaffte Bücher waren mangels Inventarisierung der Benützung entzogen.*

**19.1** An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg (PA in Sbg) waren am 1. Oktober 1980 894 Studierende inskribiert, davon 213 im Studiengang Volksschullehrer, 591 im Studiengang Hauptschullehrer und 90 im Studiengang Sonderschullehrer. 702 oder 79 vH waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 155 Mitglieder.

**19.2.1** Aufgrund des Ergebnisses der Wahlen zum Salzburger Landtag im März 1979 war es nicht zweifelsfrei möglich, die Kuratoriumssitze auf die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien aufzuteilen, weshalb vom BMUK die Geschäftsordnung (GO) novelliert werden mußte. Diese Novellierung erfolgte erst im Feber 1980. Die Unklarheiten bezüglich der Zusammensetzung des Kuratoriums hatten zur Folge, daß das Kuratorium im Sommerhalbjahr 1979 und im Winterhalbjahr 1979/80 zu keiner Sitzung zusammentrat.

**19.2.2** Der RH bemängelte, daß selbst nach der Novellierung der GO noch vier Monate vergangen waren, ehe das Kuratorium im Juni 1980 zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen wurde.

**19.2.3** Laut Stellungnahme habe die Nominierung der Mitglieder des Kuratoriums einen längeren Zeitraum beansprucht.

**19.3.1** Für das fünfte Semester in der Hauptschullehrausbildung wurden im Winterhalbjahr 1980/81 sechs Seminare mit 548 Teilnehmern, die in 30 Gruppen aufgeteilt waren, geführt. Hiebei wurde die vom BMUK festgelegte durchschnittliche Gruppengröße bei Seminaren von 19 bis 25 Studierenden zT unterschritten. Wäre die Direktion von der höchstzulässigen Teilnehmerzahl ausgegangen, wäre es möglich gewesen, insgesamt sieben Wochenstunden (WSt) einzusparen, die rd 65 000 S an Personalkosten bewirkten.

**19.3.2** Der RH hielt die Führung solcher kleiner Seminargruppen umsoweniger für vertretbar, als bei anderen Seminaren Gruppen mit mehr als 25 Teilnehmern geführt wurden. Er empfahl, bei der Einteilung der Seminargruppen grundsätzlich von der Teilnehmerzahl von 25 Studierenden auszugehen und darauf zu achten, daß die im Erlaß des BMUK angeführte Untergrenze von 19 Seminarteilnehmern keinesfalls unterschritten werde.

**19.3.3** Die Direktion wird in Hinkunft der Empfehlung des RH Rechnung tragen.

**19.4.1** Anlässlich der Umwandlung einer Hauptschule in Sbg in eine ÜHS wurden sieben Landeslehrer, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, in ein Bundesdienstverhältnis übernommen. Zwei weibliche Lehrer erhielten bei ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst Abfertigungen in Höhe von rd 802 000 S bzw 458 000 S.

**19.4.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 4 Abs 1 Z 4 BDG 1979 das Lebensalter des Beamten beim Eintritt in den Bundesdienst höchstens 40 Jahre betragen und hievon nur ausnahmsweise gem § 4 Abs 4 BDG 1979 Nachsicht gewährt werden darf. Insb die Übernahme älterer weiblicher Lehrkräfte führte zu einer besonderen finanziellen Belastung des Bundes, weil die Kosten der Abfertigungen letztlich im Rahmen des Personalaufwandes für die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen vom Bund zu tragen waren. Ebenfalls erheblich waren die finanziellen Folgen bei der Aufnahme und Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 im Falle von zwei Landeslehrern, die sich kurz vor ihrer Versetzung bzw ihrem Übertritt in den dauernden Ruhestand befanden.

**19.4.3** Die Direktion sagte zu, in Hinkunft derartige Fälle zu vermeiden.

**19.5.1** Im Jahr 1978 beantragten zwei Professorinnen der PA in Sbg ihre Überstellung von der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe LPA. Beiden Anträgen wurde stattgegeben, obwohl jeweils eines der Ernennungserfordernisse nicht erfüllt war.

**19.5.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des Kuratoriums, das nicht auf das Vorliegen aller Ernennungserfordernisse geachtet hat.

**19.5.3** Das Kuratorium sagte zu, in Hinkunft bei Ernennungen sorgfältiger vorzugehen.

**19.6.1** Der an der PA in Sbg ernannte AV für die Studiengänge war als Mitglied der Salzburger Landesregierung gem § 19 BDG 1979 von der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben freigestellt. Mit der Leitung dieser Studiengänge ist am 1. April 1978 ein in Wien wohnhafter Bundesvertragslehrer, der ab 1. August 1978 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurde, betraut worden.

Dieser versah seinen wöchentlichen Dienst an der PA in Sbg in der Weise, daß er von Montag bis Donnerstag anwesend war; an Freitagen versah er an der PA in Sbg in der Regel keinen Dienst. Die Dienstzuteilung hatte bis einschließlich Oktober 1980 die Zahlung von Zuteilungsgebühren in der Höhe von rd 171 000 S zur Folge.

**19.6.2** Der RH beanstandete die regelmäßige wöchentliche Abwesenheit des AV für die Studiengänge, da diesem die Vertretung des Direktors und die Gesamtleitung der Ausbildungslehrgänge für das Lehramt für Haupt- und Sonderschulen oblagen. Der Betreffende wäre zu verhalten, an allen Unterrichtstagen an der PA in Sbg anwesend zu sein. Andernfalls wäre die Aufhebung der Dienstzuteilung zu beantragen.

**19.6.3** Wie die Direktion mitteilte, sei die Dienstzuteilung mit 1. Juni 1982 aufgehoben worden.

**19.7.1** Von Jänner bis Oktober 1980 waren an der Studienbibliothek 19 Aushilfskräfte im Ausmaß von 1 555 Stunden beschäftigt, wofür ihnen ein Entgelt von rd 62 200 S bezahlt wurde. Weitere Aushilfskräfte waren für Tätigkeiten im Biologiekabinett verwendet worden.

**19.7.2** Der RH empfahl, künftig keine Aushilfskräfte mehr zu verwenden. Insb deren Verwendung im Biologiekabinett erschien dem RH entbehrlich, da die Betreuung des Biologiekabinetts zu den Dienstpflichten des zuständigen Kustos zähle, dem hierfür eine WSt in die Lehrverpflichtung eingerechnet werde.

**19.7.3** Die Direktion teilte mit, daß in Hinkunft versucht werde, ohne Aushilfskräfte das Auslangen zu finden.

**19.8.1** Dem Schulwart der PA in Sbg war seit 1. April 1969 eine Dienstwohnung im Gebäude der PA in Sbg zugewiesen. Für die Benützung dieser Wohnung waren vom Schulwart eine Grundvergütung, ein Verwaltungskostenzuschlag sowie ein Ersatz für die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Die mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 vom BKA allgemein verfügte Neufestsetzung der Vergütungen für Betriebskosten und öffentliche Abgaben wurde nicht durchgeführt. Erst aufgrund eines Hinweises des RH wurde im November 1980 ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

**19.8.2** Der RH bemängelte die Unterlassung der PA, die Betriebskostenvergütung neu festzusetzen, wodurch dem Bund Einnahmen entgingen. Er empfahl, in allen in Betracht kommenden Fällen im Sinne der bestehenden Vorschrift vorzugehen.

**19.8.3** Wie der LSR dazu mitteilte, sei die Neufestsetzung nunmehr in allen Fällen durchgeführt worden.

**19.9.1** Für die Studienbibliothek der PA in Sbg war noch keine Bibliotheksordnung erlassen worden. Es gab lediglich eine vom Direktor unterfertigte Benutzerordnung, in der jedoch wesentliche Bestimmungen fehlten.

**19.9.2** Der RH bemängelte das Versäumnis des Kuratoriums und empfahl diesem, ehestmöglich die Grundlagen für einen geordneten Bibliotheksbetrieb zu schaffen.

**19.9.3** Laut Mitteilung der Direktion ist zwischenzeitlich eine entsprechende Bibliotheksordnung dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

**19.10.1** Im Jahr 1979 waren an der Studienbibliothek rd 45 000 Bände vorhanden. Außer diesen Bänden verwaltete die Studienbibliothek auch die Bücher der Bezirkslehrerbücherei des Bezirksschulrates (BSR) Salzburg-Umgebung. Weiters hat die Studienbibliothek 1971 vom Pädagogischen Institut (PI) in Sbg 11 000 Bände und 1978 eine weitere Sammlung erhalten.

**19.10.2** Der RH empfahl, wegen der eingeschränkten Unterbringungsmöglichkeiten und der personellen Unterbesetzung der Studienbibliothek von der Mitbetreuung von Buchbeständen anderer Dienststellen abzusehen. Nach Ausscheiden jener Bücher, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben der PA bzw des PI in Sbg beitragen, sollte zweckmäßigerweise eine Zusammenlegung dieser Bibliotheken erfolgen, um eine umfassende Information für die Benutzer sowie eine wirtschaftliche und einheitliche Verwaltung der Buchbestände zu gewährleisten.

**19.10.3** Laut Stellungnahme seien Bücher in den Ferienmonaten ausgeschieden und die Bibliotheken der PA in Sbg und des PI in Sbg zusammengelegt worden.

**19.11.1** Neu erworbene Bücher wurden zunächst in ein Inventarbuch eingetragen, mit einer Inventarnummer versehen und in den Bücherspeicher gestellt. Die Katalogisierung dieser Bücher erfolgte erst mehrere Jahre nach dem Ankauf. So wurden bspw 1971 angeschaffte Bücher erst 1980 katalogisiert, was bedeutete, daß diese Bücher zehn Jahre lang von der Bibliothek nicht entlehnt werden konnten. Insgesamt waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd 12 400 Bände noch nicht katalogisiert.

19.11.2 Der RH empfahl, um die Bestände nutzbar zu machen, raschestmöglich die Inventarisierung und Katalogisierung vorzunehmen.

19.11.3 Die Direktion hat dies veranlaßt.

19.12.1 Die Zahl der Entlehnungen aus der Studienbibliothek war außerordentlich gering, was nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen war, daß 47 Lehrer der PA in Sbg Subbibliotheken führten. Da ein Teil dieser Bücher nicht katalogisiert war, hatten die Studierenden keinen Überblick über die an der PA in Sbg zur Verfügung stehenden Bücher.

19.12.2 Der RH empfahl, die Subbibliotheken aufzulösen und die Bücher an die Studienbibliothek zurückzustellen.

19.12.3 Laut Mitteilung der PA wurde dies veranlaßt.

19.13.1 Die der PA in Sbg eingegliederte Übungshauptschule (ÜHS) war in einem Gebäude untergebracht, das von der Stadt Salzburg um einen jährlichen wertgesicherten Mietzins von 162 000 S gemietet worden ist.

19.13.2 Der RH hielt die Anmietung dieser vom Gebäude der PA in Sbg weit entfernt gelegenen Hauptschule für unzweckmäßig. Das Schulgebäude eignete sich nur für die Führung von 16 Hauptschulklassen, nicht aber für eine ÜHS, weil die für die Ausbildung in der Schulpraxis erforderlichen Räume fehlten.

19.13.3 Nach Mitteilung der Direktion, sei eine Verbesserung der räumlichen Unterbringung nur bei einem Neubau der ÜHS im Anschluß an das Hauptgebäude der PA in Sbg zu erwarten.

19.14.1 Der aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit Wirkung vom 1. Mai 1973 abgeschlossene Vertrag mit einer Salzburger Reinigungsfirma über die Reinigung des Gebäudes der PA in Sbg wurde im Herbst 1980 aufgekündigt, weil die Reinigungsfirma eine Erhöhung des Reinigungsentgeltes um 22 vH gefordert hatte. In der Folge schloß die PA in Sbg mit einer anderen Reinigungsfirma einen Vertrag ab.

19.14.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der PA in Sbg, einen Auftrag mit einem Jahresbestellumfang von rd 650 000 S ohne öffentliche Ausschreibung zu vergeben, was auch zu einer Beschwerde durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Sbg geführt hat.

19.14.3 Die Direktion sagte zu, in Hinkunft solche Vergabefälle auszuschreiben.

19.15.1 Die an der PA in Sbg ganztägig beschäftigten vier Reinigungskräfte hatten eine Fläche von insgesamt 2 861 m<sup>2</sup> zu reinigen. Die Reinigungsleistung von rd 715 m<sup>2</sup> je Kraft lag weit unter dem Durchschnittswert, der ansonsten im Bereich der Unterrichtsverwaltung erbracht wurde.

19.15.2 Der RH empfahl, den im Bundesdienst stehenden Reinigungskräften zumindest jeweils 2 000 m<sup>2</sup> zuzuweisen und den Einsatz von teilzeitbeschäftigten anstelle von ganztägig beschäftigten Reinigungskräften zu überlegen, um eine größere Beweglichkeit beim Personaleinsatz zu erzielen. Bei Zuweisung von 5,5 statt vier Planstellen und einer dem Durchschnitt entsprechenden Leistung wäre unter Verzicht auf die Fremdreinigung eine Senkung der Reinigungskosten um jährlich rd 500 000 S möglich.

19.15.3 Die Direktion hielt die Besorgung des Reinigungsdienstes durch eigene Kräfte für vorteilhaft, die Umwandlung der ganztägig in halbtägig besetzte Planstellen aber dienstrechtlich nicht für möglich.

19.15.4 Der RH sah demgegenüber bei der Verwendung von Vertragsbediensteten keine dienstrechtlichen Schwierigkeiten einer Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung und erhielt seine Empfehlung aufrecht.

19.16.1 Obwohl die PA in Sbg im November 1977 mit einer Firma einen Vertrag über die Wartung der Turn- und Sportgeräte in den Turnhallen und einschlägigen Funktionsräumen abgeschlossen hatte, sind 1977 und 1978 keine Wartungen durchgeführt worden.

19.16.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen und empfahl, künftig diese auch erbringen zu lassen, um die Sicherheit der Schüler sowie einen möglichst günstigen Unterrichtsertrag zu gewährleisten.

19.16.3 Die Direktion sagte dies zu.

19.17.1 Das Lehrschwimmbecken der PA in Sbg wurde auch von schulfremden Personen unentgeltlich benützt.

56

19.17.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, den Benützern kostendeckende Entgelte vorzuschreiben.

19.17.3 Laut Mitteilung der Direktion habe sie zwischenzeitlich Entsprechendes veranlaßt und insgesamt rd 37 000 S an Entgelten gutgeschrieben.

19.18.1 Obwohl die Aufwendungen für Fernsprechgebühren bei der PA in Sbg überdurchschnittlich hoch waren - zT begünstigt durch den Selbstwählverkehr für Überlandgespräche von acht Nebenstellen aus -, wurden über den Zweck und Dauer der Überlandgespräche keine Aufzeichnungen geführt.

19.18.2 Der RH empfahl, laufend Aufschreibungen betr Überlandgespräche zu führen und diese öfter zu kontrollieren.

19.18.3 Die Direktion hat Entsprechendes veranlaßt und berichtete von Einsparungen bei Fernsprechgebühren um rd 18 vH.

19.19.1 Von den Schülern der Übungsvolksschule (ÜVS) und ÜHS wurden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben, die von den einzelnen Kustoden verwaltet wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug das Guthaben an Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen insgesamt rd 123 000 S.

19.19.2 Der RH beanstandete die Nichteinbeziehung dieser Beiträge, über die teilweise nur lückenhafte Aufzeichnungen geführt worden waren, in die voranschlagswirksame Verrechnung des Bundes.

19.19.3 Aufgrund dieser Feststellungen wurden alle Lern- und Arbeitsmittelbeiträge voranschlagswirksam vereinnahmt.

19.20 Weitere Beanstandungen betrafen die Nichteinholung von Vergleichsangeboten bei Druckaufträgen für das Vorlesungsverzeichnis, die Auszahlung von Reisekostenvergütungen infolge unrichtiger Auslegung von Bestimmungen der RGV, Mängel bei der Verwaltung mehrerer Kustodiate sowie die unzureichende Beachtung des Gebührengesetzes und haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bruttogrundsatz).

Die Direktion hat entsprechende Veranlassungen getroffen.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark**

*Der RH beanstandete die Nichteinleitung von Untersuchungen beim Abhandenkommen von Büchern im Wert von 200 000 S.*

20.1 An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Stmk (PA in Stmk) waren im Studienjahr 1979/80 826 Studierende inskribiert, davon 167 im Studiengang Volksschullehrer, 571 in einem für Hauptschullehrer und 88 in jenem für Sonderschullehrer. 627 oder 76 vH der Studierenden waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 134 Lehrkräfte.

20.2.1 Obwohl das Kuratorium der PA in Stmk umfangreiche und wichtige Aufgaben zu erledigen gehabt hätte, dauerten Kuratoriumssitzungen nur zwischen 15 und 60 Minuten. Wie aus den Protokollen hervorging, überließ das Kuratorium die Aufgaben der Schulerhaltung der Direktion.

20.2.2 Der RH beanstandete die unzureichende Tätigkeit und Entscheidungsfindung und empfahl, das Kuratorium künftig mit jenen Angelegenheiten zu befassen, die ihm nach der Rechtslage zukommen.

20.2.3 Das Kuratorium sagte gründlichere und umfangreichere Beratungen zu.

20.3.1.1 Zwischen 1977 und 1980 hat das BMUK elf Lehrkräfte vertraglich bestellt, ohne daß die Unterrichtseinheiten vorher öffentlich ausgeschrieben worden wären. Auch waren dem BMUK vom Kuratorium keine Dreivorschläge vorgelegt worden. Die Bestellung von zwei AV erfolgte gleichfalls ohne Ausschreibung und Erstellung von Dreivorschlägen.

20.3.1.2 Im Juni 1978 hat nach erfolgter Ausschreibung von Lehrerplanstellen der Vorsitzende des Kuratoriums acht Lehrer vorgeschlagen und die Direktion angewiesen, dem BMUK entsprechende Anträge vorzulegen.

20.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der Rechtslage stehend und empfahl, die Planstellen in Hinkunft besonders sorgfältig und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu besetzen.

20.3.3 Das Kuratorium sagte dies zu.

**20.4.1** Die Studienbibliothek der PA in Stmk war als Magazinbibliothek eingerichtet worden. In einem rd 120 m<sup>2</sup> großen Raum waren mehr als 37 000 Bände in hohen Regalen gelagert, so daß die Entnahme von Büchern aus den oberen Fächern mühsam war.

Bei Buchentlehnungen entstanden für die Studierenden erhebliche Wartezeiten.

**20.4.2** Der RH bemängelte den Zustand der Studienbibliothek, die wegen der räumlichen Unzulänglichkeiten und der dadurch bedingten Überlastung des Personals nicht in der Lage war, ihrer Aufgabe auf dem Gebiet der Lehrerausbildung gerecht zu werden. Er empfahl, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Studienbibliothek auch den Studierenden an der BPA und am PI bzw BPI dient.

**20.4.3** Das Kuratorium gab hierzu keine Stellungnahme ab.

**20.5.1** Bei einer Inventur im März 1979 fehlten 964 inventarisierte Bücher und eine nicht feststellbare Anzahl nicht inventarisierter Bücher. Bei Annahme eines Durchschnittspreises von 200 S je Buch belief sich der Schadensbetrag auf rd 200 000 S.

**20.5.2** Der RH beanstandete die Säumnis der Direktion, welche es entgegen den Bestimmungen über die Verrechnung von Geld- und Sachschäden bei Bundesdienststellen unterlassen hat, eingehende Untersuchungen hinsichtlich des Schadens, seiner Ursachen und einer künftigen Vermeidung von Schadensfällen einzuleiten und der vorgesetzten anweisenden Stelle und dem RH entsprechend zu berichten.

In Hinkunft wären die bestehenden Vorschriften zu beachten.

**20.5.3** Wie die Direktion dazu mitteilte, habe sich seit Bekanntwerden des Fehlbestandes von Büchern das Bibliothekspersonal bemüht, ein Abhandenkommen von Büchern zu vermeiden.

**20.6.1.1** Im September 1968 beauftragte der Vorsitzende des Kuratoriums eine Unternehmung mit der Reinigung von Anstaltsräumen. Diese Firma wurde seither ständig herangezogen; Preisvergleiche anhand von Angeboten anderer Firmen waren nicht aktenkundig.

**20.6.1.2** Von der Reinigungsfirma waren für die Reinigung von Teilbereichen der PA in Stmk wöchentlich sechs Bedienstete für insgesamt 190 Stunden abgestellt worden. Bei Einsatz bundeseigener Reinigungskräfte, was nach dem in der Schulverwaltung üblichen Leistungsdurchschnitt 4,75 Planstellen (VB II/p5) erfordert hätte, ließen sich jährlich rd 274 000 S einsparen.

**20.6.2** Der RH bemängelte das Fehlen entsprechender Preisvergleiche zwischen Eigen- und Fremdleistung, hinsichtlich letzterer aber auch das von Vergleichsangeboten. Mangels Planstellen für eigenes Reinigungspersonal wären die Reinigungsarbeiten in regelmäßigen Abständen aufgrund eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses öffentlich auszuschreiben.

**20.6.3** Die Direktion sagte dies zu. Da nunmehr eine Planstelle für eine Reinigungskraft verfügbar sei, habe überdies die Heranziehung der Reinigungsfirma eingeschränkt werden können.

**20.7.1** Bei der Beschaffung von Sachgütern hat die Direktion 1978 rd 42 500 S und 1979 rd 1 887 000 S an Vorauszahlungen geleistet, wofür die Lieferfirmen Bankgarantien hinterlegt hatten. Auf den Rechnungen war die „rechnerische Richtigkeit“ bestätigt und die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt vermerkt worden.

**20.7.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da die Vorauszahlungen vertraglich nicht vereinbart und für den Bund finanziell nachteilig waren. Überdies standen sie nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften, weil die genehmigten Voranschlagsbeträge nach dem tatsächlichen Bedarf nur bis zum Ablauf des Finanzjahres ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden dürfen, Gebarungen, durch die dieser Grundsatz vereitelt oder umgangen würde, aber unzulässig sind. Der RH empfahl, künftig die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

**20.7.3** Die Direktion begründete die Vorauszahlungen mit Verzögerungen bei Bauherstellungen. Mangels Lagerungsmöglichkeiten für die bestellten Einrichtungsgegenstände seien die Vorauszahlungen nach Rücksprache mit dem BMUK und in dessen Auftrag erfolgt.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol**

*Der RH beanstandete unwirtschaftliche Beschaffungsvorgänge bei Heizöllieferungen und Reinigungsleistungen sowie die Nachteile, die sich im Buffetbetrieb für den Schulerhalter und die Studierenden ergaben.*

**21.1** An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol (PA in Tir) waren am 1. Oktober 1979 629 Studierende inskribiert, davon 150 im Studiengang Volksschullehrer und 479 in jenem für Hauptschullehrer. 440 oder 70 vH der Studierenden waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 94 Mitglieder.

58

**21.2.1** In der Studienbibliothek wurden für Katalogisierungsarbeiten vorwiegend Studierende herangezogen. Die Bezahlung dieser Aushilfskräfte mit rd 51 000 S (1977 bis 1979) erfolgte aus dem Sachaufwand.

**21.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil auf diese Weise mehr Personal beschäftigt wurde als Planstellen zur Verfügung standen.

**21.2.3** Laut Mitteilung des Direktors würden nunmehr keine Aushilfskräfte mehr verwendet.

**21.3.1** Die Übungshauptschule (ÜHS) bestellte für das Schuljahr 1980/81 Schulbücher, die je Schüler durchschnittlich 962 S kosteten.

**21.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der vom BMF für Hauptschulen festgesetzte Höchstbetrag von 800 S je Schüler erheblich überschritten wurde, wodurch Mehrausgaben von rd 33 000 S entstanden.

**21.3.3** Die Direktion sagte zu, in Zukunft die Betragsgrenzen einzuhalten.

**21.4.1** Wie eine Überprüfung der Inventarbestände ergab, waren sieben audio-visuelle Geräte im Wert von rd 47 500 S im Gebäude der PA in Tir nicht auffindbar, da sie von Angehörigen des Lehrkörpers nach Hause genommen worden waren.

**21.4.2** Der RH beanstandete die Entfernung teurer, aus Bundesmitteln angeschaffter Geräte von der Dienststelle.

**21.4.3** Nach Mitteilung der Direktion würde nunmehr in kurzen Abständen das Vorhandensein aller Geräte kontrolliert.

**21.5.1.1** Im Jänner 1978 hat die Direktion zwei Kopiergeräte angemietet. Die laufende Betreuung der beiden Kopiergeräte erfolgte durch die jeweils diensthabenden Schulwarte, die zweimal im Monat die Münzkassen entleerten. Eine Kontrolle, ob der an die Verrechnungsstelle abgeführte Betrag mit den aus den Münzbehältern der Kopierautomaten entnommenen Geldern übereinstimmte, war nicht möglich, weil die Entleerung der Münzkassen nicht in Anwesenheit eines anderen Bediensteten erfolgte.

**21.5.1.2** Mangels Aufzeichnungen über den Papierverbrauch und über den Stand der Zählwerke, die teilweise nicht versiegelt und daher leicht zugänglich waren, war eine lückenlose Kontrolle der hergestellten Kopien nicht möglich. Aus diesem Grunde konnte ein Fehlbestand von rd 33 000 Blatt Kopierpapier nicht geklärt werden.

**21.5.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise beim Einsatz der Kopiergeräte als nicht dem Grundsatz der Gebarungssicherheit entsprechend. Er empfahl, die Münzkassen in regelmäßigen Zeitabständen in Anwesenheit von zwei Bediensteten entleeren zu lassen und genaue Aufschreibungen über den Papierverbrauch zu führen.

**21.5.3** Die Direktion sagte dies zu.

**21.6.1** Die Möglichkeit von zehn Nebenstellen aus ohne Einschaltung der Vermittlung Überlandgespräche zu führen, trug zu den erheblichen Ausgaben für Fernsprechgebühren bei (1978 und 1979 insgesamt rd 113 000 S).

**21.6.2** Der RH empfahl, die Anzahl der Direktanschlüsse zu senken und Aufzeichnungen betr Überlandgespräche zu führen.

**21.6.3** Wie die Direktion mitteilte, haben entsprechende Maßnahmen zu einer Senkung der Telefonkosten um 20 vH geführt.

**21.7.1** Für die Anschaffung von Sachgütern hat die Direktion 1979 Vorauszahlungen von rd 665 000 S geleistet. In dieser Höhe war auch eine Bankgarantie hinterlegt worden. Auf den Rechnungen war lediglich die „rechnerische Richtigkeit“ bestätigt, jedoch vermerkt, die Zahlungen seien aufgrund einer vorliegenden Bankgarantie erfolgt und die Inventarnummern würden erst nach der Lieferung der in Rechnung gestellten Geräte vergeben.

**21.7.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da die Vorauszahlungen vertraglich nicht vereinbart und für den Bund finanziell nachteilig waren sowie nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltungsvorschriften standen. Diese wären künftig zu beachten.

**21.7.3** Wie die Direktion mitteilte, seien diese Vorauszahlungen anlässlich der Neueinrichtung der Hörsäle mit Zustimmung des BMUK geleistet worden, würden jedoch in Hinkunft unterbleiben.

**21.8.1** Die ehemalige Rechnungsführerin hat durch Machenschaften bei Geldüberweisungen dem Bund einen Schaden von rd 733 000 S zugefügt. Wegen dieser Verfehlungen ist die ehemalige Bedien-

stete entlassen und vom Landesgericht Innsbruck zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden.

**21.8.2** Nach Ansicht des RH sind die Verfehlungen der Rechnungsführerin infolge Nichtbeachtung von Bestimmungen eines Rundschreibens des BMF über den Zahlungsverkehr des Bundes seitens des Direktors sowie fallweise seines Vertreters ermöglicht bzw. begünstigt worden, was als Dienstpflichtverletzung zu werten war.

Die Verantwortung des Direktors, er habe den ihm durch die erwähnte Vorschrift auferlegten Verpflichtungen wegen Überlastung bei der pädagogischen Leitung der Anstalt nicht nachkommen können, vermochte der RH nicht gelten zu lassen, da der Direktor und sein Vertreter wegen der mit ihren Funktionen verbundenen administrativen Tätigkeit von der Unterrichtserteilung befreit waren. Obwohl sie sich daher voll der Ausübung der Dienstaufsicht und der vorschriftsgemäßen Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben zuwenden hätten können, erbrachten sie hohe Mehrdienstleistungen für Unterrichtstätigkeit.

**21.8.3** Die Direktion erklärte in der Stellungnahme zum Prüfungsergebnis, die ehemalige Rechnungsführerin habe das ihr entgegengebrachte Vertrauen größtenteils mißbraucht, von einer Vernachlässigung der Dienstpflichten durch den Direktor bzw. dessen Stellvertreter könne jedoch keine Rede sein. Seit dem bedauerlichen Vorfall würden alle einschlägigen Vorschriften beachtet und die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden.

**21.8.4** Der RH erwiderte, es wäre zu den strafbaren Handlungen der ehemaligen Rechnungsführerin der PA gar nicht gekommen, wenn der Direktor und dessen Stellvertreter die schon damals geltenden Vorschriften beachtet hätten. Der RH hielt seinen Vorwurf gegen die Dienstvorgesetzten daher aufrecht.

**21.9.1** Die Bestellungen von Heizöl sowie Auftragsvergaben für Reparaturarbeiten führte der Oberschulwart durch. Obwohl für Heizöl 1978 rd 738 000 S und 1979 rd 698 000 S aufgewendet wurden, waren den Bestellungen keine Ausschreibungen vorangegangen.

**21.9.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil Auftragsvergaben durch Angehörige des Hilfspersonals nur bei Gefahr in Verzug erfolgen sollten. An sich wäre für die Beschaffungsfälle das Kuratorium zuständig gewesen. Überdies wären nach einem Erlaß des BMUK Aufträge mit einem 500 000 S übersteigenden Wert öffentlich auszuschreiben.

**21.9.3** Wie die PA mitteilte, sei 1982 die Heizung auf Gasbetrieb umgestellt worden. Für den Einkauf einer trotzdem erforderlichen Ölreserve seien drei Angebote eingeholt und der Auftrag an den Billigstbieter vergeben worden.

**21.10.1** Für die Betreuung verschiedener technischer Anlagen und der Grünanlagen bestanden mit insgesamt sieben Firmen Wartungsverträge, wofür 1979 insgesamt rd 140 000 S bezahlt wurden. Die Grünanlagen waren trotz eines Aufwandes von rd 75 000 S (1979) auffallend ungepflegt.

Mangels Unterlagen über die einzelnen Firmenleistungen war eine Beurteilung der Preisangemessenheit der vereinbarten Entgelte nicht möglich.

**21.10.2** Der RH empfahl, die Wartungsverträge auf ihre Notwendigkeit und die Angemessenheit der Entgelte zu überprüfen. Der Vertrag über die Betreuung der Grünanlagen sollte gekündigt und allenfalls neu ausgeschrieben werden.

**21.10.3** Wie die Direktion mitteilte, sei der Wartungsvertrag für die Pflege der Grünflächen aufgekündigt und neu ausgeschrieben worden. Die Notwendigkeit der übrigen Wartungsverträge werde im Einvernehmen mit dem BMUK beurteilt werden.

**21.11.1** Die Reinigung der ÜVS besorgte der Oberschulwart mit einer unter seinem Namen geführten Reinigungsfirma, wofür 1978 rd 190 000 S und 1979 rd 188 000 S bezahlt wurden. Während eine andere Reinigungsfirma, die einen Großteil des Schulgebäudes der PA in Tir reinigte, 1979 Reinigungskosten von rd 76 S/m<sup>2</sup> in Rechnung stellte, verrechnete der Oberschulwart 1979 rd 148 S/m<sup>2</sup>, das sind rd 195 vH des von der anderen Reinigungsfirma verrechneten Entgeltes.

**21.11.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe wegen Nichtbefassung des Kuratoriums, des Zugeständnisses offensichtlich überhöhter Preise und Betrauung der Firma des Oberschulwartes mit Reinigungsarbeiten, deren Durchführung er zu überwachen gehabt hätte. Der RH empfahl, das Vertragsverhältnis mit der Reinigungsfirma des Oberschulwartes zu lösen und die Zuständigkeiten des Kuratoriums künftig zu beachten.

**21.11.3** Lt Mitteilung der Direktion sei der Auftrag für die Reinigung der ÜVS neuerlich ausgeschrieben worden.

**21.12.1** Während erfahrungsgemäß im Bereich der Unterrichtsverwaltung Reinigungsleistungen bis zu 4 000 m<sup>2</sup> je Planstelle erbracht werden, wurden diese Werte im Bereich der PA in Tir beträchtlich unterschritten.

**21.12.2** Der RH empfahl, die Reinigungsleistung entsprechend auszuweiten.

**21.12.3** Die Direktion ist dieser Empfehlung zT nachgekommen.

**21.13.1** Für die von Bundesbediensteten zu reinigenden Flächen wurde das Reinigungsmaterial von der Anstalt beigestellt und hierfür jährlich rd 10 bis 13 S/m<sup>2</sup> aufgewendet, dh wesentlich mehr, als von der PA in Vbg (rd 3 S/m<sup>2</sup>).

**21.13.2** Der RH beanstandete die unverhältnismäßig hohen Aufwendungen und das Fehlen von Aufzeichnungen über die Ausgabe von Reinigungsmaterial. Er empfahl, über alle Vorräte laufend Materialkontoblätter zu führen.

**21.13.3** Die Direktion sagte dies zu.

**21.14.1** Seit 1. November 1977 betrieb der Oberschulwart an der PA das Buffet. Mangels eines entsprechenden Pachtvertrages war der Bund an dessen Umsatz nicht beteiligt und erhielt weder ein Pachtentgelt noch einen Ersatz für Strom- und Heizkosten. Obwohl sämtliche Einnahmen sohin ausschließlich dem Oberschulwart zuflossen, empfanden die Studierenden die Preise für die angebotenen Waren als überhöht. Wie eine Umfrage des Direktors bei den anderen PA ergab, waren bei zehn Anstalten die Warenpreise erheblich niedriger.

**21.14.2** Der RH bemängelte die Unterlassung eines Vertragsabschlusses für den Buffetbetrieb und den Verzicht auf Pachteinnahmen sowie Ersatz von Strom- und Heizkosten. Er empfahl, die Verpachtung des Buffetbetriebes auszuschreiben und vertraglich entsprechend zu regeln, wobei für den Bund eine Umsatzbeteiligung sowie für die Studierenden die Versorgung mit Speisen und Getränken zu angemessenen Preisen sicherzustellen wäre.

**21.14.3** Lt Mitteilung der Direktion wurde ein entsprechender Pachtvertrag zwischenzeitlich abgeschlossen.

**21.15.1** Auf Antrag des Direktors übernahm der Bund vom Oberschulwart verschiedene Geräte, die dieser anlässlich der Übernahme des Buffetbetriebes eingebracht hatte, um den seinerzeitigen Anschaffungspreis von insgesamt 136 000 S.

**21.15.2** Der RH beanstandete die Übernahme dieser Geräte ohne vorherigen Preisvergleich.

**21.15.3** Die Direktion nahm hiezu nicht Stellung.

**21.16.1.1** Mit Schreiben vom 11. Juli 1979 hat das BMUK die eheste Durchführung einer Feueralarmübung in dem 1977 in Betrieb genommenen neuen Schulgebäude verlangt. Bis zur Zeit der Gebäudesüberprüfung war eine solche Übung noch nicht durchgeführt worden.

**21.16.1.2** Die Fluchtwege in der Anstalt waren für einen Katastrophenfall äußerst ungünstig angelegt, weil sie teilweise durch Unterrichtsräume führten oder mit Tischen und Sesseln verstellt waren. Wirkungsvolle Alarmanlagen fehlten.

**21.16.2** Der RH bemängelte die unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen. Er empfahl, ehestmöglich eine Feueralarmübung abzuhalten sowie für taugliche Alarmanlagen, eine Freimachung der Fluchtwege und einwandfreie Beschaffenheit der Bodenbeläge und der Feuerabstiegsstreppe zu sorgen.

**21.16.3** Wie die Direktion hiezu mitteilte, seien eine Feueralarmübung abgehalten, die Fluchtwege freigemacht sowie der Einbau wirksamer Alarmanlagen beantragt, bisher aber noch nicht bewilligt worden.

**21.17** Weitere Beanstandungen des RH betrafen Mängel in der Inventar- und Materialverwaltung sowie die Nichteinhaltung bestehender Haushaltsvorschriften über die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit bei Lieferungen und Leistungen. Die Direktion nahm diese Beanstandungen zur Kenntnis.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg**

*Vom RH empfohlene Maßnahmen führten zu einer Senkung der Telefonkosten um rd ein Drittel.*

**22.1** An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Vbg (PA in Vbg) waren am 1. Jänner 1980 419 Studierende inskribiert, davon 136 im Studiengang Volksschullehrer, 240 im Studiengang Hauptschullehrer, 40 im Studiengang Sonderschullehrer und drei im Studiengang Polytechnischer Lehrgang. Das Lehrerkollegium umfaßte 68 Mitglieder.

**22.2.1** Am 5. Juni 1979 und am 19. Juni 1980 fanden Kuratoriumssitzungen statt, die von einem Landesrat geleitet worden waren.

**22.2.2** Der RH verwies auf die bestehende Rechtslage, wonach in jenen Ländern, in denen kein Amtsführender Präsident des Landesschulrates (LSR) zu bestellen ist, die Kuratoriumssitzungen vom Präsidenten des LSR (Landeshauptmann) zu leiten sind.

Er empfahl, künftig auf die gesetzlich vorgeschriebene Zusammensetzung des Kuratoriums zu achten.

**22.2.3** Nach Mitteilung des Kuratoriums werden Kuratoriumssitzungen in Hinkunft nur unter der Leitung des rechtmäßigen Vorsitzenden stattfinden.

**22.3.1** An der Studienbibliothek der PA für Vbg ist eine Bibliotheksordnung bisher nicht erlassen worden. Von den innerhalb der letzten sechs Monate vor der Gebarungsüberprüfung erworbenen Büchern waren 185 zwar inventarisiert, aber noch nicht katalogisiert worden, was mit Zeitmangel und fehlender Nachfrage nach den betreffenden Titeln begründet wurde. Ferner fehlten Aufzeichnungen, aus denen ersichtlich gewesen wäre, wie oft ein Buch ausgeliehen worden war. Für die Kustodiate aus Bildnerischer Erziehung und Musikerziehung wurden Subbibliotheken geführt, bei denen Fehlbestände festzustellen waren.

**22.3.2** Der RH empfahl, eine Bibliotheksordnung zu erlassen, die Rückstände bei der Beschlagwortung aufzuarbeiten, Bücheranschaffungen bedarfsgerecht vorzunehmen und die Häufigkeit der Benützung aufzuzeichnen. Da bei Subbibliotheken ein Teil des Buchbestandes nur einem eingeschränkten Benützerkreis zugänglich war, wären diese aufzulösen und deren Bestände in die Studienbibliothek zu übernehmen.

**22.3.3** Die PA sagte die Erlassung einer Bibliotheksordnung und die Aufbewahrung der Entlehnsscheine zwecks Kontrolle über die Häufigkeit der Entlehnungen zu und berichtete von der Auflassung der erstgenannten Subbibliothek; im zweiten Fall wäre dies derzeit aus Platzgründen nicht möglich.

**22.4.1** In den Jahren 1977 bis 1979 wurden für dienstliche Ferngespräche rd 94 000 S aufgewendet. Infolge Fehlens von Impulszählern und Aufzeichnungen über Zweck, Dauer und Kosten der dienstlichen Ferngespräche war der Direktion eine entsprechende Kontrolle nicht möglich.

**22.4.2** Der RH regte an, Impulszähler einzubauen und zweckdienliche Aufzeichnungen zu führen.

**22.4.3** Die Direktion berichtete von entsprechenden organisatorischen Maßnahmen, wodurch die Telefonkosten um rd ein Drittel gesenkt und damit 1981 rd 12 000 S eingespart wurden.

**22.5** Weitere Beanstandungen betrafen die Auszahlung von Reisekostenvergütungen wegen unrichtiger Auslegung der bestehenden Vorschrift, Mängel in der Verwaltung von Inventargegenständen sowie die Nichtbeachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Einbeziehung der gesamten Gebarung in die Bundesverrechnung anlässlich der Herausgabe einer Festschrift zum zehnjährigen Bestandsjubiläum und in bezug auf Lern- und Arbeitsmittelbeiträge im Gegenstand „Werkerziehung“.

Die Direktion berichtete von der Rückzahlung von rd 10 000 S an Reisegebühren und nahm die übrigen Beanstandungen zur Kenntnis.

### **Pädagogische Akademie des Bundes in Wien**

*Der RH beanstandete Mängel in der Organisation des Reinigungsdienstes sowie ungerechtfertigte Vorauszahlungen von im Nachjahr fälligen Rechnungsbeträgen.*

**23.1** An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien (PA in Wien) waren im Studienjahr 1979/80 859 Studierende inskribiert, davon 220 im Studiengang Volksschullehrer, 470 im Studiengang Hauptschullehrer und 169 im Studiengang Sonderschullehrer. 715 oder 83 vH waren weiblich. Das Lehrerkollegium umfaßte 143 Mitglieder.

**23.2.1** Das Kuratorium der PA in Wien beantragte 1976 beim BMUK die Überstellung eines Professors in die Verwendungsgruppe LPA. Obwohl dieser Professor im August 1976 das 60. Lebensjahr vollendet hatte und sich im ganzen Studienjahr 1977/78 im Krankenstand befand, wurde er im April 1978 auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe LPA ernannt und auf eigenes Ansuchen mit Ablauf des 31. August 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

**23.2.2** Der RH beanstandete die Überstellung eines kurz vor der Versetzung in den Ruhestand stehenden Professors in eine höhere Verwendungsgruppe, weil er in dieser keine Dienstleistung erbracht hat, jedoch bis August 1978 um insgesamt rd 17 700 S höhere Aktivbezüge und ab 1. September 1978 um jährlich rd 65 000 S höhere Ruhebezüge erhielt.

62

**23.2.3** Die Direktion hielt diese Personalmaßnahme für gerechtfertigt, weil der Betreffende jahrelang als L 1-Lehrer die Englischlehrerausbildung zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt habe.

**23.2.4** Der RH vermochte sich dieser Begründung nicht anzuschließen.

**23.3.1** An der PA in Wien waren vier Schulwarte eingesetzt, bei denen vor allem wegen des frühen Dienstbeginns zahlreiche Überstunden anfielen.

**23.3.2** Der RH empfahl, eine Dienstzeiteinteilung möglichst ohne Anfall von Überstunden zu treffen.

**23.3.3** Die Direktion bezeichnete die Überwachung der acht Eingänge des Schulgebäudes als äußerst schwierig.

**23.3.4** Der RH hielt demgegenüber den Einbau geeigneter technischer Geräte für überlegenwert, um eine bessere Überwachung der PA bei gleichzeitigem Abbau von Überstunden zu ermöglichen.

**23.4.1** Ein Bediensteter der PA in Wien hatte in den Jahren 1971 bis 1977 jährlich Urlaubsreste im Ausmaß von bis zu 20 Werktagen. Schließlich wurde ihm Urlaub im Ausmaß von 87 Urlaubstagen gewährt, obwohl diese bereits verfallen waren.

**23.4.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Bestimmungen des BDG 1979 über den Verbrauch des Erholungsurlaubes einzuhalten.

**23.4.3** Wie die Direktion mitteilte, gebe es an der PA in Wien keine Resturlaube mehr.

**23.5.1** Der Anfall von Fernsprechgebühren war überdurchschnittlich hoch, obwohl der Sitz der Anstalt in Wien Gespräche mit dem BMUK sowie mit den Besuchsschulen im Ortsverkehr erlaubte. Allerdings waren von sechs Nebenstellen aus unkontrolliert Ferngespräche im Selbstwählfernverkehr möglich.

**23.5.2** Der RH empfahl, alle Nebenstellen mit Ausnahme jener für den Dienststellenleiter mit einer Fernwahlsperre zu versehen.

**23.5.3** Die Direktion erachtete die Berechtigung für den Selbstwählfernverkehr bei leitenden Funktionären für gegeben. Außerdem seien der PA in Wien auch die Telefonkosten anderer Schulen zugerechnet worden.

**23.5.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht. Die Telefonkosten anderer Schulen wären bei deren Ansätzen zu verrechnen.

**23.6.1** Aufgrund der Genehmigung des BMUK vom März 1977 bestellte die PA in Wien ein Videorecordergerät um rd 68 000 S, das aber bereits im Dezember 1976 auf Probe geliefert und vom Inventarführer übernommen worden war.

**23.6.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der PA, weil aufgrund der bereits erfolgten Probeflieferung des Gerätes dessen schließlicher Bestellung keine Einholung von Gegenangeboten voranging.

**23.6.3** Die Direktion begründete ihre Vorgangsweise mit technischen Mängeln früher verwendeter Geräte.

**23.7.1** Aufgrund von Wartungsverträgen wurden einzelnen Firmen 1980 insgesamt rd 35 000 S bezahlt. Für allenfalls notwendige Reparaturen wäre weniger zu bezahlen gewesen.

**23.7.2** Der RH empfahl, die bestehenden Wartungsverträge zu kündigen und Wartungen oder Reparaturen nur im Bedarfsfalle vornehmen zu lassen.

**23.7.3** Durch den Abschluß von Wartungsverträgen sollten nach Mitteilung der Direktion die Geräte in einsatzfähigem Zustand erhalten werden.

**23.7.4** Demgegenüber hielt der RH die Beschränkung auf notwendige Wartungen und Reparaturen für zweckmäßiger, weshalb er seine Empfehlung aufrecht erhielt.

**23.8.1** Büromittel hat die PA in Wien ohne Einholung von Vergleichsangeboten überwiegend bei der Firma gekauft, die von Bediensteten des BMUK als besonders preisgünstig bezeichnet worden war. Wie ein vom RH veranlaßter Vergleich ergab, wurde allerdings der PA in Wien für vergleichbare Büroartikel bis zu 10 vH mehr in Rechnung gestellt als dem BMUK. Die Direktion erklärte dies mit unterschiedlichen Bestellmengen.

**23.8.2** Der RH empfahl, auch für den Einkauf von Büromaterialien Vergleichsangebote einzuholen.

**23.9.1** Im Zuge der Errichtung des Gebäudes für die PA in Wien, für die Übungsvolksschule (ÜVS) und die Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen wurde unmittelbar neben den Turnsälen eine Leichtathletikanlage errichtet. Diese Sportanlage war seit 1973 infolge Witterungseinflüssen und mangelhafter Pflege vollkommen unbrauchbar geworden. Die Ausbildung der Studierenden in Leibeserziehung erfolgte seit Jahren auf einem in unmittelbarer Nähe der PA in Wien befindlichen Bundesspielplatz.

1979 beantragte die PA in Wien beim BMUK die Instandsetzung der Weitsprunganlage um rd 86 000 S.

**23.9.2** Der RH erachtete dieses Vorhaben, das nur einen Teil der gesamten Leichtathletikanlage wieder verwendbar gemacht und eine getrennte Abwicklung der Leichtathletik auf zwei Plätzen erfordert hätte, nicht für zweckmäßig und empfahl, von einer Instandsetzung der Weitsprunganlage abzusehen.

**23.9.3** Die PA hat dieser Empfehlung entsprochen.

**23.10.1** Für die Reinigung der PA in Wien und der ÜVS waren außer acht ganzjährig beschäftigten Bundesbediensteten, für welche 1979 rd 1,1 Mill S aufgewendet wurden, noch sechs Kräfte einer Reinigungsfirma eingesetzt, wofür rd 900 000 S bezahlt wurden. Mangels Vorliegens eines Organisationsplanes waren Eigen- und Fremdleistungen nicht miteinander vergleichbar.

**23.10.2** Der RH erachtete den gleichzeitigen Einsatz von Eigen- und Fremdpersonal für unzumutbar, weil zwischen den einzelnen Reinigungskräften Spannungen wegen der unterschiedlichen Arbeitsleistungen und Entlohnung entstanden. Er empfahl, eine kostengünstige und einheitliche Abwicklung des Reinigungsdienstes nach einem zu schaffenden Organisationsplan vorzunehmen.

**23.10.3** Die Direktion berichtete von der zwischenzeitlich veranlaßten Erstellung eines Organisationsplanes. Der als vorteilhaft empfundene ausschließliche Einsatz von bundeseigenen Reinigungskräften habe sich bisher mangels verfügbarer Planstellen nicht verwirklichen lassen.

**23.11.1** Für die jeweils im August von einer Firma durchgeführte Reinigung der Fenster der PA in Wien und der ÜVS wurden jährlich zwischen 90 000 S und 100 000 S bezahlt. Der Auftrag wurde aufgrund eines Pauschalangebotes an diese Firma erteilt, wobei der Direktion nicht einmal das Ausmaß der zu reinigenden Glasflächen bekannt war.

Da die Reinigungsfirma den Auftrag mit nur einem Bediensteten in einem Monat durchführte, wären für diese Fensterreinigung bei Einsatz eines Bediensteten der PA in Wien nur rd 10 vH der tatsächlich entstandenen Ausgaben angefallen.

**23.11.2** Der RH empfahl, für die Fensterreinigung der PA in Wien und der ÜVS eine bundeseigene Kraft einzusetzen, wodurch sich Ausgaben von rd 80 000 S im Jahr einsparen ließen.

**23.11.3** Die Direktion begründete den Einsatz von fremdem Reinigungspersonal mit der Notwendigkeit, für die Fensterreinigung geeignete Fachkräfte heranzuziehen.

**23.11.4** Der RH empfahl, zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsprechende personelle Maßnahmen zu treffen.

**23.12.1** An der PA in Wien waren 29 Reinigungsgeräte mit einem Anschaffungswert von rd 300 000 S vorhanden, die großteils lediglich bei der Hauptreinigung in den Sommerferien, nicht aber für die laufende Reinigung eingesetzt wurden.

**23.12.2** Der RH erachtete angesichts der zu reinigenden Flächen und der im Reinigungsdienst eingesetzten Arbeitskräfte die Ausstattung mit Reinigungsmaschinen für zu großzügig und deren Einsatzbeschränkung auf die Ferienmonate für nicht zweckmäßig. Er empfahl, eine Bedarfserhebung durchzuführen und nicht benötigte Geräte dem BMUK für den Sachgüteraustausch zu melden.

**23.12.3** Die Direktion begründete die große Anzahl von Reinigungsgeräten mit den besonderen baulichen Gegebenheiten der PA in Wien.

**23.12.4** Der RH hielt diese Begründung für nicht zutreffend und verblieb bei seiner Empfehlung.

**23.13.1** Ungeachtet der vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung des Budgetvollzuges 1975 getroffenen Beanstandungen wurden im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung neuerlich Vorauszahlungen festgestellt, die sich auf rd 305 000 S beliefen.

**23.13.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil gem § 28 Abs 2 BHV die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben unstatthaft ist.

**23.13.3** Die Direktion nahm dies zur Kenntnis.

64

**23.14.1** Verschiedentlich leistete die PA für noch nicht ausgestellte Stromrechnungen der Wiener Stadtwerke Abschlagszahlungen, um die ihr zugewiesenen Budgetmittel zur Gänze verbrauchen zu können.

**23.14.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht den Haushaltsvorschriften entsprechend und empfahl, künftig Zahlungen erst nach Vorliegen der entsprechenden Rechnungen zu leisten.

**23.14.3** Die Direktion sagte dies zu.

**23.15** Weitere Beanstandungen des RH betrafen den zu hohen Bargeldbestand der Kassa, die Zahlung von Gehaltsvorschüssen an Bedienstete, verschiedene Repräsentationsausgaben sowie die nicht verursachungsgemäße Aufteilung der Betriebskosten zwischen der PA in Wien, der Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und der Außenstelle der BPA in Wien. Die Direktion hat aufgrund dieser Beanstandungen das Erforderliche veranlaßt.

### c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

#### **Salzburger Festspielfonds**

**24** Der RH hat im zweiten Halbjahr 1982 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds überprüft.

Da das Ergebnis dieser umfangreichen Gebarungsüberprüfung bis zum Redaktionsschluß dieses TB noch nicht berichtsreif vorlag, wird der RH dem Nationalrat auch hierüber im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung in einem Nachtrag zu diesem TB oder allenfalls gesondert berichten.

#### **Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982**

**25** Der RH hat im zweiten Halbjahr 1982 die Gebarung des Organisationskomitees der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982 in Schladming überprüft.

Da das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung bis zum Redaktionsschluß dieses TB noch nicht berichtsreif vorlag, wird der RH dem Nationalrat auch hierüber im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung in einem Nachtrag zu diesem TB oder allenfalls gesondert berichten.

#### **Stadtschulrat für Wien; Einsatz des Dienstkraftwagens**

*Der RH ermittelte 1981 derart hohe Kilometerkosten für den Dienstkraftwagen, daß die ersatzweise Verwendung von Taxis rd 88 000 S hätte einsparen lassen.*

**26.1** Anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesschulrat (LSR) für Sbg (1979) hat der RH die Verwendung des als „Fahrzeug für betriebliche Zwecke“ bei dieser Behörde systemisierten Dienstwagens fast ausschließlich für Fahrten des Amtsführenden Präsidenten beanstandet und empfohlen, den Dienstwagen aufzulassen (TB 1980 Abs 16.21.2).

**26.2** Außer beim LSR für Sbg war lediglich beim Stadtschulrat für Wien (SSR) im Systemisierungsplan ein Dienstwagen vorgesehen, nicht jedoch für die anderen LSR. Während sich der RH allgemein für die Auflassung der Dienstwagen bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern aussprach, traten sowohl der LSR für Sbg als auch der SSR und das BMUK für die Weiterverwendung der Fahrzeuge ein.

**26.3.1.1** Um der Unterrichtsverwaltung Entscheidungsgrundlagen anzudienen, inwieweit die Haltung eines Dienstwagens beim SSR notwendig sei, hat der RH bei dieser Behörde die Verwendung des Dienstwagens überprüft.

**26.3.1.2** Wie erhoben wurde, fielen für den Dienstwagen überdurchschnittlich hohe Kilometerkosten an. Bei Gesamtaufwendungen von rd 184 400 S und einer Kilometerleistung von 9 734 km betragen die Kosten für einen Kilometer rd 19 S.

**26.3.1.3** Wären 1981 alle Fahrten nur mit Taxis durchgeführt worden, hätte der SSR anstatt 184 400 S nur 96 500 S ausgegeben, was eine Einsparung von 87 900 S bedeutet hätte.

**26.3.1.4** Der Dienstwagen wurde 1981 im Ausmaß von 20,4 vH für Materialtransporte, von 12,4 vH für Fahrten des Vizepräsidenten des SSR, von 16,2 vH für andere Personentransporte und 9,1 vH für Inspektionsfahrten eingesetzt. 41,9 vH der gesamten Jahresfahrleistung entfielen auf Fahrten des Stadtschulratsdirektors und seines Stellvertreters. Diese beiden leitenden Beamten des SSR hielten während ihrer Dienstzeit aufgrund privatrechtlicher Dienstverträge an der Pädagogischen Akademie und an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien Vorlesungen. Für die Hin- und Rückfahrten zu diesen Anstalten der Lehrerausbildung wurde in der Regel der Dienstwagen des SSR verwendet.

**26.3.2** Der RH beanstandete die hohen Kilometerkosten von rd 19 S und die überwiegende Verwendung des Dienstwagens durch den Stadtschulratsdirektor und seinen Stellvertreter. Aus diesen Gründen und wegen der günstigen Lage des Amtes des SSR für die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel hielt der RH die weitere Haltung eines Dienstwagens beim SSR für nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher, den Dienstwagen des SSR aufzulassen und für Transporte nach entsprechendem Einvernehmen Dienstwagen anderer dem SSR bzw dem BMUK unterstehender Dienststellen heranzuziehen.

**26.3.3** Die geringe Kilometerleistung führte der SSR darauf zurück, daß die einzelnen Fahrten hauptsächlich innerhalb des Wiener Stadtgebietes durchgeführt worden wären und sich daher zwangsläufig wesentlich kürzere Strecken ergeben hätten. Die Unterrichtstätigkeit der beiden leitenden Beamten sah der SSR nicht als Privattätigkeit an, weil sie nach Meinung des SSR zu den dienstlichen Obliegenheiten von Bediensteten in diesen Funktionen gehöre und ein erhebliches öffentliches Interesse an dieser Tätigkeit vorliege. Durch die Verwendung des Dienstwagens sei gewährleistet gewesen, daß die beiden leitenden Beamten während der Dienstzeit möglichst lange dem SSR zur Verfügung gestanden wären.

**26.3.4** Der RH erwiderte, es sei insb im Schulbereich häufig der Fall, daß Bedienstete an mehreren Stellen Dienst zu verrichten hätten. Daraus könne jedoch kein Anspruch auf die Verwendung eines Dienstwagens abgeleitet werden. Der RH halte es daher auch nicht für gerechtfertigt, daß die zwei rechtskundigen Beamten aus dem Personalstand des SSR für ihre als Nebenbeschäftigung ausgeübte Unterrichtstätigkeit einen Dienstwagen verwendet hätten. Im übrigen bezeichnete der RH die Ausübung dieser Nebenbeschäftigungen nur dann als zulässig, wenn die Direktionen der beiden Akademien bei der Stundenplangestaltung darauf Bedacht nehmen, daß der Dienstbetrieb beim SSR nicht beeinträchtigt werde. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**26.3.5** Der Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte dem RH mit, daß im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen des RH und aufgrund der gebotenen Sparsamkeit die beim SSR und beim LSR für Sbg systemisierten Dienstwagen aufgelassen und aus dem Systemisierungsplan ausgeschieden würden.

#### d) Sonstige Wahrnehmungen

##### **Landesschulrat für Niederösterreich; Dienstzuteilung**

**27.1** Der RH hat wiederholt beanstandet, daß Lehrer auf unbestimmte Zeit Schulbehörden des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen wurden, diese Zuweisungen durch Jahre aufrecht blieben und solche Lehrer während der Dauer dieser Dienstzuteilung zu Schulleitern ernannt worden waren, obwohl sie in der Folge keine Leitungsgeschäfte ausgeübt haben (vgl TB 1973 Abs 18.12.1; TB 1980 Abs 14.9.1).

**27.2.1** Seit 1. März 1977 war dem Amt des Landesschulrates (LSR für NÖ) eine Hauptschullehrerin als Verkehrsreferent dienstzuteilt. Mangels einer freien Planstelle bei dieser Dienststelle wurde der Personalaufwand für diese Lehrerin vom Land NÖ getragen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 wurde diese Lehrerin zum Leiter der Hauptschule Wiener Neustadt - Nord ernannt.

Da diese Lehrerin die Leitungsgeschäfte an der Hauptschule Wiener Neustadt - Nord tatsächlich nicht ausübte, wurde ein weiterer Lehrer mit der Leitung der Schule betraut, so daß für die Leitung der Schule zwei Leiterzulagen von jährlich 70 000 S anfielen.

Da der mit der Leitung der Schule betraute Lehrer mit 31. August 1982 in den Ruhestand trat, wurde die Leiterzulage Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges. Ein weiterer Lehrer wurde anstelle des pensionierten Lehrers mit der Leitung der Hauptschule Wiener Neustadt - Nord betraut und auch diesem die Leiterzulage zuerkannt.

**27.2.2** Der RH erachtete nach der Rechtslage nur eine vorübergehende Zuweisung eines Lehrers an eine Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung als zulässig. Eine bereits sechs Jahre währende Personalmaßnahme war jedoch umso weniger als vorübergehend anzusehen, als die Dienstzuteilung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde und eine Aufhebung der Dienstzuteilung der betreffenden Lehrerin nicht beabsichtigt war. Ferner bemängelte der RH die Ernennung der betreffenden Lehrerin ab 1. Jänner 1982 zum Leiter einer Schule, obwohl von vornherein feststand, daß diese Lehrerin die Leitungsgeschäfte an dieser Schule nicht ausüben werde. Überdies hatte das Land NÖ nur die Bezüge der betr Lehrerin getragen, während die anlässlich der Dienstzuteilung angefallenen Zuteilungsgebühren (bis 31. Oktober 1982 rd 75 000 S) aus Haushaltsmitteln des Bundes bezahlt wurden.

Der RH empfahl, die Zuweisung der Lehrerin an das Amt des LSR für NÖ aufzuheben und sie wieder im Schuldienst zu verwenden. Die für diese Lehrerin gezahlten Zuteilungsgebühren wären vom Land NÖ dem Bund zu ersetzen.

27.2.3 Der LSR für NÖ bezeichnete die Verwendung der Lehrerin als unbedingt notwendig, weshalb er beim BMUK die Zuweisung einer Planstelle beantragt habe. Die bisher vom Bund gezahlten Zuteilungsgebühren seien vom Land NÖ ersetzt worden.

27.2.4 Der RH ersuchte den LSR für NÖ um Mitteilung der weiteren Veranlassungen und hielt seine Empfehlungen im übrigen aufrecht.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Regelung der Entlassung des Landes Stmk aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17; TB 1978 Abs 18; TB 1981 Abs 16.1);

(2) Regelung der finanziellen Beteiligung eines Bundeslandes an einer Sonderausstellung (TB 1977 Abs 22.34);

(3) Verringerung des Personalstandes in einzelnen Verwaltungsbereichen der Universität Linz (TB 1978 Abs 25.2);

(4) gleichartiger Einstufung von Ordentlichen Universitätsprofessoren und Hochschulprofessoren anlässlich der Berufung (TB 1978 Abs 25.9; TB 1980 Abs 20.6; TB 1981 Abs 17.5);

(5) bundeseinheitlicher Regelung für ein ADV-Inventarisierungssystem (NTB 1978 Abs 73.11);

(6) Schaffung personeller Voraussetzungen für Bibliotheken im Sinne des UOG (TB 1979 Abs 23.3; TB 1981 Abs 15.1);

(7) Vermeidung der Einschaltung von Vereinen zur Besorgung öffentlicher Aufgaben in Bibliotheksangelegenheiten (TB 1979 Abs 24.4 und Abs 24.5);

(8) Einstufung von sportlichen Übungen im Rahmen von Lehraufträgen (TB 1979 Abs 25.4);

(9) Regelung der finanziellen Zuwendungen an ressortfremde Bedienstete im Rahmen des Universitätssports (TB 1979 Abs 25.6);

(10) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1979 Abs 25.23 und 25.24);

(11) Verzicht auf die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen als Ersatz für fehlende Planstellen (TB 1980 Abs 19.6 und Abs 20.30; TB 1981 Abs 16.6);

(12) einheitlicher und verbindlicher Festlegung der Honorarhöhe für Gastvorträge (TB 1980 Abs 20.35);

(13) Abhaltung von Studienreisen in der Ferienzeit (TB 1980 Abs 20.39);

(14) Einrichtung von Fachbibliotheken (TB 1981 Abs 15.2);

(15) Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektionen (TB 1981 Abs 15.19);

(16) ADV-Einsatz im Bibliothekswesen im Rahmen eines mittelfristigen Gesamtkonzepts (TB 1981 Abs 15.28);

(17) Vermeidung einer Dienstzuteilung von Bundesbediensteten an Vereine (TB 1981 Abs 15.29);

(18) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.26);

(19) Abstandnahme von langfristigen Entlehnungen zahlreicher Musikinstrumente durch einzelne Lehrkräfte (TB 1981 Abs 16.9);

(20) Vermeidung der freihändigen Vergabe von Leistungen für Lehr-, Studien- und Versuchszwecke (TB 1981 Abs 16.14 und Abs 16.16);

(21) Verhinderung einer übermäßigen Belastung von Universitätsassistenten durch Journaledienste an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (TB 1981 Abs 17.10);

(22) Vermeidung nicht aussagefähiger Inskriptionszahlen als Grundlage für wesentliche universitäre Entscheidungen (TB 1981 Abs 17.14);

(23) Schaffung einer materiellrechtlichen Grundlage zur Einhebung von Gebühren für die Behandlung und Verpflegung von Tieren (TB 1981 Abs 17.19);

(24) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung der Universitätsassistenten aus Mitteln der außerordentlichen Ambulanzgebühren (TB 1981 Abs 17.20);

(25) Errichtung von Großgeräteabteilungen (TB 1981 Abs 17.30);

(26) Beendigung einer jahrelang unterbliebenen zweckmäßigen Nutzung von Grundstücken der Veterinärmedizinischen Universität Wien (TB 1981 Abs 17.36 bis 17.39);

(27) Beendigung einer jahrelangen Benützung von provisorischen Baulichkeiten ohne ausreichende sicherheitstechnische Ausstattung (TB 1981 Abs 17.44);

(28) Beendigung einer Weiterverwendung von Dienstwohnungen entgegen einem aus Sicherheitsgründen ergangenen behördlichen Räumungsauftrag auf dem Lehr- und Forschungsgut Merkenstein (TB 1981 Abs 17.70).

#### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

##### **Universitätszentrum Althanstraße**

**28.1** Der RH hat im März 1982 über seine Erhebungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße berichtet und ausgeführt, daß er beim VfGH gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG) einen Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der BReg eingebracht habe ( SB 1982 Abs 70 bis 77).

**28.2** Mit Beschluß vom 12. Juni 1982 wies der VfGH den Antrag des RH mit der Begründung, die Voraussetzungen gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a VfGG seien nicht gegeben, ab. Der RH habe nämlich verabsäumt, vor Einbringung des Antrages beim VfGH die BReg zu verständigen, daß nach der Behinderung der Prüfungshandlungen ein weiterer Versuch beim Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien (Kuratorium) vorgenommen würde. Somit fehle eine Antragsvoraussetzung.

Daraufhin setzte der RH mit Schreiben vom 30. Dezember 1982 die BReg und das Kuratorium in Kenntnis, daß er am 3. Feber 1983 neuerlich versuchen werde, eine Überprüfung der Gebarung des Vereins im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße vorzunehmen.

Am 25. Jänner 1983 teilte der Bundeskanzler dem RH mit, daß die BReg das Schreiben des RH zur Kenntnis genommen und das Kuratorium ersucht habe, einer Prüfungstätigkeit des RH nicht entgegenzutreten.

Das Kuratorium äußerte gegenüber dem RH mit Schreiben vom 14. Jänner 1983 die Meinung, daß die angekündigte Gebarungsüberprüfung nicht aufgrund einer das Kuratorium treffenden gesetzlichen Offenlegungspflicht erfolgen könne. Gleichzeitig erklärte das Kuratorium seine ausdrückliche Bereitschaft, sich überprüfen zu lassen.

**28.3** Die Beauftragten des RH unternahmen daher am 3. Feber 1983 am Sitz des Kuratoriums den zweiten Versuch, mit den Prüfungshandlungen zu beginnen. Obwohl die Vertreter des Kuratoriums sowohl schriftlich als auch mündlich ihre Bereitschaft erklärt hatten, die Gebarung des Kuratoriums durch den RH überprüfen zu lassen, verweigerten sie letztlich die Herausgabe einzelner Unterlagen. Auf diese Weise scheiterte die Überprüfung neuerlich an der Weigerung der Vertreter des Kuratoriums, alle Unterlagen für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

**28.4** Somit wurde der zweite Versuch des RH, die Gebarung des Kuratoriums im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße zu überprüfen, mit Kenntnis der BReg von den Vertretern des Kuratoriums behindert.

Der RH brachte deshalb am 3. März 1983 beim VfGH gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a Abs 2 VfGG neuerlich den Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit ein.

#### b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

##### **Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt**

*Der Ausbau der 1970 errichteten Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt führte zu einer starken Zunahme von Personalstand und Personalaufwand, dessen Steigerung um 48 vH (von 1977 bis 1980) wesentlich über dem Durchschnitt der österreichischen Universitäten lag. Der Hörerzuwachs und die bisherigen Sponsionen wiesen auf eine Entwicklung in Richtung jener Ausbildungsinhalte hin, die auch an anderen österreichischen Universitäten vermittelt werden. Der im Gründungsgesetz vorgesehene Modellcharakter für Bildungswissenschaften konnte nach Auffassung des RH an der Universität für Bildungswissenschaften bisher nicht verwirklicht werden.*

### Schaffung von Instituten

**29.1.1** Aufgrund der Einbindung der Universität für Bildungswissenschaften (UBW) in den Geltungsbereich des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) errichtete das BMWF 1977 Institute durch Umwandlung der bestehenden Lehrkanzeln gem § 46 Abs 2 UOG. Hierbei wurden auch Institute geschaffen, denen mangels gesetzlicher Regelung der bildungswissenschaftlichen (bw) Studienrichtungen die erforderliche Grundlage fehlte.

**29.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 46 Abs 5 UOG die Errichtung von Instituten für Fächer, die nicht in den gesetzlichen Bestimmungen über die Studienrichtungen vorgesehen sind, zu unterbleiben hat, insb wenn diese lediglich die Funktion von Hilfs- und Ergänzungsfächern haben.

**29.1.3** Lt BMWF wären bei Institutserrichtungen nicht nur die Studienvorschriften, sondern auch die wissenschaftssystematischen Einteilungen heranzuziehen, denenzufolge keinem der Institute der UBW nur die Betreuung von Hilfs- und Ergänzungsfächern zukomme.

**29.1.4** Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Ansicht, daß für die Institutsgliederung im Zusammenhang von UOG und Allgemeinem Hochschulstudienengesetz (AHStG) Fachgebiete solange nicht zu berücksichtigen wären, als sie nicht in den Studienrichtungsgesetzen vorgesehen seien. Er empfahl, durch entsprechende Ergänzung dieser Gesetze die bestehenden bw Fächer und die hierfür geschaffenen Institute rechtlich zu verankern.

**29.2.1** Vom Gründungsausschuß der UBW wurde im Mai 1973 eine Kommission zur Erstellung eines Besetzungsvorschlages für die Lehrkanzel „Allgemeine Erziehungswissenschaften“ eingesetzt. Der Fachbereich konnte jedoch nach dreimaliger Ausschreibung und den erforderlichen Verhandlungen erst im Juni 1981 besetzt werden.

**29.2.2** Der RH hielt es für ungünstig, eine für die UBW wichtige Planstelle acht Jahre hindurch unbesetzt und das Fach nur vertretungsweise lehren zu lassen. Er war der Ansicht, daß die Verhandlungen nicht mit dem nötigen Nachdruck geführt worden waren.

**29.2.3** Das BMWF legte einen Zeitplan vor, der den Ablauf des gesamten Berufungsverfahrens nachwies. Die Zeiträume zwischen den einzelnen Verhandlungen seien nach Ansicht des BMWF notwendig gewesen, um Stellungnahmen einzuholen.

**29.2.4** Der RH sah in diesem Zeitplan eine Bestätigung seiner Ausführungen. Er empfahl deshalb, in Hinkunft bei ähnlichen Fällen rascher vorzugehen.

**29.3.1** Im Mai 1974 genehmigte das BMWF die Errichtung zweier Lehrkanzeln für „Neuere und österreichische Geschichte“ und für „Neueste österreichische Geschichte“. Letztere sollte sich ua insb der Mitarbeit an den Vorbereitungen für eine Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an Höheren Schulen)“ widmen. Der Bundespräsident bestellte den im Dreivorschlag drittgerihten Bewerber. Im November 1979 beantragte der Ordinarius eine Umbenennung seiner Planstelle in „Neuere und Neueste österreichische Geschichte einschließlich der Sozial- und Wirtschaftskunde unter besonderer Berücksichtigung der Didaktik“. Eine Kommission der UBW sprach sich jedoch gegen eine Erweiterung der Lehrbefugnis aus. In einem Votum separaturneuerte der Ordinarius seinen Antrag. Das BMWF teilte der UBW im September 1980 mit, daß es beabsichtige, diese Planstelle in „Zeitgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik“ umzubenennen. Zur Zeit der Gebarungsprüfung war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

**29.3.2** Der RH hielt ein neuerliches Berufungsverfahren gem § 26 Abs 2 UOG für erforderlich, weil eine Umbenennung einer Neuschaffung der Planstelle gleichkommt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaften und auf die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Veränderung von Lehrinhalten empfahl der RH eine Novellierung des UOG. Diese sollte eine Regelung über die Änderung der Lehrbefugnis und über die Art der Mitwirkung des zuständigen akademischen Kollegialorgans zum Gegenstand haben.

**29.3.3** Das BMWF vertrat die Ansicht, daß das UOG für Umbenennungen von besetzten Planstellen kein neuerliches Berufungsverfahren vorsehe. Im übrigen lasse sich aus dem UOG eine Mitwirkung des universitären Kollegialorgans bei der Benennung bzw Umbenennung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors (OProf) ableiten.

**29.3.4** Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

**29.4.1** Das BMWF errichtete an der UBW zwei interuniversitäre Forschungsinstitute, die neben der wissenschaftlichen Forschung auch zahlreiche andere Aufgaben hatten, in ihrer Aufgabenstellung aber im wesentlichen einer Abteilung für Hochschuldidaktik entsprachen.

**29.4.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da ihm die gewählte Organisationsform im UOG nicht gedeckt erschien. Überdies dürften gem § 46 Abs 1 UOG Institute von anderen Instituten nur zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben herangezogen werden.

**29.4.3** Das BMWF begründete lediglich die Zulässigkeit der Errichtung interuniversitärer Institute und hielt hinsichtlich der lt UOG zu errichtenden Abteilungen für Hochschuldidaktik eine schrittweise und behutsame Vorgangsweise für angebracht.

**29.4.4** Demgegenüber hielt der RH seine Kritik an der Errichtung interuniversitärer Forschungsinstitute aufrecht.

**29.5.1** Das BMWF errichtete an der UBW im April 1979 ein interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien (IFF). Es sollte im wesentlichen der Entwicklung von Fernstudienprogrammen, der wissenschaftlichen Beratung der Universitäten sowie der Erarbeitung von Grundlagen zur Umsetzung im Studienbetrieb dienen. Weiters wurde die Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Einrichtungen, die bereits im Fernunterricht tätig waren, angestrebt.

**29.5.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMWF, das dieses interuniversitäre Institut errichtet hatte und bereits Forschungsprojekte durchführen ließ, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die universitäre Ausbildung vorlagen. Er empfahl, im Wege einer Novellierung des AHStG die grundsätzlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Fernstudien an österreichischen Universitäten zu schaffen. Zweckmäßigerweise sollten hiezu Vorschläge der zuständigen akademischen Behörden und der Rektorenkonferenz eingeholt werden.

**29.5.3** Das BMWF bejahte die Notwendigkeit, mittelfristig eine gesetzliche Grundlage für Fernstudien zu schaffen.

**29.6.1** Im Rahmen einer Vereinbarung des IFF mit der Fernuniversität Hagen (BRD) wurden in Wien und Bregenz Studienzentren zur Betreuung der Fernstudenten geschaffen.

**29.6.2** Der RH erachtete auch derartige Studienzentren, soweit sie Aufgabenstellungen für österreichische Universitäten wahrnehmen, als einer gesetzlichen Grundlage bedürftig.

**29.6.3** Das BMWF erklärte sich bereit, diese Probleme in die Überlegungen zu einer Neuregelung des Fernstudienwesens einzubeziehen.

**29.7.1** Im Mai 1978 errichtete das BMWF das interuniversitäre Forschungsinstitut für „Unterrichtstechnologie, Mediendidaktik und Ingenieurpädagogik“ (IUI). Da in personeller und in räumlicher Hinsicht eine Gleichheit mit dem Institut für Unterrichtstechnologie gegeben war, lag eine Doppelzuordnung vor. Das IUI erbrachte neben seinen Forschungsaufgaben auch Serviceleistungen für den Universitätsbereich.

**29.7.2** Da nach Ansicht des RH alle Forschungsaufgaben des neu errichteten Forschungsinstituts vom Institut für Unterrichtstechnologie hätten wahrgenommen werden können, hielt er die Errichtung des IUI auch im Hinblick auf § 93 Abs 2 UOG für entbehrlich. Im übrigen vermeinte der RH, die Erbringung von Serviceleistungen für andere Institute sei keineswegs Aufgabe eines Forschungsinstituts.

**29.7.3** Das BMWF begründete seine Vorgangsweise dahingehend, ein Universitätsinstitut hätte nicht die zugewiesenen Aufgaben bei Berücksichtigung der Vorstellungen aller anderen Universitäten erfüllen können. Die Doppelzuordnung habe sich daher als günstigste Lösung angeboten, weil sie die bestmögliche Nutzung von Räumen und Geräten erwarten ließe.

**29.7.4** Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum § 20 Abs 3 UOG, denen zufolge die Errichtung interuniversitärer Institute eine Neugründung von Instituten für Ergänzungsfächer, die an anderen Universitäten Hauptfächer darstellen, erübrigen solle. Überdies wäre gem § 93 Abs 2 UOG die Errichtung besonderer Forschungsinstitute nur dann zulässig, wenn Aufgaben von einem bestehenden Institut nicht oder nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes durchgeführt werden könnten und eine Angliederung einer neuen Abteilung an ein bestehendes Institut nicht zweckmäßig erscheine.

**29.8.1** Als provisorischer Leiter des Sportbetriebes war ab Feber 1976 ein dienstzugeteilter Pflichtschullehrer tätig. Im Jänner 1980 forderte das BMWF die UBW auf, die Direktorenplanstelle für das neu zu gründende Sportinstitut öffentlich auszuschreiben. Im Oktober 1980 wurde ein Universitäts-sportinstitut errichtet. Bezüglich der Leiterstelle vermeinte das BMWF aber nunmehr, eine Ausschreibung sei weder im UOG vorgesehen, noch hätten die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes Anwendung zu finden.

**29.8.2** Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Er empfahl, die zugewiesene L 1-Planstelle gem § 23 Abs 5 UOG öffentlich auszuschreiben. Aus dem Kreis der Bewerber hätte der Bundesminister nach Anhörung des obersten Kollegialorgans den Direktor zu bestellen.

**29.8.3** Das BMWF verblieb unter Hinweis auf § 94 Abs 5 UOG bei seiner Ansicht, wonach lediglich die obersten Kollegialorgane vor Ernennung des Leiters anzuhören seien.

**29.8.4** Der RH vertrat weiterhin die Rechtsansicht, daß § 94 Abs 5 UOG die Grundsatzregelung des § 23 Abs 5 UOG lediglich ergänze, weshalb die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung gegeben sei. Bis zum Berichtszeitpunkt blieb jedenfalls die Leiterstelle unbesetzt.

#### **Dienstrechtliche Angelegenheiten**

**29.9.1** Für Karenz- bzw Sonderurlaube sowie die Meldepflicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigung der Hochschullehrer fehlen gesetzliche Regelungen, weil die einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 nicht auf Hochschulprofessoren anwendbar sind. Während für die Gewährung der genannten Urlaube die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 anwendbar ist, ermangelt die Vorgangsweise bei den einer bestimmten Person („ad personam“) erteilten Aufträgen, die an Instituten durchgeführt werden, einer Regelung.

**29.9.2** Der RH war sich der Schwierigkeiten bei der Erarbeitung eines Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes bewußt, hielt es aber dennoch im Sinne einer geordneten Verwaltungsführung an den Universitäten für erforderlich, den diesbezüglichen Entschlüssen des Nationalrates ehestmöglich zu entsprechen.

**29.9.3** Das BMWF erachtete im Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. April 1850 eine materielle Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlauben für gegeben. Bezüglich der bestimmten Personen übertragenen wissenschaftlichen Arbeiten und Gutachten enthalte die VO vom 18. April 1939 über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer entsprechende Regelungen. Hinsichtlich einer Neuregelung des Hochschullehrer-Dienstrechtes seien sowohl das BMWF als auch das federführende BKA bestrebt, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen.

Um die laufenden Verhandlungen nicht zu erschweren, gab das BKA keine Stellungnahme ab.

**29.9.4** Der RH erwiderte, der erwähnte Erlaß aus dem Jahr 1850 enthalte ebenfalls nur verfahrensrechtliche Bestimmungen und wiederholte seine Empfehlung, um eine ehestmögliche gesetzliche Regelung bemüht zu sein.

**29.10.1** Das BMWF hielt das Ergebnis von Berufungsverhandlungen mit Professoren schriftlich fest. Der Inhalt der Schreiben an die Professoren bezog sich entweder auf bestimmte Vereinbarungen (Gehalt, Übersiedlungskosten, Trennungsgebühren usw) oder auch auf Absichtserklärungen („...Wünsche werden in Vormerkung genommen...“, „...in Aussicht genommen...“, „...im Rahmen der Möglichkeiten...“ uä).

**29.10.2** Der RH hielt die bei Berufungsverhandlungen festgehaltenen Absichtserklärungen für geeignet, bei den Betroffenen den Eindruck zu erwecken, ihre Forderungen würden erfüllt werden.

**29.10.3** Das BMWF vermeinte, die jeweils geführten erläuternden persönlichen Gespräche sollten Mißverständnisse bei den Berufungsverhandlungen weitgehend ausschließen.

**29.10.4** Da erfahrungsgemäß jeder Betroffene Absichtserklärungen des BMWF in seinem Sinn auslegte, erhielt der RH seine Empfehlung aufrecht, derartige Erklärungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

**29.11.1** Bei der Einstufung neu berufener Professoren ging das BMWF hinsichtlich von besoldungsrechtlichen Begünstigungen gem § 52 GG sehr unterschiedlich vor. Bspw stufte das BMWF bei drei innerhalb eines Jahres berufenen, gleichaltrigen OProf einen in Gehaltsstufe 4, einen in Gehaltsstufe 8 und einen in Gehaltsstufe 10 ein. Von den 29 OProf der UBW begann kein einziger in der Gehaltsstufe 1 gem § 48 Abs 4 GG 1956.

**29.11.2** In Kenntnis der mit der Gewinnung bedeutender Persönlichkeiten verbundenen Schwierigkeiten erachtete es der RH für angebracht, bei der Einräumung von besoldungsrechtlichen Begünstigungen eine einheitliche Vorgangsweise anzustreben und auch der Absicht des § 48 Abs 4 GG 1956 gerecht zu werden.

**29.11.3** Lt BMWF richtete sich das finanzielle Angebot im wesentlichen nach der Höhe des bisherigen Einkommens der Bewerber. Ferner begründete das BMWF die Häufigkeit der Anwendung einer Begünstigung gem § 52 GG 1956 mit der international gesehen geringen Höhe des Bezuges in der

Gehaltsstufe 1 und der damit verbundenen Gefahr des Verlustes von qualifizierten wissenschaftlichen Fachleuten.

**29.11.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

**29.12.1** Die erwähnten Absichtserklärungen bezogen sich oftmals auf Forschungssemester (Freisemester), wobei gelegentlich die ausdrückliche Wendung aufschien: „...einem Antrag...wird entgegen-gesehen“.

**29.12.2** Wie der RH hiezu vermerkte, haben gem § 17 Abs 2 bzw Abs 3 UOG OProf nur nach Ausübung der Funktion eines Rektors, Prorektors, Dekans und Prodekans Anspruch auf Gewährung von Forschungssemestern. Die angeführte Wendung, die geradezu eine Aufforderung zu einem Antrag beinhaltete und dessen aufrechte Erledigung vorwegnahm, stand sohin nicht im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage.

**29.12.3** Das BMWF äußerte die Ansicht, Forschungssemester seien nicht auf die im § 17 UOG geregelten Fälle beschränkt. Allerdings würde durch die Einrichtung einer Kommission für eine einheitliche und einschränkende Vorgangsweise bei der Inanspruchnahme von Forschungssemestern sowie Sonder- und Karenzurlauben gesorgt.

**29.12.4** Der RH erwiderte, die derzeit bei den Forschungssemestern auftretenden Schwierigkeiten ließen sich ohne Einflußnahme auf die Verhandlungen über das Hochschullehrer-Dienstrecht kurzfristig durch eine Novellierung des § 158 BDG 1979 beseitigen, wobei die §§ 74 und 75 BDG 1979 auch für OProf angewendet werden könnten. Eine derartige vorläufige Regelung entspräche im übrigen auch den Vorstellungen der parlamentarischen Enquete vom 26. Feber 1982.

**29.13.1** Im Sinne der vorerwähnten Zusagen gewährte das BMWF in den Studienjahren 1979 bis 1981 ohne Berücksichtigung der gem § 17 UOG zustehenden Begünstigungen rd 20 vH der OProf an der UBW ein unterrichtsfreies Semester.

**29.13.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ging das Ausmaß dieser Unterrichtsfreistellungen weit über jenes an anderen Universitäten hinaus. Da die Lehrveranstaltungen (LV) der abwesenden Professoren entweder ausfielen oder von Institutsangehörigen übernommen wurden, führte dies zu einer Verminderung des Lehrangebotes bzw wurden zusätzliche Kosten verursacht.

**29.13.3** Lt BMWF sei an der UBW in einem Fachbereich oft nur ein Universitätslehrer tätig, dem mangels geeigneter Forschungsstätten am Ort durch eine Freistellung zur Forschungstätigkeit Gelegenheit gegeben werde, für die Erhaltung seines wissenschaftlichen Standards zu sorgen.

**29.13.4** Der RH hielt eine einheitliche Vorgangsweise an allen Universitäten für geboten.

**29.14.1** Im Juli 1976 beschloß die UBW nach einvernehmlicher Festlegung der Dienstpflichten die Weiterbestellung einer Universitätsassistentin (UnivAss) bis 30. September 1980. Im Jänner 1979 wurden ihre Dienstpflichten neu gefaßt, jedoch nicht dem Universitätskollegium (UK) zur Beschlußfassung vorgelegt. Im Mai 1980 beantragte die Bedienstete ihre neuerliche Weiterbestellung, die Institutskonferenz lehnte jedoch eine Befürwortung ab. Das UK stimmte ebenfalls mehrheitlich für eine Ablehnung. Gegen den diesbezüglichen Bescheid erhob die UnivAss im Juli 1980 Berufung. Das BMWF leitete ein Ermittlungsverfahren ein und gab im April 1981 der Berufung statt.

**29.14.2** Wie der RH kritisch vermerkte, haben sich infolge der verspätet getroffenen Entscheidung dienstrechtliche Schwierigkeiten bei der Verrechnung von Bezug, Urlaubsverbrauch und Nebengebühren der Bediensteten ergeben.

Der RH regte an, die Bestimmungen des § 40 Abs 4 UOG über die Festlegung der Dienstpflichten von UnivAss allen Institutsvorständen in Erinnerung zu bringen. Im übrigen wäre die Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Weiterbestellung eines UnivAss nach der Spruchpraxis des VwGH bei der UBW gelegen gewesen.

Erforderlichenfalls wäre eine entsprechende Klarstellung durch Änderung des UOG anzustreben.

**29.14.3** Das BMWF führte die verzögerte Behandlung der Berufung hauptsächlich auf die Termingebundenheit bei der Einberufung eines Kollegialorganes zurück und sagte im übrigen eine Behandlung der Empfehlungen des RH zu.

**29.15.1** Allen Instituten, der Universitätsdirektion und dem Rektor waren ein bis zwei Planstellen für Sekretärinnen zugewiesen, wobei insgesamt sechs Sekretärinnen in B/b eingestuft waren. Wie erhoben wurde, waren die Arbeitsleistungen aller in B/b eingestufteten Sekretärinnen weitgehend C/c-wertig.

**29.15.2** Nach Ansicht des RH rechtfertigten grundsätzlich die Tätigkeiten von Sekretärinnen an Instituten keineswegs die Bereitstellung von B/b-Planstellen; solche wären allenfalls an Großinstituten

72

für Referententätigkeiten vorzusehen. In den vorliegenden Fällen empfahl der RH die ehestmögliche Umwandlung in C/c-Planstellen.

**29.15.3** Das BMWF berichtete von der zwischenzeitlich eingeleiteten Neubewertung von Planstellen durch eine Arbeitsplatzbewertungskommission. Eine Umwandlung bestehender B/b-wertiger Planstellen könne erst nach Ausscheiden der betroffenen Bediensteten vorgenommen werden; eine Nachbesetzung werde jedoch nur mehr nach vorhergehender Untersuchung des Arbeitsplatzes erfolgen.

**29.16.1** Verschiedentlich erhielten neben den an Schulen tätigen Lehrern auch andere Bundesbedienstete remunerierte Lehraufträge (rem LA), die teilweise in der Dienstzeit der Bediensteten abgehalten wurden.

**29.16.2** Der RH empfahl, bei allen Bundesbediensteten vor der Betrauung mit rem LA das Einverständnis der zuständigen Dienstbehörde hinsichtlich der erforderlichen dienstlichen Abwesenheit einzuholen. Um nicht die Erfüllung dienstlicher Aufgaben zu behindern, wären diese Personen nur in dringenden Fällen heranzuziehen.

**29.16.3** Lt Mitteilung des BMWF werde dieser Empfehlung entsprochen, jedoch sei aus didaktischen Überlegungen die Heranziehung von Bundesbediensteten zur Abhaltung von rem LA weitgehend erforderlich.

**29.17.1** Einige Bedienstete der UBW hielten ihre rem LA in ihrer Dienstzeit ab. Ihre Erklärung, die Zeiten der LV durch Arbeit außerhalb der im Dienstplan festgelegten Dienstzeit eingebracht zu haben, war jedoch mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht überprüfbar.

**29.17.2** Wie der RH kritisch vermerkte, werde bei rem LA in der Dienstzeit die Arbeitsleistung doppelt bezahlt. Da rem LA und die Vorbereitungen hierfür jedenfalls außerhalb der Dienstzeit zu erbringen wären, empfahl er zwecks besserer Kontrollmöglichkeit die Erstellung genauer Dienstpläne.

**29.17.3** Das BMWF stellte diesbezügliche Weisungen in Aussicht.

**29.18.1** Das BMWF genehmigte LA oftmals derart verspätet, daß die Genehmigungsschreiben die UBW erst im laufenden Semester erreichten. In einzelnen Fällen wurden, ohne Stellungnahmen der Studienkommission einzuholen, inhaltliche Änderungen sowie besoldungsrechtliche Umstellungen vorgenommen.

**29.18.2** Der RH empfahl, im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes für eine einheitliche Handhabung und zeitgerechte Erledigungen zu sorgen, die noch vor Semesterbeginn bei der UBW einlangen sollten.

**29.18.3** Lt Stellungnahme des BMWF beanspruche die vorschriftsmäßige Bearbeitung der in großer Anzahl gestellten Anträge eine verhältnismäßig lange Erledigungszeit, die aber in letzter Zeit deutlich verkürzt worden sei.

**29.19.1** Das vorliegende Personalstandesverzeichnis der Bediensteten der UBW befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (1981) auf dem Stand vom 1. Jänner 1977.

**29.19.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist damit die UBW als Dienstbehörde ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, gem § 9 BDG 1979 in Zusammenhalt mit den §§ 154 bis 160 BDG 1979 über alle ihr angehörenden Beamten ein Personalverzeichnis zu führen, in das den Bediensteten Einsicht zu gewähren ist.

**29.19.3** Aufgrund des durch starken Personalwechsel bedingten erheblichen Arbeitsaufwandes erachtete das BMWF die Erstellung eines umfassenden Personalverzeichnisses erst nach Einführung des Personalinformationssystems des Bundes für durchführbar.

**29.19.4** Der RH erwiderte, derartige Überlegungen setzten wohl eine Novellierung des § 9 bzw § 154 Abs 2 BDG 1979 voraus, die in ihrer geltenden Fassung keine Ausnahme von der Verpflichtung der Dienstbehörde zuließen.

**29.20.1** Der Dienstvertrag eines Jugendlichen, der auf eine Planstelle der Kategorie „Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge“ eingestellt worden war, wurde mit seinem vollendeten 18. Lebensjahr befristet. Eine Weiterverwendung an der UBW war mangels einer freien Planstelle nicht möglich.

**29.20.2** Der RH regte an, Jugendplanstellen kleineren Dienststellen nur dann zuzuweisen, wenn eine spätere Übernahme derartiger Bediensteter in den ständigen Dienst möglich ist, weil ansonsten ein zwangsweiser Abgang von Jugendlichen deren Ausbildung als verlorenen Aufwand erscheinen ließe.

**29.20.3** Das BMWF folgte dieser Anregung nicht, sagte jedoch Bemühungen zu, Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf freie Planstellen zu übernehmen.

**29.21.1** Seit Einführung einer Gleitzeitregelung im April 1981 machten fast alle an der UBW tätigen UnivAss davon Gebrauch und übermittelten der Universitätsdirektion (UD) ihre Dienstpläne mit der festgelegten Blockzeit.

**29.21.2** Wie der RH kritisch vermerkte, standen in einigen Fällen die Dienstpläne mit den Erlässen des BMWF im Widerspruch. Bspw leisteten einzelne UnivAss ihre Blockzeit nur an drei bzw vier Tagen der Woche. Einige hielten rem LA in der Dienstzeit ab, manche gaben zu geringe Blockzeiten an. Der RH erachtete stichprobenweise Kontrollen auch im Hinblick auf die Erfüllung von rem LA für zweckmäßig.

**29.21.3** Lt Stellungnahme der UBW seien die aufgezeigten Mängel behoben worden. Die Einführung einheitlicher Dienstzeiterfassungsformulare setze jedoch ein Einvernehmen mit der Personalvertretung der Hochschullehrer voraus.

**29.22.1** Im Juni 1976 veranlaßte der damalige Rektor einen Umlaufbeschluß des UK zur Einstellung eines UnivAss. Der Rektor erläuterte hiezu, der Posten würde ausschließlich durch einen Fondsfonds finanziert und binde somit keinen Dienstposten.

**29.22.2** Da jede Aufnahme eines Bediensteten unbeschadet der Kostentragung einer freien Planstelle bedarf, empfahl der RH, alle Institutsvorstände auf die entsprechenden Bestimmungen des BDG 1979 bzw des VBG 1948 hinzuweisen.

**29.22.3** Lt Mitteilung der UBW sei ein diesbezügliches Rundschreiben an die Institutsvorstände ergangen.

**29.23.1** An verschiedenen Instituten der UBW wurden für Vertragsassistenten (VertrAss) die gesetzlichen Bestimmungen über Urlaube als nicht anwendbar angesehen. Der UD wurden daher bei diesen Erholungsurlauben keine Meldungen vorgelegt.

**29.23.2** Nach Ansicht des RH wären die §§ 27 bis 29 VBG 1948, gem § 1 Abs 3 des Hochschulassistentengesetzes ohne jede Einschränkung auch für VertrAss anzuwenden. Er empfahl, künftig auf die Vorlage entsprechender Meldungen zu dringen.

**29.23.3** Die UBW hat dies veranlaßt.

**29.24.1** Einer durch Überstunden laufend stark belasteten VB I/c wurden kurzfristig weitere Überstunden in beträchtlichem Ausmaß angeordnet. Gleichzeitig arbeitete sie für ein weiteres Institut der UBW gegen gesonderte Bezahlung, ohne diese Tätigkeit der vorgesetzten Dienststelle gemeldet zu haben.

**29.24.2** Der RH empfahl, in Hinkunft bei einer zusätzlichen Beschäftigung von Bediensteten auf bereits bestehende Belastungen Rücksicht zu nehmen und die Institutsvorstände an das im § 9 Abs 1 lit h des Personalvertretungsgesetzes vorgesehene Mitwirkungsrecht des Dienststellenausschusses bei Anordnung von Überstunden an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erinnern.

**29.24.3** Die UBW hat ein entsprechendes hausinternes Rundschreiben erlassen.

### **Studienbetrieb**

**29.25.1** Das Konzept für die UBW sah zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Lehraufgaben die Errichtung von fünf Forschungszentren sowie mehrere Fachbereiche und zentrale Einrichtungen vor. Im § 1 Abs 4 übertrug das Gründungsgesetz der UBW zwar die Einrichtung von Diplomstudien, es enthielt jedoch keine Regelung über die Verbindung mit der bw Forschung.

Die UBW wurde aufgrund einer Anregung ihres Beirates in den Anwendungsbereich des UOG einbezogen, ohne daß dabei die Verbindung der Bildungswissenschaften mit den Lehramtsstudien eine gesetzliche Berücksichtigung fand. Auch die besonderen Studiengesetze nahmen auf das ursprüngliche Konzept nicht Bedacht.

In einer Veröffentlichung bezeichnete der Rektor Überlegungen bezüglich der Umwidmung von Überkapazitäten räumlicher und personeller Art, die sich aus Veränderungen in der Wahl der bisherigen Studiengänge ergaben, als erforderlich. Seiner Meinung nach sollten die Universitäten neben der Ausbildung von Studenten, Bildung für die Bevölkerung im allgemeinen anbieten und neue Formen von Bildungsangeboten entwickeln.

**29.25.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind keine gesetzlichen Grundlagen für bw Studienrichtungen geschaffen worden, weshalb die bw Institute der UBW und die Verordnung des BMWF über den Studienversuch „Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft“ einer gesetzlichen Grundlage entbehrten.

Insgesamt war erkennbar, daß die UBW ihren Modellcharakter für die Bildungswissenschaften bisher nur unzureichend entwickeln konnte.

**29.25.3** Lt Stellungnahme des BMWF hätte die UBW die ihr gebotenen Möglichkeiten mangels Initiative und teilweise fehlender Anziehungskraft nicht ausreichend genützt. Die Entwicklung zu einem verstärkten Angebot an Lehramtsstudien stelle eine Anpassung des ursprünglichen Konzeptes an die Wirklichkeit dar. Im übrigen seien die bw Institute mit dem Problem der Vermittlung von Bildung befaßt und vertreten ein entsprechendes Lehrangebot.

**29.25.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht und führte die ungünstige Entwicklung insb auf die fehlende Berücksichtigung der Besonderheiten der UBW im Organisations- und Studienrecht zurück.

**29.26.1** Nach zehnjähriger Tätigkeit wurde der im Gründungsgesetz vorgesehene Beirat, der aus international anerkannten Fachleuten bestand und dessen Aufgabe vor allem die kritische Würdigung der Arbeit und Entwicklung der UBW sowie die Erstellung von Empfehlungen und Gutachten war, mit einer Novelle zum Gründungsgesetz aufgelöst.

**29.26.2** Der RH fand diese Entwicklung bedauerlich, weil die Tätigkeit des Beirates zT bemerkenswerte Ergebnisse gezeitigt hatte. Das nunmehr vorgesehene Kontaktkomitee aus Vertretern der beteiligten Einrichtungen und Interessengruppen würde zwar Beratungsaufgaben wahrnehmen, könnte jedoch die Funktion eines unabhängigen und weltoffenen Beirates nur teilweise ersetzen.

**29.26.3** Das BMWF hielt angesichts der vollen Anerkennung der UBW durch die anderen Universitäten den Fortbestand des ursprünglichen Beirates für entbehrlich.

**29.26.4** Der RH vermochte angesichts der jüngsten Entwicklung dieser Ansicht nicht zu folgen.

**29.27.1** Verschiedene Entscheidungen im Bereich des Lehrbetriebes wurden vom BMWF, aber auch an der UBW aufgrund der Inskriptionszahlen getroffen.

**29.27.2** Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen erschienen dem RH diese Zahlen nur von beschränkter Aussagekraft. Er regte daher an, den tatsächlichen Besuch der einzelnen LV den maßgebenden Entscheidungen zugrunde zu legen, zB bei der Vergabe von Räumlichkeiten.

**29.27.3** Lt Stellungnahme des BMWF sollte die Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme von LV bei Erhaltung der Vielfalt des Lehrangebotes zweckmäßigerweise von den zuständigen Universitätsorganen wahrgenommen werden. Das BMWF behalte sich die Begrenzung bzw Senkung des Gesamtstundenrahmens der einzelnen Studienrichtungen und des Gesamtausmaßes der rem LA vor. Die UBW sicherte wirksame Maßnahmen zur Verbesserung zu.

**29.28.1** An der UBW waren im Wintersemester 1980/81 1 742 Studenten inskribiert, um 34,7 vH mehr als vor drei Jahren. Überdurchschnittlich war die Zunahme bei Philosophie (+ 172 vH) sowie Pädagogik und Romanistik.

Bei den bisherigen Sponsionen war ein deutliches Übergewicht der Sprachstudien, vor allem Anglistik, festzustellen.

**29.28.2** Wie der RH kritisch vermerkte, handelte es sich bei den erkennbaren Schwerpunkten um auch an anderen Universitäten angebotene Ausbildungsinhalte.

**29.28.3** Die UBW erklärte sich außerstande, unterschiedliche Entwicklungen in einzelnen Studienrichtungen zu beeinflussen und hielt dies auch nicht für sinnvoll, wenngleich sie sich um eine größere Ausgewogenheit im Lehrangebot bemüht zeigte.

**29.29.1** An der UBW wurde ein erheblicher Teil der LV mittels rem LA durchgeführt. Dank den erfolgreichen Bemühungen einer Kommission zur Koordinierung des Lehrangebotes (KOKOL) wurde, trotz zunehmender Anzahl von Studenten eine geringfügige Verminderung der erforderlichen Stunden erreicht. Lediglich bei der Anglistik nahmen die rem LA stärker zu als die Hörerzahl. Ansonsten wiesen die einzelnen Studienrichtungen (StR) erhebliche Unterschiede auf, bspw war in den StR Slawistik, Sprachwissenschaft und Philosophie die Anzahl der rem LA und jene der Studenten nahezu gleich groß.

**29.29.2** Wenngleich rem LA verschiedentlich auch zur Abdeckung von LV anderer StR dienen, bemängelte der RH dennoch das große Lehrangebot in einzelnen Bereichen.

**29.29.3** Die UBW hielt die Anzahl der rem LA zT aus organisatorischen Gründen für erforderlich, um den Studenten ein Mindestmaß an Wahlmöglichkeit zu bieten. In Hinkunft würde noch mehr als bisher auf die Ausgewogenheit der LV geachtet werden, um Überangebote zu vermeiden.

**29.30.1** Die KOKOL beschäftigte sich wiederholt mit der Tatsache, daß eine größere Anzahl von LV in Blockform abgehalten wurde. Die gewonnenen Erfahrungen wurden an die Institutsvorstände und die Studienkommission weitergeleitet. Dessen ungeachtet zeigten sich mehrfach Fehlentwicklungen:

(1) Ein Ordinarius hielt im Sommersemester 1981 seine Lehrtätigkeit im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden im wesentlichen im Rahmen einer Vortragswoche, an der er sich mit einer einzigen Vorlesung beteiligte. Für die Teilnahme der anderen Vortragenden an dieser Blockveranstaltung erhielt er darüber hinaus einen Zuschuß der Hochschülerschaft von 20 000 S.

(2) Derselbe Ordinarius bot im selben Semester weitere fünf Semesterwochenstunden in Blockform vom 22. bis 25. Juni 1981 an, wobei bis zu zwölf Stunden täglich unterrichtet wurde.

(3) LV in Blockform wurden teilweise so angesetzt, daß sie sich mit Pflicht-LV überschritten; auch fanden sie vereinzelt an vorlesungsfreien Tagen statt. Kurzfristig und ohne zwingenden Grund wurden LV außerhalb der UBW abgehalten, wodurch den Studierenden der Besuch anderer LV erschwert wurde.

(4) Bei einigen Lehrbeauftragten (LB) entsprach der Umfang der Lehrtätigkeit nicht den Mindestanforderungen des § 19 Abs 1 AHStG, wodurch in diesen Fällen eine überhöhte Remuneration gewährt wurde. Auch führten überhöhte besoldungsrechtliche Einstufungen zu ungerechtfertigten Honorarleistungen.

**29.30.2** Der RH bemängelte diese Fehlentwicklungen und empfahl eine Verringerung der in Blockform abgehaltenen LV, da sowohl die Leistungsfähigkeit der Vortragenden als auch die Aufnahmefähigkeit der Hörer deutliche Grenzen aufwiesen, die bei in Blockform abgehaltenen LV nicht überschritten werden dürften. Weiters hielt er eine anteilmäßige Entgeltsrückforderung bei deutlichem Unterschreiten des vorgesehenen Umfangs der Lehrverpflichtung für geboten.

**29.30.3** Die UBW sagte eine Beachtung der Empfehlungen zu und hat Teile der überhöhten Remunerationen bereits zurückgefordert.

**29.31.1** Zur Feststellung der Erfüllung des Lehrangebotes durch die LB übermittelte die UBW den Instituten einen Fragebogen, in dem die Gesamtzahl der in einem Semester abgehaltenen LV mit Zeitangaben auszufüllen und vom Institutsvorstand zu bestätigen war.

**29.31.2** Der RH bemängelte bei 26 LV das Fehlen einer Beantwortung sowie bei den abgegebenen Rückmeldungen zahlreiche Unzukömmlichkeiten, wie bspw zu geringe Stundenanzahl des Lehrangebotes und Abhaltung in Blockform entgegen der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis.

**29.31.3** Die UBW sagte Maßnahmen zur genauen Erfüllung des Lehrangebotes und dessen Nachweisung zu.

**29.32.1** Gleichartige Lehrinhalte wurden unterschiedlich eingestuft, so daß bspw Sprachpraktika der StR Anglistik höher honoriert wurden als jene der StR Romanistik und Slawistik. Weiters wurden Seminare teilweise mit zu hoher Teilnehmeranzahl abgehalten; in einem Fall belegten 123 Hörer ein in Blockform gehaltenes Seminar.

**29.32.2** Der RH empfahl, gleichwertige Lehrinhalte einheitlich zu bewerten und die Teilnehmerzahlen an Seminaren zu beschränken, um das angestrebte besonders hohe Maß an Wissenschaftlichkeit nicht in Frage zu stellen.

**29.32.3** Die UBW sagte zu, übergroße Teilnehmerzahlen an Seminaren durch mehrfaches Anbieten zu verringern.

**29.33.1** In der KOKOL wurde wiederholt von universitätsfremden LB der Nachweis ausreichender Sachkenntnisse verlangt, andernfalls der Institutsvorstand eine Begründung für die Betrauung des LB zu geben hätte. Ferner sollte nur jene Stundenanzahl an rem LA angeboten werden, die in den Studienplänen vorgesehen sei.

**29.33.2** Nach Auffassung des RH wiesen einzelne LB ungenügende Fachkenntnisse auf. Er empfahl, beim Angebot von LV die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mehr zu beachten.

**29.33.3** Die UBW verwies auf ihre autonome Entscheidungsbefugnis und stellte eine Beratung der erforderlichen Maßnahmen in Aussicht.

**29.34.1** Bei zahlreichen LV lag der Besuch weit unter den Inskriptionszahlen. Bspw waren bei einem von 45 Studenten inskribierten Proseminar nur vier Hörer anwesend, eine von 102 Hörern belegte Vorlesung besuchten lediglich zwei Studenten. Allerdings fanden verschiedentlich LV auch nicht zum angegebenen Zeitpunkt statt.

**29.34.2** Der RH empfahl, die Institutsvorstände an ihre Verantwortung für die ordnungsgemäße Abhaltung der LV zu erinnern und das Angebot an LV bedarfsgerecht zu gestalten.

**29.34.3** Die UBW nahm dies zur Kenntnis.

**29.35.1** In der StR Anglistik waren die wenigen Vorlesungen des Sommersemesters (SS) 1981 überaus stark belegt. Gleichzeitig beanspruchte einer der beiden OProf des Instituts ein Freisemester. Für zahlreiche Sprachübungen wurden ausländische Lehrkräfte herangezogen.

**29.35.2** Der RH erachtete eine verstärkte Vorlesungstätigkeit sowie die überwiegende Beschäftigung von österreichischen Universitätsangehörigen für geboten.

**29.35.3** Die UBW bezeichnete die Inskriptionszahlen als wenig aussagekräftig und berief sich auf Beschlüsse der autonomen Universitätsgremien bei Festlegung von LV.

**29.36.1** Studierende belegten verschiedentlich gleichzeitig LV mit gleichartigen Lehrinhalten, aber auch mit unterschiedlichem Ausbildungsstand. Fachdidaktische Proseminare wurden von einer wesentlich geringeren Anzahl von Studenten belegt als fachsprachliche LV.

**29.36.2** Nach Ansicht des RH ließ eine derartige Inskriptionspraxis den unzutreffenden Eindruck der Notwendigkeit zur Abhaltung einer größeren Anzahl von LV entstehen. Er empfahl verstärkte Bemühungen, den Studenten eine zweckmäßige Belegung von LV näherzubringen.

**29.36.3** Die UBW bezeichnete eine Einflußnahme bei der Inskription als nicht möglich, sicherte aber Empfehlungen zum Besuch von fachdidaktischen LV zu.

**29.37.1** Im SS 1981 belegten 105 Studenten den Lateinkurs zur Ablegung der für zahlreiche StR erforderlichen Ergänzungsprüfung.

**29.37.2** Der RH erachtete die Betreuung einer derart großen Anzahl von Hörern in einer Vorlesung für unweckmäßig und empfahl zusätzliche Übungen.

**29.37.3** Die UBW stimmte nach Maßgabe der Bereitstellung der erforderlichen rem LA zu.

**29.38.1** Im Lehrbetrieb wurde ferner festgestellt:

(1) die Erteilung von rem LA an einzelne UnivAss ohne Berücksichtigung der zumutbaren Obergrenze von vier Wochenstunden;

(2) die Abhaltung sämtlicher LV im Fach „Alte Geschichte“ durch LB;

(3) die Ankündigung einzelner LV im Vorlesungsverzeichnis ausschließlich in Fremdsprache;

(4) die Abhaltung eines wesentlichen Teils der LV eines Instituts in Form von Studienreisen, die nach Libyen, Albanien und Jugoslawien führten;

(5) die Durchführung mehrwöchiger Studienreisen während der Semester;

(6) ein eingeschränkter Betrieb an einzelnen Instituten im Juni 1981, wobei die Sekretariate teilweise nur eine Stunde geöffnet waren;

(7) die ausschließliche Verwendung mehrerer Räumlichkeiten für außeruniversitäre Zwecke.

**29.38.2** Der RH regte an, für „Alte Geschichte“ vorerst Gastprofessoren und längerfristig einen Ordinarius zu gewinnen, Studienreisen möglichst in der vorlesungsfreien Zeit anzusetzen sowie für die bereitgestellten Räume Kostenersatz zu verrechnen.

**29.38.3** Die UBW stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

**29.39.1** Im SS 1981 unterrichteten in den StR Romanistik und Anglistik mehrere ausländische Lektoren gegen Pauschalvergütungen. Mit Übungen im Ausmaß von zehn Semesterwochenstunden erfüllten sie die Mindestforderung des BMWF. Nachweise für die vorgesehene 20stündige wöchentliche Arbeitsleistung an den Instituten fehlten.

**29.39.2** Der RH empfahl, die ausländischen Lektoren über die zehnstündige Lehrtätigkeit hinaus für Übungsaufgaben im Rahmen der Sprachbeherrschung heranzuziehen und derart anderweitig rem LA einzusparen.

**29.39.3** Die UBW sagte dies zu.

**29.40.1** Im SS 1981 bot die UBW für Hörer aller StR vier Übungen (Deutsch für Ausländer I-IV) an. Trotz Mehrfachinskriptionen waren alle vier Übungen lediglich von zehn Studenten belegt. Die Inhalte der LV wurden von den Vortragenden nicht aufeinander abgestimmt.

**29.40.2** Der RH bezeichnete eine Zusammenfassung in ein oder zwei Übungen als zweckmäßig und regte an, künftig das Lehrziel im Rahmen von Hochschullehrgängen anzustreben.

**29.40.3** Die UBW sagte entsprechende Beratungen zu.

**29.41.1** Für die ausgeschriebene Planstelle eines UnivAss am Institut für Zeitgeschichte hatte eine Bewerberin alle Voraussetzungen erfüllt, jedoch kam der für die Besetzung erforderliche UK-

Beschluß nicht zustande. In der neuerlichen Ausschreibung wurden außer einem einschlägigen Studium wie Neueste Geschichte, Politologie, Soziologie oder Publizistik ausdrücklich Sprachkenntnisse in Slowenisch oder Serbokroatisch verlangt. Die Stelle wurde letztlich mit einem Bewerber besetzt, der zwar die Sprachkenntnisse aufwies, jedoch Volkswirtschaftslehre studiert hatte.

29.41.2 Der RH hielt es für unzweckmäßig, einer Ausschreibung genaue Bildungsvoraussetzungen zugrunde zu legen und dann einen Bewerber zu berücksichtigen, der diese lediglich zum Teil erfüllte.

29.41.3 Die UBW gab dazu keine Stellungnahme ab.

29.42.1 Zur Durchführung des Vorbereitungslehrganges für Anglistik schloß das BMWF im Studienjahr 1978/79 mit einer Projektgruppe unter der Leitung eines Ordinarius einen Vertrag und gewährte ein Pauschalhonorar von rd 173 000 S. Dieses stieg in den folgenden Studienjahren bis auf rd 302 000 S; gleichzeitig sank die Anzahl der Interessenten von anfänglich 25 auf elf Bewerber. Im Studienjahr 1981/82 wurde mangels Interesses kein weiterer Lehrgang abgehalten.

29.42.2 Wie der RH kritisch vermerkte, blieb die Aufgabenstellung im wesentlichen gleich, während sich der Arbeitsaufwand stark verringerte. Da die Erarbeitung der Projektsunterlagen an der UBW im Institut für Anglistik in Wahrnehmung von dessen grundsätzlichem Forschungsauftrag zu erfüllen gewesen wäre, hätte kein gesondertes Honorar bezahlt werden dürfen.

29.42.3 Die UBW führte das starke Ansteigen der Honorare auf Einsparungen bei den rem LA zurück, wodurch deren Kosten in den Honoraren zusätzlich hätten untergebracht werden müssen. Überdies hätte der Umfang des Projektes eine zusätzliche Honorierung vertretbar erscheinen lassen.

29.42.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

29.43.1 Bei den Lehrgängen unterrichteten auch zwei UnivAss, die auf diese Weise neben ihrer Arbeit am Institut insgesamt neun bzw sieben Stunden rem LA erbrachten.

29.43.2 Der RH kritisierte die übermäßige Belastung dieser Bediensteten, die allerdings auch zu einer mehrmaligen Entlohnung derselben Tätigkeit führte. Sie bezogen nämlich neben dem Gehalt als UnivAss ihren vertragsmäßigen Anteil an dem Honorar für den Vorbereitungslehrgang sowie das Entgelt für die rem LA.

29.43.3 Die UBW bezeichnete den Sachverhalt als einmaliges Vorkommnis, bedingt durch die Mitarbeit an einer neuen Entwicklung.

29.44.1 Der Lehrstoff in den Vorbereitungslehrgängen wurde in der Form angeboten, daß ein Teil durch persönlichen Unterricht, ein anderer jedoch - und zwar in steigendem Umfang - in Fernstudien zu erarbeiten war. So wurde bspw im Lehrgang 1980/81 mehr als die Hälfte des Grammatikunterrichtes als Fernstudium angeboten und gleichzeitig das Kontaktstudium auf insgesamt acht Wochen verkürzt, wobei allerdings wiederum täglich acht Stunden Unterricht erfolgte.

29.44.2 Bei Berücksichtigung des teilnehmenden Personenkreises erachtete der RH den Anteil des Fernstudiums als überhöht. Weiters erschwere die Kürzung des persönlichen Unterrichts wesentlich den angestrebten Erfolg.

29.44.3 Wie die UBW hiezu mitteilte, sollte im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Erwachsenenbildung in den Vorbereitungslehrgängen versuchsweise der günstigste Fernstudienanteil erarbeitet werden.

#### Verwaltungsorganisation

29.45.1 Für die an der UBW tätigen Gastprofessoren, Gastdozenten und LB wurden 1980 rd 11,7 Mill S ausgegeben, im ersten Halbjahr 1981 aber bereits 8,5 Mill S.

29.45.2 Angesichts dieses Kostenanstieges empfahl der RH, Gastvorlesungen und Lehraufträge erst nach Ausnützung aller vorhandenen Möglichkeiten für die Abhaltung von LV durch die an der UBW tätigen Professoren, UnivAss und Bundeslehrer zu genehmigen.

29.45.3 Lt Stellungnahme des BMWF würden jeweils die vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt, jedoch wäre auch auf das Niveau der angebotenen LV zu achten.

29.46.1 An der UBW tätige Bundeslehrer wurden verschiedentlich auch zu wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen, die sie zT eigenverantwortlich wahrnahmen.

29.46.2 Der RH erachtete die Durchführung von Forschungsvorhaben in der Unterrichtsbefugnis gem UOG als nicht gedeckt. Er empfahl, nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß an den Universitäten

Bundeslehrer einzusetzen, zugleich aber sowohl deren Dienstpflichten und Urlaubsanspruch dienstrechtlich, aber auch deren Stellung im Lehrbetrieb im UOG eindeutig zu regeln.

**29.46.3** Das BMWF stimmte zu.

**29.47.1** Im SS 1981 standen an der UBW zwei Gruppen von Bundeslehrern in Verwendung, von denen eine das BMWF, die andere das BMUK als Dienstbehörde hatte. Obwohl in beiden Fällen gem § 38 Abs 2 UOG die Unterrichtsverpflichtung vom BMWF festzusetzen gewesen wäre, ist dies trotz mehrjähriger Tätigkeit der Bediensteten an der UBW in keinem Fall geschehen. Die Unterrichtstätigkeit der Bundeslehrer beruhte vielmehr lediglich auf einem Beschluß der Personalkommission der UBW über die Dienstpflichten.

**29.47.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehend.

**29.47.3** Das BMWF bezeichnete die Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung als umstritten und stellte eine Regelung im Rahmen des Hochschullehrer-Dienstrechtes in Aussicht.

**29.48.1** Ein Großteil der an der UBW tätigen Bundeslehrer hielt neben der Unterrichtstätigkeit gesondert bezahlte LV ab. Diese überstiegen teilweise die Anzahl der ihnen übertragenen Unterrichtsstunden.

**29.48.2** Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Erteilung von rem LA an Bundeslehrer auf das Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

**29.48.3** Wie das BMWF mitteilte, stehe eine Beendigung der Zuteilungen von L 2-Lehrern durch das BMUK bevor.

**29.49.1** Ein L 1-Lehrer wurde provisorisch mit der organisatorischen Leitung eines neu errichteten Zentrums für Sprachlehrforschung, für das noch keine Genehmigung des BMWF vorlag, betraut. Seine Dienstpflichten wurden einerseits mit einer 28stündigen Leitungs- und Verwaltungstätigkeit und andererseits mit der Abhaltung von LV im Rahmen des Sprachlabors im Ausmaß von zwölf Wochenstunden vereinbart.

**29.49.2** Nach Ansicht des RH hätte eine raschere Entscheidung des BMWF über die Errichtung des Zentrums für Sprachlehrforschung den im Falle einer Ablehnung als verloren anzusehenden Aufwand vermindert und die ungeklärte Stellung des Leiters beendet. Die Dienstpflichten des provisorischen Leiters betrafen überwiegend Tätigkeiten, die einem Bediensteten der allgemeinen Verwaltung zukamen. Überdies hätten bei Betrauung mit der Abhaltung von LV im Sinne der §§ 23 und 38 UOG verschiedene rem LA eingespart werden können.

**29.49.3** Lt Stellungnahme des BMWF könne Forschung auch ohne eigene Organisationseinheit betrieben werden und es sei über das Zentrum erst nach Vorliegen von Forschungskonzepten und ersten Ergebnissen zu entscheiden. Weiters bedürften die organisatorische Leitung und Verwaltung der Sprachlehranlagen der Kenntnisse eines Sprachlehrers.

**29.49.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**29.50.1** Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Bibliothek der Technischen Universität Graz (TB 1981 Abs 15.19) hat der RH seine Auffassung bekundet, daß der UD gem § 79 Abs 2 lit a UOG die Besorgung der ihr vom BMWF übertragenen Personalangelegenheiten einschließlich des Bibliothekspersonals obliege. Auch an der UBW erwies sich die Trennung der Personalbetreuung von der Bezugsanweisung als unzweckmäßig.

**29.50.2** Im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung empfahl der RH die ehestmögliche Übertragung der Personalangelegenheiten der Bibliotheksbediensteten.

**29.50.3** Lt Mitteilung des BMWF werde dieser Problemkreis neuerlich untersucht.

**29.51.1** Die seit April 1978 in Geltung stehende Brandschutzordnung fand vielfach keine Beachtung. Schlüssel zu den Notausgängen fehlten, letztere waren zT nicht beschriftet und vielfach durch Möbel udgl verstellt.

**29.51.2** Der RH empfahl angesichts der Gefährdung von Personen im Brandfall zweckdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit.

**29.51.3** Wie die UBW bekanntgab, seien die erforderlichen Maßnahmen bereits im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr Klagenfurt getroffen worden.

**29.52.1** Der Vertrag mit einer Bewachungsunternehmung war mit fünf Jahren begrenzt, ohne rechtzeitige Kündigung trat eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ein. Die Möglichkeit einer Weitergabe des Auftrages an ein Subunternehmen war vereinbart.

**29.52.2** Der RH bemängelte die lange Laufzeit und die mögliche Weitergabe des Auftrages, die nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen unzulässig ist.

**29.52.3** Lt UBW sei der beanstandete Vertragspunkt zwischenzeitig entfallen. Künftige Verträge würden nur mehr mit einer einjährigen Laufzeit abgeschlossen.

**29.53.1** Der Vertrag mit einer Reinigungsunternehmung sah bei einer jährlichen Auftragssumme von rd 1,9 Mill S eine zweijährige Vertragsdauer und eine automatische zweijährige Verlängerung bei nicht zeitgerechter Kündigung vor.

**29.53.2** Der RH empfahl, die Laufzeit zu verkürzen.

**29.53.3** Lt UBW würden derartige Verträge künftig nur mehr mit einjähriger Laufzeit abgeschlossen.

**29.54.1** Vielfach wurden Aufträge, insb an Reisebüros, Druckereien, Einrichtungsfirmen und Reinigungsunternehmungen vergeben, ohne daß vorher schriftliche Vergleichsangebote eingeholt worden wären.

**29.54.2** Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen zu beachten.

**29.54.3** Lt UBW seien die Anweisungsberechtigten neuerlich auf diese Bestimmungen hingewiesen worden.

**29.55.1** Der vorläufige Leiter des Universitätssportinstituts wies wiederholt Zahlungen an, ohne als hiezu Berechtigter im Verzeichnis der UBW aufzuscheinen. Auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses unterschrieb er noch Zahlungsanweisungen.

**29.55.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den geltenden Haushaltsvorschriften entsprechend. Im Interesse der Gebarungssicherheit wären Anweisungsberechtigungen aktenkundig zu machen und mit Auflösung des Dienstverhältnisses zu beenden.

**29.55.3** Die UBW nahm dies zur Kenntnis.

**29.56.1** Die Kärntner Landesregierung gewährte für verschiedene Universitätsaktivitäten Subventionen in Höhe von 115 000 S (1979) und 614 000 S (1980).

**29.56.2** Ohne die Bedeutung einer Förderung der UBW durch die Kärntner Landesregierung zu verkennen, erachtete der RH derartige Maßnahmen nicht im Einklang mit § 2 F-VG in Verbindung mit Art 14 Abs 1 B-VG stehend. Er empfahl, künftig auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu achten.

**29.56.3** Die UBW nahm dies zur Kenntnis.

**29.57.1** Zur Durchführung von Symposien erhielt ein Institutsvorstand auf sein Ersuchen Förderungsmittel auf ein privates Konto überwiesen, über dessen Guthaben er und die Institutssekretärin jeweils allein zeichnungsberechtigt waren. Weiters wurden Privatpersonen und Vereinen zur Verfügung gestellte Förderungsmittel durch die Quästur verwaltet.

**29.57.2** Der RH beanstandete die Überweisung auf das Privatkonto und die Verwaltung von Fremdgeldern seitens der Quästur. Er empfahl im Interesse der Gebarungssicherheit die sofortige Auflösung von Konten, auf denen sich für Institute bestimmte Mittel befanden.

**29.57.3** Die UBW nahm die Kritik zur Kenntnis.

**29.58.1** Der Ankauf von vorerst 60 elektrischen Luftbefeuchtern zum Preis von rd 71 000 S - insgesamt war der Ankauf von 150 Geräten vorgesehen - erfolgte ohne objektive Messung der Luftfeuchtigkeit und ohne Ausschreibung.

**29.58.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, vor dem Ankauf weiterer Geräte ein Gutachten über die Luftfeuchtigkeitswerte in diesem Neubau einzuholen.

**29.58.3** Lt Mitteilung der UBW sei nach dem Erwerb von 80 Geräten ein weiterer Ankauf nicht mehr vorgesehen.

### Verwaltungsaufwand

**29.59.1** Für die Teilnahme an einer Tagung des IFF stellten dessen Leiter und andere Tagungsteilnehmer Honorare in Rechnung. Die sachliche Richtigkeit dieser zu Lasten des IFF bezahlten Beträge bestätigte dessen Leiter.

**29.59.2** Der RH bemängelte, daß sich der Leiter des IFF selbst und den anderen Tagungsteilnehmern Honorare genehmigt hatte. Überdies wäre der Tagungsgegenstand weitgehend im Rahmen der universitären Lehr- und Forschungstätigkeit zu erarbeiten gewesen.

**29.59.3** Das BMWF teilte unter Hinweis auf § 49 Abs 4 lit b UOG mit, nicht jede Expertentätigkeit könne ohne Honorar erfolgen.

**29.59.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**29.60.1** An der Erstellung einer Studie zur Beurteilung eines erstmals durchgeführten Schulpraktikums wirkten unter der Leitung des zuständigen Ordinarius Universitätsangehörige und Studenten mit, die vom BMWF hierfür einen Betrag von rd 45 000 S bewilligt erhielten.

**29.60.2** Nach Ansicht des RH gehörten die erforderlichen Arbeiten zum Aufgabenbereich des vom Vorsitzenden geleiteten Instituts und wären daher ohne zusätzliche Bezahlung zu erbringen gewesen.

**29.60.3** Das BMWF gab bekannt, künftig bei derartigen finanziellen Abgeltungen noch strengere Maßstäbe als bisher anzulegen.

**29.61.1** Gem § 6 Abs 3 des Gründungsgesetzes 1970 waren der Klagenfurter Hochschulfonds, das Bundesland Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt verpflichtet, die für die UBW bestimmten Grundstücke, Baulichkeiten und Einrichtungen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gründungsgesetzes kostenlos in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

**29.61.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Juni 1981 noch nicht geschehen.

**29.61.3** Das BMWF gab hierzu bisher keine Stellungnahme ab.

**29.61.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**29.62.1** Die Planung der unterrichtstechnologischen Ausstattung der UBW übertrug das BMWF gegen ein Honorar von rd 220 000 S einer einschlägigen Unternehmung. Diese Firma erhielt in der Folge auch einen Teil des Lieferauftrages in Höhe von 6,8 Mill S, das waren knapp 75 vH des Gesamtauftrages.

**29.62.2** Nach Ansicht des RH wären die Planungsarbeiten gem § 49 Abs 2 lit a UOG vom Institut für Unterrichtstechnologie wahrzunehmen gewesen, zumal der Institutsvorstand auf Ersuchen des BMWF seine Fachkenntnis bereits bei einem ähnlichen Projekt an der Universität Graz gezeigt hatte und die UBW über entsprechendes technisches Personal verfügte.

Der RH bemerkte ferner kritisch, daß in dem an der UBW mit einem Aufwand von rd 6 Mill S eingerichteten Film- und Fernsehstudio in sieben Jahren des Bestehens nur sechs Produktionen erfolgt seien.

**29.62.3** Wie das BMWF bekanntgab, würden künftig keine Planungsfirmen bei den Herstellungen berücksichtigt.

**29.63.1** Obwohl der Institutsvorstand nicht den geforderten Nachweis erbracht hatte, daß LV nicht auch durch das am Hochschulort tätige Personal abgedeckt werden könnten, gewährte das BMWF bei rem LA vereinzelt Reisekostenzuschüsse (RKZ). Weiters billigte das BMWF Lehrkräften für eine Studienreise RKZ zu, die als Sozialleistungen verrechnet wurden.

**29.63.2** Der RH bemängelte - wie schon anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei anderen Universitäten (vgl TB 1978 Abs 25.38.2, TB 1979 Abs 24.18.2, TB 1980 Abs 19.20.2 und TB 1981 Abs 16.18.2) - die entgegen der erlaßmäßigen Weisung erfolgte Genehmigung von RKZ bei rem LA sowie deren Verrechnung als Sozialleistung.

**29.63.3** Das BMWF bezeichnete, wie schon in früheren Fällen, die Gewährung von RKZ in Einzelfällen als vertretbar.

**29.63.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**29.64.1** Als Kostenersätze für eine Exkursion nach Libyen erhielten ein Ordinarius und ein Univ-Ass RKZ von je 9 000 S. Obwohl die tatsächlichen Kosten nur je 5 428 S betragen hatten, unterblieb eine Rückzahlung der höheren Zuschüsse.

**29.64.2** Der RH vertrat die Ansicht, daß ein Zuschuß kein Ersatz sämtlicher Spesen bzw eine darüber hinausgehende Zahlung sei, und empfahl die Rückforderung der Unterschiedsbeträge.

**29.64.3** Das BMWF verlangte die Überzahlungen zurück.

**29.65.1** Unterstützungsberechtigte Studenten erhielten bei Exkursionen Zuschüsse, die im Einverständnis der Begünstigten auf alle Exkursionsteilnehmer aufgeteilt wurden.

**29.65.2** Der RH vermeinte aus grundsätzlichen Erwägungen, daß von einer Umverteilung von Unterstützungsbeträgen Abstand zu nehmen sei.

**29.65.3** Die UBW teilte mit, die geltenden Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes würden als ungerecht empfunden, eine Verzichtserklärung der Begünstigten sollte möglich sein.

**29.65.4** Der RH erachtete die Umverteilung von Unterstützungsbeträgen für bedürftige Studenten weiterhin als unbefriedigend.

**29.66.1** Einige Institute ließen wiederholt Übersetzungs- und Schreibearbeiten von instituts- bzw universitätsfremden Personen gegen gesonderte Honorierung durchführen.

**29.66.2** Nach Ansicht des RH sollte die Erledigung von Übersetzungsarbeiten im Rahmen der einschlägigen Institute möglich sein. Auch könnten für derartige Tätigkeiten Lektoren in den bisher nicht beanspruchten Stunden ihrer 20stündigen Arbeitsverpflichtung herangezogen werden. Für einen zeitweilig vermehrten Schreibanfall einzelner Institute wäre ein Ausgleich durch Heranziehung von Kräften anderer Institute anzustreben.

**29.66.3** Die UBW sagte entsprechende Veranlassungen zu.

#### **Sonstige Feststellungen**

**29.67.1** Die Abrechnung einer Germanistentagung erfolgte auf Veranlassung des BMWF über den Österreichischen Auslandsstudentendienst, bei dem auch die erforderlichen Mittel anzusprechen waren.

**29.67.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, weil sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit stand.

**29.67.3** Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis.

**29.68.1** Bei verschiedenen Geschäftsfällen wurde der Gebarungsablauf wegen fehlerhafter Anwendung der Phasenbuchhaltung unrichtig dargestellt. In der Abwicklung von Zahlungs- und Verrechnungsanweisungen wurden die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, Gegenzeichnungen und Unterschrift eines Anweisungsberechtigten nicht eingehalten.

**29.68.2** Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen der Allgemeinen Kassenvorschrift zu beachten.

**29.68.3** Die UBW nahm die Kritik zur Kenntnis.

**29.69.1** In Einzelfällen erfolgten Zahlungen trotz fehlerhafter Belege, die Anweisung von Doppelzahlungen, die Übertragung von Ausgabenermächtigungen aus der nicht zweckgebundenen in die zweckgebundene Verrechnung und die ungerechtfertigte Verrechnung von Repräsentationsausgaben zu Lasten der UBW.

**29.69.2** Der RH empfahl eine rasche Beseitigung dieser Mängel, was die UBW zusagte.

**29.70.1** Die gesamte Verrechnung der Kosten einer Schriftenreihe eines Instituts wurde über ein Privatkonto abgewickelt. In gleicher Weise wurde bei Förderungsbeiträgen des BMWF für eine Tagung eines Instituts sowie für einen Hochschulkurs vorgegangen.

**29.70.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil für die Tätigkeit eines Instituts die Verrechnung im Wege der Quästur zwingend vorgesehen ist. Er empfahl die Auflösung der Privatkonten und die Übertragung allfälliger Guthaben in die voranschlagswirksame bzw zweckgebundene Gebarung der UBW.

**29.70.3** Lt Mitteilung der UBW sei dies veranlaßt worden.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Zusammenlegung weiterer Arbeitsämter und Zweigstellen (TB 1973 Abs 22.1 und TB 1974 Abs 30.1);
- (2) Verwendung eines entsprechend ausgebildeten und berufsberechtigten medizinischen Fachpersonals im Kurhaus Ferdinand Hanusch (zuletzt TB 1975 Abs 19.2);
- (3) Erweiterung des § 420 Abs 7 ASVG dahin gehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgeschlossen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1);
- (4) Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2);
- (5) Novellierung des § 114 ASVG betreffend die Erstattung von Strafanzeigen bei Nichtabführen einbehaltener Sozialversicherungsbeiträge (TB 1979 Abs 81.20.4 und TB 1981 Abs 25);
- (6) Pauschalierung von Überstundenvergütungen bei den Arbeitsinspektoraten (zuletzt TB 1981 Abs 18.2);
- (7) Überarbeitung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (zuletzt TB 1981 Abs 19.1);
- (8) Vereinheitlichung der Arbeitsweise des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3);
- (9) Inkraftsetzung einer neuen Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung (zuletzt TB 1981 Abs 20.4);
- (10) Ausarbeitung von Belastungsnormen für sämtliche Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1980 Abs 23.3 und TB 1981 Abs 20.2).

### A. Dienststellen der Sozialverwaltung

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

##### Landesinvalidenamt für Kärnten

**30.1** Zu der vom RH empfohlenen Zusammenlegung von Verwaltungseinrichtungen als erster Schritt zu einem möglichen Zusammenschluß von Landesarbeitsamt und Landesinvalidenamt (LIA) in Ktn (TB 1980 Abs 24.1 und 24.2, TB 1981 Abs 21.1) gab das BMS bekannt, daß die Angelegenheiten der Personalschulung nunmehr von beiden Ämtern gemeinsam geführt würden und die Zusammenlegung der Personal-, Wirtschafts- und Budgetangelegenheiten geplant sei.

**30.2.1** Hinsichtlich der vom RH empfohlenen Neugestaltung des Normenkatalogs (TB 1980 Abs 24.7, TB 1981 Abs 21.5) erklärte sich das BMS nunmehr außerstande, über die im Arbeitsbereich des Rentensachbearbeiters durchgeführten Zeitmessungen hinausgehende weitere Anhaltspunkte für die Erstellung von Belastungsnormen zu finden. Überdies erschiene ein vorgegebenes Leistungssoll bei geistiger Arbeit kaum sinnvoll, weil geistige Leistungen nicht im vorhinein zeitlich beschränkt werden könnten. Aufgrund dieser Überlegungen ließen sich lediglich aus der Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsanfalls anhand der Verfahrens- und Belegartenstatistik verwertbare Grundlagen für die Personalbemessung erarbeiten.

**30.2.2** Der RH hielt entgegen der Auffassung des BMS eine umfassende Arbeitsplatzuntersuchung für den Rentensachbearbeiter einschließlich entsprechender Zeitmessungen und statistischer Erhebungen für möglich, um auch für diesen Aufgabenbereich einheitliche Beurteilungsmaßstäbe der Arbeitsleistung zu gewinnen. Die nunmehrige Haltung des BMS war angesichts des Vorliegens eines nahezu umfassenden - wenn auch mangelhaften - Normenkatalogs zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung sowie der bisherigen Vorarbeiten nicht verständlich. Der RH empfahl, die Bemühungen fortzusetzen, und ersuchte das BMS um Bekanntgabe, wieweit die Tätigkeiten zur Neugestaltung des Normenkatalogs auch hinsichtlich der anderen Organisationsbereiche gediehen seien.

**30.3.1** Bezüglich der vom RH empfohlenen Zusammenfassung der Präsidialangelegenheiten bei der Amtsleitung (TB 1981 Abs 21.7) hielt das BMS angesichts des gestiegenen Arbeitsaufkommens die Aufrechterhaltung einer einem eigenen Leiter unterstellten Präsidialabteilung für unbedingt notwendig.

30.3.2 Dem RH erschien der allgemeine Hinweis auf eine Steigerung des Arbeitsaufkommens nicht geeignet, ihn von seiner Auffassung abzubringen, zumal der Leiter des LIA für Ktn selbst gegen die empfohlene Zusammenfassung der Präsidialaufgaben unmittelbar bei der Amtsleitung keine Einwände erhoben hatte.

30.4 Der vom BMS angekündigte Gesetzesentwurf über die ersatzlose Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes (TB 1981 Abs 21.10) ist dem RH nunmehr zugegangen.

30.5 Der für Ende 1981 in Aussicht gestellte Entwurf einer Sondervorschrift für das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren für den Bereich der LIÄ (TB 1981 Abs 21.11) stehe nach Auskunft des BMS nunmehr vor der Fertigstellung.

30.6.1 Die vom RH kritisierte Weiterbehandlung von Beratungsfällen bei anderen Stellen (TB 1980 Abs 24.18) erachtete das BMS wegen des besonders schutzbedürftigen Personenkreises der Behinderten für gerechtfertigt. Diese sollten durch die Beratungs- und Betreuungstätigkeit der LIÄ in die Lage versetzt werden, alle ihnen nach sozialrechtlichen Vorschriften zustehenden Leistungen zu erlangen. Grundsätzlich würden den Ratsuchenden nicht nur Auskünfte erteilt, sondern vielmehr bei der Durchsetzung ihrer Begehren bis zum Verfahrensabschluß Hilfestellungen geleistet, was eine Weiterverfolgung der Beratungsfälle bei anderen Stellen erforderlich mache. Schließlich sei der Ausgang eines Verfahrens häufig für weitere Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen von Bedeutung.

30.6.2 Der RH erachtete es demgegenüber weiterhin für unzweckmäßig, grundsätzlich jedes bei einer anderen Stelle anhängige Verfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß zu verfolgen, zumal dem Beratungsdienst eine Einflußnahme auf den Verfahrensausgang rechtlich nicht zukomme.

#### **Einrichtungen der Innenrevision**

31.1 Der Empfehlung des RH, die Revisionsabteilung personell zu verstärken (TB 1981 Abs 1.41.2 und 1.42.1), sind das BMS und das BMGU insofern nachgekommen, als der Personalstand dieser Abteilung um einen Juristen und einen Beamten der Verwendungsgruppe B erweitert wurde.

31.2 Die von beiden Bundesministerien in Aussicht gestellte Revisionsordnung (TB 1981 Abs 1.43), in der die jährliche Erstellung eines Prüfungsprogramms, die Berücksichtigung von Prüfungsprogrammen anderer Sektionen, die Abfassung von Empfehlungen, die weitere Behandlung von Prüfungsfeststellungen sowie die Berichterstattung und Dokumentation behandelt werden sollten, wurde noch nicht erlassen. Nach Mitteilung des BMGU stünden jedoch die diesbezüglichen Arbeiten knapp vor ihrem Abschluß.

#### **b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982**

##### **Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland.**

32.1 Im Jahr 1982 erfolgte eine weitere Überprüfung der im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland von der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen (UNO) erhobenen Ersatzforderungen (TB 1981 Abs 22). Zu diesem Zweck übermittelte das BMS dem RH eine Aufstellung über die bis 31. Dezember 1981 angefallenen Ersatzansprüche von 3,81 Mill S. Bei der Gebarungüberprüfung stellte der RH verschiedene Bearbeitungs- und Verfahrensmängel fest, die sich jedoch letztlich auf die angeführte Schadenssumme nicht auswirkten, so daß er die Gesamtforderung in dieser Höhe gegenüber der UNO bestätigte.

32.2.1 In einem Schadensfall hatte der Geschädigte selbst gegenüber der UNO einen Schadenersatz in Höhe von 9,58 Mill S geltend gemacht. Nach Prüfung der Forderung durch das BMLV und die Finanzprokuratur wurde im Wege des BMA bei der UNO schließlich ein Betrag von 400 000 S angesprochen. Von einer Befassung des RH wurde Abstand genommen, weil dies den beteiligten Stellen aufgrund der bestehenden Rechtslage nur schwer möglich schien.

32.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der für die Abwicklung der Regreßverfahren mit der UNO vorgesehenen Regelung. Unabhängig davon, ob die UNO tatsächlich bereit gewesen wäre, auch ohne Bestätigung des RH Schadenersatz in Höhe von 400 000 S zu leisten, war ungeklärt, inwieweit diese Summe Leistungen enthielt, mit denen auch Ansprüche nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) als abgegolten anzusehen waren. Diese Unklarheit war insb im Hinblick auf eine im Weg des BMA der UNO bekanntgegebene Abfindungserklärung des Geschädigten gegeben, wonach dieser bei Erhalt des

Betrages von 400 000 S keine weiteren Ansprüche aus dem Schadensfall erheben werde. Es war nicht auszuschließen, daß die UNO zufolge dieser Abfindungserklärung zu der Auffassung gelangt war, der Geschädigte sei damit auch hinsichtlich der nach innerstaatlichem Recht zu erbringenden Leistungen als abgefunden anzusehen, weshalb sie daher alle weiteren von der Republik Österreich gestellten Ersatzforderungen nicht mehr anzuerkennen bereit wäre. Um einen Ausfall künftiger Ersatzleistungen durch die UNO und damit einen finanziellen Nachteil des Bundes zu vermeiden, legte der RH dem BMS nahe, diese Angelegenheit im Einvernehmen mit dem BMA zu klären.

**32.2.3** Lt Mitteilung des BMS wurde zwischenzeitlich eine Absicherung der Ersatzansprüche der Republik Österreich gegenüber der UNO durch eine ergänzende Erklärung des Geschädigten erreicht.

**32.3.1** Im Zusammenhang mit diesem Schadensfall stellte sich die grundsätzliche Frage der Weiterleitung der von der UNO einlangenden Abgeltungen für die innerstaatlichen, nach dem ASVG erbrachten Leistungen. Das BMS war in einem Schriftwechsel mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter der Ansicht, daß Ersatzleistungen der UNO endgültige Bundeseinnahmen wären und keine rechtliche Grundlage für eine Überweisung an die Pensionsversicherungsanstalt bestünde. Demgegenüber vertrat diese den Standpunkt, daß hierfür die Bestimmungen des § 332 ASVG über die Legalzession ausreichen.

**32.3.2** Da dem RH diese Frage für künftige Überweisungen von Ersatzleistungen durch die UNO bedeutsam erschien, empfahl er, sie umgehend einer Lösung zuzuführen.

**32.3.3** Wie das BMS mitteilte, habe es diese Angelegenheit aus Gründen der Verwaltungsökonomie, aber auch mangels Beurteilungsmöglichkeit, in welcher Form überhaupt eine Entschädigung von der UNO gewährt würde, zurückgestellt.

**32.3.4** Der RH hielt demgegenüber die Annahme, die UNO könnte diese Leistungen von vornherein vom Schadenersatz ausnehmen, für unbegründet und empfahl neuerlich, eine diesbezügliche Klärung herbeizuführen.

### **Insolvenz-Ausfallgeldfonds**

*Der RH führte die Überschuldung des 1977 errichteten Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf die für eine ausgeglichene Gebarung zu geringe Höhe des Zuschlages zum Arbeitgeberbeitrag der Arbeitslosenversicherung zurück, so daß die Ausgabenfinanzierung trotz eines vom Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gewährten Darlehens nur durch Inanspruchnahme eines Kredits bei einem privaten Geldinstitut in beträchtlicher Höhe möglich war. Die Vollziehung der neuen Vorschriften war mit Unzukömmlichkeiten bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verbunden.*

**33.1** Gem BG vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG), BGBl Nr 324 idGF, wird dem Arbeitnehmer ein Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) in der Höhe seiner ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, jedoch noch nicht erfüllten Forderungen gewährt, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet bzw der Antrag auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Über den Anspruch auf IAG erkennt das Arbeitsamt (AA) aufgrund eines schriftlichen Antrages des Arbeitnehmers mit Bescheid. Die Auszahlung des IAG erfolgt aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds (IAGF), der sich aus auf ihn übergangenen Ansprüchen sowie durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung finanziert.

Der RH hat die gebarungsmäßige Durchführung beim BMS und bei einigen Dienststellen der Arbeitsmarktförderung überprüft.

### **Finanzielle Entwicklung**

**33.2.1.1** Gem § 12 IESG hat die Finanzierung des IAGF insb aus den Mitteln zu erfolgen, die ihm aus der Erfüllung der auf ihn übergegangenen Ansprüche zufließen, sowie durch einen Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, soweit die auf ihn übergegangenen und einbringlich gemachten Ansprüche zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen. Der erwähnte Zuschlag wurde im Gesetz vom 1. Jänner 1978 an bis zum Inkrafttreten der jährlich, erstmals für das Jahr 1980 zu erlassenden VO der Bundesministers für soziale Verwaltung mit 0,1 vH festgesetzt. Außerdem wurde im IESG dem IAGF als Startkapital die Inanspruchnahme eines verzinslichen Darlehens vom Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Reservefonds) bis zu 200 Mill S, das bis spätestens 31. Dezember 1981 zurückzahlen war, zugestanden.

**33.2.1.2 Die finanzielle Entwicklung des IAGF stellte sich für die Jahre 1978 bis 1981 wie folgt dar:**

Jahr	Gesamterträge	davon Einnahmen aus Zuschlag zum AIV-Beitrag	Gesamtaufwendungen	davon Aufwand für gesicherte Ansprüche nach dem IESG	Reinverlust Bilanz
	Mill S				
1978	226	221	275	265	49
1979	247	242	542	524	294
1980	261	259	275	246	15
1981	815	809	870	796	55

Da die Mittel aus den übergegangenen Ansprüchen und aus den Einnahmen aus dem Zuschlag in der Höhe von 0,1 vH für die Jahre 1978 bis 1980 und von 0,3 vH im Jahr 1981 zur Deckung des Aufwandes des IAGF nicht ausreichten und das vom Reservefonds 1978 gewährte Darlehen von 200 Mill S nur teilweise entlastend wirkte, war der IAGF seit Juli 1979 überschuldet und konnte seine Ausgaben nur durch verschieden hohe Ausnutzung eines von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditrahmens von zuletzt 800 Mill S bestreiten.

1981 wurde das vom Reservefonds gewährte Darlehen samt Zinsen in Höhe von rd 245 Mill S durch Umschuldung auf den Kontoüberziehungskredit getilgt. Dieser war Ende 1981 mit rd 412 Mill S, im ersten Vierteljahr 1982 bereits mit rd 750 Mill S ausgeschöpft.

**33.2.1.3** Gem § 12 Abs 1 Z 5 IESG war der Beitragszuschlag ab dem Jahr 1980 mit VO des Bundesministers für soziale Verwaltung in der für die ausgeglichene Gebarung des IAGF aufgrund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen Höhe jährlich festzusetzen.

Ungeachtet des negativen Ergebnisses des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1978 und des teilweise fremdfinanzierten Aufwandes des IAGF wurde der Zuschlag für das Jahr 1980 weiterhin mit 0,1 vH bestimmt.

**33.2.2.1** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte die im Gesetz für den Zeitraum von zwei Jahren erfolgte erstmalige Festsetzung des Zuschlages mit 0,1 vH auf Schätzungen beruht, die letztlich nicht zutrafen. Nach Auffassung des RH wäre bereits für 1979 ein Zuschlag von 0,2 vH angezeigt gewesen, wodurch die Inanspruchnahme des Kontoüberziehungskredites entbehrlich gewesen wäre und eine Fremdfinanzierung ausschließlich durch das vergleichsweise zinsgünstige Darlehen des Reservefonds ausgereicht hätte.

**33.2.2.2** Der RH bemängelte, daß bei der Festsetzung des Zuschlages für 1980 weder auf die vorgesehene Rückerstattung des vom Reservefonds gewährten Darlehens samt Zinsen zum 31. Dezember 1981 noch auf die bereits bekannte Gebarungsentwicklung 1979 entsprechend Rücksicht genommen worden war.

**33.2.2.3** Als unzweckmäßig erachtete der RH die im § 12 Abs 1 Z 5 IESG vorgesehene Bindung an die Ergebnisse des letzten Rechnungsabschlusses, was eine zeitnahe und auf die tatsächliche finanzielle Lage des IAGF Rücksicht nehmende Zuschlagsfestsetzung erschwerte und mit der ebenfalls im IESG verankerten Forderung nach einer ausgeglichenen Gebarung unter bestimmten Umständen nicht vereinbar war.

Der letzterem Grundsatz wohl zuzubilligende Vorrang ließ eine Änderung der erstgenannten Bestimmungen als überlegenswert erscheinen.

**33.2.3** Das BMS stimmte dieser Ansicht zu und stellte eine entsprechende Gesetzesänderung in Aussicht.

**Zahlungsverkehr**

**33.3.1.1** Die finanzielle Abwicklung des IAGF erfolgte über ein einziges Girokonto bei einer Kreditunternehmung. Der Eröffnung dieses Kontos ist keine aktenmäßig nachvollziehbare Gegenüberstellung und Abwägung der Bedingungen verschiedener Kreditinstitute vorausgegangen.

**33.3.1.2** Für den vom IAGF in Anspruch genommenen Überziehungskredit wurden bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Aufwandszinsen von rd 23 Mill S verrechnet. Wie ein vom Fonds zu zwei Zeitpunkten angestellter Vergleich mit dem Debetzinssatz der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) ergab, hätte diese einen um 0,25 vH bzw einen um 0,75 vH günstigeren Zinssatz in Rechnung gestellt.

**33.3.1.3** Das Kreditinstitut hatte sich anlässlich der Kontoeröffnung bereit erklärt, sämtliche Kosten für Überweisungen über die ÖPSK zu übernehmen, es sich jedoch vorbehalten, diese, falls sie überdurchschnittlich hoch wären, bei einer Neuregelung des Zinssatzes zu berücksichtigen. In der Folge kam es zu insgesamt sieben Neubemessungen des Zinssatzes durch das Kreditinstitut, ohne daß sei-

tens des IAGF geprüft worden wäre, ob in die neuen Zinssätze nunmehr auch die erwähnten Überweiskosten einbezogen worden waren.

**33.3.2.1** Der RH bemängelte die unkritische Vorgangsweise des IAGF, wodurch dieser sich der Möglichkeit begab, brauchbare Gesamtvergleiche mit den Bedingungen anderer Geldinstitute anzustellen und somit wirtschaftlicher vorzugehen.

**33.3.2.2** In Anlehnung an den für die Haushaltsführung des Bundes vorgeschriebenen Grundsatz, den Zahlungsverkehr im Inland über die ÖPSK abzuwickeln, empfahl der RH dem BMS, auch beim IAGF entsprechend vorzugehen.

**33.3.3** Wie das BMS hiezu mitteilte, werde seit 1. Jänner 1982 der gesamte Zahlungsverkehr nunmehr im Wege der ZEDVA des Bundesrechenamtes und ausschließlich über ein Konto bei der ÖPSK abgewickelt.

#### **Verwaltungsaufwand**

**33.4.1** Der IAGF ersetzte dem Bund Beträge von 1,70 Mill S (1978), rd 1,86 Mill S (1979) und rd 1,96 Mill S (1980) als Abgeltung für den Aufwand, der diesem durch die Führung und Verwaltung der Fondsgeschäfte entstanden war. Dieser Verwaltungskostenersatz gründete nicht auf der Ermittlung des jeweils tatsächlich verursachten Personal- und Sachaufwandes, sondern auf der angenommenen Angemessenheit eines Pauschalbetrages von 0,75 vH der Einnahmen aus den Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

**33.4.2** Eine derartige Pauschalierung war im IESG nicht vorgesehen, nach Ansicht des RH aber zweckmäßig, um aufwendige jährliche Kostenermittlungen zu ersparen. Er empfahl, eine diesbezügliche Anpassung der Rechtslage an die wirtschaftlichen Gegebenheiten herbeizuführen.

**33.4.3** Das BMS sagte zu, anlässlich einer Novellierung des IESG geeignete Meßgrößen für die Pauschalierung vorzuschlagen.

#### **Forderungsverzichte und Stundungen**

**33.5.1.1** Gem § 13 Abs 5 IESG kann der IAGF ua hinsichtlich seiner rechtsgültigen Forderungen Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen sowie Forderungen ganz oder teilweise abschreiben. Nähere Bestimmungen über Voraussetzungen und Bedingungen solcher Maßnahmen enthält das IESG nicht.

**33.5.1.2** Obwohl sich der IAGF in seiner Geschäftsordnung die Verpflichtung zur Einhaltung der „Haushalts- und Buchhaltungsvorschriften des Bundes“ auferlegt hatte, unterblieb in den meisten Fällen eine Prüfung der im jeweiligen BFG für Stundungen, Ratenbewilligungen und Forderungsverzichte geforderten Voraussetzungen. Nur in vier von 24 diesbezüglich untersuchten Fällen hatte der Fonds Zinsen ausbedungen, die allerdings geringer waren als dies im BFG vorgeschrieben war.

**33.5.2** Angesichts der finanziellen Lage des IAGF bezeichnete der RH diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich. Er empfahl, für die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen sowie den Verzicht auf Forderungen durch den IAGF eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu schaffen.

**33.5.3** Das BMS stellte Überlegungen hinsichtlich einer Erweiterung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und die Erlassung von Abschreibungsrichtlinien für den IAGF in Aussicht.

**33.5.4** Der RH ersuchte das BMS um Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen.

**33.6.1** Die mit der Fondsverwaltung betraute Abteilung des BMS hat in verschiedenen Fällen vor der Entscheidung über einen Verzicht oder eine Stundung von Forderungen, die dem IAGF aufgrund der auf ihn übergegangenen Ansprüche von Dienstnehmern in Insolvenzverfahren zustanden, die für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen zuständige Gruppe des BMS um Stellungnahme ersucht, inwieweit eine solche Maßnahme vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt gerechtfertigt erschiene bzw ob hieran ein arbeitsmarktpolitisches Interesse bestünde.

**33.6.2** Der RH sah diese Vorgangsweise in den Bestimmungen des IESG nicht gedeckt, zumal für arbeitsmarktpolitische Förderungstatbestände und -maßnahmen die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und die hierfür vorgesehene Mittelaufbringung maßgeblich seien. Er empfahl, von solcherart begründeten Forderungsverzichten Abstand zu nehmen.

**33.6.3** Das BMS stimmte dieser Ansicht grundsätzlich zu, hielt aber auch für den Fonds die arbeitsmarktpolitische Entscheidung der zuständigen Gruppe des BMS durchaus für bedeutsam, weil erfahrungsgemäß bei schlechter Arbeitsmarktlage der IAGF mit höheren Ansprüchen belastet werde.

**33.6.4** Der RH erwiderte, eine eigenmächtige Ausweitung des gesetzlich verankerten Wirkungsbereiches des Fonds, der in der Befriedigung bestimmter Leistungsansprüche von Arbeitnehmern aus einem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zweckvermögen bestehe, bedürfe einer Änderung der Rechtslage.

**33.7.1** Die vom IAGF bewilligten Stundungen und Ratenzahlungen sowie deren allfällige Änderungen wurden der Buchhaltung des BMS bekanntgegeben und von dieser in einen Vormerk eingetragen, der einen Überblick über sämtliche gewährte Stundungen und Ratenzahlungen ermöglichen sollte.

**33.7.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war dieser Vormerk entweder aufgrund unzutreffender Meldungen seitens des IAGF oder zufolge mangelhafter Eintragungen durch die Buchhaltung des BMS nicht aussagekräftig.

**33.7.3** Das BMS teilte mit, die nunmehrige Abwicklung der Fondsgebarung im Wege der Fernbuchführung des Bundes ermögliche einen zuverlässigen Überblick über die Außenstände des Fonds.

#### **Organisations- und Personalangelegenheiten**

**33.8.1** Insb beim AA Linz stimmten hinsichtlich der Bearbeitungen und Prüfungen nach dem IESG die in der Geschäftseinteilung ausgewiesenen Aufgabenbereiche einzelner Bediensteter mit den von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten nicht überein.

**33.8.2** Wegen deren besonderer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte empfahl der RH dem BMS, dafür zu sorgen, daß die Geschäftseinteilungen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, insb des AA Linz, der tatsächlichen Aufgabenverteilung entsprechen und den jeweils letzten Stand wiedergeben.

**33.8.3** Das BMS stellte eine entsprechende Belehrung im Rahmen des nächsten Personalreferentenseminars in Aussicht.

**33.9.1** Die Einreichungsrichtlinien für die Landesarbeitsämter (LAÄ) und AÄ enthielten noch keinen Katalog über die Bewertung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Geschäftsfällen nach dem IESG. Bisher hatte das BMS lediglich eine inoffizielle Festlegung getroffen.

**33.9.2** Da seit dem Inkrafttreten des IESG genügend Zeit verstrichen war, um die hierfür nötigen Erfahrungen zu sammeln, empfahl der RH dem BMS, eine derartige Bewertung vorzunehmen und diese im Einvernehmen mit dem BKA in die Einreichungsrichtlinien für die LAÄ und AÄ aufzunehmen.

**33.9.3** Das BMS sagte eine Befassung der Kommission für die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen für die LAÄ und AÄ zu.

**33.9.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen.

**33.10.1** Im Antrag auf Genehmigung der höherwertigen Verwendung eines Bediensteten wurde zur Begründung ua eine Tätigkeit als B-wertig angeführt, die von diesem niemals durchgeführt worden war.

**33.10.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil derartige Anträge wegen der dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer eingehenden und wahrheitsgetreuen Ermittlung ihrer Grundlagen bedürfen, und empfahl dem BMS, stichprobenweise Prüfungen vorzunehmen.

**33.10.3** Das BMS stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

**33.11.1** Während bei der Zentralen Berechnungsstelle der Wiener Arbeitsämter ein Leiter und fünf Bearbeiter im Monatsdurchschnitt insgesamt rd 300 Anträge bescheidmäßig erledigten, wurde bei AÄ in den Bundesländern diese Arbeitsleistung von nur einem bzw zwei Bediensteten erbracht.

**33.11.2** Der RH bemängelte das Fehlen objektiver Maßstäbe für die Beurteilung des für die IESG-Bearbeitung erforderlichen Personalstandes und empfahl, entsprechende Grundlagen für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung zu schaffen.

**33.11.3** Wie das BMS mitteilte, stünden der schwierige Gegenstand und die äußerst unterschiedliche Gestaltung der einzelnen Geschäftsfälle einer Lösung des Problems entgegen, um die es jedoch weiterhin bemüht sei.

**33.11.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen.

**33.12.1** Beim AA Linz bestand die Gruppe IV (Leistungseinheit) aus vier Abteilungen mit 29 Mitarbeitern, wogegen im AA Graz diese Gruppe 32 Mitarbeiter, aber nur drei Abteilungen aufwies.

**33.12.2** Der RH beurteilte angesichts gleicher Aufgabenstellung und vergleichbarem Arbeitsumfang die unterschiedliche organisatorische Gliederung als unzweckmäßig. Er empfahl, die Anzahl der Abteilungen in der Gruppe IV des AA Linz auf drei zu verringern.

**33.12.3** Nach Mitteilung des BMS wurde dies veranlaßt.

**33.13.1** Der Fachbereich der IESG-Bearbeitung bei den AÄ war von den jeweiligen LAÄ im Zuge der Dienst- und Fachaufsicht bisher größtenteils nicht überprüft worden, was zT mit dem Fehlen entsprechend geänderter Richtlinien des BMS für die Einschautätigkeit der LAÄ begründet wurde.

**33.13.2** Der RH erachtete den bisherigen Erlaß für inhaltlich ausreichend und eine geordnete und wiederholte Einschautätigkeit der LAÄ gerade auf dem Fachgebiet der IESG-Bearbeitung wegen dessen Neuartigkeit, Anfälligkeit für Fehlleistungen sowie beträchtlicher finanzieller Auswirkungen auf den IAGF für unerlässlich. Er empfahl daher dem BMS, eine angemessene Prüftätigkeit der LAÄ sicherzustellen.

**33.13.3** Das BMS teilte mit, es werde ein Abweichen vom vorgeschriebenen Dreijahresturnus keinesfalls dulden, und stellte neue Richtlinien für die Einschautätigkeit bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für Ende 1983 in Aussicht.

**33.14.1** Beim AA Linz wurde die Erstbearbeitung der Anträge auf IAG vom Abteilungsleiter vorgenommen, dessen Entscheidungen keiner weiteren inhaltlichen Überprüfung unterlagen, sondern unter Ausschaltung des zuständigen Gruppenleiters unmittelbar dem Amtsleiter vorgelegt wurden, der die Unterfertigung nach einer bloß an formalen Gesichtspunkten ausgerichteten Beurteilung vornahm, weil er nach eigener Aussage zu einer Sachbeurteilung nicht in der Lage gewesen wäre. Ähnlich war der Arbeitsablauf beim AA Graz.

**33.14.2** Der RH beanstandete dieses Genehmigungsverfahren für IESG-Geschäftsstücke und bezeichnete ausreichende sachliche und rechnerische Kontrollen der vorbereiteten Entscheidungen für unabdingbar, um eine ungerechtfertigte Zuerkennung von IAG und damit Vermögensnachteile für den Fonds auszuschließen. Er empfahl, einen Arbeitsablauf einzurichten, bei dem die Erstellung der Entscheidungsentwürfe auf organisatorisch möglichst niedriger Stufe und die Kontrolle durch übergeordnete Bedienstete mit der erforderlichen fachlichen Eignung zu erfolgen hätte.

**33.14.3** Das BMS hat zwischenzeitlich entsprechende Weisungen erlassen.

#### **Gebahrungssicherheit**

**33.15.1** Der IAGF erhielt von den AÄ zum Zweck der Anweisung des von diesen zuerkannten IAG jeweils einen Durchschlag des Originalbescheides, auf dem die Unterschrift des Genehmigenden nur durchschriftlich aufschien und der auch sonst mit keiner weiteren Beglaubigung durch kanzleimäßige Fertigung oder durch Anbringung des Dienstsiegels ausgestattet war.

**33.15.2** Der RH erachtete diese Bescheiddurchschriften nicht als taugliche Grundlage für die Zahlungsanweisung und den Zahlungsvollzug. Obwohl der für die Fondsverwaltung zuständigen Abteilung des BMS diese Mängel bewußt waren, hatte sie sich nicht um wirksame Maßnahmen bemüht.

Der RH empfahl, in Fällen der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens bei den zuständigen Gebietskrankenkassen einen Nachweis über Beginn und Ende der Beschäftigung des Dienstnehmers beim betr Arbeitgeber zu verlangen, die Bescheiddurchschriften an den IAGF mit einer entsprechenden Auflistung eingeschrieben zu übersenden und auch die zweite Ausfertigung der Vordrucke mit der Originalunterschrift des verantwortlichen Bediensteten des AA und dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

**33.15.3** Das BMS hat die erforderlichen Weisungen zur Verstärkung der Gebahrungssicherheit erlassen.

**33.16.1** Die Schwierigkeiten im verfahrensmäßigen Ablauf ergaben sich im wesentlichen daraus, daß für die Zuerkennung von Leistungen nach dem IESG die AÄ zuständig waren, die Zahlungsanweisung und der Zahlungsvollzug bei tatsächlicher und rechtlicher Bindung an deren Entscheidungen jedoch durch die mit der Fondsverwaltung betraute Abteilung und die Buchhaltung des BMS erfolgten.

**33.16.2** Der RH hielt es für überlegenswert, den AÄ auch die Anweisung der Zahlung hinsichtlich der von ihnen zuerkannten Leistungen nach dem IESG zu übertragen, was sowohl der Gebahrungssicherheit als auch den Verrechnungsvorschriften besser entsprechen würde. Der Zahlungsvollzug wäre diesfalls von der Buchhaltung des jeweiligen Landesinvalidenamtes zu besorgen. Eine derartige zweckmäßige Lösung würde allerdings entsprechende Anpassungen im IESG und in der Geschäftsordnung des IAGF erfordern.

**33.16.3** Das BMS sagte diesbezügliche Überlegungen bei einer künftigen Novellierung des IESG zu.

**33.17.1.1** In einer Reihe von Geschäftsfällen erwiesen sich nachträglich infolge von inhaltlichen Fehlentscheidungen der AÄ Zahlungen an IAG als zu Unrecht geleistet. Eine vom RH bei vier AÄ durchgeführte stichprobenartige Überprüfung ergab Überzahlungen von insgesamt über einer halben Mill S.

**33.17.1.2** Während nach der Rechtsprechung des VwGH ein Widerruf bzw eine Rückforderung vom begünstigten Dienstnehmer rechtlich ausgeschlossen war, bestanden keine Regelungen hinsichtlich der verwaltungsintern einzuhaltenden Vorgangsweise.

**33.17.2.1** Nach Auffassung des RH erfordert eine verantwortungsbewußte Verwaltungsführung eine geordnete Dienst- und Fachaufsicht, bei der die vorgesetzten Organe Kenntnis von aus Amtsverschulden herrührenden Schadensfällen erhalten, um allenfalls Maßnahmen einleiten zu können. Er empfahl dem BMS, auf die Besonderheiten des IESG-Verfahrens abgestellte Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, in denen den LAÄ und AÄ entsprechende Ermittlungen, Meldungen und Vorkehrungen aufgetragen werden.

**33.17.2.2** Überdies könnte der IAGF als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit Ersatz für aus Verschulden von Bundesorganen verursachte Schäden im Weg der Amtshaftung erwirken. Voraussetzung hierfür wäre allerdings Kenntnisnahme des Fonds von den Schadensfällen, was nur selten und eher zufällig geschehen ist, weil dem IAGF nach der Rechtsprechung des VwGH im Verwaltungsverfahren nach dem IESG keine Parteistellung zukommt. Der RH empfahl dem BMS, das gleichermaßen zur Wahrung der Bundesinteressen als auch der Belange des Fonds berufen ist, im Zuge der zu erstellenden Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen die Rechte des IAGF zu wahren.

**33.17.3** Das BMS teilte mit, daß es Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen erarbeite, welche es nach Fertigstellung dem RH zur Kenntnis bringen werde.

#### **Verschiedene Feststellungen**

**33.18.1** Um die Bearbeitungsdauer bei den AÄ zu verkürzen, leisteten verschiedentlich aufgrund einer Absprache mit Interessenvertretungen deren Angestellte unentgeltlich am Sitz und in den Räumlichkeiten eines AA Schreibarbeiten und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuerkennung von IAG.

**33.18.2** Der RH hielt grundsätzlich die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen und entsprechend eingerichteten Behörden für verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit eigenen Kräften zu besorgen. Die rechtlich gebotene Amtsverschwiegenheit, geordnete Planstellenbewirtschaftung sowie Amtshaftung schließen eine Teilnahme behördenfremder Personen am internen Verwaltungsablauf aus. In Fällen von Engpässen ist ein entsprechender innerbetrieblicher bzw überbetrieblicher Personalausgleich herbeizuführen, der die Inanspruchnahme außenstehender Kräfte entbehrlich erscheinen läßt.

**33.18.3** Lt Stellungnahme des BMS sei es trotz Heranziehung aller Reserven, Leistung von Überstunden und Personalausgleich nicht möglich gewesen, in allen Fällen eine rasche Auszahlung des IAG herbeizuführen. Da den beigeestellten Schreibkräften die von ihnen in die Bescheidvordrucke einzutragenden Ansprüche aus den von ihnen selbst vorher erstellten Antragsformularen bekannt waren, erachtete das BMS eine Gefährdung der Amtsverschwiegenheit für nicht gegeben und die in Anspruch genommene Hilfestellung für unbedenklich.

**33.18.4** Der RH erwiderte, das BMS sei auf die Bedenken hinsichtlich Planstellenbewirtschaftung und Amtshaftung nicht eingegangen. Da im übrigen grundsätzlich von Dritten zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellte Personen nicht unter den Begriff verfassungsrechtlich zulässiger Organwalterschaft fielen, erhielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

**33.19.1** Das LAA Wien hatte in Fällen, in denen Berufungsbescheide vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben worden waren, jeweils mittels weiteren Bescheides der Berufung Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das AA verwiesen.

**33.19.2** Nach Ansicht des RH hätte in solchen Fällen die Berufungsbehörde immer selbst in der Sache zu entscheiden, ausgenommen es wäre die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich, was im Rahmen des IESG-Verfahrens jedoch nicht zutraf.

**33.19.3** Das BMS hat die LAÄ entsprechend angewiesen.

**33.20.1** Die Masse- und Ausgleichsverwalter überschritten häufig die ihnen gesetzlich vorgeschriebene Frist von 14 Tagen zur Abgabe einer Erklärung zu den ihnen von den AÄ übermittelten For-

derungsverzeichnissen. Ohne Vorliegen des hierfür erforderlichen Antrages des Masse- bzw Ausgleichsverwalters paßten sich die AÄ diesen Verzögerungen durch längere Terminsetzung, Hinausschieben von Erinnerungen usw an.

**33.20.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der AÄ, die einer auch im Interesse der Parteien anzustrebenden raschen Abwicklung widersprach. Er empfahl dem BMS, durch geeignete Maßnahmen einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

**33.20.3** Nach Mitteilung des BMS wurde Entsprechendes veranlaßt.

**33.21.1** Während manche AÄ Antragsteller im Fall einer Aussetzung des Verfahrens gem § 38 AVG 1950 lediglich mit formlosen Schreiben verständigten, ergingen seitens anderer AÄ ausdrücklich als Bescheide bezeichnete Erledigungen.

**33.21.2** Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VwGH, derzufolge die Anordnung der Aussetzung des Verfahrens gem § 38 AVG einen mit absonderlicher Berufung anfechtbaren verfahrensrechtlichen Bescheid darstellt, empfahl der RH, in derartigen Fällen einheitlich mit formgerechter Erledigung vorzugehen.

**33.21.3** Das BMS hat die Dienststellen entsprechend angewiesen.

**33.22.1** Die vom BMS angeordneten monatlichen Bestandskontrollen der unerledigten Anträge auf IAG wurden nicht von allen AÄ ordnungsgemäß durchgeführt. In einem Fall hat der RH die gesamten Unterlagen über einen erledigungsreifen Geschäftsfall, bei dem die Entscheidung über einen geltend gemachten Anspruch über rd 220 000 S an IAG seit rd 1 ½ Monaten ausstand, in der Ablage der schon abgeschlossenen Fälle aufgefunden.

**33.22.2** Der RH empfahl dem BMS, durch geeignete organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß die AÄ die Bestandskontrollen über alle noch offenen Geschäftsfälle ordnungsgemäß durchführen.

**33.22.3** Nach Mitteilung des BMS wurde Entsprechendes veranlaßt.

**33.23** Weitere Prüfungsfeststellungen des RH betrafen die Heranziehung einer Beratungsfirma für die Rationalisierung des Bearbeitungsablaufes, die rechtliche Unzulässigkeit der Berufung auf Gutachten der Finanzprokuratur im Schriftverkehr mit Außenstehenden, eine doppelte Karteiführung beim BMS im IESG-Bereich, Mängel der Antragsvorprüfung und der förmlichen Verfahrensabwicklung bei den AÄ, insb der Zustellung, die Einführung eines Berechnungsblattes sowie die Skartierung.

Das BMS hat im allgemeinen die empfohlenen Maßnahmen verwirklicht oder entsprechende Untersuchungen und Veranlassungen in Aussicht gestellt.

### c) Sonstige Wahrnehmungen

#### **Finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

*Der Abgang aus der finanziellen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, der 1982 rd 1 321 Mill S betrug, mußte mangels ausreichender Mittel des Reservefonds im Ausmaß von rd 1 078 Mill S vorschußweise vom Bund getragen werden.*

**34.1** Die finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung schloß 1982 mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von rd 13 061 Mill S und einer Deckung von rd 11 740 Mill S, demnach mit einem Abgang von rd 1 321 Mill S.

Zur Deckung standen Mittel des Reservefonds lediglich im Ausmaß von rd 243 Mill S zur Verfügung. Der darüber hinaus verbliebene Abgang von rd 1 078 Mill S war gem § 64 Abs 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) vorläufig aus Bundesmitteln zu decken.

**34.2.1** Bezüglich der Darstellung dieses Abganges im Bundesrechnungsabschluß 1982 vertraten das BMS und auch das BMF vorerst die Ansicht, daß es sich hierbei um eine Forderung des Bundes gegenüber dem Reservefonds handle.

**34.2.2** Der RH verwies demgegenüber auf die Bestimmung des § 64 Abs 7 zweiter Satz AIVG, wonach sich solcherart begründete Forderungen des Bundes nicht gegen den Reservefonds, sondern gegen künftige, ansonsten dem Reservefonds zuzuführende Überschüsse aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu richten hätten, und veranlaßte die entsprechende Berichtigung der Jahresrechnung 1982 gem § 9 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes 1948.

**34.3.1** Der Nachweis bezüglich der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung wurde erstmals für Zwecke des Bundesrechnungsabschlusses 1982 maschinell erstellt.

**34.3.2** Der RH hielt diesen Nachweis, weil er sich auf eine ungenügende Gliederung im BFG stützte, weiters zufolge der Nettodarstellung der Bundesbeiträge und der nicht jahresbezogenen Darstellung der Überweisungen vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie des Gebarungabganges für nicht genügend aussagekräftig, um die vom BMS weitergeführte händische Ermittlung ersetzen zu können. Er empfahl dem BMS und dem BMF, eine Vereinheitlichung auf der Grundlage der automatisationsunterstützten Ermittlung durch umfassende begleitende Maßnahmen herbeizuführen, und zwar durch

(1) die Eröffnung verschiedener Ansätze zur Bruttoverrechnung der Beiträge des Bundes zum Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung,

(2) die Eröffnung von Ansätzen bzw. Posten zur jahresbezogenen Verrechnung der Überweisungen vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und

(3) die Eröffnung von Ansätzen zur Buchung der Forderungen und Schulden aus der vorschußweisen Kostentragung durch den Bund und zur Verrechnung einer allfälligen Erstattung.

Ein umfassender, vom BMS ausgearbeiteter und vom RH geprüfter und textlich angepaßter Vorschlag wurde dem BMF zugeleitet.

**34.4** Der 1981 entstandene Abgang aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe im Ausmaß von rd 23 Mill S (TB 1981 Abs 23.2) konnte aus den Beitragseingängen des Jahres 1982 rückerstattet und somit die Forderung des Bundes beglichen werden.

**34.5.1** Im Zusammenhang mit der Darstellung der Gebarungsergebnisse 1981 hat der RH das BMS auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe und der Einbringung hiedurch entstehender Forderungen des Bundes hingewiesen (TB 1981 Abs 23.2).

**34.5.2** Das Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz 1957 wurde zwar mit BG vom 10. Dezember 1982, BGBl Nr 639, geändert, die vom RH vorgeschlagene Regelung hat jedoch darin keine Berücksichtigung gefunden, weshalb der RH seine Empfehlung wiederholte.

### **Private Arbeitsvermittlung**

**35.1** Der RH hat eine Stellungnahme der Arbeitsmarktverwaltung zur Tätigkeit der immer zahlreicher werdenden Personalberatungsfirmen angeregt, weil nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Vermittlung von Arbeitskräften durch Private unerlaubt und verwaltungsbehördlich strafbar ist (TB 1981 Abs 24.1). Wie das BMS hiezu mitteilte, stehe im Vordergrund der Tätigkeit dieser Firmen die Eignungsprüfung von auf dem Wege der Anzeigeneinschaltung gewonnenen Bewerbern, was auch nach Ansicht der Verwaltungsstrafbehörden nicht den Tatbestand der unerlaubten Arbeitsvermittlung erfülle.

**35.2** Nach den Wahrnehmungen des RH erfolgt die Werbeeinschaltung durch diese Personalberatungsfirmen jeweils ohne Offenlegung des Auftraggebers, so daß der Stellenwerber erst durch die Personalberatungsfirma mit dem Dienstgeber zusammengeführt wird. Der RH hielt allein diesen Umstand für die Beurteilung der Frage, ob diese Tätigkeit den Tatbestand der unerlaubten Arbeitsvermittlung erfüllt, für entscheidend.

Überdies ließen die vom BMS vorgelegten Unterlagen aus Verwaltungsstrafverfahren erkennen, daß deren Einstellung nicht zweifelsfrei mangels Tatbestandsmäßigkeit, sondern aufgrund ungünstiger Beweislage oder bloß prozessualer Hindernisse erfolgte.

Der RH ersuchte das BMS neuerlich um Stellungnahme zur Beurteilung des Unternehmungsgegenstandes derartiger Firmen, der in der „Suche und Auswahl“ von Arbeitskräften besteht, und verblieb im übrigen bei seiner Auffassung, daß jeder Verdacht von durch das AMFG nicht gedeckter Arbeitsvermittlung von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zur Anzeige zu bringen sei.

## **B. Träger der Sozialversicherung**

### **a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr**

#### **Einrichtungen der Innenrevision; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

**36** Der Empfehlung des RH, unverzüglich alle Maßnahmen zum Wiederaufbau einer funktionierenden Innenrevision einzuleiten (TB 1981 Abs 1.74.2), ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nunmehr insofern nachgekommen, als durch organisatorische Maßnahmen eine klare Trennung zwischen den Bereichen Kostenrechnung und Anstaltenmanagement einerseits und dem Bereich Revision und Prüfung andererseits vorgenommen wurde. Infolge dieser Entflechtung ist ein Einsatz der Internen Revision als Prüfgorgan nunmehr sichergestellt.

## b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

**Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues**

*Der RH regte eine bessere und sparsamere Organisation des leitenden Dienstes sowie anderer Organisationseinheiten an. Im Personal- und Liegenschaftswesen führte die Nichtbeachtung von Zuständigkeiten der Verwaltungskörper zu Beanstandungen. Einsparungen wären bei Dienstwagen möglich.*

**37.1** Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (Anstalt oder VA) mit Sitz in Graz ist Träger der Kranken- und Pensionsversicherung für alle in knappschaftlichen Betrieben Österreichs beschäftigten Personen und für ihre eigenen 264 Bediensteten. Im Geschäftsjahr 1982 erzielte die Anstalt Erträge von 3 516,2 Mill S, wovon 513,6 Mill S auf die Krankenversicherung (KV) und 3 002,6 Mill S auf die Pensionsversicherung (PV) entfielen. Die Aufwendungen der KV beliefen sich auf 480,1 Mill S, jene der PV auf 2 990,1 Mill S, so daß sich ein Mehrertrag von 46 Mill S ergab. Ohne den in der PV seitens des Bundes zu leistenden Beitrag gem § 80 ASVG von 686,6 Mill S und ohne einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds von 1 494,6 Mill S wäre die PV allerdings mit einem Abgang von rd 2 100 Mill S belastet gewesen.

**Organisation**

**37.2.1** Die Anstalt verfügte für ihre Verwaltungsangestellten, nicht jedoch für das medizinische Personal und die Arbeiter über einen Dienstpostenplan, der für jede Organisationseinheit die Nummer des Dienstpostens, die Verwendung (zB Direktor, Sekretärin, Prüfer usw) und die Einreihung gem Dienstordnung enthielt. Die Grundlage hierfür bildete ein Organisationsplan, der die organisatorische Gliederung der Anstalt in die Direktion sowie Referate, Abteilungen und chefärztlichen Dienst zum Inhalt hatte. Zusätzlich führte der Personalreferent eigene Aufzeichnungen, die Aufschluß darüber gaben, welcher Bedienstete welchen Dienstposten bekleidete.

**37.2.2** Der RH bemängelte, daß ein Dienstpostenplan und ein Organisationsplan nur für die Verwaltungsangestellten vorlag, obwohl § 460 Abs 1 ASVG die SV-Träger zur Erstellung eines Dienstpostenplanes für ihren Bereich verpflichtet, ohne für einzelne Gruppen von Beschäftigten Ausnahmen vorzusehen. Darüber hinaus stimmten die Bezeichnungen der Organisationseinheiten im Dienstpostenplan mit jenen im Organisationsplan nicht immer überein.

Zur Erleichterung der Personalbewirtschaftung schlug der RH vor, den Dienstpostenplan mit dem Organisationsplan zusammenzuführen, die Namen der Bediensteten einzufügen und alle Beschäftigten zu erfassen. Die Stellenbeschreibungen wären um die Angabe der Über- und Unterordnungen und die Vertretungsregelungen zu erweitern. Weiters wurde empfohlen, für jede Abteilung oder jedes Referat ein Organigramm zu erstellen.

**37.2.3** Die Anstalt wird den Anregungen des RH entsprechen. Sie teilte mit, daß auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) mittlerweile allen SV-Trägern den Entwurf von Richtlinien für die Erstellung von Dienstpostenplänen für alle Bedienstetengruppen zur Verfügung gestellt habe.

**37.3.1** Mit 1. Jänner 1979 gelangte der längere Zeit unbesetzt gebliebene Posten des Direktionssekretärs wieder zur Besetzung. Nach dem Geschäftsverteilungsplan war der in der höchsten Gehaltsgruppe eingestufte Direktionssekretär befugt, den ersten Direktor in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Andererseits sah § 3 Abs 6 der Büroordnung vor, daß für die Dauer der Verhinderung bzw Abwesenheit des leitenden Angestellten seine Rechte und Pflichten sowie die ihm übertragene Verantwortung der Reihe nach auf seinen ersten und zweiten ständigen Stellvertreter übergehen. Nur bei vorübergehender Abwesenheit des leitenden Angestellten und seiner ständigen Stellvertreter hatte der Direktionssekretär gem § 3 Abs 1 letzter Satz der Büroordnung die Geschäfte zu führen.

**37.3.2** Der RH gab der Anstalt zu bedenken, daß selbst größere Versicherungsträger mit nur drei Dienstposten des leitenden Dienstes (G II) das Auslangen fanden, der Anteil der G II-Posten am Personalstand der Anstalt weit über dem aller übrigen SV-Träger lag und ihm daher dieser Dienstposten entbehrlich schiene.

Der RH regte deshalb an, anläßlich des bevorstehenden Ausscheidens des Direktionssekretärs diesen Posten aus dem Dienstpostenplan ersatzlos zu streichen.

**37.3.3.1** In ihrer ersten Stellungnahme erklärte die Anstalt, der Direktionssekretär hätte sehr wohl die beschriebenen Vertretungsbefugnisse wahrzunehmen, die wenig wirksame Dienstleistung sei lediglich auf die Krankheit des damaligen Posteninhabers zurückzuführen gewesen, der im übrigen aus diesem Grunde mit 30. Juni 1982 in den Ruhestand versetzt worden wäre.

**37.3.3.2** Auf Einladung des BMS teilte die Anstalt in einer weiteren Stellungnahme mit, der Vorstand habe sich der Anregung des RH nicht anzuschließen vermocht und einstimmig beschlossen, den

Posten des Direktionssekretärs ab 1. Oktober 1982 abermals zu besetzen. Hiefür wäre maßgebend gewesen, daß die Anstalt ein Doppelversicherungsträger sei und eine verstärkte Ausrichtung der Büroorganisation auf den Einsatz der ADV vorgesehen habe.

**37.3.4** Der RH konnte der Begründung der Anstalt hinsichtlich der Doppelträgerschaft nicht folgen, weil er diese Tatsache ohnehin bereits berücksichtigt hatte. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, diesen Dienstposten ehestmöglich einzusparen.

**37.4.1** Nach einer im Frühjahr 1981 vorgenommenen Organisationsänderung, die vor allem die Aufteilung der Zuständigkeiten des Organisationsreferenten nach sich zog, verfügte die Anstalt ua über ein Referat für „Personalwesen und Organisation“ und ein Referat für „Betreuungswesen, Öffentlichkeitsarbeit und Statistik“, das mit seinen sieben Mitarbeitern auch die Revision des Pensionsanweisungsdienstes wahrzunehmen hatte.

**37.4.2** Nach Auffassung des RH maß die Anstalt, die aufgrund ihres berufsständisch abgegrenzten Wirkungsbereiches gute Beziehungen zu ihren Mitgliedsunternehmungen und deren Belegschaftsvertretungen unterhielt, dem Betreuungswesen sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Einstufung des Personals eine zu große Bedeutung zu. Er schlug deshalb die Zusammenlegung der beiden genannten Referate zu einer einzigen Verwaltungsabteilung vor, wodurch ein Abteilungsleiterposten entbehrlich wäre. Weiters empfahl er, die Revision der Pensionsanweisung der Innenrevision zu übertragen.

**37.4.3** Die Anstalt bekundete ihre Bereitschaft, diesen Vorschlägen nachzukommen.

**37.5.1** Die Anstalt beschäftigte im Rahmen des Direktionssekretariates einen einzigen Innenrevisor, der nicht einmal über eine Schreibkraft verfügte (vgl TB 1981 Abs 1.67.1). In der Wirtschafts- und Vermögensabteilung hatte ein sogenannter Teilbereichsprüfer die Tätigkeit der Heimverwaltungen im nachhinein nach Art einer Innenrevision stichprobenweise zu überprüfen.

**37.5.2** Der RH schlug vor, der Innenrevision diesen Teilbereichsprüfer sowie die erwähnte Revision des Pensionsanweisungsdienstes zu unterstellen.

**37.5.3** Die Anstalt teilte ihre Absicht mit, eine Organisationseinheit „Innenrevision“ einzurichten, in der neben dem Leiter und dem Stellvertreter jene beiden Bediensteten tätig sein sollen, die bisher die Revision des Pensionsanweisungsdienstes besorgten. Dem Leiter der Innenrevision soll überdies die Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden. Hinsichtlich der Eingliederung des Teilbereichsprüfers hat die Anstalt noch keine Entscheidung getroffen. Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens wird die Anstalt auch der im TB 1981 Abs 1.67.2 und Abs 1.67.4.1 zum Ausdruck gebrachten Empfehlung zur Schaffung einer selbständigen Organisationseinheit „Innenrevision“ nachkommen.

**37.6.1** Die Pensionsabteilung wies einen sehr zweckmäßigen organisatorischen Aufbau auf, lediglich in der zwischenstaatlichen Feststellungsgruppe war der Personalstand angesichts des Arbeitsanfalls als zu hoch anzusehen.

**37.6.2** Der RH empfahl, Einsparungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

**37.6.3** Ab 1. Jänner 1983 sparte die Anstalt den Dienstposten eines qualifizierten Sachbearbeiters ein.

#### **Automatisierte Datenverarbeitung**

**37.7.1** Im Dezember 1974 beschloß der Vorstand, neuerlich eine Rechenanlage der bisherigen Lieferunternehmung anzumieten, ohne allerdings eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 durchgeführt zu haben. Anfang 1978 schlug der Hersteller den Erwerb der im Dezember 1975 errichteten ADV-Anlage mittels Ratenzahlung vor, die Anstalt entschloß sich allerdings erst im Dezember 1980 zu einem Ankauf.

**37.7.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt, weil nach den geltenden Richtlinien eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Er empfahl, bei künftigen Beschaffungen durch Ausschreibungen alle Möglichkeiten des Marktes auszuschöpfen. Durch das Hinauszögern des Ankaufes bis Ende 1980 ließ die VA die Möglichkeit einer Kosteneinsparung von rd 1,7 Mill S bei 48 Raten bzw 2 Mill S bei 36 Raten ungenützt. Im Hinblick auf die bisherige Auslastung der ADV-Anlage empfahl der RH, sie zumindest bis Ende 1983 einzusetzen.

**37.7.3** Die Anstalt erklärte die Ablehnung der Kaufoption im Jahr 1978 damit, daß zum damaligen Zeitpunkt die weitere Verwendungsdauer der Anlage nicht vorhersehbar gewesen wäre. Sie beabsichtigte aber, 1983 eine Ausschreibung vorzunehmen und 1984 eine neue ADV-Anlage einzurichten.

**37.8.1** Obwohl der Vorstand bereits 1976 zahlreiche bauliche Maßnahmen zum Schutz des Rechenzentrums (RZ) beschlossen hatte, wurde bis zum Jahr 1982 nur der Einbau einer einfachen Glastüre mit Schloß verwirklicht.

**37.8.2** Der RH empfahl eine rasche Inangriffnahme der ohnedies vorgesehenen Baumaßnahmen und verwies ergänzend auf die Notwendigkeit des Einbaus feuerfester Glastüren und Glastrennwände. Weiters regte er an, das RZ im Closed-Shop-Betrieb zu führen und Vorkehrungen für einen allfälligen längeren Ausfall des ADV-Systems zu treffen.

**37.8.3** Die Anstalt hat mittlerweile an der Hofseite Panzerglasscheiben eingebaut und stellte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Aussicht.

#### **Personalwesen**

**37.9.1** Personalaufnahmen wurden nur dem Verwaltungsausschuß nachträglich zur Kenntnis gebracht, obwohl der Abschluß von Dienstverträgen ausdrücklich dem Vorstand obliegt. Dagegen wurde der Vorstand laufend mit Umreibungen und Postenbesetzungen befaßt, wozu der Verwaltungsausschuß zuständig gewesen wäre. Weiters sicherte die Anstalt einem leitenden Angestellten bereits nach fünf Jahren die Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses zu, ohne den dafür gem § 22 Abs 2 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den SV-Trägern (DO.A) nötigen Vorstandsbeschluß gefaßt zu haben.

**37.9.2** Der RH erinnerte an die Bedeutung der Zuständigkeitsbestimmungen der Satzung und anderer Rechtsvorschriften und empfahl, auch in Personalangelegenheiten die jeweils zuständigen Gremien zu befassen.

**37.9.3** Die Anstalt sagte die Beachtung der einschlägigen Zuständigkeitsregeln zu.

**37.10.1** Wenn sich nach einer Ausschreibung höherwertiger Dienstposten mehrere Kandidaten bewarben, wurde den Mitgliedern des entscheidungsbefugten Verwaltungskörpers ausschließlich jener Bewerber zur Kenntnis gebracht, der nach den Vorstellungen des Personalausschusses bzw der Direktion als der geeignetste anzusehen war, während Namen und fachliche Voraussetzungen der übrigen Bewerber in den Sitzungsunterlagen nicht mehr aufschienen.

**37.10.2** Im Interesse einer vollständigen Unterrichtung der Verwaltungskörper und der für jedes Postenbesetzungsverfahren gebotenen Übersicht empfahl der RH, den beschlußfassenden Versicherungsvertretern alle Bewerbungen vorzulegen.

**37.10.3** Die Anstalt sagte dies zu.

**37.11.1.1** Gem § 27 DO.A ist den Angestellten die zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren. Sollte jedoch die Ausübung einer solchen Funktion die Arbeitsleistung stark beeinträchtigen und mit einem wesentlichen Einkommen verbunden sein, so können die Dienstbezüge gekürzt oder gänzlich eingestellt werden.

**37.11.1.2** Obwohl die Anstalt bei fünf Bediensteten von der Ausübung öffentlicher Mandate - darunter ein Abgeordneter zum Nationalrat und ein Stadtrat - Kenntnis hatte, waren bisher in keinem Fall die erforderlichen Erhebungen eingeleitet und Bezugskürzungen vorgenommen worden.

**37.11.2** Der RH empfahl, beim betroffenen Personenkreis das Ausmaß der Dienstfreistellungen und die Höhe des mit der Mandatsausübung verbundenen Einkommens zu untersuchen und sodann die im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung gebotenen und in der DO.A vorgesehenen Gehaltskürzungen vorzunehmen.

**37.11.3.1** Die Anstalt sagte dies zu.

**37.11.3.2** Das BMS forderte die Kasse auf, ihm nach Abschluß der in Aussicht gestellten Erhebungen von deren Ergebnis und den daraus gezogenen Folgerungen zu berichten.

**37.11.4** Ein derartiger Bericht ist dem RH bisher nicht zugegangen.

**37.12.1** Aufgrund der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze gewährte die Anstalt größere Gehalts- und Lohnvorgriffe nur für Verbesserungen der Wohnverhältnisse. Wie eine nähere Untersuchung aller seit Juli 1976 positiv erledigten Vorschußansuchen ergab, war in 56 vH der Fälle den Vorschußwerbern bereits ein- oder mehrmals ein Gehaltsvorgriff zugestanden worden, 20 vH erhielten sogar bereits drei oder mehr Vorschüsse bewilligt. Entgegen einschlägigen Empfehlungen des HV verzichtete die Anstalt jedoch auf eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vorgestreckten Mittel.

37.12.2 Angesichts des hohen Anteils an Bediensteten, die wiederholt Gehaltsvorschüsse in Anspruch genommen hatten, empfahl der RH, sich in Abkehr von der bisherigen Übung davon zu überzeugen, ob die gewährten Gehaltsvorschüsse auch für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

37.12.3 Die Anstalt sagte dies zu.

37.13.1.1 Obwohl auf die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer der Anstalt die DO.A Anwendung findet, gelangten die Anstaltsangestellten regelmäßig in den Genuß einer höheren Altersversorgung als Bedienstete anderer SV-Träger. Dies folgte vor allem aus der Zugehörigkeit der Dienstnehmer der Anstalt zur knappschaftlichen PV, weshalb sie bei der Bemessung ihrer ASVG-Pension in den Genuß der höheren Steigerungsbeträge des § 284 Abs 3 ASVG gelangten. Die daraus sich ergebende Besserstellung, welche ab dem 361. anrechenbaren Versicherungsmonat einen um 8 vH erhöhten Steigerungsbetrag bewirkte, blieb auch dann gewahrt, wenn dem betreffenden Anstaltsbediensteten gleichermaßen ein Anspruch auf eine Zusatzpension nach dem Pensionsrecht der DO.A zustand, weil im Zuge der gem § 97 Abs 3 DO.A vorgesehenen Anrechnung der gesetzlichen Pension nicht die der Bemessung der ASVG-Pension tatsächlich zugrunde gelegten knappschaftlichen Steigerungsbeträge gem § 284 Abs 3 ASVG, sondern nur die niedrigeren des § 261 Abs 3 ASVG Berücksichtigung fanden.

37.13.1.2 Diese Verwaltungspraxis fand jedoch im Wortlaut der DO.A deshalb volle Deckung, weil die bereits erwähnte Vorschrift des § 97 Abs 3 DO.A in Z 4 lit b nicht nur allgemein von den „Steigerungsbeträgen“ der gesetzlichen PV spricht, sondern auch diesen Begriff insofern erläutert, als in einem zusätzlichen Klammerausdruck nur auf § 261 Abs 3 ASVG verwiesen wird. Da die alleinige Anführung des § 261 Abs 3 ASVG im § 97 Abs 3 Z 4 lit b DO.A für immerhin 13 131 von insgesamt 13 334 der DO.A unterstellten Verwaltungsangestellten der österreichischen SV-Träger eine durchaus sachgerechte und folgerichtige Ausführungsbestimmung zur allgemeinen Anordnung des § 97 Abs 1 DO.A darstellt, wonach Leistungen aus der gesetzlichen PV auf die entsprechenden DO.A-Pensionsleistungen anzurechnen sind, stellte sich für den RH die Frage, ob nicht bei Abfassung des § 97 Abs 3 DO.A bloß die Besonderheiten der knappschaftlichen PV versehentlich übersehen worden waren.

37.13.2 Der RH regte daher eine Überprüfung der derzeitigen Rechtslage seitens des BMS bzw des HV mit dem Bemerkten an, daß ihm angesichts der Gleichartigkeit der Tätigkeit und der Arbeitsbedingungen bei den SV-Trägern für die erwähnte bessere Ruhestandsversorgung einer Gruppe von SV-Bediensteten keine sachliche Rechtfertigung gegeben erschiene, zumal die Anstalt einen nicht unbedeutenden Bedarf an Bundesmitteln gem § 80 ASVG aufweise.

37.13.3.1 Die Anstalt stellte die Tatsache einer höheren Altersversorgung ihrer Bediensteten außer Streit. Die vom RH offenbar angestrebte Heranziehung der höheren Steigerungsbeträge würde jedoch zu einer entsprechenden Herabsetzung der DO.A-Pension führen, so daß die Anstaltsangestellten für ihre neben dem Beitrag zur gesetzlichen PV geleisteten Beiträge zur DO.A-Pension, denen ein für alle SV-Bedienstete gleich hoher Beitragssatz zugrunde liegt, eine wesentlich geringere DO.A-Pensionsleistung erhielten.

37.13.3.2 Das BMS bezeichnete in Übereinstimmung mit dem RH die Vollziehung der angeführten Vorschriften als der geltenden Rechtslage entsprechend und brachte die Ausführungen des RH sowie die Stellungnahme der Anstalt dem für die Dienstrechtsangelegenheiten der SV-Bediensteten zuständigen HV zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis.

37.13.4 Eine Stellungnahme des HV ist bisher dem RH nicht zugegangen.

#### **Melde-, Beitrags- und Leistungswesen**

37.14.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Meldefristen der Dienstgeber gem §§ 56 und 113 ASVG ergab, ist die Anstalt bei Meldeverstößen unterschiedlich vorgegangen. Während sie sich bei Betrieben, welche die Auszahlung des Krankengeldes an ihre Dienstnehmer selbst vornahmen, mit Abmahnungen begnügte, schrieb sie anderen Dienstgebern einen Beitragszuschlag in Höhe von 10 vH vor, allerdings 1981 nur in insgesamt drei Fällen. Bei verspäteter Abmeldung von gekündigten Dienstnehmern wurden in den letzten Jahren überhaupt keine Zuschläge angelastet.

37.14.2 Der RH bemängelte die unterschiedliche Vorgangsweise. Er schlug zur besseren Erfassung säumiger Dienstgeber die Anlage einer Kartei vor, in der alle Verstöße festgehalten werden sollten. Im Wiederholungsfalle wären höhere Zuschläge aufzuerlegen.

37.14.3 Die Anstalt erklärte die von ihr geübte Nachsicht im allgemeinen mit der Struktur und Tradition der knappschaftlichen Betriebe, die in vielen Fällen kostenlose Sonderleistungen für die Anstalt erbrachten. Sie sagte aber eine laufende Überwachung von Meldeverstößen zu, welche die Grundlage für künftige, verstärkte Maßnahmen bilden sollte.

**37.15.1** Bei der Berechnung des für wesentlich bergmännische oder gleichgestellte Tätigkeiten gebührenden Leistungszuschlages gem § 284 Abs 6 und § 285 Abs 6 ASVG zählte die Anstalt sämtliche Versicherungsmonate, in denen derartige zuschlagsbegründende Arbeiten verrichtet worden waren, ohne Rücksicht auf deren Zeitpunkt zusammen, teilte diese Summe sodann durch zwölf und gewährte nach Maßgabe des sich ergebenden Quotienten den entsprechenden Leistungszuschlag. Im Ergebnis lief diese Berechnungsart darauf hinaus, für je zwölf Monate zuschlagsbegründender Arbeit den erwähnten Leistungszuschlag zuzusprechen.

**37.15.2** Nach Ansicht des RH erforderte jedoch die Formulierung in den erwähnten Gesetzesbestimmungen, wonach für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer Tätigkeit ein Leistungszuschlag gebührt, eine Prüfung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate dahin gehend, ob diese Arbeiten jeweils ununterbrochen zwölf Monate (= ein volles Jahr) hindurch oder nur mit an sich unschädlichen Unterbrechungen im Sinne des § 236 Abs 3 ASVG verrichtet wurden.

**37.15.3.1** Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit einschlägigen Weisungen im Zuge der Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes in der seinerzeitigen Ostmark mit 1. Jänner 1939. Da diese Handhabung auch während der Weiteranwendung des seinerzeitigen Reichsrechts als vorläufiges österreichisches Recht weiterhin aufrecht geblieben und in den Regelungen des ASVG über den Leistungszuschlag sinngemäß übernommen worden sei, stehe ihre Auslegung im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers.

**37.15.3.2** Das BMS hat im Hinblick auf die Ausführungen des RH und die Stellungnahme der Anstalt Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Gesetzesänderung eingeleitet.

**37.16.1** Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über den Anfall der PV-Leistungen war im Zuge der Begutachtung von Bewerbern um eine Knappschafts(voll)pension ua auch jener Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem der betr Pensionswerber dienstunfähig oder invalide war. Wie eine Durchsicht der diesbezüglichen Angaben des chefärztlichen Dienstes ergab, wurde bei Bewerbern um eine Knappschaftspension die Dienstunfähigkeit regelmäßig mit dem Antragstag, der Beginn der Invalidität aber zumeist mit einem bestimmten Kalendertag als gegeben angenommen, der in vielen Fällen nach dem Tag der Begutachtung lag. Diese Handhabung, insb die vorausblickende Festsetzung des Beginns der Invalidität, beruhte jedoch offenbar auf anderen als medizinischen Erwägungen, weil die Zeitbestimmung fast immer mit dem Ende der Lohnzahlungsfrist nach dem EFZG oder mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zusammenfiel.

**37.16.2** Der RH erinnerte an die Rechtslage, derzufolge der zeitliche Beginn der geminderten Arbeitsfähigkeit ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten zu bestimmen wäre und im Falle der Unmöglichkeit einer derartigen Feststellung gem § 223 Abs 1 Z 2 lit a ASVG die Invalidität mit dem Antragstag als eingetreten zu gelten hätte.

**37.16.3.1** Der Anstalt erschien die bisherige Handhabung, den Eintritt des Versicherungsfalles nach eingehender Beratung mit dem leitenden Arzt festzustellen, als zweckmäßig, weil der chefärztliche Dienst den Gesundheitszustand der Pensionswerber in der Regel aus unmittelbarer Wahrnehmung kenne.

**37.16.3.2** Das BMS pflichtete den Ausführungen des RH bei und forderte die Anstalt zur Abkehr von dieser Vorgangsweise auf.

**37.17.1** Noch im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens verfügte der chefärztliche Dienst regelmäßig die Abschreibung vom Krankenstand jener invaliden Versicherten, die wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit im Bezug eines Krankengeldes standen. Wegen der mit der Abschreibung vom Krankenstand verbundenen Einstellung des Krankengeldes konnte bereits anlässlich der Abfassung des Pensionsbescheides und der damit zusammenhängenden Berechnung des Nachzahlungsbetrages die genaue Dauer des Ruhens gem § 90 ASVG berücksichtigt werden.

**37.17.2** Der RH anerkannte zwar die verwaltungsmäßigen Vorteile dieser Verwaltungsübung, hielt sie aber nicht für im Einklang mit § 139 Abs 5 ASVG stehend, demzufolge die Dauer des Krankengeldanspruches durch das Entstehen eines Anspruches auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit grundsätzlich nicht berührt werden sollte.

**37.17.3.1** Die Anstalt erklärte, eine Abschreibung vom Krankenstand würde nur dann vorgenommen, wenn aufgrund erhobener Befunde keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorläge. Auch in diesen Fällen wäre aber der chefärztliche Dienst regelmäßig unmittelbar eingebunden.

**37.17.3.2** Das BMS pflichtete dem RH bei und forderte die Anstalt zur verstärkten Beachtung der genannten Bestimmung auf.

**37.18.1** Die Arbeitsgruppe Retaxierung und statistische Auswertungen verfügte einschließlich des Gruppenleiters über drei Angestellte, jedoch über keinen Pharmazeuten als Retaxator. Nach den geltenden Dienstanweisungen waren von dieser Gruppe einmal jährlich die Rezepte mindestens eines Monats jeder öffentlichen Apotheke und jeder Hausapotheke vollständig - also ohne Rücksicht auf die Taxhöhe - zu retaxieren und entsprechende händische Vermerke auf den Rezepten anzubringen. Eine Entwertung der Rezepte unterblieb jedoch.

Außerdem berechnete diese Arbeitsgruppe vierteljährlich den Durchschnitt des Medikamentenverbrauchs und der Krankenhauseinweisungen, allerdings nur für jeweils zwei Vierteljahre im Jahr. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug der Arbeitsrückstand ein Jahr.

**37.18.2** Der RH bezeichnete eine lückenlose und zeitnahe Kontrolle des Medikamentenverbrauches als erforderlich, um die Ärzte zur ökonomischen Verschreibeweise von Medikamenten anzuhalten. Er regte an, den Arbeitsablauf zu überdenken, insb zwecks Ausschaltung möglicher Mißbräuche alle abgerechneten Rezepte zu entwerten sowie einen ausgebildeten Pharmazeuten zur Retaxierung anzustellen.

**37.18.3** Die Anstalt sagte entsprechende Maßnahmen zu.

#### **Eigene Einrichtungen**

**37.19.1** Die Anstalt verrechnete einen Teil des Nettoaufwandes für Prothetik in den Jahresabrechnungen des Zahnambulatoriums Eisenerz unter Berufung auf § 39 Abs 2 der Satzung im Zusammenhang mit Anhang 2 und der sinngemäßen Anwendung des Musterorthopädieabkommens - einer Vereinbarung über das Zusammenwirken von KV- und PV-Trägern - zu Lasten der PV. Sie bezeichnete hiebei den für ihre Patienten hergestellten Zahnersatz als „sonstige Hilfsmittel, die sich in besonderen Situationen als unbedingt notwendig erweisen“ und setzte ihn damit Körperersatzstücken, wie Ober- und Unterarmprothesen, orthopädischen Behelfen, Krankenfahrstühlen usw, gleich.

**37.19.2** Der RH beanstandete diese Zuordnung, da Zahnersatzstücke verrechnungsmäßig der KV anzulasten wären.

**37.19.3** Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise dahin gehend, sie habe zwar infolge der ersatzlosen Streichung des § 306 ASVG in seiner alten Fassung ab 1. Jänner 1977 die Rechtsgrundlage für ihre bis dahin geübte Handhabung verloren, den Kostenaufwand für prothetische Zahnbehandlung ihrer Versicherten zwischen KV und PV zu teilen, jedoch ihre Übung beibehalten, um eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Mehrbelastung der Versicherten auszuschließen, zumal sich ihr Versicherungszweig KV in einer ungünstigen finanziellen Lage befände.

**37.19.4** Dieser Begründung vermochte der RH nicht zu folgen und verblieb bei seiner Auffassung, eine derartige Zuordnung wäre im ASVG nicht mehr gedeckt und deshalb zu ändern.

**37.20.1** Die Anstalt nahm im Dezember 1981 ein Zahnambulatorium in Trieben in Betrieb, das bereits im August 1978 fertiggestellt war. Eine frühere Eröffnung war mangels eines Zahnarztes nicht möglich gewesen.

**37.20.2** Der RH bemängelte diese Verzögerung als unwirtschaftlich und nachteilig für die Anstalt.

**37.20.3** Die Anstalt führte die dreijährige Verzögerung der Inbetriebnahme des Zahnambulatoriums auf den Zahnärztemangel in der Steiermark zurück.

**37.20.4** Der RH erwiderte, dieser Umstand hätte auch den Mitgliedern der Selbstverwaltung der Anstalt bekannt sein müssen.

**37.21.1** Im Gesundheitsvorsorgeheim Josefhof fanden in zweiwöchigen Turnussen jeweils 70 Versicherte Aufnahme, wobei den einzelnen Bergbauunternehmungen je nach der Anzahl ihrer Beschäftigten ein bestimmtes Ausmaß an Plätzen zugeteilt wurde. Obwohl zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den Patienten neben Sportmöglichkeiten auch verschiedene Formen der Physiotherapie geboten wurden, lag das Hauptgewicht doch auf dem Erholungswert eines Landaufenthaltes.

Um der Aufgabe der Vorsorgemedizin bzw der Schaffung von Einrichtungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen gerecht zu werden, plante die Anstalt nicht nur eine Erhöhung der Bettenzahl auf 120, sondern auch eine Erweiterung der medizinischen Vorkehrungen mit dem Ziel, durch Übungs- und Trainingsbehandlung eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Patienten zu erwirken und durch Kneippanwendungen eine Umstellung des vegetativen Systems zu erreichen.

**37.21.2** Der RH erachtete dieses Konzept für zweckmäßig. Er schlug vor, alle Patienten in ein entsprechend erweitertes und damit wirksameres System von Therapieangeboten fest einzubinden, um so der Rehabilitation gegenüber einem Kuraufenthalt mit überwiegendem Erholungswert den Vorzug ein-

zuräumen. Zu diesem Zweck erschienen ihm die Ausweitung des Therapiebereiches, laufende Einberufungen, flexible, mindestens drei Wochen währende Aufenthalte, Einrichtung eines Diätdienstes und ärztliche Leitung als unumgänglich notwendig.

**37.21.3** Die Kasse stellte eine Verwirklichung dieser Anregungen in Aussicht.

**37.22.1** Die Personalausstattung war im Verhältnis zum Umfang des Betriebes zufriedenstellend. Im paramedizinischen Bereich entsprach die Tätigkeit der Heilmasseuse bzw Heilbademeister wegen deren Heranziehung zu Reinigungsarbeiten und zur Saunaaufsicht jedoch nicht zur Gänze dem qualitativen Leistungsprofil und der tatsächlichen Einstufung dieser Bediensteten.

**37.22.2** Der RH empfahl, im Zuge der geplanten Erhöhung der Bettenzahl und der Erweiterung des Therapieprogramms keine weitere Personalvermehrung mehr vorzunehmen sowie die Heilmasseuse und Heilbademeister ausschließlich für entsprechend qualifizierte Aufgaben heranzuziehen.

**37.22.3** Die Anstalt sagte eine entsprechende Berücksichtigung dieser Vorschläge zu.

**37.23.1** In den Jahren 1978 und 1979 nahm die Anstalt an Nebengebäuden des Heimes Josefhof Umbauarbeiten im Wert von rd 17 Mill S vor, wovon allein die Baumeisterarbeiten mehr als 6 Mill S erforderten. Die Auftragserteilung erfolgte lediglich aufgrund einer beschränkten Ausschreibung.

**37.23.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil ein Auftrag dieser Größenordnung im Sinne der auch von den SV-Trägern Österreichs zu beachtenden ÖNORM A 2050 grundsätzlich nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben gewesen wäre. Abweichungen hievon wären jedenfalls sachlich und schriftlich zu begründen gewesen.

**37.23.3** Die Anstalt rechtfertigte die Wahl der beschränkten Ausschreibung mit dem Interesse, das Bauvorhaben in einem wenig aufwendigen Verfahren beschleunigt durchzuführen.

**37.24.1** Die Leistungsverzeichnisse, die den zur Anbotslegung eingeladenen Unternehmungen übermittelt worden waren, enthielten keine Angaben über die Zuschlagsfrist. Die Briefhüllen, mit denen die Angebote eingelangt waren, wurden nicht aufbewahrt. Schließlich führte die Anstalt nach Eröffnung der Angebote mit den Bietern wiederholt Verhandlungen zwecks Erlangung von Preisnachlässen.

**37.24.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht im Einklang mit der Vergabevorschrift stand. Er empfahl, künftig durch eine normgerechte Vorgangsweise die wirtschaftlichen Vorteile des Wettbewerbes zu nützen.

**37.24.3** Die Anstalt bezeichnete Verhandlungen mit den Bietern zwecks Erlangung von Preisnachlässen wegen der erzielten Einsparungen für vorteilhaft.

**37.24.4** Der RH erwiderte, erfahrungsgemäß seien kurzfristige Vorteile aufgrund von Preisverhandlungen langfristig von Nachteil für den Auftraggeber, weil sie zu überhöhten Angebotspreisen führten.

#### **Liegenschaftswesen**

**37.25.1** Wie sich schon anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen bei SV-Trägern gezeigt hatte, brachten auch im vorliegenden Fall zahlreiche Bestandverträge aufgrund der Vertragsgestaltung für den bestandgebenden Eigentümer langfristige Einschränkungen der Verfügungsfreiheit mit sich.

**37.25.2** Nach Ansicht des RH wären solche Rechtsgeschäfte hinsichtlich ihrer Wirkung durchaus jenen Fällen gleichzustellen, in denen gem § 438 Abs 1 Z 1 ASVG der Vorstand nur im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat. Er empfahl, anlässlich der nächsten Novellierung des ASVG auch die langfristige Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften in die Zustimmungspflicht einzubeziehen.

**37.25.3** Während die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Empfehlung des RH befürwortete, nahmen sowohl der Österreichische Arbeiterkammertag als auch der HV insb aus verwaltungsökonomischen Gründen eine ablehnende Haltung ein. Das BMS will keine Maßnahmen einleiten, womit die Tätigkeit des Überwachungsausschusses in erhöhtem Ausmaß von der nachgängigen Kontrolle zur unmittelbaren Mitwirkung an der Geschäftsführung verlagert wird.

**37.26.1** Die Anstalt verkaufte 1976 ein Trennstück ihrer in Köflach gelegenen Liegenschaft unter bestimmten Auflagen an eine Lebensmittelkette.

**37.26.2** Der RH vermeinte, der Verkauf des Teilstückes habe eine allfällige Vergrößerung des dortigen Ambulatoriengebäudes erheblich erschwert und empfahl, auf die Einhaltung der bisher noch nicht zur Gänze erfüllten Auflagen zu drängen.

**37.26.3** In ihrer Stellungnahme berichtete die Anstalt von ihren Bemühungen um die Erfüllung der restlichen Auflagen durch die Vertragspartnerin.

**37.27.1** Ein weiterer Teil dieser Liegenschaft im Ausmaß von etwa 4 000 m<sup>2</sup> wurde um ein wertgesichertes jährliches Entgelt von 600 S auf 50 Jahre zur Errichtung und zum Betrieb eines Spielplatzes an die Stadtgemeinde Köflach verpachtet.

**37.27.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt, die den diesbezüglichen Vorstandsbeschluß erst nach Abschluß des Vertrages herbeigeführt hatte, als nicht im Einklang mit § 436 ASVG stehend. Außerdem stand der äußerst niedrige Pachtschilling in keinem Verhältnis zum Nutzen der Pächterin, wogegen die lange Vertragsdauer für die Anstalt eine erhebliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit und der Nutzbarkeit der Liegenschaft bedeutete.

Er empfahl, künftig derartige Rechtsgeschäfte nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile abzuschließen. Im vorliegenden Falle wäre angesichts des eingeschränkten Nutzens für die Anstalt die Möglichkeit einer günstigen Veräußerung des Grundstückes zu überlegen.

**37.27.3** Lt Stellungnahme der Anstalt habe diese Liegenschaft vor der Verpachtung nur hohe Kosten verursacht, während der vereinbarte Pachtschilling dem von der Kammer empfohlenen Entgelt für landwirtschaftlich genutzte Flächen entspreche. Den Empfehlungen würde im übrigen nach Möglichkeit entsprochen.

**37.28.1.1** Zur Errichtung eines Zahnambulatoriums bzw einer kontrollärztlichen Untersuchungsstelle in Eisenerz beschloß der Vorstand der Anstalt 1975 die Anmietung von Räumen im Ausmaß von 181 m<sup>2</sup>, wobei der Mietvertrag zunächst lediglich auf ein Jahr befristet abgeschlossen werden sollte. Abweichend vom Vorstandsbeschluß wurde jedoch sofort ein unbefristetes Mietverhältnis begründet und eine andere Bereitstellungsgebühr vereinbart.

**37.28.1.2** Im Feber 1977 beschloß der Verwaltungsausschuß sodann die Gewährung einer Mietzinsvorauszahlung für fünf Jahre in Höhe von rd 500 000 S und bekundete seine Absicht, zwei weitere Räume anzumieten. Lt endgültigem Vertrag betrug die Mietzinsvorauszahlung jedoch rd 767 000 S, wovon der Vorstand erst später Kenntnis erhielt.

**37.28.2** Der RH beanstandete die unrichtige bzw verspätete Information der Verwaltungskörper sowie die Gewährung einer wirtschaftlich nicht vorteilhaften Mietvorauszahlung, der nicht einmal ein Kündigungsverzicht des Vermieters für den Vorauszahlungszeitraum gegenüberstand. Der Anstalt wurde daher empfohlen, nicht nur die für die Geschäftsführung bestehenden Formvorschriften genau zu beachten, sondern auch Mietverträge hinsichtlich Laufzeit, Zahlungs- bzw Kündigungsbedingungen und Festlegung der Betriebskostenanteile so abzuschließen, daß ihr daraus künftig keine rechtlichen Schwierigkeiten oder finanziellen Nachteile erwachsen.

**37.28.3** Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit den Schwierigkeiten, die sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung des Ambulatoriums ergeben hätten, bestritt allerdings nicht die Abweichung der Beschlüsse der Verwaltungskörper von den tatsächlichen Vertragsbestimmungen. Eine vertragliche Festsetzung der Betriebskosten schien ihr deshalb entbehrlich, weil sich aufgrund der gemieteten Fläche ohnehin ein schlüsselmäßiger Anteil ergeben habe. Ebenso empfand sie die Regelung der Kündigungsmöglichkeit als ausreichende Sicherstellung.

**37.28.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Berechnung der Betriebskosten aufgrund eines Flächenschlüssels schon deshalb einen Nachteil bedeutete, weil der im selben Gebäude befindliche Handelsbetrieb wegen der Höhe der Räume, der längeren Betriebszeiten und des Geschäftsumfanges verhältnismäßig höhere Betriebskosten als ein Ambulatorium verursachen dürfte. Der RH regte neuerlich an, um einen sachgerechteren Aufteilungsschlüssel bemüht zu sein.

**37.29.1** Die Anstalt besaß rund um ihr Gesundheitsvorsorgeheim Josefhof eine landwirtschaftlich genutzte, zur Zeit verpachtete Liegenschaft im Ausmaß von rd 33 ha und eine in Eigenregie geführte Forstwirtschaft von rd 20 ha. Während sich die wertgesicherten Pachterträge jährlich auf etwa 66 000 S beliefen, konnte durch den Holzverkauf im langjährigen Durchschnitt ein eher bescheidener Überschub erzielt werden.

**37.29.2** Wie schon bei früheren Gebarungsüberprüfungen hielt der RH grundsätzlich den Betrieb einer Land- bzw Forstwirtschaft für nicht zu den Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers gehörig. Darüber hinaus bezweifelte er die Wirtschaftlichkeit einer solchen Betätigung, zumal bei einem vergleichsweise hohen Kapitaleinsatz nur geringe Erträge zu erwirtschaften waren. Selbst unter Berücksichtigung der Geldwertänderung wäre bei Veranlagung des Kapitals in Form von Wertpapieren udgl jedenfalls ein weit höherer Ertrag zu erzielen.

100

Der RH empfahl eine Veräußerung aller jener Wald- und Ackerflächen, die nicht unmittelbar für den Betrieb des Gesundheitsvorsorgeheimes Josefhof notwendig sind.

**37.29.3** Lt Stellungnahme der Anstalt würde ein Verkauf der genannten Grundstücke bzw eine Verbauung derselben die Qualität des für die Bergleute so notwendigen Erholungsraumes stark beeinträchtigen.

**37.29.4** Angesichts der bestehenden Widmung der fraglichen Flächen als Grünland erachtete der RH demgegenüber die Gefahr einer Parzellierung oder einer Verbauung nicht für gegeben, weshalb er seine Empfehlung aufrechterhielt.

#### **Sachaufwand**

**37.30.1** Neben den hauptamtlichen Krankenkontrolloren setzte die Anstalt für Krankenbesuche auch einzelne Angehörige jener Betriebe ein, deren Dienstnehmer ihrer Kontrolle unterliegen. Für diese Tätigkeit ließ sich die Anstalt eine zweite Lohnsteuerkarte vorlegen und meldete die nebenberuflichen Krankenkontrolloren zur Teilversicherung in der Unfallversicherung an.

**37.30.2** Nach Ansicht des RH wurden die Kontrollbesuche dieses Personenkreises im Rahmen von Werkverträgen ausgeführt. Da die Vorlage einer zweiten Lohnsteuerkarte sowie die Teilversicherung in der Unfallversicherung den Anschein erweckten, daß die Kontrolltätigkeit im Rahmen eines mit der Anstalt bestehenden Dienstverhältnisses ausgeübt wurde, empfahl der RH, zwecks Vermeidung möglicher Mißverständnisse, die zur Geltendmachung gewisser Dienstnehmeransprüche führen könnten, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

**37.30.3.1** Die Anstalt bestätigte die Ausübung der Kontrolltätigkeit im Rahmen von Werkverträgen und sagte Maßnahmen zur Vermeidung einer allfälligen Annahme von Dienstverhältnissen sowie zur Neuregelung von Entschädigung und Unfallschutz zu.

**37.30.3.2** Das BMS bezeichnete den Unfallversicherungsschutz bei Werkverträgen als Angelegenheit der Auftragnehmer und drängte auf eine ehestmögliche Neuregelung des Rechtsverhältnisses mit den nebenamtlichen Krankenkontrolloren.

**37.31.1** Von den vier Dienstfahrzeugen der Anstalt standen zwei Pkw einer gehobenen Marke der Direktion, ein Fahrzeug der Mittelklasse dem Beitragsprüfer und ein Kleinbus dem Gesundheitsvorsorgeheim Josefhof zur Verfügung. Für die drei erstgenannten Fahrzeuge wurde jene Form der Haftpflichtversicherung gewählt, die im Schadensfall auch die Inanspruchnahme eines Leihwagens vergütet.

**37.31.2** Nach Ansicht des RH wäre ein unfallbedingter, kurzfristiger Ausfall eines Fahrzeuges anstelle eines Leihwagens durch ein anderes kasseneigenes Fahrzeug wetzumachen. Er empfahl, eine kostengünstigere Versicherungsform mit dem Leihwagenverzicht anzustreben.

**37.31.3** Die Anstalt bezeichnete den Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Leihwagenanspruch als zweckmäßig, weil der für längere Dienstreisen wenig geeignete Kleinbus als Ersatzfahrzeug nicht in Frage komme.

**37.31.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil ohnedies zwei Direktionswagen zur Verfügung standen. Überdies ließe sich bei dem Verzicht auf regelmäßige Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle der gelegentliche Ausfall eines Fahrzeuges unschwer überbrücken.

**37.32.1** In den für die Dienstfahrzeuge geführten Fahrtenbüchern fehlten nähere Angaben über den Zweck der Fahrten.

**37.32.2** Der RH hielt allgemeine Vermerke, wie „für Büro“ oder die Angabe der Person, die das Fahrzeug benützt hat, ohne weitere Hinweise für unzureichend und empfahl, in den Aufzeichnungen festzuhalten, wer das Fahrzeug jeweils gelenkt hat.

**37.32.3** Die Anstalt sagte eine entsprechende Führung der Fahrtenbücher zu.

**37.33.1** Ein Angehöriger des leitenden Dienstes verwendete wiederholt einen Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle.

**37.33.2** Der RH stellte hiezu fest, daß auch den Angehörigen des leitenden Dienstes nur ein Fahrtkostenzuschuß zur Abgeltung des Mehraufwandes für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle gebühre.

**37.33.3** Die Anstalt führte lediglich an, daß sie Angehörigen des leitenden Dienstes keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt habe.

37.33.4 Dem hielt der RH entgegen, daß mit der Nichtgewährung der Fahrtkostenzuschüsse die Benützung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle keineswegs zu rechtfertigen ist.

37.34.1 Den Hinterbliebenen ihres 1976 verstorbenen Obmannes gewährte die Anstalt Entschädigungen (bis einschließlich 1981 mehr als 500 000 S), obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

37.34.2 Da dieser Obmann die Funktion lediglich während eines Zeitraumes von knapp fünf Jahren (anstatt der Mindestdauer von zehn Jahren) ausgeübt hatte und sein Ableben auch nicht auf einen erlittenen Arbeitsunfall zurückzuführen war, erachtete der RH die Entschädigungsleistungen für rechtlich nicht begründet.

37.34.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt seien während einer Dienstreise des Funktionärs nach Afrika schwerwiegende Krankheitssymptome aufgetreten und habe sich der Gesundheitszustand in der Folge verschlechtert, so daß ärztlicherseits zwischen der Erkrankung während der Dienstreise und dem plötzlichen Ableben ein Zusammenhang hergestellt worden sei. Aus diesem Grunde habe der Vorstand die Merkmale eines in Ausübung des Amtes erlittenen Arbeitsunfalles unterstellt und den Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen gewährt.

37.34.3.2 Das BMS beauftragte die Anstalt, die gegenständliche Angelegenheit aus medizinischer Sicht einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und aufgrund des Prüfungsergebnisses allenfalls erforderliche Veranlassungen zu treffen. Außerdem wäre mitzuteilen, wie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt den Fall beurteilt habe.

37.34.4 Der RH erwiderte, die amtlich festgestellte Todesursache sowie der beträchtliche Zeitabstand zwischen der Dienstreise und dem Todesfall ließen das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Auslandsaufenthalt und einer zum Ableben führenden Erkrankung bezweifeln. Er sehe dem Ergebnis der vom BMS angeregten näheren Überprüfung des Anspruches mit Interesse entgegen.

#### **Betriebskrankenkasse für die Betriebe Kapfenberg der Vereinigten Edelmetallwerke AG**

*Der RH empfahl Bemühungen um Einsparungen in der Personalwirtschaft und im Heilmittelwesen. Das Zahnambulatorium bot hinsichtlich der Beschaffung und im Personalbereich verschiedentlich Anlaß zur Kritik.*

38.1 Der Betriebskrankenkasse (Kasse), der am 31. Dezember 1980 44 Bedienstete angehörten, oblag die Durchführung der Krankenversicherung für die Beschäftigten der Vereinigten Edelmetallwerke AG in Kapfenberg, der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs-AG, der Mürztaler Verkehrsgesellschaft sowie für die in den Einrichtungen der Kasse zur Krankenbehandlung Beschäftigten. 1980 erzielte die Kasse Erträge von rd 120 Mill S, die Aufwendungen betragen rd 116,3 Mill S. Die Aufwendungen für die Verwaltung waren vom Betriebsunternehmer zu tragen.

38.2.1 Im Jahre 1980 entfielen bei der überprüften Kasse auf einen Verwaltungsbediensteten 640 Versicherte, während bei einer wegen eines annähernd gleich hohen Versichertenstandes zum Vergleich herangezogenen Betriebskrankenkasse der Hütte Donawitz der VOEST-Alpine AG von einem Verwaltungsangestellten 929 Versicherte betreut wurden.

38.2.2 Der RH räumte zwar ein, daß die Kasse den Sachaufwand der Verwaltung in angemessenen Grenzen zu halten vermochte, empfahl aber, um Einsparungen auf dem Personalsektor bemüht zu sein und Abgänge nicht mehr im vollen Umfang zu ersetzen.

38.2.3 In ihrer Stellungnahme machte die Kasse ua eine nicht mehr zeitgemäße Arbeitsorganisation für den höheren Beschäftigtenstand verantwortlich. Es sei jedoch ab 1983 mit ADV-Unterstützung eine Umstellung geplant.

38.3.1 Der auf einen Versicherten im Durchschnitt entfallende Heilmittelaufwand lag 1980 mit 1 469 S über dem für alle Betriebskrankenkassen ermittelten Durchschnittswert von 1 439 S. Noch deutlicher wurden die Anwendungen der Kasse in diesem Zeitraum von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse mit einer Heilmittelkopfquote von 1 140 S unterboten.

38.3.2 Zwecks Beschränkung des Heilmittelaufwandes empfahl der RH, die Überprüfung der ökonomischen Verschreibeweise der Ärzte in kürzeren Abständen vorzunehmen, zumal die letzten derartigen Kontrollen 1971 und 1979 stattfanden. Weiters wurde angeregt, den bisher eingehaltenen Rhythmus der Retaxierung, welcher seit elf Jahren nur die ungeraden Monate eines Geschäftsjahres umfaßte, zugunsten einer in unregelmäßigen Abständen erfolgenden Überprüfung zu ändern.

**38.3.3** Wie die Kasse mitteilte, sei es ihr bisher nicht gelungen, einen Retaxator für die vollständige Prüfung der Heilmittelverschreibungen zu finden. Die Überprüfung der ökonomischen Verschreibeweise werde jedoch mit Einführung der ADV in kürzeren Abständen erfolgen können.

**38.4.1** Bei der Berechnung des Wochengeldes in Mutterschaftsfällen berücksichtigte die Kasse den Arbeitsverdienst der drei letzten vollen Beschäftigungsmonate, wenn die Schutzfrist nach dem 15. eines Monats begonnen hatte, während sie in jenen Fällen, in denen der Mutterschutz vor dem 15. eines Monats begonnen hatte, als Bemessungsgrundlage den Arbeitsverdienst jener drei Monate heranzog, die vor dem letzten Monat lagen, in dem die Versicherte eine Beschäftigung ausübte.

**38.4.2** Nach Auffassung des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen, wonach Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, Wochengeld in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen, in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge und unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen, gebührt.

**38.4.3** Die Kasse sagte zu, künftig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

**38.5.1** Für ihr 1980 neu errichtetes Zahnambulatorium erstand die Kasse eine Zahnbehandlereinheit samt Zubehör um rd 550 000 S, wählte jedoch nicht die einem solchen Auftragsumfang entsprechende beschränkte Ausschreibung, sondern vergab nach Vorliegen zweier Angebote freihändig an den teureren Bieter. Sie trat auch einem späteren Alternativangebot des übergangenen Bieters nicht näher, obwohl dieser eine Zahnbehandlereinheit zum halben Preis anbot. Weiters wurden sechs Aufträge im Gesamtbetrag von rd 308 000 S ohne Vergleichsangebote vergeben. Die Gründe für diese freihändigen Vergaben waren weder erkennbar noch schriftlich festgehalten.

**38.5.2** Der RH bemängelte diese Auftragsvergaben und empfahl, künftig die Vergaberichtlinien der ÖNORM A 2050 zu beachten und die Entscheidungsgründe für die Auftragserteilungen schriftlich festzuhalten.

**38.5.3** Die Kasse erklärte die Vergabeentscheidungen mit dem Vorhandensein von Einrichtungen derselben Erzeugerfirma, weshalb sie sich bei der Wartung der Geräte Einsparungen erwartete. In Zukunft würden jedoch Auftragsvergaben normgerecht erfolgen.

**38.6.1** Aus Personalmangel stellte die Kasse in ihrem Zahnambulatorium zwei ausländische Zahnbehandler ein, für die jeweils wohl eine befristete Arbeitsbewilligung, nicht jedoch die Zustimmung des BMGU für nichtnostrifizierte Ärzte gem §§ 2 und 3 des Ärztegesetzes vorlag. Die Personallage war auch deshalb ungünstig, weil die beiden inländischen Zahnärzte knapp vor ihrer Pensionierung standen.

**38.6.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Kasse, die bei der Neuerrichtung des Ambulatoriums nicht die Möglichkeit einer Zahnbehandlung im Zwei-Stühle-System vorgesehen hat, wodurch sie dem vorhersehbaren Personalengpaß besser hätte begegnen können.

**38.6.3** Die Kasse stellte Überlegungen hinsichtlich einer nachträglichen Einrichtung des Zwei-Stühle-Systems in Aussicht.

**38.7.1** Obwohl die Ambulatoriumsordnung des Zahnambulatoriums die Möglichkeit von Kieferregulierungen vorsah, wurden solche Arbeiten von keinem Zahnbehandler durchgeführt.

**38.7.2** Der RH hielt dies für nachteilig, weil die Vornahme von Kieferregulierungen eine bedeutende Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolges ermöglicht hätte. Er empfahl, bei der Neueinstellung eines Zahnarztes auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

**38.7.3** Die Kasse sagte dies zu.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29);

(2) Erlassung von Richtlinien für die Bewertung der Tätigkeiten bei den veterinärmedizinischen Bundesanstalten (zuletzt TB 1980 Abs 29.2);

(3) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32).

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

##### **Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst**

**39.1** Die vom RH empfohlene Schließung wenig benützter Grenzeintrittstellen (TB 1981 Abs 31.1) bezeichnete das BMGU als schwer zu verwirklichen, weil die Grenzeintrittstellen für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle meist den örtlichen Bereichen der Wirtschaft Rechnung tragend zugelassen worden seien. Angesichts der sehr schwankenden Inanspruchnahme setzten Länder, Gemeinden und Interessenvertretungen jeder weiteren Schließung von Grenzeintrittstellen Widerstand entgegen.

**39.2** Die Besetzung stärker benützter Grenzeintrittstellen mit Vertragstierärzten (TB 1981 Abs 31.2) wurde nach Mitteilung des BMGU fortgesetzt, begegnete aber mitunter Schwierigkeiten mangels der Bereitschaft von Tierärzten, Dienstverträge nach dem VBG 1948 abzuschließen.

##### **Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 (Krankenanstalten-Kostenrechnung)**

*Weiterhin ist die Vorlage ordnungsgemäß aufgeschlüsselter, vom BMGU buchhalterisch und fachlich geprüfter und anerkannter Abrechnungen über die von der ARGE-Kostenrechnung vertragsgemäß erbrachten Leistungen offen sowie das anhängige Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen. Auch steht noch eine abschließende Beurteilung von Qualität und Preisangemessenheit der erbrachten Leistungen aus.*

##### **Weitere Erhebungen beim BMGU**

**40.1.1** In der Angelegenheit der Auftragsvergabe und -durchführung der Vorarbeiten zur Krankenanstalten-Kostenrechnung (zuletzt TB 1981 Abs 33) wurde dem BMGU das Gutachten zweier Sachverständiger über das Preis-/Leistungsverhältnis hinsichtlich der von der ARGE-Kostenrechnung für das BMGU erbrachten Leistungen, das vom Landesgericht (LG) für Strafsachen Wien in Auftrag gegeben worden war, Anfang November 1982 zur Verfügung gestellt und von diesem am 1. Dezember 1982 dem RH übermittelt.

Da aus dem Begleitschreiben nicht hervorging, welche Stellungnahme das BMGU zu dem nunmehr vorliegenden Gutachten bezog, insb inwieweit das BMGU die Bewertung der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung durch die Gutachter anerkannte und welche Maßnahmen es im Hinblick auf die anhängigen Gerichtsverfahren zu treffen gedachte, hat der RH im Dezember 1982 im BMGU weitere Erhebungen durchgeführt.

Wie erhoben wurde, hat sich an dem bisherigen Stand der Bemühungen des BMGU, zu den einzelnen Vertragswerken ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Abrechnungen und Belege zu erhalten, keine Änderung ergeben, weil die zivilgerichtliche Klagsführung zur Erwirkung der Rechnungslegung noch zu keinem Ergebnis geführt hat.

Das BMGU bezeichnete ferner - vorbehaltlich einer endgültigen Stellungnahme - grundsätzlich das im Auftrag des Untersuchungsrichters erstellte Gutachten auch für die eigene Beurteilung bezüglich der Preisangemessenheit der Vertragsleistungen als geeignet.

**40.1.2** Der RH ersuchte daraufhin das BMGU um abschließende Mitteilung, welche Stellung es unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung bezieht.

**40.1.3** Lt Mitteilung des BMGU vom 17. Mai 1983 erwarte es die Beurteilung des Gutachtens durch die Finanzprokuratur innerhalb der nächsten Wochen und werde dann in der Lage sein, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Auch in einem weiteren Schreiben vom 26. Juli 1983 ist das BMGU auf diese Fragestellung inhaltlich nicht eingegangen.

**40.1.4** Der RH brachte dem BMGU sein Ersuchen um eine endgültige Stellungnahme neuerlich in Erinnerung.

##### **Gerichtsverfahren**

**40.2.1.1** Wegen der möglichen Auswirkungen des Gutachtens auf die anhängigen gerichtlichen Verfahren wurde auch deren bisheriger Stand erhoben.

**40.2.1.2** Im Strafverfahren ist es - wie dies auch in der schriftlichen Beantwortung des Bundesministers für Justiz vom 1. Dezember 1982 auf die parlamentarische Anfrage von Abgeordneten zum

104

Nationalrat (2099/J) dargestellt wurde - wegen mutmaßlicher Täuschungshandlungen beim Vertragsabschluß zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU sowie bei der nachfolgenden Abrechnung bzw der mutmaßlichen Mitwirkung gegen die Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung beim LG für Strafsachen Wien zur Einleitung der Voruntersuchung bzw zur Vornahme gerichtlicher Vorerhebungen wegen des Verdachtes des schweren Betruges nach den §§ 146 und 147 Abs 3 StGB gekommen.

Als Voraussetzung für eine Endantragstellung durch die Staatsanwaltschaft Wien stand eine Stellungnahme der Verdächtigten zu dem beim Untersuchungsrichter des LG für Strafsachen Wien nunmehr vorliegenden Gutachten noch aus.

**40.2.1.3** Im Zivilverfahren waren - wie dies auch in der schriftlichen Beantwortung der Anfrage von Abgeordneten zum Nationalrat durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Dezember 1982 (2098/J) dargestellt wurde - beim LG für Zivilrechtssachen Wien im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträgen auf Veranlassung beider Vertragspartner Rechtsstreitigkeiten anhängig, uzw

(1) die Klage der Republik Österreich gem Art XLII EGZPO wegen Rechnungslegung betr den Vertrag vom 3. Oktober 1977 (Langzeitvertrag), ferner das bezüglich dieses Vertrages erhobene Klagebegehren auf Leistung von 48 862 701,60 S, verbunden mit Anträgen auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen und zur Sicherung eines Herausgabeanspruches sowie

(2) die Klage der ARGE-Kostenrechnung auf Leistung von 5 155 058 S betr den Langzeitvertrag und Auslaufarbeiten im Jahr 1980.

**40.2.2.1** Der RH hatte bereits anlässlich seiner einschlägigen Erhebungen im Jänner 1981 dem BMGU eine über die Durchsetzung der Rechnungslegung hinausgehende klagsweise Rückforderung von Auftragsentgelten zur Erwägung anheimgestellt (TB 1980 Abs 33.33). Auch der Nationalrat hat in seiner Entschließung vom 25. Feber 1981 die Einschaltung der ordentlichen Gerichte zur völligen und objektiven Aufklärung des Sachverhaltes begrüßt und das BMGU ersucht, Zahlungen, deren Berechtigung noch nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, gleichfalls unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte unbeschadet des damit verbundenen Prozeßrisikos zurückzufordern.

Die Republik Österreich erweiterte daraufhin unter Aufrechterhaltung der Klage auf Rechnungslegung im Mai 1981 das Klagebegehren auf Leistung von 48 862 701,60 S aus dem Langzeitvertrag.

**40.2.2.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind hinsichtlich der anderen Verträge derartige Maßnahmen nicht angestrebt worden.

**40.2.3** Die Gründe hiefür lagen nach Mitteilung des BMGU darin, daß

(1) die Prozeßführung im schon anhängigen Verfahren umfangreich und zeitraubend sei und die gleichzeitige Prozeßführung aufgrund von Rückforderungen aus anderen Verträgen den Sachverhalt erschweren würde;

(2) im Hinblick auf den Anschluß der Republik Österreich als Privatbeteiligter im Strafverfahren vom Straflandesgericht ohnedies sämtliche zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträge und deren Abwicklung geprüft würden;

(3) die Finanzprokurator vom BMGU ersucht worden sei, zu den einzelnen Verträgen Rechtsgutachten zu erstellen, ob aufgrund der Bestimmungen der Verträge oder sonstiger einschlägiger Bestimmungen eine Rückforderung des Auftragsentgeltes im Sinne der Entschließung des Nationalrates möglich wäre.

**40.2.4** Wie der RH hiezu festhielt, lagen diese Rechtsgutachten der Finanzprokurator seit August/September 1981 dem BMGU vor, ohne daß dieses weitere Veranlassungen getroffen hat.

**40.2.5** Zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens in der Prozeßführung gegen die ARGE-Kostenrechnung teilte das BMGU mit Schreiben vom 26. Juli 1983 mit, die Finanzprokurator habe ihm im Juni 1983 eine Kopie der Äußerung der ARGE-Kostenrechnung vom November 1982 zum Gutachten sowie einer Beschwerde vom Dezember 1982 gegen den Sachverständigengebührenbeschluß des LG für Strafsachen Wien mit dem Hinweis übermittelt, daß den Beschwerden mit Beschluß vom 16. Mai 1983 keine Folge gegeben und die Beschuldigten zum Ersatz der Sachverständigengebühren aufgefordert worden seien. Der Straftakt liege der Staatsanwaltschaft Wien zur Überprüfung der Aussagen des Gutachtens und zur weiteren Antragstellung vor, die jedoch noch ausständig sei. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt habe die Finanzprokurator empfohlen, das Ergebnis des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens betreffend die einstweilige Verfügung abzuwarten.

Das BMGU stimmte der Meinung der Finanzprokurator zu, zumal in der Hauptsache vor Erledigung der einstweiligen Verfügung nicht verhandelt werde. Es sagte zu, dem RH über die weitere Entwicklung der Verfahren zu berichten.

#### Gutachten zum Preis-/Leistungsverhältnis

**40.3.1.1** Zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrages hinsichtlich der Beurteilung der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung haben es die Gutachter als einzige sinnvolle und richtige Vorgangsweise zur Ermittlung des Preises (Wertes) der Beratungsleistung erachtet, von dem damit verbundenen Aufwand auszugehen. Sie haben dabei den Wert einer Idee, eines Vorschlags oder eines sonstigen Ergebnisses sowie die Form der jeweiligen vertraglichen Festlegung (Pauschal-, Maximalhonorar oder sonstige Auftragsentgeltvereinbarung) bewußt außer Acht gelassen.

Sie haben auch im Zweifelsfall Annahmen zugunsten der ARGE-Kostenrechnung getroffen, mit der Folge, daß alle von den Gutachtern errechneten Beträge als Höchstwerte zu verstehen sind. Insgesamt hatten die Gutachter vier verschiedene Lösungswege (Varianten) für die Feststellung des Wertes der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung gewählt.

**40.3.1.2** Bei der Variante 1 wurde die Aufwandsermittlung aufgrund der buchhalterisch nachgewiesenen Ausgaben vorgenommen. Grundlage bildeten die belegten betrieblichen Aufwendungen der ARGE-Kostenrechnung hinsichtlich Personal, Fremdarbeit (zB ÖKODATA-Personalbeistellung), Sach- bzw übrige Ausgaben in den Jahren 1976 bis 1980. Für die Eigenleistungen der Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung wurden Geschäftsführerbezüge eingesetzt und den Personalaufwendungen zugeschlagen.

Nach dieser Variante beurteilten die Gutachter den Wert der Leistung mit rd 80,3 Mill S.

Diesem stellten sie einen nach zwei Gesichtspunkten zu betrachtenden Erlös gegenüber, bzw

a) in der Höhe von rd 102,2 Mill S (ohne USt), errechnet aus den Umsatzerlösen und den lt Buchhaltung der ARGE-Kostenrechnung erbrachten, aber noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen und b) in der Höhe von rd 92,6 Mill S (ohne USt), entsprechend den durch das BMGU für ARGE-Aufträge getätigten Zahlungen.

Im Falle a) entstanden somit rd 21,9 Mill S, im Falle b) rd 12,3 Mill S an Überzahlungen, die nach Auffassung der Gutachter weder als Entgelt für einen Arbeitseinsatz der Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung noch für ein unternehmerisches Risiko betrachtet werden konnten, sondern dafür, eine Marktlücke erkannt und geschickt ausgenützt zu haben.

Die Gutachter wiesen ausdrücklich darauf hin, daß die erwähnten Überzahlungen von 21,9 Mill S bzw 12,3 Mill S nur den ARGE-Anteil betreffen würden, weil die ÖKODATA aus Aufträgen der ARGE-Kostenrechnung zusätzlich einen Überschuß von rd 22,5 Mill S erzielt habe, so daß die gesamte aus den BMGU-Projekten sich ergebende Überzahlung rd 44,4 Mill S im Falle a) bzw rd 34,8 Mill S im Falle b) betrage. Die Aufteilung der Überzahlung auf zwei Unternehmungen (ARGE-Kostenrechnung und ÖKODATA) verschleierte dessen eigentliche Größenordnung.

**40.3.1.3** Bei der Variante 2 erfolgte die Aufwandsermittlung aufgrund der Prüfung der verfügbar gewesenen Personalkapazitäten. Es wurde das der ARGE-Kostenrechnung zur Verfügung gestandene eigene Personal aufgrund von Personallisten, das der ÖKODATA aus den Jahresrechnungen für Personalbeistellung und das der freien Mitarbeiter aus deren Honorarnoten ermittelt und zu Beratersätzen bewertet.

Als obere Grenze bezifferten die Gutachter einen Aufwand von rd 80,5 Mill S, wobei rd 13,8 Mill S als Entgelt für die Mitarbeit und die unternehmerische Leistung der Gesellschafter der ARGE-Kostenrechnung eingesetzt waren.

Diese Berechnung gründete sich auf die Annahme, daß die von der ÖKODATA verrechneten Personalbeistellungen auch mit Leistungen verbunden waren, was die Gutachter selbst nicht immer für zutreffend bezeichneten.

**40.3.1.4** Bei der Variante 3 überprüften die Gutachter in Ergänzung der Variante 2 die Personalbeistellungen darauf, ob den verrechneten Honoraren von außenstehenden Mitarbeitern, insb solchen der ÖKODATA, auch tatsächlich gleichwertige Leistungen gegenüberstanden.

Sie kamen aufgrund verschiedener Plausibilitätsprüfungen zu dem Ergebnis, daß die ÖKODATA in den Jahren 1978 und 1979 einen Ertrag erwirtschaftete, der um rd 10 bis 13 Mill S höher war, als aufgrund der - ohnehin wohlwollend eingeschätzten - verfügbaren Personalkapazität zu erwarten gewesen wäre und daher unerklärlich schien. Es bestehe der Verdacht, Personaleinsätze seien doppelt verrechnet worden, wobei nicht beurteilt werden könne, ob derartige Doppelverrechnungen zu Lasten von ARGE-Aufträgen oder zu Lasten anderer Aufträge (zB ABO) zu verbuchen gewesen wären, weil die ÖKODATA der ARGE-Kostenrechnung lediglich Aufwandsübersichten, aber keine Leistungsnachweise vorgelegt habe.

Nach Abzug von rd 500 000 S für Honorare, die Aufträgen für das AKH Wien bzw für die MA 17 der Stadt Wien zugeordnet wurden, sowie von rd 1,5 Mill S für verschiedene Nebenkosten bezeichneten die Gutachter unter Aufrechterhaltung der Unsicherheit der erwähnten unerklärbaren Erträge der ÖKODATA und der seitens des BMGU festgestellten Unstimmigkeiten bei den Abrechnungen insgesamt

106

einen Betrag von rd 78,5 Mill S als obere Grenze des anzuerkennenden Wertes der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung.

**40.3.1.5** Bei der Variante 4 wurde der Aufwand anhand der vorgelegten Ergebnisse (Berichterstattung) ermittelt.

Die Gutachter bewerteten dabei die Leistungen der ARGE-Kostenrechnung anhand einer systematischen Analyse der Berichte und ergänzten diese durch Schätzungen, sofern keine ausreichenden Arbeitsergebnisse vorlagen. Diese Vorgangsweise mußte gewählt werden, weil die ARGE-Kostenrechnung den Gutachtern keine projektbezogenen Zeitaufschreibungen der eingesetzten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatte.

Die strenge Schätzung, die sich weitgehend auf die tatsächlich vorgelegenen Ergebnisse stützte, ergab als untere Grenze den Wert von rd 65,5 Mill S für die Leistungen der ARGE-Kostenrechnung. Da dieser Wert deutlich unter der verfügbaren Kapazität lag und nach Ansicht der Gutachter nicht alle Einzelheiten der Leistungserbringung schriftlich dokumentiert werden müßten, wurde der als plausibel angesehene Aufwand um rd 13 Mill S höher mit 78,3 Mill S festgelegt.

**40.3.1.6** Für ihr zusammenfassendes Ergebnis zur endgültigen Festlegung des Wertes der von der ARGE-Kostenrechnung erbrachten Leistungen stützten sich die Gutachter auf die Überlegungen der Variante 4. Den ermittelten plausiblen Aufwand von 78,3 Mill S bezeichneten sie als maximalen Wert und gerechtfertigten Preis für die erbrachte Leistung. Das Ergebnis wurde auch deshalb als tragfähig angesehen, weil es in der Größenordnung den Ergebnissen der übrigen Varianten entsprach.

Gegenüber den vom BMGU an die ARGE-Kostenrechnung geleisteten Zahlungen (ohne USt) in der Gesamthöhe von rd 92,6 Mill S ergaben sich bei der Variante 4 somit Überzahlungen im Betrag von rd 14,3 Mill S.

**40.3.2** Für den RH entzogen sich die im Gutachten vorgelegten Ergebnisse hinsichtlich der Schlußfolgerungen und betragsmäßigen Bestimmung insofern einer kritischen Betrachtung, als den Gutachtern zahlreiche Unterlagen zur Verfügung standen, die dem RH nicht zugänglich gewesen waren (Einsichtnahme in den Gerichtsakt einschließlich der Zeugenaussagen und in andere Gutachten sowie in interne Aufschreibungen der ARGE-Kostenrechnung und der ÖKODATA).

Aufgrund dieses zusätzlichen Informationsmaterials vermochten die Gutachter ihre umfangreichen und eingehenden Einzeluntersuchungen vorzunehmen, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und den Wert der von der ARGE-Kostenrechnung erbrachten Leistungen letztlich aufgrund ihrer gutachtlichen Schätzung zu ermitteln.

Wie erwähnt, haben die Gutachter den ermittelten Wert als durchschnittlichen Gesamtaufwand für die Erbringung der festgestellten Leistung bezeichnet und auftragsgemäß die Form der jeweiligen vertraglichen Festlegung außer Betracht gelassen.

Nach Ansicht des RH war jedoch die jeweilige Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Pflicht der ARGE-Kostenrechnung zur Rechnungslegung und zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten von ausschlaggebender Bedeutung.

Da nach übereinstimmender Auffassung von RH und BMGU nur für drei Verträge (ÖBIG-Vertrag 1976, Werkvertrag I und Werkvertrag II für 1979) ein Pauschalhonorar vereinbart wurde und für alle übrigen Verträge ein Maximalhonorar bzw ein sonstiges Auftragsentgelt nach unterschiedlichen Vertragsbestimmungen festgelegt war, hätte für das BMGU nur die Verpflichtung bestanden, die von der ARGE-Kostenrechnung nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Im Gutachten selbst fanden sich gewichtige Hinweise darauf, daß die ARGE-Kostenrechnung nicht in der Lage war, für bedeutsame Beträge geeignete Kostennachweise zu erbringen.

Bemerkenswert erschienen dem RH die bei Beurteilung der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung nach der Variante 1 durch die Gutachter festgestellten Überzahlungen von rd 21,9 Mill S bzw von rd 12,3 Mill S, die den Auftragnehmern für das Erkennen und geschickte Ausnützen einer Marktlücke zugefallen sind. Ebenso die Feststellung der Gutachter, daß auch die ÖKODATA zusätzlich aus Aufträgen der ARGE-Kostenrechnung Überschüsse von rd 22,5 Mill S erzielt hat.

Die ÖKODATA hatte nämlich auf den für die ARGE-Kostenrechnung verbundenen Aufwand durchschnittlich 110 vH aufgeschlagen und auf diese Weise von 1976 bis 1980 bei einem Aufwand von höchstens 20,4 Mill S einen Ertrag von 42,9 Mill S erwirtschaftet, also mindestens 22,5 Mill S verdient, die nach Auffassung der Gutachter jedoch nicht als branchenüblicher Gewinn erklärt werden könnten. Der gesamte aus den BMGU-Projekten erzielte Überschuß habe sich somit auf rd 44,4 Mill S bzw rd 34,8 Mill S belaufen.

Beachtung verdient auch die bei der Untersuchung nach Variante 3 getroffene Feststellung der Gutachter, daß die von der ÖKODATA an die ARGE-Kostenrechnung verrechneten Personalbeistellungen nicht immer auch mit Leistungen verbunden waren, weshalb aufgrund verschiedener Plausibilitätsprüfungen anzunehmen war, die ÖKODATA habe in den Jahren 1978 und 1979 einen um rd 10 bis 13

Mill S höheren Ertrag erwirtschaftet, als bei der ohnehin wohlwollend eingeschätzten verfügbaren Personalkapazität möglich wäre.

Die Gutachter äußerten daher den Verdacht, daß Personaleinsätze doppelt verrechnet worden waren, vermochten jedoch nicht zu beurteilen, ob derartige Doppelverrechnungen zu Lasten von Aufträgen der ARGE-Kostenrechnung oder anderer Auftraggeber (zB ABO) zu verbuchen gewesen wären.

Diese Aussagen der Gutachter bestätigten somit letztlich die bereits vom BMGU aus Anlaß der näheren Überprüfungen von Vertragsabrechnungen erkannten Unregelmäßigkeiten, Unterschiede und unaufklärbaren Abweichungen, die ua auch für die Einleitung strafgerichtlicher Schritte maßgeblich waren.

#### **Gutachten - Fehlende Ausschreibung**

**40.4.1** Zur Frage der Auftragsvergabe äußerten die Gutachter, es wäre vom Standpunkt der wirtschaftlichen Vernunft sowohl sinnvoll als auch möglich gewesen, wenigstens ein Gegenangebot zwecks Beurteilung der Preisangemessenheit einzuholen, weil die ARGE-Kostenrechnung durchaus nicht als einzige Firma für den Auftrag in Frage gekommen wäre. Insb bezeichneten die Gutachter auch die vom BMGU vielfach vorgebrachte Aussage, eine andere, ursprünglich an der Vorbereitung der Kostenrechnung beteiligt gewesene Firma wäre wegen ihrer Forderung nach Abgehen von der Kameralistik für eine Anbotslegung nicht geeignet gewesen, als sachlich unbegründet.

**40.4.2** Mit dieser Aussage der Gutachter fand der RH seinen Standpunkt bestätigt, wonach eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 erforderlich, zweckmäßig und möglich gewesen wäre bzw zumindest bei Einholung von Gegenangeboten eine Beurteilung der Kosten der Vertragswerke möglich und damit Preisvorteile zu erzielen gewesen wären.

#### **Gutachten - Sonstige Mängel**

**40.5.1** Als wesentlichen Mangel bezeichneten die Gutachter im Bereich des BMGU das Fehlen eines eindeutigen Ansprechpartners, der die formale und fachliche Zuständigkeit sowie die Verantwortung gehabt hätte, klare Verträge zu vereinbaren, die Projektabwicklung von seiten des Auftraggebers zu überwachen und zu steuern (projektbegleitende Kontrolle), sachliche Projektentscheidungen entweder selbst zu treffen oder an die zuständigen Stellen heranzutragen und schließlich die erbrachten Leistungen vor Freigabe der Zahlungen zu beurteilen. Demgegenüber hätte sich der Auftraggeber darauf beschränkt, Angebots- und Rechnungssummen zu vergleichen und gegebenenfalls die Anzahl der Berichtsausfertigungen nachzuzählen. Für die Beurteilung des inhaltlichen Ergebnisses hätte sich hingegen niemand als zuständig gefühlt.

**40.5.2** Inhaltlich deckten sich diese Aussagen der Gutachten mit den Feststellungen, die der RH aus Anlaß der seinerzeitigen Gebarungsüberprüfung getroffen hatte (SB 1979), etwa hinsichtlich der von der ARGE-Kostenrechnung als Ergebnis vorgelegten Berichte zum Vertrag Zweckzuschuß, die im BMGU ohne jede weitere Veranlassung eingelegt worden waren und ohne daß jemand über deren Auswertungsmöglichkeiten Auskunft hätte geben können.

**40.6.1** Nach den Feststellungen der Gutachter lag den Verträgen mit der ARGE-Kostenrechnung weder ein Gesamtkonzept noch ein daraus abgeleiteter langfristiger Aktionsplan zugrunde. In weiterer Folge sei das BMGU zu der ARGE-Kostenrechnung in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten, das in diesem Umfang nicht nötig gewesen wäre.

**40.6.2** Auch diese Aussagen der Gutachter stimmten weitgehend mit den Feststellungen des RH überein (SB 1979), wonach in drei Fällen die Vorarbeiten der ARGE-Kostenrechnung bereits so weit gediehen waren, daß für das BMGU ein Abschlußzwang entstanden war und ferner überhöhte Kosten nicht abgefangen werden konnten, weil die inhaltliche Gestaltung von Aufträgen und deren Erfüllung von Anfang an zur Gänze Außenstehenden überlassen worden ist.

**40.7.1** Ferner bemängelten die Gutachter den Abschluß unklarer Leistungsvereinbarungen, die unnötig große Auslegungsspielräume offenließen, das Fehlen einer zweifelsfreien Aussage über die Abrechnung („pauschal“ oder nicht) und die Tagessätze sowie den Verzicht auf die Bekanntgabe von Namen und Qualifikationsnachweisen der für den Einsatz vorgesehenen Berater.

**40.7.2** Der RH sah auch in diesen Aussagen der Gutachter eine Bestätigung seiner bisherigen Kritik an den unzweckmäßigen Vereinbarungen.

**40.8.1.1** Die Gutachter bezeichneten hinsichtlich der Vorgangsweise der ARGE-Kostenrechnung als Auftragnehmerin als nachteilig, daß diese nicht ihrerseits auf einem Gesamtkonzept, auf klaren vertraglichen Vereinbarungen und auf einer befriedigenden Projektbetreuung durch den Auftraggeber bestanden hatte sowie schließlich nicht in der Lage oder nicht bereit gewesen war, projektbezogene

Arbeitsnachweise vorzulegen. Dieser Mangel wäre ein grundlegender Verstoß gegen die Grundsätze des Projekt-Managements und gegen die anerkannte Berufungsübung einer ernstzunehmenden Beratungstätigkeit.

**40.8.1.2** In ihrer Schlußfolgerung sahen die Gutachter eine wesentliche Ursache für die entstandenen Schwierigkeiten in der eindeutigen Überforderung des BMGU als Auftraggeber. Die von der ARGE-Kostenrechnung letztlich erbrachten Leistungen wären bei einem leistungsfähigen Projekt-Management schneller, reibungsloser und mit wesentlich geringerem Aufwand möglich gewesen.

**40.8.2** Der RH war diesbezüglich mit den Gutachtern einer Meinung. Er erhielt sämtliche Kernpunkte seiner Kritik an den schwerwiegenden Mängeln bei der Projektabwicklung durch das BMGU aufrecht, wie die Unterlassung der möglich gewesenenen Ausschreibung zur Überprüfung der Konkurrenzfähigkeit der ARGE-Kostenrechnung und ihrer Angebote, das Fehlen eines zuständigen Ansprechpartners, einer projektbegleitenden Kontrolle und einer Abnahme der Leistungen sowie schließlich den Mangel eines klaren Vorgehenskonzeptes und den Abschluß unzweckmäßiger Vereinbarungen.

#### **Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien**

**41.1.1** Bezüglich der vom RH empfohlenen Geschäfts- und Personaleinteilung (TB 1981 Abs 34.1) teilte das BMGU mit, daß der seinerzeitige Entwurf überarbeitet würde.

**41.1.2** Der RH ersuchte, ihm die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

**41.2** Die Unterschriftsbefugnis bei der Bundesanstalt (BA) (TB 1981 Abs 34.2) ist nach Mitteilung des BMGU nunmehr geregelt.

**41.3.1** Zu den Beanstandungen des RH hinsichtlich der Personal- und Organisationsstruktur (TB 1981 Abs 34.3) teilte das BMGU mit, die Beibehaltung der Funktion von Gruppenleitern sei sachlich notwendig.

**41.3.2** Der RH bezeichnete demgegenüber aufgrund seiner Feststellungen Gruppenleiter als Führungskräfte zwischen den für ihr Fachgebiet verantwortlichen Abteilungsleitern und dem Anstaltsleiter als sachlich nicht erforderlich. Nach den seinerzeitigen Erhebungen hätte die Gruppeneinteilung bei der BA kaum eine praktische Auswirkung gehabt.

Der RH empfahl daher erneut, von einer Gruppeneinteilung, die aufgrund der Gewährung von Verwendungszulagen gem § 30 a Abs 1 Z 3 GG 1956 für diese Funktionen nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen für den Bund hat, Abstand zu nehmen.

**41.4** Der Empfehlung des RH, die Rechnungsgeschäfte der im Gebäude der BA gemeinsam untergebrachten drei Dienststellen des BMGU zusammenzulegen (TB 1981 Abs 34.5), sei nach Mitteilung des BMGU im März 1983 durch Anschluß an die ZEDVA und Übertragung der Rechnungsgeschäfte zur Besorgung durch die Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Wien, NÖ und Bgld entsprochen worden.

**41.5.1** Zur Empfehlung des RH, zwecks Feststellung des Personalbedarfes der BA die Arbeitsplatzuntersuchungen voranzutreiben (TB 1981 Abs 34.6), berichtete das BMGU von deren bevorstehenden Beginn.

**41.5.2** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Ergebnisse.

**41.6.1** In einer auf Ersuchen des RH abgegebenen Stellungnahme schloß sich das BKA der Rechtsauffassung des RH an, daß die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubes an die in der hygienisch-bakteriologischen bzw der radiologischen Abteilung dauernd beschäftigten Bediensteten der BA (TB 1981 Abs 34.7) gesetzwidrig und daher einzustellen sei.

**41.6.2** Da das BMGU der übereinstimmenden Rechtsmeinung von BKA und RH nicht folgte, stellte der RH klar, daß die Weitergewährung dieses Zusatzurlaubes einen gesetzlich nicht begründbaren Verzicht auf Dienstleistungen bei fortgesetzter Bezahlung bewirkt, den das BMGU allein zu verantworten hat.

**41.7.1** Der Ansicht des RH, daß nach dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten nicht mehr gegeben sei (TB 1981 Abs 34.8), stimmte das BKA vollinhaltlich zu. Das ebenfalls um Stellungnahme ersuchte BMF zog im Hinblick auf die bereits 1963 - noch vom BMS - geäußerte Absicht, eine im Einklang mit dem GG 1956 stehende Regelung zu treffen, ernsthafte Bemühungen des BMGU um eine Lösung des Problems in Zweifel.

**41.7.2** Da es nach übereinstimmender Ansicht von BKA, BMF und RH an einer materiellrechtlichen Grundlage für die Auszahlung von Taxen mangelt und eine solche auf dem Gebiet des Besol-

dungsrechtes weder besteht noch zu erwarten ist, erachtete der RH die Einstellung der Auszahlung von Taxanteilen als zwingend. Er hat daher dem BMF gegenüber die Auffassung vertreten, daß im BVA (Teilheft) eine Ausgabenpost für diese gesetzlich nicht vorgesehenen Ausgaben nicht enthalten sein sollte.

**41.8.1** Hinsichtlich der Behandlung der von den Bediensteten der BA aus ihrer Sachverständigentätigkeit gem § 48 LMG 1975 angesprochenen Sachverständigengebühren (TB 1981 Abs 34.10) ist es nunmehr einhellig, auch durch ein wissenschaftliches Rechtsgutachten im Ergebnis bestätigte Auffassung von BKA, BMGU und RH, daß diese Gebühren von den Bediensteten zur Gänze an die BA weiterzuleiten sind.

**41.8.2** Der RH erwartete demgemäß von BMGU, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, insb eine generelle diesbezügliche Anordnung an die Bediensteten zu erlassen sowie die verrechnungstechnischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Ein entsprechender Maßnahmenbericht ist noch ausständig.

**41.9.1** Die vom RH als hoch angesehenen Außenstände an Untersuchungsgebühren (TB 1981 Abs 34.11) haben sich lt Mitteilung des BMGU im November 1982 auf 11,3 Mill S weiter erhöht.

**41.9.2** Der RH empfahl, Maßnahmen für eine beschleunigte Hereinbringung zu ergreifen und ersuchte um einen entsprechenden Bericht.

**41.10.1** Bezüglich des für Zwecke der BA nicht erforderlichen geländetüchtigen Fahrzeuges (TB 1981 Abs 34.15) bezeichnete das BMGU einen sofortigen Austausch mit einem Fahrzeug für betriebliche Zwecke mangels eines abschließenden Erfahrungsberichtes nicht als zweckmäßig.

**41.10.2** Der RH erwiderte, Fahrten für Wasserprobenentnahmen in vergleichbares Gelände würden auch von der BA in Graz durchgeführt, die allerdings einen Kombinationskraftwagen verwende, mit dessen Fahrleistung und seiner Eignung für die genannten Fahrten vollauf zufrieden sei und den Einsatz eines geländetüchtigen Fahrzeuges für nicht vertretbar halte. Angesichts der mehrfach eingehenden Erörterung des Sachverhaltes wäre nach Ansicht des RH der dem Bund erwachsene finanzielle Nachteil im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamtkosten des vom RH empfohlenen Fahrzeuges für betriebliche Zwecke und des von der BA nach wie vor verwendeten Geländefahrzeuges nicht zu verantworten.

#### **Fonds „Kampf dem Krebs“**

**42.1** Das BMGU hat nunmehr die Ausführungen des RH wegen Fehlens einer materiellgesetzlichen Grundlage (TB 1981 Abs 35.1) zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des BKA ist trotz mehrfacher Erinnerung seit zwei Jahren ausständig.

**42.2.1.1** Bezüglich der Absichtserklärung, die durch die Aktion „Kampf dem Krebs“ aufgebrachten Geldmittel um den gleichen Betrag zu erhöhen (TB 1981 Abs 35.3), war das BMGU nach wie vor nicht in der Lage, einen diesbezüglichen Beschluß der Bundesregierung nachzuweisen. Auch das BKA hat hiezu trotz mehrfacher Erinnerung bisher noch nicht geantwortet.

**42.2.1.2** Das BMGU hielt eine Verbindung zwischen dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) und dem Fonds „Kampf dem Krebs“ nicht für möglich, weil den Organen des Fonds bei der Vergabe von Mitteln innerhalb des KRAZAF ein wesentliches Mitspracherecht eingeräumt hätte werden müssen, was rechtlich nicht gangbar gewesen wäre.

**42.2.2** Der RH ersuchte das BKA neuerlich um Auskunft über die angebliche Beschlußfassung der BReg. Der RH erinnerte das BMGU daran, daß es im Hinblick auf die fehlende inhaltliche Abgrenzung des Verdopplungsversprechens des Bundeskanzlers zweckmäßig und möglich gewesen wäre, die Förderungsmittel auch ohne Einschaltung des Fonds durch das BMGU im Rahmen eigener Einrichtungen und bei Berücksichtigung der eigenen Zielvorstellungen zu vergeben. In diesem Falle wäre dem Fonds überhaupt kein Mitspracherecht bei der Vergabe von Förderungsmitteln, auch nicht im Rahmen des KRAZAF zugestanden.

**42.3** Zum Ersuchen des RH um Bekanntgabe künftig beabsichtigter Maßnahmen hinsichtlich der Aufklärung der Bevölkerung über Krebserkrankungen (TB 1981 Abs 35.6), verwies das BMGU auf Bemühungen um Motivierung der Ärzte, bei Gesundenuntersuchungen und in ihrer sonstigen ärztlichen Tätigkeit auf das Vorliegen einschlägiger Verdachtsgründe besonders zu achten. Das zuständige beratende Gremium habe die Richtlinien zur Krebsfrüherkennung neu herausgegeben und außerdem eine Artikelserie zur Veröffentlichung in der Österreichischen Ärztezeitung vorbereitet. Das Merkblatt zur Mammographie werde nach Neubearbeitung den Ärzten zur Verfügung gestellt. Für die Bevölkerung

110

stehe weiterhin das Merkblatt zur Selbstuntersuchung der weiblichen Brust bereit, das auf Anforderung den Ärzten zur Weitergabe zur Verfügung gestellt werde.

**42.4.1** Den zum Pauschalhonorar von rd 286 000 S an ein Meinungsforschungsinstitut vergebenen Auftrag über den „Informationsstand der Österreicher über Krebserkrankungen“ (TB 1981 Abs 35.7) sah das BMGU in seiner neuerlichen Stellungnahme als gerechtfertigt an, auch wenn diese Befragungsaktion nur die Richtigkeit der bisherigen Vorgangsweise bestätigt hätte und sich darauf keine direkten Maßnahmen begründet hätten.

**42.4.2** Die nunmehrige Rechtfertigung des BMGU stand nach Auffassung des RH im Gegensatz zu der dieser Befragungsaktion ursprünglich zugrunde gelegten Absicht, genaue Daten für eine entsprechende Planung gesundheitspolitischer Maßnahmen zu erhalten. Angesichts der wesentlichen Einschränkung der seinerzeitigen Zielvorgabe, erhielt der RH seine Beanstandung der Aufwendungen als nicht notwendig und vermeidbar aufrecht.

**42.5** Den Feststellungen des RH hinsichtlich der begrenzten Möglichkeit des BMGU, auf die Verwendung der Förderung durch den Fonds Einfluß zu nehmen (TB 1981 Abs 35.8), pflichtete dieses nunmehr grundsätzlich bei.

**42.6.1** Zur Verwendung der Förderungsmittel ausschließlich für Geräteaktionen (TB 1981 Abs 35.10) vermeinte das BMGU neuerlich, die Vergabe der Fondsmittel und die Anschaffung von Geräten in entsprechenden Ausbaustufen wäre durchaus sinnvoll gewesen und nicht als verfehlt anzusehen.

Gerade aufgrund der Einflußnahme des BMGU wäre von der Anschaffung einer Vielzahl von Computertomographen Abstand genommen und das Programm auf weniger teure, aber vielfältig einsetzbare Geräte abgestimmt worden.

**42.6.2** Der RH fand in diesen Ausführungen seine Annahme bestätigt, daß offensichtlich im Rahmen der Organe des Fonds Auffassungsunterschiede über die Art und Zweckmäßigkeit der anzuschaffenden Geräte bestanden hätten. Überdies hatte ursprünglich, wie aktenmäßig belegt war, auch das BMGU die Mittelbereitstellung nur für eine Geräteaktion nicht als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Schließlich erhielt der RH seine Beanstandung am Fehlen einer zielgerichteten, umfassenden Planung zur organisierten Krebsfrüherkennung aufrecht.

**42.7** Das BMGU ist nunmehr der Ansicht des RH, daß die Beiziehung eines ärztlichen Beamten zu den Förderungsprüfungen erforderlich gewesen wäre (TB 1981 Abs 35.14), beigetreten.

**42.8** Zum Ersuchen des RH um Bekanntgabe des Nettoertrages der Spendenaktion „Kampf dem Krebs“ (TB 1981 Abs 35.16) teilte das BMGU mit, eine solche könne erst nach Vorliegen der zurzeit zwecks Belegeinschau im BMF befindlichen Unterlagen erfolgen.

**42.9.1** Bezüglich der vom RH empfohlenen Anrechnung der durch Überzahlungen entstandenen Zinsenerträge des Fonds auf den Verdoppelungsbetrag des Bundes (TB 1981 Abs 35.17) verwies das BMGU auf eine 1981 beim Fonds durchgeführte Belegeinschau mit dem Ziel, die Höhe der Zinsenerträge zu ermitteln. Sämtliche diesbezüglichen Unterlagen befänden sich jedoch seit Monaten im BMF, das zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise mitbefaßt worden sei. Dem BMGU sei ein Zinsenertrag von rd 10 Mill S erinnerlich. 1981 habe das BMGU an den Fonds eine Restrate von 4,676 Mill S zu überweisen gehabt, tatsächlich aber mit Zustimmung des BMF nur 3,176 Mill S flüssiggemacht. Der Unterschiedsbetrag von 1,5 Mill S sei dem Fonds wegen des anlässlich der Belegeinschau ermittelten Zinsenertrages nicht mehr angewiesen worden, was der Fonds zur Kenntnis genommen habe.

**42.9.2** Der RH ersuchte um einen abschließenden Bericht.

**42.10** Zur vom RH angemahnten Einhaltung der Formalbestimmungen der Satzung des Fonds (TB 1981 Abs 35.23) berichtete das BMGU, der Fonds wurde und werde vom Amt der Wiener Landesregierung als Fondsbehörde erster Instanz in unregelmäßigen Abständen gebarungsmäßig überprüft. Aufgrund des Prüfungsergebnisses des RH habe das Amt der Wiener Landesregierung eine außerordentliche Prüfung veranlaßt.

Zur Verbesserung der Kontrolle der Tätigkeit der Fondsorgane werde der Aufsichtsbehörde künftig ein Protokoll jeder Sitzung zugehen.

## b) Sonstige Wahrnehmungen

### **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**

*Seit der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1978 ist mangels Einigung der Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen die Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Endabrechnungen nicht möglich.*

**43.1** Eine Darstellung der Endabrechnungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) konnte im BRA 1979 (TB 1979 Abs 42.2), BRA 1980 (TB 1980 Abs 35.2), BRA 1981 (TB 1981

Abs 36.2) und auch im BRA 1982 nicht erfolgen, weil sich die Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfagen nicht zu einigen vermochten und es daher zu keiner Beschlußfassung über die Endabrechnungen kam. Auch ein diesbezüglich eingeleitetes Schlichtungsverfahren hat zu keinem Ergebnis geführt.

43.2 Dem RH wurden vom BMGU-Verwaltung des KRAZAF nunmehr auch die Rechnungsabschlüsse des KRAZAF für die Jahre 1980, 1981 und 1982 vorgelegt. Da diese von der Fondsversammlung noch nicht oder nur vorbehaltlich der Klärung offener Rechtsfragen genehmigt worden waren, hat sie der RH für nicht verbindlich erachtet und von einer Veröffentlichung im BRA 1982 abgesehen.

43.3 Die erwähnten Rechnungsabschlüsse vermochten darüber hinaus die gesetzlich vorgesehenen Endabrechnungen nicht zu ersetzen, so daß der RH diese nach wie vor als ausstehend ansah.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Bereinigung des Stellenplanes, weil der finanzgesetzlich genehmigte Personalstand ohne Zustimmung der Bundesregierung um 33 Bedienstete überzogen wurde (SB 1976 Abs 8);
- (2) Schaffung einer materiellgesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1);
- (3) Festsetzung angemessener Vergütungen gem § 24 GG 1956 für die Benützung der den Missionschefs zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen (TB 1974 Abs 44.12 und TB 1981 Abs 38.3);
- (4) Erlassung der nach § 21 Abs 3 GG 1956 vorgesehenen Verordnung der BReg für die Bemessung der Auslandsverwendungszulage (TB 1981 Abs 37.2);
- (5) Beachtung der Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes bei der Zuerkennung von Zulagen gem § 21 GG 1956 bzw von sonstigen Nebengebühren (TB 1981 Abs 37.8 und 38.1);
- (6) Festlegung der Kaufkraftparitäten bei Berücksichtigung internationaler Vergleiche (TB 1981 Abs 37.1);
- (7) Einstellung der Auszahlung von Erziehungskostenbeiträgen an Auslandsbedienstete, deren Söhne den Präsenzdienst leisten (TB 1981 Abs 37.4);
- (8) Beiziehung von Buchhaltungsbediensteten zu Skontrierungen bei Vertretungsbehörden (TB 1981 Abs 37.17);
- (9) Neufassung der für die Vertretungsbehörden geltenden Haushaltsvorschriften (TB 1981 Abs 37.12);
- (10) Einführung der Durchschreibebuchführung bei den Vertretungsbehörden (TB 1981 Abs 37.16).

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Einrichtung eines zentralen Überstellungsdienstes für Gefangenentransporte (TB 1973 Abs 43.8);
- (2) Herstellung von Einrichtungsgegenständen für Justizdienststellen in den Betrieben der Strafvollzugsanstalten (TB 1975 Abs 31.16);
- (3) Neuordnung bzw Vereinfachung des gerichtlichen Gebührenwesens (TB 1975 Abs 31.15 und TB 1979 Abs 47.4);
- (4) Entfall der mehrfachen Führung von Standesausweisen und Personalakten (TB 1976 Abs 34.1 und TB 1979 Abs 46.2);
- (5) Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten insb in NÖ (TB 1978 Abs 43.10 und TB 1979 Abs 47.1);

112

(6) Durchführung von exekutiven Verkäufen auch bei den jeweiligen Zweiganstalten des Dorotheums (TB 1979 Abs 47.2);

(7) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge an Rechtspraktikanten (TB 1979 Abs 48);

(8) Angleichung der Sonderurlaubsregelung für Richter an die Bestimmungen des BDG 1979 (TB 1980 Abs 36.5);

(9) Schaffung eines Organisationsgesetzes und Erlassung einer Geschäftsordnung für die Generalprokuratur (TB 1980 Abs 37.1).

### Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

#### Bezirksgericht Ravelsbach

*Das Bezirksgericht Ravelsbach ist ein im ländlichen Raum gelegenes kleines Bezirksgericht, dessen Aufrechterhaltung der RH bei den heutigen Verkehrsverhältnissen für nicht mehr notwendig erachtete.*

**44.1.1** Das Bezirksgericht (BG) Ravelsbach umfaßte nicht alle Geschäftsbereiche eines Bezirksgerichtes, weil die mit Bundesgesetz vom 27. Juni 1978, BGBl Nr 280, neu geschaffene Zuständigkeit für Streitsachen in Angelegenheiten des Familienrechtes dem BG Hollabrunn übertragen worden war. Für die arbeitsgerichtlichen Streitsachen ist das Arbeitsgericht Hollabrunn zuständig. Das BG Ravelsbach war daher nur an zwei Tagen in der Woche und dann nur mit einem Richter besetzt.

Der häufige Richterwechsel (seit 1978 sechsmal) verursachte eine der Prozeßökonomie abträgliche, mit unnötigem Zeit- und Kostenaufwand verbundene oftmalige Neudurchführung anhängiger Gerichtsverfahren. Die beiden Rechtspfleger konnten lediglich im Ausmaß von 41,4 vH bzw 59,8 vH ihrer Arbeitszeit ihrer Einstufung in die Verwendungsgruppe B entsprechend verwendet werden.

**44.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte früher wohl das BG Ravelsbach seine Daseinsberechtigung gehabt, diese aber aufgrund der stark geänderten Verhältnisse eingebüßt. Gute Verkehrsverbindungen, der stark angewachsene Individualverkehr, die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme des Gerichtes durch die rechtsuchende Bevölkerung (1981: 12 Strafurteile, 1 Streiturteil), die abnehmende Sprengelbevölkerung und der mangels vorhandener Arbeitsmöglichkeiten im Gerichtssprengel beträchtliche Pendelverkehr der jüngeren Bevölkerungsschichten ließen die Aufrechterhaltung eines solchen kleinen Gerichtes nicht vertretbar erscheinen. Zur Erteilung von Rechtsauskünften und Entgegennahme von Anträgen wäre nach einer Auflassung dieses BG in Ravelsbach weiterhin ein wöchentlicher Gerichtstag ausreichend. Ansonsten wäre der Bevölkerung eine Fahrt zum Aufnahmegericht nach Hollabrunn deswegen zumutbar, weil die Entfernung lediglich 20 km beträgt, eine Autobusverbindung besteht und sich in Hollabrunn andere öffentliche Dienststellen und Einrichtungen befinden, die im übrigen wesentlich häufiger in Anspruch genommen werden.

Der RH unterstützte deshalb die Bestrebungen des BMJ, das BG Ravelsbach und weitere kleinere Bezirksgerichte mit geringem Geschäftsanfall aufzulassen. Er empfahl, die notwendigen Verhandlungen mit dem Land NÖ zügig weiterzuführen.

**44.1.3** Das BMJ berichtete von laufenden Verhandlungen wegen der Gerichtsreorganisation in NÖ.

**44.2.1** Für den in erster Linie der persönlichen Vorsprache von rechtsuchenden Parteien bestimmten wöchentlichen Amtstag wurden vereinzelt auch längere Verhandlungen ausgeschrieben.

**44.2.2** Da der Amtstag zur Gänze der Bevölkerung für Rechtsauskünfte dienen soll, ein Richter aber nur an zwei Tagen anwesend war, empfahl der RH, länger dauernde Tagsatzungen tunlichst nicht mehr an Amtstagen anzuberaumen und in der jeweiligen Geschäftsverteilungsübersicht deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß am Amtstag ganztägig die Möglichkeit zur Vorsprache bei Gericht gegeben sei.

**44.2.3** Das BG Ravelsbach sagte zu, den Interessen der Parteien tunlichst Rechnung tragen zu wollen.

**44.3.1** In einigen Fällen wurden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975) nicht richtig angewendet.

**44.3.2** Der RH empfahl, die für Sachverständigengebühr maßgeblichen Bestimmungen künftig sorgfältiger zu beachten.

**44.3.3** Das BG Ravelsbach sagte dies zu, bezeichnete aber die Bestimmung der Sachverständigengebühren als Akt der Rechtsprechung.

44.3.4 Der RH erwiderte, die Zuerkennung von Sachverständigengebühren stelle jedenfalls einen Gebarungsfall dar, der gem § 1 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes der Überprüfung durch den RH unterliege.

44.4.1 Bei nur zwei von zahlreichen Straftaten waren die Angaben über das Nettoeinkommen der Verurteilten schriftlich belegt, in allen übrigen Fällen erfolgten solche Auskünfte nur mündlich.

44.4.2 Da neben den Sorgepflichtigen die Angaben über die Einkommenshöhe die Grundlage für die Höhe der Tagessätze bilden, waren nach Ansicht des RH unrichtige Angaben geeignet, sich unmittelbar auf die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe auszuwirken.

Er empfahl daher, bezüglich der Einkommenshöhe entsprechende Unterlagen zu verlangen.

44.4.3 Der Stellungnahme zufolge würden nunmehr zufriedenstellende Erhebungen gepflogen.

44.5.1 In den letzten Jahren wurden in zahlreichen Strafverfahren die Pauschalkosten zwischen 200 S und 500 S bemessen. Die im Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehene Höchstgrenze von 1 000 S wurde in keinem Fall ausgeschöpft. Die überwiegende Anzahl dieser Strafverfahren betraf Verkehrsunfälle, bei denen bereits den Sicherheitsbehörden zumeist höhere Kosten erwachsen.

44.5.2 Da bei den sehr niedrig bemessenen Pauschalkosten weder die Kosten der Strafrechtspflege noch die der Sicherheitsbehörden im Sinne des § 381 Abs 1 StPO ausreichend bzw angemessen berücksichtigt waren, empfahl der RH, künftig höhere Pauschalbeträge festzusetzen.

44.5.3 Die überprüfte Stelle bezeichnete auch die Bemessung der Pauschalkosten im Strafverfahren als Akt der Rechtsprechung, erklärte sich jedoch um eine gerechte Bemessung der Pauschalkosten bemüht.

44.5.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die Gebarungswirksamkeit von Kostenentscheidungen in richterlichen Urteilen und nahm das Bestreben um eine gerechte Bemessung der Pauschalkosten zur Kenntnis.

44.6.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim BG St. Pölten hatte der RH dem BMJ eine Anpassung der seit 1968 unverändert gebliebenen Betragsgrenze von 1 000 S für Pauschalkosten empfohlen (TB 1979 Abs 47.3.2.2).

44.6.2 Da insb infolge der zahlreichen Verkehrsunfälle weder die Kosten der Sicherheitsbehörden noch die der Strafrechtspflege in den geltenden Pauschalbeträgen auch nur annähernd gedeckt waren, brachte der RH seine Empfehlung in Erinnerung.

44.6.3 Mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl Nr 168, wurde die Obergrenze des Pauschalkostenbeitrages im Verfahren vor den Bezirksgerichten auf das Dreifache angehoben und in den Strafverfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz verdoppelt.

44.7 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Ersichtlichmachung von Personalmaßnahmen in den Personalakten (§ 520 Abs 3 Geo), die Einhebung der Protokollgebühren sogleich nach der Verhandlung (§ 6 GKMV), die rechtzeitige Kostenberechnung (§ 211 Abs 1 Geo), die rechtzeitige Erlassung der Zahlungsaufträge (§ 6 Abs 1 GEG 1962 im Zusammenhang mit § 217 Abs 1 Geo), die rechtzeitige Einhebung von Geldstrafen (§ 409 StPO), die Überprüfung der vorgelegten Originalurkunden auf vorschriftsgemäße Vergebührung (§ 34 Abs 1 GebGes 1957), die Beseitigung von Mängeln bei der Amtsbibliothek, die Erhöhung der Sicherheit im Amtsgebäude sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, die Skartierung im Aktenlager, die Entrümpelung des Dachbodens, das Ausscheiden von Materialaufschreibungen sowie die Führung des Abgangsverzeichnisses. Das BG Ravelsbach hat Entsprechendes veranlaßt bzw Maßnahmen in Aussicht gestellt.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Übertragung der Zuständigkeit für das gesamte militärische Bauwesen vom BMBT an das BMLV (TB 1972 Abs 44 und TB 1976 Abs 38.11);

(2) Verringerung der Anzahl der heereigenen Großwerkstätten wegen Überkapazität (TB 1974 Abs 50.20 und TB 1975 Abs 33.2);

(3) Nichtverwendung von Grundwehrdienern für Schreibarbeiten und Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendienst nicht mehr geeigneten Militärpersonen (TB 1976 Abs 38.8);

114

(4) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für im Wehrgesetz nicht vorgesehene Hilfen, die vom Bundesheer für Gemeinden, Vereine und Firmen sowie bei Sportveranstaltungen udgl laufend geleistet werden (TB 1975 Abs 36.21 und TB 1977 Abs 41.4);

(5) Einstellung der widmungswidrigen Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22);

(6) Maßnahmen gegen die seit der Heeresgliederung 1972 eingetretene Vermehrung der Kaderstände beim Armeekommando, bei höheren Kommanden und den Heeresämtern im Verhältnis zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Dienstpostenplan lt Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der Instanzenwege, Anpassung der Personalstärken der Kasernkommanden an den jeweiligen Bedarf, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Planstellen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18);

(7) Rationalisierung des Militärwirtschaftsdienstes (TB 1981 Abs 46.3);

(8) Schaffung einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung für Offizierskasinos, Unteroffiziersmesssen und Soldatenheime (TB 1981 Abs 46.21).

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

##### **Militärisches Bauwesen**

45 Die 1975 verfügte Teilung des Heeres-, Bau- und Vermessungsamtes in zwei Bauämter, die der RH als sachlich unbegründet bezeichnet und aus Kostengründen bemängelt hatte (TB 1980 Abs 41.3 und TB 1981 Abs 44.1), wurde vom BMLV mit Wirkung vom 15. April 1983 wieder rückgängig gemacht.

##### **Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen)**

46 Zur Empfehlung des RH, die derzeitige Forterhaltungsgebühr in eine monatliche Aufwandsentschädigung umzuwandeln und die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 zu beachten (TB 1981 Abs 45.1), stellten das BMLV und das BMF eine Regelung mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie eine Nachversteuerung der bar ausbezahlten Kostenersätze in Aussicht.

##### **Heeresgebührenamt**

47.1 Der RH hat die Organisation sowie das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für Reservisten bei militärischen Übungen als verwaltungsaufwendig und personalintensiv bemängelt (TB 1981 Abs 47). Mit dem Inkrafttreten der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 und der damit verbundenen Einführung der Entgeltfortzahlung für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Bereich Dienstnehmer sind, wurde zwar im Sinne der Empfehlungen des RH eine Verbesserung im Gebührenwesen erreicht, eine Ausdehnung dieser Regelung auch auf andere Wehrpflichtige war jedoch nicht absehbar. Das BMLV machte verschiedene Bedenken geltend und berichtete von der Weiterleitung der Angelegenheit an die zuständigen Ressorts, von denen noch keine Ergebnisse vorlägen.

47.2.1 Zum Vorschlag des RH, alle mit dem Gebührenvollzug zusammenhängenden Tätigkeiten beim Heeresgebührenamt (HGebA) zu vereinigen, um einerseits die Truppendienstellen von Verwaltungsarbeiten zu entlasten und andererseits im HGebA eine bessere Arbeitsauslastung zu erreichen (TB 1981 Abs 47.4 und 47.9), zeigte das BMLV bisher eine zögernde bzw ablehnende Haltung. Insb stünden noch eingehende Untersuchungen über die Organisation des Wirtschaftsdienstes im Bundesheer aus und hätten sich die im Prüfungsergebnis angegebenen Daten über die Dauer der Aktenbearbeitungen im HGebA nur zum Teil bestätigt.

47.2.2 Demgegenüber bezeichnete der RH eine automationsunterstützte Reform des Gebührenwesens als möglich, wodurch sich in der Heeresverwaltung 50 bis 60 Planstellen einsparen ließen.

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

##### **Militärwirtschaftsdienst**

*Der steigende Aufwand für Personal und gesetzliche Verpflichtungen ließ Einsparungen im Bereich der Verwaltung dringend geboten erscheinen, um einerseits die Vermehrung notwendigen Ausbildungssper-*

sonals zu ermöglichen und andererseits das ungünstige Verhältnis zwischen dem Aufwand für Personal und gesetzliche Verpflichtungen und dem Beschaffungs- und Erhaltungsaufwand für militärische Güter zu verbessern. Weiters bezeichnete der RH die Einführung der Automatisierung auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsdienstes als notwendig.

#### Budgetlage

48.1.1 Im BVA waren für die Landesverteidigung in den Jahren 1980, 1981 und 1982 ohne die beim BMBT für Heeresbauten vorgesehenen Mittel rd 11,8, 12,2 und 13,4 Milliarden S veranschlagt. Hievon entfielen auf:

	1980	1981 Mill S	1982
Personalaufwand .....	4 246,5	4 679,4	5 068,1
gesetzl Verpflichtungen .....	1 756,3	1 780,3	1 994,8
Bezugsvorschüsse .....	55,9	61,0	67,6
Liegenschaftsankäufe .....	8,6	8,0	13,0
Anlagen .....	6,1	5,4	6,4
Förderungsausgaben .....	1,8	1,7	1,6
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	6 075,2	6 535,8	7 151,5
Aufwendungen für laufenden Betrieb und Neuanschaffungen .....	5 750,0	5 691,3	6 271,0
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	11 825,2	12 227,1	13 422,5

48.1.2 Wie der RH hiezu vermerkte, überstiegen die veranschlagten Beträge für Personal und gesetzliche Verpflichtungen die für den laufenden Betrieb und Neuanschaffungen sowie die zur Erhaltung der Substanz des Heeres bestimmten Mittel. Bedingt durch den Fortschritt der Technologie wären jedoch für die Nach- und Erstanschaffungen sowie den Erhaltungsaufwand im Rüstungsbereich immer größere Beträge zu gewärtigen. Wegen der im allgemeinen angespannten Haushaltslage des Bundes ließe sich aber eine Verbesserung des ungünstigen Verhältnisses zwischen den erwähnten Budgetbereichen der Landesverteidigung nicht allein aus höheren Zuweisungen bei Ausgabenermächtigungen für Aufwendungen erwarten, vielmehr wären auch Einsparungsmöglichkeiten beim Personalaufwand zu suchen. Als Einsparungsmöglichkeiten kämen in Betracht:

- (1) die Vereinfachung der Heeresversorgung, insb durch Schaffung eines einheitlichen Versorgungssystems;
- (2) eine vermehrte Verwendung von Zivilisten anstelle von Offizieren und Unteroffizieren bei Ämtern, Lagern, Werkstätten uä für nicht militärspezifische Aufgaben;
- (3) die Überprüfung der Notwendigkeit bzw des Ausmaßes gewisser militärischer Dienste, die eine gesonderte finanzielle Abgeltung erfordern.

48.1.3 Wie das BMLV mitteilte, seien die angeregten Einsparungsmöglichkeiten bereits in einen Maßnahmenkatalog aufgenommen worden.

#### Organisation und Personal

48.2.1.1 Bei der Heeresbekleidungsanstalt Brunn/Gebirge (HBA) hatte der RH die Arbeitsabläufe und den Personalbedarf erstmalig 1967 überprüft und eine Verringerung des systemisierten Personalstandes vorgeschlagen. Nach wiederholtem Schriftwechsel hat das BMLV eine solche von 242 bzw 194 auf 160 Bedienstete durchgeführt (TB 1967 Abs 44.2, TB 1968 Abs 39.1 und TB 1969 Abs 34).

48.2.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Jahr 1981 waren in der HBA 162 Bedienstete systemisiert. Ein neuer Organisationsplan, der Planstellen für 165 Bedienstete vorsah, stand in Ausarbeitung. Neben Personalumschichtungen aufgrund organisatorischer Veränderungen und einer Personalvermehrung um drei Bedienstete wurde die Anzahl der leitenden Beamten (VerwGr H2/B) von 10 auf 13 erhöht, andere Arbeitsplätze wurden aufgewertet. Während die bisherige „Verwaltungsgruppe“ mit einem leitenden Beamten zu einer „Verwaltungsabteilung“ mit zwei leitenden Beamten erhoben wurde, hatte sich deren Aufgabenbereich durch Abgabe der Bestandskartei und des Preisvormerkes an die Lagerabteilung verringert. Anstelle der aus zwei Hilfsreferenten bzw Karteimittelführern (VerwGr C) und sechs Kanzlei- bzw Schreibkräften (VerwGr H3/D) gebildeten „Bestell- und Lieferevidenz“ wurden ein Referat „Prüfungs- und Rechnungswesen“ und eine eigene Karteigruppe geschaffen, der ein Referatsleiter (VerwGr H2/B), zwei Hilfsreferenten bzw Karteimittelführer sowie fünf Kanzlei- und Schreibkräfte

angehörten. Personalvermehrungen wurden bei im wesentlichen gleichbleibenden Aufgaben für eine Material- und Preisermittlungsgruppe, die Karteigruppe zur Führung der Bestandskartei und in den Lagergruppen veranschlagt.

**48.2.2** Der RH schlug dem BMLV eine Reihe von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung vor, vor allem die Auflassung mehrfach geführter Aufzeichnungen und umfangreicher entbehrlicher Schreibarbeiten. Als entbehrlich erschienen die 1981 neu eingeführte, besonders arbeitsaufwendige „Lieferausstandskartei“, die sich aufgrund entsprechender Maßnahmen der Wirtschaftsabteilung des BMLV erübrigte, sowie die Vierteljahresmeldungen über unerledigte Lieferaufträge, die besonders umfangreich waren (43 Seiten zum Stichtag 1. Oktober 1981) und in elf Ausfertigungen hergestellt und verteilt wurden. Aufgrund dieser Maßnahmen und des Ergebnisses von in Teilbereichen durchgeführten Arbeitsplatzuntersuchungen wären 14 Planstellen aufzulassen.

**48.2.3** Obwohl ein Großteil der empfohlenen Verwaltungsvereinfachungen zugesagt wurde, stimmte das BMLV der Auflassung von Planstellen nicht zu. Die Ablehnung wurde im wesentlichen mit der Notwendigkeit vermehrter Kontrollen, dem umfangreichen Schriftwechsel mit den Lieferfirmen, dem äußerst schwankenden Arbeitsanfall und den erforderlichen Einsatzvorsorgen begründet. Im übrigen habe sich die aufgezeigte Vermehrung der systemisierten Planstellen infolge einer Änderung des Versorgungsablaufs der Offiziers- und Unteroffiziersbekleidung ergeben, die von der HBA nunmehr für das gesamte Bundesgebiet ausgeliefert werde.

**48.2.4** Demgegenüber erhielt der RH seine Empfehlung aufrecht, insb Planstellen für Schreibkräfte allein schon aufgrund der bereits zugesagten Verwaltungsvereinfachungen aufzulassen. Die mitgeteilte Änderung des Versorgungsablaufs für Offiziers- und Unteroffiziersbekleidung sei bereits im November 1978 erfolgt und habe damals zu entsprechenden personellen Vorsorgen geführt. Sie könne also nicht zur Begründung neu verfügbarer Personalvermehrungen dienen.

**48.3.1** Bei der HBA war ein eigenes Kasernkommando eingerichtet. Diesem gehörten zwei Unteroffiziere, eine Schreibkraft, zwei Telefonistinnen und zwei Reinigungskräfte an. Dieses in Brunn/Gebirge beschäftigte Personal war dem Militärkommando NÖ in St. Pölten unterstellt.

**48.3.2** Der RH hielt die Aufrechterhaltung eines eigenen Kasernkommandos zwar für systemkonform, jedoch unzweckmäßig. Er empfahl, die ausschließlich für die HBA tätigen Telefonistinnen und Reinigungskräfte in die HBA einzugliedern und die für zwei Unteroffiziere und eine Schreibkraft systemisierten Planstellen aufzulassen, weil deren Aufgaben, die für eine entsprechende Auslastung bei weitem zu gering waren, von Organen der HBA mitbesorgt werden könnten.

**48.3.3** Das BMLV stellte zunächst eine Untersuchung in Aussicht und teilte später als deren Ergebnis mit, das Kasernkommando sei als für die Verwaltung militärischer Liegenschaften und Objekte unmittelbar zuständige Dienststelle jeweils dem territorial zuständigen Militärkommando unterstellt. Die Betrauung anderer Dienststellen ohne territoriale Aufgaben würde einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und darüber hinaus auch die Befehlsverhältnisse schwieriger gestalten.

Aus diesen Gründen seien die umfassenden Aufgaben eines Kasernkommandos von einer selbständigen Organisationseinheit wahrzunehmen und sollten nicht in eine Benutzerorganisation - in diesem Falle die HBA - eingegliedert sein. Außerdem sei das Kasernkommando in die Aufstellung der Ersatzorganisation eingebunden.

**48.3.4** Der RH fand diese allgemeinen Ausführungen für unzureichend, um die Aufrechterhaltung von drei Planstellen für ungenügend ausgelastete Kräfte zu rechtfertigen.

**48.4.1** Bei der Heereswirtschaftsanstalt (HWiA) St. Johann in Tirol waren 36 Bedienstete systemisiert, jedoch wurde im zwischenzeitlich mit 1. März 1982 in Kraft getretenen neuen Organisationsplan (OrgPlan) eine Erhöhung auf 44 und später 45 Bedienstete vorgesehen. Wie eine in Teilbereichen durchgeführte Arbeitsplatzuntersuchung ergab, war diese Personalaufstockung sachlich unzureichend begründet.

**48.4.2** Der RH bemängelte im einzelnen die Zuweisung einer dritten Planstelle für die „Versorgungsgruppe“, weil schon die bisher bei dieser eingeteilten zwei Bediensteten bei weitem nicht ausgelastet waren, sowie die Errichtung einer eigenen „Abnahme- & Inventurgruppe“, welche auch für Wörgl und Innsbruck zuständig sein sollte, weil deren Angehörige infolge der räumlichen Verteilung der Lager ihren Dienst überwiegend auswärts zu versehen hätten, woraus auch Mehrausgaben für Reisegebühren anfielen.

Ohne zeitweise Befassung mit Inventuren wäre auch das infolge Aufteilung der bisher zentralen Hauptkartei auf drei Lagerabteilungen von drei auf sechs Bedienstete vermehrte Personal der Hauptkartei nicht ausreichend ausgelastet.

**48.4.3** Das BMLV begründete die Aufstockung der Planstellen mit zusätzlichen Tätigkeiten für Einsatzvorsorgen und Vertretungen bei Ausfall eines Bediensteten durch Urlaub, Kurs oder Krankheit, weiters mit der qualitativen Verbesserung von Inventuren.

**48.5.1** Bei der HWiA Salzburg waren 42 Bedienstete systemisiert, im neuen OrgPlan aber 45 Bedienstete und ein Grundwehrdiener vorgesehen.

**48.5.2** Aufgrund des Ergebnisses einer Arbeitsplatzuntersuchung empfahl der RH, neun (teils umgewidmete) Planstellen und die Stelle für einen Grundwehrdiener aufzulassen, die für die Lagerabteilungen in Salzburg und Hörsching, die „Versorgungsgruppe“ sowie die neue „Abnahme- & Inventurgruppe“ vorgesehen waren.

**48.5.3** Das BMLV begründete die Planstellenvermehrung bei einer Lagerabteilung mit der Vergrößerung der Lagerflächen für Großgeräte und Unterkunftserfordernisse und lehnte die empfohlenen Personalkürzungen allgemein ab.

**48.5.4** Der RH erwiderte, die Vergrößerung der Lagerfläche bei einer Lagerabteilung sei schon früher eingetreten. Im übrigen werde der vorübergehend gestiegene Umsatz von Unterkunftserfordernissen nach Inbetriebnahme des Stellungshauses und der Kasernenneubauten wieder auf ein Durchschnittsmaß zurückgehen. Soin erhielt er seine Empfehlung aufrecht.

**48.6.1** Bei der HWiA Klosterneuburg waren 70 Bedienstete systemisiert und im neuen OrgPlan mit 1. März 1982 Arbeitsplätze für 62 Bedienstete und die Verwendung von sieben Grundwehrdienern vorgesehen.

**48.6.2** Aufgrund einer durchgeführten Arbeitsplatzuntersuchung empfahl der RH die Einsparung der Planstelle des Abteilungsleiterstellvertreters der Verwaltungsabteilung, die Auflassung von zusätzlichen Planstellen für zwei Inventurkräfte und einen Prüfmeister, weil für die in der Regel angeschafften handelsüblichen Geräte kein langwieriges Abnahmeverfahren erforderlich sei, sowie der vierten Lagergruppe. Weiters wären die neu geschaffenen vier Planstellen für je einen Wirtschaftsunteroffizier je Gruppe einzusparen. Nicht ausgelastetes Kraffahrpersonal sollte zu Lagerarbeiten eingesetzt werden.

**48.6.3** Das BMLV sagte die Auflassung der Planstelle für den Abteilungsleiterstellvertreter der Verwaltungsabteilung zu, wenn der derzeit als Personalvertreter dienstfreigestellte Abteilungsleiter ausscheide.

Gegen eine zusätzliche Beschäftigung der Fahrer bestehe kein Einwand, soweit diese weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit betrage. Im übrigen habe sich die bisherige Form der Inventur wegen teilweise notwendiger Schließung der Anstalt und nicht vollständiger Bestandsaufnahme aus Zeitgründen nicht bewährt, weshalb man zur permanenten Inventur übergegangen sei, die zusätzliche Kräfte erfordere. Die Auflassung der Planstelle für einen Prüfmeister für Elektrogeräte könnte nur nach Abänderung der bestehenden Abnahmevorschriften verwirklicht werden. Die Auflassung der vierten Lagergruppe und die Einsparung von vier systemisierten Planstellen für Wirtschaftsunteroffiziere lehnte das BMLV ab.

**48.6.4** Der RH ersuchte um Übermittlung nachprüfbarer Berechnungsunterlagen über den Auslastungsgrad der Inventurkräfte, erhielt aber im übrigen seine Einsparungsvorschläge aufrecht. Insb hielt er die Verwendung von Grundwehrdienern als Lagerarbeiter für entbehrlich.

**48.7.1** Rund ein Drittel der für die HBA und die HWiA systemisierten Planstellen waren solche, die wahlweise von Militärpersonen (Offizieren „O“ oder Unteroffizieren „U“) oder Zivilbediensteten („Z“) besetzt werden konnten.

Der RH hatte schon gelegentlich früherer Gebarungüberprüfungen (TB 1978 Abs 48.3, TB 1979 Abs 51.5 und TB 1981 Abs 46.18) Bedenken gegen Planstellen geäußert, die gleichermaßen den Einsatz von Militärpersonen oder Zivilbediensteten erfordern. Das BMLV ist den mehrmaligen Empfehlungen des RH, diese OZ-UZ-Planstellen, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, in O-, U- oder Z-Planstellen umzuwandeln, bisher nicht nachgekommen. Es hat im Gegenteil die OZ-UZ-Planstellen vermehrt und insb die Z-Planstellen verringert.

**48.7.2** Aufgrund des nunmehrigen Prüfungsergebnisses wiederholte der RH seine Beanstandung bzw Empfehlung. Bei den auf UZ-Planstellen eingeteilten Unteroffizieren handelte es sich fast ausschließlich um Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung, die nach Meinung des RH zu unrecht zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion bestellt waren. Eine solche Bestellung ist gem § 11 Abs 1 des Wehrgesetzes 1978 nur zulässig, „wenn militärische Rücksichten es erfordern“. Die auf UZ-Planstellen eingeteilten Beamten und Vertragsbediensteten in „Unteroffiziersfunktion“ versahen jedoch gleiche Dienste wie Zivilbedienstete, bewirkten aber durch höhere Bezüge und Ausbildungskosten eine nicht unwesentliche Mehrbelastung des Heeresbudgets.

Anders verhielt es sich bezüglich der OZ-Planstellen. Der überwiegende Teil dieser Planstellen war mit ehemaligen Beamten in Unteroffiziersfunktion besetzt, die nach Ablegung der B-Matura in die VerwGr B überstellt wurden und dadurch zwangsläufig ihre Bestellung für eine militärische Funktion verloren hatten. Die Systemisierung von OZ- statt Z-Planstellen entsprach demnach nicht den Gegebenheiten.

**48.7.3** Im Zuge eines neuerlichen Schriftwechsels teilte das BMLV zuletzt mit, das BKA habe bei den Stellenplanverhandlungen angeregt, allenfalls eine Personengruppe „ZO“ bzw. „ZU“ einzuführen. Demzufolge wäre ein Arbeitsplatz grundsätzlich mit einem Zivilbediensteten zu besetzen und könne nur, wenn ein solcher nicht vorhanden sei, auch mit einer Militärperson besetzt werden. Diese Maßnahme könnte bei zielstrebigem Anwendung langfristig zum Abbau der wahlweise zu besetzenden Arbeitsplätze OZ bzw. UZ führen.

**48.7.4** Der RH wird in dieser Angelegenheit weiterhin um eine klare und sachliche Regelung bemüht sein, wodurch seiner Meinung nach beträchtliche Personalkosten eingespart werden könnten.

#### **Materialverwaltung**

**48.8.1.1** Im Gegensatz zum Feldzeugwesen, bei dem bereits 1966 begonnen wurde, die Versorgungsangelegenheiten einschließlich der Bestandsführung weitgehend automationsunterstützt abzuwickeln, waren im Wirtschaftsdienst die Voraussetzungen für eine Automatisierung noch immer nicht gegeben, obwohl diese bereits vor mehr als 15 Jahren als unmittelbar bevorstehend angekündigt worden war. Bis auf die Verwendung einiger gemeinsamer Vordrucke wurde die Versorgungstätigkeit nach wie vor aufgrund eigener Vorschriften abgewickelt.

**48.8.1.2** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde im BMLV an einem neuen ADV-unterstützten „Materialverwaltungssystem“ gearbeitet, wobei vorgesehen war, die Wirtschaftsgüter als erstes Teilgebiet zu übernehmen.

**48.8.2** Der RH vermerkte kritisch den Ist-Zustand, wonach es nicht möglich war, ohne Rückfragen bei Heereswirtschaftsanstalten, Abverlangen von Meldungen und Führung verschiedener Aufzeichnungen den genauen Gesamtbestand des Heeres an Wirtschaftsgütern oder auch nur an einem bestimmten Wirtschaftsgut sofort verfügbar zu haben.

Um in Hinkunft eine rationelle und reibungslos funktionierende Materialwirtschaft und Versorgung sicherzustellen und der Versorgungsführung verlässliche und tagfertige Informationen zu liefern, empfahl der RH, ein einheitliches System der Materialverwaltung für alle Bereiche des Heeres anzuwenden (anstelle der bisher angewendeten drei, die grundsätzlich unterschiedlich waren). Hierbei wäre die Versorgung mit Wirtschaftsgütern und Munition in die ADV einzubinden, das Informationssystem auf dem Wirtschaftssektor auszubauen, die ADV als Hilfe für Entscheidungen und Kostenkalkulationen zu verwenden sowie die Ausbildung aller auf dem Gebiete der Heeresversorgung tätigen Fachorgane (Nachschub-, Feldzeug-, Wirtschaftsorgane usw) auf das Ziel auszurichten, einheitliche Versorgungsorgane - zumindest auf bestimmten Ebenen - heranzubilden. Ferner wäre eine größtmögliche Vereinheitlichung und Typenbereinigung bei den Versorgungsgütern sowie die Vermeidung von größeren Lagerbeständen außerhalb der ADV-Erfassung anzustreben, um eine sparsame und wirtschaftliche Lagerhaltung zu erreichen.

**48.8.3** Lt Stellungnahme des BMLV habe es seit 1966 schrittweise ein auf die Bedürfnisse der Feldzeuggüter-Verwaltung abgestimmtes ADV-Informationssystem eingeführt, welches aber nunmehr den Anforderungen nicht mehr gerecht werde. Die Einbindung der Wirtschaftsgüterverwaltung in den ADV-unterstützten Betrieb sei für 1982 vorgesehen gewesen. Die früher festgesetzten Termine hätten sich nicht einhalten lassen, weil ein erheblicher Teil der Wirtschaftsgüter sich so grundlegend von den Feldzeuggütern unterscheidet, daß eine Anpassung an die Verwaltungsorganisation des Feldzeugdienstes nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Schließlich sei aber auch die für 1982 vorgesehene Umstellung unterblieben, weil die Einbindung in ein System, dessen Neukonzeption eingeleitet und bereits weit fortgeschritten sei, nicht zweckmäßig erschien.

Die besonderen Erfordernisse der Verwaltung von Wirtschaftsgütern würden im neuen System ausreichend Berücksichtigung finden, weil die Wünsche und Bedürfnisse der Fachabteilungen und der künftigen Benutzer aller Ebenen bei der Systemerstellung eingearbeitet würden. Im Zuge der Planung des neuen Versorgungsinformationssystems sei ein Forderungskatalog erstellt worden, in dem schon einige Empfehlungen des RH berücksichtigt worden seien.

**48.9.1** Einige Lagerabteilungen der Heereswirtschaftsanstalten wiesen trotz freier Lagerkapazitäten und großer Bestände wenig Bewegung auf. Insb wegen der Zusammenfassung veralteter Bekleidungs- und Ausrüstungssorten sowie Reservebestände in bestimmten Lagerabteilungen war deren Personal nur unzureichend ausgelastet.

**48.9.2** Nach Ansicht des RH ließe sich eine gleichmäßigere Auslastung des Lagerpersonals dann erreichen, wenn vom Grundsatz der strengen Trennung der Lagerorganisation des Heeres in Heereswirtschaftsanstalten (nur für Wirtschaftsgüter) und Heeresfeldzeuglager abgegangen würde. Er empfahl, die Gleichschaltung der Heereswirtschaftsanstalten mit den Heeresfeldzeuglagern und die Schaffung von Heeresversorgungslagern zusammen mit der generellen Einführung des neuen Materialverwaltungssystems in Angriff zu nehmen. Eine solche Neuorganisation würde auch eine Verwaltungsvereinfachung, die Verkürzung der Versorgungswege, eine Rationalisierung des Versand- und Transportwesens durch gemeinsame Sendungen und Abfertigungen sowie größere Sicherheit in einem Schadens-, Katastrophen- bzw Einsatzfall wegen der Streuung der Bestände mit sich bringen.

**48.9.3** Das BMLV bestätigte das Vorhandensein von Zeiten mit geringerer Auslastung im Bereich der Lagerverwaltung, jedoch dürfe der Auslastungsgrad nicht allein aufgrund der Ein- und Ausgangspositionen ermittelt werden. Das Personal sei auch mit anderen Arbeiten, wie zB Identifizierung, Zustandsprüfung, Reinigung und Konservierung, Zuführung zur Instandsetzung, Einlagerung, Satzbildung, Vorbereitung zur Ausscheidung und Verwertung, beschäftigt.

Zur Empfehlung, einheitliche Heeresversorgungslager einzurichten, verwies das BMLV auf seinen Antrag zur Schaffung einer Versorgungseinrichtung im Zentralraum für alle Güter. Eine Mischung in jedem der örtlichen Bereiche wäre aber vor allem aus lagertechnischen Gründen kaum zweckmäßig. Für eine wirkungsvolle Einsatzversorgung wären jedenfalls noch Untersuchungen anzustellen.

**48.10.1** Der Übernahmeabteilung der HBA oblag ua die Abnahme und Übernahme der gelieferten Waren. Die Abnahme erfolgte je nach Ware entweder in Form einer Gesamtprüfung oder einer Stichprobenprüfung. Die Prüfmeister der HBA führten 1980 rd 2 500 Prüfungen durch. In 510 Fällen mußten Zweitprüfungen vorgenommen werden, weil die Ergebnisse der Erstprüfungen nicht innerhalb der Qualitätstoleranzgrenze von 4 vH lagen. Auf diese Zweitprüfungen entfielen 30 vH der Arbeitszeit der Prüforgane. In fast allen Fällen bestätigte das Ergebnis der Zweitprüfung das Ergebnis der Erstprüfung.

**48.10.2** Der RH regte an, die Toleranzgrenze stufenweise bis auf 1 vH zu senken und die Zweitprüfungen aufzulassen, was eine Verringerung des Prüfpersonals ermöglichen würde.

**48.10.3** Das Heeresmaterialamt beauftragte die HBA, versuchsweise eine Grenze von 1,5 vH anzuwenden. Nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen (Ende 1984) werde über die weitere Vorgangsweise entschieden werden.

**48.11.1** Die Sektion IV des BMLV führte Fehlbestände an Bekleidung darauf zurück, daß die benötigten Mittel von 1978 bis 1980 im BVA nicht voll und im Konjunkturausgleich-Voranschlag überhaupt nicht zur Verfügung gestellt wurden. 1981 habe der Unterschied zwischen den angeforderten und schließlich im BVA bewilligten Mitteln bereits 335 Mill S betragen.

**48.11.2** Der RH vermerkte kritisch die Vorgangsweise der Heeresverwaltung, die trotz dieser Engpässe in den Jahren 1980 und 1981 neue Dienstgradabzeichen für den Vizeleutnant eingeführt hat, was allein bis Ende April 1981 rd 3,5 Mill S erforderte. Gleichzeitig wurden auch neue Dienstgradabzeichen für Brigadiere, Divisionäre, Korpskommandanten und Generäle (rd 640 000 S) sowie neue Verbandsabzeichen (über 3 Mill S) eingeführt. Vergleichsweise hätten um rd 3 Mill S zB 4 500 Paar Feldschuhe oder 21 000 Stück Regenschutz beschafft werden können.

**48.11.3** Das BMLV erklärte, die neuen Dienstgradabzeichen für den Vizeleutnant und die Offiziere der Dienstklassen VIII und IX seien aufgrund ordnungsgemäß eingebrachter Anträge in der hiefür zuständigen Uniformkommission einstimmig beschlossen worden. Die Verbandsabzeichen hätten wiederum ihre Grundlage in der generell angeordneten Traditionspflege gehabt. Nach Auffassung des BMLV gehöre zur Schlagkraft eines Heeres außer einer vollständigen und neuzeitlichen Ausrüstung auch noch ein gewisses Ausmaß an Traditionspflege und Zusammengehörigkeitsgefühl, was ua mit Abzeichen erzielbar wäre. Es werde aber trachten, vor Genehmigung neuer Abzeichen strenge Maßstäbe anzulegen.

Die allgemeine Versorgungslage bei Bekleidung habe sich gebessert, weil aus den Mitteln des BVA 1982 die Fehlbestände wesentlich vermindert worden seien.

**48.12.1** Bei der HBA war ein zentrales Lager für Offiziers- und Unteroffiziersbekleidung eingerichtet, von dem zu Lasten der Forterhaltungsgeld bzw gegen Bezahlung Bekleidungsarten bezogen werden konnten. Bei einigen Positionen war eine so große Überbevorratung gegeben, daß mit den Vorräten bei einem annähernd gleichen Bedarf wie in den Jahren 1979 bis 1981 noch Jahre das Auslangen gefunden werden könnte. Die großen Vorratsmengen waren ua deswegen entstanden, weil vor einigen Jahren zum Teil große Mengen bei den Heereswirtschaftsanstalten und den ehemaligen Verwaltungsstellen abgezogen worden waren, um sie bei der HBA zusammenzufassen. Mangels einer zentralen

Bestandsübersicht über die Lager der Verwaltungsstellen wurden durch Anwendung eines Größenschlüssels bei Nachbeschaffung von gängigen Größen die nichtgängigen Vorräte weiter vermehrt.

**48.12.2** Nach Ansicht des RH sind wegen überlanger Lagerzeiten (zB bei Halbschuhen bis zu 20 Jahren) auch bei bester Materialgüte Schäden anzunehmen. Er empfahl, die zu großen Lagerbestände allenfalls durch Abgabe zu den festgesetzten Preisen an Bedienstete im Ressortbereich abzubauen.

**48.12.3** Lt Stellungnahme des BMLV habe es das Entstehen der großen Vorratsmengen bei den ehemaligen Verwaltungsstellen erkannt und deshalb die Einrichtung eines überschaubaren zentralen Lagers in der HBA veranlaßt. Maßnahmen zu einem rationellen Abbau der überhöhten Lagerbestände würden überlegt.

**48.13.1** In einigen Fällen war Reservisten, für die keine weitere Mob-Verwendung vorgesehen war, die mitgegebene Bekleidung und Ausrüstung nicht abgenommen worden. ZT fehlten Aufzeichnungen über die an Reservisten ausgegebene Bekleidung.

**48.13.2** Angesichts der angespannten Versorgungslage bei Bekleidung empfahl der RH, in Hinblick die an den Reservestand des Heeres ausgegebenen Bekleidungs- und Rüstungsartikel zweckmäßig in Vormerk zu halten.

**48.13.3** Das BMLV hat die Wirtschaftsdienststellen angewiesen, ungebührlich ausgegebene Bekleidung und Ausrüstung laufend rückzufordern.

**48.14.1** Bei einer Heereswirtschaftsanstalt lagerten seit Mai 1980 rd 2 500 Paar gebrauchte Strapazschuhe, obwohl vorher schon rd 4 600 Paar ausgeschieden und im März 1979 verbrannt worden waren. 1980 wurden weitere 1 095 Paar verbrannt.

**48.14.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil alle ausgeschiedenen Schuhe vor der Einlagerung repariert worden waren und sich daher in einem gebrauchsfähigen Zustand befunden hatten. Ihre Anforderung ist wegen zwischenzeitlicher anderweitiger Ausrüstung der Truppe mit dem „Feldschuh leicht“ unterblieben. Nach Ansicht des RH hätte das neu angekaufte Schuhwerk auf Lager gelegt und das bereits gebrauchte getragen werden sollen.

Da bei derselben Heereswirtschaftsanstalt noch eine größere Menge Lederschäfte für Feldschuhe lagerte, empfahl der RH, diese aufzubauchen, die Strapazschuhe anzuschäften und sodann anstelle neuer Feldschuhe für den Truppgebrauch auszugeben.

**48.14.3** Lt Stellungnahme des BMLV seien Strapazschuhe in der Truppenausrüstung nicht mehr vorgesehen, befänden sich aber teilweise noch in Verwahrung bei Wehrpflichtigen der Reserve, denen sie aber laufend abgenommen und an die Heereswirtschaftsanstalt abgeführt worden seien. Ein Großteil der Schuhe habe sich äußerlich in gutem Zustand befunden, jedoch sei die Innenausstattung infolge der langjährigen Verwendung bereits zerstört gewesen. Grundsätzlich würden die alten Strapazschuhe nach dem Sortieren und Anschäften, was einer gewissen Zeit bedürfe, laufend bei der Soll-Ausrüstung der Truppe berücksichtigt und im Rahmen von Truppenübungen verwendet.

**48.14.4** Der Vorwurf des RH, daß eine große Anzahl von Strapazschuhen vor ihrer Veräußerung bzw Vernichtung durch Truppenwerkstätten repariert worden war, wurde vom BMLV nicht entkräftet.

**48.15.1** Bei einer anderen Heereswirtschaftsanstalt lagerten mehr als 104 000 Wollkrawatten, weil seit Einführung des „Anzugs 75“ kaum mehr eine Nachfrage herrschte. Darüber hinaus befanden sich dort noch große Mengen an Wollschals, Badehosen, Sonnenbrillen, Fliegermützen, Hosenspannen, Gamaschen und Gurtenzeug, Filzhalbstiefeln, nicht mehr gültige bzw nicht mehr verwendete Abzeichen, Namensschilderretuis usw, bei denen sich bereits seit Jahren keine oder nur geringe Bestandsveränderungen ergaben.

**48.15.2** Der RH empfahl, eine Entscheidung über eine weitere Lagerhaltung zu treffen und diese Gegenstände so weit und rasch als möglich noch einer Verwendung zuzuführen.

**48.15.3** Das BMLV teilte mit, es sei bestrebt, zur Freihaltung von Lagerkapazität das Entstehen von „Lagerhütern“ möglichst zu verhindern. Einige der aufgezeigten Gegenstände seien bereits einer Verwendung zugeführt worden.

**48.16.1** Bei Vergaben von Aufträgen über Herstellung und Lieferung von Bekleidung wurden nicht immer die preisgünstigsten Angebote berücksichtigt, sondern die Zuschläge mehreren Bietern erteilt, wodurch in einigen näher untersuchten Fällen Mehrkosten von insgesamt 434 800 S anfielen. Das BMLV hatte die Auftragserteilungen teils mit geringen Preisunterschieden und teils mit dem Liefervermögen begründet, weil nach früheren Erfahrungen manche Lieferanten ohne Rücksicht auf ihre Kapazitäten zwar günstiger angeboten, aber Lieferverzögerungen verschuldet hätten.

48.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe als nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehend. Er empfahl, der Nichteinhaltung von Lieferterminen mit Pönalezahlungen und allenfalls mit Deckungskäufen zu begegnen. Grundsätzlich wären die Vergaberichtlinien streng einzuhalten und die Firmen zur Erstellung ernstzunehmender Angebote und zur genauen Erfüllung der Liefer- und Leistungsverträge zu verhalten.

48.16.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei die Aufteilung von Zuschlägen auf mehrere Bieter zur Sicherstellung der militärischen Versorgung notwendig. Auch aus wehrwirtschaftlichen Gründen wäre eine Streuung der Aufträge gerechtfertigt. Im übrigen wurde eine genauere Beachtung der einschlägigen Vorschriften zugesagt.

48.17 Weitere Bemängelungen des RH betrafen einige Nachtragsaufträge, die vom BMLV freihändig vergeben wurden, eine Leistungsbeschreibung, bei der es wegen ungenauer Mengenangaben bei der Angebotseröffnung zu Mißverständnissen kam, sowie die Beschaffung von elektronischen Rechnern, bei denen wegen Koordinierungsmängeln bzw wegen Unterlassen einer Jahresbedarfsermittlung verschiedene und zT ungünstige Preise bezahlt wurden.

Das BMLV stellte geeignete Maßnahmen für eine besser abgestimmte und ordnungsgemäße Vorgangsweise bei der Beschaffung in Aussicht.

48.18.1 Bei der HBA und einigen Heereswirtschaftsanstalten war das mit der Inventar- und Materialverwaltung befaßte Personal nicht immer mit den einschlägigen Vorschriften voll vertraut; zT fanden diese auch nicht die nötige Beachtung.

48.18.2 Der RH empfahl, der fachlichen Unterweisung des in der Inventar- und Materialverwaltung tätigen Personals mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

48.18.3 Das Heeresmaterialamt hat die Anregung aufgegriffen.

48.19.1 Die Mob-Verpflegung bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus handelsüblichen Lebensmitteln und aus nach Spezialrezepten des BMLV erzeugten Konserven. Zwecks Erneuerung der Bestände wurden diese regelmäßig von den Truppenküchen und Kochstellen des Bundesheeres umgesetzt, wobei die Abgabepreise zur Zeit der Gebarungsüberprüfung um rd 15 vH bis über 50 vH unter den Beschaffungskosten lagen. Der Preisunterschied von insgesamt rd 6,2 Mill S (1980) entsprach etwa 37 vH der Gesamtausgaben für die Mob-Verpflegung.

48.19.2 Der RH regte an, durch einen teilweisen Verkauf in Höhe der Beschaffungskosten den Preisunterschied möglichst zu senken, die Konserven, die sich im Einsatz beim Mann befinden, durch Konzentratnahrung zu ersetzen, die eigene Rezeptur aufzugeben, weil handelsübliche Konserven der gleichen Produkte ohnedies von den Truppenküchen beschafft und ausgegeben werden, sowie statt der Brotkonserven kostengünstiger in Folien verpacktes Brot tiefgekühlt zu bevorraten.

48.19.3 Wie das BMLV mitteilte, entspräche bei mehr als der Hälfte der Konserven der Abgabepreis bei Umsetzung nunmehr den Beschaffungskosten und seien die übrigen Preise angehoben worden. Der Verkauf von Konserven an Heeresangehörige sei vorgesehen. Bei der Konzentratnahrung gäbe es derzeit keine österreichischen Erzeugnisse, die Produktsuche werde fortgesetzt. Die Bevorratung von tiefgekühltem Brot sei teilweise vorgesehen. Das Abgehen von der eigenen Spezialrezeptur lehnte das BMLV unter Hinweis auf ungünstigere Eiweiß- und Fettwerte der handelsüblichen Konserven ab.

48.19.4 In der letztgenannten Angelegenheit ist noch ein Schriftverkehr im Gang.

#### **Bauliche Angelegenheiten**

48.20.1 Die HBA wurde 1912 errichtet. Zu Kriegsende 1945 waren durch Feuer acht Objekte vollkommen zerstört und alle übrigen, mit Ausnahme der Wohnobjekte, schwer beschädigt. Nach Abzug der russischen Besatzungsmacht wurden die Wohngebäude instandgesetzt und sechs weitere Objekte wieder benützbar gemacht.

48.20.2 Trotz vieler Verbesserungen stellte der RH schwere bauliche Mängel an den Lagergebäuden fest. In manchen Objekten führten fehlende Sanitäreinrichtungen und fehlende bzw mangelnde Heizmöglichkeiten für das Lagerpersonal zu besonderen Erschwernissen. Vom Arbeitsinspektorat in den Jahren 1978 und 1980 festgestellte Mängel, deren Behebung nach einer Kostenschätzung der BGV II 4,2 Mill S erfordern würde, waren aus Geldmangel zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erst im Umfang von rd 235 000 S behoben worden.

Der RH empfahl, im Interesse des Personals und des hohen Wertes der in der HBA gelagerten Materialien die Instandsetzung einzelner Objekte verstärkt zu betreiben.

48.20.3 Das BMLV trat an das BMBT wegen einer rascheren Verbesserung unter Beachtung des vorrangigen Erneuerungsbedarfes von Mannschafts- und Wirtschaftsgebäuden heran.

## Bundesministerium für Landesverteidigung; Buchhaltung

Der Personalstand der Buchhaltung war überhöht und entsprach in seiner Schichtung nicht den vom BMF im Einvernehmen mit dem BKA herausgegebenen Richtlinien. Das bundeseinheitlich eingeführte automatisierte System der Haushaltsverrechnung (Phasenbuchführung) wurde nicht vorschriftsgemäß angewendet, wodurch insb die Höhe der Verwaltungsschulden unrichtig dargestellt war.

### Organisation und Personal

49.1 Im Bereich des BMLV werden die Verrechnungsaufgaben von der Buchhaltung (BH) des BMLV und acht bei den Militärkommanden eingerichteten Kassen wahrgenommen. Der BH kommen umfangreiche Nachprüfungsaufgaben (Nachprüfung der Geld-, Wertpapier- und Sachverrechnung der Zentralstelle und der dieser nachgeordneten Dienststellen) zu.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (1981) gehörten der BH 72 Mitarbeiter, davon 24 der Verrechnungsstelle 1, 12 der Verrechnungsstelle 2, 23 einer Prüfungsstelle, drei einer Zahlungs- und Übertragungsstelle, vier dem Referat EDV/UNO und insgesamt sechs dem Sekretariat sowie einer Kanzlei an.

Die Unterbringung der BH in einer Außenstelle erschwerte den Dienstbetrieb, nach Erweiterung des Bundesamtsgebäudes in 1030 Wien ist aber eine entsprechende Abhilfe vorgesehen.

#### 49.2.1 Der Personalstand der BH setzte sich wie folgt zusammen:

Verwendungsgruppe	Anzahl	Anteil in vH	vgl Soll-Anteil in vH
B/b .....	49	68,0	40
C/c .....	13	18,1	50
D/d .....	10	13,9	8
E/e .....	—	—	2

Der hohe Anteil an B/b-Bediensteten stand nicht im Einklang mit dem vom BMF im Einvernehmen mit dem BKA herausgegebenen Richtlinien über die Personalstruktur in einer BH.

49.2.2 Da die BH zu Lasten des C/c-Anteiles vor allem im B/b-Bereich einen Überbestand von 20 Mitarbeitern hatte, regte der RH an, bei Personalabgängen Änderungen in der personellen Schichtung herbeizuführen.

49.2.3 Das BMLV erklärte den Ist-Zustand mit personellen Auswirkungen aus der Auflösung von früher mit Verrechnungsaufgaben befaßten Dienststellen. Eine Bereinigung der Personallage wurde in einer längerfristigen Entwicklung in Aussicht gestellt.

49.3.1 Bei der BH war im April 1974 nach dem Beispiel anderer Bundesbuchhaltungen eine Ermittlung des Soll-Stellenplanes zwecks Zuerkennung von Mehrleistungszulagen durchgeführt worden. Unbeschadet von mehreren Veränderungen aufgrund von Umstellungen in der Verrechnungsorganisation des Ressorts sowie infolge Einführung neuer Arbeitstechniken bei der Besoldung war die Ermittlung über den personellen Bedarf bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr wiederholt worden.

49.3.2 Der RH bemängelte die Unterlassung einer Überprüfung der ermittelten Werte und empfahl, in Zukunft derartige Erhebungen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.

49.3.3 Das BMLV sagte dies zu.

49.4.1 Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen in der Verrechnungsorganisation wurde vom RH eine Anpassung des seinerzeit erstellten Soll-Stellenplans vollzogen. Bei der Verrechnungsstelle 1, die für den eigentlichen Buchhaltungsdienst (Buchführung über die voranschlagswirksame und voranschlagsunwirksame Verrechnung) zuständig ist, wurde als Richtgröße ein Bedarf von 17 Bediensteten (ohne Stellenleiter) erhoben.

49.4.2 Da dieser Stelle tatsächlich einschließlich des Leiterpostens 24 Bedienstete zugeordnet waren, bemängelte der RH die Höhe des Personalstandes und wies auf die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen hin.

49.4.3 Das BMLV machte eine diesbezügliche Zusage und legte in der Folge eine neue Geschäfts- und Personaleinteilung für die BH vor, in der die Verrechnungsstelle 1 einen Personalstand von 22 Bediensteten aufwies.

49.4.4 Da das in der Geschäfts- und Personaleinteilung enthaltene Personal noch immer erheblich über dem im Prüfungsergebnis angegebenen Stand lag, wurde um entsprechende Aufklärung ersucht.

49.5.1 Auf der Grundlage des vom BMF 1978 herausgegebenen Kataloges „Reorganisation der Bundesbesoldung, Zielvorstellungen Organisationsgrundsätze/Realisierungskonzept“ wurde der Personalstand in der Verrechnungsstelle 2 untersucht. Diese Stelle der BH hat vor allem die Besoldung mit Hilfe der zentralen ADV-Anlage im Bundesrechenamt (ZEDVA) für die Angehörigen des BMLV, des Heeresgeschichtlichen Museums und des Militärwissenschaftlichen Institutes durchzuführen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren acht Mitarbeiter mit der Besoldung beschäftigt und hatten durchschnittlich 1 670 Bezugsempfänger zu betreuen.

49.5.2 Der RH bezeichnete nach der Regelung des BMF nur einen Stand von drei Bediensteten als gerechtfertigt. Für den Fall der geplanten Auflösung der Heeresbesoldungsstellen hätte die BH deren Besoldungsstände jedenfalls ohne Personalaufstockung zu übernehmen.

49.5.3 Lt Stellungnahme des BMLV habe die BH nunmehr 5 023 Bezugsempfänger zu bearbeiten, weshalb die acht Bediensteten in der Verrechnungsstelle 2 ausgelastet wären.

49.5.4 Der RH entgegnete, der Personalstand wäre noch immer um einen Bediensteten zu hoch.

49.5.5 Das BMLV berief sich in der Folge auf ressorteigentümliche Zusatzaufgaben.

49.6.1 In der Prüfungsstelle der BH war zur Zeit der Gebarungüberprüfung eine Umstellung der Arbeitsweise im Gange. Bisher hatte die BH die nachgeordneten Stellen des Ressorts vorwiegend in der Form überprüft, daß die Belege zur Einsicht angefordert wurden. Da dies nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften stand, ging die BH schrittweise dazu über, die Heeresdienststellen durch in der Regel aus fünf Bediensteten bestehende Prüfungsgruppen stichprobenweise an Ort und Stelle zu überprüfen.

49.6.2 Der RH bemängelte die Größe der Prüfungsgruppen und empfahl - von Ausnahmefällen abgesehen -, diese auf drei Bedienstete jeweils einzuschränken. Hinsichtlich des Gesamtpersonalstandes der Prüfungsstelle wurden nach Vergleichen mit anderen Ressorts und unter Berücksichtigung der im BMLV bestehenden anderen Kontrolleinrichtungen im Rechnungswesen 15 Prüfer gegenüber dem Stand von 23 Bediensteten zur Zeit der Gebarungüberprüfung als genügend erachtet.

49.6.3 Wie das BMLV erklärte, sehe das Prüfungskonzept der BH eine Verbindung von Außenprüfung und Nachprüfung am Sitz der BH vor. Bei kleineren Außenprüfungen wäre die Anzahl der Prüfer zT schon bis auf zwei Personen verringert worden. In den anderen Fällen wäre, bedingt auch durch die räumliche Aufteilung der Wirtschaftsstellen an einem Garnisonsort, die Beibehaltung von Fünfmanngruppen weiterhin erforderlich. Im Hinblick auf die internen und externen Prüfungsaufgaben wurden wenigstens 20 Bedienstete als notwendig erachtet; die Prüfungsstelle verfüge jetzt nur mehr über 21 Angehörige.

49.6.4 Da die in den Haushaltsvorschriften des Bundes festgelegte Prüfungsorganisation darauf beruht, anstelle einer laufenden Nachprüfung am Sitz des Prüfungsorgans eher kurze Kontrollhandlungen (Stichproben) an Ort und Stelle vorzunehmen, erachtete der RH seine Vorschläge sowohl vom Prüfungsziel als auch vom Prüfungsaufwand her weiterhin für angemessen.

#### Verrechnung

49.7.1.1 Die Umstellung vom herkömmlichen Rechnungswesen auf das automatisierte System der Phasenbuchführung mit Hilfe der ZEDVA erfolgte bei der BH des BMLV im Jahr 1970. Der Zweck der Neuordnung der Verrechnungsorganisation des Bundes bestand darin, daß die einzelnen Stufen der Vollziehung des Bundesvoranschlags in der Phasendarstellung ihren Niederschlag finden sollten. Es ist daher nötig, daß die Buchhaltungen von allen verrechnungsmäßigen Verfügungen, Forderungen und Schulden sofort nach Anfall des Geschäftsfalles in Kenntnis gesetzt werden.

49.7.1.2 Nach Feststellung des RH wurde im Bereich des BMLV die Phasenbuchführung nicht in der in den Haushaltsvorschriften vorgesehenen Form angewendet. Bestellungen über Leistungen bzw Lieferungen wurden der BH nur in wenigen Fällen zugeleitet. Bedingt durch den Belegfluß im Ressort erhielt die BH von einer Firmenrechnung erst dann Kenntnis, wenn diese zu bezahlen war. Auf diese Weise unterblieb die Erfassung der Rechnung als Schuld.

49.7.2 Unter Hinweis auf Art 6-Pkt C/XVI des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 idgF beanstandete der RH die Form der Buchführung. Das teilweise bzw völlige Außerachtlassen von Phasen der Buchführung widerspreche nicht nur der gesetzlichen Verpflichtung der Budgetwahrheit, sondern wäre auch mit den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht vereinbar.

124 .

Das BMF erklärte hiezu gegenüber dem BMLV, daß die Buchführung nur dann als vollständig, richtig und aussagefähig anzusehen wäre, wenn alle Gebarungsgrößen erfaßt würden.

**49.7.3** Das BMLV nahm die Bemängelung zur Kenntnis und sagte Änderungen in der Verrechnungsorganisation zu. In Hinkunft würde ein Großteil der Gebarungsfälle in den vorgesehenen Phasen erfaßt werden.

**49.7.4** Der RH wies neuerlich darauf hin, daß nicht nur ein Großteil, sondern alle Geschäftsfälle ordnungsgemäß zu verbuchen wären.

**49.7.5** In einer weiteren Stellungnahme machte das BMLV gegen den in den Haushaltsvorschriften geregelten Belegfluß Einwände geltend.

**49.7.6** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**49.8.1** Unter den aus der Sicht der Phasenbuchführung beanstandeten Geschäftsfällen fand der RH ua auch Belege über Beschaffungen von Unterkunftserfordernissen (Sitzgarnituren, Couchtische, Teppiche udgl) für Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen. Im Einzelfall erfolgten Einkäufe bis zu 275 000 S infolge angeblicher „Dringlichkeit“ „auf kurzem Wege“ durch den Bedarfsträger.

**49.8.2** Neben der Nichtbeachtung der Verrechnungsvorschriften bemängelte der RH die Art und Weise der Beschaffungsvorgänge, bei denen die BH aufgrund der Anweisungskontrolle zur Erhebung von Einwendungen gegen die betreffenden Zahlungsaufträge verpflichtet gewesen wäre und sodann diese nur nach einem Beharrungsbeschluß der anweisenden Stelle hätte vollziehen dürfen.

**49.8.3** Das BMLV nahm die Vorhalte zur Kenntnis.

**49.9.1** Nach Feststellung des RH vergingen ungefähr drei Wochen, bis im Zuge der Erbringung von Lieferungen bzw Leistungen von den einzelnen Verwaltungsstellen die Firmenrechnungen der BH zugeleitet wurden. Dadurch konnten verhältnismäßig häufig Sofortzahlungsbegünstigungen nicht in Anspruch genommen werden. Wie eine Stichprobe ergab, wurde bei 181 Rechnungen in 76 Fällen (42 vH) wegen kurzfristiger Bezahlung kein Abzug vorgenommen. Der Skontoverlust betrug bei diesen Rechnungen insgesamt rd 35 000 S.

**49.9.2** Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Auftragserteilung mehr als bisher auf die Einräumung angemessener Zahlungsbedingungen hinzuwirken.

**49.9.3** Lt Stellungnahme des BMLV betreffe die Verzögerung der Rechnungsvorlage beinahe ausschließlich eine einzige abnehmende Stelle, die bereits schriftlich auf die Einhaltung der einschlägigen Erlässe hingewiesen worden sei.

### Besoldung

**49.10.1.1** Im Jahr 1979 wurde für die Besoldung der Soldaten des Bundesheeres, die für die Vereinten Nationen im Einsatz standen, um 670 000 S ein Kleincomputer angeschafft und in der BH aufgestellt. Der Ankauf erfolgte freihändig, nachdem von zwei ADV-Firmen Angebote eingeholt worden waren. Im Antrag an das ADV-Koordinationskomitee im BKA wurde die Anschaffung mit dem notwendigen Ersatz eines Buchungsautomaten wegen Alters und Reparaturanfälligkeit begründet. Die freihändige Vergabe wurde ua damit erklärt, daß ein Programmierer der ADV-Firma während seines Grundwehrdienstes die Programme erstellen könnte. Schließlich wurde noch vorgebracht, daß das Bundesrechenamt die Übernahme der Besoldung dieser Soldaten abgelehnt hätte.

**49.10.1.2** Der RH ersuchte um Unterlagen (Schriftwechsel mit dem BMF, Besprechungsprotokolle udgl) über die Verhandlungen mit dem Bundesrechenamt wegen einer allfälligen Übernahme der Besoldung. Dem konnte jedoch nicht entsprochen werden. Auch Rückfragen beim BMF brachten keine Hinweise, daß Schritte wegen der Übernahme der Besoldung eingeleitet worden wären.

**49.10.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLV, das anstelle des Versuches einer Einbindung dieser Besoldung in das Bundesrechenamt seine eigenen Vorstellungen verfolgt hatte. Die Information an das ADV-Koordinationskomitee über eine ablehnende Haltung des Bundesrechenamtes wurde gerügt, weil kein Nachweis über derartige Verhandlungen erbracht werden konnte. Ferner wurde der freihändige Erwerb beanstandet, weil gerade bei diesem Computertyp zahlreiche Produkte auf dem Markt angeboten wurden und weder mit der Art der Anlage noch der Aufgabenstellung der Ausschluß von Mitbewerbern begründet werden konnte. Zum Hinweis auf die fachliche Eignung bzw Inanspruchnahme des Grundwehrdieners erinnerte der RH an die grundsätzliche Zielsetzung des Wehrdienstes, die nicht in der Besorgung von Aufgaben der Verwaltung bestehe.

49.10.3 Lt Stellungnahme des BMLV hätte die Reparaturanfälligkeit des bisher für die Besoldung verwendeten Buchungsautomaten eine rasche Entscheidung erforderlich gemacht. Die gewählte Form der Beschaffung und die Hilfe des Firmenbediensteten im Rahmen des Grundwehrdienstes habe die reibungslose Abwicklung der Besoldung sichergestellt. Nachträgliche Gespräche mit dem BMF hätten gezeigt, daß bei einer zentralen Lösung im Wege des Bundesrechenamtes nicht jene administrativen Hilfsdienste und Auswertungen zur Verfügung gestellt hätten werden können, wie sie die ressorteigene Anlage biete.

49.10.4 Der RH erwiderte, infolge der getroffenen Wahl des ADV-Gerätes und der mangelnden Rücksichtnahme auf andere Automatisierungssysteme sei eine „Insellösung“ mit einem unnötigen händischen Datenverkehr entstanden.

49.10.5 Das BMLV wendete ein, grundsätzlich sei auch mit der Anlage in der BH ein direkter Datenaustausch zu anderen ADV-Systemen möglich. Allerdings wäre eine Neuerfassung der Daten weniger arbeitsaufwendig und daher wirtschaftlicher.

49.10.6 Der RH vermochte dieser Auffassung nicht beizutreten.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis 57.8);
- (2) Abbau der Rechtsmittlerückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12 und TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35);
- (3) Abgehen von der im Bereich einer Finanzlandesdirektion eingeführten Verwaltungsübung, abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfungen fast ausschließlich unter Rechtsmittelverzicht abzuschließen (TB 1976 Abs 39.16);
- (4) Sofortigerledigung persönlich eingereichter Anträge bei den Lohnsteuerstellen der Finanzämter (TB 1976 Abs 39.28);
- (5) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);
- (6) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zollwachvorschrift (TB 1977 Abs 44.2.3 und 44.2.4);
- (7) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3.3.3 bis 44.3.4.2);
- (8) gesetzlicher Regelung der Liebhaberei im Einkommensteuerrecht (TB 1977 Abs 46.26);
- (9) Abstandnahme von der Verwendung der „gross default clause“ in Kreditverträgen des Bundes (TB 1977 Abs 60.1 bis 60.5);
- (10) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insb auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33);
- (11) Neufassung von § 35 des Zollgesetzes 1955 (TB 1979 Abs 57.1 bis 57.6);
- (12) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den FLDionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8.1.1 bis 82.8.4.2 und TB 1980 Abs 43.20.1 bis 43.20.4);
- (13) Erlassung von Prüfungsrichtlinien für die Gebarung mit unentgeltlichen Schulbüchern bei Schulen und Schulbuchhändlern (TB 1980 Abs 46.10);
- (14) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitragsgesetzes verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.31 und TB 1980 Abs 46.27);
- (15) organisatorischer Änderungen im Bereich der Punzierungsverwaltung (TB 1979 Abs 53.26 und TB 1981 Abs 51.2.2.2).

a) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981

#### **Zollamt Flughafen Wien**

*Der RH hielt bei der Reisendenabfertigung auf dem Flughafen Wien eine Änderung der örtlichen Verhältnisse zur Erreichung einer vertretbaren Gebarungssicherheit sowie organisatorische Maßnahmen zur Senkung des Personalaufwands für erforderlich. Die Behandlung der Luftfracht bedürfte einer*

126

- auch gesetzlichen - Anpassung an die gewandelten praktisch-technischen Erfordernissen des Flughafenbetriebes.

50.1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1980 die Gebarung des Zollamtes Flughafen Wien (ZA Flughafen Wien). Dieses Zollamt ist gemäß Anlage 2 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975, Zollamt erster Klasse und damit befugt, Abfertigungen zu allen nach dem Zollgesetz 1955, BGBl Nr 129 (ZG 1955), vorgesehenen Verfahrensarten vorzunehmen. Es ist Flugzollamt im Sinne des § 21 Abs 1 lit b ZG 1955, da sein Arbeitsplatz auf einem Zivilflugplatz gelegen und gemäß § 21 Abs 2 ZG hinsichtlich der Durchführung des Zollverfahrens einem Grenzzollamt gleichgestellt ist. Hinsichtlich seiner Einbeziehung in die Zollautomation ist es angeschlossenes Zollamt (AZA) im Sinne der Zollkassenvorschrift (ZKV), das heißt mit Dateneingabegeräten für die in die EDVA einzugebenden und von dieser zu bearbeitenden Gebarungsdaten des Amtes ausgestattet.

Während bei den anderen Flughäfen in Österreich lediglich Zweigstellen von Zollämtern bestehen, ist das ZA Flughafen Wien als einziges selbständiges Flugzollamt Österreichs eingerichtet und hat infolge des hohen Passagier- und Frachtaufkommens besondere Probleme zu bewältigen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren dem ZA Flughafen Wien insgesamt 109 Bedienstete zugewiesen, von denen 28 der Verwendungsgruppe B und 59 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten.

Das Abgabenaufkommen des ZA Flughafen Wien betrug im Jahre 1980 915 Mill S, womit es unter den Zollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD) an 3. Stelle, unter allen Zollämtern des Bundesgebietes an 12. Stelle lag.

#### Reiseverkehr

50.2.1.1 Das System, den ankommenden Flugpassagieren auf dem Arbeitsplatz mittels Hinweistafeln bestimmte Durchgänge zu bezeichnen, deren Wahl einer Erklärung über stellungspflichtige Waren gleichkommt („Rot-Grün-Kanalsystem“), hat den Reisenden bereits beim Betreten der Ankunftshalle alle sie erwartenden Kontrollmöglichkeiten der Zollverwaltung vor Augen geführt, so daß sie demgemäß ihr Verhalten einrichten können.

50.2.1.2 Nach der bestehenden Rechtslage ist das vollendete Finanzvergehen des Schmuggels sowie die dabei kraft Gesetzes entstandene Eingangsabgabenschuld nur durch Nachkontrollen außerhalb des üblichen Revisionsbereiches - das heißt außerhalb der Ankunftshalle - nachweisbar und damit mit den entsprechenden Sanktionen verbunden. Da das BMF derartige Kontrollen jedoch nur in Einzelfällen angewendet wissen wollte, kam es dazu verhältnismäßig selten, wobei hiefür jeweils eigens Beamte des Hauptzollamtes Wien als der Finanzstrafbehörde erster Instanz eingesetzt waren.

50.2.1.3 Die ordnungsgemäße Stellung des vom Gepäckträgerdienst mittels Transportkarren durch den Grün-Ausgang beförderten Reisegepäckes unterblieb regelmäßig.

50.2.1.4 Die Rot-Ausgänge wurden wiederholt ohne besonderen Anlaß geöffnet und dabei Kontaktaufnahmen zwischen den in der Ankunfts- und Abholerhalle befindlichen Personen geduldet. Die Rot-Grün-Ausgänge verfügten im übrigen über eine automatische Türöffnung, die von jedermann, der die Ankunftshalle durch diese verlassen wollte, ausgelöst werden konnte und selbst dann funktionierte, wenn die vor den Ausgängen gelegenen Reisendenabfertigungsstellen nicht besetzt waren (so fallweise während der Bereitschaftszeit zwischen 00.00 und 04.00 Uhr). Dadurch bestand die Möglichkeit, nach dem Abrücken der Zollorgane die Sperren unbehelligt zu durchschreiten.

50.2.1.5 Mangels entsprechenden Zusammenwirkens mit den Organen der die sicherheitspolizeilichen Grenzkontrolle durchführenden Bundespolizei, nutzten die Zollwachbeamten auch nicht die Möglichkeit, die zu kontrollierenden Personen bereits durch vorangehenden Einblick in die Reisedokumente auszuwählen.

50.2.1.6 Die zum Empfang wichtiger Persönlichkeiten oder ausgesuchter Reisegruppen bestimmten Sondergasträume wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch einen eigens hiefür bestimmten Zollwachbeamten ständig überwacht, wobei dieser eher als „Standposten“ diente und kaum eine Steigerung der Abgabensicherheit erwarten ließ. Ebenso nahm täglich innerhalb genau festgelegter Zeiten ein Zollwachbeamter in Uniform neben dem für das Flugpersonal bestimmten Eingang Aufstellung, was infolge seiner Signalwirkung den Überwachungszweck weitgehend vereitelte.

50.2.2.1 Nach Ansicht des RH waren die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung erwähnten Mängel geeignet, die Abgabensicherheit zu beeinträchtigen. Er empfahl dem BMF, häufigere Nachkontrollen außerhalb des üblichen Abfertigungsbereichs und diese aus Gründen der Kostenersparnis von Beamten des ZA Flughafen Wien durchführen zu lassen. Aus Anlaß des geplanten Umbaus des Flughafens Wien wäre für eine bessere Berücksichtigung der zollamtlichen Abfertigungserfordernisse zu sorgen.

**50.2.2.2** Dem ZA Flughafen Wien wurde empfohlen, die Überwachung der Sondergasträume auf Stichproben zu beschränken und auch beim Eingang für das Flugpersonal nur vereinzelt, diesfalls allerdings in Zivil, Stichproben durchzuführen, da hiedurch mit geringerem Arbeitseinsatz ein Mehrfaches an Wirkung erreicht werden könnte.

**50.2.3.1** Das BMF hat eine Sperre der automatisch zu öffnenden, aus der Ankunftshalle führenden Türen während der Bereitschaftszeiten veranlaßt, sowie regelmäßige Dienstunterrichte über ordnungsgemäße und wirksame Reisendenabfertigung angeordnet, denen fallweise auch Fachreferenten der FLD für Wien, NÖ und Bgld zuzuziehen sind. Hinsichtlich der übrigen Anregungen ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

**50.2.3.2** Das ZA Flughafen Wien vermeinte hingegen, die Vorschläge des RH für eine eingeschränkte Überwachung der Sondergasträume brächten den Angestellten der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft (FWB) zuviel Vertrauen entgegen und ließen überdies im Falle erforderlicher Amtshandlungen (zB Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke) Beschwerden der Parteien wegen der Wartezeit bis zum Eintreffen der Zollwachbeamten erwarten. Auch sollte die bestehende Form der Überwachung des Eingangs für das Flugpersonal beibehalten werden, da sie hinlängliche Abschreckungswirkung besitze und die Zollwachbeamten des ZA Flughafen Wien aufgrund ihrer Organisationsform gar nicht in Zivil auftreten dürften.

**50.2.4** Der RH erwiderte, die Angestellten der FWB wirkten schon jetzt weitgehend bei der Reisendenüberwachung mit und die möglichen Wartezeiten bis zum Einlangen eines Zollorgans wären eher unbedeutend. Nach den einschlägigen Vorschriften wäre eine Dienstverrichtung in Zivil zu den vorgeschlagenen Zwecken durchaus zulässig. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

**50.3.1.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand für die zur Reisendenkontrolle eingesetzten Beamten der Zollwache sowie der Verwendungsgruppe B (Z) ganzjährig ein täglicher Bereitschaftsdienst von 00.00 bis 04.00 Uhr. Damit war den betreffenden Beamten diese Zeit grundsätzlich mit Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b Abs 1 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956), mit Überstundenvergütung (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956) hingegen nur nach Maßgabe der innerhalb der Bereitschaft tatsächlich erbrachten Dienstleistungen abzugelten.

**50.3.1.2** Bei der für die zollamtliche Behandlung vor allem der Privatflugzeuge eingerichteten Abfertigungsstelle „Allgemeine Luftfahrt“ („General Aviation Center“ - abgekürzt GA) verrichteten ganzjährig täglich zwei Zollwachbeamte von 7.00 bis 19.00 Uhr Dienst. Für die Stunden von 19.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages war in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober der tägliche Einsatz eines Zollwachbeamten vorgesehen, während in der Zeit vom 1. November bis 31. März der Nachtdienst zur Gänze entfiel und allfällige Abfertigungen durch den für die Überwachung des Vorfeldes bestimmten Zollwachbeamten miterledigt wurden. Für Nachtdienste galt die oberwähnte Bereitschaftsregelung.

**50.3.2.1** Aufgrund der durchschnittlichen Frequenz der täglich ab etwa 23.00 Uhr zu überwachenden personenführenden Maschinen empfahl der RH, in den Monaten Jänner bis Mai sowie Oktober bis Dezember auch in der Zeit von 23.00 bis 24.00 Uhr und 4.00 bis 06.00 Uhr anstelle des Volldienstes nur mehr Bereitschaftsdienst zu leisten. In den Monaten Juni bis September sollte in der Zeit von 04.00 bis 06.00 Uhr der bisherige Volldienst in Bereitschaftsdienst umgewandelt werden.

**50.3.2.2** Hinsichtlich der GA empfahl der RH, diese Abfertigungsstelle in der Zeit zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr nur mit einem Zollwachbeamten zu besetzen und die zur Zeit noch versehenen Nachtdienste im Jahresabschnitt 1. April bis 1. Oktober ersatzlos aufzulassen. Er sah sich hiezu insb deswegen veranlaßt, weil die zollrechtliche Ein- bzw Ausreisekontrolle der dort abzufertigenden Maschinen durchschnittlich etwa jeweils zehn Minuten dauert und nötigenfalls einfachste zollrechtliche Belange auch durch das im Interesse der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle ohnehin anwesende Organ der Bundespolizei wahrgenommen werden können (§ 171 Abs 10 ZG 1955).

**50.3.3** Das ZA Flughafen Wien erklärte sich bereit, diesen Empfehlungen zu folgen, verwies jedoch auf das für die dazu nötige Dienstplanänderung erforderliche Einvernehmen mit den Dienststellenausschüssen der Personalvertretung. Ein Bericht über die getroffenen Maßnahmen wurde in Aussicht gestellt.

**50.4.1.1** Die in der Reisendenabfertigung während der Bereitschaftszeit von 00.00 bis 04.00 Uhr anfallenden tatsächlichen Dienstleistungen unterbrachen diese und begründeten Anspruch auf Überstundenvergütung. Die von den Zollwachbeamten über diese Unterbrechungszeiten geführten Aufzeichnungen waren vielfach unübersichtlich und ließen sich mangels zugehöriger Flugpläne nur schwer nachvollziehen. Die bestehende Übung der Bestätigung ausgewiesener Unterbrechungszeiten war deshalb kaum zielführend, weil ein Großteil der Bestätigungen von Beamten stammte, die selbst ihre Bereit-

schaft nicht unterbrochen hatten und daher aus eigener Anschauung über die Richtigkeit der Angaben keine Aussagen machen konnten.

**50.4.1.2** Stichprobenweise Vergleiche von als Überstunden verrechneten Bereitschaftsunterbrechungszeiten mit den An- und Abflugzeiten ergaben oft beachtliche Unterschiede zu der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Dauer der Dienstverrichtung. So wurden die Unterbrechungszeiten grundsätzlich nur in vollen Stunden ausgewiesen, auch wenn die zugehörigen Reisendenabfertigungen nachweislich nicht länger als wenige Minuten gedauert haben konnten. Letzteres fiel besonders bei der GA auf, wo die diensthabenden Zollwachbeamten für die Abfertigung auch nur einer einzigen Maschine mindestens eine Stunde, mehrfach aber auch zwei, ja sogar bis zu drei Stunden verrechneten.

**50.4.1.3** Wiederholt waren an bestimmten Tagen bei der GA überhaupt keine Unterbrechungszeiten für nachweislich zu überwachende Maschinen ausgewiesen worden, was möglicherweise auf einen der Amtsleitung nicht bekannt gewordenen privaten Dienstaustausch zurückging.

**50.4.1.4** Die Abweichung des tatsächlichen Ausmaßes der für Abfertigungszwecke aufgewendeten Tätigkeit von der angegebenen Unterbrechungsdauer war nicht zuletzt auch auf eine schon im Jahre 1975 erteilte Empfehlung des BMF zurückzuführen. Danach durften die für die Berechnung der Überstundenvergütung maßgebenden Unterbrechungen der Bereitschaftszeit jeweils zu vollen Viertelstunden bzw wenn dies zweckmäßiger sein sollte, zu vollen halben Stunden begonnen werden. Die dem ZA Flughafen Wien als Dienstbehörde unmittelbar vorgesetzte FLD für Wien, NÖ und Burgenland hatte diese Empfehlung überdies in mißverständlicher Form übermittelt, nach der es zulässig gewesen wäre, den Dienstantritt innerhalb der Bereitschaftszeit in vollen und halben Stunden vorzunehmen.

**50.4.2.1** Der RH empfahl dem ZA Flughafen Wien verschiedene Maßnahmen zur leichten Feststellung der Angemessenheit der ausgewiesenen Unterbrechungszeiten durch die Amtsleitung. Bestätigungen von Volldiensten innerhalb der Bereitschaft müßten das Ergebnis tatsächlich vollzogener Dienstaufsicht sein. Insb bei den als Überstunden zu vergütenden Bereitschaftsunterbrechungen wäre genau auf eine tatsächengerechte Rechnungslegung zu achten.

**50.4.2.2** Gegenüber dem BMF äußerte der RH Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Weisungen über Beginn und Ende der Bereitschaftsunterbrechung, da nur echte Abfertigungstätigkeit und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen für das Ausmaß des Volldienstes maßgeblich sein können.

**50.4.3.1** Lt Stellungnahme des ZA Flughafen Wien lasse sich die Bereitschaftsunterbrechung, insb in der GA, aus verschiedenen Gründen (zB längere Anwesenheit der Piloten vor Abflügen und nach Anflügen, Rettungsflügeinsätze mit Einsatzfahrzeugen) nicht genau nach An- und Abflugzeiten bestimmen. Die fehlenden Unterbrechungszeiten bei tatsächlich erfolgten Flügen seien nicht auf einen ungemeldeten Dienstaustausch, sondern auf mangelnde Information der FWB an den zur Vorfeldüberwachung eingeteilten Zollwachbeamten zurückzuführen.

**50.4.3.2** Das BMF widerrief entsprechend der Anregung des RH seine seinerzeitige Empfehlung. Ein Übergang von Bereitschaft auf Volldienst kommt demnach nur insoweit in Frage, als der Beamte während des Bereitschaftsdienstes tatsächliche Arbeitsleistungen erbringt. Tätigkeiten, die der bloßen Arbeitsvorbereitung dienen, sowie im Falle der Zollwache die bisher als Überwachungstätigkeit gewertete Zurücklegung des Weges vom Ruheraum zur Abfertigungsstelle erfüllen diese Voraussetzung hingegen nicht.

**50.4.4** Das vom ZA Flughafen Wien behauptete Unterbleiben der Verständigung des Vorfeldpostens nahm der RH zum Anlaß, auf die besondere Dringlichkeit einer regelmäßigen Versorgung des Zollamtes mit diesen Informationen hinzuweisen.

**50.5.1.1** Der für die Gestaltung des Wechseldienstes maßgebliche Rahmendienstplan des ZA Flughafen Wien sah für die Dienstverrichtungstellen in der Reisendenabfertigung und der GA im Jahresabschnitt April bis Oktober um zwei und im Jahresabschnitt November bis März um einen Zollwachbeamten weniger vor, als zu ihrer Betreuung tatsächlich regelmäßig eingesetzt wurden.

**50.5.1.2** Bestimmte im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesene Funktionen der zur Kontrolle des Reisendenverkehrs eingesetzten Zollwachbeamten wie „Leiter der Abfertigungsstelle Reiseverkehr“ bzw „Abfertigungsgruppenführer“ entsprachen teils nicht dem tatsächlichen Führungsbedarf, teils wurden sie vielfach von anderen als jenen Beamten ausgeübt, für die diese Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen waren.

**50.5.2** Der RH empfahl, sowohl den Rahmendienstplan als auch den Geschäftsverteilungsplan den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten.

**50.5.3** Das ZA Flughafen Wien sagte Anpassungen des Rahmendienstplanes nach Durchführung bestimmter organisatorischer Änderungen zu, bezeichnete jedoch den Abfertigungsstellenleiter wegen seiner besonderen Aufgaben als nicht entbehrlich.

**50.5.4** Der RH erwiderte, die diesem zugedachten Aufgaben kämen teils überhaupt nicht der Zollwache zu, teils wären sie von anderen Funktionsträgern des Wachkörpers wahrzunehmen, weshalb er seine Empfehlung auf Auflassung dieser Leiterstelle aufrecht erhielt.

**50.6.1** Die der Verwendungsgruppe B (Z) angehörenden, mit der Überwachung der Reisendenabfertigung betrauten Zollorgane - die als „Hallenbeamte“ bezeichnet wurden - befaßten sich mit den Dienstverrichtungen der ihnen zugeordneten Zollwachbeamten nur vereinzelt und unsystematisch sowie meist nur in jenen Fällen, die ihr Einschreiten im Parteienverkehr erforderlich machten. Hingegen führten sie jene Abfertigungen einfacher Art durch, die im Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich den Zollwachbeamten vorbehalten waren.

**50.6.2** Der RH empfahl, die Hallenbeamten zur regelmäßigen Ausübung ihrer Dienstaufsichtspflichten anzuhalten und hierüber auch entsprechende Aufzeichnungen führen zu lassen. Um ihnen hierfür mehr Zeit zu verschaffen, sollten die der Zollwache zugedachten Abfertigungstätigkeiten auch tatsächlich von dieser verrichtet werden.

**50.6.3** Lt Stellungnahme des ZA Flughafen Wien hätten die Hallenbeamten lediglich eine „sachbezogene“ Aufsicht über die zollamtlichen Funktionen der Zollwache auszuüben, „damit eine rasche, richtige und einem internationalen Flughafen entsprechende Abfertigung durchgeführt wird“. Die „Dienstaufsicht“ über die in der Reiseverkehrsüberwachung eingesetzten Zollwachbeamten stünde hingegen den gleichfalls diesem Wachkörper angehörigen Leitern der Abfertigungsstelle Reiseverkehr zu. Aufzeichnungen über ihre allfällige „sachbezogene“ Aufsichtstätigkeit zu führen, könne von den Hallenbeamten wegen Arbeitsüberlastung nicht verlangt werden. Die Auflassung der von den Hallenbeamten durchgeführten einfacheren Zollabfertigungen sei nicht ratsam, da sich bei einem Zollamt der Größenordnung des Flughafens Wien von vornherein nur schwer bestimmen lasse, ob eine zunächst einfach erscheinende Abfertigung in den der Zollwache gesetzten Zuständigkeitsgrenzen bleibe.

**50.6.4** Der RH erwiderte, die vom ZA Flughafen Wien als „sachbezogen“ gekennzeichnete Dienstaufsicht gründe auf der Unterstellung der Zollwache unter das Weisungsrecht des Amtsvorstandes in allen Angelegenheiten, die deren Dienstverrichtungen beim Zollamt betreffen (§ 23 Abs 2 ZG 1955). Im übrigen seien die als „Dienstaufsicht“ bezeichneten Aufgaben des Abfertigungsstellenleiters im Rahmen der durch das Weisungsrecht des Amtsvorstandes vorgegebenen Grenzen in der Funktion des Abfertigungsgruppenführers enthalten.

Angesichts der langjährigen Erfahrung der Hallenbeamten wären diese wohl in der Lage, die von der Zollwache geschäftsverteilungsplanmäßig zu erledigenden Abfertigungsfälle verlässlich zu bestimmen. Die empfohlene Führung von Aufzeichnungen über vollzogene Dienstaufsichtsmaßnahmen würde in jedem Fall lediglich einen Arbeitsaufwand von wenigen Minuten erfordern, dafür jedoch die Ausübung dieser Aufgabe wesentlich erleichtern.

Er erhielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

**50.7.1** Gemäß § 171 Abs 4 ZG 1955 hat der Flugplatzhalter die vom Zollamt zur Sicherung der zollamtlichen Abfertigungen der Luftfahrzeuge und der von diesen beförderten Personen und Waren angeordneten Absperr- und Sicherungsmaßnahmen in den Abfertigungs- und Lagerräumen sowie auf den Bewegungsflächen und Verbindungswegen durchzuführen; die Zu- und Abgänge stehen unter zollamtlicher Aufsicht. Obwohl diese Bestimmung der Zollverwaltung Handhaben zu bestimmten Anordnungen bietet, bestanden schon seit Jahren beim ZA Flughafen Wien eine Reihe zT schwerwiegender Unzukömmlichkeiten betreffend die Zollsicherheit, die bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung trotz wiederholter Bemühungen des ZA Flughafen Wien noch nicht abgestellt waren:

(1) Die Glastüren zwischen Ankunfts- und Abholerhalle boten volle Sicht nach beiden Seiten und ermöglichten so mühelose Warnungen der ankommenden Flugreisenden vor allfälligen Nachkontrollen.

(2) Die den Abfertigungsbereich immer wieder durchkreuzenden Angestellten der FWB trugen keine Erkennungskarte und waren daher von den Zollorganen nur nach Maßgabe ihres Personengedächtnisses zu identifizieren. Die vor allem im Interesse der FWB-Angestellten geschaffenen sogenannten „Diensteingänge“ wurden teils unzulänglich, teils so gut wie überhaupt nicht überwacht. Für Personen, die mit diesen Verhältnissen vertraut waren, bestanden somit kaum Schwierigkeiten, sich den zoll-, aber auch den sicherheitspolizeilichen Kontrollen weitgehend zu entziehen.

(3) Unzureichend war auch die lediglich aus Pflanzenschmuck bestehende Absicherung zwischen Transitraum und dem an diesen anschließenden, bereits zum „Inlandsbereich“ gehörigen Hallenteil.

130

(4) Die den Zollorganen in der Ankunftshalle zur Verfügung stehende Abfertigungsboje, die auch einem Schalter der FWB Unterkunft bot, wies keine ausreichende Schallabsicherung auf, was die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht praktisch unmöglich machte.

**50.7.2** Der RH empfahl dem BMF, mit der FWB zur Behebung der aufgezeigten Mängel in Verhandlungen zu treten. Die besonderen Gefahren, denen die Abgabehoheit unter den Bedingungen eines internationalen Flughafens ausgesetzt ist, fordern seiner Ansicht nach mehr Bedachtnahme auf unabweisliche Sicherungserfordernisse.

**50.7.3** Das BMF berichtete von einzelnen bereits getroffenen Maßnahmen (Verbesserung der Absperrgitter, Kennkartentragepflicht für FWB-Angehörige, von Organen der Zollverwaltung auslösbarer Sperre des FWB-Diensteinganges in der Ankunftshalle, wirksamere Überwachung der sonstigen FWB-Diensteingänge). Hinsichtlich der übrigen Unzulänglichkeiten wurde eine Beseitigung im Zuge des geplanten Umbaus des Flughafens unter Bedachtnahme auf die Gebote der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die auch von der FWB zu beachten seien, in Aussicht gestellt.

**50.7.4** Der RH erwiderte, die FWB lehne mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Umbau nun schon seit Jahren jede ins Gewicht fallende Änderung ab. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten größtenteils auch ohne besonderen Kostenaufwand verwirklicht werden.

#### Frachtverkehr

**50.8.1** Nach den vom BMF erlassenen „Richtlinien betreffend die innere Organisation, Geschäftsverteilungspläne und Personalverzeichnisse der Zollämter“ sind alle Warenerklärungen und sonstigen Abfertigungsanträge beim Zollamt grundsätzlich in der Reihenfolge der Einreichung in Vormerk zu nehmen und dementsprechend den Abfertigungsbeamten zuzuteilen. Wie sich aus Umfang und Zusammensetzung der Zuteilungsrückstände beim ZA Flughafen Wien ergab, wurde dort diesen Anforderungen offensichtlich weitgehend nicht entsprochen.

**50.8.2** Der RH ersuchte um Aufklärung der Unstimmigkeiten bei den Zuteilungsrückständen und um Bekanntgabe der Gründe der Nichtbefolgung der eingangs erwähnten Richtlinien des BMF.

**50.8.3** Wie das ZA Flughafen Wien mitteilte, würden bestimmte Gruppen von Warenerklärungen bevorzugt behandelt. Bei Befolgung der Richtlinien wäre ein geordneter Dienstbetrieb aufgrund der Interventionen und Beschwerden der Wirtschaft nicht mehr vorstellbar.

Die Vorgangsweise bei der Zuteilung beruhe auf Anordnungen eines seinerzeitigen Amtsvorstandes, die dessen Nachfolger beibehalten hätten. Diese Verwaltungsübung sei sowohl von der FLD als auch von einem Zentralzollinspektor des BMF gebilligt worden.

Infolge der großen Anzahl bevorzugt behandelter Warenerklärungen seien auch die nach den Richtlinien in den vorgezogenen Warenerklärungen anzusetzenden Vermerke des Amtsvorstandes sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber unterblieben.

**50.8.4** Nach Ansicht des RH ging die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Warenerklärungen über die in den erwähnten Richtlinien vorgesehenen Ausnahmen hinaus. Um festzustellen, wen die Verantwortung für die beanstandete Vorgangsweise trifft, ersuchte der RH das BMF und die FLD um Mitteilung, inwieweit sie hievon Kenntnis oder allenfalls Weisungen erteilt hatten, beziehungsweise um Übermittlung der einschlägigen Geschäftsstücke. Er empfahl, die sachlich durch nichts gerechtfertigte Verwaltungsübung umgehend abzustellen.

**50.9.1** Den an den Wochenenden zum Turnusdienst im Frachtverkehr eingeteilten Abfertigungsbeamten wurden an jedem ihrer Arbeitstage von Montag bis Freitag acht Warenerklärungen als „Vorgriff“ auf den für sie jeweils nächstfolgenden Wochenenddienst zugeteilt. Eine Beschau der betreffenden Sendungen sowie deren Ausfolgung an die Verfügungsberechtigten fand so gut wie immer am Tag der Zuteilung statt, die Ausfertigung der Abfertigungsbefunde aber erst später an den betreffenden Wochenenden.

Auf diese Weise sollte von Montag bis Freitag ein größerer Durchsatz an Warenerklärungen erzielt werden, als bei der gegebenen Personallage sonst möglich gewesen wäre.

**50.9.2** Nach Ansicht des RH war mit dieser scheinbar zweckmäßigen Regelung eine Reihe von Nachteilen verbunden. Die Ausfolgung der Sendungen vor der Ausfertigung der Abfertigungsbefunde ließ infolge der erfahrungsgemäß in der Regel erst bei der Ausfertigung der Befunde vorgenommenen eingehenden Prüfung der Warenerklärungen deren Mängel erst dann entdecken, wenn sie sich nur mehr in aufwendiger Weise beheben ließen. Weiters wurde durch die verzögerte Befundaufbereitung, die auch eine verspätete Bescheidzustellung zur Folge hatte, die dreiwöchige Zahlungsfrist gem § 175 Abs 4 ZG 1955 in unzulässiger Weise verlängert. Schließlich führte diese Regelung zu einem dem

Arbeitsanfall am Wochenende, insb am Sonntag, nicht entsprechenden verstärkten Personaleinsatz, der im Hinblick auf die 100 vH bzw 200 vH betragenden Zuschläge für den Sonntagsdienst den Bund mit unvertretbaren Mehrkosten belastete.

Der RH empfahl daher, von dem kostenintensiven System der Ausfertigung von Befunden aus Werktagsabfertigungen am Wochenende zu einer Zuteilungsregelung überzugehen, welche die gänzliche Erledigung dieser Abfertigungen an Werktagen vorsieht.

**50.9.3** Lt Stellungnahme des ZA Flughafen Wien wurden entsprechende organisatorische Maßnahmen in Aussicht genommen, die jedoch gem § 9 Abs 2 in Verbindung mit § 10 Abs 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlich mit den Dienststellenausschüssen zu treffenden Änderung des Dienstplanes bedürften. Mangels Zustimmung dieser Personalvertretungsorgane werde das Verfahren nun im Sinn des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zwischen FLD und Fachausschüssen fortgesetzt. Nach seinem Abschluß werde das Zollamt ergänzend Stellung nehmen.

**50.10.1** Nach dem von der FLD für das ZA Flughafen Wien verfügten Rahmendienstplan hatten in der Abteilung Frachtverkehr in der Zeit von 20.30 Uhr bis 8.00 Uhr jeweils ein Abfertigungsbeamter der Verwendungsgruppe B (Z) und fünf Zollwachbeamte Dienst zu verrichten, wobei in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten war. Dieser Nachtdienst fiel bei den Beamten der Verwendungsgruppe B zur Gänze, bei den Zollwachbeamten zT in die Zeit außerhalb der Dienstverpflichtung, so daß Überstundenvergütung bzw Bereitschaftsentschädigung gebührten.

Im Zeitraum von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr fielen bei der Abteilung Frachtverkehr nach Ausweis der gemäß der Dienstanweisung für die Zollämter betr die Kosten im Zollverfahren (DAZ/Kosten) zu führenden Aufschreibungen außerordentlich wenige Amtshandlungen an, so etwa im Durchschnitt der Monate Jänner bis März 1980 4,33 Abfertigungen je Monat.

**50.10.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der FLD, die den gleichzeitig eine Überstundenanordnung darstellenden Rahmendienstplan nicht auf das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Arbeitsanfalls geprüft hatte. Er empfahl, in der Abteilung Frachtverkehr für die Zeit von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr an Stelle von Volldienst Bereitschaftsdienst anzuordnen, was für zwölf Stunden je Tag eine Ersparnis von etwa 60 vH gegenüber dem bisherigen Überstundenaufwand bedeuten würde.

**50.10.3** Die FLD erklärte in ihrer Stellungnahme, sie habe anlässlich der Inspizierungen des ZA Flughafen Wien jeweils geprüft, ob Rahmendienstplan und Personaleinsatz durch den Arbeitsanfall gerechtfertigt würden, was im ganzen gesehen der Fall gewesen wäre; der Arbeitsanfall in den einzelnen Tagesstunden sei allerdings nicht untersucht worden. Überdies dürfe aus Gründen des Kundenservice der Personaleinsatz sich nicht ausschließlich an den statistischen Tätigkeitsnachweisungen ausrichten. Über die empfohlene Umwandlung von Volldienst in Bereitschaftsdienst werde noch mit den Personalvertretungsorganen verhandelt und das Ergebnis berichtet werden.

**50.10.4** Der RH erwiderte, eine an sachlichen und objektiven Gesichtspunkten ausgerichtete Planung des Personaleinsatzes könne sich nur auf Tätigkeitsnachweisungen stützen, die eben erforderlichenfalls hinsichtlich der darin zu erfassenden Zahlen zu ändern oder zu ergänzen wären.

**50.11.1** In den für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden erlassenen Kostenbescheiden wichen die Zeitangaben für gebührenpflichtige Amtshandlungen öfters von jenen auf den zugehörigen Warenerklärungen ab. Die Eingabe dieser Kostenbescheide in die ADV erfolgte häufig verspätet, bisweilen erst mehrere Wochen nach dem Tag der kostenpflichtigen Amtshandlung.

**50.11.2** Der RH erachtete zuverlässige Angaben in den Kostenbescheiden für die Planung und Kontrolle des Personaleinsatzes außerhalb der Amtsstunden als bedeutsam. Er empfahl, zur Vermeidung von Zinsenverlusten auf eine zeitgerechte Eingabe von Kostenbescheiden in die ADV zu achten.

**50.11.3** Das ZA Flughafen Wien sagte dies zu.

**50.12.1.1** Bei der Stellung der aus dem Zollaussland einlangenden Luftfrachtgüter und ihrer Einlagerung in das öffentliche Zollager der FWB wurde entgegen den bestehenden Vorschriften die Entladung der Flugzeuge nicht einmal stichprobenweise überwacht sowie die Frachtbriefe und Frachtmanifeste nicht dem Zollamt, sondern der FWB übergeben. Dadurch unterblieb auch die als Grundlage für das weitere Zollverfahren vorgeschriebene Erfassung dieser Frachtpapiere durch das Zollamt.

**50.12.1.2** Ebenso wurde bei der Ein- und Auslagerung von Waren im öffentlichen Zollager der FWB eine Vorgangsweise eingehalten, die nicht im Einklang mit den zollgesetzlichen Vorschriften über den Lagerverkehr stand, aber zum Großteil in einem Bescheid des ZA Flughafen Wien festgelegt war, der aufgrund eines vom BMF erteilten Auftrages unter Anpassung an die Arbeitsweise der Datenverarbeitungsanlage der FWB ergänzende Anordnungen traf.

132

**50.12.2** Der RH bezeichnete die Vorgangsweise des BMF als unzweckmäßig, dem Zollamt die Regelung der Einzelheiten des Lagerverkehrs zur Gänze zu überlassen, zumal in Anbetracht der die anderen inländischen Flughäfen weit überragenden Stellung des Flughafens Wien als Frachturnschlagplatz diesem jede Vergleichsmöglichkeit gefehlt habe. Abweichende Vorgangsweisen von den bestehenden zollgesetzlichen Regelungen wären abzustellen oder andernfalls Änderungen der Rechtslage herbeizuführen.

**50.12.3** Das BMF gab bekannt, es habe selbst anlässlich der Einführung eines integrierten Datenverarbeitungssystems bei der FWB gewisse Abweichungen von den generellen Anordnungen über die Erfassung der Luftfrachtgüter zugelassen, nicht jedoch auf die grundsätzliche Stellungspflicht und die stichprobenweise Besichtigung der Waren durch das ZA Flughafen Wien verzichtet. Ebenso habe es die vom RH aufgezeigte Vorgangsweise bei der Behandlung der Lagerwaren im öffentlichen Zollager der FWB im Hinblick auf die Führung der Lageraufzeichnungen mittels ADV geduldet. Es werde aber eine Änderung des Zollgesetzes zur Anpassung an diese arbeitssparende, das Abgabenaufkommen nicht gefährdende Handhabung in die Wege leiten.

**50.12.4** Der RH erwiderte, das BMF hätte angesichts der bereits mehr als vier Jahre bestehenden, von der Rechtslage abweichenden Verwaltungsübung schon längst eine Anpassung der Rechtslage herbeiführen sollen.

#### ADV-Angelegenheiten

**50.13.1** Die beiden Dateneingabegeräte des ZA Flughafen Wien bedurften zur Ermöglichung einer fortlaufenden Dateneingabe während der Einschaltdauer der Geräte des Einsatzes von vier ständigen Dateneingebem. Außer diesen verfügte das ZA Flughafen Wien noch über fünf als Ersatzdateneingebem einsetzbare Bedienstete, von denen vier der Zollwache angehörten. An einer Anzahl von Tagen wurde aber trotz der Abwesenheit ständiger Dateneingebem keine Ersatzkraft herangezogen, so daß die Eingabeleistung empfindlich absank.

**50.13.2** Der RH empfahl entsprechende organisatorische Vorkehrungen, bspw durch Bestellung von zwei weiteren Ersatzkräften, um Eingaberückstände wegen deren nachteiliger finanzieller Auswirkungen zu vermeiden.

**50.13.3** Wie das ZA Flughafen Wien mitteilte, sei die Heranziehung von Ersatzdateneingebem im fraglichen Zeitpunkt unterblieben, weil die damals hiefür in erster Linie zur Verfügung stehenden Zollwachbeamten auf ihrem Arbeitsplatz durch Überstunden leistende Bedienstete hätten ersetzt werden müssen. Nunmehr seien an Stelle der Zollwachbeamten eine genügende Anzahl von zu Ersatzdateneingebem ausgebildeten Kräften des Fachdienstes jederzeit einsetzbar.

**50.13.4** Der RH erwiderte, die Leistung von Überstunden hätte wohl bei entsprechend flexibler Arbeitsgestaltung vermieden werden können.

**50.14.1** Nach dem von der FLD genehmigten Rahmendienstplan war die Anordnung von höchstens 50 Überstunden je ständigen Dateneingebem im Verlauf von vier Wochen zulässig. Diese Ermächtigung wurde ständig voll ausgeschöpft, während andererseits die Dateneingabegeräte immer wieder Leerzeiten im Ausmaß von bis zu 60 vH der Nettobetriebsdauer und Eingabeleistungen von nur zwei Dritteln der vom BMF vorgeschriebenen Standardleistung aufwiesen.

**50.14.2** Der RH kam aufgrund der Eingabestatistiken zum Schluß, daß bei besserer Nutzung der Eingabezeit die volle Ausschöpfung der Überstundenermächtigung nicht notwendig war und auch bei Anlegen großzügiger Maßstäbe mindestens 20 Überstunden je Woche, das sind 40 vH der in der Datenstation geleisteten Überstunden, entbehrlich waren.

Er empfahl der Leitung des ZA Flughafen Wien, die Eingabestatistiken entsprechend auszuwerten. Bei Leerzeiten von mehr als einer Stunde je Tag wären die Gründe zu erheben und erforderlichenfalls die Ablöse nicht entsprechend leistungswilliger oder leistungsfähiger Dateneingebem bei der FLD zu beantragen. Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Dateneingabe während der Betriebszeit der ADV-Anlage bei gleichzeitiger Vermeidung nicht notwendiger Überstunden wäre die gestaffelte Dienstverrichtung von vier ständigen Dateneingebem in zwei Schichtgruppen zweckmäßig.

**50.14.3** Nach Mitteilung des überprüften Amtes sind die Überstunden für die Dateneingabe nunmehr um etwa 20 vH zurückgegangen. Diese Überstunden würden außerdem nicht für die Dateneingabe verwendet, sondern für von anderen Stellen aus Personalmangel nicht durchführbare Handgriffe, wie numerisches Ordnen der Warenerklärungen und Zuordnen und Anheften der Belege an diese.

**50.14.4** Der RH entgegnete, die Heranziehung der Dateneingebem als Angehörige des Fachdienstes zu den dem Hilfsdienst (e) oder dem Kanzleidienst (d) vorbehaltenen Tätigkeiten stehe nicht im

Einklang mit der Geschäftsverteilung. Außerdem verursache der Einsatz höherwertiger Kräfte für einfache Tätigkeiten einen ungerechtfertigten Mehraufwand.

**50.15.1** Ursache der täglichen Eingaberückstände von mehreren hundert Warenerklärungen war außer den zuvor erwähnten organisatorischen Maßnahmen die große Fehlerquote trotz geringer Eingabegeschwindigkeit. ZT stammten die Fehler allerdings aus mangelhaften Eingabevorlagen der Abfertigungsbeamten.

**50.15.2** Zur Herabsetzung der Eingaberückstände regte der RH an, den Zutritt zur Datenstation Nichtberechtigten zu verwehren, um Störungen des Dateneingabepersonals weitgehend auszuschalten. Der Rechnungsführer hätte auch den Dateneingabern eine der täglichen Eingabemöglichkeit entsprechende Anzahl von Datenformaten zuzuweisen und die Aufarbeitung an Hand der Tagebücher zu überwachen. Auf eine sorgfältige Erstellung von Eingabevorlagen wäre bei der Leistungsbeurteilung besonders Bedacht zu nehmen.

**50.15.3** Das ZA Flughafen Wien sagte entsprechende Veranlassungen zu.

#### **Rechtsmittelerledigung**

**50.16.1** Rechtsmittelerledigungen erforderten im allgemeinen lange Zeit. Berufungsverfahren dauerten nicht selten 2 - 3 Jahre.

Schwerwiegende Verfahrensmängel und Fehler materieller Art waren häufig festzustellen. Fragen der Aktivlegitimation, der Rechtzeitigkeit der Einbringung, der Mängelbehebung gem § 275 der Bundesabgabenordnung, der Behandlung von Grundlagenbescheiden und der Zustellung wurden wiederholt unrichtig gelöst. Auch die Dokumentation der gesetzten Verfahrensschritte war unzureichend.

**50.16.2** Der RH hielt die Rechtsmittelerledigung angesichts der zahlreichen und schwerwiegenden Mängel für verbesserungsbedürftig und gab dem ZA Flughafen Wien entsprechende Hinweise. Als unbedingt erforderlich bezeichnete er die Überprüfung der Parteiangaben auf ihre Richtigkeit sowie die Festhaltung aller für die Entscheidung bedeutsamen Umstände in den Geschäftsstücken.

**50.16.3** Die Stellungnahme des ZA Flughafen Wien ließ Mißverständnisse hinsichtlich der Aussagen im Prüfungsergebnis erkennen.

**50.16.4** Der RH erwiderte mit der Empfehlung an den Amtsvorstand, den Nachfolger eines zwischenzeitlich ausgeschiedenen Rechtsmittelreferenten sorgfältig auszuwählen, sodann für dessen laufende Schulung zu sorgen und sich in Hinkunft persönlich wesentlich stärker um die Erledigung der Rechtsmittel zu kümmern.

#### **Sonstige Feststellungen**

**50.17.1** Die beschlagnahmten, preisgegebenen und für verfallen erklärten Sachen, zum Großteil alkoholische Getränke und Tabakwaren, waren beim ZA Flughafen Wien in einem Raum gelagert, der mangels geeigneter Sicherungsvorkehrungen den Bestimmungen der Zollkassenvorschrift nicht entsprach. Die Abfuhr dieser zT wertvollen Gegenstände (zB Pelze) an die Verwertungsstelle der Zollkasse des Hauptzollamtes (HZA) Wien erfolgte in einer Anzahl von Fällen nicht bereits mit dem nächstfolgenden derartigen Transport.

**50.17.2** Der RH empfahl, verfallene und preisgegebene Sachen mindestens einmal im Vierteljahr an die Zollkasse des HZA Wien zur Verwertung zu übermitteln und Gegenstände mit großer Gefahr einer Wertminderung oder hohem Lagerrisiko sofort der Verwertungsstelle des HZA Wien zu übersenden. Außerdem wären beschlagnahmte Sachen umgehend der zur Entscheidung zuständigen Behörde zu übermitteln. Sollte sich beim ZA Flughafen Wien ein besser geeigneter Aufbewahrungsraum nicht finden lassen, so wären wenigstens die in der Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV) vorgesehenen Sicherungen anzubringen.

**50.17.3** Nach Mitteilung des ZA Flughafen Wien wurde ein der AKV entsprechender Aufbewahrungsraum ausfindig gemacht und die wöchentliche Abfuhr an die Verwertungsstelle der Zollkasse der HZA Wien veranlaßt.

**50.18.1** Mit Erl des BMF vom 15. Oktober 1976 wurde die vom BMF im Jahre 1974 aufgrund § 20 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 getroffene Regelung über die Gewährung von Nachtdienstgeld für alle bei Zollämtern in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr erbrachten Dienstleistungen abgeändert und nunmehr festgelegt, daß für Bereitschaftsstunden ein Anspruch auf Nachtdienstgeld nicht bestehe. Dessen ungeachtet gelangte im Juni 1980 noch immer an Bedienstete des ZA Flughafen Wien Nachtdienstgeld auch für Bereitschaftsstunden zur Anweisung. Diese Vorgangsweise gründete lediglich auf einem

134

Besprechungsergebnis zwischen Personalvertretungsorganen und dem damaligen Leiter der Buchhaltungsabteilung 3 der FLD.

**50.18.2.1** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der FLD, die sich über eine eindeutige erlaßmäßige Regelung des BMF hinwegsetzte. Die Fortführung der darin untersagten Einbeziehung von Bereitschaftsstunden in die Bemessungsgrundlage des Nachtdienstgeldes verursachte dem Bund einen namhaften finanziellen Nachteil. Der RH empfahl, die Angelegenheit zu untersuchen und allenfalls gegen schuldtragende Organe Schadenersatzansprüche geltend zu machen sowie disziplinarrechtliche Schritte zu ergreifen.

**50.18.2.2** Da das Nachtdienstgeld eine in Form eines Gruppenpauschales gem § 15 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zuerkannte Aufwandsentschädigung darstellte, die durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen wäre, eine solche für die Beamten des Zollwachdienstes unter BGBl Nr 211/1973 erlassen worden sei, jedoch für die übrigen Organe noch immer ausstehe, legte der RH dem BMF nahe, nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens ehestmöglich diese Verordnung zu erlassen.

**50.18.3** Die FLD teilte mit, sie habe die Anweisung von Nachtdienstgeld für Bereitschaftsdienststunden mit 1. September 1982 eingestellt. Sie sei nicht mehr in der Lage, festzustellen, weshalb trotz gegenteiliger Anordnung im eingangs erwähnten Erl d BMF die Auszahlung von Nachtdienstgeld für Bereitschaftsstunden weiter erfolgte. Der seinerzeitige Leiter der Buchhaltungsabteilung 3 sei zwischenzeitlich in den Ruhestand getreten, weshalb eine Befragung nicht sinnvoll wäre.

Das BMF stellte Bemühungen um ehestmögliche Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zuerkennung des Nachtdienstgeldes an die übrigen Zollorgane in Aussicht.

**50.18.4** Der RH entgegnete der FLD, die Verantwortlichkeit gem § 133 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes für Beamte des Ruhestandes ließe Erhebungen zur Klärung des Sachverhaltes sehr wohl als sinnvoll erscheinen. Er sehe einem abschließenden Bericht über getroffene Maßnahmen entgegen.

### **Hauptzollamt Klagenfurt**

*Die Wirksamkeit der Finanzsträftätigkeit des Hauptzollamtes Klagenfurt wurde durch die vielfach nur oberflächlich geführte Ermittlung und die schleppende Abwicklung der Verfahren beeinträchtigt. Bei der Abwicklung des Vormerkverkehrs bestand Unklarheit über grundlegende Rechtsfragen.*

**51.1.1** Der RH überprüfte im Juni und Juli 1981 die Gebarung des Hauptzollamtes Klagenfurt (HZA Klagenfurt).

Das HZA Klagenfurt ist gem Anlage 2 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975, Zollamt erster Klasse und damit befugt, Abfertigungen zu allen nach dem Zollgesetz 1955, BGBl Nr 129 (ZG 1955), vorgesehenen Verfahrensarten vorzunehmen. Gem § 58 Abs 1 lit a, b und d des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) 1958, BGBl Nr 129, ist es Finanzstrafbehörde erster Instanz für die im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten (FLD Kärnten) im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren begangenen Finanzvergehen.

Weiters ist es gem § 14 Abs 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes Hauptzollamt und damit zur Vorschreibung und Einhebung kraft Gesetzes geschuldeter und unbedingt gewordener Eingangsabgabenbeträge zuständig, wenn es die Entstehung oder das Unbedingtwerden einer Eingangsabgabenschuld in einem Finanzstrafverfahren ermittelt hat. Als kontoführendem Zollamt im Sinne der Zollkassenvorschrift (ZKV) sind ihm die der FLD Kärnten nachgeordneten Zollämter in verrechnungsmäßiger Hinsicht angeschlossen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren beim HZA Klagenfurt einschließlich seiner drei Zweigstellen 78 Bedienstete tätig, von denen 37 der Zollwache angehörten. Das Abgabenaufkommen des HZA Klagenfurt betrug im Jahre 1981 534,6 Mill S, womit dieses Amt unter den Zollämtern im Bereich der FLD Kärnten an dritter, unter allen Zollämtern des Bundesgebietes an 22. Stelle lag.

**51.1.2** Die Gebarung des HZA Klagenfurt war vom RH zuletzt im Jahre 1958 überprüft worden (siehe TB 1959 Abs 408 und TB 1960 Abs 392); Schwerpunkte der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung waren Finanzstrafsachen, die Automatisierung der Vorschreibung und Einhebung der Eingangsabgaben mittels ADV, sonstige Kassenangelegenheiten sowie der Vormerk- und Lagerverkehr.

### **Finanzstrafsachen**

**51.2.1** Abgaben- und damit zusammenhängende Strafsentscheidungen sowie alle im Abgaben- und Finanzstrafverfahren anfallenden Unterlagen wurden grundsätzlich auch dann in einem einzigen

Strafakt zusammengefaßt, wenn an einem Zollvergehen, wie dies nicht selten der Fall ist, mehrere Personen beteiligt waren. Desgleichen umfaßten diese Akten auch alle ein allfälliges Rechtsmittelverfahren betreffenden Schriftstücke.

Dies führte vor allem in größeren Finanzstraffällen dazu, daß nach der häufig anzutreffenden Einbringung von Rechtsmitteln gegen einzelne Bescheide das gesamte Aktenkonvolut - somit auch die zu noch anhängigen Teilverfahren gehörenden Unterlagen - der FLD Kärnten vorgelegt wurde. Dort verblieb es oft geraume Zeit, was die Weiterführung der noch anhängigen Verfahren erschwerte oder überhaupt verhinderte. Dasselbe traf bei von der FLD Kärnten aus anderen Gründen - zB wegen Beschwerden gegen einzelne Verfahrensschritte - angeordneten Aktenvorlagen zu.

**51.2.2** Zur Vermeidung derartiger Verzögerungen und um die bei Anfall umfangreicher Erhebungsmaterials oft kaum mehr überschaubaren Aktenstücke besser überblicken zu können und damit ein rascheres und wirksameres Arbeiten zu ermöglichen, empfahl der RH die getrennte Führung von Abgaben- und Strafakten, die - zugleich auch die Kanzlei entlastende - Vorschreibung von anlässlich wiederholt begangener, gleichartiger Finanzvergehen verkürzten Eingangsabgaben mittels jeweils eines Bescheides, die Anlage von Aktenverzeichnissen, die Zusammenfassung der Erhebungsunterlagen in gesonderten Beweismittelbänden sowie die Anlage eigener Geschäftsstücke für die einzelnen an einem Finanzvergehen beteiligten Personen.

**51.2.3** Lt Mitteilung des HZA Klagenfurt habe es diesen Empfehlungen entsprochen.

**51.3.1** Das HZA Klagenfurt beschlagnahmte im Juni 1973 auf einem Campingplatz zehn Wohnwagenanhänger, da der Verdacht bestand, sie seien von einem Reisebüro mit Sitz in der BRD vorsätzlich unter mißbräuchlicher Inanspruchnahme des sicherstellungsfreien formlosen Vormerkverkehrs gem § 93 Abs 7 ZG 1955 in das Zollgebiet eingebracht worden, beließ sie aber im Gewahrsam des Reisebüros. Für drei dieser Wohnwagen hatte eine Bedienstete des Reisebüros zuvor vergeblich die Erteilung einer Ausübungsbewilligung für den Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benützung gem § 67 Abs 1 lit g ZG 1955 zu erlangen gesucht.

Im August 1973 verständigte das HZA Klagenfurt das genannte Reisebüro unter Anschluß einer Beschlagnahmeverfügung von der Beschlagnahme der Wohnwagenanhänger und forderte es zur Unterzeichnung und Rücksendung der Verfügung auf. Das Reisebüro entsprach zwar dieser Aufforderung, änderte den Text des übersandten Vordruckes jedoch insofern ab, als es das darin enthalten gewesene Verbot der Überlassung oder Übertragung der beschlagnahmten Wohnwagenanhänger an dritte Personen strich und auf diese einschneidende Änderung in einem Begleitschreiben eigens hinwies. Diese Abänderung seiner Beschlagnahmeverfügung nahm das HZA Klagenfurt ohne Widerspruch zur Kenntnis, so daß das Reisebüro die widerrechtlich eingebrachten Wohnwagen weiterhin an ausländische Touristen ungestört vermietete.

Wegen mißbräuchlicher Inanspruchnahme des formlosen Vormerkverkehrs gem § 93 Abs 7 ZG 1955 schrieb das HZA Klagenfurt im Dezember 1974 die auf die beschlagnahmten Wohnwagenanhänger entfallenden Eingangsabgaben im Betrage von rd 248 000 S dem eingangs erwähnten Reisebüro vor. Die dagegen eingebrachte Berufung legte das HZA im Feber 1975 der FLD Kärnten zur Entscheidung vor, die erst zu Beginn der Gebarungsüberprüfung - und zwar abweisend - erging.

Auch das Finanzstrafverfahren führte das HZA Klagenfurt erst im Mai 1976, also fast drei Jahre nach seiner Einleitung und der Beschlagnahme der gegenständlichen Wohnwagenanhänger wieder weiter und stellte auf dem Campingplatz, auf dem sich die Wohnwagenanhänger befanden, Unterlagen über deren Vermietung aus den Jahren 1973 bis 1975 sicher.

Seit diesem Zeitpunkt kam es im vorliegenden Fall bis zur Gebarungsüberprüfung im Jahre 1981 zu keinen finanzstrafrechtlichen Maßnahmen des überprüften Amtes mehr.

**51.3.2.1** Der RH bezeichnete das Unterbleiben jeglicher Tätigkeit im gegenständlichen Finanzstrafverfahren durch mehr als fünf Jahre als nicht verantwortbar. Diese jahrelange Säumnis sowie die bei den anfänglichen Erhebungen unterlaufenen Mängel - bspw Unterlassung der Beschlagnahme der vorhandenen Geschäftsunterlagen gemeinsam mit den Tatgegenständen, unterbliebene Einvernahme der in den Wohnwagenanhängern angetroffenen Mieter über die Einbringung und Anmietung der Anhänger, Verzicht auf Ermittlung der im Rechtshilfeweg einzuvernehmenden Vormieter - ließen wegen der acht Jahre nach Begehung des Finanzvergehens äußerst schwierigen Beweislage und dem drohenden Ablauf der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches samt seinen gebarungswirksamen Folgen kaum mehr erwarten. Zusätzlich ins Gewicht fiel dabei die Höhe der zu erwartenden Geldstrafen und der vom Verfall bedrohten Vermögenswerte.

**51.3.2.2** Die geringe Sorgfalt der Strafabteilung des HZA Klagenfurt im gegenständlichen Fall wurde besonders daraus deutlich, daß sie die eigenmächtige Abänderung der Beschlagnahmeverfügung durch das eingangs erwähnte Reisebüro ohne jede Gegenmaßnahme hingenommen hatte. Damit konnte dieses während rd acht Jahren die als Tatgegenstände beschlagnahmten Wohnwagenanhänger

an Feriengäste gewerblich vermieten, also gerade jenen durch Mißbrauch des formlosen Vormerkverkehrs für Beförderungsmittel erzielten Zustand aufrechterhalten, den auf rechtlich zulässigem Weg herbeizuführen ihr zuvor durch die Versagung der Ausübungsbewilligung für den Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benützung aus volkswirtschaftlichen Gründen verwehrt worden war.

**51.3.3** Das HZA Klagenfurt sagte zu, in Hinkunft dafür Sorge tragen zu wollen, daß Verfahrensverzögerungen und Mängel, wie sie in diesem Straffall unterliefen, vermieden werden. Es machte jedoch geltend, daß der Leiter der Abt für Strafsachen bei der Ausübung der Dienstaufsicht durch seine Funktion als Vertreter des Amtsvorstandes behindert wurde. Besonders belastet sei er auch durch die Bearbeitung der Rechtsmittel gegen im Zusammenhang mit Strafverfahren ergangene Abgabenbescheide gewesen, die bei den meisten anderen Hauptzollämtern nicht von den Abteilungen für Strafsachen erledigt würden. Schließlich wären auch die Schwierigkeiten der abgabenrechtlichen Beurteilung im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, die daraus zu ersehen seien, daß die FLD Kärnten sechs Jahren für die Entscheidung über die Berufung gegen den Abgabenbescheid benötigt habe.

**51.3.4** Demgegenüber wies der RH darauf hin, die Belastung des Leiters der Abt für Strafsachen durch seine Funktion als Vertreter des Amtsvorstandes sei nur geringfügig gewesen, wie aus einem Bericht des HZA an die FLD Kärnten hervorgehe. Die Heranziehung eines Juristen mit langjähriger zollstrafrechtlicher Erfahrung zur Erledigung abgabenrechtlicher Rechtsmittel sei angesichts der geringen Anzahl derartiger Fachleute sicherlich problembehaftet, zumal bei den anderen Zollämtern für diese Aufgaben überwiegend Beamte der Verwendungsgruppe B eingesetzt würden. Diese organisatorische Maßnahme habe das HZA Klagenfurt jedoch aus eigenem getroffen und daher, sobald sie sich als unzumutbar herausgestellt habe, auch ohne weiteres rückgängig machen können. Die lange Dauer einer Erledigung sei schließlich nicht unbedingt ein Beweis für deren Schwierigkeit. Zu den im gegenständlichen Fall zu lösenden Rechtsfragen lägen vielmehr ausführliche Erlässe des Bundesministers für Finanzen sowie auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Der RH erhielt seine Beanstandung daher voll aufrecht.

**51.4.1.1** Der Inhaber eines Kärntner Fremdenverkehrsbetriebes und sein Sohn hatten Jahre hindurch wertvolle Mineralien aus der BRD sowie daraus hergestellte Gegenstände, zum Teil unter Mithilfe von bei ihnen wohnhaften Urlaubsgästen, eingeschmuggelt und außerdem für diejenigen Sendungen dieser Waren, die dem Zollamt gestellt wurden, die Vorlage von Rechnungen mit einem niedrigeren als dem tatsächlichen Rechnungspreis veranlaßt. Beide Arten von Finanzvergehen wurden von den Beschuldigten dem Grunde nach nicht in Abrede gestellt. Im Amtshilfeweg konnte außerdem ein Geständnis des Lieferanten in der BRD, bei dem auch umfangreiches Beweismaterial sichergestellt wurde, erlangt werden.

**51.4.1.2** Dennoch verstanden es die Beschuldigten, die den Umfang der ihnen zur Last gelegten Finanzvergehen bestritten, begünstigt durch wenig zielführende Ermittlungshandlungen der Finanzstrafbehörde, sich eingehenden Befragungen mit verschiedenen Gründen immer wieder zu entziehen und eine Aufklärung des Sachverhaltes hinauszuzögern.

**51.4.1.3** Das Finanzstrafverfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung trotz bereits vierjähriger Dauer noch nicht abgeschlossen. Die zugehörigen Abgabenbescheide, die sich auf den Zeitraum 1973 - 1978 bezogen, waren desgleichen noch nicht rechtskräftig.

**51.4.2.1** Nach Ansicht des RH hatte das HZA Klagenfurt eine Reihe von Möglichkeiten zur wirkungsvollen Führung und Beschleunigung der Strafverfahren außer acht gelassen, so vor allem eine Hausdurchsuchung und Betriebsprüfung bei den Beschuldigten zur Erlangung der bei Machenschaften derartigen Umfanges und derartiger Dauer unerläßlichen Nebenaufzeichnungen. Eine sorgfältige Aufstellung jener Personen, die als Mitwirkende beim Schmuggel in Betracht kamen, anhand der Geschäftsaufzeichnungen, hätten gezielte Erhebungen der im Rechtshilfeweg ersuchten Behörden der BRD zu deren Ausforschung ermöglicht. Infolge Ablaufs der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht für Geschäftsaufzeichnungen gem § 132 der Bundesabgabenordnung war allerdings zwischenzeitlich für einen Teil der unverzollten Einfuhren bereits mit keinen Beweismitteln aus den Buchhaltungsunterlagen mehr zu rechnen.

**51.4.2.2** Der RH empfahl dem HZA Klagenfurt, insb bei wegen der Höhe der verkürzten Eingangsabgaben oder der Höhe der vom Verfall bedrohten Vermögenswerte besonders bedeutungsvollen Straffällen in Hinkunft die finanzstrafrechtlichen Erhebungen unter Vermeidung unnötiger Unterbrechungen jedenfalls soweit voranzutreiben, bis der Umfang des jeweiligen Finanzvergehens sowie die subjektive Tatseite als im wesentlichen aufgeklärt betrachtet werden könne. Dabei sei von den im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Mitteln der Hausdurchsuchung, der Beschlagnahme und der Betriebsprüfung entsprechend Gebrauch zu machen.

Bei Großfällen, welche die Leistungsfähigkeit der betreffenden Erhebungsgruppe übersteigen, sollten durch Bildung einer Sondererhebungsgruppe oder zeitweilige Verstärkung der zuständigen Erhebungsgruppe - da nicht alle Erhebungsgruppen gleichzeitig mit unaufschiebbaren Ermittlungen belastet sind - Verzögerungen soweit als möglich vermieden werden.

Gesetzlich nicht gerechtfertigten oder die Erhebungen hindernden Anträgen der Verdächtigen wäre nicht stattzugeben, eigenmächtigen Abänderungen von der Finanzstrafbehörde getroffener Anordnungen sei unverzüglich entgegenzutreten. Weiters sollte der Leiter der Abt für Strafsachen über alle Großfälle dem Amtsvorstand vierteljährlich vorzulegende Aufzeichnungen führen, die diesem eine stichprobenweise Prüfung des Standes der Erhebungen und damit im Bedarfsfalle eine Korrektur von Fehlentwicklungen erleichtern würden, wobei aufgrund dieser unmittelbaren Kontrollen durch den Amtsvorstand auch eine Verbesserung der Arbeitsleistung zu erwarten sei.

**51.4.3** Das HZA Klagenfurt begründete die säumige Vorgangsweise bei dem geschilderten Strafverfahren damit, daß zunächst die Beendigung eines denselben ausländischen Lieferanten und dieselben Waren betreffenden Straffalles abgewartet wurde, da die ihn bearbeitenden Beamten wegen ihrer fachlichen Einarbeitung auch für den gegenständlichen Fall herangezogen werden sollten.

In der Folge habe sich dadurch eine längere Verfahrensdauer ergeben, daß es dem HZA Klagenfurt zweckmäßig erschienen sei, die Vernehmungen jeweils erst nach Fertigstellung der zugehörigen Abgabenvorschreibungen vorzunehmen, die äußerst zeitraubend gewesen seien. Weiters sei der eine Beschuldigte ein nur bedingt vernehmungsfähiger älterer Mann, der schonend behandelt habe werden müssen.

Eine Hausdurchsuchung sei deshalb unterblieben, weil die Beschuldigten wahrscheinlich vom ausländischen Lieferanten aufgrund der Ermittlungen der westdeutschen Zollfahndung gewarnt worden seien. Es wäre daher anzunehmen gewesen, daß sie die Beweismittel beseitigt oder weggeschafft hätten, so daß gem § 93 Abs 2 FinStrG 1958 eine Hausdurchsuchung mangels begründeten Verdachtes der Auffindung als Beweismittel in Betracht kommender Gegenstände nicht mehr zulässig gewesen sei.

Versuche der Ausforschung der zum Schmuggel herangezogenen Gäste seien bei der zuständigen Gemeinde unternommen worden - allerdings eingeschränkt auf in der Nähe des Sitzes der Lieferfirma wohnhafte Personen -, jedoch erfolglos, da offenbar die beim Schmuggel mitwirkenden Gäste nicht gemeldet worden seien.

Die Empfehlungen des RH, für Großfälle Sondererhebungsgruppen zu bilden und hierüber dem Amtsvorstand regelmäßig vorzulegende Aufzeichnungen zu führen, würden von nun an befolgt werden.

**51.4.4** Der RH gab demgegenüber zu bedenken, daß ein Zuwarten mit Verfahrensschritten bis zur Verfügbarkeit mit bestimmten Sachgebieten besonders vertrauter Bediensteter nur innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen sinnvoll sei, bei Zeiträumen wie im vorliegenden Fall aber die aus der Verzögerung sich ergebenden Nachteile überwiegen.

Die immer wieder eingetretenen, oft wochenlangen Unterbrechungen der Beschuldigteneinvernahmen seien nach der Aktenlage durchaus nicht nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, zu deren Beurteilung überdies eine amtsärztliche Untersuchung angezeigt gewesen wäre.

Die bloße Möglichkeit, Unterlagen könnten aus dem Haus eines Verdächtigen weggeschafft worden sein, berechtige nicht zu einem den Untersuchungsgrundsatz verletzenden Unterbleiben einer Hausdurchsuchung.

Schließlich seien für die angeblich vorgenommenen Nachforschungen nach schmuggelverdächtigen ausländischen Gästen in den Strafakten keine Hinweise zu finden.

Der RH erhielt seine Beanstandung aufrecht.

**51.5.1** Ein Staatsbürger der BRD mit Wohnsitz in Klagenfurt - wo sich auch seine Familie aufhielt -, der aber daneben auch einen Wohnsitz in einer jugoslawischen Stadt besaß, an deren Universität er unterrichtete, mißachtete mehrere Jahre hindurch die für Personen mit Doppelwohnsitz geltenden Bestimmungen über den Vormerkverkehr für Beförderungsmittel, wonach sich derartige Fahrzeuge höchstens 90 Tage im Kalenderjahr unverzollt im Zollgebiet befinden dürfen.

Nachdem es bereits seit 1972 diesbezüglich zu Beanstandungen des Betreffenden durch die Zollbehörden gekommen war, konnte er 1977 hinsichtlich des Doppelwohnsitzvormerkscheines für seinen damaligen, in der BRD zugelassenen Pkw weder den Nachweis der Einhaltung der vorerwähnten 90-Tage-Frist noch des schließlichen Austritts aus dem Zollgebiet erbringen, da das nach seinen Angaben beim ZA Walserberg abgegebene Vormerkscheindoppel niemals beim mit der Erfassung derartiger Fälle betrauten ZA Wien einlangte.

1978 wurde er mit einem nunmehr ein jugoslawisches Kennzeichen aufweisenden Pkw bei der ungerechtfertigten Inanspruchnahme des formlosen Vormerkverkehrs gem § 93 Abs 7 ZG 1955 betreten, die für Personen mit inländischem Wohnsitz nicht zulässig ist, wobei er sich trotz vorangegangenen

mehrfachen Belehrungen mit Unkenntnis der österreichischen Zollvorschriften sowie mit angeblich vom ZA Loibltunnel ihm erteilten unrichtigen Auskünften verantwortete.

Obwohl vom HZA Klagenfurt unter gleichzeitiger Ausstellung eines Doppelwohnsitzvormerkscheines für 1978 nochmals eingehend über die einschlägigen Zollbestimmungen unterrichtet, unterließ er es 1979 neuerlich, die Ausstellung eines Vormerkscheines für Personen mit Doppelwohnsitz zu beantragen.

Während für die Jahre 1977 und 1978 die Vorschreibung der jeweils bereits kraft Gesetzes unbedingt gewordenen Eingangsabgabenschuld, für 1977 auch die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, unterblieben war, erfolgte nun die Vorschreibung der auf den Pkw entfallenden verkürzten Eingangsabgaben. Die zunächst ausgesprochene Beschlagnahme des Fahrzeuges wurde jedoch wieder aufgehoben und gegen den Beschuldigten mit Strafverfügung lediglich auf fahrlässige Abgabenverkürzung erkannt, da er sich neuerlich darauf berief, daß ihm vom ZA Loibltunnel bei der Einreise die Ausstellung eines Doppelwohnsitzvormerkscheines verweigert worden sei.

**51.5.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hätte die bloße Behauptung der Verbringung des 1977 vorhanden gewesen Fahrzeuges in das Zollaussland weder die Abstandnahme von der Abgabenvorschreibung noch von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gerechtfertigt. Die Unterlassung jeglichen Ermittlungsverfahrens, obwohl sich eine Fülle von Möglichkeiten anbot, stand nicht im Einklang mit der im § 115 der Bundesabgabenordnung den Abgabenbehörden auferlegten Officialmaxime. Dergleichen unverständlich war, weshalb das HZA Klagenfurt 1978 die Vorschreibung der Abgaben unterließ, wiewohl auch seiner Ansicht nach der Verdächtige seinen gewöhnlichen Wohnsitz gem § 93 Abs 4 ZG 1955 im Zollgebiet hatte und damit zum formlosen Vormerksverkehr für Beförderungsmittel nicht berechtigt war. Ebenso hätte das damals eingeleitete, übrigens nie ordnungsgemäß abgeschlossene Finanzstrafverfahren, wenn man von der Aktenlage ausgeht, zumindest zu einer Bestrafung wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung führen müssen.

Auch die im Jahre 1979 getroffene Entscheidung, der übrigens ebenfalls ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren voranging, widersprach der Aktenlage, weil je nach Beweiswürdigung entweder ein Vorsatzdelikt oder die Verfahrenseinstellung, keinesfalls aber Fahrlässigkeit in Betracht gekommen wäre.

**51.5.3** Zur Rechtfertigung der unterlassenen abgabenrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Schritte führte das HZA Klagenfurt aus, es habe keinen Anlaß gehabt, die das Jahr 1977 betreffenden Parteiangaben nicht für glaubwürdig zu halten, so daß sich Erhebungen erübrigt hätten. Die sich auf das Jahr 1978 beziehenden Feststellungen des RH blieben unbeantwortet.

Hinsichtlich des im Jahre 1979 vorschriftswidrig eingebrachten Pkw seien weitere Ermittlungen, insb beim ZA Loibltunnel, auf dessen Angaben sich der Beschuldigte berief, deshalb unterblieben, weil dieser seine Frau als Zeugin namhaft gemacht habe. Bei Heranziehung von Zollwachbeamten des genannten Zollamtes als Zeugen habe daher die Gefahr einander widersprechender Zeugenaussagen bestanden. Da somit auch in diesem Fall der Verantwortung des Beschuldigten - unrichtige Rechtsauskunft des ZA Loibltunnel - Glauben geschenkt wurde, sei ein Vorsatzdelikt ausgeschlossen. Zur - sich dann an sich zwingend ergebenden - Einstellung des Strafverfahrens sei es infolge der Annahme des HZA Klagenfurt nicht gekommen, da unvollständige Informationen des Beschuldigten die unrichtige Rechtsauskunft des Zollamtes ausgelöst hätten, was letztlich zu einem Schuldspruch wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung geführt habe.

**51.5.4** Der RH erblickte demgegenüber in der zur Regel gewordenen Hinnahme ungeprüfter Parteiangaben einen Verstoß gegen das im § 115 Abs 1 der Bundesabgabenordnung auferlegte Gebot der materiellen Wahrheitsforschung. Die Unterlassung sachlich gebotener Zeugeneinvernahmen wegen allfälligen Widerspruchs zu anderen erst zu erwartenden Zeugenaussagen zeige ein Mißverstehen des Grundsatzes der amtswegigen Ermittlungspflicht. Für eine Reihe von Behauptungen der Stellungnahme fänden sich keine Anhaltspunkte in den einschlägigen Akten, so wie sich auch die schließliche Beurteilung des Sachverhaltes als Fahrlässigkeitsdelikt auf unbelegte Annahmen gründe.

**51.6.1** Zwei jugoslawische Staatsbürger hatten in Schweden erhebliche Mengen neuwertiger Textilien aus Lagerbeständen in Konkurs gegangener Firmen erworben, sie aber bei der Durchfuhr durch Österreich weder dem Eintrittszollamt Walsersberg noch dem Austrittszollamt Wurzenpaß gestellt, was beides zunächst unentdeckt blieb. Erst nach Verweigerung der Einfuhr bei dem dem ZA Wurzenpaß gegenüberliegenden jugoslawischen Zollamt wurden die gegenständlichen Textilien anlässlich des Wiedereintrittes beim ZA Wurzenpaß bei einer Durchsuchung vorgefunden - zuvor war außer gleichzeitig mitgeführten alten Kleidern nur ein Teil hievon trotz eindringlicher Befragung erklärt worden - und beschlagnahmt.

Nachdem im daraufhin vom HZA Klagenfurt eingeleiteten Finanzstrafverfahren den Tätern zunächst die Freigabe der Waren nach Entrichtung der auf diese entfallenden Eingangsabgaben in Aussicht gestellt worden war, bekundete der Leiter der Abt für Strafsachen in einem Aktenvermerk die

Ansicht, die beschlagnahmten Waren seien, da teilweise gebraucht und für eine Großfamilie bestimmt, nicht als Handelswaren anzusehen. Gemäß der die unterbliebene Stellung von nicht zum Handel bestimmten Waren begünstigenden Bestimmung des § 172 Abs 11 ZG 1955 seien daher Eingangsabgaben für die erste Einfuhr beim ZA Walserberg nicht vorzuschreiben und liege auch ein strafbares Verhalten der Täter nicht vor. Ihr Vergehen anlässlich der Wiedereinfuhr beim ZA Wurzenpaß sei als Verzollungsumgehung gem § 36 Abs 1 FinStrG 1958 zu werten, die mittels Strafverfügung mit Geldstrafen von insgesamt 7 700 S geahndet wurde.

**51.6.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Leiters der Abt für Strafsachen, der in Widerspruch zu den Feststellungen der das Strafverfahren durchführenden Beamten und auch des ZA Wurzenpaß die nicht gestellten Textilien - darunter 249 Stück neuer Kleidung - im geschätzten Wert von 78 000 S, auf die rd 45 000 S Eingangsabgaben entfielen, im Hinblick auf eine geringe Anzahl mitgeführter Altkleider nicht als Handelsware einstufte und diese abweichende Auffassung in keiner Weise begründete. Weiters war die Behauptung der Beschuldigten, die mitgeführten Waren seien für Familienangehörige bestimmt, angesichts der Warenmenge unwahrscheinlich, durch nichts belegt und nicht überprüft. Schließlich stand der Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes die in Kenntnis der Neuwertigkeit der mitgeführten Waren abgegebene unrichtige Warenerklärung beim ZA Wurzenpaß entgegen.

**51.6.3** Das HZA Klagenfurt begründete seine Vorgangsweise mit dem Fehlen jeglichen Hinweises darauf, daß die gegenständlichen Waren zum Verkauf bestimmt gewesen seien. Jugoslawische Gastarbeiter würden zudem bei ihren Heimaturlauben oft große Mengen verschiedener Waren für Verwandte im Transit durch Österreich führen. Bei Ermittlungen über den Kreis der Warenempfänger hätten mangels damaligen Bestehens eines Rechtshilfevertrages mit Jugoslawien letztlich auch nur die Angaben der Täter herangezogen werden können. Die abweichende Ansicht der das Strafverfahren durchführenden Beamten über die Handelswareneigenschaft vermöge an der Entscheidung des Abteilungsleiters nichts zu ändern, doch hätten die Auffassungsunterschiede aktenmäßig dargelegt werden sollen.

Was die neuerliche Einfuhr der gegenständlichen Waren beim ZA Wurzenpaß und die von diesem Amt abgegebene Tatbeschreibung betreffe, so hätte dort ein Dolmetsch nicht zur Verfügung gestanden. Aufgrund der Aussagen der Täter bei der Einvernahme durch die Strafabteilung des HZA Klagenfurt scheidet ein Vorsatzdelikt aus.

**51.6.4** Diese Stellungnahme bezeichnete der RH als aktenwidrig, weil das ZA Wurzenpaß die eingehende Befragung der Täter durch einen sehr gut slowenisch sprechenden Beamten und die daraufhin abgegebenen unrichtigen Warenerklärungen in seiner Tatbeschreibung bezeugt hatte, auf die sich auch die vom HZA Klagenfurt erlassenen Strafverfügungen beriefen. Daß bei der Vernehmung durch das HZA Klagenfurt den Tätern zu ihren abweichenden Aussagen die Feststellungen des Grenzzollamtes nicht vorgehalten wurden, ließ die mangelhafte und oberflächliche Art der Verfahrensführung erkennen.

Der Hinweis des HZA Klagenfurt auf die Warenmengen, die Gastarbeiter bei ihrer Rückreise nach Jugoslawien mitzuführen pflegen, lasse im Verein mit dem Fehlen jeglicher Ermittlungshandlungen befürchten, daß auch in anderen Fällen die Handelswareneigenschaft - bei Sendungen dieses Umfanges und dieser Zusammensetzung sei nicht sie zu beweisen, sondern ihr Fehlen - zu Unrecht verneint worden sei.

Der RH verblieb daher bei seiner Feststellung, daß die nachlässige und rechtlich verfehlte Art, in der das HZA Klagenfurt das gegenständliche Strafverfahren führte, dem Bund - von der fehlenden Präventivwirkung abgesehen - einen Vermögensschaden in Höhe von rd 130 000 S zufügte.

**51.7.1** Der beim Schmuggel von Ersatzteilen betretene Kraftfahrer einer Transportunternehmung hatte, wie eine Überprüfung der Firmenbuchhaltung ergab, bei Lkw-Fahrten nach Italien in weiteren acht Fällen Ersatzteile für Lkw und Hubstapler mit Wissen des Geschäftsinhabers eingeschmuggelt. Nach Geständnissen beider Beschuldigten wurden sie mittels Strafverfügung vorsätzlicher Finanzvergehen - des Schmuggels bzw der vorsätzlichen Abgabenhelerei - schuldig erkannt, wobei die neben den Geldstrafen zu verhängende Wertersatzstrafe von insgesamt mehr als 71 000 S zu gleichen Teilen aufgeteilt wurde.

Bei der infolge Einspruches der Beschuldigten gegen die Strafverfügung anberaumten mündlichen Verhandlung änderten zwar sowohl der - in Gegenwart seines Arbeitgebers vernommene - Kraftfahrer als auch der Unternehmer ihre ursprüngliche Verantwortung, jedoch blieb weiter unbestritten, daß der Unternehmer vom Schmuggel der Ersatzteile jeweils nachträglich erfahren hatte, ohne die Verzollung, deren Notwendigkeit ihm bekannt war, zu veranlassen.

Mit den hierauf ergangenen Straferkenntnissen wurde der Kraftfahrer zwar wiederum des Schmuggels, der Unternehmer hingegen nur der fahrlässigen Abgabenhelerei schuldig erkannt, was neben einer Herabsetzung der über ihn verhängten Geldstrafe auch zur Folge hatte, daß nunmehr der gesamte Wertersatz dem Kraftfahrer als einzigem Vorsatztäter auferlegt wurde.

Das daraufhin vom Kraftfahrer eingebrachte Gnadengesuch wurde vom HZA Klagenfurt mit der Begründung der FLD Kärnten befürwortend vorgelegt, im vorliegenden wie in ähnlichen Fällen kämen einem Firmeneigentümer aufgrund des Fehlverhaltens eines seiner Arbeitnehmer abgabenrechtliche Vorteile zugute, ohne daß ihn die volle strafrechtliche Mitverantwortung treffe. In Anbetracht der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kraftfahrers erließ die FLD Kärnten diesem rd drei Viertel der Wertersatzstrafe.

**51.7.2** Der RH bemängelte - abgesehen von der auch infolge des gegebenen Abhängigkeitsverhältnisses, kriminaltaktisch verfehlten Einvernahme jedes Beschuldigten in Gegenwart jeweils des anderen, was zu wenig glaubwürdigen Aussagen führte - die unterbliebenen Erhebungen bei den im Verfahren namhaft gemachten Firmenangehörigen, die von den Schmuggelfällen wußten, und die nicht hinreichend genaue Vernehmung des Unternehmers, womit Aufklärungsmöglichkeiten versäumt wurden. Außerdem habe das HZA Klagenfurt übersehen, daß infolge der Eigenschaft der Abgabehelerei als Dauerdelikt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Fehler dann Vorsatz zu vertreten habe, wenn er die Herkunft einer aus einem Finanzvergehen stammenden Sache, die in seinem Gewahrsam stehe, nachträglich erfahre und die Nachholung der Verzollung unterlasse. Das HZA Klagenfurt habe den von ihm als Ursache der Gnadenwürdigkeit bezeichneten Zustand durch seine Art und damit letztlich den Vermögensnachteil für den Bund verursacht.

Der RH empfahl, in Hinkunft genau auf den Untersuchungsgrundsatz zu achten und Entscheidungen im vollen Einklang mit der Aktenlage zu treffen. Bei auf Fahrlässigkeit lautenden Entscheidungen wären die für die Heranziehung dieser Schuldform maßgebenden Überlegungen in einem vom Leiter der Abt für Strafsachen zu fertigenden Aktenvermerk kurz zusammenzufassen. Weiters wären Strafentscheidungen ab einem bestimmten Warenwert und strafbestimmenden Wertbetrag dem Amtsvorstand vor Abfertigung zur Kenntnis zu bringen.

**51.7.3** Das HZA Klagenfurt berief sich zur Begründung der unterlassenen Erhebungen - wie in vielen anderen Fällen - auf die ihm glaubwürdig erschienenen geänderten Aussagen der Täter bei der mündlichen Verhandlung. Die angeregte Einsichtsvorschreibung bestimmter Strafentscheidungen für den Amtsvorstand würde eine übergroße Arbeitsbelastung mit sich bringen und stünde auch im Widerspruch zu der mit der Genehmigungsregelung verfügten wünschenswerten Delegation. Der Amtsvorstand werde jedoch seiner Dienstaufsicht verstärkt nachkommen.

**51.7.4** Der RH entgegnete, der Widerruf oder die Abänderung von Aussagen in einem Finanzstrafverfahren dürfe nicht dazu führen, daß die jeweils spätere Äußerung der Beschuldigten zur Grundlage der Entscheidung gemacht werde. Vielmehr seien derartige Widersprüche ein Anlaß zu besonders sorgfältiger Aufklärung des wahren Sachverhalts.

Die vorgeschlagene Einsichtsvorschreibung bestimmter Strafentscheidungen wäre angesichts der festgestellten Verfahrensmängel bei der Abt für Strafsachen für den Amtsvorstand geboten und wegen des zu erwartenden Aktenanfalls zumutbar; bei Besserung der Arbeitsqualität könnten die Wertgrenzen für die der Kontrolle zu unterziehenden Fälle angehoben werden.

**51.8.1** Bei Finanzstrafverfahren gegen im Ausland wohnhafte Personen, die mit der Verhängung von Geld- oder Wertersatzstrafen abgeschlossen wurden, unterblieben entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie Abnahme von Geldbeträgen und Beschlagnahme von mitgeführten Gegenständen, insb von Pkw, zur Sicherstellung der Geld- und Wertersatzstrafen, was fast immer zur Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit gem § 235 der Bundesabgabenordnung führte.

**51.8.2** Der RH empfahl dem HZA Klagenfurt, in Hinkunft von den Beschlagnahmefugnissen des § 25 ZG 1955 entsprechend Gebrauch zu machen. Bei Gefährdung der Einbringlichkeit dürften neben den Tatgegenständen vorgefundene Vermögenswerte, die sich zur Sicherstellung von Strafen und Kosten eignen, dem Täter nicht belassen werden. Nötigenfalls habe auch eine Personendurchsuchung der Täter gem § 93 Abs 3 FinStrG 1958 und eine Durchsuchung ihres Gepäcks zu erfolgen. Lassen sich ausreichende Vermögenswerte dieser Art nicht finden und werden auch geeignete Sicherstellungen nicht angeboten, bestehe mangels Mitteln zur Bestreitung eines Aufenthaltes im Inland Fluchtgefahr und sei daher beim Vorsitzenden des Spruchsenates die Verhängung der Untersuchungshaft - die auf die Ersatzfreiheitsstrafe anzurechnen sei - zu beantragen.

**51.8.3** Das HZA Klagenfurt versicherte, schon bisher bestrebt gewesen zu sein, Geld- und Wertersatzstrafen sowie Kosten einbringlich zu machen. In den vom RH bemängelten Einzelfällen seien Sicherungsmaßnahmen wegen rechtlicher Hindernisse unterblieben, bspw Eigentum eines Dritten an einem Pkw. Die Beschlagnahme einer im Gnadenweg freigegebenen Verfallware zur Sicherung der Geldstrafen und Kosten sei nicht vertretbar. Die vom RH angeregte Vorgangsweise bei mittellosen Personen mit ausländischem Wohnsitz hielte das überprüfte Amt für zweckmäßig, die Spruchsenatsvorsitzenden würden ein solches Vorgehen jedoch ablehnen.

51.8.4 Der RH entgegnete, die nunmehr vorgebrachten Verfahrensumstände seien nicht aktenkundig gewesen.

#### Kassenwesen und Abgabeneinbringung

51.9.1.1 Die Erledigung der Zahlungserleichterungsansuchen erfolgte zum Teil mit beträchtlicher Verzögerung, obwohl im Rahmen des ADV-unterstützten Einhebungsdienstes dem Amtsvorstand Überwachungslisten zugingen, mit deren Hilfe er gem den Bestimmungen der Verfahrensvorschrift für die Automatisierung der Zollämter (VVZ) für eine unverzügliche Erledigung der Ansuchen zu sorgen hatte.

51.9.1.2 Andererseits gingen Zahlungserleichterungsansuchen entgegen der VVZ des öfteren erst geraume Zeit nach ihrem Einlangen beim Zollamt der Zollkasse zu. In Verbindung mit der unrichtigen Eingabe dieses Datums anstatt des Tages der Einbringung beim Zollamt in die EDVA führte dies infolge des automatisierten Einhebungsdienstes bei rechtzeitig eingebrachten Zahlungserleichterungsansuchen zur Belastung der Abgabenkonto mit Säumniszuschlag und zum Ausdruck nicht gerechtfertigter Nebengebührenbescheide. Durch die dagegen ergriffenen Rechtsmittel ergab sich eine weitere Belastung der Zollkasse. Auch Gnadenentscheidungen der FLD mit von der Zollkasse zu überwachenden Fristen gingen dieser oft verspätet, nicht selten erst nach Fristablauf zu.

51.9.2 Der RH bezeichnete die vordringliche Behandlung dieser Ansuchen um Zahlungserleichterung als geboten, weil bis zur Anmerkung ihrer Erledigung auf dem zugehörigen Abgabenkonto die automatischen Einbringungsmaßnahmen unterbleiben und im Falle der Stattgebung Stundungszinsen erst ab dem Tag der Zustellung der Zahlungserleichterungsbescheide anfallen. Er empfahl, die Zuleitung der Zahlungserleichterungsansuchen unmittelbar nach ihrer kanzleimäßigen Verbuchung an die Zollkasse sicherzustellen und dieser von allen Gnadenentscheidungen umgehend eine Ausfertigung zukommen zu lassen.

51.9.3 Das HZA Klagenfurt hat Entsprechendes veranlaßt.

51.10.1 Im Juli 1978 wurden für im Laufe des Jahres 1976 bei fünf Schmuggelfahrten unter Mißbrauch des Begleitscheinverfahrens unverzollt eingebrachten Alkohol von mehr als 105.000 l die Eingangsabgaben im Betrag von insgesamt rd 5,0 Mill S den beiden Tätern als Gesamtschuldern vorgeschrieben. Obwohl Ende 1978 geführte Vollstreckungsmaßnahmen gegen den einen Abgabenschuldner erfolglos geblieben waren und zu erwarten war, daß die Forderung auch beim zweiten Schuldner uneinbringlich bleiben würde - Einbringungsschritte gegen diesen wurden nicht gesetzt -, wurde erst im Feber 1981 die bei den gegenständlichen Alkoholtransporten als Begleitscheinnehmer aufgetretene Speditionsunternehmung gem § 119 Abs 1 ZG 1955 zur Ersatzpflicht für die nicht gestellten Begleitschein Güter herangezogen. Die gegen den Ersatzforderungsbescheid eingebrachte Berufung war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht erledigt.

Bei der kassenmäßigen Anweisung der Ersatzforderung unterliefen, insbesondere wegen Nichtbeachtung der die Gesamtschuldverhältnisse betreffenden Anordnungen der ZKV, in größerer Anzahl Fehler, so daß die Buchungen auf den Abgabenkonto ein teils unrichtiges und teils kaum verständliches Bild der Einhebungsvorgänge lieferten.

51.10.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Gründe für das Zuwarten bei der Vorschreibung der Ersatzforderung sowie des Ausgangs der diesbezüglich anhängigen Verfahren. Weiters gab er verschiedene Anregungen für die Behandlung von Gebarungsfällen mit Gesamtschuldverhältnissen durch die Zollkasse.

51.10.3.1 Zur verspäteten Geltendmachung der Ersatzforderung teilte das HZA Klagenfurt in seiner Stellungnahme mit, auf mehrfach, erstmals Oktober 1978, gestellte Anfragen über seine Zuständigkeit für die Vorschreibung habe die FLD für Kärnten erst im November 1980 bejahend geantwortet.

Den Anregungen des RH, wie die Zollkasse bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses vorgehen solle, sei nachgekommen worden.

51.10.3.2 Wie die FLD Kärnten bekanntgab, wurde die von der ersatzpflichtigen Speditionsfirma eingebrachte Berufung aufgrund der Zusage des BMF, sie würde nach Entrichtung von 2,2 Mill S gem § 237 der Bundesabgabenordnung aus der Gesamtschuld entlassen werden, zurückgenommen.

51.10.4 Der RH ersuchte die FLD Kärnten um Bekanntgabe der Hinderungsgründe für die Beantwortung der Anfragen des HZA Klagenfurt. Da aus dem die Entlassung der Gesamtschuld betreffenden Geschäftsstück des BMF die Gründe für die Entscheidung nur unzureichend ersichtlich waren, bat der RH um Aufklärung. Die Angelegenheit wird weiter behandelt.

142

51.11.1 Bei der stichprobenweisen Durchsicht des Vormerks über beschlagnahmte und hinterlegte Sachen wurden noch offene Posten aus den Jahren 1973 und 1974 vorgefunden, die gegen Verfügungsverbot den Inhabern belassene beschlagnahmte Kraftfahrzeuge betrafen. Eine Überprüfung der sich außerhalb der Verwahrungsstelle des HZA Klagenfurt befindenden Gegenstände auf ihr Vorhandensein und ihren Zustand hatte nicht stattgefunden.

51.11.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung einer für eine allfällige spätere Verwertung nachteiligen mehrjährigen Verwahrungsdauer alle mehr als zwei Jahre offenen Verwahrungsposten dem Amtsvorstand zur Betreuung der Erledigung listenmäßig mitzuteilen. Außerhalb der Verwahrungsstelle befindliche Beschlagnahmegegenstände seien von der Zollkasse fallweise, mindestens jährlich, zu kontrollieren und die Kontrollen sowie ihr Ergebnis im Vormerk über beschlagnahmte und hinterlegte Sachen ersichtlich zu machen. Überdies sollte die Strafabteilung angewiesen werden, bei beschlagnahmten Gegenständen, deren weitere Benützung der Inhaber anstrebt, an Stelle von Verfügungsverboten gem § 90 Abs 1 FinStrG 1958 weitgehend vom die Zollkasse weit weniger belastenden Werterlag (§ 89 Abs 3 FinStrG 1958) Gebrauch zu machen.

51.11.3 Das HZA Klagenfurt hat laut seiner Stellungnahme die offenen Verwahrungsposten zwischenzeitlich erledigt. Den Empfehlungen des RH sei zum Großteil entsprochen worden. Soweit Verfügungsverbote gem § 25 ZG 1955 ausgesprochen wurden, könnten sie allerdings aufgrund der Rechtslage nicht durch Werterlag ersetzt werden.

51.11.4 Der RH erwiderte, Verfügungsverbote gem § 25 ZG 1955 stammten in der Regel aus Hausbeschauabfertigungen. Sie sollten grundsätzlich nur für etwa zwei Wochen ausgesprochen werden und anhand der Hausbeschauabfertigungsnachweise überwacht werden. Bei länger dauernden Abfertigungshindernissen wäre die allgemeine Zollaufsicht in anderer Form, etwa durch symbolische Lagerung in einem Zollager, zu sichern.

51.12.1 In einem Finanzstrafverfahren vom HZA Klagenfurt beschlagnahmte Textilien wurden über Ersuchen des Inhabers diesem gegen Werterlag wieder ausgefolgt. Zwei Jahre später teilte er mit, für die Waren keine Verwendung mehr zu haben, weshalb er sie gegen Rückgabe des erlegten Geldbetrages dem HZA Klagenfurt überlasse, worauf dieses den Austausch vornahm.

51.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil im Falle eines Werterlags gem § 89 Abs 3 FinStrG 1958 der erlegte Geldbetrag an Stelle der beschlagnahmten Gegenstände tritt und nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall unterliegt. Gegen einen späteren Austausch sprächen außer rechtlichen Gründen auch wirtschaftliche Überlegungen, weil der während der zwischenzeitigen Verwendung eingetretene Wertverlust zu Lasten des Bundes gehe. Die Rücknahme gegen Werterlag freigegebener Gegenstände sollte daher in Hinkunft unterlassen werden.

51.12.3 Das HZA Klagenfurt hielt eine derartige Vorgangsweise zwar in der Regel nicht für zweckmäßig, aber nicht für unzulässig.

51.12.4 Angesichts des im vorliegenden Fall aus der Rücknahme der Waren eingetretenen Verlustes von zwei Dritteln des sonst erzielbaren Verfallserlöses verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

#### Vormerk- und Lagerverkehr

51.13.1 In den Ausübungsbewilligungen für den Veredelungsverkehr hat das HZA Klagenfurt für die betreffenden Vormerkwaren nicht geeignete Formen der Nämlichkeitssicherung - der wegen des den Vormerkverkehr beherrschenden Identitätsgrundsatzes erhebliche Bedeutung zukommt - festgesetzt, so daß es den Abfertigungsbeamten bei der Wiederausfuhr bzw -einfuhr schwer oder unmöglich war, die Nämlichkeit festzustellen. Des öfteren begnügten sich Ausübungsbewilligungen, die sich auf eine große und unterschiedliche Anzahl von Waren erstreckten, mit der bloßen Aufzählung einer Vielzahl von Formen der Nämlichkeitsfesthaltung, ohne einzelne hievon bestimmten Waren zuzuordnen. Bei der Verwendung von Mehrzweckformblättern für Ausübungsbewilligungen wurden die erforderlichen Anpassungen und Streichungen verabsäumt, was Unklarheiten und Rechtsunsicherheit mit sich brachte.

51.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil damit dem Zweck der Ausübungsbewilligung nicht entsprochen wurde, aufgrund vorangehender Ermittlungen jene Art der Nämlichkeitsfesthaltung vorzuschreiben, die den technischen Gegebenheiten und den Sicherheitsbedürfnissen der Zollverwaltung am besten entspricht. Er empfahl, in Hinkunft in den Ausübungsbewilligungen an Stelle allgemein gehaltener Leerformeln bestimmte Anordnungen zu treffen. Vordrucke wären mit angemessener Sorgfalt zu verwenden, so daß der Inhalt der Ausübungsbewilligung zweifelsfrei und mit der zutreffenden rechtlichen Begründung hervorgeht.

51.13.3 Die Stellungnahme des HZA Klagenfurt versuchte die bemängelte Verwaltungsübung zu rechtfertigen, ließ aber Mißverständnisse über grundlegende Einrichtungen des Vormerkverkehrs erkennen.

51.13.4 Der RH verdeutlichte daher seine Empfehlungen, die er weiterhin aufrecht erhielt.

51.14.1 Das Verfahren bei Vorliegen allgemein gehaltener Bürgschaftserklärungen als Sicherstellung im Vormerkverkehr wurde vom HZA Klagenfurt durch eine bei einer Dienstbesprechung mündlich getroffene Anordnung in einer Weise geregelt, die es dem Amt nur einmal im Jahr ermöglichte, das Ausmaß der Ausnützung der Bürgschaftserklärung zu überprüfen.

51.14.2 Der RH schlug zur Hintanhaltung von Mißständen vor, die Höhe des noch als Sicherstellung heranzuziehenden Betrages aus beim Amt geführten Aufzeichnungen ersichtlich zu machen. Weiters empfahl er, derartige Weisungen allgemeiner Art schriftlich zu erteilen.

51.14.3 Das HZA Klagenfurt erließ eine die bisherige Verwaltungsübung wiedergebende schriftliche Amtsverfügung, erhob aber gegen den Abänderungsvorschlag wegen der befürchteten Erschwerisse für die Vormerknehmer Einwendungen.

51.14.4 Der RH änderte daraufhin seinen Vorschlag dahin gehend ab, daß sowohl auf die derzeit nicht genügend berücksichtigte Gebarungssicherheit als auch auf die Parteiinteressen in höherem Maße Bedacht genommen wird.

51.15.1 Das HZA Klagenfurt und die FLD Kärnten verlängerten ohne Ermittlungsverfahren die Rückbringungsfristen im Vormerkverkehr teilweise bis zum Vielfachen des ursprünglichen Ausmaßes, auch wenn das Verlängerungsansuchen keine stichhaltige Begründung enthielt.

51.15.2 Nach Ansicht des RH wären die im § 75 Abs 1 ZG 1955 enthaltenen Anordnungen, jeweils nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalls die Rückbringungsfrist festzusetzen, auch für deren Verlängerung anzuwenden. Er bemängelte das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens und bezeichnete eine Verlängerung der Rückbringungsfrist auf insgesamt 4½ Jahre als nicht dem Wesen des an sich als vorübergehende Einrichtung gedachten Vormerkverkehrs entsprechend.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei Ansuchen um Verlängerung der Rückbringungsfrist auf eine ausreichende Begründung der Parteianträge zu achten, ein sorgfältiges Ermittlungsverfahren durchzuführen und Nachschauen beim Vormerknehmer zur Feststellung des unveränderten Vorhandenseins der Vormerkware vorzunehmen.

51.15.3 Die FLD Kärnten sagte dies zu.

51.16.1 Im Zollagerverkehr wurden Ansuchen um Verlängerung von Lagerbewilligungen und um Verlegung von Zolleigenlagern teilweise schleppend erledigt, so daß es fallweise zu einem Betrieb von solchen Lagern ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kam. Bei einer Anzahl von Zolleigenlagern fehlten die Kennzeichnung der Lagerräume, die für den Gebrauch der Abfertigungsbeamten bestimmten Lagerpläne und Kopien der Lagerbewilligungen sowie die zu Kontrollzwecken dienenden statistischen Aufzeichnungen des Lagerhalters.

Da ein Vormerk jener Bewilligungen, mit denen die Lagerung dem Lagerverfahren unterzogener Waren außerhalb der Räume von Zolleigenlagern gestattet wurde (sogenannte symbolische Lagerung gem § 103 Abs 4 ZG 1955), nicht vorhanden war, fehlte dem HZA Klagenfurt die Grundlage für die über diese Lagerwaren nach dem ZG 1955 zu führende besondere Zollaufsicht.

51.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die Parteiansuchen rasch zu erledigen und die einschlägigen Rechtsvorschriften genau zu beachten.

51.16.3 Das HZA Klagenfurt hat laut seiner Stellungnahme die meisten der aufgezeigten Mängel behoben. Die verzögerte Erledigung der Parteiansuchen sei zum Teil auf säumige Beantwortung der an die Finanzämter zu richtenden Anfragen zurückzuführen.

51.16.4 Der RH ersuchte die FLD Kärnten, die unterstellten Finanzämter anzuweisen, die vor der Bewilligung von Zolleigenlagern erforderlichen Auskünfte den Zollämtern umgehend zu erteilen.

#### Verschiedene Feststellungen

51.17.1 Wie aus den monatlich ADV-mäßig ausgedruckten „Listen der unerledigten vorläufigen Abgabenfestsetzungen“ zu ersehen war, sind bis zur endgültigen Festsetzung der Abgaben mitunter mehr als zwei Jahre verstrichen. So kam es von den 33 vorläufigen Abgabenfestsetzungen des Monats Feber 1979 in vier Fällen erst im Feber 1981 und in zwei Fällen erst im Mai 1981 zur endgültigen Festsetzung. Zwei weitere vorläufige Festsetzungen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, also nach fast

144

2½ Jahren, noch offen. Mitunter wartete das HZA Klagenfurt mit der Einmahnung der für die endgültige Festsetzung erforderlichen Unterlagen bei den Parteien ein Jahr und länger zu.

**51.17.2** Der RH beanstandete die säumige Bearbeitung. Der Grund für die vorläufige Festsetzung bestand überwiegend im Fehlen von Rechnungen anlässlich der Zollabfertigung, obwohl gem § 52 Abs 4 und 5 ZG 1955 das Zollamt Warenerklärungen zurückzuweisen hat, wenn gem § 52 Abs 4 ZG 1955 notwendige Abfertigungsunterlagen fehlen oder unvollständig sind.

Der RH regte an, zur Eindämmung der einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordernden vorläufigen Festsetzungen den Abfertigungsbeamten diese Bestimmungen in Erinnerung zu rufen. Das Zollamt hätte insbesondere durch Anforderung fehlender Unterlagen auf eine rasche Erledigung der endgültigen Abgabefestsetzungen hinzuwirken. Überdies hätte der Leiter der Zollabteilung von Zeit zu Zeit die vorläufigen Abgabefestsetzungen hinsichtlich ihrer Berechtigung zu überprüfen, um eine nachlässige Abfertigungspraxis zu unterbinden.

**51.17.3** Das HZA Klagenfurt teilte mit, es sei allen Anregungen des RH nachgekommen.

**51.18.1** Auch jene aus Hausbeschauabfertigungen stammenden Warenerklärungen und Abfertigungsbefunde, die von den Hausbeschaukontrollorganen der FLD Kärnten nachgeprüft worden waren, wiesen noch beträchtliche Mängel auf. Diese betrafen hauptsächlich Angaben über die Warenempfänger und über Vornahme und Umfang der Beschau, obwohl besonders zum letzteren Punkt eingehende Dienstanweisungen und Richtlinien des BMF vorlagen.

**51.18.2** Der RH wies die FLD darauf hin, daß Warenerklärungen im Rahmen der Hausbeschaukontrolle weder einer Prüfung durch die Befundprüfungsstelle des Zollamts noch einer weiteren Prüfung durch die FLD unterliegen, woraus sich eine besondere Verantwortung der Hausbeschaukontrollorgane für die Richtigkeit dieser Warenerklärungen ergebe. Die die Durchführung der Beschau betreffenden Angaben seien wegen der Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Abfertigungsbeamten bedeutsam, unrichtige Angaben hierüber unter Umständen als unrichtige Beurkundungen gerichtlich zu ahnden.

Der Leiter des Zoll- und Grenzreferats sollte daher von den Hausbeschaukontrollorganen geprüfte Warenerklärungen fallweise einer Durchsicht unterziehen und Kontrollorgane, die trotz Ermahnung ihre Kontrolltätigkeit mit zu wenig Sorgfalt durchführen, von dieser Aufgabe entbinden.

**51.18.3** Die FLD hat lt ihrer Stellungnahme den Anregungen des RH Rechnung getragen.

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

##### **Finanzamt Mödling**

*Der RH führte die von ihm vorgefundenen Mängel-beim Finanzamt Mödling auf die auch von dessen Vorstand geduldete unzureichende Einsatzbereitschaft eines Teiles der Mitarbeiter zurück, die überdies das Verfahren der Neuorganisation von Veranlagung und Betriebsprüfung nicht entsprechend angenommen hatten. Auffallend waren das langjährige Zurückbleiben im Veranlagungsfortschritt sowie hohe Arbeitsrückstände in der Bewertungs-, Lohnsteuer- und Strafsachenstelle.*

##### **Allgemeines**

**52.1.1** Der RH führte im Mai und Juni 1982 beim Finanzamt Mödling (FA Mödling) eine Gebärungsüberprüfung durch. Dieses FA nahm im Jahre 1981 mit einem Aufkommen (Nettoabstattung) von 2 869 Mill S unter den 31 FÄ mit allgemeinem Aufgabenkreis im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) den 9. Rang ein. Das FA Mödling ist ein FA der Kategorie 1.

Die zum 1. Jänner 1982 erfaßten 10 599 Veranlagungsfälle verteilten sich auf 4 031 Branchenfälle, 821 nichtbuchführungspflichtige sowie 30 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 3 046 Rayonsfälle und 2 671 sonstige Veranlagungsfälle.

Beim FA Mödling waren zum 1. Jänner 1982 105 Bedienstete beschäftigt, das sind 72 vH des nach den Grundsätzen des vom BMF erstellten Soll-Stellenplanes zum 1. Jänner 1982 ermittelten Personalbedarfes von 145 Bediensteten.

Das FA Mödling war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an zwei verschiedenen Stellen in bundeseigenen Gebäuden untergebracht und litt unter drückender Raumnot.

**52.1.2** Der RH setzte sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ein und unterstützte die jahrelangen Bemühungen des FA für einen Ausbau des Dachgeschosses im Hauptgebäude.

**52.1.3** Die in der Zwischenzeit neu geschaffenen Räume wurden vom FA Anfang Mai 1983 bezogen.

### Veranlagungsabteilung

**52.2.1** Das FA Mödling nahm jeweils zum 1. Jänner der Jahre 1977 bis 1981 von den insgesamt 31 FÄ mit allgemeinem Aufgabenkreis im Bereich der FLD Wien im Veranlagungsstand mit Ausnahme des Veranlagungsjahres 1980 einen der letzten Ränge ein. Im Juni 1982 befanden sich in der Veranlagungsleitstelle rd 2 700 und in allen neun Referaten des FA Mödling rd 2 100 unbearbeitete Abgabenerklärungen, insgesamt somit rd 4 800; das sind rd 46 vH der in der Organisationsübersicht zum 1. Jänner 1982 ausgewiesenen 10 599 Fälle. Hievon entfielen 34 vH auf Veranlagungsfälle des Jahres 1981 und rd 12 vH auf jene des Jahres 1980. Auch die Liste der nichtveranlagten Fälle der Veranlagungsjahre 1978 und 1979 wies zahlreiche unbearbeitete Fälle auf.

**52.2.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hielt der langsame Veranlagungsfortschritt beim FA Mödling bereits seit vielen Jahren an und hätte damit auch der FLD Wien bekannt sein müssen. Das Zurückbleiben dieses FA bei der Veranlagung hätte spätestens bei der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung nähere Untersuchungen erfordert. Dabei wäre nicht zu übersehen gewesen, daß die „Neuorganisation“ beim FA Mödling mit Schwierigkeiten verbunden war und noch immer nicht klaglos lief, wie die festgestellten Rückstände zeigten. Der RH empfahl daher, die der Kontrolle und Dienstaufsicht dienenden Ausdrucke der ADV-Anlage (Veranlagungsrapporte, Liste der nicht veranlagten Fälle) auch entsprechend auszuwerten.

**52.2.3** Das FA Mödling führte in seiner Stellungnahme das Zurückbleiben der Veranlagung auf seine strukturellen Gegebenheiten (Mischung zwischen Stadt- und Landfinanzamt), den hohen durchschnittlichen Aktenstand je Referat, das neue Organisationsmodell, die Novelle zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, die Umgestaltung der Aktenordnung anlässlich der Neuorganisation sowie die Personallage zurück. Die FLD Wien verwies ergänzend auf eine hohe Personalfuktuation, teilweise ungeprüftes Personal sowie auf die mangelnde Annahme der Neuorganisation durch die Mitarbeiter hin. Die nunmehr vom Steuerlandesinspektorat angeordnete laufende Überwachung des Veranlagungsstandes hat laut Mitteilung der FLD dazu geführt, daß das FA Mödling Ende April 1983 nur noch gering unter dem Durchschnitt der FLD Wien lag, womit der Empfehlung des RH vorerst weitgehend entsprochen ist.

**52.3.1** Ab dem Jahre 1979 stieg die Anzahl der Berufungen, denen zur Gänze stattgegeben wurde, was auf eine Zunahme der Fehler bei der Veranlagung schließen ließ. Weiters sind in den Referaten, wie die durchgeführten Erhebungen ergaben, auch zahlreiche Berufungen längere Zeit unerledigt geblieben.

**52.3.2** Der RH empfahl dem FA, angesichts dieser Entwicklung deren Ursachen zu erforschen und für deren Beseitigung zu sorgen, um solcherart auch den vermehrten Arbeitsaufwand zu vermeiden. Er empfahl dem FA weiters, unter Beachtung der Entscheidungspflicht des § 311 der Bundesabgabenordnung (BAO), künftig Berufungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Einlangen zu erledigen.

**52.3.3** Wie das FA hiezu erklärte, wiesen die im Rahmen der Sofortbemessung eingegebenen Erklärungen vielfach Fehler auf, die für die Bediensteten jedoch vorerst nicht als solche erkennbar seien. Die Beseitigung der Fehlerquellen bedürfe einer gewissen Erfahrung und Erziehung der Abgabepflichtigen. Das FA erwarte ein Absinken derartiger Berufungen. In Hinkunft würden die Rechtsmittel nach Möglichkeit ohne unnötigen Aufschub erledigt werden.

**52.4.1** Bei der stichprobenweisen Durchsicht von Abgabenakten wurden zahlreiche Bearbeitungsfehler festgestellt; das FA Mödling sagte noch während der örtlichen Prüfung des RH zu, sofern die Behebungsfrist gem § 299 BAO noch offen war, einen entsprechenden Antrag an die FLD Wien zu stellen bzw in Fällen, in denen die erlassenen Bescheide noch nicht rechtskräftig waren, deren Richtigkeit im eigenen Wirkungsbereich zu veranlassen.

**52.4.2** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der getroffenen Veranlassungen.

**52.4.3** In seiner Stellungnahme kam das FA diesem Ersuchen zufriedenstellend nach.

**52.5.1** In einigen Fällen langjährig erlittener und vom FA anerkannter Verluste fiel auf, daß die zugrundeliegenden Tätigkeiten durchwegs neben einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt wurden und teilweise auch mit einem beachtlichen Aufwand für die Schaffung und Erhaltung von Vermögenswerten verbunden waren. Diese Verluste führten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer infolge Anrechnung von Lohnsteuer zu beträchtlichen Einkommensteuergutschriften und im Bereich anderer FÄ infolge der durchgeführten gesonderten Feststellung von Einkünften jedenfalls zur Möglichkeit des Verlustausgleiches bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

**52.5.2** Der RH empfahl, bei Beurteilung von Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen (Liebhaberei), die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und im Zweifelsfall vorerst gem § 200 BAO vorläufige Bescheide zu erlassen.

**52.5.3** Das FA stellte in Aussicht, die Empfehlung des RH in Hinkunft zu beachten.

**52.6.1** Das FA Mödling anerkannte bei veranlagten Abgabepflichtigen langjährig Betriebsausgaben und Werbungskosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in beträchtlicher Höhe (bis zu 94 000 S jährlich) anfielen, ohne Nachweis. Einige Abgabepflichtige machten Aufwendungen für Arbeitszimmer im Wohnungsverband geltend, die das FA Mödling ebenfalls ohne weitere Nachweise anerkannte.

**52.6.2** Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Vorschrift des § 114 BAO, wonach die Abgabenbehörden darauf zu achten haben, daß alle Abgabepflichtigen gleich behandelt werden. Während nämlich im Lohnsteuerverfahren jährlich strenge Nachweise für beantragte Werbungskosten verlangt werden, wurden Betriebsausgaben bzw Werbungskosten der zur Einkommensteuer Veranlagten ohne besondere Prüfung anerkannt. Überdies wurden einmal anerkannte Aufwendungen in den Folgejahren ohne nähere Prüfung immer wieder anerkannt. Der RH empfahl daher dem FA, bei der Anerkennung auffälliger Betriebsausgaben oder auffällig erhöhter Werbungskosten schon im ersten Jahr der Antragstellung die entsprechenden Nachweise einzusehen. Das BMF wies der RH auf die ungleiche Behandlung hin und empfahl, auf die Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen zu achten.

**52.6.3.1** Das FA erklärte, grundsätzlich werde bei der erstmaligen Geltendmachung von Werbungskosten und Betriebsausgaben ein entsprechender Nachweis durch Belege verlangt. Allerdings genüge gem § 138 Abs 1 BAO bei Unzumutbarkeit des Nachweises eine Glaubhaftmachung.

**52.6.3.2** Das BMF bestritt die Feststellung des RH dem Grunde nach nicht, begründete die Vorgangsweise jedoch im wesentlichen mit der allenfalls bei veranlagten Abgabepflichtigen erfolgenden Nachkontrolle durch eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung.

**52.6.4.1** Dem FA erwiderte der RH, es sei den beanstandeten Abgabenakten nicht zu entnehmen gewesen, daß dieses anlässlich der erstmaligen Geltendmachung von Werbungskosten und Betriebsausgaben entsprechende Nachweise durch Vorlage von Belegen verlangt hätte, obwohl ein Nachweis nicht unzumutbar gewesen wäre.

**52.6.4.2** Dem BMF gegenüber bezeichnete der RH infolge der von ihm an anderer Stelle gerügten, zu geringen Prüfungsdichte die vorgebrachte Begründung als nicht stichhältig.

**52.7.1** In vielen Fällen unterließ es das FA Mödling, ein auf die Deckung der Lebenshaltungskosten bzw des Vermögenszuwachses gerichtetes Ermittlungsverfahren durchzuführen, obwohl die von den Abgabepflichtigen in den Abgabenerklärungen einzelner oder mehrerer Jahre ausgewiesenen Sach- und Geldentnahmen bzw Überschüsse nach Berücksichtigung fiktiver Betriebsausgaben zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bzw der Vermögenszuwächse nicht ausreichten und die fehlenden Mittel nach der Aktenlage auch nicht aus bekannten Quellen (wie etwa Sparguthaben, Darlehen, Unterstützung durch Dritte) stammen konnten.

**52.7.2** Der RH empfahl, anlässlich der Abgabebemessung auch die Lebenshaltungskosten und die Vermögenszuwächse der Abgabepflichtigen unter Bedachtnahme auf den Personenkreis des betreffenden Haushaltes einer kritischen Würdigung zu unterziehen und Zweifelsfälle gem § 161 BAO einer Klärung zuzuführen.

**52.7.3** Das FA nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis, verwies aber darauf, daß durch die Individualbesteuerung sowie den Entfall der Ablage der Haushaltslisten in den Steuerakten dem Referenten kaum mehr ein Einblick in die Einkommensverhältnisse eines Haushaltes gegeben sei.

**52.8.1** Bei Universitäts- und Hochschullehrern gewährte das FA Mödling höhere Werbungskostenpauschbeträge, als im § 1 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen festgelegt war.

**52.8.2** Der RH empfahl, die für die Veranlagung von Universitäts- und Hochschullehrern entwickelten Grundsätze in Hinkunft zu beachten.

**52.8.3** Die Empfehlung war Gegenstand einer Amtsbesprechung und wird laut Äußerung des FA in Hinkunft beachtet werden.

**52.9.1** In Einzelfällen anerkannte das FA Mödling die den Einkommensteuererklärungen beigelegten Lohnzettel auch bei mangelhafter Ausfertigung. Gelegentlich wurden Zahlungserleichterungen ohne

Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt. Auch bei Überprüfungsfällen erfolgte oftmals kein Ermittlungsverfahren. Vermögensteuererklärungen wurden nicht ausreichend sorgfältig bearbeitet.

**52.9.2** Der RH empfahl, künftig auf die ordnungsgemäße Ausfertigung von Lohnzetteln zu achten, Zahlungserleichterungen nur bei Vorliegen der im Gesetz geforderten Voraussetzungen zu gewähren, bei der Durchführung der Veranlagung in Überprüfungsfällen ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und Vermögensteuererklärungen sorgfältig zu bearbeiten.

**52.9.3** Das FA sagte dies zu.

**52.10.1** Die Arbeitsweise des FA Mödling führte zu zahlreichen Flüchtigkeitsfehlern, die wiederholte Berichtigungen erforderten. Vielversprechendes Kontrollmaterial blieb unausgewertet. Die Vorauszahlungen wurden nicht entsprechend festgesetzt, weshalb hohe Nachzahlungen anfielen. Der Zeitraum zwischen der Genehmigung der Eingabebelege und deren Eingabe in der Finanzkasse war in einigen Fällen überdurchschnittlich lang. Weiters war ein Prüfungsbericht unvollständig ausgewertet. Eine im Jänner 1981 erstattete Selbstanzeige, welche die Jahre 1975 bis 1980 betraf, wurde erst im Mai 1982 durch die Vornahme entsprechender Veranlagungen erledigt. Ein Abgabenbescheid fehlte überhaupt.

**52.10.2** Der RH empfahl, in Hinkunft strenger auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Arbeitsanweisungen zu achten.

**52.10.3** Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

**52.11.1** Im Juni 1982 waren in der Veranlagungsleitstelle 2 738 bereits eingereichte Abgabenerklärungen, das sind rd 26 vH aller Veranlagungsfälle zum 1. Jänner 1982, unbearbeitet. Wie den im FA geführten Unterlagen zu entnehmen war, ist in den Monaten Jänner bis Juni 1982 ein erheblicher Rückgang der ohnedies weit unter dem Durchschnitt liegenden Veranlagungstätigkeit in der Leitstelle eingetreten. Die Überwachung des Erklärungseinganges erfolgte äußerst mangelhaft. Die Namen und Anschriften jener Abgabepflichtigen, deren Einzahlungen nicht endgültig verrechnet werden konnten und daher von der Finanzkasse in den Vormerk für Verwahrungen aufzunehmen waren, wurden jeweils in Listenform der Veranlagungsleitstelle zur weiteren Bearbeitung und Beseitigung des Verwahrunggrundes übermittelt. Diese traf jedoch nur zögernd und verspätet die erforderlichen Veranlassungen, wodurch Neuaufnahmen nicht zeitgerecht durchgeführt wurden und einlangende Zahlungen wiederholt im Vormerk für Verwahrungen erfaßt werden mußten. Einige Veranlagungsfälle wurden zu Unrecht mit der Aktenkennzeichnung für freie Berufe versehen. Die Vorgangsweise bei der Aktenabtretung entsprach vielfach nicht den hierfür maßgeblichen Erlässen des BMF.

**52.11.2** Der RH empfahl die genaue Einhaltung der Dienstanweisung Veranlagung und Betriebsprüfung.

**52.11.3** Das FA sagte dies zu.

#### **Betriebsprüfungsabteilung**

**52.12.1** Im Bereich der Betriebsprüfungsabteilung waren Vorgangsweisen festzustellen, die als nicht ordnungsgemäß zu beanstanden waren.

**52.12.2** Der RH empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß die Betriebsprüfungskartei und die Auftragsbücher ordnungsgemäß geführt werden, eine eingehende Prüfungsvorbereitung durchgeführt wird, die Prüfungsaufträge den im § 148 Abs 2 BAO geforderten Voraussetzungen entsprechen, in die Arbeitsbögen auch Betriebsbeschreibungen und Hinweise auf die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen aufgenommen werden, sich die Teilnehmerzahl an Finanzbediensteten bei Schlußbesprechungen nach dem Schwierigkeitsgrad der zu besprechenden Sachverhalte und ihrer abgabenrechtlichen Folgen richtet und die Betriebsprüfungsabteilung von der Möglichkeit der händischen Überwachungskennzeichnung von Veranlagungsfällen Gebrauch macht.

**52.12.3** Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

**52.13.1** In einzelnen Fällen war das Zurechtfinden im Arbeitsbogen des Betriebsprüfers für ein nachvollziehendes Kontrollorgan kaum möglich, weil die Schrift nahezu unleserlich war. Mitunter war die Grundlage für die im Betriebsprüfungsbericht dargestellten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen dem Arbeitsbogen nicht zu entnehmen. Obwohl im Arbeitsbogen Feststellungen getroffen wurden, die eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen erfordert hätten, unterblieb eine solche ohne Begründung. Die im Arbeitsbogen getroffenen Feststellungen stimmten mit den im Bericht festgehaltenen Bemessungsgrundlagen nicht immer überein. Gelegentlich fehlten Feststellungen, ob die aus der Aktenlage erkennbaren Vermögenszuwächse, wie bspw der Erwerb eines Grundstückes, die Errichtung eines Gebäudes oder der Ankauf von Wertpapieren neben dem Aufwand für den Lebensunterhalt und die

148

Vermögensminderungen aus dem versteuerten Einkommen, aus steuerfreien Einnahmen oder aus einmaligen Vermögensanfällen erzielbar waren. In einigen Fällen waren in die Arbeitsbögen keine oder nur unzureichende Ermittlungen der tatsächlichen Kalkulationsgrundlagen aufgenommen. Die Darstellung der Überprüfung der Vollständigkeit der erklärten Erlöse war somit mangelhaft.

**52.13.2** Der RH empfahl daher, in Hinkunft darauf zu achten, daß die Arbeitsbögen übersichtlich und vollständig erstellt werden, die in den Betriebsprüfungsberichten dargelegten Umsatz- und Gewinnänderungen aus ihnen ableitbar sind sowie in jedem Fall eine auf den geprüften Betrieb bezogene Art der Verprobung der verbuchten Erlöse erfolgt.

**52.13.3** In seiner Stellungnahme begründete das FA in Einzelfällen seine Vorgangsweise, nahm aber im übrigen die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

**52.14.1** Im November 1981 fand eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen eines Tennisclubs statt, die sich jedoch im wesentlichen mit der Besteuerung des Club-Buffets befaßte, die grundsätzliche Steuerpflicht des Tennisclubs jedoch nicht feststellte. Dem Abgabenakt des Tennisclubs lagen die Vereinsstatuten bei. Ihren die Auflösung des Vereines regelnden Bestimmungen war zu entnehmen, daß über die Verwendung eines allfälligen sich dabei ergebenden Überschusses die Generalversammlung bestimmt.

**52.14.2** Nach Ansicht des RH widersprach die oben beschriebene Satzungsbestimmung dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung. Gem § 41 Abs 2 BAO liegt eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinne des § 39 Z 5 BAO nur dann vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist. Aus diesem Grund war der Tennisclub mangels des Vorliegens der Gemeinnützigkeit als steuerpflichtig anzusehen. Der RH empfahl dem FA Mödling die Beachtung der angeführten Grundsätze.

**52.14.3** Das FA rechtfertigte seine Vorgangsweise mit der zum damaligen Zeitpunkt mangelnden Erfahrung in Fragen der Vereinsbesteuerung und meinte, die die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung regelnde Satzungsbestimmung könne nachträglich „berichtigt“ werden, wozu es den Obmann des Vereines bereits aufgefordert habe.

**52.14.4** Demgegenüber erachtete der RH im vorliegenden Fall eine nachträgliche „Berichtigung“ nicht für möglich, weil die Auflösungsbestimmung der Satzung nicht einmal eine abstrakte Bindung für abgabenrechtlich begünstigte Zwecke enthielt.

#### Lohnsteuerstelle

**52.15.1** Gelegentlich wurde es unterlassen, die Übersichtsblätter über Errichtungskosten und Darlehenstilgung für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen mit der gebotenen Genauigkeit und Sorgfalt zu führen. Einigen Abgeltungsanträgen gem § 35 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 lag jeweils eine Photokopie der beglaubigten Übersetzung der ausländischen Bescheinigung über die geschlossene Ehe bei, aus der jedoch nicht zu entnehmen war, ob es sich um die erste Eheschließung handelte oder nicht.

**52.15.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des FA, die nicht im Einklang mit dem Erlaß des BMF über die Organisation der Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der FÄ stand.

**52.15.3** Das FA sagte zu, den Organisationserlaß in Hinkunft zu beachten.

**52.16.1** Im Bereich der Mietzinsbeihilfen stellte der RH Mängel in der Aktenführung fest. Weiters war in zahlreichen Einzelfällen aus den erledigten Anträgen nur schwer zu entnehmen, wie die Berechnung des zustehenden monatlichen Abgeltungsbetrages vorgenommen wurde.

**52.16.2** In Hinkunft wären die Bestimmungen des § 106a des Einkommensteuergesetzes 1972 sowie die hiezu ergangenen Erlässe des BMF, besonders im Hinblick auf den Arbeitsablauf und im Interesse der Gebarungssicherheit, zu beachten.

**52.16.3** Das FA sagte dies zu.

**52.17.1** Im Mai 1982 befanden sich in der Lohnsteuerstelle rund 2800 unbearbeitete Mitteilungen von Versicherungsunternehmungen, gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen sowie Gebietskörperschaften der Jahre 1976 bis 1982 im Sinne des § 18 Abs 1 Z 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 und rund 1200 unbearbeitete Mitteilungen der Arbeitgeber für die Jahre 1980 und 1981 im Sinne des § 72 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 idgF.

52.17.2 Der RH empfahl, für eine zügige Bearbeitung des anfallenden Kontrollmaterials zu sorgen, um dem im § 114 BAO verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Abgabepflichtigen Rechnung zu tragen.

52.17.3 Das FA stellte Bemühungen in Aussicht, die vorhandenen Arbeitsrückstände abzubauen.

52.18.1 Aus den eingesehenen Berichten über Lohnsteuerprüfungen ging nicht hervor, in welcher Weise sich der einzelne Prüfer auf diese vorbereitete. In der Vergangenheit wurde wiederholt derselbe Betrieb im nächsten Turnus wieder vom selben Prüfer geprüft.

52.18.2 Der RH empfahl eine gründliche Prüfungsvorbereitung und eine vermehrte Streuung der Prüfungsfälle.

52.18.3 Das FA sagte eine ausreichende Prüfungsvorbereitung zu, erachtete eine vermehrte Streuung der Prüfungsfälle aber erst für möglich, wenn ein weiterer Prüfer zur Verfügung steht.

#### Bewertungsstelle

52.19.1 Anfangs Mai 1982 waren in der Bewertungsstelle ua 465 unerledigte Einheitswertakten vorhanden, die zT hinsichtlich einer Bewertung des Jahres 1972 bzw 1973 unbearbeitet waren. Überdies war auch eine größere Anzahl von Fristvermerken, Rückfragen, Vorladungen, Abgabenerklärungen, Gerichtsbeschlüssen, Anträgen auf Fortschreibungen sowie Bau- und Benützungsbewilligungen noch unbearbeitet. Schließlich war über fünf Berufungen, die vor mehr als sechs Monaten eingebracht worden waren, noch nicht entschieden. Das FA nahm eine Überprüfung der in den Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes bebaute Grundstücke gemachten Angaben durch Besichtigung des Grundstückes im Außendienst nur in den seltensten Fällen vor. Zwischen Veranlagungsabteilung und Bewertungsstelle fand kein Austausch von Kontrollmaterial statt.

52.19.2 Der RH empfahl, die angeführten Arbeitsrückstände vordringlich zu erledigen, Angaben in den Erklärungen für bebaute Grundstücke auch im Außendienst an Ort und Stelle zu überprüfen und die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen über Baukosten zu verstärken.

52.19.3 Das FA sagte dies zu.

#### Strafsachenstelle

52.20.1 Die Anzahl der jährlich eingeleiteten und der rechtskräftig erledigten Strafverfahren beim FA Mödling war rückläufig. Daneben war sie, vor allem im Jahr 1981, auch äußerst gering. Bemerkenswert war neben dem fast gänzlichen Fehlen von Straferkenntnissen im Prüfungszeitraum auch der hohe Anteil an fahrlässigen Abgabenverkürzungen gegenüber dem Bundesdurchschnitt im Jahre 1981. Weiters war auffallend, daß 1980 keine Abgabenhinterziehungen außer bei der Umsatzsteuer und 1981 Abgabenhinterziehungen und fahrlässige Abgabenverkürzungen nur bei vier Abgabensarten festgestellt wurden.

52.20.2 Der RH empfahl daher dem FA Mödling, auf eine einwandfreie Vollziehung des Finanzstrafgesetzes bedacht zu sein und regte gegenüber der FLD Wien an, dem FA ein ihm zustehendes Erhebungsorgan zuzuteilen.

52.20.3 Das FA Mödling lastete den schlechten Arbeitserfolg dem ehemaligen Leiter der Strafsachenstelle an; die FLD Wien teilte mit, daß sie über keinerlei Reserve an einsatzfähigen Bediensteten verfüge, um dem FA ein Erhebungsorgan zuzuteilen.

52.21.1 Die vom BMF im Feber 1980 angeordnete Vormerkliste, in die alle Informationen (Anzeigen, Selbstanzeigen, Mitteilungen und sonstige Verdachtsfälle) aufzunehmen sind, welche nicht sofort einer strafrechtlichen Würdigung zugeführt werden, wurde im Juni 1982 noch immer nicht geführt. Die ADV-mäßig erstellten, für die Strafsachenstelle maßgeblichen Überwachungslisten wurden größtenteils nicht an sie weitergeleitet. Im Falle einer Weiterleitung erfolgte keine Auswertung.

52.21.2 Der RH empfahl die Führung einer Vormerkliste und eine regelmäßige und vollständige Auswertung der Überwachungslisten in der Strafsachenstelle.

52.21.3 Laut Mitteilung des FA wurde dieser Empfehlung bereits entsprochen.

52.22.1 Ein großer Teil der in der Strafsachenstelle seit 1980 eingelangten Anzeigen und Selbstanzeigen war unbearbeitet. Desgleichen befanden sich in der Strafsachenstelle einige hundert Kontrollmitteilungen für die Jahre 1976 bis 1981, welche ihr jeweils zwecks allfälliger Einleitung eines Strafver-

150

fahrens zugeleitet worden waren. Diese Kontrollmitteilungen waren zum überwiegenden Teil weder finanzstrafrechtlich ausgewertet noch den einzelnen Referaten sowie der Veranlagungsleitstelle zugeleitet worden.

**52.22.2** Der RH empfahl, die eingelangten Anzeigen, Selbstanzeigen und Kontrollmitteilungen möglichst umgehend auszuwerten.

**52.22.3** Laut Mitteilung des FA wurden alle seit 1980 in der Strafsachenstelle eingelangten Selbstanzeigen und ein Großteil der Anzeigen und Kontrollmitteilungen zwischenzeitlich einer Erledigung zugeführt.

**52.23.1** Beim FA waren Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens von 31 rechtskräftigen Strafverfügungen aus den Jahren 1975 bis 1982 entweder nicht oder nur teilweise abgestattet.

**52.23.2** Der RH empfahl die möglichst rasche Einbringung der Strafbeträge.

**52.23.3** Das FA stellte Bemühungen in Aussicht, die Abstattung der offenen Geldstrafen und Kosten voranzutreiben.

**52.24.1.1** Der bevollmächtigte Vertreter eines Ehepaares reichte im April 1977 beim FA über Verlangen desselben die Einkommensteuererklärungen der Jahre 1967 bis 1976 für den Ehegatten ein. Darin wurden für den Zeitraum 1967 bis 1972 infolge der damals gültigen Erklärungspflicht des Haushaltsvorstandes im Fall der Haushaltsbesteuerung auch Einkünfte der Ehegattin offengelegt. Beide Abgabepflichtige waren bis zu diesem Zeitpunkt vom FA Mödling steuerlich nicht erfaßt. Hinsichtlich der Jahre 1967 bis 1971 machte der Steuerberater Festsetzungsverjährung geltend.

**52.24.1.2** Das FA veranlaßte im Mai 1977 die steuerliche Neuaufnahme des Abgabepflichtigen. Die Strafsachenstelle leitete nach einem Hinweis des Veranlagungsreferates das Strafverfahren gegen die Ehegattin, nicht jedoch gegen den Ehegatten, der schon damals ua als Abgeordneter zum niederösterreichischen Landtag und als Bürgermeister tätig war, ein.

**52.24.1.3** Für die Jahre 1967 bis 1972 wurden für beide Abgabepflichtige insgesamt rund 102 000 S und für die Jahre 1973 bis 1976 für den Ehegatten allein insgesamt rund 395 000 S an Einkommensteuer vorgeschrieben. In seiner Bescheidbegründung führte das FA ua aus, daß die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre betrage; überdies hätte sich der Abgabepflichtige als im öffentlichen Leben Stehender doch Gedanken über eine allfällige Steuerpflicht machen müssen.

**52.24.1.4** In der Folge kam es im September 1977 im FA zu Gesprächen mit dem Steuerberater. Auffallend war, daß am selben Tag einerseits der Steuerberater dem FA die Einkommensteuererklärungen der Jahre 1973 bis 1976 für die Ehegattin überreichte und andererseits das FA das Strafverfahren gegen sie durch Strafverfügung rechtskräftig beendete. Die Abgabepflichtige wurde darin schuldig gesprochen, durch Nichtabgabe von Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1973 bis 1976 eine fahrlässige Abgabenverkürzung begangen zu haben.

**52.24.1.5** Der Leiter der Strafsachenstelle verfaßte am gleichen Tag einen Aktenvermerk, in welchem er auf die strafrechtliche Immunität des Abgabepflichtigen infolge seiner öffentlichen Ämter hinwies. In der Folge richtete der Steuerberater an das FA ein Schreiben, in welchem er sich auf das im September 1977 geführte Gespräch bezog und das Vorliegen einer Abgabenhinterziehung beim Abgabepflichtigen verneinte. Er begründete diese Ansicht folgendermaßen: „Dieser im Gesetz beschriebene Tatbestand trifft auf unseren Klienten nicht zu. Unser Klient steht so im Blickpunkt der Öffentlichkeit, daß eine vorsätzliche Begehung praktisch gleichzustellen wäre mit der Aufgabe seiner politischen Ämter.“ Ferner begründete er die nicht genügende Befassung seines Klienten mit steuerlichen Problemen mit dessen Überlastung und verzichtete aus Gründen der Steuergerechtigkeit auf eine Berufung gegen die Einkommensteuerbescheide, obwohl er die Ansicht der Behörde nicht teilte.

**52.24.2.1** Nach Ansicht des RH stellte die über einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren festgestellte Nichtabgabe von Steuererklärungen durch den Abgabepflichtigen verbunden mit einer ebenso langen Nichtfestsetzung von Abgaben ein nach Maßgabe der §§ 33 (Abgabenhinterziehung) oder 34 des Finanzstrafgesetzes (fahrlässige Abgabenverkürzung) strafbares Verhalten dar, welches infolge der Einheitlichkeit von Willen, Handlung und Erfolg als Erfolgs- und fortgesetztes Delikt anzusehen war.

**52.24.2.2** Das FA Mödling hätte daher an den niederösterreichischen Landtag ein Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu richten gehabt oder nach der Novellierung des Art 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (BGBl Nr 134/1979), da das Verhalten des Abgabepflichtigen offensichtlich in keinem Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit stand, das Strafverfahren von amtswegen einleiten müssen. Der Verzicht des FA auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abgabepflichtigen sowie der Verzicht der beiden Abgabepflichtigen auf die Einbringung von Rechtsmitteln

gegen die Strafverfügung und die Einkommensteuerbescheide ließen eine Vorgangsweise erkennen, welche einem Vergleich sehr nahe kam, wofür aber die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

**52.24.3** Das FA nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

#### **Finanzkasse**

**52.25.1** Bei einigen Abstim- und Kontrollbelegen wurden von der Datenkontrolle Berichtigungen der jeweiligen Abstimmsumme nicht nur veranlaßt, sondern auch selbst vorgenommen und die getroffenen Maßnahmen vom Bearbeiter nur mit Handzeichen bestätigt. Ohne die Entstehung von Abgabenguthaben zu prüfen, wurden Kleinbeträge zum Bundesschatz eingezogen. Wie aus einer in der Finanzkasse geführten Kontrollaufschreibung hervorging, konnten zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung Rückzahlungen von Guthaben mangels eines Zahlungsauftrages von der Finanzkasse nicht vollzogen werden. Von den in der Liste der lösungsreifen Fälle im Feber 1982 ausgewiesenen 494 Fällen wurden lediglich 256 bearbeitet. 238 Fälle blieben unerledigt. Die Durchführung der Vollziehbarkeitsprüfung anlässlich der Fassung von Stempelmarken wurde vom Bearbeiter jeweils lediglich mit Handzeichen auf den Fassungsscheinen im Durchschreibeverfahren bestätigt. Die Karteikarten einiger Verkäufer von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ mit Standort in einem anderen Bundesland wurden nicht durch Angabe des Bundeslandes, in dem sich der Standort ihrer Verkaufsstellen befand, deutlich gekennzeichnet.

**52.25.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die einschlägigen Bestimmungen der Finanzkassen- und der Stempelmarkenvorschrift zu beachten.

**52.25.3** Das FA sagte dies zu.

#### **Vollstreckungsstelle**

**52.26.1** Die langjährige Entwicklung in der Vollstreckungsstelle zeigte ein Ansteigen der Vollstreckungsaufträge. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe kamen fast nicht vor. Die Anzahl der Sachpfändungen war langfristig rückläufig. Dagegen war ein kräftiges Ansteigen der Teilzahlungen bis auf rd 44 vH aller Vollstreckungsaufträge im Jahre 1981 zu beobachten.

**52.26.2** Die im FA Mödling vorgefundene Verwaltungsübung ließ eine Vorherrschaft der Sicherungs- anstelle der gesetzlich aufgetragenen Einbringungsexekution deutlich erkennen. Der RH empfahl daher dem FA, für einen geordneten Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

**52.26.3** Nach Auffassung des FA führte die beanstandete Sicherungsexekution auf längere Sicht in fast allen Fällen zur Einbringung des Rückstandes, während eine verstärkte Einbringungsexekution praktisch die Vernichtung der Betriebe und die Uneinbringlichkeit der aushaftenden Rückstände zur Folge hätte.

**52.26.4** Dem hielt der RH entgegen, daß den Organen der Finanzverwaltung die Einbringungsexekution gesetzlich aufgetragen ist.

**52.27.1** Der Innendienst unterließ es des öfteren monatelang, auf eingelangten Rückstandsausweisen, insbesondere bei Vorliegen eines Terminverlustes, Vollstreckungsaufträge anzubringen. Weiters nahm er häufig weder materiell noch formell ordnungsgemäße Erledigungen der Vollstrecker kritikal hin. Prüfungsvermerke am Rückstandsausweis über die einwandfreie Abstattungsverrechnung unterblieben zuweilen. Nicht immer führten die Vollstrecker einen Vollstreckungsauftrag durch und legten außerdem unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Rechenschaftsberichte.

**52.27.2** Der RH empfahl daher, die Bediensteten des Innendienstes in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Vollstreckungsstelle durch entsprechende Schulung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und für einen geordneten und richtigen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

**52.27.3** Das FA führte zu seiner Rechtfertigung den geringen Personalstand an und meinte im übrigen, der Erfolg von Unterweisungen sei von der Auffassungsgabe und dem Willen des einzelnen abhängig.

#### **Feststellungen gegenüber der FLD Wien**

**52.28.1** Beim FA Mödling wurden zahlreiche Berufungen vorgefunden, die vor mehr als sechs Monaten der FLD Wien vorgelegt wurden und über die bis zum Ende der Gebarungüberprüfung noch nicht entschieden war.

152

**52.28.2** Der RH empfahl der FLD, im Hinblick auf die Vielzahl der bei ihr noch unerledigten Berufungen endlich geeignete Maßnahmen zu setzen, damit diese Rückstände abgebaut werden. Derartige Veranlassungen wären schon deshalb geboten, um der Entscheidungspflicht im Sinne des § 311 BAO zu entsprechen und die Einbringung von Säumnisbeschwerden zu vermeiden.

**52.28.3** Die FLD Wien verlieh ihrer Erwartung Ausdruck, durch Personalverstärkungen sowie durch eine stärkere Mitwirkung der FA bei der Sachverhaltsermittlung den Rückstand an unerledigten Rechtsmitteln abzubauen; Schwierigkeiten ergäben sich jedoch dadurch, daß tüchtige Beamte im Fall ihrer Versetzung zur FLD die Mehrleistungszulage gem § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 verlieren und dadurch finanziell schlechter gestellt werden.

**52.29.1.1** Im Jänner 1981 fand bei einem Abgabepflichtigen eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung statt, welche die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1976 bis 1978 umfaßte. An der Schlußbesprechung nahmen neben dem Präsidenten der FLD Wien der Abgabepflichtige sowie der Betriebsprüfer und der zuständige Gruppenleiter der Betriebsprüfung teil.

**52.29.1.2** Im Rahmen dieser Schlußbesprechung wurden die von der Betriebsprüfung festgestellten steuerlichen Bemessungsgrundlagen ohne ausreichende Begründung von insgesamt rd 772 000 S auf 443 000 S, somit auf 57,9 vH des ursprünglichen Betrages herabgesetzt. Dieser Besprechung ist weder der Vorstand des FA Mödling noch sein Vertreter, der gleichzeitig Leiter der Betriebsprüfungsabteilung war, beigezogen worden.

**52.29.2.1** Der RH empfahl der FLD Wien, in das erstinstanzliche Verfahren nur dann einzugreifen, wenn ein begründeter Anlaß hiezu vorliegt. Ein solcher war im vorliegenden Fall nicht aktenkundig.

**52.29.2.2** Aufgrund verschiedener Anzeichen, die auf ein Naheverhältnis zwischen diesem Abgabepflichtigen und einem Liechtensteinschen Etablissement schließen lassen, von welchem er mit einem mündlichen Vertrag ein Einfamilienhaus in einem rd 25 000 m<sup>2</sup> großen Park gemietet hatte, empfahl der RH weiters die Vornahme einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung bei diesem beim FA für Körperschaften in Wien steuerlich erfaßten Etablissement. Er erachtete jedoch eine solche nur im Zusammenhang mit einer neuerlichen Prüfung beim Abgabepflichtigen für zweckmäßig und ersuchte um Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

**52.29.2.3** Dem BMF empfahl der RH zu untersuchen, ob die Mitwirkung des Präsidenten der FLD Wien im vorliegenden Fall zweckmäßig und nach der Lage des Falles erforderlich war.

**52.29.3.1** Das BMF bezeichnete die Form der Mitwirkung des Präsidenten der FLD Wien im gegenständlichen Prüfungsverfahren als nicht seinen Zielsetzungen entsprechend. Die Anberaumung der Schlußbesprechung beim Präsidenten der FLD Wien sei im vorliegenden Fall weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen. Die geübte Vorgangsweise sei im Hinblick auf die Entscheidungsfindung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 114 BAO gestanden, die den Abgabenbehörden eine gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen zur Pflicht machen. Aufgrund eines ähnlich gelagerten Falles habe das BMF die Anordnung getroffen, daß Organe der Finanzlandesdirektionen an Schlußbesprechungen nur mit Genehmigung des BMF teilnehmen sollen.

**52.29.3.2** Eine Prüfung des oben erwähnten Etablissements wurde von der FLD Wien in der Zwischenzeit angeordnet.

**52.30.1.1** Ein Abgabepflichtiger beteiligte sich an einer ihm und seiner Frau gehörigen GesmbH, in der seine Frau allein zeichnungsbefugte Geschäftsführerin ist, als stiller Gesellschafter. In seiner Einkommensteuererklärung 1978 machte er aus dieser Beteiligung negative Einkünfte aus Kapitalvermögen von 439 900 S geltend, was zu einer Steuergutschrift von 51 671 S führte. Dieser Bescheid wurde jedoch über Antrag des FA Mödling von der FLD Wien gemäß § 299 BAO aufgehoben, weil für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben aus dieser Einkunftsart die Grundsätze des § 19 des Einkommensteuergesetzes 1972 gelten. In der Folge ordnete die FLD Wien eine Betriebsprüfung an.

**52.30.1.2** Aufgrund der Vertragsgestaltung vertraten die verantwortlichen Funktionäre der FLD Wien vorerst die Auffassung, für die Jahre 1978 bis 1980 sei eine (echte) stille Gesellschaft zu unterstellen. Im Fall einer Vertragsänderung könne ab dem Jahre 1981 das Vorliegen einer unechten stillen Gesellschaft mit allen Rechtsfolgen (Mitunternehmerschaft, Anlage eines Feststellungsaktes) angenommen werden.

**52.30.1.3** Einem dem Abgabenakt angeschlossenen Aktenvermerk vom März 1981 war zu entnehmen, daß infolge einer Intervention des Steuerberaters des Abgabepflichtigen der Präsident der FLD Wien entschieden hatte, dieses Unternehmen sei eine atypische stille Gesellschaft. Im April 1981 teilte die FLD Wien dem FA Mödling sodann unter anderem mit, daß einer Anerkennung eines atypischen stillen Gesellschaftsverhältnisses des Abgabepflichtigen an der GesmbH von Anfang an nichts im Wege

stehe, sofern eine Erläuterung des Gesellschaftsvertrages nachgereicht wird. In einem Nachtrag vom März 1981 zum Gesellschaftsvertrag vom Oktober 1978 wurde die Beteiligung des stillen Gesellschafters an den stillen Reserven sowie am Firmenwert, der dem Verhältnis seiner Einlage zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht, festgelegt.

**52.30.2** Nach Auffassung des RH lag eine atypische stille Gesellschaft erst ab dem Zeitpunkt der Vertragsänderung, somit ab dem Veranlagungsjahr 1981 vor; erst ab diesem Zeitpunkt war als Folge der Mitunternehmerschaft eine Verlustzuweisung möglich. Der RH empfahl der FLD Wien, in Hinkunft die von Lehre und Rechtsprechung zur stillen Gesellschaft entwickelten Grundsätze zu beachten.

**52.30.3** Die FLD sagte dies zu.

**52.31.1.1** Ein Abgabepflichtiger begehrte eine ziffernmäßig nicht bestimmte Teilnachsicht seines im Oktober 1977 mit rd 1,1 Mill S aushaftenden, fast ausschließlich aus Selbstbemessungsabgaben bestehenden Rückstandes im wesentlichen mit der Begründung, die 1975 beginnende wirtschaftliche Rezession habe seine wirtschaftliche Lage durch den Rückgang des Auftragsvolumens verschlechtert. Dennoch habe er aus sozialen Erwägungen den vollen Personalstand lange Zeit gehalten.

**52.31.1.2** Mit Zustimmung der FLD Wien gewährte das FA Mödling im August 1978 eine Nachsicht in Höhe von 400 000 S und verfügte die Aussetzung von weiteren 400 000 S. Der Rückstand zum Zeitpunkt der Nachsicht betrug 841 000 S und bestand zum überwiegenden Teil aus Selbstbemessungsabgaben. Im Juni 1982 betrug der Rückstand noch immer rd 881 000 S, wobei die ausgesetzten Abgaben in Höhe von 400 000 S noch nicht wieder vorgeschrieben wurden.

**52.31.2** Wenn auch grundsätzlich alle Abgaben nachsichtsfähig sind, erachtete es der RH doch für beachtenswert, daß die selbstzuberechnenden Abgaben treuhändig für den Staat vereinnahmt bzw einbehalten werden. Eine Nachsicht solcher Abgaben stellt gegenüber den Steuerpflichtigen, die ihren gesetzlich vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Außerdem werden dadurch die Wettbewerbsverhältnisse verzerrt. Der RH empfahl daher der FLD Wien, in Hinkunft bei der Ausübung des Ermessens auf diese Umstände Bedacht zu nehmen.

**52.31.3** Die FLD nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und wird sie in Hinkunft beachten.

**52.32** Abschließend gab der RH noch einige Anregungen und Empfehlungen, die den in der Lohnsteuerstelle des FA Mödling in Verwendung stehenden Tischcomputer, die Arbeitsbedingungen in der Finanzkasse sowie die Ausstattung der Finanzkasse und der Kraftfahrzeugsteuerstelle betrafen.

Die FLD berichtete in ihrer Stellungnahme, sie habe die Anregungen und Empfehlungen des RH so weit wie möglich verwirklicht.

#### **Feststellungen gegenüber dem BMF**

**52.33.1** Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine aufkommensneutrale Einführung der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung war - worauf der RH seinerzeit auch hingewiesen hatte - die Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung.

**52.33.2** Wie der RH anhand seiner Prüfungsergebnisse bei FÄ mehrmals aufzeigte, hat die vom BMF vorgenommene Bedarfsermittlung die zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens nicht ausreichend sichergestellt, weil der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung bisher keine ausreichend gesicherte Betriebsprüfung gegenüberstand. Der RH empfahl daher neuerlich, die Bedarfsermittlung im Bereich der Betriebsprüfung zu überdenken und die Betriebsprüfung entsprechend zu verstärken.

**52.33.3** Hiezu führte das BMF aus, es bedürfe nicht der weitgehenden Abdeckung aller Sofortbemessungsfälle durch ein Prüfungsverfahren, weil für einen Großteil dieser Fälle zwischenzeitlich immer wieder eine genaue Veranlagung (Überprüfungsfall) durchgeführt werde. Was die Bedarfsermittlung betrifft, sei nicht beabsichtigt, alle Betriebe im dreijährigen Turnus zu prüfen. Der Wechsel von Soforteingabe- und Überprüfungsfällen sowie das vorgesehene System der Prüfungsauswahl verstärkten nach Meinung des BMF die vorbeugende Wirkung der Betriebsprüfung noch zusätzlich.

**52.33.4** Der RH erwiderte hiezu, im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens müßten alle Betriebe - unabhängig davon, ob die Sofortbemessungs- oder Überprüfungsveranlagung überwiegt - in nicht zu großen Abständen einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung unterzogen werden, weil vielfach nur die Betriebsprüfung alle Umstände feststellen kann, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind. Die fehlende Prüfungskapazität kann nur in geringem Ausmaß durch die vorbeugende Wirkung der Betriebsprüfung ersetzt werden.

154

**52.34.1** Der RH setzte sich auch kritisch mit der Zweckmäßigkeit von Anordnungen in internen Arbeitsanweisungen der Finanzverwaltung auseinander.

**52.34.2** Er gab Anregungen für die Prüfung der formalen Richtigkeit der bei den einzelnen Kennzahlen von Abgabepflichtigen in den Abgabenerklärungen vorgenommenen Eintragungen, die Ausfertigung von Vorauszahlungsbescheiden sowie für die Neueinführung eines Fehlercodes.

**52.34.3** Das BMF sagte in seiner Stellungnahme zu, diesen Anregungen nachzukommen.

**52.35.1** In den Einheitswertbescheiden zum 1. Jänner 1979, die ADV-mäßig ausgefertigt wurden, war die Absetzung für Abnutzung durchwegs mit 1,3 vH ausgewiesen, obzwar in den Bescheiden verschiedene Baujahre ausgedruckt waren.

**52.35.2** Der RH empfahl dem BMF, die textliche Gestaltung der Einheitswertbescheide hinsichtlich des Hundertsatzes der Absetzung für Abnutzung so zu ändern, daß darin der dem jeweiligen Baujahr entsprechende tatsächliche Hundertsatz ausgewiesen wird.

**52.35.3** Das BMF sagte dies zu.

**52.36.1** Bei zwei FÄ kamen in den Jahren 1978 und 1981 Diebstähle von Vollstreckungsgeldern und Dienstbehelfen vor. Beide Diebstähle erfolgten durch Einbrüche in geparkte Kraftfahrzeuge, in denen die Vollstrecker die jeweiligen Geldbeträge in einem Aktenkoffer bzw einer Diensttasche liegen gelassen hatten. In beiden Fällen wurden gegenüber den Vollstreckern Schadenersatzansprüche nach dem Organhaftpflichtgesetz geltend gemacht, welche in einem Fall zu einem gerichtlichen Vergleich und im zweiten Fall zu einem Anerkenntnis führten.

**52.36.2** Da die internen Arbeitsanweisungen zu Zweifeln Anlaß gaben, empfahl der RH dem BMF, im Interesse einer Erhöhung der Gebarungssicherheit diese Arbeitsanweisungen zu überarbeiten und durch eindeutig auszulegende Vorschriften für den Arbeitsablauf bei Verwahrung und Postaufgabe von Vollstreckungsgeldern zu ergänzen.

**52.36.3** Das BMF stellte eine entsprechende Erlaßregelung in Aussicht.

**52.37.1.1** Im März 1980 beehrte ein Verein die Nachsicht von Körperschaft- und Vermögensteuer der Jahre 1975 bis 1979 in Höhe von rd 2,8 Mill S. Mit Bericht vom April 1980 beantragte das FA für Körperschaften die Abweisung des Nachsichtsansuchens, weil keine Abgabenbefreiung verlangt wurde, die Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 1975 bis 1978 bereits rechtskräftig waren, der Verein in seiner Eingabe selbst feststellte, daß die Voraussetzungen für eine Abgabenbefreiung erst ab dem Jahre 1980 gegeben waren, die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des § 43 BAO nicht entsprachen, Fragen der Rechtmäßigkeit einer Abgabenfestsetzung ausschließlich im Festsetzungsverfahren bzw Rechtsmittelverfahren zu lösen sind und in einem Nachsichtsverfahren für solche Rechtsfragen kein Raum ist sowie letztlich im gegenständlichen Fall die Abgabenschuldigkeit aus den Einkünften aus Kapitalvermögen bezahlt werden könnte, die in den einzelnen Jahren insgesamt in Höhe von rd 4,2 Mill S anfielen.

**52.37.1.2** In ihrem Bericht vom April 1980 schloß sich die FLD Wien dem Antrag des FA für Körperschaften vollinhaltlich an und wies ergänzend darauf hin, daß die dem Verein in den Jahren 1975 bis 1979 zugeflossenen Bankzinsen die für diese Jahre vorzuschreibenden Abgaben um rd 1,4 Mill S überstiegen.

**52.37.1.3** Im Juni 1980 verfügte das BMF, trotz des Vorbringens des FA für Körperschaften und der FLD Wien, daß dem Nachsichtswerber der aushaftende Abgabenrückstand gemäß § 236 BAO nachzusehen sei.

**52.37.2** Unter Hinweis auf die Rechtslage empfahl der RH dem BMF, in Hinkunft die Bestimmungen des § 236 BAO genau zu beachten.

**52.37.3** Das BMF erläuterte in seiner Stellungnahme die Beweggründe für die zugesprochene Nachsicht.

**52.38.1.1** Ein Abgabepflichtiger - der laut eigenen Angaben bei bester Gesundheit war, gleichzeitig infolge seiner Einkommensteuerschuld (Höchststand 1,7 Mill S) an Depressionen litt und dessen Arbeitsfähigkeit nach Angabe seines behandelnden Arztes nur durch Beseitigung der Quelle des Leidens wiederhergestellt werden könnte - betrieb unter Ausnutzung aller verfahrensrechtlichen Möglichkeiten über einen Zeitraum von vier Jahren eine hartnäckige Steuerverweigerung. Das FA Mödling versuchte die gesetzlichen Möglichkeiten des Vollstreckungsverfahrens auszuschöpfen, wurde daran jedoch durch verschiedene, nach Ansicht des RH gesetzlich nicht gedeckte Weisungen der Oberbehörden gehindert. Deshalb konnte das FA die bereits festgesetzten Abgabenansprüche nicht durchsetzen.

**52.38.1.2** Die Weisungen des BMF führten im Ergebnis zu einem Stillstand der Vollstreckungsmaßnahmen und zu großzügigen Zahlungserleichterungen sowie zur Aussetzung von Abgaben- und Nebenansprüchen in Höhe von rd 693 000 S und zur Nachsicht von Nebengebühren in Höhe von rd 244 000 S.

**52.38.2** Der RH empfahl, angesichts eines am Jahresende 1982 noch immer mit rd 760 000 S ausgewiesenen Abgabenrückstandes, entsprechende Einbringungsmaßnahmen zu ergreifen und im vorliegenden Fall auch dafür Sorge zu tragen, daß diesem zahlungsunwilligen Abgabepflichtigen endlich die ohne gesetzliche Grundlagen gewährten Zahlungserleichterungen entzogen werden und er wie andere Staatsbürger zur Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen verhalten wird.

**52.38.3** Das BMF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und sagte zu, dem gegenständlichen Einbringungsfall besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die nachgeordneten Dienststellen zur Besicherung der aushaftenden Abgabenschuldigkeit anzuweisen.

**52.39.1** Die bei einem Abgabepflichtigen im Jahre 1979 vorgenommene abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung führte zu Steuernachforderungen, die eine Sicherstellung in Höhe von rd 7,4 Mill S erforderten. Weisungen des BMF vom Feber und Juli 1980 über die zeitlich befristete Aufschiebung der Vollstreckung führten zu einem völligen Stillstand der Einbringungsmaßnahmen. Die vollstreckbaren Rückstände beliefen sich noch im Mai 1980 auf rd 7,3 Mill S. Dem standen lediglich eine Pfandrechtsvormerkung in Höhe von 300 000 S auf einer Liegenschaft des Abgabepflichtigen sowie Sachpfändungen mit einem Bleistiftwert von rd 2,7 Mill S gegenüber. Vom BMF veranlaßte Ratenbewilligungen führten im Ergebnis zu keiner sichtbaren Verminderung des Rückstandes.

**52.39.2** Der RH erachtete die auf die Aufschiebung der Vollstreckung gerichteten Weisungen des BMF als nicht dem Gesetz entsprechend. Er empfahl dem BMF, dafür zu sorgen, daß die versäumten Einbringungsmaßnahmen ergriffen werden und ersuchte um Mitteilung der getroffenen Veranlassungen zur Einbringung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten.

**52.39.3** Das BMF begründete seine Vorgangsweise dahingehend, daß die vom Abgabepflichtigen ergriffenen Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide zu einem Abgabenabfall führen würden. Weiters seien dem Abgabepflichtigen aufgrund seiner bedrängten finanziellen Lage höhere Teilbeträge als Monatsraten zu 15 000 S nicht zuzumuten gewesen. Für den Fall einer Besserung der wirtschaftlichen Lage des Abgabepflichtigen würden umgehend höhere Zahlungen verlangt werden.

**52.39.4** Der RH erwiderte, die Äußerung des BMF stütze sich auf die ungünstige wirtschaftliche Lage des Abgabepflichtigen im Juli 1980. Eine neuerliche Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Abgabepflichtigen wäre dringend erforderlich.

**52.40.1** Wie anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien wurde auch für die Fußballweltmeisterschaft 1982 in Spanien eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Gewährung eines besonderen Werbungskostenpauschbetrages für Spieler und Betreuer der Nationalmannschaft geschaffen.

**52.40.2** Nach Ansicht des RH entsprach die vom BMF getroffene erlaßmäßige Regelung nicht den Bestimmungen des § 17 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes 1972. Es fehlte sowohl für die Festsetzung eines besonderen Werbungskostenpauschbetrages als auch für dessen Berücksichtigung durch den Arbeitgeber ohne eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte die gesetzliche Grundlage.

**52.40.3** Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der RH in der Vergangenheit die Zweckmäßigkeit der Festsetzung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Verordnungswege ausdrücklich bejaht habe. Das BMF nehme lediglich bei Berufsgruppen, denen nur vorübergehend und für kurze Dauer höhere Aufwendungen erwachsen, von einer Regelung im Verordnungswege Abstand, weil es seiner Auffassung nach nicht sinnvoll wäre, für zeitlich in großen Abständen bestehende Beschäftigungsverhältnisse die damit verbundenen Aufwendungen zu pauschalieren, wenn die Möglichkeit besteht, im Schätzungswege diese zweifellos nachweisbaren Mehraufwendungen festzulegen.

**52.40.4** In seiner Erwiderng bejahte der RH die Zweckmäßigkeit einer derartigen Pauschalregelung, verblieb aber bei seiner Auffassung, daß der getroffenen erlaßmäßigen Regelung eine gesetzliche Grundlage fehlt.

**52.41.1** Das BMF hatte bereits im Jahre 1977 hinsichtlich der Tätigkeit der Lohnsteueraußenprüfer zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Weisungen in Aussicht gestellt. Diese lagen bisher noch nicht vor.

**52.41.2** Der RH bezeichnete die ehestmögliche Herausgabe dieser Richtlinien als wünschenswert.

156

**52.41.3** Laut Mitteilung des BMF werde bereits an derartigen Richtlinien gearbeitet, geplante Änderungen der Ablauforganisation ließen die Herausgabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch als verfrüht erscheinen.

**52.42** Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, soweit wie möglich, die abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung mit der Lohnsteuerußenprüfung zeitlich zu verbinden. Das hätte den Vorteil, daß der Betrieb nicht immer wieder von einem Prüfer „heimgesucht“ wird, sondern für einen längeren Zeitraum von jeder finanzamtlichen Prüfung „verschont“ bliebe.

Der RH empfahl, eine diesbezügliche erlaßmäßige Regelung zu erwägen.

Das BMF sprach sich gegen diese Empfehlung aus, weil seiner Meinung nach die sich daraus ergebenden Vorteile auf wenige Einzelfälle beschränkt blieben.

Zumindest in diesen Einzelfällen sollte nach Auffassung des RH der Versuch einer Koordinierung gemacht werden.

**52.43.1** Das vom BMF im Mai 1979 eingeführte Bedienerkennzeichen, welches die Bedienung von Dateneingabegeräten ermöglicht, war wohl grundsätzlich geeignet, einer Erhöhung der Gebarungssicherheit zu dienen. Die Art der Durchführung beeinträchtigte jedoch den angestrebten Erfolg, weil ein Bediensteter, dem ein Bedienerkennzeichen zugeteilt wurde, damit sowohl eingeben als auch abfragen kann.

**52.43.2** Der RH empfahl, auch Bedienerkennzeichen vorzusehen, die nur zur Abfrage von Daten berechtigen; eine zweckmäßige Lösung wäre im Einvernehmen mit dem RH zu treffen.

**52.43.3** Das BMF erklärte, im Zuge der Umstellung auf Distributed Data Processing (DDP), wofür ein Pilotprojekt angelaufen sei, werde eine entsprechende Lösung angestrebt.

#### **Finanzämter Zwettl, Waidhofen an der Thaya und Horn**

*Bei den Finanzämtern Zwettl, Waidhofen an der Thaya und Horn gewann der RH den Eindruck gut funktionierender Verwaltungseinheiten, deren Mitarbeiter mit großem Einsatz ihre Aufgaben erfüllten, so daß nur eine geringe Anzahl von Mängeln festzustellen war.*

#### **Allgemeines**

**53.1** Der RH führte im Herbst 1982 bei den Finanzämtern Zwettl (FA Zwettl), Waidhofen an der Thaya (FA Waidhofen) und Horn (FA Horn) eine Gebarungsüberprüfung durch. Das Abgabenaufkommen (Nettoabstattung) dieser Finanzämter (FÄ) betrug im Jahre 1981 460,3 Mill S, 254,2 Mill S und 347,6 Mill S; sie nahmen unter den 31 FÄ der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) nach dem Abgabenaufkommen den 27., 31. bzw 30. Rang ein. Die FÄ Zwettl und Horn zählen zur Kategorie 3, das FA Waidhofen zur Kategorie 4.

Zum 1. Jänner 1982 waren im FA Zwettl 2 785, im FA Waidhofen 2 594 und im FA Horn 4 664 Veranlagungsfälle erfaßt.

Im FA Zwettl waren zum 1. Jänner 1982 bei einem Bedarf von 68 nur 48 (Bedarfsdeckung 70 vH), beim FA Waidhofen bei einem Bedarf von 53 nur 39 (Bedarfsdeckung 73,5 vH) und beim FA Horn bei einem Bedarf von 63 nur 46 (Bedarfsdeckung 73 vH) Bedienstete beschäftigt.

In der Folge werden die bei den einzelnen FA getroffenen Feststellungen gesondert, jedoch die Auswirkungen gegenüber der FLD Wien und dem BMF zusammengefaßt dargestellt.

#### **Finanzamt Zwettl**

##### *Veranlagungsabteilung*

**53.2.1** Das FA unterließ oftmals die erforderliche Begründung von Abgabenbescheiden. In mehreren Fällen nahm das FA eine pauschale Schätzung der Betriebsausgaben in Form eines Hundertsatzes vom erklärten Umsatz vor oder anerkannte die in den Abgabenerklärungen pauschal abgezogenen Betriebsausgaben.

**53.2.2** Der RH empfahl, in Hinkunft die Abgabenbescheide mit den erforderlichen Begründungen zu versehen und in Überprüfungs-fällen die Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens voll auszunützen.

**53.2.3** Das FA Zwettl sagte dies zu.

**53.3.1** Ab März 1980 gab ein Abgabepflichtiger regelmäßig keine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, sondern entrichtete die Umsatzsteuer erst nach erfolgter Festsetzung. In den Einnahmen-Ausgabenrechnungen der Jahre 1977 bis 1979 machte ein praktischer Arzt Beträge für Berufsfahrten und Krankenbesuche im Gesamtausmaß von rd 66 000 S im Nahbereich als Betriebsausgaben geltend.

Infolge unrichtiger Bearbeitung der Abgabenerklärung wurde anstelle eines Sonderausgabenhöchstbetrages von 15 000 S ein solcher von 20 000 S gewährt. Ein Facharzt setzte in seinen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Jahre 1974 bis 1980 Mietkosten für seine Wohnung in Wien in Gesamthöhe von rd 91 000 S als Betriebsausgaben ab.

**53.3.2** Der RH empfahl, in Hinkunft der Verweigerung der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen entsprechend zu begegnen, Reisekosten im Nahbereich nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, die Bestimmungen der Dienstanweisung für Veranlagung und Betriebsprüfung zu beachten und die betriebliche Veranlassung der geltendgemachten Mietkosten zu überprüfen.

**53.3.3** Das FA Zwettl stimmte den Feststellungen des RH im wesentlichen zu und stellte in Aussicht, seine Empfehlungen in Hinkunft zu beachten.

**53.4.1** Da eine abgabepflichtige Gesellschaft unter Berufung darauf, daß ein gegen den Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 1975 im Feber 1981 eingebrachtes Rechtsmittel nicht erledigt war, keine Steuererklärungen der Jahre 1976 bis 1979 einreichte, schätzte das FA für Körperschaften die steuerlichen Bemessungsgrundlagen letztlich gemäß § 184 BAO. Gegen die im September und Oktober 1981 ergangenen Bescheide erhob die Gesellschaft Berufung und legte in der Folge dem inzwischen zuständig gewordenen FA Zwettl die entsprechenden Erklärungen vor. Nach Durchführung der Veranlagungen begehrte die Gesellschaft aufgrund der anfallenden Abschlußzahlungen im Feber 1982 Ratenzahlung des in Höhe von rd 1,2 Mill S aushaftenden Rückstandes. Über Befürwortung des FA und der FLD Wien stimmte das BMF den begehrten zwölf Monatsraten zu. Trotz der Ratenbewilligung entrichtete die Gesellschaft den aushaftenden Rückstand im wesentlichen mit einer Zahlung von 1 Mill S im Juli 1982.

**53.4.2** Nach Ansicht des RH wären Ratenansuchen nur dann zu befürworten, wenn die in der BAO geforderten Voraussetzungen vorliegen und eingehend geprüft wurden. Daß dies nicht geschah, war zu beanstanden.

**53.4.3** Das FA Zwettl erläuterte seine Vorgangsweise dahingehend, nach seinem Ermessen hätte die sofortige Entrichtung der aushaftenden Abgaben für den Abgabepflichtigen eine unbillige Härte dargestellt.

**53.4.4** Da dem Abgabenaakt keine Feststellungen über diesbezügliche Prüfungshandlungen zu entnehmen waren, verblieb der RH bei einer Beanstandung.

#### *Lohnsteuerstelle*

**53.5.1** Wie die Erhebungen im Bereich der Lohnsteuerstelle ergaben, wurden die vom BMF im Organisationserlaß der Lohnsteuerstellen getroffenen Anordnungen nicht immer befolgt.

**53.5.2** Der RH empfahl im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise, diesem Erlaß des BMF zu entsprechen.

**53.5.3** Das FA Zwettl sagte dies zu.

#### *Strafsachenstelle*

**53.6.1** In die Vormerkliste zur Erfassung von Straffällen vor Einleitung eines Finanzstrafverfahrens waren die im FA eingelangten Anzeigen nicht aufgenommen. Einige ADV-mäßig erstellte Überwachungslisten wurden nur teilweise ausgewertet. Die Anzahl der jährlich eingeleiteten und rechtskräftig erledigten Strafverfahren war im Zeitraum 1977 bis 1981 leicht rückläufig. Gegenüber dem Durchschnitt im Bundesgebiet war der Anteil an fahrlässigen Abgabenverkürzungen sehr gering, jener an Ordnungswidrigkeiten jedoch sehr hoch.

**53.6.2** Der RH empfahl die ordnungsgemäße Führung der Vormerkliste sowie eine regelmäßige und vollständige Auswertung der Überwachungslisten; der Vollziehung des Finanzstrafgesetzes wäre das erforderliche Augenmerk zuzuwenden.

**53.6.3** Das FA Zwettl stellte dies in Aussicht.

**53.7.1** Im Frühjahr 1981 leitete das FA gegen drei Bürgermeister Finanzstrafverfahren wegen Nichtabfuhr von Lohnsteuer- und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bei jeweils nur vorübergehend von deren Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmern für die Jahre 1976 bis 1979 in Höhe von 89 388 S, 79 988 S und 40 753 S ein, erkannte alle drei schuldig, vorsätzlich die

158

erwähnten Selbstbemessungsabgaben nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet und dadurch eine Finanzordnungswidrigkeit begangen zu haben, sah allerdings von der Verhängung einer Strafe ab und erteilte ihnen bloß eine Verwarnung.

**53.7.2** Da alle drei Beschuldigten über die Rechtslage von der Abgabenbehörde schon einmal belehrt worden waren, das Verschulden der Täter weder geringfügig war noch nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hatte, erachtete der RH das Vorliegen der im § 25 Abs 1 des Finanzstrafgesetzes angeführten Voraussetzungen für das Absehen von der Strafe und eine Verwarnung nicht als gegeben. Er empfahl daher, in Hinkunft Sachverhalte sorgfältig auf ihre finanzstrafrechtlichen Tatbestandsmerkmale hin zu überprüfen und dementsprechende Entscheidungen zu treffen.

**53.7.3** Hierzu meinte das FA Zwettl, die Beschuldigten hätten keineswegs die Absicht gehabt, sich durch Nichtentrichtung der Lohnabgaben steuerliche Vorteile zu verschaffen; die Berechnung der Lohnabgaben hätte ihnen vielmehr Schwierigkeiten bereitet, weshalb sie sich auf die Feststellung der geschuldeten Beträge durch den Lohnsteuerprüfer verlassen hätten. Die Nachforderungsbeträge seien umgehend entrichtet worden.

**53.7.4** Wie der RH erwiderte, ist die Anwendung der im § 25 des Finanzstrafgesetzes geregelten Verwarnung als Ausnahme von den ansonsten vorgesehenen Strafmitteln an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Im vorliegenden Fall stand wohl die Höhe der nicht entrichteten Abgaben der Zulässigkeit einer Verwarnung entgegen.

#### *Vollstreckungsstelle*

**53.8.1** Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge nahm in den Jahren 1977 bis 1981 leicht zu. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe kamen fast nicht vor. Auch Forderungspfändungen und angenommene Zessionen oder Bürgschaften waren in kaum nennenswertem Ausmaß bzw gar nicht vorhanden. Dagegen wurde im Prüfungszeitraum rund ein Drittel der Vollstreckungsaufträge durch Teilzahlungen erledigt. Die anlässlich von Pfändungen abgenommenen Typenscheine wurden in der Vollstreckungsstelle in einer Stahlkassette aufbewahrt. Die Aktenführung im Innendienst der Vollstreckungsstelle und die Rechenschaftsberichte der Vollstrecker waren mangelhaft. Der immer gleiche Bereisungsrhythmus des Vollstreckers führte dazu, daß einige Abgabepflichtige von ihm oft monatelang nicht angetroffen wurden.

**53.8.2** Der RH wies das FA darauf hin, daß der Vollstrecker keinesfalls berechtigt sei, mit Rücksicht auf eine Teilleistung die Vollstreckung wegen der Restschuldigkeit aufzuschieben. Er empfahl dem FA daher, in Befolgung des ihm obliegenden gesetzlichen Auftrages vor allem mögliche Forderungs- und Lohnpfändungen vorzunehmen, da die Forderungseinziehungen auch unter Berücksichtigung der jeweils dazu notwendigen Erhebungen wesentlich weniger Zeit und Verwaltungsaufwand erfordern als Sachpfandverwertungen. Der RH empfahl weiters, die Typenscheine als sicherungsbedürftige, das Eigentum bescheinigende Urkunden der Finanzkasse zur Verwahrung zu übergeben, die Vollstreckungsakten übersichtlich zu gestalten, die Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß zu legen und den Bereisungsrhythmus des öfteren zu wechseln.

**53.8.3** Das FA Zwettl schloß sich den Empfehlungen des RH im wesentlichen an und meinte lediglich, sofern ihm Lohnbezüge oder Forderungen bekannt seien, würden sie gepfändet.

**53.8.4** Hierzu hielt der RH ergänzend fest, das FA sollte alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnützen, um rechtzeitig Kenntnis von derartigen Lohnbezügen oder Forderungen zu erhalten.

**53.9.1** Aus der Veranlagung des Jahres 1979, die im Mai 1981 erfolgte, haftete im September 1982 bei einer Gemeinde noch ein Abgabenrückstand von über 1 Mill S aus.

**53.9.2** Da die Gemeinde seit rd 1 1/2 Jahren keinen Zahlungswillen bekundete, sondern stets nur um Stundung des gesamten Rückstandes ansuchte, empfahl der RH diesen im Wege der Aufrechnung mit den Ansprüchen der Gemeinde aus dem Finanzausgleich - allein aus dem Gewerbesteueraufkommen der Monate Jänner bis August 1982 wurden der Gemeinde rd 810 000 S überwiesen - hereinzubringen und von einer weiteren Stundung des gesamten Rückstandes abzusehen.

**53.9.3** Wie das FA Zwettl hierzu mitteilte, ist der aushaftende Rückstand im Feber 1983 durch Aufrechnung mit Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bund hereingebracht worden.

**53.10.1** In den Jahren 1970 bis 1975 wurden bei einem Abgabepflichtigen ein Kraftfahrzeug und Wohnungseinrichtungsgegenstände mit einem damaligen Bleistiftwert von insgesamt 39 600 S gepfändet. Der Abgabenrückstand stieg jedoch weiterhin von rd 314 000 S (Feber 1980) auf 479 000 S (Juni 1982). Das FA erwirkte in diesem Zeitraum lediglich zwei zwangsweise Pfandrechtsbegründungen

auf einem halben Liegenschaftsanteil des Abgabenschuldners. Daneben beschränkte sich der Vollstrecker auf eine Nachpfändung der verhältnismäßig wertlosen, bis 1975 gepfändeten Gegenstände und auf die Entgegennahme von Teilzahlungen.

**53.10.2** Da die Nachpfändungen zu einer ausreichenden Besicherung ungeeignet waren und die Verwertungsmöglichkeit einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft, deren Verkehrswert der Vollstreckungsstelle außerdem unbekannt war, erfahrungsgemäß äußerst gering ist, empfahl der RH, geeignete Einbringungsmaßnahmen zur vollen Abstattung des gesamten Abgabenrückstandes zu ergreifen.

**53.10.3** Wie das FA berichtete, habe es Vorkehrungen getroffen, wonach wöchentlich bis zu 40 000 S abgestattet werden. In absehbarer Zeit sei mit einer Abdeckung des gesamten Abgabenrückstandes zu rechnen.

#### **Finanzamt Waidhofen an der Thaya**

##### *Veranlagungsabteilung*

**53.11.1** Das FA unterließ oftmals die erforderliche Begründung von Abgabenbescheiden. In mehreren Fällen nahm das FA eine pauschale Schätzung der Betriebsausgaben in Form eines Hundertsatzes vom erklärten Umsatz vor oder anerkannte die in den Abgabenerklärungen pauschal abgezogenen Betriebsausgaben.

**53.11.2** Der RH empfahl, in Hinkunft die Abgabenbescheide mit den erforderlichen Begründungen zu versehen und in Überprüfungsfällen die Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens voll auszuschöpfen.

**53.11.3** Das FA Waidhofen sagte dies zu.

**53.12.1.1** Verschiedentlich machten Assistenzärzte anlässlich der Ermittlung ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit ohne Einzelnachweis pauschale Betriebsausgaben für Arbeitskleidung, Taggeld, Post- und Fernsprechgebühren, Bagatellgüter, Fachliteratur, Kilometergelder, Schreibkräfte-Aushilfslöhne und Raumkosten geltend, die das FA zur Gänze bzw gekürzt anerkannte.

**53.12.1.2** Nebenberufliche Sparkassenfunktionäre verminderten ihre als sonstige Einkünfte erklärten Vergütungen um 20 bis 50 vH als „pauschale Werbungskosten“, ohne daß entsprechende Ermittlungen über Art und Umfang dieser „Werbungskosten“ aktenkundig waren.

**53.12.2** Der RH empfahl, in Hinkunft derartige pauschale Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht anzuerkennen, sondern vielmehr die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und die dazu ergangene Rechtsprechung genauer zu beachten.

**53.12.3** Das FA Waidhofen sagte dies zu.

**53.13.1** Zum Teil war in den den Abgabenerklärungen beiliegenden Anlageverzeichnissen Anlagevermögen erfaßt, dessen Betriebsnotwendigkeit zumindest zweifelhaft war. Im einzelnen handelte es sich um Videorecorder, ein Zusatzgerät für Videorecorder, Überwachungs- und Dokumentationskameras, einen PKW-Anhänger, eine Bügelmaschine, eine Uhr, einen Möbelverbau und einen Diaprojektor bei Ärzten und Zahnärzten sowie um einen Motorsegler bei einem Erzeugungsbetrieb.

**53.13.2** Da bei den angeführten Wirtschaftsgütern die Beurteilung als Betriebsvermögen zumindest ungewöhnlich war, empfahl der RH, im Rahmen vorgesehener Betriebsprüfungen die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

**53.13.3** Das FA Waidhofen stellte in Aussicht, bei den nächsten Betriebsprüfungen die betriebliche Notwendigkeit der angeführten Wirtschaftsgüter zu überprüfen.

**53.14.1.1** Eine Besitzgesellschaft vermietete ihre Betriebsgrundstücke und die Betriebseinrichtung an die Produktions- und die Vertriebsgesellschaft.

**53.14.1.2** Auffallend war die Entwicklung der Bezüge der geschäftsführenden Gesellschafter sowie jene der im Betrieb angestellten Ehegattinnen. Bei den Bezügen der Familiengeschafter ergab sich bspw vom Jahre 1973 auf 1974 eine Steigerung der Bezüge um rd 118 vH, vom Jahre 1976 auf 1977 eine solche um rd 24 vH, die teilweise auch auf die Bezüge der Ehegattinnen durchschlug, sowie vom Jahre 1977 auf 1978 eine weitere Steigerung um rd 47 vH. Ab dem Jahre 1978 überstiegen die Bezüge der Familiengeschafter die Gewinne der Gesellschaften (ohne die Komplementärgesellschaft) erheblich.

**53.14.1.3** In den Jahren 1977 bis 1980 erhielt die Gesellschaft mbH als Komplementär der Vertriebsgesellschaft keine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit, die Aufwendungen und ihr unbeschränktes Haftungsrisiko.

160

**53.14.1.4** Das Verhältnis der Mieterlöse zu den Einheitswerten der Betriebsgrundstücke war uneinheitlich und schwankend. Im Veranlagungsakt lag auch kein Mietvertrag, der allenfalls eine kritische Würdigung dieser Mietaufwendungen bzw Erlöse ermöglicht hätte.

**53.14.2** Der RH empfahl, die oben dargelegten Sachverhalte anlässlich einer Betriebsprüfung zu untersuchen und bezeichnete im vorliegenden Fall eine gleichzeitige Prüfung der gesamten Firmengruppe als wirtschaftlich und zweckmäßig.

**53.14.3** Eine baldige Prüfung der gesamten Firmengruppe wurde vom FA Waidhofen bei der zuständigen Großbetriebsprüfungsabteilung angeregt.

#### *Vollstreckungsstelle*

**53.15.1** Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge blieb in den Jahren 1977 bis 1981 annähernd gleich. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe kamen in geringer Anzahl vor. Die Vollstreckungsaufträge wurden in den Jahren 1979 bis 1981 zu rd 15 vH durch Teilzahlungen und zwischen 12 vH und 17 vH durch Sachpfändungen ohne Teilzahlung erledigt. Ferner waren Forderungs- und Lohnpfändungen in einem sehr geringfügigen Ausmaß sowie angenommene Zessionen oder Bürgschaften fast überhaupt nicht vorhanden. Der Rückstand einschließlich der Aussetzungen stieg von 5,2 vH (1977) auf 10,4 vH der Nettovorschreibung (1981). Die Aktenführung im Innendienst der Vollstreckungsstelle war mangelhaft. Die Anzahl der täglich vollzogenen Vollstreckungsaufträge bewegte sich im Prüfungszeitraum zwischen 8,7 und 10,1 Aufträgen je Arbeitstag im Außendienst. Außerdem traf der Vollstrecker bei Vollziehung dieser Aufträge die Abgabenschuldner wesentlich seltener an, als dies dem Durchschnitt der niederösterreichischen FÄ entsprach. Eine beträchtliche Anzahl von Rückstandsausweisen blieb monatelang unbearbeitet und wurde sodann durch Nachpfändungen ohne Vollstreckungsauftrag zusammen auf einmal erledigt.

**53.15.2** Der RH empfahl dem FA, angesichts der besorgniserregenden Rückstandsentwicklung vor allem mögliche Forderungs- und Lohnpfändungen vorzunehmen, da die Forderungseinziehungen auch unter Berücksichtigung der jeweils dazu notwendigen Erhebungen wesentlich weniger Zeit und Verwaltungsaufwand erfordern als Sachpfandverwertungen. Weiters empfahl er, für eine übersichtliche Aktenführung Sorge zu tragen, die Ursachen für die geringe Arbeitsleistung des Vollstreckers zu untersuchen, auf eine Steigerung seiner Arbeitsleistung zu drängen und einlangende Rückstandsausweise umgehend zur Bearbeitung zuzuteilen.

**53.15.3** Wie das FA berichtete, ist die Arbeitsleistung des Vollstreckers aufgrund organisatorischer Maßnahmen um ein Drittel gestiegen.

**53.16.1** Von Mitte 1979 bis Herbst 1982 stieg der Abgabenrückstand eines Abgabepflichtigen von rd 150 000 S auf rd 600 000 S. Maßgeblich hierfür war die Nichtentrichtung der selbst zu berechnenden Abgaben. Das FA nahm beim Abgabenschuldner in den Jahren 1979 und 1980 Sachpfändungen am Betriebsvermögen mit einem voraussichtlich erzielbaren Erlös von insgesamt 593 000 S vor. Ein Verkauf der gepfändeten Sachen fand jedoch niemals statt. Ferner erwirkte das FA drei zwangsweise Pfandrechtsbegründungen auf einem dem Abgabepflichtigen gehörenden halben Liegenschaftsanteil, wobei jedoch kaum eine Befriedigungsaussicht gegeben war.

**53.16.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat das FA nur zögernde und teilweise wirkungslose Vollstreckungshandlungen gesetzt. Er empfahl, eine vollständige Abstattung des gesamten Abgabenrückstandes zu betreiben und ersuchte, ihm das Ergebnis des Einbringungsverfahrens mitzuteilen. Abschließend bezeichnete der RH Vereinbarungen oder einseitige Zusagen des FA gegenüber den Abgabepflichtigen - wie sie im vorliegenden Fall vorgekommen waren - als dem öffentlichen Recht fremd und damit gesetzlich nicht gedeckt.

**53.16.3** Infolge der in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen erwartete das FA eine vollständige Abstattung des gesamten Rückstandes noch im Jahre 1983.

**53.17.1** Bei einer Personengesellschaft stieg der Abgabenrückstand von rd 80 000 S (Feber 1980) auf rd 1,7 Mill S (Herbst 1982) an. Auch in diesem Falle war hierfür die Nichtentrichtung der selbst zu berechnenden Abgaben maßgeblich.

**53.17.2** Der RH beanstandete das Fehlen wirksamer Vollstreckungsmaßnahmen und empfahl, im Hinblick auf die geringen Sicherheiten gegebenenfalls die Haftung zweier Bürgen im Klagewege durch die Finanzprokurator oder bei einem Vorliegen des Haftungstatbestandes gem § 9 BAO bei den Geschäftsführern deren persönliche Haftung geltend zu machen und Sicherungsmaßnahmen nach der Bundesabgabenordnung und der Exekutionsordnung zu erwirken. Weiters ersuchte der RH, ihm das Ergebnis des Einbringungsverfahrens mitzuteilen.

10\*

53.17.3 Wie das FA Waidhofen hiezu mitteilte, habe es in der Zwischenzeit die Bürgschafts- und Ausfallhaftung geltend gemacht, jedoch sei eine Beurteilung der Erfolgsaussichten noch nicht möglich.

#### **Finanzamt Horn**

##### *Veranlagungsabteilung*

53.18.1 Wie die stichprobenweise Überprüfung der Neuaufnahmen ergab, hat sich die Veranlagungsleitstelle bei der Festsetzung von Vorauszahlungen an die ungeprüften Angaben der Abgabepflichtigen gehalten und dadurch die Vorauszahlungen wiederholt nicht zeitnah festgesetzt.

53.18.2 Der RH empfahl, anlässlich von Neuaufnahmen Vorauszahlungen zeitnah festzusetzen, weil ja die erste Abgabenerklärung, bedingt durch großzügige Fristenregelungen, oftmals erst im zweitfolgenden Jahr beim FA eingereicht wird, wodurch sich hohe Abschlußzahlungen ergeben, die wiederum zu Ansuchen um Zahlungserleichterungen führen.

53.18.3 Das FA Horn stellte Bemühungen um eine möglichst zeitnahe Festsetzung der Vorauszahlungen in Aussicht.

53.19.1 In einigen Fällen langjähriger Verluste war zu erwarten, daß die ausgeübten Tätigkeiten auf Dauer gesehen auch weiterhin zu keinen Gewinnen bzw Einnahmenüberschüssen führen, sie also als Einkommensquelle nicht in Betracht kommen werden (Liebhaberbesitz). Im einzelnen handelte es sich um ein Taxiunternehmen, welches von einem Fahrschullehrer betrieben wurde, um einen Architekten, der eine Eigentumswohnung in einem Wintersportort vermietete und um einen Forstarbeiter, der eine Holzverbringung betrieb.

53.19.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Beurteilung von Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen (Liebhaberei), die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und im Zweifelsfall vorerst gem § 200 BAO vorläufige Bescheide zu erlassen.

53.19.3 Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

53.20.1 Für ein Unternehmen fehlte eine bescheidmäßige Zustimmung des FA zur Änderung des Abschlußstichtages. Ein Facharzt beantragte als Betriebsausgaben Reisekosten, die mit seinem Fach in keinem offensichtlichen Zusammenhang standen. Die Gattin eines Zahnarztes war neben sechs anderen Bediensteten in seinem Betrieb angestellt. Ihr Bruttoeinkommen betrug im Jahre 1980 rd das Zweieinhalbfache der familienfremden Angestellten mit dem höchsten Bezug. Ein Tierarzt machte bei einem Leistungsumsatz von rd 504 000 S und einem Gewinn von 25 000 S Kilometergelder für einen Personenkraftwagen in Höhe von rd 150 000 S geltend. Den Kilometergeldern lagen rd 50 000 betrieblich gefahrene Kilometer zugrunde. Die Überschüßermittlung bei einem Lohnfuhrwerker erfolgte in den einzelnen Jahren uneinheitlich. Obwohl eine Gewerbesteuererklärung für das Jahr 1979 als Eingabebeleg nicht genehmigt war, gab die Finanzkasse die darin enthaltenen Daten ein, wodurch der Ausdruck des Gewerbesteuerbescheides veranlaßt wurde.

53.20.2 Nach Ansicht des RH hätten die in diesen Veranlagungsfällen aufgezeigten Unstimmigkeiten nur im Wege eines Ermittlungsverfahrens geklärt werden können. Allerdings waren jeweils schon sehr lange keine abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfungen erfolgt. Der RH regte daher entsprechende Ermittlungen an.

53.20.3 Das FA berichtete über die zwischenzeitlich angestellten Ermittlungen.

##### *Lohnsteuerstelle*

53.21.1 Im Bereich der Lohnsteuerstelle standen einige Vorgangsweisen nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und den einschlägigen Anordnungen des BMF. Ein Rechtsmittel betreffend die Rechtmäßigkeit der Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem § 108 Abs 7 des Einkommensteuergesetzes 1972 vom Oktober 1981 war im Herbst 1982 noch immer unerledigt.

53.21.2 Der RH empfahl entsprechende Veranlassungen.

53.21.3 Wie das FA mitteilte, wurde das offene Rechtsmittel in der Zwischenzeit erledigt.

*Strafsachenstelle*

**53.22.1** Die Anzahl der jährlich eingeleiteten und rechtskräftig erledigten Strafverfahren war in den Jahren 1973 bis 1981 leicht rückläufig. Auffallend war der verhältnismäßig hohe Anteil an Ordnungswidrigkeiten gegenüber dem Durchschnitt im Bundesgebiet. Nicht immer erfolgten zeitgerechte Meldungen von der Veranlagungsleitstelle an die Strafsachenstelle. Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens von 15 rechtskräftigen Strafverfügungen aus dem Zeitraum 1977 bis 1982 waren entweder nicht oder nur teilweise abgestattet.

**53.22.2** Der RH ersuchte das FA, anhand des statistischen Ergebnisses seine Straftätigkeit zu überprüfen, empfahl eine Verbesserung des Informationsflusses zwischen Veranlagungsleitstelle und Strafsachenstelle sowie die Überwachung der Abstattung rechtskräftig verhängter Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens mit Hilfe der ADV-mäßig erstellten Ausdrücke.

**53.22.3** Das FA sagte dies zu.

*Vollstreckungsstelle*

**53.23.1** Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge war in den Jahren 1977 bis 1981 rückläufig. Sie wurden im Prüfungszeitraum zwischen 13 vH und 18 vH durch Teilzahlungen und zwischen 10 vH und 19 vH durch Sachpfändungen ohne Teilzahlungen erledigt. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe kamen in sehr kleiner Anzahl vor. Forderungs- und Lohnpfändungen sowie angenommene Zessionen waren in einem überaus hohen Ausmaß vorhanden. Anberaumte Versteigerungen blieben mangels Kaufinteressenten allerdings erfolglos. Der Rückstand einschließlich der Aussetzungen lag in den Jahren 1977 bis 1981 ständig bei rd 6,5 vH. Die Aktenführung im Innendienst der Vollstreckungsstelle sowie die Erledigungen des Vollstreckers wiesen Mängel auf.

**53.23.2** Der RH empfahl dem FA, vermehrt Transferierungen und Freihandverkäufe durchzuführen, wobei die Transferierungen mit Dienstkraftfahrzeugen des FA oder der FLD Wien vorgenommen werden könnten. Er empfahl weiters, für eine übersichtliche Aktenordnung und eine einwandfreie Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vollstrecker Sorge zu tragen.

**53.23.3** Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

**Feststellungen gegenüber der FLD Wien**

**53.24.1** Veranlaßt durch Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den seinerzeitigen Vorstand des FA Waidhofen, leitete die FLD Wien über Weisung des BMF die erforderlichen Maßnahmen ein, um den geordneten Gang der Verwaltung im FA Waidhofen sicherzustellen. Diese führten in der Folge zu einer Versetzung des Amtsvorstandes, zu einer Anzeige bei der Disziplinarkommission beim BMF und einer weiteren Anzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Krems, welche zu einer noch nicht rechtskräftigen Verurteilung führte. Außerdem ergaben sich im Zuge dieser Untersuchungen Verdachtsgründe für eine buchhalterische und beratende Tätigkeit eines Bediensteten des FA Waidhofen, denen jedoch nicht entsprechend nachgegangen wurde.

**53.24.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hätte sich die mit der Bestellung des vormaligen Amtsvorstandes bewirkte Fehlbesetzung bei einiger Aufmerksamkeit vermeiden lassen. Die Vorwürfe einer unzulässigen Nebenbeschäftigung hätten nachdrücklichere Untersuchungen erfordert.

**53.24.3** Laut Stellungnahme der FLD Wien sei es nicht voraussehbar gewesen, daß der frühere Vorstand des FA Waidhofen seinen Leitungsaufgaben nicht gewachsen sein werde. In Hinkunft würde die Anwendung der mit Rundschreiben angeordneten Ausschreibungen sowohl bei Aufnahmen in den Dienst der Finanzverwaltung als auch bei der Betrauung mit leitenden Funktionen eine sorgfältigere Auswahl von Bewerbern gewährleisten. Die bisherigen Maßnahmen und Ermittlungen zur Untersuchung der behaupteten Nebenbeschäftigung wurden als ausreichend angesehen.

**53.24.4** Der RH entgegnete, die FLD Wien habe in dieser Angelegenheit nicht sämtliche Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft, und gab noch einige zusätzliche Anregungen.

**53.25.1** Wie bei den FÄ Horn und Zwettl festgestellt wurde, waren der FLD Wien schon vor mehr als einem Jahr vorgelegte Berufungen zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch unerledigt. Die Finanzkassen der FÄ Zwettl, Waidhofen und Horn wurden in zu großen Abständen einer Skontrierung unterzogen. So fanden bspw die letzten Kassenprüfungen im Oktober 1978, Oktober 1981 bzw Oktober 1978 statt. An der Inspektion der Kraftfahrzeugsteuerstelle des FA Waidhofen, die von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C geführt wird, durch die FLD Wien im Oktober 1981 nahmen zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe A teil.

**53.25.2** Der RH hat die Rückstände an unerledigten Rechtsmitteln bereits mehrmals beanstandet, weil die jahrelange Verzögerung der Entscheidung über Rechtsmittel einer Rechtsverweigerung gleichkommt, die sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für den Abgabengläubiger mit empfindlichen Nachteilen verbunden ist. Er empfahl dringend eine umgehende Bearbeitung und ehestmögliche Entscheidung der seit Jahren unerledigten Berufungen. Überdies wären in Hinkunft die Finanzkassen in kürzeren Zeiträumen zu überprüfen sowie für die Inspektion von Kraftfahrzeugsteuerstellen Bedienstete der Verwendungsgruppe B oder C, bei kleineren Stellen jeweils auch nur ein Bediensteter, einzusetzen.

**53.25.3** Die FLD verlieh ihrer Erwartung Ausdruck, durch Personalverstärkung sowie durch eine stärkere Mitwirkung der FÄ bei der Sachverhaltsermittlung den Rückstand an unerledigten Rechtsmitteln abzubauen. Die Mitwirkung der Kassenillustratoren an der Automatisierung der Abgabeneinhebung und Abgabefestsetzung, der Einführung des Grundbesitzinformationssystems sowie der Automatisierung des Zollverfahrens führte nach Auffassung der FLD Wien in der Vergangenheit notwendigerweise zu einer Einschränkung der Skontrierungstätigkeit. Seit Mitte 1981 würden die Finanzkassen jedoch wieder im Zuge von Gesamtinspektionen überprüft.

Für die Inspektion der Kraftfahrzeugsteuerstelle seien ausgebildete Mitarbeiter des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) nicht zur Verfügung gestanden; der Einsatz von Angehörigen des Höheren Dienstes (Verwendungsgruppe A) sei zufolge der Personallage im Einzelfall unvermeidlich, die Teilnahme von zwei Mitarbeitern des Höheren Dienstes habe der Information und Ausbildung von neu zugeordneten Kräften gedient.

**53.25.4** Der RH erwiderte, in Hinkunft sollte die FLD Wien selbst zu Schulungszwecken tunlichst einen derartigen Einsatz höherwertiger Kräfte vermeiden, umso mehr, wenn nur ein geringfügiges Prüfungsergebnis zu erwarten wäre.

**53.26.1** Rückzahlungen von Guthaben, die einer Stellungnahme des FA für Körperschaften in Wien als abgabefestsetzender Stelle bedurften, wiesen eine besonders lange Bearbeitungsdauer auf. Wie eine Durchsicht der den FÄ Zwettl, Waidhofen und Horn zur Verfügung gestellten Listen der Großbetriebe ergab, ist eine große Anzahl von Fällen seit vielen Jahren ungeprüft geblieben.

**53.26.2** Der RH ersuchte die FLD Wien, ihm die Gründe für die verzögerte Behandlung der Rückzahlungsansuchen beim FA für Körperschaften mitzuteilen, und empfahl, künftig für eine beschleunigte Bearbeitung zu sorgen. Ferner regte er unter Bedachtnahme auf die gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen an, in Hinkunft auch bei Großbetrieben um eine vertretbare Prüfungsdichte und um kürzere Prüfungsabstände im Bereich der FLD Wien bemüht zu sein.

**53.26.3** Unter Hinweis auf die im Einzelfall für die Verzögerung maßgeblichen Ursachen bekannte sich die FLD Wien zum Grundsatz, Rückzahlungsansuchen unverzüglich zu erledigen. Weiters sei sie bemüht, durch Personalaufstockungen der Großbetriebsprüfungsabteilungen auch bei Großbetrieben eine größere Prüfungsdichte zu erreichen.

**53.27.1** Zwischen Dienststellen der niederösterreichischen Straßenbauabteilung und dem FA Waidhofen ergaben sich Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des § 158 BAO (Beistandspflicht). Das FA Horn ersuchte daraufhin im Juli 1979 die FLD Wien, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einzuschreiten, um die Einsichtnahme in die Unterlagen einiger Straßenmeistereien zu erreichen.

**53.27.2** Da dieses Schreiben des FA Horn vom Juli 1979 im November 1982 durch die FLD Wien noch unbeantwortet war, empfahl der RH dessen vordringliche Erledigung und bemängelte die Säumnis wegen der damit verbundenen Verweigerung der Unterstützung eines FA.

**53.27.3** Wie die FLD Wien hiezu berichtete, habe sie diese Angelegenheit nach einem erfolglosen Schriftwechsel mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Jänner 1980 dem BMF unterbreitet. Ein Erinnerungsschreiben an das BMF sei in der Zwischenzeit abgefaßt worden, eine Antwort stehe noch aus.

**53.27.4** Der RH meinte hiezu, es wäre auch Aufgabe der FLD Wien gewesen, die Angelegenheit durch entsprechende Terminvorschreibungen zeitnah zu überwachen.

**53.28.1** Im Zuständigkeitsbereich der FÄ Zwettl, Waidhofen und Horn wurde über Personen, die verbotswidrig steuerbegünstigtes Gasöl verwendeten, stets die im Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz 1966 vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Während die FÄ Zwettl und Horn die festgesetzten Geldstrafen zur Gänze einbrachten, gewährte die FLD Wien über Befürwortung des FA Waidhofen in Ausübung des Gnadenrechtes gem § 187 des Finanzstrafgesetzes 1958 über Ansuchen der Bestraften in drei Fällen erhebliche Teilnachsichten.

164

**53.28.2** Der RH empfahl, das Gnaderecht bei Geldstrafen, die aufgrund des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes 1966 ausgesprochen wurden, nur sehr zurückhaltend auszuüben, um den Vorstellungen des Gesetzgebers weitestgehend zu entsprechen.

**53.28.3** Die FLD Wien stellte eine entsprechende Vorgangsweise in Aussicht.

#### **Feststellungen gegenüber dem BMF**

**53.29.1.1** Der RH hat in den Jahren 1980 bis 1982 ua die Gebarung der FÄ Salzburg-Stadt, Mödling, Zwettl, Horn und Waidhofen überprüft. Da die in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum durchgeführten Gebarungsüberprüfungen einerseits FÄ in zwei Finanzlandesdirektionen und andererseits auch vier FÄ einer Finanzlandesdirektion umfaßten, ergaben sich Vergleichsmöglichkeiten. Das Ergebnis dieser Vergleiche erbrachte zT erhebliche Unterschiede in der Verwaltungsübung bei den einzelnen FÄ.

**53.29.1.2** Die Veranlagungstätigkeit der FÄ Salzburg-Stadt und Mödling erstreckte sich im wesentlichen auf die weitgehend ungeprüfte Übernahme der in den Abgabenerklärungen ausgewiesenen Angaben. Die drei überprüften Landfinanzämter, die überdies in wirtschaftlichen Notstandsgebieten liegen, waren im Gegensatz zu den beiden vorgenannten FÄ in den leitenden Stellen der Veranlagungsabteilung fast durchwegs mit erfahrenen und entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern besetzt, deren langjährige Tätigkeit in der Finanzverwaltung sie auch zu einer kritischen Würdigung der vorgelegten Abgabenerklärungen befähigte.

**53.29.1.3** Bis zum Jahre 1972 gab es beim FA Salzburg-Stadt überhaupt keine Betriebsprüfungsabteilung. Von 1972 bis 1975 waren lediglich zwei Betriebsprüfer tätig. Ab dem Jahre 1977 ermöglichte die Auflassung der Kleinbetriebsprüfungsstellen den Ausbau der Betriebsprüfungsabteilung. Wegen der Versäumnisse der Vergangenheit verfügte das FA vorerst überwiegend nur über wenig erfahrene Mitarbeiter, deren Einsatzmöglichkeiten beschränkt und deren Arbeitsergebnisse nicht zufriedenstellend waren. Insgesamt erwies sich die Betriebsprüfungsabteilung des FA Salzburg-Stadt ihrer Hauptaufgabe, der Überprüfung der Bemessungsgrundlagen der Abgaben, noch nicht gewachsen.

Während die Betriebsprüfungsabteilung des FA Mödling dem Durchschnitt entsprach, waren die Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfungsabteilungen der FÄ Zwettl, Waidhofen und insb Horn auffallend. Vergleichsweise standen sohin die im wirtschaftlichen Notstandsgebiet des Waldviertels niedergelassenen Abgabepflichtigen einer weitaus stärkeren Betriebsprüfung gegenüber, als jene im Bereich des FA Mödling oder gar des FA Salzburg-Stadt.

Auch eine Durchsicht der Aufzeichnungen über den Prüfungsablauf bestätigte diese Feststellungen.

**53.29.1.4** Hinsichtlich der Vollstreckungstätigkeit war bei den beiden Stadtfinanzämtern und in eingeschränkter Form auch beim FA Zwettl eine Vorherrschaft der Sicherungsexekution anstelle der gesetzlich aufgetragenen Einbringungsexekution erkennbar.

**53.29.1.5** Schwerwiegend waren auch die Unterschiede bei der Tätigkeit der Strafsachenstellen. Während beim FA Salzburg-Stadt und beim FA Mödling das Finanzstrafgesetz nur in äußerst eingeschränktem Umfang vollzogen wurde, fehlte beim FA Zwettl lediglich die restlose Inanspruchnahme sämtlicher Möglichkeiten.

**53.29.2** Der RH erachtete die aufgezeigten Unterschiede in der Verwaltungsübung der angeführten FÄ als erheblich. Das unterschiedliche Vorgehen der Abgabenverwaltung erschien geeignet, bei den Abgabepflichtigen das Gefühl einer willkürlichen Behandlung hervorzurufen, zu einer Verschlechterung der Steuermoral zu führen und das Verhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Abgabenverwaltung ungünstig zu beeinflussen. Eine gleichmäßige Vollziehung der Abgabengesetze, wie sie § 114 BAO zwingend vorschreibt, hielt der RH nicht nur aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger, sondern auch im Hinblick auf die budgetäre Lage der Gebietskörperschaften für erforderlich. Außerdem erschien es wohl nicht zweckmäßig, wenn in wirtschaftlichen Notstandsgebieten die Abgaben streng gesetzmäßig erhoben werden, während die Abgabengesetze in wirtschaftlich günstigeren Gebieten nicht mit dem nötigen Nachdruck vollzogen werden.

Es wäre Aufgabe des Bundessteuerinspektorates, im Zusammenwirken mit den Steuerlandesinspektoraten die deutlich erkennbaren regionalen Unterschiede in der Vollziehung der Abgabengesetze und Dienstvorschriften zugunsten einer einheitlichen, von der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung getragenen Vorgangsweise zu beseitigen.

Die aufgezeigte Entwicklung ist nicht kurzfristig entstanden, sondern war zweifellos das Ergebnis eines längerdauernden Prozesses, zu dem auch der in den vergangenen Jahren vorhandene Personal-mangel beigetragen hat. Eine gleichmäßige Vollziehung der Abgabengesetze wird wiederum nur längerfristig zu erreichen sein; die derzeitigen Verhältnisse dürften jedoch keinesfalls als unabänderlich gegeben hingenommen werden.

Der RH empfahl daher dem BMF, bundesweit die mitunter erheblichen regionalen Unterschiede bei der Erhebung der Abgaben zu beobachten und für eine gleichmäßige Besteuerung aller Abgabepflichtigen zu sorgen. Der FLD Wien empfahl der RH, in ihrem Zuständigkeitsbereich in gleichem Sinne tätig zu sein.

**53.29.3** Das BMF bestritt in seiner Stellungnahme die vom RH aufgezeigte unterschiedliche Verwaltungsübung nicht, hielt jedoch das FA Salzburg-Stadt wegen seiner völlig andersartigen Personallage mit den anderen angeführten FÄ nicht für vergleichbar. Die hohe Personalfuktuation im FA Salzburg-Stadt sei von der Finanzverwaltung nicht beeinflussbar. Weiters seien unterschiedliche Arbeitsbedingungen bei Stadt- und Landfinanzämtern gegeben. Um Unterschiede in der Vollziehung der Abgabengesetze hintanzuhalten, habe das BMF die Finanzlandesdirektionen bereits im Jahre 1975 ersucht, bei der Zuweisung von Dienstposten die Stadtfinanzämter im Verhältnis zum ermittelten Personalbedarf nicht schlechter zu stellen als die Landfinanzämter.

Nach Meinung der FLD sei die Aussicht begründet, in ihrem Bereich noch vorhandene Ungleichmäßigkeiten in der Vollziehung der Abgabengesetze allmählich zu beseitigen, da nunmehr auch bei den Stadtfinanzämtern infolge einer gestiegenen Anziehungskraft des öffentlichen Dienstes ein verstärkter Zugang an Personal zu verzeichnen sei.

**53.29.4** Der RH erwiderte, auch wenn es zwischen Stadt- und Landfinanzämtern Unterschiede in der Personalfuktuation und den Arbeitsbedingungen gebe, habe das BMF jedoch die Verwaltungstätigkeit der nachgeordneten Dienststellen - entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Bundesabgabenordnung - stets am Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen auszurichten.

**53.30.1** Während die FÄ Salzburg-Stadt und Mödling Anträge der Parteien auf Eintragung von Freibeträgen in der Regel sofort anlässlich deren Vorsprache erledigten, nahmen die FÄ Zwettl, Waidhofen und Horn derartige Anträge im Rahmen des Parteienverkehrs lediglich entgegen. Sie prüften wohl ihre jeweilige Zuständigkeit, die Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Beweismittel, nahmen jedoch eine Bearbeitung der Anträge erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, wonach den Parteien die Erledigung auf dem Postweg zugestellt wurde.

Der RH hat sich in der Vergangenheit bereits wiederholt mit der Erledigung der Lohnsteueranträge befaßt und empfohlen, regelmäßig persönlich überreichte Lohnsteueranträge nicht mehr während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sofort zu erledigen, sondern sämtliche Anträge - sowohl die persönlich als auch die mit der Post eingebrachten - in der Reihenfolge des Einlangens unabhängig vom Parteienverkehr, jedoch ohne unnötigen Aufschub zu bearbeiten. Das BMF ist dieser Empfehlung bisher nicht nachgekommen.

**53.30.2** Angesichts der nunmehr getroffenen Feststellung, daß in einigen FÄ die von ihm bereits mehrmals angeregte Vorgangsweise mit Erfolg angewendet wird, wiederholte der RH seine bereits mehrfach abgegebene Empfehlung. Dadurch würde insoweit ein den Rayonsreferaten ähnliches Ermittlungsverfahren im Sinne einer „Kleinveranlagung“ für alle Lohnsteueranträge erreicht werden. Weiters würden Dauerbelege über bestimmte längerfristige Beweisstücke angefertigt und zum Akt genommen und auch den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bei der Ausfertigung der Bescheide, vor allem, wenn einem Antrag nicht vollständig entsprochen wird, mehr Beachtung geschenkt werden können.

**53.30.3** Das BMF sprach sich in seiner Stellungnahme neuerlich gegen die Empfehlung des RH aus und meinte, der unbestrittenen Beschleunigung des Parteienverkehrs stünde einerseits eine Erhöhung der Rückstände an offenen Anträgen gegenüber, andererseits würden die Abgabepflichtigen erfahrungsgemäß wohl kein Verständnis dafür aufbringen, daß sie vorerst - wenn auch sicherlich verkürzte - Wartezeiten im Parteienverkehr auf sich zu nehmen hätten, die Erledigung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und die Lohnsteuerkarte mit der Post rückgemittelt werden würde. Das BMF sei jedoch bestrebt, verstärkt auf eine schriftliche Antragstellung hinzuwirken.

**53.30.4** Der RH wies demgegenüber neuerlich auf die Vorteile der von ihm angeregten Vorgangsweise hin, wie erhöhte innere Kontrolle, Wahrung des Steuergeheimnisses, Verminderung von Wartezeiten, die letztlich zu Lasten der gesamten Volkswirtschaft gehen. Wenn die Erledigung der Anträge in der Reihenfolge des Einlangens, jedoch ohne unnötigen Aufschub erfolgt, werden auch die Parteien, die bisher eine Soforterledigung bevorzugten, nach einer Gewöhnungsperiode dieses Verfahren als insgesamt zeitsparender annehmen, wie dies ja bei einigen FÄ bereits der Fall ist. Der RH bezeichnete auch die vom BMF geplante verstärkte Bemühung um schriftliche Antragstellung als zweckmäßig, weil sie langfristig dasselbe Ergebnis erwarten ließ.

**53.31.1** Das FA Zwettl anerkannte gemäß den Durchführungserlässen der FLD Wien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung

166

des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft in einschlägigen Veranlagungsfällen 65 vH der Erlöse aus Holzverkauf als pauschale Betriebsausgaben.

**53.31.2** Da die von der FLD Wien vorgesehene Gewinnermittlung nicht im Einklang mit § 3 der jeweiligen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft stand - wonach bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen ab einer bestimmten Größe der Gewinn gemäß § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 gesondert ermittelt werden soll - brachte der RH dem BMF diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Er empfahl, die in den erwähnten Durchführungserlässen der FLD Wien vorgesehene Ermittlung der Ausgaben nach Durchschnittssätzen aufzuheben und anzuordnen, daß die in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen angeordnete Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 auch durchgeführt wird. Die FLD Wien ersuchte der RH um Bekanntgabe der Grundlagen für die von ihr verfügbaren Pauschalierungen der Betriebsausgaben bzw Werbungskosten und empfahl, in Hinkunft die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu beachten.

**53.31.3** BMF und FLD Wien erwiderten in ihren Stellungnahmen im wesentlichen gleichlautend, bei der vom RH beanstandeten Pauschalierung der Betriebsausgaben handle es sich um Schätzungsrichtlinien, die dann zur Anwendung kämen, wenn ein Landwirt keine entsprechenden Aufzeichnungen führe. Die in diesen Schätzungsrichtlinien vorgesehenen Betriebsausgaben und Werbungskostenätze seien nicht Bestandteil der Durchschnittssatzbesteuerung, sondern stellten bloß Dienstanweisungen an die FÄ dar.

**53.31.4** Dem hielt der RH entgegen, daß die Bundesabgabenordnung bei Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen vom Grundsatz der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit unter Mithilfe der Abgabepflichtigen ausgeht. Die Grundlagen für die Abgabenerhebung können nur unter bestimmten, im § 184 BAO umschriebenen Voraussetzungen im Schätzungsweg ermittelt werden. Die erwähnten Richtlinien sehen jedoch eine grundsätzliche Schätzung von Betriebsausgaben zu einem festen, im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern festgelegten Hundertsatz der Einnahmen vor, dessen Grundlage die FLD Wien trotz Aufforderung des RH nicht bekanntgab. Für diese Vorgangsweise, die einer pauschalen Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen sehr nahe kam, fehlte jedoch eine gesetzliche Ermächtigung, weshalb der RH seine Beanstandung aufrecht erhielt.

**53.32.1** Das BMF verfügte in einem Erlaß vom März 1982, daß das Österreichische Rote Kreuz, seine Landesverbände sowie die Bezirksstellen abgabenrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anzusehen seien.

**53.32.2** Der RH wandte sich mit einer sehr eingehenden rechtlichen Begründung gegen diesen Erlaß und empfahl, ihn als im Widerspruch zum Körperschaftsteuergesetz 1966 stehend aufzuheben.

**53.32.3** Das BMF hielt vorerst an seiner Rechtsauffassung und somit an dem Erlaß vom März 1982 fest, stellte jedoch dessenungeachtet Überlegungen in Aussicht, eine gesetzliche Grundlage für die subjektive und objektive Steuerpflicht des Österreichischen Roten Kreuzes zu schaffen.

**53.33.1** Die Gesamtzahl der gerichtlichen Insolvenzverfahren und abgewiesenen Konkursanträge im Bundesgebiet stieg innerhalb eines Jahrzehntes von 1 013 (1972) um 173 vH auf 2 770 (1981). Dieser beträchtliche Anstieg war auch mit einem erhöhten Steuerausfall für den Abgabengläubiger verbunden. Daneben verschlechterte das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 die Rechtsstellung des Abgabengläubigers noch beträchtlich.

**53.33.2** Angesichts der bestehenden Informationsmöglichkeiten der Abgabenverwaltung empfahl der RH, die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten in einem „Frühwarnsystem“ zusammenzufassen und weiters Kennzahlenanalysen vorerst versuchsweise einzuführen, um den Abgabengläubiger vor Ausfällen an Abgaben, insb an Umsatzsteuer zu bewahren.

**53.33.3** Das BMF nahm die Empfehlungen des RH zustimmend zur Kenntnis und stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

**53.34.1** Derzeit erfolgt in der Finanzverwaltung keine Kontrolle der den Bediensteten durch § 76 BAO auferlegten Verpflichtung, sich der Ausübung ihres Amtes bei Befangenheit zu enthalten, obwohl deren Nichteinhaltung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gebarungssicherheit haben kann.

**53.34.2** Nach Ansicht des RH sind erfahrungsgemäß dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bzw dem Amtsvorstand Befangenheitsgründe, die zu einer möglichen Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive führen können, zumeist bekannt. Der RH empfahl daher dem BMF, die Amtsvorstände der FÄ auf die gewissenhafte Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des § 76 BAO hinzuweisen. Sollten sich Organe trotz Vorliegens von Befangenheits-

gründen nicht der Ausübung ihres Amtes enthalten, hätte der jeweilige Vorgesetzte eine Vertretung anzuordnen.

**53.34.3** In seiner Stellungnahme nahm das BMF die Ausführungen des RH grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis, wies aber darauf hin, daß nicht alle in der Person eines Bediensteten gelegenen Befangenheitsgründe einem Dritten zugänglich seien; es werde jedoch im Zuge von Inspizierungen sowie bei Vorständetagungen auf den aufgezeigten Problembereich besonders eingegangen.

**53.35.1.1** Der RH hat anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der FLD für Salzburg empfohlen, angesichts der geänderten energiewirtschaftlichen Lage vordringlich um eine gesetzliche Neuordnung des Branntweinmonopoles in Form eines neuen Monopolgesetzes oder eines Verbrauchsteuergesetzes besorgt zu sein. Das BMF hat damals den Entwurf für ein derartiges Bundesgesetz in Aussicht gestellt und eine rasche Behandlung der gesetzlichen Neuregelung erwartet (TB 1979 Abs 54.33).

**53.35.1.2** Die Höhe der Überwachungsgebühr bei der Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf ist seit der Einführung der Bundesabgabenordnung im Jahre 1961, das ist seit nunmehr 22 Jahren, mit 3 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen, unverändert. Die anlässlich der Überwachung des Hausbrandes für die Finanzverwaltung anfallenden Kosten an Personal- und Sachaufwand erreichen ein Vielfaches der eingehobenen Gebühr.

**53.35.1.3** Branntweinabnahmen in landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien wurden im Bereich der FÄ Zwettl, Waidhofen und Horn regelmäßig durch zwei Beamte durchgeführt. Infolge dieser Vorgangsweise war der Personalstand der Verbrauchsteuerstellen überhöht bzw stand bei Besetzung mit lediglich zwei Bediensteten für die anderen Aufgaben zu wenig Arbeitszeit zur Verfügung.

**53.35.2** Da bisher keine gesetzliche Neuordnung des Branntweinmonopoles erfolgte, wiederholte der RH seine bereits früher abgegebene Empfehlung. Außerdem empfahl er eine Anhebung der seit 22 Jahren unveränderten Überwachungsgebühr und regte eine - durch Übergangsregelungen entschärfte - Abschaffung der steuerfreien Herstellung von Branntwein für den Hausbedarf von Landwirten (Hausbrand) zugunsten von Abfindungsbrennereien, deren Produkte keinem Veräußerungsverbot unterliegen, an. Abschließend empfahl der RH dem BMF, die Finanzlandesdirektionen anzuweisen, von der ihnen im § 19 Abs 2 letzter Satz der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol eingeräumten Möglichkeit, Abfertigungen nur durch einen Beamten vorzunehmen, allgemeinen Gebrauch zu machen.

**53.35.3** Wie das BMF mitteilte, steht der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Branntweinmonopol und die Branntweinsteuer neuerlich zur Erörterung. Das BMF bekundete großes Interesse am ehestmöglichen Abschluß der Verhandlungen über den Entwurf und stellte eine Berücksichtigung der Anregung bezüglich der Anhebung der Überwachungsgebühr und des Hausbrandes in Aussicht. Im Zuge der Untersuchungen des BMF über die zweckmäßigste Gestaltung der kleinsten Organisationseinheiten der FÄ, zu denen auch die Verbrauchsteuerstelle zählt, wird die vom RH vorgeschlagene Änderung in der Branntweinabfertigung überlegt.

**53.36.1** Eine übersichtliche Dienstvorschrift zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer fehlt. Die Regelung im § 8 Abs 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 über das Mitführen der Bescheinigung über die Steuerbefreiung von der Kraftfahrzeugsteuer weicht von den bestehenden Vorschriften über das Mitführen der Kraftfahrzeugdokumente ab.

**53.36.2** Der RH empfahl, alle für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gültigen Weisungen in einer entsprechenden Dienstvorschrift zusammenzufassen, der auch eine Drucksorten-Mustersammlung beizuschließen wäre, und im § 8 Abs 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 eine dem § 102 Abs 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ähnliche Regelung betreffend das Mitführen der Kraftfahrzeugdokumente vorzusehen.

**53.36.3** Laut Mitteilung des BMF wird im Rahmen der bereits erwähnten Untersuchungen zur zweckmäßigsten Gestaltung kleinster Organisationseinheiten der FÄ, zu denen auch die Kraftfahrzeugsteuerstelle zählt, die Auflage einer Kraftfahrzeugsteuerdienstvorschrift überlegt; eine Änderung des § 8 Abs 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bleibt dessen künftiger Novellierung vorbehalten.

**53.37.1** Wie der RH anhand einzelner Beispiele feststellte, führte die ADV-unterstützte Berechnung des Verspätungszuschlages bei verspäteter Abgabe von Umsatzsteuererklärungen teilweise zu einem nicht beabsichtigten Ergebnis. So betrug der Verspätungszuschlag vielfach bspw nur 0,1 vH der letztlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

**53.37.2** Der RH regte an, die Berechnungsart der Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Umsatzsteuererklärungen zu überdenken.

168

53.37.3 Laut Stellungnahme hat das BMF eine diesbezügliche Anregung des RH bereits verwirklicht.

53.38.1 Die Überprüfung der Abgabekonten, ob gem § 212 Abs 2 letzter Satz BAO Stundungszinsen abzuschreiben sind, erfolgte in den einzelnen Finanzämtern uneinheitlich.

53.38.2 Mit Rücksicht auf den Umfang erschien dem RH die Vollziehung des § 212 Abs 2 BAO im händischen Verfahren kaum mehr durchführbar. Der RH empfahl daher, die Automatisierung der Stundungszinsenabschreibung zu erwägen und zwischenzeitlich den FÄ geeignete Unterstützung durch die elektronische Datenverarbeitungsanlage für das händische Verfahren zur Verfügung zu stellen.

53.38.3 Das BMF stellte schon verschiedentlich Überlegungen für eine automatisierte oder automationsunterstützte Neuberechnung von Stundungszinsen an. Dabei zeigte sich, daß eine umfassende Lösung eine Reorganisation des Abgabeneinhebungs- und Verrechnungsverfahrens zur Voraussetzung hat. Das BMF sagte aber zu, zunächst nach Lösungsmöglichkeiten für eine möglichst einfache und praktikable Unterstützung der FÄ durch Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu suchen.

### c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung

#### Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1982

54.1 Nach den Ausdrücken der EDVA des Bundesrechenamtes zur automatisierten Verrechnung des Haushaltes des Bundes sowie der automatisierten Abgabenverrechnung der Finanz- und Zollverwaltung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen Ende 1982 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 22 368,6 Mill S. Sie waren gegenüber dem Vorjahr um 3 872,3 Mill S oder 20,9 vH höher. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1982 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 5 197,8 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1982 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 17 170,8 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände waren um 3 451,6 Mill S oder 25,2 vH höher als im Vorjahr.

54.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 22 368,6 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 19 686,1 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1982 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen (Tabelle A.1.2.) nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 2 682,5 Mill S. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

#### Abgabenrückstände Ende 1982 (Kap 52)

Abgabensart	fällig		nicht fällig		Summe			
	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH		
Einkommen- und Vermögensteuern	6 672,3 <sup>1)</sup>	29,9	(33,9)	2 130,6	9,5	(79,4)	8 802,9	39,4
Umsatzsteuern	10 360,0 <sup>2)</sup>	46,3	(52,6)	248,6	1,1	(9,3)	10 608,6	47,4
Einfuhrabgaben	683,8	3,1	(3,5)	—	—	—	683,8	3,1
Verbrauchssteuern	468,2	2,1	(2,4)	0,2	0,0	(0,0)	468,4	2,1
Stempel- und Rechtsgebühren	91,8	0,4	(0,4)	50,5	0,2	(1,9)	142,3	0,6
Verkehrssteuern	448,9	2,0	(2,3)	200,9	0,9	(7,5)	649,8	2,9
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	961,1	4,3	(4,9)	51,7	0,2	(1,9)	1 012,8	4,5
<b>Summe (Kap 52)</b>	<b>19 686,1</b>	<b>88,1</b>	<b>(100,0)</b>	<b>2 682,5</b>	<b>11,9</b>	<b>(100,0)</b>	<b>22 368,6</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	3 424,3	51,3	14,5
Lohnsteuer	1 202,6	18,0	1,7
Körperschaftsteuer	619,4	9,3	7,5
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	1 017,0	15,3	9,4
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	409,0	6,1	3,8
<b>Summe (Titel 520 und 521)</b>	<b>6 672,3</b>	<b>100,0</b>	<b>—</b>

<sup>2)</sup> davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
Einfuhrumsatzsteuer, die fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundet wurde	2 654,0	25,6	4,9

169

Abgabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
davon wurden verrechnet: auf nicht oder teilweise automatisierten Konten . . . .	174,5	0,8	308,4	1,3	482,9	2,1
auf automatisierten Konten der Finanzämter . . . . .	15 115,6	67,6	2 374,1	10,6	17 489,7	78,2
und der Zollämter . . . . .	4 396,0 <sup>3)</sup>	19,7	—	—	4 396,0	19,7
<b>Summe . . . . .</b>	<b>19 511,6</b>	<b>87,3</b>	<b>2 374,1</b>	<b>10,6</b>	<b>21 885,7</b>	<b>97,9</b>

<sup>3)</sup> davon entfallen auf fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundete Eingangsabgaben 3 004,8 Mill S.

**54.3** Von den Ende 1982 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 19 511,6 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill S	vH
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren . . . . .	2 483,3	12,7
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen . . .	1 940,6	10,0
deren Einbringung ausgesetzt wurde . . . . .	1 171,9	6,0
auf sonstigen Rückstände . . . . .	13 915,8	71,3
<b>Summe . . . . .</b>	<b>19 511,6</b>	<b>100,0</b>

hievon befanden sich in Vollstreckung . . . . . 10 622,5 54,4

**54.4** Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1973 bis 1982 zeigen die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto- Einnahmen	Abgaben-Netto- rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Brutto- Einnahmen	Abgaben-Netto- rückstände
	Mill S	Mill S	vH	vH
1973 . . . . .	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974 . . . . .	141 473,9	6 007,0	+ 21,6	+ 20,1
1975 . . . . .	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976 . . . . .	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977 . . . . .	180 360,6	7 900,9	+ 10,8	+ 20,7
1978 . . . . .	201 031,7	8 678,0	+ 11,5	+ 9,8
1979 . . . . .	218 044,7	10 064,9	+ 8,5	+ 16,0
1980 . . . . .	235 677,7	11 307,4	+ 8,1	+ 12,3
1981 . . . . .	260 118,3	13 719,2	+ 10,4	+ 21,3
1982 . . . . .	267 723,3	17 170,8	+ 2,9	+ 25,2

#### Abgaben — Bruttore Rückstände

Jahr	Brutto- Einnahmen	fällig (Einnahmenforderungen)	Änderungen gegen- über dem Vorjahr
1973 . . . . .	116 352,0	6 225,1	—
1974 . . . . .	141 473,9	7 710,7	+ 23,9
1975 . . . . .	149 013,0	7 930,2	+ 2,8
1976 . . . . .	162 784,8	9 009,8	+ 13,6
1977 . . . . .	180 360,6	9 859,2	+ 9,4
1978 . . . . .	201 031,7	10 995,0	+ 11,5
1979 . . . . .	218 044,7	12 670,4	+ 15,2
1980 . . . . .	235 677,7	14 117,8	+ 11,4
1981 . . . . .	260 118,3	16 498,4	+ 16,9
1982 . . . . .	267 723,3	19 686,1	+ 19,3

170

Jahr	nicht fällig (Verwaltungs- forderungen)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	Summe	Änderungen gegenüber dem Vorjahr
	Mill S	vH	Mill S	vH
1973	1 656,4	—	7 881,5	—
1974	1 541,4	— 6,9	9 252,1	+ 17,4
1975	1 700,5	+ 10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	1 367,1	— 19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	1 759,1	+ 28,7	11 618,3	+ 12,0
1978	1 961,3	+ 11,5	12 956,3	+ 11,5
1979	1 820,7	— 7,2	14 491,1	+ 11,8
1980	2 123,3	+ 16,6	16 241,1	+ 12,1
1981	1 997,9	— 5,9	18 496,3	+ 13,9
1982	2 682,5	+ 34,3	22 368,6	+ 20,9

54.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1973 bis 1982 folgende Entwicklung:

### Abgaben — Bruttoreckstände

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S			
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3
1979	4 112,0	1 450,4	6 561,0	110,3
1980	4 778,8	1 575,2	7 423,4	250,1
1981	5 657,3	1 536,1	8 705,2	183,2
1982	6 672,3	2 130,6	10 360,0	248,6

Jahr	Einfuhrabgaben		Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S			
1973	312,4	—	36,3	0,6
1974	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	537,3	—	165,3	—
1977	469,3	—	198,7	—
1978	500,4	—	210,9	—
1979	626,9	—	375,3	—
1980	531,0	—	296,7	—
1981	535,5	—	284,7	—
1982	683,8	—	468,2	—

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrsteuern		Nebenansprüche und Resteingänge wegge- fallener Abgaben	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S					
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9
1979	72,4	44,0	332,2	184,2	590,6	31,8
1980	87,1	41,3	329,3	215,4	671,4	41,3
1981	93,9	34,5	419,6	197,8	802,2	46,3
1982	91,8	50,5	448,9	200,9	961,1	51,7

## Gesamt-Summe Kap 52

Jahr	fällig	nicht fällig Mill S	Summe
1973 .....	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974 .....	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975 .....	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976 .....	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977 .....	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978 .....	10 995,0	1 961,3	12 956,3
1979 .....	12 670,4	1 820,7	14 491,1
1980 .....	14 117,8	2 123,3	16 241,1
1981 .....	16 498,4	1 997,9	18 496,3
1982 .....	19 686,1	2 682,5	22 368,6

54.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1982 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten, erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1981 um 193,3 Mill S oder 30,1 vH auf 835,2 Mill S. Davon wurden 464,8 Mill S (55,6 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 370,4 Mill S (44,4 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1981 haben die Löschungen um 83,2 Mill S, die Nachsichten hingegen um 110,1 Mill S zugenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (267 723,3 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1982 auf 0,31 vH.

## d) Finanzschuld

## Finanzschuldengebarung 1982

55.1 Im Rahmen der ihm gem § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1982 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgliedert werden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

## Kreditoperationen im Ausland

## 55.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 1982, BGBl Nr 1

## (1) Anleihen

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gemäß BFG 1982 in vH
		öS						
1982 .....	100	704,6		8,375	97,07	10	Juni 1992	8,92929
	US-\$		öS					
1982, Tranche A ....	75	1 251,15		15,5	97,4917	6	März 1988	16,3275
1982, Tranche B ....	53	884,146		15,5	98,4887	6	März 1988	15,9935

## (2) Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gemäß BFG 1982 in vH
		öS						
1982/I .....	230	1 614,715		9,75	98,25	5	Feber 1985—1987	10,3690
1982/II, 1. Tranche ..	75	525,675		9,75	99,21	5	Feber 1987	9,9867
1982/II, 2. Tranche ..	75	525,675		9,75	98,71	7	Feber 1989	10,0639
	sfrs		öS					
1982/I .....	100	850,2		7	98,375	6	April 1988	7,58757
1982/II .....	200	1 650,4		7	98	7	August 1985—1989	7,55102
1982/III .....	75	618		7	98,875	7	Oktober 1986—1989	7,2865
1982/IV .....	205	1 710,93		6,125	99	6	Dezember 1986—1988	6,3888
	US-\$		öS					
1982 .....	50	872,05		14,75	97,38	9,75	April 1985—1992	15,57732

172

## (3) Kredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1982 in vH
	DM	öS					
Rolloverkredite							
1982/I.....	100	702 474 360	variabel <sup>1)</sup>	99,75	10	April 1988—1992	<sup>14)</sup>
1982/II.....	100	703,2	variabel <sup>2)</sup>	99,6778	8	August 1987—1990	<sup>14)</sup>
DM-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1982/I, Tranche A.....	357,765	2 519 202 247,50	variabel <sup>3)</sup>	99,58	8	Mai 1988—1990	<sup>14)</sup>
DM-Ausnützung des US-Rolloverkredites 1982/I, Tranche B.....	238,110 <sup>4)</sup>	1 678 913 610	variabel <sup>5)</sup>	99,58	8	Mai 1988—1990	<sup>14)</sup>
	sfrs	öS					
sfrs-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1982/I, Tranche C.....	105,3	870 409,8	variabel <sup>6)</sup>	99,58	8	Mai 1988—1990	<sup>14)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1982/II.....	103,050	853 563,15	variabel <sup>7)</sup>	99,6795	8	August 1987—1990	<sup>14)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1982/III.....	108,51	886 201,170	variabel <sup>8)</sup>	99,6795	8	September 1988—1990	<sup>14)</sup>
Spitzenausgleich zur sfrs-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1981/III, Tranche A und B..	26,75	219 778	variabel <sup>9)</sup>		9	Dezember 1987—1991	<sup>14)</sup>
	Yen	öS					
Spitzenausgleich zur Yen-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1981/III, Tranche B/1.....	1 392,5	97 948,45	variabel <sup>9)</sup>		9	Dezember 1987—1999	<sup>14)</sup>
Spitzenausgleich zur Yen-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1981/III, Tranche B/2.....	1 255	87 410,75	variabel <sup>9)</sup>		9	Dezember 1987—1991	<sup>14)</sup>
	hfl	öS					
hfl-Ausnützung des US-\$ Rolloverkredites 1982/I, Tranche D.....	135,75	869,343	variabel <sup>10)</sup>	99,58	8	Mai 1988—1990	<sup>14)</sup>

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (5. April bis 5. Oktober 1982) beträgt 5,875 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>2)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (5. August 1982 bis 5. Februar 1983) beträgt 9,1875 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>3)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (7. Juni bis 7. September 1982) beträgt 9,1875 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>4)</sup> Der Restbetrag der DM-Ausnützung der Tranche B des US-\$ Rolloverkredites 1982/I in Höhe von 120 Mill. DM wurde für die Konversion der 50 Mill. US-\$ Schuldverschreibungen 1975/II herangezogen [siehe Abs 55.11. (4)].

<sup>5)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (16. Juni bis 16. Dezember 1982) beträgt 9,4375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>6)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (25. Juni bis 25. Dezember 1982) beträgt 7,25 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>7)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (5. August bis 5. November 1982) beträgt 4,5 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>8)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (30. September bis 30. Dezember 1982) beträgt 4,75 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>9)</sup> Der Zinssatz liegt 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 bzw. 6 Monate nach Wahl).

<sup>10)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (25. Juni bis 25. September 1982) beträgt 9,375 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>14)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1982 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981 Abs 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs. 7.2. — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1982 in vH
	US-\$	öS					
US-\$ Rolloverkredit 1982/I <sup>11)</sup> .....							
US-\$ Rolloverkredit 1982/II <sup>12)</sup> .....							
US-\$ Rolloverkredit 1982/III <sup>13)</sup> .....							

<sup>11)</sup> Der US-\$ Rolloverkredit 1982/I wurde bereits bei der ersten Ziehung zur Gänze in Alternativwährungen ausgenützt (Tranchen A und B in DM, Tranche C in sfrs, Tranche D in hfl) und wird daher bei den Krediten in der tatsächlich in Anspruch genommenen Währung ausgewiesen.

<sup>12)</sup> Der US-\$ Rolloverkredit 1982/II wurde bereits bei der ersten Ziehung in einer Alternativwährung (sfrs) ausgenützt und wird daher bei den Krediten in der tatsächlich in Anspruch genommenen Währung ausgewiesen.

<sup>13)</sup> Der US-\$ Rolloverkredit 1982/III wurde bereits bei der ersten Ziehung in einer Alternativwährung (sfrs) ausgenützt und wird daher bei den Krediten in der tatsächlich in Anspruch genommenen Währung ausgewiesen.

<sup>14)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1982 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981 Abs 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs. 7.2. — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

Aufgrund der angeführten Kreditermächtigungen wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag im Gegenwert von 20 696 Mill S in Anspruch genommen.

#### Kreditoperationen im Inland

##### 55.3 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982, BGBl Nr 1

###### (1) Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1982 in vH
Investitionsanleihe 1982—92/1 ...	887	10,5	97,304	10	Jänner 1988—1992	11,13726
Investitionsanleihe 1982—87/2 ...	1 113	10,5	97,704	5	Jänner 1987	11,21673
Investitionsanleihe 1982—90/3 ...	2 000	10,5	96,975	8	März 1985—1990	11,39468
Investitionsanleihe 1982—94/4 ...	275 <sup>1)</sup>	9,625	96,765	12	Mai 1991—1994	10,26517
Investitionsanleihe 1982—88/5 ...	1 725	9,5	96,995	6	Mai 1986—1988	10,41393
Investitionsanleihe 1982—92/6 ...	535,9	9,625	96,239	10	Juli 1990—1992	10,43535
Investitionsanleihe 1982—88/7 ...	764,1	9,5	96,469	6	Juli 1986—1988	10,57977
Investitionsanleihe 1982—97/8 ...	1 783	9,375	97,757	15	September 1988—1997	9,80862
Investitionsanleihe 1982—89/9 ...	717	9,125	97,757	7	September 1987—1989	9,71677
Investitionsanleihe 1982—97/10 ...	1 860	9	98,275	15	November 1993—1997	9,33408
Investitionsanleihe 1982—89/11 ...	1 140	8,75	97,755	7	November 1989	9,27902

<sup>1)</sup> Der Restbetrag der Investitionsanleihe 1982—94/4 in Höhe von 600 Mill S wurde für die Teilkonversion der Bankendarlehen 1981/IV herangezogen (sh Abs 55.6.3).

###### (2) Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1982 in vH
1982—87/1 .....	500	10,5	97,875	5	Feber 1985—1987	11,2708
1982—89/2 .....	2 375	10,5	98,25	7	Feber 1988—1989	10,96104
1982—90/3 .....	1 475	10	98,20	8	April 1987—1990	10,46527
1982—94/4 .....	1 640	10	98,30	12	April 1983—1994	10,43896
1982—89/5 .....	500	9,875	98,125	7	August 1985—1989	10,44585
1982—92/6 .....	2 505	9	99,5	10	Oktober 1988—1992	9,10804
1982—94/7 .....	2 245	8,5	98,5	12	Dezember 1989—1994	8,78973
1982—88/8 .....	1 000	8,875	98,75	6	Dezember 1986—1988	9,2405

174

## (3) Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1982 in vH	Konversionszusagen		Mögliche Gesamtlauzeit		
			Jahre	Monate	Tage		Jahre	Monate	Jahre	Monate	Tage
975	10,5	99,7199	1	6	—	10,71675	1	6	3	—	—
925	10,5	99,7199	1	6	—	10,71675	3	—	4	6	—
755	9,5	99,7799	1	5	29	9,66828	1	6	2	11	29
625	9,5	99,7799	1	5	29	9,66828	3	—	4	5	29
5 000	9,5	99,2296	2	—	—	9,96194	—	—	2	—	—
1 030	8,875	99,7599	1	5	21	9,05953	1	6	2	11	21
1 050	8,875	99,7599	1	5	21	9,05953	3	—	4	5	21
755	8,5	99,7537	1	5	20	8,68870	1	6	2	11	20
650	8,5	99,7537	1	5	20	8,68870	3	—	4	5	20
2 700	2,25	99,9999	—	3	—	2,25	4	9	5	—	—

## (4) Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1982 in vH
1982/I	50	11,125	100	10	Feber 1988—1992	11,125
1982/II	710	variabel <sup>1)</sup>	100	15	März 1987—1997	5)
1982/III	900	10,6925	100	8	Mai 1990	10,6925
1982/IV	200	variabel <sup>2)</sup>	100	15	Juni 1987—1997	5)
1982/V	1 700	variabel <sup>3)</sup>	100	12	August 1991—1994	5)
1982/VI	7 345	variabel <sup>3)</sup>	100	12	August 1991—1994	5)
1982/VII	350	variabel <sup>4)</sup>	100	12	Oktober 1991—1994	5)
1982/VIII	700	9,5	100	10	November 1986—1992	9,5

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (19. März 1982 bis 18. März 1983) beträgt 11,75 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, gerundet auf Hundertstelprozent-Punkte.

<sup>2)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (3. Juni 1982 bis 2. Juni 1983) beträgt 10,75 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, gerundet auf Hundertstelprozent-Punkte.

<sup>3)</sup> Der Zinssatz für die Zeit vom 20. August bis 30. September 1982 beträgt 11,1136 vH. Für die darauffolgenden Zinstermine (erstmalige Zinszahlung am 20. August 1983) bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel (wobei die Zinsberechnung, unbeschadet der jährlichen Zinszahlung, quartalsweise erfolgt).

$$25 \times \text{Durchschnitt der Prime-Rate des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Durchschnitt der Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen + 1 vH des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Kosten der jeweilig letzten Bundesanleihe im vorangegangenen Kalenderquartal} + 2 \text{ vH Nebenspesen}$$

100

gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB Rundung des Zinssatzes auf 2 Dezimalstellen.

<sup>4)</sup> Der Zinssatz für die Zeit vom 25. Oktober bis 31. Dezember 1982 beträgt 10,71 vH. Für die darauffolgenden Zinstermine (erstmalige Zinszahlung am 25. Oktober 1983) bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel:

$$25 \times \text{Durchschnitt der Prime-Rate des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Durchschnitt der Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen + 1 vH des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Kosten der jeweilig letzten Bundesanleihe im vorangegangenen Kalenderquartal} + 2 \text{ vH Nebenspesen}$$

100

nach Maßgabe der Bestimmungen der Österreichischen Kontrollbank AG, Rundung des Zinssatzes auf 2 Dezimalstellen.

<sup>5)</sup> Gemäß Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1982 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981, Abs 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 55.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

## (5) Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1982 in vH
Versicherungstreuhanddarlehen						
1982						
Ausgabe A	1 019	variabel <sup>1)</sup>	99,875	10	Juni 1988—1992	3)
Ausgabe B	481	variabel <sup>2)</sup>	99,875	18	Juni 1986—2000	3)

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Juli 1983) beträgt 11 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel:

Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen aus dem ersten Quartal des Jahres gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,375 vH-Punkte, gerundet auf 2 Dezimalstellen; mindestens 9 vH, höchstens 13 vH.

<sup>2)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Juli 1983) beträgt 11,2 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel:

Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen aus dem ersten Quartal des Jahres gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, gerundet auf 2 Dezimalstellen; mindestens 9 vH, höchstens 13 vH.

<sup>3)</sup> Gemäß Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1982 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981, Abs 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 55.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

Aufgrund des Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 52 960 Mill S in Anspruch genommen.

55.4 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1982 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1982 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 7 223 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit den nachstehend angeführten Kreditoperationen in Anspruch genommen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz in vH	Laufzeit in		Monat der Tilgung
			Monaten	Tagen	
Bundesschatzscheine .....	1 850	2,25	3	—	April 1982
Bundesschatzscheine .....	2 300	2,25	3	—	Juli 1982
Bundesschatzscheine .....	1 850	2,25	3	—	Juli 1982
Bundesschatzscheine .....	4 150	2,25	3	—	Oktober 1982
Bundesschatzscheine .....	4 150	2,25	2	25	Dezember 1982
Kassenstärkerkredit .....	1 100	10,25	1	8	März 1982
Kassenstärkerkredit .....	300	9,125	1	—	März 1982
Kassenstärkerkredit .....	1 000	8,75	1	—	März 1982
Kassenstärkerkredit .....	400	8,625	1	—	März 1982
Kassenstärkerkredit .....	1 000	8,625	3	—	August 1982
Fremdwährungs-Kassenstärkerkredit .....	2 100,084	8,625	3	—	April 1982
Fremdwährungs-Kassenstärkerkredit .....	2 073,036	5,125	3	—	Juli 1982

55.5 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idgF, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 287,216 Mill S gewährt.

#### Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1982 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1982

55.6 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen — abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1982 zu tilgen waren — auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführten Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag	Rest
	Schilling		
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982			
Ursprüngliches Limit gem Art I Abs 1 BFG 1982 .....	59 215 478 000	59 215 478 000	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung der 1. BFG-Novelle 1982 vom 1. April 1982, BGBl Nr 166/82, iV mit dem Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl Nr 167/82 .....	1 409 000 000	1 305 000 000	104 000 000
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung der 2. BFG-Novelle 1982 vom 10. November 1982, BGBl Nr 535/82, iV mit dem Bundesgesetz vom 10. November 1982, BGBl Nr 536/82 .....	13 195 000 000	13 135 507 538	59 492 462
Zwischensumme ...	73 819 478 000	73 655 985 538	163 492 462

176

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung S c h i l l i n g	ausgenützter Betrag	Rest
§ 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51, idF der Bundesgesetze vom 13. Mai 1964, BGBl Nr 109, vom 6. Mai 1968, BGBl Nr 158, vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 und vom 8. April 1981, BGBl Nr 218 .....	1)	287 216 000	2)
Gesamtsumme ...	—	73 943 201 538	—

1) Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 — sie erfolgte durch Art 1 des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 —, wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem im § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idgF festgelegten Limit, mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt, auf das die bis 31. Dezember 1981 von der OeNB gewährten Kredite im Betrag von 2 157 375 355 S anzurechnen sind, woraus sich ein ausnützbarer Limitrahmen von 1 342 624 645 S ergibt.

2) Limitrest mit 31. Dezember 1982 somit 1 055 408 645 S.

**55.7** Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 20 696 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen stand eine Schuldminde rung von rd 6 911 Mill S (Summe aus Tilgungen in Höhe von 4 486 Mill S und Schuldminde rung durch Nettokursge winne von 2 425 Mill S) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahr 1982 von 94 566 Mill S um netto 13 785 Mill S oder 14,6 vH auf 108 351 Mill S erhöhte.

Die Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 53 247 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 20 729 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1982 von 200 712 Mill S um netto 32 518 Mill S oder 16,2 vH auf 233 230 Mill S wuchs.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 295 278 Mill S um 46 303 Mill S oder 15,7 vH auf 341 581 Mill S.

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1982 79 500 054,42 S und war um 570 494 870,82 S oder 87,8 vH niedriger als 1981.

#### Prolongierung von Finanzschulden

**55.8** Durch Art XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1981 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (siehe TB 1973 Abs 69.6, TB 1974 Abs 67.5.2, TB 1975 Abs 46.5.2, TB 1976 Abs 45.5.2, TB 1977 Abs 52.5.2.2, TB 1978 Abs 53.5.1.1, TB 1979 Abs 59.5.1.1, TB 1980 Abs 53.5.1.2 und TB 1981 Abs 57.5.1.2) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977, 1978, 1979, 1980 und 1981 sowie in einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1982 verbliebenen Restnominale von 2 600 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1982 hinausreichte.

**55.9** Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 1 Z 3 lit a BFG 1982 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von im Finanzjahr 1978 gem Art VIII a BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S erstmals begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen (siehe TB 1978 Abs 53.3.3), und zwar hinsichtlich der nach Tilgung von Bundesschatzscheinen im Nominale von 27 Mill S im Jahr 1979 (siehe TB 1979 Abs 59.5.1.3 und 59.5.1.4), im Nominale von 87 Mill S im Jahre 1980 (siehe TB 1980 Abs 53.5.2.2) sowie im Nominale 232 339 Mill S im Jahre 1981 (siehe TB 1981 Abs 57.5.2.1) verbliebenen Restschuld von Nominale 155 Mill S mit einem Zinssatz von 2,25 vH pa und zwar ab März 1981 mehrmals um weitere drei Monate wie folgt verlängert:

11\*

Bundesschatzscheine		Zinssatz vH	Prolongie- rung um Monate	Gesamtlaufzeit seit der Erstbegebung und Monaten		Nochmalige Prolongation	
Nominale in Mill S				in Jahren		um Jahre	und Monate
45			12		—		3
90	2,25 <sup>1)</sup>		(4 x 3)	4	3	1	3
20						2	3

<sup>1)</sup> Die jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1982 entspricht dem Zinssatz.

55.10 Aufgrund derselben Ermächtigung wurden die im Jänner 1980 und im Oktober 1980 zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine im Nominale von 3 300 Mill S bzw 2 750 Mill S (siehe TB 1980 Abs 53.3.1.3) mit einer ursprünglichen Laufzeit von 3 Monaten, die auch im Jahr 1981 mehrmals verlängert wurde (siehe TB 1981 Abs 57.5.3), im Berichtsjahr insgesamt je viermal um jeweils weitere 3 Monate zu sonst unveränderten Bedingungen prolongiert.

**Konversion von Finanzschulden**

55.11 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1982 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

(1) Bundesschatzscheine

Nominale in Millio- nen S	Zinssatz der urspr neuen Bundesschatz- scheine vH		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr neuen Bundesschatzscheine		Laufzeit der urspr neuen Bundesschatzscheine			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH				
	Jahr	Monate	Tage	Jahr	Monate	1980	1981	1982				
485	8,75	11	99,7499	99,8999	1	5	21	1	6	8,9419	—	11,07782
275	8,75	11	99,7499	99,8999	1	5	21	1	6	8,9419	—	11,07782
250	8,75 <sup>1)</sup>	10,5	99,7499 <sup>1)</sup>	99,9999	1	6	—	1	—	8,9391 <sup>1)</sup>	—	10,50011
1 285	8,75 <sup>1)</sup>	11	99,7499 <sup>1)</sup>	99,8999	1	6	—	1	6	8,9391 <sup>1)</sup>	—	11,07782
150	8,75 <sup>2)</sup>	10,25	99,7499 <sup>2)</sup>	99,9999	1	6	—	1	—	8,9390 <sup>2)</sup>	—	10,25011
200	8,75	10,25	99,7499	99,6499	1	5	20	1	6	8,94216	—	10,52023
50	8,75	10,25	99,7499	99,6499	1	5	20	1	6	8,94216	—	10,52023
130	9,25	10,5	99,7499	99,7199	1	5	17	1	6	9,44446	—	10,71675
250	9,25 <sup>3)</sup>	9,5	99,7499 <sup>3)</sup>	99,7799	1	6	—	1	6	9,44034 <sup>3)</sup>	—	9,66801
500	9,25 <sup>3)</sup>	9,5	99,7499 <sup>3)</sup>	99,7799	1	6	—	1	6	9,44034 <sup>3)</sup>	—	9,66801
1 475	10	9,5	98,4499	99,7799	—	11	20	1	6	—	11,77697	9,66801
150	9,25 <sup>4)</sup>	9,5	99,7499 <sup>4)</sup>	99,7799 <sup>4)</sup>	1	6	—	1	6	—	9,4403 <sup>4)</sup>	9,66801
250	9,25	9,5	99,7499	99,7799	1	6	—	1	6	—	9,4406	9,66801
1 145	10	9,5	97,7999	99,7799	—	11	10	1	6	—	12,61407	9,66801
895	9,25 <sup>5)</sup>	9,5	99,7499 <sup>5)</sup>	99,7799	1	6	—	1	6	—	9,44034 <sup>5)</sup>	9,66801
125	9,25 <sup>5)</sup>	9,5	99,7499 <sup>5)</sup>	99,7799	1	6	—	1	6	—	9,44034 <sup>5)</sup>	9,66801
300	9,75 <sup>6)</sup>	8,875	99,7499 <sup>6)</sup>	99,7499	1	6	—	1	6	—	9,94191 <sup>6)</sup>	9,0719
195	9,75 <sup>6)</sup>	8,875	99,7499 <sup>6)</sup>	99,7499	1	6	—	1	6	—	9,94191 <sup>6)</sup>	9,0719
400	9,75 <sup>6)</sup>	8,875	99,7499 <sup>6)</sup>	99,7499	1	6	—	1	6	—	9,94159 <sup>6)</sup>	9,0719
2 885	11	8,875	98,7999	99,7399	1	—	—	1	6	—	12,34829	9,07199
2 050	11	8,5	98,9999	99,7635	1	—	—	1	6	—	12,12132	8,67818
715	9,75 <sup>7)</sup>	8,5	99,7499 <sup>7)</sup>	99,7635	1	6	—	1	6	—	9,94159 <sup>7)</sup>	8,67818
175	9,75 <sup>8)</sup>	8,5	99,7499 <sup>8)</sup>	99,7635	1	6	—	1	6	—	9,94159 <sup>8)</sup>	8,67818

<sup>1)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4353 vH) begeben worden.

<sup>2)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1977 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,7999, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,1497 vH) begeben worden.

<sup>3)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7 vH, Nettoerlös 99,7499, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,1853 vH) begeben worden.

<sup>4)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,6999, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,22474 vH) begeben worden.

<sup>5)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,7499, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 29 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,9369 vH) begeben worden.

<sup>6)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,6999, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 8,2247 vH) begeben worden.

<sup>7)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,5 vH, Nettoerlös 99,4999, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,8727 vH) begeben worden.

<sup>8)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,7499, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 29 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,93657 vH) begeben worden.

(2) Weiters wurde ein Teilbetrag des im Juli 1981 begebenen Bankdarlehens 1981/IV (Gesamt-nominale 3 000 Mill S, siehe TB 1981 Abs 57.3.1.4) in die Investitionsanleihe 1982/4 zu nachstehenden Konditionen konvertiert:

Nominale des urspr. Kredites in Millionen S		Zinssatz des urspr. Kredites in vH		Nettoerlös des urspr. Kredites in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. Kredites in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung des urspr. Kredites gem BFG 1981	
DM	sfrs								
600	600	variabel <sup>1)</sup>	9,625	99,95	96,765	5	12	<sup>2)</sup>	10,26517

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für das Jahr 1982 liegt um 1 Hundertsatzpunkt über der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB.

<sup>2)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und eine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1982 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981, Abs 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 55.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

(3) Schließlich erfolgte die Konversion der im Juni 1975 begebenen US-Dollar Schuldverschreibungen 1975/II in den dafür nur teilweise in Anspruch genommenen US-Dollar Rolloverkredit 1982/I [siehe Abs 55.2 (3)]. Die Konditionen sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Nominale des urspr. Kredites in Millionen US-\$		Gegenwert des urspr. Kredites in Millionen S		Zinssatz des urspr. Kredites in vH		Nettoerlös des urspr. Kredites in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. Kredites in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung des urspr. Kredites gem BFG 1975	
50	50	864,6	846,12	9,375	variabel <sup>1)</sup>	99,25	99,58	7	8	9,5537	<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Zinssatz liegt 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 bzw 6 Monate nach Wahl).

<sup>2)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1982 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und eine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1981, Abs. 57.7.2) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 55.13 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen.

**Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen**

55.12 Bei den zu veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

55.13 Der RH faßt daher alle in den Jahren bis einschließlich 1982 aufgenommenen derartigen Kredite, für die im Jahr 1982 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1982				Durchschnittlicher Zinssatz 1982 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.		
sfrs-Rolloverkredit 1978 . . . . .	10,5	6,875	7,5	7,5	8,09375	4,6927 <sup>1)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/I . . . . .	10,375	8,625	5,25	4,625	7,21875	7,85937 <sup>2)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/II, Ausgabe A . . . . .	10,625	7,125	7,125	4,625	7,375	7,5625 <sup>3)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/II, Ausgabe B . . . . .	9,5	6	6	4,625	6,53125	7,51562 <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,75749.  
<sup>2)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,91039.  
<sup>3)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,60932.  
<sup>4)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,56232.

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1982				Durchschnittlicher Zinssatz 1982 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	1. Viertel.	2. Viertel.	3. Viertel. vH	4. Viertel.		
sfrs-Rolloverkredit 1980/I, Ausgabe A .....	10,375	9,125	4,5	4,75	7,1875	7,2916 <sup>5)</sup>
sfrs-Rolloverkredit 1980/I, Ausgabe B .....	10,125	7,125	5,625	4,25	6,78125	7,4166 <sup>6)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/I..	10,625	6,375	7,25	7,25	7,875	7,47916 <sup>7)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/II .	10,375	8,75	4,875	4,5625	7,140625	7,61979 <sup>8)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/I..	11,3125	7,125	7,125	4,5625	7,53125	7,82812 <sup>9)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe A .....	9,1875	6	6	4,0625	6,3125	7,59375 <sup>10)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe B .....	9,1875	5,625	5	4,6875	6,125	7,75 <sup>11)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe C .....	9	5,5	4	3,875	5,59375	8,54687 <sup>12)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II, Ausgabe D .....	9,3125	5,9375	5,9375	3,875	6,2656	8,97655 <sup>13)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/III .	10	8	5,375	4,375	4,6875	7,59375 <sup>14)</sup>
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/IV	8,8125	3,625	4,875	4,5	5,453125	7,69531 <sup>15)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/I	10	9,125	4,5	4,6875	7,078125	8,53906 <sup>16)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/II .....	9,0625	5,375	5,3125	4,25	6	8,40625 <sup>17)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A und B...	10	7,1875	6,3125	6,3125	7,453125	8,76256 <sup>18)</sup>
Yen-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe B 1.....	7,5625	7,5625	7,6875	7,6875	7,546875	7,55468 <sup>19)</sup>
Yen-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe B 2.....	7,5625	7,5625	7,6875	7,6875	7,546875	7,55468 <sup>20)</sup>
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A 1.....	11,0625	11,0625	9,5	9,5	10,28125	10,67187 <sup>21)</sup>
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A 2.....	11,125	11,125	9,375	9,375	10,25	10,6875 <sup>22)</sup>

<sup>5)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,34513.

<sup>6)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,46646.

<sup>7)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,52472.

<sup>8)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,66885.

<sup>9)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,85036.

<sup>10)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,64412.

<sup>11)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,80077.

<sup>12)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,59964.

<sup>13)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,03039.

<sup>14)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,65454.

<sup>15)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,73324.

<sup>16)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,60223.

<sup>17)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,48808.

<sup>18)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,81798.

<sup>19)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,60695.

<sup>20)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,60695.

<sup>21)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 10,73227.

<sup>22)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 10,74794.

180

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1982				Durchschnittlicher Zinssatz 1982 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj. vH	4. Viertelj.		
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1981/III, Ausgabe A und B . . .	11,6875	9,6875	9,6875	8,625	9,921875	10,80468 <sup>23)</sup>
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe A . . . . .	—	—	9,1875	8,6875	8,9375	8,9375 <sup>24)</sup>
DM-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe B . . . . .	—	—	9,4375	9,4375	9,4375	9,4375 <sup>25)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe C . . . . .	—	—	7,25	7,25	7,25	7,25 <sup>26)</sup>
hfl-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I, Ausgabe D . . . . .	—	—	9,375	8,3125	8,84375	8,84375 <sup>27)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/II . . . . .	—	—	4,5	4,375	4,4375	4,4375 <sup>28)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/III . . . . .	—	—	—	4,75	4,75	4,75 <sup>29)</sup>
sfrs-Ausnützung des US-\$-Rolloverkredites 1982/I	—	—	5,875	4,8125	5,34375	5,34375 <sup>30)</sup>
DM-Rolloverkredit 1982/II . . . . .	—	—	9,1875	9,1875	9,1875	9,1875 <sup>31)</sup>

Bezeichnung der Schuld	Zinsenttermine und Zinssätze 1982 vH				Durchschnittlicher Zinssatz 1982 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	ab 1. Jänner	ab 1. April	ab 1. Juni	ab 1. Oktober		
Bankendarlehen 1981/IV . . . . .	12,875	12,375	11,625	11,125	12	12,4375 <sup>32)</sup>
	ab 1. Jänner	ab 31. Mai	ab 15. September			
Schulbaukredit der Gemeinde Wien . . . . .	5,875	5,5	5,25		5,625	5,15988 <sup>32)</sup>

- <sup>23)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 10,86543.  
<sup>24)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,03826.  
<sup>25)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,54057.  
<sup>26)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,34394.  
<sup>27)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,94441.  
<sup>28)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,50123.  
<sup>29)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 4,8123.  
<sup>30)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,38847.  
<sup>31)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 9,26689.  
<sup>32)</sup> Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.

### Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

55.14 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtungen und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) seit dem Jahr 1967 <sup>1)</sup>, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben, die Einwohnerzahl und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben.

<sup>1)</sup> Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldaufnahme ADV-mäßig erfaßt und laufend fortgeschrieben werden.

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. Dez 1957		Schuldquote je Einwohner in Österreich S	Summe der Bundesausgaben (laut Bundesrech- nungsabschluß) Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben
		vH	jährliche Zuwachsrate			
1957	10 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1971	46 778	327	— 0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5
1978	199 167	1 717	21	26 526	265 521	75
1979	230 999	2 007	15,9	30 771	288 134	80,1
1980	261 180	2 284	13,1	34 798	306 492	85,2
1981	295 278	2 595	13,1	39 082	339 456	87,0
1982	341 581	3 017	15,7	45 208	372 774	91,6

Stand der Zinsenverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Zinsenverpflichtungen ab 31. Dezember 1978		Zinsenverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
		vH	jährliche Zuwachsrate	
1978	79 177	—	—	39,7
1979	95 429	20,5	20,5	41,3
1980	105 643	33,4	10,7	40,4
1981	141 019	78,1	33,5	47,6
1982	156 106	97,16	10,7	45,7

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) Mill S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Bege- bungskosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH der Bundes- ausgaben
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981	20 762	44 926	339 456	6,1	13,2
1982	25 686	50 901	372 774	6,9	13,6

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben in Mill S	Zinsen u Begebungs- kosten in vH des Netto- ertrages der nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Netto- ertrages d nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0
1982	25 686	50 901	148 233	17,3	34,3

182

## e) Bundeshaftungen

## Haftungsgebarung 1982

56.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1982 insgesamt 560 861 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 500 770 Mill S Ende 1981 um 60 091 Mill S oder 12,0 vH höher.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 91 787 Mill S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 469 074 Mill S.

56.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Außmaß von 92 657 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill S
Ausfuhrförderung .....	35 429
Ausfuhrfinanzierungsförderung .....	20 546
Verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft .....	10 974
Sonstige verstaatlichte Unternehmungen .....	11 121
Straßenbau .....	6 452
Sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist .....	937
Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH .....	2 630
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds .....	2 222
Land- und Forstwirtschaft (Agrarinvestitionskredite und bäuerlicher Besitzstrukturfonds) ..	308
Sicherung wertvollen Ausstellungsgutes .....	655
Erdölbevorratung .....	121
Polenkohlebeschaffung .....	1 245
Prämiensparförderung .....	17

56.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen in Höhe von 44 709 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 421 126 Mill S Ende 1981 um netto 47 948 Mill S oder 11,3 vH auf 469 074 Mill S erhöhte.

56.4 Im Jahre 1982 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 4 261 Mill S, das sind um 1 140 Mill S oder 36,5 vH mehr als im Vorjahr (1981: 3 121 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 3 583 Mill S, das sind um 62 Mill S oder 1,76 vH mehr als im Vorjahr (1981: 3 521 Mill S). Es ergab sich somit ein Abgang von 678 Mill S (1981: 400 Mill S Überschuß).

56.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungs-obligo Mill S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 vH	jährliche Zuwachs- rate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt Bun- desrechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben
1957 .....	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1973 <sup>1)</sup> .....	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974 .....	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975 .....	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976 .....	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977 .....	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6
1978 .....	317 003	2 530,7	23,4	42 220	265 521	119,4
1979 .....	382 601	3 075,1	20,7	50 988	288 134	132,8
1980 .....	369 582	2 967,1	-3,4	49 241	306 492	120,6
1981 .....	500 770	4 055,8	35,5	66 280	339 456	147,5
1982 .....	560 861	4 654,4	12,0	74 233	372 775	150,5

<sup>1)</sup> Ab dem Jahre 1970 wurden die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse in das Haftungsobligo einbezogen, für die der Bund gem § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl Nr 458, haftet.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Bemessungsgrundlage für Zuwendungen des Bundes an den Weinwirtschaftsfonds nach dem Wegfall der Weinststeuer (TB 1974 Abs 75.22);
- (2) Erklärung der Märkte Wels und Wiener Neustadt zu Richtmärkten (TB 1979 Abs 83.15 und TB 1980 Abs 56.3);
- (3) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung des Bergbauernzuschusses gem den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57 und TB 1981 Abs 60);
- (4) Erlassung entsprechender Durchführungsverordnungen zur Wahrnehmung von Förderungs- aufgaben des BMLF durch Organe der Bundesländer gem Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5);
- (5) Ausarbeitung einer Revisionsordnung durch die Österreichischen Bundesforste (TB 1981 Abs 1.124).

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

57 Zur Anregung auf Einbeziehung der Unternehmen von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr in die Preisberichterstattung (TB 1981 Abs 59.1) teilte das BMLF mit, der Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 stünden diesbezüglich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, da die im § 3 Abs 1 leg cit genannten Merkmale der „besonderen Bedeutung für den Absatz und der überregionalen Bedeutung für die Preisbildung“ für den Personenkreis gem § 3 Abs 3 leg cit kaum faßbar seien. Das BMLF stellte jedoch Überlegungen zur näheren Erläuterung dieser Merkmale aufgrund der Erfahrungen bei international vergleichbaren Ermittlungssystemen zur Vorbereitung einer entsprechenden Gesetzesnovellierung in Aussicht.

#### Landeshauptmann von Burgenland; Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungs- mitteln des Bundes

58.1 Zur Rechtsform von Güterweggemeinschaften (TB 1981 Abs 63.3) gab das BMLF bekannt, es sei bemüht, die grundsätzlichen Mängel bei der Finanzierung des ländlichen Wegenetzes im Bgld zu beseitigen. Das Amt der Bgld Landesregierung habe dem BMLF einen neuen Gesetzesentwurf, der die aufgezeigten Mängel beheben würde, zur Kenntnis gebracht.

58.2 In Entsprechung der Anregung, in den Gebieten mit großem Nachholbedarf an Forstwegen die Erschließung besonders zu fördern (TB 1981 Abs 63.12), teilte der Landeshauptmann (LH) nunmehr mit, in den Jahren 1980 bis 1982 habe man rd 60 vH der Forstwege im südlichen Bgld errichtet.

58.3 Den Anträgen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Wasserbaues würden künftighin lt Mitteilung des LH Finanzierungspläne beigelegt werden (TB 1981 Abs 63.14). Hiezu gab das BMLF bekannt, daß es im letzten Jahrzehnt immer wieder auf die strenge Einhaltung der Richtlinien bezüglich des Finanzierungs- und Bauzeitplanes hingewiesen habe.

58.4 Zur Kritik an langen Bauzeiten sowie Ruhen des Baugeschehens bei Vorhaben des Landwirtschaftlichen Wasserbaus (TB 1981 Abs 63.15 und 63.16) erklärte der LH, in Zukunft werde der Beginn neuer Maßnahmen erst nach Abschluß der alten erfolgen.

58.5 Zu den bemängelten Kollaudierungsrückständen auf dem Gebiete des Landwirtschaftlichen Wasserbaues (TB 1981 Abs 63.17) berichtete der LH, im Jahre 1981 seien beide Projekte kollaudiert worden.

58.6 Zur Anregung, die Gewährung von Bundesmitteln zur Förderung des Landwirtschaftlichen Siedlungswesens an die Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu binden (TB 1981 Abs 63.18), teilte das BMLF mit, diese Empfehlung würde auf der nächsten Länderkonferenz der Siedlungsreferenten eingehend erörtert werden.

58.7 Zur Kritik an der vorzeitigen Anforderung der Bundesmittel für Maßnahmen des Landwirtschaftlichen Siedlungswesens (TB 1981 Abs 63.20) berichtete der LH, nunmehr würden die Mittel erst unmittelbar vor dem Bedarf beim BMLF angefordert.

### Getreidewirtschaftsfonds

**59.1.1** Zur Gestaltung der Ausmahlungssätze (TB 1981 Abs 64.3) bemerkte der Getreidewirtschaftsfonds (GWF), daß für die Festsetzung von verschiedenen hohen Sätzen entsprechend der Betriebsgröße der Mühlen das Marktordnungsgesetz (MOG) keine rechtliche Handhabe biete und die Festsetzung von gleich hohen Ausmahlungssätzen für alle Mühlen für einen reibungslosen Ablauf der Ausgleichsverrechnung notwendig sei. Die Abschöpfung der Mehrerlöse der Mühlen sei in der geltenden Fassung des MOG nicht vorgesehen. Nach Meinung des GWF liege die Zulässigkeit von Mehrerlösen aus Mehrausbeuten der Mühlen im volkswirtschaftlichen und preispolitischen Interesse einer möglichst rationellen Erzeugung der Grundnahrungsmittel Mehl und Brot. Im übrigen trage die Preisbehörde durch die Festsetzung entsprechend niedriger amtlicher Mehlpriese der Tatsache Rechnung, wonach die für die Mehlerzeugung in Österreich maßgeblichen Mühlen des oberen und mittleren Kapazitätsbereiches Mehrerlöse aus Mehrausbeuten erzielten.

**59.1.2.1** Der RH entgegnete, er erachte ein System nicht für zweckmäßig, bei dem innerhalb von nur fünf Jahren eine geringe Anzahl von Mühlen Mehrerlöse aufgrund von Mehrausbeuten im Ausmaß von mehr als einer halben Milliarde S erzielte. Die angeführte Preisregelung hätte erwarten lassen, daß dann wohl mehr kleinere Mühlen - rd 82 vH der Mühlenanzahl vermahlen lediglich rd 16 vH der Gesamtvermahlungsmenge - stillgelegt würden; dies sei aber nicht der Fall gewesen.

**59.1.2.2** In diesem Zusammenhang ersuchte der RH das BMHGI als Preisbehörde um Mitteilung, inwieweit durch Festsetzung entsprechend niedriger Preise eine indirekte Abschöpfung der Mehrerlöse der großen Mühlen tatsächlich erfolgte bzw nach welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Berechnungsgrundlagen hiebei vorgegangen worden sei.

**59.2** Zur Kontrolle der Weizenvermahlungen (TB 1981 Abs 64.4) seien lt Mitteilung des GWF die Kontrollorgane angewiesen worden, anhand der Lagerkartei bei den Mühlen den Zu- und Abgang von Getreide bzw von Mehl genauestens auf ihre gegenseitige Übereinstimmung zu prüfen.

**59.3** Der Anregung, die aus der Gebarung mit den Ausgleichsbeträgen sich ergebenden Bankzinsen künftighin den Ausgleichsmitteln gutzuschreiben (TB 1981 Abs 64.6), wird lt Mitteilung des GWF entsprochen werden.

**59.4.1** Zum Transportausgleich für inländisches Brotgetreide (TB 1981 Abs 64.7) erklärte der GWF, er sehe im Zusammenhang mit der amtlichen Preisregelung keine Möglichkeit, den Mühlen eine Erhöhung des seinerzeit beschlossenen Selbstbehaltes anzulasten, solange die Preisbehörde den für Getreidefrachten kalkulierten Preis nicht ändere. Sollte die Preisbehörde in Zukunft den für Getreidefrachten in den Mühlenkalkulationen enthaltenen Betrag erhöhen, werde der GWF auch eine Erhöhung des Mühlenselbstbehaltes beschließen. Wie eine Untersuchung der Frachtströme erkennen lasse, werde aufgrund der Marktleistung und der Qualität zur Erntezeit Brotgetreide nahezu ausnahmslos aus den nordöstlichen Bereichen des Bundesgebietes zu den Bedarfsträgern verfrachtet.

**59.4.2** Der RH ersuchte, um eine Regelung im Sinne seiner Anregungen bemüht zu sein. Er empfahl auch eine ehestmögliche ADV-unterstützte Erhebung der Frachtströme, da die Aussagen des GWF derzeit nur auf erkennbaren Trends, nicht aber auf Erhebungsergebnissen beruhten.

**59.5.1** Die vom RH empfohlene Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einnahme und Verwendung eines Verwertungsbeitrages der Produzenten für Brot- und Futtergetreide (TB 1981 Abs 64.17) bezeichnete das BMLF neuerlich als entbehrlich, da es die bestehende Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für ausreichend hielt. Auf Anregung des BMLF habe jedoch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in seiner VO vom 19. Juli 1982 betreffend Regelung der Erzeugerpreise und der Handelsspannen für Roggen und Weizen den ursprünglich vorgesehenen Wortlaut geändert, um den Eindruck einer normativen Regelung des Verwertungsbeitrages zu vermeiden.

**59.5.2** Der RH hielt demgegenüber eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Überschußverwertung für Getreide für unabdingbar, zumal er seine Auffassung über den Rechtscharakter der Verwertungsbeiträge auch in den Sonderrichtlinien des BMLF vom 21. Jänner 1983 betreffend die Kontraktaktion für Durumweizen bestätigt fand, wonach die Verwertungsbeiträge in der jeweils geltenden Preisverordnung „bestimmt“ werden.

**59.5.3** Den Vorstellungen des RH nach einer rechtlichen Grundlage für die Finanzierungs- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide wurde zwischenzeitlich durch den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1983) entsprochen.

**59.6** Zur Kritik an der Durchführung einer Mahlweizen-Kontraktaktion (TB 1981 Abs 64.20) erklärte das BMLF, es habe sich dabei um eine völlig neuartige Maßnahme gehandelt, wodurch sich im

Anlaufjahr zeitliche Verzögerungen ergeben hätten. Bei den Aktionen der Folgejahre seien keine Verzögerungen eingetreten.

59.7 Zur Anregung auf zeitliche Begrenzung der Siloaktionen (TB 1981 Abs 64.21) berichtete das BMLF von eingehenden Erörterungen mit den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen im Rahmen der Verhandlungen für das Getreidekonzept 1982. Anlässlich der Erstellung der Richtlinien ließe sich eine Befristung nicht angeben, weil die notwendige Lagerdauer von der erst im Laufe des Wirtschaftsjahres überblickbaren Marktlage und den vorhandenen Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland bestimmt werde. Das BMLF habe dem GWF mitgeteilt, daß für Qualitätsweizen und Roggen der Ernte 1981 über den 31. März 1983 hinaus keine Vergütungen im Rahmen der Siloaktion geleistet würden; die Siloaktion für Mahlweizen der Ernte 1981 sei bereits mit Wirkung vom 30. Juni 1982 beendet worden.

59.8.1 Die vom RH angeregte Angleichung der bisher unterschiedlichen Zinsregelung für Brot- und Futtergetreide (TB 1981 Abs 64.22) lehnte das BMLF neuerlich und mit dem zusätzlichen Hinweis ab, seit dem Jahre 1980 wären ohnedies keine Verzugszinsen mehr angefallen.

59.8.2 Der RH bezeichnete diesen Hinweis auf die möglicherweise vorübergehende tatsächliche Entwicklung für die grundsätzliche Beurteilung der Angelegenheit als unerheblich.

59.9 Zur Kritik am Ausschluß von Firmen aus bestimmten Aktionen (TB 1981 Abs 64.23) teilte das BMLF nunmehr mit, es werde künftighin Anträgen von Unternehmungen auf Beteiligung an diesen Aktionen entsprechen und keine weiteren Einschränkungen mehr vornehmen.

59.10 Zur fachlichen Eignung der Kommissionsmitglieder des GWF (TB 1981 Abs 64.24) und zur Bestellung des Geschäftsführers (TB 1981 Abs 64.25) stellte das BMLF eine Behandlung anlässlich der nächsten Novellierung des MOG in Aussicht.

59.11 Der GWF teilte mit, daß er über eine Neuregelung der Jahresabschlußentschädigung für die Bediensteten des GWF beraten werde; im übrigen werde er bei einer Neuregelung der derzeitigen Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung des GWF die Bemängelungen des RH berücksichtigen (TB 1981 Abs 64.26).

59.12 Schließlich gab der GWF bekannt, daß er das Kontrollreferat angewiesen habe, einen Systemisierungsplan für das gesamte Kontrollpersonal sowie Richtlinien über die Art und das Ausmaß der von den einzelnen Kontrollstellen durchzuführenden Überprüfungen auszuarbeiten (TB 1981 Abs 64.29).

#### **Einrichtungen der Innenrevision beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

60.1 Zur Beanstandung überhöhter Überstunden an der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ort bei Gmunden (TB 1981 Abs 1.120) erklärte das BMLF, nach dem Einsparungsbeschluß der Bundesregierung wären angesichts des bereits genehmigten Arbeitsprogramms der Ausbildungsstätte Einsparungen bei der Lehrtätigkeit nur mehr bedingt möglich gewesen. Bei der Genehmigung des Arbeitsprogramms 1983 würden die Einsparungsmaßnahmen sogleich Berücksichtigung finden.

60.2 Im übrigen hat das BMLF im Jahre 1982 eine Präsidialmitteilung an alle Dienststellen betreffend die Neuordnung der Revisions- und Kontrolleinrichtungen im BMLF erlassen, die im wesentlichen den Vorstellungen des RH entspricht. Eine ressorteigene Revisionsordnung soll noch im Jahre 1983 erlassen werden.

#### **Einrichtungen der Innenrevision bei den Österreichischen Bundesforsten**

61.1 Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) hat dem RH die von ihm angeregte, den gegenwärtigen Stand umfassende Stellenbeschreibung der Oberforstmeister (TB 1981 Abs 1.123) übermittelt. Gemäß Beschluß des Vorstandes der ÖBF vom 15. Dezember 1982 wurden mit 1. März 1983 die Dienstvorschriften für Oberforstmeister, Forstmeister, Revierförster und Kanzleiförster in Kraft gesetzt.

61.2.1 Zu der vom Vorstand der ÖBF errichteten Abteilung für Revision und Kontrolle (TB 1981 Abs 1.124) teilte die Generaldirektion der ÖBF mit, daß eine allfällige Neufassung der Stellenbeschreibung für den Leiter dieser Abteilung nach deren Beschluß durch den Vorstand dem RH zur Kenntnis gebracht werde. Für die Ausarbeitung einer umfassenden Revisionsordnung müßten vorerst praktische Erfahrungen gesammelt werden.

61.2.2 Der RH wiederholte seine Auffassung, eine nur allgemein gehaltene Regelung des sachlichen Aufgabenbereiches für den Leiter der Revisions- und Kontrollabteilung sei nicht ausreichend und die Ausarbeitung einer umfassenden Revisionsordnung bereits im nunmehrigen Zeitpunkt notwendig.

186

### Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum

62.1 Zur Kritik an der Einschaltung des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums in den Vollzug der Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundes (TB 1981 Abs 60) teilte das BMLF nunmehr mit, daß es im Einvernehmen mit dem BMF ein Modell für die Durchführung der Direktanweisung des Bergbauernzuschusses, der Kälbermastprämien und der Telephonanschlußzuschüsse erstellt habe. In dieser Angelegenheit wurde auch zwischen dem BMLF und dem BMF ein Schriftwechsel geführt, demzufolge künftig das „Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum“ (LFRZ) die Ermittlung des Beihilfenanspruchs über die ADV-Anlage des LFRZ durchführen und die Buchhaltung des BMLF im Bereich des LFRZ über zusätzliche Eingabegeräte den Zahlungsvollzug und die Verrechnung durchführen sollte.

62.2 Der RH gab hiezu dem BMLF zu bedenken, daß diese Regelung zwar nicht im Widerspruch zu den bestehenden Haushaltsvorschriften stehe, sie aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzulehnen sei, da eine zweimalige händische Eingabe erforderlich wäre, was erfahrungsgemäß zur Erhöhung der Gefahr von Fehleingaben führe und überdies Mehrarbeit und Mehrkosten verursache.

62.3 Das BMF pflichtete den Einwänden des RH bei und bezeichnete die vom BMLF gewählte Lösungsvariante als die kostenintensivere. Es wies das BMLF auf die Bedenken des RH hin, nahm jedoch die ins Auge gefaßte Vorgangsweise zur Kenntnis.

62.4 Der RH verblieb in einer weiteren Zuschrift an das BMLF bei seiner ablehnenden Haltung und bezeichnete die Anwendung eines bloß formal den Haushaltsvorschriften entsprechenden Verrechnungssystems zum Zwecke der weiteren Beteiligung des LFRZ am Zahlungsvollzug als unzulässig. Die Vorgangsweise des BMLF sei angesichts der allgemeinen Haushaltslage des Bundes umso weniger zu vertreten, als Lösungsvorschläge sowohl des BMF als auch des RH außer Acht gelassen worden seien.

62.5 Im übrigen bezeichnete der RH eine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen vom 25. Jänner 1983, Nr 2367/J, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als unvollständig, da unerwähnt geblieben ist, daß der vom BMLF dem RH und dem BMF übermittelte Lösungsvorschlag vom RH als nicht ausreichend begründet bezeichnet worden war und das BMLF auch die vom RH in dieser Angelegenheit erbetenen Auskünfte noch immer nicht erteilt hat.

### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

#### Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Mürzzuschlag

*Der RH bezeichnete die Abwicklung und Verrechnung der zwischenbetrieblichen Leistungen im wirtschaftlichen Verkehr zwischen der Forstverwaltung Mürzzuschlag und dem Sägewerk Neuberg der Österreichischen Bundesforste als mangelhaft. Im Holzverkauf bewies die Forstverwaltung gegenüber vielen Käufern ungerechtfertigt großes Entgegenkommen. Einzelvorhaben im Forststraßenbau erforderten erheblich mehr Kosten als geplant.*

63.1 Die Forstverwaltung Mürzzuschlag (FV) der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) betreute eine Fläche von insgesamt 5 715,5 ha, die sich auf 17 Katastralgemeinden in NÖ und Stmk erstreckte. Der Wirtschaftswald erreichte das Ausmaß von 4 947 ha und verteilte sich auf fünf Försterdienstbezirke. Der jährliche Hiebsatz betrug rd 20 500 fm Holz.

#### Holzlieferung zum Sägewerk Neuberg

63.2.1 Die FV lieferte das Sägerundholz größtenteils an das bundesforsteigene Sägewerk Neuberg, wobei der Transport mittels forsteigener Lastkraftwagen erfolgte. Über jede einzelne Fuhr wurde vom Fahrer eine Rundholzzufuhrmeldung (Lieferschein) in dreifacher Ausfertigung ausgestellt, während vom Sägewerk an die FV monatlich die von ihr gemessenen und in Empfang verrechneten Holzmengen, nach Herkunftsorten (Lagerplätzen) sowie Holzarten und Holzsortimenten aufgegliedert, gemeldet wurden.

63.2.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Sägewerks, das die Aufgliederung nach Lagerplätzen und die Zuordnung nach Rundholzzufuhrmeldungen wenig sorgfältig vorgenommen hatte. Da überdies das Sägewerk das Holz nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens, sondern nach anderen Grundsätzen maß, und die FV das Holz an das Sägewerk von mehreren Orten gleichzeitig abführte, war für die FV die Kontrolle des an das Sägewerk gelieferten Holzes erschwert bzw teilweise undurchführbar. Der RH empfahl, die körperliche und verrechnungsmäßige Übergabe des Holzes so zu regeln, daß eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

**63.2.3** Die Generaldirektion (GD) der ÖBF stellte einen entsprechenden Runderlaß in Aussicht, um eine übersichtliche und kontrollierbare Abwicklung der Holzlieferungen sicherzustellen.

**63.3.1** Während die Käufer von Sägerundholz der ÖBF bei ihren Käufen ab Waldstraße die Abmaße der FV anerkannten und einen allfälligen Schwund bis zum Sägewerk trugen, wurde bei Lieferungen des Holzes der FV Müzzzuschlag zum Sägewerk Neuberg, wo der verrechnete Preis ebenfalls ab Waldstraße festgesetzt wurde, das Abmaßergebnis des Sägewerks zugrunde gelegt, wodurch die FV den Schwund bis zum Sägewerk zu tragen hatte und somit das bundesforsteeigene Sägewerk gegenüber fremden bessergestellt war. Im Jahre 1979 waren die Abmaße des Sägewerkes um insgesamt 213 fm (2,8 vH) niedriger als jene der FV, was einem Betrag von rd 220 000 S entsprach. Überdies lagen die von der GD festgesetzten Verrechnungspreise für das von den Forstverwaltungen an die Sägewerke der ÖBF gelieferte Holz durchwegs unter jenen, die beim Verkauf an Dritte erzielt wurden; bei der FV betrug der Unterschied im Jahre 1979 rd 725 000 S.

**63.3.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der zwischenbetrieblichen Verrechnung, weil durch die Übernahme des Transportschwundes und die Festsetzung eines zu geringen Preises das Sägewerk Neuberg jährlich allein durch Lieferungen von dieser FV um beinahe 1 Mill S begünstigt wurde. Unter Berücksichtigung der Holzanlieferungen auch anderer Forstverwaltungen ist das Sägewerk in den Jahren 1979 und 1980 insgesamt um etwa 3,2 bzw 2,4 Mill S begünstigt worden. Da diese Beträge etwa den in den Abschlüssen des Sägewerkes ausgewiesenen Gewinnen entsprachen, seien in Wahrheit solche nicht erzielt worden. Er empfahl daher, die Verrechnung der Holzanlieferung zu den Sägewerken so zu regeln, daß eine dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechende Gebarung nachgewiesen wird.

**63.3.3** Lt Mitteilung der GD wurde die FV angewiesen, den Schwund der letzten Jahre - der übrigens immer geringer geworden sei - auszubuchen. Bei der Preisbildung wäre zu berücksichtigen, daß die eigenen Sägewerke nur Bundesforsteholz zu beziehen hätten und nicht Privat- bzw Bauernholz einkaufen könnten sowie daß sie nicht größere Rundholzmengen auf Vorrat einkaufen könnten, aber verpflichtet wären, bei einem Verfall der Rundholzpreise das Holz der eigenen Forstverwaltungen zu übernehmen.

**63.3.4** Angesichts der vielen Vorteile der Sägewerke der ÖBF, wie zB Fehlen von Versorgungsproblemen in Zeiten großer Nachfrage oder Möglichkeit des Verzichts auf eine Einkaufsorganisation, erhielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

#### Holzverkauf

**63.4.1** Die FV hat bei Holzverkäufen entgegen den Bestimmungen der „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der ÖBF“ (AVZfH) bei Stundungen des Kaufpreises grundsätzlich auf die Vereinbarung der erforderlichen Anzahlungen in Höhe von 20 vH des Gesamtkaufschillings verzichtet.

**63.4.2** Unter Hinweis auf die finanziell äußerst ungünstige Auswirkung - ein Fünftel des Verkaufserlöses ging je nach Ratenvereinbarung bis zu drei Monate später ein - bemängelte der RH den Verzicht auf die Anzahlung.

**63.4.3** Die GD erklärte, Anzahlungen seien im Holzgeschäft allgemein nicht mehr üblich, weshalb eine folgerichtige Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der AVZfH einen niedrigeren Holzpreis zur Folge hätte.

**63.4.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung, da die durch Verzicht auf die Anzahlung erzielten Mehrerlöse unkontrollierbar seien, die ÖBF durch ihre Haltung aber keine Rücksicht auf die Belastung des Bundeshaushalts nehmen würden und die allgemeine Übung im Holzgeschäft durch das Verhalten der ÖBF wesentlich mitbestimmt werde.

**63.5.1** Das im Försterdienstbezirk Rettenegg geschlägerte Holz wurde wegen der ungünstigen Lage nicht an das Sägewerk Neuberg geliefert, sondern an Dritte verkauft, wobei durch Jahre hindurch immer nur ein bestimmter Käufer herangezogen wurde.

**63.5.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da bei langjähriger derartiger Übung ein nicht erwünschtes Naheverhältnis zum Kunden entstehen könnte. Wie er bereits anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei anderen Forstverwaltungen in früheren Jahren wiederholt ausgesprochen hatte, empfahl der RH, den Holzverkauf in erster Linie im Wege der Ausschreibung vorzunehmen.

**63.5.3** Die GD verwies auf die Vorteile des Verkaufs an diese Firma (Bezahlung der ortsüblichen Preise, unverzügliche Abfuhr des verkauften Holzes nach Maßgabe der Bezahlung bzw Sicherstellung

188

gemäß den Wünschen der FV) und verwies im übrigen auf die Erörterung dieser Angelegenheit mit dem RH anlässlich der Besprechung der Bilanz 1981.

**63.5.4** Der RH erinnerte an seine bei dieser Besprechung getroffene Feststellung, daß die ÖBF in den Jahren 1980 und 1981 nur 2,8 vH bzw 1 vH des Stammholzeinschlages im Wege der Einholung schriftlicher Anbote verkauft hatten und mit diesen wenigen Ausschreibungen die Zielsetzungen des Unternehmungskonzeptes der ÖBF nicht erfüllt worden seien, zumal in den erwähnten Jahren die Nachfrage nach Rundholz groß gewesen sei und daher günstige Voraussetzungen für Ausschreibungen vorliegen hätten.

**63.6.1** Wie eine Durchsicht der Kaufverträge ergab, war die FV verschiedenen Holzkäufern mehrfach entgegengekommen (keine Berechnung von Verzugszinsen trotz Säumigkeit, Einräumung eines langen Zahlungszieles).

**63.6.2** Nach Ansicht des RH hatte gerade diese FV wegen der Möglichkeit einer Lieferung des Holzes zum bundesforsteeigenen Sägewerk in Neuberg eine äußerst günstige Verhandlungsstellung gegenüber den Käufern, weshalb das ihnen gezeigte Entgegenkommen keinesfalls gerechtfertigt war. Er empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen der AVZfH und die vertraglichen Vereinbarungen genau zu beachten.

**63.6.3** Die GD bemerkte hiezu, die FV habe den Käufern keineswegs ungebührlich entgegenkommen wollen, sondern vielmehr die sich aus der früheren Bezahlung der Kaufpreise ergebenden Vorteile im Auge gehabt. Die FV sei angewiesen worden, grundsätzlich die AVZfH zu beachten und Abweichungen aufgrund der jeweiligen Marktlage und berechtigter Wünsche der Käufer nur im erforderlichen Ausmaß zuzugestehen.

#### **Arbeiterentlohnung**

**63.7.1** Für Arbeiten mit einer Entlohnung nach der aufgewendeten Zeit (Zeitlohn) wurden in der FV nicht die im Kollektivvertrag festgelegten, sondern höhere Stundensätze bezahlt, die vom Leiter der FV jährlich einheitlich für den Bereich der FV festgesetzt wurden. Im Jahre 1981 betrug die Zuschläge zwischen 28 und 40 vH des Zeitlohnes eines Forstfacharbeiters mit Prüfung.

**63.7.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der FV, welche die im Rahmen des Kollektivvertrages vereinbarten Zeitlöhne ohne sachliche Rechtfertigung und im eigenen Wirkungsbereich überschritten hat. Er empfahl, bei der Entlohnung der Arbeiter einheitlich vorzugehen.

**63.7.3** Wie die GD bekanntgab, sei mit dem Zentralbetriebsrat der ÖBF für bestimmte Fälle von Zeitlohnarbeiten eine für alle Forstverwaltungen einheitliche Zulagenhöhe vereinbart worden; in den übrigen Fällen werde eine Vereinheitlichung angestrebt.

#### **Jagd und Fischerei**

**63.8.1** Wie eine Durchsicht der Jagdpachtverträge ergab, hat die ÖBF in mehreren Fällen zugunsten von Bewerbern entschieden, die weder das Bestanbot gelegt hatten noch Vorpächter des betreffenden Jagdreviers waren bzw für die keine sonstigen stichhaltigen Gründe sprachen, die ihre Bevorzugung gerechtfertigt hätten. In einem Fall, in dem die Entscheidung der GD unter Außerachtlassung der schwerwiegenden Bedenken der FV getroffen wurde, erfüllte der Jagdpächter in der Folge seine Verpflichtungen aus dem Pachtverhältnis überaus mangelhaft.

**63.8.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und bezeichnete es als erforderlich, bei der Vergabe von Jagdpachten alle Interessenten gleichermaßen objektiv zu behandeln sowie die Entscheidungen sachlich begründet zu treffen und dies aktenkundig zu machen.

**63.8.3** Lt Stellungnahme der GD seien für die in einzelnen Fällen erfolgte Bevorzugung von Jagdgenossenschaften die Ziele des Unternehmungskonzeptes der ÖBF entscheidend gewesen. Der erwähnte Jagdpächter, der seinen Verpflichtungen überaus mangelhaft nachgekommen war, habe bei der Neuverpachtung im Jahre 1982 die Jagd nicht mehr zugesprochen erhalten. Im übrigen bezwecke das Ausschreibungsverfahren in erster Linie die Erforschung des erzielbaren Pachtzinsniveaus. Die Vergabevorschläge der FV seien bisher stets sorgfältig geprüft worden; auf eine schriftliche Begründung von Entscheidungen habe die GD verzichtet, wenn die wirtschaftlich beste Lösung ganz offensichtlich erreicht worden sei.

**63.8.4** Der RH erwiderte, das von den ÖBF gewählte Verfahren erfordere eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit. Der Verzicht auf die Aktenkundigkeit sei nicht zweckmäßig, da in den aufgezeigten Fällen eine wirtschaftliche Bestlösung nicht erkennbar gewesen sei. Überdies wäre in Fällen unzulänglicher Jagdausübung eine vorzeitige Auflösung des Jagdpachtverhältnisses zu überlegen.

**63.9.1** Die ÖBF verpachteten ihr Fischereirevier Raxenbach samt Nebenbächen, wobei dem Pächter vertraglich eingeräumt wurde, jährlich bis zur Höchstmenge von 25 kg Bachforellen zu fangen. Der Pächter war verpflichtet, über die erzielten Fangergebnisse laufend genaue Vormerke zu führen sowie jährlich 3 000 Stück Bachforellen unter Kontrolle eines Organs der FV einzusetzen und den Ankauf der Jungfische nachzuweisen. Mangels ausreichender Meldungen des Pächters sowie wegen unzureichender Beaufsichtigung durch die FV war die Einhaltung dieser vertraglich bedungenen Auflagen nicht feststellbar.

**63.9.2** Der RH bemängelte die unzureichende Beaufsichtigung und das Fehlen aktenmäßiger Vermerke durch die FV über die Einhaltung der vertraglichen Auflagen.

**63.9.3** Wie die GD mitteilte, ist der Pächter anlässlich der Vertragserneuerung 1982 auf die ordnungsgemäße Führung der Vormerke über Fangergebnisse aufmerksam gemacht und die FV angewiesen worden, auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Jungfischeinsatz zu achten.

#### **Bestandverträge**

**63.10.1** Im Bereich der FV wurden mehrere Bestandverträge über die Errichtung von Sesselliften, Schlepliften und Schiabfahrtstrassen auf bundesforsteeigenem Grund abgeschlossen. Für die Einräumung dieser Rechte vereinnahmten die ÖBF im Zeitraum 1972 bis 1981 insgesamt rd 1,1 Mill S. Für die Grundbenützung verrechnete die FV in den Bestandverträgen verschieden hohe Sätze je m<sup>2</sup>, wobei in der FV keine Unterlagen über das Ausmaß des Verkehrswertes der Grundstücke vorhanden waren.

**63.10.2** Der RH bemängelte die Verrechnung unterschiedlicher Sätze und das Fehlen von Berechnungsgrundlagen sowie den einem Vertragspartner verrechneten äußerst niedrigen Grundbenützungszins.

**63.10.3** Die GD gab zum letztgenannten Fall bekannt, bei der bevorstehenden Erneuerung des Vertrages werde bei Festlegung des Zinses das neue Ermittlungsverfahren angewendet werden. Zur grundsätzlichen Beanstandung wurde nicht Stellung genommen.

#### **Forststraßenbau**

**63.11.1** Die der Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegten Baukosten von Forststraßen im Bereich der FV wichen in vielen Fällen von den im Wirtschaftsplan angenommenen Baukosten ab; überdies zeigten die tatsächlichen Baukosten beachtliche Überschreitungen. Abweichungen von der baulichen Planung fanden keinen schriftlichen Niederschlag.

**63.11.2** Der RH bemängelte die unzureichende Planung sowie das Fehlen von Aufzeichnungen über Bauänderungen, wodurch ein Vergleich von Planung und Ausführung nicht oder nur sehr erschwert möglich war. Er empfahl, geeignete Maßnahmen zur Hintanhaltung derartiger Mängel in die Wege zu leiten.

**63.11.3** Die GD erwiderte, die FV habe die Laufmeterkosten für die Rentabilitätsberechnungen keinesfalls zu niedrig geschätzt. Bestimmte Mängel würden durch die grundsätzlich angestrebte Vergabe und Abrechnung der Bauhofleistungen nach Leistungseinheiten künftig nicht mehr auftreten können. Die Anlegung von schriftlichen Aufzeichnungen wäre auch nach Grundsätzen der Verwaltungsökonomie zu beurteilen.

**63.11.4** Der RH erhielt seine Kritik an den festgestellten Kostenunterschieden aufrecht und bezeichnete das schriftliche Festhalten wichtiger Angelegenheiten als im Betriebsinteresse gelegen.

**63.12.1** Zur Anerkennung der vom betriebseigenen Bauhof bzw von den Baufirmen in Rechnung gestellten Kosten war eine Prüfung der Weglänge, der Wegbreite, der Aushubkubatur, der Tragfähigkeit der Fahrbahndecke und der Brücken, der transportierten Schottermengen, der geleisteten Arbeitsstunden usw erforderlich. Im Zeitraum 1977 bis 1981 waren bei der FV über eine derartige begleitende Kontrolle nur ungenügende und über eine Bauabnahme überhaupt keine schriftlichen Aufzeichnungen vorhanden.

**63.12.2** Der RH empfahl, die Ergebnisse sowohl der laufenden Kontrolle als auch der Bauabnahme in ausreichendem Umfange schriftlich festzuhalten, wobei Plan- und Kostenabweichungen entsprechend zu erläutern und die festgestellten Mängel und allfällige Ergänzungswünsche festzuhalten wären.

**63.12.3** Wie die GD hiezu bekanntgab, sei die FV angewiesen worden, in Beachtung eines Runderrlasses der ÖBF künftighin nach Bauhofeinsätzen das Ergebnis der Bauabnahme in einem Vermerk

190

festzuhalten. Im übrigen sei der Bauaufsicht, Baukontrolle und Bauabnahme ein größeres Augenmerk zuzuwenden; die Art und Weise der Maßnahmen bedürfe noch einer Überlegung.

63.13.1 Die FV verfaßte im Jahre 1977 ein Projekt für den Bau einer Forststraße in einer Länge von 1 600 Laufmetern und mit veranschlagten Baukosten von 450 000 S. Die GD genehmigte dieses Projekt und beauftragte die FV, die Ausführung des Baues im Wege einer beschränkten Ausschreibung an eine einschlägige Firma zu vergeben. Von den zur Anbotlegung eingeladenen Firmen langten drei Anbote ein; anhand des von der FV erstellten Leistungsverzeichnisses wurden Gesamtkosten von rd 708 000 S, rd 709 000 S bzw rd 1 343 000 S veranschlagt. Die FV verzichtete auf eine formgerechte Anbotseröffnung und nahm einen Kostenvergleich, dessen Ergebnis schließlich für die Vergabe ausschlaggebend war, nur anhand bestimmter im Leistungsverzeichnis angeführter Positionen vor.

63.13.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte die beauftragte Firma unter bestimmten Positionen im Leistungsverzeichnis keine Kosten ausgewiesen, diese aber unter anderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nachgewiesen. Bei einer ordnungsgemäßen Kostenkalkulation unter Zugrundelegung gleicher Voraussetzungen für alle Unternehmungen wäre ein anderer Anbotsteller preisgünstiger gewesen. Aus diesem Grunde war die Auftragsvergabe zu bemängeln. Der RH empfahl, künftig auf formgerechte Anbotseröffnungen und vollständige Preisvergleiche zu achten.

63.13.3 Die GD sagte dies zu.

#### Sonstige Feststellungen

63.14 Weitere Bemängelungen bzw Empfehlungen des RH betrafen insb die Kontrolle der Holzabmaß, die Vergabe von Bau- und Reparaturarbeiten sowie die Kassenführung bei der FV.

Die GD hat zum überwiegenden Teil befriedigend Stellung genommen.

#### Österreichische Bundesforste; Jagdverwaltung

*Die Verwaltung der Gelder von Jagdpächtern der Österreichischen Bundesforste im Zusammenhang mit Ausgaben und Einnahmen aus dem Pachtverhältnis durch die Forstmeister von Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste, die in der Vergangenheit mehrfach zu Unzukömmlichkeiten geführt hatte, wurde bisher nicht ordnungsgemäß geregelt. Die zahlreichen unentgeltlichen Abschüsse im Bereich der Österreichischen Bundesforste durch betriebsfremde Personen widersprachen dem Grundsatz der Sparsamkeit und wurden auch nicht haushaltsmäßig verrechnet.*

64.1 Von 832 Jagdrevieren der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) mit einer Gesamtfläche von 858 077 ha waren Ende 1980 700 Reviere im Ausmaß von 702 467 ha verpachtet. Der RH hat neben den verpachteten Jagden auch die Bewirtschaftung der nicht verpachteten Jagden überprüft.

64.2.1.1 Bei den Forstverwaltungen der ÖBF war es üblich, daß die Jagdpächter Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit der Jagd (zB Ersatz der Kosten für zur Verfügung gestellte Jäger aus dem Personalstand der ÖBF) dort hinterlegt bzw Einnahmen aus der Jagd (zB Wildbreterlös) bei diesen Stellen gelassen haben. Die Gelder (sog „Jagdkassen“) wurden von den Forstmeistern, zum Teil auch vom übrigen Personal verwaltet und die Belege und Bargeldmittel in Behältern der Forstverwaltungen verwahrt. Diese Tätigkeit wurde seitens der Jagdpächter auch honoriert.

64.2.1.2 Der RH hatte sich bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Forstverwaltung (FV) Achenal im Jahre 1961 gegen diese Übung ausgesprochen und empfohlen, sämtliche die Jagd betreffenden Vorschüsse der Jagdpächter als voranschlagsunwirksame Gebarung der Forstverwaltungen zu verrechnen. Unter Hinweis auf den Umstand, daß es bisher noch zu keiner Unzukömmlichkeit gekommen wäre, ist die Generaldirektion (GD) der ÖBF dieser Empfehlung damals nicht nachgekommen.

64.2.1.3 Im Jahre 1966 ordnete die GD der ÖBF an, in Hinkunft die Führung der Jagdkassen getrennt von der Gebarung der FV abzuwickeln, und wies zugleich die Bediensteten darauf hin, daß die Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung sei, die gemäß § 13 der Dienstordnung der ÖBF genehmigungspflichtig wäre. Infolge dieser Verfügung wurde der GD der ÖBF ein Überblick über die Führung der Jagdkassen in der Folgezeit weitgehend unmöglich gemacht.

64.2.1.4 Bei der zuletzt bekanntgewordenen Unzukömmlichkeit hatte der Forstmeister für drei verpachtete Jagden die Jagdkasse geführt und hiefür eine Entschädigung in Höhe von 2 vH des gesamten Umsatzes verlangt und erhalten. Ein gleichartiges Verlangen, dem keine Leistung gegenüberstand, löste eine Beschwerde dieses Pächters aus, da dieser sich zu zahlen weigerte und der Forstmeister für den Fall weiterer Zahlungsunwilligkeit schriftlich Vergeltungsmaßnahmen ankündigte.

**64.2.1.5** Die ÖBF leiteten die disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen gegen diesen Forstmeister in die Wege. Eine Erhebung der ÖBF ergab des Weiteren, daß 104 Bedienstete im Bereich von 57 Forstverwaltungen Tätigkeiten bei Jagdpächtern der ÖBF ausübten.

**64.2.2** Nach Ansicht des RH gerieten die Bediensteten der ÖBF bei Führung der Jagdkassen in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Jagdpächter, weshalb ihnen aufgrund § 14 der Bundesforste-Dienstordnung wegen vermuteter Befangenheit eine derartige Nebenbeschäftigung untersagt wäre. Er empfahl neuerlich, sämtliche die Pachtjagden betreffenden Gelder auf das Konto der jeweiligen FV überweisen zu lassen und voranschlagsunwirksam zu verrechnen. Weiters sollte den Bediensteten der ÖBF jede außerhalb ihrer dienstlichen Obliegenheiten liegende Beschäftigung im Rahmen der Verwaltung der Pachtjagden untersagt werden.

**64.2.3** Die GD der ÖBF äußerte die Ansicht, solche Gebarungen sollten aus Gründen des Datenschutzes und des zu erwartenden Widerspruches der Jagdpächter, in deren Gebarung Organe des Bundes Einblick erhalten würden, nicht Gegenstand einer generellen Verrechnung einer Bundesdienststelle sein. Eine Befangenheit wäre nur bei Bediensteten gegeben, die mit der Jagdleitung oder mit Aufgaben des Jagd- und Jagdschutzdienstes betraut seien; ein Ausschluß dieses Personenkreises von der Jagdkassenführung wäre vorstellbar. Die ÖBF bezeichneten es als möglich, daß sie selbst über Wunsch eines Jagdpächters die Führung der Jagdkasse übernehmen und ihren Bediensteten den Dienstauftrag zur Erbringung der entsprechenden Leistungen im Bereich der Jagdverwaltung erteilen würden, wofür der Jagdpächter an die ÖBF ein Entgelt zu bezahlen hätte; diesfalls wäre die Gebarung aber nicht durchlaufend zu verrechnen. Eine Neuregelung dürfe möglichst keine Mehrbelastungen für die Bediensteten bringen und müsse auf das Auslaufen bestehender gültiger Vereinbarungen mit Jagdpächtern abgestimmt sein.

**64.2.4** Der RH wies die von den ÖBF geäußerten Bedenken vom Standpunkt des Datenschutzes und der unerwünschten Einsichtnahme in vertragliche Belange zurück. In den Treuhandverträgen mit den Pächtern wäre selbstverständlich deren Zustimmung zur datenmäßigen Erfassung und Bearbeitung zu vereinbaren; ebenso müßten die ÖBF, aber auch ihre Bediensteten, die Übernahme der Führung von Jagdkassen ablehnen, wenn im Zusammenhang damit Tätigkeiten zu erwarten wären, die eine besondere Vertraulichkeit erforderten. Den Bedenken der ÖBF gegen eine Verrechnung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung könnte durch Eröffnung eigener Bankkonten für diese Treuhandgelder im Einvernehmen mit dem BMF und gesonderte Ablage der Belege teilweise Rechnung getragen werden. Da die derzeitige Vorgangsweise der ÖBF jedenfalls nicht im Einklang mit § 14 der Bundesforste-Dienstordnung stand, erachtete der RH eine baldige Regelung für erforderlich.

**64.3.1.1** Die ÖBF hatten im Jahre 1980 132 Reviere im Ausmaß von 155 610 ha (rd 18 vH der gesamten Jagdfläche) in Eigenregie verwaltet, um auch dem Forst- und Jagdpersonal Möglichkeiten zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung zu bieten und in Gebieten mit hohen Wildschäden bessere Voraussetzungen für die Wildstands Anpassung zu schaffen. In den letzten Jahren nahm allerdings die Anzahl der Regiejagdreviere, bezogen auf die Anzahl der Forstverwaltungen der ÖBF, laufend zu.

**64.3.1.2** Das Unternehmungskonzept der ÖBF sah vor, daß das Einnahmenergebnis aus den Regiejagden durch den Verkauf von Einzelabschüssen, durch Abschußverträge sowie durch die Errichtung von Pirschverträgen zu verbessern ist. Hierbei wurden in den letzten Jahren laufend steigende Einnahmen erzielt, die sich im Jahre 1980 bei den insgesamt 42 Pirschverträgen auf 304 000 S, bei den 13 Abschußverträgen auf 1 723 000 S und bei den 350 verkauften Einzelabschüssen auf 2 155 000 S bezifferten. Daneben wurden auch nicht dem Personalstand der ÖBF angehörenden Personen Einzelabschüsse ohne Bezahlung der sonst vorgesehenen Taxen (Gratisabschüsse) gestattet.

**64.3.2** Der RH empfahl, die Möglichkeit einer Verringerung der Eigenregiereviere zu untersuchen, und ersuchte, ihm das diesbezügliche Ergebnis bekanntzugeben.

**64.3.3** Die GD der ÖBF bezeichnete die Regiejagden zur Erreichung der angestrebten Wildstände als erforderlich. Aus der rechnerischen Gegenüberstellung von Regiejagdrevieren und Forstverwaltungen sei allerdings die tatsächliche Lage nicht erkennbar. Bei der Zusammenlegung von Forstverwaltungen mit Regiejagden würden sich bei gleichzeitiger Auflösung einer Regiejagd für das verbleibende Revier ungünstige Verhältnisse (mehr Jagdausübende, lange Anreisewege) ergeben. Im Zeitraum 1972 bis 1981 seien die Flächenanteile der Regiejagden jeweils mit rd 17 vH immer gleichgeblieben. Über das Ergebnis der vom RH angeregten Untersuchungen werde, jeweils nach Forstverwaltungen getrennt, laufend berichtet werden.

**64.3.4** Der RH erwiderte, die zur Verringerung der Wildbestände gehaltenen Regiejagden könnten nicht gesondert betrachtet werden, da gerade diese Reviere die Möglichkeit zur jagdlichen Aus- und Weiterbildung bieten würden und ihr Anteil gering sei. Weiters erachtete der RH nach wie vor eine

Gegenüberstellung der Anzahl der Regiejagden und der Anzahl der Forstverwaltungen für zulässig, da die Gründe für die Zusammenlegung von Forstverwaltungen auch für eine Neugliederung der Regiejagden zutreffen würden.

**64.4.1** Die Durchführung der Wildabschüsse durch Bedienstete der ÖBF blieb bisher den einzelnen Forstverwaltungen weitgehend selbständig überlassen.

**64.4.2** Der RH hielt diese Vorgangsweise für unzweckmäßig und empfahl, eine allgemeine und umfassende Regelung über die Aufteilung der Abschüsse in den Regiejagden zu treffen.

**64.4.3** Die GD der ÖBF bezeichnete mehrere bestehende Anordnungen als allgemeine Richtlinien, hielt wegen der unterschiedlichen Verhältnisse allerdings keine weiteren, generalisierenden Regelungen für möglich. Der Abschlußvollzug in den Regiejagden würde durch die GD ausreichend beeinflußt; im übrigen würden in Zukunft auch die Wirtschaftserfolge in den Regiejagden gesondert überwacht werden.

**64.4.4** Der RH erwiderte, die erwähnten Anordnungen bezögen sich nur stellenweise auf die Durchführung der Wildabschüsse durch Bedienstete der ÖBF, und erhielt daher seine Empfehlung aufrecht, eine allgemeine und umfassende Regelung über die Aufteilung der Abschüsse in den Regiejagden auszuarbeiten.

**64.5.1** Im Gegensatz zu den entgeltlichen Wildabschüssen durch betriebsfremde Personen (Pirsch- und Abschlußverträge, Vergabe von Einzelabschüssen) gab es für die Durchführung der unentgeltlichen Abschüsse keine Regelung der GD. In den Jahren 1971 bis 1981 wurden im Rahmen von insgesamt 343 Einladungen 190 unentgeltliche Abschüsse im Gesamtwert von 1 427 000 S getätigt; hiebei wurden 180 Einladungen mit 97 unentgeltlichen Abschüssen im Gesamtwert von 850 000 S durch Einladungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, anderer Mitglieder der Bundesregierung sowie von Zentralstellen veranlaßt.

**64.5.2.1** Unter Hinweis auf seine seinerzeitigen Empfehlungen anläßlich der Gebarungsüberprüfungen bei den Forstverwaltungen Achenal und Innsbruck der ÖBF im Jahre 1960 sowie anläßlich der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen“ gem § 99 GOG im Jahre 1978 empfahl der RH neuerlich, bei der Gewährung von Gratisabschüssen dem Gebot der Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Er erinnerte auch an die seinerzeitige Stellungnahme der ÖBF aus dem Jahre 1978, wonach die Empfehlung des RH beachtet würde.

**64.5.2.2** Diese Angelegenheit hat der RH auch dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für Finanzen mitgeteilt.

**64.5.3** Wie die GD der ÖBF hiezu bekanntgab, sei nach Absprache mit dem BKA, dem BMLF und dem BMF festgelegt worden, unentgeltliche Abschüsse künftighin nur mehr durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw mit seiner Genehmigung zu vergeben und dabei eine einschränkende Handhabung zu beobachten.

**64.5.4** Hiezu erklärte der RH dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegenüber unter Hinweis auf verschiedene bisherige Einladungen zu unentgeltlichen Abschüssen, an denen weder ein öffentliches noch ein Interesse der ÖBF erkennbar gewesen wäre (an Hotelangestellte bzw an verschiedene aktive und ehemalige Politiker), daß er nunmehr auf diesem Gebiet eine wesentliche Einschränkung erwarte. Die ausschließliche Vergabe unentgeltlicher Abschüsse durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw mit seiner Genehmigung sollte im übrigen Grund sein, in seinem eigenen Ressort künftighin einen diesbezüglich strengen Maßstab anzulegen.

**64.6.1** Die an betriebsfremde Personen unentgeltlich vergebenen Abschüsse wurden von den ÖBF entgegen der Bestimmung des Art 6 Pkt XVII des Verwaltungsentlastungsgesetzes nicht verrechnet.

**64.6.2.1** Der RH gab zu bedenken, daß damit diese Abschüsse auch der parlamentarischen Beurteilung im Zuge der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes, des Bundesrechnungsabschlusses sowie sonstiger im Gebarungsvollzug vorgesehenen Überprüfungen entzogen würden. Er empfahl, in Hinkunft solche Abschüsse zu veranschlagen und zu verrechnen. Weiters erinnerte der RH die GD der ÖBF unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 32 der Bundeshaushaltsverordnung sowie des BG über den Wirtschaftskörper „ÖBF“, BGBl Nr 610/1977, daran, daß für Abschüsse, die über Einladung von Regierungsmitgliedern oder Zentralstellen getätigt werden, von dem betreffenden Bundesministerium bzw der Zentralstelle das entsprechende Entgelt (Abschlußtaxe) zu verlangen wäre.

**64.6.2.2** Der Sachverhalt wurde auch dem Bundeskanzler und den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen mit dem Ersuchen mitgeteilt, die genannten Bestimmungen auch in

ihren Wirkungsbereichen zu beachten, budgetmäßig entsprechend vorzusorgen bzw auf eine einheitliche Vorgangsweise Bedacht zu nehmen und diese Angelegenheit im Rahmen der Bundesregierung zu koordinieren.

**64.6.3.1** Die GD der ÖBF gab hiezu bekannt, daß nach übereinstimmender Meinung aller mit der Angelegenheit befaßten Stellen Leistungen der ÖBF, im besonderen solche im Zusammenhang mit Wildabschüssen, insoweit unentgeltlich erbracht werden könnten, als dies im Rahmen der im Art XII Abs 5 Z 2 des jährlichen Bundesfinanzgesetzes enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung zulässig sei. Demnach könnten derartige Leistungen unentgeltlich überlassen werden bzw erfolgen, wenn ein solches Rechtsgeschäft infolge der Eigenart der einem Organ obliegenden Aufgaben erforderlich werde und der gemeine Wert des Bestandteils des beweglichen Bundesvermögens, der Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes sei, die bei dem Anlaß der Vornahme dieses Rechtsgeschäftes übliche Höhe nicht übersteige. Unentgeltliche Abschußvergaben seien dann zulässig, wenn Aufgaben bzw Interessen der Bereiche des BMLF und der ÖBF überwiegend berührt seien. Da keine Geldbewegung bewirkt werde und überdies Gründe der Verwaltungsvereinfachung dafür sprächen, sei eine Veranschlagung und Verrechnung unentgeltlich vergebener Abschüsse im Bundeshaushalt ausgeschlossen.

**64.6.3.2** In ihren Stellungnahmen verwiesen die anderen, mit der Angelegenheit befaßten Stellen auf die Stellungnahme der ÖBF, der vollinhaltlich beigeplichtet wurde.

**64.6.4.1** Der RH wies der GD der ÖBF gegenüber darauf hin, daß das BG über den Wirtschaftskörper „ÖBF“, BGBl Nr 610/1977, in erster Linie Beachtung verdiene und die Vergabe von Gratisabschüssen keineswegs im Interesse der Zielsetzungen dieses Gesetzes liegen könne, weshalb eine entsprechende Vergütung bei Abschüssen im Interesse anderer Ressorts erforderlich sei. Zur Frage der Veranschlagung und Verrechnung der unentgeltlichen Vergabe von Abschüssen bezog sich der RH auf eine von ihm und dem BMF im Jahre 1962 getroffene Regelung, wonach „Sachengebarungen“, für die im Bundesvoranschlag entsprechende Einnahmen und Ausgaben vorgesehen sind, in der Haushaltsgebarung des Bundes zu verrechnen sind.

**64.6.4.2** Auch in seinen Rückäußerungen an den Bundeskanzler und die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen verwies der RH auf diese Erwiderung.

#### c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

##### **Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels**

*Mit dem BG über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl Nr 230/1982, wurde für die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels die bis dahin seit Jahrzehnten fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen, ihr Wirkungsbereich allerdings noch nicht rechtlich völlig befriedigend abgegrenzt. Die Kalkulation der Samenpreise durch die Bundesanstalt war in mehreren Punkten ungenau und unvollständig.*

**65.1** Die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels-Thalheim (BA) wurde gegen Ende des Jahres 1946 auf Anraten und mit Unterstützung der amerikanischen Besatzungsmacht gegründet; sie sollte die in der Nachkriegszeit weit verbreitete Deckseuche bekämpfen und die Rinderzucht mit Hilfe der künstlichen Besamung (kB) fördern. Der BA obliegen die Aufgaben der Beschaffung und Haltung von Vatertieren, der Gewinnung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Tiersamen im Rahmen einer Besamungsstation, Beratung von Besamungsstationen, Aus- und Weiterbildung von Besamungstechnikern und Besamungstierärzten, Forschung (Andrologie, Gynäkologie, Technologie der Fortpflanzung) sowie Prüfung von Haustieren und Tiersamen auf Eignung für die kB. Die Ausgaben der BA stiegen von rd 4,2 Mill S (1976) auf 6,5 Mill S (1981). Die Einnahmen (vor allem Verkauf von Rinder- und Schweinesamen) erhöhten sich im gleichen Zeitraum von rd 4,0 Mill S auf rd 7,1 Mill S. Ende des Jahres 1981 waren in der BA 22 Besamungsstiere und 32 Besamungsbeber eingestellt.

**65.2** Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung des Art 15 Abs 1 B-VG, wonach Tierzucht in den Bereich der Länder fällt, war für die Schaffung von Einrichtungen zur kB und zur Vornahme der kB durch die BA eine besondere Regelung erforderlich. Im Jahre 1968 wurde daher unter der Schirmherrschaft der OÖ Landwirtschaftskammer der „Besamungsverein Wels“ (BV) gegründet, dem Vertreter der Zuchtverbände, das BMLF und die OÖ Landwirtschaftskammer angehören. Der BV bezweckt die Förderung der Tierzucht über die Bereitstellung von Samen für die kB; er vereinbarte zu diesem Zwecke mit der BA bestimmte Angelegenheiten (Produktion, Lenkung und Vertrieb des Samens, Zustellung des flüssigen Stickstoffes an die Samenbezieher, Einstellung und Ausmusterung von Stieren und Ebern sowie Festsetzung der Preise und Tragung der Kosten).

### Rechtsgrundlagen und Organisation

**65.3.1** Mit dem BG vom 27. April 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl Nr 230, wurde die BA als Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist, bezeichnet und ihr Sitz, Wirkungs- und Aufgabenkreis sowie Vorschriften für die Organisation festgelegt, wobei sich der Wirkungsbereich der BA auch auf die Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen in Angelegenheit der Tierzucht erstreckt.

**65.3.2** Im Hinblick auf die nach dem OÖ Tierzuchtförderungsgesetz bestehende Zuständigkeit der OÖ Landwirtschaftskammer zur Bewilligung der Vornahme der KB empfahl der RH, für die Tätigkeit der BA eine diesbezüglich rechtlich einwandfreie Absicherung ihres Wirkungsbereiches in die Wege zu leiten. Weiters bemängelte der RH, daß die Tätigkeit der BA als Besamungsstation auf bestimmte Teile des Landes OÖ beschränkt ist, im erwähnten BG 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten jedoch keine diesbezügliche Einschränkung enthalten ist.

**65.3.3** Das BMLF teilte mit, im Zuge der bevorstehenden Novellierung des OÖ Tierzuchtförderungsgesetzes sei die BA bemüht, ihre Tätigkeit und ihr Einzugsgebiet entsprechend abzusichern.

**65.4.1** Die Forschungstätigkeit der BA wurde bei Festlegung ihres Wirkungsbereiches im BG 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten an die erste Stelle gereiht. Bei der BA waren Forschung und Samenproduktion eng verbunden. Für die Forschungstätigkeit stand allerdings nur verhältnismäßig wenig Zeit zur Verfügung, während die Samenproduktion allein etwa drei Viertel der Arbeitszeit der Anstaltsbediensteten in Anspruch nahm; dieser Umfang war auf die Bestimmungen des Übereinkommens mit dem BV sowie auf den Bedarf der in die Versorgung einbezogenen OÖ Tierzuchtverbände zurückzuführen.

**65.4.2** Der RH empfahl dem BMLF, Übersichten über die Gesamtkosten der Forschungstätigkeit an der BA sowie über die zeitliche Inanspruchnahme des Personals bei den einzelnen Forschungsprojekten anzufordern, um sodann auf der Grundlage dieser Zahlen die Forschungstätigkeit der BA besser steuern zu können.

**65.4.3** Das BMLF sagte Bemühungen zu, in die jährlichen Berichte entsprechende Übersichten aufzunehmen.

**65.5.1** Auf dem Gebiete der Rinderbesamung bestand seit dem Jahre 1968 ein Übereinkommen zwischen dem BV und dem Bund (BA als Vertreter des BMLF), das Fragen der Auslieferung des Rindersamens, des Samenpreises, der Lenkung des Absatzes und Lagerung des Samens usw regelte. Auf dem Gebiete der Schweinebesamung wurde im Jahre 1974 ein bis zum geplanten Neubau der Eberstation gültiges Übereinkommen über die Haltung und Fütterung der Eber der BA durch den BV sowie das Recht des BV auf den Schweinesamen geschlossen. Seit Inbetriebnahme der Eberstation im Jahre 1978 fehlte ein derartiges Übereinkommen, obwohl fünf Bedienstete der OÖ Landwirtschaftskammer in der Eberstation der BA unter Aufsicht des Laborleiters der BA mit der Absamungs-, Labor- und Samenversandtätigkeit befaßt waren.

**65.5.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer Regelung hinsichtlich der Dienstaufsicht und Haftung für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der anstaltsfremden Bediensteten, und empfahl, eine entsprechende Vereinbarung ehestmöglich zu schließen.

**65.5.3** Das BMLF bezeichnete zusätzlich die Sicherung der veterinärhygienischen Überwachung als notwendig und sagte Bemühungen um eine vertragliche Regelung zu.

### Finanzielle Ergebnisse

**65.6.1** In den Jahren 1976 bis 1980 schloß die Gebarung der als betriebliche Einrichtung im Bundeshaushalt verrechneten BA jeweils mit einem Abgang, der zwischen rd 77 000 S (1978) und rd 803 000 S (1979) lag. 1981 wurde aufgrund einer im Vorjahr erfolgten Erhöhung der Samenpreise ein Überschuß von rd 632 000 S erzielt.

**65.6.2** Der RH bemängelte, daß in den vorangegangenen Jahren die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Anhebung der Preise mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten nicht immer zeitgerecht und ausreichend wahrgenommen wurde.

**65.6.3** Lt Stellungnahme des BMLF hätte wegen der hohen Preiselastizität der Besamungsnachfrage eine stärkere Preiserhöhung einen negativen Einfluß auf die Betriebseinnahmen gehabt.

**65.6.4** Der RH erhielt seine Beanstandung unter Hinweis auf die Ergebnisse der Samenpreiserhöhung vom Jahre 1980 aufrecht.

65.7 Wegen größerer Abweichungen zwischen Voranschlag und Erfolg beanstandete der RH die Vorgangsweise der BA bei der Veranschlagung und empfahl, in Hinkunft Ausgaben und Einnahmen mit größerer Sorgfalt zu errechnen bzw zu schätzen. Dies wurde zugesagt.

#### **Produktion**

65.8.1 Die BA hat aufgrund von Kostenberechnungen die Preise für Rindersamen (in den Jahren 1973 und 1980) und Schweinesamen (in den Jahren 1978 und 1980) erstellt. Wie eine Durchsicht der Kalkulationsgrundlagen ergab, war die Zuordnung von Kosten insb für Personal vielfach nicht verursachungsgerecht erfolgt.

65.8.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der BA, die bei ihrer Kostenrechnung nicht die tatsächlichen Kosten ermittelt hat, sondern offensichtlich bestrebt war, einen zwischen ihr und dem BV vereinbarten Preis zu rechtfertigen. Er empfahl, eine ordnungsgemäße Kostenrechnung ehestmöglich zu erstellen.

65.8.3 Das BMLF berichtete von einer neuen, kostenbewußten Tariffestsetzung mit 1. März 1983 und stellte ausführliche Preiskalkulationen sowohl für Rinder- als auch für Schweinesamen in Aussicht.

65.9.1 Die Produktion an Rindersamen stieg von rd 170 000 (1978) auf rd 272 000 (1981), jene von Schweinesamen von rd 9 000 (1978) auf rd 35 000 (1981) Portionen.

65.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren bei der Rindersamengewinnung die Vormerkhaltung, die Lagerung sowie die Bestands- und Auslieferungsnachweisung ohne Zwischenschaltung von Kontrollen zu einem erheblichen Teil ein und derselben Person übertragen, die Lagertanks praktisch jedermann frei zugänglich sowie die Absamungsprotokolle unzulänglich geführt und über ausgeschiedene Samen keine Protokolle geführt worden. Er empfahl eine Behebung dieser Mängel und die Erlassung einer Produktions-, Lager- und Betriebsordnung, in welcher die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche abzugrenzen wären.

65.9.3 Das BMLF kündigte in Teilbereichen organisatorische Verbesserungen mit ADV-Unterstützung an, hielt aber die Geschäftsordnung für ausreichend, um eine ordnungsgemäße Kontrolle in der Ablauforganisation zu gewährleisten.

65.9.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung auf umfassende Regelung der produktionstechnischen Abläufe unter Ausschaltung unvereinbarer Tätigkeiten und Sicherstellung genügender Überwachung aller Produktions- und Lagervorgänge.

65.10.1 Von den im Jahre 1981 erzeugten rd 272 000 Portionen Rindersamen wurden im gleichen Jahr rd 150 000 Portionen an bäuerliche Betriebe abgegeben und rd 22 000 Portionen vernichtet; der Produktionswert der mit Stichtag 31. Dezember 1981 insgesamt gelagerten Samen betrug rd 8,6 Mill S. Für jeden Besamungsstier wurde in loser Blattform ein Samenevidenzprotokoll mit den entsprechenden Daten (Samenabnahme, Samenbefund, hergestellte Anzahl Portionen je Absamung, Empfänger, jeweiliger Lagerstand usw) geführt. Da jedoch für Untersuchungszwecke je Stier und Samenabnahme jeweils sieben Portionen mehr erzeugt und gelagert wurden, als in den Protokollen eingetragen worden sind, und für die Samenkontrollen eine unterschiedliche Anzahl an Samenportionen benötigt wurde, gaben die Samenbestandsnachweisungen keine genaue Auskunft über den tatsächlichen Lagerbestand.

65.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, zwecks Hintanhaltung mißbräuchlicher Verwendungen, künftighin die volle Anzahl der jeweils hergestellten Samenportionen in das Protokoll aufzunehmen und jeden Ausgang unter Angabe des Grundes zu verbuchen.

65.10.3 Das BMLF hat eine entsprechende Änderung der Protokollierungsrichtlinien veranlaßt.

65.11.1 Die Rechnungslegung an den BV über die Rinder- und Schweinesamenlieferungen erfolgte monatlich, allerdings in der Regel erst etwa drei Wochen nach dem frühest möglichen Vorschreibungstermin. Eine weitere Verzögerung im Zahlungseingang ergab sich infolge Überschreitung des dem BV eingeräumten Zahlungszieles, was die BA bisher ohne Mahnung zur Kenntnis genommen hat.

65.11.2 Der RH empfahl, zwecks Vermeidung von Zinsenverlusten, künftighin um raschere Rechnungslegung bemüht zu sein sowie Mahnfristen und Verzugszinsen in den Rechnungen festzulegen.

65.11.3 Das BMLF hat Entsprechendes veranlaßt.

#### **Verschiedene Feststellungen**

65.12.1 Den für die Samentiefgefrierung und Lagerung erforderlichen Stickstoff bezog die BA von einer Firma, die der BA einen Lagerbehälter vermietete und die Nachfüllungen in bestimmten Zeitab-

196

ständen vornahm. Die BA erhielt jeweils nur einen Lieferschein, aus dem aber nicht die für die Verrechnung maßgebliche Gasmenge zu entnehmen war. Fallweise erhielt die BA auch einen Wiegeschein, mit dem jedoch nur eine statt der erforderlichen zwei Verwiegungen (im Leer- und Vollzustand) des Tankfahrzeuges nachgewiesen wurde. Kontrollablesungen der Inhaltsanzeige des Lagertanks sowie die Gasentnahmen wurden nicht aufgezeichnet.

**65.12.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, im Interesse einer geordneten Materialverwaltung für eine ausreichende Überwachung der Übernahme dieser Lieferungen zu sorgen.

**65.12.3** Das BMLF veranlaßte entsprechende Kontrollen durch den Laboranten.

**65.13.1** Die BA hatte mit dem BV vereinbart, daß dieser die Kosten für den flüssigen Stickstoff, der für die Beschickung der bei den Besamern befindlichen Lagerbehälter benötigt wurde, der BA zu ersetzen hat. Die BA hob das 1982 verrechnete Pauschale von 1 550 S je Lagerbehälter und Jahr in zwei Raten ein, wogegen der BV seinerseits diese Kosten den Besamern in Abständen von zwei Monaten weiterverrechnete.

**65.13.2** Angesichts der Vielzahl der im Einsatz stehenden Lagerbehälter und des Außenstandes von rd 130 000 S empfahl der RH der BA, auch ihrerseits auf eine zweimonatliche Abrechnung überzugehen.

**65.13.3** Dazu nahm das BMLF nicht Stellung.

**65.14.1** Wie eine Wertung der Arbeitsverteilung und Aufgabenbereiche einzelner Bediensteter der BA ergab, waren ein Angehöriger des Höheren Dienstes (Verwendungsgruppe A) und zwei Angehörige des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) mit Tätigkeiten befaßt, die in zwei Fällen nur im Ausmaß von höchstens 60 vH und in einem Falle nur im Ausmaß von höchstens 50 vH ihrer Ausbildung und Einstufung angemessen waren.

**65.14.2** Nach Ansicht des RH hätte ein umfangreicher Teil der von diesen Mitarbeitern wahrgenommenen Aufgaben ohne nachteilige Folgen für die BA auch von weniger qualifizierten Kräften besorgt werden können. Er empfahl daher, entsprechende organisatorische Maßnahmen in die Wege zu leiten.

**65.14.3** Das BMLF hat der Beanstandung bezüglich des Bediensteten der Verwendungsgruppe A entsprochen, die einstuftungsgemäße Verwendung der beiden anderen Bediensteten hingegen wegen deren Beratertätigkeit im Außendienst und der Verantwortung für die Zusammenstellung statistischer Unterlagen als voll gegeben angesehen.

**65.14.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, für die angeführten Tätigkeiten Angehörige des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) heranzuziehen.

**65.15.1** Bei der Vergabe von Aufträgen (Anmietung eines Kopiergerätes, Anschaffung von Amts- und Laboratoriumsgegenständen) im Gesamtwert von rd 250 000 S hat die BA entgegen den Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 und den hiezu ergangenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen nicht die erforderliche Anzahl von zwei bzw drei Angeboten eingeholt. Für die Lieferung von flüssigem Stickstoff holte die BA 1977 zwar bei drei Firmen Angebote ein, entschied sich aber ohne ersichtlichen Grund für den zweitbesten Bieter, woraus in drei Jahren Mehrkosten von rd 56 000 S anfielen.

**65.15.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der BA und empfahl, die Vergabebestimmungen künftighin entsprechend zu beachten.

**65.15.3** Das BMLF gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**65.16** Weitere Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen des RH betrafen die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der BA, die Internationalen Fachtagungen für Besamung und Fortpflanzung in Wels, das Kurswesen, die Nebenbeschäftigungen von Anstaltsbediensteten, die Überstunden, die Sonderurlaube, die Ahndung von Verletzungen der Dienstpflichten, den Ankauf eines Röntgenfilmgerätes, verschiedene Fragen der Verrechnung, die Vornahme von Bestellungen, die Inventar- und Materialverwaltung, die Fernsprechgebühren sowie die Einhaltung einer feuerpolizeilichen Verfügung.

Hiezu hat das BMLF in vielen Fällen die Abstellung von Mängeln zugesagt bzw über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet. Zu verschiedenen Angelegenheiten hat das BMLF noch nicht Stellung genommen; der RH wird diese Angelegenheiten weiterbehandeln.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

### Gebarung mit den Mitteln der Fremdenverkehrsförderung

*Zur Verwirklichung jener Ziele, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in den Leitlinien für die gesamtösterreichische Fremdenverkehrspolitik zusammenfaßt, werden erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt, deren Einsatz Investitionsanreize vermitteln soll. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einer Vielzahl von Förderungsbestimmungen, die nur mehr sehr schwer überblickbar sind. Der RH erachtete Vereinfachungen für zweckmäßig.*

#### Allgemeines

66.1 Im fünfjährigen Zeitraum von 1977 bis 1981 hat der Bund rd 3,1 Milliarden S für Förderungsmaßnahmen im Fremdenverkehrsbereich aufgewendet. Diese Mittel wurden fast ausschließlich (2,9 Milliarden S) beim BMHGI und in geringerem Ausmaß beim BMF veranschlagt.

66.2 Der Hauptzweck der Fremdenverkehrsförderung liegt darin, den fremdenverkehrswirtschaftlichen Unternehmungen einen Anreiz für Ausbau- und qualitätsverbessernde Investitionen zu bieten. In geringerem Ausmaß werden Mittel auch zur Unterstützung von Werbeveranstaltungen bereitgestellt. Mit Ausnahme der Aufwendungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 werden alle Maßnahmen der Förderung des Fremdenverkehrs nach verwaltungsrechtlichen Normen erteilt. Grundlage dafür sind die vom Ministerrat im Jahre 1977 beschlossenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“.

Für jede Förderungsmaßnahme („Aktion“) des BMHGI werden Sonderrichtlinien erlassen, in denen Voraussetzungen und Form der Förderung festgelegt sind. Seit dem Jahre 1955 sind insgesamt zehn „Aktionen“ zur Förderung von Investitionen ins Leben gerufen worden. Mit einer weiteren sollen notleidende Betriebe wirtschaftlich unterstützt werden.

66.3 An Förderungs-Formen sind jeweils vorgesehen: Prämienzahlungen, Zinsenzuschüsse, Kreditkostenzuschüsse, Haftungskostenzuschüsse, Bürgschaftsübernahmen und Zweckzuschüsse.

66.4 Der gesamte Aufgabenbereich wird von zwei Abteilungen im BMHGI besorgt. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungen erfolgt allerdings nur zu einem geringen Teil durch das BMHGI selbst, die Mehrzahl der Aktionen wird über die „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des BMHGI GesmbH“ (BÜRGE) und eine über die „Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-TreuhandgesmbH“ (ÖHT) durchgeführt. Diese Gesellschaften erhalten die vorgesehenen Budgetmittel zugewiesen und haben sie nach den erwähnten Richtlinien des BMHGI an die Förderungswerber weiterzuleiten.

#### „Fremdenverkehrs-Investitionskreditaktion“ (Hausaktion)

66.5.1.1 Mit der vom BMHGI selbst abgewickelten „Fremdenverkehrs-Investitionskreditaktion“ sollen Darlehensaufnahmen für Erneuerungs- und Neuinvestitionen in Fremdenverkehrsbetrieben erleichtert werden. Es werden Zinsenzuschüsse oder Zuschüsse zu den Kosten von Bürgschaftsübernahmen gewährt. Der jährliche Förderungsumfang liegt bei rd 50 bis 60 Mill S.

66.5.1.2 Nach den Richtlinien hat das BMHGI die Förderung von Erneuerungsinvestitionen auf einen Kreditbetrag in der Höhe von 1 Mill S bis 1 250 000 S eingeschränkt. Mehr als die Hälfte der Förderungsfälle aus den Jahren 1980 und 1981 betrafen jedoch Kredite, die erheblich unter und zT auch über diesen festgelegten Grenzen lagen. Auch für Neuinvestitionen wurden Kreditaufnahmen gefördert, welche die richtliniengemäßen Grenzen überstiegen.

66.5.2 Der RH empfahl, die Begrenzung des Förderungsausmaßes den Bedürfnissen der Fremdenverkehrsbetriebe anzupassen. Damit wäre das BMHGI bei gleichbleibender Vorgangsweise in die Lage versetzt, seine eigenen Richtlinien einzuhalten.

66.5.3 Lt Stellungnahme des BMHGI ist es dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

66.6.1.1 In den Förderungsrichtlinien für die Fremdenverkehrs-Investitionskreditaktion ist vorgesehen, daß das BMHGI die kreditgewährenden Institute von der Förderungsentscheidung verständigt und die Anweisung der Zuschüsse im Wege der jeweiligen Verrechnungsstelle vornimmt. Als Verrechnungsstellen werden in der Regel die Dachorganisationen der Kreditinstitute herangezogen. Während die tatsächlichen Tilgungstermine von den jeweiligen Kreditverträgen abhängen, hat das BMHGI zwei

gleichbleibende Überweisungstermine je Jahr eingeführt, zu denen die Verrechnungsstellen den finanziellen Bedarf der Kreditinstitute bekanntgeben. Diese Bedarfsanmeldungen beinhalten meist global geschätzte, von einer Bank als „angemessen“ im Verhältnis „zu den zuletzt verrechneten Zinsenzuschüssen“ bezeichnete Beträge ohne detaillierte Berechnung.

**66.6.1.2** Anlässlich der später folgenden Abrechnungen stellten sich bisweilen beträchtlich überhöhte Überweisungen heraus, die an das BMHGI zurück überwiesen wurden.

**66.6.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die keinen Überblick über die Zahlungsverpflichtungen ermöglichte und außerdem zu einer unstatthafter Zwischenveranlagung von Förderungsmitteln auf Verrechnungskonten der Dachorganisationen führte. Er empfahl, die Anforderungen der Dachorganisationen der kreditgewährenden Institute erst dann zu erfüllen, wenn aufgeschlüsselte Nachweise über den Bedarf der angeforderten Mittel erbracht werden.

**66.6.3** Auch dieser Empfehlung ist in neuen Richtlinien des BMHGI inzwischen Rechnung getragen worden.

**66.7.1.1** Die Auszahlung von Zinsenzuschüssen erfolgt jeweils am Ende von halbjährigen Abrechnungsperioden. Bei fünfjähriger Kreditlaufzeit ergeben sich daraus zehn Auszahlungszeitpunkte, von denen zumindest acht in späteren Jahren folgen. Daraus entstehen Vorbelastungen künftiger Budgetjahre, die zusammen ein Vielfaches des laufenden Jahreserfordernisses ausmachen.

**66.7.1.2** Die Vorbelastungen wurden vom BMHGI unrichtig ausgewiesen, weil das Erfordernis nicht berechnet, sondern 90 vH der Gesamtsumme der Auszahlungen im laufenden Jahr als Vorbelastung für das Folgejahr angegeben worden ist. Die Summe der ausgewiesenen Vorbelastungen lag solcherart um rund 50 Mill S unter dem tatsächlichen Bedarf.

**66.7.2** Der RH beanstandete diese mangelhafte Erfassung der Vorbelastungen, weil sie zwangsläufig zu einer unrichtigen Veranschlagung in den Folgejahren führte. Er empfahl, in Zukunft die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten.

**66.7.3** Lt Stellungnahme des BMHGI hätten die damals gültigen Richtlinien nur eine Schätzung der Vorbelastungen ermöglicht, weil zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung der Zuzählungszeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sei. Es wäre aber seit Beginn der Hausaktion nie zu einer unzureichenden Voranschlagsvorsorge gekommen. Die zwischenzeitlich geänderten Richtlinien hätten nunmehr die Voraussetzung für eine möglichst genaue Erfassung der Vorbelastungen geschaffen.

**66.8.1** In den Förderungsrichtlinien hat das BMHGI vorgeschrieben, welchen Eigenmittelanteil die Förderungswerber nachzuweisen haben und bis zu welcher Höhe bzw welcher Laufzeit Förderungszuschüsse gewährt werden. Wie erhoben wurde, sind diese Grenzen nicht selten ohne Angabe von Gründen überschritten worden.

**66.8.2** Nach Auffassung des RH räumten die Sonderrichtlinien dem BMHGI ein ausreichendes Ermessen bei Förderung fremdenverkehrlicher Investitionen ein. Die Überschreitung der angeordneten Höchstgrenzen wurde daher bemängelt und empfohlen, die Sonderrichtlinien im Einvernehmen mit dem BMF allenfalls abzuändern, wenn echter Bedarf nach verstärkter Förderung nachweisbar sei.

**66.8.3** Wie das BMHGI dazu mitteilte, seien Betriebe und Einrichtungen der touristischen Infrastruktur über Anregung des BMF stets mit höheren Zinsenzuschüssen gefördert worden. Außerdem seien im Rahmen der Schiweltmeisterschaft 1982 Sonderförderungen erfolgt, um einen besonderen Anreiz für die erforderlichen Investitionen zu schaffen.

**66.8.4** Der RH wiederholte daraufhin seine Empfehlung, erforderliche Marktanpassungen auch in den Richtlinien vorzunehmen.

**66.9.1** Wenn die Dauer der Förderungszuschüsse von der vertraglichen Kreditlaufzeit abweicht, legen die kreditgewährenden Institute einen fiktiven Kapitalabstattungsplan vor, dessen Kapital- und Zinsentilgung an die genehmigte Laufzeit der Förderungsmittel angepaßt ist. In einigen Fällen, in denen das BMHGI 3 vH der errechneten fiktiven Zinsenbelastung übernommen hatte, waren die ermittelten Förderungsbeträge unrichtig.

**66.9.2** Der RH beanstandete die geringe Sorgfalt bei Berechnung des Förderungsmaßes und empfahl die Berichtigung dieser Förderungszusagen.

**66.9.3** Lt Stellungnahme des BMHGI ist einer der erwähnten Förderungsfälle bereits berichtigt worden. Im übrigen würden die Zuschüsse zwischenzeitlich nach feststehenden Tabellen ermittelt, so daß die tatsächliche Darlehensabwicklung auf die Höhe des Förderungszuschusses keinen Einfluß mehr besitze.

66.10.1 Ansuchen um Verlängerung der Laufzeit von Zinsenzuschüssen über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus werden in der Regel durch Genehmigung eines Pauschal-Zinsenzuschusses erledigt. Dieser Pauschalbetrag wird dem kreditgewährenden Institut zur Verwaltung mit der Auflage überwiesen, die nach einzelnen Abrechnungsperioden anfallenden Zinsenzuschüsse zugunsten des Förderungsnehmers abzubuchen. Bei Ermittlung der Pauschalbeträge geht das BMHGI davon aus, daß während der Zwischenveranlagung bei den kreditgewährenden Instituten Veranlagungserträge entstehen. Die pauschalierten Zuschußbeträge werden daher jährlich um 5 vH abgezinst. Diese Vorgangsweise wurde nicht nur über Antrag vorgenommen, zum Jahresende 1981 wurden mehrere laufende Förderungsfälle auch ohne Antrag der Förderungsnehmer pauschaliert und der gesamte Restbetrag in der dargestellten Form an die kreditgewährenden Institute überwiesen.

66.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Pauschalierung von Zinsenzuschüssen in den Sonderrichtlinien der Hausaktion nicht vorgesehen war und außerdem zur Zwischenveranlagung von Budgetmitteln führte, die nach der Bundeshaushaltsverordnung unstatthaft ist. Schließlich vermißte der RH eine Verpflichtung der kreditgewährenden Institute, diese bis zu fünf Jahren auf Sonderkonten gebundenen Beträge mit einem Mindestsatz zu verzinsen. Eine derartige Verpflichtung erschien ihm deshalb bedeutsam, weil der Geförderte nur dann keinen Nachteil erleidet, wenn der Abzinsungsverlust durch Veranlagungserträge ausgeglichen wird. Andernfalls würde es eher einer Förderung des Kreditinstitutes als einer Förderung des Fremdenverkehrsunternehmens gleichkommen. Aus diesen Überlegungen wurde empfohlen, die Pauschalierungsmöglichkeit bei Bedarf in die Sonderrichtlinien aufzunehmen und diese Vorausleistung unmittelbar dem Schuldnerkonto gutzubringen. Mit der Teiltilgung des Kredites würde auch die Zinsenbelastung in den Folgejahren gelindert werden, was dem eigentlichen Förderungsziel zweifellos besser entspräche als eine Zwischenveranlagung zugunsten des Kreditgebers.

66.10.3 Diesen Anregungen wurde nach Mitteilung des BMHGI in den neuen Richtlinien bereits entsprochen.

66.11.1.1 Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung dieser Förderungsmittel erfolgt über einen „Verwendungsnachweis“, den das kreditgewährende Institut vorlegt. Überprüfungen der tatsächlichen Mittelverwendung und der Einhaltung von Sonderbedingungen der Förderungszusagen wurden nicht vorgenommen. Auch nachträgliche Vergleiche, ob die Bedarfsanforderungen der Geldinstitute mit den Vorschreibungen in den Förderungskarteien der Fachabteilungen übereinstimmen, waren mangels Vollständigkeit dieser Karteien nicht lückenlos möglich.

66.11.1.2 Lediglich die Buchhaltung des BMHGI entsendet fallweise Kontrollbeamte zu den kreditgewährenden Instituten, um an Ort und Stelle Überprüfungen vorzunehmen. Obwohl diese Kontrolle aus Personalmangel und wegen der Reisekosten nur selten erfolgte, wurden erhebliche Differenzen zugunsten des BMHGI festgestellt.

66.11.2 Der RH kritisierte an dem Kontrollsystem, daß es erst einsetzt, wenn die Förderungsmittel bereits angewiesen sind. Die Erkenntnis, daß die Hauptursache für fehlerhafte Geldzuweisungen in den überhöhten Anforderungen am Beginn der Darlehenslaufzeit liegen, hatte keine Änderung der Kontrollvorgänge bewirkt. Daher hielt es der RH für zweckmäßig, von den Kreditinstituten nur genau aufgeschlüsselte Geldanforderungen zu verlangen. Die solcherart vereinfachte Kontrolle könnte außerdem schon vor Auszahlung der Förderungsbeträge einsetzen.

66.11.3 Das BMHGI sagte in der Stellungnahme zu, die Möglichkeiten einer verbesserten Kontrolle entsprechend den Anregungen des RH zu untersuchen.

#### „ERP-Ersatzaktion“

66.12.1.1 Nach den einschlägigen Richtlinien sollen die Förderungsmittel der „ERP-Ersatzaktion“ nur solchen Bewerbern aus dem Fremdenverkehrsbereich zukommen, die im Rahmen der ERP-Kreditaktion infolge Fehlens von Kreditmitteln nicht zum Zuge gelangten. Außerdem muß von Seiten der ÖHT die Zusage für einen Fremdenverkehrs-Investitionskredit vorliegen.

66.12.1.2 Die Förderungsmittel stammen aus dem Budget des BMHGI; sie werden in Form von Zinsenzuschüssen in der Höhe von 3 vH gewährt. Als Förderungsziel ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrsbetriebe sowie insb die Beseitigung struktureller Mängel festgelegt.

66.12.1.3 Förderungsansuchen sind bei der ÖHT einzureichen, welche die Förderungswürdigkeit begutachtet. Die Entscheidung trifft das BMHGI. Nach Genehmigung wird der finanzielle Bedarf des Zinsenzuschusses für die gesamte Laufzeit in einem einzigen Betrag an die ÖHT überwiesen. Dabei

200

geht das BMHGI von der Annahme aus, daß die ÖHT einen Veranlagungsertrag von 5 vH erzielt. Mit diesem Satz wird die errechnete Förderungssumme abgezinst.

**66.12.2.1** Der RH kritisierte die Vorgangs- und Verrechnungsweise dieser Förderungsaktion, weil im Bundeshaushalt jährlich Beträge von rd 100 Mill S als Förderungsmittel für die ERP-Ersatzaktion ausgewiesen wurden, wovon im selben Finanzjahr nur der Jahresbedarf in der Höhe von rd 8,5 vH tatsächlich der Fremdenverkehrswirtschaft zugute kam. Der Rest diente der ÖHT als Betriebskapital zur Vergabe weiterer Kredite, aus deren Rückflüssen sie in den Folgejahren die fälligen Zinszuschüsse decken konnte. Als ökonomisch widersprüchlich sah es der RH an, daß der Bund sein Fremdkapital zu wesentlich höheren Zinssätzen aufzunehmen hatte, als er es der ÖHT zur Verfügung stellte. Der RH empfahl daher, den Finanzmittelbedarf der ÖHT abgesondert von den Förderungsmitteln auszuweisen.

**66.12.2.2** Auch die Zusammenarbeit zwischen BMHGI und ÖHT bot dem RH Anlaß zur Kritik. Obwohl in den Richtlinien ein solches Zusammenwirken vorgesehen ist, bestand zwischen diesen beiden Stellen kein schriftlicher Vertrag. Lediglich eine mündliche Vereinbarung vom März 1972 wurde protokolliert. Da wesentliche Bedingungen dieser Vereinbarung zwischenzeitlich überholt waren, empfahl der RH den Abschluß eines Vertrages, in dem die Zusammenarbeit mit der ÖHT zweifelsfrei geregelt werden sollte.

**66.12.3** Das BMHGI stellte Überlegungen über eine Neuordnung der ERP-Ersatzaktion und eine vertragliche Regelung mit der ÖHT in Aussicht.

#### **Hilfs- und Sicherungsaktion für Fremdenverkehrsbetriebe**

**66.13.1.1** Als im Jahre 1974 die Gästezahl im österreichischen Fremdenverkehr zurückging, wurde eine Unterstützungsaktion für unverschuldet in Not geratene Fremdenverkehrsbetriebe geschaffen. Nach einem Gutachten über die Erhaltungswürdigkeit des Betriebes wurden Laufzeiten von Krediten und Zuschüssen verlängert sowie neue Zuschüsse gewährt.

**66.13.1.2** Zur Erstellung der Gutachten wurde die ÖHT berufen, die jedoch nur bei positivem Ergebnis ihre Gutachterkosten in Rechnung stellen durfte. Aus den bisher insgesamt rd 400 beantragten Sicherungsfällen wurden schließlich nur rd 130 einer positiven Erledigung zugeführt, für den Rest hatte die ÖHT keinen Anspruch auf Kostenersatz.

**66.13.2** Der RH hielt es nicht für vertretbar, daß die ÖHT mit dieser überwiegend kostenlosen Gutachter Tätigkeit belastet wurde. Er empfahl, die Honorarabgeltung vertraglich zu regeln.

**66.13.3** Lt Stellungnahme wird das BMHGI die Honorarregelung nach der Empfehlung des RH ergänzen.

#### **Förderungsaktionen der BÜRGES**

**66.14.1.1** Das BMHGI hat der BÜRGES die Durchführung von acht Förderungsaktionen übertragen, wobei sich das BMHGI verpflichtete, die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel in der Höhe von rund 250 Mill S zur Verfügung zu stellen, wogegen die BÜRGES angewiesen wurde, diese Förderungsmittel streng nach den Richtlinien des BMHGI zu vergeben. In der Zeit zwischen Übergabe der Finanzmittel an die BÜRGES und deren Weiterleitung an Förderungswerber hat die BÜRGES diese öffentlichen Mittel „mit bankmäßiger Sorgfalt fruchtbringend zu veranlagen“.

**66.14.1.2** Aus diesen Veranlagungserträgen ist der Verwaltungsaufwand der BÜRGES zu decken. Reichen die Erträge nicht, können Förderungsmittel zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden. Steigender Verwaltungsaufwand führt somit zur Verringerung des Förderungsvolumens.

**66.14.2** Nach Ansicht des RH stand diese Regelung nicht im Einklang mit der Budgetwahrheit. Während die Ausgabenermächtigung im BVA als Förderungsmaßnahme ausgewiesen wurde, diente ein Teil dieser Mittel zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes der BÜRGES. Er empfahl, entsprechend den Verrechnungs- und Haushaltsvorschriften des Bundes sowohl die Veranlagungserträge der BÜRGES als auch ihren Verwaltungsaufwand darzustellen und die Erträge für Förderungszwecke zu binden.

**66.14.3** Das BMHGI vermeinte, eine Neuregelung sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluß der vom RH begonnenen Gebarungsprüfung der BÜRGES erwogen werden.

**66.15.1** Aufgrund des erwähnten Vertrages ist das BMHGI berechtigt, jederzeit die Tätigkeit der BÜRGES, insb die Verwendung und Veranlagung der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und diesbezüglichen Unterlagen zu überprüfen. Dieses Kontrollrecht wurde vom

BMHGI nicht genützt. Es erfolgte lediglich anhand der Bilanzen ein jährlicher Vergleich zwischen den überwiesenen Förderungsmitteln und der Summe der tatsächlichen Förderungen durch die BÜRGES.

66.15.2 Im Hinblick auf die gebotene Sorgfalt bei Verwendung öffentlicher Mittel empfahl der RH, vom vorhandenen Kontrollrecht stichprobenweise Gebrauch zu machen.

66.15.3 Das BMHGI sagte dies zu.

#### **Zuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz**

66.16.1 Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes können Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs Förderungsmittel des Bundes erhalten, wenn sie sich zu einer Grundleistung in mindestens derselben Höhe verpflichten. Die Abwicklung erfolgt nach Richtlinien, die das BMHGI im Einvernehmen mit dem BMF erlassen hat. Danach ist es Gemeinden möglich, einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zweckzuschuß, der bis zu 10 vH der Kosten des Fremdenverkehrsprojektes betragen kann, oder einen Zinszuschuß für einen Investitionskredit zu erhalten. Der Zinszuschuß beträgt jährlich zwischen 2 vH und 4 vH.

66.16.2 Da Zinszuschüsse wegen ihrer geringeren Vorteile nahezu nicht in Anspruch genommen wurden, diese Förderungsform aber einen höheren Verwaltungsaufwand verursachte, empfahl der RH, die Förderung nur mehr in Form von Zweckzuschüssen zu gewähren.

66.16.3 Lt Stellungnahme ist das BMHGI dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

66.17.1.1 Üblicherweise erhalten antragstellende Gemeinden die Förderungsmittel erst dann, wenn sie ihre Verpflichtungserklärung zur Erfüllung mehrerer Bedingungen - vor allem hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung und der entsprechenden Nachweise - abgegeben haben. Wie erhoben wurde, ist die Anweisung der Förderungsmittel in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen schon erfolgt, ehe diese Verpflichtungserklärung der Gemeinden vorlag. Derartige Fälle häuften sich meist knapp vor Jahresende.

66.17.1.2 Bspw erhielt eine Gemeinde im September 1977 für den beantragten Ausbau von Wanderwegen einen Zweckzuschuß in der Höhe von 100 000 S angewiesen, dessen Verwendungsbedingungen ihr erst im April des Folgejahres mitgeteilt wurden. Bis dahin war das Geld zweckwidrig bereits in den Straßenbau der Gemeinde geflossen.

66.17.2 Der RH beanstandete die vorzeitige Anweisung der Förderungsmittel und empfahl, die Gemeinden bereits bei Antragstellung zu einer bindenden Erklärung über die widmungsgetreue Verwendung der Förderungsmittel anzuhalten.

66.17.3 Das BMHGI stellte eine Berücksichtigung dieser Empfehlung bei den in Ausarbeitung befindlichen Antragsformularen in Aussicht.

#### **Organisation des Förderungswesens**

66.18.1 Für jede der insgesamt neun vom BMHGI eingerichteten Förderungsaktionen lagen eigene Richtlinien auf, denen zufolge sie unterschiedlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren unterworfen waren. Die Anträge waren teils bei den kreditgewährenden Instituten, teils beim Amt der zuständigen Landesregierung, teils beim BMHGI und in einem Fall bei der ÖHT einzubringen. Über einige Anträge hatte das BMHGI, in anderen Fällen die BÜRGES zu entscheiden. Die Finanzmittel stammten vom BMHGI, von wo sie an die BÜRGES, an Kreditinstitute und im Falle der ERP-Ersatzaktion an die ÖHT gelangten. BÜRGES, Kreditinstitute und ÖHT übernahmen schließlich die Auszahlung der Förderungsmittel.

66.18.2.1 Nach Ansicht des RH war diese Vielfalt der Förderungsaktionen eher verwirrend und mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden. Obwohl das gemeinsame Ziel aller Förderungsaktionen der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit heimischer Fremdenverkehrsbetriebe sein sollte, war es häufig vom Zufall oder von der Erstberatung abhängig, unter welchem Titel letztlich eingereicht und die Förderung genehmigt wurde. Auch Doppelförderungen waren feststellbar, weil zwischen den Förderungsstellen nur eine unzureichende Koordination bestand.

66.18.2.2 Der RH empfahl daher eine Verschmelzung der Förderungsaktionen. Einheitliche Richtlinien, die sämtliche Förderungsbedingungen und Förderungsziele zu enthalten hätten, würden sowohl für den Förderungswerber als auch für die Abwicklungsstellen erhebliche Vorteile bringen. Außerdem würde diese einheitliche „Bundesförderung für Investitionen in Fremdenverkehrsbetrieben“ rasche Marktanpassungen ermöglichen, weil jeweils nur eine der vorgeschriebenen Förderungsbedingungen oder nur eines der Förderungsziele abzuändern wäre. Anlässlich dieser Verschmelzung der bisherigen

202

Förderungsaktionen wäre auch die Anzahl der Abwicklungsstellen und Förderungsformen zu überlegen. Die Abwicklungsstellen wären vom BMHGI auszugliedern und bei einer Förderungsgesellschaft zusammenzufassen. Als Förderungsform wären in erster Linie Zweckzuschüsse anzuwenden, weil Zinsszuschüsse einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand verursachen und überdies an Fremdkapitalaufnahmen gebunden sind.

**66.18.3** Das BMHGI sagte vereinheitlichte Formvorschriften in neuen Richtlinien zu, in denen Zinsszuschüsse nicht mehr enthalten seien.

**66.18.4** Demgegenüber bezeichnete der RH eine formelle Vereinheitlichung der Richtlinien als nicht ausreichend, da in erster Linie eine Verschmelzung aller Förderungsaktionen angestrebt werden sollte.

#### **Veranschlagung und Vollzug**

**66.19.1** Im Zuge der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1982 wurden im Juli 1981 für die „ERP-Ersatzaktion“ 74,8 Mill S vorgesehen, obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits feststand, daß für diese Förderungsmaßnahmen ein wesentlich höherer Betrag erforderlich sein werde. Dem BMHGI wurde eine nachträgliche Aufstockung zur Deckung des tatsächlichen Bedarfes in Aussicht gestellt. Im Budgetüberschreitungs-gesetz vom April 1982 wurde der Voranschlagsbetrag tatsächlich um 95 Mill S angehoben.

**66.19.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise bei der Voranschlagserstellung, weil nach den bestehenden Haushaltsvorschriften des Bundes die Veranschlagung des Jahreserfordernisses in der sachlich begründeten Höhe zu erfolgen hat.

**66.19.3** Lt Stellungnahme des BMHGI hatten Richtlinien des BMF eine Kürzung von Förderungsausgaben vorgesehen.

**66.20.1** Das BMHGI war bestrebt, die am Ende der Finanzjahre 1980 und 1981 unausgenützt verbliebenen Förderungsmittel noch im letzten Augenblick auszugeben. Zu Jahresbeginn 1981 wurden noch Förderungen in der Höhe von 12,3 Mill S zu Lasten des Vorjahres angewiesen und in den letzten Tagen des Jahres 1981 eine erst am Vortag angebotene Studie mit halber Honorarvorauszahlung in Auftrag gegeben.

**66.20.2** Der RH bemängelte diese unter Zeitnot am Jahresende vorgenommenen Ausgaben, die nach den geltenden Haushaltsvorschriften unstatthaft sind, aber auch unwirtschaftlich sein können. Er empfahl, künftig die bestehenden Vorschriften zu beachten.

**66.20.3** Das BMHGI sagte dies zu.

#### **Sonderleistungen und Verwaltung**

**66.21.1** Neben der Beitragsleistung zum „Verein Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ (ÖFVW) übernahm das BMHGI wiederholt die Kosten für Fremdenverkehrs-Werbefilme und für mehrere Druckaufträge, wie zB Ganzjahresprospekte, Sommerhauptprospekte und Hotelpreislisten. Die Bestellungen erfolgten jeweils am Jahresende, wobei sich der Umfang der Leistung nach Maßgabe der noch vorhandenen Budgetmittel richtete. In den Jahren 1977 bis 1980 hat das BMHGI für diese Leistungen rd 5 Mill S an Druckkosten bezahlt.

**66.21.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMHGI, weil die Herstellung von Werbematerial der ÖFVW zustand.

**66.21.3** Lt Stellungnahme sei das BMHGI bemüht gewesen, in Zeiten langdauernder wirtschaftlicher Rezession den Werbemittelleinsatz zu verstärken.

**66.22.1** Für die bundesweite Planung und Festlegung der grundsätzlichen fremdenverkehrspolitischen Linie bedient sich das BMHGI einer Saisonprognose und zieht Studien über das vorhandene Gesamtangebot sowie die im Fremdenverkehr wahrnehmbaren Nachfragetendenzen heran. Die Saisonprognosen werden jährlich im Mai und November in ausgewählten Gemeinden, Hotels und Reisebüros erhoben. Die Auswahl der Studienaufträge erfolgt aufgrund von Angeboten verschiedener Institute. Eigene längerfristige Vorstellungen über untersuchungswürdige Bereiche lagen nicht vor.

**66.22.2** Nach Auffassung des RH wäre eine eingehende Marktforschung als eine wichtige Entscheidungshilfe anzuerkennen, bedürfte aber wohl einer Einbindung in eine umfassende Gesamtplanung. Zur Auswertung des Materials erschien weiters eine geeignete Dokumentation erforderlich. Mangels Koordination zwischen den einzelnen Fremdenverkehrsstellen haben bspw das BMHGI und die

ÖFWV unabhängig voneinander je eine Studie über „Kindergerechten Urlaub in Österreich“ in Auftrag gegeben. Bei zweckmäßig organisierter Steuerungs- und Führungsarbeit im BMHGI hätten allein in diesem Falle Kosten von 120 000 S erspart werden können.

66.22.3 Lt Stellungnahme des BMHGI könne die Grundlagenarbeit im Fremdenverkehr aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf freiwilliger Grundlage von einer Informationsgruppe betrieben werden. Das Bundesministerium sei aber bemüht, Informationen und Grundlagenkenntnisse nicht nur zu sammeln, sondern auch der Fremdenverkehrswirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen.

66.23.1 Mehrere mit dem Fremdenverkehr befaßte Einrichtungen veranstalteten Jahrestagungen, Symposien und Messen, zu denen auch das BMHGI Vertreter entsandte. Die Veranstalter, unter denen sich auch solche Einrichtungen befanden, die vom BMHGI Förderungsgelder bzw Zuschüsse erhalten, übernahmen dabei häufig die Reise- und Aufenthaltskosten.

66.23.2 Nach Ansicht des RH war es weder dem Zweck der Förderung dienlich, wenn Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln teilweise wieder zur Bewirtung öffentlich Bediensteter verwendet wurden, noch dem Förderungsgedanken zuträglich, wenn der Verdacht von Abhängigkeitsverhältnissen entstehen könnte. Er empfahl, in Hinkunft die Kosten für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im Sinne der Reisegebührenvorschrift zu behandeln.

66.23.3 Das BMHGI sicherte eine verstärkte Bedachtnahme auf diese Überlegungen zu.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) gesetzlicher Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972 Abs 78.3, zuletzt TB 1981 Abs 68.3.2.1);
- (2) Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau bei Bauvorhaben der Unterrichtsverwaltung im Kap 64 (TB 1972 Abs 77.2, zuletzt TB 1981 Abs 67);
- (3) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung von Straßenquerschnitten nach der Verkehrsfrequenz (TB 1977 Abs 76.19 und 76.20);
- (4) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung des Straßenoberbaues entsprechend dem maßgeblichen Schwerverkehr (TB 1977 Abs 76.19 und 76.37);
- (5) Überarbeitung des „Belagsplanes“ für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977 Abs 76.40);
- (6) Erstattung von aus der Bundesmineralölsteuer bezahlten Aufwendungen für Sacheinlagen in das Grundkapital einer Autobahngesellschaft (TB 1977 Abs 77.6);
- (7) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstiger Gebühren (TB 1977 Abs 77.7, zuletzt Nachtrag zum TB 1980 Abs 84.51 bis 84.52);
- (8) Schaffung eines gemeinsamen Pkw-Fuhrparkes für alle im Regierungsgebäude untergebrachten Ministerien (SB 1977 Abs 13.1.6.4);
- (9) Anpassung der vom BMF erlassenen Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 an deren Zielsetzung (TB 1980 Abs 84.50);
- (10) Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der Auftragsverwaltung die Haushaltsvorschriften des Bundes anzuwenden (TB 1981 Abs 54);
- (11) Erstattung zweckwidrig verwendeter Beträge aus der Bundesmineralölsteuer durch ein Bundesland (TB 1981 Abs 69.16 und 69.17).

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### Bundesmobilienvverwaltung

67.1 Der RH hat empfohlen, den Aufgabenbereich der Bundesmobilienvverwaltung (BMobV) verbindlich zu regeln (TB 1978 Abs 60.1 und TB 1979 Abs 69.1). Das BMBT hat nunmehr eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

67.2 Zu den Empfehlungen bezüglich der Lagerung und Bestandserfassung wertvoller Gegenstände in der Hoftafel- und Silberkammer (TB 1978 Abs 60.3 und 60.4 sowie TB 1979 Abs 69.3) teilte die BMobV mit, die erforderlichen Arbeiten seien Ende 1982 abgeschlossen, für eine einwandfreie Lagerung der Gegenstände und Tagfertigkeit der Inventarverzeichnisse sei gesorgt worden.

67.3 Mit der vom RH angeregten Bestandserfassung im Teppichmagazin Schönbrunn, Inventarbereinigung durch Anlage eines Sonderinventars sowie Vorbereitung einer ADV-unterstützten Inventaraufzeichnung ist nach Mitteilung der BMobV begonnen worden.

### Organisation der Bundesgebäudeverwaltung

68.1 Der RH hat bereits 1972 eine Neuorganisation der Dienststellen des Bundeshochbaues (Bundesgebäudeverwaltung) angeregt (zuletzt TB 1981 Abs 66).

68.2 Wie das BMBT nunmehr mitteilte, sind mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1983 die Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Bundesgebäudeverwaltung II Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu einer gemeinsamen Dienststelle mit der Bezeichnung „Bundesbaudirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zusammengelegt worden.

Unberührt von dieser Maßnahme blieben die Bundesgebäudeverwaltungen I Niederösterreich und Burgenland, die von den Landeshauptmännern in Auftragsverwaltung besorgt werden sowie die Burghauptmannschaft Wien und die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn.

68.3 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln, um insbesondere festzustellen, inwieweit sich die Erfahrungen aus dieser Umorganisation in der „Ostregion“ auf die übrigen Hochbaudienststellen des BMBT übertragen lassen.

### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

#### Trassenfestlegung der Tauern Autobahn im Raum Villach

*Der RH bezeichnete die für die Nordumfahrung Villach der Tauern Autobahn gem § 4 des Bundesstraßengesetzes verordnete Trasse als unwirtschaftlich und unzweckmäßig. Eine andere Trasse würde den Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Verkehrsfunktion besser erfüllen und auch kostengünstiger sein. Der Bundesminister verfügte zunächst die Einstellung der Planungstätigkeit für die verordnete Trasse, entschied jedoch in der Folge die Fortsetzung der Planungsarbeiten hiefür.*

69.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen von der Tauern Autobahn (A 10) 146,3 km unter Verkehr: die Strecke Salzburg—Spittal/Ost (145,7 km) sowie 0,6 km beim Knoten Villach/Zauchen. Auch für die verbleibende Strecke von Spittal nach Villach (nach Bundesstraßenstatistik 36,1 km) wurden mittlerweile die Verordnungen gem § 4 des Bundesstraßengesetzes (BStG) erlassen. Im Teilbereich der Nordumfahrung Villach (NUV) konnte jedoch die gem Art 104 B-VG („Auftragsverwaltung“) mit der Planung betraute Bundesstraßenverwaltung beim Amt der Kärntner Landesregierung (BVK) mit verschiedenen Betroffenen-Gruppen kein Einvernehmen erzielen; dies führte ua zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und der Volksanwaltschaft.

69.2.1.1 Die generellen Projektierungen für die NUV gehen bis in die sechziger Jahre zurück und konzentrierten sich letztlich auf die Varianten 4 und 5. Diese führten - von Spittal kommend - am rechten Drau-Ufer bis zur Höhe des Kraftwerkes Villach, wo auch die Anschlußstelle Villach/West vorgesehen war. Auch die anschließende Trasse über die Drau bis zum Westportal des Oswaldiberg-Tunnels war beiden Trassen gemeinsam. Die Variante 4 führte durch einen 3,28 km langen Tunnel zum Ostportal nächst St. Ruprecht, von dort auf einem bis zu 12 m hohen und rd 2 km langen Damm in einem weiten Bogen durch das Treffener Feld, in der Folge - nach Überquerung des Seebachs - in einem Einschnitt durch Landskron und schließlich zum bestehenden Knoten „Zauchen“ der A 2-Südautobahn. Bei Variante 5 sollte der Oswaldiberg-Tunnel nach nur 2,06 km Länge zu einem Ostportal bei Zwischenbergen führen. Sodann verlief diese Trasse in einem Einschnitt den Nordhang des Kumitzberges entlang über einen kürzeren Damm zum Seebach und nach dessen Querung in einer Unterflurführung durch Landskron und zum Knoten Zauchen. Die Anschlußstelle Villach/Nord sollte bei Variante 4 nächst St. Ruprecht, bei Variante 5 nächst Zwischenbergen zu liegen kommen.

69.2.1.2 Die vielfältigen Meinungsäußerungen von Betroffenen und Gebietskörperschaften hatten die BVK veranlaßt, Entscheidungshilfen in Form von Gutachten erstellen zu lassen. Ein Gutachten befaßte sich bspw mit der Frage der Gefährdung des für die Trinkwasserversorgung der Stadt Villach bedeutenden Grundwasservorkommens Urlaken, ein anderes bewertete die beiden Varianten in umfassender Weise in Form einer Nutzwertanalyse.

69.2.1.3 Die - für das BMBT nicht verbindliche - Trassenentscheidung Kärntens erfolgte aufgrund einer Abstimmung des als Beratungsorgan wirkenden Kärntner Raumordnungsbeirates (ROB) zugunsten einer „neuen“ Variante 4/II. Die planende BVK hatte nämlich wenige Tage vor der entscheidenden Sitzung des ROB an den zur Diskussion stehenden „alten“ Varianten (in der Folge mit 4/I und 5/I bezeichnet) eine einschneidende Veränderung vorgenommen, und zwar wurde das beiden (alten) Varianten gemeinsame Tunnel-Westportal um rd 1,8 km flußaufwärts verlegt. Diese mit Umweltschutzüberlegungen begründete Tunnelverlängerung brachte veränderte Anlageverhältnisse im Drautal und erhebliche Erhöhungen der geschätzten Gesamtbaukosten mit sich: der Oswaldiberg-Tunnel erreichte

bei den „neuen“ Varianten 4/II und 5/II eine Länge von 4,45 km bzw 3,85 km; die neue Anschlußstelle Villach/West kam rd 3 km nordwestlich der alten Anschlußstelle ins Gemeindegebiet von Weißenstein zu liegen. Im Raume Landskron war nun auch bei der Variante 4 eine Unterflurführung vorgesehen.

**69.2.2** Wie der RH kritisch vermerkte, gründete sich die Trassenentscheidung im ROB in nicht unerheblichem Maße auf unzulängliche bzw unrichtige Informationen. So bezogen sich die Gutachten teilweise noch auf die alten Varianten 4/I und 5/I.

Insbesondere war das wichtige, den Grundwasserschutz betreffende Gutachten fachlich unrichtig; trotzdem wurde das Ergebnis dieses Gutachtens - besserer Grundwasserschutz bei Variante(n) 4 als bei Variante(n) 5 - in der entscheidenden Sitzung dem ROB von der BVK vorgetragen und unterstützt. Demgegenüber haben jedoch nicht nur der amtierende Landesgeologe Kärntens, sondern auch die BVK selbst sowohl vor als auch nach dieser Sitzung die gegenteilige Auffassung (Variante 5 günstiger) vertreten. Die BVK hat das genannte Gutachten später in diesem Sinne „berichtigt“, dies allerdings weder dem ROB noch dem BMBT zur Kenntnis gebracht.

**69.3.1.1** Das nach der Entscheidung Kärntens zugunsten der Variante 4/II ausgearbeitete generelle Projekt 1980 (GP 80) wurde von der BVK am 4. August 1980 dem BMBT unter Anschluß der für die Trassenwahl maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Stellungnahmen) zur Genehmigung vorgelegt. Gem GP 80 wurden die Baukosten für die NUV auf 2,52 Milliarden S geschätzt. Das BMBT selbst begründete die Erhöhung der Baukosten für die Gesamtstrecke Spittal—Villach um 1,5 Milliarden S im wesentlichen mit dem „nunmehr“ 4 450 m langen Oswaldiberg-Tunnel.

**69.3.1.2** In seiner fachlichen Beurteilung des GP 80 hat das BMBT die Trassenführung der NUV als „noch umstritten“ bezeichnet, wenngleich es in technischer Hinsicht „keine besonderen Probleme“ gäbe und auch die „Inkaufnahme eines rd 4 450 m langen doppelröhrigen Tunnels ... mit Rücksicht auf Umweltschutzüberlegungen für den Siedlungsraum Villach im Hinblick auf ähnlich gelagerte Fälle noch verantwortlich“ sei (Längsdurchtunnelung des Plabutsch); dieser Tunnel sei allerdings „gerade aus Kärntner Kreisen ... am heftigsten kritisiert“ worden. In einem Teilbereich stoße die Planung „noch auf heftigen Widerstand betroffener Bevölkerungskreise“; auch lägen Eingaben vor, in denen ua die Trassenentscheidungen des ROB in Frage gestellt und weitere Untersuchungen verlangt würden. Dem stünde lt BMBT „aber als Faktum gegenüber, daß die stadtnahe Variante 5 im Bereich der NUV ganz offensichtlich gegenüber Villach nicht durchsetzbar“ sei, obwohl sie von einer Bürgerinitiative gewünscht und in der Nutzwertanalyse am höchsten bewertet worden war.

**69.3.1.3** In diesem Sinne empfahl die zuständige Fachabteilung dem Bundesminister, für den Bereich der NUV eine Zustimmung zur Weiterführung der Planungen und der Einleitung des Verfahrens nach § 4 BStG „unter der Voraussetzung“ zu erteilen, daß die erwähnte Nutzwertanalyse „für diese neue Variante ergänzt wird“. Der Bundesminister erklärte sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden, bemerkte jedoch hiezu, daß „aus der Ergänzung des Gutachtens ... keine Verzögerungen der Entscheidung erwachsen“ sollten. In der am 14. Oktober 1980 erteilten Genehmigung zur Weiterführung der Planungen verlangte das BMBT ua, die vorliegende Nutzwertanalyse auf die Linienführung des GP 80 auszuweiten, „um die erhebliche Kostensteigerung der nunmehr verfolgten Trasse gegenüber den ursprünglich geplanten Trassen zu rechtfertigen“.

**69.3.2** Nach Auffassung des RH war es nicht zweckmäßig, eine Genehmigung zur Weiterführung der Planungen einer bestimmten Variante zu erteilen und gleichzeitig ein Gutachten zu verlangen, das vier Varianten auf ihren Gesamt-Nutzwert hin beurteilen sollte. Falls beabsichtigt war, dieses Gutachten zu mehr als der (nachträglichen) „Rechtfertigung“ einer bereits getroffenen Entscheidung heranzuziehen, hätte die weitere Planung bis zum Vorliegen des Gutachtens zurückgestellt werden müssen.

**69.4.1** Das Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) beantragte bereits am 6. August 1980 beim BMBT die Einleitung des Anhörungsverfahrens gem § 4 BStG für die Trasse gem Variante 4/II. Anlässlich der Bearbeitung dieses Antrages ersuchte die Bundesstraßenbehörde im BMBT am 9. Oktober 1980 die für generelle Planungen zuständige Fachabteilung um Bekanntgabe, inwieweit die in den Planunterlagen eingezeichnete Linienführung dem vom BMBT genehmigten Projekt entspräche und „somit die im BStG 71 genannten Faktoren“ berücksichtigt worden seien. Dazu berichtete diese Abteilung, daß ein mit Erlaß vom 14. Oktober 1980 genehmigtes „Generelles Projekt“ vorliege und die Genehmigung unter Berücksichtigung der im § 4 BStG genannten Voraussetzungen erfolgt sei.

Das Anhörungsverfahren wurde sodann in der Zeit vom 30. Oktober bis 12. Dezember 1980 durchgeführt.

**69.4.2.1** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der Bundesstraßenbehörde, weil das Anhörungsverfahren einer wesentlichen Voraussetzung entbehrte. Für den Abschnitt der NUV war nämlich nur eine bedingte Genehmigung zur Weiterführung der Planungen erteilt worden und eine der Bedingungen bestand in der Aufforderung, für die NUV eine erweiterte Nutzwertanalyse durchführen zu las-

sen. Nach Auffassung des RH hätte die Trassenentscheidung wie auch die Anhörung erst nach Vorliegen dieses Gutachtens erfolgen sollen.

**69.4.2.2** Ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren setzt voraus, daß die Betroffenen über die beabsichtigten Baumaßnahmen durch Planunterlagen (Grundriß und Aufriß) ausreichend und verbindlich informiert werden; etwa auch darüber, ob die geplante Straße auf einem Damm, in einem Einschnitt oder in einem Tunnel liegt. In den Plänen für das gegenständliche Anhörungsverfahren waren jedoch außer den Portalen des Oswaldiberg-Tunnels lediglich die Achse der Autobahn und die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes (§ 15 BStG) eingezeichnet.

Auch die Stellungnahme des AKL im Rahmen des Anhörungsverfahrens war in starkem Maß von unzulänglichen bzw. unrichtigen Gutachten beeinflusst. Aus diesen Gründen war das Anhörungsverfahren nach Ansicht des RH nicht geeignet, den im BStG vorgegebenen Zweck zu erfüllen, nämlich dem BMBT bestmögliche Informationen über die Folgen einer Trassenführung auf Betroffene zu liefern.

**69.5.1.1** Das Ergebnis des vom BMBT geforderten erweiterten Gutachtens wurde diesem vom AKL am 27. Juli 1981 mit der Bitte übermittelt, den Straßenverlauf der A 10 auch im Raum Treffen/Villach antragsgemäß (Variante 4/II) zu bestimmen. Als Begründung wurde ausgeführt, daß das erweiterte Gutachten der Variante 5/II nur um rd 5 vH mehr Nutzwertpunkte zusprieche als der Variante 4/II und dieser geringe Unterschied nicht ausreichte, die getroffene Vorentscheidung zugunsten der Variante 4/II abzuändern.

**69.5.1.2** Unerwähnt blieb, daß in dieser Nutzwertanalyse - auftragsgemäß - auch die „alten“ Varianten 4/I und 5/I untersucht worden waren. Tatsächlich war in diesem Gutachten die Variante 5/I am höchsten bewertet und weiters festgestellt worden, daß die „Variante 4 mit dem langen Tunnel (4/II) volkswirtschaftlich die ungünstigste Variante“ sei. Eine Entscheidung zugunsten dieser Variante läge „außerhalb des fachlichen Bereichs“; dagegen stellte die Variante 5/I „mit Abstand die günstigste Variante“ dar und sollte daher weiter verfolgt werden.

**69.5.2** Wie der RH kritisch vermerkte, übernahm die für Planung zuständige Fachabteilung des BMBT in ihrer Bearbeitung wörtlich die Darstellung des AKL und ergänzte lediglich, daß das „knappe Ergebnis“ keine neuen, ausschlaggebenden Erkenntnisse erbracht habe. Wie das AKL erwähnte auch die genannte Abteilung weder das Ergebnis für die Varianten 4/I und 5/I noch die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens. Auch den Umstand, daß die Variante 5/I um 777 Mill S teurer als die Variante 5/I sein würde, hat die Fachabteilung nicht erwähnt.

**69.6** Mit dieser unvollständigen Darstellung wurde das Geschäftsstück dem Bundesminister „mit der Bitte um Weisung“ zugeleitet, da von der zuständigen Sektion die Auffassung vertreten wurde, daß für die Trassenführung „die Durchsetzbarkeit eine entscheidende Rolle spielen“ würde und daher „eine politische Entscheidung getroffen werden“ müßte.

Am 23. September 1981 entschied der Bundesminister, daß der Verlauf der A 10 im Raum Treffen/Villach „aufgrund der vorliegenden Sachdarstellung, der eindeutigen Stellungnahme der Stadt Villach und des Landes Kärnten“ antragsmäßig (Variante 4/II) zu bestimmen sei. Die entsprechende VO wurde am 17. November 1981 erlassen und im BGBl Nr 508 kundgemacht.

**69.7.1.1** Das BMBT als Behörde hat eine Trassenentscheidung gem BStG so zu fällen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes so weitgehend wie möglich erfüllt werden. Im gegenständlichen Fall ließen jedoch die Anträge des AKL wie auch die Aktenbearbeitungen der Bundesstraßenverwaltung im BMBT erkennen, daß für die Trassenentscheidung der Frage der „Durchsetzbarkeit“ die ausschlaggebende Bedeutung zugemessen wurde.

**69.7.1.2** Die befaßten Dienststellen sahen vor allem die Haltung der Stadt Villach als berücksichtigungswürdig an; die Haltung etwa der Gemeinde Treffen in der Variantenfrage hatte keine gleichgerichtete Auswirkungen auf den Entscheidungsprozeß.

**69.7.1.3** Die Stadt Villach hatte zu den damals erörterten Varianten 4/I und 5/I im Dezember 1978 eine Stellungnahme verfaßt, die sich unter der Voraussetzung der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen für die Variante 4/I aussprach und auch eine Tunnelverlängerung im Sinne der Variante 4/II erwog; alle anderen Varianten waren von der Stadt Villach abgelehnt worden.

**69.7.1.4** Die Forderungen Villachs, denen in der Variantenfrage eine große Bedeutung zugemessen wurde, lauteten: bestmögliche Verkehrsbedienung, Schutz der Landskroner Wasserversorgung (Tiefbrunnen Urlaken), Schutz der Siedlungen sowie Umweltschutz (Lärmschutz, Schutz vor Abgasen, Landschaftsschutz).

**69.7.2** Der RH kam hinsichtlich dieser Forderungen zum Ergebnis, daß diese im wesentlichen aus Bestimmungen des BStG 1971 abgeleitet werden können und überdies weitgehend dem „Entwick-

lungsprogramm für den Raum Villach“, welches mit VO des Landes Kärnten (LGBl Nr 40/1977) für Villach verbindlich erklärt worden war, entsprechen; den Forderungen Villachs und den übergeordneten Bestimmungen des BStG wie auch den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hätte nach Auffassung des RH allerdings am ehesten eine Linienführung der NUV auf der Grundlage der Variante 5/I entsprochen.

**69.8.1** Gem § 4 Abs 1 BStG ist bei der Bestimmung von Bundesstraßenrassen auch auf die Erfordernisse des Verkehrs zu achten; die Stadt Villach forderte gleichfalls eine bestmögliche Verkehrsbedienung der Stadt durch die NUV.

**69.8.2** Nach Ansicht des RH lägen die Anschlußstellen bei der verordneten Trasse sowohl im Westen als auch im Norden Villachs sehr weit vom Stadtkern entfernt, so daß die geforderte Entlastung des Binnen- und Lokalverkehrs nicht zu erwarten sei.

**69.9.1** Gem dem BStG ist bei Trassenbestimmungen auch auf die „funktionelle Bedeutung des Straßenzuges“ zu achten. Darunter sind gemäß den „Erläuternden Bemerkungen“ zum BStG sämtliche raumordnungs- und strukturpolitischen Gesichtspunkte einer Straße zu verstehen. In diesem Sinne war das bereits erwähnte Entwicklungsprogramm für den Raum Villach (VO LGBl Nr 40/1977) im Hinblick auf die funktionelle Bedeutung eines Straßenzuges entsprechend zu beachten.

**69.9.2.1** Im Hauptziel „Verkehr“ dieses Entwicklungsprogrammes wird eine möglichst weitgehende Verknüpfung des Autobahn-, Bundes-, Landes- und Gemeindestraßennetzes untereinander gefordert. Für das Autobahnnetz bedeutet das - auch im Sinne der Forderungen Villachs -, daß neben den Funktionen des „Durchleitens“ und „Verbindens“ durch eine derartige Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz auch ein Teil der regionalen und lokalen Verkehrsfunktionen übernommen werden soll. Wie bereits erwähnt, vermag die verordnete Trasse 4/II diesem Hauptziel weniger als die Trasse 5/I zu entsprechen.

**69.9.2.2** Im Hauptziel „Wasserversorgung“ des Entwicklungsprogrammes wird ein weitestgehender Schutz der Quell- und Grundwasserversorgung gefordert. Während die verordnete Trasse 4/II durch den Grundwasserstrom und das Wasserschutzgebiet des wichtigen Brunnens Urlaken führt, liegt die Variante 5/I außerhalb dieses Grundwasserstroms und ist daher - wie mittlerweile auch vom AKL bestätigt wurde - in dieser Hinsicht der verordneten Trasse überlegen. Auch der amtierende Landesgeologe Kärntens hat sich deshalb für Variante 5 ausgesprochen; weiters hatte er bei Ausführung der Variante 4/II zumindest einen Verzicht auf die Anschlußstelle Villach/Nord empfohlen (diese Forderung ist jedoch aus verkehrstechnischen Gründen nicht erfüllbar).

**69.9.2.3** Hinsichtlich des Hauptzieles „Besiedlung“ des Entwicklungsprogrammes wird eine Zusammenfassung und Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete angestrebt. Der befürchteten „Zerschneidung“ des Siedlungsgebietes im Bereiche Landskron wird in beiden Projektvarianten durch eine Unterflurführung begegnet. Die Bauarbeiten für die Unterflurstrecke Landskron könnten bei Variante 5 auch für den gleichzeitigen und damit auch kostengünstigen Einbau der technischen Infrastruktur des in diesem Bereich geplanten Zentrums genutzt werden, was einen weiteren wirtschaftlichen Vorteil dieser Variante darstellt.

**69.9.2.4** Ein „Leitziel“ des Entwicklungsprogrammes stellt die Landschaftspflege (Schonung, Erhaltung und Pflege der Landschaft) dar. Auch Villach forderte eine „zufriedenstellende Einbindung des Autobahnkörpers in die natürliche Landschaft“. Die Linienführung der verordneten Trasse 4/II zerschneidet jedoch das Treffener Feld auf einem mächtigen bis zu 12 m hohen Damm und bewirkt damit einen nicht wieder gutzumachenden Eingriff in den Charakter dieser Landschaft. Damit wird auch einem anderen Leitziel des Entwicklungsprogrammes (Bewahrung der „Eigenart der Kärntner Landschaft sowie deren natürlicher Bestimmung, auch als Erholungsraum und Grundlage des Tourismus zu dienen“) widersprochen. Eine weitgehend unterirdisch bzw im Einschnitt angelegte Trasse gemäß Variante 5/I könnte dagegen ohne Schwierigkeiten landschaftsschonend errichtet werden. Das Drautal wird bei den Varianten mit langem Tunnel in diesem Raum wohl geschont, doch könnten auch die Varianten mit kurzem Tunnel bei einer Führung im Einschnitt landschaftsschonend angelegt werden.

**69.9.2.5** In einer Karte (Anlage zur VO) ist für den Raum Treffen eine „Landwirtschaftszone“ ausgewiesen, in der die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden soll. Die verordnete Trasse 4/II verläuft quer durch diese Zone, beansprucht rd 150 000 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzte Flächen, wodurch - wie im Bericht des AKL zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens festgehalten - zwei landwirtschaftliche Betriebe ihre Existenzgrundlage verlieren und zwei weitere schwer beeinträchtigt würden. Die Variante 5/I liegt dagegen zur Gänze außerhalb dieser geschützten Zone, benötigt für den nur etwa 400 m langen Damm im Abschnitt Landskron-Kumitz nur rd 35 000 m<sup>2</sup> Grünland und entspricht daher weitgehend dem genannten Leitziel.

**69.10** Gem § 7 Abs 1 BStG ist bei der Planung einer Bundesstraße auch auf die gefahrlose Benützung bzw die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu achten. Diesen Forderungen können wohl alle in Betracht gezogenen Varianten entsprechen, jedoch vermeinte der RH auch diesbezüglich die Trasse 5/I als überlegen erkennen zu können.

**69.11.1** Umweltschutz ist nicht nur ein Anliegen des BStG (§ 7 Abs 1 - „Schutz der Nachbarn“), sondern stellt auch ein Leitziel des Entwicklungsprogrammes für den Raum Villach dar. Darüber hinaus spricht auch die Stadt Villach in ihren „Forderungen“ vom Schutz der Siedlungen, Lärmschutz und Schutz vor Abgasen. Bei Lärmimmissionen unter 65 dB(A) tagsüber bzw unter 55 dB(A) nachts sind lt Dienstanweisung des BMBT Lärmschutzmaßnahmen für Bundesstraßen-Bauten „aus wirtschaftlichen Gründen“ nicht vorgesehen. Demgegenüber forderte Villach, daß der Lärmpegel durch die NUV tagsüber 55 und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten sollte.

**69.11.2.1** Wie der RH hiezu vermerkte, wird im Siedlungsbereich Landskron der Verkehrslärm bei allen Varianten durch eine Unterflurtrasse weitgehend beseitigt.

**69.11.2.2** Im Bereich zwischen Landskron und dem Ostportal des Oswaldiberg-Tunnels erweist sich jedoch die verordnete Trasse der Variante 5/I ganz besonders stark unterlegen, da sie auf einem bis zu 12 m hohen Damm quer durch das Treffener Feld verläuft und diesen Raum in erheblichem Maß beschallt, wenn auch die Richtwerte für Lärmschutzmaßnahmen des BMBT nicht überschritten werden dürften. Eine weitere Verbesserung der Variante 5/I (Unterflurführung, Überdeckung bzw Einschnitt) würde auch im Anschluß an Landskron Lärmbelastigungen weitestgehend hintanhaltend.

**69.11.2.3** Die Lärmbelastigung im Drautal liegt - wie durch den RH veranlaßte Messungen und Berechnungen ergeben haben - aufgrund des Verkehrs auf der B 100 (Drautal-Bundesstraße), der Landesstraße L 37 sowie der Tauernbahn der ÖBB bereits heute über den von Villach geforderten, jedoch unter den vom BMBT festgesetzten Grenzwerten. Auch die aufwendige „Lärmschutzmaßnahme“ der verlängerten Tunnelführung bei den Varianten 4/II und 5/II würde die verlangte Lärminderung nicht bewirken, da - abgesehen von den gleichbleibenden Lärmquellen (Landesstraße, ÖBB) - in diesem Fall die nicht abgeschirmte B 100 (wie bisher) mit dem prognostizierten erheblichen Verkehr von und nach Villach belastet wäre. Im Gegensatz dazu würde bei den Varianten I mit kurzem Tunnel der gesamte Verkehr der A 10 bis zur stadtnahen Anschlußstelle in einem Einschnitt, also lärmgeschützt, ablaufen können, wodurch sich insgesamt keine höhere Belastung als bei den Varianten II ergäbe. Die BVK wollte jedoch das Siedlungsgebiet „Wollanig“ am Hang des Oswaldiberges (zwischen 700 und 1 000 m von einer möglichen Autobahnführung im Drautal entfernt) „ohne Rücksicht auf die gewaltigen Mehrkosten“ (mehrere 100 Mill S) durch eine Tunnelverlängerung schützen. Der RH hielt dem BMBT in diesem Zusammenhang vor, sich dem Antrag der BVK ohne nähere Untersuchung der schalltechnischen Voraussetzungen und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit angeschlossen zu haben.

**69.12.1** Gem dem BStG war bei der Planung von Bundesstraßen auch auf die „Wirtschaftlichkeit der Bauausführung“ zu achten. Im Auftrag des RH hat ein beedeter Sachverständiger einen Bau- und Betriebskostenvergleich aller vier erwogenen Varianten (4/I, 4/II, 5/I und 5/II) durchgeführt. Dabei wurden wirtschaftlich vertretbare Landschafts- und Lärmschutzmaßnahmen - wie zB Unterflurtrassen, Grünbrücken, Führung im Einschnitt - berücksichtigt.

**69.12.2** Nach diesem Kostenvergleich betragen die Baukosten für die verordnete Trasse 4/II rd 2,69 Milliarden S, die für die Variante 5/I hingegen nur rd 1,58 Milliarden S, so daß für die verordnete Trasse mit Mehrkosten von 1,1 Milliarden S oder rd 70 vH zu rechnen ist. Der RH hat seine Überlegungen für einen größtmöglichen Schutz der Bevölkerung fortgeführt und bei den Varianten weitere Schutzmaßnahmen erwogen. So sollte zB die bei den Varianten 5 mögliche Verlängerung der Unterflurführung Landskron in Richtung Westen sowie eine anschließende Untertunnelung des Kumitzberges auf ihre Durchführbarkeit und ihre Kosten hin untersucht werden.

**69.13.1** Dem RH ist bewußt, daß bei der Festlegung einer Bundesstraßen-Trasse nicht alle Bestimmungen des BStG in gleich hohem Maße zu erfüllen sein werden. So wird etwa eine den Umweltschutz voll berücksichtigende Planung in der Regel den Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und/oder nach Erfüllung der „Erfordernisse des Verkehrs“ weniger entsprechen. Die Bestimmungen des BStG sollen jedoch in Summe in höchstem Maße erfüllt werden (Optimalitäts-Kalkül), so daß bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte die am besten bewertete Trasse zur Ausführung gelangt.

**69.13.2.1** Zusammenfassend beanstandete der RH, daß das BMBT einer Trasse, die im umfassenden Gutachten (Nutzwertanalyse) mit deutlichem Abstand die höchste Bewertung erhalten hatte, eine Variante vorgezogen hat, die nicht nur den Erfordernissen des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Verkehrs in geringerem Maß entspricht, sondern darüber hinaus auch weniger wirtschaftlich ist.

**69.13.2.2** Der RH beanstandete weiters die Vorgangsweise des BMBT, welches verabsäumt hatte, die erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen entsprechend zu nützen bzw zu ergänzen. Gerade der Umstand, daß vom AKL eine mehr an der vermeintlichen „politischen Durchsetzbarkeit“ als am BStG ausgerichtete Trassenentscheidung beim BMBT beantragt worden war, hätte dieses veranlassen müssen, den Antrag genauestens auf Einhaltung des BStG zu prüfen.

**69.13.2.3** In diesem Zusammenhang erinnerte der RH daran, daß dieses Gesetz auch die Interessen möglicher Betroffener berücksichtigt. Er hatte allerdings schon mehrfach empfohlen, die Interessen der Betroffenen durch die Einführung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens noch wirksamer zu schützen.

**69.13.2.4** Der RH hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung der Planungsvorgänge dem BMBT bereits im Dezember 1982 zur Kenntnis gebracht und eine Aufhebung der „§ 4-VO“ für die Trasse 4/II empfohlen. Eine Untersuchung der Varianten im Hinblick auf weitere Verbesserungen des Umweltschutzes sei, wie der RH dem BMBT in einem späteren Schreiben vom März 1983 mitteilte, insbesondere seit dem Inkrafttreten der BStG-Novelle 1983 angebracht. Da für den Bereich der NUV noch keine Bauaufträge ergangen waren, erwartete der RH, durch rechtzeitige Übermittlung dieses Prüfungsergebnisses dem BMBT die Möglichkeit einer Änderung der Planung zu eröffnen.

**69.13.3.1** Der Bundesminister hatte aufgrund der Empfehlung des RH zunächst die Planungstätigkeit für die NUV einstellen lassen und dem RH eine Überprüfung der Planungen durch einen unabhängigen Sachverständigen in Aussicht gestellt. Im August 1983 teilte jedoch der Bundesminister dem RH mit, er halte an der verordneten Trasse fest und habe daher eine Weiterführung der Planungen für diese Trasse angeordnet.

**69.13.3.2** In diesem allgemein gehaltenen, auf die Kritikpunkte des RH nicht einzeln eingehenden Schreiben wurde ausgeführt:

Im dicht besiedelten Gebiet der NUV sei von vornherein mit Widerständen der jeweils Betroffenen zu rechnen gewesen. Es seien daher - über den Regelfall hinaus - umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden, so daß nicht von „mangelhaften Entscheidungsgrundlagen“ gesprochen werden könne.

**69.13.3.3** Für die Entscheidung, die - nach Ansicht des Bundesministers - mangels erheblicher Unterschiede der beiden weiter verfolgten Trassen erschwert gewesen sei, habe auch die Nutzen-Kosten-Untersuchung „keine ausschlaggebenden Erkenntnisse (geliefert)“. Bei der nochmaligen Untersuchung sei die Forderung, den Menschen zu schützen, oberster Grundsatz gewesen. Auch die eindeutige Willensbildung des Landes Kärnten und der am stärksten betroffenen Stadt Villach seien zu würdigen.

**69.13.3.4** Der Bundesminister wollte „keinsfalls die vom RH aufgezeigten Nachteile .. verwischen“, jedoch decke sich seine Beurteilung - insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen - nicht immer mit der Ansicht des RH; auch seien bei allen Trassen „Beeinträchtigungen der Umwelt in gleichartiger Weise ... zu erwarten“.

**69.13.3.5** Der Bundesminister wies „den Vorwurf, bei dieser Trasse seien die gesetzlichen Voraussetzungen gem § 4 BStG nicht erfüllt, ... entschieden zurück“. Er gab zu bedenken, daß das BStG diesbezüglich „keine wie immer geartete Vorstellung einer Reihung“ erkennen lasse, eine diesbezügliche Wertung daher dem zuständigen Ressortminister vorbehalten sei.

**69.13.4.1** In Erwiderung dieses Schreibens gab der RH zunächst der Erwartung Ausdruck, daß den bisherigen Gepflogenheiten entsprechend, der Systematik des Prüfungsergebnisses folgend noch zu den einzelnen Ausführungen näher Stellung genommen wird.

**69.13.4.2** Wenn auch unbestrittenermaßen für die Trassenwahl in diesem empfindlichen Bereich umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden waren, vermochte sich der RH der Meinung, es könne nicht von „mangelhaften Entscheidungsgrundlagen“ gesprochen werden, deshalb nicht anzuschließen, weil das AKL das BMBT nicht immer vollständig und richtig informiert hatte. Als Beispiele verwies der RH auf die unrichtige Darstellung der Gegebenheiten im Quellschutzgebiet Urlaken und auf den Umstand, daß die „Berichtigung“ dem BMBT vom AKL nicht zur Kenntnis gebracht worden war.

**69.13.4.3** Auch die Meinung, die Nutzen-Kosten-Untersuchung hätte „keine ausschlaggebenden Erkenntnisse (geliefert)“, vermochte der RH nicht zu teilen. Die Durchsicht des dem BMBT vollständig vorliegenden Gutachtens hätte erkennen lassen, daß - wie berichtet - die nunmehr verordnete Trasse 4/II als die „volkswirtschaftlich ... ungünstigste Variante“ bezeichnet wurde, deren Bevorzugung „außerhalb des fachlichen Bereiches“ läge, stelle doch die Variante 5/I „mit Abstand die günstigste Variante dar“.

210

69.13.4.4 Übereinstimmung bestand in der Ansicht, daß „Beeinträchtigungen der Umwelt in gleichartiger Weise“ bei allen untersuchten Varianten auftraten. Allerdings vermeinte der RH, daß das Ausmaß solcher Belastungen bei den einzelnen untersuchten Trassen sehr unterschiedlich und die verordnete Trasse auch diesbezüglich den anderen Varianten deutlich unterlegen sei.

69.13.4.5 Auch der Hinweis des Bundesministers, das BStG ließe im Zusammenhang mit der Erlassung der „§ 4-Verordnung“ keine Reihung der zu erfüllenden Forderungen erkennen, ist grundsätzlich richtig.

Das BMBT hatte in seinem im Gegenstand an den VfGH ergangenen Schreiben allerdings die „Durchsetzbarkeit“ als entscheidend bezeichnet, ein Erfordernis, das im BStG nicht enthalten ist. Überdies erschien im vorliegenden Fall das Problem einer diesbezüglichen Wertung deshalb weniger bedeutsam, weil - nach Ansicht des RH - durch die, noch weiter verbesserungsfähige Variante 5, so gut wie alle Bestimmungen des BStG weitaus besser als durch die Trasse 4/II erfüllt würden.

69.13.4.6 Die vom Sachverständigen des RH mit über 1 000 Mill S errechnete Kostendifferenz zwischen der Trasse 5/I mit kurzem Tunnel und der verordneten Linienführung würde sich - auch diesbezüglich stimmte der RH mit dem Bundesminister für Bauten und Technik überein - durch weitere Verbesserungen, wie sie etwa auch der Gutachter der Bundesstraßenverwaltung schon im Jahre 1981 vorgeschlagen hatten, verringern. Allerdings könnte durch die begründbaren Aufwendungen ein nahezu vollkommener Lärm-, Landschafts- und Wasserschutz erzielt werden; dies würde dazu führen, daß die Wünsche des AKL und der Stadt Villach noch besser erfüllt werden könnten.

69.13.5 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln und darüber berichten.

69.14 Der RH hat sich im Rahmen der 1982 eingeleiteten Gebarungsüberprüfung auch mit der Trassenfestlegung weiterer wichtiger Autobahnabschnitte befaßt, nämlich mit dem Plabutsch-Tunnel im Zuge der A 9 (Pyhrn-Autobahn) und mit der Brigittenuauer Brücke, die zum Zeitpunkt der Planung zur A 20 (Wiener Gürtel-Autobahn) gehörte. Da die Prüfungsergebnisse zu diesen beiden Trassenentscheidungen noch in Ausarbeitung sind, wird der RH zu einem späteren Zeitpunkt darüber berichten.

### Schloßhauptmannschaft Schönbrunn

*Der RH bezeichnete die Handhabung bei der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung von 320 Wohnungen und Geschäftslokalen als sehr großzügig. Bauvorhaben wurden schleppend und kostenintensiv abgewickelt.*

70.1 Die seit 1629 bestehende Schloßhauptmannschaft Schönbrunn (SHS) ist eine dem BMBT unmittelbar nachgeordnete Dienststelle und übt keine behördliche Tätigkeit aus. Sie hat ihren Sitz in Wien 13., Schloß Schönbrunn. Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gelände des Schlosses Schönbrunn mit der forstlichen Versuchsanstalt, der Gartenbauschule und dem Tiergarten, auf die dem Schloß Schönbrunn vorgelagerten Grünflächen zwischen Bundesstraße und Wienfluß, den Auer-Welsbach-Park sowie das Schloß Hetzendorf.

Die sachliche Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen die Verwaltung und den Betrieb der Schauräume im Hauptgebäude des Schlosses Schönbrunn, die Verwaltung von rd 320 Miet- und Naturalwohnungen sowie Pachtgegenständen in den Schlössern Schönbrunn und Hetzendorf, die bauliche Betreuung sämtlicher Gebäude im Verwaltungsbereich, die Planung und Überwachung der Ausführung von Bauvorhaben und die gesamte Tiergartenverwaltung. In der SHS waren 1981 im Jahresdurchschnitt 175 Mitarbeiter tätig, davon 84 in der Tiergartenverwaltung.

1981 umfaßte die Gebarung (ohne Tiergartenverwaltung) an Ausgaben rd 48,2 Mill S, an Einnahmen rd 37,8 Mill S. Von den Ausgaben betrafen rd 36,3 Mill S Hochbauvorhaben, von den Einnahmen rd 34,4 Mill S den Schauräumebetrieb, der rd 1,1 Mill Besucher aufwies.

Von der diesmaligen Gebarungsüberprüfung hat der RH die Tiergartenverwaltung ausgenommen und einer gesonderten Einschau zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

### Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

70.2.1 Im Bereich der SHS waren 1981 neben den vom Bund selbst benützten Räumlichkeiten 320 Wohnungen und Geschäftslokale vermietet oder verpachtet. Der Aufteilung der Betriebskosten auf die einzelnen Bestandnehmer wurde eine Nutzfläche von insgesamt 35 737 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Auf welche Weise diese Nutzflächenberechnung seinerzeit erfolgt war, konnte dem RH nicht nachgewiesen werden, zumal von den vorhandenen Bestandsplänen nur jene geringe Anzahl, welche in den letzten fünf Jahren angefertigt worden war, den baulichen Gegebenheiten entsprach.

**70.2.2** Der RH empfahl, schon im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, BGBl Nr 520/1981, das Ausmaß der Nutzfläche und somit die Grundlage für eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung neu zu erfassen.

**70.2.3** Wie die SHS hiezu mitteilte, sei aufgrund eines Erlasses des BMBT vom September 1982 die ADV-mäßige Erfassung sämtlicher bundeseigener Liegenschaften geplant. Dabei werde auch der Verwaltungsbereich der SHS neu vermessen und sodann auch die sich ergebende Nutzfläche der Betriebskostenabrechnung zugrunde gelegt werden.

**70.3.1** Im Zuge der Instandsetzung von sechs Wohnungen im sogenannten Feuerleutgang wurden Elektronachtspeicherheizungen installiert. Die Gesamtkosten (rd 570 000 S) wurden zunächst den Mietern in zwölf Monatsraten zinsenlos zur Rückzahlung vorgeschrieben. Da die Wohnungen demnach ohne Zentralheizung zur Vermietung gelangten, wurden sie in die Ausstattungskategorie B eingeordnet und der Mietzins entsprechend niedrig angesetzt. Einer der Mieter weigerte sich aus verschiedenen Gründen, die erwähnten Kosten zu tragen. Daraufhin wies das BMBT die SHS an, von den Mietern lediglich die Kosten der Heizgeräte (rd 242 000 S) zu fordern. Von den Mietern wurden demnach nur 42,5 vH der Gesamtkosten der Heizanlage bezahlt, während rd 328 000 S oder 57,5 vH vom Bund getragen wurden.

**70.3.2** Nach Ansicht des RH wäre aufgrund der vom Vermieter getragenen Kosten der Nachtspeicheranlage sowie angesichts der Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten bei der Berechnung des Mietzinses eine Einstufung der Wohnungen in die Kategorie A möglich gewesen. Die SHS hätte durch den erhöhten Mietzinseingang bereits in fünf bis sechs Jahren die Errichtungskosten der Nachtspeicherheizung hereingebracht.

Der RH empfahl, in Hinkunft entweder die Gesamterrichtungskosten der Heizanlage auf die Mieter zu überwälzen oder die Wohnungen im Schloß Schönbrunn unter Beistellung der Heizanlage in die entsprechende Ausstattungskategorie einzustufen.

**70.3.3** Die SHS stellte für künftige Fälle Antragstellungen an das BMBT auf Genehmigung von entsprechenden Mietverträgen in Aussicht.

Lt Stellungnahme des BMBT erfolge bei der Instandsetzung von Wohnungen grundsätzlich keine Heizungsinstallation durch den Bund, weshalb auch die Amortisationskosten nicht berücksichtigt werden könnten.

**70.4.1** Für den im Apothekertrakt gelegenen Gasthausbetrieb bestand ein Pachtvertrag. Mit Auflassung der Alten Hofapotheke im Schloßbereich wurden deren Räumlichkeiten von der SHS um rd 2,9 Mill S zu einer Wohnung und für die Erweiterung des Gasthausbetriebes umgebaut. Im bestehenden Pachtvertrag wurde der Pachtschilling auf 6 vH des jährlichen Gesamtbruttoumsatzes, mindestens jedoch rd 51 000 S im Jahr angehoben. Im Jahre 1981 belief sich der Pachtschilling auf rd 166 000 S.

**70.4.2** Nach Ansicht des RH wäre bei der Festsetzung des Pachtschillings eine angemessene Verzinsung des für die Instandsetzungsarbeiten aufgewendeten Kapitals, der Wert des Grundstückes und der vorhandenen Bausubstanz sowie ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen gewesen.

Er empfahl, bei Abschluß bzw. Erneuerung von Bestandverträgen die Höhe der Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzen.

**70.4.3** Lt Stellungnahme der SHS sei der gegenständliche Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, weshalb der festgesetzte Pachtschilling nicht habe verändert werden können. Die marktwirtschaftlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage verdienen ebenso Beachtung wie die Rücksichtnahme auf zeitgemäße „Anforderungen der Infrastruktur“.

**70.4.4** Der RH erwiderte, bei Fehlen entsprechender Nachfrage hätte eine Erweiterung des bestehenden Gasthausbetriebes unterbleiben können. Die nicht kostendeckende Bereitstellung von Einrichtungen der „Infrastruktur“ wäre keinesfalls Aufgabe der SHS.

**70.5.1** In einem anderen Pachtvertrag über einen gastgewerblichen Betrieb war der Verpächter für berechtigt erklärt worden, in die Umsatzsteuererklärung und -vorschreibung Einsicht zu nehmen sowie beim zuständigen Finanzamt und bei der Stadtkasse des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes Auskünfte bzw. Einsicht in die aktenmäßigen Unterlagen des Betriebes zu verlangen. Obwohl dieser Vertrag wesentlich früher abgeschlossen worden war, befand sich in dem erstangeführten, aber später abgeschlossenen Vertrag keine solche Bestimmung. Eine Überprüfung der tatsächlichen Umsätze und somit der Grundlage für die Höhe des Pachtschillings war somit in diesem Falle der SHS nicht möglich.

**70.5.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise beim Vertragsabschluß als unzweckmäßig und empfahl, bei künftigen Pachtverträgen bzw. bei deren Verlängerung oder Änderung die Prüfbarkeit der Berechnungsgrundlagen für den Pachtschilling vorzusehen.

212

**70.5.3** Das BMBT sagte eine entsprechende Überarbeitung des Vertragsmusters zu.

**70.6.1.1** Für die im Bereich der Schlösser Hetzendorf und Schönbrunn befindlichen Wohnungen langten bei der SHS laufend Gesuche von Wohnungswerbern ein und wurden dort in Vormerk gehalten.

**70.6.1.2** Im Jahre 1979 stellte das BMBT fest, daß viele Ansuchen mehrfach bei verschiedenen wohnungsverwaltenden Dienststellen im Raum Wien eingebracht und vorgemerkt worden waren. Es ordnete daher die Verwendung eines „Wohnungswerbererhebungsblattes“ an, welches ua vorsieht, daß die Anmeldung nur bis 31. Dezember des der Anmeldung folgendes Jahres gilt. Hat der Bewerber weiterhin ein Interesse an einer Wohnung, muß er ein neuerliches Ansuchen einbringen. Durch diese Maßnahmen wurden ältere, noch nicht erledigte Ansuchen ausgeschieden. Dementsprechend zeigten 1980 bei der SHS von den 144 vorgemerkten Wohnungswerbern nur mehr 41 am Freiwerden einer Wohnung Interesse. Das BMBT übernahm auch eine koordinierende Funktion durch Anlegung einer Wohnungswerberkartei.

**70.6.1.3** Die SHS stellte Anträge an das BMBT auf Zuweisung von Wohnungen, ohne daß eine Begründung für die gewählte Reihenfolge ersichtlich war. Das vom BMBT aufgelegte Formblatt sah zwar genaue Angaben über die bisherigen Wohnverhältnisse und eine Begründung des Ansuchens vor, die angeführten Begründungen waren jedoch im Einzelfall so mangelhaft, daß eine Beurteilung nach objektiven Kriterien nur schwer möglich schien.

**70.6.2** Der RH empfahl, bei Ansuchen auf Wohnungszuweisungen auf eine vollständige Ausfüllung des Wohnungswerbererhebungsblattes samt allfälligen Beilagen zu achten. Die Ansuchen wären nach objektiven sozialen Merkmalen zu reihen und dementsprechend dem BMBT vorzulegen.

**70.6.3** Lt Stellungnahme der SHS sei schon bisher eine Reihung sowohl nach dienstlichen als auch sozialen Bedürfnissen erfolgt. Zwischenzeitlich sei auch die Mietwerberkartei datumsmäßig nach Dringlichkeitsstufen gereiht worden.

Das BMBT erklärte auch in Hinkunft bemüht zu sein, keine sachlich unbegründeten Bevorzugungen vorzunehmen.

**70.7.1** Zur Festsetzung der Mietwerte bei Neuvermietungen von Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden wurden 1977 als Vergleichsgrundlage drei Wohnhausneubauten herangezogen. Unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Lebensdauer von 100 Jahren ergab eine Amortisationsrechnung einen Durchschnittswert von 9 S/m<sup>2</sup>, welcher in der Folge für die Kategorie A festgelegt wurde. In dieser Berechnung wurden jedoch der Verkehrswert des Baugrundes, die Planungskosten sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung ging das BMBT davon aus, daß diese Wohnungen mit geringen Ausnahmen nur einem beschränkten Personenkreis - nämlich Bundesbediensteten - zugänglich seien und die Mietzinse auch für Bedienstete mit geringem Einkommen erschwinglich sein sollten.

Mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes (MRG) wurden bei Neuvermietungen ab 1. Jänner 1982 die Hauptmietzinse neu festgelegt, allerdings nur in der Höhe von zwei Dritteln des Höchstbetrages, der sich nach den Bestimmungen des MRG für den Mietgegenstand ergeben würde.

**70.7.2** Der RH bezeichnete die seinerzeitige Annahme des BMBT, die Wohnungen wären nur mit geringer Ausnahme Bundesbediensteten zugänglich, als nicht mehr zutreffend. Allein im Bereich der SHS wurden 23 vH der Mietwohnungen nicht von Bundesbediensteten bewohnt. Im gesamten Bundesgebiet wurden 1981 von den insgesamt 6 693 vermieteten Mietwohnungen der BGV I und BGV II 2 616 oder 39 vH nicht von Bundesbediensteten bewohnt. Eine Einschränkung des höchstmöglichen Mietzinses schien dem RH daher nicht mehr gerechtfertigt.

Weiters empfahl der RH, von der im § 16 Abs 1 Z 3 MRG vorgesehenen Möglichkeit, einen angemessenen Mietzins ohne die Beschränkungen des § 16 Abs 2 MRG zu vereinbaren, Gebrauch zu machen. Schließlich könnte Bediensteten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung als Sachleistung gem § 80 BDG zugewiesen werden.

**70.7.3** Das BMBT bekannte sich zum Standpunkt, Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden ausschließlich aktiven Bundesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Wenn dennoch etwas weniger als ein Viertel dieser Wohnungen von einem anderen Personenkreis bewohnt werde, so sei dies auf das gesetzliche Eintrittsrecht zurückzuführen. Mit Rücksicht auf diese Tatsache und den vergleichsweise geringen Hundertsatz von Mietern, die nicht Bundesbedienstete seien, erscheine daher die gewählte Vorgangsweise vertretbar.

**70.7.4** Der RH bezeichnete demgegenüber einen Fremdmietanteil von 39 vH im gesamten Bundesgebiet als hoch und wiederholte seine Empfehlung nach höchstmöglicher Anhebung des Mietzinses im gesetzlich festgelegten Rahmen.

70.8.1 Die Instandhaltungskosten bei einzelnen Gebäudetrakten des Schlosse Schönbrunn betragen 1977 bis 1981 rd 62 Mill S, die zur Gänze vom Bund getragen wurden. Im gleichen Zeitraum gingen an Miet- und Pächterlösen rd 16 Mill S ein. Ausgaben von rd 25 S/m<sup>2</sup> standen Einnahmen von nur 8 S/m<sup>2</sup> Nutzfläche gegenüber.

70.8.2 Der RH empfahl, von der im § 45 MRG gebotenen Möglichkeit der Einhebung eines Erhaltungsbeitrages Gebrauch zu machen.

70.8.3 Lt Stellungnahme des BMBT sei diese Frage bereits vor längerer Zeit an das BMF herangezogen worden, eine Antwort jedoch noch ausständig.

70.8.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### Bauangelegenheiten

70.9.1 In der SHS besteht eine Abteilung „Technik“ mit 41 Mitarbeitern. Für die Bearbeitung von Fachgebieten (Haustechnik) werden überdies die zuständigen Abteilungen der Bundesbaudirektion Wien herangezogen. Zum Aufgabengebiet der Abteilung Technik gehört die bautechnische Betreuung des Schlosse mit seinen Nebengebäuden, des Tiergartens, der Gartenbauschule, der forstlichen Versuchsanstalt und des Schlosse Hetzendorf. Eine Elektrowerkstätte und ein Bauhof sind der genannten Abteilung angegliedert.

70.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren trotz reger Bautätigkeit zahlreiche Baumängel an den Gebäuden und Anlagen festzustellen. Er empfahl, künftig auf eine raschere Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zu achten, um in absehbarer Zeit einen befriedigenden Bauzustand im Schloßbereich zu erreichen.

70.9.3 Die SHS teilte mit, ihr sei der schlechte Bauzustand mancher Gebäudetrakte bewußt, eine größere Bauleistung aber aufgrund der finanziellen und personellen Engpässe nicht möglich gewesen. Eine Beschleunigung der Instandsetzungsarbeiten sei beabsichtigt.

70.10.1 Wie die vorgelegten „Kreditvormerkblätter“ der Jahre 1970 bis 1981 zeigten, sind in diesem Zeitraum insgesamt rd 70 Mill S an genehmigten Ausgabenermächtigungen für Bauarbeiten nicht verbraucht worden. So wurden lediglich 70 vH (1979) und 73 vH (1981) der Voranschlagsbeträge ausgegeben.

70.10.2 Nach Ansicht des RH stand diese Entwicklung nicht im Einklang mit der Behauptung finanzieller Engpässe. Der aufgezeigte Rückstand in der Abwicklung erforderlicher Baumaßnahmen war vor allem in einer wenig vorausschauenden Planung der Bauvorhaben gelegen. Aufgrund der personellen Besetzung der Abteilung „Technik“ wäre ein weitaus größerer Umfang an Bautätigkeit zu bewältigen gewesen. Der RH empfahl daher, auf eine zügigere Durchführung der notwendigen Arbeiten besonderes Augenmerk zu legen.

70.10.3 Die SHS machte für das Zurückbleiben der Ausgaben hinter den Voranschlagsbeträgen die Nichtannahme und Nichterfüllung von Aufträgen, verzögerte Rechnungslegung und Terminüberschreitung bei Projektierungen geltend.

70.10.4 Der RH erachtete aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen die genannten Begründungen nur in geringem Maße als zutreffend.

70.11.1 Im März 1979 wurde aufgrund einer Weisung des BMBT von der SHS ein „Langfristiges Investitionsprogramm“ erstellt. Für den Zeitraum von 1979 bis 1986 waren 29 Bauvorhaben mit einer Investitionssumme von rd 183 Mill S vorgesehen. Von den im Zeitabschnitt 1979 bis 1981 vorgesehenen zwanzig Vorhaben mit einer Gesamtsumme von rd 55 Mill S war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung lediglich die Hälfte verwirklicht worden.

70.11.2 Der RH beanstandete die nur teilweise Erfüllung des Investitionsprogrammes.

70.11.3 Die SHS gab bekannt, die im Programm vorgesehenen Arbeiten würden voraussichtlich 1983 bis 1985 ausgeführt werden.

70.12.1 Verschiedene Planungen wurden vor fünf bis neun Jahren vergeben, ohne daß sie bisher verwirklicht worden wären. Im einzelnen betraf dies den Neubau der forstlichen Versuchsanstalt 1977, den Umbau des Giraffenhauses 1974 und den Umbau des „Tirolergarten“ 1977 bis 1978.

70.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil grundsätzlich aus wirtschaftlichen Überlegungen die Planung eines Bauvorhabens erst dann in Auftrag gegeben werden sollte, wenn alle Voraussetzungen für seine Durchführung gegeben sind, da andernfalls größere Änderungen unvermeidbar werden.

214

**70.12.3** Die SHS erläuterte die Vorgangsweise in den angeführten Fällen und begründete die Aufnahme von Planungsarbeiten mit Benutzerwünschen, die später geändert worden seien. Bspw habe sich entgegen den Erwartungen der Zoologen herausgestellt, daß der Nashornbulle weit länger lebte als angenommen; der Umbau des Nashornhauses sei dadurch erst nach seinem Ableben möglich. Die Umbauarbeiten des Giraffenhauses seien vom Leiter des Tiergartens als notwendig bezeichnet worden. Nachdem die Planungsarbeiten einschließlich Ausschreibung bis zu einer Leistung von rd 70 vH des Gesamtumfanges fertiggestellt waren, habe der Leiter des Tiergartens die Umbauarbeiten als nicht vorranglich bezeichnet, worauf über Weisung des BMBT die Arbeiten unterbrochen und mit Teilschlußrechnung abgerechnet wurden.

**70.12.4** Der RH erwiderte, in den angeführten Fällen sei die Koordinierung zwischen den Nutzern und den Baudienststellen offensichtlich nicht bestmöglich gewesen. Er empfahl, in Hinkunft einer ausreichenden Bauvorbereitung besonderes Augenmerk zuzuwenden.

**70.13.1** Der von der Abteilung „Technik“ verwaltete Bauhof umfaßt eine Anzahl von Werkstätten (Tischlerei, Zimmerei, Lackiererei, Schlosserei und Schmiede), die noch auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurückgehen. Im Rahmen des Bauhofes waren 20 Bedienstete mit den verschiedensten Arbeiten beschäftigt. Die vorhandenen Maschinen waren kaum ausgelastet. Dem Bauhof war ein großes Materiallager angeschlossen, in dem sich im Laufe vieler Jahre große Mengen von teilweise nicht mehr verwendbaren Gegenständen angesammelt hatten.

**70.13.2** Der RH empfahl, auf eine wirtschaftliche Betriebsführung besonderes Augenmerk zu legen. Außerdem sollten unbrauchbare Gegenstände ausgeschieden und Neuanschaffungen künftig nur bei Bedarf vorgenommen werden.

**70.13.3** Die SHS gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**70.14.1** Zur Betreuung der elektrischen Anlagen bestand eine eigene Werkstätte, welche mit sieben Bediensteten besetzt war. Die Installation von Neuanlagen wurde von fremden Firmen ausgeführt. Wie eine Durchsicht von Berichten der Elektroabteilung ergab, fielen in den Monaten Jänner, Feber und Mai 1982 im Tagesdurchschnitt drei Einsätze an, bei denen teilweise Arbeiten geringsten Umfanges ausgeführt wurden.

**70.14.2** Der RH beanstandete die unwirtschaftliche Arbeitsweise der Elektrowerkstätte, da der Zeitaufwand in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung stand. Er empfahl, für eine wirtschaftliche Auslastung des Personals zu sorgen bzw den Personalstand zu vermindern. Überdies wäre es erforderlich, für Kontrollzwecke den Stundenaufwand in den Arbeitsberichten genau festzuhalten.

**70.14.3** Wie die SHS mitteilte, seien während des überprüften Zeitraumes weniger Bedienstete als im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen tätig gewesen und wären überdies Ausfallzeiten von rd 23,5 vH zu berücksichtigen. Aufgrund der Aufzeichnungen in den Arbeitsbüchern der Bediensteten sei ein höherer Arbeitseinsatz feststellbar als aufgrund der erwähnten Berichte. In Hinkunft werde auf eine genauere Aufzeichnung der Arbeitseinsätze größter Wert gelegt werden.

**70.14.4** Der RH sah seine Feststellungen als nicht entkräftet an und empfahl neuerlich, für eine wirtschaftliche Gebarung der Elektrowerkstätte Sorge zu tragen.

**70.15.1** In den Jahren 1979 und 1980 wurde das Schönbrunner Schloßtheater umgebaut. An Kosten waren rd 46,4 Mill S veranschlagt, tatsächlich aber rd 65 Mill S angefallen. Die Überschreitung um 18,6 Mill S bzw 40 vH war nur in geringem Maße auf Preiserhöhungen, sondern vielmehr auf geänderte oder zusätzliche Baumaßnahmen zurückzuführen. Ein Lokalausweis ließ zahlreiche Baumängel und nicht behobene Haftungsschäden erkennen.

**70.15.2** Nach Ansicht des RH hätte die Kostenerhöhung bei entsprechend sorgfältiger Planung weitgehend vermieden werden können. Überdies beanstandete er, daß die Mängel nicht beseitigt worden waren.

**70.15.3** Die SHS bezog dazu nicht Stellung.

**70.16.1** In der Zeit vom Jänner 1979 bis Juni 1982 wurden an zwei einschlägige Unternehmungen Aufträge für Künettenarbeiten in der Höhe von rd 8 700 000 S erteilt. Die Angebotspreise stiegen im Zeitraum von Mai 1979 bis März 1982 um rd 360 vH an, während die vom BMBT für den gleichen Zeitraum bekanntgegebene Baukostensteigerung für Künettenherstellungen 11,55 vH (Lohn) bzw 16,14 vH (Sonstiges) betrug. Bei einem Vergleich der wesentlichsten Preise des Angebotes der Unternehmung vom März 1982 mit den damals geltenden Preisen der Postverwaltung bzw der Wasserwerke der Gemeinde Wien wurde festgestellt, daß die der SHS angebotenen Preise um rd 50 vH höher gelegen waren.

70.16.2 Der RH beanstandete die genannten Auftragsvergaben, durch welche der SHS ein beträchtlicher Nachteil entstanden ist.

70.16.3 Lt. Stellungnahme der SHS habe es sich bei den vom RH verglichenen Ausschreibungen nicht um gleichartige Arbeiten gehandelt. Weiters wären besondere Erschwernisse durch beengte Arbeitsverhältnisse, Kanal-, Kabel- und Gaseinbauten, ständigen Personenverkehr, Rücksichtnahme auf die Tiere im Tiergarten und Zwischenlagerungen von Material gegeben gewesen.

70.16.4 Der RH bezeichnete demgegenüber den von ihm angestellten Vergleich sehr wohl als zulässig, zumal Künettenarbeiten im Stadtgebiet bedeutend schwieriger auszuführen seien als solche in Schönbrunn, da im Stadtgebiet große Behinderungen durch Auto- und Straßenbahnverkehr, eine große Anzahl von Einbauten (Kanal, Gas, Wasser, Telefon) sowie zahlreiche Fußgänger auftreten. Er erhielt daher seine Beanstandung aufrecht.

70.17.1 Entsprechend einem Erlaß des BMBT vom Juli 1970 war jedes Bundesbauvorhaben nach seiner Abwicklung und Abrechnung einer abschließenden Kollaudierung zu unterziehen. Spätestens vor Erreichung der Rohbaugleiche war beim BMBT ein Kollaudator zu beantragen. Im Bereich der SHS hat bisher bei keiner einzigen Bauführung eine derartige Kollaudierung stattgefunden.

70.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Die Kollaudierung hat den Zweck, die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Baudienststelle zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines drohenden oder zur Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens für die Republik Österreich in die Wege zu leiten.

Er empfahl, in Hinkunft beim BMBT zeitgerecht um Kollaudierung anzusuchen.

70.17.3 Die SHS gab bekannt, daß zuletzt im August 1970 eine derartige Meldung an das BMBT ergangen sei. Weitere Meldungen seien unterblieben. Überdies sei aufgrund eines neuen Erlasses ab Oktober 1982 eine Beantragung beim BMBT nicht mehr erforderlich.

70.17.4 Der RH erhielt seine Beanstandung im Hinblick auf die angeführte Zielsetzung von Kollaudierungen aufrecht.

#### Personalangelegenheiten

70.18.1 Obwohl das Aufgabengebiet der SHS sehr vielseitig ist, lagen Arbeitsplatzbeschreibungen nur zT vor. Bei den Bauleitern und Hilfsbauleitern waren nur die geschäftsmäßigen Aufgabenbereiche gegeneinander abgegrenzt; eine Unterscheidung der Tätigkeit der Bauleiter von den Hilfsbauleitern wurde nicht getroffen.

70.18.2 Der RH empfahl, die bereits seit 1977 durch das Beamtendienstrechtsgesetz geforderte Beschreibung der Arbeitsplätze in der Geschäftseinteilung ehestmöglich vorzunehmen.

70.18.3 Das BMBT sagte eine entsprechende Anweisung an die SHS zu.

70.19.1 Die SHS bot Ansichtskarten, Dias, Führer und Broschüren an verschiedenen Stellen im Schloßgelände zum Kauf an. 1981 betrug die Einnahmen aus dem Werbemittelverkauf rd 6 Mill S. Insgesamt waren bis zu 16 Bedienstete mit dem Verkauf befaßt, die mit einer Entschädigung von 7 vH am Bruttoumsatz beteiligt waren, wofür von Mai 1981 bis April 1982 insgesamt rd 421 000 S ausbezahlt wurden. Für die Verteilung und Abrechnung waren der Leiter der Verwaltungsabteilung und eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe c mit je 0,5 vH am Umsatz beteiligt. Diese Übung ging bis in das Jahr 1949 zurück.

70.19.2 Nach Ansicht des RH war für Provisionszahlungen anlässlich des Verkaufs von Werbematerial in den einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes, dessen Novelle im Jahre 1972 eine erschöpfende Aufzählung der Nebengebühren brachte, keine Deckung gegeben.

Er empfahl, die Zahlungen umgehend einzustellen und zu untersuchen, wieso die Provisionen unter dem Titel „nicht überleitbare Nebengebühren“ auch noch nach dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetznovelle angewiesen wurden.

70.19.3 Das BMBT stellte eine neuerliche Befassung des BKA zwecks einwandfreier Klärung in Aussicht.

70.19.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

70.20.1 Nach umfangreichen Umbau- und Sanierungsarbeiten wurde das Schönbrunner Schloßtheater am 27. Mai 1980 wiedereröffnet. Zur Erfüllung der Vorschriften für den von der Hochschule für Musik und darstellende Kunst (kurz Hochschule) beabsichtigten Theaterbetrieb erachtete das BMBT die Beistellung zumindest eines Gebäudeaufsehers und zweier Elektriker für erforderlich. Die

216

Einstellung von zwei Elektrikern wurde mit den Erfordernissen des Proben- und Lehrbetriebes sowie der Abendveranstaltungen begründet. Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses wurde die SHS vom BMBT ermächtigt, drei Professionisten aufzunehmen und ohne Überstundenentlohnung im Turnusdienst einzusetzen.

Entgegen der ursprünglichen Begründung wurden die zwei Elektriker nicht in ihrer Dienstleistung bei den Abendveranstaltungen eingesetzt. Sie wurden neben weiteren Bediensteten der SHS aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Kammeroper tätig und dafür von der Kammeroper unmittelbar entlohnt.

**70.20.2** Der RH beanstandete den bestimmungswidrigen Einsatz des Personals.

**70.20.3** Das BMBT sagte zu, in Zukunft verstärkt auf den bestimmungsgemäßen Einsatz des Personals zu achten.

#### **Sonstige Feststellungen**

**70.21.1** Das Schönbrunner Schloßtheater ist ein Bundestheater, das der Hochschule zur Benützung zugewiesen ist. Diese überließ das Theater fallweise bundesfremden Veranstaltern, wie etwa der Wiener Kammeroper, auf bestimmte Zeit leihweise. Die diesbezügliche Vereinbarung wurde aufgrund eines die feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Belange regelnden Bescheides des BMBT abgeschlossen.

**70.21.2** Hinsichtlich der Rechtslage erachtete der RH wohl gem Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG die Zuständigkeit des Bundes für alle Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bestimmungen über die Baulinien und das Niveau sowie über die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, als gegeben. Von seinem Gesetzgebungsrecht hat jedoch der Bundesgesetzgeber bisher in diesem Bereich nicht Gebrauch gemacht.

Das in den Bescheiden vom BMBT angeführte „Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens“, GBILÖ Nr 526/39, im Zusammenhalt mit § 1 Abs 1 der „Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit“ aus 1943, DRGBI 1, Seite 497, erschien dem RH trotz Rechtsüberleitung als nichttaugliche Rechtsgrundlage, da es sich hierbei um eine grundsätzliche Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen der Verwaltung handelte, ohne daß der Gesetzgeber selbst wesentliche materielle Regelungen getroffen hätte. Wegen der Verfassungswidrigkeit einer derartigen formalgesetzlichen Delegation war die Heranziehung des erwähnten Gesetzes auch für die Erlassung von feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Bescheiden durch das BMBT bedenklich.

Der RH empfahl, eine rechtliche Bereinigung in die Wege zu leiten.

**70.21.3** Das BMBT sagte zu, diese Frage an das BKA - Verfassungsdienst heranzutragen.

**70.21.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**70.22** Weitere Beanstandungen bzw Anregungen des RH betrafen organisatorische Maßnahmen beim Schauräumebetrieb (Eingänge, Inventarveränderungen, Alarmanlagen, Veranstaltungen), verschiedene Personalangelegenheiten, Sanitäranlagen im Schloßbereich, Torwache, Führung der Fahrtenbücher für bundeseigene Kraftfahrzeuge, Fehlen eines Verwaltungsübereinkommens, Höhe der Eintrittspreise usw.

Die SHS bzw das BMBT haben in ihrer Stellungnahme teilweise die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Personalvertretung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, insb für die durch eine im Vergleich zum Bundespersonalvertretungsgesetz bedeutend höhere Zahl dienstfreigestellter Personalvertreter entstehenden Ausgaben (TB 1971 Abs 66.38 und TB 1977 Abs 69.5.2 und 69.6.2);

(2) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien und der Postautohauptwerkstätte (TB 1978 Abs 62.12.2 und 63.14.2);

(3) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ruhegenußfähige Belohnungen (TB 1979 Abs 72.4.2);

(4) Abstandnahme von der Miete eines Großzeltes, für das bereits Mietkosten in Höhe vom vierfachen Anschaffungspreis anfielen (TB 1979 Abs 72.10);

(5) Einführung eines Turnus- bzw Schichtdienstes für einige Stellen im Kabelbaudienst aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und zwecks Einsparung von Sonntags- und Feiertagsüberstunden (TB 1980 Abs 68.2.2 und 68.3.2);

(6) Vergabe von bisher in Eigenregie besorgten Arbeiten der Haustechnik an private Auftragnehmer und Auflassung des Telegraphenbauamtes 4 (TB 1981 Abs 70.8.2);

(7) Abgeltung der aus der betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Fortführung von Nebenbahnen entstehenden Mehrkosten von jährlich rd 1 Milliarde S gem § 18 Abs 1 lit c des Bundesbahngesetzes (zuletzt TB 1980 Abs 70.16 und TB 1981 Abs 72.7);

(8) Zusammenlegung zahlreicher, nicht sehr leistungsfähiger Kleinwerkstätten im Bahnbetrieb nach einem Gesamtkonzept (TB 1971 Abs 67.8 und TB 1978 Abs 64.18);

(9) Änderung des Prämienlohnsystems in den Bahnwerkstätten (zuletzt TB 1978 Abs 64.17 und TB 1979 Abs 74.10);

(10) Einbeziehung des Elektrotechnischen Dienstes und des Kraftwagendienstes der ÖBB in die Koordinierungsebene der Bundesbahndirektion (zuletzt TB 1979 Abs 73.3 und TB 1980 Abs 70.1);

(11) Errichtung einer überfachdienstlichen Stabsstelle zur Reihung und Überwachung der Investitionen der ÖBB nach betrieblichen Prioritäten (TB 1974 Abs 91.4 und TB 1981 Abs 72.6);

(12) verwaltungsmäßiger Zusammenfassung mehrerer an einem Ort gelegener Dienststellen der ÖBB (TB 1974 Abs 91.18.2 und TB 1981 Abs 72.61.1.1);

(13) rechtzeitiger Abstimmung der Bauarbeiten auf der Strecke mit dem laufenden Betrieb (TB 1974 Abs 91.26 und TB 1980 Abs 70.17);

(14) Neugestaltung der Fahrplanstruktur der ÖBB zur Bekämpfung von Zugverspätungen (TB 1974 Abs 91.26 und TB 1980 Abs 70.18);

(15) Einrichtung einer Preisbegutachtungsstelle nach ausländischem Vorbild zur Beobachtung von Fertigungszeiten und -methoden bei Lieferanten der ÖBB (TB 1976 Abs 63.7 und TB 1980 Abs 70.10.2.2);

(16) eingehender Voruntersuchungen als Voraussetzung zur Schaffung einer leistungsfähigen Zentralverschiebeanlage im Westen Österreichs (TB 1980 Abs 70.7);

(17) Einrichtung einer Stelle für Arbeitstechnik zur bestmöglichen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen (TB 1980 Abs 72.1.2.2).

## Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

### Telegraphenbauamt 3

*Wegen der zu geringen eigenen Planungskapazität hat die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung anlässlich der Einführung teilelektronischer Wähleinrichtungen Planungsarbeiten größeren Umfanges an die Lieferfirma ohne eine der Ausschreibungsnorm entsprechende Vereinbarung vergeben und nachträglich vergleichsweise hohe Kosten vergütet. Bei der Überlassung von Nebenstellenanlagen kam es zu Unzukömmlichkeiten.*

71.1 Das Telegraphenbauamt 3 (TBA 3) untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Wien, NÖ und Bgld (PTD). Ihm obliegen im gesamten Direktionsbereich die Planung, der Bau und im Falle der Inanspruchnahme von Fremdleistungen die Bauüberwachung der fernmeldetechnischen Inneneinrichtungen. Im Bereich von Wien einschließlich gewisser Randgebiete ist das TBA 3 außerdem für die Herstellung und Instandhaltung von Nebenstellenanlagen und Münzfernsprechern zuständig. Die Telegraphenzeugabteilung (TZA) des TBA 3 versorgt neben den eigenen Stellen auch das Fernsprechbetriebsamt Wien mit Material.

Von 1976 bis 1980 hat das Amt 1 647 Planungsarbeiten abgeschlossen, 727 Bauvorhaben begonnen und rd 6 600 Bauaufträge ausgestellt. Die Bauvorhaben des Amtes führten zu Zugängen am Anlagevermögen der PTV von rd 4 Milliarden S. Im Jahresdurchschnitt 1981 waren 516 Mitarbeiter im Personalstand.

### Organisation und Personal

71.2.1 Wegen des zu geringen Personalstandes in der Planungsabteilung des TBA 3 wurden im Zuge der Einführung des teilelektronischen ESK-Wählsystems immer mehr Planungsarbeiten von der Lieferfirma dieses Systems übernommen. Ende 1980 forderte diese Firma nachträglich für die Planung von Wahlämtern mit ESK-Einrichtungen die Vergütung von 12 061 Planungsstunden im Bereich der PTD für Wien, NÖ und Bgld und von 2 047 Stunden im Bereich der PTD für OÖ und Sbg. Die von der Firma geltend gemachten Kosten von 490,17 S/Stunde ohne Umsatzsteuer wurden ein Jahr später, im November 1981, für alle Bauvorhaben, die mit Jahresende 1979 noch nicht abgeschlossen waren, aner-

kannt. Die formelle Abwicklung erforderte die nachträgliche Vorlage und Anerkennung von Angeboten. Gleichzeitig wurde zwecks Bestellung und Verrechnung künftiger Planungsleistungen angeordnet, die zu verrechnenden Planungszeiten in das jeweilige Leistungsverzeichnis des Montageangebots aufzunehmen.

**71.2.2** Der RH beanstandete das Fehlen einer Vereinbarung vor Inanspruchnahme von Fremdleistungen, die im Verhältnis zur Eigenplanung unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Stundeneinheitssätze des Fernmeldebaudienstes sehr teuer kamen, und empfahl eine genaue Prüfung der von der Firma verrechneten Stundensätze. Überdies wäre angesichts der aufgetretenen Personalengpässe in der Planungsstelle des TBA 3 für deren ausreichende Besetzung ehestmöglich Vorsorge zu treffen, insb auch im Hinblick auf die Einführung des neuen vollelektronischen Wählsystems OES.

**71.2.3** Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) teilte mit, die Forderung der Firma sei sowohl hinsichtlich der Planungszeiten wie auch der Kosten für eine Planungsstunde einer strengen Prüfung unterzogen worden. Mit Jänner 1983 seien in der Bau- und Planungsstelle des TBA 3 zusätzlich sieben Arbeitsplätze anerkannt worden, womit ihr Personalstand um 28 vH angehoben werde.

**71.3.1** Für den Ämterbau waren neun Bezirksbauführungen mit Sitz in Wien eingerichtet, von denen jede einen Teil des Ortsnetzes Wien und zwei oder mehr - räumlich nicht zusammenhängende - Teilbereiche außerhalb Wiens zu betreuen hatte. Diese Zuständigkeitseinteilung verursachte einen hohen Zeit- und Kostenaufwand für Dienstfahrten der Bezirksbauführer, die von Wien aus Baustellen in den verschiedensten Gegenden von NÖ und Bgld zu betreuen hatten. Bspw pendelte im Jahre 1981 in den Lohnwochen 32 bis 40 ein Bezirksbauführer zwischen Baustellen in St. Pölten und Gänserndorf und war zuletzt auch noch in Zwettl tätig.

**71.3.2** Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfahl der RH, für jeden Bezirksbauführer einen geschlossenen örtlichen Zuständigkeitsbereich zu schaffen. Langfristig sollte zwecks Einsparung von Fahrzeit und Fahrkilometern die Möglichkeit einer Dezentralisierung einzelner Bauführungen untersucht werden, wie dies beim Fernmeldeaußenbau allgemein gebräuchlich ist.

**71.3.3** Die GD stellte eine Anweisung an die PTD in Aussicht, die Fahrleistungen der Bezirksbauführer durch geeignetes Zusammenfassen in größere Zuständigkeitsbereiche möglichst gering zu halten und verstärkt Übernachtungen anzuordnen. Weiters werde untersucht werden, welche Auswirkungen eine Dezentralisierung der Bezirksbauführer hinsichtlich Organisation und Fahrleistungen bringe.

**71.4.1** Die TZA des TBA 3 war in einem Gebäude in Wien III untergebracht, dessen Räume für Büros, Vorratslager und Werkstätten nur sehr bedingt geeignet waren. Von besonderem Nachteil waren die unzureichende Nutzfläche und die geringe Tragfähigkeit der Decken in den einzelnen Stockwerken. Infolge der beengten Raumverhältnisse befand sich ungeordnetes Verpackungsmaterial in den Lagerräumen und für die Abfuhr bestimmtes Altmaterial in Behältern auf den Gängen. Für die gesamte Warenbeförderung stand lediglich ein einziger Aufzug zur Verfügung, bei dessen Ausfall ein händischer Transport über die Stiegen zu bewerkstelligen war. Die Verwendung von Hubstaplern in diesem Haus war ausgeschlossen und ein baufälliges Nebengebäude im Hof schon fast abbruchreif.

**71.4.2** Der RH vermerkte kritisch den nicht unerheblichen Transport- und Zeitaufwand, den die dezentrale Lage der TZA mit Außenlagern bei den verschiedenen Warenbewegungen verursachte. Wegen des Alters sowie der erwähnten geringen Eignung des Gebäudes und zwecks Erzielung einer wirtschaftlicheren Arbeitsweise der TZA wäre daher die Unterbringung in einem modernen Zweckbau sehr von Vorteil. Der RH empfahl, entsprechende Überlegungen anzustellen.

**71.4.3** Laut Äußerung der GD wurde die Anmietung eines Objektes zur Neuunterbringung der TZA des TBA 3 überlegt, eine gemeinsame Unterbringung von TBA 3 und der zugehörigen TZA in einem Gebäude aber organisatorisch nicht für erforderlich angesehen.

**71.5.1** Entsprechend der Unterteilung der Waren in sieben Hauptgruppen war die TZA in sieben Vorratslager gegliedert. Wie erhoben wurde, waren 1981 jeweils zwischen 20 und höchstens 43 Warenbewegungen (Ein- und Ausgang) im Tag zu verzeichnen. Selbst unter Berücksichtigung einiger Nebentätigkeiten, wie bspw buchmäßige Durchführungen von Warenverlagerungen zwischen Endbereichen, waren die im Lager beschäftigten Arbeitskräfte kaum voll ausgelastet.

**71.5.2** Um die Lagerwirtschaft rationeller zu gestalten, empfahl der RH, die Anzahl der Vorratslager und der Lagerführungen auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken und das freiwerdende Personal anderweitig wirtschaftlich einzusetzen.

**71.5.3** Die GD stellte die Zusammenlegung von zwei Vorratslagern unter Einsparung eines Arbeitsplatzes noch für 1983 sowie Überlegungen hinsichtlich weiterer Zusammenlegungen in Aussicht.

**71.6.1** Der Entstörungsstelle des TBA 3 obliegt ua die Entstörung und Wartung der in der GD, in der PTD und im Fernsprechgebührenamt Wien eingerichteten Nebenstellenanlagen. Wegen der Größe dieser Anlagen wird jede durch einen eigenen Bediensteten betreut. Für die Nebenstellenanlage in der GD war ein Spätdienst bis 19 Uhr eingerichtet, den die für die Betreuung der angeführten Anlagen zuständigen drei Entstörer im Turnus leisteten. Dabei trat jener Bedienstete, der bis 19 Uhr anwesend zu sein hatte, seinen Dienst erst um 11 Uhr an. Im Falle der Abwesenheit des zum Spätdienst eingeteilten Bediensteten infolge Urlaubs oder Erkrankung übernahm einer der beiden anderen Entstörer die Vertretung in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr, wodurch für jeden Tag der Vertretung 3 ½ Überstunden anfielen.

Im Jahr 1981 ergaben sich dadurch 308 Überstunden, die gem den Durchschnittseinheitssätzen für Leistungen des Fernmeldedienstes rd 120 000 S kosteten.

**71.6.2** Nach Ansicht des RH rechtfertigte der durch die Einrichtung eines Spätdienstes erzielte Vorteil, allenfalls in den späten Nachmittagsstunden auftretende Störungen noch am selben Tag beheben zu können, kaum die dadurch für Überstunden auflaufenden zusätzlichen Kosten. Statistische Aufzeichnungen über Anzahl und Umfang der angefallenen Störungen lagen zwar nicht vor, lt erhaltener Auskunft traten aber Störungen bei der Nebenstellenanlage der GD in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr verhältnismäßig selten auf, was auf eine umfassend durchgeführte vorbeugende Wartung der Anlage schließen ließ. Da die leitenden Bediensteten der GD wie auch die meisten Mitglieder des Zentralausschusses über direkte Fernsprechanschlüsse verfügten, war überdies auch bei einem eher unwahrscheinlichen, vollständigen Ausfall der Nebenstellenanlage die Erreichbarkeit gewährleistet.

Der RH empfahl, künftig von der Anordnung von Überstunden lediglich aus Anlaß der vertretungsweisen Übernahme des Spätdienstes - also ohne Vorliegen eines Störungsfalles - Abstand zu nehmen.

**71.6.3.** Wie die GD mitteilte, habe sie vorläufig verfügt, daß bei Ausfall eines Bediensteten an die Stelle des Dreierturnusdienstes ein Zweierturnus tritt, wobei ein Bediensteter seinen Dienst erst um 11 Uhr antritt. Nach Auswertung der nunmehr eingeführten genauen Störungsaufzeichnungen werde untersucht werden, ob das Ende des Turnusdienstes vorverlegt werden könne.

**71.7.1** Wie eine Überprüfung von Nebengebührenrechnungen ergab, hatten in den Monaten Oktober bis Dezember 1981 Bedienstete eines Bautrupps des TBA 3 aus Anlaß von Schaltarbeiten in Fischamend Nächtigungsgebühren verrechnet, obwohl die Fahrzeit zwischen den Bahnhöfen Wien und Fischamend und zurück deutlich weniger als zwei Stunden beträgt, ein Gebührenanspruch also nicht entstanden war.

**71.7.2** Der RH empfahl, die für die Aufstellung und Prüfung der Nebengebührenrechnung zuständigen Bediensteten des TBA 3 anzuweisen, genauer als bisher die geltend gemachten Ansprüche auf Nächtigungsgebühren zu prüfen. Außerdem regte er an, die Kontrolltätigkeit der Buchhaltung zu verstärken.

**71.7.3** Lt Stellungnahme habe die PTD den Fernmeldedienststellen die maßgeblichen Bestimmungen der RGV 1955 in Erinnerung gebracht. Darüber hinaus sei die Kontrolle der Nebengebührenrechnungen beim TBA 3 insb durch die Buchhaltung verstärkt worden.

#### **Nebenstellenanlagen**

**71.8.1.1** Die Arbeitsaufträge für die Errichtung, die Auswechslung und den Umbau von posteigenen (pe) und teilnehmereigenen (te) Nebenstellenanlagen in Wien, Mödling und Klosterneuburg werden von den Anmeldestellen der TBA 1 und 2 im Wege der Bezirksbauführungen den jeweils in Betracht kommenden Bautrupps des TBA 3 übermittelt. Nach Durchführung der aufgetragenen Arbeiten haben die Bautrupps die Grundlagen für die Berechnung der Herstellungsgebühren im Arbeitsauftrag zu vermerken und ihn innerhalb von drei Tagen der Bezirksbauführung vorzulegen. Die Bezirksbauführung hat die Arbeitsaufträge zu überprüfen, die Herstellungsgebühren zu berechnen und diese im Arbeitsauftrag auszuweisen. Bei te-Nebenstellenanlagen hat die Bezirksbauführung überdies noch eine den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechende Rechnung auszufertigen, die dem Teilnehmer im Zuge der Vorschreibung der Fernsprechgebühren übermittelt wird. Der abgeschlossene Arbeitsauftrag ist sodann an die zuständige Anmeldestelle des TBA 1 und 2 weiterzuleiten. Diese administrativen Arbeiten hat die Bezirksbauführung gemäß der Anmeldebetriebsvorschrift (ABV) innerhalb von sechs Tagen zu erledigen. Für die Bearbeitung der Arbeitsaufträge durch die Anmeldestellen und deren Weiterleitung zum Fernsprechgebührenamt Wien (FGA) ist in der ABV keine Frist vorgesehen.

**71.8.1.2** Wie erhoben wurde, haben die Bautrupps und Bezirksbauführungen die in der ABV für die administrative Bearbeitung der Bauaufträge festgelegten Fristen praktisch nie eingehalten.

220

In Einzelfällen verging von der Durchführung des Arbeitsauftrages bis zur Vorschreibung der Gebühren durch das FGA mehr als ein Jahr.

**71.8.2** Wie der RH kritisch vermerkte, führte die verspätete Abrechnung der Arbeitsaufträge im Nebenstellenbau zu einem erheblich verspäteten Eingang der Herstellungsgebühren und der anfänglichen Überlassungsgebühren, was für den Bund einen erhöhten Fremdkapitalbedarf ergab und auch mit dem Umsatzsteuergesetz nicht in Einklang stand. Er empfahl, in Hinkunft die Arbeitsaufträge durch Bautrupps und Bezirksbauführungen zeitgerecht abzurechnen sowie in der ABV eine Frist für die Bearbeitung der Arbeitsaufträge durch die Anmeldestellen festzulegen.

**71.8.3** Die GD sagte dies zu.

**71.9** Bereits vor Beginn der Gebarungüberprüfung war gegen mehrere Bedienstete des Nebenstellenbereiches des TBA 3 die gerichtliche Voruntersuchung wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen nach § 153 in Verbindung mit § 313 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung) bzw § 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte) eingeleitet worden. Aufgrund dieser Strafverfahren waren gegen diese Beamten auch Disziplinarverfahren anhängig, die aber ruhten, weil die gegen die betr Beamten beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

**71.10.1** Einem in ein zuvor erwähntes Straf- bzw Disziplinarverfahren verwickelten Bezirksbauführer wurde außerdem noch vorgeworfen, er habe einem Kunden der PTV, der einen Tausch seiner privaten Nebenstellenanlage gegen eine neuere beabsichtigte, ein Angebot erstellt, das einschließlich Montagekosten auf rd 365 000 S lautete. Hiebei war die Verwendung erheblicher Teile der alten Anlage für die neue Anlage und die Übernahme der nicht benötigten Teile der alten Anlage durch die PTV um 10 000 S angenommen worden. Nach Vorliegen der Bestellung stellte sich jedoch heraus, daß die alten Anlagenteile nur mit erheblichen Änderungen und dementsprechend hohen Kosten in die neue Anlage eingebaut werden könnten. Ohne den Auftraggeber von der neuen Sachlage (zu erwartende höhere Kosten) zu informieren, bestellte der Bezirksbauführer daraufhin eine vollständig neue Anlage und legte dem Kunden die Abrechnung in Höhe von rd 574 000 S vor. Aufgrund der Reklamation des Kunden veranlaßte nun der Bezirksbauführer, um dem Angebot annähernd zu entsprechen, die Vornahme einer Gutschrift von rd 199 000 S, die gegenüber dem wahren Wert der gebrauchten, privaten Anlage des Instituts von 31 000 S bedeutend höher lag. Für die Veranlassung der Gutschrift bediente sich der Beamte eines für andere Zwecke vorgesehenen Vordruckes.

**71.10.2** Der RH beanstandete die organisatorischen Gegebenheiten, die es ermöglicht hatten, daß ein technischer Bediensteter infolge unzulässiger Verwendung eines unrichtigen Vordruckes eine Gutschrift in dieser Größenordnung bewirken konnte. Er empfahl, entsprechende Vorkehrungen gegen eine eigenmächtige Vorgangsweise zu treffen.

**71.10.3** Lt Stellungnahme der GD seien die erforderlichen Untersuchungen und Veranlassungen bereits getroffen worden.

#### Verschiedene Feststellungen

**71.11.1** Von 1970 bis 1981 wurden rd 11 200 Fernwählmünzer der Type Mü 70 F - davon rd 3 700 bis 1977 - bestellt. Die Beschaffung erfolgte ohne Ausschreibung und Preisprüfung über eine österreichische Handelsfirma bei einem ausländischen Erzeuger. Mit dem Auftreten eines leistungsfähigeren Konkurrenten nahm der bisherige Lieferant die Preise ab 1978 um 23,7 vH zurück. Die Senkung wurde vom Lieferwerk mit vermehrten Stückzahlen und der Amortisation des Werkzeuges begründet. Etwa um die gleiche Zeit wurde die bisher tätige Handelsfirma nicht mehr eingeschaltet. Das Lieferwerk wird nunmehr von dessen österreichischer Niederlassung vertreten. Ein Teil der Fertigung wurde nach Österreich verlegt.

**71.11.2** Nach Ansicht des RH hätte bei früherer Einholung von Gegenangeboten schon eher eine Preissenkung erreicht werden können. Er empfahl, in Hinkunft die Vergabevorschriften der ÖNORM A 2050 zu beachten und grundsätzlich Ausschreibungen von Aufträgen vorzunehmen.

**71.11.3** Die GD begründete die ursprünglich freihändige Vergabe der Fernwählmünzer mit dem zunächst nur geringen Bedarf, dem Mangel an brauchbaren Gegenangeboten sowie der raschen technischen Entwicklung. Ab Ende der 70er Jahre habe aber das Fernmeldetechnische Zentralamt ein Pflichtenheft ausgearbeitet, das schließlich als Grundlage für die Ausschreibung des Münzfernsprechers MÜ 80 gedient habe, womit der Empfehlung bereits entsprochen worden sei.

**71.12.1** Teilanschlüsse wurden von der PTV ursprünglich nur in städtischen Gebieten errichtet. In kleinen Ortsnetzen waren nur Einzelanschlüsse zugelassen, dafür war aber dort die Grundgebühr

- gestaffelt nach der Zahl der Hauptanschlüsse - wesentlich niedriger als in städtischen Bereichen. Erst nach Einbeziehung der ländlichen Gebiete in den Selbstwählverkehr wurde dieser Grundsatz aufgegeben und seit der Fernmeldegebührengesetz (FGG)-Novelle 1974, BGBl Nr 404, die Fernsprechgebühren vereinheitlicht. Nach dieser starken Erhöhung der Grundgebühren - in den kleinsten Ortsnetzen bis zu 500 Hauptanschlüssen war es mehr als eine Verdoppelung - verlangten die Vertreter des ländlichen Raumes auch für ihren Bereich die Einführung der billigeren Teilanschlüsse. Diesem Wunsch konnte sich die PTV trotz der ihr entstehenden finanziellen Nachteile auf Dauer nicht entziehen.

Infolge des nunmehr entstandenen großen Bedarfes an Teilanschlüssen im ländlichen Raum erwies sich der auf Einzelanschlüsse ausgerichtete Ausbau der Kabelstrecken häufig als überdimensioniert; andererseits fehlten aber in den Wählämtern die für Teilanschlüsse erforderlichen Amtseinrichtungen. Sogar wurden erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich, um der Nachfrage nach Teilanschlüssen nachkommen zu können.

**71.12.2** Der RH meinte, durch eine teilweise Zurücknahme der Erhöhung der Grundgebühren in kleinen Ortsnetzen hätten die erwähnten Investitionen eingespart werden können. Er bemängelte die unzureichende Berücksichtigung technischer Gegebenheiten bei der Ausarbeitung der FGG-Novelle 1974 wegen der damit verursachten Kosten.

**71.12.3** In der Stellungnahme ging die GD auf die Sachfragen nicht ein, sondern bestritt vielmehr nur die Prüfungszuständigkeit des RH. Sie meinte, bei der Angleichung der Grundgebühren im ländlichen Raum an den städtischen Bereich wie auch bei der Zulassung von Teilanschlüssen in den kleinen Ortsnetzen, habe es sich um Entscheidungen der politischen Willensbildung bzw Akte der Gesetzgebung gehandelt, die nicht der Kontrolle durch den RH unterlägen.

**71.12.4** Der RH erwiderte, seine Kritik habe sich ausdrücklich und ausschließlich auf die Vorbereitung der FGG-Novelle 1974 durch die Verwaltung bezogen, keineswegs auf den Akt der Gesetzgebung. Weder die Erläuternden Bemerkungen zum Vortrag für den Ministerrat noch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage haben einen Hinweis auf die im Gefolge der beantragten FGG-Novelle zu erwartende Ausweitung der Teilanschlüsse auf die kleinen Ortsnetze des ländlichen Raumes sowie die erheblichen Mehrausgaben für die PTV enthalten. In den Erläuterungen zum § 9 Abs 1 Z 1 FGG waren vielmehr Teilanschlüsse als „vor allem der Konzeption elektronischer Vermittlungssysteme und der Verwendung kleinerer Aderndurchmesser im Leitungsnetz hinderlich“ bezeichnet worden. Mit der Vermehrung der Teilanschlüsse im Gefolge der FGG-Novelle 1974 wurde also gerade das Gegenteil des aus technischer Sicht wünschbaren Zustandes herbeigeführt.

**71.13.1** Die hauptsächlichen Sachausgaben des TBA 3 betrafen die Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren (Ans 1/78373), wofür zu verzeichnen waren:

Jahr	Zahlungen	Schulden zum Jahresende	Verhältnis von Schulden
			und Zahlungen vH
		Mill S	
1979	116,15	24,29	20,9
1980	162,58	27,96	17,2
1981	165,57	69,28	41,8

Ende 1981 hatte sich eine erhebliche Steigerung des Schuldenstandes ergeben, weil hauptsächlich bei Rechnungen über Montageleistungen von Schwachstromfirmen das vereinbarte Zahlungsziel von zehn Wochen zT erheblich überschritten worden war. Die Ursache dafür lag ausschließlich im Fehlen ausreichender Budgetmittel bzw Mittel aus der Kreditfinanzierung gem FMIG.

**71.13.2** Der RH empfahl, Aufträge künftig nur nach Maßgabe der verfügbaren Ausgabenermächtigungen zu vergeben. Ein Zurückbleiben von zweckgebundenen Einnahmen und Fremdfinanzierungsmöglichkeiten wäre zeitgerecht bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

**71.13.3** Die GD erläuterte die Entwicklung im Jahre 1981 mit einem Zurückbleiben der Fernsprechgebühreneinnahmen um rd 584 Mill S hinter der Voranschlagsannahme, woraus sich zweckgebundene Mindereinnahmen von rd 198 Mill S errechneten, welche die Ausgabenermächtigung beim Ans 1/78373 entsprechend verringerten. Außerdem sei einem stark steigenden Zahlungsmittelbedarf, insb im Bereich der Vermittlungstechnik, eine angespannte Liquiditätslage auf dem Kapitalmarkt gegenübergestanden. Der Grundsatz, Aufträge nur nach Maßgabe der verfügbaren Ausgabenermächtigungen zu vergeben, sei bei Vergabe der „Vermittlungstechnischen Bauprogramme“ jedoch immer eingehalten worden.

222

71.13.4 Der letztangeführten Behauptung der GD hielt der RH entgegen, die aufgezeigten Verzögerungen bei der Begleichung von bereits im Jahr 1981 fällig gewordenen Rechnungen seien einzig und allein durch das Fehlen verfügbarer Budgetmittel des Jahres 1981 verursacht worden. Er erhielt seine Beanstandung daher aufrecht.

71.14.1 In zahlreichen Fällen waren Lagerbestände überhöht bzw die Lagerdauer fabriksneuer Waren viel zu lange. In vier Fällen überstieg seit 1978 die Anschaffung von Geräten den Verbrauch besonders auffällig; ihr Inventurwert zum Jahresende 1981 betrug zusammen rd 19 Mill S.

71.14.2 Der RH empfahl, in Hinkunft stärker auf eine wirtschaftliche Lagerhaltung zu achten und Überbestände an nicht gängigen Waren abzubauen.

71.14.3 Die GD hat Entsprechendes veranlaßt.

71.15.1 Kleinere vermittlungstechnische Bauvorhaben wurden von Bediensteten des TBA 3 in Eigenregie durchgeführt. Bei einem solchen Vorhaben wurden für den Aufbau von 100 Anrufeinheiten (GA 78) 1 723,5 Arbeitsstunden, davon 277 Überstunden, aufgewendet, obwohl nach Kennzahlen der PTD hierfür nur rd 700 Stunden angemessen gewesen wären. Da nur geringfügige Abweichungen der Bauausführung von der Baubeschreibung vorkamen, war die Überschreitung des Normalbedarfs um 146 vH nicht gerechtfertigt.

71.15.2 Der RH bezeichnete es als zweckmäßig, auch bei in Eigenregie durchgeführten Bauvorhaben ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, wobei Arbeitszeitwerte für die einzelnen Arbeitsgänge anzugeben wären. Solcherart wäre die Wirtschaftlichkeit einer Eigenleistung gegenüber einer Fremdvergabe jeweils kritisch zu beurteilen.

71.15.3 Die GD sagte dies zu.

71.16.1 Die Tischlerei der TZA hat in den vergangenen Jahren neben Instandhaltungsarbeiten, die ihre Hauptaufgabe darstellen, auch zahlreiche Neuanfertigungen - ohne Preisvergleiche einschlägiger Firmen einzuholen - mit erheblichen Arbeits- und Materialkosten vorgenommen. Darunter waren auch Serienerzeugungen, wie bspw im Jahre 1978 33 Stück Karteischlitten oder im Jahr 1980 50 Apparatestockerl.

71.16.2 Nach Ansicht des RH sollte die Tischlerei mit solchen Sonder- und Maßanfertigungen nur ausnahmsweise befaßt werden. Er empfahl, die preiswerten Beschaffungsmöglichkeiten im freien Handel zu nützen.

71.16.3 Die GD sagte zu, in Hinkunft die Wirtschaftlichkeit der Eigenfertigung besonders zu beachten.

71.17.1 Der Abstellort für Baufahrzeuge des TBA 3 war mehrfach so ungünstig bestimmt worden, daß sowohl zusätzliche Leerkilometer der Fahrzeuge wie auch vermehrte Überstundenleistungen anfielen. Allein in sechs Einzelfällen, die näher untersucht wurden, hätten bei zweckmäßiger Wahl des Abstellortes je Fahrtag zusammen rd 70 Leerkilometer bzw vier Arbeitsstunden mit Kosten von rd 1 500 S eingespart werden können.

71.17.2 Der RH empfahl, eine Untersuchung des Abstellortes aller Fahrzeuge vorzunehmen und die jeweils wirtschaftlichste Lösung anzuordnen.

71.17.3 Die GD hat eine Neuregelung der Fahrzeugabstellung in den untersuchten Einzelfällen bereits verfügt und eine weitergehende Untersuchung für alle Fahrzeuge des TBA 3 zugesagt.

71.18 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen ua die Erfassung von Rationalisierungsmöglichkeiten, Schäden durch mißbräuchliche Verwendung von Münzautomaten, die Pauschalierung der Gebühren für die Amtsberechtigung von Nebenstellen, Fehlkontierungen und die Aufbewahrungsfrist von Rechnungen bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, organisatorische Fragen bei der Bauplanung, die Gestaltung der Vorschriften über die Abrechnung und Abnahme von Bauvorhaben, die Materialgebarung einschließlich des Materialtransportes zu den Baustellen, die Vergabe der Montage vermittlungstechnischer Einrichtungen sowie die Abrechnung mit den Montagefirmen.

Die GD hat ausführlich Stellung genommen sowie die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

#### **Postumleitedienst Wien (Postämter 1150 und 1103)**

*Da der von den beiden Großpostämtern hauptsächlich besorgte Brief- und Paketumleitedienst sehr personalintensiv ist, beschäftigte sich der RH vor allem mit der richtigen Bemessung des Personalstandes und der hohen Anzahl von Überstunden.*

**72.1** Das Postamt (PA) 1150 Wien ist sowohl hinsichtlich des Arbeitsaufkommens als auch des Personalstandes das größte PA Österreichs. Von diesem PA wird in erster Linie der Umleitedienst für Briefpost und Pakete besorgt. Die lokale Bedeutung erstreckt sich auf die Angelegenheiten des Aufgabe- und Zustellamtes für den 15. Wiener Gemeindebezirk; außerdem gehen dem PA 1150 Wien alle Sendungen, die in den westlichen und nordwestlichen Teilen Wiens in die Briefkästen eingeworfen werden, zu. Dem PA 1150 sind die Ämter PA 1300 Wien - Flughafen und PA 1400 Wien - Vereinte Nationen angegliedert. Beim PA 1150 werden in der Stadtpostbriefumleitung derzeit im Tagesdurchschnitt rd 1 Mill, in der Fernbriefumleitung rd 1,3 Mill Briefsendungen bearbeitet. Die Paketumleitung durchlaufen im Tagesdurchschnitt rd 70 000 Pakete. Für die Briefeinsammlung stehen für jeden Dienstabchnitt 24 Fahrzeuge im Einsatz. Das PA 1150 betreut auch Sonderpostämter, die rd 1 Mill Abstempelungen im Jahr durchführen.

Der durchschnittliche Personalstand des Amtes beträgt rd 2 000 Bedienstete.

**72.2** Das PA 1103 ist dem Personalstand nach das zweitgrößte PA Österreichs. In erster Linie ist es mit dem Umleitedienst für Briefpost und Pakete, die aus dem Gebiet des östlichen und südlichen NÖ, dem Burgenland, der Steiermark und Kärnten einlangen bzw dorthin befördert werden, befaßt. Weiters hat es als Aufgabepostamt lokale Bedeutung; ihm gehen auch alle Sendungen, die in den östlichen und südlichen Teilen Wiens in die Briefkästen eingeworfen werden, zu. Der Arbeitsanfall beträgt in der Briefumleitung des PA derzeit täglich rd 500 000 Sendungen im ersten Verteilgang und rd 300 000 Sendungen im zweiten Verteilgang. Die Paketumleitung hat täglich einen durchschnittlichen Durchgang von 35 000 bis 40 000 Paketen zu verzeichnen. Für die Briefeinsammlung stehen für jeden Dienstabchnitt 16 Fahrzeuge im Einsatz.

Der durchschnittliche Personalstand des Amtes beträgt knapp 1 000 Bedienstete.

#### Personalangelegenheiten

**72.3.1** Gemäß den Richtlinien der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) zur Ermittlung des Personalbedarfes bei den Postämtern wird die Gesamtheit der Arbeitsplätze, die zur Bewältigung der anfallenden Arbeitsmenge anerkannt ist, als Systemstand bezeichnet. Es sind sowohl Voll- als auch Teilarbeitsplätze vorgesehen. Die Gesamtheit aller einer Dienststelle zugewiesenen Gehalts- und Entgeltempfänger mit dem gleichen Dienststellenkennzeichen bildet den Ist-Stand. Letzterer wird als sog „mittlerer Personalstand“ festgelegt, dh der Stand muß nicht ständig, sondern im Jahresmittel eingehalten werden.

Der mittlere Personalstand des Postbetriebes wird jeweils nur für den Direktionsbereich insgesamt, nicht je Dienststelle gesondert, festgesetzt. Auch die beiden großen Umleitepostämter 1103 und 1150 Wien verfügen also über keinen ihnen zugeordneten Ist-Stand.

Zu Vergleichszwecken hat der RH den Ist-Stand für jede der beiden Großdienststellen ermittelt. Die Gegenüberstellung von Ist-Stand und Systemstand jeweils zu Jahresbeginn 1977 bis 1981 ergab, daß bei den Vollposten der Ist-Stand immer größer war als der Systemstand, wobei im Laufe der Jahre der Unterschied anstieg. Nur die systemisierten Teilposten waren - mit einigen Ausnahmen - immer unterbesetzt. Der Ist-Stand lag deswegen regelmäßig über dem Systemstand, weil bei der Systemisierung Urlaubsansprüche und Krankentage nicht berücksichtigt wurden. Um den Arbeitsanfall dennoch bewältigen zu können, wurden die fehlenden Arbeitskräfte teils durch Überstunden, teils durch erhöhte Personalzuweisung seitens der Post- und Telegraphendirektion (PTD) ausgeglichen. Jeweils in der Zeit von Jänner bis Mai behelfen sich die beiden Umleitepostämter vorwiegend mit Bediensteten fremder Postdienststellen, welche bei ihnen Überstunden leisteten. Von Juni bis September standen befristet aufgenommene Urlaubersatzkräfte zur Verfügung. Zur Bewältigung des Weihnachtsverkehrs forderten die Postämter jährlich ab Mitte September eine Personalaufstockung an.

**72.3.2** Der RH billigte einem Systemstand ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankenersätzen, deren durchschnittlicher Anfall bei solchen Großdienststellen vorhersehbar war, nur stark verminderte Aussagekraft über den tatsächlichen Personalbedarf zu. Er empfahl daher, auf die Urlaubs- und Krankenersätze schon bei der Systemisierung Bedacht zu nehmen, was umso leichter möglich wäre, als bei Dienststellen mit hohem Personalstand auch statistische Durchschnittswerte (Anzahl der Urlaubs- bzw Krankentage je Kopf/Jahr) mit großer Genauigkeit errechnet werden könnten.

**72.3.3** Lt Stellungnahme der GD würde eine Berücksichtigung des Urlaubs- und Krankenersatzes eine Erhöhung der Systemstände um rd 17 vH bewirken, deren Besetzung aber aus Gründen des Stellenplanes nur zu einem sehr geringen Teil tatsächlich möglich wäre, weshalb sich die Abgeltung durch Überstunden nicht vermeiden ließe. Im übrigen wäre wegen der großen Zahl kleiner Postämter mit einem völlig unregelmäßigen Anfall von Urlauben und Krankenständen eine Verwirklichung der empfohlenen Neubemessung der Systemstände nicht angebracht.

224

**72.3.4** Der RH erwiderte, der Urlaubsanspruch wie auch die Krankenstände seien aus Erfahrungswerten wegen der großen Anzahl von Postbediensteten ziemlich genau vorausberechenbar.

**72.4.1** Um den Arbeitsanfall trotz des dauernden Personalunterstandes zu bewältigen, bedienten sich beide Großdienststellen der Möglichkeit, Personal anderer Dienststellen im Wege von Überstunden zu beschäftigen, bzw insb für die Brief- und Paketumleitung. Bspw leisteten im Jahre 1980 Bedienstete fremder Dienststellen beim PA 1103 in der Briefumleitung 4 378 Überstunden und in der Paketumleitung 26 362. Bei der Briefumleitung des PA 1150 fielen 1980 2 411, bei der Paketumleitung 8 993 derartige Überstunden an. Die Bediensteten kamen von den verschiedensten Dienststellen des Direktionsbereiches, wie etwa von der Buchhaltung der PTD, von der Postautobetriebsleitung, von den Bauämtern, vom Fernmeldebetriebsamt und von anderen Postämtern. Diese Vorgangsweise ging auf frühere Jahre zurück, als zur Bewältigung des kurzfristigen, aber überaus personalintensiven Weihnachtsverkehrs mit Rundschreiben sämtliche Bedienstete des Direktionsbereiches eingeladen worden waren, bei den Großdienststellen Mehrdienstleistungen zu erbringen.

Im Jahre 1980 waren diese Mehrdienstleistungen nicht mehr auf den Monat Dezember beschränkt, sondern verteilten sich mehr oder weniger auf das ganze Jahr. Bei der Auswahl der Bewerber um Überstundenleistungen wurde auf die Art der Tätigkeit auf den Stammarbeitsplätzen keine Rücksicht genommen. Insb im Verladedienst der Paketumleitung (e-wertig) war bei Durchsicht der Diensterteilungen des PA 1103 eine große Anzahl von Beamten des Fachdienstes und des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppen C und B) festzustellen. Im Feber 1982 bspw erhielten von 93 „fremden Bediensteten“ 28 eine Überstundenentlohnung in der Verwendungsgruppe C und 14 eine in der Verwendungsgruppe B für die Ausübung einer e-wertigen Tätigkeit.

**72.4.2** Der RH meinte, daß die Ausübung der e-wertigen Paketverladung durch einen höher eingestufteten Bediensteten einer anderen Dienststelle unter den Begriff der Nebentätigkeit gem § 37 BDG einzuordnen, somit nach dieser Vorschrift und nicht mehr in Form von Überstunden zu entlohnen wäre.

**72.4.3** Lt Stellungnahme habe die PTD vorgesorgt, daß künftig nur solche Bedienstete zu Überstundenleistungen herangezogen würden, deren besoldungsrechtliche Stellung der beabsichtigten Verwendung möglichst entspreche.

**72.5.1.1** Eine hohe Anzahl der verrechneten Überstunden wurde nicht tatsächlich geleistet, sondern nur wegen Arbeitsverdichtung oder erschwelter Arbeitsbedingungen (Turnusdienst) zuerkannt. Für 1981 ergaben sich für die überprüften Stellen folgende Werte:

	PA 1103	PA 1150
Summe der verrechneten Überstunden insgesamt .....	243 650,1	373 269,3
hievon:		
(1) Überstunden aufgrund verdichteter Arbeitszeit wegen Personalunterstandes (betrifft die Bahnpost und den Zustelldienst) .....	2 947,7	17 841,4
(2) Überstunden aufgrund erschwelter Arbeitsbedingungen (betrifft den Turnusdienst) .....	49 647,3	83 324,6
Summe der fiktiven Überstunden (1) + (2) .....	52 595,0	101 166,0
Anteil der fiktiven Überstunden an der Gesamtsumme der Überstunden .....	21,5 vH	27 vH

Wie diese Übersicht zeigt, wurden im Jahre 1981 bei den beiden Ämtern mehr als 150 000 Überstunden verrechnet, welche nicht geleistet worden waren.

Diese Übung geht auf Verfügungen der GD zurück. Unter Berufung auf die Verfügung 95, PuT-Verordnungsblatt 35/1919, wurde mit den Dienstanweisungen vom 10. Mai 1965 und vom 28. Feber 1968 verfügt, daß bei vorübergehender Nichtbesetzung von Arbeitsplätzen - zB wegen Krankenstandes oder Urlaubes - jene Bediensteten, welche die Arbeit der ausgefallenen Kollegen mitbesorgen, wegen höherer Arbeitsdichte eine Vergütung in Form von Überstundenentlohnungen erhalten können.

**72.5.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die verrechneten und bezahlten Überstunden in den Fällen der Mitbesorgung in der Regel nicht oder nur zT tatsächlich geleistet; überwiegend wurde der verminderte Personalstand durch höhere Arbeitsdichte ausgeglichen. Dementsprechend wurde der nicht durch zeitliche Mehrleistungen abzudeckende Personalunterstand bei dem auf der 45-Minuten-Grundlage systemisierten Personal in Stunden umgerechnet und minutenweise den diensthabenden Bediensteten als fiktive Überstunden gutgeschrieben. Beim Reinigungspersonal bzw beim Zustelldienst wurde die Mitbesorgung der Arbeit eines erkrankten oder beurlaubten Bediensteten mit zwei Drittel der

angefallenen Stunden als Überstunden angerechnet. Für die im Turnusdienst beschäftigten Bediensteten wurden 1975 die Dienststellen ermächtigt, ab Einführung der 40-Stunden-Woche zwei Überstunden je Woche zu gewähren.

**72.5.2** Der RH hat schon anlässlich der Gebarungsüberprüfungen bei der Telegraphen-Zentralstation (TB 1978 Abs 62.11.2) sowie bei der Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg (TB 1979 Abs 72.2.2.1) das Vorliegen von Überstunden gem § 49 BDG nur dann als gegeben angesehen, wenn über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus - also außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Wochendienstleistung - Arbeit geleistet wird. Die Errechnung und Bezahlung von Überstunden aufgrund von Systemisierungsrichtwerten ohne tatsächliche zeitliche Mehrdienstleistung war daher gesetzlich nicht gedeckt. Mehrleistungen infolge höherer Arbeitsdichte wären im gegebenen Fall gem § 18 GG abzugelten, wonach Beamten, deren Leistung - bezogen auf eine Zeiteinheit - in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normleistung liegt, eine Mehrleistungszulage gebührt.

Der RH empfahl, die Überstundengebarung mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und Verhandlungen mit dem BKA und dem BMF wegen der Schaffung einer angemessenen Mehrleistungszulage aufzunehmen.

**72.5.3** Laut Stellungnahme der GD sei eine Mehrleistungszulage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verwirklichen.

**72.6.1.1** Die Paketumleitung des PA 1150 hat jährlich rd 19 bis 20 Millionen Pakete zu sortieren und weiterzuleiten. Im Jahr 1981 betrug der Systemstand hierfür 264,5 Vollposten. Der Dienst wird rund um die Uhr in drei Schichten geleistet (Turnusdienst).

Die täglichen Diensterteilungen enthielten die Namen der Bediensteten je Arbeitsplatz und die allfällig zu leistenden Überstunden; eine Übersicht über die aus dem Turnusdienst sich ergebenden verschiedenen Dienstzeiten und über die Erfüllung der Wochendienstleistung durch die einzelnen Bediensteten war jedoch nicht gegeben, wodurch die Kontrolle erheblich erschwert wurde. Bereits während der Gebarungsüberprüfung waren Bemühungen im Gange, eine monatsweise Diensterteilung in der Art zu erstellen, wie sie bei der Paketumleitung des PA 1103 bereits angewendet wurde.

**72.6.1.2** Wie eine im September 1979 von der PTD veranlaßte Erhebung ergab, lag die Spitze des Personaleinsatzes um 19.00 Uhr, während die Paketverteilanlage um 17.00 Uhr die höchste Stundenleistung aufwies. Der RH kam für die Monate Jänner und Dezember 1980 zu einem ähnlichen Ergebnis.

Die Personalspitze zwischen 18.00 und 19.00 Uhr wurde durch den Werksverkehr bewirkt, der um 18.00 Uhr das Personal für den Nachtdienst brachte und um 19.00 Uhr die im Tagdienst eingesetzten Bediensteten nach Hause führte. Um die Verkehrsspitze um 17.00 Uhr bewältigen zu können, wurden Teilarbeitskräfte eingesetzt.

**72.6.2** Der RH empfahl, die monatsweisen Diensterteilungen raschest fertigzustellen, um die Dienst- und Fachaufsicht zu erleichtern. Zwecks besserer Abdeckung des Personalbedarfes zur Verkehrsspitze wären verstärkt Teilarbeitskräfte anstelle von Vollkräften zu verwenden.

**72.6.3** Laut Stellungnahme der GD würden nun auch beim PA 1150 für die Paketumleitung Diensterteilungen so wie im PA 1103 geführt. Wegen des beschränkten Personalstandes wäre es dem PA 1150 aber nur langfristig möglich, die angeregte Veränderung in der Personalstruktur der Paketumleitung herbeizuführen.

**72.7.1.1** Die Abt 5 des PA 1103 besteht aus den Arbeitsgruppen Briefpostabfertigung und Paketumleitung. Im Jahre 1976 wurde zunächst die Briefpostabfertigung in neue Betriebsräume in den Baulosen 4 und 5 am Südbahnhof verlegt, im Jahre 1978 übersiedelte die gesamte Paketumleitung in die neuen Arbeitsräume. Mit der Übersiedlung des Paketzustellamtes auf das Gelände des Postzentrums Wien-Süd im Oktober 1980 übernahm die Paketumleitung auch die Entladung aller Kurse, welche Material für das Postamt 1036 brachten, und veranlaßte die Weiterleitung über die Paketförderanlage.

**72.7.1.2** Die Arbeitsräume der Abt 5 waren im alten Gebädetrakt auf engstem Raum in einer Ebene angesiedelt gewesen, so daß die Entladung der Pakete mittels fahrbarer Förderbänder nur kurze Wegstrecken erforderte.

In den neuen Räumlichkeiten, die mit ausgedehnten Förder- und Verteilanlagen bzw Paketspeichern ausgestattet sind, erstreckt sich die Paketumleitung über vier Geschosse. Wegen dieser räumlichen Trennung wurden sechs Arbeitsbereiche gebildet, die zwar durch Förderbänder miteinander verbunden sind, wegen der Entfernung von mehreren hundert Metern jedoch - insb bei Transporten nicht bandfähigen Materials - öfters mit Schleppfahrzeugen angefahren werden müssen.

**72.7.1.3** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war eine umfassende Ermittlung des Personalbedarfes in den neuen Räumen (Systemisierung) erst begonnen worden. Wie die anfänglichen Erfahrungen

und Erhebungen jedoch bereits deutlich erkennen ließen, hat die Inbetriebnahme der mechanischen, elektronisch gesteuerten Paketverteilanlage bisher nicht nur keinen Rationalisierungserfolg erbracht, sondern im Gegenteil zur Anforderung von 43 zusätzlichen Posten durch das PA geführt.

**72.7.2** Nach Auffassung des RH lagen allerdings den Anträgen auf Systemisierung zusätzlicher Kräfte nicht ausreichend begründete Zahlen über die Arbeitsbelastung zugrunde.

Er empfahl, eine genaue Durchleuchtung der Organisation und des Personalbedarfs durchzuführen. Um innerhalb angemessener Zeit eine umfassende Untersuchung der Organisationsform, der Zweckmäßigkeit der technischen Einrichtungen sowie eine möglichst bedarfsgerechte Ermittlung des Systemstandes durchzuführen, wäre angesichts des nur beschränkt verfügbaren eigenen Personals die Heranziehung einer privaten Rationalisierungsfirma zu überlegen.

**72.7.3** Laut Stellungnahme der GD sei die Systemisierung der sog Funktionsarbeitsplätze (Kontrollbeamte, Paketcodierdienst usw) bereits abgeschlossen und die Erhebungen bezüglich der zahlenstarken übrigen Arbeitsplätze in Angriff genommen worden. Die Errichtung der posttechnischen Anlagen in der Paketumleitung wäre im Hinblick auf den vorgegebenen Raum zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes unbedingt erforderlich und in erster Linie darauf ausgerichtet gewesen, durch rasche und gezielte Umleitung der Sendungen die Laufzeiten zu verringern sowie durch Schaffung ergonomischer Arbeitsplätze die Bediensteten teilweise von schwerer körperlicher Arbeit zu entheben und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Personal zu schaffen. Der bei Inbetriebnahme der mechanischen, elektronisch gesteuerten Paketverteilanlage entstandene zusätzliche Personalbedarf sei zum überwiegenden Teil auf die gegebenen Raumverhältnisse sowie den steigenden Paketanfall zurückzuführen. Nach Abschluß des Systemisierungsverfahrens eine private Rationalisierungsfirma mit einer Untersuchung zu betrauen, erscheine äußerst problematisch, da jede Organisations- und Systemisierungsmaßnahme der Zustimmung der Personalvertretung bedürfe.

**72.7.4** Der RH erwiderte, der Einsatz einer privaten Rationalisierungsfirma hätte in enger Zusammenarbeit mit den Systemisierungsbeamten - und nicht zu deren Überprüfung - zu erfolgen. Da es sich dabei bloß um die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen - also nicht um die Fällung von Entscheidungen - handle, sei die ablehnende Haltung der Personalvertretung nicht verständlich. Ähnliche Untersuchungen würden in vielen privaten und öffentlichen Unternehmungen anstandslos durchgeführt.

**72.8.1** Die Anzahl der Krankentage stieg in den Jahren 1976 bis 1981 beim PA 1103 von rd 10 400 auf rd 22 600 (+ 118,5 vH) und beim PA 1150 von rd 48 400 auf rd 57 500 (+ 18,6 vH). Wie eine erstmals vom RH angestellte Pro-Kopf-Berechnung für das Jahr 1980 erkennen ließ, waren allerdings beim PA 1103 durchschnittliche 23,7 Krankentage je Kopf und beim PA 1150 32,8 Krankentage je Kopf zu verzeichnen. Beim PA 1103 sind zwar die Krankenstände in den letzten Jahren stark angestiegen, der durchschnittliche Krankenstand je Kopf lag aber trotzdem im Jahr 1980 nur verhältnismäßig wenig über dem Bundesdurchschnitt (21,5 Tage), beim PA 1150 dagegen beträchtlich darüber.

**72.8.2** Der RH empfahl, auf die Entwicklung der Krankenstände mehr als bisher zu achten und anhand erhobener Kennzahlen rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

**72.8.3** Laut Stellungnahme der GD sei die PTD entsprechend angewiesen worden. Beim PA 1150 seien jedoch in erhöhtem Maße mindereinsatzfähige Bedienstete zugewiesen, weil diesen nur dort ein ihrem Gesundheitszustand entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden könne.

**72.9.1** In allen drei Betriebsparten finden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Führungen durch sachkundige Bedienstete der PTV statt, um Interessierten die Aufgaben und Leistungen der Post sowie die betrieblichen Zusammenhänge näherzubringen. Führungsaufgaben sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen des Amtsvorstandes des PA 1150 sowie des Mitarbeiters in der Amtsvorsteherung und des Schulungsbeamten des PA 1103 enthalten. Außer den angeführten Beamten waren aber noch weitere Bedienstete der beiden PA als Führer tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten die Bediensteten abzugsfrei Führungsprämien, die als „Sonstige Werbe- und Marketingmaßnahmen“ verrechnet werden. Im gesamten Bundesgebiet wurden 1981 1 655 Führungen mit rd 43 600 Teilnehmern durchgeführt; an Führungsprämien wurden insgesamt rd 216 000 S ausbezahlt. Von diesen Führungen fielen 81 mit etwa 1 200 Teilnehmern beim PA 1103 und 51 mit rd 730 Teilnehmern beim PA 1150 an. Beim PA 1103 wurden rd 69 vH der Führungen für Lehrkursteilnehmer und Postpraktikanten bzw sonstige Postbedienstete und nur der Rest für Schüler und andere postfremde Personen abgehalten. Beim PA 1150 entfielen rd 90 vH der Führungen auf Schüler.

**72.9.2** Der RH bezweifelte die Werbewirksamkeit von Führungen im Rahmen des Schulungsprogrammes oder bei Bediensteten verschiedener Postdienststellen und hielt die Auszahlung von Führungsprämien zu Lasten der Mittel für Werbe- und Marketingmaßnahmen (Ans 1/78358 7285 902) in die-

sen Fällen für verfehlt. Sofern die Führungstätigkeit in der Arbeitsplatzbeschreibung enthalten war, kam die Auszahlung von Führungsprämien überdies einer zweimaligen Entlohnung für dieselbe Tätigkeit gleich.

Er empfahl, die laufende Durchführung von Führungen in allen Fällen in die Arbeitsplatzbeschreibung aufzunehmen und die automatische Gewährung von Führungsprämien unter dem Titel Marketingmaßnahmen einzustellen. Sollten etwa bei der Führung ausländischer Gruppen außergewöhnliche Dienstleistungen erbracht werden, wäre in einzelnen Fällen die Zuerkennung von Belohnungen möglich. In jedem Falle wäre aber die ordnungsgemäße Versteuerung der Führungsentgelte sicherzustellen.

**72.9.3** Laut Stellungnahme der GD werde die Aufnahme der Führungsaktivitäten in die Arbeitsplatzbeschreibungen untersucht und die automatische Gewährung von Führungsprämien nach Vorliegen der Zustimmung der zentralen Personalvertretung eingestellt werden. In außergewöhnlichen Fällen würden Belohnungen zuerkannt werden.

**72.10.1** Die Mitarbeiter des PA 1103, die im Jahre 1981 Führungen veranstalteten, verrechneten insgesamt rd 49 000 Überstunden. In 61 Fällen wurden für einen Monat 51 bis 111,5 Überstunden verrechnet, die meist mit Personalunterstand, Materialmehranfall bzw Betriebskontrolle begründet wurden.

**72.10.2** Der RH empfahl, aufgrund der bisherigen Erfahrungen über Anzahl und Ausmaß der abzuhaltenden Führungen feste Besuchstage und -zeiten einzuführen. In den Diensterteilungen und Arbeitsplatzbeschreibungen wäre dann auf diese Zeiten Rücksicht zu nehmen, wodurch im Regelfall Überstunden vermieden werden könnten. Bedienstete, die in einem hohen Ausmaß wegen Personalunterstandes bzw Materialmehranfalles Überstunden zu leisten haben, wären zu Führungen nicht heranzuziehen.

**72.10.3** Laut Stellungnahme werde der Empfehlung, feste Besuchstage und -zeiten einzuführen, entsprochen.

**72.11.1** Anfang 1982 hatten 53 Bedienstete des PA 1150 Anspruch auf Zuteilungsgebühren, wovon 25 aufgrund des Werksverkehrs diese Gebühren schon seit vielen Jahren bezogen; die meisten seit 1965. Der Aufwand für Zuteilungsgebühren und Reisekostenvergütungen für diese 25 Bediensteten betrug in den Jahren 1980 und 1981 zusammen rd 852 000 S.

**72.11.2** Da gem § 39 Abs 1 BDG (früher § 22 DP) die Dienstzuteilung als vorübergehende Maßnahme vorgesehen ist, bemängelte der RH die Dienstzuteilungen sowie die Bezahlung von Zuteilungsgebühren und Reisekostenvergütungen über Zeiträume von 15 Jahren und mehr.

**72.11.3** Laut Stellungnahme der GD sei die Anzahl der Anfang 1982 beim PA 1150 im Verlade-, Paketumleite- und Hilfsdienst beschäftigten 53 Bediensteten, die Anspruch auf Zuteilungsgebühren hatten, in der Zwischenzeit um 30 vermindert worden. Bei den verbleibenden 23 Bediensteten werde eine Unterbringung bei ihren Stammämtern oder andernfalls die Zuweisung des PA 1150 als Stammamt versucht.

#### Verschiedene Feststellungen

**72.12.1.1** In den frühen sechziger Jahren war die Personallage in Wien, insb im Hilfsdienst (Verwendungsgruppe E) wegen der damaligen Hochkonjunktur so angespannt, daß die Betriebsabwicklung ernstlich gefährdet war. Für den Einsatz in den Großdienststellen PA 1036, PA 1103 und PA 1150 Wien wurden in einigen ländlichen Gebieten Niederösterreichs (Tullnerfeld, Wein- und Waldviertel) Arbeitskräfte angeworben, für deren tägliche Anreise zum Arbeitsplatz die fahrplanmäßigen öffentlichen Verkehrsmittel nicht ausreichten. Es wurde daher ein Werksverkehr mit nicht mehr im Liniendienst einsetzbaren Postomnibussen eingerichtet, dessen Fahrpläne entsprechend den Bedürfnissen der PÄ von der Postautobetriebsleitung ausgearbeitet wurden.

**72.12.1.2** Im Zuge der Entspannung der Personallage wurde im Jahre 1973 der Werksverkehr zu den PÄ 1036 und 1103 wieder eingestellt, zum PA 1150 am Wiener Westbahnhof allerdings weiterhin aufrechterhalten. Anfang 1982 nahmen daran aber nur mehr 32 Bedienstete teil. Außer den Autobuskosten von derzeit rd 2,5 Mill S jährlich fielen durch den Werksverkehr auch Zuteilungsgebühren gem §§ 22 ff RGV 1955 an (siehe Abs 72.10.1).

**72.12.2** Da dieser Verkehr schon von Anfang an nur als Übergangslösung gedacht war und in der Zwischenzeit sich die Arbeitsmarktlage grundlegend geändert hat, sah der RH keine Notwendigkeit mehr für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes als gegeben und empfahl, den Werksverkehr zum PA 1150 ehestmöglich einzustellen.

**72.12.3** Die GD stellte eine Bedarfsprüfung für den Werksverkehr in Aussicht.

**72.13.1** Im April 1956 wurde im Abfertigungsgebäude des Wiener Flughafens in Schwechat ein PA mit der amtlichen Bezeichnung „Wien-Flughafen“ als Dienststelle des damaligen PA 101 Wien (heute: 1150 Wien) errichtet. Nach der Einführung der Postleitzahlen erhielt das PA Wien-Flughafen die Postleitzahl 1300. Als Dienststelle des PA 1150 Wien hat es kein eigenes Personal; die dort beschäftigten Bediensteten - ihre Anzahl ist mittlerweile von seinerzeit zwei auf 17 Vollkräfte und eine Teilkraft angewachsen - gehören dem Personalstand des PA 1150, Abteilung 11, an. Infolgedessen werden die Bediensteten des Flughafenpostamtes gebührendmäßig so behandelt, als ob sie täglich ihren Dienst beim Westbahnhof beginnen und beenden würden und erhalten gem § 13 Abs 3 und 4 RGV 1955 die Reisezulage nach Tarif II. Tatsächlich beginnen und beenden aber lediglich zwei D-Bedienstete täglich ihren Dienst am PA 1150, wo sie Flugpost verladen und Postkurse zum PA 1300 begleiten; die übrigen Bediensteten treten ihren Dienst unmittelbar in Schwechat an.

In der Abflugebene betreibt das PA 1300 Schalter für Fluggäste und Flugplatzbesucher für Geld-, Brief-, Telepost- und Telegrammannahme sowie Fernsprech- und Fernschreibdienst. Obwohl bei diesen Schaltern nur Tätigkeiten des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) verrichtet werden, sind ausschließlich Angehörige des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) eingesetzt, was damit begründet wird, daß auf diesen Arbeitsplätzen Beschäftigte die englische Sprache beherrschen müssen.

**72.13.2** Im Hinblick auf die seit 1956 erfolgte beträchtliche Ausweitung des Geschäftsumfanges und Personalstandes empfahl der RH, das PA 1300 (Wien-Flughafen) vom PA 1150 gänzlich loszulösen und als selbständige Dienststelle einzurichten. Bei Dienstzuteilung von Personal aus nahegelegenen Wohnorten ließen sich Reisegebühren von etwa 633 000 S jährlich einsparen. Betreffend die Verwendung von B-Beamten auf c-wertigen Arbeitsplätzen wies der RH darauf hin, daß auch beim PA 1400 Wien (UNO-City), wo die Kenntnis der englischen Sprache zumindest von gleicher Bedeutung ist wie auf dem Flughafenpostamt, sehr wohl für c-wertige Tätigkeiten c-Bedienstete eingesetzt sind, ohne daß sich daraus Störungen irgendwelcher Art ergeben hätten. Er empfahl, künftig von der Verwendung höherwertiger Kräfte im Schalterdienst Abstand zu nehmen.

**72.13.3** Laut Stellungnahme der GD ließe sich das PA 1300 (Wien-Flughafen) wegen der sehr engen Zusammenarbeit mit dem PA 1150 bzw im Interesse eines optimalen Personaleinsatzes nicht verselbständigen. Eine Untersuchung der Wertigkeit der Dienstplätze des PA 1300 sei von der PTD veranlaßt worden. Zur Kritik an der Vergütung nur fiktiver Dienstreisen (tägliche Anreise nach Schwechat) wurde nicht Stellung genommen.

**72.14.1** Beim PA 1103 wurden im Zuge des Aus- bzw Neubaues verschiedene Förder- und Verteilanlagen errichtet, die - für die Paketbearbeitung - beim Paketzustellamt PA 1036, das auf dem gleichen Grundstück untergebracht ist, ihre Fortsetzung finden. Diese Anlagen dienen in erster Linie dazu, auf dem von der Form und Größe her eher ungünstigen Grundstück die Bewältigung der vorgegebenen Betriebsaufgaben zu ermöglichen. Weiters soll durch diese Anlagen ein möglichst rascher Durchlauf der Sendungen erreicht werden.

Die Anschaffung der beim PA 1103 errichteten postbetriebstechnischen Anlagen erforderte für die Briefbearbeitung 36,5 Mill S, für die Paketbearbeitung 83,1 Mill S, zusammen also 119,6 Mill S. An Wartungskosten wurden im Jahre 1981 für die beiden Anlagen zusammen rd 7,3 Mill S ausgewiesen. Die Energiekosten ließen sich mangels getrennter Erfassung nicht ermitteln.

**72.14.2** Angesichts des hohen Investitionsaufwandes für diese posttechnischen Anlagen bemängelte der RH das Fehlen einer vorausschauenden Wirtschaftlichkeitsberechnung. Den Unterlagen waren nicht einmal genaue Vorstellungen über die mit diesen Investitionen angestrebten Ziele zu entnehmen. Die hohe Personalintensität des Postdienstes - insb im Paketdienst - hätte auch Überlegungen hinsichtlich eines optimalen Personaleinsatzes nach Fertigstellung der Anlagen erfordert, jedoch war eine vorausschauende Personalbedarfsplanung nicht vorzufinden (siehe auch Abs 72.7).

Weiters fehlten nach Inbetriebnahme der Anlagen Untersuchungen, wie sie sich in technisch-organisatorischer Hinsicht bewährt und kostenmäßig ausgewirkt haben. Für die bereits in Bau und in Vorplanung befindlichen weiteren Anlagen zur Paketverteilung wäre eine derartige Auswertung der Erfahrungen mit den bereits in Betrieb gegangenen Anlagen nützlich.

Der RH empfahl, unverzüglich eine genaue Kostenrechnung für alle bei den PA 1103 und 1036 errichteten postbetriebstechnischen Anlagen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen und die so gewonnenen Erkenntnisse allen weiteren Planungen derartiger Anlagen zugrunde zu legen.

**72.14.3** Die GD stellte eine Kostenrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in Aussicht.

**72.15.1** Beim PA 1150 wurden im Jahre 1981 zur Reinigung einer Nutzfläche von rd 22 000 m<sup>2</sup> 41 posteigene Reinigungskräfte beschäftigt, wofür allein die Personalkosten (einschließlich Nebengebühren und Dienstgeberbeiträge) rd 5,5 Mill S jährlich betragen. Beim PA 1103 wurden rd 60 500 m<sup>2</sup> (davon rd 17 700 m<sup>2</sup> Schneeräumung und Winterbetreuung) durch eine Reinigungsfirma betraut, was 1981, einschließlich der Reinigungsmittel, rd 3 Mill S kostete. Daneben reinigten 27 posteigene Reinigungskräfte rd 30 000 m<sup>2</sup> (einschließlich Fremdenzimmer), wofür an Personalkosten einschließlich Nebengebühren und Dienstgeberbeiträgen rd 3,8 Mill S anfielen. Je m<sup>2</sup> Nutzfläche erforderte im Jahr die Reinigung durch eigenes Personal - ohne Reinigungsmaterial - beim PA 1150 rd 250 S und beim PA 1103 rd 120 S, die Reinigung durch die Reinigungsfirma hingegen nur 50 S. Dieses auffallende Mißverhältnis war nur zum kleinen Teil durch die vielen Krankenstände der eigenen Kräfte zu erklären.

**72.15.2** Der RH empfahl, Reinigungsarbeiten mehr als bisher an Reinigungsfirmen zu vergeben, bei unbedingter Notwendigkeit einer Besorgung durch eigene Kräfte (zB Wertabteil udgl) aber eine Verbesserung der Leistung anzustreben.

**72.15.3** Lt Stellungnahme werde die Möglichkeit der vermehrten Vergabe von Arbeiten an Reinigungsfirmen unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten überlegt. Bei der nächsten Personalstandsermittlung würden die in den Jahren 1979 und 1980 neu erlassenen Systemisierungsrichtlinien für den Reinigungsdienst angewendet werden. Die Leitungen der beiden PA seien angewiesen worden, die Leistungen des Reinigungsdienstes zu verbessern.

**72.16.1** Beim PA 1103 wurde im Jahre 1976 die Vierteljahresreinigung sämtlicher Fenster, Glastüren, Oberlichter usw öffentlich ausgeschrieben und der Auftrag an den Billigst- als Bestbieter vergeben. Ohne neuerliche Ausschreibung wurde der Leistungsvertrag im Jahre 1979 um das Baulos V und im Jahre 1981 um das - mit einer Glasfassade ausgestattete - Baulos VI erweitert. Im Jahre 1981 betrug die Kosten für die Reinigung der Glasflächen bei den Baulosen I bis V zusammen rd 484 000 S; beim Baulos VI betrug die Kosten - einschließlich Leihgebühr für eine Hebebühne - rd 736 000 S.

**72.16.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gemäß den Richtlinien des Ministerrates zum Pkt 1,4332 der ÖNORM A 2050 die Nachbestellung von Leistungen beim ursprünglichen Auftragnehmer mit 25 vH der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist. Im vorliegenden Falle wäre angesichts einer Vertragserweiterung um rd 150 vH der Auftrag wieder öffentlich auszuschreiben gewesen.

Es wurde empfohlen, bei der neuerlichen Ausschreibung die viermalige Reinigung der Fenster bzw die zweimalige von Stock, Rahmen und Parapetverglasungen auf die Hälfte zu beschränken, wie dies auch bei anderen Bundesdienststellen üblich ist. Die Einsparung würde allein bei den Gebäuden des Postzentrums Süd rd 0,6 Mill S im Jahr ausmachen.

**72.16.3** Lt Stellungnahme der GD sei im Jänner 1983 die gesamte Leistung neu ausgeschrieben worden. Bezüglich der Häufigkeit der Reinigung seien Untersuchungen eingeleitet worden.

**72.17.1** Beim PA 1103 wurden zur Erhöhung der Sicherheit und insb zur Eindämmung der stark angestiegenen Paketdiebstähle mit Wirkung vom 2. Jänner 1980 vier Portierposten zusystemisiert, um eine lückenlose Überwachung der Südgleishalle zu ermöglichen. Diese Portiere versehen turnusweise ihren Dienst in einer erhöhten Sichtkabine an der Stirnseite der Südgleishalle. Diese Kabine liegt in einem solchen Winkel zu den Gleisen, daß der Portier keine ausreichende Sicht hat, wenn ein Postzug zur Beladung bereitgestellt ist. Außerdem sind, insb in den Nachmittagsstunden, die leicht zugänglichen, mit Paketen beladenen Rollwagenbehälter häufig unbeaufsichtigt. Es entstand der Eindruck, die Portierkabine diene nur der Bedienung des automatischen Tores.

**72.17.2** Der RH erachtete trotz der zusätzlichen Portierposten die Sicherheit der Paketumleitung in der Südgleishalle nicht für ausreichend gewährleistet. Er empfahl, die vier Arbeitsplätze der Portiere in der Südgleishalle - also in der Sichtkabine - einzuziehen und statt dessen ein geeignetes technisches Überwachungssystem einzurichten, in das auch die übrigen Betriebsräumlichkeiten einbezogen werden könnten. Die Kosten dieser Investition würden sich rasch amortisieren, da sich wöchentlich rd 100 Arbeitsstunden von Aufsichtsbeamten und die vier Portierposten, insgesamt also rd 1,6 Mill S jährlich, einsparen ließen.

**72.17.3** Lt Stellungnahme der GD seien Planungen für ein technisches Sicherheitskonzept (Videoanlage) in Ausarbeitung und die Einziehung der vier Portierposten in die Wege geleitet worden.

**72.18** Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen befristete Arbeitsplätze im Weihnachtsverkehr, die Paketeinsammlung beim PA 1150, die Schulung des Personals beim PA 1103 und die Prüfungsstelle beim gleichen Amt, den Wechseldienst beim PA 1150 aufgrund von Raumangel, Dienstverträge über Teilbeschäftigung sowie Mehrleistungen von Teilbeschäftigten, die Hauswerkstätten, den Kantinenbetrieb und ähnliches mehr.

230

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

### **Postautobetriebsleitung Linz**

*Für die objektive Ermittlung des Personalbedarfes fehlten einheitliche Arbeitszeitwerte. Die mangelnde Anpassung des Omnibuspflegedienstes an den technischen Fortschritt führte zu Leerläufen bzw zur Unterbeschäftigung von Lenkern.*

**73.1** Der örtliche Wirkungskreis der Postautobetriebsleitung Linz (PBL) erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt die Bereitstellung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen für den Omnibus-, Post- und Fernmeldedienst. Weiters hat die Dienststelle bei der Fahrplangestaltung im Omnibusdienst in Zusammenarbeit mit dem Postverkehrsbüro und der zuständigen Fachabteilung der Post- und Telegraphendirektion (PTD) mitzuarbeiten. Der PBL unterstehen das Lager und die Postautowerkstätte in Linz-Wegscheid sowie die Telegraphengarage Linz und die Postgaragen (PG) Linz, Bad Ischl, Braunau/Inn, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Ried im Innkreis, Schärding, Steyr, Vöcklabruck und Wels.

Der Personalstand betrug im Jahresdurchschnitt 1980 insgesamt 806 Bedienstete, hievon 394 Omnibuslenker.

Der Stand an Fahrzeugen, die von der PBL zu betreuen waren, belief sich Ende 1980 auf 275 Omnibusse, 548 Paketkraftwagen, 277 Lkw, 254 Pkw, 260 einspurige Kraftfahrzeuge sowie 22 Anhänger. Im Jahre 1980 wurden 136 Autobuslinien mit einer Gesamtlänge von 4 862 km betrieben und - einschließlich Gelegenheitsverkehr - rd 12 073 000 km zurückgelegt. Hierbei wurden rd 22 650 000 Fahrgäste befördert, davon rd 14 932 000 Schüler (66 vH). An Einnahmen wurden aus dem Linienverkehr rd 169,07 Mill S und aus dem Gelegenheitsverkehr rd 3,50 Mill S erzielt.

### **Personalangelegenheiten**

**73.2.1.1** Für die Systemisierung der Arbeitsplätze im Postautodienst bestanden keine bundeseinheitlichen Richtlinien. Der Personalbedarf wurde in jedem einzelnen Fall von der PTD im Zusammenwirken mit der PBL erhoben, was teilweise zu uneinheitlichen Ergebnissen führte.

**73.2.1.2** Während zB beim Leiter einer Postgarage für die Erstellung der Diensteinteilungen für 24 Omnibuslenker und zehn sonstige Lenker ein Zeitaufwand von 1 000 Minuten je Monat angegeben und zusätzlich die Heranziehung eines Mitarbeiters mit 500 Minuten je Monat vorgesehen, für die gesamte Tätigkeit also insgesamt 1 500 Minuten je Monat veranschlagt worden waren, hatte eine andere Garage für die Erstellung der Diensteinteilung für 24 Omnibuslenker und zwei sonstige Lenker nur einen Zeitbedarf von 380 Minuten je Monat angegeben. Bei den Unfallkostenaufstellungen und Unfallauftragsrechnungen wurden zwischen 30 und 120 Minuten je Arbeitsvorgang angegeben. Mangels zuverlässiger Zeitwerte genehmigte schließlich die PTD den Antrag auf Zsystemisierung eines Postens für die Betriebsaufsicht aufgrund des allgemeinen Eindrucks, daß eine zusätzliche Arbeitskraft notwendig sei.

**73.2.1.3** In der PG Linz war 1980 aufgrund baulicher Veränderungen eine Neusystemisierung des Reinigungsdienstes notwendig geworden. Die Neubemessung durch die PTD ergab zunächst anstelle von früher 207,3 Wochenstunden nur einen Bedarf von 106 Wochenstunden. Aufgrund von Einwendungen der PBL-Leitung und Einsprüchen des Vertrauensmännerausschusses, der insb 20 Reinigungsstunden in der Kantine als Sozialleistung forderte, erhöhte die PTD schließlich ihre Bemessung auf 141 Wochenstunden.

**73.2.1.4** Aufgrund einer im September 1976 erteilten Weisung der GD, alle Möglichkeiten zur Personaleinsparung auszuschöpfen, beabsichtigte die PTD ua, bei der Postautowerkstätte Linz 21 Posten und bei der PG Linz 14 Posten einzuziehen, da diese bereits längere Zeit unbesetzt und voraussichtlich nicht mehr erforderlich waren. Die PBL stimmte jedoch nur der Einziehung von 13 Vollposten der Postautowerkstätte und sechs Posten der PG Linz zu, wogegen der Vertrauensmännerausschuß nur 12 Posten bei ersterer und fünf Posten bei letzterer zur Einziehung freigab. Die PTD entschied, daß die Posten nur soweit einzuziehen seien, als Übereinstimmung bestehe. Eine Überprüfung, ob die eingewendeten technischen und betrieblichen Gründe auch sachlich gerechtfertigt waren, unterblieb.

**73.2.1.5** Erst im September 1980 hat die GD einen Entwurf von „Richtlinien für die Personalbedarfsermittlung im Postautobetriebsdienst“ herausgegeben. Eine Systemisierung bei einigen Garagen aufgrund dieser Richtlinien ergab beim Garagen- und Werkstättenpersonal und insb bei den Pflegezeiten der Lenker erhebliche Einsparungsmöglichkeiten.

**73.2.2** Der RH beanstandete die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Personalbedarfsermittlung und die Berücksichtigung von Einwendungen ohne Überprüfung ihrer sachlichen Berechtigung. Er empfahl, den heutigen technischen Gegebenheiten angepaßte und wirtschaftlich vertretbare bundes-einheitliche Richtlinien für die Personalbedarfsermittlung umgehend in Kraft zu setzen.

**73.2.3** Wie die GD mitteilte, seien für die Bemessung des Personalbedarfs im „Verwaltungsdienst“ der Postgaragen bundeseinheitliche Systemisierungsrichtlinien ausgearbeitet und im Juli 1983 der zentralen Personalvertretung zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die Richtlinien zur Ermittlung des Personalbedarfes im Postautobetriebsdienst seien bereits erlassen worden und mit 23. Mai 1982 (Fahrplanwechsel) in Kraft getreten; des weiteren sei der Zeitbedarf für den Reinigungsdienst bei der PG Linz aufgrund einer neuerlichen Durchrechnung mit 107,5 Wochenstunden festgelegt worden.

**73.3.1** Bei einem durchschnittlichen Personalstand der PBL von 837 (1976) und 806 (1980) betragen die Überstundenleistungen rd 152 000 bzw 145 000 Stunden; in den Jahren dazwischen lagen die Mehrleistungen in ähnlicher Höhe. Der Gesamtdurchschnitt von rd 180 Überstunden je Bediensteten und Jahr erschien nicht übermäßig; allerdings waren die Überstundenleistungen sehr unterschiedlich verteilt. Bei den Omnibuslenkern gab es zB im Jahr 1980 Monatsdurchschnitte bis zu 48 Überstunden je Lenker.

Obwohl bereits im Jahre 1961 die GD die Mehrleistungsobergrenze für Postautolenker mit 60 Stunden im Monat festgelegt hatte, haben im Mai 1980 von den 122 eingesetzten Lenkern der PG Linz 34, somit mehr als ein Viertel, über 60 Überstunden geleistet, zehn hievon sogar mehr als 100. Ein Omnibuslenker erreichte den Spitzenwert von 178,3 Überstunden, also mehr als die durchschnittliche monatliche Normalleistung von 173,2 Stunden. Oft waren die Ruhezeiten zwischen den einzelnen Fahrten nur sehr kurz; bspw hielt ein Omnibuslenker im Juni 1981 in drei aufeinanderfolgenden Nächten zwischen seinen Fahrten nur Ruhezeiten von 6,25, 8,20 bzw nochmals 6,25 Stunden ein.

**73.3.2** Nach Ansicht des RH erschien die für eine öffentliche Verkehrsunternehmung gebotene Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet, wenn Omnibuslenkern hohe Mehrleistungen, in Einzelfällen bis zum Doppelten der normalen Arbeitszeit, zugemutet wurden.

Er empfahl, die Einhaltung der Begrenzungen für Überstundenleistungen bzw die Ruhezeiten genauestens zu überwachen und insb eine Senkung der Überstundenzahlen durch bessere Gestaltung der Dienstpläne herbeizuführen.

**73.3.3** Laut Stellungnahme der GD habe sie einvernehmlich mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Dienstvorschrift ausgearbeitet, die ua das Höchstausmaß der Einsatzzeit sowie der Lenkzeit und das Mindestausmaß für die Ruhezeit regle und mit Wirksamkeit vom 23. Mai 1982 in Kraft getreten sei. Um eine für Bahn und Post gleichlautende Regelung hinsichtlich der Ruhezeit für Omnibuslenker sei das BMV bemüht.

**73.4.1.1** Die Omnibusse der PTV werden grundsätzlich in den Werkstätten des Postautodienstes gewartet und instandgesetzt. Nach den geltenden Vorschriften ist der Pflegedienst je nach den örtlichen Verhältnissen von den Lenkern allein, nötigenfalls auch von diesen unter Heranziehung von Werkstättenpersonal oder eigenen Pflegegruppen, zu besorgen. Dabei ist für den Anfall der einzelnen Pflegearbeiten je nach deren Art eine bestimmte Fahrleistung, eine Anzahl von Betriebsstunden oder ein Zeitabstand maßgeblich. Hierbei ist nach Pflegeplänen für die verschiedenen Fahrzeugtypen vorzugehen, die von der PTD erstellt und von der GD genehmigt wurden. Die Pflegepläne enthalten aber keine Arbeitszeitangaben. Die Zeitwerte für die einzelnen Wartungsarbeiten beruhen vielmehr auf einer Dienstanweisung der GD aus dem Jahre 1959. Danach dürfen die Wagenpflegezeiten für jeden voll eingesetzten Omnibus eine obere Grenze von 4 1/2 Wochenstunden zuzüglich einer weiteren Wochenstunde für je 600 km Fahrleistung je Monat nicht überschreiten. Die auf dieser Grundlage ermittelten Werte stellen die obere Grenze für die gesamte Wagenpflege durch Lenker- und Pflegepersonal dar.

**73.4.1.2** Wie eine Durchsicht der Dienstpläne der Omnibuslenker ergab, enthielten diese die für die Wagenpflege vorgesehenen Höchstsätze ohne nennenswerte Kürzungen, obwohl in den letzten Jahren sowohl die technischen Pflegeeinrichtungen wesentlich verbessert worden sind als auch der Fahrzeugpark weitgehend erneuert wurde, was zu erheblich längeren Pflegeintervallen führte. Nach einer Statistik der GD vom November 1980 wies die PBL Linz mit 14,53 vH gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 10,47 vH den höchsten Anteil der Lenkerarbeitszeit für Fahrzeugwartung auf. Während nämlich die anderen PBL der von der GD schon 1959 erteilten Anweisung, die Pflegezeiten jeweils an die Gegebenheiten anzupassen, nachgekommen sind, hat dies die PBL Linz unterlassen.

**73.4.1.3** In der für jedes Fahrzeug tageweise geführten Pflegekartei waren die tatsächlichen Pflegezeiten eingetragen, die von den in den Dienstplänen der Lenker als Pflegezeit vorgesehenen Pflegezeiten oft sehr erheblich abwichen. Beispielsweise sahen die Dienstpläne der Omnibuslenker im Juni 1981 allein bei der PG Linz 3 517 Stunden für Pflegearbeiten vor, die als Bestandteil der planmäßi-

232

gen Arbeitszeit auch bezahlt wurden; in der Pflegearbeitskartei wurden aber nur 632 Leistungsstunden ausgewiesen. Im gleichen Monat wies das Werkstättenpersonal der PG Linz aufgrund von Arbeitszetteln 507 Stunden Wartungsarbeit für die Omnibusse nach. Insgesamt wurden im Juni 1981 also 4 024 Stunden (3 517 Lenkerstunden und 507 Werkstättenstunden) für Pflege- und Wartungsarbeiten bezahlt, laut Pflegearbeitskartei und Arbeitszettel der PG Linz davon nachweislich jedoch nur 1 139 Stunden (632 Lenkerstunden und 507 Werkstättenstunden) oder 28 vH geleistet. Der Unterschied von 2 885 den Lenkern zwar auf die Dienstzeit angerechneten, von ihnen aber nicht geleisteten, Pflegestunden war mit rd 130 000 S zu bewerten. Im gleichen Monat wurden dem Personal der PG Linz 6 235,5 Überstunden abgegolten (etwa 675 000 S).

**73.4.1.4** Da ältere Omnibusmodelle alle 5 000 bzw 10 000 km einer Wartung zu unterziehen waren, neuere Modelle jedoch erst nach jeweils 20 000 km, hat die zunehmende Modernisierung des Omnibusparkes zwangsläufig den Unterschied zwischen den in den Dienstplänen noch vorgesehenen (alten) Pflegezeiten und den nach den Wartungsvorschriften nötigen Pflegeleistungen immer größer werden lassen. Die Lenker wurden somit in steigendem Umfang zur Untätigkeit während der Dienstzeit gezwungen.

**73.4.1.5** Ab dem Jahre 1977 arbeitete die GD eine neue Dienstvorschrift für den Lenkerdienst aus. Eingehende Erhebungen ließen wegen der technischen Entwicklung im Werkstätten- und Reinigungsdienst sowie der Anschaffung moderner Omnibusse eine Einschränkung der Pflegezeiten im Postautodienst bis zu 60 vH als möglich erscheinen. Zu dieser Überlegung führte auch ein Vergleich der für je 1 000 km anfallenden Arbeitsstunden für die Pflege eines Großraumomnibusses bei der PTV und bei anderen Verkehrsunternehmungen, der ungünstige Werte für die PTV auswies:

Tätigkeit	PTV	KWD/ÖBB	PTT Schweiz	DBP/BRD
technische				
Wartung	2,0	2,0	1,6	1,4
Reparatur	10,7	9,4	7,8	4,5
Reinigung	8,9	4,8	1,6 <sup>1)</sup>	3,4
zusammen	21,6	16,2	11,0	9,3

<sup>1)</sup> ohne Lenker

**73.4.1.6** Weiters arbeitete die GD von 1977 bis 1979 einvernehmlich mit den PBL und der Personalvertretung einheitliche Richtwerte für Reparaturarbeiten aus. Diese Ausarbeitung ließ gesamtösterreichisch eine Einsparung von etwa 240 Planstellen in den Werkstätten als möglich erscheinen. Allerdings traten diese Richtwerte nicht in Geltung, da die Personalvertretung ihre Zustimmung für das Inkrafttreten von einer Neuregelung der Wendezeiten am Dienstort abhängig machte.

**73.4.1.7** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Juni 1981) waren die Vorarbeiten für eine neue Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung der Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der PTV (sog Wendezeitenverordnung) schon weit gediehen, aber noch nicht abgeschlossen.

**73.4.2** Nach Ansicht des RH wäre die Senkung der Pflegezeiten auf ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Maß unabhängig von einer Neuregelung der Wendezeiten vorzunehmen. Als unwirtschaftlich war die Vorgangsweise zu bezeichnen, daß die bereits ab 1977 erkannten Einsparungsmöglichkeiten bis zu 60 vH der Pflegezeiten nicht verwirklicht wurden, was zur Bezahlung von nicht geleisteten Arbeiten an das Lenkerpersonal unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des Werkstättenpersonals führte.

**73.4.3** Lt Stellungnahme der GD seien die neuen Richtlinien zur Ermittlung des Personalbedarfes im Postautobetriebsdienst am 23. Mai 1982 in Kraft getreten. Die Ausarbeitung genauer Pflegerichtwerte sowie des dazugehörigen Systemisierungsverfahrens habe umfangreiche Arbeiten erfordert, die erst 1981 hätten abgeschlossen werden können. Abgesehen davon habe die Personalvertretung ihre Zustimmung für das Inkrafttreten von einer Neuregelung der Wendezeiten am Dienstort abhängig gemacht.

**73.5.1** Im Zuge des Neubaues der PG Gmunden wurde 1978 auch eine automatische Wagenwaschanlage errichtet. Während der Zeitaufwand der händischen Reinigung 40 Minuten je Bus betragen hatte, wurden nunmehr nur 10 Minuten je Waschung benötigt, so daß bei einer wöchentlich dreimaligen Reinigung eine Zeitersparnis von eineinhalb Stunden je Bus und Woche zu erwarten gewesen wäre. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren jedoch die Pflegezeiten infolge des Einsatzes der neuen Waschanlage nicht verkürzt worden.

**73.5.2** Der RH empfahl, unverzüglich die erforderliche Kürzung der Lenkerpflegezeiten durchzuführen.

**73.5.3** Lt Mitteilung der GD sei dies unverzüglich veranlaßt worden.

**73.6.1** Gem § 16a Abs 1 GG 1956 gebührt Beamten, für die ein verlängerter Dienstplan (§ 48 Abs 6 BDG 1979) gilt, für die über die normale Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung. Für die Höhe dieser Vergütung war bei der PTV zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die vom Bundesminister für Verkehr erlassene VO vom 27. Jänner 1975, BGBl Nr 101, maßgeblich. Gem § 1 Abs 2 dieser Verordnung gebührt Omnibuslenkern und Fahrgelderhebern im Postautodienst, die den Fahrscheinverkauf mit Fahrscheindruckern besorgen, eine Erhöhung der monatlichen Pauschalvergütung im Ausmaß von 2 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Im Jahre 1980 hatten im Bereich der PBL Linz 396 Bedienstete Anspruch auf Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan. Der Aufwand hiefür betrug rd 2,40 Mill S, wovon 1,22 Mill S auf die Erhöhung für den Fahrscheinverkauf mit Fahrscheindruckern entfielen.

**73.6.2** Nach Ansicht des RH war die Inanspruchnahme der Lenker für den Fahrscheinverkauf mit Fahrscheindruckern als eine dienstpostenmäßig festgelegte Aufgabe und als normale Dienstzeit zu bewerten; die Pauschalvergütung gem § 16a GG 1956 gebührte dagegen nur für die Verlängerung des Dienstplanes aufgrund von nicht voll auf die Dienstzeit anrechenbaren Stehzeiten (sog Wendezeiten der Lenker). Im Fahrkartenverkauf mittels Fahrscheindrucker wäre allenfalls eine Erschwernis zu erblicken und abzugelten, wofür jedoch die genannte Bestimmung des Gehaltsgesetzes keine taugliche Rechtsgrundlage zu bieten vermochte, so daß § 1 Abs 2 der Verordnung BGBl Nr 101/1975 der gesetzlichen Deckung entbehrte.

Der RH empfahl, die Aufhebung des zweiten Absatzes des § 1 der genannten Verordnung in die Wege zu leiten. Diese Aufhebung könnte ersatzlos erfolgen, da die Tätigkeit der Fahrscheinausgabe durch die Erschwernisquote der Betriebssonderzulage und die Erschwerniszulage für Omnibuslenker ohnehin ausreichend abgegolten erschien.

**73.6.3** Laut Stellungnahme der GD seien mit dem Verkauf von Fahrscheinen weder besondere körperliche Anstrengungen noch sonstige besonders erschwerte Umstände verbunden. Die gegenständliche Vergütung sei daher keine Erschwerniszulage, sondern eine personalpolitische Maßnahme, die im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Omnibuslenker der PTV mit Lenkern anderer Verkehrsträger getroffen worden sei. Auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ging die GD nicht ein.

**73.6.4** Der RH erhielt demgegenüber seine diesbezügliche Beanstandung aufrecht.

**73.7.1** Den Bediensteten der Postautowerkstätte Linz, die bis auf wenige Ausnahmen ohnehin die Erschwerniszulage für den technischen Innendienst erhielten, wurde in großzügiger Weise Gelegenheit geboten, zusätzlich auch die Lenkeraufwandsentschädigung zu verdienen. Während dreier genau überprüfter Monate wurden mehr als 40 vH der Bediensteten der Werkstätte zu Lenkerdiensten herangezogen und erwarben damit Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung. Die Notwendigkeit, einen so großen Personenkreis mit Fahrten zu beschäftigen, war nicht nachgewiesen worden.

**73.7.2** Der RH empfahl, alle notwendigen Fahrten auf einen möglichst kleinen Personenkreis zu beschränken. Dadurch könnten sowohl geringere Ausgaben an Lenkeraufwandsentschädigungen als auch, und vor allem, Arbeitszeiteinsparungen durch Einstellung überflüssiger Fahrten des Werkstättenpersonals erzielt werden.

**73.7.3** Lt Stellungnahme der GD sei Entsprechendes veranlaßt worden.

#### **Verschiedene Feststellungen**

**73.8.1** Für das Warenlager der PBL und die Postautowerkstätte Linz wurden laufend Kraftfahrzeuge zwecks Beschaffung von Ersatzteilen und anderen Waren eingesetzt. Von Warenlager und Postautowerkstätte zusammen wurden bspw allein im Oktober 1980 187 Besorgungsfahrten mit mehr als 2 500 km Wegstrecke ausgeführt, was bei 23 Arbeitstagen im Durchschnitt mehr als acht Fahrten täglich ergab. Immer waren mehrere Fahrzeuge gleichzeitig, zT zu gleichen Zielen, unterwegs, was auf mangelnde Arbeitsvorbereitung in der Werkstätte und auf ungenügende Planung der Fahrten im Warenlager zurückzuführen war. Eine Abstimmung der Fahrten der beiden Stellen fand überhaupt nicht statt.

**73.8.2** Der RH hatte bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Postautohauptwerkstätte Wien eine Abstimmung dieser sogenannten Kommissionsfahrten empfohlen (TB 1978, Abs 63.5.2). Um eine zahlenmäßige Einschränkung dieser Fahrten sowie eine bestmögliche Fahrzeug-

234

und Lenkerauslastung zu erreichen, wäre mit dieser Abstimmung der Leiter des Warenlagers zu betrauen. Aufgrund eines täglich zu erstellenden Arbeitsplanes wäre sodann die Warenbeschaffung über das Warenlager vorzunehmen.

**73.8.3** Lt Stellungnahme der GD könne der Ersatzteilbedarf der Postautowerkstätte und des Warenlagers durch Abstimmung der Fahrten erfüllt werden; bei den Postgaragen seien jedoch zusätzliche Fahrten nicht gänzlich auszuschließen, da die wegen einer Reparatur abgestellten Fahrzeuge von den Bedarfsträgern oft dringend benötigt würden. Zwecks Verbesserung der Werkstättenorganisation und Optimierung der Arbeitsabläufe sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Weiters sei die Datenerfassung verbessert worden, um Unzulänglichkeiten rascher erkennen zu können.

**73.9.1.1** Die Kontrolle des Postautobetriebsdienstes besorgen die PBL-Leiter bzw diesen unterstehende Beamte, jedoch keine außerhalb der PBL stehenden Organe, da die einen Teil der Postinspektion bildende Postautoinspektion (PAI) zwar unmittelbar dem Präsidenten der PTD untersteht, ihr jedoch, zT gemeinsam mit den Haupt- und Streckenämtern, nur die Kontrolle des Verkehrsdienstes obliegt.

**73.9.1.2** Im Jahre 1979 hat die GD zwecks rationelleren Personaleinsatzes der PAI die Fahrschein- und Lenkerkontrollen, die Frequenzbeobachtungen und anderes mehr stark eingeschränkt. Im übrigen hat die zuständige Fachabteilung der GD in den letzten Jahren verschiedene Möglichkeiten der Organisationsverbesserung untersucht, wobei insb die PAI noch mehr von den reinen Kontroll- und Prüftätigkeiten entlastet und vorzugsweise mit Aufgaben des Marketings und vor allem der Rationalisierung des Personal- und Fahrzeugeinsatzes betraut werden sollte. Dabei wurde auch erwogen, die PAI nicht mehr den Präsidenten der einzelnen PTD zu unterstellen, sondern sie aus dem Verband der Postinspektion aus- und den Direktionsfachabteilungen für den Postautoverkehr einzugliedern; hievon wurden organisatorische Vorteile erwartet.

**73.9.2** Der RH bemängelte, daß trotz diesbezüglicher Bemühungen der GD eine unabhängige Kontrolleinrichtung für den Postautobetriebsdienst noch immer nicht eingerichtet war. Dadurch blieben wesentliche Teile dieses Dienstes, zB der Personaleinsatz und hier vor allem wieder die Dienstplangestaltung der Omnibuslenker sowie der Betriebsmitteleinsatz, praktisch unkontrolliert. Der RH empfahl, ehestmöglich den Wirkungsbereich der PAI entsprechend zu ändern und ihr auch die Überprüfung des Lenker- und Wageneinsatzes im Omnibusbetrieb hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übertragen. Angesichts von mehr als 1 500 Omnibussen und fast 2 000 Lenkern in ganz Österreich und aufgrund der festgestellten Unzukömmlichkeiten erschien diese Maßnahme dringend geboten. In weiterer Folge wäre eine möglichst umfassende und unabhängige Kontrolle auch für die übrigen Fahrzeugarten (Fernmeldefahrzeuge, Paketwagen der Post usw) einzurichten.

**73.9.3** Lt Stellungnahme der GD sei im bereits ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Vorschrift für die Postautoinspektion eine Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes auf den gesamten Postautodienst (Verkehrsdienst und Betriebsdienst) vorgesehen.

**73.10** Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen sogenannte Kettenverträge mit befristet aufgenommenen Bediensteten, die Bearbeitung der Schadenersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, die Krankenstände, Omnibus-Zwischeninstandsetzungen, die Abnahme von neuen Fahrzeugen, die Sicherung der Liegenschaft in Linz-Wegscheid und das Postsparkassen-Leasing bei zweispurigen Kraftfahrzeugen für die Landzustellung.

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

### **Hauptwerkstätte „Werke Wörth“ der ÖBB**

*Nach Ansicht des RH wären Aufgabenstellung und Umfang der „Werke Wörth“ den heutigen Erfordernissen der ÖBB anzupassen.*

**74.1** Unter der Bezeichnung „Werke Wörth“ führen die ÖBB nahe bei St. Pölten einen Werkstättenbetrieb, dessen Hauptaufgabe in der Aufarbeitung sowie Herstellung von Materialien und Geräten des Baudienstes besteht. Als „Hauptwerkstätte“ sind die Werke Wörth unmittelbar der Maschinendirektion im Verband der Generaldirektion der ÖBB unterstellt. Nach deren Anordnung sind vor allem der Baudienst, der Betriebsdienst und der Elektrotechnische Dienst berechtigt, ihre Geräte und Materialien zur Ausbesserung an die Werke Wörth zu senden. Auch der Einkaufsdienst, der im Gelände der Werke Wörth ein Nebenlager des Materialmagazins St. Pölten besitzt, kann dort die Aufarbeitung reparaturbedürftiger Vorratsgüter vornehmen lassen. Eine weitere Aufgabenstellung der Werke Wörth ist die eines Lagers für Oberbaustoffe.

Dem Dienststellenvorstand unterstehen fünf Abteilungen (Technische Abteilung einschließlich Betriebsabteilung, Verwaltungsabteilung, Abteilung Weichenwerk, Motorenabteilung, Abteilung Ober-

baulager). Zum 1. Jänner 1981 wiesen die Werke Wörth insgesamt 669 ständig Beschäftigte auf, davon 101 als Verwaltungspersonal. 274 Mitarbeiter, also mehr als 40 vH, hatten das 50. Lebensjahr bereits überschritten, 120 Bedienstete (18 vH) waren zwischen 45 und 50 Jahre alt. Von Gesamtausgaben von 165,2 Mill S (1980) entfielen rd 65,5 vH auf das Personal, rd 26 vH auf Materialentnahmen aus dem Dienstgütervorrat sowie rd 8,5 vH auf Firmenleistungen, Leistungen anderer ÖBB-Dienststellen und auf Tauschmaterial.

**74.2.1** Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen bot sich aus der Vielzahl unterschiedlicher Verrechnungssätze der ÖBB der „Stundensatz für Vergleichspreise bei Leistungen für den Dienstgütervorrat“ an, der im Jahre 1981 206 S, im Jahre 1980 192 S betragen hat. Dieser Stundensatz erschien bedeutsam, weil die Werke Wörth in erster Linie Arbeiten für den Dienstgütervorrat verrichten und weil darin nicht nur die gesamten Lohnkosten der „produktiven“ Arbeitsstunden, sondern auch jener Arbeitsstunden erfaßt wurden, die nicht unmittelbar der Produktfertigung dienen (Reinigung, Hilfsbetriebe usw).

**74.2.2.1** Wie der RH kritisch vermerkte, lag auch in diesem Verrechnungssatz noch immer eine gewisse Unterbewertung, da die Anteile für Hilfs- und Betriebsstoffe, Anlagenabschreibung und andere Gemeinkosten fehlten.

**74.2.2.2** Der RH empfahl, anhand dieses Kostenmaßstabes die Werke Wörth von den anschließend geschilderten unwirtschaftlichen und überholten Herstellungen zu entlasten. Der Rest wäre so zu gestalten und zu straffen, wie es den heutigen Erfordernissen der ÖBB und hier vor allem dem Bedarf des Oberbaues entspricht.

**74.2.2.3** Aufgrund der zahlreich vorgefundenen Fälle von unwirtschaftlicher Fertigung und Lagerhaltung gelangte der RH nämlich allgemein zu dem Schluß, daß die Werke Wörth den Erfordernissen des modernen Eisenbahnwesens nicht ausreichend entsprachen, wobei sich veraltete Technologien und starre Strukturen des Werksgeschehens nicht zuletzt als Folge zu niedrig bewerteter Arbeitsstunden darstellten. Der kostenbewußten, angemessenen Bewertung der Arbeitsstunden war daher grundlegende Bedeutung für die künftige Gestaltung der Werke Wörth zuzumessen.

**74.2.2.4** Weiters wäre auch die ungünstige organisatorische Stellung der Werke Wörth zu überdenken, die zwar der Maschinendirektion unterstanden, aber nicht für diese, sondern nahezu ausschließlich für den Baudienst erzeugten, wobei überdies die Lagerwirtschaft bei den ÖBB ansonsten in den Zuständigkeitsbereich der Einkaufsdirektion fiel. Maßgebend erschien dem RH vor allem die Tatsache, daß die Werke Wörth in erster Linie Material für die ÖBB bereitstellen. Die hervorstechende Eigenschaft eines Materialmagazins, das allerdings die Materialien selbst aufzuarbeiten vermag, legte die organisatorische Trennung der Werke Wörth in die Bereiche „Lager“ und „Werkstätte“ nahe, wobei der Bereich „Lager“ der Einkaufsdirektion mit ihren Bewirtschaftungssystemen zu unterstellen und nur die reine Werkstätte bei der Maschinendirektion zu belassen wäre.

**74.2.2.5** Da die erwähnte Altersstruktur in den nächsten Jahren den Abgang eines hohen Anteiles der Belegschaft in den Ruhestand erwarten ließ, war die Chance gegeben, bei einem Rationalisierungskonzept für die Werke Wörth nicht mit hemmenden Personalproblemen rechnen zu müssen.

**74.2.3** Die GD der ÖBB stellte Überlegungen zur organisatorischen Einordnung der Werke Wörth in Aussicht. Die Wirtschaftlichkeit der Werke sei in den Kernarbeitsbereichen, die den überwiegenden Anteil an der Fertigung darstellten, in hohem Maße gegeben. Die vom RH angeführten Beispiele behaupteter oder tatsächlicher Unwirtschaftlichkeit beträfen Füllarbeiten innerhalb der notwendigen, aber zT offenen Kapazitäten und wären nach anderen Merkmalen zu bewerten. Die angesprochenen Fertigungen würden genau durchleuchtet, Informations- und Schulungsveranstaltungen über Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen seien abgehalten worden und eine „Dienstanweisung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ stehe in Vorbereitung.

**74.2.4** Der RH erwiderte, er habe aus wirtschaftlichen Gründen eine Beschränkung von Aufgaben und Umfang der Werke Wörth empfohlen und nicht etwa deren völlige Auflassung, wie sie der Vorstand der ÖBB in einem Auftrag vom 25. Feber 1982 offenbar erwogen hatte. Ausmaß und Notwendigkeit der Füllarbeiten wären nach Ansicht des RH nach der bestmöglichen künftigen und nicht nach der derzeitigen Kapazität der Werke Wörth zu beurteilen. Die Bemühungen um eine Verstärkung des Kostendekens bei den ÖBB wurden begrüßt.

#### **Produktion**

**74.3.1** Die Abteilung Weichenwerk besorgt mit ihren sechs Meistereien die Herstellung und Aufarbeitung von Schienen, Weichen, Stahlschwellen, Oberbaukleineisen, Oberbaugeräten und -werkzeugen. Im Jahre 1980 wurden beispielsweise rd 251 km Schienen ausgeliefert und 27 104 Stück Stahl-

236

schwollen zerlegt und gereinigt, von denen 14 111 Stück in mehreren Arbeitsgängen zur Aufarbeitung kamen.

**74.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden bei Aufarbeitungen von Stahl-Schienenschwellen im Falle größerer Bearbeitungstiefe die Kosten einer Neuschwelle überschritten (dieser Vergleich wurde mangels Nachschaffung neuer Schienenschwellen mit Weichenschwellen vorgenommen). Auch bei der Aufarbeitung bzw Herstellung von Werkzeugen und Geräten lag die Höhe der Herstellungs- oder Reparaturkosten oft erheblich über dem von der Zentralen Materialstelle der ÖBB erzielten Einkaufspreis.

Der RH empfahl, die wirtschaftlich noch vertretbare Bearbeitungstiefe zu ermitteln, die im Weichenwerk angetroffene Zahl an Förder- und Umlagerungsvorgängen durch eine rationellere Anordnung der Arbeitsabläufe zu vermindern sowie Takt- oder Fließarbeitsmethoden einzuführen.

**74.3.3** Lt Stellungnahme der GD der ÖBB ergebe der Stahlschwellen-Vergleich kein richtiges Kostenbild. Hinsichtlich der Bearbeitungstiefe von Stahlschwellen genüge der Einsatz eines erfahrenen Bediensteten, der seine Entscheidungen nach dem Zustand der Schwelle treffe; wirtschaftliche Ermittlungen seien entbehrlich. Dennoch werde untersucht, ob künftig auf eine Aufarbeitung von Stahlschwellen für Gleise verzichtet werden könne. Es werde auch auf die rationelle Gestaltung von Arbeitsvorgängen Bedacht genommen werden. Bei Weichen allerdings seien Serienaufarbeitungsmethoden wegen der Vielzahl der Sonderentwürfe nicht durchführbar. Die Aufarbeitung und Herstellung von Werkzeugen und Geräten stelle nur einen Randbereich innerhalb der Werke Wörth dar. Für alle Erzeugnisse würden eingehende Kostenvergleiche angestellt werden.

**74.3.4** Der RH erwiderte, der Vergleich zwischen der am häufigsten aufgearbeiteten Schienenschwelle und der sogar etwas aufwendigeren Weichenschwelle sei während der Gebarungsüberprüfung einvernehmlich vorgenommen worden. Trotz der großen Typenvielfalt bei Weichen sollte etwa bei der am häufigsten aufgearbeiteten einfachen Weiche der Schienenform B die rationelle Zusammenfassung gleichartiger Arbeitsvorgänge versucht werden.

**74.4.1** Die Motorenabteilung umfaßt vier Meistereien und gliedert sich in zwei Bereiche. Im maschinentechnischen Bereich werden Motorbahnwagen und motorisierte Oberbaugeräte repariert und in kleinen Stückzahlen die Motorbahnwagentype BM 100 erzeugt. Der Holzverarbeitende Bereich bearbeitet Waggonaufbauten, Normpaletten, Kisten und Bauhütten. Im Jahre 1980 wurden insgesamt 40 000 Normpaletten und 1 010 Aufsatzrahmen für Paletten instandgesetzt.

**74.4.2** Wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen des RH ergaben, kamen die durchschnittlichen Reparaturkosten dem Wiederbeschaffungswert einer neuen Palette nahe, vor allem bei jenen Paletten, die wegen ihres Beschädigungsgrades eine größere Bearbeitungstiefe erforderten. Bei Aufsatzrahmen stand den durchschnittlichen Reparaturkosten von 581 S ein Einkaufspreis von 330 S je Stück gegenüber.

Der RH empfahl, unwirtschaftliche Reparaturen aufzugeben und die derzeit auf vier verschiedene Werkstätten im Bundesgebiet verteilte Palettenaufarbeitung in einer Werkstätte zusammenzufassen.

**74.4.3** Die GD der ÖBB gab bekannt, sie habe bereits vor der Kritik des RH die Palettenreparatur in der Wagenwerkstätte Jedlersdorf wirtschaftlich untersucht und werde nun dort aufgrund der errechneten Kostenvorteile eine zentrale Palettenaufarbeitung einrichten. Weiters werde die Fertigung der Aufsatzrahmen eingestellt.

**74.5.1** Nach dem jährlichen Arbeitsprogramm der Baudirektion stellten die Werke Wörth im Jahre 1980 68 Bauhütten in drei verschiedenen Größen her. 50 Bauhütten zu 8 m<sup>2</sup> hatten je Stück Lohn- und Materialkosten von 30 660 S erfordert. Da die Zentrale Materialstelle der ÖBB in der Lage gewesen wäre, gleichgroße Bauhütten zu einem Preis von 6 876 S je Stück zu kaufen, errechnete sich allein für das Jahr 1980 ein wirtschaftlicher Nachteil von rd 1,5 Mill S.

**74.5.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Stelle, die Aufträge dieser Größenordnung nicht vor Beginn der Eigenfertigung an die zuständige Einkaufsdirektion herangetragen hatte. Er empfahl, die Produktion von Bauhütten in den Werken Wörth einzustellen.

**74.5.3** Lt Stellungnahme der GD der ÖBB hätten die eigengefertigten Bauhütten eine wesentlich höhere Qualität aufgewiesen als jene, welche von der Zentralen Materialstelle hätten beschafft werden können. Vergleichbare Bauhütten würden 20 850 S kosten.

**74.5.4** Der RH erwiderte, auch mit dieser Preisangabe für einen Fremdbezug sei die Wirtschaftlichkeit der Eigenfertigung nicht erwiesen, weshalb er seine Empfehlung aufrechterhielt.

74.6.1 In den Werken Wörth wurden im Jahre 1980 drei Motorbahnwagen der Type BM 100 im Auftrag der Baudirektion hergestellt. Die durchschnittlichen Material- und Lohnkosten wurden mit rd 705 000 S je Stück ermittelt.

74.6.2 Der RH kritisierte bei dieser Eigenproduktion die unwirtschaftliche Art der individuellen Maßanfertigung und die fehlende Arbeitsvorbereitung. Außerdem war der für diese Anschaffungen zuständige Einkaufsdienst der ÖBB nicht mitbefaßt worden.

74.6.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei im Jahre 1980 über Anregung des Verkehrsarbeitsinspektorates ein Musterfahrzeug entwickelt worden, die geänderte Herstellung der beiden weiteren Fahrzeuge aber aus Sicherheitsgründen erfolgt. Durch Übergang auf eine serienmäßige Ausführung sei es gelungen, die Anzahl von 2 730 Arbeitsstunden je Stück auf 2 100 Stunden zu senken.

74.6.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß für eine objektive Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der gewählten Vorgangsweise die Einschaltung des Einkaufsdienstes der ÖBB zweckmäßig gewesen wäre.

74.7.1 Im Jahre 1980 wurden in den Werken Wörth 1 433 motorisierte Oberbaugeräte ausgebessert, die eine verhältnismäßig hohe Reparaturhäufigkeit von eineinhalb Jahren aufwiesen.

74.7.2 Wie der RH aufgrund einer stichprobenartigen Untersuchung der Reparaturkosten für Stopf-, Schraub- und Schleifmaschinen kritisch vermerkte, überstiegen die Aufwendungen zuweilen den Neupreis beträchtlich. Es waren auch in diesen Fällen keinerlei Überlegungen angestellt worden, ab wann aus wirtschaftlichen Gründen eine Neuanschaffung vorzuziehen gewesen wäre. Der RH empfahl, dies nachzuholen.

74.7.3 Die GD der ÖBB erläuterte die hohe Reparaturhäufigkeit mit der starken Beanspruchung der Maschinen, so daß auch schon bei verhältnismäßig neuen Geräten Reparaturen anfielen. Die ÖBB seien jedoch zwischenzeitlich dazu übergegangen, für motorisierte Oberbaugeräte feststehende Revisionspläne zu entwickeln und die Reparaturkosten auf Karteien festzuhalten, um die empfohlenen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellen zu können.

74.8.1 Die drei Gruppen der Abteilung Oberbaulager sind mit der Lagerung, der Materialdisposition und mit dem innerbetrieblichen Transport beschäftigt. Der Schienen- und Stahlschwellentransport sowie die Anlieferung des Oberbaukleineisens wurden vom RH stichprobenweise überprüft.

74.8.2 Beim Schienentransport kritisierte der RH einen unnötigen Zwischenlagerungsvorgang, beim Stahlschwellentransport die außergewöhnlich hoch erscheinende Anzahl der Umlagerungsvorgänge sowie die ungeeignete Transportart mittels Feldbahnwagen und bei der Kleineisenförderung den unwirtschaftlichen Einsatz eines Gabelstaplers, dessen Umbau als Fehlschlag zu bezeichnen war. Angesichts der Bedeutung funktionsfähiger Flurfördermittel sowie einer zweckmäßigen Anordnung der Lagerplätze empfahl der RH eine genaue Untersuchung der innerbetrieblichen Transportprobleme.

74.8.3 Die GD der ÖBB begründete den bis zum Jahre 1980 durchgeführten zusätzlichen Zwischenlagerungsvorgang mit der geringen Leistungsfähigkeit der alten Schienenentladeanlage. Beim Stahlschwellentransport seien seither durch verschiedene Maßnahmen die Transportwege und Förderzeiten verkürzt worden. Außerdem hätten im unmittelbaren Bereich der Aufarbeitungsstellen zusätzliche Lagerplätze geschaffen werden können. Die Abwicklung bei der Kleineisenförderung würde ab Herbst 1983 mit der Inbetriebnahme der neuen Kleineisensortieranlage verbessert werden.

#### **Technische Betriebswirtschaft**

74.9.1 Unter dem „Technischen Aufsichtsdienst“ fassen die ÖBB das untere und mittlere Management des Werkstättenbetriebes - vom Werkmeister aufwärts - zusammen. Dieser Personenkreis stellt das Führungspersonal dar, das sich nicht nur auf die engbegrenzte Tätigkeit der Aufsicht zu beschränken, sondern auch die laufende technisch-wirtschaftliche Weiterentwicklung des Betriebes zu besorgen hätte.

74.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, waren in den Werken Wörth der technologische Standard veraltet, wesentliche Rationalisierungsmöglichkeiten ungenützt, die Arbeitstechnik teilweise überholt, die Arbeitsorganisation auf dem Stand der alten Kleinbetriebe stehengeblieben und die Vorgabezeiten vielfach wirklichkeitsfremd. Außerdem fehlte die regelmäßige Überwachung der Produktionskosten.

74.9.2.2 Der RH hat bereits wiederholt anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen bei Werkstätten der ÖBB die Unterbesetzung des Technischen Aufsichtsdienstes bemängelt. In den Werken Wörth hatte dieser Umstand jedoch ein außergewöhnliches Maß angenommen, so daß ein großer Teil der angetroffenen Mängel nicht zuletzt auf falsch verstandener Sparsamkeit in diesem personellen Teilbereich beruhte.

**74.9.2.3** Der niedrige Fertigungsstandard in den Werken Wörth war in erster Linie auf das Fehlen rationeller und moderner Maschinen zurückzuführen. So verfügte die Weichenabteilung lediglich über zwei Fräsmaschinen, jedoch über fünf Langtischhobelmaschinen; bei stärkerem Einsatz des Fräsens wäre eine Einsparung von zwei bis drei Arbeitskräften zu erwarten. Weitere wirksame Rationalisierungsmöglichkeiten erblickte der RH in der Mehrstellenarbeit, im Pendel- und Satzfräsen, in der Mehrschichtarbeit auf hoch mechanisierten Anlagen sowie in programm- oder numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen. Außerdem könnte die zT schlechte Maschinennutzung durch eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Fertigungssteuerung verbessert werden.

**74.9.3** Die GD der ÖBB gab dazu bekannt, im Technischen Aufsichtsdienst sei bereits ein zusätzlicher Dienstposten geschaffen und ein weiterer beantragt worden. Auch der Personalstand der Arbeitsforschung werde aufgestockt werden. Ein verstärktes Team von Arbeitstechnikern werde in den nächsten Jahren alle Produktionen, die infolge ihrer Menge und ihres Stundenaufwandes hohe Kosten verursachten, bevorzugt untersuchen und dabei auf die Anwendung moderner Technologie in Verbindung mit Detailverbesserungen besonders achten. Hinsichtlich der Maschinennutzung und Fertigungssteuerung wirkte allerdings der unregelmäßige Arbeitsanfall erschwerend. Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Auftrages sei - ohne Arbeitsvorbereitung im eigentlichen Sinne - der jeweilige Meister verantwortlich.

**74.9.4** Demgegenüber hielt es der RH für zweckmäßig, die Werke Wörth aus der Organisationsform des „Meisterbetriebes“ in die eines Industriebetriebes überzuführen. Die durch unregelmäßige Aufträge erschwerten Betriebsbedingungen erforderten zu ihrer wirtschaftlichen Bewältigung eine ausgefeilte Arbeitsvorbereitung und Fertigungssteuerung.

**74.10.1** Seit dem Jahre 1970 hat der RH das akkordartige Prämienlohnsystem in den Werkstätten der ÖBB einige Male kritisch durchleuchtet. Anlässlich von vier Gebarungsüberprüfungen ist jeweils unbestritten festgestellt worden, daß beide Grundvoraussetzungen für dieses Entlohnungssystem nur sehr mangelhaft erfüllt waren, nämlich die Ermittlung angemessener Vorgabezeiten und das Festhalten der tatsächlich aufgewendeten Zeit. Obwohl - im Gegensatz zu den Betriebswerkstätten - weite Bereiche der Produktion der Werke Wörth bei Serienfertigung durchaus für ein akkordartiges Lohnsystem geeignet wären, zeigten sich auch dort die anderswo aufgetretenen Fehler.

**74.10.2.1** Wie der RH kritisch vermerkte, sind in den vergangenen fünf Jahren von den etwa 5 000 durch Zeitstudien ermittelten und weiteren 5 000 davon abgeleiteten Vorgabezeiten insgesamt nur rd 20 vH überarbeitet worden. Bei diesem Arbeitsfortschritt würden alle Vorgabezeiten der Werke Wörth in einem Vierteljahrhundert nur einmal überholt und wären sohin wegen geänderter Technik, Anlagen und Arbeitsbedingungen als nahezu wertlos anzusehen. So wurden bei Schweißvorgängen neun Vorgabezeiten vorgefunden, die für das langsamere Elektrodenschweißen galten, obwohl die Arbeiten im schnelleren Schutzgasschweißverfahren ausgeführt wurden.

**74.10.2.2** Unzukömmlichkeiten zeigten sich bei der Zeit- und Leistungsabrechnung im „Holzwerk“, wo im Gelände Werkstücke lagerten, deren Fertigung nach den Arbeitsaufschreibungen gar nicht möglich gewesen wäre; es waren jedoch, wie bei Teilen für den Motorbahnwagen BM 100, bei größeren Arbeitsaufträgen als Folge allzu reichlich bemessener Vorgabezeiten weitaus mehr Einzelstücke hergestellt worden als der Auftrag beinhaltet hatte. In der Motorenabteilung waren wiederum zum Teil unrichtige Arbeitsaufschreibungen feststellbar, da sich bestimmte Werkstücke zur angegebenen Zeit nicht in den Werken Wörth befunden haben konnten.

**74.10.2.3** Der RH zog aus diesen Feststellungen neuerlich den Schluß, daß das Prämienlohnsystem in den Werkstätten der ÖBB zwar viel Verwaltungsaufwand verursachte, aber die gesetzten Erwartungen mangels entsprechender Voraussetzungen nicht zu erfüllen vermochte. Er wiederholte daher seine Empfehlung, die Prämie - oder auch eine Zulage - nicht nach sehr detaillierten Vorgabezeiten einzelner Tätigkeiten, sondern im Interesse einer einfacheren Verwaltung aufgrund summarischer Leistungseinheiten des Werkstättenausstoßes zu bemessen. Die Kapazität der wenigen, arbeitswissenschaftlich geschulten Kräfte sollte zweckmäßiger dazu verwendet werden, im Interesse des Betriebes die Werkstättenabläufe flüssiger zu organisieren. Es wurde nochmals geraten, ein derartiges System in einer Musterwerkstätte zu erproben.

**74.10.3** Die GD der ÖBB verwahrte sich zwar dagegen, daß aus einzelnen Fehlern auf die mangelnde Nützlichkeit des Prämienlohnsystems geschlossen werde, stellte jedoch die aufgezeigten Mängel nicht in Abrede. Im übrigen böten die vorgeschlagenen „summarischen Leistungseinheiten des Werkstättenausstoßes“ keinen größeren Leistungsanreiz für die Bediensteten, vielmehr sei bei Aufgabe des derzeitigen Systems mit Sicherheit ein Leistungsabfall anzunehmen. Mit einer größeren Anzahl von Arbeitsforschern ließen sich die bestehenden Mängel in der Durchführung des Prämienlohnsystems beseitigen.

74.10.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Empfehlung, zumal die ÖBB ihre seit mehr als einem Jahrzehnt abgegebenen Zusagen auf eine System-Verbesserung in keiner Weise einzuhalten vermochten. Wie der RH jedoch in Erfahrung gebracht hat, haben die ÖBB nun Versuche eingeleitet, in Betriebswerkstätten mit weniger als 25 manuell Beschäftigten die Prämienabrechnung aufzulassen.

#### Investitionen

74.11.1 Von den über 500 maschinellen Anlagen der Werke Wörth waren rd 74 vH älter als 20 Jahre, 45 vH waren noch vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges angeschafft worden. Auch bei den kurzlebigen Flurfördermitteln war mehr als die Hälfte älter als 20 Jahre. Als Ursache für den veralteten Maschinenpark und damit vielfach für die überholte Arbeitstechnik wurde auf die knappe Finanzlage der ÖBB verwiesen. Die Werke Wörth haben in den Jahren 1976 bis 1980 im Durchschnitt jeweils nur 18,6 vH ihres beantragten Investitionsvolumens erhalten.

74.11.2 Der RH vermeinte jedoch auch andere, leichter behebbare Gründe für das niedrige Erneuerungs- und Rationalisierungstempo in den Werken Wörth zu erkennen. Dazu zählten der erwähnte Mangel an qualifiziertem, technischem Aufsichtspersonal und die unzureichend begründeten Investitionsanträge, die eine richtige Prioritätenreihung nicht zuließen. So waren etwa bei den Vorhaben, eine Stähleschleifmaschine um 450 000 S, ein Zylinderbohrwerk um 350 000 S oder eine 600-t-Pressen um 750 000 S anzuschaffen, keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen angeschlossen.

Der RH empfahl, derartige Anträge mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung zu versehen und der Anschaffung eine Investitionskontrolle mit einem Soll-Ist-Vergleich folgen zu lassen.

74.11.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB würden die Investitionsabsichten der Hauptwerkstätten der ÖBB jeweils in Besprechungen bei der Generaldirektion geprüft und sodann die als besonders einer Verwirklichung würdig erkannten Vorhaben in die Wirtschaftspläne für das Folgejahr aufgenommen.

74.11.4 Der RH wies darauf hin, daß die erwähnten Besprechungen in der Generaldirektion ausreichend begründete und mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen versehene Investitionsanträge zur Grundlage haben sollten.

74.12.1 Die Werke Wörth verfügten über eine Schienenschweißanlage aus dem Jahre 1962, die in erster Linie dem Schweißen von 120 m langen Schienenbändern diene und eine große Störanfälligkeit aufwies. Im Jahre 1978 waren werksintern 2 115 und im Jahre 1979 1 154 Reparaturstunden erforderlich. Die Herstellerfirma hatte nur wenige solcher Anlagen gebaut und seit längerem keine Wartungsleistungen mehr übernommen.

Die Leistung der vorgelagerten Entgratungsanlage war nur halb so groß wie jene der folgenden Schweißmaschine; auch der Querlaufkran war im langjährigen Durchschnitt nur während eines Viertels der Arbeitszeit einsatzfähig gewesen.

74.12.2 Nach Ansicht des RH sollten unerprobte Neuentwicklungen nicht ohne langfristige Qualitäts- und Servicegarantien beschafft werden, wenn erprobte, moderne Maschinen auf dem Markt vorhanden sind. Der RH empfahl, nicht nur den von den Werken Wörth angestrebten Ersatz der anfälligen Schienenschweißmaschine zu untersuchen, sondern auch Varianten mit einer besseren Anordnung und Abstimmung der Nebenanlagen. Zur besseren Nutzung der teuren Anlage könnte auch ein Zweischichtbetrieb in Erwägung gezogen werden. Auch wäre eine zweckmäßigere technische Lösung für das Verladen der 120 m langen Schienenbänder auf Spezialwaggons zu suchen, da der Verladevorgang derzeit den gleichzeitigen Einsatz von acht Arbeitskräften erfordert.

74.12.3 Wie die GD der ÖBB mitteilte, werde in den nächsten zwei Jahren zu entscheiden sein, ob die Anlage mit allen Nebeneinrichtungen wirtschaftlich instandgesetzt werden könne.

74.13.1 Im Jahr 1966 begannen die Werke Wörth mit der Errichtung einer Ultraschallprüfanlage, um äußerlich nicht sichtbare Materialfehler in Schienen feststellen zu können. Gekauft wurden aber nur die Schwing-, Meß- und Anzeigergeräte. Wegen mangelnder Erfahrung dauerte es bis zum 1. August 1969, ehe die Prüftätigkeit mit selbst gebautem Prüfstand und Hilfsgeräten aufgenommen wurde. Trotz mehrerer Umbauten in den folgenden Jahren blieben die Ergebnisse unbefriedigend. Auch nach dem Kauf neuer Ultraschallprüfgeräte im Jahre 1978 sowie weiteren Ergänzungen und Umbauten wurde noch im Mai 1981 an der Behebung von Störungen und Fehlanzeigen in der Prüfanlage gearbeitet. Allein in den Jahren 1978 und 1979 hatten die Anschaffungen und Herstellungen 325 000 S und 780 Arbeitsstunden erfordert.

74.13.2 Der RH empfahl, bei der Anschaffung von maschinellen Anlagen auf eine Herstellergarantie für die Gesamtfunktion zu dringen, wenn ungenügende eigene Erfahrungen vorliegen oder Grenzbe- reiche des Fortschritts erreicht werden.

74.13.3 Wie die GD der ÖBB bekanntgab, arbeite nach dem Einbau einer Prüfkopfführung die Anlage nunmehr mit befriedigendem Erfolg.

#### Einheitshaltestellen

74.14.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB die Vergabe von Bauarbeiten bei Personalunterkünften im Wert von fast 80 Mill S unter Nichtbeachtung der ÖNORM A 2050 beanstandet (TB 1981 Abs 72.52.4.3). Während dieser engen Geschäftsbeziehungen hatte die aus St. Pölten stammende Baufirma den ÖBB im Juli 1975 ein rd 28 000 m<sup>2</sup> großes Fabriksge- lände in unmittelbarer Nähe der Werke Wörth um 35 Mill S angeboten. Die beteiligten Fachdienste der ÖBB lehnten dieses Angebot im Dezember 1975 nach eingehender Prüfung ab. Auch eine neuerliche Prüfung im Auftrage des Vorstandes der ÖBB führte im Dezember 1976 zu einer Ablehnung.

74.14.2 Da der Betrieb der Werke Wörth eher einzuschränken als auszuweiten war, sah der RH keine sachliche Notwendigkeit, das aufwendige Untersuchungs- und Prüfungsverfahren des Jah- res 1975 im Jahre 1976 zu wiederholen.

74.14.3 Nach Auffassung der GD der ÖBB sei ihr durch die gründliche Behandlung der mögliche Vorwurf erspart geblieben, ein günstiges Angebot ohne reifliche Prüfung abgelehnt zu haben.

74.15.1.1 Die Werke Wörth hatten im Jahre 1973 Lademittel für diese St. Pöltener Baufirma herge- stellt, um Fertigteile zum Bau der erwähnten Personalunterkünfte zu transportieren. Im Jahre 1977 über- holten die Werke Wörth diese Lademittel, mit denen nun Fertigteile der genannten Baufirma für Ein- heitshaltestellen der ÖBB befördert werden sollten.

74.15.1.2 Da der RH schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Baudirektion der ÖBB die Entwicklung von Einheitshaltestellen empfohlen hatte (TB 1969 Abs 79.100) nahm er nunmehr die Gelegenheit wahr, dieses Problem weiter zu behandeln. Im September 1976 hatte die St. Pöltener Bau- firma den ÖBB das Modell einer Einheitshaltestelle vorgestellt und sich dabei auf einen Vorstandsbe- schluß und Auftrag der ÖBB berufen, der allerdings nicht nachweislich vorlag (ähnlich war diese Bau- firma bei der Errichtung der Personalunterkünfte vorgegangen).

74.15.1.3 Im Oktober 1976 faßte der Generaldirektor der ÖBB unter Berufung auf eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr die Richtlinien für Einheitshaltestellen der ÖBB zusammen: geringe Kosten, einheitliches Erscheinungsbild, Zurückdrängung kostspieliger Sonderinteressen durch Serien- bau. Die Baudirektion erhielt den Auftrag, vor allem für Hochbauten des Nahverkehrs so rasch als mög- lich Überlegungen anzustellen. Es folgte ein ÖBB-interner Planungswettbewerb, zu dem wohl die Archi- tekten der Generaldirektion der ÖBB und der Bundesbahndirektion Wien, nicht jedoch die der anderen Bundesbahndirektionen eingeladen wurden. Die Bedingung, die Kosten möglichst gering zu halten, fehlte.

74.15.1.4 Den ersten Preis erhielt eine Konstruktion aus rostbeständigem Stahl. Preisanfragen ergaben jedoch so hohe Kosten, daß die Baudirektion im April 1977 acht Betonfertigteilfirmen in einer beschränkten Ausschreibung einlud, Angebote für die Ausführung in Stahlbeton zu legen. Im Mai 1977 berichtete die Baudirektion dem Vorstand der ÖBB über das Ergebnis, ohne ihm die Kosten des geplanten Einheitshaltestellen-Systems bekanntzugeben. Im September 1977 schloß die Baudirektion der ÖBB mit der St. Pöltener Baufirma, die sich als Billigstbieter erwiesen hatte, einen Mantelvertrag über die Herstellung von zwei Typen von Einheitshaltestellen in Fertigteilbauweise.

74.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die Baudirektion keinen Nachweis über einen Auf- trag des Vorstandes der ÖBB erbringen, wie auch mangels eines Antrages der Baudirektion eine Zustimmung des Bundesministers für Verkehr nicht erfolgt war. Dieser hatte lediglich vor Monaten einem intern preisgekrönten Modell seine Anerkennung gezollt, ohne über die Kosten informiert wor- den zu sein.

Der RH beanstandete die völlige Vernachlässigung der wesentlichen Kostenfrage in den Informa- tionen an den Vorstand der ÖBB und an den Bundesminister für Verkehr.

Zur Vergabe an die St. Pöltener Baufirma wurde bemerkt, daß diese bei beiden angebotenen Typen in auffallendem Abstand unter dem Preis des Zweitbieters gelegen war. Ein Ausscheiden des Angebotes gem Pkt 4,52 der ÖNORM A 2050 wegen offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreises wäre naheliegend erschienen; diese Annahme hat sich nachträglich hinsichtlich der Stahlrohrkonstruktion bestätigt. Gem Pkt 4,51 der ÖNORM A 2050 wären aber auch Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bieters gerechtfertigt gewesen, der bereits zum zweiten Mal gegenüber den ÖBB behauptet hatte, einen Auf- trag erhalten zu haben, während dieses Vorbringen in den Unterlagen der ÖBB keine Bestätigung gefunden hat.

74.15.3 Die GD der ÖBB erklärte lediglich, die Bezugnahme der St. Pöltener Baufirma auf einen Beschluß des Vorstandes der ÖBB sei offenbar in Unkenntnis des Inhaltes dieses Begriffes erfolgt. Weiters sei beim ÖBB-internen Architektenwettbewerb „wie bei nahezu allen öffentlichen Architektenwettbewerben kein Kostenlimit gesetzt“ worden. Auf die übrigen Kosten- und Vergabefragen wurde in der Stellungnahme nicht eingegangen.

74.15.4 Der RH erwiderte, es habe sich um keinen öffentlichen Architektenwettbewerb gehandelt, und es sei somit kein Grund vorhanden gewesen, ÖBB-intern von der genannten Vorstandsrichtschnur der „geringen Kosten“ abzuweichen.

74.16.1 Der Bau von Einheitshaltestellen wurde nach verhältnismäßig kurzer Dauer schon im Oktober 1981 über Auftrag der Baudirektion der ÖBB wieder eingestellt. Maßgeblich für das Scheitern dieses Bausystems waren vor allem die zu hohen Kosten und der wachsende Widerstand gegen die architektonische Gestaltung, der sich vor allem in Vorarlberg und Niederösterreich äußerte.

74.16.2.1 Nach Auffassung des RH lag die Ursache für die überhöhten Kosten des Systems in der Art des preisgekrönten Entwurfes. Ein Häuschen in stilisierter Waggonform unter einem statisch selbsttragenden Stahlgerüst für die Dachkonstruktion, also ein „Haus-im-Haus-System“, stellte eine Konstruktion dar, die von vornherein als sehr aufwendig und teuer erkennbar gewesen ist. Überdies ist nur eine einzige Haltestelle tatsächlich zum Pauschalpreis des genannten Mantelvertrages errichtet worden. Ansonsten wurden vielmehr erweiterte, abgeänderte Varianten und Stiegenabgangs-Überdachungen mit Abrechnung nach - teureren - Einzelteilen ausgeführt. Weiters stellte sich nach etwa zwei Jahren heraus, daß die St. Pöltener Baufirma die im Pauschalpreis für die Normalausführung mit 41 000 S angesetzte Stahlrohr-Dachkonstruktion nicht mehr liefern konnte. Die Vergabe dieses Teilauftrages an eine andere Unternehmung führte zu einer Preiserhöhung um mehr als 300 vH.

74.16.2.2 Die überhöhten Kosten zeigten sich auch im externen Vergleich. Während etwa in Seyring, NÖ, bei drei Stiegenabgangs-Überdachungen nach dem Einheitshaltestellen-System in den Jahren 1980 und 1981 ein m<sup>2</sup> verbauter Fläche rd 19 750 S kostete, verlautbarte der Baubericht des Statistischen Zentralamtes 1979 für Wohnbauten, die von Gebietskörperschaften in NÖ errichtet wurden, Durchschnittskosten von nur rd 8 500 S/m<sup>2</sup>.

74.16.2.3 Aber auch ÖBB-intern wurden von der Bundesbahndirektion Wien offenbar aus Kostengründen zwar systemwidrige, aber sparsamere Haltestellenlösungen gefunden, so im Jahre 1979 in Felixdorf (rd 8 500 S/m<sup>2</sup>) oder in Unter-Kritzendorf (rd 5 400 S/m<sup>2</sup>).

74.16.2.4 Insgesamt sind im Einheitshaltestellen-System nach einer Aufstellung der Bundesbahndirektion Wien Bauten im Wert von etwa 50,5 Mill S errichtet worden. Aufgrund der genannten Kostenvergleiche war nach Ansicht des RH anzunehmen, daß die - ohnedies nicht erreichte - Einheitlichkeit der Haltestellen den ÖBB etwa das Doppelte des Notwendigen gekostet haben dürfte.

74.16.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei das Einheitshaltestellen-System nicht aus Kostengründen aufgegeben worden. Vielmehr sollten für die als nächste zu planende Flughafenbahn neue, dem städtischen Charakter entsprechende Systeme entwickelt werden. Abweichend von den Angaben des RH habe der Einheitspreis je m<sup>2</sup> verbauter Fläche nur 11 786 S und die gesamte Bausumme nur 22 Mill S betragen.

74.16.4 Zu den abweichenden Kostenangaben erwiderte der RH, die GD der ÖBB habe die Kosten für die Dachkonstruktion, die einen integrierenden Bestandteil des geschilderten „Haus-im-Haus-Systems“ bilde, unberücksichtigt gelassen. Der RH sah es auch als Zeichen einer unzureichend überlegten Planung an, daß das „speziell für den Nahverkehr“ in Ballungsräumen entworfene Einheits-haltestellen-System nun für die Wiener Flughafenbahn nach Ansicht der ÖBB zu wenig „städtischen Charakter“ zu besitzen scheine. Abschließend empfahl der RH, den an sich zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gedanken der Einheitshaltestelle mit mehr Sorgfalt, Weitblick und Kostenbewußtsein zu verwirklichen.

#### Lagerwirtschaft

74.17.1.1 Die Abteilung Oberbaulager verwaltet rd 25 vH des gesamten Oberbaustoff-Vorrates der ÖBB und wäre daher als Materialmagazin anzusehen. Sie unterscheidet sich aber dadurch von allen anderen Materialmagazinen der ÖBB, daß sie keine eigene Dienststelle ist und auch nicht in das zentrale Bewirtschaftungssystem der Einkaufsdirektion eingegliedert wurde. Die Einkaufsdirektion beschränkt sich auf Vorrats- und Gebarungskontrollen, während die eigentliche Bewirtschaftung, also vor allem die Festsetzung des Bedarfes, aus Gründen der Tradition von der Baudirektion vorgenommen wird.

242

74.17.1.2 Auch als die ÖBB in ihrem Bestreben, den ständig steigenden Dienstgütevorrat abzusenken, im Jahre 1974 den „Einkaufsplan“ einführten, wurde bezüglich der Oberbaustoffe dem Standpunkt der Einkaufsdirektion, daß nur eine einheitliche Vorgangsweise in der Vollziehung des Einkaufsplanes zielführend sei, nicht Rechnung getragen; die Bewirtschaftung der Oberbaustoffe verblieb wie bisher bei der Baudirektion.

74.17.1.3 Bemühungen der Einkaufsdirektion, den Dienstgütevorrat im Wege von alljährlich durchgeführten Vorrats- und Gebarungskontrollen zu senken, hatten nur bedingt Erfolg. Wohl verringerte sich der Lagerbestand an Oberbaustoffen von 187,5 Mill S (1976) auf 148,6 Mill S (1980), doch war diese wertmäßige Absenkung der Vorräte um rd 21 vH in erster Linie auf Bewertungskorrekturen der Einkaufsdirektion zurückzuführen. So wurde zB der bisher mit dem vollen Eisenpreis bewertete Vorrat an unsortierten Oberbaustoffen auf den untersten Schrottpreis von 0,50 S/kg herabgesetzt, womit allein eine Wertsenkung des Vorrates um mehr als 50 Mill S verbunden war. Ebenso brachte die Abwertung von altbrauchbaren und aufarbeitungsfähigen Waren eine weitere Verringerung von etwa 40 Mill S.

74.17.2 Der RH empfahl, wie bereits im Abs 74.2.2.4 erwähnt, jene Teile der Werke Wörth, denen Lagerhaltungs- und -bewirtschaftungsfunktion zukommt, als Materialmagazin einzurichten und der Einkaufsdirektion zu unterstellen. Da dieser die Materialbeschaffung und -bewirtschaftung für alle Fachdienste der ÖBB obliegt, erschien sie wohl auch fachlich am besten geeignet, dies auch für die aufgearbeiteten Materialien des Oberbaues zu besorgen.

74.17.3 Die GD der ÖBB sagte zu, diesen Fragenkreis neu zu überdenken.

74.18.1.1 Die Baudirektion hat bei der Bedarfsermittlung für Oberbaustoffe die einschlägigen Bestimmungen der Warenwirtschaftsvorschrift der ÖBB nicht beachtet und sich darauf beschränkt, Schätzungen anhand des bisherigen Verbrauches, des angenommenen Rückgewinnes und der vorhandenen Lagerbestände vorzunehmen.

74.18.1.2 Die Nachteile dieser Vorgangsweise zeigten sich deutlich beim Bestand an einbaufähigen Weichen, die nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in Einzelanfertigung hergestellt wurden und dann bei den Streckenleitungen oft längere Zeit uneingebaut lagerten. So waren im Juni 1981 36 Weichen schon länger als zwei Jahre abrufbereit; weitere 63 Weichen lagerten seit mindestens einem halben Jahr. Allein dies bedeutete eine unnötige Kapitalbindung von 19,2 Mill S.

74.18.2 Nach Ansicht des RH war die Ursache für die unnötig lange Lagerung einbaufertiger Weichen und überhaupt auch für die mangelhafte Bewirtschaftung der Oberbaustoffe in erster Linie im Fehlen einer budgetmäßig sichergestellten, mehrjährigen Planung der Oberbauerneuerung und -erhaltung zu suchen. Der RH hat die Problematik der ratenweisen und oft recht kurzfristigen Mittelzuweisungen bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfungen bei den Bundesbahndirektionen Linz (TB 1978 Abs 64.4) und Innsbruck (TB 1980 Abs 70.17) aufgezeigt und empfohlen, im Interesse einer störungsfreien Betriebsabwicklung eine mehrjährige Bau-Betriebsplanung zu schaffen und das ADV-Projekt „Waren-disposition“ auch auf die Oberbaustoffe auszudehnen.

74.18.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, die erwähnten 36 Weichen seien zwischenzeitlich anderweitig verwendet worden. Die Notwendigkeit einer möglichst vollkommenen Bau-Betriebsplanung werde voll anerkannt, jedoch könne es bei Projektverschiebungen zu längeren Lagerzeiten der individuell angefertigten Oberbaustoffe kommen.

74.18.4 Der RH erwiderte, bei vollkommener Bau-Betriebsplanung dürften Projektverschiebungen wohl nicht eintreten.

74.19.1.1 Zur Abteilung Oberbaulager in den Werken Wörth gehört auch das zentrale Lager für Geräte und Werkzeuge der ÖBB, die der Baudienst für Oberbauarbeiten benötigt. Die Bahnmeister tauschen dort ihre unbrauchbaren Geräte und Werkzeuge gegen neue oder aufgearbeitete aus. Die Werke Wörth treffen dann die Entscheidung, ob die eingelangten Geräte repariert oder zur kommissionellen Ausmusterung vorgeschlagen werden sollen, die dreimal jährlich stattfindet.

74.19.1.2 In diesem Gerätelager fehlte eine Reihe von grundlegenden Informationen für die Lagerwirtschaft. Der stück- und wertmäßige Umfang des Lagers sowie das Ausmaß der Lagerbewegungen waren unbekannt, Richtwerte für die Festsetzung des notwendigen Lagerumfanges gab es nicht. Auch ließ die Durchsicht der Lagerkartei erkennen, daß einer bedarfsgerechten Lagerhaltung häufig nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden war. Vielfach lagerten Bestände, die in keinem Verhältnis zum durchschnittlichen Verbrauch standen. Überdies hatte die Einkaufsdirektion von der Möglichkeit, Vorrats- und Gebarungskontrollen durchzuführen, kaum Gebrauch gemacht, da die letzte Überprüfung des Gerätelagers im Jahre 1964 erfolgt war.

74.19.2 Nach Ansicht des RH sollte die Zweckmäßigkeit eines solchen zentralen Gerätelagers überdacht werden. Im Falle der Weiterführung wäre für eine ordnungsgemäße Warenbestandsführung Sorge zu tragen.

74.19.3 Die GD der ÖBB erklärte sich zu entsprechenden Überlegungen bereit.

74.20.1.1 Auf dem Gelände der Werke Wörth befand sich ohne sichtbare Abgrenzung auch das „Nebenlager Wörth“, das eine Außenstelle des Materialmagazins St. Pölten darstellte. Es unterstand nicht der Maschinen-, sondern der Einkaufsdirektion und diente bei den ÖBB als Hauptlager für Holz und Holzwaren aller Art. Die fachliche Verbindung mit den Werken Wörth bestand vor allem darin, daß es deren Bedarf an Ersatzstücken, Betriebs- und Werkstoffen decken sollte. Etwa 5 300 verschiedene Warenarten wurden von zehn Bedarfsermittlern verwaltet.

74.20.1.2 Das Vorratsmaterial des „Nebenlagers Wörth“ war zum überwiegenden Teil im sogenannten Holzwerk untergebracht, der Rest lag im 800 Meter entfernten Weichenwerk der Werke Wörth in einem Kellergeschoß, von den Materialien der Werke Wörth nur durch Bodenmarkierungen getrennt. Im Weichenwerk befanden sich aber auch noch fünf der insgesamt zehn Bedarfsermittler und bildeten dort, weit entfernt von ihren bewirtschafteten Waren, gleichsam eine Außenstelle. Ihre Übersiedlung in das Kanzleigebäude des Nebenlagers war bisher am Fehlen der notwendigen Fernsprechanchlüsse gescheitert.

74.20.2 Der RH empfahl, alle Bedarfsermittler des „Nebenlagers Wörth“ rechtzeitig in dessen Verwaltungsgebäude unterzubringen, da dort im Rahmen des ADV-Projektes „Warendisposition“ die Aufstellung eines Bildschirmterminals beabsichtigt ist.

74.20.3 Die GD der ÖBB erwartete anlässlich der Erneuerung der Fernsprechanlage St. Pölten im Jahre 1984 eine ausreichende Kapazität für zusätzliche Fernsprechanchlüsse. Die gemeinsame Lagerung der Waren in einem Kellergeschoß des Weichenwerkes sei durch den Tausch einzelner Lagerplätze in der Zwischenzeit übersichtlicher gestaltet worden.

74.21.1 Unter der Vielzahl von Lagerartikeln des „Nebenlagers Wörth“ befanden sich auch Ersatzteile für Fahrräder. Als Abnehmer kamen sowohl die Werke Wörth, die Fahrradreparaturen durchführten, als auch andere ÖBB-Dienststellen in Frage, bei denen Fahrräder eingesetzt waren. Im Jahre 1980 wurden beispielsweise vom „Nebenlager Wörth“ elf Rücklichter nach Innsbruck oder eine Fahrradglocke nach Graz gesendet.

74.21.2 Nach Ansicht des RH haben die Kosten für das Bestellverfahren, für den Versand und für die Lagerbewirtschaftung den Wert des Ersatzteiles weit übertraffen. Er empfahl, die wirtschaftlich fragwürdige zentrale Lagerhaltung in derartigen Fällen aufzulassen.

74.21.3 Die GD der ÖBB sagte dies zu.

#### Personal- und Sozialwesen

74.22.1.1 Der Stellenplan wird in jährlichen Stellenplanbesprechungen unter Mitwirkung der Maschinendirektion, der Personaldirektion und der Personalvertretung festgelegt. Dabei kam es häufig zu einer höheren Bewertung von Dienstposten, ohne daß sich die Verhältnisse am Arbeitsplatz des Bediensteten geändert hatten. So wurden etwa im Jahre 1976 10 Dienstposten der Ordnungsnummer 427 auf 428 gehoben, „damit viele Bedienstete der Ordnungsnummer 427 durch die Beförderung auf Ordnungsnummer 428 früher in den Genuß der Bezugszuerkennung der Gehaltsgruppe IV b kommen“.

74.22.1.2 Eher soziale Gründe als Änderungen des Arbeitsplatzes dürften bei jenem Bediensteten maßgebend gewesen sein, der sich nach Einholung eines bahnärztlichen Gutachtens im Jänner 1976 als „zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig“ erwies. Trotz sofort eingebrachten Pensionierungsantrages wurde der Bedienstete nach Hebung des Dienstpostens durch die Stellenplankommission noch im April 1976 rückwirkend mit 1. Juni 1975 befördert, obwohl seine bisherige Tätigkeit seit damals keine Änderung erfahren hatte. Die Ruhestandsversetzung des seit Dezember 1975 erkrankten Bediensteten erfolgte mit Wirkung vom 1. Juli 1976.

74.22.2 Bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB (TB 1981 Abs 72.10) hatte der RH empfohlen, Aufwertungen von Dienstposten laut Anlage 2 zur Besoldungsordnung der ÖBB nur dann vorzunehmen, wenn eine qualitative Höherwertigkeit des Arbeitsplatzes eintritt, und den „Hebungen“ aus andersartigen Gründen Einhalt zu gebieten. Der RH wiederholte diese Empfehlung und bezeichnete rückwirkende Beförderungen grundsätzlich nicht als zweckmäßig.

74.22.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB seien soziale Gesichtspunkte für die erwähnte Hebung von 10 Dienstposten nicht entscheidend gewesen. Es wären in erster Linie die an die Werkmänner gestellten höheren Anforderungen durch die fortschreitende Technologie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit maßgeblich gewesen. Im zweiten Beförderungsfall sei die Teilung einer großen Meisterei und die Schaffung eines weiteren Werkmeisterpostens sachlich gerechtfertigt gewesen.

74.22.4 Der RH erwiderte, in den genannten Fällen sei keine wie immer geartete Veränderung der Tätigkeit feststellbar und in den Werken Wörth insgesamt nur ein sehr langsamer technischer Fortschritt zu verzeichnen gewesen.

74.23.1.1 Die Krankenstände in den Werken Wörth zeigten seit 1973 eine deutlich steigende Tendenz und erreichten 1980 128 000 Stunden, das sind 10,6 vH der rd 1,2 Millionen bezahlten Stunden oder erheblich mehr, als den Durchschnittswerten der Haupt- und Betriebswerkstätten der ÖBB entsprechen hätte.

74.23.1.2 Zahlreiche Personalakten der Werke Wörth enthielten Berechnungsblätter der Pensionsstelle der ÖBB und formlose Berechnungen des Personalbüros, in denen für den jeweiligen Bediensteten gleichsam eine Pensionsplanung aufgestellt war. Dieser Plan umfaßte den optimalen Pensionierungszeitpunkt, die Abwicklung des Resturlaubes und sogar den Beginn des Krankenstandes vor der Pensionierung. Wie erhoben wurde, ist die überwiegende Mehrheit der 37 Bediensteten der Werke Wörth, die in den Jahren 1979 und 1980 in den Ruhestand getreten sind, drei bis vier Monate vor ihrer Pensionierung krankheitshalber nicht mehr zum Dienst erschienen.

74.23.2 Der RH hielt eine derartige Vorausplanung des Weges in den Ruhestand für unververtretbar und regte eine Untersuchung der Gründe für die überhöhten Krankenstände an.

74.23.3 Die GD der ÖBB begründete die hohen Krankenstände mit der Überalterung des Personals und der Durchführung vieler Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen im Freien, hielt jedoch eine nähere Untersuchung für angezeigt. Zwischenzeitlich sei es in den Werken Wörth durch eingeführte Eigenkontrollen und persönliche Aussprachen mit den Bediensteten gelungen, ein Absinken der Krankenstände herbeizuführen. Eine Art von „Pensionsplanung“ stehe jedem Pensionsversicherten zu, der ein Recht auf Bekanntgabe seines Pensionsanspruches habe und derartige Auskünfte auch von allen Pensionsversicherungsanstalten auf Anfrage erhalte.

74.23.4 Der RH erwiderte, die Auskunft eines Dienstgebers, wann der Dienstnehmer vor dem bestmöglichen Pensionierungszeitpunkt mit seinem Krankenstand beginnen könne, sei ungewöhnlich.

74.24.1.1 In den Werken Wörth hat der Eisenbahnersport- und Kulturverein Wörth (ESKV) seinen Sitz. Er verfügt über mehr als 1 000 Mitglieder, woraus hervorgeht, daß ein erheblicher Teil der Mitglieder nicht Werksangehörige sind. Für die Aktivitäten, die sich auf 17 Sektionen verteilen, stehen in den Werken Wörth zahlreiche Räumlichkeiten zur Verfügung, so etwa der 137 m<sup>2</sup> große Schießstand, eine ebenso große Segelbootwerkstätte und die Segelfliegerwerkstätte in den Kellerräumen des Holzwerkes. Außerdem sind im Werksgelände Boote und Segelfliegertransportanhänger abgestellt. Im Jahre 1974 wurden auf dem Werksgelände Tennisplätze errichtet, die aufgrund einer mündlichen Vereinbarung im Falle eines betrieblichen Bedarfes zu räumen wären.

74.24.1.2 Im Jahre 1977 beauftragte die Bundesbahndirektion Wien eine Firma in St. Pölten mit dem Ausbau des ESKV-Heimes in den Werken Wörth. Der Auftrag umfaßte eine Garderobe, Duschräume und einen Lagerraum. Die Gesamtkosten dieses ohne Ausschreibung errichteten Zubaus wurden anhand der vorgefundenen Unterlagen mit rd 895 000 S ermittelt. 550 000 S wurden aus Mitgliedsbeiträgen abgedeckt, der Rest wurde vom Konto „Gebäudeerhaltung der Werke Wörth“ bestritten.

74.24.2 Die Verwendung von Mitteln der ÖBB zum Ausbau des Sportheimes, das in erster Linie den Tennisspielern zugute kam, stand nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit unerfüllten betrieblichen Erfordernissen der Werke Wörth, die sich ua in veralteten maschinellen Anlagen, unzulänglichen Sanitäreinrichtungen sowie mangelhaften Blitz- und Brandschutzeinrichtungen äußerten.

74.24.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei der erwähnte Sportheim-Zubau „von den ÖBB zu errichten“ gewesen; dieses Sozial- und Freizeitgebäude werde auch „laufend für dienstliche Zwecke der Werke Wörth in Anspruch genommen“.

Der Vorrang betrieblicher Notwendigkeiten werde voll anerkannt und auch grundsätzlich beachtet; beim Zubau wäre jedoch auch die Größenordnung der Aufwendungen und der damit gestiftete Nutzen zu berücksichtigen. Die Sanitär- und Sozialanlagen der Werke Wörth seien in der Zwischenzeit entscheidend verbessert worden.

74.24.4 Der RH erwiderte, ein Interesse an der dienstlichen Nutzung des Sportheimes sei angesichts des eigenen Angebotes der Werke Wörth an Verwaltungs- und Sozialräumen schwerlich gegeben. Eine Verpflichtung der ÖBB, den Zubau zu errichten, sei nicht nachgewiesen worden.

#### **Organisation der ÖBB**

75 Aufgrund eines im November 1981 gestellten Verlangens von Abgeordneten zum Nationalrat im Sinne des § 99 Abs 2 GOG 1975 hat der RH im Jahre 1982 besondere Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Organisation der ÖBB durchgeführt. Die angesichts der umfassenden Fragestellung äußerst umfangreichen Erhebungen sind abgeschlossen und das Prüfungsergebnis zur Zeit des Redaktionsschlusses dieses TB in Ausarbeitung. Nach Einlangen der Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wird dem Nationalrat berichtet werden.

## **II. ABSCHNITT**

### **Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**

#### **Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Bei Gebarungsüberprüfungen in der verstaatlichten Industrie hat der RH bei verschiedenen Unternehmungen desselben Konzerns zu unterschiedlichen Zeitpunkten gleichlautende Feststellungen getroffen, welche erkennen ließen, daß die diesbezüglichen Empfehlungen des RH im Konzernbereich noch nicht verwirklicht wurden. Sie betrafen:

- (1) Beschränkungen der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern (TB 1971 Abs 72.114);
- (2) die volle Ausnützung der Möglichkeiten der Konzernverträge mit den Tochtergesellschaften (TB 1976 Abs 65.24.1, TB 1979 Abs 87.7.1.2 und TB 1980 Abs 81.33.2);
- (3) die Erhöhung des Anteiles des langfristigen Fremdkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital (TB 1976 Abs 65.10.5, TB 1978 Abs 75.2.1.5, TB 1979 Abs 87.2.3.1.3 und TB 1980 Abs 81.17.1.2);
- (4) die Einhaltung des Finanzierungsgrundsatzes der Fristenübereinstimmung (TB 1976 Abs 65.10.6, TB 1978 Abs 75.2.1.2, TB 1979 Abs 87.2.4.1 und TB 1980 Abs 81.18.2);
- (5) Verbesserungen bei der Erstellung von Finanzplänen (TB 1976 Abs 65.13.2, TB 1978 Abs 75.2.3.2 und TB 1980 Abs 81.17.2);
- (6) die Erstellung von Investitionsnachrechnungen zwecks Beurteilung des Zutreffens von Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor der Investitionsentscheidung (TB 1976 Abs 65.15.5, TB 1978 Abs 75.3.1.2 und TB 1979 Abs 87.3.5.1);
- (7) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen an den Bestbieter (TB 1976 Abs 65.22 und TB 1979 Abs 87.3.1.2.1);
- (8) die Beseitigung von Mängeln im System der Kostenrechnung (TB 1976 Abs 65.33.1, TB 1978 Abs 75.5.1.2, TB 1979 Abs 87.5.1.2 und TB 1980 Abs 81.14.1);
- (9) Verbesserungen der Personalplanung (TB 1976 Abs 65.45.2, TB 1979 Abs 87.7.2.1 und TB 1980 Abs 81.34.2).

#### **a) Allgemeine Wahrnehmungen**

##### **Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie**

76.1 Dem RH standen für den vorliegenden Bericht außer den Ergebnissen seiner Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung.

76.2 Eine Beurteilung der längerfristigen Entwicklungen dieser Unternehmungen läßt die Besprechung entsprechender Zahlenreihen als zweckmäßig erscheinen. Die branchenweise Zusammenfassung von Unternehmungen und andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen sowie eine Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, machen allerdings einen Vergleich mit den Zahlenangaben in früheren Berichten nur bedingt möglich. Für das Jahr 1982 lagen zur Zeit der Erstellung des TB großteils erst vorläufige Zahlen vor.

76.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1979 Fusionen durchgeführt. Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1982 an zehn Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei elf weiteren Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

### Konjunkturlage

**76.4** Die internationale wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1982 war durch eine Rezession geprägt, die überdies noch durch Strukturschwierigkeiten in einigen wichtigen Schlüsselbranchen (zB Stahlindustrie) verschärft und von einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsmarktlage gekennzeichnet war. Konjunkturell gesehen hielt in Österreich, ebenso wie im Ausland, die Stagnation der Wirtschaftsaktivität bereits das dritte Jahr an.

Die Industrieproduktion ging in den OECD-Ländern um 4 vH gegenüber dem Vorjahr zurück, der Welthandel schrumpfte 1982 mengenmäßig um 2 vH, wertmäßig um 6 vH. Die Importe der OPEC-Länder sanken um 1 vH, die der Staatshandelsländer um über 6 vH und die der Entwicklungsländer um 7 vH.

Fast allen Ländern war gemeinsam, daß die Budgetdefizite 1982 aufgrund von Steuerausfällen und höheren Zahlungen für Arbeitslose sowie für Zinsen gewachsen sind und die deshalb verstärkten Finanzierungsschwierigkeiten der öffentlichen Haushalte restriktiv wirkten. In Österreich hat sich das Budgetdefizit auch deswegen erhöht (von - 2,6 vH im Jahre 1981 auf - 4,1 vH des Brutto-Inlandsproduktes im Jahre 1982), weil angesichts der zunehmenden Gefährdung des Vollbeschäftigungszieles eine bewußt expansive Politik betrieben wurde. Das österreichische Wirtschaftswachstum erreichte im Jahre 1982 mit + 1,1 vH gegenüber dem Vorjahr einen deutlich über den meisten Industrieländern (OECD insgesamt - 0,2 vH, OECD Europa + 0,4 vH) liegenden Wert. Dies war allerdings zu einem wesentlichen Teil einer Rekordernte in der Landwirtschaft zu verdanken. Ohne Land- und Forstwirtschaft wuchs das reale Brutto-Inlandsprodukt nur um 0,4 vH.

**76.5** Die anhaltende Stagnation brachte im Jahre 1982 das Ende einer mehr als zwei Jahrzehnte dauernden Vollbeschäftigung. Die Anzahl der unselbständig Beschäftigten ist im Jahresdurchschnitt um 32 200 (- 1,2 vH) auf 2 766 400 gesunken, die der Arbeitslosen stieg um 36 100 (+ 52 vH) auf 105 300. Damit erhöhte sich die Arbeitslosenrate im Jahresdurchschnitt auf 3,7 vH, lag aber damit immer noch deutlich besser als in anderen Industrieländern (OECD Europa 9,6 vH). Parallel zur Konjunktorentwicklung hat sich die Beschäftigung seit Jahresmitte zusehends verschlechtert, nachdem sie sich im ersten Halbjahr stabilisiert hatte. Die Arbeitslosenrate stieg von 3,5 vH im ersten auf 4,0 vH im zweiten Halbjahr. Besonders stark war gegenüber dem Vorjahr 1982 der Beschäftigtenabbau in der Industrie (um 4,1 vH) und in der Bauwirtschaft (um 5,9 vH).

Die Anzahl der kurzarbeitenden Arbeitskräfte stieg – jeweils durchschnittlich – von 860 im ersten auf 6 600 im zweiten Halbjahr. Durch die Rückwanderung ausländischer Arbeitskräfte (- 9,2 vH) wurde der Arbeitsmarkt deutlich entlastet. Das Angebot an inländischen Arbeitskräften ist 1982 wegen der Zunahme der Frühpensionierungen und des Eintritts von weniger Schulabgängern ins Berufsleben geringer gewachsen, als es dem mittelfristigen Trend entsprochen hätte.

Die Arbeitsproduktivität in der Gesamtwirtschaft hat 1982 um 2,3 vH zugenommen, da bei einem Wirtschaftswachstum von 1,1 vH die Anzahl der Erwerbstätigen um 1,2 vH zurückgegangen ist. In der Industrie betrug das Produktivitätswachstum sogar + 3,8 vH, nachdem es 1981, ebenso wie in der Gesamtwirtschaft stagniert hatte. Die Arbeitsstückkosten sind dadurch und aufgrund einer maßvollen Lohnpolitik im Jahre 1982 langsamer gewachsen als die Lohneinkommen und haben sich - gemessen am Durchschnitt der Handelspartner - auch 1982 wieder verbessert (- 0,4 vH nach - 4,2 vH 1981).

**76.6** Die Inlandsnachfrage stagnierte insgesamt im Jahresdurchschnitt 1982 (+ 0,1 vH). Durch einen weiteren Lagerabbau verringerte sich das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen um 0,7 vH. Der private Konsum stieg um 1,6 vH, wobei die Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern besonders groß war. Da vor allem aufgrund stark gestiegener Bruttoeinkommen aus Besitz und Unternehmung (größtenteils Zinseinkünfte) und der Entlastung durch die Einkommensteuerreform die verfügbaren persönlichen Einkommen unter Berücksichtigung der auf 5,4 vH gesunkenen Inflationsrate real um 2,8 vH gewachsen sind, stieg auch die Sparquote von 8,9 vH (1981) auf 9,5 vH (1982).

Die Investitionen waren aufgrund hoher Kreditzinsen, schlechter Absatzerwartungen und niedriger Kapazitätsauslastung mit real - 4,8 vH deutlich rückläufig, wobei sich die Industrieinvestitionen mit real - 14 vH besonders negativ entwickelten. Die Insolvenzen stiegen 1982 um 16,5 vH auf die bisherige Höchstzahl von 1 704.

**76.7** Die reale Industrieproduktion ist zwar 1982 um 0,5 vH nur geringfügig gesunken, doch war es seit dem Zweiten Weltkrieg das erste Mal, daß die Industrieproduktion in zwei aufeinanderfolgenden Jahren abnahm. Deutlicher als im geringen Produktionsrückgang sind die Auswirkungen der langen Rezession in den Zahlen der industriellen Kapazitätsauslastung zu ersehen, die früher durchschnittlich 85 vH betragen hatte, sich Ende 1981 auf 83 vH verringerte und Ende 1982 einen neuen Tiefstand von 79 vH erreichte, welcher den Wert der Rezession 1975 (81 vH) noch unterschritt.

**76.8** Angesichts des sinkenden Welthandels (real - 2 vH) konnte Österreich mit einem Zuwachs der realen Exporte von 1,4 vH seine Position auf den Weltmärkten weiter stabilisieren, obwohl 1982 die preisliche Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Anbietern verhältnismäßig schwächer war als 1981.

Überdurchschnittlich stark stiegen die Exporte von Fertigwaren (vor allem Investitionsgüter), wobei hohe Zuwachsraten in den USA (+ 20,6 vH), nach Japan (+ 7,9 vH) und in die OPEC-Länder (+ 12,5 vH) verzeichnet wurden. Die Ostexporte erhöhten sich mit + 3,2 vH dagegen schwach.

Die Importe gingen aufgrund einer schwachen Inlandsnachfrage real um 0,9 vH zurück, wobei sich hier besonders die rückläufigen Energieimporte - vor allem bei Erdöl - stark auswirkten und die Handelsbilanz um 9 Milliarden S entlasteten. Da weiters die Reiseverkehrsimporte (- 3,4 vH) mehr als die Reiseverkehrsexporte (- 1,9 vH) zurückgingen und sich die Austauschbedingungen (Terms of Trade) aufgrund gesunkener Energie- und Rohstoffpreise um 4,1 vH verbesserten (1981 Verschlechterung von 4 vH), konnte seit 1969 zum ersten Mal wieder ein Überschuß in der Leistungsbilanz verzeichnet werden. Die Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz von einem Defizit 1981 (- 22,3 Milliarden S) auf den Überschuß 1982 (+ 7,9 Milliarden S) betrug 2,8 Hundertsatzpunkte des Brutto-Inlandsproduktes und war damit stärker als zB in der BRD, wo sie nur 1,6 Hundertsatzpunkte ausmachte.

**76.9** Die international ungünstige Wirtschaftslage ist insbesondere für die stark exportabhängige verstaatlichte Industrie nicht ohne Auswirkungen geblieben. Ihr Anteil am gesamten Bruttoproduktionswert der österreichischen Industrie sank von 22,9 vH (1981) auf 21,9 vH (1982). Die Umsatzsumme stieg im gleichen Zeitraum um 1,6 vH von 182 Milliarden S auf 185 Milliarden S. Aufgrund der ungewöhnlich hohen Vorjahreswerte der VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VA) in den Bereichen Industrieanlagenbau und Finalindustrie nahmen die Auftragseingänge um 22 vH ab, der Auftragsstand Ende 1982 entsprach mit rd 89 Milliarden S etwa dem des Vorjahresstichtages. Die verstaatlichte Industrie beschäftigte Ende 1982 um 3,8 vH weniger Dienstnehmer als zum Stichtag des Vorjahres, wobei sich dieser Rückgang insbesondere aus der Personalverminderung im Eisen- und Stahlbereich ergab. Trotz ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung in weiten Bereichen erhöhte sich der von den Unternehmungen erwirtschaftete Cash-Flow von 1,94 Milliarden S (1981) auf 3,64 Milliarden S (1982).

#### Forschung und Entwicklung

**76.10** Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben zur Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahr 1982 rd 16,3 Milliarden S, das sind um 8,0 vH mehr als im Vorjahr (rd 15,1 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1980/81 hatten die Aufwendungen für FuE um 8,4 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt blieb der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1982 zu 34,9 vH vom Bund, zu 12,9 vH von den Bundesländern, somit zusammen zu 47,8 vH von der öffentlichen Hand und zu 52,2 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, mit 1,43 vH gleich gegenüber dem Vorjahr.

**76.11** Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1982 mit 2 731,7 Mill S für Forschungsausgaben, einschließlich der Lagerstättenforschung, um rd 16,5 vH mehr als 1981 bzw rd 62,6 vH mehr als 1978 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt die entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen erkennen.

Wie schon in den Vorjahren war auch 1982 der Anteil der ÖMV Aktiengesellschaft (ÖMV) am gesamten FuE-Aufwand der verstaatlichten Industrie mit 45,2 vH der höchste, zudem wuchs er gegenüber 1981 um 20,1 vH bzw absolut um 206,9 Mill S. 1982 folgten die VA mit 28,5 vH, die Chemie Linz Aktiengesellschaft (CL) mit 15,5 vH, die ELIN-Union AG für elektrische Industrie (ELIN) mit 6,2 vH, die Simmering-Graz-Pauker AG (SGP) mit 1,8 vH, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (VMW) mit 1,7 vH und die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) mit 1,1 vH der Summe. Im Vergleich zu 1978 hat sich der FuE-Aufwand der VA um 78,1 vH, jener der ÖMV um 66,0 vH, der CL um 57,2 vH und der ELIN um 44,7 vH erhöht.

	1978	1979	1980	1981	1982
	Mill S				
VA-Konzern .....	437,7	514,2	574,2	677,1	779,6
SGP .....	45,3	49,6	58,7	60,2	48,2
BBU .....	29,2	21,3	30,3	40,6	31,3
VMW .....	38,0	36,5	39,5	42,6	45,3
Elin .....	116,9	127,4	137,1	147,3	169,2
CL .....	269,1	303,9	317,7	349,9	423,0
ÖMV .....	744,2	708,2	930,3	1 028,1	1 235,0
WTK <sup>1)</sup> .....	—	—	—	—	0,1
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 680,4</b>	<b>1 761,1</b>	<b>2 087,8</b>	<b>2 345,8</b>	<b>2 731,7</b>

<sup>1)</sup> Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG

**76.12** Der Stand an FuE-Personal hat sich 1982 mit 0,4 vH (1981: 2 377, 1982: 2 367) weniger stark als der gesamte Beschäftigtenstand der verstaatlichten Unternehmungen verringert, was einen Anstieg im Personalfaktor (dh Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl in vH) auf 2,27 (1981: 2,23) zur Folge hatte. Der Forschungskoeffizient (dh der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz in vH) erhöhte sich 1982 deutlich gegenüber dem Vorjahr (1,77) auf 2,24. Wie daraus zu ersehen ist, sind die Forschungsausgaben stärker als der entsprechende Umsatz gestiegen.

**76.13** Im Jahre 1982 stellte die ÖIAG, gem Auftrag des ÖIG-Gesetzes, Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 36,7 Mill S (1981: 34,9 Mill S) zur Verfügung. Von diesem Betrag entfielen 9 vH auf Projekte der Lagerstättenforschung (Braunkohle und Fahlerze) und 85 vH auf den Finalbereich einschließlich Industrieanlagenbau. Die Schwerpunkte der Forschungsförderung lagen 1982 im Bereich der Elektronik und Energietechnik mit je 30 vH des gesamten Förderungsbetrages. Knapp 18 vH entfielen auf den Chemiebereich.

#### Finanzierungserfordernisse

**76.14** Aufgrund jahrelanger schlechter Ergebnisse war es notwendig, den Unternehmungen der verstaatlichten Industrie während der letzten fünf Jahre in Form von Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüssen sowie - in geringerem Maße - auch als Gesellschafterdarlehen 9 698 Mill S zuzuführen. Der Finanzierungsschwerpunkt lag aber in den beiden Jahren 1981 und 1982, in denen Mittel in Höhe von 7 815 Mill S an die Konzerngesellschaften der ÖIAG zur Einzahlung gelangten. Dem standen 1981 und 1982 Dividendenerträge der ÖIAG von nur 624,8 Mill S gegenüber.

Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG lt Anlage zum ÖIG-Gesetz betrug zum 31. Dezember 1982 8 757 Mill S, das sind um 675 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1981 (8 082 Mill S).

Wesentlichste Aufgabe der ÖIAG war auch 1982 die Bereitstellung von Eigenkapital für die Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie. 3 934 Mill S wurden der VA zugeführt, wovon 2 000 Mill S an die Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) weiterzugeben waren. Vom Gesamtbetrag entfielen 1 934 Mill S auf Einzahlungen von Gesellschafterzuschüssen der ÖIAG; 2 000 Mill S wurden im Wege einer Erhöhung des Nominalkapitals um 2000 Mill S mit 1 800 Mill S Aufgeld zugeführt.

Da die Ertragslage der positiv abschließenden Unternehmungen der ÖIAG-Gruppe Erhöhungen der Dividendeneinnahmen in naher Zukunft nicht erwarten ließ, wurde für Kapitalzuführungen der ÖIAG an Tochtergesellschaften im Gesamtausmaß von 3,5 Milliarden S mit Bundesgesetz vom 30. November 1982 (Novelle zum ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl 633/1982) eine Erweiterung und Absicherung der Finanzierungsbasis der ÖIAG beschlossen. Der Bundesminister für Finanzen wurde mit diesem Gesetz ermächtigt, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die von der ÖIAG zur Deckung des genannten Kapitalbedarfes aufgelegt bzw aufgenommen werden, zu ersetzen.

Aufgrund dieses Gesetzes wurden die Mittel für die Einzahlungen auf 1982 beschlossene Kapitalerhöhungen bei der VMW in Höhe von 168,5 Mill S, bei der ELIN in Höhe von 790 Mill S sowie bei der BBU in Höhe von 23,5 Mill S, weiters die Mittel für die Einzahlung des Gesellschafterzuschusses an die VMW (331,5 Mill S) und die Gewährung eines Eigentümerdarlehens an die BBU (59 Mill S) aufgebracht. Weitere Kapitalzuführungen, die ebenfalls auf Grundlage der beschriebenen Gesetzesregelung erfolgen, werden 1983 durchgeführt.

Angesichts der schwierigen Lage einzelner Wirtschaftszweige hat die ÖIAG im Jahre 1982 zusätzlich zu bestehenden Wertberichtigungen die Beteiligungswerte der VA um 1 600 Mill S, der ELIN um 200 Mill S, der BBU um 40 Mill S und der VMW um 710 Mill S aktivseitig wertberichtigt, nachdem bereits im Vorjahr der Beteiligungsansatz VA um 3 700 Mill S abgeschrieben worden war.

**76.15** Außerhalb der verstaatlichten Industrie wirkte die ÖIAG im Rahmen ihrer Minderheitsbeteiligung an einem Kapitalerhöhungsbeschluß der Siemens AG Österreich mit. Entsprechend ihrer Beteiligung von 43,6 vH betrug der Zugang bei der ÖIAG 12,42 Mill S.

Der ÖIAG-Anteil an der Renault Industrie Österreich Gesellschaft mbH hat sich im Rahmen der 1981 beschlossenen Kapitalerhöhung durch die Einzahlung von 1,7 Mill S auf 27,6 vH des Gesellschaftskapitals erhöht.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 8. September 1982 wurde die S.E.A. Studiengesellschaft für Energiespeicher und Antriebssysteme Gesellschaft mbH, Mürzzuschlag, mit einem Stammkapital von 0,5 Mill S gegründet. Die ÖIAG erwarb an dieser Gesellschaft einen Anteil von 50 vH.

Für einen Anteil in Höhe von 50 vH an der Floatglas-Erzeugungsanlagen Planungsgesellschaft mbH, Wien, zahlte die ÖIAG 0,25 Mill S und ein Aufgeld in gleicher Höhe, insgesamt also 0,5 Mill S ein.

Der Beteiligungserwerb von 5,9 vH an der Elektro-Bau AG, Linz, erfolgte durch den Kauf von Aktien im Nominalwert von 4,784 Mill S zum Kaufpreis von 10 Mill S.

### Ertragslage

76.16 Insgesamt ergab sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw Auflösung von Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahre 1982 auch unter Berücksichtigung der außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen ein vorläufiger Verlust von 564,9 Mill S (1981: Verlust 115,5 Mill S).

Der Bereich der Eisen- und Stahlindustrie war 1982 von einem weltweiten Produktionseinbruch gekennzeichnet, welcher sich vor allem auf die westlichen Industrieländer konzentrierte. Die österreichische Stahlindustrie konnte sich, bedingt durch ihre hohe Exportabhängigkeit der internationalen Krise nicht entziehen. Infolge einer seit Jahren verfolgten Politik der produktmäßigen Umstrukturierung und Diversifikation konnte die VA ein vergleichsweise günstiges Ergebnis erzielen. Unter Berücksichtigung eines Gesellschafterzuschusses von 500 Mill S, einer Rücklagenauflösung in Höhe von 630 Mill S und der Verwendung eines Aufgeldbetrages von 1 800 Mill S aus der 1982 durchgeführten Kapitalerhöhung zum Teilausgleich der 1982 erforderlichen Abwertung der Beteiligung an der VEW um 2 000 Mill S hatte die VA 1982 einen Bilanzverlust von 313,8 Mill S (1981 war bei einem Verlust von 47,3 Mill S ein Gesellschafterzuschuß von 1 500 Mill S und eine Rücklagenauflösung von 1 100 Mill S nötig gewesen). In diesem waren verrechnete Verluste der VOEST-ALPINE Werkzeug und Draht AG von 140,3 Mill S, der VOEST-ALPINE Hebetchnik und Brückenbau AG von 35,1 Mill S und der Alpen-Dekorstein Austria Gesellschaft mbH von 20,9 Mill S, sowie Gewinne der VOEST-ALPINE Interhandel Gesellschaft mbH von 120 Mill S, der VOEST-ALPINE Krems Gesellschaft mbH von 1,2 Mill S, der „Austromineral“ Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft Gesellschaft mbH von 0,8 Mill S, der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft von 285 Mill S, der VOEST-ALPINE Montage Gesellschaft mbH von 5,3 Mill S, der Binder & Co AG von 15,2 Mill S, der VOEST-ALPINE Energie-Service Gesellschaft mbH von 0,8 Mill S, der NORICUM Maschinenbau und Handel Gesellschaft mbH von 0,7 Mill S und der VOEST-ALPINE Consulting-Engineering Gesellschaft mbH von 18,8 Mill S enthalten.

Für die VEW schloß das Geschäftsjahr 1982 nach Auflösung einer gesetzlichen Rücklage von 1 800 Mill S, stammend aus der Kapitalzuführung 1982 in der Höhe von insgesamt 2 000 Mill S, mit einem Jahresverlust von 148,2 Mill S ab (1981: - 57,6 Mill S). Die Hauptursachen für dieses ungünstige Ergebnis waren durch Abwertung und protektionistische Maßnahmen bedingte Geschäftsausfälle in verschiedenen Abnehmerländern Westeuropas und die rückläufige Nachfrage aus den COMECON-Staaten und Überseeländern, die zu einer schwachen Auslastung des Hüttenbereiches führten.

Die Erdölindustrie war 1982 in Österreich, ebenso wie in den anderen westlichen Industriestaaten, von einer sinkenden Nachfrage nach Mineralölprodukten gekennzeichnet. Die ÖMV erzielte 1982 unter Berücksichtigung von Rücklagenaufösungen in Höhe von 281,3 Mill S und der Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsbegünstigungen (vorzeitige Abschreibung 925 Mill S) einen Gewinn von 210 Mill S (1981: 239,8 Mill S). Infolge des insgesamt gefallen Mineralölprodukteabsatzes schloß die „MARTHA“ Erdöl Gesellschaft mbH das Geschäftsjahr 1982 mit einem Verlust von 15,4 Mill S (1981: - 31,9 Mill S) ab, die ELAN Mineralölvertrieb AG verzeichnete 1982 einen Verlust von 15,3 Mill S (1981: - 35,8 Mill S).

Zu erheblichen Verlusten führte ein europaweiter Absatzrückgang bei Massenkunststoffen in Verbindung mit einem durch erhebliche Überkapazitäten verschärften Preisdruck in der österreichischen petrochemischen Industrie. Die Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH - seit Dezember 1982 im alleinigen Eigentum der ÖMV - schloß 1982 aufgrund eines Umsatzrückganges um 20,5 vH mit einem Verlust von 168,6 Mill S ab (1981 wies die Gesellschaft vor Rücklagenbewegung einen Verlust von 106 Mill S aus, der durch die Auflösung freier Rücklagen im Ausmaß von 351 Mill S zu einem bilanziellen Gewinn von 245 Mill S wurde). Auch die Danubia Olefinwerke Gesellschaft mbH - nunmehr ebenso eine 100 vH - Tochtergesellschaft der ÖMV - wies im Jahre 1982 in Verbindung mit einem Produktionsrückgang von 27,3 vH ein negatives Ergebnis aus. Der Verlust betrug 279 Mill S (1981: - 228 Mill S), wurde aber durch einen Gesellschafterzuschuß der ÖMV in der Höhe von 220 Mill S und durch Rücklagenaufösungen von 52 Mill S auf den in der Bilanz ausgewiesenen Betrag von 7 Mill S gemindert.

Auch die Chemieindustrie Österreichs mußte nach Jahren hoher Wachstumsraten deutliche Rückschläge hinnehmen. Nachdem bereits 1981 die Produktion nicht mehr ausgeweitet werden konnte, sank 1982 die Produktionsmenge um 5,3 vH und der Produktionswert bei geringerer Auslastung der Anlagenkapazitäten bei Massenprodukten real um 2,5 vH. Die Ertragslage verschlechterte sich 1982 wegen des steigenden Konkurrenzdruckes besonders stark, wodurch bei der CL trotz der Veräußerung der Petrochemieinteressen ein Verlust von 705,1 Mill S entstand, der durch Rücklagenauflösung auf - 118,4 Mill S (1981: + 2,1 Mill S) verringert wurde.

In der Elektroindustrie konnte die ELIN vor allem durch die Abrechnung von Großanlagenaufträgen eine Umsatzsteigerung von 37,3 vH erzielen, ihr Ergebnis zeigte infolge der Fortsetzung der bereits mehr als zwei Jahre dauernden Schwächephase der internationalen Elektroindustrie nicht die erhoffte Verbesserung. Bedingt durch die schlechte Preisbasis und die damit verbundenen ungenügenden Nut-

250

zensspannen, die in Teilbereichen herrschende Minderauslastung der Produktionskapazität und durch die zur Beschäftigungssicherung übernommenen Unterpreisaufräge mußte das Geschäftsjahr nach Auflösung einer Rücklage von 200 Mill S mit einem Abgang in der Höhe von 160 Mill S abgeschlossen werden (1981 vor Sanierung - 374,1 Mill S). In dem Ergebnis der ELIN waren 1982 überrechnete Gewinne der Austria Email-EHT AG von 5,8 Mill S und der Kabel- und Drahtwerke AG von 11,9 Mill S enthalten.

Auch in der Nichteisen (NE)- Metallindustrie entwickelten sich im Jahre 1982 die Ergebnisse unbefriedigend. Die VMW verzeichnete trotz eines Gesellschafterzuschusses von 331,5 Mill S einen Verlust von 363,5 Mill S (1981: - 494,9 Mill S), welcher durch eine Kapitalherabsetzung sowie gleichzeitige Erhöhung auf das ursprüngliche Nominalkapital ausgeglichen wurde. Maßgeblich hierfür war vor allem die rückläufige Entwicklung der Nachfrage und des Preises bei Aluminium, wodurch die weitgehend unveränderten Listenpreise auf dem Markt nicht durchsetzbar waren. Die Enzesfeld-Caro Metallwerke AG verzeichnete aufgrund eines Rückganges der Exporte von 25 vH einen Umsatzrückgang von 10,6 vH. Bedingt durch die Belastungen aus der Umstrukturierung des Unternehmens und die schwierigen Marktverhältnisse betrug der Jahresverlust der Unternehmung 13,4 Mill S (1981: Verlust 19,3 Mill S ohne Berücksichtigung des nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses von 40 Mill S). Die Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik AG hatte 1982 einen wesentlichen Umsatzzuwachs zu verzeichnen, nahm produktionsbedingt eine Aufstockung des Personalstandes vor und konnte mit einem Gewinn von 14,1 Mill S (1981: 5 Mill S) positiv abschließen. Das Jahresergebnis der BBU entwickelte sich unbefriedigend. Die Schwäche der internationalen Metallmärkte hat vor allem bei den Bergbaubetrieben der BBU zu hohen Betriebsverlusten geführt. Bei den weiterverarbeitenden Betrieben der BBU haben sich hingegen die zum Bilanzstichtag außerordentlich niedrigen Börsennotierungen für Blei und Zink in buchmäßigen Bewertungsverlusten der Bestände an Zwischen- und Fertigprodukten ausgewirkt und die günstige Entwicklung der Betriebskosten überlagert. Die Unternehmung wies 1982 unter Berücksichtigung von Rücklagenauflösungen und der Bergbauförderung von insgesamt 143 Mill S einen Verlust von 17,5 Mill S aus (1981: - 22,1 Mill S).

Im Maschinen-, Anlagen- und Schiffsbau gelang es der SGP, 1982 trotz der international ungünstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen nach Auslieferung ausländischer Großaufträge einen Umsatzzuwachs von 18,1 vH zu erzielen. Die Unternehmung konnte auf neuen Märkten Fuß fassen, ihre Export-Marktposition ausbauen und legte mit einem Gewinn von 0,3 Mill S (1981: 0,1 Mill S) ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor. Bei der Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg konnten die Umsatzzuwächse aus dem Schiffsbau die Umsatzverluste aus dem Maschinen- und Stahlbau nicht zur Gänze ausgleichen. Der Jahresverlust betrug 17,4 Mill S (1981: - 40 Mill S).

Im Kohlenbergbau der ÖIAG-Gruppe konnte die wirtschaftliche Lage verbessert werden. Die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG verzeichnete 1982 vor allem durch eine Verbesserung des Stromkohlepreises einen Umsatzzuwachs von 24,6 vH und schloß das Geschäftsjahr mit einem Gewinn von 25,2 Mill S (1981: 2,6 Mill S) ab.

**76.17** Die oben dargestellten Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte.

**76.18** Die Dividendenleistungen für 1982 an die ÖIAG beliefen sich lt Hauptversammlung der ÖMV auf 210 Mill S (10,5 vH des Grundkapitals) und lagen damit um 30 Mill S unter jenen des Jahres 1981.

#### Steuerleistung

**76.19** Nach den vorliegenden vorläufigen Zahlen lag die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie 1981 mit 10 363,6 Mill S um 13,5 vH über jener des Vorjahres (Vergleichszeitraum 1979/80: - 9,3 vH). Ausschlaggebend für dieses, nach zwei Jahren Rückgang wieder erhöhte Steueraufkommen war die um 480 Mill S gestiegene Umsatzsteuer (Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer), die um 576,4 Mill S gestiegene Mineralölsteuer und der Anstieg der sonstigen Steuern (einschließlich der Sonderabgabe für Erdöl) um 732,4 Mill S. Gleichzeitig sank die Gewerbesteuer um 177,4 Mill S und die Körperschaftsteuer mit Zuschlägen um 330,8 Mill S.

	1977	1978	1979	1980	1981 <sup>1)</sup>
	Mill S				
Steuerleistung insgesamt	11 064,6	11 828,7	10 065,6	9 129,8	10 363,6
Körperschaftsteuer und Zuschläge	173,6	339,2	100,8	332,4	1,6
Gewerbesteuer	290,7	367,1	370,4	442,8	265,4
Grundsteuer und allfällige Landeszuschläge	30,0	31,7	33,6	33,8	37,1
Lohnsummensteuer	324,6	342,7	367,2	395,1	420,6
Kraftfahrzeugsteuer	4,8	5,3	5,4	5,5	5,8

<sup>1)</sup> vorläufiges Ergebnis

	1977	1978	1979	1980	1981 <sup>1)</sup>
	Mill S				
Gesellschaftssteuer .....	6,7	21,4	7,6	6,2	15,3
Aufsichtsratsabgabe .....	6,0	4,8	4,6	4,8	4,6
Vermögenssteuer und Erbschaftsteueräquivalent	425,2	440,7	404,8	370,5	285,7
Mineralölsteuer .....	6 832,8	7 465,1	7 188,8	7 546,0	8 122,4
Investitionssteuer .....	88,3	86,3	—	—	—
Umsatzsteuer .....	11 264,6	11 738,1	11 769,4	12 902,9	16 454,7
Vorsteuer .....	— 9 041,4	— 9 605,8	— 10 961,9	— 13 573,5	— 16 645,3
U-Bahn-Abgabe .....	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7
Sonstige Steuern .....	652,1	585,5	768,3	656,6	1 389,0

<sup>1)</sup> vorläufiges Ergebnis

### Investitionen

**76.20** Die Investitionen der verstaatlichten Industrie in das Sachanlagevermögen wiesen 1982, nach einem deutlichen Rückgang 1981, in Summe eine Steigerung auf. Insgesamt betrug sie 1982 rd 8,3 Milliarden S, das sind um 800 Mill S oder 10,6 vH mehr als im Vorjahr. Dieser Anstieg war vor allem auf die Großinvestition für die Ölfeldrohrfertigung in Kindberg im Bereich der VA zurückzuführen. Die Investitionstätigkeit der anderen Bereiche der verstaatlichten Industrie sank hingegen um 10,1 vH.

	1977	1978	1979	1980	1981	1982 <sup>1)</sup>
	Mill S					
Eisen- und Stahlindustrie .....	2 162	2 873	3 775	4 393	3 322	4 625
Maschinen- und Schiffsbau .....	341	316	358	325	263	171
Mineralölindustrie .....	2 789	4 489	3 316	3 345	2 661	2 441
Chemische Industrie .....	516	522	234	355	448	319
Elektroindustrie .....	282	196	271	305	409	329
NE-Metallindustrie .....	231	231	310	315	294	363
Kohlenbergbau .....	139	138	168	186	127	76
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	6 460	8 765	8 432	9 224	7 524	8 324

<sup>1)</sup> vorläufiges Ergebnis

**76.21** Die insgesamt erhöhte Investitionstätigkeit führte 1982 auch zu einer gestiegenen Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz) von 4,6 vH (1981: 4,2 vH). Auch diese Erhöhung war jedoch nur durch die Großinvestition der VA in Kindberg bedingt. Die Investitionsquote der anderen Bereiche der verstaatlichten Industrie wies mit 3,1 vH neuerlich sinkende Tendenz auf (1981: 3,5 vH), wobei in den Bereichen Maschinen- und Schiffsbau, Mineralölindustrie und Kohlenbergbau die Durchschnittswerte früherer Jahre wesentlich unterschritten wurden.

Seit 1978 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Sparten der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1978	1979	1980	1981	1982 <sup>1)</sup>
	vH				
Eisen- und Stahlindustrie .....	6,0	7,2	8,0	5,8	7,4
Maschinen- und Schiffsbau .....	6,8	7,1	5,5	4,9	2,9
Mineralölindustrie .....	10,1	6,3	4,8	3,1	3,1
Chemische Industrie .....	5,7	2,1	2,8	3,1	2,1
Elektroindustrie .....	3,2	4,4	4,7	5,7	3,6
NE-Metallindustrie .....	3,9	4,5	4,3	3,4	4,2
Kohlenbergbau .....	12,4	15,1	15,3	8,5	3,8
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	7,3	6,2	5,9	4,2	4,6

<sup>1)</sup> vorläufiges Ergebnis

**76.22** Auch die Erhöhung der Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten) gegenüber dem Vorjahr ist nur auf den Bau der Rohrfertigungsanlage der VA zurückzuführen. Im Gesamtdurchschnitt investierten die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie im Jahre 1982 rd 77 800 S (1981: rd 67 800 S) je Beschäftigten. Außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ging die Investitionsintensität um 9,6 vH auf rd 78 400 S (1981: rd 86 700 S) zurück, wobei in den Bereichen Maschinen- und

252

Schiffsbau der Rückgang - 33,6 vH, in der Mineralölindustrie - 5,4 vH, in der Chemischen Industrie - 25,9 vH und im Kohlenbergbau - 39,1 vH betrug und die Durchschnittswerte früherer Jahre bei weitem nicht erreicht wurden. Während die Mineralölindustrie in den Jahren 1978 bis 1980 im Durchschnitt rd 411 000 S je Beschäftigten investiert hatte, waren es im Jahre 1982 nur noch rd 261 000 S (das sind um 36,5 vH weniger), womit der Ölsektor innerhalb der verstaatlichten Industrie jedoch wie in den Vorjahren weiter an der Spitze lag.

Seit 1978 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1978	1979	1980 1 000 S	1981	1982 <sup>1)</sup>
Eisen- und Stahlindustrie .....	41,5	54,0	63,7	53,1	77,3
Maschinen- und Schiffsbau .....	38,7	43,2	38,2	30,1	20,0
Mineralölindustrie .....	499,6	366,5	366,1	291,4	275,6
Chemische Industrie .....	64,3	29,3	44,0	51,1	36,8
Elektroindustrie .....	21,0	29,4	33,1	41,1	34,2
NE-Metallindustrie .....	32,9	43,9	44,1	35,1	45,1
Kohlenbergbau .....	33,5	44,2	50,4	36,1	22,0
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt</b>	<b>76,2</b>	<b>73,1</b>	<b>80,4</b>	<b>67,8</b>	<b>77,8</b>

<sup>1)</sup> vorläufiges Ergebnis

#### Personal

**76.23** Die Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1982 eine weiterhin fallende Tendenz auf. Mit 107 030 Dienstnehmern waren um 3,6 vH weniger als 1981 beschäftigt, wobei sich die Anzahl der Arbeiter um 3 540 und die der Angestellten um 422 verringert hat. In der gesamten österreichischen Industrie fanden in diesem Zeitraum um 24 930 (das sind 4,1 vH) weniger Arbeiter und Angestellte Beschäftigung als 1981.

	1978	1979	1980	1981	1982
<b>Beschäftigte:</b>					
Österreichische Industrie insgesamt ....	619 354	627 525	624 878	613 913	588 983
Verstaatlichte Industrie .....	111 473	111 765	113 051	110 992	107 030
<b>davon:</b>					
Arbeiter .....	77 916	77 856	78 237	76 080	72 540
Angestellte .....	33 557	33 909	34 814	34 912	34 490

**76.24** In allen Bereichen der verstaatlichten Industrie war der Beschäftigtenstand 1982 rückläufig. In der Eisen- und Stahlindustrie sank die Anzahl der Mitarbeiter um 2 705 (4,3 vH), 997 Arbeitskräfte entfielen davon auf die VEW (6,0 vH), im Maschinen- und Schiffsbau um 176 (0,2 vH), in der Mineralölindustrie um 275 (3,0 vH), in der Chemischen Industrie um 85 (1,0 vH), in der Elektroindustrie um 324 (3,3 vH), in der NE-Metallindustrie um 331 (4,0 vH) und im Kohlenbergbau um 66 (1,9 vH).

Bei der folgenden Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1982 2 562 Mitarbeiter in Unternehmungen tätig waren, welche erst ab 1980 zur verstaatlichten Industrie gezählt werden.

	1978	1979	1980	1981	1982
<b>Beschäftigte:</b>					
Eisen- und Stahlindustrie .....	65 798	66 411	65 411	62 531	59 826
Maschinen- und Schiffsbau .....	8 151	8 280	8 503	8 725	8 549
Mineralölindustrie .....	8 984	9 048	9 136	9 131	8 856
Chemische Industrie .....	8 107	7 982	8 801	8 760	8 675
Elektroindustrie .....	9 304	9 194	9 969	9 950	9 626
NE-Metallindustrie .....	7 013	7 054	7 539	8 375	8 044
Kohlenbergbau .....	4 116	3 796	3 692	3 520	3 454

**76.25** Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 34,4 Milliarden S (1981) um 3,3 vH auf 35,6 Milliarden S (1982) und je Beschäftigten von rd 310 100 S (1981) auf rd 332 300 S (1982), dh um 7,2 vH.

**Produktion**

76.26 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1978 bis 1982 folgende Entwicklung:

	1978	1979	1980	1981	1982
			Millionen t		
Kohle .....	2,54	2,18	2,22	2,50	2,68
Eisenerz .....	2,79	3,20	3,20	3,05	3,33
Roheisen .....	3,08	3,70	3,49	3,48	3,11
Rohstahl .....	4,06	4,61	4,33	4,37	3,99
Walzwaren .....	3,27	3,54	3,39	3,39	3,11
davon Bleche .....	2,23	2,45	2,33	2,42	2,32
Erdöl .....	1,45	1,40	1,15	1,01	0,98
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh .....	117,8	121,8	116,2	127,5	123,6
Kathodenkupfer .....	31,5	32,8	31,3	28,4	31,6
Zinkmetall .....	24,7	26,3	25,4	25,8	26,9
Hüttenblei .....	15,1	16,8	17,0	16,1	17,9
Hochdruckpolyäthylen .....	90,6	80,0	127,2	156,1	113,5
Schwefelsäure .....	175,7	176,4	273,6	165,5	157,2
			Millionen m <sup>3</sup>		
Erdgas .....	1 507,0	1 496,1	1 228,4	862,7	764,5

76.27 Wie diese Übersicht erkennen läßt, wies die Eisen- und Stahlerzeugung durchwegs Rückgänge gegenüber 1981 auf. So wurden 1982 um 10,6 vH weniger Roheisen, um 8,6 vH weniger Rohstahl und um 8,3 vH weniger Walzware - davon um 4,1 vH weniger Bleche - erzeugt. Die Förderung von Erdöl sank um 3 vH, die von Erdgas um 11,4 vH. Die Erdgasförderung betrug damit nur mehr die Hälfte von 1978. 1982 wurde weiters um 27,3 vH weniger Hochdruckpolyäthylen und um 5,0 vH weniger Schwefelsäure als 1981 erzeugt. Der Abbau von Kohle stieg dagegen 1982 um 7,2 vH, von Eisenerz um 9,2 vH, die Produktion von Zinkmetall erhöhte sich um 4,3 vH, von Hüttenblei um 11,2 vH und von Kathodenkupfer um 11,3 vH.

**Umsatz**

76.28 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 178,7 Milliarden S (1981) auf 181,3 Milliarden S (1982), dh um 1,5 vH. Von den einzelnen Wirtschaftszweigen wies die Eisen- und Stahlindustrie mit rd 5,7 Milliarden S (das sind 10,1 vH) die wertmäßig größte Steigerungsrate aus, gefolgt von der Elektroindustrie mit rd 1,9 Milliarden S (das sind 27,1 vH). Der Maschinen- und Schiffsbau erhöhte seinen Umsatz um 11,0 vH, die Chemische Industrie um 3,4 vH, die NE-Metallindustrie um 0,4 vH und der Kohlenbergbau um 14,0 vH. Die Mineralölindustrie hatte aufgrund von Verbrauchseinschränkungen und Preisermäßigungen nach jahrelangen Wachstumsraten erstmalig einen Umsatzrückgang von rd 6,4 Milliarden S (das sind 7,6 vH) zu verzeichnen.

	1978	1979	1980	1981	1982 <sup>1)</sup>
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie .....	48 148,5	52 384,6	55 211,4	57 124,2	62 871,6
Maschinen- und Schiffsbau .....	4 650,1	5 048,9	5 952,8	5 360,9	5 951,3
Mineralölindustrie .....	44 647,2	52 382,4	69 037,3	84 517,0	78 094,5
Chemische Industrie .....	9 181,1	11 022,8	12 496,5	14 455,7	14 944,0
Elektroindustrie .....	6 084,1	6 217,0	6 445,5	7 196,8	9 144,5
NE-Metallindustrie .....	5 924,1	6 929,5	7 256,1	8 557,9	8 594,2
Kohlenbergbau .....	1 109,5	1 111,0	1 218,7	1 490,3	1 698,2
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	119 744,6	135 096,3	157 618,3	178 702,8	181 298,3

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis

**Außenhandelsbeziehungen**

76.29 Die Ausfuhrfähigkeit der verstaatlichten Industrie entwickelte sich 1982 günstig, die Steigerungsrate von 14,8 vH gegenüber dem Vorjahr erreichte beinahe den Wert des Vergleichszeitraumes

254

1979/80 (15,1 vH). Die Zunahme war wesentlich stärker als bei den Exporten der übrigen österreichischen Wirtschaft, die sich 1982 gegenüber 1981 um 3,5 vH erhöhten (im Vergleichszeitraum 1979/80: + 10,4 vH). Der Anteil am Gesamtexport stieg damit 1982 mit 23,1 vH deutlich über den des Jahres 1981 (21,2 vH). Seit 1978 entwickelten sich Österreichs Exporte folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1978	37 518	100	138 594	100	176 112	100	21,3
1979	42 942	114	163 311	118	206 253	117	20,8
1980	46 444	124	179 725	130	226 169	128	20,5
1981	53 441	142	198 328	143	251 769	143	21,2
1982	61 340	163	205 520	148	266 860	152	23,0

**76.30** Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie konnte die Elektroindustrie mit 92,0 vH gegenüber dem Vorjahr die größte Zuwachsrate der Exporte erzielen. Die NE-Metallindustrie exportierte um 17,5 vH, die Eisen- und Stahlindustrie um 13,0 vH und der Chemie- und Ölbereich um 6,1 vH mehr als im Vorjahr. Das Exportgeschäft im Maschinen- und Schiffsbau ging um 0,1 vH, im Kohlenbergbau um 10,8 vH zurück. Im einzelnen verzeichneten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1978 folgende Auslandsumsätze:

	1978	1979	1980	1981	1982
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	26 883,4	29 820,0	31 667,0	38 020,2	42 973,8
Maschinen- und Schiffsbau	700,6	1 764,4	2 508,2	1 499,2	1 497,6
Chemie- und Ölsektor	5 204,1	6 449,4	6 851,0	8 154,7	8 653,6
Elektroindustrie	1 769,5	1 626,2	2 086,7	1 941,9	3 727,8
NE-Metallindustrie	2 960,5	3 272,7	3 301,2	3 793,1	4 458,5
Kohlenbergbau	—	8,8	29,4	32,4	28,9
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt</b>	<b>37 518,1</b>	<b>42 941,5</b>	<b>46 443,5</b>	<b>53 441,5</b>	<b>61 340,2</b>

**76.31** Die Ausfuhr der verstaatlichten Industrie stiegen im Jahre 1982 wesentlich mehr als der Gesamtumsatz. Dadurch lag ihr Anteil am Gesamtumsatz 1982 mit 33,8 vH bedeutend über dem Anteil des Jahres 1981 (29,9 vH). Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 68,4 vH (1981: 66,6 vH) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in vH) die NE-Metallindustrie mit 51,9 (1981: 44,3), die Elektroindustrie mit 40,8 (1981: 27,0), der Maschinen- und Schiffsbau mit 25,2 (1981: 28,0), der Chemie- und Ölsektor mit 9,3 (1981: 8,2) und der Kohlenbergbau mit 1,7 (1981: 2,2).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie in Höhe von 70,1 vH (1981: 71,1 vH) aus. Es folgten (jeweils in vH) der Chemie- und Ölbereich mit 14,1 (1981: 15,3) und die Elektroindustrie mit 6,1 (1981: 3,6). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag unter 3 vH.

**76.32** In der regionalen Verteilung der Exporte zeigten sich bei der verstaatlichten Industrie abweichende Tendenzen zu den übrigen österreichischen Ausfuhrleistungen. Während die Ausfuhr der übrigen österreichischen Wirtschaft in die osteuropäischen Länder (ohne Jugoslawien und Albanien) gegenüber dem Jahre 1981 um 8,9 vH zurückgingen, konnte die verstaatlichte Industrie ihr Exportvolumen um 24,7 vH erhöhen, was vor allem auf einen Umsatzzuwachs in der Deutschen Demokratischen Republik von rd 2,3 Milliarden S (das sind + 74,4 vH) zurückzuführen ist. Ebenso konnte die verstaatlichte Industrie ihre Exporte in die OPEC-Staaten um rd 3,0 Milliarden S (das sind + 36 vH) erhöhen, während der übrige österreichische Export um 6,8 vH zurückging. Dagegen mußte die verstaatlichte Industrie in den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) eine Einbuße von 9,5 vH hinnehmen, während die übrige österreichische Exportwirtschaft einen Zuwachs von 4,3 vH verzeichnete.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1978:

Jahr	Ausfuhr insgesamt		EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	
	1978	37 518,1	14 075,3	37,5	2 949,2	7,9	9 222,5	24,6	11 271,1	30,0
1979	42 941,5	17 200,1	40,1	3 320,0	7,7	9 372,6	21,8	13 048,8	30,4	
1980	46 443,5	17 637,3	38,0	3 893,5	8,4	8 836,2	19,0	16 076,5	34,6	
1981	53 441,5	18 577,2	34,8	3 967,2	7,4	10 288,7	19,3	20 608,4	38,5	
1982	61 340,2	19 682,7	32,1	3 591,9	5,9	12 825,1	20,9	25 240,5	41,1	

76.33 Bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie zeigte sich im Jahre 1982 nach Jahren beträchtlicher Zuwachsraten (1980/81: + 28,1 vH) erstmalig ein Rückgang um 6,0 vH auf 52,7 Milliarden S. Maßgeblich für diese Entwicklung war eine Verringerung der Importe aus den OPEC-Staaten um rd 5 Milliarden S (das sind - 25,7 vH) und der Sowjetunion um rd 3,7 —Milliarden S (das sind - 23,4 vH), wobei hier im wesentlichen die geringere Einfuhr von Erdöl und Erdgas ins Gewicht fiel. Die Importe aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) erhöhten sich um 6,0 vH, jene aus dem EFTA-Raum um 7,2 vH. Seit 1978 entwickelten sich die Importe aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

Jahr	Einfuhr insgesamt		EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	
	1978	26 433,2	7 990,3	30,2	1 116,9	4,2	9 659,2	36,6	7 666,8	29,0
1979	33 404,9	8 691,4	26,0	958,2	2,9	10 533,4	31,5	13 221,9	39,6	
1980	43 801,9	7 972,4	18,2	1 182,1	2,7	14 914,6	34,0	19 732,8	45,2	
1981	56 120,8	9 623,1	17,1	1 557,2	2,8	19 839,9	35,4	25 100,6	44,7	
1982	52 728,4	12 161,6	23,1	1 669,8	3,2	16 982,2	32,2	21 914,8	41,5	

76.34 Die spartenweise Untergliederung der Importe durch die verstaatlichte Industrie zeigt, daß im Jahre 1982 Rückgänge im wesentlichen bei der Einfuhr von Energieträgern zu verzeichnen waren. Es sanken die Importe des Chemie- und Ölbereiches um 19,8 vH und des Kohlenbergbaues um 37,2 vH. Die Elektroindustrie erhöhte ihre Importe um 61,3 vH, die Eisen- und Stahlindustrie um 22,4 vH und der Maschinen- und Schiffsbau um 8 vH.

Die Entwicklung der Importe in den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie zeigt folgendes Bild:

Wirtschaftszweig	1978	1979	1980	1981	1982
	Mill S				
Eisen und Stahl	10 154,5	11 414,3	10 696,0	14 111,7	17 272,8
Maschinen	431,5	541,7	699,1	571,1	616,6
Chemie und Öl	13 570,6	18 644,4	29 139,5	38 023,2	30 495,7
Elektro	967,5	907,9	1 003,5	1 130,2	1 822,5
NE-Metalle	1 295,0	1 876,4	2 241,0	2 265,0	2 508,5
Kohlenbergbau	14,1	20,2	22,8	19,6	12,3

76.35 Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) war im Berichtsjahr mit 8,6 Milliarden S aktiv und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 11,3 Milliarden S verbessert. Den Hauptanteil daran hatte die Verringerung des Defizites des Chemie- und Ölbereiches um 5 Milliarden S (das sind 26,9 vH) sowie die Erhöhung des aktiven Saldos der Eisen- und Stahlindustrie um 1,7 Milliarden S (das sind 7,5 vH) und der Elektroindustrie um 1,1 Milliarden S (das sind 134,7 vH).

	1978	1979	1980	1981	1982
	Mill S				
Verstaatlichte Unternehmungen insgesamt	+ 11 085,0	+ 9 536,6	+ 2 641,7	- 2 679,3	+ 8 611,8
Eisen- und Stahlindustrie	+ 16 728,9	+ 18 405,8	+ 20 971,0	+ 23 908,5	+ 25 701,0
Chemische und Mineralölindustrie	- 8 366,5	- 12 195,0	- 22 288,6	- 29 868,4	- 21 842,2
Elektroindustrie	+ 802,0	+ 718,3	+ 1 083,1	+ 811,7	+ 1 905,4
NE-Metallindustrie	+ 1 665,6	+ 1 396,2	+ 1 060,3	+ 1 527,9	+ 1 949,9
Maschinen- und Schiffsbau	+ 269,1	+ 1 222,6	+ 1 809,1	+ 928,1	+ 881,1
Kohlenbergbau	- 14,1	- 11,4	+ 6,6	+ 12,8	+ 16,6

## b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1982

**Köllensperger Eisen Gesellschaft mbH, Thaur bei Innsbruck**

*Das im Jahr 1970 bei dem Erwerb einer Beteiligung an der neu zu gründenden Gesellschaft zugrundeliegende Ziel, den inländischen Schwerwarengroßhandel der VOEST-ALPINE AG im Raume Tirol zu stärken, konnte im wesentlichen erreicht werden. Auch wirkten sich die gesellschaftsrechtlichen Bindungen mit einem privaten, ortsansässigen Partner günstig für die Gebarung der überprüften Unternehmung aus.*

77.1 Im Juni 1982 überprüfte der RH erstmalig die Gebarung der Köllensperger Eisen Gesellschaft mbH, Thaur bei Innsbruck (KE). Die Prüfungshandlungen bei der KE erfolgten am Sitz der Unternehmung in Thaur bei Innsbruck und beschränkten sich - abgesehen von Fragen langfristiger Unternehmensplanung - im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre ab 1977.

**Rechtliche Entwicklung**

77.2 Am 2. Juni 1970 genehmigte der Aufsichtsrat der Rechtsvorgängerin der VOEST-ALPINE AG (VA), der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG (VOEST), den stufenweisen Erwerb einer Beteiligung von letztlich 60 vH an der neu zu gründenden KE.

Den Gesellschaftsvertrag ergänzte ein Stimmrechtsbindungsvertrag vom 11. Dezember 1970, der im wesentlichen die personelle Besetzung der Geschäftsführung, den Erwerb von Betriebsgrundstücken, die Höhe der Gewinnausschüttungen und das Verkaufsprogramm zum Inhalt hatte. Die Gesellschafter bestimmten weiters im Gesellschaftsvertrag ein Exekutivkomitee als zusätzliches Organ der Gesellschaft zur Unterstützung und laufenden Überprüfung der Geschäftsführung.

**Unternehmungspolitik**

77.3.1.1 Gem den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bezieht sich der Gegenstand der Gesellschaft auf den Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, insb den Kauf, den Verkauf und die sonstige Verwertung von Waren aller Art. Daneben ist die selbständige Gewinnung bzw fabrikmäßige Erzeugung von zum Handel bestimmten Rohprodukten und Ganzfabrikaten vorgesehen.

77.3.1.2 Im einzelnen umfaßte das Vertriebsprogramm der KE Band- und Stabstahl, Bewehrungsstahl, Rohre, Bleche, Formrohre, Profile und Träger.

Die Waren wurden sowohl vom Lager (Lagergeschäft) als auch im Kommissionsweg (Streckengeschäft) verkauft. Als Handelsgebiet der Gesellschaft war Tirol vorgesehen, allerdings wurden keine Abgrenzungen des Verkaufsgebietes gegenüber anderen Werksgrößhändlern der VA vorgenommen.

77.3.1.3 Beim Erwerb der Beteiligung ging die VOEST von der Überlegung aus, den eigenen inländischen Schwerwarengroßhandel durch gezielte Koordinierungs- und Konzentrationsmaßnahmen zu stärken, um den verschärften Wettbewerbsbedingungen auf dem inländischen Markt gewachsen zu sein.

77.3.1.4 Hinsichtlich regionaler Überlegungen erkannte die VOEST im Jahr 1969 die Notwendigkeit, in dem von der Bundesrepublik Deutschland und Italien stark bedrängten westösterreichischen Raum neue absatzpolitische Schwerpunkte zu setzen. Im Zuge von Verhandlungen mit den Gesellschaftern der Gebr. Köllensperger, Innsbruck, erklärten sich diese bereit, den bestehenden Großhandel mit Schwerware aus ihrer Unternehmung auszugliedern und in die neu zu gründende gemeinsame Gesellschaft einzubringen.

77.3.1.5 Bis Anfang 1974 bestand im Raum Tirol ein Wettbewerbsverhältnis mit einer Verkaufsniederlassung der dem VA-Konzern angehörigen Eisenhof S. Ehrentletzberger AG in Hall/Tirol. Nach dem Verkauf dieser Betriebsstätte erwarb die KE den vorhandenen Kundenstock dieser Filiale.

77.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die KE keine schriftlichen Ertragswertberechnungen für den Kaufpreis des Kundenstockes vorlegen.

**Wirtschaftliche Entwicklung**

77.4 Die Bruttoerlöse aus Warenlieferungen stiegen von 1971 bis 1981 um 80 vH an. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Wareneinsatz um 78 vH. In der Zeit von 1977 bis 1980 nahm der gesamte Umsatz jährlich sowohl wert- wie auch mengenmäßig geringfügig, 1981 jedoch aufgrund vermehrter Streckengeschäfte stärker zu.

Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 1973, das einen geringen Verlust erbrachte und der Jahre 1975 und 1980, für die eine ausgeglichene Bilanz gelegt werden konnte, erzielte die KE von 1971

bis 1981 positive Geschäftsergebnisse. Der in den einzelnen Jahren erzielte Bruttogewinn entwickelte sich nur annähernd gleich zu den abgesetzten Mengen, was die schwierige Marktlage erkennen ließ.

Über 60 vH des wertmäßigen Gesamtumsatzes entfielen auf das Lagergeschäft. Dieser Anteil war jedoch infolge der Zunahme des Streckengeschäftes leicht rückläufig. Der bedeutendste Umsatzträger der KE war die Sparte Bewehrungsstahl.

#### **Datenverarbeitung**

**77.5.1** Bis zum Jahr 1976 stand bei der KE eine elektromechanische Fakturiermaschine im Einsatz. Danach erwarb die KE eine gebrauchte - jedoch damals bereits veraltete - Buchungsmaschine.

**77.5.2** Der RH kritisierte, daß der Beschaffung dieser Anlage keine Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde lag.

**77.6.1** Im Rahmen der 10. ordentlichen Generalversammlung vom April 1981 stellte die Geschäftsführung den Antrag zur Beschaffung einer gebrauchten ADV-Anlage. Diese sollte - neben der Erstellung von Fakturen - für die Auswertung verschiedener Kunden- und Warenspartenstatistiken eingesetzt werden. Auch war die schrittweise Übernahme der Finanzbuchhaltung auf ADV geplant.

**77.6.2** Wie der RH kritisch vermerkte, erstellte die überprüfte Unternehmung auch im Falle dieser Investition kein Organisationskonzept mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung. Überdies hätte die Entscheidung für die Einführung eines derartigen Systems - eine sorgfältige Planung vorausgesetzt - schon früher und unter Verzicht auf den Ankauf des Buchungsautomaten erfolgen müssen.

#### **Betriebliches Rechnungswesen**

**77.7** Wie der RH kritisch vermerkte, bestand neben der Finanzbuchhaltung keine, einer Unternehmung dieser Größenordnung angepaßte, Kosten- und Leistungsermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Der RH empfahl daher die Einführung einer Kostenrechnung in zumindest vereinfachter Form (zB eine Kostenverteilung auf Warensparten).

#### **Finanzwesen**

**77.8.1.1** Die Bilanzsumme der KE erreichte 1981 den höchsten Wert im überprüften Zeitraum.

**77.8.1.2** Das Anlagevermögen bestand nahezu ausschließlich aus Sachanlagevermögen. Es verringerte sich von 1977 bis 1981 um rd 18 vH. Dies war auf nur geringfügige Anlagenzugänge und den Verkauf eines nicht betriebsnotwendigen Grundstückes zurückzuführen.

**77.8.1.3** Das Umlaufvermögen stieg von 1977 bis 1981 um 62,7 vH an, da sich die beiden größten Posten Warenforderungen um 35,1 vH und Handelswarenvorräte um 132,9 vH erhöht hatten.

**77.8.1.4** Das wirtschaftliche Eigenkapital zeigte im genannten Zeitraum nur geringfügige Schwankungen, da von 1977 bis 1981 das Sozialkapital im gleichen Ausmaß stieg, wie sich der Reingewinn verminderte. Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital war in den Jahren von 1977 bis 1980 annähernd gleichbleibend (etwa 38 vH), sank jedoch 1981 infolge der kräftigen Erhöhung des kurzfristigen Fremdkapitals auf 30 vH ab.

**77.8.1.5** Die Erhöhung des Fremdkapitals wurde sowohl durch die Steigerung der Handelswarenvorräte als auch der Forderungen aufgrund von Lieferungen und Leistungen verursacht. Das langfristige Fremdkapital bestand ausschließlich aus einem, Mitte 1976 gewährten Darlehen der VA über 12 Mill S zur Restfinanzierung des Ankaufes des Betriebsgrundstückes.

**77.8.2** Eine schriftliche Vereinbarung über Höhe, Laufzeit und Konditionen dieses langfristigen Darlehens konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

**77.9.1** Die VA verrechnete für dieses Darlehen ab dem zweiten Vierteljahr 1979 den jeweiligen Zinssatz für Betriebsmittelkredite.

**77.9.2** Nach Ansicht des RH wären Verhandlungen mit der VA hinsichtlich der Senkung des angewendeten Zinssatzes zweckmäßig gewesen.

**77.10.1.1** Ab Mitte 1976 gewährte die VA der KE einen zinsengünstigen Warenfinanzierungskredit, so daß ab diesem Zeitpunkt im wesentlichen die Finanzierung zur Gänze über die VA erfolgte. Eine 1979 durchgeführte Betriebsprüfung für die Jahre 1975 bis 1978 ergab eine Steuernachzahlung in der Höhe von 0,5 Mill S, da die Finanzbehörden einen Teil des Warenkredites und das gesamte Darlehen über 12 Mill S als Dauerschuld beurteilten.

258

77.10.1.2 Dadurch entfielen - nach Ansicht der Geschäftsleitung der KE - die Vorteile der Konzernfinanzierung, so daß sich die überprüfte Unternehmung entschloß, wie bis 1976, die Finanzierung über den öffentlichen Kreditmarkt vorzunehmen.

77.10.2 Der RH hat bereits wiederholt anlässlich von Gebarungsüberprüfungen im VA-Konzern auf den möglichen Dauerschuldcharakter derartiger Konzernfinanzierungen hingewiesen und vermeinte auch im vorliegenden Falle, daß alle finanziellen Vor- und Nachteile von Konzern- bzw Fremdfinanzierung von vornherein abzuwägen gewesen wären.

77.11.1 Der Deckungsgrad des in der Unternehmung gebundenen Anlagevermögens lag im Schnitt der überprüften Jahre bei 108 vH, so daß auch geringe Teile des Umlaufvermögens der KE langfristig finanziert werden konnten.

77.11.2 Wie der RH dazu vermerkte, wird dieser positive Gesichtspunkt allerdings dadurch gemindert, daß das wirtschaftliche Eigenkapital allein im gesamten Prüfungszeitraum unter dem Wert des Anlagevermögens lag. Weiters konnte auch der Grundsatz der Fristenübereinstimmung nur zu einem Teil erfüllt werden.

77.12 Der Jahresgewinn 1977 wurde durch hohe Wertberichtigungen von Kundenforderungen ungünstig beeinflusst. Insgesamt betrug der außerordentliche Aufwand aus Forderungsverlusten im Zeitraum 1977 bis 1981 8,2 Mill S.

77.13.1 Die ordentliche Generalversammlung beschloß jedes Jahr, mit Ausnahme von 1980, eine Ausschüttung von dem bilanzmäßig ermittelten Gewinn in einem Hundertsatz des Stammkapitals.

77.13.2 Nach Ansicht des RH war eine ausreichende Verzinsung des Eigenkapitals im Prüfungszeitraum nur bis einschließlich 1979 gegeben.

#### Personalwesen

77.14.1.1 Der Personalstand der KE war im Zeitraum 1977 bis 1981 (durchschnittlich 42 Mitarbeiter) nur unwesentlichen Schwankungen unterworfen. Mit einem nahezu unveränderten Personalstand konnte die Betriebsleistung in diesem Zeitraum um 37 vH gesteigert werden.

77.14.1.2 Der Gesamtpersonalaufwand stieg von 1977 bis 1981 um 28 vH an. Die Steigerung des Gesamtaufwandes der KE um 40 vH lag allerdings - bedingt durch den überdurchschnittlich stark gestiegenen Handelswareneinsatz - deutlich über diesem Wert. Der durchschnittliche Personalaufwand je Arbeitnehmer erhöhte sich im genannten Zeitraum um rd 31 vH.

77.14.1.3 Die von der KE erbrachten zusätzlichen Sozialleistungen erhöhten sich gleichzeitig um etwa 57 vH und betrugten somit je Mitarbeiter zwischen 1 500 S (1977) und 2 400 S (1981).

77.15.1 Daneben gewährte die überprüfte Unternehmung noch weitere Begünstigungen, die nicht unter den freiwilligen sozialen Aufwendungen ausgewiesen waren, insb Fahrtkostenvergütungen für öffentliche Verkehrsmittel und Aufwendungen im Zusammenhang mit zwei Werkskleinbussen.

77.15.2 Der RH empfahl, die Gesamtkosten dieses Werksverkehrs unter Bedachtnahme auf den geringen Auslastungsgrad der Fahrzeuge zu erfassen und jenen Kosten gegenüberzustellen, die bei Erbringung dieser Leistungen durch ein Personenbeförderungsunternehmen entstehen würden.

#### Absatzwirtschaft

77.16.1 Auf dem Tiroler Markt sah sich die KE in den letzten Jahren verstärkt von Konkurrenten aus Westösterreich, zeitweise auch von Direktimporten aus Italien bedrängt. Zunehmende Bedeutung erlangten die Importeure, die in einigen Fällen billiger verkauften als die KE einkaufen konnte. Wegen der prompten Lieferfähigkeit mancher Konkurrenten bei Lagermaterial entwickelte sich dessenungeachtet mit diesen eine wachsende Zusammenarbeit, wobei die KE vornehmlich Streckenlieferungen von Rohren durchführte.

77.16.2 Wie der RH feststellte, hat die Unternehmung teilweise wesentlich günstigere Zahlungsbedingungen gewährt, als sie selbst eingeräumt bekam. Dadurch wurde der Konkurrenz ein größerer Liquiditätsspielraum ermöglicht.

77.17.1 Die Unternehmung bearbeitete den Tiroler Markt mit drei Außendienstmitarbeitern, in andere Bundesländer wurden nur Streckenlieferungen durchgeführt. Die Kontakte zur Firmengruppe des privaten Gesellschafters, Gebr. Köllensperger, wirkten sich einerseits bei der Verhinderung von Forderungsausfällen vorteilhaft aus, andererseits erhielten diese - neben den Gewinnausschüttungen der KE - günstige Einkaufskonditionen beim Lagergeschäft und Provisionen aus Geschäftsvermittlung-

gen. Zu letzteren zählten zB Streckenlieferungen von Walzdraht, wobei der von der KE erzielte Bruttogewinn neben allen Kosten auch das Bonitätsrisiko decken mußte.

77.17.2 Insb für letzteres war nach Ansicht des RH die Höhe des Bruttogewinnes nicht ausreichend. Die kurz nach Abschluß der örtlichen Erhebungen angemeldete Insolvenz eines Kunden bestätigte diese Auffassung.

77.18.1 Die Kundenstruktur bestand zum Großteil aus kleinen und mittleren Unternehmungen mit einem starken Anteil aus der Bau- und Baunebenwirtschaft. Die in diesen Sparten oft schleppende Zahlungsweise hat dazu beigetragen, daß die Unternehmung im Durchschnitt außergewöhnlich lange Zahlungsfristen zugestehen mußte.

77.18.2 Wie der RH feststellte, entsprach der Zahlungseingang in der Praxis oft nicht einmal diesen günstigen Zahlungsvereinbarungen. Da eine Verzugszinsenverrechnung in diesen Fällen nicht vorgenommen wurde, konnte der in den Verkaufskalkulationen angenommene Bruttogewinn vielfach nicht erreicht werden.

77.19.1 Die 1977 eingeführten Kreditrichtlinien hatten - neben anderen Maßnahmen im Finanzierungsbereich - mitgeholfen, die Forderungsausfälle in den letzten Jahren zu verringern.

77.19.2 Nach Ansicht des RH wäre es dennoch empfehlenswert, auch bei den lt Kreditrichtlinien unbedenklichen Großkunden - insb im Streckengeschäft - vermehrt Auskünfte einzuholen.

77.20 Eine Verbesserung der Zahlungsüberwachung bzw des Mahnwesens und der Verzugszinsenverrechnung war wegen der noch händisch geführten Debitorenkonten ohne Erhöhung des Personaleinsatzes in der Finanzabteilung nicht zu erreichen.

77.21.1 Die Tätigkeit der Außendienstmitarbeiter wurde im Rahmen wöchentlicher Aussprachen überwacht und gesteuert. Ihre Entlohnung erfolgte durch ein Fixgehalt. Die Geschäftsleitung hielt eine ertragsbezogene, leistungsorientierte Bezahlung mit den vorhandenen Organisationsbehelfen nicht für durchführbar und erwartete bei einer umsatzorientierten Bezahlung einen zusätzlichen Druck auf die Ertragslage.

77.21.2 Demgegenüber vertrat der RH die Ansicht, daß die Ergebnisse durch die zuständigen Vorgesetzten des Außendienstes gesteuert werden könnten, so daß ein Leistungsanreize enthaltendes Entlohnungssystem des Außendienstes Vorteile für die Unternehmung brächte.

77.21.3 In der Stellungnahme bekannte sich die Unternehmung grundsätzlich zu dieser Auffassung, erklärte jedoch, sie habe bisher trotz nachhaltiger Bemühungen kein für sie brauchbares System finden können. Als besonders problematisch erweise sich dabei das starke Ineinandergreifen von Außen- und Innendienst.

77.22.1 Der insgesamt mit Bewehrungsstahl erzielte Bruttogewinn sank stetig seit 1977. Diese Rückgänge hatten einerseits ihre Ursache in der geringeren Nachfrage aufgrund der nachlassenden Bautätigkeit, andererseits aber in starken Preisunterschieden zwischen dem von der VA erzeugten Rippenstahl und anderen in- und ausländischen Konkurrenzprodukten. Die überprüfte Unternehmung sah sich daher ab 1978 gezwungen, zumindest teilweise auch konzernfremdes Material zu führen. Die damit im Jahre 1981 erzielten Bruttogewinnspannen ließen jedoch auch den Vertrieb von konzernfremdem Bewehrungsstahl teilweise nur noch in Verbindung mit gewinnbringenden anderen Umsätzen empfehlenswert erscheinen.

77.22.2 In Anbetracht des Bonitätsrisikos und der oft weit überzogenen Zahlungsziele sollte daher nach Ansicht des RH in Zukunft auf Fremdstahlsätze ohne angemessenen Gewinn weitgehend verzichtet werden.

77.23 Die Unternehmung hatte davon Abstand genommen, eine eigene Bewehrungsstahlbiegerei einzurichten. Sie verzichtete auch darauf, Bewehrungsstahlaufträge von den Baufirmen direkt zu beschaffen und in Lohnarbeit biegen zu lassen, sondern trat größtenteils als Sublieferant der bestehenden Biegereien auf. Dadurch war sie umso mehr dem Preisdruck der Konkurrenz ausgesetzt.

#### Ausblick

77.24 Auf Ersuchen des RH überreichte der Vorstand der überprüften Unternehmung eine Stellungnahme über deren Entwicklung nach Abschluß der örtlichen Erhebungen sowie einen Ausblick, der im Folgenden wiedergegeben wird:

„Das Jahr 1982 war durch das weitere Anhalten der wirtschaftlichen Stagnation und den Fortbestand des Ungleichgewichtes im internationalen und europäischen Stahlmarkt gekennzeichnet.

260

In Österreich blieben die Anlageinvestitionen um 4 vH unter dem Vorjahr, die Bauinvestitionen fielen um über 5 vH zurück. Unter diesen Rahmenbedingungen konnten wir den tonnenmäßigen Rekordumsatz des Jahres 1981 nicht ganz halten, die Erlöse jedoch um 5 Mill S steigern. Auch der Bilanzgewinn konnte gegenüber dem Vorjahr verbessert werden.

Von Jänner bis Juni 1983 mußten wir aufgrund unserer fortbestehenden, bekannten mangelnden Konkurrenzfähigkeit beim Bewehrungsstahl und damit insgesamt Umsatzeinbußen hinnehmen. Die Ertragsentwicklung nimmt aber durch konsequente Kontrolle der Kosten und intensive, nunmehr ADV-unterstützte Marktbearbeitung einen positiven Verlauf. Sollten im zweiten Halbjahr nicht wider Erwarten die Preise noch mehr verfallen und damit Abwertungsverluste entstehen, dürfte das Ergebnis weiter verbessert werden können.“

### **VOEST-ALPINE Stahlhandel Aktiengesellschaft, Linz**

*Diese Gesellschaft ging aus der Verschmelzung von ehemals rechtlich selbständigen Tochter-Handels-gesellschaften der VOEST-ALPINE AG hervor. Der RH erachtete diese organisatorische Maßnahme grundsätzlich für richtig und notwendig. Wie er kritisch vermerkte, sind die dabei gesetzten Ziele jedoch nur teilweise verwirklicht worden.*

**78.1** Der RH hat in der Zeit vom Juni 1981 bis Jänner 1982 die Gebarung der VOEST-ALPINE Stahlhandel Aktiengesellschaft, Linz (VAS) überprüft. Die Prüfungshandlungen bei der VAS erfolgten am Sitz der Unternehmung in Linz bzw bei den einzelnen Niederlassungen in Wien, Graz, Klagenfurt und Salzburg sowie bei der Muttergesellschaft VOEST-ALPINE AG, Linz (VA). Die Gebarung der VAS wurde vom RH erstmalig überprüft. Die Überprüfung umfaßte die Fusion, deren Durchführung und deren Auswirkungen bzw die Gesamtgebarung der VAS von 1977 bis 1981.

**78.2** Nach der Verschmelzung der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG mit der Oesterreichisch-Alpine Montan Gesellschaft im Jahr 1973 zur VA wurde begonnen, die bereits in die 60er Jahre zurückreichenden Pläne einer Neuordnung des konzerneigenen inländischen Stahlhandels zu verwirklichen.

Auch die durch die Assoziierung mit der EG und durch die Liberalisierung des Osthandels auf dem österreichischen Inlandsmarkt für Stahl herrschenden Verhältnisse machten es erforderlich, der inländischen Verkaufsorganisation der VA eine Struktur zu geben, die einerseits die Vorteile aus einer größeren Wirtschaftseinheit bietet, um Marktstörungen wirkungsvoller begegnen zu können, andererseits die Vorteile der dezentralen Marktversorgung wahrt und der Muttergesellschaft eine einheitliche Absatzpolitik ermöglicht. Der Vorstand der VA beschloß daher 1976 die Fusion ihrer Handelsgesellschaften Eisenhof S. Ehrentletzberger AG, Linz (Ehrentletzberger), Eisen- und Stahl AG, Wien (Estag), Johann Einicher Eisenhandels-AG, Klagenfurt (Einicher) sowie Eisen-Handels- und Industrie AG Greinitz (Greinitz) in die Wege zu leiten. Dieser Beschluß erhielt vom AR der VA am 4. Feber 1977 seine Zustimmung.

Weiters haben am 17. März 1977 die ao Hauptversammlungen von Ehrenletzberger, Estag, Greinitz und Einicher beschlossen, die vier Gesellschaften gem § 233 des Aktiengesetzes mit Wirksamkeit zum 1. Juli 1976 durch Neubildung der Gesellschaft VOEST-ALPINE Stahlhandel Aktiengesellschaft, Linz zu verschmelzen (VAS).

### **Fusions- und Unternehmungskonzepte**

**78.3.1** Außer dem erwähnten grundsätzlichen Ziel einer Zusammenfassung des konzerneigenen Stahlhandels enthielt das der Fusion zugrunde liegende Konzept eine Reihe von weiteren Einzelzielen, die mit der Verschmelzung verwirklicht werden sollten. In Anbetracht der ungünstigen Ertragslage der vier Handelsgesellschaften - 1975 lag die Summe der ordentlichen Geschäftsergebnisse bei einem Verlust von rd 71 Mill S - sollte mit den im Konzept geplanten Maßnahmen vor allem eine Ertragsverbesserung herbeigeführt werden.

**78.3.2** Aufgrund der Entwicklung der VAS bis 1981 gelangte der RH zur Feststellung, daß dieses vorrangige Ziel von der fusionierten Handelsgesellschaft auch erreicht wurde. Es gelang der VAS zwar nicht, das ordentliche Ergebnis in den Jahren nach der Fusion durchwegs positiv zu gestalten; in Anbetracht der hohen Verluste der Vorgesellschaften in den Vorjahren war jedoch die erreichte Verlustminderung als Erfolg zu bezeichnen. Im übrigen ist jedoch eine Vielzahl der im Konzept geplanten Vorstellungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung (Anfang 1982) nur teilweise verwirklicht worden.

**78.4.1** Im Oktober 1978 erstellte die VAS ein mittelfristiges Unternehmungskonzept. In diesem wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Zahl der leistungsfähigen Werksgrößhändler immer mehr zurückgehe und die VAS auf die Konkurrenz bestimmter Fachhändler stoße, die im verstärkten

Maße aus der Rolle als Abnehmer in die des ernstzunehmenden Wettbewerbers wechselten. Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, waren eine Reihe von Maßnahmen geplant. So sollten nach außen hin verstärkte Anstrengungen unternommen werden, den Handel und die Verarbeiter als Kunden zu gewinnen, Partnerschaften zu schaffen, Leistungspakete anzubieten bzw den Importen durch gezielte Einzelmaßnahmen zu begegnen. Nach innen hin sollten Kosten eingespart, nicht betriebsnotwendige Anlagen verwertet, innerbetriebliche Informationswege und der Ausbildungs- und Wissensstand der Mitarbeiter verbessert sowie die kurzfristige Erfolgskontrolle mit ADV-Unterstützung ausgebaut werden.

**78.4.2.1** Der RH beurteilte die geplanten Zielsetzungen und Maßnahmen grundsätzlich positiv, vermißte jedoch eine Konkretisierung angeführter Ziele und Maßnahmen (zB bezüglich der Produktbereinigung, der Neuaufnahme von Waren, Schwachstellenanalysen usw).

**78.4.2.2** Nach Ansicht des RH wäre insb auch eine planvolle Auseinandersetzung mit den Problemen der Niederlassungen, die sich aufgrund der regionalen und strukturellen Gegebenheiten stark voneinander unterschieden, erforderlich gewesen.

**78.4.2.3** Auch die Stadtgeschäfte der einzelnen Niederlassungen mit ihren vielseitigen Warenangeboten wären in die mittelfristige Unternehmungskonzeption miteinzubeziehen gewesen. Es hätte einer grundsätzlichen Klärung bedurft, inwieweit deren Aufrechterhaltung mit dem vorrangigen Unternehmungsziel, nämlich konzerneigene Produkte zu vertreiben, noch im Einklang stand. Wie erhoben wurde, hat sich an der Struktur der drei Stadtgeschäfte in Linz, Graz und Klagenfurt bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung grundsätzlich nichts geändert.

**78.4.3** Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien mittlerweile bei allen drei Standorten entsprechende Maßnahmen gesetzt worden.

**78.5.1** Im Jahre 1981 erstellte die VAS ein weiteres mittelfristiges Planungskonzept.

**78.5.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war eine Reihe von bereits im Fusionskonzept geplanten Maßnahmen nach wie vor nicht verwirklicht (zB auf den Gebieten des Rechnungswesens, der ADV-Organisation, des Personals usw). Demgegenüber enthielt das 1981 erarbeitete Konzept nach Ansicht des RH wesentlich konkretere Zielvorstellungen, deren teilweise Verwirklichung sich auch bereits 1981 in einer Erfolgsverbesserung niedergeschlagen hat.

#### **Niederlassung Graz**

**78.6.1.1** Von allen Niederlassungen stellte die in Graz die Unternehmungsleitung vor die größten Probleme, die bereits bei der Vorgesellschaft Greinitz ihren Ausgang nahmen. 1972 war das letzte Jahr, in welchem diese Gesellschaft ein positives Geschäftsergebnis erzielen konnte. Die von dieser Niederlassung jährlich ausgewiesenen Verluste waren jeweils immer höher als die von den übrigen Niederlassungen erzielten Gewinne.

**78.6.1.2** Wie eine unmittelbar nach der Fusion erstellte Analyse der Verlustursachen erkennen ließ, war der Ausgangspunkt für diese negative Entwicklung ein 5jähriges Investitionsprogramm (1970 bis 1974).

**78.6.2** Anhand dieser Untersuchung war kritisch zu vermerken, daß ohne eine Marktanalyse, ohne die Erkenntnisse der modernen Lagertechnik und der Ablauforganisation zu berücksichtigen und ohne entsprechende Finanzierungskonzepte von der Vorgesellschaft Greinitz Investitionen durchgeführt wurden, die sich als vollkommen unzweckmäßig und überhöht herausstellten. Der unauffhaltsame Trend der am Großhandel immer mehr vorbeiführenden Vertriebswege Erzeuger-Endverbraucher wurde viel zu spät erkannt. Dies stellte ein großes Versäumnis dar.

**78.7.1** Das Problem der Niederlassung Graz wurde wiederholt in den Niederlassungs-Leiter-Sitzungen und AR-Sitzungen behandelt.

**78.7.2** Nach Ansicht des RH wurde allerdings im AR den Schwierigkeiten dieser Niederlassung nicht jenes Maß an Bedeutung zugemessen, welches ihm aufgrund der Größenordnung der Verluste hätte zukommen müssen. Es war daher zu beanstanden, daß der AR erst in seiner 13. Sitzung vom 11. März 1981 ein umfassendes Konzept über Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Sanierung der Niederlassung Graz vom Vorstand verlangt hat. Die Auswirkungen des in der Folge erstellten Sanierungskonzeptes waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht absehbar.

#### **Unternehmungsleitung**

**78.8.1** Das Fusionskonzept sah ua auch eine Funktionsgliederung zwischen Zentrale und Zweigniederlassungen vor. Die Zentrale sollte dabei als ein reines Führungs- und Koordinierungsorgan aus-

262

gebildet werden, welches die Leitungsfunktion durch unmittelbare Einwirkung auf die Niederlassungen auszuüben hätte.

**78.8.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde dem funktionalen Organisationsgrundsatz insoweit nicht entsprochen, als die zur Verwirklichung eines einheitlichen Leitungswillens in allen Unternehmungsbereichen vorgesehene Erlassung einer Reihe von wesentlichen Richtlinien bisher nicht zustande kam. So fehlten schriftliche Richtlinien für die Abwicklung des Bank- und Zahlungsverkehrs, für das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen, für die Verkaufsrechnung und Rechnungsprüfung, für die Kalkulation bzw deren Kontrolle, für die Akquisitions- und Auftragsabwicklung, für die Personalbeschaffung, -verwaltung und -verrechnung, wie sie lt Fusionskonzept vorgesehen waren.

**78.9** Mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 richtete die VAS eine Controlling-Stelle ein. Dieser wurde eine Vielzahl von Aufgaben übertragen, die für die Steuerung der Unternehmung, die Information der Unternehmungsleitung und für die Ausübung der Kontrolle von großer Bedeutung sind. Im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung ließ sich die Wirksamkeit dieser Stelle noch nicht beurteilen.

**78.10.1** Entsprechend der von der Satzung eingeräumten Möglichkeit, einen Vorstand aus drei Mitgliedern zu bilden, bestellte der AR in seiner konstituierenden Sitzung vom 17. März 1977 einen dreigliedrigen Vorstand. Zwei Mitglieder des Vorstandes hatten bereits dem Vorstand der Vorgesellschaft Ehrentletzberger angehört. Eines dieser Vorstandsmitglieder schied 1982 nach Auslaufen seiner fünfjährigen Funktionsperiode aus der VAS aus. In der Folge bestellte der AR kein drittes Vorstandsmitglied mehr.

**78.10.2** Nach Ansicht des RH hätte schon ab Beginn der Fusion ein aus nur zwei Mitgliedern bestehender Vorstand den Erfordernissen der VAS entsprochen.

**78.10.3** Laut Stellungnahme der überprüften Gesellschaft hätte die Durchführung der Fusion drei Vorstandsmitglieder erforderlich gemacht.

**78.11.1** Gem § 75 des Aktiengesetzes ist der AR allein befugt, den Vorstand zu bestellen bzw ist auf Seite der Gesellschaft der AR ausschließlich zum Abschluß des Vorstandsvertrages (Anstellungsvertrag) zuständig, der die persönlichen Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsmitglied zum Gegenstand hat. Auch jede Änderung des Vorstandsvertrages steht dem AR zu.

**78.11.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist - mit Ausnahme der Bestellung - der AR weder mit dem Abschluß der Vorstandsverträge noch mit Änderungen oder Ergänzungen derselben befaßt worden.

Er empfahl, alle gem Aktiengesetz erforderlichen AR-Beschlüsse in dienstrechtlichen Angelegenheiten herbeizuführen sowie die Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft grundsätzlich neu zu regeln.

**78.12.1** Mit einem Niederlassungs-Leiter, der vor der Fusion Vorstand einer Vorgängergesellschaft gewesen ist, wurde ein zeitlich begrenzter Anstellungsvertrag abgeschlossen.

**78.12.2** Der RH beanstandete die materielle Besserstellung dieses Dienstnehmers gegenüber den anderen Niederlassungs-Leitern, wofür keine sachliche Berechtigung gegeben war. Diese Bevorzugung erschien vor allem auch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil dieser Niederlassungs-Leiter in entsprechendem Ausmaß die überaus negative Entwicklung der Vorgesellschaft bzw der Niederlassung mitzuverantworten hatte.

#### **Verhältnis Muttergesellschaft - Tochtergesellschaft**

**78.13.1** Das Verhältnis Muttergesellschaft—Tochtergesellschaft ist grundsätzlich durch den Konzernvertrag vom 18. April 1980 geregelt. Nach diesem kann die VA in bestimmten Angelegenheiten Weisungen erteilen bzw überträgt die VAS bestimmte Angelegenheiten der VA zur Durchführung. In einer Reihe von Angelegenheiten hat die VA dafür gesorgt, daß bestimmte Richtlinien für die VAS verbindlich wurden.

**78.13.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VA ihre im Konzernvertrag verbrieften Weisungsmöglichkeit nicht immer voll ausgeschöpft. So hätte die Konzernobergesellschaft zB bei der VAS für die Einführung einer aussagefähigen Kostenrechnung Sorge tragen sollen.

#### **Aufsichtsrat**

**78.14.1** Der AR der VAS bestand zum 31. Dezember 1981 aus vier Mitgliedern des Vorstandes und zwei Direktoren der VA.

**78.14.2** Nach Ansicht des RH hat der AR nicht immer seine vollen Möglichkeiten ausgeschöpft und war dazu auch nicht in der Lage, da er vom Vorstand nicht ausreichend schriftlich informiert wurde.

### Wirtschaftliche Entwicklung

**78.15.1.1** Der gesamte Umsatz der VAS stieg ab dem ersten vollen Fusionsjahr 1977 von 3,8 Milliarden S um rd 24 vH auf 4,7 Milliarden S im Jahr 1981. Die jährlichen Zuwachsraten gingen in den letzten zwei Jahren stark zurück; sie lagen 1980 und 1981 jeweils unter der Rate der allgemeinen Preissteigerungen.

**78.15.1.2** Der Anteil der einzelnen Niederlassungen am gesamten Umsatz blieb in den Jahren von 1977 bis 1981 im wesentlichen unverändert. Die Niederlassung Linz (einschließlich der Niederlassung Salzburg) hatte mit 54 vH im Jahr 1981 (1977: 52 vH) nach wie vor die größte Bedeutung als Umsatzträger; es folgten die Niederlassung Graz mit rd 17 vH, deren Anteil jedoch seit 1977 (21 vH) am stärksten zurückging; gleich groß blieb der Anteil der Niederlassung Wien (16 vH), während der der Niederlassung Klagenfurt von 11 vH (1977) auf 13 vH (1982) leicht zunahm.

**78.15.1.3** Der Umsatz der VAS wurde grundsätzlich vom Lager aus oder über Strecke (dh Direktlieferungen der Ware vom Erzeuger an den Kunden im Namen und auf Rechnung der VAS) abgewickelt. Der Anteil des Lagergeschäftes (1977: 64 vH; 1981: 59 vH) ging immer mehr zugunsten des Streckengeschäftes zurück.

**78.15.1.4** Der Anteil der beiden Hauptabsatzbereiche Schwerware sowie Eisen-, Sanitär- und Heizungsware am Gesamtumsatz blieb nahezu ohne Veränderungen; 1977 und 1981 lag der Anteil der Schwerware jeweils bei 77 vH.

**78.15.2** Wie der RH vermerkte, stieg der Personalstand trotz der bestehenden Aufnahmesperre von durchschnittlich 1 414 Beschäftigten (1977) um 3 vH auf 1 454 (1981).

**78.15.3** In der Stellungnahme erklärte die überprüfte Unternehmung die Personalstandserhöhung vor allem mit nicht vorhersehbaren Firmeneingliederungen bzw in der Niederlassung Graz mit der vermehrten Lehrlingsaufnahme, wodurch ein Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet worden sei.

**78.16** Der je Dienstnehmer erzielte Umsatz lag im Durchschnitt der VAS 1981 um rd 19 vH (3,2 Mill S) höher als 1977 (2,7 Mill S). Die Zuwachsraten waren bei den einzelnen Niederlassungen unterschiedlich hoch (Graz + 11 vH, Wien + 25 vH).

Von der Aufwandseite her belasteten die VAS vor allem die steigenden Aufwendungen für Personal (1981 mit 351 Mill S um 34 vH höher als 1977) und Zinsen (1981 mit 68 Mill S um 55 vH mehr als 1977).

Aufgrund dieser steigenden Belastungen gelang es der Unternehmung auch nur im konjunkturell günstigen Jahr 1979, in welchem überdies ein niedriges Zinsniveau zum Vorteil der VAS wirksam wurde, ein positives ordentliches Ergebnis zu erzielen. Das in den Bilanzen von 1977 bis 1981 jeweils positiv ausgewiesene Jahresergebnis war vor allem auf ao Erträge zurückzuführen.

### ADV-Aktivitäten

**78.17.1** Im Zusammenhang mit der Fusion der Eisenhandelsgesellschaften erstellte die VA ua 1979 ein „Konzept VOEST-ALPINE Stahlhandel AG, Arbeitsrahmen und Ausblick auf die 80er Jahre“ und 1981 ein weiteres Konzept für die Programmumstellung anlässlich der Beschaffung einer neuen ADV-Anlage.

**78.17.2** Nach Ansicht des RH waren diese Ausarbeitungen keine Konzepte im eigentlichen Sinn, sondern lediglich Absichtserklärungen ohne Vorgabe genauer Termine. Insbesondere vermißte er die Darlegung des Ist-Zustandes und die Erarbeitung des in Zukunft gewünschten Daten- und Informationsflusses.

**78.18.1** In einem der beiden Konzepte wurden unterschiedliche Möglichkeiten einer zukünftigen automatisierten Verwaltung des Lagers dargestellt. Die VAS entschied sich schließlich für die Beibehaltung des bisherigen Systems der Stapelverarbeitung, das ihrer Meinung nach ausreichende Daten für die Führung eines wirtschaftlichen Lagermindbestandes und die Beschaffungssteuerung erbracht hätte. Ohne mehrere Anbieter von Datenverarbeitungsanlagen zur Angebotslegung einzuladen, ist die VAS hinsichtlich der Maschinenausstattung beim bisherigen Lieferanten verblieben.

**78.18.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VAS, weil die ihrer Entscheidung zugrundegelegten Annahmen weder durch eine Kosten-Nutzen-Untersuchung noch durch betriebswirtschaftliche Vergleichsverfahren erklärt waren. Außerdem wäre eine Preiskontrolle anhand von Gegenangeboten angezeigt gewesen.

264

**78.19.1** Die VAS plante, in ihren Niederlassungen die anzuwendenden Programme zu vereinheitlichen und das gesamte Datenverarbeitungspersonal zur Erstellung gemeinsamer Programme heranzuziehen.

**78.19.2** Der RH kritisierte, daß - mit einer Ausnahme - diese Ziele nicht verwirklicht wurden. Insb wurde auf dem Gebiet der Personalverwaltung kein einheitliches Abrechnungssystem für alle Niederlassungen erstellt.

**78.19.3** Die überprüfte Unternehmung stellte für 1983 die Einbeziehung der Niederlassungen Wien, Graz und Klagenfurt in eine zentrale Personalverrechnung in Linz in Aussicht.

**78.20.1** Die VA hatte in ihrem Bericht über die Lage im ADV-Bereich bei der Handelsgesellschaft Eisenhof S. Ehrentletzberger aus 1976 vorgeschlagen, keine Maßnahmen zu ergreifen, die eine - spätestens 1980 neu zu überdenkende - Umstellung von der Stapelverarbeitung auf eine zukünftige direkte Datenverarbeitung erschweren würden.

**78.20.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden statt dessen in zwei der fünf Niederlassungen Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet, die für eine Direktverarbeitung nicht geeignet waren.

**78.21.1** Die Entscheidung der VAS, das System der Stapelverarbeitung beizubehalten, hatte zur Folge, daß allein in der Niederlassung Linz in den Jahren 1977 bis 1981 der Personalstand der ADV-Abteilung durchschnittlich 17 Personen betrug.

**78.21.2** Nach Ansicht des RH hätte eine neuzeitliche, bildschirmorientierte Organisation eine Personaleinsparung von insgesamt elf Personen oder 1,5 Mill S (auf 1980 bezogen) in diesem Arbeitsbereich gebracht, also mehr als zusätzlich an Kosten der erforderlichen Hardware für Direktverarbeitung angefallen wäre. Grundsätzlich war in diesem, wie in nahezu allen ähnlichen Fällen die Durchführung von Investitionen im Bereich der ADV ohne Wirtschaftlichkeitsrechnung zu beanstanden.

Der RH empfahl, eine auf wirtschaftlichen Grundlagen beruhende Konzeption für den gesamten ADV-Bereich der VAS unter Beachtung neuzeitlicher Erkenntnisse durch entsprechend qualifiziertes Personal neu zu erstellen.

**78.21.3** Lt Stellungnahme der VAS wurde nunmehr eine Arbeitsgruppe, der auch ein Fachmann der VA als Systemorganisator angehört, beauftragt, ein Grobkonzept zu erarbeiten.

**78.22.1** Die bei der Niederlassung Linz seit 1967 benützte ADV-Anlage sollte nach Umprogrammierung der dort laufenden Programme für die nachfolgende Maschine bereits 1978 veräußert werden.

**78.22.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde diese alte Anlage erst Anfang 1981 außer Dienst gestellt, wodurch weitere Wartungs- und Bedienungskosten anfielen.

**78.23.1** In der Niederlassung Wien war geplant, nach Aufstellung einer neuen ADV-Anlage die Mietverträge für die beiden Magnetkontencomputer 1976 bzw 1977 auslaufen zu lassen.

**78.23.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war eines der beiden Geräte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch immer installiert, wodurch für die Jahre 1978 bis 1981 Mehrkosten von rd 1,3 Mill S entstanden.

#### Finanzwesen

**78.24.1** Die inneren Werte der vier sich zum 1. Juli 1976 vereinigenden Gesellschaften bildeten das Umtauschverhältnis, aus dem sich die Verteilung des Nennwertes der Inhaberaktien in Höhe von 130 Mill S auf die vier Gesellschaften ergab. Dabei fand der Ertragswert wegen der der Fusion knapp vorangegangenen Konzentrationsmaßnahmen in den Vorgesellschaften keine Berücksichtigung.

**78.24.2** Wäre ein Ertragswert in die Rechnung aufgenommen worden, so hätte sich nach Ansicht des RH ein wesentlich anderes Umtauschverhältnis ergeben. Vor allem wäre der der Niederlassung Graz zugerechnete Nennwert zugunsten der anderen Niederlassungen geringer gewesen.

**78.25** Die Bilanzsumme der VAS ist von 1 846,1 Mill S (1976) auf 1 813,7 Mill S (1980) gefallen.

**78.26** Das Anlagevermögen sank von 1976 bis 1980 um 13,5 vH, sein Anteil am Gesamtvermögen hat sich von 30,5 vH auf 26,9 vH vermindert. Dies war vor allem auf die Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke, aber auch auf den verhältnismäßig geringen Anteil der Anlagenzugänge an den Vermögensmehrungen dieses Zeitraumes zurückzuführen. Die von der VAS durchgeführten Investitionen beanspruchten 1977 bis 1980 in Summe nur 15,3 vH der in diesem Zeitraum aufgebrachten Innenfinanzierung.

Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen wuchs von 69,5 vH (1976) auf 73,1 vH (1980). Während des gesamten Zeitraumes haben sich die Vorräte um 15,0 vH vermindert. Gleichzeitig

erhöhten sich als größter Vermögensposten die Warenforderungen (einschließlich Wechsel) um 18,9 vH, was etwa der Steigerung des Nettoumsatzes entsprach.

**78.27** Das wirtschaftliche Eigenkapital sank von 493,7 Mill S (1976) laufend auf 459,2 Mill S (1980), was vor allem auf den Verbrauch der Bewertungsreserve durch Abgang oder Zeitablauf zurückzuführen war. Insgesamt stellte es im Durchschnitt 26,1 vH des wirtschaftlichen Gesamtkapitals.

**78.28.1** Die Pensionsrückstellungen der VAS fielen von 1976 bis 1980 um 3,8 Mill S auf 56,4 Mill S. Da die Firmenpensionszuschüsse lt Betriebsvereinbarung der VAS nur auf freiwilliger Grundlage und gegen jederzeitigen Widerruf gewährt werden, waren diese steuerlich nicht rückstellungsfähig.

**78.28.2** Der RH empfahl, Überlegungen bezüglich einer Neuformulierung der Widerruflichkeit der Pensionszusagen anzustellen. Da von der Annahme ausgegangen werden könne, die VAS werde ihre Pensionszusagen niemals willkürlich aufkündigen, wäre eine der gängigen steuerunschädlichen Widerrufsklauseln durchaus angebracht.

**78.29.1.1** Das Fremdkapital blieb im betrachteten Zeitraum mit 1 352,4 Mill S (1976) und 1 354,5 Mill S (1980) nahezu unverändert; es machte durchschnittlich 73,9 vH des wirtschaftlichen Gesamtkapitals aus.

**78.29.1.2** Über langfristiges Fremdkapital verfügte die VAS nur in sehr geringem Umfang, nämlich 4,4 vH (1976 bis 1980) bzw 3,2 vH (1980) des wirtschaftlichen Grundkapitals.

**78.29.2.1** Wie der RH schon wiederholt bei Tochtergesellschaften der VA festgestellt hat, erfolgte auch bei der VAS die Finanzierung im wesentlichen mit Betriebsmittelkrediten gleichzustellendem Geld, das von der VA zu „prime-rate“-Konditionen zur Verfügung gestellt wurde, die jedoch eine höhere Verzinsung bedingten, als dies für langfristige Kredite zu erwarten war.

**78.29.2.2** Der RH kritisierte das Fehlen einer schriftlichen Regelung der Finanzierung, und zwar sowohl für die Verbindung von der Mutter- zu der Tochtergesellschaft als auch innerhalb der VAS.

**78.29.2.3** Ungünstig erschien dem RH auch die Tatsache, daß die VAS über keine regelmäßigen Finanzpläne, uzw weder für die VAS insgesamt noch für die einzelnen Niederlassungen verfügte. Er empfahl, kurz-, mittel- und langfristige Finanzpläne zu erstellen und Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um eine erhöhte Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

**78.30.1** Wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital - ohne Berücksichtigung der bereitgestellten Konzernmittel - lagen von 1976 bis 1980 im Durchschnitt um 6,9 vH über dem Anlagevermögen. Damit konnte auch ein kleiner Teil des Umlaufvermögens langfristig finanziert werden.

**78.30.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war bei der VAS zwar wirtschaftlich die Finanzierung durch die Muttergesellschaft gegeben, rechtlich aber der Grundsatz der Fristenübereinstimmung nicht erfüllt.

**78.31** Die VAS erzielte von 1976 bis 1980 Gewinne von rd 25,7 Mill S. Davon wurden 1979 und 1980 insgesamt 23,4 Mill S an Dividenden ausgeschüttet, wovon der VA als Hauptaktionär 99,6 vH zugeflossen sind.

**78.32.1** Der außerordentliche Aufwand aus Forderungsverlusten belastete den Zeitraum 1977 bis 1980 mit 50,6 Mill S.

**78.32.2** Nach Ansicht des RH sind bei der VAS Einzelwertberichtigungen zu Lieferforderungen in viel zu geringem Umfang erfolgt. Da die bisher mögliche Deckung von Forderungsausfällen aus der Pauschalwertberichtigung künftig nur mehr teilweise möglich sein wird, empfahl der RH, entsprechende Vorsorge zu treffen.

**78.33** Bei einem zwischen 2,1 und 2,4 schwankenden Kapitalumschlag (das ist das Verhältnis Bruttoumsatzerlöse zu wirtschaftlichem Gesamtkapital) lag die Rentabilität des Gesamtkapitals auf der Grundlage des steuerlichen Gewinnes 1977 bis 1980 bei durchschnittlich 2,8 vH. Die Eigenkapitalrentabilität erreichte in diesem Zeitraum durchschnittlich 1,6 vH, war aber bis 1980 auf 0,2 vH gefallen.

**78.34.1** Bei der VAS wurde kein einheitlicher Zinssatz für Verzugszinsen zur Anwendung gebracht, sondern diese als flexibel zu handhabender Bestandteil der Verkaufsbedingungen angesehen.

**78.34.2** Nach Ansicht des RH war es nicht vertretbar, daß die VAS durch Zahlungsverzug aufgetretene Kosten in so hohem Maße selbst übernahm, weil ihr zT von der VA für gestundete Warenlieferungen höhere Zinssätze angelastet wurden, als sie selbst zur Verrechnung brachte.

Er empfahl, für die gesamte VAS Mindestsätze für Verzugszinsen festzusetzen, die Verzugszinsen vierteljährlich zu ermitteln und die Kunden laufend entsprechend zu belasten.

266

**78.35.1** Steuerlich bestand eine Befreiung bei Schachtelgesellschaften gem § 10 des Körperschaftsteuergesetzes für die VAS als Tochtergesellschaft der VA.

**78.35.2** Nach Ansicht des RH waren bei der VAS alle Voraussetzungen für eine Organschaft mit der VA erfüllt, da sowohl die finanzielle als auch die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der VAS in die VA gegeben war.

Er empfahl, für die Zukunft diese Organschaft und ihre steuerlichen Auswirkungen auf Umsatz- und Gewerbesteuer geltend zu machen.

**78.36.1** Die Niederlassung Linz wies gegenüber zwei Kunden, deren Unternehmungen bereits einmal saniert worden waren, langjährig hohe Forderungsstände unverzinst aus. Wie Berechnungen des RH ergaben, konnte die VAS mit ihrem Bruttogewinn nicht einmal die Finanzierungskosten dieser Außenstände decken.

**78.36.2** Der RH kritisierte das Fehlen rechnerischer Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Frage, ob es nunmehr wirtschaftlicher gewesen wäre, die Unternehmungen der beiden Kunden im Konkursverfahren zu liquidieren oder zu sanieren und die Betriebe weiterzuführen. Nach Ansicht des RH wäre die Liquidierung der Betriebe für die VAS wirtschaftlicher gewesen.

**78.37.1** Im Mai 1979 wurde von der Niederlassung Graz der Schuldensaldo eines Kunden zum Zeitpunkt der Verpachtung seiner Unternehmung mit insgesamt 12,1 Mill S festgestellt. Mit den Eigentümern wurde eine Abstattung dieses Betrages zuzüglich 8 vH Verzinsung innerhalb von zwanzig Jahren vereinbart, wobei sich die Raten stufenweise erhöhen sollten. Eine Verrechnung der allenfalls fällig werdenden Wertsicherung sollte dem jeweils aushaftenden Kapitalbetrag zugeschlagen werden, wodurch eine weitere Verlängerung der Laufzeit eintreten würde. Mit den zunächst entrichteten Raten konnten nicht einmal die 8 vH Zinsen jährlich bezahlt werden, so daß sich die Forderung der VAS bis Ende 1980 auf 12,5 Mill S erhöht hat.

**78.37.2** Nach Meinung des RH war wegen der Verpachtung der Unternehmung das Zugeständnis einer derartigen Ratenvereinbarung nicht gerechtfertigt und eine Rückzahlung aus allfälligen künftigen Pachteinahmen nicht ausreichend gewährleistet, weshalb auf einem Verkauf der für die teilweise hypothekarische Sicherstellung verwendeten Liegenschaft bestanden hätte werden müssen. Überdies wäre die Forderung bei der VAS wertzuberichtigten sowie eine der jeweiligen Marktlage entsprechende Verzinsung und Säumnisfolgen bei Ausbleiben von Ratenzahlungen festzulegen gewesen.

**78.38.1** Da eine Verlegefirma für die Abwicklung von Aufträgen gemeinsam mit der VAS nicht über das erforderliche Betriebskapital verfügte, traten die Niederlassung Graz 1977 mit einem zinsenlosen Überbrückungskredit von 1,3 Mill S und die Niederlassung Wien mit entsprechenden Vorauszahlungen, die Ende 1977 einen Höchststand von 11,5 Mill S erreichten, in Vorlage. Für diese Vorfinanzierungen gab es bis Mitte 1978 teilweise Rückzahlungen durch Stützungsbeiträge der VA, die von der Niederlassung Wien vereinnahmt wurden.

**78.38.2** Der RH kritisierte die Vorgangsweise der VAS, die erst Ende 1980 – lange nach Beendigung gemeinsamer Aufträge - die Abstattung der Forderung in Teilbeträgen aufgrund eines verbindlichen Tilgungsplanes verlangte, nicht aber die persönliche Haftung der Gesellschafter der Schuldnerfirma in Anspruch nahm.

**78.38.3** Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei bis zum Jahresende 1982 der Saldo auf insgesamt rd 2 Mill S abgebaut worden.

**78.39** Zusammenfassend äußerte der RH grundsätzliche Bedenken gegen die Vorgangsweise der VAS, die in einigen Fällen Lieferforderungen ohne ausreichende Sicherstellung auf eine Höhe ansteigen ließ, bei der die Gefahr bestand, daß der Kunde eine Rückzahlung aus eigener Kraft nicht mehr meistern könne. Nach Ansicht des RH hätten Forderungsausfälle zumindest teilweise vermieden werden können, wenn die laufende und manchmal ausschließliche Finanzierung der Kunden durch die VAS erschwert worden wäre, indem sie zB die Vorlage von Bilanzen sowie aufgegliederten Vorschaurechnungen (allenfalls mit Hilfe der VAS) verlangt und - wie bei Bankkrediten - laufende Zinsverrechnungen vorgenommen hätte. Im Falle eines Zahlungsverzuges wären selbstverständlich alle Abstattungsvereinbarungen (einschließlich Konditionen) schriftlich festzulegen und die entsprechenden Belastungsnoten auch laufend auszusenden. Der RH empfahl, die bisherige Handhabung entsprechend zu ändern.

#### Investitionen

**78.40** Die VAS investierte in den Jahren 1977 bis 1980 insgesamt rd 59,2 Mill S oder rd 14,8 Mill S im Jahresdurchschnitt. Gemessen am Umsatz entsprach dies einer Investitionsquote von rd 0,3 vH. Dieser auch für einen Handelsbetrieb niedrig erscheinende Wert ergab sich aus der

Beschränkung auf Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen, da in den Jahren ab 1970, noch vor dem Zusammenschluß der einzelnen Teilgesellschaften zur VAS, umfangreiche Neu- und kapazitätserweiternde Bauten in Linz, Wien, Graz und Klagenfurt erfolgt waren.

Das Schwergewicht der Investitionstätigkeit lag demgemäß bei den Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung mit zusammen rd 30,2 Mill S bzw rd 51 vH sowie bei der Erneuerung des Fuhrparks mit insgesamt rd 22,3 Mill S bzw rd 37,7 vH der Gesamtinvestitionen.

**78.41.1** Der Vorstand der VAS hat bisher kein langfristiges und ausformuliertes Investitionskonzept erarbeitet. Lediglich im Rahmen der mittelfristigen Zielplanung - die allerdings eine Konzeption für die Investitionspolitik nicht zu ersetzen vermochte - wurden bedeutendere Vorhaben erfaßt. Der Vorstand führte diese Beschränkung auf die Struktur eines Handelsbetriebes zurück.

**78.41.2** Der RH war allerdings der Auffassung, daß im Rahmen der Unternehmungsplanung auch die langfristigen Ziele der Investitionspolitik festzulegen wären. Die Stellung als Handelsbetrieb stand einer solchen Festlegung keineswegs entgegen.

**78.42.1** Obwohl keine gesonderten Investitionsrichtlinien bestanden, entsprach die tatsächliche Vorgangsweise der VAS bei der Investitionsdurchführung etwa den entsprechenden VA-Richtlinien. Allerdings wurden Wirtschaftlichkeitsrechnungen, wie dort für bestimmte Projekte vorgesehen, nur in wenigen Fällen - zT erst auf ausdrückliches Verlangen des AR - erstellt. Nachgehende Investitionsrechnungen zu Kontrollzwecken wurden auch in jenen Fällen nicht durchgeführt, in denen Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorhanden waren.

**78.42.2** Der RH bezeichnete derartige Nachrechnungen als unumgänglich für eine Beurteilung, ob der erwartete Investitionserfolg auch tatsächlich eingetreten ist bzw worauf allfällige Abweichungen zurückzuführen sind. Er empfahl daher, die Richtlinien der VA für Investitionen auch in der VAS in Kraft zu setzen und anzuwenden.

**78.43.1** Gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes der VAS bedürfen über die Investitionsprogramme hinausgehende Investitionen, die im Einzelfall 250 000 S übersteigen, der Genehmigung durch den AR.

**78.43.2** Wie der RH kritisch vermerkte, lagen in Einzelfällen solche Genehmigungen nicht vor.

**78.43.3** Die VAS begründete diese Versäumnisse damit, daß es sich um dringende Ersatzbeschaffungen bzw um vorerst nicht genehmigungspflichtig scheinende Investitionen gehandelt habe.

**78.44.1** Vor der Durchführung größerer Investitionen schrieb die VAS die zu vergebenden Leistungen aus, um den Bestbieter ermitteln zu können. In manchen Fällen wurde allerdings von den in den beschränkten Ausschreibungen angegebenen Voraussetzungen nachträglich abgewichen, ohne die geänderten Bedingungen einer neuen Konkurrenzierung auszusetzen.

**78.44.2** Der RH hielt in diesen Fällen die Auftragsvergabe an den tatsächlichen Bestbieter nicht für gewährleistet.

**78.44.3** Die VAS begründete ihre Vorgangsweise insb damit, daß die Angebote einzelner Billigstbieter technisch unzulänglich gewesen seien bzw der technisch überlegenen Ausführungsvariante der Vorzug gegeben worden sei. Auch hätte einzelnen Firmen aufgrund der engen Geschäftsbeziehungen der Vorzug gegeben werden müssen.

**78.45.1** Eine der Verlustursachen der Niederlassung Graz lag in der Errichtung von Büro- und Lagerhausbauten der Vorgängerfirma Greinitz. Die für die Jahre 1970 bis 1974 präliminierte Investitionssumme von ursprünglich 67 Mill S ist schließlich auf insgesamt 169 Mill S gestiegen. Die mit der erhöhten Kapitalbindung verbundenen Finanzierungskosten trugen wesentlich zu den aufgetretenen Verlusten bei.

**78.45.2.1** Wie der RH kritisch vermerkte, war bei Beginn der Büro- und Lagerhausneubauten im September 1970 eine Gesamtkonzeption für die schließlich zu errichtenden Bauten nicht vorgelegen. Schrittweise wurde der Planungsrahmen in den Folgejahren erweitert. Der AR hatte somit zum Zeitpunkt seiner ursprünglichen Genehmigung keinen Überblick über den Gesamtumfang der in Angriff genommenen Investitionen und deren Angemessenheit.

**78.45.2.2** Da der AR in den Jahren 1970 bis 1974 üblicherweise nur halbjährlich zusammentrat, konnte er nach Auffassung des RH den Planungs- und Baufortschritt nicht ausreichend überwachen; zumindest hätte während der Bauzeit ein Bauausschuß des AR eingerichtet werden sollen. Erst in den Jahren 1972 und 1973 erörterte der AR ausführlich aufgetretene Präliminareüberschreitungen und Finanzierungslücken.

78.45.2.3 Infolge der schrittweisen Planungserweiterung und stufenweisen Auftragsvergabe wurde nicht der gesamte Bau- und Auftragsumfang ausgeschrieben und damit einem preislichen Wettbewerb unterzogen. Vielmehr wurden nachfolgende Aufträge - auch angesichts des verhältnismäßig raschen Baufortschrittes - an Firmen vergeben, die bereits an diesem Bau beschäftigt waren. So erhielt bspw eine Baufirma, die bei der ersten Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen war und Aufträge im Wert von rd 5,8 Mill S zugeschlagen bekommen hatte, in der Folge im Anhängerverfahren konkurrenzlos Aufträge im Wert von rd 24 Mill S.

78.46 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen die Festlegung von Wertgrenzen, ab welchen die Niederlassungs-Leiter bei Investitionen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, die Einführung von Richtlinien über die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, den Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Niederlassungen über die bei Kfz-Ankäufen erzielten günstigsten Bedingungen sowie Pkw-Verkäufe an Dienstnehmer der Gesellschaft zu sehr niedrigen Preisen.

#### Technische Betriebswirtschaft

78.47.1 Der Durchsatz der Servicebetriebe stieg von 89 825 t (1977) auf 95 549 t (1980), das ist um 6,4 vH. Den Hauptanteil an den Serviceleistungen der VAS hatte das Feinblechservice (1980: 70,6 vH), gefolgt von den Leistungen der Biegereien (1980: 21,1 vH).

78.47.2.1 Der RH erachtete die bei der VAS gehandhabte Erfassung der Serviceleistungen nach Gewicht als unrichtig, da die Zeit als Einflußgröße des Durchsatzes in den meisten Bearbeitungsfällen eine wesentlich stärkere Rolle spielte als die eingesetzte Tonnage, und empfahl eine entsprechende Umstellung.

78.47.2.2 Nach Ansicht des RH wäre aus Gründen der anzustrebenden Verminderung von Überstunden, der besseren Überbrückungsmöglichkeit bei Maschinenausfall, der Optimierung der Maschinenprogramme (Materialeinsatz), der günstigeren Lagerbevorratung uä eine Zusammenlegung fertigungstechnisch gleicher oder ähnlicher Aggregate innerhalb der VAS an einem Ort angebracht gewesen.

78.47.3 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien zwischenzeitlich dementsprechende Maßnahmen bereits eingeleitet bzw zT schon durchgeführt worden.

78.47.4 Der RH erwiderte, die VAS hätte nach Auswertung der vorhandenen betrieblichen Unterlagen bedeutend früher diese Handlungen setzen müssen, wodurch eine wesentliche Verringerung der entsprechenden Kosten erreicht worden wäre. Er empfahl, schriftliche Unterlagen über den optimalen Materialeinsatz mit ergänzenden maschinentechnischen Angaben sowie Richtwerttabellen auf Zeitbasis für die Hauptaggregate (Querteiler, Schlitzer, Brennschneider und allenfalls Tafelscheren) auszuarbeiten.

78.48 Aufgrund verschiedener Beispiele für eine fehlende gegenseitige Hilfestellung der Servicebetriebe der VAS untereinander war der RH der Ansicht, daß leistungssteigernde oder arbeitskostensenkende Maßnahmen den übrigen Servicebetrieben zur Kenntnis gebracht hätten werden sollen. Er empfahl, Arbeitskreise aufzubauen, um auftretende technische und arbeitstechnische Probleme der Servicebetriebe gemeinsam einer Lösung zuführen zu können.

#### Betriebliches Rechnungswesen

78.49.1.1 Aus den ordentlichen Periodenaufwendungen erfolgte bei der VAS keine Überleitung in Kosten, sondern eine unveränderte Übernahme in die Kostenrechnung. Jene beinhaltete somit eine reine Verteilung der Aufwendungen auf einzelne Produktgruppen. Direkt zugerechnet wurden diesen der als Differenz zwischen Umsatzerlösen und Wareneinstandswert erzielte Bruttogewinn und das Finanzergebnis lt Finanzbuchhaltung mit Ausnahme des durch das Anlagevermögen verursachten Zinsaufwandes. Die Summe dieser „Deckungsbeiträge“ ist den restlichen Kosten gegenübergestellt worden. Der Saldo ergab das nach Warenbereichen aufgeteilte Betriebsergebnis.

78.49.1.2 Grundsätzlich wurden die Kostenrechnungen erst nach Fertigstellung der Bilanz, das heißt im dritten Viertel des Folgejahres händisch erstellt und fanden damit keine laufende Verwendung.

78.49.2 Der RH kritisierte, daß schon allein aus diesem Grund in der VAS eine Kostenrechnung als wesentliches Führungsinstrument nicht zeitgerecht zur Verfügung gestanden ist.

78.50.1 In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird eine Kostenrechnung auch in einem Handelsbetrieb als ein nicht zu entbehrendes Instrument für eine erfolgreiche Unternehmungsführung und -kontrolle angesehen. Diese Erkenntnis fehlte bei der VAS.

**78.50.2** Nach Ansicht des RH hätte der Vorstand der VAS bei pflichtbewußtem Handeln sich sorgfältig mit der Einführung eines aussagefähigen Kostenrechnungssystems auseinanderzusetzen gehabt. Die Kostenüberwachung sollte auch Ansätze für eine Kostenplanung bzw -budgetierung liefern. Eine auf einem Soll-Ist- bzw Zeitvergleich aufbauende Kostenartenanalyse hätte überdies eine innerbetriebliche Schwachstellenforschung unterstützt.

**78.50.3** Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung fehlten der VAS ohne gediegene Datenverarbeitung in einigen Niederlassungen die Voraussetzungen für eine auf einheitlicher Grundlage aufgebaute Kostenrechnung. Mit Einführung der ADV in allen Niederlassungen der VAS ab 1. Jänner 1983 seien entsprechende Richtlinien erlassen worden.

**78.51.1** Aufgrund des Konzernvertrages wäre auch die Muttergesellschaft VA berechtigt gewesen, Richtlinien für den Aufbau des betrieblichen Rechnungswesens zu erlassen.

**78.51.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VA von diesem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

**78.52.1** In ihrem Konzept vom Mai 1981 für eine künftige Kostenrechnung sah die VAS eine Erfolgsrechnung nach Profit-Centers vor, jedoch erschien deren Einführung frühestens 1983 möglich.

**78.52.2** Der RH kritisierte, daß außer der Festsetzung der vorgesehenen Profit-Center-Gliederung keine weiteren Maßnahmen zur Einführung dieser Organisation getroffen wurden.

#### **Sachaufwand für Verwaltung**

**78.53** Mit Ausnahme der Niederlassung Graz stieg im Prüfungszeitraum der Verwaltungsaufwand in allen Niederlassungen. 1980 lag er in Klagenfurt um 52,8 vH, in Linz um 24,9 vH und in der Niederlassung Wien um 15,7 vH über jenem des Jahres 1977.

**78.54.1** Die Vertreter der VAS konnten die ihnen zur Verfügung gestellten Firmen-Pkw innerhalb Österreichs auch für Privatfahrten benützen, wobei in den einzelnen Niederlassungen unterschiedliche Benützungsvereinbarungen bestanden.

**78.54.2** Nach Meinung des RH sollte bei privater Nutzung eines Firmenautos ein VAS-einheitliches Kilometergeld verrechnet werden, zB in Höhe der den Bundesbediensteten gewährten Sätze. Überdies empfahl er, ungewöhnlich hohe Privatnutzung einer Genehmigung vorzubehalten.

**78.55.1** In den Jahren 1980 und 1981 erbrachten wiederholte Kostenvergleiche zwischen fremden Angeboten und jenen der firmeneigenen Druckerei der Niederlassung Graz den Nachweis, daß beim Vierfarbdruck die Stückkosten der Eigenherstellung wesentlich über jenen eines Fremdbezuges lagen.

**78.55.2** Nach Ansicht des RH hätte früher schon die Wirtschaftlichkeit der Hausdruckerei im Vergleich zu einem Fremdbezug - unter Berücksichtigung günstigerer Losgrößen durch einheitliche Werbe- und Formulardrucke - untersucht werden sollen. Angesichts der Mehrbelastung für die VAS regte er an, ehestmöglich entsprechende Entscheidungen im Sinne einer wirtschaftlichen Unternehmungsführung zu treffen.

#### **Grundstücksangelegenheiten**

**78.56.1** Die VAS war insb im Raum Wien Eigentümerin bzw Mieterin einiger Grundstücke und Gebäude, die nicht mehr betriebsnotwendig erschienen. Die VAS trachtete daher, solche Grundstücke und Superädifikate zu veräußern bzw zu vermieten. In Wien wurden beim Verkauf von vier Grundstücken bzw Superädifikaten Veräußerungsgewinne erzielt.

Die VAS verfügte jedoch weiterhin über eine Liegenschaft in Wien und zwei in Klagenfurt, die für die Aufrechterhaltung ihres eigenen Geschäftsbereiches nicht benötigt wurden.

**78.56.2** Der RH empfahl, die Bemühungen um den Verkauf dieser Liegenschaften verstärkt fortzusetzen.

**78.56.3** Die überprüfte Gesellschaft gab bekannt, sie habe zwischenzeitlich ein Grundstück in Klagenfurt verkauft und sei um eine Verwertung der beiden anderen Liegenschaften bemüht.

**78.57.1** Seit 1971 hatte eine der Vorgängerfirmen der VAS rd 25 000 Quadratmeter im Bereich des Wiener Hafens Freudenau in Bestand, auf welchem sie Büro- und Lagergebäude sowie Umschlagseinrichtungen errichtete. Nach der Gründung der VAS im Jahr 1977 erschien eine Zusammenlegung sämtlicher Wiener Standorte zweckmäßig. Zum Jahresende 1981 wurde das Bestandverhältnis mit der Wiener Hafen GesmbH gekündigt; diese löste die auf den Bestandflächen vorhandenen Büro- und Lagerbauten sowie die Umschlagseinrichtungen um 50 Mill S ab. Andererseits hat die VAS der Wiener Hafen

270

GesmbH für die Jahre 1982 bis 1984 Erträge aus den übereigneten Objekten in Höhe von jährlich 5 Mill S garantiert.

**78.57.2** Nach Ansicht des RH ist die VAS durch diese vertraglich übernommene Verpflichtung ein beträchtliches Risiko eingegangen, da die sofortige Weitervermietung aller vorhandenen Flächen nicht gesichert erschien. Das tatsächliche Ergebnis aus der Veräußerung der Anlagen in Wien-Freudenau wird daher erst in den Folgejahren festgestellt werden können.

**78.58.1** Bereits 1978 hat die Konzernrevision der VA eine Zusammenlegung der im Wiener Raum gelegenen Betriebsstätten der VAS in Wien-Liesing als zweckmäßig bezeichnet.

**78.58.2** Wie der RH im Anschluß an diese vorerst unbeachtet gebliebene Empfehlung kritisch vermerkte, hätte die VAS bei früherer Auffassung der Betriebsstätte Wien-Freudenau deren Veräußerungserlös früher vereinnahmt und jährlich rd 2,4 Mill S an Verwaltungsaufwand erspart.

**78.58.3** Laut Stellungnahme der VAS seien die Baulichkeiten im Hafan Freudenau, da sie auf fremdem Grund und Boden standen, nur erschwert und nach langwierigen Bemühungen zu veräußern gewesen.

**78.59.1** Die VAS besaß in Wien 2., nicht mehr betriebsnotwendige bebaute Liegenschaften, die sie zu verkaufen trachtete. Im September 1977 schloß die überprüfte Gesellschaft einen Bestandvertrag, aufgrund dessen die Liegenschaften vorerst um 350 000 S monatlich vermietet wurden. Die Mieterin erklärte weiters die Absicht, das Objekt nach spätestens dreijähriger Mietdauer anzukaufen. Für diesen Fall sollte die VAS jeweils 3,5 Mill S je Mietjahr bzw bei kürzerer Mietdauer den entsprechenden Anteil auf den Kaufpreis anrechnen, dessen Höhe bereits damals mit 50 Mill S vereinbart worden war.

Im Dezember 1978 und im Jänner 1979 verkaufte die VAS die Grundstücke an die Rechtsnachfolgerin der Mieterin, wobei allerdings nur rd 46,5 Mill S (einschließlich der Mietanrechnung von 7,0 Mill S für zwei Jahre) Erlöst wurden.

**78.59.2** Der RH vermerkte kritisch diesen Preisnachlaß und die unzureichende Information des AR.

**78.59.3** Laut Stellungnahme der VAS sei die Mieterin der einzige Kaufinteressent gewesen, und es sollte einer Nichtausnutzung der Option zu einem späteren Zeitpunkt vorgebeugt werden. Die Verminderung des Kaufpreises sei durch die um ein Jahr frühere Bezahlung und die damit verbundene Zinssenersparnis nahezu aufgewogen worden.

#### **Personal- und Sozialwesen**

**78.60.1** Im Jahre 1977 wurde für die Dienstnehmer der VAS ein eigener Kollektivvertrag abgeschlossen. Demnach war grundsätzlich der Kollektivvertrag für die Handelsangestellten bzw -arbeiter Österreichs anzuwenden, allerdings sollten an die Stelle einzelner Abschnitte geänderte Bestimmungen treten, die mit gesonderten Betriebsvereinbarungen festzulegen waren. Gemäß den bereits von den Vorgesellschaften abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen für die einzelnen Dienstnehmergruppen der VAS gebührte diesen im Kalenderjahr zusätzlich ein 15. Monatsbezug.

**78.60.2** Nach Ansicht des RH war aufgrund dieser Besserstellung der Dienstnehmer der VAS gegenüber jenen des Handels allgemein die Wettbewerbsfähigkeit der VAS beeinträchtigt.

**78.61.1** Bereits im Juli 1978 wurden alle Niederlassungs-Leiter vom Vorstand angewiesen, ihm anlässlich jeder Neu- und Ersatzeinstellung von Angestellten für die zu besetzende Stelle schriftliche Stellenbeschreibungen mit Angabe der fachlichen Anforderung zuzuleiten.

**78.61.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde diese Anordnung des Vorstandes nicht immer befolgt. Er empfahl, in Zukunft die Arbeitsplätze höherer Verwendungsgruppen mit einer arbeitsplatzbezogenen Stellenbeschreibung zu erfassen, um zu einheitlichen Einstufungen zu gelangen.

**78.62.1** Die VAS schloß mit einigen Führungskräften Pkw-Verträge ab, denen zufolge diese für Dienstfahrten mit ihrem privaten Pkw monatlich eine bestimmte Menge Treibstoff, jährlich zwei Reifen sowie die Abgeltung der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und der Kfz-Steuer für Pkw bis 2 000 ccm vergütet erhielten.

**78.62.2** Nach Meinung des RH war der Kreis der begünstigten Dienstnehmer zu weit gefaßt.

**78.62.3** Die VAS hielt demgegenüber den Abschluß dieser Pkw-Verträge für wirtschaftlicher im Vergleich zur Vorgangsweise ihrer Rechtsvorgänger bei der Abrechnung von Dienstreisen. Überdies sei eine Anpassung an das im VA-Konzern übliche System der Pkw-Verträge erfolgt.

**78.63.1** Die dem AR vorgelegten Personalpläne wurden in keinem Jahr eingehalten, vielmehr lagen die tatsächlichen Personalstände immer über diesen Sollzahlen. Insb die Anzahl der Lehrlinge überstieg die Planstände zT erheblich (vgl Abs 78.15.2).

**78.63.2** Nach Ansicht des RH sollten die Personalpläne mit mehr Sorgfalt erstellt und überdies einem laufenden Soll-Ist-Vergleich unterzogen werden. Außerdem wäre die Ausarbeitung von mittel- und langfristigen Personalplänen unter Einbeziehung der sonstigen mittel- und langfristigen Unternehmenspläne zweckmäßig.

Der RH hielt auch die starke Ausrichtung des Personalnachwuchses auf Lehrlinge für bedenklich, da einerseits deren Ausbildung kostenaufwendig ist - von 1977 bis 1980 schieden rd 38 vH der ausgebildeten Lehrlinge aus - und andererseits die Besetzung freier Stellen mit ehemaligen Lehrlingen nicht immer für die VAS am günstigsten war. Überdies erschwerte eine große Anzahl von Lehrlingen eine flexible Anpassung des Personalstandes an das betriebliche Erfordernis.

**78.63.3** Laut Stellungnahme der VAS seien Lehrlinge in der zweiten Hälfte ihrer Lehrzeit voll einsatzfähig und könnten während dieser Zeit größtenteils Angestellte ersetzen.

**78.64.1** Im Jahre 1980 beschäftigte die VAS im Durchschnitt 1 484 Dienstnehmer, das sind um 5 vH mehr als 1977 (1 414). Von 1977 bis 1980 stieg die Anzahl der Arbeiter um 3,7 vH auf 416, die der Angestellten um 2,9 vH auf 944. Der Stand an Lehrlingen erhöhte sich gleichzeitig um 29,2 vH auf 124.

**78.64.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist trotz einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage der anlässlich der Fusion festgelegte Aufnahmestopp nicht eingehalten worden.

**78.65.1** Nur die Niederlassung Wien senkte die Anzahl ihrer Lehrlinge von 7 (1977) auf 6 (1980) geringfügig. In allen anderen Niederlassungen stieg der Lehrlingsstand, insb in Graz von 18 (1977) auf 35 (1980), dh um 94 vH. Die Unternehmung bezeichnete die vermehrte Lehrlingsaufnahme als Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit.

**78.65.2** Der RH hielt die Vorgangsweise der Niederlassung Graz angesichts ihrer hohen Verluste für betriebswirtschaftlich nicht verantwortbar. Außerdem sollten Kosten personalpolitischer Maßnahmen - zB die Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen über den eigenen Bedarf hinaus - die der Vollbeschäftigung dienen, aber betriebswirtschaftlich nicht begründet sind, jedenfalls getrennt in Form einer Sozialbilanz ausgewiesen werden, um auf diese Weise die Beurteilung der einzelnen Geschäftsbereiche im Hinblick auf ihren Beitrag zum Unternehmungserfolg nicht zu beeinträchtigen.

**78.66** Der Gesamtpersonalaufwand der VAS stieg um 25,6 vH, der Personalaufwand je Beschäftigten um 19,5 vH. Die zusätzlichen Sozialleistungen der VAS erhöhten sich von 5,6 Mill S (1977) auf 6,4 Mill S (1980), dh um 14,3 vH.

**78.67.1** Die Zuerkennung eines Firmenpensionszuschusses erfolgte bei der VAS nach zwei verschiedenen Richtlinien, wodurch es auch zu unterschiedlichen Pensionsleistungen kam.

**78.67.2** Nach Meinung des RH hätte wegen der bei der Fusion ua auch angestrebten Harmonisierung der zusätzlichen Sozialleistungen innerhalb der VAS nur ein Schema allgemeine Gültigkeit erlangen sollen. Das zweite Schema wäre nur für bestimmte Mitarbeiter auslaufend zu verwenden gewesen.

#### **Absatzwirtschaft Schwerware**

**78.68** Der Handel mit Schwerware stellte sowohl umsatz- wie auch ergebnismäßig den weitaus wichtigsten Geschäftszweig der VAS dar. In dieser Sparte war die VAS seit ihrem Bestehen Marktführer mit dem höchsten Marktanteil.

Das bei der Fusion festgelegte Unternehmungsziel - Abwehr von Importen und Sicherung des heimischen Marktes für die Muttergesellschaft - ließ sich allerdings mit der betriebswirtschaftlich bedingten Notwendigkeit, das Unternehmensergebnis zu optimieren, manchmal nur schwer vereinbaren. Die Verhinderung von Marktverlusten an billiger importierende Großhändler war nämlich zeitweise nur mit der Hereinnahme von Verlustaufträgen möglich, was zu Ergebnisschmälerungen führen mußte. Die Vereinbarungen mit der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) konnten offensichtlich Billigimporte und damit die Übertretung der Bestimmungen durch ausländische Stahlerzeuger nicht ganz verhindern.

Dem Ausgleich des steigenden Importdrucks dienten vor allem zwei Maßnahmen der VAS. Dies waren die Ergänzung des Verkaufsprogramms mit den im VA-Konzern nicht erzeugten oder nicht den Anforderungen entsprechend lieferbaren Produkten durch Eigenimporte und die Einrichtung bzw der Ausbau von sogenannten „Steel-Service-Centers“ (SSC), in denen der Kunde das Walzmaterial auf die gewünschten Abmessungen zuschneiden lassen konnte.

272

**78.69.1.1** Ein wesentliches Ziel der Fusion der VAS war die Optimierung im Lagerwesen und die dadurch zu erwartenden Kosteneinsparungen. In Wien war eine Bereinigung der Lagerorte insofern erzielt worden, als das Lager Aspangbahnhof aufgelassen werden konnte (vgl Abs 78.57 und 78.58).

**78.69.1.2** Eine Maßnahme zur Straffung der verschiedenen durch die Fusion vereinigten Lager war die Einführung von Zentral- und Schwerpunktlagern im Jahr 1977. Mangels eines genauen Kostenrechnungssystems und damit einer objektiven Ermittlung der für die Schwerpunktlagerhalter auflaufenden Mehrkosten war keine verursachergerechte Überrechnung möglich. So erschien die anfänglich vorgesehene Pauschalregelung als gangbare und verwaltungskosten sparende Regelung. Ab 1980 kam es jedoch laufend zu zwischenbetrieblichen Preisverhandlungen.

**78.69.2.1** Die schwierige und für die Niederlassungen kostenerhöhende Abwicklung verhinderte nach Ansicht des RH eine so weitgehende Nutzung dieser Einrichtung, wie dies im Gesamtfirmeninteresse sinnvoll gewesen wäre. Aus den vom Vorstand vorgelegten Inventurwerten war auch eine nachhaltige Kostensenkung durch Senkung der Gesamtbestände ab 1977 nicht feststellbar.

**78.69.2.2** Mangels einer laufenden Lagerbestandsführung waren der Unternehmungsleitung Überblick und Kontrolle auf einfache Weise nicht möglich. Der RH vermißte auch periodische systematische Quervergleiche zwischen den Niederlassungen mittels eines sinnvollen und einheitlich aufgebauten Kennzahlensystems; Ansätze dazu waren wohl durch gelegentliche Untersuchungen vorhanden. Die Unternehmungsleitung verzichtete dadurch nach Ansicht des RH auf ein wichtiges Steuerungs- und Kontrollinstrument.

**78.70.1** Ein Teil der über das Wiener SSC abgewickelten Umsätze wies sehr niedrige Bruttogewinnspannen auf. Mit sehr niedrigen Bruttogewinnspannen wurden auch Bewehrungsstähle und Biegeleistungen für Großprojekte verkauft. Nach Auskunft der Unternehmung dienten diese Aufträge vorwiegend zur Auslastung der Betriebe.

**78.70.2** Nach Ansicht des RH wäre in diesen Einzelfällen eine Auftragsnachrechnung angebracht gewesen, um das Ausmaß der Kostendeckung feststellen zu können. Jedenfalls wäre aber ein Umsatz zwecks Sicherung der Beschäftigung betriebswirtschaftlich nur vertretbar, wenn die Grenzkosten gedeckt werden. Der RH schloß allerdings nicht aus, daß eine verstärkte Aktivität auf dem Bewehrungsstahlsektor im Gesamtinteresse des VA-Konzerns liegen könnte, wofür aber entsprechende Konzepte und Durchrechnungen nicht vorlagen.

**78.71** Bei der in Wien-Liesing befindlichen Konservierungsanlage für Walzware war mangels Marktbedarf keine gewinnbringende Vollausslastung zu erzielen.

**78.72.1** Die Verkaufsergebnisrechnung bestand aus einer traditionellen Bruttogewinn-Rechnung (vgl Abs 78.49, 78 und 50).

**78.72.2.1** Nach Ansicht des RH war mangels einer effizienten Kostenrechnung das Kostenbewußtsein noch zu wenig ausgeprägt. Das traditionelle Umsatz- und Bruttogewinnendenken trug sicher wesentlich dazu bei, daß zu lange versucht wurde, die teilweise negative Entwicklung der VAS-Gebahrung vorwiegend über den Verkauf zu korrigieren. Dies war aber bei der gegebenen Marktverteilung, den ungünstigen Marktpreisen und den überproportional steigenden Kosten nicht erreichbar.

**78.72.2.2** Die zunehmend strengere Kontrolle der Einhaltung von Mindestbruttogewinnspannen war teilweise erfolgreich. Es mangelte aber an der gleichzeitigen Kontrolle der Zahlungsbedingungen. Die Bruttogewinnspannen wurden nämlich in jenen Fällen auch scheinbar günstiger, in denen Finanzierungskosten für Zahlungsziele in den Preisen berücksichtigt worden waren.

**78.72.2.3** Nach Meinung des RH ermöglichten die von den Niederlassungen an den Vorstand gelieferten Daten und die regelmäßigen Besprechungen allein noch keine ausreichende Kontrolle. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung sind unternehmensinterne Revisionen nicht durchgeführt worden.

**78.72.2.4** Der RH vermerkte kritisch eine große Anzahl von Kleinstaufträgen auf Kredit. Wie eine in einer Niederlassung durchgeführte Analyse der Kundenumsätze ergab, entfielen auf rd 150 Kunden etwa 70 vH des Gesamtumsatzes. Mit weiteren 250 Kunden wurden bereits 87,5 vH des Gesamtumsatzes erreicht. Die letzten 3 vH des Umsatzes erzielten insgesamt rd 1 900 Kunden, wovon 900 unter 2 000 S bzw 210 unter 1 000 S im Jahr kauften. Mangels einer Ermittlung der mit der Abwicklung eines Auftrages im Durchschnitt verbundenen Gesamtkosten waren keine Wertgrenzen je Auftrag bekannt, bis zu welchen bei durchschnittlichem Bruttogewinn ein Einzelauftrag schon allein von den Abwicklungskosten her Verlust verursachte. Wenn auch die oben dargestellten Aufträge nicht immer grundsätzlich abzulehnen waren, wäre doch ihre Einschränkung anzustreben.

17\*

**78.73.1** In den meisten Niederlassungen bestanden teilweise schon seit Jahren statistische Erfassungen und Auswertungen von Verkaufsdaten über ADV, jedoch war eine Zusammenfassung und gemeinsame Auswertung aller Niederlassungs-Ergebnisse nicht möglich. Mangels eines umfassenden Konzeptes vermochte die ADV damit kein ausreichendes Management-Informationssystem zu bieten.

**78.73.2** Nach Ansicht des RH wurde damit aber die vorhandene kostenintensive ADV nicht genügend genutzt. Aus dem Fehlen eines geschlossenen Informationssystems erklärte sich ein vermeidbarer Teil des Verwaltungsaufwandes und der Unzulänglichkeiten in der Verkaufsabwicklung.

**78.74** Um Zielvorgaben zahlenmäßig festzulegen und Soll-Ist-Abweichungen früher erkennen zu können, begann der Vorstand 1978 eine bis dahin nicht bestehende jährliche Budget- und Absatzplanung für jeweils einen Drei-Jahres-Zeitraum aufzubauen.

Aus den Planungsdaten einer der Niederlassungen ging schon 1978 deren problematische Lage klar hervor. Für die Jahre 1978 bis 1980 war eine Kostenunterdeckung von insgesamt 35,7 Mill S eingeplant, erst 1981 sollte ein geringes positives Ergebnis erzielt und bis 1985 der Verlust der ersten drei Jahre ausgeglichen werden. Grundlage für diese Erwartung war teilweise eine über den Kostensteigerungen liegende jährliche Umsatz- und Bruttogewinnerhöhung im Bereich Schwerware, besonders aber eine starke Erhöhung in den anderen Verkaufsbereichen. Dieses Konzept erwies sich jedoch aufgrund der Marktentwicklung als Fehlschlag.

**78.75.1** Ziel der Fusion war es, durch eine geographische Anpassung der Verkaufsgebiete an die Lage der nunmehrigen Niederlassungen den kostenintensiven Außendienst einzuschränken und insb Kundenbesuche in weit entfernten Gebieten zu vermeiden. Jede Niederlassung sollte möglichst die in ihrem Einzugsgebiet liegenden Kunden der VAS übernehmen.

**78.75.2** Nach Auffassung des RH wurde die angestrebte Verminderung des Außendienstes zwar erreicht, die Marktaufteilung aber nicht folgerichtig genug durchgeführt. Manche Kunden bezogen zB weiterhin von zwei bis drei Niederlassungen gleichzeitig. Obwohl theoretisch eine laufende Abstimmung vorgesehen war, kam es des öfteren zu unterschiedlichen Verkaufsbedingungen.

**78.75.3** Laut Stellungnahme der VAS sei eine solche nachhaltige Marktbearbeitung zur Erfüllung von Kundenwünschen notwendig.

**78.76.1** Die Niederlassung Linz bearbeitete weiterhin große Anteile am Streckengeschäft in allen Verkaufsgebieten, wobei zeitweise auch Lageraufträge mitabgewickelt wurden.

**78.76.2** Der RH erblickte im hohen Anteil am wenig arbeitsintensiven Streckengeschäft einen Vorteil der Niederlassung Linz gegenüber den anderen Niederlassungen, was beim zahlenmäßigen Ergebnisvergleich zu berücksichtigen wäre.

**78.77.1** Die VAS versuchte, dem in den letzten Jahren steigenden Wettbewerbsdruck auf den Absatzmärkten teilweise durch die Gewährung von längeren Zahlungszielen auszuweichen. Infolgedessen erhöhten sich die durchschnittlichen Außenstandssummen und damit die Bonitätsrisiken.

**78.77.2** Wie der RH kritisch vermerkte, unterlag die Beschaffung von Firmenauskünften und das Verfahren bei Bonitätsprüfungen bzw Lieferfreigaben sowie die Festsetzung von Kreditgrenzen keiner einheitlichen Regelung und erfolgte daher in den verschiedenen Niederlassungen in unterschiedlicher, teilweise aufwendiger Weise.

**78.78.1** Bei einer Niederlassung zeigte sich besonders deutlich die geringe Anpassungsfähigkeit der Unternehmung an die sich ändernden Marktbedingungen. Die seinerzeit zu stark ausgebaute Niederlassung stand unter dem Zwang, manchmal ein höheres Bonitätsrisiko in Kauf nehmen und Umsatz machen zu müssen, um die Fixkosten zumindest teilweise decken zu können. Daraus entstanden aber gelegentlich höhere Forderungsrückstände bzw letztlich der Zwang, bei Sanierungsversuchen helfen oder auf Forderungen verzichten zu müssen.

**78.78.2** Nach Ansicht des RH wäre einer stärkeren Kredit- und Umsatzbeschränkung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung der Vorzug gegenüber dem von der VAS beschrittenen Weg einzuräumen gewesen (vgl Abs 78.101.2).

**78.79** Die VAS räumte des öfteren auch Konkurrenzfirmen äußerst günstige Bedingungen ein, zB Gewährung von längeren Zahlungszielen, Duldung einer Überziehung von Zahlungsfristen und Abstandnahme von der Verrechnung angemessener Verzugszinsen. In Anbetracht der Firmengrößen erschien teilweise das Risiko aufgrund der Forderungshöhen auch nicht unbedenklich.

**78.80.1.1** Im Jahre 1980 sah die VAS eine Möglichkeit, einem Kunden bei der Firmensanierung zu helfen und damit die eigenen, nur teilweise besicherten Forderungen von fast 10 Mill S zu retten, indem der Verkauf eines vom Kunden neu entwickelten Produktes im VA-Konzern gefördert wurde. Durch

274

Gegenverrechnung gelang es tatsächlich, den Forderungsstand zu senken. Nicht zur Gänze berücksichtigt wurden bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings die der überprüften Unternehmung angefallenen Finanzierungskosten.

**78.80.1.2** Der mit Inlandslieferungen an die Konzernmutter schnell erzielte Umsatzsprung bewog die VAS, Ende 1981 von dieser eine Zulieferung zu einem Exportauftrag der VA im Wert von rd 17,5 Mill S einschließlich Fracht und Montage zu übernehmen sowie bei ausländischen Konzernen die Verkaufsmöglichkeiten zu erkunden.

**78.80.2** Nach Ansicht des RH hätte die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges lt Geschäftsordnung des Vorstandes der Genehmigung durch den AR bedurft. Zu bemängeln war weiters das Fehlen einer ausreichenden schriftlichen Vertragsgrundlage, obwohl der Vorstand schon im Dezember 1980 die Notwendigkeit entsprechender Kooperationsabkommen festgestellt hatte.

#### **Absatzwirtschaft Eisen- und Sanitärware**

**78.81.1** Der Anteil der Warengruppen Eisen-, Sanitärwaren und Heizung an den Gesamtumsätzen der VAS ging von 21 vH (1977) auf 19 vH (1979) leicht zurück, stieg jedoch wieder auf 21 vH (1980). Der Anteil des Lagergeschäftes lag bei etwa 91 vH, der Rest entfiel auf das Streckengeschäft.

**78.81.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden in der Statistik alle Umsätze des Sanitär- und Heizungsbereiches unzutreffend als Lagergeschäfte nachgewiesen. Er empfahl, in Hinkunft auf eine richtige Aufgliederung zu achten.

**78.82.1** Der als Erfolgsmaßstab dienende Bruttogewinn stieg im Bereich Eisen-, Sanitärwaren und Heizung von 17 vH (1977) auf 18 vH (1980), wobei die Ergebnisse des Sanitär- und Heizungsbereiches deutlich über jenen der Eisenwaren lagen.

**78.82.2** Nach Ansicht des RH ergab eine Beurteilung der einzelnen Niederlassungen ausschließlich nach dem Bruttogewinn allerdings kein richtiges Bild, da die Kostenbelastung bei Streckengeschäften wesentlich geringer war als bei Verkäufen ab Lager. Der Umsatzanteil der Streckengeschäfte am Gesamtumsatz war in den einzelnen Niederlassungen jeweils verschieden und schwankte zB im Eisenwarenbereich zwischen einem Streckenanteil von 23 vH (Linz) und 2 vH (Klagenfurt).

**78.83.1** Die Niederlassung Linz erstellte für 1979 und 1980 für die einzelnen Warensparten eine Kostendeckungsrechnung (vgl Abs 78.49 und 78.50), derzufolge die Umsätze des Teilbereiches Eisenwaren und des Stadtgeschäftes Aufwendungen in der Höhe von nahezu 10 Mill S nicht decken konnten. Ausschlaggebend für die Verluste bei Eisenwaren waren hauptsächlich die ungünstigen Ergebnisse bei Schrauben und Drähten, Garten- und Landwirtschaftsgeräten sowie Werkzeugen einschließlich Maschinen. Aber auch der Sanitärsektor erbrachte keine positive Kostendeckung. Bei nahezu allen verlustreichen Warengruppen fanden jedoch 1980 zT beträchtliche Umsatzerhöhungen statt.

**78.83.2** Der RH empfahl, in Hinkunft den Schwerpunkt der Absatzbemühungen auf ertragsfähige Produkte zu legen. Es sollte weiters versucht werden, die Verkaufspreise bisher verlustreicher Warensparten grundsätzlich kostendeckend zu gestalten. Schließlich wäre eine Auffassung von verlustbringenden Warensparten - unter Bedachtnahme auf vorhandene Gegengeschäftsmöglichkeiten und besondere Konzerninteressen - zu überlegen.

**78.84.1** Auch bei der Niederlassung Graz erreichte laut Kostendeckungsrechnung im Jahre 1979 der Eisenwarenbereich keine Kostendeckung. Da - im Gegensatz zur Niederlassung in Linz - die anderen Verkaufssparten der Niederlassung diesen Abgang zu nicht einmal 50 vH ausgleichen konnten, war die Ertragslage der Niederlassung Graz insgesamt negativ.

**78.84.2** Nach Ansicht des RH war für die ungünstigen Ergebnisse im Eisenwarenbereich der Niederlassung Graz vor allem der hohe Personalstand dieser Abteilung ausschlaggebend. So konnte der je Mitarbeiter erzielte Umsatz in den Jahren von 1977 bis 1980 nicht gesteigert werden.

**78.85.1** Für die Preiserstellung hat die VAS im Verkaufsbereich Eisenware und Sanitär-Heizung Artikelkalkulationen erstellt, die als Ergebnis im allgemeinen den Bruttogewinn als Wertmaßstab für den Erfolg auswiesen.

**78.85.2** Der RH kritisierte, daß in keiner der Niederlassungen in diesen Warengruppen Kostenüberlegungen für die Kontrolle der Endpreise zum Tragen kamen.

**78.86.1** Die VAS schrieb ihren Kunden unterschiedliche Zahlungsbedingungen jeweils für Eisenwaren oder Produkte des Sanitär- und Heizungsbereiches vor.

**78.86.2** Der RH empfahl, diese Bedingungen soweit als möglich zu vereinheitlichen.

**78.87.1** Die Niederlassung Wien führte die Fakturierung erst nach Einlangen des Gegenscheines durch, womit sich die tatsächlichen Zahlungsfristen - und damit auch die Finanzierungskosten der Außenstände - bedeutend erhöhten.

**78.87.2** Der RH empfahl, organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, die Rechnungen in Hinkunft gemeinsam mit der Ware zu übergeben.

**78.88.1** Der Einkaufsvorgang wurde entweder durch eine Meldung aus dem Lager, oder - soweit die Zu- und Abgänge in einer Artikelkartei voll erfaßt wurden - durch Unterschreitung eines Sollbestandes ausgelöst.

**78.88.2** Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte der Einkauf ausschließlich ohne ADV-Unterstützung. Er empfahl, die Ermittlung des richtigen Bestellzeitpunktes und der optimalen Bestellmenge sowie die Terminverfolgung der laufenden Bestellung in Hinkunft mit Hilfe der ADV abzuwickeln.

**78.89.1** Die Gewährung von Zahlungsbedingungen wurde von der Debitorenbuchhaltung für jeden Auftrag überprüft.

**78.89.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen des erheblichen Aufwandes an Zeit und Personal. Er empfahl, von der Finanzbuchhaltung eine einheitliche Aufstellung ausarbeiten zu lassen, die alle Kunden mit einem Liefervorbehalt oder einem Kreditlimit enthält. Eine solche Liste wäre auf dem laufenden Stand zu halten und der Verkaufsabteilung verbindlich vorzuschreiben.

**78.90.1** Für die Leiter der Verkaufsbereiche Eisenwaren und Sanitär-Heizung in den einzelnen Niederlassungen lag keine Beschreibung ihrer Aufgaben und Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche vor.

**78.90.2** Der RH empfahl, diese - im Sinne der in Zukunft einzurichtenden Profit-Center-Organisation - schriftlich festzulegen.

**78.91.1** Die Mitarbeiter des Ein- und Verkaufsbereiches der Niederlassung Linz nahmen im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme von produktspezifischen Schulungen und einem Verkäufertraining - an keinen Fortbildungsveranstaltungen teil.

**78.91.2** Der RH kritisierte das Fehlen eines Ausbildungsplanes für alle im Einkauf und Verkauf tätigen Mitarbeiter. Die Weiterbildung erschien auch deshalb von besonderer Bedeutung, da ein Großteil der Mitarbeiter aus dem eigenen Lehrlingsstand hervorgegangen ist und keine Erfahrungswerte aus anderen Branchen und Organisationsformen mitbrachte.

**78.91.3** Die überprüfte Unternehmung stellte ein Aus- und Weiterbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut in Linz in Aussicht.

**78.92.1** Die einzelnen Niederlassungen der VAS erstellten in regelmäßigen Abständen Übersichten und graphische Darstellungen über Umsatz- und Ertragsverhältnisse nach bestimmten Reihungsmerkmalen (A-B-C-Analysen).

**78.92.2** Nach Ansicht des RH hätten diese Ausarbeitungen mehr Aussagekraft bei Vorhandensein eines gut entwickelten betrieblichen Rechnungswesens. Auch wären aufgrund derartiger Auswertungen Maßnahmen zu erwarten gewesen, aber nicht ersichtlich.

**78.93.1** Die Vertreter der VAS wurden im überprüften Zeitraum - aus Gründen regionaler Strukturunterschiede und einer gerechten Lohnfindung - ausschließlich mit einem fixen Gehalt entlohnt.

**78.93.2** Nach Ansicht des RH hat sich in der freien Marktwirtschaft das Leistungslohnsystem als das für den Absatzbereich erfolgreichste erwiesen. Er empfahl Überlegungen anzustellen, einen Teil des Einkommens der Vertreter leistungsabhängig zu gestalten.

**78.93.3** In der Stellungnahme pflichtete die überprüfte Unternehmung dieser Auffassung bei, erklärte aber, sie habe bisher trotz eingehender Bemühungen kein brauchbares System gefunden, zumal wegen des starken Ineinandergreifens von Außen- und Innendienst.

**78.94.1** Die Lage auf dem Absatzmarkt im Eisenwarenbereich war in den letzten Jahren dadurch gekennzeichnet, daß die Einzelhändler ihr Sortiment in zunehmendem Maße unmittelbar vom Erzeuger bezogen bzw sich zu Einkaufsringen zusammenschlossen. Dadurch büßte der Eisenwarengroßhandel zT seine Funktion als Verteilerstelle ein. Um den fortschreitenden Verlust dieses Kundenkreises auszugleichen, begann die VAS, von ihren Niederlassungen aus eine verstärkte Betreuung von branchenweise zusammengefaßten Gewerbebetrieben.

**78.94.2** Nach Ansicht des RH wurde die Möglichkeit dieser neuen Absatzwege - insb durch die Niederlassung Linz - zu spät erkannt und nur zögernd beschritten. Er empfahl, durch ein umfassendes

276

Gesamtkonzept für den Eisenwarenbereich die Entscheidungsfindung vorzubereiten, welche Produktgruppen, Warensparten oder Einzelartikel im Zuge dieser neuen Ausrichtung des Verkaufes auszuweiten oder zurückzuziehen wären.

**78.95.1** In der VAS waren alle Fachabteilungen dazu verhalten, laufend Marketingüberlegungen anzustellen und diese der Unternehmungsführung weiterzuleiten, die dann - soweit es dieser sinnvoll erschien - für deren Durchsetzung sorgte.

**78.95.2** Nach Ansicht des RH hätten die Fachabteilungen in den einzelnen Niederlassungen hauptsächlich die regionalen, unmittelbar mit der Beschaffung und dem Vertrieb anfallenden Aufgaben und Tagesprobleme zu lösen. Die Auswertung von Marktüberlegungen wäre einem entsprechend qualifiziertem Personal zu übertragen.

**78.96.1** Die VAS strebte laufend die Übernahme von Verkaufsartikeln auf Grundlage der Ausschließlichkeit an, um eine größere Unabhängigkeit bei der Preis- und damit auch der Ertragsgestaltung zu erreichen.

**78.96.2** Wie der RH kritisch vermerkte, gelang es jedoch der VAS seit 1977 nicht mehr, Lieferverträge mit Ausschließlichkeitsvereinbarung abzuschließen. Nach Ansicht des RH hätte die Fusion ua auch bewirken sollen, mehr Generalvertretungen - insb für technisch hochwertige Produkte - für das gesamte Bundesgebiet zu erhalten.

**78.97.1** Im Zuge der Verknappung des Erdöls ist in zunehmendem Ausmaß die Verwendung von Solarenergie, der Einsatz von Wärmepumpen und der Einbau von Fußbodenheizungen in den Blickpunkt des Interesses gerückt.

**78.97.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VAS auf dem Gebiet der Solarenergie keine erfolgversprechende Kooperationsvereinbarung mit einem einschlägigen Hersteller getroffen. Auch war es bei Wärmepumpen nicht möglich gewesen, österreichweit eine Generalvertretung zu erwerben.

**78.98.1** Die VAS war im Einzugsbereich ihrer Niederlassungen ein bedeutender Anbieter von Lagereinrichtungsanlagen der VOEST-ALPINE Krems GesmbH. Soweit die Montage dieser Anlagen durch die Mitarbeiter der Niederlassungen erfolgte, waren die Aufstellungskosten nicht in die Erfolgsermittlung miteingeschlossen.

**78.98.2** Der RH empfahl, bei allen Verkäufen, die über den Umfang üblicher Handelsgeschäfte hinausgehen und wesentliche, direkte Lohnkosten enthalten, in Hinkunft eine Vor- und Nachkalkulation zu erstellen, die alle Kostenfaktoren zu berücksichtigen hätte.

**78.99.1** Die Geschäftsführung der VAS entschied im Jahre 1980, das Sortiment ihres Eisenwarenbereiches mit elektronischem Spielzeug und Kleincomputern zu erweitern.

**78.99.2** Der RH beanstandete das Fehlen einer Marktuntersuchung zur Beurteilung der Frage, ob der Kunde den Verkauf derartig technisch hochspezialisierter Produkte zusammen mit dem übrigen Eisenwarensortiment entsprechend wahrnehmen würde.

**78.100.1** Die im ersten Verkaufsjahr angestrebten Ziele sahen die Errichtung von Verkaufsstellen in drei Landeshauptstädten, die Einstellung und Schulung von Mitarbeitern, die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Erarbeitung und Verwirklichung einer wirkungsvollen Werbelinie, die Gründung von Freizeitvereinigungen und die Veranstaltung von Programmierwettbewerben vor.

**78.100.2** Der RH vermeinte, daß - allein vom Umfang her gesehen - die Verwirklichung dieser Ziele bei weitem die Arbeitskapazität der für dieses Vorhaben eingesetzten zweiköpfigen Arbeitsgruppe überschritten hat.

**78.101.1** Mit Jahresende 1980 entschloß sich der Vorstand der VAS, diesen Sektor wieder einzustellen, um die zwischenzeitlich eingetretenen finanziellen Verluste nicht noch weiter zu erhöhen.

**78.101.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat das gesamte Vorhaben aufgrund der mangelhaften Vorbereitung und Durchführung der VAS Verluste erbracht, die über die erzielten Umsätze hinausgingen.

**78.102.1** Wie eine stichprobenartige Überprüfung der Geschäftsbeziehung zu Kunden mit einer längeren Außenstandsdauer ergab, erfolgten in einigen Fällen Lieferungen, obwohl das Debitorenkonto bereits einen beträchtlichen Forderungsstand auswies und mit Verzugszinsen belastet war. In anderen Fällen unterblieb eine Verzugszinsenverrechnung.

**78.102.2** Der RH erachtete es nicht als Aufgabe einer Großhandelsunternehmung, die Finanzierung von Kundenlagern in einem über das übliche hinausgehenden Ausmaß zu übernehmen. Insb hätte

die Verrechnung von Verzugszinsen nicht erst nach Eingang eines Forderungsbetrages, sondern laufend zu erfolgen. Warenrücknahmen hingegen sollten grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn der der VAS entstandene Aufwand ersetzt wird. Der RH empfahl auch, die in den Bankauskünften angeführten Kreditobergrenzen stärker zu beachten, um damit eine Verminderung des Ausfallsrisikos bei einigen Kunden zu erreichen.

**78.102.3** Die überprüfte Unternehmung stellte eine einheitliche, ADV-unterstützte Verrechnung von Verzugszinsen in Aussicht.

**78.103.1** Die Lagerbestandsführung für die Verkaufsbereiche Eisenware und Sanitär-Heizung der VAS umfaßte nur einen sehr beschränkten Teil des Sortiments und erfolgte ausschließlich händisch mit Hilfe einer Kartei. Eine vollständige Erfassung des Warenbestandes wurde aufgrund des damit anfallenden, hohen Zeitaufwandes nicht mehr in Erwägung gezogen.

**78.103.2** Der RH hielt angesichts des umfangreichen Sortiments der VAS eine ADV-unterstützte Verwaltung der Lagerbestände sowie eine Vereinfachung des Belegflusses im Beschaffungs- und Absatzbereich für geboten, wobei die einschlägigen langjährigen Erfahrungen ähnlich organisierter Großhandelsbetriebe zu nutzen wären.

**78.104.1** Kosten für die Zustellung wurden ausschließlich bei Verkäufen an Privatpersonen und Konzernangehörige verrechnet. Diese Regelung aus dem Jahre 1975 stand - auch hinsichtlich der Höhe der verrechneten Kosten - zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung unverändert in Kraft.

**78.104.2** Der RH beanstandete das Fehlen einer Überprüfung der zur Verrechnung gelangenden Zustellkosten auf ihre Kostendeckung. Er empfahl, Zustellungen außerhalb des Tourenplanes (Sonderzustellungen) vermehrt durch Speditionsunternehmungen durchführen zu lassen.

**78.105.1** Die Niederlassungen Linz, Klagenfurt und Graz unterhielten jeweils in den Stadtzentren Einzelhandelsgeschäfte. Je nach Standort umfaßte das Sortiment neben dem Eisenwarenbereich auch Edelhausrat, Geschenkartikel, Sportartikel und Unterhaltungselektronik.

**78.105.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist es der überprüften Unternehmung nicht gelungen, den Einzelhandel gewinnbringend zu führen. Er empfahl, insb im Hinblick auf den hohen Anteil der Kunden mit Sonderrabatten in der Niederlassung Linz Untersuchungen dahingehend anzustellen, ob der derzeitige Vertrieb in Form eines personal- und beratungsintensiven Einzelhandels aus betriebswirtschaftlicher Sicht aufrechterhalten werden kann.

**78.106.1** Die Warenlieferungen aus dem Lager des Großhandels der einzelnen Niederlassungen an ihre Stadtgeschäfte erfolgten zu Einstandspreisen des Großhandels ohne Gewinnaufschlag.

**78.106.2** Nach Ansicht des RH sollte zumindest eine Abgeltung für Beschaffungs- und Lagerhaltungskosten den Stadtgeschäften verrechnet werden.

**78.107.1** Die Stadtgeschäfte der Niederlassungen Linz und Graz hatten im allgemeinen nur Montag bis Freitag geöffnet.

**78.107.2** Wie der RH kritisch vermerkte, entstand den Stadtgeschäften der VAS an Samstagen ein Wettbewerbsnachteil. Er empfahl, den Ladenschluß den örtlichen und branchenüblichen Gegebenheiten anzupassen.

**78.107.3** Die überprüfte Unternehmung hat zwischenzeitlich für ihre Stadtgeschäfte die Samstagssperre aufgehoben.

**78.108.1** Neben den Stadtgeschäften in den Niederlassungen Linz, Graz und Klagenfurt hat die VAS weitere Einkaufsmöglichkeiten in Form sogenannter Ausstellungszentren am Orte der Niederlassungsleitung eröffnet.

**78.108.2** Der RH kritisierte, daß trotz des beträchtlichen Geschäftsumfanges in Ausstellungszentren deren Ergebnisse nicht getrennt dargestellt, sondern dem Großhandelsumsatz der jeweiligen Produktgruppe zugerechnet wurden. Eine gesonderte Ergebnisdarstellung wäre - schon allein aufgrund des hohen Personalstandes in diesen Verkaufsabteilungen - angebracht gewesen. Um die Kundenbetreuung sowohl in den Stadtgeschäften als auch in den Ausstellungszentren zu verbessern, schlug der RH einen wechselseitigen Einsatz des Personals zu den jeweiligen Geschäftsspitzenzeiten vor.

#### **Ausblick**

**78.109** Auf Ersuchen des RH überreichte der Vorstand der überprüften Unternehmung eine Stellungnahme über deren Entwicklung nach Abschluß der örtlichen Erhebungen sowie einen Ausblick, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Die im Herbst 1981 spürbar gewordene Marktbelebung setzte sich vorerst in den ersten Monaten des Berichtsjahres fort und führte bis dahin zu beachtenswerten Umsatzsteigerungen. Ab Mai 1982 machte sich neuerlich ein Nachlassen der Aufwärtsentwicklung bemerkbar, so daß im Jahresdurchschnitt nur eine Umsatzsteigerung um 2,9 vH auf 4 856,3 Mill S erreicht werden konnte.

Neben der gestiegenen Umsatzleistung führte die konsequente Bedachtnahme auf die Verbesserung der Nutzenspannen zum Erfolg, was sich in einem um insgesamt 4,6 vH gestiegenen Bruttogewinn ausdrückte. Wesentlich beeinflußt wurde die Ergebnissituation durch die positive Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen, die sich gegenüber dem Vorjahr nur um rd 0,7 vH erhöht haben. Dafür zeichnen neben dem generellen Sparprogramm in erster Linie die streng weitergeführten Personaleinsparungen sowie die ab Jahresmitte merklich spürbar gewordene Senkung der Zinsenbelastungen verantwortlich.

Mit einer Steigerung um 2,1 vH liegt der Gesamtpersonalaufwand bedeutend unter den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen. Diese günstige Entwicklung wurde durch eine Rücknahme des Beschäftigtenstandes um 78 Mitarbeiter (ds 5,5 vH) erreicht. Zum Jahresende 1982 wurde ein Personalstand von 1348 Mitarbeitern ausgewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen wurde das Geschäftsjahr 1982 mit einem positiven ordentlichen Geschäftsergebnis im Ausmaß von 20,4 Mill S abgeschlossen.

Entscheidend verändert wurde das Jahresergebnis 1982 jedoch durch Forderungsverluste in einer Größenordnung, wie sie in den letzten Jahren nicht hingenommen werden mußten. Nicht nur, daß im Berichtsjahr 1982 eine erhöhte Anzahl von Insolvenzfällen zu verzeichnen war, wurde diese negative Entwicklung noch durch eine Großinsolvenz in erheblichem Ausmaß verstärkt.

Das Geschäftsjahr 1982 wurde daher mit einem Bilanzverlust in Höhe von 12,9 Mill S abgeschlossen.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1983 lagen die Umsatzzahlen im Vergleich zum Vorjahr um rd 1 vH zurück. Trotzdem muß die Geschäftsentwicklung der ersten Monate als zufriedenstellend bezeichnet werden. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Umsatzentwicklung zu Beginn 1982 äußerst günstig war und vor allem im Walzwarenbereich überdurchschnittliche Steigerungsraten gebracht hatte. Dieses Niveau konnte im Betrachtungszeitraum nominell fast gehalten werden.

Durch eine geringfügig verbesserte Durchschnittsspanne wird der erwirtschaftete Bruttogewinn in gleicher Höhe wie im Vorjahr ausgewiesen.

Die insgesamt positive Geschäftsentwicklung ist jedoch ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die ordentlichen Aufwendungen, und hier vor allem der Zinsenaufwand, wesentlich gesenkt werden konnten. Auch die neuerliche Verringerung des Personalstandes um weitere 37 Mitarbeiter auf nunmehr 1331 Beschäftigte per Ende Mai 1983 hat zur Verbesserung der Ergebnissituation beigetragen. Unter den oben angeführten Bedingungen war es möglich, für die ersten fünf Monate 1983 ein positives ordentliches Geschäftsergebnis darzustellen. Sollte sich die Umsatz- und Ertragsentwicklung der letzten Monate in den Herbst 1983 fortsetzen und sollten die Forderungsverluste im Rahmen bleiben, so ist für das laufende Geschäftsjahr mit einem positiven Bilanzergebnis zu rechnen.“

### **Chemie Linz Aktiengesellschaft, Linz**

*Trotz zunehmender Bedeutung anderer Produkte blieben bisher die Agrarchemikalien (vor allem Düngemittel) die wichtigsten Umsatzträger. Um marktbedingte Ertragseinbußen bei den „Massenprodukten“ - auch bei dem im neuerrichteten Werk Enns hergestellten Acrylnitril - auszugleichen, erachtete es der RH für eine Unternehmung, die schon kapazitätsbedingt auf Exporte angewiesen ist, für unumgänglich, alle Möglichkeiten zur Spezialisierung zu nützen, um auf dem Chemieweltmarkt in Zukunft bestehen zu können.*

**79.1** Von Mai bis Dezember 1981 hat der RH mit Unterbrechnungen die Gebarung der CHEMIE LINZ AKTIENGESELLSCHAFT, Linz (CL) überprüft; die Überprüfung schloß an jene des Jahres 1971 (TB 1971, Abs 72) an, legte aber aus Gründen der Zeitnähe das Schwergewicht auf die Jahre 1975 bis 1980, wobei wiederum gewisse Gebarungsschwerpunkte, wie Großinvestitionen bzw grundsätzliche unternehmerische Entscheidungen im Vordergrund standen. Das Ergebnis der Überprüfung wurde im Jahre 1982 ausgewertet und der überprüften Unternehmung zur Stellungnahme bekanntgegeben.

#### **Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung**

**79.2** Gegenstand der Unternehmung ist die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung und der Handel mit anorganisch- und organisch-chemischen, metallurgischen und pharmazeutischen Produkten aller Art, insb Stickstofferzeugnissen und Düngemitteln. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

79.3 Der Firmenwortlaut war mit Beschluß der Hauptversammlung vom 12. Juli 1973 von „Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft“ (ÖSW) auf den nunmehr geltenden (CL) geändert worden.

79.4 Im Zuge der gemäß Novelle 1969 des BG über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen vom 16. Dezember 1966 vorgesehenen branchenweisen Zusammenführung von Erdöl und Chemie hat die ÖSW mit der ÖMV-Aktiengesellschaft (ÖMV) einen Grundsatzertrag abgeschlossen, in dem ua zum 22. Dezember 1971 die Gründung einer Gemeinschaftsunternehmung zur Verarbeitung petrochemischer Rohstoffe festgelegt wurde, in welche die ÖSW die bis dahin in ihrem Alleineigentum gestandene Petrochemie Schwechat GesmbH (PCS) und ihren Anteil (50 vH) an der Danubia Olefinwerke GesmbH einzubringen hatte.

Über die daraus für die Gesellschafter in der Folge eingetretenen gebarungsmäßigen Auswirkungen hat der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der PCS (Nachtrag zum TB 1980 Abs 82) berichtet.

79.5 Der Berichtszeitraum war für die chemische Industrie weltweit von gewaltigen Veränderungen gekennzeichnet, die alle Bereiche unternehmerischer Tätigkeit erfaßten. Einer längerdauernden Entwicklungsphase, die im wesentlichen von den großen Vorteilen der Petrochemie getragen wurde, großtechnische Verfahren zur Produktion verschiedener Chemikalien verfügbar machte, äußerst günstige Voraussetzungen auf dem Markt vorfand und sich in einer beträchtlich über dem Durchschnitt der Industrie liegenden Zuwachsrate niederschlug, folgten ein vor allem durch die Erdölkrise 1973/74 ausgelöster Kostenschub und eine wesentliche Verhärtung des Wettbewerbes; die gestiegenen Rohstoffpreise, allen voran jene für Erdöl, seine Folgeprodukte und für Erdgas, die als wichtige chemische Rohstoffe in absehbarer Zeit kaum ersetzbar sind, konnten zufolge der bis dahin bereits errichteten Neukapazitäten vielfach nicht mehr auf die Produktpreise überwälzt werden. Bei der CL machte sich dazu auch noch die verhältnismäßig schmale wirtschaftliche Grundlage als Folge der gegenüber zB der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland erheblich kürzeren historischen Entwicklung sowie die Importabhängigkeit bei den wichtigsten Rohstoffen nachteilig bemerkbar.

79.6 Der Umsatz der CL erhöhte sich mengenbedingt, aber auch durch die Weitergabe gesteigerter Kosten für alle Produktionsfaktoren, insb die Rohstoffe, von 3 799 Mill S im Jahr 1971 (davon 44 vH Exporte) auf 11 116 Mill S im Jahr 1980 (davon 59 vH Exporte).

79.7 Maßgeblich für die Ausweitung der Produktion war der Ausbau der Palette von Erzeugnissen aus Primärstickstoff (zB Melamin, Acrylnitril) und von Erzeugnissen der organischen Chemie. Zu diesem Zweck hat die CL von 1971 bis 1980 insgesamt rd 5,8 Milliarden S investiert, womit rd 60 vH der gesamten Anlagezugänge seit 1945 in den Berichtszeitraum fielen. Die Abschreibungen haben in dieser Zeit insgesamt rd 3,7 Milliarden S betragen.

79.8 Von ihren Jahresergebnissen 1971 bis 1980 von zusammen 202,8 Mill S (einschließlich Gewinnvortrag 1970) - mit Ausnahme des Jahres 1978, das mit einem Verlust abschloß, waren in allen Jahren Gewinne ausgewiesen worden - hat die CL 179,3 Mill S Dividenden ausgeschüttet.

#### Unternehmungspolitik und Organisation

79.9.1 Die erwähnten Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft und der Weltchemie haben infolge der hohen Exportabhängigkeit der CL deren Unternehmungsziele weitgehend bestimmt. Auch sei lt Aussage der CL hiebei zu berücksichtigen, daß eine „integrierte Produktion“, dh die Vereinigung des Materialflusses vom Rohstoff Erdöl bzw Erdgas bis hin zum Fertigprodukt, wie es bei den Großen der Chemie in aller Welt üblich sei, ertragsmäßig Vorteile bringe; bei einer Unternehmung mit nur einer oder wenigen Stufen der Veredelung wie der CL treten hingegen kostenbedingt große Nachteile auf.

Die Erweiterung des Produktionsprogrammes der CL auf gegenwärtig mehr als 1 600 Erzeugnisse sei zunächst durch Ausweitung der Palette von Erzeugnissen aus Primärstickstoff (wie Düngemitteln, Harnstoff, Melamin) und dann auf dem Gebiet der organischen Chemie erfolgt, schließlich seien nach 1970 Anlagen für die Herstellung von Fasern, Vliesen und Nadelvliesbodenbelägen zur stufenweisen Veredelung des Kunststoffes Polypropylen ausgebaut worden.

Neben der Senkung des Energieverbrauches (zB durch die Errichtung einer sogenannten Single-Train-Anlage für die Ammoniaksynthese) habe die CL weiters Maßnahmen moderner Personalführung und -ausbildung getroffen und sich schließlich auf dem Gebiet des Umweltschutzes bemüht, insb die Emissionen und die Abwasserentsorgung besser in den Griff zu bekommen.

79.9.2 Wie der RH hiezu feststellte, betrafen die Zielsetzungen und die getroffenen Maßnahmen, welche die CL von der traditionell überwiegenden Düngemittelproduktion wegführen und der „Chemie“ näherbringen sollten, vor allem die Weiterverarbeitung von Primärstickstoff (Ammoniak). Bei den diesbezüglich wichtigsten Produkten, wie Harnstoff, Melamin, aber auch Acrylnitril handelte es sich jedoch

um Massenprodukte, bei denen die erwähnten Markterscheinungen voll wirksam geworden sind. Da aber die CL trotz der eingeleiteten Verbreiterung des Herstellungsprogrammes nicht über jene Bandbreite ihrer großen Konkurrenten verfügte, die einen internen Risikoausgleich ermöglicht hätte, waren wegen nicht kostendeckender Preise schlechte Ergebnisse zu gewärtigen.

79.9.3 Laut Stellungnahme war für die CL die Weiterverarbeitung der eigenen Rohstoffbasis umso naheliegender, als die Abhängigkeit von fremden Rohstoffgrundlagen nicht noch verstärkt werden sollte. Im übrigen hätten Massenprodukte lange Jahre hindurch auch größere Ertragschancen geboten.

79.10.1 Die CL hat im Jahr 1974 ihre Organisation durch Einführung einer Spartengliederung geändert. Neben spartenübergreifenden funktionellen Bereichen für allgemeine Planungs- und Dienstleistungsaufgaben sowie neben Stabstellen wurden hiebei vier Sparten eingerichtet, und zwar die Sparte A (Agrarchemikalien), B (Anorganische und Organische Produkte, Kunststoffvorprodukte und Klebstoffe), C (Kunststoffe, Fasern und Vliese) und D (Pharmazeutika und Wirkstoffe).

79.10.2 Nach Ansicht des RH ist diese im Hinblick auf die dadurch geschaffenen überschaubaren Einheiten vorteilhafte Maßnahme insofern nicht folgerichtig durchgezogen worden, als der Grundsatz der klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeit auf Vorstandsebene durchbrochen worden ist.

Der RH empfahl daher, je nach Größe eine oder zwei Sparten einem bestimmten Vorstandsmitglied unmittelbar zu unterstellen. Auch sollte der Vorrang der Sparten gegenüber den funktionellen Bereichen wesentlich deutlicher festgelegt werden.

79.10.3 Laut Stellungnahme sah die CL den Grundsatz der einheitlichen Führung der Sparten durch die bisherige Aufteilung der Verantwortlichkeit auf Vorstandsebene nicht verletzt; dessen ungeachtet sehe jedoch die am 11. April 1983 verabschiedete neue Geschäftsordnung die unmittelbare Zuständigkeit von drei Vorstandsmitgliedern für einzelne Sparten und die mit diesen zusammenhängenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vor. Im Zuge des in Angriff genommenen neuen Unternehmungskonzeptes würden weitere Anpassungen der Organisation erfolgen.

79.11.1 Die Organisationsabteilung war auch mit Aufgaben befaßt, die wirksamer von anderen Stellen der CL wahrgenommen werden könnten.

79.11.2 Der RH empfahl, diese Arbeiten abzutreten, um bislang aufgetretene Koordinierungsmängel möglichst zu vermeiden.

79.11.3 Laut Stellungnahme sei der Personalstand der Organisationsabteilung in den letzten Jahren um vier Mann verringert worden; der Stand von 20 Mitarbeitern (1983) werde sich nach Zuordnung des betrieblichen Vorschlagswesens an die Personalabteilung noch weiter verändern.

79.12.1 Zur Abrundung des Produktionsprogrammes und zur Erweiterung der Absatzwege bediente sich die CL einer Reihe in- und ausländischer Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen. Da die CL bei Eingehen von Beteiligungen zum Teil von zu hohen Erwartungen ausgegangen war, brachte eine Reihe dieser Finanzinvestitionen beachtliche Verluste.

So ist der CL durch die Beteiligung an einem kunststoffverarbeitenden Betrieb, die sie nach zehn Jahren wieder abstieß, ein Gesamtverlust von 32,4 Mill S erwachsen, in einem anderen Fall, der Umstrukturierung eines Bergbaubetriebes in einen Baustoffbetrieb, sind Verluste von 22,8 Mill S entstanden.

79.12.2 Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei die erstgenannte Beteiligung auch unter dem Gesichtspunkt der Absatzsicherung für ein CL-Produkt zu sehen; im zweiten Fall seien Lasten, die mit der Schließung des Bergbaubetriebes zweifellos angefallen wären, abgewendet worden.

#### Finanzwirtschaft

79.13 Die Bilanzsumme (einschließlich der bis 1973 nicht ausgewiesenen „Bewertungsreserve“ aus steuerlichen Sonderabschreibungen) der CL hat sich von 1971 bis 1980 um 4 308 Mill S bzw 122 vH erhöht (1980: 8 838 Mill S).

79.14 In der Entwicklung des Anlagevermögens, das um 2 064 Mill S gestiegen ist, kamen die bis 1977 durchgeführten Großinvestitionen deutlich zum Ausdruck. Daneben erhöhten sich die Finanzanlagen um 596 Mill S infolge des Erwerbes von Beteiligungen bzw deren Aufstockung sowie der Gründung von Tochtergesellschaften.

In der Entwicklung des Umlaufvermögens (1971: 1 446 Mill S, 1980: 3 653 Mill S) spiegelte sich insgesamt zwar auch die eingetretene Ausweitung der Produktion wider, vor allem war sie jedoch die Folge der ab 1974 einsetzenden Erhöhung der Einstandspreise für Rohstoffe und Energien sowie der dadurch auch höheren Herstellungskosten der Bestände an Halb- und Fertigfabrikaten.

**79.15** Das Grundkapital (1971: 385 Mill S) war mehrmals aufgestockt worden; seit der in der ao Hauptversammlung vom 22. März 1978 beschlossenen letzten Erhöhung beträgt es 645 Mill S.

**79.16** Das 1971 mit 370 Mill S ausgewiesene Sozialkapital hat 1980 1 297 Mill S betragen (davon 491 Mill S Vorsorge für Abfertigungen, 752 Mill S Vorsorge für Pensionen und 54 Mill S Unterstützungsfonds für die Belegschaft).

**79.17.1** Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals (buchmäßiges Eigenkapital, Sozialkapital und Reserven aus steuerlichen Sonderabschreibungen) am Gesamtkapital ging von 60 vH (1971) beginnend ab 1975 zuletzt auf 49 vH zurück. Zur Deckung des Anlagevermögens mußten daher ab 1976 zT Fremdmittel herangezogen werden.

**79.17.2** Nach Ansicht des RH fiel die Schwächung der Kapitalstruktur bisher zwar kaum ins Gewicht, eintretende Verluste würden aber eine Stärkung des Anteils an Risikokapital erfordern.

**79.18** Das ordentliche Betriebsergebnis, das 1974 hervorstechend günstig war, ist in den Folgejahren stark zurückgegangen und war 1977 und 1978 negativ; die Jahre 1979 und 1980 brachten vorerst zwar wieder bessere Ergebnisse, die in weiterer Folge eingetretenen Schwierigkeiten auf dem Markt ließen es aber notwendig erscheinen, der im eigenen Bereich zu beeinflussenden Kostenstruktur der CL besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

#### Investitionen

**79.19.1** Von den im Abs 79.7 erwähnten Gesamtinvestitionen hat der RH Vorhaben im Wert von rd 1,5 Milliarden S überprüft und hiebei vor allem der Entscheidungsfindung, der Planung, der Wirtschaftlichkeitsrechnung und der Erstellung sowie der Überwachung der Präliminäre Beachtung geschenkt. Weiters galt seine Aufmerksamkeit der Abwicklung (Ausschreibung, Vergabe, Terminüberwachung) sowie der Zweckmäßigkeit und Einhaltung der CL-eigenen Investitionsrichtlinien.

Von der CL-internen, für Investitionen maßgeblichen, bereits mehrfach überarbeiteten Organisationsvorschrift Nr 30 stand seit Oktober 1980 die vierte Ausgabe in Verwendung, war aber bislang nur probeweise in Kraft gesetzt worden.

**79.19.2** Der RH beanstandete das Fehlen eindeutiger Arbeitsanweisungen und bezeichnete im einzelnen den Verzicht auf Übernahmeprotokolle als unzweckmäßig, da zur Behebung von Schwierigkeiten, die allenfalls bei neuen Anlagen auftreten, klare Verantwortlichkeiten bestehen sollten.

**79.19.3** Laut Stellungnahme der CL würden mit der Neufassung genannter Vorschrift Übernahmeprotokolle wieder eingeführt werden.

**79.20.1** Um Anschluß an den damaligen Trend (Verarbeitung von Polypropylen auf dem Grobtextilsektor) zu finden, errichtete die ÖSW von 1969 bis 1973 Anlagen zur Herstellung von Kunstfasern, wobei sie sich des sogenannten Docan-Verfahrens (Herstellung aus Granulat) und eines zweiten Verfahrens (Herstellung aus Folien auf einer sogenannten Barfilex-Anlage) bediente.

Eine um 65,9 Mill S errichtete Docan-Anlage erfüllte jedoch die Erwartungen nicht; um diese Anlage überhaupt produktionsfähig zu machen, mußte die ÖSW (CL) Änderungen am Verfahren und an der Anlage selbst vornehmen und praktisch ein neues Produkt entwickeln (ein ua im Straßenbau erfolgreich eingesetztes Spinnvlies). Die zusätzlichen Aufwendungen dafür haben rd 8 Mill S betragen. Die ursprüngliche Nennkapazität von 3 000 bis 3 500 t/Jahr war auf 2 400 t abgesenkt worden, aber selbst diese Menge konnte erstmals im Jahr 1976 erreicht werden.

Nach Fertigstellung der ersten Barfilexanlage (Investitionssumme 12,5 Mill S) folgte um 7,1 Mill S eine zweite, die jedoch schon rd eineinhalb Jahre nach Betriebsbereitschaft mangels Absatzes zunächst für ein halbes Jahr abgestellt wurde. Der von der CL Mitte 1978 gefaßte Beschluß, aus Kostengründen eine Anlage endgültig zu schließen und abzustoßen, konnte bislang nicht verwirklicht werden.

**79.20.2** Nach Ansicht des RH hätte sich die CL durch genauere Prüfung des unerprobten Verfahrens der Höhe des damit verbundenen Risikos bewußt werden müssen. Hinsichtlich der zweiten Barfilex-Anlage kritisierte er die zu optimistischen Markterwartungen, denen zufolge der Investitionszweck dieser Fertigungsstraße verfehlt worden war.

**79.20.3** Laut Stellungnahme der CL sei bei der Entscheidung für die Docan-Anlage der dadurch erhoffte Wettbewerbsvorsprung maßgebend gewesen, mit dem erwähnten Spinnvlies sei er letztlich auch erreicht worden.

**79.21.1** Im Rahmen des vorgesehenen Ausbaues von Stickstoffprodukten erweiterte die CL ab 1974 die Kapazität für Harnstoff auf 300 000 t im Jahr und für Melamin auf 30 000 t im Jahr.

Bei der im Jahr 1975 errichteten Harnstoff-Großanlage ist der ursprünglich veranschlagte Investitionsbetrag aufgrund noch nicht abgeschlossener Planung bei Inangriffnahme um 22 vH überschritten

282

worden. Infolge technischer Mängel am Reaktor mußte die Anlage bereits kurz nach Inbetriebnahme sechs Wochen abgestellt werden, was einen Produktionsausfall und entsprechende Verluste zur Folge hatte.

**79.21.2** Der RH bezeichnete eine möglichst genaue Ermittlung von Detailprogrammen für eine sinnvolle Planung als unerlässlich und kritisierte die unzureichende Prüfung hinsichtlich der Eignung der verwendeten Werkstoffe.

**79.21.3** Laut Stellungnahme der CL sei die Kontrolle eines einschlägigen Herstellers hinsichtlich der von ihm verwendeten Werkstoffe und Verfahren kaum durchführbar.

**79.22.1** Auch bei der neuen Melaminanlage (Aufwand 210,6 Mill S) stellten sich nach Inbetriebnahme im Mai 1977 erhebliche Schwierigkeiten ein, und zwar hauptsächlich wegen Verwendung einer nicht voll entsprechenden Stahlqualität für den Kontaktofen, der bereits im Herbst 1980 ersetzt werden mußte (Aufwand 8 Mill S); erst danach ist laut CL der vorgesehene Ausstoß annähernd erreicht worden.

Eine Verladeanlage für loses Melamin (Aufwand 13,2 Mill S) war auf 15 000 t/Jahr ausgelegt worden. Tatsächlich wurden 1981, dem dritten vollen Jahr nach Inbetriebnahme erst 5 900 t umgeschlagen, so daß sich diese Teilinvestition zunächst als unrentabel erwiesen hat.

**79.22.2** Der RH bezeichnete im ersten Fall eine entsprechend umfassende Werkstoffprüfung als notwendig und bemängelte im zweiten Fall die Zugrundelegung zu optimistischen Werte für die Investitionsentscheidung.

**79.22.3** Laut Stellungnahme habe für die CL nach den Erfahrungen mit den bestehenden Melaminanlagen kein Grund bestanden, eine Sonderstahlanfertigung vorzusehen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werde jedoch in Zukunft auf die Werkstoffauswahl besonders geachtet werden. Die Verfehlung der Investitionsannahmen bei der Verladeeinrichtung sei auf den für alle Marktpartner in unerwartetem Ausmaß eingetretenen Rückgang zurückzuführen, der zum Teil eine Umschichtung auf andere Märkte verlangt habe.

**79.23.1** Die umfangreichste Investition im Prüfungszeitraum bildete mit bisher (Ende 1981) rd 1,4 Milliarden S die Errichtung des Werkes Enns, wobei auf die dort bislang einzige eingerichtete Erzeugungsanlage (für Acrylnitril, ACN) und Zusatzanlagen rd 755 Mill S, bei Berücksichtigung des anteiligen Aufwandes für den Grunderwerb und die Errichtung der Infrastruktur rd 915 Mill S entfielen; weitere rd 140 Mill S an Aufwendungen für die notwendigen Lizenzen sind darin nicht enthalten. Seit 1978, dem ersten vollen Betriebsjahr der Anlage, sind bis einschließlich 1981 aus der ACN-Erzeugung zufolge der in diesem Fall marktbedingt besonders wirksamen Kosten-Ertragsschere Verluste von rd 596 Mill S (ohne Verwaltungs-, Vertriebs- und Entwicklungskosten) entstanden.

**79.23.2** Ungeachtet des Umstandes, daß die CL die Entscheidung, die ACN-Erzeugung aufzunehmen, noch zu einem Zeitpunkt getroffen hatte, als die chemische Industrie noch als die Wachstumsbranche schlechthin galt, kritisierte der RH diesen Beschluß, da Marktuntersuchungen schon damals weltweit große Überkapazitäten und einen starken Preisverfall beim wichtigsten Folgeprodukt, der Polyacrylnitrilfaser zeigten.

**79.24.1** Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung der ACN-Anlage hat die CL einen Vertrag über den Bezug von Propylen mit einem Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

**79.24.2** Nach Ansicht des RH ist dieser Vertrag ohne zwingenden Grund noch vor der Zustimmung des AR zum eigentlichen ACN-Projekt unterzeichnet worden und wäre angesichts seiner Laufzeit (über neun Jahre) und Bestellsumme (allein im ersten Jahr bereits über 200 Mill S) auch selbst zustimmungsbedürftig gewesen. Überdies haben sich einige Vertragsbestimmungen in der Folge für die CL nachteilig ausgewirkt.

**79.24.3** Laut Stellungnahme der CL wäre eine gesonderte Zustimmung des AR nicht notwendig gewesen, weil gemäß einer vorher unterzeichneten Absichtserklärung für den Abschluß des gegenständlichen Vertrages dessen Wirksamkeit von der Zustimmung des AR zur Errichtung der ACN-Anlage abhängig gemacht worden sei.

**79.24.4** Demgegenüber hat der RH eine solche Bedingung dem Vertrag selbst nicht zu entnehmen vermocht.

**79.25.1** Verzögerungen bei der Abwicklung infolge mangelhafter Leistungsfähigkeit der beauftragten Engineeringfirma hatten Mehrkosten (Zinsverlust) von rd 23 Mill S zur Folge.

**79.25.2** Der RH kritisierte den Einsatz der CL-eigenen Hauptwerkstätte außer Wettbewerb und bemängelte schließlich die um ein Jahr verspätete Einrichtung einer Abhitzeverwertung (entgangene Ersparnis rd 15 Mill S).

**79.25.3** Laut Stellungnahme habe sich die CL zur Beauftragung der Engineeringfirma veranlaßt gesehen, da sich die Inhaberin des Verfahrens-know-how geweigert hätte, dieses anderen zugänglich zu machen. Die Abhitzeverwertung sei erst mit der Strompreiserhöhung im Jahr 1980 wirtschaftlich vertretbar geworden.

**79.25.4** Der RH erwiderte, entsprechende Strompreiserhöhungen seien schon ab Ende 1978 (Volksabstimmung über das Kraftwerk Zwentendorf) vorhersehbar gewesen.

**79.26.1** Die CL hatte nach Aufgabe der Warmleimproduktion in ihrem Werk Neumarkt im Hausruck im Jahr 1968 eine aus betriebswirtschaftlichen Gründen naheliegende Verlegung der verbleibenden Fertigung nach Linz ua auch auf Wunsch der örtlichen Gemeinde nicht in Erwägung gezogen, sondern dort 1970 die Erzeugung von Vorprodukten für die Schiindustrie, vorerst auf einer Versuchsanlage, aufgenommen und 1978 erweitert.

**79.26.2** Der RH kritisierte die Vorgangsweise der CL, die 1970 keine betriebswirtschaftliche Untersuchung über die ertragsmäßigen Auswirkungen hinsichtlich des Standortes angestellt und auch 1977 diesbezüglich nur eine Teiluntersuchung durchgeführt hat.

**79.26.3** Laut Stellungnahme wären für die Entscheidung, eine Großanlage in Neumarkt zu errichten, die Erfahrungen des im Betrieb der Versuchsanlage eingesetzten ortsgebundenen Personals maßgeblich gewesen.

**79.27.1** Zwecks Erhöhung der Kapazität für glasfaserverstärkte Kunststoffe hat die CL 1978 eine sogenannte Sandvik-Anlage (zur Endlosfertigung von verpreßten Laminaten und Verbundteilen vorwiegend als Vorprodukte für die Schiffertigung) errichtet. Mangels verfügbaren Know-hows stellten sich erst nach Versuchsläufen eine Verstärkung bzw der zusätzliche Einbau verschiedener Teile als notwendig heraus, auch kam es nach Aufnahme des Normalbetriebes Anfang 1981 aufgrund technischer Schwierigkeiten zu Ausfällen.

**79.27.2** Der RH kritisierte die offensichtlich ungenügende Personaleinschulung für die neue Großanlage. Weiters bezweifelte er im Hinblick auf die Marktlage die äußerst optimistischen Umsatz- und Rentabilitätserwartungen der CL für die einschlägigen Produkte.

**79.27.3** Laut Stellungnahme zeichne sich durch eine mittlerweile eingetretene Festigung der Marktlage im Gefolge der Mengenkonzunktur auch eine Verbesserung der Ertragslage ab.

**79.28.1** Nach längerem Bemühen, die an verschiedenen Standorten in Wien zerstreuten eigenen Dienststellen und Betriebsstätten der Tochtergesellschaften zu vereinigen, entschloß sich die CL im Jahr 1975 zum Ankauf der sog Aldergründe von der Gemeinde Wien im Süden der Stadt und errichtete dort (erste Ausbaustufe) Anlagen, in die sie die Produktionsstätten ihrer Tochtergesellschaft Heilmittelwerke Wien GesmbH (HMW) übersiedelte. Für die an diese Mitte 1981 vermieteten Anlagen hat die CL bis August 1982 rd 135,9 Mill S (davon 24,8 Mill S für den Grunderwerb) aufgewendet.

Meinungsverschiedenheiten im Vorstand darüber, welche Teile der Pharmaproduktion im CL-Konzern auf den Aldergründen betrieben werden sollen, wirkten sich hemmend auf die Abwicklung der Investition aus und führten zu Mehraufwendungen; eine Änderung des Vorhabens noch im April 1980 hatte zB eine zweimonatige Baueinstellung und Mehrkosten von 400 000 S zur Folge.

**79.28.2** Der RH bezeichnete einen abgeschlossenen Entscheidungsprozeß als Voraussetzung für eine kostensparende Investitionsdurchführung.

**79.29.1** Obgleich es nach Vergleichsrechnungen der CL insgesamt günstiger gewesen wäre, die gesamte Produktion nach Linz zu verlegen, hat die CL im Hinblick auf seinerzeitige Zusagen an die Gemeinde Wien beim Grundkauf, die Produktion der HMW in Wien zu belassen, Teile (Salben, Liquida, Pflaster) davon auf den Aldergründen eingerichtet.

**79.29.2** Der RH kritisierte, daß genannte Vergleichsrechnungen erst im April 1979 angestellt worden waren und damit im Antrag an den AR vom 26. Juni 1978 eine wesentliche Unterlage zur Beurteilung des gegenständlichen Ausbaivorhabens fehlte. Zu bezweifeln war, ob sich die Nachteile dieser gewissermaßen aus regionalpolitischen Gründen getroffenen Entscheidung allenfalls durch den „medizinischen Schwerpunkt Wien“ später ausgleichen lassen werden.

**79.30** Im Zuge der Prüfung des baulichen Teiles von Investitionen befaßte sich der RH insb mit der bautechnischen Planung, der Vergabe der Bauaufträge und der Bauabwicklung.

**79.31.1** Für einige Bauten hat die CL entweder überhaupt keine oder nur unzureichende Bodenuntersuchungen durchgeführt; die Folgen davon waren Schwierigkeiten bei der Bauausführung und Mehrkosten. In einem Fall kam bei Aushub der Baugrube ein alter Kohlenbansen zum Vorschein, dessen Abbruch wie der sich weiters als notwendig erwiesene Austausch des Untergrundes Verzögerun-

284

gen und Mehrkosten von rd 1,3 Mill S verursachte. Aber auch in Planänderungen nach Baubeginn, wirklichkeitsfremden Kostenschätzungen und Terminplänen sowie in der zum Teil bei Ausschreibung noch fehlenden Einzelplanung lagen die Ursachen von Überschreitungen, die zB beim sogenannten Technikum (Anlage zur Umsetzung von Laborversuchen in Großversuche) 6,1 Mill S bzw 15 vH und bei der Errichtung der Infrastruktur für die Aldergründe 7,2 Mill S bzw 60 vH der ausgeschriebenen Leistungen, bezogen auf die ursprünglichen Auftragswerte aber sogar 150 vH erreichten.

**79.31.2** Nach Ansicht des RH wären derartige Kostenüberschreitungen bei sachgemäßer Vorbereitung der entsprechenden Investitionen größtenteils vermeidbar gewesen.

**79.32.1** Zur Vergabe von Bauleistungen bediente sich die CL nur der beschränkten Ausschreibung und begründete dies mit dem in der chemischen Industrie besonders wichtigen Erfordernis zuverlässiger Partner mit einschlägigen Erfahrungen.

**79.32.2** Nach Ansicht des RH traf diese Begründung bei der Errichtung allgemeiner Nutzbauten, wie zB bei jenen auf den Aldergründen oder bei Errichtung der Harnstoffanlage in Linz (Auftragssumme jeweils rd 37 Mill S) nicht zu. Er empfahl in solchen Fällen zur Verbreiterung des Wettbewerbes die öffentliche Ausschreibung.

**79.32.3** Laut Stellungnahme der CL hätten alle namhaften Baufirmen zum Bieterkreis gehört, entscheidend für die Auswahl der jeweils Einzuladenden sei jedoch die Preisgünstigkeit bei vorhergegangenen Ausschreibungen gewesen.

**79.32.4** Demgegenüber stellte der RH fest, daß in einigen Fällen der von der CL ermittelte Billigstbieter mit anderen Bietern Preisabsprachen getroffen hatte und damit ein echter Wettbewerb nicht gewährleistet war.

**79.33.1** Eine Reihe von Bauaufträgen und Professionistenarbeiten hat die CL entgegen ihren eigenen Vorschriften frei vergeben; es handelte sich hierbei um Zusatzarbeiten, die im ursprünglichen Leistungsverzeichnis mangels abgeschlossener Planung nicht enthalten waren, oder um Aufträge, deren Vergabe im Anhangeverfahren an andere Bauabschnitte erfolgt war. Auf diese Weise wurden zB von den Baumeisterarbeiten für zwei Objekte (Umfang rd 16,5 Mill S) nur rd 85 vH, von Rodungsarbeiten (2,7 Mill S) nur 64 vH unter Wettbewerb vergeben.

**79.33.2** Der RH kritisierte diese Vergaben; erfahrungsgemäß ließen Ausschreibungen umfangreicherer Leistungen - allenfalls in Baulosen - unter Wettbewerb im Hinblick auf die für den Auftragnehmer damit verbundene Fixkostendegression günstigere Preise erwarten.

**79.34.1** Im Zuge der Erweiterungen von Bauten im Werk Linz hat die CL eine Reihe von Aufträgen ohne Wettbewerb an ihren eigenen Baubetrieb erteilt und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

**79.34.2** Nach Ansicht des RH sollten eigene Hilfsbetriebe namentlich für Investitionen grundsätzlich nur dann eingesetzt werden, wenn sie die Leistungen günstiger als Fremdfirmen erbringen können. Weiters würde eine laufende Erfassung der Kosten getrennt nach Reparaturen und Investitionen eine Beurteilung der notwendigen Betriebsgröße ermöglichen.

**79.35.1** Gewisse Mängel bei der Abwicklung der Investitionen Aldergründe und Technikum brachten für die Bauleitung der CL infolge des dadurch einsetzenden Termindruckes große Belastungen und hatten Bauzeitverzögerungen und Mehraufwendungen zur Folge.

**79.35.2** Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, empfahl der RH erweiterte Terminpläne, in denen die Zeitpunkte der Entscheidung und die davon abhängigen Planungszeiten sowie Vergabezeitpunkte zu berücksichtigen wären.

#### Fuhrpark

**79.36.1** Aufzeichnungen über den Einsatz, die Auslastung und die Kosten der den verschiedenen Stellen zugeordneten Fahrzeuge und Transportmittel wurden zum Teil nur unzureichend geführt. Weiters waren ein Teil der Lastkraftwagen überaltert und einzelne Transportmittel schlecht ausgelastet.

**79.36.2** Der RH empfahl, einerseits die Voraussetzungen für eine bessere Auslastung und damit eine Kostensenkung zu schaffen, andererseits aber bei der Benützung von Firmen-Pkw einen strengen Maßstab anzulegen. Im Hinblick auf die zum Teil hohen Instandhaltungskosten regte er eingehende Untersuchungen bezüglich des Einsatzes, der Eignung der verwendeten Fahrzeuge und deren Betreuung an.

**79.36.3** Laut Stellungnahme würde in Hinkunft die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel verstärkt werden.

**79.37.1** Über die gesamten Kraftfahrzeuganschaffungen erfolgte ab 1979 aufgrund der Geschäftsordnungsbestimmung betreffend Einzelinvestitionen nur mehr eine nachträgliche Pauschalinformation an den AR, so daß sich der Vorstand seine Fahrzeuge, deren Anschaffungspreise zum Teil über 500 000 S lagen, selbst genehmigte.

**79.37.2** Wenn auch den Vorstandsmitgliedern laut Anstellungsvertrag die alleinige Benützung eines Pkw samt Fahrer zusteht, sollte nach Ansicht des RH die Kategorie der Fahrzeuge in den Verträgen festgelegt und der Wert allfälliger zweckmäßiger Sonderausstattung auf ein angemessenes Verhältnis zum Grundpreis beschränkt werden.

#### **Automatisierte Datenverarbeitung**

**79.38.1** Bei der CL bestanden bis 1980 für die Aufgaben der kaufmännischen und der technischen Datenverarbeitung zwei getrennte Abteilungen, die bis 1977 mit eigenen Rechenanlagen ausgestattet waren. Seit der Zusammenlegung war die gesamte ADV dem Bereich Finanzwesen unterstellt.

**79.38.2** Nach Ansicht des RH sollte die ADV als Dienstleistungsbetrieb für mehrere Bedarfsträger zweckmäßigerweise organisatorisch von diesem Bereich gelöst werden.

**79.38.3** Laut Stellungnahme der CL ist die Abteilung Datenverarbeitung zwischenzeitlich aus dem Bereich Finanz- und Rechnungswesen ausgegliedert worden.

**79.39.1** Im kaufmännischen Bereich (insb Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung) betrieb die CL ab 1968 eine gemietete ADV-Anlage; mit dieser hatte sie damals eine ältere Anlage desselben Herstellers (bzw dessen Vorgängers) ersetzt, behielt aber trotz der in der Folge zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (Direktzugriffsspeicher) die ältere sogenannte sequentielle Verarbeitungsform überwiegend bei.

Aufgrund des gestiegenen Bedarfes an ADV-Leistungen mietete die CL eine größere Anlage desselben Herstellers (Inbetriebnahme 1976) um 682 000 S im Monat, nachdem sie die ältere Anlage schon 1974 um 7,3 Mill S zusätzlich angekauft hatte (Monatsmiete dieser Anlage bis dahin 462 000 S).

Wegen der Umstellung auf die neue Anlage war die gesamte ADV-Entwicklungskapazität der CL bis 1978 fast ausschließlich für dafür notwendige Arbeiten beansprucht. Eine in diesem Zeitraum neu aufgebaute Materialdisposition war vom Personal der entsprechenden Fachabteilung selbst eingerichtet worden. Die hierbei getroffene dezentrale „Insellösung“ war für sich betrachtet zwar zweckmäßig und wirtschaftlich, erschwerte aber in der Folge die Integration mit anderen Systemen.

**79.39.2** Nach Meinung des RH wäre der Ankauf der älteren Anlage schon 1971 im Hinblick auf deren noch mindestens für fünf weitere Jahre zu erwartenden Einsatz wirtschaftlicher gewesen. Er kritisierte den angesichts der 1974 stark gefallenem Preise für gebrauchte Computer überhöhten Kaufpreis und die Anmietung des neuen Modells zu einem Zeitpunkt, als sich bereits weitergehende Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Computertechnik abzeichneten. Obwohl die Umstellung — was auch zu beanstanden war — mehrere Jahre beansprucht hat, sind zusätzliche ADV-Anwendungen jedoch kaum zustande gekommen. Bei einer Eingliederung der Materialdisposition in ein Einkaufssystem in Verbindung mit dem Finanzbuchhaltungssystem könnten Doppelarbeit und Mehrkosten auftreten.

**79.40.1** Aufgrund des Vorschlages eines Mitarbeiters hat die CL 1977 die Zusammenlegung der kaufmännischen und der technischen Datenverarbeitung beschlossen. Dies ermöglichte einerseits den Verzicht auf die schon seit 1967 eingesetzte, altersbedingt bereits äußerst unwirtschaftliche Rechenanlage im technischen Bereich, andererseits eine gleichmäßige Ausnutzung der anderen Rechner im sogenannten Multiprogramming-Betrieb.

**79.40.2** Der RH kritisierte, daß mehr als zwölf Jahre nach Ankündigung von sowohl auf technischem als auch auf kaufmännischem Gebiet einsetzbaren ADV-Anlagen bzw zehn Jahre nach Freigabe der ersten sogenannten Compiler für die dazu geeignete Programmiersprache die CL Vorschläge, die in Fachkreisen bereits allgemein bekannt waren, noch lange abgehandelt hatte. Er bemängelte weiters die Einrichtung einer Diskettenübertragungsstation und die Anmietung von Diskettenerfassungsstationen, da diese Geräte (mit einem Anschaffungswert von insgesamt rd 700 000 S) nach der Zusammenlegung überflüssig geworden sind.

**79.41.1** Die Ausstattung der 1974 angemieteten und 1976 in Betrieb genommenen Anlage erwies sich für die vorgesehenen Anwendungsbereiche als unzureichend, waren der Anmietung doch nur ein reiner Hardware-Vergleich ohne Berücksichtigung der entsprechenden Standardsoftware zugrunde gelegt worden. Eine Lösung der dadurch aufgetretenen Probleme hat die CL auf Betreiben

286

ihrer Organisationsabteilung jedoch erst 1979 in Angriff genommen und vom Hersteller dann auch eine Reihe zusätzlicher Leistungen unentgeltlich erreicht (Erhöhung der Kapazität der Speicher, aber auch die Umwandlung des Mietvertrages in einen Kaufvertrag).

**79.41.2** Nach Ansicht des RH kamen die Verhandlungen um Jahre zu spät, da der CL bereits früher klar sein mußte, daß der entsprechende Organisationsvorschlag des Herstellers mit dessen Hardwareangebot nicht durchführbar war. Auch hätte die CL schon nach der Ankündigung neuer Konkurrenzanlagen auf dem Markt auf eine Überprüfung der Mietpreise drängen müssen.

**79.42.1** Erst 1980 entwickelte die CL ein genaues ADV-Konzept, demgemäß die Operations- und Dispositionssysteme einzeln - unabhängig mittels sogenannter Minicomputer - ausgeführt werden sollten, während zur Verwirklichung von Informations- und Planungssystemen ein Großrechnersystem vorgesehen war; wegen der rascheren Möglichkeit der Verwirklichung sollten die erstgenannten vorgezogen werden.

**79.42.2** Der RH stimmte mit diesem Gedankengang zwar grundsätzlich überein, wies jedoch kritisch darauf hin, daß bereits bei Implementierung der Operations- und Dispositionssysteme über die Informations- und Planungssysteme entschieden werden sollte, da die in diesen zu verarbeitenden Daten Nebenprodukte erstgenannter Systeme sind. Die vorübergehende Lösung auf Minicomputern erforderte aber zusätzliche Magnetbandstationen und Hochleistungsdrucker und verursachte damit Mehrkosten.

**79.42.3** Demgegenüber vermeinte die CL laut Stellungnahme auf zusätzliche Peripheriegeräte verzichten zu können, da sie bei Bedarf unmittelbar auf einen neuen Zentralrechner übergehen oder ein externes Rechenzentrum in Anspruch nehmen könnte.

#### **Materialwirtschaft**

**79.43.1** Die Bestellwerte der CL sind zufolge der Geschäftsausweitung und der Preisentwicklung, vor allem für Rohstoffe und Energie, von rd 1,9 Milliarden S (1972) auf fast 4,9 Milliarden S (1980) gestiegen.

**79.43.2.1** Dem RH war wohl bewußt, daß in vielen Fällen die Entscheidungsmöglichkeiten der Einkaufsabteilung angesichts der Qualitätsansprüche der Bedarfsträger, aber auch im Hinblick auf Gegengeschäfte und andere unternehmungs- oder konzernpolitische Interessen, beschränkt waren.

Dessenungeachtet sollte aber entsprechend den Grundsätzen wirtschaftlicher Beschaffung auf die Erhaltung des Wettbewerbes größter Wert gelegt werden. Erhebliche Bedeutung wäre einer genauen Marktbeobachtung, der Anlage genauer, auf den letzten Stand gehaltener Preis- und Bestellkarteien sowie der Verwendung sonstiger einschlägiger Hilfsmittel zuzumessen.

**79.43.2.2** In der Einkaufsabteilung für technischen Bedarf kritisierte der RH Rahmenaufträge ohne Kostenvergleich sowie von Bedarfsträgern in einigen Fällen erst sehr spät übermittelte Bedarfsanmeldungen, durch die eine kostengünstige Beschaffung nicht sichergestellt war. Weiters empfahl er eine wirtschaftliche Abwicklung durch Verbesserung der Anforderungsformulare und wies schließlich auf die Bedeutung einer entsprechenden Dienstaufsicht auch im Einkauf hin.

**79.44.1.1** Während die Verwaltung der Lager für Hilfs- und Betriebsstoffe zentral der Abteilung Materialverwaltung (MMV) übertragen war, oblag diese Aufgabe für alle übrigen Lager den einzelnen Sparten und funktionellen Bereichen. Insbesondere bei den Ersatzteilen führte diese Zersplitterung zu überhöhten Beständen und langer Lagerdauer.

**79.44.1.2** Die Voraussetzungen für eine straffe Lagergebarung - ua durch ADV-Unterstützung - waren bisher nur in der MMV gegeben, eine einheitliche Lagerverwaltung einschließlich Ersatzteilibewirtschaftung, etwa durch ADV-mäßige Aussteuerung und Zusammenführung in eine zentrale Lagerkartei, war wegen der je Betriebslager verschiedenen Materialnummernschlüssel nicht möglich.

**79.44.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der CL, eine Verbesserung zu erreichen - 1977 und 1980 hatte sie ua auch ihr Lagerwesen von Betriebsberatern untersuchen lassen - kritisierte aber, daß sie erst so spät den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Materialverwaltung entsprechendes Augenmerk gewidmet hat. Er empfahl die ehestmögliche Einführung eines einheitlichen Materialnummernschlüssels als Voraussetzung für eine zentrale Lenkung zwecks Abbau von Überbeständen.

**79.44.3** Laut Stellungnahme sei bereits ein Warenklassifizierungssystem in Angriff genommen worden, das wesentliche Verbesserungen ermöglichen werde.

### Rechts- und Personalangelegenheiten

**79.45.1** Für Dienstreisen gewährte die CL ihren Vorstandsmitgliedern als Pauschalabgeltung Tag-sätze und einen Ersatz von Kleinspesen ohne Nachweis je Reisetag. Aufgrund der Höhe dieser Pauschalabgeltungen haben sich zu versteuernde Gehaltsbestandteile ergeben, was dem Erstattungsgrundsatz nicht mehr entsprach.

**79.45.2** Nach Meinung des RH wäre im Sinne einer klaren Entgeltgestaltung der Ersatz von Reise-lauslagen von der Festsetzung von Gehaltsbestandteilen zu trennen.

**79.46.1** Die Mitglieder des Vorstandes gehörten im Berichtszeitraum vielfach Aufsichtsräten von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften an. Für die in diesen Funktionen geleistete Tätigkeit erhielten die Vorstandsmitglieder zusätzlich zu ihren Bezügen in der Regel gesonderte Vergütungen.

**79.46.2** Nach Meinung des RH wäre die Ausübung von AR-Mandaten im Bereich der Tochter-bzw Beteiligungsgesellschaften durch die Mitglieder des Vorstandes als eine Tätigkeit zu werten, die diese aufgrund und im Rahmen ihrer Vorstandsfunktion bei der CL erfüllen. Die von den genannten Gesellschaften gewährten AR-Tantiemen wären daher in aller Regel an die CL abzuführen. Sollte der AR jedoch für einzelne Vorstandsmitglieder dadurch eine Arbeitsbelastung als gegeben annehmen, die über die im Vorstandsvertrag festgelegten Pflichten hinausgehe, wären diese Zusatzleistungen in Form von abgestuften Pauschalien abzugelten.

**79.47.1** Den Mitgliedern des Vorstandes war eine Remuneration, deren Höhe der Aufsichtsrat auf Grundlage des Dezemberbezuges des betreffenden Geschäftsjahres nach Maßgabe des Geschäftserfolges zu bestimmen hatte, in der Höhe eines Monatsbruttobezuges gewährleistet; im allgemeinen war sie mit vier Monatsbruttobezügen nach oben begrenzt und erst am Tage nach Abhaltung der Hauptver-sammlung, die über das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, fällig. Aufgrund von Beschlüssen des AR waren jedoch neben dem 13. Monatsbezug bis auf das Jahr 1978 stets auch ein 14. Monatsbezug im laufenden Geschäftsjahr und wiederholt auch ein 15. und 16. Bezug mit Abschlags-zahlungen geleistet worden.

**79.47.2** Nach Meinung des RH sollten in Entsprechung des Grundsatzes, Remunerationen nur nach Maßgabe des Geschäftserfolges zu gewähren, Abschlagszahlungen über den 14. Monatsbezug hinaus unterbleiben.

**79.47.3** Laut Stellungnahme der CL werde dem nunmehr bereits entsprochen.

**79.48.1** Den Mitgliedern des Vorstandes waren neben ihren Bezügen noch weitere Leistungen, sogenannte Deputate, zugestanden worden. In fünf Fällen stand deren Ausnützung im freien Ermessen der Vorstandsmitglieder, wobei als Sachleistung Fernsprecher, Pkw-Benützung sowie Beheizung und Beleuchtung der Privatwohnung sogar ohne Begrenzung nach oben gegeben worden sind. Die Ausnüt-zung der einzelnen Deputatmöglichkeiten war nach den Feststellungen des RH tatsächlich sehr unter-schiedlich.

**79.48.2** Nach Meinung des RH sollte es grundsätzlich vermieden werden, Vorstandsmitgliedern durch ein in ihrem eigenen Ermessen liegendes Ausmaß der Ausnützung von Deputatmöglichkeiten die Höhe ihrer Bezüge letztlich selbst bestimmen zu lassen. Unterschiedlichkeiten im Entgelt sollten dar-über hinaus ausschließlich von der Tätigkeit des Betroffenen und nicht von dessen Bedürfnisstruktur her bestimmt sein. Insgesamt wäre auf einen Abbau der Deputatleistungen hinzuwirken.

**79.49.1** Im Laufe des Berichtszeitraumes waren wesentliche Verbesserungen betreffend das Aus-maß des Ruhebezuges für Vorstandsmitglieder festgelegt worden. Die Höhe der Gesamtpension war mit 80 vH des letzten Monatsbruttobezuges begrenzt.

Für ein in den Ruhestand getretenes Vorstandsmitglied hatte die CL eine Regelung getroffen, die auch Deputatleistungen umfaßte. Die damit verbundenen Gesamtaufwendungen lagen deutlich über der bis dahin möglichen Höchstpension. Auch war über die bisherige Abfertigungsregelung hinaus, nämlich ein Jahr lang weiterlaufende Aktivbezüge, sechs Monate hindurch ein weiterer Aktivbezug mit der Begründung zugestanden worden, daß erst zwei Tage vor Ablauf des Vertrages dessen Nichtverlänge-rung klargestellt worden wäre.

**79.49.2** Der RH kritisierte diese Vorgangsweise. Da grundsätzlich die Stellung eines Vorstands-mitgliedes im Vergleich zu den sonstigen Dienstnehmern als besonders leistungs- und erfolgsorientiert angesehen wird, wären die Ruhebezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder entsprechend unter den finan-ziell hoch dotierten Aktivbezügen zu halten. Auch stand die Neueinführung von Deputaten für Vor-standsmitglieder im Ruhestand im Gegensatz zu der bereits im Abs 79.48.2 dargelegten Meinung des RH. Verfahrensrechtlich hatte sowohl jenem Ausschuß des AR, der eine diesbezügliche Regelung It Beschluß des AR treffen hätte sollen, als auch dem Präsidium allein die Zuständigkeit gefehlt.

288

**79.49.3** Laut Stellungnahme der CL hätte das Präsidium als Sonderausschuß über die entsprechende Entscheidungsbefugnis verfügt.

**79.49.4** Der RH entgegnete, daß gemäß Satzung jedem Ausschuß des AR zumindest fünf Mitglieder (einschließlich eines Belegschaftsvertreters) angehören müssen, was im gegenständlichen Fall nicht zutraf.

**79.50.1** Bewegte sich die Zahl der AR-Mitglieder neben den zwei vom Betriebsrat entsandten Vertretern im Zeitraum 1971 bis 1974 zwischen 17 und 19 Mitgliedern, so standen ab 1975 den jeweils acht Vertretern des Betriebsrates zwischen 14 und 17 gewählte Mitglieder gegenüber. Während die Vertreter des Betriebsrates in den Jahren 1971 bis 1976 bei keiner AR-Sitzung und später nur vereinzelt fehlten, waren bei den gewählten Mitgliedern zahlreiche Abwesenheiten zu verzeichnen.

**79.50.2** Der RH hatte schon anläßlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung - damals waren 17 gewählte Mitglieder entsandt - eine geringere Anzahl von Mitgliedern des AR als ausreichend bezeichnet. Mit Einführung der Drittelparität ist die Anzahl der vom Eigentümer entsandten Mitglieder zwar kleiner, das Forum insgesamt jedoch noch größer als bisher geworden. Der RH wiederholte seine seinerzeitige Empfehlung, den AR zu verkleinern und regte weiters an, nur solche AR-Mitglieder zu bestellen, die in der Lage sind, die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufzubringen.

**79.51.1** Anläßlich einer Sitzung des Präsidiums des AR im Dezember 1975 äußerte der Vorstand Bedenken gegen die Vorlage einer nach Sparten aufgegliederten Ertragsdarstellung im Hinblick darauf, daß einzelne AR-Mitglieder Vertreter bedeutender Kunden der CL waren. In einer AR-Sitzung vom Juni 1976 bekundeten Mitglieder des AR ihr Interesse an einer solchen Gliederung, wozu der Vorstand erklärte, eine genauere Zuordnung sei nur unter hohem Aufwand möglich.

**79.51.2** Nach Ansicht des RH muß der AR in der Lage sein, seinen von Gesetz und Satzung auferlegten Aufgaben, nämlich die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen, nachzukommen. Das verständliche Interesse des Vorstandes, die Vertraulichkeit der Gebarung der Unternehmung gegenüber solchen Mitgliedern des AR zu wahren, die zwangsläufig auch Kundeninteressen vertreten, hätte die HV bereits bei Auswahl der AR-Mitglieder zu berücksichtigen.

**79.52.1** Die im Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates tätigen Arbeitnehmervertreter haben Beträge unter dem Titel „Vergütungen für in den Aufsichtsrat entsandte Belegschaftsvertreter“ erhalten. Die CL begründete dies mit der Abgeltung des mit der Ausübung dieser Funktion verbundenen Mehraufwandes und mit der über die normale dienstliche Tätigkeit hinausgehenden Beanspruchung.

**79.52.2** Da nach § 110 Abs 3 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, die Arbeitnehmervertreter ihre Funktion ehrenamtlich ausüben und lediglich Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, sah der RH die genannten Vergütungen als nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehend an.

**79.53** Die CL bediente sich bei Planung des Personaleinsatzes eines Stellengliederungsplanes. Diesem lagen für den Bereich der Arbeiter Stellenbeschreibungen und für den Bereich der Angestellten sogenannte Arbeitsbilder zugrunde, die von den betroffenen Angestellten selbst und von deren Vorgesetzten gemeinsam erstellt worden waren.

Während die Arbeitsplätze der Angestellten von einem Ausschuß für Gehaltsfragen, der sich dabei auf die Arbeitsbilder stützte, bewertet wurden, waren die Arbeitsplätze der Arbeiter so beschrieben, daß sie ohne Bewertungsausschuß in ein Lohnschema eingeordnet werden konnten.

**79.54** Die Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung nahm eine eigene Abteilung wahr. Neben einer sehr entwickelten Lehrlingsausbildung waren führungs- und fachorientierte Seminare für den Mitarbeiterstab das Ziel der Bemühungen.

**79.55** Ein Vergleich der Altersstrukturen der Belegschaft 1971 und 1980 jeweils zum Jahresende ließ den fast völligen Abbau der über 60 Jahre alten Dienstnehmer sowie einen zuletzt deutlich höheren Anteil der 51- bis 60jährigen Dienstnehmer erkennen.

**79.56.1** Die CL hat zu fast jedem Stichtag kollektivvertraglicher Lohn- bzw Gehaltserhöhungen darüber hinausgehende innerbetriebliche Lohn- bzw Gehaltserhöhungen gewährt. Weiters hatte es im Berichtszeitraum zwei rein innerbetriebliche Erhöhungen allgemeiner Art gegeben. Dies führte zu erheblichen Überzahlungen des Kollektivvertrages, die namentlich in der Gruppe der Meister außerordentlich hoch gewesen waren.

Im Vergleich mit den tatsächlich bezahlten Löhnen bzw Gehältern der Chemischen Industrie bzw der gesamten Industrie Österreichs war daher eine deutliche Besserstellung der Arbeitnehmer der CL festzustellen.

**79.56.2** Die sich abzeichnenden Veränderungen auf den für die CL wichtigen Märkten, die ein Auslaufen der bisher günstigen wirtschaftlichen Lage wahrscheinlich machten, ließen nach Ansicht des RH eine weitere Aufrechterhaltung der Besserstellung der Arbeitnehmer der CL angesichts der Bedeutung der Lohn- und Gehaltssumme für die Kostenstruktur der CL kaum als möglich erscheinen.

**79.57.1** Hatte die CL bei der Gestaltung des Gehaltes die Möglichkeit, auf unterschiedliche Leistungen ihrer Angestellten in Form des sogenannten persönlichen Leistungsanteiles einzugehen, so war dies bei den Arbeitern nicht möglich. Zwar hatte die CL bereits 1970 allen Lohnempfängern einheitlich eine sogenannte persönliche Leistungszulage in Höhe von 3 vH des Tariflohnes gewährt und für den Fall einer künftigen Erhöhung vereinbart, daß eine solche nur individuell und nach Einführung eines entsprechenden Beurteilungssystems erfolgen könnte, doch war es in der Folgezeit trotz Erhöhungen nicht dazu gekommen.

**79.57.2** Nach Ansicht des RH hätte der seinerzeit vorgezeichnete Weg weiter beschritten werden sollen. Im Hinblick auf eine sachlich nicht begründbare Unterschiedlichkeit zu den Angestellten wäre die Behandlung aller Dienstnehmer der CL nach gleichen Merkmalen bei der Lohn- bzw Gehaltsfindung anzustreben.

**79.58** Der Gesamtpersonalstand, der im Durchschnitt des Jahres 1971 6 775 Arbeitnehmer betragen hatte, war nach einem Rückgang in den Jahren 1972 (6 721 Arbeitnehmer) und 1973 (6 669 Arbeitnehmer) im Jahre 1974 wieder auf 6 957 angestiegen. Diese durch die Geschäftsausweitung und die Inbetriebnahme neuer Anlagen bedingte Entwicklung setzte sich bis zum Jahre 1978 gleichmäßig fort. 1977 bzw 1978 waren mit durchschnittlich 7 615 bzw 7 522 Arbeitnehmern die höchsten Personalstände des Berichtszeitraumes überhaupt zu verzeichnen. 1980 hatte die CL durchschnittlich 7 440 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Stand der Arbeiter war von 4 412 (1971) auf 4 615 (1980) angewachsen. Bei den Angestellten war es im gleichen Zeitraum zu einer Erhöhung von 2 363 auf 2 825 gekommen.

**79.59.1** Bei der Planung des Personalbedarfes für das im Berichtszeitraum errichtete Werk in Enns setzte die CL für das Werk einen Belegschaftsstand fest, der über den sich nach Inbetriebnahme herausstellenden Erfordernissen gelegen war. Eine 1981 erarbeitete Studie der CL zeigte schließlich bedeutende Möglichkeiten zur Verringerung des Belegschaftsstandes im Werk Enns auf.

**79.59.2** Nach Ansicht des RH hätten sich bei Ermittlung des Personalstandes anhand eines entsprechenden Organisationsplanes bzw bei zeitgemäßer Überprüfung des Personalstandes die nunmehr in Aussicht genommenen Belegschaftseinschränkungen erübrigen und zwischenzeitlich angefallene Mehrausgaben aufgrund des überhöhten Personalstandes vermeiden lassen.

**79.60.1** Betriebsberater hatten in einem Gutachten 1981 die Verminderung der 201 Personalplanstellen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens um 47 als möglich bezeichnet. Ein Teil davon entfiel auf Stellen, deren Einsparung bereits die CL selbst im Zuge der vorgesehenen Eingliederung des Rechnungswesens einer Tochtergesellschaft und geplanter ADV-Projekte in Aussicht genommen hatte.

**79.60.2** Das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens ließ es nach Meinung des RH geboten erscheinen, daß die CL selbst derartige Rationalisierungsprojekte nicht nur planerisch aufbereitet, sondern auch durchführt.

**79.60.3** Laut Stellungnahme der CL seien zwischenzeitlich vierzig Stellen eingespart worden.

**79.61** Der Gesamtpersonalaufwand ist von 882,8 Mill S (1971) um 181 vH auf 2 480,8 Mill S (1980) gestiegen. Der Aufwand für Löhne war dabei um 165 vH und für Gehälter um 177 vH angestiegen. Am stärksten war das Wachstum der gesetzlichen Sozialleistungen (265 vH), beachtlich aber auch das der zusätzlichen Sozialleistungen (144 vH) und Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung (219 vH).

Gemessen am Personalstand hat die Steigerung des Gesamtpersonalaufwandes von 1971 auf 1981 155 vH betragen.

Neben den gesetzlichen Sonderzahlungen waren den Arbeitnehmern der CL noch weitere Sonderzahlungen zugeflossen. Von diesen Sonderzahlungen war die sogenannte Jahresprämie am stärksten ins Gewicht gefallen (1980: 105,9 Mill S).

**79.62.1** Gemäß der von der CL verfolgten Personalpolitik waren die Arbeitnehmer mit Erreichung ihres 60. Lebensjahres gekündigt und in die vorzeitige Alterspension übergeleitet worden. Für den Großteil der Mitarbeiter ist es dabei üblich gewesen, daß sie vor Antritt dieser Alterspension, während der Kündigungsfrist (im Regelfall sechs Monate), bezahlt freigestellt worden sind.

**79.62.2** Nach Meinung des RH brachte eine derart allgemeine Vorgangsweise für die CL insofern betriebswirtschaftliche Nachteile mit sich, als mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters nicht einfach ein

Wegfall des von diesem verursachten Personalaufwandes verbunden, sondern im Gegenteil eine zusätzliche Belastung aus dem Titel der Pensionszahlungen gegeben war; auch war die großzügige Freistellung während der Kündigungszeit mit Mehrkosten verbunden.

Der RH empfahl daher, schon aus Kostengründen sich einer Personalpolitik auf dem Gebiet der Alterspension zuzuwenden, die diese Umstände entsprechend berücksichtigt.

**79.62.3** Laut Stellungnahme seien bei genannten Abgängen alle offenen Urlaubsansprüche angerechnet worden, so daß jedenfalls die Zahlung von Urlaubsentschädigung entfallen sei.

**79.63.1** Im Jahre 1980 lagen zwei seit langem freigestellte Betriebsräte mit ihren Bezügen, sieht man vom Vorstand ab, an 15. bzw 25. Stelle der CL, einer Unternehmung, die 1980 einen durchschnittlichen Beschäftigtenstand von 7 440 Arbeitnehmern aufzuweisen hatte.

**79.63.2** Dem RH war wohl bewußt, daß gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes die Arbeitgeber verpflichtet sind, einem Betriebsratsmitglied für die Zeit seiner Freistellung das Entgelt fortzuzahlen und auch dessen Aufstiegsmöglichkeiten zu wahren. Beachtung verdiente aber auch der weitere Grundsatz, dem Betriebsrat für seine Tätigkeit als solche keine Vorteile zu gewähren; solche dürften auch nicht angenommen werden. Die Frage einer allfälligen Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes ist laut arbeitsrechtlicher Spruchpraxis sinnvoll nur an der Durchschnittslaufbahn zu messen. In gegenständlichen Fällen lagen die Bezüge aber selbst über jenen Ansätzen, die ein Arbeitnehmer mit Bestlaufbahn im Rahmen der vorgesehenen Ordnung erreichen kann.

**79.63.3** Laut Stellungnahme der CL sei die Entgeltentwicklung der genannten Betriebsräte in Verbindung mit deren Bestellung zu entsprechenden Positionen zu sehen, aufgrund der Freistellung wären diese Positionen aber vertretungsweise wahrgenommen worden.

**79.63.4** Der RH erwiderte, die vom Gesetz vorgesehene Regelung für freigestellte Betriebsräte umfasse keineswegs die Annahme derart außerordentlicher Laufbahnen und daraus abgeleiteter Entgelte.

#### **Absatzwirtschaft**

**79.64.1** Die Entwicklung der Gesamterlöse von 3 799,2 Mill S (1971) auf 11 116,2 Mill S (1980) war dadurch geprägt, daß ab dem Jahre 1974 eine starke Verteuerung der Einsatzstoffe als Folge der Preissteigerungen für Erdöl eintrat, die vorerst bei den Hauptumsatzträgern auch auf die Verkaufspreise überwältigt werden konnte. Nach einer in den darauffolgenden Jahren eingetretenen Absatzverflachung sind 1979 und 1980 die Umsätze neuerlich beachtlich gestiegen; auch dies war zu einem wesentlichen Teil auf die erneut stark gestiegenen Preise von Rohölprodukten zurückzuführen.

Die Exportumsätze zeigten wesentlich stärkere Zunahmen als die Verkäufe im Inland. Entfielen im Jahr 1971 noch 56 vH der Gesamtumsätze auf das Inland, so waren es 1980 nur mehr 41 vH.

Der Anteil der Exporterlöse aus Absatzgebieten außerhalb Europas nahm von 22,5 vH (1971) auf 14,9 vH (1980) ab. Noch stärkere Veränderungen zeigten sich bei den Anteilen von west- und osteuropäischen Abnehmern. Nach Osteuropa wurden 1971 41,7 vH und 1972 46,4 vH aller Exportlieferungen verkauft, 1980 aber nur noch 18,3 vH. Gleichzeitig weiteten sich die Verkäufe nach Westeuropa kontinuierlich aus und erreichten in den beiden letzten Jahren des Berichtszeitraumes jeweils einen Anteil von rd 60 vH, wodurch die Märkte Westeuropas zum weitaus bedeutendsten Absatzgebiet der CL geworden waren.

**79.64.2** Da es sich bei den von der CL auf den Weltmärkten angebotenen Produkten überwiegend um Erzeugnisse handelte, die aufgrund einer bereits ausgereiften und weltweit verfügbaren Technologie hergestellt werden können, war nach Ansicht des RH in absehbarer Zeit verstärkt das Auftreten neuer Anbieter in bisherigen Absatzgebieten der CL zu erwarten. Da bei „Basisprodukten“ eine Verstärkung des herrschenden Preiskampfes in Zukunft wahrscheinlich zu gewärtigen war, erschien ein erfolgreicher Bestand der CL nur durch den vermehrten Absatz höherwertiger Produkte gewährleistet.

**79.65.1.1** Mehr als die Hälfte der Erlöse hat die CL mit den für sie traditionellen Erzeugnissen der Agrarchemie erzielt. Die Düngemittel und Agrarchemikalien (ab 1975 Sparte A) bildeten in jedem Jahr die bedeutendsten Umsatzträger. Die vergleichsweise jüngeren Betriebszweige Kunststoffe und Pharma erreichten dagegen auch im Jahre 1980 erst ein Viertel des Gesamtumsatzes (einschließlich Handels- und Kommissionswaren).

Unter den Erzeugnissen der Sparte A nahmen Düngemittel seit jeher die führende Stelle ein. Die zu diesen später hinzugekommenen Erzeugnisse der Bereiche Pflanzenschutzmittel und Futtermittel vermochten grundsätzlich nichts daran zu ändern.

Als wichtigste Aufgabe im Rahmen ihrer Verkaufspolitik auf dem inländischen Markt sah die CL die reibungslose Versorgung des österreichischen Marktes mit Düngemitteln an; weiters trachtete sie,

daß der Verbrauch ansteigt und sich an jenen der industrialisierten westlichen Nachbarstaaten angleicht.

In der Exportpolitik verfolgte die CL das Ziel, vor allem die verkehrsmäßig am günstigsten zu beliefernden Märkte nachhaltig zu bearbeiten. Aus diesem Grunde lag der Schwerpunkt der Exporte vom Anfang an auf dem östlichen Donauroaum. Wie auch bei anderen Erzeugnissen mußte die CL allerdings zur Kenntnis nehmen, daß diese traditionellen Abnehmerländer im Laufe des letzten Jahrzehnts eine eigene einschlägige Industrie aufgebaut hatten und dadurch nicht nur importunabhängig geworden sind, sondern darüber hinaus nunmehr auch als Exporteure und damit als Konkurrenten der CL auf dem Weltmarkt auftraten.

Der Inlandsmarkt für Düngemittel stellte sich im Berichtszeitraum als sehr stabil dar. Als weitaus größter Anbieter nahm die CL auf ihm die führende Stellung ein. Neben ihr trat lediglich ein zweiter inländischer Anbieter in Erscheinung, Importe waren nur aus der Bundesrepublik Deutschland und in kleinerem Umfang auch aus Italien zu verzeichnen. Die Preise für Düngemittel unterlagen in Österreich der amtlichen Preisregelung.

Um den Verlust der traditionellen Absatzgebiete im Donauroaum auszugleichen, war die Erschließung neuer Märkte erforderlich. Im Jahre 1977 hatte sich die CL entschlossen, den Export auch in die BRD aufzunehmen, da damals die bis dahin in der EG bestehenden Zollschranken für Düngemittel wegfielen. Absatzschwerpunkt war dabei aufgrund der Transportkostenlage der süddeutsche Raum.

**79.65.1.2** Im Gegensatz zu den Düngemitteln konnte bei Pflanzenschutzmitteln nicht von einer seit langem bekannten und gleichbleibenden Technik bzw Anwendung ausgegangen werden. Wechselnde Anforderungen in der Anwendung erforderten laufend neue Entwicklungen.

Auf dem Binnenmarkt für Pflanzenschutzmittel, dessen Umfang kaum mehr ausweitbar erschien, bot eine große Anzahl von in- und ausländischen Firmen einschlägige Produkte an; die CL schätzte ihren eigenen Marktanteil auf 20 bis 25 vH.

Im Export hatten sich wie bei den Düngemitteln im Berichtszeitraum die Verkäufe von zunächst osteuropäischen Abnehmern zu nunmehr überwiegend westeuropäischen Kunden verlagert.

Die Gruppe der Pflanzenschutzmittel ergab im Rahmen der Sparte Agrarchemikalien insgesamt ein positives Ergebnis.

**79.65.1.3** Der jüngste Zweig der Sparte Agrarchemikalien, nämlich Futtermittel, wurde im Jahre 1979 aufgenommen. Bei den neuen Produkten handelte es sich um Zusatzstoffe für die Mischfuttermittelindustrie, die sowohl im In- als auch im Ausland angeboten wurden.

**79.65.2** Der Umstand, daß die Sparte A, deren Hauptumsatzträger nach wie vor Düngemittel sind, auch ertragsmäßig von großer Bedeutung ist, veranlaßte den RH, nachdrücklich auf die Gefahren hinzuweisen, die seiner Meinung nach aufgrund der Marktentwicklung auf die CL zukommen.

Eine Verschiebung der Marktverhältnisse bei Düngemitteln würde unter Umständen zu einer schlagartigen Verschlechterung der Ertragslage der Gesamtunternehmung führen.

Schon die in den letzten Jahren bei wichtigen Einsatzstoffen (vor allem Erdgas) eingetretene Preisentwicklung erschwerte die Lage beträchtlich.

**79.66.1.1** Mit ihren Produkten der Sparte B hielt die CL auf dem österreichischen Markt in den meisten Fällen einen hohen Marktanteil und war vielfach auch der einzige inländische Anbieter; aufgrund der Beengtheit des Inlandsmarktes waren in allen Fällen auch Exporte erforderlich, um die Produktion unterzubringen. Da bei den meisten Erzeugnissen der Sparte weltweit Überkapazität besteht, lagen die erzielbaren Verkaufserlöse vielfach unter der von der CL angestrebten Höhe.

Die Ursache der schwankenden Ergebnisse lag neben der Kostenentwicklung in den bereits erwähnten Marktverhältnissen, waren doch schon verhältnismäßig geringfügige Preisveränderungen der in der Sparte überwiegenden Massenprodukte für zT beachtliche Verluste ausschlaggebend.

**79.66.1.2** Von dem in Enns hergestellten ACN mußte von Anfang an der überwiegende Teil im Ausland abgesetzt werden. Seit der Stilllegung der einzigen in Österreich als Abnehmer in Frage kommenden Faseranlage in Lenzing ist die CL gezwungen, die gesamte Produktion auf ausländischen Märkten anzubieten (vgl Abs 79.23.1).

**79.66.2** Nach Ansicht des RH müßte die CL verstärkt bemüht sein, sich auf „Spezialitäten“ zu konzentrieren, dh Erzeugnisgruppen zu schaffen und auszubauen, die internationale Großkonzerne noch nicht eingeführt haben oder die für diese nicht lohnend scheinen. Ansätze für eine derartige Spezialisierung gab es im Berichtszeitraum auf dem Gebiet der Verbundwerkstoffe und in jüngster Zeit bei Spezialchemikalien.

**79.67.1.1** Das Hauptaufgabengebiet der Sparte C lag auf der Vermarktung der Kunststoffe Polypropylen (PP) und Hochdruckpolyäthylen (LDPE) der Konzernfirmen PCS und Danubia, wobei die CL als Vertriebsbeauftragter bzw als Verkaufsfachmann tätig war. Angesichts des beschränkten inländischen

292

Marktes für diese Produkte (Granulate) suchte die CL zur Verbreiterung der Einsatzmöglichkeiten auch die Verarbeitung insb von PP zu konsumnäheren und damit höherwertigen Produkten selbst zu betreiben und hat dazu ab Beginn der siebziger Jahre die im Abs 79.20.1 erwähnten Anlagen zur Erzeugung von Endlosgeräten, Stapelfasern und Spinnvliesen, ab 1974 überdies von textilen Bodenbelägen, errichtet.

**79.67.1.2** Die im letzten Jahrzehnt weltweit über den Verbrauch gestiegenen Erzeugungskapazitäten hatten auch für die erwähnten Kunststoffe einen Käufermarkt und einen Verdrängungswettbewerb zur Folge, der weithin über die Verkaufspreise ausgetragen wurde. Über daraus entstandene Probleme hat der RH anlässlich seiner Gebarungsprüfung bei der PCS berichtet (Nachtrag zum TB 1980 Abs 82).

Auch bei den PP-Folgeprodukten - wie bei den Granulaten war die CL hiebei infolge der beschränkten Absatzmöglichkeiten im Inland auf Exporte angewiesen - waren namentlich bei einfachen Qualitäten vielfach Preiszugeständnisse notwendig. Mit der Entwicklung eines besonderen Vlieses für die Bauwirtschaft (vor allem für den Straßenbau) ist es der CL gelungen, eine Marktnische zu finden und hiebei den Inlandsmarkt zu beherrschen.

**79.67.1.3** Nach der Erweiterung der Erzeugungskapazität der PCS im Jahre 1976 und der Aufnahme bzw Erweiterung der Faser- und Vliesproduktion haben sich die Umsätze der Sparte von 1975 bis 1980 mehr als verdoppelt.

**79.67.1.4** Die PCS und die Danubia, die laut bestehenden Konzernverträgen nur Herstelleraufgaben zu erfüllen hatten, sind von den im Abs 79.5 geschilderten Markterscheinungen voll getroffen worden. Dadurch sind dort ab 1976 erhebliche Verluste entstanden, welche die CL im Verhältnis ihrer Beteiligung letztlich zu tragen hatte.

**79.67.2** Die Marktentwicklung und die Auswirkungen der zwischen den Gesellschaftern der PCS und der PCS selbst bestehenden Konzernverträge haben die Ertragslage dieser Unternehmung seit 1976 so verschlechtert, daß immer wieder Sanierungsmaßnahmen notwendig sein werden.

Die bis Ende 1980 aufgelaufenen Verluste haben 245,1 Mill S erreicht; bei der Danubia sind bis dahin 203,6 Mill S an Verlusten angefallen.

Um die PCS als reine Produktionsunternehmung hinsichtlich der Ergebnisse glattzustellen, haben die beiden Gesellschafter eine Polymer Erzeugungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (PEVG, Stammeinlage je 250 000 S) gegründet; diese bildete als Komplementärin ohne Vermögenseinlage mit der ÖMV und der CL als Kommanditisten (Einlage je 10 000 S) die Polymer Erzeugungs- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co KG (PEVKG), die mit 1. Jänner 1982 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Die Probleme der Petrochemie insgesamt waren jedoch mit dieser Formalsanierung noch keineswegs gelöst; die engen Zusammenhänge zwischen Äthylen- und Propylenproduktion, die Absatzschwierigkeiten bei LDPE, die deswegen zurückgenommene Äthylenerzeugung und daraus wieder hervorgehender zeitweiser Mangel an Propylen erforderten jedenfalls weitere Entscheidungen. Die diesbezüglich unter Aufsicht der ÖIAG weitergeführten Verhandlungen führten schließlich zu dem Ergebnis, daß an Hauptversammlungen der ÖMV und der CL am 21. Dezember 1982 gemäß § 103 Abs 2 AktG entsprechenden Anträgen der jeweiligen Vorstände hinsichtlich einer Neuorganisation der österreichischen Petrochemie ihre Zustimmung erteilten.

Um bei der Produktionskette Polyolefine eine klare Ergebnisverantwortlichkeit unter Einschluß von Produktion, Entwicklung und Vertrieb bis zum Marketing zu schaffen, ging demnach die Beteiligung der CL an der PCS sowie an der PEVG und der PEVKG entgeltlich an die ÖMV über. Die ÖMV hat auch den bisher von der BASF gehaltenen Anteil an der Danubia zu erwerben und anschließend sowohl die PCS als auch die Danubia finanziell zu sanieren. Die CL muß weiterhin in den Vertrieb und die Entwicklung eingebunden bleiben und hat der ÖMV bei der technischen Lizenzauswahl beratend zur Seite zu stehen. Der Grundsatzvertrag zwischen CL und ÖMV aus dem Jahre 1971 und die darauf aufbauenden Vereinbarungen wurden durch einen neuen Vertriebsvertrag und einen Vertrag über Forschung und Entwicklung sowie über Durchführung und Bezahlung der Anwendungstechnik abgelöst.

In diesem Sinne hat die CL am selben Tag mit der ÖMV Verträge über die Abtretung ihres Anteiles an der PCS um 58 750 000 S und ihres Anteiles an der PEVG um den Wert ihrer Stammeinlage (250 000 S) an die ÖMV unterzeichnet und dabei auch ihr Ausscheiden aus der PEVKG erklärt. Einschließlich einer Abfindung in Höhe von 300 Mill S für die ihr durch die Neuregelung erwachsenden Nachteile - entgegen der bisherigen Kommission in Höhe von 11 vH der Nettoerlöse für den Vertrieb, für Forschung und Entwicklung sowie die Anwendungstechnik wird nach dem neuen Vertriebsvertrag nur mehr eine Provision von 6 vH für den Vertrieb gewährt, über die Abgeltung der weiteren genannten Leistungen wird allerdings noch verhandelt - hat die CL somit 359 Mill S im Zuge dieser Abtretungen erhalten; weiters war sie nicht mehr verpflichtet, den im Laufe des Jahres 1982 auf sie entfallenden Verlustanteil der PEVKG in Höhe von rd 75 Mill S zu übernehmen. Den Hälfteanteil der BASF an der Danubia hat die ÖMV am 22. Dezember 1982 um 85 Mill S erworben.

**79.68.1** Obwohl sich der Pharmaumsatz im Prüfungszeitraum mehr als vervierfacht hat, ist die Sparte D bezogen auf den Gesamtumsatz immer noch von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

Zum Ausbau ihrer Stellung am Markt hatte die ÖSW (CL) auch Beteiligungen an einigen pharmazeutischen oder auf pharmazeutischen Randgebieten tätigen Unternehmungen erworben.

Trotz der Umsatzzuwächse, die auch bei den Tochtergesellschaften zu verzeichnen waren, war jedoch der Anteil der CL-Gruppe am österreichischen Markt für Pharmaspezialitäten, auf dem neben den bekannten internationalen Pharmafirmen eine ganze Reihe kleinerer Anbieter vertreten sind, mit rd 4,5 vH bescheiden. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß die Sparte einen im internationalen Maßstab verhältnismäßig jungen Geschäftszweig bildet.

**79.68.2** Der RH bezeichnete das Spartenergebnis im gesamten Berichtszeitraum als ausgesprochen unbefriedigend; das Betriebsergebnis konnte in keinem Jahr die Verwaltungs-, Vertriebs- und Entwicklungskosten der Sparte, geschweige denn die anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen decken.

Bei Beurteilung der Abgänge der Sparte D waren aber auch noch die Ergebnisse der Tochtergesellschaften zu berücksichtigen. Bis auf die durchwegs guten Ergebnisse einer Gesellschaft hatte dieses Engagement der CL im Prüfungszeitraum insgesamt betrachtet Verluste gebracht. Diese waren vor allem bei der HMW ab 1978 angefallen.

Der RH hat wegen des bei den HMW bestehenden besonders engen Zusammenhanges mit der Pharma der CL im Anschluß an die Gebarungüberprüfung bei der CL auch die Gebarung der HMW überprüft und wird darüber gesondert berichten.

**79.69.1** Vorstand und Spartenleitung hatten im Hinblick auf die ertragsmäßig ungünstige Entwicklung versucht, Maßnahmen zu setzen, ebenso waren auf Verlangen des Aufsichtsrates Konzepte erstellt worden. Allen dabei erarbeiteten Zielvorstellungen war eine wesentliche Steigerung der Umsätze zugrunde gelegen.

**79.69.2** Nach Ansicht des RH hat die CL ihre Möglichkeiten auf dem Gebiet der Pharmaforschung überschätzt, weil die mit der Aufnahme neuer Forschungsgebiete anfallenden Entwicklungskosten bei der gegebenen Markt- und Konkurrenzlage von einer Unternehmung wie der CL nicht hereingebracht werden konnten. Für sie wäre es daher vielmehr erforderlich, sich vornehmlich auf solchen Marktsegmenten bzw Teilgebieten zu betätigen, auf denen sie besonders leistungsfähig ist und damit eine Kostendeckung erwartet werden darf.

**79.70.1** Die Pharmaforschung der ÖSW (CL) hatte durchaus Erfolge aufzuweisen, hat sie doch seit dem Bestehen eine Reihe von Spezialitäten entwickelt.

**79.70.2** Dem RH war durchaus bewußt, daß nachhaltige Erfolge auf längere Sicht nur durch neu zu entwickelnde Präparate zu erzielen sind. Hinsichtlich der Forschungsaktivitäten wäre jedoch eine „Arbeitsteilung“ mit anderen führenden pharmazeutischen Unternehmungen zweckmäßig gewesen. Eine noch stärker produktbezogene Forschung in Verbindung mit einer weitgehenden Spezialisierung bei den Forschungsthemen und ein weiteres Bemühen um Kooperation mit leistungsfähigen Partnern würde nach Ansicht des RH nicht nur die Forschungskosten im Verhältnis zum Umsatz senken und so zur Verbesserung der Ertragslage beitragen, sondern auch das Forschungsrisiko verkleinern.

#### Ausblick

**79.71** Auf Ersuchen des RH gab der Vorstand eine Kurzdarstellung über die wirtschaftliche Entwicklung der CL seit Anfang 1981 sowie die Zukunftsaussichten wie folgt:

„Die CL ist mit ihrem seit Jahren steigenden Exportanteil und den nachhaltigen Lieferungen nach Übersee vollständig in die internationale Arbeitsteilung eingebunden und daher allen weltwirtschaftlichen Einflüssen ausgesetzt. Die gegenwärtige, länger als je zuvor anhaltende Phase der Rezession ist insbesondere bei den Massenchemikalien durch beträchtliche Überkapazitäten und die sich davon ableitenden wirtschaftlichen Folgeerscheinungen wie nachgebende Preise sowie harte Konkurrenz gekennzeichnet.“

Die an sich angespannte Marktsituation wurde noch durch eine Reihe von Einflußgrößen (wachsender Protektionismus, steigender Selbstversorgungsgrad wichtiger Abnehmerländer, verstärkte Devisenprobleme bei Ostblock- und Überseeeländern) zusätzlich verschärft, so daß sich in Summe für die Unternehmung in Verbindung mit der starken Rohstoffabhängigkeit eine arge Belastung ergab, deren Auswirkungen jedoch bei den einzelnen Arbeitsbereichen und regionalen Märkten unterschiedlich stark ausfielen.

Im Geschäftsjahr 1982 hat die Unternehmung ihre Marktposition behauptet bzw zum Teil auch ausgebaut. Der Umsatz stieg insbesondere durch Exporte um 7 vH auf 12 855 Mill S (1981: 11 994 Mill S), die Exportquote auf 66 vH (1981: 64 vH). Trotz Sparsamkeit in allen Bereichen konnten

die finanziellen Auswirkungen der Marktentwicklung und die steigenden Kosten für alle Produktionsfaktoren nicht neutralisiert werden. Das ordentliche Unternehmungsergebnis mit minus 885,3 Mill S war das schlechteste seit Bestehen der Firma und führte zu einer besorgniserregenden Schwächung der Eigenkapitalbasis.

Die Unternehmung war aber noch in der Lage, diese erheblichen Verluste durch Auflösung von Rücklagen zu tragen, so daß schließlich die Bilanz nur einen Reinverlust von 116 Mill S auswies.

Für 1983 bestand aufgrund der konjunkturellen Lage und der in der Unternehmung selbst getroffenen Maßnahmen die berechtigte Hoffnung, daß sich die Verlustsituation deutlich entspannen könnte. Jedoch die jüngste Entwicklung der Düngemittelpreise in der BRD zerstörte alle auf 1983 gesetzten Erwartungen. Die Produzenten im Nachbarland entschlossen sich völlig überraschend, um steigenden Importdruck von ihren Hauptmärkten abzublocken, zu drastischen Preissenkungen zwischen 11 und 20 vH, je nach Produkt verschieden. Wegen der Folgewirkungen dieses Schrittes mußte auch die CL mit den neuen Preisen der Konkurrenz gleichziehen, um keinen zusätzlichen Importstrom nach Österreich zu lenken und um die Position im süddeutschen Raum zu behaupten. Aufgrund dieser ruinösen Preise ist für 1983 mit keinem geringeren Verlust als 1982 zu rechnen. - Nach dem letzten Stand wird der Umsatz der Unternehmung für das Geschäftsjahr 1983 rd 13,35 Milliarden S bei einem Exportanteil von rd 70 vH betragen.

Diese Situation verlangt innerhalb der Unternehmung Maßnahmen der Gegensteuerung, wofür bis Herbst 1983 ein neues Konzept vorliegen wird. Im wesentlichen geht es um das Erarbeiten neuer Ziele und um die Überlegung von harten Maßnahmen zur Kostensenkung. Dazu gehört das konsequente Nichtersetzten des natürlichen Abgangs von Mitarbeitern. Erfolge in diesem Bereich sind bereits zu registrieren.

Bei der Versorgung mit den notwendigen Rohstoffen, insbesondere Erdgas, muß die Forderung nach einer international angemessenen Preisbasis im Vordergrund stehen, wobei innerösterreichische Vertriebspreisen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben müssen.

Die künftigen Schwerpunkte der Unternehmung sollen auf dem Sektor der Pharmazeutika, Pflanzenschutzmittel, Spezialchemikalien und in der Nutzung des eigenen Technologievorsprungs, zB bei der Vliesproduktion liegen.

Diese zukunftsstarken Arbeitsbereiche müssen durch den Einsatz beträchtlicher Finanzmittel forciert werden, wobei es sich in erster Linie um die qualitative Verbesserung von Produkten und Verfahren, die systematische Erschließung neuer Anwendungsbereiche für unsere Erzeugnisse sowie die Entwicklung neuer Verbindungen und Verfahren handelt.

Hiebei steht für jeden Teilbereich die Kooperation mit anderen Unternehmungen offen.

Die angeführte Strukturänderung der Unternehmung erfordert rasch die Zuführung an substantiellen Eigenmitteln durch den Eigentümer."

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Ausrichtung der Bezüge und der freiwilligen Sozialleistungen von Bankbediensteten an die der Kreditwirtschaft (TB 1969 Abs 89.34);
- (2) Vereinfachung des Schemas für die Gewährung von Zulagen an das Personal (TB 1969 Abs 89.37);
- (3) Zentralisierung der Materiallagerung bei bestimmten Materialgruppen einer Bergbauunternehmung (TB 1972 Abs 59.13 c);
- (4) eindeutiger Formulierung von Zielvorgaben durch die Eigentümer (TB 1979 Abs 91.7.2.3);
- (5) Untersuchung der Funktionserfüllung und Einordnung im betreffenden Wirtschaftszweig (TB 1979 Abs 91.6.1.4 und Abs 91.7.1).

### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

#### **Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH, Bregenz**

80.1 Der RH hat beanstandet, daß mangels Abhaltung von Generalversammlungen die Rechnungsabschlüsse der Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft mbH für die Jahre seit 1972 nicht genehmigt und weder die Geschäftsführung noch der AR entlastet worden waren. Weiters hat der RH empfohlen, die Gesellschaft aufzulösen (TB 1981 Abs 84).

80.2 Nunmehr wurde dem RH zur Kenntnis gebracht, daß die Gesellschafter der Vorarlberger Flughafenstudiengesellschaft mbH in der im September 1982 abgehaltenen Generalversammlung die Jahresabschlüsse 1972 bis 1981 genehmigt, die Entlastung der Geschäftsführung und des AR ausgesprochen und auch beschlossen haben, die Vorarlberger Flughafenstudiengesellschaft mbH aufzulösen.

#### b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1981 und 1982

##### **Wohnungsaktiengesellschaft Linz**

*Die größte österreichische Wohnbaugesellschaft hat bereits ganze Stadtviertel erbaut. Der RH vermerkte kritisch die Errichtung einiger Großbauten über dem örtlichen Bedarf.*

81.1 Die gemeinnützige Wohnbauvereinigung, Wohnungsaktiengesellschaft Linz (WAG), ist im Jahre 1955 und ihre Rechtsvorgängerin im Jahre 1938 gegründet worden. Alleinaktionärin der Gesellschaft ist die Republik Österreich.

Die Wohnbautätigkeit der WAG erstreckt sich auf die Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark. Im jährlichen Durchschnitt hat die Gesellschaft zuletzt rund 590 Wohneinheiten mit einem finanziellen Einsatz von etwa 300 Mill S errichtet. Insgesamt verwaltete die WAG Ende 1981 20 885 Wohneinheiten, von denen 19 100 in Miete vergeben waren.

Die WAG beschäftigte im August 1982 106 Mitarbeiter. Der Gewinn von rd 43 Mill S im Jahre 1981 wurde überwiegend aus der Hausbewirtschaftung und aus Veranlagungserträgen erzielt.

##### **Aufsichtsrat und Vorstand**

81.2.1 Mit der im § 92 des Aktiengesetzes verankerten Überwachung der Geschäftsführung ist ein aus 16 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat betraut. Er hat drei Ausschüsse eingesetzt, von denen der Finanzierungsausschuß die Beschaffung und den Einsatz der Baufinanzierungsmittel zu überprüfen hätte, aber in den Jahren 1974 bis 1982 nur viermal zusammengetreten ist.

81.2.2 Neben dieser geringen Tätigkeit bei der Erfüllung von Überwachungsaufgaben kritisierte der RH auch die verzögerte Fertigstellung von Sitzungsprotokollen. Er empfahl eine raschere Protokollerstellung.

81.2.3 Die WAG sagte zu, die Protokolle künftig unmittelbar nach der jeweiligen Sitzung zu erstellen. Der Finanzierungsausschuß sei nur deshalb so selten zusammengetreten, weil in seinem Aufgabenbereich nur gelegentlich Probleme zur Behandlung heranstünden.

81.2.4 Letztere Erklärung vermochte den RH nicht zu überzeugen, weil die Finanzierung zu den Hauptproblemen des Wohnbaues zählt.

81.3.1.1 Die nicht vom Betriebsrat entsendeten elf Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten neben ihrer jährlichen Vergütung noch Sitzungsgelder und „für Dienstreisen im Interesse der Gesellschaft“ auch Taggelder ausbezahlt. Diese Taggelder wurden auch den in Linz ansässigen Mitgliedern des Aufsichtsrates gewährt.

81.3.1.2 Darüber hinaus waren die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine kollektive Unfallversicherung einbezogen, welche die WAG als freiwillige Sozialleistung für alle ihre Bediensteten abgeschlossen hat.

81.3.2 Der RH hielt es mit den Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates nicht für vereinbar, wenn Vorteile in Anspruch genommen werden, die über das vom Eigentümer bestimmte Ausmaß hinausreichen. Er empfahl, die Unfallversicherung aufzukündigen und Taggelder nur mehr dann auszuzahlen, wenn tatsächlich Dienstreisen im Sinne der Reisegebührevorschrift anfallen.

81.3.3 Die WAG sagte dies zu.

81.4.1 Den beiden Vorstandsleitern standen je ein Dienstkraftwagen zur uneingeschränkten Benützung zur Verfügung. Mangels Aufzeichnungen war es nicht möglich, den dienstlichen vom privaten Kfz-Aufwand zu trennen. Die Hubraum-Ausmaße der Dienstfahrzeuge lagen außerdem über dem Ausmaß, das der Bund seinen leitenden Organen zugesteht.

81.4.2 Nach Ansicht des RH stand diese Handhabung nicht im Einklang mit der Gebarungsrichtlinienverordnung, derzufolge „der Sachaufwand einer gemeinnützigen Bauvereinigung auf die notwendigen Erfordernisse zu beschränken“ ist und „über die Verwendung von Kraftfahrzeugen genaue Aufzeichnungen zu führen“ sind. Er empfahl entsprechende Maßnahmen, um die Verwaltungskosten der WAG nicht unnötig zu belasten.

**81.4.3** Der Vorstand der WAG bezeichnete die Verwendung der Dienstkraftwagen als notwendig, um den großen Streubesitz in mehreren Bundesländern auch bei schlechter Witterung und unter Mitbeförderung anderer Personen betreuen zu können. Seit Beginn des Jahres 1983 seien Fahrtenbücher eingeführt worden.

#### Grundstücksangelegenheiten

**81.5.1.1** Im Eigentum der WAG befanden sich Ende 1981 rd 5 557 000 m<sup>2</sup> unbebauten Grundvermögens, das sich auf 22 Siedlungsgebiete verteilte. Hierin waren auch die rd 3,5 Millionen m<sup>2</sup> des Grundbesitzes Leopoldstein enthalten. Trotz teilweiser Bewirtschaftung des Grundvermögens entstand der WAG daraus ein jährlicher Mehraufwand von rund 390 000 S, der allerdings nach Errichtung von Bauten in der späteren Mietzinsverrechnung Berücksichtigung finden wird.

**81.5.1.2** Den Grundbesitz in Leopoldstein hat schon die Rechtsvorgängerin der WAG im Jahre 1938 erworben. Er besteht überwiegend aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie aus einem Schloß und einem Internatsgebäude. Dank ausreichender Erträge aus dem Forst können die Erhaltungsaufwendungen für das um die Jahrhundertwende errichtete Schloß abgedeckt werden.

**81.5.1.3** Der Besitz eines Forstgutes ist nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) für eine gemeinnützige Wohnbauvereinigung nicht vorgesehen, sie hat „ihr Vermögen der Erfüllung von Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens“ zu widmen. Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit entstanden schon bald nach Erwerb des Gutsbesitzes, weshalb die Geschäftsleitung bereits damals den Weiterverkauf beschlossen hatte. Auch die Finanzbehörde hat zweimal die steuerbegünstigende Gemeinnützigkeit der WAG in Frage gestellt, weil der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz gesetzlich nicht gedeckt sei. Jedesmal hat die Oberösterreichische Landesregierung Erklärungen abgegeben, daß sie als Aufsichtsbehörde in dem Grundbesitz keinen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen der Gemeinnützigkeit erkenne. Eine im Gesetz vorgesehene Ausnahmegenehmigung wurde jedoch nicht erteilt.

**81.5.2** Der RH erachtete eine solche Ausnahmegenehmigung nicht für zulässig, weil dieser Grundbesitz der im WGG geforderten Voraussetzung, nämlich „im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung“ einer Bauvereinigung notwendig zu sein, nicht entsprach. Um den Zustand der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, empfahl der RH, die Angelegenheit im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu bereinigen und den Forstbesitz bei günstiger Gelegenheit zu veräußern.

**81.5.3** Der Vorstand der WAG erklärte sich bemüht, bei der Aufsichtsbehörde eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Grundbesitzes zu betreiben und kaufwillige Interessenten für eine wertgerechte Veräußerung des Grundbesitzes zu finden.

**81.6.1.1** Das Forstgut Leopoldstein war seiner Größe nach für die Ausübung einer Eigenjagd geeignet. Unter Hinzurechnung von Einschlüssen aus dem Grundbesitz der Stadtgemeinde Eisenerz entstand ein Gesamt-Jagdgebiet von rund 339 ha. Die Jagdrechte auf diese Fläche verpachtete die WAG zuletzt im Juni 1979 an einen Pächter aus der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Pachtzins von 50 S/ha sowie eine pauschale Abgeltung von 1500 S für die jährlichen Schältschäden des Wildes. Keiner der Beträge war wertgesichert, obwohl die Vertragsdauer bis März 1989 reichte.

**81.6.1.2** Bereits zwei Jahre vor der letzten Verlängerung dieses Pachtvertrages war der WAG bekannt gewesen, daß im Eisenerzer Raum Jagdpachtzinse bis zu 100 S/ha bezahlt werden. Überdies wurden damals die jährlichen Schältschäden durch das Wild mit einem Wert von rd 27 000 S festgestellt.

**81.6.2** Der RH hielt den zu niedrig festgesetzten Pachtschilling für unwirtschaftlich und empfahl, dessen Anhebung und Wertsicherung im Verhandlungswege zu erreichen.

**81.6.3** Laut Stellungnahme der WAG sei die bisherige Pachtvorschreibung aufgrund einer gutächtlichen Äußerung der zuständigen Forstbehörde in Leoben erfolgt; die Schältschäden hätten sich durch Rückgang des Wildbestandes und den eingedämmten Wildwechsel über die zwischenzeitlich eingezäunten Nachbarreviere verringert. Zur Festsetzung des angemessenen Pachtschillings habe die WAG neuerdings ein Gutachten erbeten.

**81.7.1** Bei Grundverkäufen an Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter konnte die WAG nach einem Aufsichtsratsbeschluß vom Feber 1962 Preisnachlässe bis zu einem Drittel des Schätzwertes gewähren. Unter Berufung auf diesen Grundsatzbeschluß wurden in den Jahren 1969 bis 1974 9 764 m<sup>2</sup> unbebauten Grundes an eine Stadtgemeinde, an eine Kirchengemeinde bzw an das Rote Kreuz mit Preisverzichten in der Höhe von rd 537 000 S verkauft.

**81.7.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen des damals gültigen WGG stand, demzufolge die Festsetzung der Grundverkaufspreise nicht dem

freien Ermessen einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung überlassen war. Er empfahl, den Aufsichtsratsbeschuß aufzuheben, zumal das derzeit gültige WGG noch strengere Bestimmungen enthält.

**81.7.3** Der Vorstand der WAG sagte eine Erörterung im AR zu, gab aber zu bedenken, daß der Wohnwert einer zusammenhängenden Siedlung entscheidend von infrastrukturellen Einrichtungen abhängt. Den Trägern solcher Einrichtungen, Gemeinden, Kirchen usw., sollte daher ein Anreiz zur Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen geboten werden.

**81.7.4** Der RH erwiderte, trotz Anerkennung siedlungspolitischer Erwägungen wären die Bestimmungen des WGG jedenfalls zu beachten. Vergünstigungen könnten diese gemeinnützigen Einrichtungen lediglich bei Anrechnung von Kapitalzinsen oder in Form von Zahlungsverleichterungen erhalten.

#### Neubautätigkeit

**81.8.1** Der Baubeginn eines Gebäudes wird mit dem förmlichen Auftrag an die Neubauabteilung, die sogenannte „Baufreigabe“, ausgelöst. Zu diesem Zeitpunkt sollten sämtliche Planungs-, Genehmigungs- und Finanzierungsfragen geklärt sein.

**81.8.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat der Vorstand der WAG in mehreren Fällen die Baufreigabe erteilt, ohne noch einen Bescheid über die Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln erhalten zu haben.

**81.8.3** Laut Stellungnahme der WAG seien Baufreigaben nur aus bauzeitlich-ökonomischen Gründen und mit Wissen der zuständigen Stellen erteilt worden.

**81.9.1** Ein Bauprojekt mit 53 Wohnungen und fünf Geschäftslokalen in Traisen hat die WAG auf Drängen des Bürgermeisters ausgeschrieben und im Dezember 1980 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Erlangung von Wohnbauförderungsmitteln eingereicht. Vier Tage danach erteilte die WAG die Baufreigabe. Trotz Interventionen und Anrechnung der benötigten Wohnbauförderung auf beide unter den politischen Parteien aufgeteilte Kontingente an Wohnbauförderungsmitteln sah sich das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nicht in der Lage, das gesamte Projekt zu fördern. Schließlich wurde das Vorhaben in eingeschränktem Umfang von nur 18 Wohneinheiten und drei Geschäftslokalen im Juli 1982 begonnen.

**81.9.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Gesellschaft wegen des Mehraufwandes, der sich im Falle einer Baufreigabe nach abgesicherter Finanzierungszusage erübrigt hätte.

**81.9.3** Laut Stellungnahme der WAG sei vor jedem Antrag um Wohnbauförderungsmittel bei der Niederösterreichischen Landesregierung eine Ausschreibung vorzunehmen. Die zweite Ausschreibung sei daher nur aufgrund der unerwarteten Teilung des Projektes und nicht als Folge einer vorzeitigen Baufreigabe erfolgt.

**81.9.4** Der RH entgegnete, jede vorzeitige Baufreigabe sei risikobehaftet, weil sie allenfalls auch eine Auftragsvergabe durch die Bauabteilung auslösen könnte.

**81.10.1.1** Als der Bürgermeister der Stadt Steyr dem Wohnbaubericht der Oberösterreichischen Landesregierung entnommen hatte, daß die im Jahre 1979 für Steyr zugewiesenen Wohnbauförderungsmittel weit unter dem landesdurchschnittlichen Ausmaß lagen, wandte er sich im November 1980 an die WAG um rasche Behandlung eines ohnedies beabsichtigten Großprojektes von 83 Mietwohnungen für Steyr. Das Vorhaben wurde im Februar 1981 bei der Wohnbauförderungsstelle eingereicht und mit dem Bau am 1. April 1981 begonnen. Die Fertigstellung war für November 1982 vorgesehen.

**81.10.1.2** Hinsichtlich des Wohnungsbedarfes zeigte sich die WAG unbesorgt, war doch das Projekt über Drängen des Bürgermeisters angelaufen und auch von der Wohnbauförderungsstelle überprüft und genehmigt worden. Unmittelbar vor Baubeginn wurden Angaben des Wohnungsamtes Steyr in einem Aktenvermerk festgehalten, wonach rd 1 200 Wohnungssuchende vorgemerkt wären. Das Einweisungsrecht in die Wohnungen war der Stadt Steyr übertragen.

**81.10.1.3** Drei Monate vor Fertigstellung der um rd 73,5 Mill S errichteten Wohnungen waren vom Magistrat der Stadt Steyr erst zehn Mieter genannt worden, ihre Anzahl erhöhte sich bis einen Monat vor Schlüsselübergabe auf 15. Nun wurde allen Verantwortlichen offenkundig, daß keine ausreichende Nachfrage nach den soeben errichteten Wohnungen gegeben war. Die WAG hatte aufgrund der bestehenden Vereinbarung keine Möglichkeit, Mietenausfälle abzuwälzen. Als einziger Ausweg verblieb eine Verringerung der Mietforderung von 62,51 S auf 52,40 S je m<sup>2</sup>, die unter erheblichen Verzichten der WAG vorübergehend vorgenommen wurde. Dennoch hatten sich zur Zeit der ersten Wohnungsübergaben erst 42 Mieter gefunden. Die Hälfte der Wohnungen - insbesondere die größeren - stand leer.

**81.10.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Bedarfserhebung, die nicht auf vorgemerkte Wohnungssuchende, sondern auf zu den konkreten Bedingungen Mietwillige abzustellen gewesen wäre. Da alle Mietenausfälle zu Lasten der Wohnbaugesellschaft gingen, war die Bauentscheidung ohne ausreichende Bedarfsanalyse zu bemängeln.

**81.10.3** Laut Stellungnahme der WAG sei mit kaufmännischer Vorsicht davon ausgegangen worden, daß sich etwa acht bis zehn vH der angegebenen 1 200 Wohnungssuchenden eine Neubauwohnung zu den damals üblichen Mieten werden leisten können. Außerdem sei das Projekt von der öffentlichen Hand unter Hilfestellung des Bürgermeisters gefördert worden. Die WAG habe jedenfalls der geänderten Lage mit einer Verringerung der Mietenvorschreibungen und der Verlagerung eines weiteren, ebenfalls schon genehmigten Neubauprojektes von 76 Wohnungen nach Linz Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sei es gelungen, die zunächst freistehenden Wohnungen restlos zu vermieten.

**81.11.1.1** Im Süden von Linz ist dank langjähriger Bautätigkeit der WAG ein weitgehend geschlossenes Stadtviertel entstanden, das rd ein siebentel der Linzer Bevölkerung beherbergt. Die im Stadtteil Oed fortschreitende städtebauliche Entwicklung veranlaßte die WAG, auch für infrastrukturell notwendige Einrichtungen vorzusorgen. Hierin fanden die Gedanken eines zentralen Einkaufsmarktes und des Ärztezentrums ihren Ursprung.

**81.11.1.2** Der Bau des Einkaufszentrums dauerte vom Dezember 1977 bis September 1979. Die vorläufigen Gesamtkosten von 57,5 Mill S wurden mit Bankendarlehen und Eigenmitteln finanziert. In dem zweigeschoßigen Gebäude sind auf 3 500 m<sup>2</sup> 25 Geschäftslokale vorgesehen, die allerdings nicht vermietet werden konnten. Das gesamte Obergeschoß hat sich für Geschäftszwecke als unvermietbar erwiesen. Bis Ende August 1982 betrug der Mietenausfall zu Lasten der WAG insgesamt rd 2,8 Mill S.

**81.11.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der WAG, die sich nicht von kaufmännischen Grundsätzen leiten ließ und die Bauentscheidung getroffen hat, ohne sich von der Notwendigkeit der Größe und der funktionellen Zweckmäßigkeit des Einkaufszentrums durch einschlägige Gutachten zu überzeugen. Vor allem schien die weitgehend abgeschlossene Gestaltung der Geschäftslokale für Verkaufszwecke wenig geeignet. Es fehlen öffentlich zugängliche Sanitäreanlagen. Ein sehr aufwendiges Entlüftungssystem verursacht hohe Betriebskosten. Im Obergeschoß war ein 100 m<sup>2</sup> großer Raum für Gruppenveranstaltungen vorgesehen, dessen widmungsgemäße Nutzung nicht möglich war, weil diese Einrichtung von der Bevölkerung nicht angenommen wurde.

**81.11.3** Laut Stellungnahme der WAG habe sie sich auf ein Gutachten aus dem Jahre 1969 gestützt. Außerdem seien schon vor Baubeginn zwei Drittel der Geschäftslokale vergeben gewesen und vier Jahre nach Fertigstellung lediglich zwei Geschäftslokale bisher unvermietet geblieben. Das Einkaufszentrum sei aber in seiner Größe für ein Einzugsgebiet ausgelegt, das erst nach Fertigstellung weiterer Wohngebäude erreicht werde, so daß eine baldige Vergabe der derzeit unvermieteten Geschäftslokale zu erwarten wäre. Die technische Ausführung des Gebäudes entspreche den baubehördlichen Vorschriften.

**81.11.4** Der RH erwiderte, es wäre wohl für die WAG wirtschaftlicher gewesen, das Einkaufszentrum anfangs kleiner zu errichten und bei Bedarf schrittweise zu erweitern. Die hohen Mietenausfälle hätten dadurch vermieden werden können.

**81.12.1.1** Das bereits erwähnte Obergeschoß stand zum Zeitpunkt der Eröffnung völlig leer. Drei Monate danach konnten die städtische Bücherei und nach 25 Monaten ein Frauenverein als Mieter gewonnen werden. Der Verein vermochte die Miete allerdings nicht zu bezahlen. Schließlich erklärte sich mit 1. März 1982 die Stadtgemeinde Linz bereit, das gesamte Obergeschoß zu mieten.

**81.12.1.2** Im Mietvertrag wurde eine Mietvorauszahlung auf 35 Jahre unter gleichzeitiger Einräumung des Vorkaufsrechtes vereinbart. Dabei griff die WAG auf den unter Abs 81.7.1 erwähnten Aufsichtsratsbeschluß aus dem Jahre 1962 zurück und gewährte der Stadtgemeinde Linz einen Preisnachlaß in der Höhe von 25 vH (959 000 S). Dahinter stand allerdings eine Auseinandersetzung aus einem viele Jahre zurückliegenden Grundstücksverkauf, aus dem noch eine Forderung der Stadt Linz bestand.

**81.12.2** Der RH beanstandete diesen Preisnachlaß als dem Kostendeckungsgrundsatz des WGG widersprechend.

**81.12.3** Der Vorstand der WAG gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**81.13.1.1** Unmittelbar neben dem Einkaufszentrum errichtete die WAG auch ein Ärztezentrum, in dem auf einer Nutzfläche von 1 952 m<sup>2</sup> Raum für zwölf ärztliche Ordinationen, eine Apotheke, eine Sozialhilfestelle und ein Ärztebesprechungszimmer geschaffen wurde. Die Gesamtbaukosten beliefen

sich auf insgesamt 19,4 Mill S, wovon 6,7 Mill S durch Wohnbauförderungsdarlehen, 6 Mill S durch Bankdarlehen und 6,7 Mill S durch Eigenmittel der WAG finanziert wurden.

**81.13.1.2** Um die Größe des Ärzteentrums festzulegen, hat die WAG vor Baubeginn mit Ärztekammer und Gebietskrankenkasse Fühlung genommen. Beide Stellen erachteten im Jahre 1978 einen Bedarf von zehn Ordinationen für das Einzugsgebiet als ausreichend. Zusagen wurden aber vorerst nur für sechs Ordinationen und im Jahre 1979 für vorläufig sieben Ordinationen erteilt. Ein Universitätsdozent hatte in seinem Gutachten vor Baubeginn vermerkt, daß unter Ärzten nur wenig Bereitschaft vorhanden wäre, ihre Ordinationen in städtischen Randlagen anzusiedeln. Die WAG errichtete ihr Ärztezentrum trotzdem für zwölf Ordinationen.

**81.13.1.3** Als die für den Eröffnungsmonat Oktober 1980 erfolgte Ausschreibung abgeschlossen war, hatten sich lediglich fünf interessierte Ärzte gemeldet. Daraufhin verlangsamte die WAG die Bautätigkeit. Bei endgültiger Eröffnung im Mai 1981 hatten drei Ärzte und ein Apotheker ihre Mietverträge unterfertigt. Wenige Monate später kamen zwei weitere Praxen hinzu und zwei Jahre danach waren erst sieben Praxen besetzt.

**81.13.2** Nach Ansicht des RH hat die WAG mit der Größenplanung des Ärzteentrums ein unverantwortlich hohes kaufmännisches Risiko übernommen, da die fünf freistehenden Ordinationen sie mit monatlich 60 000 S belasteten.

**81.13.3** Laut Stellungnahme der WAG hätte die anwohnende Bevölkerung den Bedarf von zwölf Ordinationen gerechtfertigt. Angesichts der immer größer werdenden Anzahl von Ärzten sei ein baldiger Wegfall der Schwierigkeiten bei der Praxisbesetzung zu erwarten. Zwischenzeitlich sei wieder eine Option vergeben worden und seien Gespräche mit weiteren drei Ärzten im Gange.

**81.13.4** Der RH erwiderte, es wäre wohl - ähnlich wie beim Einkaufszentrum - wirtschaftlicher gewesen, das Ärztezentrum in kleinerem Umfange zu errichten und nachträglich einem allfällig erhöhten Bedarf anzupassen. Eine solche kaufmännische Entscheidung hätte der Unternehmung bis Mitte 1982 Mietenausfälle in der Höhe von mehr als 1,5 Mill S erspart.

**81.14.1** Ein anderes Bauvorhaben in Linz-Hummelhof mit 86 Eigentumswohnungen hat die WAG bereits im Jahre 1965 bei der Wohnbauförderungsstelle eingereicht, mit dem Bau konnte allerdings erst nach mehreren Planänderungen im Jahre 1973 begonnen werden.

**81.14.2** Nach Ansicht des RH ließen die Planänderungen den Schluß zu, daß der Bauherr erst sehr spät genaue Vorstellungen über die Wohnhausanlage gewonnen hatte. Hinsichtlich der Bauführung war zu beanstanden, daß für Bodenuntersuchungen und Pfahlgründungen nicht der Bestbieter beauftragt, während der Zuschlagsfrist Preisverhandlungen geführt, die Baumeisterarbeiten vorerst nur mündlich in Auftrag gegeben, die Bautagebücher sehr mangelhaft geführt und ungerechtfertigte Materialpreiserhöhungen im Werte von 27 800 S anerkannt worden sind.

**81.14.3** Laut Stellungnahme der WAG sei sie bei Vergabe der Bodenuntersuchungen und Pfahlgründungen der Empfehlung des Ziviltechnikers gefolgt. Preisverhandlungen wären besonders bei den Baumeisterarbeiten notwendig geworden, weil der Bestbieter wegen arbeitsmäßiger Überlastung um teilweise Entbindung ersucht habe. Die Ursache für die zuerst mündlich erfolgte Auftragserteilung könne nicht mehr ergründet werden. Eine verbesserte Führung der Bautagebücher sei neuerlich angeordnet und die ungerechtfertigte Materialpreiserhöhung zwischenzeitlich von der Firma zurückgezahlt worden.

**81.15.1.1** Die Leistungen für dieses und viele andere Bauvorhaben sind von der WAG beschränkt ausgeschrieben worden, obwohl der große Umfang der Leistungen eine öffentliche Ausschreibung gerechtfertigt hätte. Trotz beschränkter Ausschreibung wurden Firmen eingeladen, deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nicht überprüft worden waren. Diese Firmen haben sich dann vielfach entweder am Wettbewerb nicht beteiligt oder blieben mangels Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. In einigen Fällen haben eingeladene Firmen kein Angebot vorgelegt, was darauf schließen ließ, daß die WAG das Ausschreibungsinteresse der Firmen vorher nicht erkundet hatte.

**81.15.1.2** Mit Dienstanweisung hat die WAG im Jänner 1982 neue Vergaberichtlinien erlassen. Danach ist öffentlich auszuschreiben, wenn die Wohnbauförderungsbestimmungen des betreffenden Bundeslandes dies verlangen. In allen anderen Fällen ist die beschränkte Ausschreibung vorzuziehen, wobei die Anzahl der Bewerber nach Größe des Bauvorhabens zu staffeln ist. Der ÖNORM A 2050 wird subsidiäre Geltung eingeräumt.

**81.15.2** Nach Ansicht des RH wäre grundsätzlich der öffentlichen Ausschreibung der Vorzug einzuräumen, weil langfristig die wirtschaftlichsten Preise nur mit Anbieter-Wettbewerben zu erzielen sind.

300

**81.15.3** Laut Stellungnahme der WAG sei ihre Vorgangsweise nach den neuen Vergaberichtlinien bisher von keinem Bundesland beanstandet worden. Bei öffentlichen Ausschreibungen sei außerdem zu bedenken, daß die größere Firmenbeteiligung zu höherem Arbeitsaufwand führe. Trotzdem werde über die Vergaberichtlinien erneut das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt werden.

**81.15.4** Der RH erwiderte, ein allenfalls etwas höherer Arbeitsaufwand sollte nicht von der Möglichkeit der Erzielung günstigerer Baupreise abhalten.

#### **Wohnungsvergabe**

**81.16.1** Für die Wohnungsvergabe hat die WAG erst Mitte 1980 ein „Regulativ“ erstellt, das als Arbeitsrichtlinie für den wohnungszuweisenden Sachbearbeiter dient. In erster Linie sollte die „chronologische Reihung der Bewerber“ und danach die Dringlichkeit aufgrund persönlicher Wohnverhältnisse über den Listenrang des Wohnungswerbers entscheiden. Bei sozial oder wirtschaftlich besonders berücksichtigungswürdigen Gegebenheiten hat der Vorstand der WAG die Entscheidung zu treffen.

Wie erhoben wurde, ist tatsächlich jede einzelne Wohnungsvergabe vom Vorstand der WAG entschieden worden, der zuständige Bedienstete unterbreitete lediglich Vergabevorschläge. Wohnungsvergaben erfolgten ohne Rücksicht auf die chronologische Bedarfsanmeldung.

**81.16.2** Der RH erachtete die Befassung des Vorstandes mit jeder einzelnen Wohnungsvergabe nicht für zweckmäßig und beanstandete die Abweichungen von den im Regulativ angeordneten Grundsätzen.

**81.16.3** Der Vorstand der WAG sagte die verstärkte Einhaltung des Regulativs zu.

**81.17.1.1** Miet- oder Eigentumswohnungen sowie Geschäftsräume, zu deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel herangezogen wurden, dürfen nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes nur an „begünstigte Personen“ übergeben werden. Diese Eigenschaft ist auf das Jahreseinkommen bezogen. Liegt sie nicht vor, so sind die Darlehen der Wohnbauförderung zu kündigen.

**81.17.1.2** Die Überprüfung der Zugehörigkeit zum „begünstigten Personenkreis“ nahm die WAG nur zum Zeitpunkt der Anmeldung des Wohnungswerbers vor. Lediglich die Kaufanwärter für Eigentumswohnungen wurden zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses vom vertragserrichtenden Notar nochmals hinsichtlich ihres Einkommens überprüft. Bei den Beziehern von Mietwohnungen wurde hingegen stillschweigend angenommen, daß sich ihre Einkommensverhältnisse seit der Aufnahme in die Liste der Wohnungswerber nicht mehr geändert haben.

**81.17.2** Da zwischen Anmeldung und Zuteilung einer Wohnung Zeiträume von zehn und mehr Jahren verstreichen können, hielt es der RH für erforderlich, die Einkommensverhältnisse der Wohnungswerber anlässlich der Wohnungsvergabe nochmals zu überprüfen.

**81.17.3** Laut Stellungnahme der WAG unterliegen die Einkommensverhältnisse dem Datenschutzgesetz, weshalb sie nur eine schriftliche Erklärung des Wohnungswerbers über seine Zugehörigkeit zum „begünstigten Personenkreis“ verlange. Da das Wohnbauförderungsgesetz 1968 nicht vorschreibe, wer diese Überprüfung vorzunehmen habe, habe die WAG diese Aufgabe dem zuständigen Amt überlassen.

**81.17.4** Der RH erwiderte, der Rechtsanspruch auf Schutz personenbezogener Daten könne keinesfalls zur Umgehung von Förderungsbestimmungen herangezogen werden. Im § 8 Abs 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sei eindeutig vorgesehen, daß geförderte Eigentums- oder Mietwohnungen nur an „begünstigte Personen“ überlassen werden dürften. Da sich die WAG in den meisten Fällen das Einweisungsrecht vorbehalte, habe sie auch die Zugehörigkeit der Wohnungswerber zum „begünstigten Personenkreis“ zu überprüfen. Eine nicht geprüfte Erklärung des Wohnungswerbers erachtete der RH für unzureichend.

**81.18.1** Für einige Wohnanlagen hat die WAG das Einweisungsrecht an Dritte abgetreten. Hiebei wurde das Risiko für Mietausfall wegen Nichteinweisung unterschiedlich geregelt. Eine einweisungsberechtigte Unternehmung hat die Abdeckung von Mietausfällen übernommen, bei einem anderen Wohnbau erhielt die WAG das Recht, einen Mietenzuschlag einzuheben, der zum Ausgleich entgangener Mietzahlungen Verwendung findet. Den Stadtgemeinden Linz und Steyr waren hingegen Einweisungsrechte zugestanden worden, ohne daß sie für Mietausfälle aus nicht vergebenen Wohnungen aufzukommen hatten. Leerstehende Wohnungen (siehe Abs 81.10) sowie ein verllorener Rechtsstreit um die Deckung von 300 000 S an Mietausfällen ließen die Bedeutung dieser Vereinbarung erkennen.

**81.18.2** Der RH empfahl, künftig in jedem Falle die Einweisungsberechtigten auch zur Übernahme des Ausfallsrisikos zu veranlassen.

**81.18.3** Laut Stellungnahme der WAG sei sie häufig, vor allem in den Bundesländern, in denen sie über keinen Firmensitz verfüge, auf die Mitwirkung der Gemeinden bei Erlangung von Förderungsmiteln angewiesen. Aus der Übertragung des Einweisungsrechtes an die Gemeinden ergäbe sich gleichzeitig der Vorteil einer verwaltungsmäßigen Entlastung, weil sie weder die Erhebung von Wohnungssuchenden noch die Einweisung in Wohnungen zu besorgen habe. Das Risiko des Mietenausfalles wegen Nichtvergabe von Wohnungen sei nicht größer als in jenem Bereich, wo sie selbst die Einweisung vornehme. Ungeachtet dieser Überlegungen werde sich die WAG bemühen, Vereinbarungen zur Übernahme des Mieten-Ausfallsrisikos abzuschließen.

#### **Instandhaltung**

**81.19.1.1** Leistungsaufträge für Gebäudeinstandhaltungen wurden mehrmals ohne Ausschreibung vergeben. Die WAG hat Firmen beauftragt, die bei vorangegangenen Ausschreibungen für andere Gebäude als Bestbieter hervorgegangen waren.

**81.19.1.2** In anderen Fällen hat die WAG nach Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen Preisverhandlungen mit dem Ziele geführt, schlechter gereichte Firmen zur Leistungsübernahme unter den Bedingungen des Bestbieters zu bewegen.

**81.19.2** Nach Ansicht des RH führt die Leistungsnachfrage auf Dauer nur dort zum wirtschaftlichen Ergebnis, wo die Anbieter einem offenen Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Nichtbeachtung dieser grundlegenden Ausschreibungsregeln ließ befürchten, daß sich viele Firmen an den Ausschreibungen der WAG zu deren Nachteil nicht mehr beteiligen.

**81.19.3** Laut Stellungnahme der WAG wären höhere Preisergebnisse zu befürchten, wenn innerhalb etlicher Wochen mehrere Ausschreibungen für gleichartige Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen. Preisverhandlungen seien vorwiegend dann geführt worden, wenn Mietervertretungen sich für einen teurer anbietenden Professionisten eingesetzt haben.

**81.19.4** Der RH erwiderte, der Vorstand sei verpflichtet, die Mietinteressen mit den Erfordernissen des Marktes in Einklang zu bringen.

**81.20.1** Wenn nach Arbeitsvergabe zu Einheitspreisen zusätzliche Leistungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer „Arbeitsbestätigungen“ (Regiezettel) anzufertigen, die nach den allgemeinen Auftragsbedingungen der WAG innerhalb von drei Tagen vom Bauleiter zu bestätigen sind. Wie der RH anhand mehrerer Beispiele feststellte, wurden Regiearbeiten vielfach erst Monate nach Arbeitsdurchführung bestätigt, so daß eine Überprüfung der Notwendigkeit und der tatsächlichen Ausführung dieser Regiearbeiten kaum mehr möglich war. In einem Falle wurde das Herunterschaffen und der Abtransport von Dachbodenschutt mit Regiezetteln gesondert entlohnt, obwohl diese Leistungen zumindest teilweise in mehreren Positionen des Grundauftrages und auch der Schlußrechnung bereits enthalten waren.

**81.20.2** Der RH beanstandete die unzureichende Überwachung von Regiearbeiten.

**81.20.3** Laut Stellungnahme der WAG seien diese Regiearbeiten gerechtfertigt gewesen. Trotzdem habe der Vorstand die Mitarbeiter zu erhöhter Sorgfalt bei der Überwachung zusätzlicher Leistungen angewiesen.

#### **Organisation und Verwaltung**

**81.21** Die Personal- und Verwaltungskosten der WAG sind von 31,3 Mill S (1978) auf 42,8 Mill S (1981) gestiegen, dh um 37 vH.

**81.22.1** Die WAG ist intern in sechs Abteilungen gegliedert, zu denen noch eine umfangreiche Organisationseinheit „Geschäftsleitung“ hinzukommt. An der Spitze der Unternehmung stehen die beiden Mitglieder des Vorstandes, deren Geschäftsverteilung sowohl mengenmäßig als auch gewichtungsmäßig unausgewogen war. Einem Vorstandsdirektor waren lediglich jene zwei Abteilungen zugeteilt, die er bereits als Prokurist - vor seiner Bestellung zum Vorstandsdirektor - betreut hatte. Da diesem Vorstandsdirektor zum Teil auch Geschäftsstücke nicht zur Kenntnis gelangten, lag bei ihm ein geringerer Informationsstand vor.

**81.22.2** Wie der RH kritisch vermerkte, verfügte die WAG somit über in gleicher Weise vertretungsbefugte und nach § 84 und § 100 des Aktiengesetzes verantwortliche, aber ungleich informierte Vorstandsmitglieder, was sich, insbesondere im Vertretungsfalle, nachteilig für die Unternehmung auswirken konnte. Der RH legte daher eine Neuaufteilung der Geschäftsbereiche nahe.

302

**81.22.3** Nach Mitteilung des Vorstandes der WAG werde der Aufsichtsrat mit einer Neuverteilung der Geschäfte befaßt.

**81.23.1.1** Nach einer Empfehlung des RH (TB 1980 Abs 75.6.2) wurde die Salzburger Wohnbaugesellschaft über Eigentümerbeschluß vom September 1981 mit der WAG verschmolzen. Die Übernahme dieser ehemaligen Tochtergesellschaft der WAG erfolgte mit den Bilanzwerten des Jahres 1980, die Löschung im Handelsregister mit Wirkung vom 31. Oktober 1981.

**81.23.1.2** Fünf Monate nach dieser Löschung beschloß der Aufsichtsrat, eine Salzburger Zweigniederlassung der WAG wieder in das Handelsregister eintragen zu lassen, deren Notwendigkeit nicht begründet werden konnte. Der Vorstand der WAG hatte dem Verschmelzungsbeschluß des Eigentümers auch in anderer Hinsicht nicht Rechnung getragen. So war vor allem im Bereich von ADV und Buchhaltung noch keine vollständige Eingliederung eingetreten. Es wurden nach wie vor gegenseitige Belastungsanzeigen übermittelt und die Hauptbücher getrennt geführt.

**81.23.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des Vorstandes der WAG, der die Eigentümerentscheidung nicht uneingeschränkt vollzogen hatte. Da die WAG ihre außerhalb von Linz gelegenen Siedlungen - etwa die in Niederösterreich oder in der Steiermark - über örtlich eingerichtete Stellen verwaltet, war nicht erfindlich, warum gerade die Verwaltung von in Salzburg gelegenen Wohnbauten einer eigenen Zweigniederlassung bedürfe.

**81.23.3** Laut Stellungnahme der WAG sei von Salzburger Stellen die Zuteilung weiterer Förderungsmittel vom Bestehen einer Zweigniederlassung abhängig gemacht worden. Bei der Eingliederung der bisherigen Tochtergesellschaft in die WAG seien verwaltungsmäßige Mehrarbeiten nach Möglichkeit vermieden worden.

**81.23.4** Die Begründung für die Errichtung der Zweigniederlassung vermochte den RH nicht zu überzeugen. Die ehemalige Salzburger Wohnbaugesellschaft wies seit einiger Zeit keine Neubautätigkeit mehr auf, verfügte nur über beschränkte Grundstücksreserven und war in finanzieller Hinsicht von ihrer Muttergesellschaft WAG abhängig. Ein Bedarf an Förderungsmitteln war daher nicht zu erkennen.

**81.24.1.1** Während die Ausgaben für Repräsentationszwecke von 224 600 S (1979) auf 168 500 S (1981) zurückgingen, stiegen gleichzeitig jene für Werbezwecke von 259 000 S auf 322 000 S.

**81.24.1.2** Anlässlich von Weihnachtsfest und Jahreswechsel kaufte die WAG verschiedene Sachgeschenke. In der Empfängerliste schienen nicht weniger als 230 öffentlich Bedienstete auf, die im Jahre 1981 Geschenke im Gesamtwert von 42 000 S erhielten.

**81.24.2** Mit Rücksicht auf die gemeinnützigen Ziele der Wohnbauvereinigung legte der RH eine allgemeine Einschränkung der Geschenke, vor allem an Bedienstete der Gebietskörperschaften (insb soweit sie im Bereich der Wohnbauförderung tätig sind) nahe, um diese nicht in den Verdacht eines Abhängigkeitsverhältnisses zu bringen.

**81.24.3** Laut Stellungnahme der WAG habe sie in ihrer langjährigen Bautätigkeit ganze Stadtviertel errichtet, in denen die Wohnqualität maßgebend von der Schaffung öffentlicher Einrichtungen abhängig sei. Im Interesse der Mieter sei es daher zweckmäßig und sinnvoll, laufend enge Beziehungen zu den verschiedenen Entscheidungsträgern zu unterhalten, damit diese Versorgungseinrichtungen rechtzeitig geschaffen werden. Ferner sei für die Anwendung der wirtschaftlichsten Baumethoden bei Neubau- und Verbesserungsarbeiten das Einvernehmen mit den Baubehörden erforderlich. Die Aufmerksamkeiten anlässlich der Weihnachtsfesttage wären daher als Akt der Höflichkeit anzusehen, würden aber eingeschränkt. Aufgrund ihrer Größe habe die Gesellschaft schließlich auch Öffentlichkeitsverpflichtungen, denen sie bei Schlüsselübergaben oder Gleichenseiern durch Darstellung der eigenen Leistung nachkomme.

**81.25.1** In den Jahren 1978 bis 1982 hat die WAG Mandatare aus steirischen Gemeinden nach Linz eingeladen, wodurch Kosten von insgesamt 51 000 S entstanden sind.

**81.25.2** Aus Sparsamkeitsgründen legte der RH nahe, von derartigen Einladungen Abstand zu nehmen.

**81.25.3** Laut Stellungnahme der WAG seien Förderungszusicherungen nach der steiermärkischen Vergabep Praxis nur unter Mitwirkung der jeweiligen Gemeindevertretung zu erhalten. Außerdem würden die Gemeinden Informationsarbeiten und Wohnungseinweisungen übernehmen, wodurch der Gesellschaft Kosten erspart blieben.

**81.26.1** Im Jahre 1978 feierte die WAG ihr 40jähriges Bestehen. Die Gesamtkosten für die Feierlichkeiten betragen rd 1 Mill S, wobei der überwiegende Teil auf eine Sonderzuwendung zum Unterstützungsverein der eigenen Bediensteten entfiel.

**81.26.2** Nach Ansicht des RH stand der große festliche Rahmen (Festschrift, Festabend im Brucknerhaus, Pressekonferenz und Betriebsfeiern) nicht im Einklang mit dem Sparsamkeitsgebot einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung.

**81.26.3** Laut Stellungnahme der WAG sei das repräsentative Auftreten in der Öffentlichkeit zweckmäßig gewesen, weil den zahlreichen Vertretern aus vielen öffentlichen Bereichen die Leistungen der Gesellschaft dargestellt hätten werden können.

**81.27.1** In den Jahren 1974 bis 1980 haben leitende Angestellte der WAG neun Auslandsreisen gemeinsam mit betriebsfremden Teilnehmern und Aufsichtsräten unternommen. Für vier Reisen hat ein Hersteller von Baumaterialien einen Teil der Kosten übernommen. Trotzdem hatte die WAG Aufwendungen in der Höhe von 283 000 S zu verzeichnen.

**81.27.2** Der RH hielt diese Auslandsreisen mit den Aufgaben einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung nicht für vereinbar.

**81.27.3** Laut Stellungnahme der WAG sei ihre wohnbaupolitische Tätigkeit in hohem Maße von der Überzeugung verschiedener Entscheidungsträger und dem positiven Urteil behördlicher Stellen abhängig. Sämtliche Auslandsreisen hätten den anschaulichen Studien von Wohnbauproblemen und deren Lösungsversuchen gedient. Außerdem hätte die Gesellschaft nur einen Teil der Reisekosten getragen. Der Beanstandung werde aber in Zukunft Rechnung getragen.

#### Personal

**81.28.1** Die Gehälter der WAG-Bediensteten liegen um rd 6 vH bis 38 vH über den kollektivvertraglichen Gehaltsansätzen. Drei Bediensteten wurde die Prokura erteilt. Diese Prokuristen erhielten in den Jahren 1977 bis 1981 Prämien im Einzelfall zwischen 33 000 S und 156 000 S ausbezahlt. Auch wurde den Prokuristen bei der monatlichen Bezugsabrechnung ein Gehaltsbestandteil als Pauschalabgeltung für Überstunden steuerlich begünstigt anerkannt, obwohl solche Regelungen in den Dienstverträgen nicht vorgesehen waren.

**81.28.2** Der RH empfahl, diese Sonderleistungen der WAG einzustellen.

**81.28.3** Die WAG berief sich auf die Zustimmung des AR zur Prämiengewährung an die Prokuristen und sagte entsprechende Maßnahmen für Neuabschlüsse von Prokuristenverträgen zu.

**81.29.1** Dem Leiter der Neubauabteilung wurde für seine Tätigkeit seit dem Jahre 1972 eine Bauprämie in der Höhe von 0,5 vT des durchschnittlichen jährlichen Bauvolumens zugebilligt. Diese Prämie stieg von 76 000 S (1977) auf 156 000 S (1980). Der Abteilungsleiter erhielt neben seiner monatlichen Entlohnung bis zum Jahre 1979 auch Überstunden bezahlt.

**81.29.2** Der RH erachtete eine Umsatzbeteiligung am finanziellen Neubauvolumen der WAG, das jeweils nur mit öffentlichen Förderungsmitteln zustandekam, für verfehlt, da die Arbeitsleistung des Abteilungsleiters als Erfüllung seines Dienstvertrages zu werten war. Er empfahl, diese Bauprämien einzustellen.

**81.29.3** Der Vorstand der WAG stimmte dieser Auffassung grundsätzlich zu, hielt aber aus arbeitsrechtlichen Gründen nur eine einvernehmliche Auflassung der seit dem Jahre 1959 ausbezahlten Bauprämie für möglich; Verhandlungen seien im Gange.

**81.30.1** Die WAG gewährte ihren Bediensteten alljährlich Prämien für erbrachte Mehrleistungen, obgleich die Prämienbezieher durchwegs für diesen Zeitraum auch Überstundenabgeltungen erhielten. Der jährliche Gesamtaufwand belief sich auf weit über 1 Mill S.

**81.30.2** Nach Ansicht des RH wurden diese Prämien für Leistungen gewährt, die zum Großteil im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu erbringen und durch den Monatsbezug bzw Überstundenentgelte abgegolten waren. Eine Berechnung der Prämien nach dem Bauaufwand hielt der RH grundsätzlich für bedenklich, weil die Mitarbeiter eher zu einer Vermeidung von Kostensteigerungen angeleitet werden sollten. Er empfahl, die sogenannten Leistungsprämien einzustellen.

**81.30.3** Laut Stellungnahme der WAG seien der gute Kontakt zu den vielen Mietern der WAG sowie die gute Qualität der WAG-Wohnungen auf einen überdurchschnittlichen Einsatz der Mitarbeiter zurückzuführen, denen als Belohnung hierfür diese jährliche Leistungsprämie gewährt werde.

**81.31.1.1** Im Jänner 1977 stellte die WAG einen Sachbearbeiter mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag an. Wenige Wochen vor Ablauf dieser Frist wurde dienstwidriges und eigenmächtiges Verhalten des Mitarbeiters offenkundig. Anstatt ihn zu entlassen, wies der Vorstand in einem Schreiben vom Dezember 1979 lediglich auf den automatischen Ablauf des Dienstverhältnisses hin, ohne die Verfehlungen zu rügen. Darauf wandte der Mitarbeiter ein, daß er aus dem bisherigen Verhalten der WAG

304

auf den Weiterbestand seines Dienstverhältnisses geschlossen habe. Deshalb könne sein Dienstverhältnis nur mit ordnungsgemäßer Kündigung beendet werden. Bis zur rechtlichen Klärung der Streitfrage verzichtete die WAG auf seine dienstliche Anwesenheit.

**81.31.1.2** Der zugezogene Rechtsanwalt empfahl der WAG, das umfangreiche gerichtliche Beweisverfahren zu vermeiden und eine zum 31. März 1980 wirksame Kündigung auszusprechen, wonach der Bedienstete Anspruch auf Leistungen von insgesamt 87 000 S hätte. Der Vorstand der WAG ließ jedoch die Frist verstreichen und verglich sich mit dem Dienstnehmer dahingehend, daß sein Vertrag ende, aber die WAG zusätzlich zur Abfertigung in der Höhe von 36 000 S noch eine Abgangsentschädigung von 101 000 S leiste. Die Forderung entsprach jenen Ansprüchen, die der Dienstnehmer bei rechtswirksamer Kündigung zum 30. Juni 1980 gehabt hätte.

**81.31.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der WAG, welche eine rechtzeitige Entlassung aus dem ursprünglich befristeten Dienstverhältnis nicht ausgesprochen hat. Allein die Nichtbeachtung des Kündigungsstermines hat der Unternehmung Mehrkosten von rd 50 000 S verursacht.

**81.31.3** Laut Stellungnahme der WAG habe sie sich in der Angelegenheit damals anwaltlich beraten lassen.

**81.31.4** Der RH erwiderte, die Befolgung des anwaltlichen Rates hätte zu einer früheren Beendigung des Dienstverhältnisses geführt.

**81.32.1** Aufgrund interner Richtlinien haben die Angestellten der WAG die Möglichkeit, der Unternehmung Bargeld als Darlehen zu übergeben. Die WAG leistet dafür eine Verzinsung von jährlich 5 vH und gewährleistet eine Aufwertung nach dem Verbraucherpreisindex. Im Jahre 1981 konnten die Angestellten daraus einen Kapitalertrag von 11,42 vH erzielen, der erheblich über den Leistungen des Kapitalmarktes lag und von der Gesellschaft selbst nicht einmal bei Veranlagung in festverzinslichen Wertpapieren hereinzubringen war. Der Darlehensstand zum 31. Dezember 1981 betrug rd 2,3 Mill S.

**81.32.2** Nach Ansicht des RH stand diese Darlehensannahme nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Kreditwesengesetzes, weshalb er empfahl, die erwähnten Richtlinien aufzuheben und die Darlehensverträge zu kündigen.

**81.32.3** Laut Stellungnahme der WAG stamme die Regelung über diese Personaldarlehen aus dem Jahre 1965, werde aber nunmehr an die bestehende Rechtslage angepaßt werden.

**81.33.1** In die unter Abs 81.3 erwähnte Unfallversicherung waren alle Bediensteten der WAG eingeschlossen. Die jährliche Prämienbelastung der WAG betrug rund 40 000 S.

**81.33.2** Nach Meinung des RH war die Unfallversicherung nur für jene Bediensteten begründet, die aufgrund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind. Er empfahl, die Unfallversicherung bei nächster Gelegenheit auf den vertretbaren Personenkreis einzuschränken.

**81.33.3** Laut Stellungnahme der WAG werde die gemeinsame Unfallversicherung seit einer Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1951 geleistet.

**81.34.1** Als die WAG im Jahre 1963 ihr 25jähriges Betriebsjubiläum feierte, erteilte der Aufsichtsrat die Ermächtigung zur Schaffung einer Unterstützungseinrichtung für die Gewährung von Pensionszuschüssen an WAG-Angestellte. Nach diesen Pensionsrichtlinien wird der Pensionszuschuß in der Höhe gewährt, daß zusammen mit der ASVG-Pension 90 vH des letzten tariflichen Monatsbruttobezuges nicht überstiegen werden.

**81.34.2** Der RH beanstandete die Höhe der gewährten Pensionszuschüsse im Hinblick auf die im WGG aufgestellte Begrenzung, wonach der Ruhegenuß analog der Regelung für Bundesbeamte 80 vH des letzten Aktivbezuges nicht übersteigen darf. Er empfahl, die WAG-Richtlinien entsprechend abzuändern.

**81.34.3** Der Vorstand der WAG stellte eine Befassung des Aufsichtsrates in Aussicht.

#### **Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien**

*Der RH beanstandete vor allem die durch überhöhte und vorzeitige Schuldaufnahmen entstandenen übergroßen Liquiditäten, die zu vermeidbaren finanziellen Nachteilen geführt haben und weit über eine von der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG zu ihrer Rechtfertigung behauptete „übersichtige Finanzierungspolitik“ hinausgingen. Wesentliche Ursache dafür waren erhebliche Fehlschätzungen des jährlichen Mittelbedarfes und das Fehlen von Vierteljahres- und Monatsvoranschlägen.*

**82.1** Die Gesellschaft wurde am 3. Mai 1971 unter der Firma „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft“ (IAKW bzw Gesellschaft) gegründet.

Gegenstand der Unternehmung ist die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien.

Die gesetzliche Grundlage wurde erst durch das Bundesgesetz vom 27. April 1972, BGBl Nr 150 (IAKW-Finanzierungsgesetz), geschaffen, das durch die Bundesgesetze vom 22. Jänner 1975, BGBl Nr 87, und vom 27. Juni 1979, BGBl Nr 315, geändert wurde.

Eigentümer der Gesellschaft sind die Republik Österreich (65 vH) und die Stadt Wien (35 vH), die im Syndikatsvertrag vom 3. Mai 1971 übereingekommen waren, die Gesellschaft zu gründen.

Am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 20 Mill S beteiligten sich dementsprechend der Bund mit 13 Mill S und die Stadt Wien mit 7 Mill S.

Im Vertrag zwischen Bund und Gesellschaft vom 16. Jänner 1973 wurde dieser die Aufgabe der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien übertragen („Übertragungsvertrag“). Dieser Vertrag wurde bisher zweimal geändert (1. Änderung vom 30. Oktober 1975/11. Mai 1976, 2. Änderung vom 8. Jänner 1980/14. Feber 1980). Seitens des Bundes wurden der Vertrag und seine Änderungen jeweils von den Bundesministern für Finanzen sowie für Bauten und Technik unterfertigt.

Im Rahmen der im Jahre 1982 durchgeführten Gebarungsüberprüfung hat sich der RH vorwiegend mit Fragen der Finanzierung befaßt.

#### Finanzlage im allgemeinen

**82.2.1** Die finanzielle Lage der IAKW war von ihrer Gründung an bis Mitte 1979 im Verhältnis zu den finanziellen Bedürfnissen von außerordentlich hohen Liquiditätsüberschüssen gekennzeichnet. Bis Mitte 1974 wurden diese durch hohe Kostenersätze seitens des Bundes hervorgerufen. Bis Ende 1973 schoß der Bund insgesamt 500 Mill S zu, während die Gesellschaft lediglich insgesamt rd 456 Mill S ausgab, darin eingeschlossen rd 150 Mill S, die als Kundenanzahlungen an Auftragnehmer zukünftigen Aufwand vorwegnahmen.

Fremdmittel wurden erstmals im März 1974 aufgenommen. Die Gesamtkreditaufnahmen dieses Jahres beliefen sich auf rd 798 Mill S, wozu noch ein Bundeszuschuß lt Finanzierungsgesetz in-Höhe von 250 Mill S kam (insgesamt demnach rd 1 048 Mill S). Der Gesamtaufwand der Gesellschaft in diesem Jahr betrug - einschließlich der Kundenanzahlungen - lediglich rd 607 Mill S.

Auch in den Folgejahren bis 1979 waren erhebliche Liquiditätsüberschüsse zu verzeichnen.

**82.2.2** Der RH beanstandete die gegenüber dem Mittelbedarf weit überhöhten und vorzeitigen Kreditaufnahmen, da die Gelder in der Regel nur mit Verlust wiederveranlagt werden konnten. Dadurch erwachsen der Gesellschaft vermeidbare finanzielle Nachteile in beträchtlicher Höhe.

**82.2.3** Die IAKW führte dazu aus, es habe sich in den Jahren 1974 und 1975 erstmals seit dem 2. Weltkrieg eine Hochzinsphase mit ernsten Liquiditätsschwierigkeiten zu einer weltweiten Kapitalmarktkrise entwickelt. Die IAKW habe sich angesichts der gegebenen Kapitalmarktlage zu einer höheren Geldreserve - auch um den Preis gewisser Zinsenverluste - entschlossen. Es sei die Folge einer vorausschauenden Finanzpolitik gewesen, für die Finanzierung des Projektes jeweils mindestens einen Viertel- bis Halbjahresbedarf vorrätig zu halten. Die Feststellung, daß einer Kapitalgesellschaft mit Bundeshaftung die für die Rechnungszahlung notwendigen Mittel immer zur Verfügung gestanden seien, sei rückblickend richtig. Angesichts der damaligen Kreditbegrenzungen und der Verweisung der IAKW hinsichtlich ihrer Kreditwünsche auf das Ausland sei dies jedoch bei der Erstmaligkeit der Lage nicht erkennbar gewesen bzw hätten bei nicht rechtzeitiger Vorsorge höhere Zinsen in Kauf genommen werden müssen.

**82.2.4** Wie der RH erwiderte, betrogen in der Zeit zwischen 1974 und 1978 die Guthaben der IAKW jeweils zumindest etwa einen Jahresbedarf, gingen oftmals aber auch weit darüber hinaus. Die Haltung derartig hoher Guthaben unterschied sich wesentlich von der Gebarung vergleichbarer anderer Sonderfinanzierungsgesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist. Ebenso unterschied sich die Gebarung der IAKW ab dem Jahre 1979 wesentlich von ihrer Gebarung in den Jahren zwischen 1974 und 1978. Wie nach 1979, wäre auch schon in den Jahren ab 1974 der Ersatz eines Teiles der Liquiditätshaltung durch billigere Kontokorrentkredite möglich gewesen.

**82.2.5.1** In der Schlußbesprechung mit dem RH bezeichnete der Vorstand der Gesellschaft seine Finanzpolitik als vorsichtige Gebarung. Er habe nicht fahrlässig, sondern durchaus im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt. In diesem Zusammenhang wies die Gesellschaft auf den ihrer Ansicht nach vorher nicht erkennbaren geringeren Mittelbedarf und auf den Umstand hin, daß infolge der verzögerten Rechnungslegung eine nicht vorgesehene Verlagerung des Kostengefüges auf einen

306

späteren Zeitpunkt eingetreten sei. Die Gesellschaft habe auch getrachtet, durch die Gewährung von Anzahlungen die negativen Auswirkungen der Überliquidität zu vermindern.

**82.2.5.2** Die Stadt Wien und das BMF erklärten als Eigentümervertreter, man könne die Finanzierungspolitik des Vorstandes rückschauend betrachtet als übervorsichtig bezeichnen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Vorstandes im Sinne von § 84 des Aktiengesetzes läge aber nicht vor.

**82.2.6** Der RH teilte diese Meinungen nicht. Er verblieb bei seiner Ansicht, daß die Vorstandsmitglieder durch die geschilderte Vorgangsweise die gebotene Sorgfalt haben vermissen lassen.

**82.3.1.1** Die Kreditaufnahmen der IAKW erfolgten jeweils aufgrund des vom Aufsichtsrat (AR) genehmigten Jahrespräliminaries. Bis einschließlich 1978 wurden diese Jahrespräliminarien jeweils um bedeutende Summen unterschritten.

Den Aufsichtsratsprotokollen zufolge wurde dem AR alljährlich nur über die Jahrespräliminarien, nicht aber über den Mittelbedarf für kürzere Zeiträume innerhalb des Jahres berichtet.

**82.3.1.2** Darüber hinaus erfolgte die Behandlung der Präliminarien durch den AR in mehreren Fällen erst im Laufe jenes Jahres, für das der Voranschlag Geltung haben sollte.

**82.3.1.3** Die IAKW hatte auch einen Auftrag für sogenannte „Kordinatorleistungen“ vergeben. Aufgabe des Auftragnehmers war ua die Ablauf-, Termin- und Kostenplanung, insb auch die Kostenverfolgung und die Planung der Mittelbewirtschaftung. Die Kosten für die diesbezüglichen Teilleistungen des Koordinators betragen rd 85,7 Mill S. Erklärter Zweck dieser Leistungen war es, der Gesellschaft jederzeit einen Überblick über den jeweiligen Stand der Baukosten sowie deren voraussichtliche Entwicklung bis Bauende zu geben. Durch eine vierteljährliche Erfassung und Berichtigung der Werte sollte die Kostenprognose ein wirksames Instrument für die Mittelvorsorge während der gesamten Bau-dauer sein. Für die der Prognose folgenden neun Monate sollte auch eine monatliche Mittelbedarfsliste ausgegeben werden können.

Trotzdem waren bei der Gesellschaft, wie bereits ausgeführt, außerordentlich hohe Liquiditätsüberschüsse festzustellen, die zu verlustbringenden Zwischenveranlagungen - bei Geldinstituten bzw in Form von Kundenanzahlungen - führten.

**82.3.2.1** Eine Quantifizierung der gesamten Verluste in Form einer Zusammenzählung erschien dem RH deshalb nicht zulässig, weil sich verschiedene Fälle überschneiden. Jede der geschilderten Geldaufnahmen erfolgte - für sich betrachtet - zu früh und führte zu Veranlagungsverlusten. Bei Zusammenzählung aller dieser Verluste ergäbe sich jedoch die unzulässige Kritik an jeglicher Geldaufnahme in der jeweils dargestellten Zeitspanne.

**82.3.2.2** Der RH verkannte nicht die Schwierigkeit einer genauen Schätzung des künftigen Mittelbedarfes im Hinblick auf die Berücksichtigung ungewisser Einflußgrößen; aufgrund des hohen Fremdmittelanteils der Gesellschaft und der damit verbundenen Zinsenbelastung erschienen jährliche Fehlschätzungsquoten bis zu 900 Mill S bzw 47,5 vH jedoch nicht vertretbar.

Für unbedingt notwendig hielt der RH die Festlegung von Vierteljahres- und Monatsraten für eine sparsame Bewirtschaftung der Fremdmittel, insb die Wahl des für deren Aufnahme erforderlichen Zeitpunktes.

**82.3.2.3** Der RH beanstandete auch den späten Zeitpunkt der Beschlüsse des AR über die jeweiligen Jahrespräliminarien und empfahl, in Hinkunft einer rechtzeitigen und sorgfältigen Voranschlagstellung erhöhtes Augenmerk zu widmen.

**82.3.2.4** Schließlich bemängelte der RH die unzureichende Verwertung der vom „Kordinator“ gelieferten Daten betreffend die Kostenplanung, so daß derartig hohe Liquiditätsüberschüsse auftreten konnten.

**82.3.3** Die IAKW bezeichnete in ihrer Stellungnahme gleichfalls eine möglichst genaue Präliminierung der jährlichen Ausgaben grundsätzlich für wünschenswert. Im vorliegenden Falle, einem der größten Hochbauvorhaben Österreichs, hätten jedoch eine Fülle von Faktoren auf die Bauausführung, Rechnungslegung und Abrechnung Einfluß gehabt, die einer Steuerung durch die Gesellschaft weitgehend entzogen gewesen sei. Hierzu gehörten insb die Einwirkungen seitens der internationalen Organisationen, eine Neukonzeption der U-Bahn als Folge des Einsturzes der Wiener Reichsbrücke, sowie der Umstand, daß beginnend mit dem Jahre 1976 sich ein „Vorschub“ an erbrachten und damit fakturierungsreifen Leistungen aufgebaut hätte. In der Annahme, der Abbau dieses Überhanges werde innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit möglich sein, habe die IAKW die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt und dadurch eine höhere Liquidität verzeichnet. Sie hätte jedoch im Herbst 1977 zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich dieser Überhang nicht aufgesogen, sondern im Gegenteil weiter erhöht habe. Dies

hätte dazu geführt, daß von Herbst 1977 bis Frühjahr 1979 - abgesehen von Krediten für Umschuldungen - keine weiteren Fremdmittel mehr aufgenommen worden wären.

**82.3.4.1** Der RH erwiderte, bedeutende Überliquiditäten hätten sich nicht erst seit dem Jahre 1976, sondern bereits seit dem Jahre 1972 - somit nahezu dem Anfang der Gesellschaftstätigkeit - ergeben. Die Überliquidität sei ab 1974 wesentlich angewachsen. Für die Zeit bis einschließlich 1978 habe sich ein Jahresmittel an Präliminarien-Fehlschätzungen von über 31 vH ergeben. Diese bedeutenden Fehlschätzungen hätten in Verbindung mit den Angaben aus der Ablauf-, Termin- und Kostenplanung zu Überlegungen führen müssen, um eine bedarfsbezogene Präliminarienerstellung und damit Geldaufnahme sicherzustellen.

**82.3.4.2** Nach Ansicht des RH wäre es erforderlich gewesen, das Modell der Ablauf-, Termin- und Kostenplanung ehestens an die genannten geänderten Umstände anzupassen. Gerade aufgrund dieser Kostenprognosen hätte ja die Gesellschaft in der Lage sein sollen, Zahlungsmittelreserven nur in einem Ausmaß bereithalten zu müssen, das zur Erfüllung der in Kürze voraussichtlich fällig werdenden Verbindlichkeiten benötigt würde. Die darüber hinausgehende Vorsorge hätte sich auf jenen Zeitraum beschränken sollen, der erforderlich wäre, um entsprechende Kreditmittel zu beschaffen.

#### **Kreditaufnahmen**

**82.4.1** Im März 1974 nahm die Gesellschaft in Belgien eine Anleihe über 750 Mill Belgische Francs (bfr) (Gegenwert rd 340 Mill S) auf. Der Erlös aus der Anleihe verblieb zum Teil bis zum November 1974 beim begebenden belgischen Bankenconsortium zu Zinssätzen zwischen 10 und 12 vH. Das Guthaben wurde „nach Bedarf“ nach Österreich abberufen. Hier wurden Teile dieser Gelder zu erheblich niedrigeren Zinssätzen, nämlich zwischen 7,75 und 8,5 vH, veranlagt.

**82.4.2** Der RH beanstandete die vorzeitige Übertragung der Guthaben nach Österreich, da es wirtschaftlicher gewesen wäre, die höheren Zinssätze in Belgien solange als möglich auszunutzen, zumal die IAKW in diesem Zeitraum über ausreichende Geldreserven in Österreich verfügte.

**82.4.3** Die IAKW entgegnete, nach den Bestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hätte der Anleiheerlös sofort nach Österreich transferiert werden müssen. Nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Nationalbank wäre eine kurzfristige Veranlagung im Ausland möglich gewesen.

**82.4.4** Der RH erwiderte, bis zum 18. November 1974 seien aufgrund der Genehmigung der OeNB insgesamt 5,8 Mill bfr in Belgien veranlagt worden. Aus dieser Genehmigung gehe nicht hervor, daß der Rest in Höhe von rd 718 Mill bfr vorzeitig nach Österreich transferiert hätte werden müssen.

**82.5.1** Im Juni 1974 nahm die IAKW bei einem arabischen Geldinstitut eine Anleihe in Höhe von 35 Mill Schweizer Franken (sfr) auf, welche eine Nominalverzinsung von 8,5 vH und eine Laufzeit von sieben Jahren aufwies. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit war nicht vorgesehen.

Die Anleihe erbrachte im Juni 1974 einen Nettoerlös von rd 204,3 Mill S und mußte aufgrund des gestiegenen Wechselkurses des sfr im Juni 1981 mit rd 283,8 Mill S abgestattet werden (Wechselkursverlust rd 39 vH). Die Verzinsung, die bei stabilen Wechselkursen 9,31 vH betragen hätte, erhöhte sich aufgrund der Wertsteigerung des sfr auf 16,72 vH jährlich.

Nachdem der Anleiheerlös bei der begebenden Bank vier Tage lang zu 5 vH angelegt gewesen war (Zinsenverlust von rd 80 000 S), wurde er am 25. Juni 1974 bei einem österreichischen Geldinstitut als Festgeld auf drei Monate veranlagt. Die Verzinsung dieses Festgeldes betrug ursprünglich 5,5 vH und wurde zum Ende des Jahres mit weiteren 2,8 vH bonifiziert. Unter Berücksichtigung der bloß etwa halbjährigen Laufzeit bis zum Zinsenzuschlag ergab sich eine Effektivverzinsung der veranlagten Gelder von 8,5 vH.

Zum 1. Juli 1974 verfügte die Gesellschaft über Gesamtguthaben von rd 577 Mill S. Die Ausgaben der IAKW betragen im dritten Vierteljahr 1974 insgesamt rd 297 Mill S, im vierten Vierteljahr rd 116 Mill S. Im gleichen Zeitraum konnten aufgrund der Liquiditätsüberschüsse der IAKW die Kundenanzahlungen um rd 221 Mill S auf rd 430 Mill S ausgeweitet werden. Festgeld und Girokontenstand machten zum 1. Jänner 1975 aufgrund weiterer Kapitalaufnahmen und der Zahlungen des Bundes etwa 572 Mill S aus.

Die IAKW gab der OeNB mit Schreiben vom 27. Mai 1974 eine Effektivverzinsung der Anleihe mit 9,2 vH jährlich bekannt. Weiters teilte sie mit, es sei beabsichtigt, die Mittel, die erst im Herbst 1974 benötigt würden, währungskonform zu veranlagen, woraus eine positive Differenz zu den Kreditkosten und eine Verbesserung des „Defacto-Zuzählungskurses“ erwartet werden könne.

**82.5.2** Der RH beanstandete die vorzeitige Aufnahme der Anleihe, wodurch ein Verlust für die Gesellschaft von rd 6,3 Mill S entstand. Mangels einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit war der IAKW

308

eine Umschuldung auf günstigere Kredite - wie dies in einigen anderen Fällen geschehen ist - unmöglich. Schweizer-Franken-Kredite waren während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe um nominell 6 vH (1976), 5,75 vH (1977) und sogar 3,5 vH (1978) erhöht und wurden zu diesen Bedingungen von der IAKW auch aufgenommen. Allein der Zinsenverlust aus der nichterfolgten Umschuldung betrug etwa ab 1978 über 10 Mill S jährlich.

**82.5.3** Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe die gegenüber der OeNB bekundete Absicht, die erst im Herbst 1974 benötigten Gelder im Ausland zu veranlagern, auf den Ergebnissen der im selben Zeitraum vorgenommenen Zwischenveranlagungen der Belgischen-Franken-Anleihe beruht. Die bei dem gegenständlichen Schweizer-Franken-Kredit angebotenen Habenzinssätze seien jedoch etwas unter jenen für die Veranlagung von Belgischen Franken gelegen gewesen.

Weiters sei der der OeNB genannte Effektivzinssatz von 9,2 vH aufgrund der „Berechnungsmethode der österreichischen Kontrollbank“ errechnet worden. Allfällige Währungsparitätsverschiebungen hätten damals nur „Gegenstand von Spekulationen“ sein können. Danach hätten sich durch die vorzeitige Aufnahme und die Zwischenveranlagung des Kredites in Österreich bloß Verluste von rd 530 000 S ergeben, die aber durch Gewinne aus Kundenanzahlungen mehr als aufgewogen worden seien.

Der Verlust von rd 80 000 S aus der viertägigen Zwischenveranlagung bei dem arabischen Geldinstitut hätte sich aus einer technischen Unvermeidbarkeit ergeben.

Die IAKW teile die Ansicht des RH über die Zweckmäßigkeit einer Kündigungsklausel. Sie habe im Einvernehmen mit der OeNB und dem BMF, die aber im vorliegenden Falle aufgrund der „besonderen Situation“ gegen das Fehlen der Kündigungsmöglichkeit nichts einzuwenden gehabt hätten, immer versucht, möglichst günstige Bedingungen bei vorzeitiger Rückzahlung zu erreichen. Bei dem nun behandelten Schweizer-Franken-Kredit sei die Unkündbarkeit seitens der arabischen Geldgeber als „unabdingbare Forderung“ aufgestellt worden.

**82.5.4** Hinsichtlich der Höhe der möglichen Veranlagungszinsen im Ausland erwiderte der RH, daß Schweizer Franken im letzten Jahrzehnt im allgemeinen nur zu niedrigeren Zinssätzen veranlagt werden konnten als andere Hartwährungen wie etwa auch Belgische Franken.

Die von der IAKW ins Treffen geführte unabdingbare Forderung der Unkündbarkeit seitens der Geldgeber blieb unbewiesen.

Zu der Veranlagung bei der arabischen Bank auf die Dauer von vier Tagen stellte der RH schließlich fest, durch vorherige Abmachung, den Anleiheerlös bereits am Zuzählungstag nach Österreich zu überweisen, hätte der Verlust vermieden werden können.

**82.6.1** Am 28. Feber 1975 hatte die IAKW 120 Mill S von einem Geldinstitut als adressierte Anleihe zu 10,625 vH jährlicher Verzinsung aufgenommen, davon 77,4 Mill S auf sechs und 42,6 Mill S auf 15 Jahre Laufzeit bei jährlichen Tilgungsraten. Am selben Tag wurde der gesamte aufgenommene Betrag beim selben Geldinstitut zu 8 vH jährlich angelegt.

Zum 1. Jänner 1975 waren bei der Gesellschaft insgesamt 572 Mill S an Festgeldern und Barbestand vorhanden; zuzüglich waren rd 430 Mill S an Kundenanzahlungen begeben worden. Die Guthaben der Gesellschaft reichten demnach zur Abdeckung eines ganzen Jahresbedarfes aus.

**82.6.2** Der RH beanstandete die vorzeitige Aufnahme der genannten Anleihe, die infolge der Zinsdifferenz zwischen Soll- und Habenzinsen einen Nachteil von rd 2,7 Mill S verursachte. Diese Geldaufnahme erschien auch insofern bemerkenswert, als der kaufmännische Direktor der IAKW selbst in einer AR-Sitzung im Februar 1975 erklärt hatte, die Zinsdifferenz sei zu groß, um vorsorgliche Geldaufnahmen mit Zwischenveranlagungen über mehrere Monate durchzuführen.

**82.6.3** Lt Stellungnahme der Gesellschaft sei vom BMF für die IAKW aus den Mitteln der adressierten Anleihe wegen eines nicht unmittelbar gegebenen Bedarfes lediglich ein Betrag von 120 Mill S vorgesehen worden; über Anfrage habe das BMF aber gleichzeitig erklärt, daß bei einer Ablehnung der Adressierung nicht damit zu rechnen sei, zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres 1975 eine Anleihe begeben zu können. Aus diesem Grund habe sich die Gesellschaft entschlossen, diese erste Möglichkeit einer Inlandsanleihe wahrzunehmen, wenngleich sie einen späteren Zeitpunkt bevorzugt hätte. Lediglich eine Straßenbausonderfinanzierungsgesellschaft habe eine um rd sechs Monate spätere Zuzählung vereinbaren können. Die am 28. Feber 1975 zugezählten Mittel seien von der Gesellschaft zunächst bis zum voraussichtlichen Verbrauchszeitpunkt veranlagt worden. Da die Verzinsung bei diesem Geldinstitut zu den höchsten gehört habe, seien die Gelder auch weiter veranlagt worden. Für die IAKW könne der Erlös aus der Anleihe ab Zuzählung nur mehr ein Teil der gesamten zur Verfügung stehenden Geldmenge sein, der unabhängig von seiner Herkunft zum Ablauf von Festgeldvereinbarungen nur aufgrund des Merkmales der bestmöglichen Verzinsung verbraucht oder weiter veranlagt werden könne.

Die vom RH erwähnte Feststellung des damaligen kaufmännischen Direktors im AR habe sich nur auf den unter Zugrundelegung des Jahrespräliminaries noch nicht abgedeckten Rest der voraussichtli-

chen Ausgaben beziehen können. Im übrigen hätten angesichts der damaligen schwierigen Finanzlage wohlüberlegte Gründe bestanden, die Anleiheadressierung auch um den Preis von Zinsenverlusten anzunehmen.

**82.6.4** Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei einer Straßenbausondergesellschaft (Nachtrag zum TB 1980 Abs 84.31.4) die Meinung geäußert, daß die Vorsorge zur Finanzierung der für das laufende Jahr präliminierten Ausgaben nicht ausschließlich mittels sofortiger Fremdgeldaufnahme getroffen werden müsse. Er verblieb auch im vorliegenden Falle bei dieser Auffassung. Es könnten verbindliche Kreditzusagen für spätere Zeitpunkte in entsprechendem Ausmaß vereinbart werden, um Liquiditätsüberschüsse - und damit Zinsenverluste - zu vermeiden. Eine derartige Vorgangsweise habe - wie bereits erwähnt - die IAKW selbst seit 1979 durch die vorsorgliche Aufnahme von Kontokorrentkrediten gewählt, die nur im Bedarfsfalle in Anspruch genommen worden seien.

Im übrigen habe angesichts der im Jahre 1975 - entgegen der Äußerung der Gesellschaft - tatsächlich gegebenen Überliquidität der Banken die IAKW die Marktlage nicht bestmöglich genützt.

**82.7.1** Entgegen den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand wurden die Bedingungen der mit Wirkung vom 28. Feber 1975 aufgenommenen Anleihe dem AR erst in seiner Sitzung vom 19. März 1975 zur Genehmigung vorgelegt. In seinem Bericht an den AR hatte der Vorstand ausgeführt, 90 vH der Anleihe seien bereits auf ein Sonderkonto der IAKW erlegt worden, es hätten darüber aber noch keine Dispositionen getroffen werden können, „da die Konditionen noch offen sind und damit auch die Möglichkeit einer Nichtannahme des Anleiheerlöses“ gegeben sei.

**82.7.2** Der RH beanstandete sowohl die Nichtbeachtung von Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand als auch den Umstand, daß die IAKW einer rückwirkenden Verzinsung der Anleihe ab 28. Feber 1975 zugestimmt hatte, obwohl bis zur Genehmigung durch den AR und damit bis zur endgültigen Festlegung der Bedingungen lt Angabe des Vorstandes den Geldinstituten gegenüber keine Verpflichtungen bestanden hätten. Die Zinsendifferenz vom 28. Feber 1975 bis zur endgültigen Annahme der Anleihe betrug 150 000 S; ihr stand keine Leistung der Bank gegenüber.

**82.7.3** Die IAKW bestritt die Nichtbeachtung der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht. Lt ihrer Stellungnahme habe aber der AR in Kenntnis der bereits 19 Tage vorher aufgenommenen, aber noch nicht verwendeten Anleihe einstimmig die Aufnahme genehmigt, so daß lediglich ein kurzfristiger Formalfehler vorgelegen wäre. Weiters seien die Konditionen der Anleihe, insb auch die Zuzählungstermine, unter der Federführung des BMF einheitlich für die Sonderfinanzierungsgesellschaften und die Republik Österreich, die ebenfalls Adressierungen angenommen hat, festgelegt worden. Der Vorstand habe nach grundsätzlicher Genehmigung der Aufnahme der Anleihe durch den AR am 19. März 1975 noch versucht, bessere Konditionen zu erzielen. Er habe über das Ergebnis in einem AR-Rundschreiben vom 7. April 1975 berichtet, worauf der AR seine endgültige Zustimmung zur Annahme der Anleihe erteilt habe. Der Vorstand habe sich der Beweisführung der Bank beugen müssen, daß die Zinsen ab dem Emissionstermin zu laufen begonnen hätten und daß ein späterer Verzinsungstermin der Adressierung dem Geiste des Übereinkommens nicht entsprochen hätte.

Eine rückwirkende Verzinsung sei nicht gegeben. Aufgrund der multilateralen Vereinbarung BMF - Sonderfinanzierungsgesellschaften - Kreditinstitute seien im Außenverhältnis die Vereinbarungen über die Kreditaufnahme jeweils zum Behebungszeitpunkt der Bankenanleihen zustande gekommen. Es hätte nur im Innenverhältnis der IAKW vorübergehend die nachträglich einstimmig erteilte Zustimmung des AR gefehlt. Die Feststellungen in der AR-Sitzung vom 19. März 1975, daß die Bedingungen noch offen wären und damit auch die Möglichkeit der (nachträglichen) Nichtannahme feststehe, hätten sich auf die Gesamthöhe des Betrages, die Aufteilung auf Kurz- und Langläufer, die Zinshöhe und die Rechtsform der Zuzählungen bezogen. Wäre über eine dieser Bedingungen keine Einigung erreicht worden, hätte die adressierte Anleihe nicht aufgenommen werden müssen. Da aber im vorliegenden Falle Einigung erzielt worden sei, hätte die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Zinsen bestanden. Jede rückwirkende Nichtannahme der Anleihe hätte allen Grundsätzen über Treu und Glauben widersprochen und dem Ruf der IAKW als zuverlässiger Geschäftspartner schweren Schaden zugefügt. Die Zinsen bis zum internen AR-Beschluß der IAKW könnten deshalb keine Leistung an die Bank ohne Gegenleistung darstellen, da die Bank den Betrag für die IAKW bereitgestellt und ihrerseits die Zinsen an ihre eigenen Anleihezeichner sowie die Kosten der Anleihebegebung zu bezahlen gehabt hätte.

**82.7.4** Der RH erwiderte, der AR sei in der Frage der Aufnahme dieser Anleihe präjudiziert worden. Eine Nichtannahme der Anleihe hätte erhebliche Kosten verursacht. Dieser Umstand sei allenfalls geeignet gewesen sei, den AR in seiner Entscheidung zu beeinflussen.

**82.8.1** Am 1. Mai 1975 nahm die IAKW bei einem deutschen Geldinstitut eine Anleihe zu 60 Mill DM mit einer Laufzeit von zehn Jahren auf. Die Nominalverzinsung der Anleihe betrug 8,75 vH, die Effektivverzinsung unter Außerachtlassung der Kursschwankungen 9,64 vH. Die aus dieser Anleihe

310

erlösten rd 412,6 Mill S wurden mit 13. Mai 1975 auf ein Konto der IAKW bei einem österreichischen Geldinstitut überwiesen. Die Gesellschaft erhielt nach eigener Angabe bei dem österreichischen Geldinstitut eine Verzinsung der angelegten Gelder von 7,875 vH.

Zur Zeit der Aufnahme waren auf Konten der Gesellschaft rd 447 Mill S vorhanden zuzüglich rd 575 Mill S an Kundenanzahlungen. Der Aufwand im zweiten Vierteljahr 1975 betrug rd 177 Mill S, im dritten Vierteljahr 1975 rd 233 Mill S.

**82.8.2** Der RH beanstandete die Aufnahme der Anleihe bei gleichzeitiger Veranlagung des Erlöses. Durch die Zinsendifferenz ergab sich ein Verlust von 1,7 Mill S.

**82.8.3** Lt Stellungnahme der IAKW betrage die Effektivverzinsung der aufgenommenen Anleihe lediglich 9,33 vH. Sie berief sich auf eine „Berechnungsmethode der Österreichischen Kontrollbank“, ohne diese aber näher zu erläutern.

Der Zuzählungszeitpunkt der Anleihe sei nur in geringem Ausmaß von der IAKW beeinflussbar gewesen. Weiters meinte die IAKW, die dem RH seinerzeit schriftlich angegebene Verzinsung der hinterlegten Gelder von 7,875 vH ergäbe unter Berücksichtigung des Veranlagungszeitraumes Habenzinsen von 8 vH jährlich. Dadurch vermindere sich der Veranlagungsverlust auf rd 1,4 Mill S. Eine Ratenzuzahlung entsprechend dem eigenen Kapitalbedarf sei bei einer öffentlichen Anleihe nicht möglich. Aus dem Umstand, daß die aufgenommenen Gelder trotzdem in rd drei Monaten verbraucht worden seien, leitete die IAKW eine bedarfsgerechte Aufnahme ab.

**82.8.4** Bei Nachrechnung der Verzinsung der Anleihe nach der „Methode der Österreichischen Kontrollbank“, die dem RH auf Anfrage von der Österreichischen Kontrollbank selbst erläutert wurde, ergäbe sich ein Zinsfuß von 9,41 vH und ein Veranlagungsverlust von rd 1,6 Mill S.

Der Erklärung der IAKW, der gegenständliche Kredit sei in rd drei Monaten verbraucht worden, vermochte der RH nicht beizupflichten, da die behauptete Knappheit an liquiden Mitteln nicht gegeben war. Tatsächlich betrugen die Guthaben der IAKW bis Ende 1978 jeweils zumindest 1 Milliarde S und stiegen zeitweise sogar über 1,5 Milliarden S.

**82.9.1** Mit 15. Oktober 1975 nahm die IAKW im Wege eines österreichischen Geldinstitutes 35 Mill Schweizer Franken (sfr) (rd 233,86 Mill S) auf fünf Jahre auf. Die Nominalverzinsung betrug 8 vH jährlich, die vorhersehbare Effektivverzinsung bei Aufnahme 8,77 vH. Die Anleihe wurde mit 15. Oktober 1978 mit einem Aufgeld von 2 vH vorzeitig zurückgezahlt, wodurch sich über die Laufzeit von drei Jahren ein Zinsfuß von 9,67 vH ergab (ohne Kursverluste). Die Zuzahlung war zu einem Schweizer-Franken-Kurs von 6,80 S erfolgt, bei der Einlösung mußte ein Kurs von 8,8495 S in Kauf genommen werden, woraus sich innerhalb der Laufzeit von drei Jahren ein Kursverlust von rd 75,89 Mill S ergab. Unter Berücksichtigung des Kursverlustes entstand - auf die Laufzeit von drei Jahren berechnet - eine Effektivverzinsung von 21,27 vH jährlich.

Der aufgenommene Kredit wurde teils bei Geldinstituten zwischenveranlagt, teils bauausführenden Unternehmungen als Kundenanzahlung gewährt.

Zum 1. Oktober 1975 hatte die IAKW verfügbare Guthaben in Höhe von rd 488,45 Mill S zuzüglich Kundenanzahlungen in Höhe von rd 635,2 Mill S. Im vierten Vierteljahr 1975 fielen Zahlungen in Höhe von rd 202,8 Mill S, im ersten Vierteljahr 1976 von rd 138,8 Mill S und im zweiten Vierteljahr 1976 von rd 263,2 Mill S an.

**82.9.2** Der RH beanstandete die vorzeitige Kreditaufnahme, die aufgrund verlustbringender Zwischenveranlagungen zu einem Zinsenverlust von rd 15,7 Mill S geführt hat.

**82.9.3** Lt Stellungnahme der IAKW habe nach der Berechnungsmethode der Österreichischen Kontrollbank die Effektivverzinsung des aufgenommenen Kredites zum Zeitpunkt der Zuzahlung und der Veranlagungsentscheidungen 8,64 vH betragen. Eine zuverlässige Aussage über die Höhe der tatsächlichen Effektivverzinsung sei erst nach endgültiger Tilgung dieses Kredites möglich. Bei der Beurteilung der Zwischenveranlagung könne nur die zum Zeitpunkt der Veranlagung für den Vorstand erkennbare Effektivverzinsung als Vergleichsgrundlage herangezogen werden. Danach ergäbe sich für die bei dem Geldinstitut veranlagten Beträge ein Verlust von 758 533 S, bei der vom RH erwähnten Kundenanzahlung sogar ein um 0,04 vH höherer Haben- als Sollzinssatz.

Die Errechnung des Zinssatzes von 21,27 vH beruhe auf der isolierten Betrachtungsweise eines Teiles einer Gesamtkreditoperation.

**82.9.4** Der RH erwiderte, die Gesellschaft selbst habe der OeNB und ihm die Effektivverzinsung des Kredites entgegen der nunmehrigen Aussage mit 8,73 vH angegeben. Unter Zugrundelegung der „Methode Kontrollbank“ errechnete der RH einen bei Geldaufnahme vorhersehbaren Zinsfuß von 8,72 vH. Bemerkenswert erschien, daß der Finanzkonsulent der Gesellschaft bei einer Berechnung der Effektivverzinsung anlässlich der Umschuldung des Kredites mit 31. Oktober 1978 auf einen Effektivzinssatz von 22,5 vH kam, was etwa der Größenordnung der vom RH errechneten Effektivverzinsung ent-

sprach. Zu berücksichtigen war ferner, daß zur vorzeitigen Tilgung des 35-Mill-sfr-Kredites ein 37-Mill-sfr-Kredit aufgenommen werden mußte.

**82.9.5** Die IAKW führte ergänzend aus, sie habe die vorzeitige Kündigung des Darlehens nur deshalb vorgenommen, um es auf einen billigeren sfr-Kredit umzuschulden. Durch die Verlängerung der Laufzeit bei gleichzeitig niedrigeren Zinsen von damals effektiv 3,91 vH und durch den - soweit sich derzeit feststellen lasse - seit der Umschuldung zurückgegangenen sfr-Kurs hätten die 1978 drohenden Verluste zum größten Teil aufgefangen werden können. Derartige Umschuldungen entsprächen der internationalen Bankpraxis und seien - da sie zum Zwecke der Senkung der Effektivverzinsung vorgenommen werden - als wirtschaftliche Einheit mit dem getilgten Kredit zusammenzurechnen.

**82.9.6** Nach Ansicht des RH war auch diese Betrachtungsweise der IAKW letztlich nur als isoliert zu bezeichnen, da laut IAKW-Finanzierungsgesetz die Laufzeit der Kreditoperation insgesamt 30 Jahre betragen darf und die Konditionen der noch weiter nötigen Umschuldungen unbekannt sind.

**82.10.1** Insgesamt rd 140,3 Mill S aus der erwähnten Kreditaufnahme gingen zum 15. Oktober 1975 auf ein Girokonto bei einem Wiener Geldinstitut ein und wurden mit 4,5 vH jährlich verzinst. Die Anlage zu Festgeldsätzen erfolgte erst bis zu 14 Tagen später.

**82.10.2** Wie der RH kritisch vermerkte, entstand aus der verspäteten Anlage zu Festgeldzinssätzen für die Gesellschaft ein Verlust von über 63 000 S.

**82.10.3** Die Gesellschaft nahm die Beanstandung des RH zur Kenntnis.

**82.11.1** Der RH untersuchte weiters die Gebarung mit insgesamt sieben Darlehen, die in der Zeit zwischen 16. Dezember 1974 und 1. August 1979 aufgenommen wurden und deren Gesamthöhe sich auf 455 Mill S belief. Die Darlehen wurden jeweils trotz hoher Liquidität der IAKW aufgenommen, so daß sie zwischenveranlagt werden mußten. Durch die genannten Zwischenveranlagungen zu niedrigeren Habenzinssätzen erwuchsen der IAKW Zinsenverluste in Höhe von über 300 000 S.

**82.11.2** Der RH war der Meinung, daß es der Gesellschaft hätte möglich sein müssen, die Zuzahlungen der Darlehen, die in einigen Fällen lediglich eine Größenordnung von 10 bzw 20 Mill S aufwiesen, zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfes zu erreichen. Der angeführte Zinsenverlust wäre dadurch vermeidbar gewesen.

**82.11.3** Lt Stellungnahme der IAKW ließen sich die Guthaben aus den Veranlagungen der aufgenommenen Darlehen nicht so lange verfolgen, wie es der RH getan habe, da zwischenzeitlich aus den Guthaben Zahlungen geleistet worden wären; gleichzeitig mit einer Zahlung sei eine Wiederauffüllung des Guthabens aus einem anderen Konto heraus erfolgt.

Im Falle eines 100 Mill S Darlehens meinte die Gesellschaft, daß eine auf den nachträglichen tatsächlichen Verbrauch genau abgestimmte Zuzahlung unmöglich sei. Die IAKW machte auch geltend, daß der gesamte Darlehensbetrag innerhalb von 30 Tagen für laufende Zahlungen verwendet worden sei.

**82.11.4** Der RH erwiderte, er habe ein aus einer Kreditaufnahme gebildetes Guthaben auf einem Konto solange verfolgt, als sich Geldaufnahme und Guthaben gegenüberständen und das Guthaben auf einem Konto verfolgbar sei. Wenn auf dieses Konto weitere Zahlungen eingehen und dann in der Folge Zahlungen an auswärts geleistet werden, würden sich diese Zu- und Abbuchungen zumindest teilweise wieder aufheben.

Nach Auffassung des RH wäre bei der Marktstärke der IAKW und der Geringfügigkeit der hier behandelten Darlehensbeträge die Festlegung des Zeitpunktes der Zuzahlung auch mit dem erstrebenswerten Feinheitsgrad möglich gewesen. Die Tatsache, daß die Veranlagung aus dem 100-Mill-S-Darlehen bereits nach etwa 30 Tagen aufgelöst worden sei, beweise nicht etwa eine mangelnde Liquidität der IAKW, sondern sei auf die besonders niedrige Verzinsung des Guthabens zurückzuführen. Auch zu diesem Zeitpunkt sei die IAKW überliquid gewesen.

**82.12.1** Im ersten Halbjahr 1976 nahm die IAKW bei einem österreichischen Geldinstitut ein Darlehen in Höhe von 100 Mill S auf, welches in den Monaten April bis Juni 1976 in drei Raten zugezahlt wurde. Die Laufzeit des Darlehens war 12 Jahre, die Verzinsung 9,25 vH jährlich.

Zum 1. April 1976 verfügte die IAKW über Guthaben in Höhe von rd 836 Mill S zuzüglich rd 548 Mill S an Kundenanzahlungen. Der Aufwand der IAKW im zweiten Vierteljahr 1976 betrug rd 263 Mill S, im dritten Vierteljahr rd 373 Mill S und im vierten Vierteljahr rd 239 Mill S.

Die im Mai 1976 zugezahlten 30 Mill S wurden am selben Tag bei einem anderen Geldinstitut als Festgeld angelegt. Infolge der Zinsendifferenz zwischen Aufnahme und Veranlagung des Betrages entstand der IAKW auf die Laufzeit der Veranlagung ein Nachteil von rd 540 000 S.

312

**82.12.2** Der RH beanstandete die verfrühte Darlehensaufnahme. Insb im Hinblick auf die Möglichkeit einer ratenweisen Zuzählung hätte die IAKW die Mittel erst bei Bedarf in Anspruch nehmen sollen.

**82.12.3** Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe sich das Geldinstitut erst über ihr nachdrückliches Verlangen zu einer ratenweisen Zuzählung bereitgefunden; eine noch größere Aufteilung habe nicht erreicht werden können.

**82.12.4** Der RH erwiderte, eine Gesellschaft von der Marktstärke der IAKW hätte das Zuzählungsdatum eines Darlehens von lediglich 30 Mill S sehr wohl beeinflussen können. Andernfalls hätte die IAKW auf das gegenständliche Darlehen verzichten sollen, wozu sie im Hinblick auf ihre bedeutenden Guthaben zweifellos in der Lage gewesen wäre.

**82.13.1.1** Mit 15. November 1976 nahm die IAKW einen Kredit in Höhe von zweimal 15 Mill Schweizer Franken (Erlös rd 207,025 Mill S) auf. Die Laufzeit betrug sechs bzw sieben Jahre, die Nominalverzinsung 5,75 vH. Die Effektivverzinsung zum Zeitpunkt der Aufnahme betrug 6,4 vH. Der kaufmännische Vorstandsdirektor bezeichnete im Finanzausschuß der Gesellschaft die Bedingungen dieses und auch der übrigen inländischen Kredite als sehr günstig. Da die Talsohle bei den Zinsen erreicht sein dürfte, habe sich der Vorstand zu diesen Kreditaufnahmen entschlossen. Der Schweizer-Franken-Kredit hätte im übrigen in Österreich so günstig veranlagt werden können, daß die jährlichen Ertragszinsen die Kreditzinsen um 0,75 bis 1 vH überstiegen hätten.

Die finanzielle Lage der IAKW stellte sich zu dieser Zeit wie folgt dar: Zum 1. Oktober 1976 verfügte die Gesellschaft über Guthaben von rd 472 Mill S zuzüglich 770 Mill S an Kundenanzahlungen. Im vierten Vierteljahr 1976 fielen an Zahlungen rd 203 Mill S an, im ersten Vierteljahr 1977 rd 139 Mill S und im zweiten Vierteljahr 1977 rd 263 Mill S.

**82.13.1.2** Die aufgenommenen Gelder wurden, wie schon vorher vereinbart, zur Gänze beim kreditgewährenden Geldinstitut zu 7,5 vH auf vorerst 264 Tage veranlagt. In der Folge wurden aus dem Guthaben laufend Beträge entnommen. Das jeweils verminderte Guthaben wurde zu Zinssätzen zwischen 8,25 vH und 9 vH bei demselben Geldinstitut auf weitere 329 Tage veranlagt.

Durch diese Veranlagung hätte sich bei gleichbleibender Effektivverzinsung ein Gewinn von rd 2,8 Mill S ergeben. Infolge der Kursentwicklung des Schweizer Franken war jedoch für den 1983 auslaufenden Kredit mit einer Effektivverzinsung von etwa 9,5 vH zu rechnen. Der von der IAKW erwartete Gewinn aus der Zinsendifferenz konnte demnach nicht erzielt werden.

Überdies wäre der Kredit in den Folgejahren weit günstiger zu haben gewesen. Am 15. Oktober 1978 nahm die Gesellschaft zB 37 Mill Schweizer Franken (sfr) zu nominal 3,5 vH (effektiv 3,93 vH) auf. Außerdem hätte die Gesellschaft durch eine ein Jahr später erfolgte Kreditaufnahme aufgrund der Steigerung des Wechselkurses des Schweizer Franken aus aufgenommenen 30 Mill sfr um 7 Mill S mehr Erlöst.

**82.13.2** Der RH beanstandete insb die nicht der Wirklichkeit entsprechende Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat im Hinblick auf die vorhersehbare Kursentwicklung des Schweizer Franken.

**82.13.3** Lt Stellungnahme der IAKW habe deren Vorstand vor seinen Ausführungen im Finanzausschuß Erkundigungen bei den zuständigen Fachleuten des BMF und des Kreditapparates eingezogen. Diese seien übereinstimmend der Überzeugung gewesen, daß die Talsohle der Zinsen erreicht und der Gipfel der Kurse beim Schweizer Franken überschritten sei. Weiters verwies die Gesellschaft auf den spekulativen Charakter derartiger Prognosen, wenngleich sie die einzige Informationsquelle für den Kreditwerber darstellten. Bezüglich der ein Jahr später gegebenen Möglichkeit, aufgrund geänderter Wechselkurse einen Mehrerlös von mehr als 7 Mill S zu erzielen, stellte die IAKW fest, sie sähe sich nicht in der Lage, die entgegen allen Prognosen der Währungsfachleute im Jahre 1976 erst nachträglich feststehenden Tatsachen bereits ein Jahr vorher bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

**82.13.4** Der RH erwiderte, er habe die Berichterstattung an den AR über mögliche Zinsgewinne durch Zwischenveranlagung als wirklichkeitsfremd empfunden, da das bei Schweizer Franken besonders hohe Kursrisiko außer acht gelassen worden sei. Seit der allgemeinen Wechselkursfreigabe sei der Schweizer Franken gegenüber dem Schilling in einem wellenförmigen, stetigen Ansteigen begriffen.

Der RH habe von der Gesellschaft keineswegs verlangt, „ex post feststehende Fakten bereits ein Jahr vorher“ bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Nachweislich habe jedoch die Gesellschaft durch die vorzeitige Kreditaufnahme bedeutende Nachteile erlitten.

**82.14.1** Wie eine stichprobenweise Überprüfung ergab, sind in 15 Fällen aufgenommene Gelder vorerst auf ein Girokonto bei entsprechend niedriger Verzinsung und erst nach Tagen als Festgelder zu einem höheren Zinssatz veranlagt worden.

Auch Beiträge des Bundes wurden in einigen Fällen auf die Dauer von bis zu 14 Tagen zu der für Girokonten vorgesehenen Verzinsung belassen, da erst nach Benachrichtigung der IAKW durch das Geldinstitut vom Einlangen der Bundeszahlung eine Festgeldvereinbarung getroffen wurde.

**82.14.2** Der RH bezifferte den finanziellen Nachteil aus dieser Vorgangsweise mit insgesamt rd 600 000 S.

**82.14.3** Lt Stellungnahme der IAKW sei es in bestimmten Fällen, so insb bei den Umsatzsteuer-rückvergütungen durch das Finanzamt für Körperschaften, schwer vorhersehbar, zu welchem Zeitpunkt das Geld überwiesen werde. Ein Verbleiben dieser Beträge für den Zeitraum von wenigen Tagen auf Girokonten sei daher fast unvermeidlich.

**82.14.4** Der RH empfahl, im Falle des erwarteten Einganges größerer Beträge das betr Geldinsti-tut vorzuinformieren und rechtzeitig eine entsprechende Festgeldvereinbarung bereits ab Einlangen des Betrages zu treffen.

#### Kundenanzahlungen

**82.15.1** In der Zeit von Mai 1973 bis Feber 1980 hat die IAKW 2,049 Milliarden S (das sind rd 40 vH der Gesamtauftragssumme) als „Kundenanzahlungen“ an 77 Firmen bzw Firmengruppen geleistet. Von diesem Betrag wurden 1,241 Milliarden S gegen Zinsenzahlung und 808 Mill S gegen Festpreisgarantie gewährt.

Aufgrund interner Weisungen der IAKW sollten vor Leistung einer Anzahlung genaue Überlegun-gen hinsichtlich der Rentabilität angestellt werden. Insb sollte untersucht werden, ob eine ausreichende Liquidität vorhanden ist und ob der Auftragnehmer der Gesellschaft entsprechende Sicherheiten bietet. Erst nach gründlicher Untersuchung sollte entschieden werden, ob und in welcher Höhe eine Anzah-lung gerechtfertigt erscheint.

**82.15.2** Der RH beanstandete das Fehlen von Rentabilitätsberechnungen und empfahl, künftig derart bedeutende finanzielle Entscheidungen nur aufgrund entsprechender Unterlagen zu treffen.

**82.15.3** Die Gesellschaft sagte dies zu.

**82.16.1.1** Aus der großen Anzahl von Anzahlungen gegen Festpreisvereinbarung (Gesamtsumme rd 808 Mill S) hat der RH sieben Fälle mit einer Anzahlungssumme von rd 79,4 Mill S näher untersucht.

**82.16.1.2** Die Kundenanzahlungen gegen Festpreisvereinbarungen waren unter Außerachtlassung der Geldbeschaffungskosten für sich allein betrachtet wirtschaftlich nicht nachteilig. Sie waren jedoch im Zusammenhang mit der bereits beanstandeten Überliquidität der IAKW zu betrachten, welche die Hingabe von Kundenanzahlungen erst ermöglichte.

**82.16.1.3** Aufgrund der im Rahmen der Gebarungüberprüfung nachvollzogenen sogenannten „Soll-Berechnungen“ (Ausgangslage vor Gewährung der Anzahlung) ergab sich in diesen Fällen bei Anwendung des der jeweils vorhergehenden Kreditaufnahme entsprechenden Zinssatzes ein zu erwartender Verlust von 1,3 Mill S. Eine aufgrund vorhandener Unterlagen vom RH vorgenommene soge-nannte „Ist-Berechnung“ (tatsächliches Ergebnis) ergab unter Anwendung des oa Zinssatzes einen Verlust von 12,7 Mill S.

**82.16.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, welche die Rentabilität der Anzahlungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt beurteilt hat. Es wäre insb erforderlich gewesen, derartige Berechnungen laufend fortzuschreiben, um zeitgerecht entsprechende Veranlassungen treffen zu können.

Der Zweck von Kundenanzahlungen, nämlich - unter Berücksichtigung der Geldbeschaffungskos-ten - wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, wurde nach Ansicht des RH sohin nicht erreicht.

**82.16.3** Lt Stellungnahme der IAKW habe sie anstelle der vom RH für die Rentabilitätsberechnung verwendeten Zinssätze sogenannte „Mischprozentsätze“ aus verzinslichen und unverzinslichen Gel-dern verwendet. Weiters seien bei den „Ist-Berechnungen“ nicht die Termine der Rechnungslegung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung entscheidend gewesen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte würde nach Ansicht der Gesellschaft die „Soll-Berechnung“ einen Gewinn und die „Ist-Berechnung“ einen bedeutend geringeren Verlust ergeben.

**82.16.4** Der RH vermochte dieser Auffassung nicht beizupflichten. Zur Feststellung der aushaftenden Beträge der Anzahlungen hat der RH den Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen herangezogen, da vor diesem Zeitpunkt der Rechnungsbetrag nicht von der aushaftenden Anzahlungssumme abgesetzt werden konnte. Über den anzuwendenden Zinssatz wurden an anderer Stelle Überlegungen angestellt (siehe Abs 82.20.4).

314

**82.17.1** In verschiedenen Kundenanzahlungsverträgen war vereinbart, die Höhe der Zinsen bei Aufstockung des Zahlungsbetrages vor der Zuzahlung „den jeweiligen Marktverhältnissen“ anzupassen.

**82.17.2** Der RH empfahl, diese Vertragsbestimmung künftig ausreichend genau festzulegen. So könnte die jeweilige Rendite auf dem Sekundärmarkt für Anleihen bei der Festlegung der Zinsen herangezogen werden. (Diese Werte werden in den Monatsberichten der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlicht.)

**82.17.3** Die Gesellschaft gab dazu keine Stellungnahme ab.

**82.18.1** Der Zinssatz von einmal gewährten erheblichen Kundenanzahlungsbeträgen blieb jeweils unverändert. Im Gegensatz dazu war seit Jänner 1975 in den Zahlungsverträgen einer unter derselben kaufmännischen Leitung gestandenen Sonderfinanzierungsgesellschaft für den Autobahnbau eine „Gleitklausel“ für den Zinssatz bei bereits gewährten Kundenanzahlungen enthalten.

**82.18.2** Nach Ansicht des RH hätten mindestens ab diesem Zeitpunkt die Zinsenvereinbarungen bei der IAKW grundsätzlich in gleicher Weise durchgeführt werden können, wobei - wie erwähnt - etwa die Rendite auf dem Sekundärmarkt für Anleihen als Index geeignet gewesen wäre. Verluste aus den gewährten Kundenanzahlungen hätten durch Vereinbarung einer solchen „Zinsgleitklausel“ zweifellos verringert werden können.

**82.18.3** Die IAKW bezog hiezu nicht Stellung.

**82.19.1** Bei der stichprobenweisen Überprüfung von Kundenanzahlungen gegen Verzinsung untersuchte der RH insb Zahlungen von insgesamt 380 Mill S an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Er stellte die Sollzinsen (Effektivverzinsung) der von der IAKW jeweils unmittelbar vorher aufgenommenen verzinslichen Gelder den Habenzinsen, welche die Gesellschaft von der ARGE erhielt, gegenüber.

**82.19.2** Weil sich daraus ein Verlust von rd 9,1 Mill S ergab, beanstandete der RH die Gewährung von Kundenanzahlungen zu Zinssätzen, die unter den Sollzinssätzen lagen.

**82.19.3** Lt Stellungnahme der IAKW hätten die bei den Schweizer Franken-Krediten aufgetretenen Kursverluste auch im gegenständlichen Falle bei der Errechnung von Zinssätzen außer Betracht zu bleiben, wodurch sich eine bedeutende Verminderung derselben ergäbe. Außerdem könnten für die Beurteilung der Veranlagungsentscheidungen nur die zu deren Zeitpunkt erkennbaren Effektivzinsen herangezogen werden. Es müsse aber auch in diesem Falle von „Mischprozentsätzen“ aus verzinslichen und unverzinslichen Geldern ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte vermindere sich der Verlust bei den hier untersuchten Zahlungen auf rd 2,3 Mill S. Diesem Verlust stellte die IAKW von ihr errechnete Gewinne aus den Zahlungen an eine andere ARGE gegenüber, die aber vom RH nicht untersucht worden waren. Aus diesen beiden großen Zahlungen zusammen errechnete die IAKW einen Gewinn von rd 3,4 Mill S.

**82.19.4** Der RH erwiderte, die bei Auslandskrediten auftretenden Kursverluste seien durch die Kreditaufnahme verursacht und daher im Effektivzinsfuß zu berücksichtigen. Zum „Mischprozentsatz“ wurden andernorts Überlegungen angestellt (siehe Abs 82.20.4). Überdies erklärte sich der RH nicht in der Lage, auf die Aufrechnung eines von ihm untersuchten Falles mit einem von ihm nicht untersuchten einzugehen.

**82.20.1** Die Hingabe von Kundenanzahlungen hat in den meisten der untersuchten Fälle zu Verlusten für die Gesellschaft geführt.

**82.20.2** Der RH beanstandete die Gewährung derartiger Kundenanzahlungen, die ihre Ursache in der bereits dargelegten Überliquidität der Gesellschaft hatten.

**82.20.3** Lt Stellungnahme der IAKW habe sie deshalb Kundenanzahlungen gewährt, um wirtschaftliche Vorteile aufgrund von Verzinsungen bzw Festpreisvereinbarungen zu erreichen. Neben dieser vorrangigen Absicht hätten in Einzelfällen Zeitunterschiede zwischen nicht genügend beeinflussbaren Terminen der Zuzahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch ausgeglichen werden können. Dabei hätten nur die zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Tatsachen, wie die Effektivverzinsung aus Sicht des Aufnahmetages, die bisherige Entwicklung der Preissteigerungen, die gegenwärtige Zinslage und die vorhersehbare Wechselkursentwicklung, nicht aber erst viele Jahre später feststehende Tatsachen und Veränderungen berücksichtigt werden können.

Als Zinssatz für die Rentabilitätsrechnungen wären Mischhundertsätze aus den verschiedenen Fremdmittelkosten und den zinsenlos gewährten Bundesmitteln anzuwenden, da nach den Bestimmungen des ABGB Geld eine vertretbare Sache sei.

**82.20.4** Demgegenüber vermochte der RH die angeblichen wirtschaftlichen Vorteile der Kundenanzahlungen im allgemeinen nicht zu erkennen. Zur Anwendbarkeit von Mischhundertsätzen vermeinte der RH, daß beim Entfall überflüssiger Zahlungen sinnvollerweise die Aufnahme der teuersten, zuletzt aufgenommenen Kredite nicht erforderlich gewesen wäre. Von deren Zinssätzen wäre daher auszugehen gewesen.

**82.21.1** Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand hatte dieser rechtzeitig die vorherige Zustimmung des AR zur Vornahme „sonstiger Rechtsgeschäfte“, bei denen der Geschäftswert im Einzelfall zunächst 500 000 S, später 750 000 S übersteigt, einzuholen.

Hinsichtlich der rd 1 300 Zwischenveranlagungen bei verschiedenen Geldinstituten und der bis zur gegenständlichen Gebarungüberprüfung gewährten 228 Kundenanzahlungen an Auftragnehmer kam der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach. Dem AR wurde lediglich fallweise allgemein berichtet. Eine eingehende Berichterstattung über die Rentabilität der einzelnen Veranlagungen war aus den AR-Protokollen im allgemeinen nicht ersichtlich.

**82.21.2** Der RH beanstandete die Nichtbeachtung der Geschäftsordnung für den Vorstand. Bei Einhaltung derselben wären dem AR die Nachteile der überhöhten vorzeitigen Geldaufnahmen und deren Zwischenveranlagungen eher erkennbar gewesen.

**82.21.3** Lt Stellungnahme der IAKW seien Aufnahmen und Kündigungen von Krediten und Anleihen, soweit sie im Einzelfalle 30 Mill S übersteigen, zustimmungsbedürftig. Mit dieser Zustimmung des AR sei auch die Ermächtigung an den Vorstand eingeschlossen, die aufgenommenen Gelder, die nicht sofort verwendet werden könnten, bestmöglich zwischenzuveranlagen. Auch aus praktischen Erwägungen wäre eine Befassung des AR mit Zwischenveranlagungen völlig ausgeschlossen gewesen, da darüber oft innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen zu treffen seien.

Bei den Kundenanzahlungen handle es sich nur um Einzelheiten des Zahlungsvollzuges bereits genehmigter Aufträge, die als zumindest kostenneutral gedacht waren, weshalb auch hier eine Berichtspflicht gem der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht gegeben gewesen sei.

**82.21.4** Der RH erwiderte, die Gesellschaft habe neben ihren Kreditaufnahmen alljährlich auch hunderte Millionen Schilling an Bundeszahlungen erhalten, die zT ebenfalls zwischenveranlagt wurden. Für die Veranlagung dieser Mittel habe aber zweifellos keinerlei vermeinte Ermächtigung des AR wie im Zuge einer Kreditaufnahme vorliegen können. Die Angebotsbedingungen der IAKW, die im Zuge des Vergabevorganges dem AR vorgelegen seien, hätten auch keinen Hinweis auf die Möglichkeit von Kundenanzahlungen enthalten. Die Berichtspflicht des Vorstandes an den AR sei überdies auch im § 81 AktG begründet.

#### Vergabewesen

**82.22.1** Gem dem Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 3. Mai 1971 war die IAKW zu verpflichten, die bei Durchführung des Projektes zu vergebenden Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszuschreiben. Weiters sollte sie verpflichtet werden, in taxativ aufgezählten Fällen Weisungen des BMBT zu befolgen und dementsprechende Auskünfte zu erteilen.

Im § 3 lit d des IAKW-Finanzierungsgesetzes vom 27. April 1972, BGBl Nr 150, wurde als Voraussetzung der Übertragung an die IAKW genannt, die Gesellschaft müsse sich verpflichten, „bei Durchführung des Bauvorhabens zu vergebende Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszuschreiben und dem Bund entsprechende Auskünfte zu erteilen“. Das im oa Syndikatsvertrag in Aussicht genommene Weisungsrecht des BMBT hat in den Gesetzestext nicht Aufnahme gefunden. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich des § 3 lit d wurde der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Im „Übertragungsvertrag“ vom 16. Jänner 1973 (Vertrag zwischen der Republik Österreich, im folgenden „Bund“ genannt, vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik und den Bundesminister für Finanzen, und der IAKW), wurde dann hingegen vereinbart, daß die IAKW bei der Durchführung des Bauvorhabens Lieferungen und Leistungen unter Anwendung der ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen) auszuschreiben und zu vergeben habe.

**82.22.2** Nach Ansicht des RH stand der Übertragungsvertrag nicht im Einklang mit dem IAKW-Finanzierungsgesetz, denn die „Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen samt Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundesgebäudeverwaltung“, deren Einhaltung zu vereinbaren gewesen wäre, enthalten gegenüber der ÖNORM A 2050 weitergehende Bestimmungen zur Regelung des Vergabewesens.

Der RH empfahl dem BMBT vor allem im Hinblick auf weitere Bauführungen, den „Übertragungsvertrag“ ehestens gemäß dem IAKW-Finanzierungsgesetz abzuändern.

316

**82.22.3.1** Das BMBT äußerte die Ansicht, auch durch eine Vertragsänderung wären die vom RH erwähnten Fälle kaum ausgeschlossen gewesen. Es werde aber die Anregung des RH an das BMF weiterleiten und dieses um Einverständnis bzw Veranlassung ersuchen.

**82.22.3.2** Die Gesellschaft führte dazu aus, die Richtlinien für Bundesbauten seien deshalb nicht in den Übertragungsvertrag aufgenommen worden, weil die Vertragspartner - insb auch das BMBT - es als zweckmäßig erkannt hätten, die Gesellschaft bei der Verwirklichung dieses Sondervorhabens nicht durch zahlreiche Vorschriften einzuengen.

**82.22.4** Der RH erwiderte, er könne in der Einhaltung der im gesamten Bundeshochbau bewährten Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen im Geschäftsbereich des BMBT keine nachteilige Einengung der Tätigkeit der Gesellschaft erblicken, außerdem wäre eben die Vorschrift des IAKW-Finanzierungsgesetzes zu beachten gewesen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**82.23** Wie der RH feststellte, hat die IAKW bei Ausschreibung und Vergabe auch wesentliche Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht beachtet.

**82.24.1** Entsprechend Pkt 4,4 der ÖNORM A 2050 darf der Auftraggeber während eines „Vergabungsverfahrens“ mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insb Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen. Nach Pkt 4,9 endet das „Vergabungsverfahren“ mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages. Weiters ist der Bieter lt Pkt 2,52 derselben ÖNORM während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden; dh er darf es weder ändern noch zurückziehen.

**82.24.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die IAKW in verschiedenen Fällen im Gegensatz zu den genannten Bestimmungen während des Vergabungsverfahrens Preisnachlässe von einzelnen Bietern angenommen. So hat der spätere Auftragnehmer für die Herstellung der Fernsprechnebenstellenanlage nachträglich Preisnachlässe gewährt.

**82.24.3** Die IAKW führte aus, sie habe lediglich Preisverhandlungen mit Bietern, die ohnedies bereits als Bestbieter qualifiziert waren, geführt. Solche Verhandlungen würden nicht gegen den in der ÖNORM A 2050 verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen; sie lägen überdies im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers.

**82.24.4** Der RH vermochte sich diesem Standpunkt nicht anzuschließen. Gemäß der für die Gesellschaft verbindlichen ÖNORM A 2050 hätte ein allfälliger Preisnachlaß bereits im Angebot bekanntgegeben werden müssen, da ja der Bieter während der Zuschlagsfrist sein Angebot nicht ändern darf.

**82.25.1** Gem Pkt 2,1 der ÖNORM A 2050 müssen alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände schon vor der Ausschreibung so weit klar sein, daß die Leistung genau beschrieben werden kann. Desgleichen sollen die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen so abgefaßt sein, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können. Zu den maßgebenden Umständen gehört zweifellos die Möglichkeit der Gewährung von Anzahlungen.

In den Angebotsbedingungen der IAKW war jedoch kein Hinweis darauf enthalten. (Von der Gesellschaft wurden, wie bereits erwähnt, Kundenanzahlungen in der Höhe von rd 2 Milliarden S geleistet.)

**82.25.2** Der RH beanstandete das Fehlen dieser für eine sorgfältige Kalkulation erforderlichen Angaben.

**82.25.3** Die IAKW teilte mit, sie betrachte die Möglichkeit einer Anzahlung als eine völlig wettbewerbsneutrale Aussage über die Zahlungsweise. Es hätte daher keine Veranlassung bestanden, diesbezügliche Hinweise in die Angebotsbedingungen aufzunehmen. Sie vermeinte weiters, daß die Bekanntgabe einer allfälligen Anzahlung gerade für Firmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, einen Anreiz zur Abgabe von Spekulationsangeboten darstellen würde.

**82.25.4** Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen und empfahl im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vergabe.

**82.26.1** Die Zuschlagsfrist ist lt Pkt 2,51 der ÖNORM A 2050 möglichst kurz zu halten. Die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Zuschlagsfristen betragen hingegen bis zu zehn Monaten.

**82.26.2** Der RH empfahl, künftig auf die Einhaltung einer möglichst kurzen Zuschlagsfrist besonderes Augenmerk zu legen.

**82.26.3** Die IAKW erwiderte, stets bemüht gewesen zu sein, Zuschlagsfristen kurz zu halten. Infolge langwieriger Angebotsprüfungen ließen sich aber in einzelnen Fällen längere Fristen nicht verhindern.

**82.27.1** In „grundsätzlichen Überlegungen“ zur Gewährung von Vorauszahlungen hat die IAKW angeführt, auch das BMBT hätte im Jahre 1973 mit Erlaß angeordnet, bei bestimmten Ausführungszeiten die Bauleistung zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben.

**82.27.2** Nach Ansicht des RH bezog sich diese Empfehlung jedoch auf die Vergabe zu Festpreisen ohne Gewährung einer Vorauszahlung (Anzahlung).

Er empfahl, analog zu der Vorgangsweise des BMBT künftig alle Leistungen mit einer Höchstdauer von 12 Monaten zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben.

**82.27.3** Lt Stellungnahme der IAKW seien Festpreise für kurzfristige Aufträge in ihren „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ (AVB) vorgesehen.

**82.27.4** Da die AVB Festpreise nur bei einer Leistungsfrist von höchstens vier Monaten vorsehen, erhielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

**82.28.1** Bei einem Teil der Kundenanzahlungen gegen Zinsberechnung hat die IAKW als Sicherstellung die Vorlage eines „Blankowechsels“ vereinbart.

**82.28.2** Nach Ansicht des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht der ÖNORM A 2050, zumal der Blankowechsel auch nicht der Sicherung, sondern nur der leichteren Geltendmachung einer Forderung dient.

Der RH empfahl, künftig der Vorlage eines Bankhaft- oder Garantiebrieves den Vorzug zu geben.

**82.28.3** Lt Stellungnahme der IAKW sei die Bonität der Auftragnehmer vor Abschluß des Geschäftes genau geprüft worden.

**82.28.4** Der RH erwiderte, eine Bonitätsprüfung sei wohl nicht geeignet, das Nichtvorhandensein einer entsprechenden Sicherstellung zu ersetzen.

**82.29.1** Die AVB der Gesellschaft sahen vor, daß der Auftraggeber berechtigt ist, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen, falls der Auftragnehmer überprüfbare Abrechnungunterlagen nicht fristgemäß vorlegt.

Wie aus einer Aufstellung der IAKW vom März 1981 - 1½ Jahre nach Baufertigstellung - über den damaligen Abrechnungsstand hervorging, war von 160 offenen „Abrechnungsfällen“ in 79 Fällen die Schlußrechnung noch ausständig, jedoch in nur 12 Fällen eine Ersatzvornahme angedroht worden.

**82.29.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der IAKW, welche die vorhandenen Bestimmungen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck angewendet hat.

**82.29.3** Lt Stellungnahme der IAKW seien die Firmen immer wieder zur Rechnungslegung aufgefordert worden, ihr selbst sei aber wegen der verspäteten Rechnungslegung kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen.

**82.29.4** Der RH erwartete aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Neufassung der AVB eine raschere Rechnungslegung durch die Auftragnehmer.

**82.30.1.1** Anlässlich der Gewährung von Kundenanzahlungen gegen Festpreise wurde mit den Auftragnehmern vereinbart, daß von den Abschlagszahlungen der jeweilige Anteil „Sonstiges“ bis zur Erreichung des Anzahlungsbetrages einbehalten wird. Ein noch verbleibender Restbetrag der Anzahlung war mit sonstigen offenen Forderungen des Auftragnehmers abzurechnen oder der Gesellschaft zurückzuzahlen.

**82.30.1.2** Eineinhalb Jahre nach Baufertigstellung war noch immer eine Anzahlungssumme von rd 43,5 Mill S nicht abgerechnet. Die Gesellschaft hatte in diesen Fällen keine Gewißheit darüber, in welchem Ausmaße dieser Betrag durch erbrachte Leistungen gedeckt war.

**82.30.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die in einem Vertrag bereits enthaltene Bedingung, nämlich Fälligkeit des aushaftenden Anzahlungsbetrages binnen 14 Tagen nach förmlicher Übernahme der Leistungen, in alle Verträge aufzunehmen.

**82.30.3** Die IAKW nahm zu diesen Ausführungen nicht Stellung.

**82.31** Weitere, die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 betreffende Empfehlungen des RH wurden von der Gesellschaft zur Kenntnis genommen.

**82.32.1.1** Bereits im April 1971 hat die IAKW die Beauftragung eines „Koordinators“ für notwendig erachtet. Für diese Aufgabe wurde der Inhaber eines deutschen Ingenieurbüros (kurz Ingenieurbüro A), der bereits im Zuge der Prüfung der Wettbewerbsprojekte als Fachberater für Wirtschaftlichkeit herangezogen worden war (siehe TB 1973 Abs 1.31 ff), in Aussicht genommen. Im Juni 1971 bezifferte das Ingenieurbüro A die Kosten der Tätigkeit unter Annahme eines Zeitaufwandes von 50 Monaten mit rd 170 Mill S.

**82.32.1.2** Der Vorstand hat zur 3. AR-Sitzung der Gesellschaft im Juni 1971 berichtet, es hätten sich insgesamt fünf Unternehmungen für die Koordinatorleistungen beworben, ua auch das Ingenieurbüro A. Vom AR wurde seine Beauftragung mit der federführenden Abwicklung des Koordinationsauftrages als zweckmäßigste Lösung angesehen; um aber „gegen wahrscheinlich kommende Angriffe“, daß auf die Angebote bestimmter anderer Unternehmungen nicht eingegangen worden sei, abgesichert zu sein, wurde der Vorstand ermächtigt, mit allen Interessenten diesbezügliche Verhandlungen weiterzuführen.

**82.32.1.3** Daraufhin richtete die IAKW im Juli 1971 an vier Unternehmungen die Aufforderung, die von ihnen geplanten Methoden der Projektsführung näher zu erläutern. Hinsichtlich der Kosten wurde lediglich die Frage nach den durchschnittlichen Mann/Monat-Kosten gestellt.

Ebenfalls im Juli 1971 legte das Ingenieurbüro A von sich aus bereits eine Honorarermittlung vor. Bei der Teilleistung „Ablaufplanung“ hatte das Ingenieurbüro A unter Anwendung des § 12 e der Gebührenordnung für Architekten (GOA), der je nach Wert und Umfang der Leistungen einen Honorarhundertsatz von 1,5 bis 3 vH der Bausumme vorsieht, unter Berücksichtigung dieser Rahmenwerte ein Teilhonorar von 33,3 Mill S bzw 66,7 Mill S und ein Gesamthonorar von 116,2 Mill S bzw 159,6 Mill S ausgewiesen. Von einem Vorstandsdirektor der IAKW wurde jedoch der Honorarhundertsatz auf 2 vH und das Gesamthonorar auf 126,5 Mill S handschriftlich berichtigt.

**82.32.1.4** Von den Erläuterungsschreiben der Interessenten für die Koordinatorleistungen, die bei der IAKW einlangten, traf das eines anderen deutschen Ingenieurbüros (Ingenieurbüro B) vom 6. August 1971 eine bemerkenswerte Feststellung; es sei zwar auf Wunsch der IAKW eine überschlägige und grobe Schätzung des Honorars angeschlossen, welche jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit habe, da zu wenig über die Einzelheiten des Projektes bekannt sei. Diese überschlägige Honorarschätzung lautete auf rd 145,29 Mill S, wobei das Ingenieurbüro B bei der bereits erwähnten Teilleistung gem § 12 e GOA von sich aus einen Hundertsatz von 2,7 vH angenommen hatte. Die durchschnittlichen „Mann/Monat-Kosten“ wurden vom Ingenieurbüro B mit rd 21 000 S bis 42 000 S (je nach Qualifikation), vom Ingenieurbüro A mit 42 000 S angegeben.

**82.32.1.5** Sowohl in einer Information an den AR-Vorsitzenden als auch in den Berichten an den Bauausschuß des AR und den Aufsichtsrat selbst führte die Geschäftsführung aus, das Honorarangebot des Ingenieurbüros A sei mit rd 127,39 Mill S um rd 18 Mill S niedriger als jenes des Ingenieurbüros B. Beide Bewerber wurden für diese besondere Aufgabe grundsätzlich als geeignet erachtet.

**82.32.1.6** In der 5. bzw 6. AR-Sitzung im September 1971 wurde daraufhin der Vergabe an eine Arbeitsgemeinschaft unter Führung des Ingenieurbüros A zugestimmt.

**82.32.1.7** Noch vor Abschluß des Vertrages mit dieser Arbeitsgemeinschaft richtete das Ingenieurbüro B ein Schreiben an die IAKW, demzufolge die Einladung vom Juli 1971, die geplanten Methoden der Projektsausführung näher zu erläutern, keine Aufforderung zur Erstellung eines Honorarangebotes enthalten habe. Aufgrund einer gesprächswisen Aufforderung eines Vorstandsdirektors der IAKW habe es dann die Honorarkosten mit den bereits erwähnten Vorbehalten geschätzt. Das Ingenieurbüro B hob auch hervor, daß ihm keine Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Informationen zu einer näheren Bestimmung des Honorarbetrages zu erhalten. Gelegenheit zu einer Aussprache zur Erlangung dieser Informationen wurde dem Ingenieurbüro B auch in der Folge nicht gegeben.

**82.32.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der IAKW, die hinsichtlich der Angebote nicht den Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit beachtet hat. Sie hat insb nicht allen Interessenten die gleichen Informationen geboten und überdies das Angebot des Ingenieurbüros A von sich aus geändert.

**82.32.3** Lt Stellungnahme der IAKW sei zufolge der Art der Leistungen weder nach der ÖNORM A 2050 noch nach den Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen des BMBT ein Wettbewerb durchzuführen gewesen, bei dem der Gleichheitsgrundsatz hätte verletzt werden können; dies umsomehr, als die gesamte Beauftragung nach den Honorargrundsätzen der GOA erfolgt sei, weiters

zwei der drei Auftragnehmer-Partner inländische Unternehmungen wären und der dritte Partner wegen seiner besonderen Erfahrungen bei einem deutschen Großbauvorhaben herangezogen worden sei.

**82.32.4** Der RH erwiderte, die IAKW selbst habe sich durch ihre an die Interessenten gerichtete Aufforderung, Vorschläge für die Erbringung der Leistung einzureichen, zum Gedanken des Wettbewerbes bekannt. Die gleiche Behandlung aller Interessenten wäre demgemäß selbstverständliches Gebot gewesen, wollte man nicht einen Interessenten bevorzugen. Im übrigen wäre bei der in Rede stehenden Teilleistung der Honorarhundertersatz sehr wohl dem Wettbewerb unterlegen, hätte die IAKW nicht das Angebot des Ingenieurbüros A von sich aus berichtet.

**82.33.1** Im Vertrag mit dem Koordinator wurde festgelegt, daß dieser für Schäden haftet, „die auf einer schuldhaften Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder seiner Vertragspflichten beruhen“.

**82.33.2** Nach Ansicht des RH brachte diese Bestimmung eine Einschränkung gegenüber den Haftungsbedingungen des ABGB mit sich, demzufolge der Schädiger nämlich für Schaden unabhängig davon haftet, worauf sich seine Pflichten gründen.

Der RH empfahl, in Hinkunft keine gegenüber dem ABGB ungünstigeren Bestimmungen zu vereinbaren.

**82.33.3** Die IAKW sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

**82.34.1** Die Planung der Fernsprechnebenstellenanlage sowie die Abfassung des Leistungsverzeichnisses wurde der Firma B übertragen. Wenige Tage nach erfolgter Ausschreibung wurde dann in einem Anhang eine Ergänzung der Leistungsverzeichnisse vorgenommen.

**82.34.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als dem Pkt 2,1 der ÖNORM A 2050 widersprechend, wonach alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände schon vor der Ausschreibung soweit klar sein sollen, daß die Leistung genau beschrieben werden kann.

Der RH empfahl, künftig erst nach Vorliegen vollständiger Planungen die Ausschreibung von Leistungen vorzunehmen.

**82.34.3** Lt Stellungnahme der IAKW sei sie immer bestrebt gewesen, Ausschreibungsinhalte bereits vor der Ausschreibung bestmöglich zu klären. Wenn aber später Umstände hervorträten, die eine Ergänzung der Ausschreibungsunterlagen angebracht erscheinen ließen, wäre dies vertretbar.

#### **Angelegenheiten des Aufsichtsrates**

**82.35.1** Gemäß der Geschäftsordnung der IAKW für den Aufsichtsrat ist dieser einzuberufen, sooft es das Interesse der Gesellschaft verlangt, mindestens aber fünfmal im Jahr. Diese Regelung wurde in den Jahren 1976, 1977 und 1978 nicht beachtet.

**82.35.2** Wie der RH kritisch vermerkte, kam es zu bedeutenden Sitzungsintervallen gerade in der Hauptbau- und -finanzierungszeit. Die Überwachungsfunktion des AR wurde durch die außerordentlich geringe Sitzungsanzahl erheblich vermindert.

**82.35.3** Lt Stellungnahme der IAKW falle eine allfällige Änderung der Geschäftsordnung für den AR in dessen Zuständigkeit. Der AR habe im übrigen mit Überzeugung die Ansicht vertreten, daß er bei gegebenen Notwendigkeiten jeweils zu Sitzungen zusammengetreten sei. Nachteilige Folgen aus der behaupteten Beschränkung der Überwachungsmöglichkeit seien nicht erwiesen. Neben den förmlichen Sitzungen des AR hätten immer wieder Gespräche und Fühlungnahme über Einzelfragen zwischen AR-Präsidium und Vorstand stattgefunden.

Die Stadt Wien und das BMF schlossen sich dieser Stellungnahme an.

**82.35.4** Der RH erwiderte, gerade das vorliegende Prüfungsergebnis lasse zahlreiche Mängel in der Geschäftsführung der IAKW erkennen, die Überwachungsnotwendigkeit sei also sicher größer gewesen als die außerordentlich geringe Sitzungsanzahl vermuten ließe. Formlose Gespräche zwischen einzelnen Mitgliedern des AR und dem Vorstand erschienen nicht geeignet, AR-Sitzungen zu ersetzen.

**82.36.1** Neben der AR-Vergütung erhielten die AR-Mitglieder auch ein sogenanntes Sitzungs- oder Anwesenheitsgeld (im Jahre 1980 je Sitzung 500 S). Der Betrag wurde auch für nur wenige Minuten dauernde Sitzungen bezahlt; wenn mehrere Sitzungen hintereinander abgehalten wurden, wurden diese Entschädigungen der Anzahl entsprechend vervielfacht.

**82.36.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da dem Aktiengesetz außer der im § 98 Abs 1 vorgesehenen AR-Vergütung ein darüber hinaus bezahltes „Anwesenheitsgeld“ fremd ist. Überdies war auch keine sachliche Veranlassung für eine Aufwandsentschädigung gegeben, da diese Sit-

320

zungen in der Regel am Sitz der Unternehmung und innerhalb der Dienstzeit der dem Beamtenstand angehörenden AR-Mitglieder stattfanden.

Allenfalls hätte die Hauptversammlung nach entsprechend begründetem Antrag über eine allfällige Erhöhung der den AR-Mitgliedern gem § 98 Abs 1 des Aktiengesetzes für ihre Tätigkeit gewährten Vergütung zu befinden, falls diese als zu gering erachtet würde. Zu bedenken wäre allerdings auch, daß in einem Kommentar zum Aktiengesetz die Stellung eines Mitgliedes des AR grundsätzlich als Ehrenamt bezeichnet wird.

**82.36.3.1** Lt Stellungnahme der IAKW sei im § 16 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, daß jedes AR-Mitglied neben dem Ersatz der Barauslagen ein durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetztes Anwesenheitsgeld erhält, das aber nicht von der Dauer der Sitzung abhängt.

Die vom RH aufgeworfene grundsätzliche Frage der Gewährung von Sitzungsgeldern wäre auf Aktionärssebene zu behandeln. Wenn auch im § 98 des Aktiengesetzes tatsächlich nicht erwähnt, sei die Festsetzung eines Sitzungsgeldes bei Gesellschaften allgemein üblich. In einem Kommentar zum Aktiengesetz werde zum § 98 ua ausgeführt, daß die Art der Vergütung beliebig festgesetzt werden könne. Auch Sitzungsgelder, Sachleistungen usw könnten demnach zugesagt werden. Auch der die Vergütung für Nebentätigkeit regelnde § 25 des Gehaltsgesetzes in der Fassung der 35. Novelle, BGBl Nr 561/1979, gehe davon aus, daß neben Vergütungen - gemeint seien Jahresvergütungen - Sitzungsgelder gewährt werden.

**82.36.3.2** Die Stadt Wien schloß sich dieser Stellungnahme an. Sie führte überdies aus, diese Frage müsse im Gesamtkomplex der Beteiligungsunternehmungen der Stadt Wien bzw des Bundes gesehen und auf Aktionärssebene grundsätzlich entschieden werden.

Auch das BMF pflichtete der IAKW bei. Es bestünde keine Notwendigkeit, von der gehandhabten Vorgangsweise, die auch keiner gesetzlichen Vorschrift widerspräche, abzugehen.

**82.36.4** Der RH wird die Angelegenheit im Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung weiterbehandeln.

#### Personalwesen

**82.37.1.1** In der „Internen Geschäftsordnung“ ist die Vorgangsweise bei Dienstreisen, wenn auch bloß äußerst kurz und nur sehr allgemein gehalten, festgelegt.

**82.37.1.2** Wie eine Durchsicht der Reisegebührenabrechnungen ergab, wurde in diesem Bereich großzügig vorgegangen. So zahlte die IAKW für die Benützung von Privat-Pkw „Kilometergeld“ auch in solchen Fällen, in denen das Reiseziel (zB Landeshauptstädte) ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar gewesen wäre. In einem Fall wurde sogar ein Pkw vom Benutzer für eine bestimmte Fahrt angemietet, obgleich ein anderer Bediensteter der IAKW zur gleichen Veranstaltung mit einem Pkw unterwegs war. Der über das 'Kilometergeld' hinaus von der Gesellschaft bezahlte Betrag wurde vom Bediensteten noch während der Gebarungsüberprüfung des RH erstattet.

**82.37.2** Der RH empfahl, die bewährte Reisegebührenvorschrift (RGV) der Bundesverwaltung analog auch für den Bereich der IAKW verbindlich zu erklären. Da die Reisekosten allein im Jahre 1980 rd 330 000 S betragen, wäre eine Einschränkung der Reisetätigkeit sowohl hinsichtlich der Reiseziele als auch der Teilnehmerzahl auf das unbedingt notwendige Ausmaß angebracht.

**82.37.3** Lt Stellungnahme der IAKW sei bei Verwendung von Privat-Pkw jeweils die Genehmigung des Vorstandes eingeholt worden. Bei Reisen der Vorstandsmitglieder sei diese Bewilligung im Vertrag enthalten. Die Gesellschaft habe bewußt auf die Anwendung der umständlichen Bundesregelung verzichtet, um den bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**82.37.4** Der RH entgegnete, daß eine Entscheidung des Vorstandes bei der Abgeltung von Dienstreisen nur innerhalb festgelegter Grenzen, wie sie in der RGV bestimmt sind, erfolgen sollte.

**82.38.1** Maßgebliche Bedienstete der IAKW unternahmen wiederholt Reisen, um einschlägige Industriebetriebe sowie bestehende Konferenzzentren zu besichtigen und Informationen zu sammeln. Derartige Informationsreisen wurden nicht nur in Österreich, sondern auch in das Ausland, wie etwa in die BRD, die Niederlande, die USA und in die Schweiz unternommen. Einen Großteil der durch diese Reisetätigkeit entstandenen Kosten trugen die besuchten Firmen bzw diejenigen, welche die zu besichtigenden Einrichtungen ausgeführt hatten.

**82.38.2** Um eine Einflußnahme auf die von der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen zweifelsfrei auszuschalten, empfahl der RH, von der Kostenübernahme solcher Einladungen durch Firmen grundsätzlich Abstand zu nehmen.

**82.38.3** Lt Stellungnahme der IAKW seien Einladungen von Firmen zur Besichtigung ihrer Werksanlagen oder sonstiger von ihnen ausgeführten Leistungen allgemein üblich und ließen keinerlei Einflußnahme auf von der IAKW zu treffende Entscheidungen ableiten.

**82.38.4** Dem gegenüber verwies der RH auf die Begründung für eine dieser Reisen („wegen Auftragserteilung“) und meinte, daß nicht einmal der Schein einer Beeinflussung erweckt werden sollte.

#### Verschiedene Feststellungen

**82.39.1** Für „Öffentlichkeitsarbeit“ gab die IAKW zwischen 1974 und 1980 rd 3,4 Mill S aus. Hievon entfielen allein auf die Herstellung eines Filmes 1,8 Mill S, wovon lediglich rd 235 000 S weiterverrechnet werden konnten. Eine Broschüre über „Kunst im internationalen Zentrum“ kostete rd 340 000 S.

**82.39.2** Der RH erachtete derartige Ausgaben als nicht der Zielsetzung der Gesellschaft entsprechend, welche „die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Amtssitzes internationaler Organisationen und des Konferenzentrums Wien“ durchzuführen hat. Da aber die internationalen Organisationen als künftige Benützer der Büros von vornherein feststanden, bestand keinerlei Notwendigkeit für derartige Werbemaßnahmen. Alle über eine Baudokumentation hinausgehenden Aufwendungen wären nicht erforderlich gewesen.

**82.39.3** Lt Stellungnahme der IAKW habe es sich bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich nicht um Werbemaßnahmen gehandelt. Die Gesellschaft sei vielmehr bestrebt gewesen, die Öffentlichkeit über die IAKW und ihre Ziele zu informieren. Um „nicht steuerbare Zwischenmedien“ auszuschalten, habe sie die Form der direkten Information mittels besagten Films, dessen Kosten sie als äußerst gering erachtete, gewählt.

**82.39.4** Der RH erwiderte, er bezweifle nicht die Notwendigkeit von Informationen. Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der IAKW wäre es aber gewesen, zu erreichen, daß Informationen allgemeinen Interesses durch die Massenmedien entsprechend verbreitet werden, wodurch die Aufwendungen der Gesellschaft für eigene Veröffentlichungen gering gehalten hätten werden können.

**82.40.1.1** Im Zuge der Gebarungsüberprüfung bei der IAKW erhob sich auch die Frage der Unternehmereigenschaft dieser Gesellschaft nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG 1972). Die Lösung dieser Frage ist sowohl für die Besteuerung der Umsätze als auch für die Verrechnung der Vorsteuerbeträge von grundlegender Bedeutung.

**82.40.1.2** Aus den von der IAKW vorgelegten Unterlagen ging hervor, daß die Gesellschaft seit dem Beginn ihrer Tätigkeit die Umsatzsteuergebarung im eigenen Namen und für eigene Rechnung abwickelte und insb in den Jahren 1973 bis 1979 Vorsteuerbeträge in der Höhe von rd 851,6 Mill S verrechnete, woraus sich Umsatzsteuergutschriften in der Höhe von rd 839,3 Mill S ergaben. Dagegen unterzog die IAKW Kostenersätze des Bundes in Höhe von rd 12,4 Milliarden S aufgrund eines angenommenen Organschaftsverhältnisses nicht der Umsatzsteuer.

**82.40.1.3** Da nur ein Unternehmer auch Organträger sein kann (§ 2 Abs 2 Z 2 UStG 1972), war für den vorliegenden Fall entscheidend, ob dem Bund für seine Tätigkeit gegenüber den Internationalen Organisationen die Unternehmereigenschaft zukommt.

**82.40.2.1** Der RH erachtete die Bestimmung des § 2 Abs 3 UStG 1972 über die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften als auf völkerrechtliche Verträge ebensowenig anwendbar wie auf einen zivilrechtlichen Vertrag, der keine Vermietung und Verpachtung darstellt. Demzufolge kam dem Bund für seine Tätigkeit gegenüber den Internationalen Organisationen die Unternehmereigenschaft aus dem Titel der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken im Rahmen eines fiktiven Betriebes gewerblicher Art nicht zu. Da aber nur ein Unternehmer auch Organträger sein kann, ist ein Organschaftsverhältnis zwischen dem Bund und der IAKW aus dieser Tätigkeit jedenfalls auszuschließen.

**82.40.2.2** Aufgrund der angeführten Überlegungen vertrat der RH die vom BMF und der Stadt Wien bestrittene Auffassung, daß die auf den abgeschlossenen Teil des Internationalen Zentrums Wien entfallenden Kostenersätze für die Planung, Errichtung und Finanzierung der Umsatzsteuer unterliegen. Da der übergebene Teil etwa drei Viertel des gesamten IAKW-Komplexes ausmacht, war daher die Umsatzsteuerschuld der IAKW für die im Jahre 1979 bewirkte Leistung, vorbehaltlich einer etwaigen Abgrenzung, mit 18 vH von rd 12,4 Milliarden S, ds rd 2,2 Milliarden S, zusätzlich dem Bund in Rechnung zu stellen und zu entrichten.

**82.40.2.3** Schließlich verwies der RH noch auf den Charakter der Umsatzsteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden (zusammen 30,308 vH) wurden somit um rd 665,6 Mill S geschmälert.

322

### **Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Bad Ischl**

*Im Berichtszeitraum wurde eine neue Saline errichtet und die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols einer Aktiengesellschaft übertragen.*

**83.1** Der RH hat im Jahre 1981 die Gebarung der Österreichischen Salinen AG (ÖS) überprüft.

Diese Gebarungsüberprüfung behandelte im Anschluß an jene vom Jahre 1972 beim damaligen Bundesbetrieb „Österreichische Salinen“ die Jahre 1972 bis 1982 sowie die laufende Gebarung. In Teilbereichen wurden wegen der Zeitnähe sowie der organisatorischen und rechtlichen Änderungen bei der überprüften Unternehmung die Prüfungsschwerpunkte auf die Jahre ab 1975 bzw ab 1979 gelegt. Die Prüfungshandlungen erfolgten bei der Generaldirektion in Bad Ischl, OÖ, bei den Salinen Ebensee/Steinkogel, Hallein und Bad Aussee, bei den Salzbergbauen Bad Ischl, Hallstatt, Alt Aussee, Hallein sowie bei der Liegenschaftsverwaltung Hall in Tirol.

**83.2** Gegenstand der Unternehmung ist vor allem die Gewinnung und Erzeugung von Salz und Sole aus heimischen Lagerstätten mit dem Ziel der Deckung des Inlandsbedarfes, die Be- und Verarbeitung von Salz und Sole, die Erzeugung von Salzfolgeprodukten sowie der Inlandverkauf von Salz zu den vom Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des NR festgesetzten Inlandverschleißpreisen. Weiters erstreckt sich der Gegenstand der Unternehmung auch auf die entgeltliche Durchführung von Besichtigungen (Befahrungen) der Bergbaue und Salinen, den Bau und Betrieb einer Seilbahn für den öffentlichen Verkehr (Hallstatt), den entgeltlichen Betrieb von damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen wie Buffets und Souvenirverkauf sowie auf den Handel mit Waren aller Art.

**83.3** Die verkauften Mengen der Hauptumsatzträger veränderten sich von rd 260 000 t (1972) auf 408 525 t (1982) Salz und von 811 000 m<sup>3</sup> (1972) auf 597 396 m<sup>3</sup> (1982) Sole. Die Warenerlöse einschließlich Handelswaren, jedoch ohne Souvenirverkäufe, betrugen im Jahre 1982 rd 641 Mill S.

Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen im Berichtszeitraum bei der Errichtung der neuen Saline Ebensee/Steinkogel, der Sanierung des Bergschadens Altaussee und dem Soleleitungsbau Bad Ischl - Ebensee. Auch wurde die neue Salzbergbahn Hallstatt errichtet.

Ende 1982 betrug der Personalstand 576 Mitarbeiter. Darin enthalten waren 55 ständige Salinenarbeiter des Bundes sowie 40 Bundesbeamte, die der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen waren.

Das Grundkapital betrug im Jahre 1982 330 Mill S.

#### **Rechtliche Verhältnisse**

**83.4** Mit Bundesgesetz vom 1. Feber 1978 über das Salzmonopol und über Änderungen des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG (Salzmonopolgesetz) wurde die Rechtsgrundlage für das Salzmonopol des Bundes und die Rechtsform der Österreichischen Salinen geändert. Bis Ende 1978 waren die ÖS als Bundesbetrieb in den Bundeshaushalt eingegliedert. Ab 1. Jänner 1979 ist die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols auf die Österreichische Salinen AG übergegangen.

Die Aktiengesellschaft war bereits im Oktober 1977 durch Umwandlung der Südost-Reederei GesmbH geschaffen worden, hatte jedoch bis Ende 1978 keine Geschäftsfälle aufzuweisen, sondern nur vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Die Generalversammlung der Südost-Reederei GesmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Bund war, beschloß am 17. Oktober 1977 die Erhöhung des Stammkapitals von 300 000 S auf 1 Mill S sowie die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Das erhöhte Stammkapital wurde vom Bund übernommen. Die ao Hauptversammlung der AG beschloß am 7. November 1978 die Erhöhung des Grundkapitals auf 330 Mill S. Die Kapitalerhöhung erfolgte gegen Bareinzahlung von 125 Mill S und gegen Sacheinlage von 204 Mill S in Form des im Eigentum des Bundes stehenden am 31. Dezember 1978 von den ÖS als Bundesbetrieb verwalteten Vermögens einschließlich aller Liegenschaften.

Gem Salzmonopolgesetz wurde nur die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols aus dem Bundeshaushalt und der Organisation der Bundesverwaltung ausgegliedert, wogegen die hoheitsrechtlichen Aufgaben - monopolbehördliche Bewilligungen, Ahndung von Monopolvergehen, Festsetzung der Verkaufspreise ab ÖS - beim Bundesminister für Finanzen und den ihm unterstellten Abgabebehörden verblieben. Auch die Preisgenehmigung durch den Hauptausschuß des Nationalrates blieb unberührt.

Sämtliche Aktien der AG müssen im Eigentum des Bundes stehen.

**83.5** Die Eigentum des Bundes bildenden Stammanteile an der Bad Ischler Speziatsalz-Vertriebsgesellschaft mbH (BIS) gingen gem § 11 Abs 2 des Salzmonopolgesetzes ab 1. Jänner 1979 auf die ÖS über. Das Kapital der BIS beträgt 6 Mill S. Die BIS ist wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell den ÖS eingegliedert, so daß Vollorganschaft besteht. Die weitgehende Identität in den Organen beider

Gesellschaften ist gegeben. Seit 1. Jänner 1980 wurde auch ein auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossener Ergebnisabfuhrvertrag wirksam. Über die letztmalige Gebarungsüberprüfung bei der BIS hat der RH im TB 1979 Abs 92 berichtet.

**83.6** Im Jahre 1981 gründeten die ÖS eine weitere Tochtergesellschaft, die Ausseer Salz-, Mineral- und Futtermittel GesmbH mit einem Stammkapital von 1 Mill S.

**83.7.1** Gem der Satzung wählt der AR alljährlich in einer im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Juli 1980 wurde nicht die satzungsgemäß vorgesehene Wahl durchgeführt, sondern erst im Oktober 1980 nachgeholt.

**83.7.2** Der RH erachtete es für zweckmäßig, eine Rangordnung der Stellvertreter festzulegen, damit im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden die Reihenfolge der Vertretung ohne Notwendigkeit einer weiteren Wahl feststeht. Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

**83.7.3** Laut Stellungnahme der ÖS hat der AR in der Zwischenzeit einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des AR gewählt und bereits im Jahre 1981 die Wahl im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

**83.8.1** Bezüglich des Zustimmungserfordernisses des AR zum Abschluß von Dienstverträgen war die vom AR beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand enger gefaßt als die Satzung.

**83.8.2** Der RH erachtete es für erforderlich, die Bestimmung in der Geschäftsordnung derjenigen der Satzung anzugleichen, und als zweckmäßig, in bestimmten Fällen auch die Änderung von Dienstverträgen an die Zustimmung des AR zu binden.

**83.8.3** Der Vorstand erklärte, er habe bereits bisher die Richtlinien über den Abschluß von Dienstverträgen in diesem Sinne gehandhabt und eine Änderung der Geschäftsordnung eingeleitet.

**83.9.1** In der konstituierenden Sitzung des AR vom 17. Oktober 1977 wurde der Vorsitzende des AR ermächtigt, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern namens der Gesellschaft zu unterfertigen.

**83.9.2** Nach Ansicht des RH wäre ein Beschluß des AR über den Inhalt der abzuschließenden Verträge erforderlich gewesen.

**83.10.1** In der Sitzung vom 12. Juni 1980 beschloß der AR, daß in Hinkunft Vorstandsangelegenheiten vom Vorsitzenden des AR und seinen beiden Stellvertretern behandelt werden.

**83.10.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Satzung, wonach Ausschüssen des AR nicht die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden kann.

**83.10.3** Die ÖS stellten eine entsprechende Änderung der Satzung in Aussicht.

#### **Wirtschaftliche Entwicklung und Unternehmungspolitik**

**83.11.1** Obwohl durch die Schließung einzelner Betriebe, die Steigerung der Produktionsleistung sowie starke Personaleinschränkungen die Produktivität wesentlich erhöht werden konnte, schloß das Wirtschaftsjahr 1973 infolge der ständig steigenden Personal- und Energiekosten (sog Ölkrise) erstmalig mit einem Verlust ab. Eine vom Bundesminister für Finanzen eingesetzte Kommission zur Reorganisation der ÖS wurde beauftragt, Vorschläge zur Sanierung der Unternehmung auszuarbeiten. Diese Kommission berücksichtigte bei ihrem Gutachten auch das Ergebnis der letzten Gebarungsüberprüfung des RH.

Die neue Unternehmungsleitung begann bereits Anfang 1975, im Zuge der Verlegung der Generaldirektion nach Bad Ischl, aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit der Einleitung der Reorganisationsmaßnahmen. Die Sanierung der Unternehmung wäre jedoch ohne die in den Jahren 1975 bis 1978 erbrachten Leistungen des Bundes nicht möglich gewesen. So wurden vom Gesamtaufwand für die Errichtung der Saline Steinkogel mit 791,5 Mill S bis Ende 1981 537,1 Mill S aus Budgetmitteln getragen. Die Pensionslasten, die 1978 mit 118,1 Mill S bereits den Aktivitätsaufwand (114,5 Mill S) überstiegen, wurden vom Bund übernommen. Der Beitrag zu den Pensionslasten des Bundes gem § 9 des Salzmonopolgesetzes betrug im Jahre 1979 nur mehr 9,2 Mill S und wird von Jahr zu Jahr geringer. Schließlich wurde die Aktiengesellschaft - wie bereits erwähnt - mit einem Grundkapital von 330 Mill S ausgestattet.

In den Jahren 1979 und 1980 haben die ÖS an die Republik Österreich als Alleinaktionär Dividenden in der Höhe von 9,9 Mill S (3 vH) und 19,8 Mill S (6 vH) sowie in den Jahren 1981 und 1982 je 26,4 Mill S (8 vH) ausgeschüttet.

324

**83.11.2** Aus der erheblichen Hilfestellung des Bundes bei den Reorganisationsmaßnahmen ergab sich nach Ansicht des RH für die Unternehmungsleitung die Verpflichtung, ihre Geschäftsgebarung so auszurichten, daß auch in Hinkunft entsprechende Dividendenausschüttungen möglich sind.

**83.12.1.1** Im Jahre 1982 mußten die Rohgewinne des Auftausalzes, des Gewerbesalzes, des Viehsalzes und 40,8 vH von dem des Speisesalzes herangezogen werden, um den Rohverlust des Absatzes von Industriesalz und Sole abdecken zu können. Der verbleibende Rohgewinn ergab sich somit ausschließlich bei Speisesalz, das jedoch an der Gesamtproduktion nur einen Anteil von 10,93 vH hat.

**83.12.1.2** Die kostenmäßige Lage des Salzbergbaues nahm in den Jahren 1980 bis 1982 infolge verschiedener bergbautechnischer Schwierigkeiten einen ungünstigen Verlauf, der nur durch die niedrigen Kosten des Sondenfeldes Ischl etwas gemildert wurde. Die Gesteungskosten der Salzerzeugung stiegen trotz Errichtung der neuen Saline insb wegen der hohen Kosten der Betriebe Bad Aussee und Hallein in den letzten Jahren stark an.

**83.12.1.3** Das neue Werk in Ebensee/Steinkogel wurde auf eine Erzeugungskapazität von 400 000 t (altes Werk 230 000 t) ausgelegt. Den ÖS wurde es durch die neue Anlage ermöglicht, den gesamten Salzbedarf durch die eigene Erzeugung zu decken. Seit dem Jahre 1980 sind Einfuhren (1979: 48 000 t) nicht mehr notwendig. Auf der Kostenseite wurden wesentliche Einsparungen bei Personal und Energie sowie dank günstigerem Soleinsatz erzielt.

**83.12.1.4** In der mittelfristigen Planung (1981 bis 1985) sind insb für die Kapazitätserweiterung der Saline Steinkogel erhebliche Investitionsmittel vorgesehen. Der Zubau einer dritten Thermokompressionseinheit würde die Kapazität auf 600 000 t erhöhen.

**83.12.2** Der RH gab zu bedenken, daß die Aussichten für einen erweiterten Absatz von Auftausalz wegen der unterschiedlichen Beurteilung von Wetterlage, Umweltschutz usw äußerst unsicher waren. Der RH hielt der Überlegung einer Kapazitätsausweitung entgegen, daß sich bei allenfalls brachliegenden Kapazitäten deren Kosten ungünstig auf die Ertragslage der Unternehmung auswirken würden.

**83.12.3** Der Vorstand der ÖS pflichtete den Ausführungen des RH zur Unternehmungspolitik bei und wird diese Überlegungen in den mittelfristigen Planungen berücksichtigen.

**83.13.1** Die Unternehmungsleitung hat in den letzten Jahren der Finalproduktion, der Produktinnovation und -diversifikation besonderes Augenmerk zugewandt. Im Jahre 1975 gelang es dem Bund, eine Vertriebsgesellschaft, die BIS, die im Jahre 1979 den ÖS als Tochtergesellschaft angegliedert wurde, zu erwerben. Die Möglichkeit, den Vertrieb der Produkte über eine privatwirtschaftlich geführte Gesellschaft abzuwickeln, führte zu einer größeren Effizienz und Mobilität des gesamten Verkaufsgeschehens, nicht zuletzt in preislicher Hinsicht.

Die im Jahre 1981 gegründete Tochtergesellschaft, die Ausseer Salz, Mineral- und Futtermittelgesellschaft mbH hat als Unternehmungsgegenstand die Erzeugung und den Vertrieb von Finalprodukten aus Viehsalz. Im Herbst 1982 wurde die Produktion eines „4 kg-Lecksteines“ auf der von der Muttergesellschaft hierfür zur Verfügung gestellten Maschinenanlage aufgenommen.

**83.13.2** Nach Ansicht des RH wird es auch in Hinkunft insb aufgrund der unsicheren Absatzlage beim Auftausalz eine vordringliche Aufgabe der Unternehmungsleitung sein, durch die Vermarktung weiterer Finalprodukte die Ertragslage soweit zu verbessern, daß etwaige Umsatzeinbußen, zB bei Auftausalz, die finanzielle Lage der Gesellschaft nicht ernstlich verschlechtern.

**83.14.1** Wegen der Herauslösung der ÖS aus dem Bundeshaushalt wurden ab 1. Jänner 1979 alle bisher vom Bundesrechenzentrum wahrgenommenen verrechnungstechnischen Aufgaben auf einer eigenen ADV-Anlage besorgt. Die daraus abgeleiteten Aufgaben wurden in mehreren Abschnitten durchgeführt.

**83.14.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die unzureichende Vorbereitung der hierfür notwendigen Investitionen die Erreichung der damit verbundenen Zielsetzung wesentlich erschwert und darüber hinaus vermeidbare Mehrkosten mit sich gebracht. Rationalisierungserfolge, wie zB Verminderung des Personalaufwandes, hätten entsprechend höher ausfallen und bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden können.

**83.14.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei sich der Vorstand der unzureichenden Konzeption, insb bezüglich der Speicherkapazität und der Hardware-Ausstattung, bewußt gewesen, habe jedoch im Jahre 1975 keine andere Möglichkeit gehabt, da eigene ADV-Anlagen in Bundesbetrieben nur in Ausnahmefällen genehmigt worden seien. Zwischenzeitlich habe jedoch die ADV-unterstützte Konzentration aller verrechnungstechnischen Aufgaben in der GD in Bad Ischl zu erheblichen Personaleinsparungen geführt.

**83.15.1** Mit dem neuen ADV-System wird seit 1. Jänner 1982 die gesamte Lohn- und Gehaltsverrechnung bis zur Überleitung in die Finanzbuchhaltung abgewickelt. Während des Jahres 1982 ist auch die Anlagenbuchhaltung und am 1. Jänner 1983 planmäßig die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung auf ADV umgestellt worden.

Die Übernahme und teilweise Neuprogrammierung der Auftragsabwicklung und Materialwirtschaft wird vorbereitet.

**83.15.2** Da die ADV-Abteilung der ÖS an qualifiziertem Projektentwicklungspersonal nur den Leiter der ADV aufzuweisen hatte, bezweifelte der RH unter den gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Einhaltung dieser Termine. Er empfahl, entweder mindestens zwei weitere qualifizierte Programmierer einzusetzen oder die Verwendung fertiger Programmpakete aus dem Software-Markt bzw. den Einsatz fremder qualifizierter Kräfte für die Entwicklung vorzusehen.

**83.15.3** Die ÖS berichteten von der Verwirklichung der Alternative „Programmpakete“.

### Finanzwirtschaft

**83.16** Die Bilanzsumme erhöhte sich von 286,1 Mill S (1972) auf 867,9 Mill S (1978), stieg sodann auf 1 598,4 Mill S (1979) und erreichte zuletzt 2 220,5 Mill S (1982). Ein Vergleich der Bilanzen vor und nach dem Übergang der Monopolverwaltung auf die AG war jedoch aufgrund der teilweise unterschiedlichen Gliederung nur eingeschränkt möglich. Der sprunghafte Anstieg der Bilanzsumme im Jahre 1979 war durch den Übergang von der direkten zur indirekten Abschreibungsmethode bedingt.

**83.17** Das Nettoanlagevermögen stieg von 208,7 Mill S (1972) auf 874,2 Mill S (1979) und 911,6 Mill S (1982). Die Entwicklung des Anlagevermögens ab 1976 war zum überwiegenden Teil auf den Bau der Saline Steinkogel zurückzuführen. Das Umlaufvermögen stieg von 77,4 Mill S (1972) um rd 838 vH auf 726,0 Mill S (1982) an, vor allem bedingt durch die Guthaben bei Kreditunternehmungen, die 1982 bereits 66 vH des Umlaufvermögens betragen.

**83.18.1** Das buchmäßige Eigenkapital einschließlich Reingewinn stieg von 267,7 Mill S (1972) um 307 vH auf 1 089,7 Mill S (1982). Unter Berücksichtigung von Investitionsfreibetrag und Sozialkapital - beides erst ab 1979 - erhöhte sich das wirtschaftliche Eigenkapital um 407 vH auf 1 357,5 Mill S. Das Fremdkapital war nur von untergeordneter Bedeutung. Bis 1978 war den ÖS als Bundesbetrieb die Aufnahme von Krediten verwehrt. Bei den Verbindlichkeiten handelte es sich um kurzfristige aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, woran sich auch nach der Änderung der Rechtsform nichts Wesentliches geändert hat.

**83.18.2** Wie der RH feststellte, deckte das wirtschaftliche Eigenkapital, dessen Anteil am Gesamtkapital zwischen 95,5 vH (1978) und 83 vH (1982) lag, in jedem Jahr das gesamte Anlagevermögen, das gesamte langfristige Umlaufvermögen sowie einen Teil der liquiden Mittel. Die Bilanzstruktur der ÖS war somit als günstig zu bezeichnen.

**83.19** Der ordentliche Aufwand stieg von 265,6 Mill S (1972) auf 448,7 Mill S (1978) sowie nach einem Rückgang auf 423,5 Mill S (1979) wiederum auf 590,8 Mill S (1982). Bis 1978 entfielen auf den Personalaufwand mehr als 50 vH, bedingt durch den bis 1978 von der Unternehmung zu tragenden Pensionsaufwand. Aufgrund des Wegfalls der Pensionslasten, aber auch infolge des Anstieges anderer Aufwandspositionen, sank der Personalaufwandsanteil auf 33,6 vH (1979) und auf 29,3 vH (1982).

**83.20** Die Produktions- und Handelswarenerlöse stiegen von 250,1 Mill S (1972) um 156 vH auf 640,8 Mill S (1982). In den Jahren 1976 bis 1978 und 1980 waren überdurchschnittliche Erhöhungen zu verzeichnen. Maßgebend war in diesen Jahren das Zusammentreffen von Preisanhebungen mit Absatzausweitungen, wobei die mengenmäßige Steigerung überwiegend auf die Erhöhung des Streusalzabsatzes zurückzuführen war. Einschließlich der Seilbahn- und Schaubergwerkseinnahmen (18,0 Mill S) und der sonstigen Erträge ergab sich 1982 eine Betriebsleistung von 748,5 Mill S, dh um 179,1 vH mehr als 1972.

**83.21.1** Das ordentliche Unternehmungsergebnis war 1972 mit 2,6 Mill S positiv, in den drei folgenden Jahren bis zu 20,3 Mill S negativ und sodann bis zum Jahre 1978 mit 27,9 Mill S, 55,9 Mill S und 77,9 Mill S positiv. 1979 erhöhte sich das ordentliche Ergebnis auf 156,7 Mill S, sank 1980 auf 105,7 Mill S und stieg 1982 auf 162,2 Mill S.

Nach Berücksichtigung der ao Gebarung sowie der Teilwertabschreibung (1980), der Zuweisung zum Investitionsfreibetrag (1980 bis 1982 184,1 Mill S) und zur Investitionsrücklage (1981/1982 77,6 Mill S) ergaben sich die ausgewiesenen Gewinne von 10,8 Mill S (1979), 58,8 Mill S (1980), 96,8 Mill S (1981) und 89,8 Mill S (1982).

**83.21.2** Wie der RH feststellte, haben zur Erhöhung des ordentlichen Ergebnisses von 1978 auf 1979 um 78,8 Mill S der Wegfall der Pensionslasten (1978: 118,1 Mill S) sowie die seit 1979 aufgrund der nunmehr vorhandenen Guthaben sich ergebenden Zinsenerträge im Ausmaß von 9,3 Mill S positiv, die Erhöhung der Abschreibungen jedoch negativ beigetragen. Im Jahre 1980 sank das ordentliche Ergebnis trotz Fortwirkens des Wegfalls der Pensionslasten und trotz Steigerung der Zinsenerträge (18,5 Mill S) aufgrund der Erhöhung der Aufwendungen, vor allem der Abschreibungen. Dementsprechend stieg die Rentabilität der Eigenmittel im engeren Sinn von 8,9 vH (1976) auf 12,7 vH (1977), sank auf 11,5 vH (1978), erreichte den Spitzenwert mit 15,4 vH (1979) und sank zuletzt auf 11,8 vH (1982).

**83.22.1** Aufgrund der Einbindung in den Bundeshaushalt (keine Guthaben und nur geringfügige Kassenbestände, keine Bildung von Rücklagen und Rückstellungen usw) waren für die Jahre bis 1978 die Kennzahlen für Liquidität und Cash-Flow nicht errechenbar bzw nicht aussagefähig. Kassenbestand und Guthaben stiegen sodann von rd 177 Mill S (1979) auf 482,6 Mill S (1982). In diesem Betrachtungszeitraum überstiegen durchwegs die kurzfristigen Aktiva, sogar ohne kurzfristig einbringliche Forderungen, die kurzfristigen Passiva; zuletzt um 236 vH. Unter Außerachtlassung des ao Ergebnisses ergab sich ein Cash-Flow von 213,1 Mill S (1979) und 278,0 Mill S (1982). Der Cash-Flow im Verhältnis zu den Anlagenzugängen betrug 103,8 vH (1979) und 101,4 vH (1982).

**83.22.2** Wie der RH feststellte, ergab sich die Entwicklung der liquiden Mittel in den letzten Jahren im wesentlichen aus den Einzahlungen aufgrund der 1978 beschlossenen Kapitalerhöhung, aus der gänzlichen Finanzierung der Anlagenzugänge 1979 durch verdiente Abschreibungen und Zuweisungen zum Investitionsfreibetrag sowie aus dem Zurückbleiben der Anlagenzugänge 1980 hinter der Höhe der Abschreibungen. Die Liquiditätslage war somit als günstig zu bezeichnen.

#### Investitionen

**83.23.1** Die ÖS investierten von 1972 bis 1982 einschließlich der in Bau befindlichen Anlagen 1 133,7 Mill S. Davon entfielen 934,6 Mill S (82 vH) auf den Salinenbereich, 124,8 Mill S (11 vH) auf die Bergbaue und 74,3 Mill S (7 vH) auf sonstige Investitionsvorhaben. Der Schwerpunkt der Investitionen war mit 791,5 Mill S (1981) durch den Neubau der Saline Steinkogel gegeben.

**83.23.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Investitionsvorhaben nur fallweise in Form von überschlägigen Kosten-Nutzen-Rechnungen vorgenommen. Er empfahl, in Hinkunft größere und kapitalintensive Investitionsvorhaben auch durch andere Rechenverfahren auf ihre Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.

**83.23.3** Der Vorstand der ÖS sagte dies zu.

**83.24.1** Bei den ÖS bestanden keine Investitionsrichtlinien, die den seit 1979 geänderten Verhältnissen Rechnung trugen.

**83.24.2** Der RH empfahl daher, Investitionsrichtlinien auszuarbeiten, in denen Vorbereitung, Planung und Abwicklung von Investitionen grundsätzlich geregelt sein sollten.

**83.24.3** Die ÖS haben der Empfehlung des RH folgend noch im Jahre 1982 Investitionsrichtlinien erstellt und zu Beginn des Jahres 1983 für die Betriebe verbindlich in Kraft gesetzt.

**83.25.1** Im Rahmen eines neuen Unternehmungskonzeptes für die ÖS war auf Empfehlung der Salinenreformkommission auch der Neubau einer Saline mit einer Jahreskapazität von 400 000 t vorgesehen. Nach einer verhältnismäßig kurzen Planungsphase und einer Bauzeit von rd 35 Monaten konnte ab Juli 1979 der Probetrieb und ab Jänner 1980 der Vollbetrieb der Saline Ebensee/Steinkogel aufgenommen werden. Der Investitionsaufwand für die Errichtung der Saline betrug zum Bilanzstichtag 1981 791,5 Mill S.

**83.25.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde somit der Präliminarwert der Planungsphase - einschließlich einer jährlichen Steigerungsquote von 10 vH rd 600 Mill S - um rd 32 vH überschritten.

**83.25.3** Laut Stellungnahme der ÖS seien die Abweichungen vom Präliminarwert im wesentlichen auf höhere Grundstückpreise und Aufschließungskosten, die Vergrößerung der Salzlagerhalle und des Versandgebäudes, die Errichtung eines Bauhofes, die bessere und zusätzliche maschinelle Ausstattung im Versandgebäude sowie auf umfangreiche Investitionen im Umweltschutzbereich zurückzuführen.

**83.26.1** Für die Dauer der Planung und Ausführung des Projektes „Saline Steinkogel“ wurde eine eigene Planungsgruppe eingerichtet.

**83.26.2** Der RH erachtete die Einbeziehung von Vertretern der am Bau beschäftigten Firmen als problembehaftet, weil diese neben den vertraglich festgesetzten Zielsetzungen für die ÖS auch die wirtschaftlichen Interessen ihrer eigenen Unternehmungen zu vertreten hatten.

**83.26.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei die gewählte Organisationsform bei dem Sondervorhaben eines Salinenneubaues unter Berücksichtigung der vorgegebenen Personallage bestmöglich gewesen.

**83.27.1** Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung fehlte eine aussagefähige zentrale Dokumentation aller im Rahmen des Gesamtvorhabens durchgeführten Investitionen, wodurch der belegbezogene Nachvollzug der einzelnen Aufträge wesentlich erschwert bzw verzögert wurde.

**83.27.2** Der RH empfahl, sämtliche Projektunterlagen in einer zentralen Projektdokumentation zusammenzufassen.

**83.27.3** Die ÖS sagten dies zu.

**83.28.1** Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Mitte 1981) war dieses Vorhaben hinsichtlich der Erreichung des geplanten Erfolges bzw der vorgesehenen wirtschaftlichen Ziele nicht untersucht worden.

**83.28.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war der ihm übergebene Soll-Ist-Vergleich keineswegs geeignet, eine Ergebniskontrolle im Sinne einer Investitionsnachrechnung zu ersetzen.

**83.28.3** Die ÖS stellten nach Vorliegen der Kostenrechnung für ein Vollbetriebsjahr eine entsprechende Untersuchung in Aussicht.

**83.29.1** Mit Zustimmung des BMF wurde eine Schweizer Firma mit den Ingenieurleistungen und der Montageplanung, -durchführung und -überwachung im Verdampferbereich und der Solereinigungsanlage beauftragt (Bestellumfang rd 51,1 Mill S). Obwohl es noch eine weitere Unternehmung gab, die ebenfalls über das entsprechende Know-how verfügte, war diese nicht zur Angebotserstellung eingeladen worden.

**83.29.2** Nach Ansicht des RH brachte das Ausschließen eines möglichen Lieferanten für den späteren Auftragnehmer einen deutlichen Vorteil.

**83.30.1** Die Planungsfirma gewährleistete eine Produktionsleistung von 1 300 t NaCl/Tag, was einer Jahreskapazität von 400 000 t bei rd 307 Betriebstagen entsprach.

**83.30.2** Wie der RH feststellte, lagen nach weitgehender Beseitigung von Anlaufschwierigkeiten im Betrieb im Herbst 1980 die Produktionswerte bei rd 96 vH und nach Produktionsdaten Juni/August 1981 bei 91,6 vH des Garantiewertes. Ausschlaggebend waren technische Probleme, die von der Planungsfirma zu vertreten waren, aber auch Umstände, die ausschließlich in der alleinigen Verantwortung der überprüften Unternehmung lagen.

**83.30.3** Wie die ÖS bekanntgaben, sei nach Behebung der technischen Störungsquellen im Verdampferbereich im Jahr 1981 eine Produktion von 383 000 t NaCl erreicht worden. Ihrer Ansicht nach sei unter Berücksichtigung des Einsatzes von Sole mit nur 292 g/l NaCl anstatt 300 g/l NaCl bereits die garantierte Kapazität erreicht worden, die bei Bedarf durch Erhöhung der Betriebstage gesteigert werden könnte.

**83.31.1** Nach einer Verlängerung der Haftungs- und Garantiezeit bis Ende Juli 1981 wurde die Gesamtanlage übernommen, obwohl die Verdampferanlage auch zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht die gewährleisteten Produktionswerte erreichte und in einzelnen Anlagenbereichen nach wie vor technische Mängel bestanden, für deren Behebung die Planungsfirma noch keine befriedigenden Lösungsvorschläge angeboten hatte. Aufgrund der Übernahme der Anlage fiel es jedoch in die alleinige Verantwortung der ÖS, die noch erforderlichen Sanierungskonzepte auszuarbeiten. Darüber hinaus hatten sie die dabei anfallenden Kosten zur Gänze selbst zu tragen.

**83.31.2** Nach Ansicht des RH hätten die ÖS schon im Hinblick auf die bestehenden ungelösten Schwierigkeiten im Betrieb bemüht sein müssen, eine weitere Verlängerung der Haftung zu erreichen, umso mehr als die ÖS bei chemischen Anlagen Optimierungsfristen von rd drei Jahren als allgemein üblich ansahen.

**83.32.1** Der Auftrag für die Lieferung der beiden Turbokompressoren erfolgte nicht an den Billigstbieter. Das Bestellschreiben enthielt eine Pönaleklausel für eine Toleranzüberschreitung der Garantieleistung.

Neben dem Mehrpreis für die Turbokompressoren sind in einer knapp zweijährigen Betriebsdauer erhebliche Kosten für Wartungen und die Behebung von technischen Gebrechen entstanden, die von den ÖS selbst, im Verhältnis zu den tatsächlich verfahrenen Betriebsstunden, als ungewöhnlich hoch bezeichnet worden sind.

**83.32.2** Nach Ansicht des RH brachte die Pönalevereinbarung für die überprüfte Unternehmung keineswegs die damit angestrebte Sicherheit, da verabsäumt worden war, gleichzeitig auch die Regeln und das Verfahren für die Messung der garantierten Leistungen in die Bestellung aufzunehmen.

**83.32.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei das billigere Angebot lediglich als Orientierungshilfe eingeholt worden.

**83.33.1** Bereits nach einer Betriebsdauer von nur acht Wochen wurden in den Heizkammern 3 und 4 des Verdampfers II durch Korrosion schadhafte gewordenen Rohre festgestellt. Nach Untersuchung der übergebenen Materialproben bezeichneten die Montagefirma und deren Vorlieferant die Einfahr- und Betriebsbedingungen für die aufgetretenen Korrosionsschäden als verantwortlich. Die Planungsfirma hingegen sah die Ursache im hohen Ph-Wert der Reinssole und der Sauerstoffeinwirkung beim Wiederauffahren der Anlage nach langen Stillstandszeiten.

**83.33.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind die notwendigen Reparaturaufwendungen von der Planungsfirma nur zum Teil getragen worden, obwohl diese die häufigen Produktionsunterbrechungen sowie die Einfahr- und Betriebsbedingungen größtenteils zu verantworten hatte.

**83.34.1** Rund sieben Monate nach Inbetriebnahme traten am Mutterlaugenbehälter I Korrosionsschäden auf. Für die Sanierung wurde mit der Montagefirma im Billigkeitswege eine Kostenaufteilung im Ausmaß von 55 : 45 erreicht.

Zwischenzeitlich wurden auch am Muttersoletank II gleichartige Korrosionsschäden festgestellt. Eine Kostenbeteiligung der Montagefirma konnte nicht erreicht werden. Bisher liefen Sanierungskosten von rd 1 Mill S auf.

**83.34.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde trotz festgestellter Mängel an den Schweißnähten nicht auf den Bankgarantiebrief der Montagefirma zurückgegriffen und somit zT auf eine Geltendmachung der Reparaturkosten bzw die Durchsetzung der Garantie- und Haftungsansprüche verzichtet. Weiters hat sich als nachteilig erwiesen, nicht auch den Behälter II auf Korrosionsschäden zu untersuchen, da wegen der bereits abgelaufenen Garantiezeit nicht einmal eine Kostenbeteiligung für die Sanierungsarbeiten durch den Auftragnehmer erwirkt werden konnte.

**83.34.3** Laut Stellungnahme der ÖS habe der Bankgarantiebrief der Montagefirma wegen der Materialwahl, der besonderen Form der Spannungsrißkorrosionen sowie der aufgetretenen höheren Mutterlaugentemperatur schließlich doch freigegeben werden müssen.

**83.35.1** Im Bereich der Verfahrenstechnik wählten die ÖS die Vorgangsweise, Engineering- bzw Montageplanungs-, Durchführungs- und Aufsichtsverträge zu vergeben, die eine weitgehende Unterstützung und Mithilfe bei der Ausschreibung und Auswahl von geeigneten Lieferanten vorsahen; sie nahm jedoch die eigentliche Bestellung selbst vor.

**83.35.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise für nachteilig, weil die überprüfte Unternehmung trotz der sehr weit gefaßten vertraglichen Vereinbarungen mit der Planungs- und Montageaufsichtsfirma bezüglich Garantie und Haftung wegen der darüber hinaus bestehenden Rechtsbeziehungen zu den übrigen Auftragnehmern gezwungen war, derartige Ansprüche unmittelbar bei letzteren geltend zu machen.

Hätten die ÖS, so wie in anderen Bereichen, die mit der Planung und Durchführung verbundenen Tätigkeiten auch bei der Verfahrenstechnik zur Gänze einem Generalunternehmer (GU) übertragen, wäre nur dieser den ÖS für die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich jener der von ihm beauftragten Subunternehmer, allein verantwortlich gewesen. Nach Ansicht des RH wäre durch diese Vergabeform keinesfalls der Einfluß der ÖS auf die Projektabwicklung, etwa bei der Festlegung von bestimmten Materialspezifikationen oder dem Wunsch, in erster Linie österreichische Firmen heranzuziehen, eingeschränkt worden, weil diese Wünsche in geeigneter Form im Generalunternehmervertrag verankert hätten werden können.

**83.35.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei in Österreich keine Unternehmung mit besonderen Erfahrungen in der Salinentchnik vorhanden, von der das Know-how als GU eingebracht hätte werden können. Überdies hätte die Abwicklung über einen alleinverantwortlichen GU entscheidende Mehrkosten verursacht.

**83.35.4** Der RH erwiderte, in der ohnedies herangezogenen schweizerischen Engineering-, Planungs- und Montageüberwachungsfirma wäre sehr wohl eine Unternehmung mit den benötigten Fachkenntnissen und der erforderlichen langen Betriebserfahrung zur Verfügung gestanden, die als alleinverantwortlicher GU geeignet gewesen wäre.

**83.36** Für den Bauanteil der Saline Steinkogel wendeten die ÖS bis Dezember 1980 insgesamt 310,3 Mill S auf.

**83.37.1** Um Planungsaufträge für den Salinenneubau bewarben sich ab Oktober 1975 vier Bauunternehmungen. Die Bieter bemühten sich, neben dem Planungsauftrag auch Bauaufträge zu erhalten. Den Auftrag zur Planung erteilten die ÖS dem an zweiter Stelle gereihten Bieter.

**83.37.2** Der RH bemängelte diese Auftragserteilung ua deshalb, weil es die überprüfte Unternehmung unterlassen hatte, bei der Ausschreibung der Planungsarbeiten auch Zivilingenieure einzuladen.

**83.37.3** Laut Stellungnahme der ÖS haben sie aufgrund früherer Erfahrungen mit Zivilingenieuren eine Baufirma für die Planung eines Industriebaues für besser geeignet gehalten.

**83.37.4** Der RH fand die Begründung für den Ausschluß von Zivilingenieuren aus dem Planungswettbewerb als nicht ausreichend.

**83.38.1** Dem Planungsauftrag lagen geschätzte Baukosten in Höhe von 270 Mill S zugrunde. Die Vertragspartner hatten unter der Voraussetzung des Abschlusses eines Generalunternehmervertrages, der dann auch zustande kam, eine Vergütung in Höhe von rd 8,7 Mill S vereinbart. Bei Veränderungen der Gesamtsumme der Ingenieurleistungen um mehr als 5 vH sollte eine Nachberechnung der Gebühren erfolgen. Die tatsächlichen Kosten überstiegen den Schätzwert um rd 5,4 vH.

Für Ingenieurleistungen bezahlten die ÖS aber um 27,6 vH mehr als die vereinbarte Auftragssumme betragen hatte. Dieser Mehraufwand wurde mit verschiedenen Veränderungen der angebotenen Schwierigkeitsgrade begründet.

**83.38.2** Nach Ansicht des RH war nach den bestehenden Vertragsbedingungen die Neuberechnung der Planungskosten aus diesem Titel nicht gerechtfertigt.

**83.38.3** Der Vorstand der ÖS erklärte die Veränderung des Planungs- und GU-Rahmens mit neuen Gegebenheiten bei der Elektrotechnik sowie nicht vorhersehbaren Vorschreibungen von Behörden.

**83.39.1** Am 23. Juni 1976, rd sechs Wochen nach Abschluß des Ingenieurleistungsvertrages, erteilten die ÖS demselben Auftragnehmer einen Generalunternehmerauftrag für den Bauteil der Saline Steinkogel mit Gesamtkosten in der Höhe von 270 Mill S. Für die vom GU zu erbringenden Leistungen war bei Baumeisterarbeiten ein Zuschlag von 5,25 vH und bei Professionistenleistungen ein Zuschlag von 8 vH vorgesehen.

**83.39.2** Nach Ansicht des RH waren die im GU-Vertrag angeführten Leistungen zT bereits mit dem Ingenieurleistungsvertrag in Auftrag gegeben worden. Weiters bemängelte er das Fehlen von Vertragsbestimmungen über eine genaue Lieferzeit, einen verbindlichen Gesamtpreis und eindeutige Qualitätskennzeichnungen der zu errichtenden Industrieanlage.

**83.39.3** Laut Stellungnahme der ÖS hätten sich Überschneidungen zwischen Ingenieurleistungs- und GU-Vertrag daraus ergeben, daß sie versucht haben, den Auftragnehmer für den Ingenieurleistungsvertrag auch im Rahmen des GU-Vertrages zu binden.

**83.40.1** Dem GU war freigestellt, als sechstes Unternehmen Baumeisterarbeiten mitanzubieten. Diese Möglichkeit hat der GU bei den größeren Projekten stets wahrgenommen und danach Aufträge in der Höhe von rd 28 vH aller vergebenen Baumeisterarbeiten übernommen.

**83.40.2** Der RH sah in dieser Auftragsbestimmung eine wesentliche Beeinträchtigung eines preisregulierenden Wettbewerbs.

**83.40.3** Laut Stellungnahme der ÖS habe der GU den überwiegenden Teil der Aufträge nicht erhalten.

**83.41.1** Im Zuge der Bauabwicklung vergab der GU an den jeweiligen Auftragnehmer auch Nachtragsaufträge aufgrund von Nachtragsangeboten.

**83.41.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatten die nachträglichen Preisvereinbarungen oftmals in den unzureichend genauen Ausschreibungen und Planungen ihre Ursachen.

**83.41.3** Der Vorstand der ÖS bezeichnete die nachträglich vergebenen Arbeiten in Höhe von 14,3 vH als geringfügig.

**83.41.4** Der RH vermochte sich dieser Beurteilung nicht anzuschließen.

**83.42.1** Bei den Ausschreibungen für Baumeisterarbeiten lud der GU in beschränkten Ausschreibungen bis zu acht Unternehmungen, bei Professionistenleistungen zumeist fünf Unternehmungen zur Angebotsabgabe ein.

330

**83.42.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat es der GU unterlassen, sich pflichtgemäß über die Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und das Auftragsinteresse der bei den beschränkten Ausschreibungen eingeladenen Bieter zu informieren.

**83.42.3** Laut Stellungnahme der ÖS seien in der Regel alle Bieter als leistungsfähig und verlässlich bekannt gewesen.

**83.42.4** Dem RH erschien demgegenüber die Auswahl der Bieter nicht sorgsam genug, da Bestbieter mit der Begründung, sie seien nicht in der Lage, die Aufgaben ordentlich zu erfüllen, abgelehnt wurden.

**83.43.1** In den Ausschreibungen waren die Zahlungsbedingungen bezüglich Skonti nicht eindeutig festgelegt worden.

**83.43.2** Der RH empfahl, in Hinkunft bei Ausschreibungen die Zahlungsbedingungen genau festzulegen.

**83.43.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei wegen der langwierigen Rechnungsprüfung eine Vereinbarung von Skonti nicht möglich gewesen. Auch seien bei den Vergabeverhandlungen immer Nachlässe in Skontohöhe erzielt worden.

**83.43.4** Der RH erwiderte, die bei Vergabeverhandlungen erzielten Nachlässe stellten einen Rabatt und keine Bonifikation für fristgerechte Zahlung dar. Durch einen verbesserten Belegablauf wäre nach Ansicht des RH eine Skontoausnützung möglich gewesen.

**83.44.1** Termin- und Pönaleverpflichtungen wurden erst in den Verträgen über die einzelnen Baumaßnahmen vereinbart. Diese wurden jedoch von den ÖS gegenüber dem GU mit der Begründung nicht geltend gemacht, daß außer den einzelnen festgestellten Fristenüberschreitungen kein erheblicher Nachteil im Sinne der ÖNORM A 2050 entstanden wäre. Da vom GU den Subunternehmern oft sehr knappe Termine vorgegeben wurden, war es den Auftragnehmern vielfach nicht möglich, die Leistungen zur festgesetzten Frist zu erbringen.

**83.44.2** Nach Ansicht des RH sollten in Hinkunft Pönalien nur dann vereinbart und auch eingefordert werden, wenn den Auftragnehmern zumutbare Fristen zur Einbringung ihrer Leistungen eingeräumt werden.

**83.45.1** Bei den Abnahmen wurden mehrere Leistungen als mangelhaft festgestellt, ohne daß Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel erkennbar gewesen wären, die großteils noch zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung unbehoben waren.

**83.45.2** Der RH empfahl, umgehend vom GU die Behebung aller festgestellten Mängel zu verlangen.

**83.45.3** Die ÖS sagten dies zu.

**83.46.1** Für die Planung der Gleisanlage nahmen die ÖS einen Bedarf von 80 Waggons je Tag an. Weitere 30 Waggons wurden für eine von einer anderen Unternehmung auf einem Nachbargrundstück zu errichtende Industrieanlage eingeplant. Eine solche Anlage wurde nicht errichtet. Die Gesamtkosten für den Bahnanschluß betragen rd 25,5 Mill S. Im Jahr 1980 wurden im Durchschnitt 25 Waggons, höchstens jedoch 43 Waggons je Tag benötigt.

**83.46.2** Nach Ansicht des RH hätte die Überkapazität durch sorgfältigere Planung vermieden werden können. Die ÖS hätten die Kapazitätsberechnung aufgrund einer Absatztrendanalyse der Verkaufsabteilung erstellen sollen und nicht einfach die bestehenden Werte von 1975 hochrechnen dürfen.

**83.46.3** Laut Stellungnahme der ÖS sei der ausgeführte Bahnanschluß richtig ausgelegt gewesen, da die ÖS zwischenzeitlich 10 ha des ebenfalls aufgeschlossenen benachbarten Geländes (nebst einem Vorkaufsrecht für weitere 17 ha) erworben hätten, deren Wert durch den Bahnanschluß gestiegen sei. Aufgrund der großzügig ausgelegten Gleisanlagen wären die ÖS überdies jederzeit in der Lage, einen beachtlichen Teil der Produktion auf die Schiene zu verladen.

**83.46.4** Der RH erwiderte, eine spätere, dem Bedarf angepaßte Erweiterung der Gleisanlage wäre wirtschaftlicher gewesen.

#### **Kostenrechnung**

**83.47.1** Die ÖS stellten bis 1975 in Betriebsabrechnungsbögen jährlich einmal die Kosten gegliedert nach neun Kostenarten für jeden Betrieb auf zehn Kostenstellen dar.

**83.47.2** Nach Ansicht des RH ermöglichte die grobe Gliederung der Unternehmungsbereiche nur die Gewinnung eines allgemeinen Überblickes über die Produktionskosten der Salinen bzw Bergwerke im Wege der Ermittlung von Durchschnittswerten je Kubikmeter Sole bzw je Tonne Salz. Die Kostenrechnung war daher schon aus diesem Grunde als Hilfsmittel weder für die Betriebsführung noch für die Preisbildung geeignet.

**83.48.1** Seit 1976 lieferte die ADV-Anlage monatlich Kostenstellenausdrucke, aufgrund derer jährlich einmal händisch eine Ist-Kostenrechnung zu Vollkosten erstellt wurde.

**83.48.2** Nach Ansicht des RH hatte die Kostenrechnung wegen der Zeitverzögerung, mit der sie ausgearbeitet wurde, und der Länge des dargestellten Zeitraumes von einem Jahr nur statistischen Aussagewert. Sie stellte in ihrer derzeitigen Form erst die Grundlage für ein aussagefähiges und entscheidungsorientiertes Informationssystem dar und bedürfte noch eines umfangreichen Ausbaues, um von der Unternehmungsleitung als solches eingesetzt werden zu können. Der RH empfahl die Einführung einer Teil- bzw Plankostenrechnung, die für kürzere Zeiträume und zeitnah zu erstellen wäre.

**83.48.3** Die ÖS sagten diesbezügliche Überlegungen zu.

**83.49.1** In der Kostenrechnung der ÖS wurden keine kalkulatorischen, sondern nur aufwandsgleiche Kosten berücksichtigt.

**83.49.2** Nach Ansicht des RH wurde dadurch das betriebliche Kostengefüge verzerrt dargestellt. Er empfahl, zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung die Verrechnung kalkulatorischer Kosten einzuführen.

**83.49.3** Die ÖS sagten dies zu.

**83.50.1** Die ÖS waren im Vergleich zum benachbarten Ausland mit höheren Gestehungskosten belastet.

**83.50.2** Wie der RH vermerkte, waren dafür mehrere Gründe maßgebend:

(1) Der Salzabbau erfolgte wegen der geologischen Gegebenheiten der Lagerstätten überwiegend im Grubenbetrieb; nur ein kleiner Teil der benötigten Solemenge wurde im wesentlich günstigeren Obertagbetrieb gewonnen.

(2) Die große Anzahl der Betriebsstätten (insgesamt sieben) schloß den Rationalisierungseffekt einer Großanlage aus und erforderte wegen der großen räumlichen Trennung von Bergbau- und Salinenbetrieben den Unterhalt eines umfangreichen und teuren Soleleitungssystems.

(3) Bei wichtigen Produktgruppen (zB Industriesole und -salz) war es nicht möglich, kostendeckende Preise zu erzielen, da diese aus volkswirtschaftlichen Überlegungen niedrig gehalten wurden.

Diese ungünstige Kostenlage war jedoch dadurch gemildert, daß die ÖS wegen ihrer Monopolstellung nicht der ausländigen Konkurrenz ausgesetzt waren.

**83.50.3** Laut Stellungnahme der ÖS seien sie weiterhin um eine möglichst günstige Lösung der Strukturprobleme unter Beachtung der Hinweise des RH bemüht.

#### Technische Betriebswirtschaft

**83.51** Die ursprünglich horizontal abgelagerten solinaren Schichten wurden durch verhältnismäßig junge Gebirgsbewegungen zu steil stehenden Stöcken zusammengeschoben, die heute als „Salzberge“ bis 800 m über die umgebenden Täler aufragen. Die 1965 getätigten Aufschlußbohrungen haben allerdings auch im Untergrund einiger Talbecken abbauwürdige Salzvorkommen nachweisen können.

Die alpinen Salzlagerstätten bestehen bis auf einen ganz geringen Anteil an reinem Steinsalz aus einem Mischgestein von Salz mit Anhydrit, Ton und Sandstein, das als „Haselgebirge“ bezeichnet wird.

Die ÖS betrieben zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fünf Salzbergbaue. Die vom derzeitigen höchsten Abbauhorizont bis zum Erbstollenhorizont des Salzberges (bzw Sondenfeldes Ischl unter dem Talniveau) voraussichtlich noch nutzbaren Lagerstätten betragen rd 355 Mill m<sup>3</sup>. Davon steht der Salzberg Hallstatt mit rd 161 Mill m<sup>3</sup> an erster Stelle, allerdings ab dem Franz Josef-Horizont mit der Unsicherheit einer noch zunehmenden Ausdehnung der „Zentralen Einlagerung“ behaftet. An zweiter Stelle steht der Salzberg Altaussee mit rd 104 Mill m<sup>3</sup> und erst in größeren Abständen folgen Ischl Berg (19,2 Mill m<sup>3</sup>) und Sondenfeld (39,2 Mill m<sup>3</sup>) sowie der Salzberg Dürrnberg/Hallein mit 31,6 Mill m<sup>3</sup>.

Der Nutzwert einer alpinen Salzlagerstätte hängt natürlich nicht allein von ihrer Quantität, sondern mehr noch von ihrer Qualität ab, dh vom mittleren Salzgehalt der Gebirgsarten. An erster Stelle steht die Lagerstätte Altaussee, die aufgrund ihres größten Anteiles an salzreichstem Rotsalzgebirge mit 65,3 vH den höchsten Durchschnittssalzgehalt aufweist, gefolgt von der Hallstätter Lagerstätte (63 vH), die den größten Anteil an ebenso salzreichem Grauen Kerngebirge besitzt. An dritter Stelle steht die

durch das Grausalzgebirge des Sondenfeldes aufgewertete Lagerstätte Ischl (53 vH) und an letzter Stelle Dürrnberg/Hallein (50 vH) infolge des größten Anteiles an minderhältigem Grüntongebirge.

**83.52** Eine überschlägige Berechnung der derzeit durch den Bergbau aufgeschlossenen Salzvorräte und ihrer „Lebensdauer“ zeigt, daß der Bergbau Hallstatt mit 125 Jahren die längste Lebensdauer aufweist. Es folgen das Sondenfeld Ischl mit 109 und Altaussee mit 64 Jahren. Allerdings haften diesen Ergebnissen noch einige Unsicherheitsfaktoren an, die erst durch entsprechende Aufschlüsse geklärt werden müssen, nämlich die Möglichkeit einer Verschälerung der Salzstöcke in Altaussee und Hallstatt in der Teufe gegen den Erbstollen-Horizont und das mögliche Auftreten von bisher nicht georteten tauben Einlagerungen im Sondenfeld Ischl.

**83.53.1** Die alpinen Salzlagerstätten, in denen der Salzgehalt zwischen 20 und 85 vH liegt, erforderten von jeher die Anwendung der Methode des nassen Abbaues, dh der Herauslösung des Steinsalzes aus dem Haselgebirge mittels Wasser. Nur ein verschwindend geringer Anteil des erzeugten Salzes (1980 rd 1 000 t) wird im Monsberg-Werk des Altausseer Salzberges heute noch im Trockenabbau gewonnen.

Die Notwendigkeit, die Kosten der Salzerzeugung zu verringern, veranlaßten die ÖS zu der Überlegung, die in anderen europäischen Ländern schon lange übliche Solegewinnung aus Bohrlöchern auch in den alpinen Lagerstätten anzuwenden.

**83.53.2** Wie der RH vermerkte, gab es dadurch im Jahre 1980 um ein Drittel weniger, aber leistungsfähigere Solegewinnungsanlagen als im Jahre 1972.

**83.54.1** Im Jänner 1978 erfolgte im Salzbergbau Aussee ein Wassereinbruch aus dem darüberliegenden Kalkmassiv des Sandling. Die Gewaltigungsarbeiten dauerten bis Jänner 1981, wofür außer Fremdfirmen bis zu 12 vH der eigenen Mannschaft eingesetzt werden mußten. Die Gesamtkosten betragen bis Ende 1982 insgesamt rd 48,3 Mill S. Für noch erforderliche Abdichtungsarbeiten werden voraussichtlich noch rd 10 Mill S aufzuwenden sein. Der Bergschaden belastete die Solegestehungskosten erheblich.

**83.54.2** Dieser Wassereinbruch zeigte nach Ansicht des RH neuerlich die Notwendigkeit eines „Geologischen Dienstes“, der die Zulässigkeit grenznaher Sole- oder Steinsalzgewinnung zu überprüfen und den Betriebstechniker diesbezüglich zu beraten hätte.

**83.55** Der Anteil des Sondenfeldes Ischl an der gesamten Soleproduktion der ÖS stieg von 3,4 vH (1972) auf 13,9 vH (1982), stand also bereits an 3. Stelle vor den Salzbergen Ischl und Dürrnberg/Hallein und wird nach Inbetriebnahme der gegenwärtig im Ausbau befindlichen Sonden noch weiter ansteigen.

**83.56** Der infolge seiner Hochlage zu aufwendige Salzbergbau Hall in Tirol wurde im Jahre 1967 stillgelegt. Die Kosten der Stilllegung beliefen sich im Zeitraum 1972 bis 1982 auf 50,9 Mill S. Nach wie vor besteht aber das Problem der sicheren Fassung und geregelten Ausleitung der salzhaltigen Grubenwässer, damit in den Trinkwasserquellen der Stadt Hall, von denen allerdings nur ein Anteil von rd 3 vH aus dem Bereich des Salzbergbaues stammt, ein Chloridgehalt von 250 mg/l nicht überschritten wird. Für Instandhaltungsarbeiten im Berg muß mit weiteren Aufwendungen gerechnet werden.

**83.57** Die Gestehungskosten der Sole stiegen im Gesamtdurchschnitt von 26,39 S/m<sup>3</sup> (1972) auf 66,59 S/m<sup>3</sup> (1982), somit um 163,7 vH. Die Soleproduktion stieg von 1,8 Mill m<sup>3</sup> (1972) mit einigen Schwankungen auf 2,2 Mill m<sup>3</sup> (1982), wogegen der Personalstand der Salzbergbaue von 382 auf 289 zurückging, so daß die Produktivität 1982 den 1,7fachen Wert von 1972 erreichte. Damit war die Produktivität der österreichischen Salzbergbaue seit 1946 nahezu um das 11fache gestiegen.

**83.58.1** Aufgrund des Nachfragerückganges wurde die Grobsalzproduktion in Bad Aussee von 20 300 t (1972) um 61,6 vH auf 7 800 t (1982) zurückgenommen.

**83.58.2** Wenngleich der Personalstand um 41,5 vH gesenkt und die Jahresproduktion je Beschäftigten somit um 37,9 vH gesteigert werden konnte, sind die Gestehungskosten weiter gestiegen. Eine wirtschaftliche Führung dieses Betriebes wird nach Ansicht des RH nur durch eine wesentlich energie-kostengünstigere Produktionsmethode oder eine Umstrukturierung zu erreichen sein.

**83.58.3** Die ÖS stellten diese Umstrukturierung für Ende 1983 in Aussicht.

**83.59.1** Der jährliche Salzbedarf der Industriebetriebe in Hallein konnte nur zu rd 80 vH unmittelbar von der Saline Hallein geliefert werden. Der Rest wurde von der Saline Steinkogel zugefrachtet.

**83.59.2** Die Verluste der Saline Hallein in den letzten Jahren bzw die im Falle einer Weiterführung des Betriebes Hallein bis zur Auslaugung der zur Zeit aufgeschlossenen Substanz am Dürrnberg notwendigen Investitionen erforderten nach Ansicht des RH die Erstellung eines langfristigen Konzeptes,

wobei auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Salzversorgung der Halleiner Betriebe nach Ablauf der voraussichtlichen Lebensdauer des Halleiner Bergbaues zu berücksichtigen wären.

#### **Materialwirtschaft**

**83.60.1** Bei den ÖS waren zwar eine Hauptabteilung „Einkauf“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich auch die Lagerwirtschaft fiel; die Materialbeschaffung, der Einkauf von Investitionsgütern und Transportvergaben waren jedoch organisatorisch nicht nur auf die beiden Vorstandsmitglieder, sondern auch auf Abteilungs- und Betriebsebene aufgeteilt. Diese dezentrale Struktur war historisch bedingt.

**83.60.2** Nach Ansicht des RH hätte bereits im Zuge der Neuorganisation der ÖS und der Verlegung der Generaldirektion nach Bad Ischl (1975) eine Strukturbereinigung herbeigeführt werden müssen.

Er empfahl daher, alle Materialwirtschaftsfunktionen in einer für den gesamten Unternehmungsbereich zuständigen Hauptabteilung Materialwirtschaft zusammenzufassen, und diese, entsprechend der in den übrigen Organisationsbereichen grundsätzlich erfolgten Trennung, dem kaufmännischen Vorstandsmitglied zu unterstellen.

**83.60.3** Lt Mitteilung der ÖS wurde zwischenzeitlich Entsprechendes veranlaßt.

**83.61.1** Die Bestellquote lag im Jahre 1980 bei 570 Bestellungen je Mitarbeiter und war damit ungünstiger als die Kennzahlen vergleichbarer Bergbauunternehmungen bzw allgemeine Erfahrungswerte.

**83.61.2** Durch eine bedarfsgerechte Neugliederung der Einkaufsbereiche verbunden mit entsprechenden Rationalisierungen und einem verstärkten Einsatz der ADV sollte es nach Ansicht des RH möglich sein, den anfallenden Arbeitsumfang mit einem geringeren Personalstand bewältigen zu können.

**83.61.3** Lt Stellungnahme der ÖS seien zur Zeit verbindliche Aussagen über Einsparungsmöglichkeiten nicht möglich, diesen jedoch im Hinblick auf die organisatorische Struktur und die Art der Materialien enge Grenzen gesetzt.

**83.62.1** Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung eine Zentralisierung der Materiallagerung bei bestimmten Materialgruppen angeregt. Trotz entsprechender Zusagen sind die ÖS bisher diesen Empfehlungen nur zum Teil nachgekommen.

**83.62.2** Der RH wiederholte seine Empfehlung, von der materialintensiven und kostenaufwendigen dezentralen Lagerorganisation abzugehen und die Materiallagerung weitgehend in einem Großlager unter gleichzeitiger bedarfsgerechter Personalausstattung der übrigen Lagerbereiche zu zentralisieren.

**83.62.3** Lt Stellungnahme der ÖS sei seit Inbetriebnahme der Saline Steinkogel bereits ein hoher Zentralisierungsgrad erreicht worden. Weitergehende Verbesserungen würden untersucht. Auf eigene Materiallagerstellen bei den Betrieben könne aber auch in Zukunft aus Gründen einer reibungslosen Materialversorgung nicht verzichtet werden.

**83.63.1** Bisher haben die ÖS keine Programme für die Ermittlung von Lagerkennzahlen entwickelt.

**83.63.2** Wegen der großen Bedeutung derartiger Kennzahlen als wesentliches Kontroll- und Steuerungsmittel für Bedarfsplanung und Bestandsüberwachung empfahl der RH, ehestmöglich entsprechende Untersuchungen anzustellen sowie Rationalisierungsmaßnahmen und Kostensenkungsprogramme in den einzelnen Lagerbereichen einzuleiten.

**83.63.3** Die ÖS stellten entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

#### **Personalwesen**

**83.64.1** Auch nach der Umwandlung des Bundesbetriebes in eine AG unterliegen die Beamten und die Arbeiter mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund (ständige Arbeiter) weiterhin den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes; die Kosten ihrer Besoldung hat die Unternehmung zu tragen. Die Vertragsbediensteten (VB) und diejenigen Arbeiter, welche der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen (unständige Arbeiter), wurden nach den Bestimmungen des Salzmonopolgesetzes zum 1. Jänner 1979 Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft.

Für die Angestellten schlossen der für die ÖS zuständige Fachverband und die Gewerkschaft der Privatangestellten einen eigenen Kollektivvertrag ab, welcher durch Betriebsvereinbarungen zwischen ÖS und Betriebsrat ergänzt wurde. Die Ansätze der neuen Gehaltsordnung ergaben für die Angestell-

ten zum Teil eine finanzielle Besserstellung. Vertragsbedienstete, für welche das neue Gehaltsschema eine Verschlechterung gebracht hätte, wurden weiterhin nach den Ansätzen des VB-Schemas entlohnt.

Die Arbeiter der ÖS, deren zuständige Interessenvertretung die Gewerkschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist, sind vom Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Metall- und Bergarbeiter bzw Nahrungs- und Genußmittelarbeiter ausgenommen. Ihr Arbeitsverhältnis zur AG ist ausschließlich durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, die gleichzeitig auch die in einigen Bereichen bereits ungültig gewordene, bis dahin in Geltung gestandene Arbeitsordnung ersetzt. Die neue Betriebsvereinbarung für die Arbeiter der ÖS sieht als Ausgleich für den Wegfall der Möglichkeit von „Ständigmachungen“ einen erhöhten Kündigungsschutz analog der Regelung für Angestellte der ÖS vor.

Für alle Bedienstetengruppen wurde schließlich 1979 eine (Leistungs-)Prämie eingeführt, deren Höhe jährlich entsprechend dem Erfolg der Unternehmung auszuhandeln ist und bei ihrer Einführung (1979) einheitlich 6 000 S je Arbeitnehmer betrug.

**83.64.2** Wie der RH feststellte, sind der Belegschaft aufgrund der Herauslösung der ÖS aus dem Verband der Bundesverwaltung durch Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung finanzielle Besserstellungen gewährt worden, wodurch den ÖS erhebliche Mehrkosten erwuchsen.

**83.65** Der durchschnittliche Personalstand der ÖS (ohne Vertragsärzte, Aushilfskräfte und Personal der Fremdenbefahrung) sank von 756 Mitarbeitern (1972) um 23,8 vH auf 576 (1982). Von dieser Entwicklung war der Hüttensektor mit einer Verminderung um 28,0 vH etwas stärker betroffen als der Bergbau, dessen Stand nur um 24,1 vH zurückging, während die Belegschaft der Generaldirektion von 30 auf 37 Bedienstete aufgestockt wurde.

**83.66** Bis 1972 erfolgten kaum Neuaufnahmen, so daß es zu einer beträchtlichen Überalterung der Belegschaft (Durchschnittsalter 47 Jahre) kam. Die ab diesem Jahr verstärkten Personaleinstellungen senkten diesen Wert bis 1982 auf 37 Jahre. Nicht zuletzt wegen dieser Entwicklung hat sich die Anzahl der Ausfallstunden infolge von Krankenständen erheblich verringert.

**83.67** Die Gesamtzahl der Angestellten und Beamten (einschließlich Vorstand) verminderte sich im Berichtszeitraum von 142 um 16 vH auf 123, so daß sich das Verhältnis Angestellte zu Arbeiter von 1 : 4,3 auf 1 : 3,7 veränderte. Der durchschnittliche Stand an Arbeitern sank im genannten Zeitraum um 26,4 vH auf 452. Davon waren Ende 1982 nur mehr 11,9 vH ständige und bereits 88,1 vH unständige Arbeiter.

**83.68.1** Der gesamte Personalaufwand erhöhte sich von 138,9 Mill S (1972) um zwei Drittel auf 232,2 Mill S (1978) und sank sodann auf 140,8 Mill S (1979) und 170,2 Mill S (1982), da der Bund ab 1979 den Pensionsaufwand gegen einen monatlichen Betrag von 29 vH der Aktivbezüge der dienstzugewiesenen Bundesbediensteten übernahm, wobei Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten wurden, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Betrag anzurechnen sind.

**83.68.2** Wie der RH vermerkte, verschob diese Regelung die Hauptlast der Pensionsleistungen auf den Bundeshaushalt und ergab für die AG eine der Privatwirtschaft vergleichbare Personalaufwandsbelastung.

**83.69** Der Gehaltsaufwand stieg von 17,4 Mill S (1972) um 115,5 vH auf 32,6 Mill S (1982) und der Lohnaufwand von 50,8 Mill S (1972) um 81,7 vH auf 85,1 Mill S (1982).

**83.70.1** Das Lohnschema der ÖS sah vier Lohngruppen vor. In der vierten Lohngruppe waren nach der im Jahre 1973 erfolgten Übernahme des Reinigungspersonals in die nächsthöhere Lohngruppe keine Arbeitnehmer mehr eingestuft. Daher standen für die unterschiedliche Gestaltung des Lohnes entsprechend der Leistung der Arbeiter und der Bedeutung der Arbeitsplätze für den Betrieb nur drei Lohngruppen zur Verfügung, da die 1976 neu geschaffenen Lohngruppen I A und II A durch reine Zeitvorrückung erreicht werden. Insgesamt ergab sich im Berichtszeitraum eine weitere Verschiebung hin zum Facharbeiterschema I (und I A), so daß Anfang 1981 rd zwei Drittel aller Arbeiter der ÖS im Facharbeiterschema eingestuft waren.

**83.70.2** Der RH wies - wie bereits anläßlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung - auf diese geringen Unterscheidungsmöglichkeiten und auf die weit umfangreicheren Einstufungsmöglichkeiten nach den Kollektivverträgen der Privatwirtschaft hin.

**83.70.3** Der Vorstand der ÖS sagte Bemühungen zu, in Verhandlungen mit der Belegschaftsvertretung Wege zu einem Leistungsanreiz durch eine entsprechende Gestaltung des Lohnschemas zu finden.

**83.71.1** Die Vorstandsverträge wurden entsprechend der Bestelldauer auf fünf Jahre abgeschlossen. Sie sahen vor, daß sie sich im Falle der Wiederbestellung zum Vorstandsmitglied jeweils um

den Beststellungszeitraum automatisch verlängern. Weiters sollte eine Nichtweiterbestellung zum Vorstand jeweils die Wirkung einer Kündigung des Anstellungsvertrages haben, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ab Beendigung des Vertragsverhältnisses unter gleichzeitigem Verzicht auf weitere Dienstleistungen als vereinbart galt.

**83.71.2** Der RH erachtete die Verlängerungsklausel im Hinblick auf § 75 des Aktiengesetzes für problematisch und bezeichnete eine fünfjährigjährige Dauer des Vorstandsvertrages bei Nichtverlängerung als unzulässig.

**83.71.3** Der Vorstand der ÖS erklärte, er werde sich zwecks Bereinigung der Angelegenheit mit dem Präsidium des AR ins Einvernehmen setzen.

#### **Liegenschaftswesen**

**83.72.1** Im Besitz der ÖS befanden sich 105 Gebäude. Die meisten Wohnungen in diesen Gebäuden waren in äußerst schlechtem Zustand. Von 549 Wohnungen standen 53 leer, 84 waren an Werksfremde, 280 an Pensionisten und Witwen von Salinenangehörigen und nur 132 Wohnungen an aktive Salinenarbeiter und -angestellte vermietet.

**83.72.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatten die ÖS in den letzten Jahren kaum Maßnahmen getroffen, um den laufenden Verfall der Wohnungen aufzuhalten bzw die daraus entstehenden erheblichen Kostensteigerungen zu beherrschen.

Er empfahl daher dem Vorstand, in Zusammenarbeit mit der Belegschaftsvertretung ein langfristiges Konzept zur Erneuerung eines Teils der Wohngebäude zu erarbeiten und die anderen zu verkaufen.

**83.72.3** Die ÖS stellten entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

**83.73.1** Im Bereich der Salinenverwaltung Hallstatt war ein im Rudolfsturm untergebrachter Gast- und Beherbergungsbetrieb verpachtet, woraus der Ertrag jedoch von rd 38 000 S (1972) auf rd 29 000 S (1981) sank.

**83.73.2** Nach Ansicht des RH standen diese sinkenden Pachterträge im Gegensatz zum erheblichen Besucherzuwachs, welcher insb auf die Inbetriebnahme einer Standseilbahn zurückzuführen war. Er empfahl daher, eine Neuregelung der Verpachtung des Rudolfsturms anzustreben.

**83.73.3** Lt Mitteilung der ÖS sei mittlerweile der Pachtvertrag aufgekündigt worden.

#### **Absatzwirtschaft**

**83.74.1** Die Erlöse der ÖS aus dem Verkauf von Salz, Sole, Nebenprodukten und Handelswaren (Calciumchlorid) stiegen von 249,7 Mill S (1972) um 154,4 vH auf 635,2 Mill S (1982). Die Steigerungen der Bruttoerlöse waren jedoch bei den einzelnen Produktgruppen von 1976 bis 1982 stark unterschiedlich. So stiegen die Erlöse aus dem Verkauf der Speisesalzsorten um 46,4 vH auf 251,3 Mill S, jene der Viehsalze um 61,1 vH auf 45,9 Mill S, jene der Gewerbesalze um 89,3 vH auf 94,1 Mill S, jene der Industriesalze um 46,7 vH auf 61,6 Mill S, jene der Auftausalze um 162,6 vH auf 158,6 Mill S und jene der Sole um 9,6 vH auf 13,7 Mill S.

Mengenmäßig stieg der Salzumsatz von 259 600 t (1972) um 57,4 vH auf 408 525 t (1982). Im Jahre 1976 war mit einem Umsatz von 325 478 t die Grenze der damaligen Produktionskapazität aller drei Hüttenbetriebe erreicht worden. Von 1977 bis 1979 mußten infolge des weiter steigenden Bedarfs Salz importiert werden. Erst ab Ende 1979 war es den ÖS durch die Inbetriebnahme der neuen Saline Steinkogel möglich, den gesamten Inlandsbedarf an Salz wieder aus der eigenen Produktion zu decken.

Der mengenmäßige Umsatz stieg von 1976 bis 1982 bei Speisesalz um 0,5 vH auf 44 654 t, bei Viehsalz um 14,0 vH auf 23 207 t, bei Gewerbesalz um 28,9 vH auf 55 720 t, bei Industriesalz um 9,7 vH auf 161 994 t und bei Auftausalz um 76,2 vH auf 122 950 t, wogegen bei Sole eine Verminderung um 22 vH auf 597 396 m<sup>3</sup> eintrat.

**83.74.2** Wie der RH anhand dieser Entwicklung feststellte, war die Erlössteigerung der letzten sechs Jahre um 74,2 vH bei Salz und Sole sowohl durch eine mengenmäßige Umsatzausweitung als auch durch die laufenden Erhöhungen der Preise erzielt worden.

**83.75.1** Infolge der Monopolstellung der ÖS können sämtliche Bedarfsträger das von ihnen benötigte Salz unmittelbar oder mittelbar nur von den ÖS beziehen. Auf die vom BMF im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitgehend nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgesetzten Salzpreise dürfen die ÖS - abgesehen bei Auftausalzen für die Sommereinlagerung - keine Rabatte gewähren. Da die Abgabepreise frei Bestimmungsstation gelten und die Wahl des Transportmittels (Bahn, Frächter, Selbstabholung) nicht immer beeinflussbar ist, können die ÖS auf die von ihr zu tragenden Transportkosten nur mittelbar Einfluß nehmen.

336

**83.75.2** Wie der RH feststellte, blieben den ÖS somit nur geringe Möglichkeiten, mit dem kaufmännischen Instrumentarium (zB Werbung, Preispolitik) die Höhe der Erlöse bzw der Umsätze der einzelnen Sparten zu beeinflussen.

**83.75.3** Lt Stellungnahme der ÖS seien diese durchaus in der Lage, durch Konditionenpolitik (Zahlungsziele unterliegen bspw keiner gesetzlichen Bindung), Produktimagerwerb, Kundenbetreuung und Produktinnovation die Erlöse und Umsätze einzelner Produktgruppen zu erhöhen und damit die Ertragslage günstig zu beeinflussen.

**83.76.1** Da die Inlandverschleißpreise für Lieferungen an die salzverarbeitende Industrie und das Gewerbe so festgesetzt wurden, daß ein Wettbewerb ihrer Produkte mit ausländischen Erzeugnissen möglich wird, lagen die erzielten Nettoerlöse der ÖS bei diesen Produkten unter den Gestehungskosten. Um ein ausgeglichenes Ergebnis möglich zu machen, wurden die Preise anderer Salzprodukte (Speisesalz, Viehsalz) im Vergleich zu den Gestehungskosten entsprechend hoch angesetzt.

Insgesamt wurden 1982 408 525 t Salz und 597 396 m<sup>3</sup> Sole verkauft. Davon konnten 246 525 t Salz oder 60,4 vH mit Gewinn, die restlichen 162 000 t und die gesamte Solemenge hingegen nur mit Verlusten verkauft werden.

**83.76.2** Nach Ansicht des RH war, abgesehen von kosteneinsparenden Maßnahmen im Produktionsablauf, eine Verbesserung des Gesamtergebnisses nur zu erwarten, wenn es gelingen sollte, den Umsatzanteil der Salzprodukte mit größerem Deckungsbeitrag (Speise- und Viehsalze) zu steigern bzw gewinngünstige Salz-Finalerzeugnisse (Pöckelsalz, Salzlecksteine usw) selbst herzustellen und diese über die beiden Tochtergesellschaften, die nicht der Preishoheit des BMF unterstehen, zu vertreiben.

#### Ausblick

**83.77** Zur wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit und den Zukunftserwartungen nahm der Vorstand wie folgt Stellung:

„Die Geschäftsjahre 1979 bis 1982 waren dadurch gekennzeichnet, daß die Salzbergbaue und Salinen die ihnen vorgegebenen Produktionsziele erbrachten, die angestrebte Produktionskostensenkung im neuen Werk der Saline Ebensee erreicht wurde und die Ertragslage durch Produkt- und Marketinginnovationen sowie einen kostengünstigen Einkauf gesichert werden konnte.

Das Unternehmen war in der Lage, an die Republik Österreich, als Alleinaktionär, eine Dividende von 6 vH zuzüglich eines Bonus von 2 vH auf das Grundkapital abzuführen.

Die mittelfristige Unternehmenspolitik wird darauf abzustellen sein, daß Absatzzuwächse, wie sie von 1975 bis 1981 zu verzeichnen waren, in der Zukunft nicht erwartet werden können. Das Unternehmen muß sich auf einen stagnierenden Salzmarkt in Österreich einstellen. Zur Sicherung der Ertragslage werden Alternativen in der Finalproduktion sowie vermehrte Produkt- und Marketinginnovationen zu setzen sein. Strukturprobleme müssen rechtzeitig erkannt und die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden. Im Rahmen der Investitionspolitik ist jenen Investitionen Vorrang einzuräumen, die der Produktions- und Versorgungssicherung dienen, eine kostengünstigere Produktion ermöglichen bzw den Finalbereich erfassen. In der Preispolitik werden unter Bedachtnahme auf das internationale Preisniveau und die exportorientierte salzverarbeitende Industrie Preisanpassungen an steigende Kosten unumgänglich notwendig sein. Oberstes Ziel der Unternehmungspolitik der Zukunft wird es neben der Erhaltung von Arbeitsplätzen, der Sicherung der Ertragslage und einer Dividendenzahlung an den Eigentümer vor allem sein, die Versorgung Österreichs mit dem Rohstoff Salz unter Vermeidung zahlungsbilanzbeeinträchtigender Importe zu sichern.“

#### Austria Wochenschau Gesellschaft mbH, Wien

*Gelegentlich einer Nachprüfung hat sich der RH von der großen Bereitschaft der Geschäftsführung überzeugt, Empfehlungen nachzukommen. Die Gesellschaft war bemüht, mit einer geänderten Programmstruktur das Kinopublikum besser anzusprechen.*

**84.1.1** Im Dezember 1982 überprüfte der RH die Gebarung der Austria Wochenschau Gesellschaft mbH (AWG) an ihrem Sitz in Wien. Neben der Information über die Weiterentwicklung der Gesellschaft seit der letzten umfassenden Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1980 (TB 1979 Abs 91) bestand der Hauptzweck der gegenständlichen Nachprüfung in der Feststellung, in welchem Ausmaß den Beanstandungen und Empfehlungen des RH Rechnung getragen wurde.

**84.1.2** Auf der Ebene der Geschäftsführung waren Folgen aus der Gebarungsüberprüfung 1980 deutlich erkennbar. Die Geschäftsführer griffen eine große Zahl der vom RH gegebenen Empfehlungen rasch auf und führten entsprechende Änderungen herbei. Auch im Zuständigkeitsbereich der Eigentümerkörperschaften waren greifbare Ergebnisse feststellbar. Sie schlossen sowohl einen neuen Gesell-

schaftsvertrag als auch einen neuen Syndikatsvertrag, in denen insbesondere der Gegenstand der Unternehmung geändert sowie die dem GesmbH-Gesetz widersprechenden Begrenzungen des AR und der Programmbeirat beseitigt wurden.

Bei einigen Anregungen war allerdings bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung keine Umsetzung in die Wirklichkeit zu ersehen. Die Formulierung der im Vorbericht vermißten Zielvorgaben der Eigentümer und eine Quantifizierung der Angemessenheit des von den Gesellschaftern bei der AWG getätigten Mitteleinsatzes unterblieben.

Die geringsten Veränderungen ergaben sich bei den, den AR betreffenden Angelegenheiten. Zwar wurden seine dem Gesetz widersprechenden Begrenzungen beseitigt, er blieb jedoch weiterhin in seinen Rechten weitgehend beschränkt, da entsprechend dem Gesellschaftsvertrag schon Geschäftsfälle nicht allzu bedeutenden Umfangs der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bedürfen.

Der RH bezeichnete nunmehr nach Inkrafttreten des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl Nr 371, eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages und damit eine Anpassung der Rechte des AR als erforderlich.

#### Unternehmungspolitik

**84.2** Die insgesamt günstige wirtschaftliche Entwicklung der AWG in den Jahren 1972 bis 1979 setzte sich auch 1980 und 1981 fort. Sie stellte sich somit weiterhin als eine konsolidierte Unternehmung dar.

**84.3** Mangels formaler Zielvorgaben durch die Eigentümerkörperschaften hatte der RH anlässlich der Gebarungüberprüfung 1980 versucht (TB 1979 Abs 91.6.1.4), die Funktion der damals produzierten Austria Wochenschau und das Ausmaß der Funktionserfüllung darzustellen.

Mangels einer auch seit 1980 nicht angestellten Analyse sowie wegen der Tatsache, daß die Trägerkörperschaften die Entgeltverträge regelmäßig erneuerten, ohne die vom RH empfohlene Überprüfung der Angemessenheit des Mitteleinsatzes vorzunehmen, nahm der RH zunächst an, der wiederkehrende Mitteleinsatz der Eigentümerkörperschaften sei weiterhin erfolgsangemessen.

**84.4** Die Austria Wochenschau erschien wöchentlich grundsätzlich in schwarz/weiß und bestand üblicherweise aus vier bis fünf Beiträgen, die hauptsächlich aus den Themenkreisen Politik, aktuelle Ereignisse, Musik, Kultur und Sport stammten. Sie gelangte aufgrund der wöchentlichen Erscheinungsform sowie der Produktionserfordernisse in den Kinos erstmals dann zur Vorführung, wenn die behandelten Ereignisse im Durchschnitt bereits eineinhalb Wochen vergangen waren. Der Informationswert war somit gering und sank im Laufe der Vorführungsdauer weiter ab, selbst für jenen kleinen Personenkreis, der ausschließlich durch die Austria Wochenschau erreicht werden konnte.

**84.5** Zwar war die überprüfte Gesellschaft bemüht, durch teilweises Übergehen von aktueller Berichterstattung auf die sachbezogene Gestaltung einzelner Beiträge und durch die vermehrte Aufnahme von Farbbeiträgen dem schwindenden Interesse an der Austria Wochenschau zu begegnen. Dies gelang allerdings vorerst nicht; die Akzeptanz der Austria Wochenschau sank weiter.

Nach einzelnen Versuchen zur Neugestaltung der Wochenschau, die teilweise schon auf das Jahr 1978 zurückgingen, beschloß die Geschäftsführung der AWG im Jahr 1981 mit Genehmigung des AR eine Änderung ihres Hauptproduktes.

**84.6** Mitte Feber 1982 wurde das Erscheinen der Austria Wochenschau unter ihrer bisherigen Bezeichnung eingestellt. Statt dessen wird seither unter dem Titel SCOPE, überwiegend in Farbe, ein vorerst wöchentlich erscheinendes Kinomagazin produziert. Die Mehrkosten dieser Umstellung wurden für 1982 mit rd 3,6 Mill S beziffert.

Hauptsächliches Ziel dieser Umstellung war es, mit einer geänderten Programmstruktur und einem verbesserten Erscheinungsbild jüngere Altersgruppen, die einen hohen Anteil am Kinopublikum stellen, besser ansprechen und informieren zu können.

**84.7** Der RH versuchte zu beurteilen, inwieweit das nunmehr neugeschaffene Produkt SCOPE den Zielvorstellungen der Eigentümerkörperschaften entsprach bzw welche Funktion es in der Medienlandschaft erfüllen könnte.

Die ursprünglich noch entgeltlich zur Verfügung gestellte Austria Wochenschau mußte ab 1971 auf Betreiben der Kinobesitzer unentgeltlich verliehen werden. Die Kosten der Herstellung wurden seither im wesentlichen aufgrund der Entgeltverträge von den Eigentümerkörperschaften Republik Österreich und Stadt Wien bestritten. Die Anerkennung der staatspolitischen Auftragsstellung dokumentierte sich in der Anrechnung der erschienenen Beiträge auf die Entgeltverträge durch die Eigentümerkörperschaften in einem Ausmaß bis zu 55 vH. Auch für das Jahr 1982, in dem seit Feber das neue Magazin SCOPE erschien, wurden von der Republik Österreich und der Stadt Wien insgesamt rd 49 vH der erschienenen Gesamtmtrage als den Entgeltverträgen und somit auch der zugrunde liegenden Zielsetzung entsprechend anerkannt.

**84.8** Objektiv war diese Zielentsprechung jedoch bei SCOPE schwieriger zu erkennen als bei der ehemaligen Austria Wochenschau. War diese grundsätzlich an der Berichterstattung über Einzelereignisse ausgerichtet, wurden nunmehr an deren Stellen langfristig aktuelle Themen journalistisch aufbereitet. Als wesentliche Aufgaben für die AWG verblieben weiterhin die Tatsache des wöchentlichen Erscheinens und die weitgehend auf sie übertragene Themenauswahl.

**84.9.1** Bei seiner Gebarungsüberprüfung 1980 hatte der RH bemängelt (TB 1979 Abs 91.7.1), daß die Geschäftsführung der AWG kein Unternehmungskonzept erarbeitet hatte, mit dem ihre Vorstellungen zur Erreichung der von den Trägerkörperschaften vorzugebenden Ziele verbindlich festgelegt worden wären.

Eine solche Zielvorgabe seitens der Trägerkörperschaften erfolgte bis Ende 1982 weiterhin nicht. Allerdings legte die Geschäftsführung Anfang 1981 ein Unternehmungskonzept vor, das von der Generalversammlung und dem AR der AWG genehmigt wurde. Dieses Konzept formulierte jedoch nur die Aufgaben der AWG und global die Finanzierungsziele der Unternehmung.

**84.9.2** Nach Ansicht des RH fehlten dieser Ausarbeitung jedoch wesentliche Merkmale eines umfassenden Unternehmungskonzeptes, das den gesamten Planungshorizont der Unternehmung zu umschreiben hätte. So vermißte er bspw eine Einordnung der Unternehmung in die Medienlandschaft, die Definition und insbesondere auch die Quantifizierung von Teilzielen, die zahlenmäßige Festlegung der Finanzierungsziele im Sinne einer zumindest mittelfristigen Finanzplanung und Festlegungen in anderen Bereichen der Unternehmungspolitik, wie etwa im Investitionsbereich oder im Personalwesen.

Der RH empfahl daher neuerlich, ein umfassendes Konzept zu erarbeiten und von den Organen der Gesellschaft genehmigen zu lassen. Erst nach Vorliegen eines solchen würde eine Messung des Erfolges der überprüften Gesellschaft an den gesetzten Zielen möglich sein.

**84.9.3** Laut Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sollte eher seitens der beiden Minderheitsgesellschaften, Wiener Stadthalle KIBA Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH und Wirtschaftsgenossenschaft österreichischer Kinounternehmer registrierte Genossenschaft mbH, die Stellung der Filmwirtschaft und damit zusammenhängend die der AWG in der Medienlandschaft festgelegt werden, da die Wochenschau selbst diese Möglichkeit als Hersteller eines Anschlußproduktes zu den Spielfilmen nicht besitze.

Weiters gab die AWG bekannt, daß die Einführung einer mittelfristigen Finanzplanung zwar beabsichtigt, in nächster Zeit jedoch nicht zielführend sei, da im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Video-Technik ausreichende Planungsgrundlagen noch nicht vorlägen.

#### Finanzwirtschaft

**84.10** Die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der AWG zeigten in den Jahren 1979 bis 1981 eine unterschiedliche Entwicklung, die zum Großteil auf das schwankende Ergebnis und damit verbundene bilanzielle Auswirkungen des Produktionsbereiches „sonstige Filme“ zurückzuführen waren.

Insgesamt stieg die Bilanzsumme der überprüften Gesellschaft im dargestellten Zeitraum von rd 5,6 Mill S auf rd 6,0 Mill S. Der Eigenkapitalanteil konnte von 49,7 vH auf 57,6 vH ausgeweitet werden, was hauptsächlich auf die erst 1978 begonnene Bildung einer Abfertigungsrücklage - sie betrug 1981 rd 1,3 Mill S - zurückzuführen war.

**84.11** Die AWG wies in den Jahren 1979 und 1981 Bilanzgewinne in der Höhe von 112 000 S bzw 238 000 S, im Jahr 1980 allerdings einen Verlust von 97 000 S aus. Demgegenüber standen im Berichtszeitraum wirtschaftliche Gewinne, die zwar vorerst von 0,4 Mill S (1979) auf 0,3 Mill S (1980) sanken, sodann aber wieder auf 0,7 Mill S (1981) erhöht werden konnten.

Eine ähnliche Entwicklung zeigte der Cash-flow der AWG, der zwar von 1,0 Mill S (1979) auf 0,8 Mill S (1980) abnahm, im Folgejahr jedoch auf 1,9 Mill S gesteigert werden konnte. Bei Gegenüberstellung des Cash-flow mit der Nettoverschuldung errechnete sich der sehr günstige durchschnittliche dynamische Verschuldungsgrad der Jahre 1979 bis 1981 von 1,18.

**84.12** Anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1980 hatte der RH empfohlen (TB 1979 Abs 91.16.2), angesichts der positiven Ergebnisse aus den Public-Relation(PR)-Beiträgen, den Anteil dieser Einschaltungen nicht übermäßig zu verringern. Die Erträge aus PR-Beiträgen nahmen allerdings in den Folgejahren weiter ab und betrugen nur mehr 0,83 Mill S (1980) bzw 0,94 Mill S (1981).

Die AWG führte diese Rückgänge hauptsächlich darauf zurück, daß die Werbewirksamkeit der Austria Wochenschau stark abgenommen habe. Allerdings sei seit Erscheinen des Magazins SCOPE wieder eine wesentliche Zunahme der Erträge aus PR-Bildern zu verzeichnen. Im Jahr 1983 könne wieder mit Erträgen von rd 2,5 Mill S gerechnet werden.

84.13 Die Produktionssparte „sonstige Filme“ erbrachte nach rd 3,0 Mill S (1979) in den Folgejahren stark schwankende Deckungsbeiträge von rd 0,7 Mill S (1980) bzw rd 2,2 Mill S (1981). Für 1982 war wieder aufgrund des Ausfalles einer Auftragsreihe mit einem verschlechterten Ergebnis zu rechnen. Die einzelnen Produktionen „sonstige Filme“ erbrachten durchwegs positive Ergebnisse, allerdings erwies sich anhand des Jahresverlustes 1980 die immer noch gegebene einseitige Abhängigkeit der AWG von diesem Teilergebnis.

84.14 Bei seiner Gebarungsüberprüfung 1980 hatte der RH bemängelt (TB 1979 Abs 91.18.2), daß bei den „sonstigen Filmen“ in unzureichendem Maße Vor- und Nachkalkulationen vorhanden waren, um die Ergebnisse optimieren bzw Abweichungen analysieren zu können. Wie der RH nunmehr feststellen konnte, führte die AWG seit 1981 laufend Vor- und Nachkalkulationen durch.

#### Teilbereiche

84.15.1 Den Empfehlungen zu Investitionen und Materialwirtschaft (TB 1979 Abs 91.10 und 91.11) ist die AWG in hohem Maße gefolgt.

84.15.2 Allerdings war zu bemängeln, daß bei Anschaffung eines Bürocomputers die Wertgrenze, ab der aufgrund des Gesellschaftsvertrages Kaufverträge der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen, überschritten wurde. Der RH vermeinte, daß die Geschäftsführung zumindest im nachhinein die Generalversammlung mit dieser Investition befragen hätte sollen.

84.16 Der Personalstand der AWG verringerte sich von 13 (1980) auf 12 Mitarbeiter (1982), da entsprechend der Geschäftspolitik Angestellte nach ihrem Ausscheiden nicht ersetzt und bei Bedarf freie Mitarbeiter herangezogen werden. Trotz dieser Personaleinschränkung erhöhten sich die Personalaufwendungen von 7,7 Mill S (1979) auf 8,2 Mill S (1981). Dieser Kostenanstieg war unter anderem auf die 1980 und 1981 eingetretene kollektivvertragliche Gehaltserhöhung von jeweils 7 vH und die Anhebung der Gehälter einiger Mitarbeiter auf das Kollektivvertragsniveau im Jahre 1980 zurückzuführen. Außerdem wurde der Personalaufwand auch durch die Dotationen der Abfertigungsrücklage erhöht.

84.17 Anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH empfohlen (TB 1979 Abs 91.19.2), die Personaleinsatzplanung für die Filmproduktion dahin gehend auszurichten, daß freie Mitarbeiter aus Kostengründen tunlichst nur während der Woche zum Einsatz kommen sollten. Die AWG kam dieser Empfehlung nach, indem sie mit freien Mitarbeitern nur mehr Aufträge zu Fixpreisen abschließt und diesen die Entscheidungen über Zeitpunkt und Form der Durchführung selbst überlassen bleiben.

84.18 Der Verwaltungsaufwand sank zwar im Jahr 1980 um 0,2 Mill S auf 0,8 Mill S, stieg aber 1981 wieder auf rd 1 Mill S. Während der reale Verbrauch gesenkt wurde, ließen die Preissteigerungen der letzten beiden Jahre eine entsprechende Senkung der Aufwendungen nicht zu.

#### Oesterreichische Nationalbank

*Ziel der im Jahre 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfung war es, hauptsächlich den Aufwandsbereich des Institutes näher zu untersuchen. Vor allem die baulichen Maßnahmen vor und nach der Brandkatastrophe des Jahres 1979 gaben in Einzelfällen dem RH Anlaß zur Kritik.*

85.1 Die letzte Gebarungsüberprüfung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB oder Bank) fand im Jahre 1969 (TB 1969 Abs 89) statt.

Die rechtlichen Grundlagen der OeNB sind durch das Bundesgesetz vom 8. September 1955 zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (Nationalbankgesetz 1955 - NBG 1955), BGBl 1955/184, idgF, geregelt. Gem § 2 leg cit obliegen der OeNB als Notenbank der Republik Österreich währungs- und kreditpolitische Aufgaben im Rahmen der Gesamtwirtschaft des Staates. Da die diesbezüglich von der OeNB getroffenen Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die eigene Vermögens- und Ertragslage vor allem im Interesse der Gesamtwirtschaft des Staates durchzuführen sind, nahm der RH davon Abstand, die allgemeinen Maßnahmen der Währungs- und Kreditpolitik in seine Kontrolle einzubeziehen.

#### Finanzwirtschaft

85.2 Die Bilanzsumme der OeNB erhöhte sich im überprüften Zeitraum (1969 bis 1981) um 233,7 vH auf 178 235 Mill S. Die wesentlichsten Ausweitungen betrafen auf der Aktivseite die Devisenposition und auf der Passivseite die Reserven der Bank sowie die Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Kreditunternehmungen.

**85.3** Gem § 62 Abs 2 NBG hat die OeNB Gold- und Devisenbestände in einer Höhe zu halten, wie es zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist. Im Berichtszeitraum stieg der Goldbestand gewichtsmäßig nur um 2,9 vH, betragsmäßig, infolge der Aufwertungen in den Jahren 1978 und 1979, jedoch um 114 vH.

**85.4.1.1** Bis zum Jahre 1978 bilanzierte die OeNB ihre Goldbestände aufgrund der Goldparität, wie sie entsprechend dem in Bretton Woods beschlossenen Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF) festzusetzen war, mit 27 600 S für 1 kg fein (kgf). Die am 1. April 1978 in Kraft getretene Neufassung der Statuten des IWF - die den Begriff eines offiziellen Goldpreises nicht mehr vorsehen - nahm die OeNB zum Anlaß, ihren Goldbestand neu festzusetzen. Im Hinblick auf die erheblichen und schwer kalkulierbaren Schwankungen des Goldpreises, bewertete die OeNB jedoch ihre Goldbestände nicht zu den jeweiligen Marktpreisen. Sie setzte - wie auch andere Notenbanken - feste Verrechnungswerte fest, die zwar die Entwicklung des Goldpreises berücksichtigten, aber jeweils erhebliche stille Reserven beinhalteten. Zu den Jahresenden 1978 und 1979 wurde die Bewertung auf 45 000 S bzw 60 000 S für 1 kgf angehoben.

**85.4.1.2** Gem § 69 Abs 1 lit a NBG sind die während des Jahres angesammelten buchmäßigen Kursgewinne (Differenz zwischen dem Buchwert und dem Geldkurs der valutarischen Bestände) unmittelbar einer Reserve zuzuführen, die zur Deckung der mit dem Gold-, Devisen- und Valutengeschäft bzw der Haltung solcher Bestände verbundenen Risiken dient. Diese Beträge sind vom gesamten Jahresertragnis der Bank ohne Rücksicht auf das geschäftliche Ergebnis abzuziehen und nicht über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen.

**85.4.1.3** Zu Beginn des Berichtszeitraumes betrug diese Reserve 856,1 Mill S. Sie wurde zum Großteil als stille Reserve geführt; 52 Mill S waren passiviert. Die in den Jahren 1971 und 1972 angefallenen Kursverluste konnten nur zT aus dieser Reserve gedeckt werden. Den Restbetrag von zusammen 1 336,9 Mill S buchte die Bank über das Gewinn- und Verlustkonto aus, wodurch die Gewinne der OeNB in diesen Jahren um den vorgenannten Betrag gekürzt wurden. Die in den Folgejahren angefallenen Bewertungsverluste wurden - nach Einholung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers - auf der Aktivseite der Bilanz in einer gesonderten Position als „Teilantizipierte valutarische Bewertungsreserve“ ausgewiesen. Die OeNB aktivierte hiermit in der Goldposition liegende stille Reserven, wobei vorgesehen war, diese durch künftige Bewertungsgewinne wieder auszugleichen.

Mit dem im Jahre 1978 aus der Goldaufwertung entstandenen Buchgewinn von 11 393,7 Mill S löste die OeNB die „Teilantizipierte valutarische Bewertungsreserve“ auf und bildete, nach Abdeckung der valutarischen Verluste des Jahres 1978 mit dem verbliebenen Betrag von 2 128,7 Mill S die unter den Reserven ausgewiesene „Reserve aus valutarischen Kursdifferenzen“. Diese erreichte in der Bilanz 1981 ein Ausmaß von 15 665,9 Mill S.

**85.4.2** Der RH stellte die mehrmalige Änderung der Verrechnung im überprüften Zeitraum fest, obwohl sich die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften materiell nicht verändert haben. Vor allem hielt er fest, daß die in den Jahren 1971 und 1972 teilweisen Ausbuchungen zu Lasten des Erfolges erfolgten und die Bundesanteile an den Gewinnen dieser Jahre verminderten.

**85.4.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe sich bei der Goldbewertung weder an der Höhe der valutarischen Kursverluste noch an der Marktpreisentwicklung orientiert. Im übrigen würde durch eine starre Regelung der Goldbewertung, neben anderen unerwünschten Folgen, auch die in dieser Beziehung dringend gebotene Flexibilität der Notenbank verlorengehen.

**85.4.4** Der RH vermeinte hiezu, daß die Notenbankleitung trotzdem Überlegungen anstellen sollte, um in Hinkunft eine Goldbewertung nach annähernd gleichen Gesichtspunkten gewährleisten zu können.

**85.5.1** Im Berichtszeitraum veranlagte die OeNB Teile ihres Goldbestandes vor allem in Form von verzinslichen Goldtermineinlagen. Wegen rechtlicher Bedenken - aufgrund § 47 NBG ist die OeNB nur zum Kauf und Verkauf von Gold berechtigt - beschloß das Direktorium im August 1980, diese Veranlagungen einzustellen.

**85.5.2** Im Hinblick auf die Höhe des Goldbestandes und die im Falle einer Veranlagung zu erzielenden - wenn auch geringen - Erträge, wären nach Ansicht des RH Überlegungen anzustellen, inwieweit nicht durch eine Novellierung des § 47 NBG die gesetzliche Grundlage für eine Wiederaufnahme der Goldveranlagung geschaffen werden könnte.

**85.6** Die OeNB ist seit dem Jahre 1965 am IWF beteiligt und übernahm in der Folge auch den Anteil des Bundes. Ebenso gingen die aus dem System der Sonderziehungsrechte der Republik vom IWF zugeteilten Rechte auf die OeNB über. Weiters beteiligte sich die OeNB an Finanzierungshilfen des IWF.

**85.7.1.1** Nach § 48 NBG ist die Notenbank berechtigt, von Kreditunternehmungen eingereichte, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren. Überdies kann sie gem § 83 leg cit zur Erleichterung der Finanzierung von ERP-Investitionskrediten Finanzwechsel bis zu der im § 3 Abs 2 des ERP-Fonds-Gesetzes festgelegten Höchstsumme (OeNB-Block) in Eskont nehmen. Dieser Rahmen belief sich zum Jahresende 1981 auf 7 698,9 Mill S und war mit 6 965 Mill S ausgenützt.

**85.7.1.2** Wie eine stichprobenweise Überprüfung notleidend gewordener ERP-Kredite ergab, war ein von der zuständigen Abteilung der OeNB negativ beurteilter Kreditantrag von dem gem § 15 des ERP-Fonds-Gesetzes errichteten Prüfausschuß, bestehend aus Vertretern dieses Fonds, des BMF und der OeNB, abgelehnt worden. Die danach befaßte ERP-Kreditkommission, die nicht an das Votum des Prüfausschusses gebunden ist, bewilligte den Kredit, der in der Folge aus Mitteln des OeNB-Blocks gewährt wurde, dennoch.

**85.7.1.3** Zu einem anderen Kreditantrag nahm die Fachabteilung der OeNB äußerst negativ Stellung, was dazu führte, daß die Bank die Geschäftsführung des ERP-Fonds dahin gehend informierte, die OeNB wäre nicht in der Lage, im Falle einer Gewährung dieses Kredites die Finanzierung aus dem OeNB-Block vorzunehmen. Nach Ablehnung des Antrages im Prüfausschuß wurde ein neuerliches Ansuchen, das zusätzliche Sicherheiten vorsah, nicht entscheidend besser beurteilt. Dennoch vermeinte die OeNB, die seinerzeitige Ablehnung nicht aufrecht erhalten zu können. Der Kredit wurde schließlich aus dem OeNB-Block gewährt.

**85.7.1.4** Auch bei einem weiteren Ansuchen wurde, trotz negativer Beurteilung durch die zuständige Abteilung und Erfüllung von nur drei der vier erteilten Auflagen, schließlich die Zustimmung erteilt und der Kredit aus OeNB-Block-Mitteln zugezählt.

**85.7.2** Der RH empfahl, in Hinkunft in besonderem Maße darauf zu achten, ob bei einem negativen Empfehlungsbeschluß des Prüfungsausschusses eine Gefahr für die Substanz der Nationalbankblockmittel zu sehen ist. In einem solchen Fall sollte unbedingt von der im Übereinkommen mit dem ERP-Fonds vorgesehenen Möglichkeit einer Finanzierungsablehnung Gebrauch gemacht werden.

**85.8** Gem § 54 NBG ist die Notenbank berechtigt, aus währungspolitischen Gründen bestimmte Schuldverschreibungen auf dem offenen Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Käufe dürfen aber nicht dazu dienen, dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden entgegen der Bestimmung des § 41 Abs 1 leg cit Kredithilfe zu leisten. Durch Offenmarkttransaktionen ist es der OeNB möglich, auf die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes Einfluß zu nehmen. Sie stellen eine Ergänzung der Eskontpolitik dar und ermöglichen eine rasche Einwirkung auf das Geld- und Kreditvolumen bzw auf die Gestaltung der Zinssätze. Bei diesem Geschäftszweig ist zwischen Bar- und Kostgeschäften zu unterscheiden. Im Zuge von Bargeschäften findet jeweils ein An- oder Verkauf statt, während bei Kostgeschäften Kauf und Rückkauf gleichzeitig abgeschlossen werden.

**85.9** Bis Anfang 1974 bestand für derartige Transaktionen ein vom Generalrat bewilligter Rahmen von 1 000 Mill S, welcher bis zum Jahresende schrittweise auf 4 000 Mill S erhöht wurde. Dieser Betrag stand je zur Hälfte der Österreichischen Kontrollbank AG für Exportfinanzierungen und den Kreditinstituten als Liquiditätshilfe zur Verfügung. Es handelte sich in der Regel um kurzfristige Kostgeschäfte mit einer Laufzeit von 90 Tagen. Überdies galten aufgrund eines Beschlusses des Generalrates aus dem Jahre 1967 nur solche Obligationen als offenmarktfähig, die innerhalb eines Jahres vom Tag des Ankaufes durch die OeNB an fällig waren.

**85.10.1.1** In den Jahren 1977 bis 1979 wurde der Rahmen für Offenmarktgeschäfte nach und nach auf 17 000 Mill S erhöht. Diese Obergrenze blieb bis zum Jahresende 1981 aufrecht. Die auf diese Art geschöpften Mittel dienten für verschiedene Aktionen.

**85.10.1.2** So beschloß der Generalrat am 19. Feber 1976 im Zusammenhang mit dem Konjunkturbelebungsprogramm der BReg zur Unterstützung der Refinanzierung der in Aussicht genommenen Sonderkreditaktionen, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren im Ausmaß von 2 000 Mill S anzukaufen. Aus diesem Grunde hob der Generalrat seinen Beschluß aus dem Jahre 1967 bezüglich der maximal einjährigen Restlaufzeit bei Offenmarktpapieren auf. Durch diese Maßnahme erfolgte keine Ausweitung des Offenmarktgeschäftes, da der zur Liquiditätshilfe bereitstehende Rahmen für diese Zwecke umgewidmet wurde. Im Zuge dieser Aktion kaufte die OeNB Schuldverschreibungen des ERP-Fonds im Ausmaß von 1 400 Mill S, solche der Österreichischen Investitionskredit AG in der Höhe von 500 Mill S und weitere der Österreichischen Kommunalkredit AG um 100 Mill S.

**85.10.1.3** Der für die Österreichische Kontrollbank AG zum Zwecke der Ausfuhrfinanzierung bestehende Rahmen von 2 000 Mill S wurde zuletzt im Jänner 1979 auf schließlich 6 000 Mill S erhöht. Überdies besteht seit Mitte 1979 zur Refinanzierung der Österreichischen Exportfonds GesmbH ein

342

Rahmen von 500 Mill S, der 1981 auf 650 Mill S angehoben wurde. Diese Offenmarktoperationen wurden in Form von Kostgeschäften mit ein- bzw zweijähriger Laufzeit und fixem Zinssatz abgeschlossen.

**85.10.2** Der RH kritisierte, daß in den Vereinbarungen keine Zinsgleitklauseln enthalten waren, die eine flexible Zinsgestaltung ermöglicht hätten.

**85.10.3** Dem Rechnung tragend, werden seit 31. Oktober 1981 sämtliche Kostgeschäfte mit der Österreichischen Kontrollbank AG mit einem Hundertsatzpunkt unter dem bei Neuabschluß jeweils gültigen Eskontzinsfuß verzinst und überdies zweimal jährlich fällig gestellt.

**85.11.1.1** Als Beitrag zu einem von der BReg beschlossenen Investitionsförderungsprogramm zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft hat die OeNB zur teilweisen Finanzierung in den Jahren 1979 und 1980 insgesamt 3 000 Mill S Schuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG in Form von einjährigen Kostgeschäften erworben. Bei Fälligkeit erfolgte jeweils eine Verlängerung um ein Jahr. Bei einer Milliarde handelte es sich allerdings um den Ersatz für eine zur Jahresmitte 1980 ausgelaufene gleichhohe Refinanzierungshilfe. Im Jahre 1981 beschloß die OeNB den Ankauf weiterer Wertpapiere vorgenannten Instituts im Ausmaß von insgesamt 1 500 Mill S zur Finanzierung der Top-Investitionskreditaktion, ebenfalls in Form von einjährigen Kostgeschäften.

**85.11.1.2** Für Offenmarktgeschäfte zur Durchführung von Interventionen auf dem inländischen Geldmarkt genehmigte der Generalrat 1978 einen Rahmen von 3 000 Mill S, der 1979 auf 6 500 Mill S erhöht wurde. Derartige Transaktionen fanden nur in der Zeit vom 28. Jänner bis 14. August 1980 statt. Mit dieser Aktion sollte die Zinsdifferenz zum BRD-Markt ausgeglichen werden, um rentabilitätsorientierte Devisenabflüsse zum Stillstand zu bringen.

**85.11.2** Wenn auch die wirtschaftliche Zielsetzung des Offenmarktgeschäftes als koordinierte Maßnahme der Kreditpolitik der OeNB mit der Wirtschaftspolitik der BReg gem § 4 NBG zu verstehen ist, wäre nach Ansicht des RH auch auf die Merkmale des Offenmarktgeschäftes Bedacht zu nehmen. Er empfahl daher, künftig darum bemüht zu sein, diesen Geschäftszweig in vertretbarem Rahmen zu halten, wodurch sowohl dem § 4 als auch dem § 54 NBG Rechnung getragen wird. Der RH hielt hiebei fest, daß diesbezügliche Bemühungen bereits vorlagen, wie bspw hinsichtlich der Beschränkung der Topkreditaktion.

**85.11.3** Laut Stellungnahme der OeNB sei es in bestimmten Zeiträumen zweckmäßig erschienen, den Bedarf an Liquidität durch Offenmarktoperationen gezielter Art zu decken. Dies wäre eindeutig währungspolitisch erforderliche Liquiditätsversorgung. Ebenso stellte die Heranführung der Verzinsung der Kostgeschäfte an die Bankrate zweifellos gleichfalls eine währungspolitische Maßnahme dar. Weiters sollte die Laufzeit der Kostgeschäfte von sechs Monaten bzw einem Jahr bei einer Änderung der Liquiditätslage auf dem Geldmarkt die Möglichkeit schaffen, von einem neuerlichen Ankauf der Papiere Abstand zu nehmen.

**85.12** Zu den von der OeNB angekauften Schuldverschreibungen des ERP-Fonds stellte der RH fest, daß dieser Fonds hierfür nicht haften kann, da nach dem ERP-Gesetz bzw dem Abkommen der BReg mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Substanz des ERP-Vermögens keine Verminderung erfahren darf. Da Wertpapiere aus Offenmarktgeschäften als Deckungswerte für den Gesamtumlauf dienen, befinden sich somit unter diesen auch Obligationen, für die der Schuldner de facto nicht haftet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß diese Papiere zum amtlichen Börsenhandel zugelassen und vom Generalrat der OeNB für belehnbar erklärt wurden. Beide Merkmale waren allerdings für die Offenmarktfähigkeit dieser Papiere Voraussetzung.

Zudem hielt der RH fest, daß die Sicherheit dieser Schuldverschreibungen ausschließlich in der Bonität der aus dem Erlös gewährten Kredite besteht. Bei einem Ausfall trägt daher der Begünstigte aus diesen Papieren, das ist die OeNB, das alleinige Risiko.

**85.13.1** Die im Portefeuille der Bank befindlichen Wertpapiere - soweit sie nicht aus Offenmarkttransaktionen stammen - sind der Veranlagung der Pensionsreserve und des Jubiläumfonds gewidmet. Die Erträge - nach Abzug der Kursverluste - werden gem § 69 Abs 1 lit b und d NBG unmittelbar diesem Fonds zugeführt. Von der OeNB wurden die im Laufe eines Wirtschaftsjahres abreifenden Kuponerlöse erst zu Beginn des folgenden Jahres zum Ankauf neuer Obligationen verwendet.

**85.13.2** Im Hinblick auf das Ausmaß dieser Zinsen empfahl der RH, um Ertragseinbußen zu vermeiden, die anfallenden Beträge unverzüglich zu veranlagern.

**85.14.1** Der jahresdurchschnittliche Banknotenumlauf stieg im Berichtszeitraum um 136,5 vH. Der Umlauf an Eintausend-Schilling-Noten hat betrags-, stückzahl- und anteilmäßig weiter stark zugenommen.

85.14.2 Aus Kostengründen und im Hinblick darauf, daß bereits mehrere europäische und auch überseeische Länder Banknoten im Gegenwert von über tausend Schilling in Umlauf gesetzt haben, regte der RH - wie bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1969 Abs 89.24) - neuerdings die Ausgabe einer 5 000-S-Banknote an.

85.15 Die Erträge der OeNB stiegen im Berichtszeitraum um 619,4 vH, der Rohgewinn sogar um 758,1 vH. Der Großteil der Jahreserträge der OeNB ergab sich aus der Veranlagung von Devisen, durch den Ankauf von Wertpapieren und durch Übertragung von Fremdwährungsguthaben auf verzinsliche Banknoten. Maßgeblich hierfür war, daß sich bei der OeNB infolge der Hochzinsphase zu Ende des Berichtszeitraumes für die zu veranlagenden Mittel erhebliche Zinserträge ansammelten, bei ihr jedoch diesbezüglich keine Zinsaufwendungen anfielen.

85.16 Aus den Erträgen der Bank erhielt der Bund im Berichtszeitraum gemäß den Bestimmungen des § 69 Abs 3 NBG 18 975 Mill S sowie 61,5 Mill S als Dividendenzahlungen. Der Allgemeine Reservefonds und die Freien Reserven wurden insgesamt mit 12 632 Mill S dotiert, die Pensionsreserve mit 6 645 Mill S, wovon 3 076 Mill S aus Erträgen der Vermögenswerte stammten, welche dieser Reserve gewidmet waren. Überdies wurde zu Lasten der laufenden Gebarung eine Rückstellung für Wagnisse im Auslandsgeschäft im Ausmaß von 4 000 Mill S gebildet.

#### Personal- und Sozialwesen

85.17 Bis zum Jahre 1980 nahm der Personalstand von 1 479 Beschäftigten um 332 Personen oder 22,4 vH ab. Dadurch hatte die Notenbankleitung der anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung vom RH getroffenen Empfehlung, den Personalstand zu verringern (TB 1969 Abs 89.35), Rechnung getragen. Dies wurde einerseits durch Nichtersatz des natürlichen Abganges sowie auch durch vorzeitige Pensionierungen erreicht. Durch Neuaufnahmen im Jahre 1981, welche durch eine höhere Pensionierungsquote wie auch durch die Übernahme neuer Aufgaben bedingt waren, erhöhte sich der Personalstand zum Jahresende 1981 auf 1 202 Bedienstete.

85.18 Unterlagen über die Personalpolitik der OeNB für den Berichtszeitraum waren nicht vorhanden. Im Herbst 1980 begann die Personalabteilung mit der Erarbeitung eines Personalkonzeptes, das die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Personalplanung, der Personalentwicklung und der Personalverwaltung umfaßte. Als Ziel der Personalpolitik wurde genannt, qualifizierte Mitarbeiter vor allem mit einer entsprechenden Ausbildung durch bankbetriebliche Schulungen heranzuziehen. Zum Ende der diesmaligen Gebarungsüberprüfung war das damit im Zusammenhang stehende Projekt Stellenbeschreibung in einer Bankabteilung in Angriff genommen worden, wobei die hiebei gewonnenen Erfahrungen die Grundlage für weitere Entscheidungen darstellen sollen.

85.19.1 Der Personalaufwand der Bank einschließlich des Pensionsaufwandes und des freiwilligen Sozialaufwandes stieg von 307,4 Mill S (1969) um 669,1 Mill S oder 217,7 vH auf 976,5 Mill S (1981). Die Steigerung der Aktivbezüge allein betrug im Berichtszeitraum 166,7 vH und ist auf die kollektivvertragliche Erhöhung der Schemabezüge, auf Vorrückungen, Zulagenerhöhungen und Sonderzahlungen zurückzuführen.

85.19.2 Wie der RH feststellte, liegen die Bezüge der Bediensteten der OeNB höher als bei den Kreditinstituten (siehe auch TB 1969 Abs 89.34). Wenn auch dies auf die besondere Aufgabenstellung der Notenbank und die damit verbundene Qualifikationsstruktur des Personals zurückzuführen ist, empfahl er der Notenbankleitung, dennoch darum bemüht zu sein, das Gehaltsniveau der Notenbankbediensteten nicht stärker durch jene Leistungen zu beeinflussen, welche zusätzlich zu den kollektivvertraglichen erbracht werden. Dies trifft vor allem für die zahlreichen Zulagen wie auch teilweise für die Sonderzahlungen zu. Darüber hinaus sollte versucht werden, alle Rationalisierungsmöglichkeiten organisatorischer und arbeitstechnischer Art auszuschöpfen, um solcherart den Personalaufwand zu senken.

85.19.3 Die Notenbankleitung führte hiezu aus, sie habe seit 1980 keine neuen personenbezogenen Zulagen mehr gewährt und die sachbezogenen anzahlmäßig verringert. Die Sonderzahlungen hielten sich innerhalb des für solche Anlässe bei Kreditinstituten üblichen Rahmens, die Bilanzremunerationen seien schrittweise abgebaut worden.

85.20 Die im Berichtszeitraum zweimal vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen beliefen sich im Durchschnitt je Dienstnehmer und Jahr auf rd 69 Stunden. Diese Arbeitszeitverkürzungen machten jedoch ihrerseits Überstundenleistungen notwendig, welche zur Erhöhung des Personalaufwandes beitrugen.

85.21.1 Nach einer Aufstellung der Personalabteilung erfolgten in den Jahren 1969 bis 1980 in 266 Fällen Pensionierungen, obwohl die nach den Dienstbestimmungen erforderlichen Merkmale der

344

Dienstzeit (35 Jahre) bzw Lebenszeit (55 Jahre) noch nicht erfüllt waren. Auf Beschluß des Direktoriums war auch eine Anhebung der Pensionsbemessungsgrundlage um höchstens zwei zweijährige Stufen möglich. Ebenso erfolgte in zahlreichen Fällen vor der Pensionierung die Zuerkennung von Zulagen, wodurch die Pensionsbemessungsgrundlage angehoben wurde.

**85.21.2** Der RH bemängelte die verschiedentlich vorgenommenen Anhebungen der Pensionsbemessungsgrundlagen von Bediensteten im Hinblick auf das ohnehin höhere Gehaltsniveau dieses Institutes.

**85.21.3** Laut Stellungnahme der OeNB seien vorzeitige Pensionierungen vielfach die Voraussetzungen für die vom RH geforderte Personaleinschränkung gewesen, ohne Rechtsstreitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen mit vorhersehbarem negativen Ausgang für die OeNB in Kauf nehmen zu müssen. Verbesserungen der Pensionsbemessungsgrundlage halte sie für ein notwendiges Instrument der Personalführung. Vorzeitige Pensionierungen erfolgten grundsätzlich nur aus gesundheitlichen Gründen.

**85.22.1** Bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH die freiwilligen Sozialaufwendungen der OeNB als über dem Durchschnitt der Geldinstitute liegend beurteilt.

**85.22.2** Wie der RH nunmehr feststellte, hat sich diesbezüglich keine Änderung ergeben. Weiters vermerkte er kritisch, daß die Ausgaben für den Sozialaufwand nicht lückenlos erfaßt waren.

**85.22.3** Die Notenbankleitung sagte zu, in Hinkunft der Entwicklung des freiwilligen Sozialaufwandes größtes Augenmerk zuzuwenden.

**85.23.1** Die OeNB besaß am 1. Jänner 1982 insgesamt 602 Wohnungen, wovon 481 in bankeigenen Wohnhäusern gelegen waren, während es sich bei den restlichen um Eigentumswohnungen handelte.

**85.23.2** Der RH vermerkte kritisch die uneinheitliche Mietpreisgestaltung und die unter der marktüblichen Höhe liegenden Mietentgelte. Er empfahl, vor dem Ankauf zusätzlicher Eigentumswohnungen Bedarfserhebungen anzustellen um somit zu klären, inwieweit überhaupt noch Interesse an weiteren Wohnungen seitens der Dienstnehmerschaft besteht.

**85.23.3** Im Sinne der vom RH gegebenen Empfehlungen und Anregungen erörterte das Direktorium in seiner Sitzung vom 7. Jänner 1982 die Auswirkungen des neuen Mietrechtsgesetzes auf die Wohnungsgebarung der Bank und beschloß einen Maßnahmenkatalog zur Vereinheitlichung der Mietzinse für alle Bankwohnungen.

**85.24** Ende 1981 standen insgesamt 23 Kraftfahrzeuge im Eigentum der Bank, was gegenüber dem bei der letzten Gebarungsüberprüfung zum Stichtag 1. September 1968 festgestellten Stand von 35 Kraftfahrzeugen eine beträchtliche Einsparung ergab.

**85.25** Nach der Brandkatastrophe im August 1979 war es erforderlich gewesen, Teile der Notenbankaktivitäten, die bisher im Hauptgebäude am Otto Wagner-Platz ausgeübt worden waren, in andere Räumlichkeiten zu verlegen. Da die in der Zentrale vorhandene Einrichtung größtenteils unbrauchbar bzw vernichtet worden war, mußte die Bank Büromöbel und sonstige Einrichtungsgegenstände ankaufen. Insgesamt beliefen sich die diesbezüglichen Bestellungen auf rd 2,5 Mill S, wovon rd 1,0 Mill S an eine Firma ohne Ausschreibung bzw ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wurden.

**85.26.1.1** Die Vergabe von Spenden und Subventionen erfolgte grundsätzlich unter den Titeln „Subventionen für wissenschaftliche Arbeiten“ und „Sonstige Subventionen und Spenden“.

**85.26.1.2** In den Kostenvoranschlägen für die einzelnen Geschäftsjahre waren neben Einzelansätzen für bestimmte alljährliche Subventionswerber auch Pauschalbeträge für sonstige Subventions- bzw Spendengewährungen vorgesehen.

**85.26.1.3** Im Berichtszeitraum stiegen die Aufwendungen für Subventionen und Spenden von 6,9 Mill S (1969) auf 27,3 Mill S (1981) an. Die Ansätze in den Kostenvoranschlägen für die einzelnen Geschäftsjahre wurden durch nachträgliche Genehmigungen zT erheblich überschritten.

**85.26.1.4** Im Kostenvoranschlag 1981 wurden 12 vH der Einzel- bzw Globalansätze den vom Direktorium zusätzlich zur Vergabung gelangenden Subventionen vorbehalten, womit diese erstmals auch bereits voranschlagsmäßig erfaßt waren.

**85.26.2** Wie der RH kritisch vermerkte, waren die Grundsätze der Vergabepolitik für Subventionen weder beschlußmäßig festgelegt noch aus der Vergabepaxis ableitbar. Ein erheblicher Teil der seitens

der Bank ausgeschütteten Subventionen floß an kulturelle, kirchliche und wissenschaftliche Institutionen, welche auch seitens der öffentlichen Hand Förderungsmittel bezogen.

**85.26.3** Nach Ansicht der OeNB seien die grundsätzlichen Gesichtspunkte der Vergabepolitik durch die eingehende Gliederung im Kostenvoranschlag deutlich erkennbar. In betraglicher Hinsicht würden Einrichtungen, deren Tätigkeit unmittelbar im Zusammenhang mit ihren ökonomischen Aufgaben steht, bevorzugt. Sonstigen Leistungen für wissenschaftliche, kulturelle und karitative Einrichtungen wolle sich die Bank aufgrund ihrer Stellung nicht entziehen.

Den Anstieg dieser Aufwendungen begründete die OeNB mit der Notwendigkeit der Anpassung an das gestiegene Preis- und Lohnniveau im Berichtszeitraum sowie mit der seit 1974 erfolgten verstärkten Förderung dreier wirtschaftswissenschaftlicher Institute.

#### **Organisation**

**85.27.1** Die OeNB verfügte im Berichtszeitraum über keine einheitlich strukturierte Aufbauorganisation. Neben einer zunehmenden Vermengung von Linien- und Stabsfunktionen fiel vor allem die Vermehrung der Direktor-Stellvertreterposten auf. Umstrukturierungen erfolgten nicht immer aufgrund organisatorischer Zielvorgaben, sondern waren zT durch personelle Faktoren bestimmt.

**85.27.2** Der RH empfahl daher, die Aufbauorganisation der Notenbank durch eine Straffung und klarere Gliederung den Erkenntnissen der modernen Bank-Betriebswirtschaftslehre anzupassen.

**85.28.1** Aufgrund der manchen Büros übertragenen Aufgaben kam es zu personalmäßig besonders großen Organisationseinheiten, die schwer zu führen waren.

**85.28.2** Der RH erachtete es daher für notwendig, in einzelnen Bereichen eine weitere Managementebene einzuführen, um eine wirksamere Führung dieser Abteilungen bzw Büros zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang könnten gerade den bereits vorhandenen Stellvertretern von Direktoriumsmitgliedern und Abteilungsvorständen bestimmte Sachbereiche in Eigenverantwortung zugeordnet werden.

**85.28.3** Laut Stellungnahme der OeNB sei die Aufbauorganisation der Bank das Ergebnis gegebener Strukturen und Entwicklungen über einen längeren Zeitraum. Aufbauorganisatorische Ungleichgewichte seien mehrmals Gegenstand von Erörterungen des Direktoriums gewesen und fänden auch in Berichten der Zentralinspektion ihren Niederschlag. Sie ließen sich aber nicht immer kurzfristig aufgrund personeller Gegebenheiten verändern. Das Direktorium werde jedoch zweckentsprechende Veränderungen, die zu einer stärkeren Delegation führen sollen, in die Wege leiten.

**85.29.1** Schriftliche Grundlage für die Organisation der Bank war der sogenannte „Dienstunterricht“. Sein allgemeiner Teil enthielt eine Kurzbeschreibung der Aufgaben der einzelnen Abteilungen und Büros. Mangels einer darüber hinausgehenden systematischen und umfassenden Aufgabenbeschreibung für den gesamten Bankbereich kam es im Berichtszeitraum mehrfach zu Kompetenzkonflikten, die auch in den Protokollen der Direktoriumssitzungen ihren Niederschlag fanden.

Im erwähnten „Dienstunterricht“ sollten neben dem Abschnitt über die Aufbauorganisation auch ablauforganisatorische Regelungen Platz finden. Im Berichtszeitraum bestanden allerdings nur für einige wenige Bereiche schriftliche Arbeitsanweisungen.

**85.29.2** Der RH empfahl die Schaffung eines modernen Organisationshandbuches, in dem auch die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten klar zu beschreiben und abzugrenzen wären. Durch eine eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeiten ließen sich Überschneidungen von Zuständigkeitsbereichen und in weiterer Folge auch Erörterungen über Zuständigkeitsfragen und damit verbundene Reibungsverluste vermeiden.

Anläßlich der Erstellung eines modernen Organisationshandbuches wären die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe nach einheitlichen Gesichtspunkten festzulegen und zwischen den Abteilungen und Büros entsprechende Schnittstellen zu schaffen.

**85.29.3** Laut Stellungnahme der OeNB gebe es neben den bereits erwähnten Dienstunterrichten mit überwiegend längerfristigen Regelungen auch Verfügungen des Direktoriums und eine Fülle von bürointernen Arbeitsanweisungen. Das Direktorium habe in den vergangenen Jahren die Meinung vertreten, daß die Organisationsabteilung mit verbindlichen Normen nur dort eingreifen sollte, wo im Rahmen einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Selbstorganisation der einzelnen Büros Lücken bestünden oder allgemeine Regelungen erforderlich seien.

**85.29.4** Trotz des Einwandes der Bank, daß es bei der Regelung der Arbeitsabläufe keine Rechtsunsicherheit gegeben habe, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, wegen der Größe der überprüften Unternehmung ein modernes Organisationshandbuch zu schaffen, das neben aufbau- auch ablauforganisatorische Belange zu umfassen hätte.

346

**85.30.1** Eine innerbetriebliche Organisationsstelle fehlte in der OeNB. Anstatt die Aufbau- und Ablaufstruktur aufgrund vorgegebener Zielsetzungen auf einem zeitgerechten Stand zu halten und beständigen Veränderungen anzupassen, setzte das dafür zuständige Büro nur punktuelle Maßnahmen. Weder auf dem Gebiet der Aufgabenbeschreibungen noch bei den Dienstvorschriften bestand ein Gesamtkonzept.

**85.30.2** Der RH regte an, für die personelle Ausstattung mit Fachkräften auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Sicherheit entsprechend Vorsorge zu treffen. Im Rahmen einer wirkungsvollen Organisation ließen sich überdies in verstärktem Maß langfristige Rationalisierungsuntersuchungen und Planungsvorhaben verwirklichen.

**85.30.3** Laut Stellungnahme der OeNB habe der Schwerpunkt der Tätigkeit dieses Büros vor dem Brand, einer bewußten Prioritätenregelung entsprechend, nicht die Ablauforganisation der Büros, sondern die Bereiche Sicherheit, Automation und Bürotechnik betroffen. Nach Abschluß der Planungs- und Organisationsaufgaben für den Wiederaufbau werde die Arbeit dieses Büros in ihren besonderen Aufgabenbereichen verstärkt konzeptiv fortgesetzt werden. Das Direktorium werde auch für die personelle Ausstattung des Büros mit zusätzlichen Fachkräften sorgen.

**85.31.1** In der OeNB befaßte sich eine Vielzahl von Stellen mit dem Sammeln, Verdichten, Auswerten und Analysieren mikro- und makroökonomischer Daten. Durch die Beschäftigung verschiedener Büros mit ähnlichen Themen kam es mehrfach zu Doppelerfassungen von externen Daten und zu parallelen Bearbeitungsvorgängen.

**85.31.2** Der RH schlug eine Konzentration der Datenerfassung und Auswertung vor.

**85.31.3** Die OeNB kündigte an, in Zusammenarbeit der daran betroffenen Stellen eine ressort- und bürogrenzenüberschreitende ADV-unterstützte Datenbank zu schaffen.

**85.32** Die Entwicklung auf dem Gebiet der ADV war im Berichtszeitraum von zwei bedeutungsvollen Ereignissen geprägt. Im Jahre 1976 fand bei der Großrechenanlage ein Produzentenwechsel statt. Im Jahre 1979 schließlich wurde das Büro der zentralen ADV durch die Brandkatastrophe besonders schwer getroffen.

**85.33.1** Zu Beginn des Berichtszeitraumes, das heißt im Jahre 1969, wurde der Großrechner überwiegend für Zwecke der Devisenstatistik eingesetzt.

Die nicht rationelle Auslastung des Großrechners führte im Jahre 1970 zur Beauftragung einer betriebsfremden Expertenfirma für die Beratung der Bank bei der Schaffung eines ADV-Konzeptes. Das Ergebnis der Untersuchung lag im Feber 1971 vor.

**85.33.2** Der RH kritisierte, daß diese Studie - trotz des hohen Zeit- und Kostenaufwandes - keine dementsprechenden Folgewirkungen auf die Bank hatte. Es wurde weder ein langfristiges organisatorisches Gesamtkonzept formuliert noch ein Prioritätenplan erstellt, um das von der Beraterfirma vorgeschlagene Stufen- und Baukastensystem zu verwirklichen. Auch die Bildung von Projektgruppen unter der Federführung der Organisationsabteilung erfolgte nicht im wünschenswerten Ausmaß.

**85.34.1** Im Jahre 1973 erging der Grundsatzbeschluß, in einzelnen Bereichen der Bank, wo der Einsatz einer zentralen ADV-Anlage nicht wirtschaftlich erschien, Geräte der mittleren Datentechnik (MDT) einzusetzen.

Letztlich bestanden Anfang 1982 nicht weniger als 15 MDV-Anlagen. Wegen deren beschränkter Speicherkapazitäten kam es bei Erweiterungen mehrfach zu Problemen und zu kostspieligen Zusatzinvestitionen. Ebenso waren Fragen wie Ausfallsicherheit und Datensicherung bei einigen Anwendungen nicht befriedigend gelöst.

**85.34.2** Wie der RH kritisch vermerkte, kam es nicht zur Verwirklichung der in der Beraterstudie vorgeschlagenen „aktiven Terminals“ als Teile eines Gesamtkonzeptes, die schließlich auch für Online-Lösungen herangezogen hätten werden können. Statt dessen entstanden individuelle und sehr spezifische MDV-Installationen, welche ein Erschwernis für die langfristigen Integrationsbemühungen der Bankorganisation darstellten.

**85.34.3** Laut Stellungnahme der OeNB sei der Vorschlag auf Einsatz sogenannter „aktiver Terminals“ nicht aufgegriffen worden, weil der Trend zu intelligenten Terminals als Grundlage für ein späteres ADV-Netzwerk sich bis heute nicht durchsetzen habe können.

**85.34.4** Der RH vermochte dieser Meinung der überprüften Stelle nicht beizupflichten. Als Gegenbeispiel führte er das Projekt des BMF an, bei dem in der Endstufe rd 900 intelligente Terminals der Finanzverwaltung angeschlossen sein werden.

**85.35.1** Im Juni 1975 genehmigte der Generalrat den Ankauf einer neuen zentralen ADV-Anlage mit beträchtlich erweiterter und für die nächsten Jahre noch erweiterungsfähiger Speicherkapazität. Die Neuanschaffung sollte aufgrund der zahlreichen, aus mehreren Arbeitsbereichen kommenden zusätzlichen Anforderungen sowie im Hinblick auf weitere in den Jahren 1976 bis 1982 zu erwartende Anwenderwünsche erfolgen.

Ausgelöst durch die vergrößerte Maschinenkapazität setzten in der Folge Überlegungen zu deren Nutzung ein.

**85.35.2** Nach Ansicht des RH führte die fehlende Gesamtplanung über längere Zeiträume des öfteren zu einer deutlichen Abweichung der Maschinenkapazität vom tatsächlichen Bedarf. Vielfach erfolgten erst wegen der ungenügenden Auslastung der Anlage Überlegungen zu deren weiterer Nutzung.

**85.36** Bedingt durch die nach wie vor kritische Lage auf dem Gebiet der zentralen ADV und wegen Meinungsverschiedenheiten bei der Prioritätensetzung von Automationsvorhaben legte der Leiter der Direktoriiumsabteilung II am 20. Dezember 1978 eine Ausarbeitung über „Datenverarbeitung 1978 in der Sicht der Gesamtorganisation der OeNB“ vor. Durch diesen Vorstoß sollte nicht nur eine drohende Doppelgleisigkeit, sondern auch eine unrichtige Weichenstellung für die Zukunft verhindert werden. Vor der Verwirklichung der von der Zentralinspektion und dem ADV-Büro vorgeschlagenen Automationsprojekte sollten Grundsatzentscheidungen der Bankleitung getroffen werden. Die Kritik dieser Studie bestand darin, daß Planung, Ausführung und Dauer der Entwicklungsarbeiten im Bereich der ADV nur zu einem geringen Teil auf übergeordneten Entscheidungen der gesamten Bankleitung beruhen und viele Arbeiten zu wenig mit den Gesamtinteressen der Notenbank abgestimmt worden waren.

**85.37** Als Folge dieser Initiative wurde Anfang 1979 ein Koordinierungsorgan für die unterschiedlichen ADV-Interessen eingerichtet. Mitte des Jahres 1979 lag dann ein Gesamtorganisationsplan vor.

**85.38** Der Brand am 30. August 1979, bei dem die zentrale ADV besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, schuf jedoch neue Gegebenheiten. Nach einem vorübergehenden Ausweichen auf Fremdrechenzentren verbunden mit arbeitsaufwendigen Rekonstruktionsmaßnahmen genehmigte der Generalrat am 20. Feber 1980 die Neuanschaffung der beim Brand zerstörten ADV-Anlage und nahm den 1979 erstellten Gesamtorganisationsplan als Grundlage für weitere Entscheidungen.

**85.39.1** Die OeNB verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung über kein geschlossenes, mit ihrem Budgetierungssystem verknüpftes Kostenrechnungssystem für das gesamte Institut.

**85.39.2** Der RH empfahl, eine ADV-unterstützte Kostenrechnung sowie Budgetierung zum Zwecke der Kontrolle der innerbetrieblichen Wirtschaftlichkeit einzurichten.

**85.39.3** Laut Mitteilung der OeNB bestehe nunmehr die Absicht, die noch nicht ADV-unterstützten Teilbereiche der zentralen Buchführung, darunter auch die Konten des Personal- und Sachaufwandes, zu automatisieren. Dabei soll eine Verknüpfung zwischen Budgetierungssystem, Bestellwesen, Buchhaltung und projektbezogenen Dateien herbeigeführt werden. In der Folge sei beabsichtigt, diese Datenorganisation als Grundlage für den Aufbau einer zweckentsprechenden Kostenrechnung zu nützen.

**85.40.1** Bis zum Jahre 1970 war die „Zentralinspektion“ der OeNB nicht nur mit Fragen der Innenrevision, sondern auch mit solchen der Aufbau- und Ablauforganisation betraut. Erst danach wurde der organisatorische Aufgabenbereich herausgelöst und an ein neugeschaffenes „Büro der Administrations- und Organisationsabteilung“ übertragen.

Anfänglich verfügte die Zentralinspektion noch über sechs Innenrevisoren, jedoch verringerte sich dieser Stand bis auf zwei Prüfbeamte im Jahre 1973. Erst im Oktober 1980 wurde der Personalstand der Zentralinspektion um zwei Diplomingenieure der Fachrichtung Informatik zum Zwecke des Aufbaues einer ADV-Revision erhöht und ein Jahr später noch einmal um zwei weitere Mitarbeiter ergänzt.

**85.40.2** Der RH beanstandete die unzureichende Personalausstattung der Innenrevision, wodurch diese ihren Aufgabenkreis nur in eingeschränktem Umfang wahrnehmen konnte.

#### Investitionen

**85.41.1** Im Zuge der Modernisierung der Bankräume und der technischen Einrichtungen des Kasenswesens begann die OeNB ab dem Jahre 1975, ihr Transport- und Lagersystem für Zahlungsmittel umzustellen. Sie erwarb Münzcontainer im Wert von insgesamt 5 Mill S, Banknotencontainer im Wert

von rd 13,5 Mill S sowie Paletten und Hubstapler im Wert von rd 1,2 Mill S. Ein auf den Container-Transport abgestimmter Panzerwagen erforderte weitere rd 2,9 Mill S.

Die Größe des Spezialtransportwagens, die Sicherheitserfordernisse aufgrund der höheren Wertebewegungen je Transport sowie der Einsatz des neuartigen Paletten- und Containersystems erforderten umfangreiche Umbau- bzw Instandsetzungsarbeiten in der Hauptanstalt und im Zweiganstaltsbereich.

**85.41.2** Der RH bemängelte das Fehlen eines Planungskonzeptes für bauliche Instandsetzungen, welches die einzelnen Teilbereiche dieses Investitionsvorhabens - Münzcontainer, Banknotencontainer, Hilfsmittel, Wertetransporter, Bauarbeiten - in einer Gesamtplanung verknüpfen hätte müssen. Die von der OeNB gewählte stufenweise Verwirklichung erfolgte in Einzelfällen zwangsläufig ohne Bedachtnahme auf die Zusammenhänge der einzelnen Projektteile und ohne Berücksichtigung der kostenmäßigen Auswirkungen der jeweiligen Einzelentscheidung. Damit hatte die OeNB zT Mehrkosten zu tragen, die vermeidbar gewesen wären, ohne jedoch dabei auf die mit der Umstellung verbundenen Rationalisierungseffekte verzichten zu müssen.

**85.41.3** Laut Stellungnahme der OeNB sei ein erheblicher Teil der Investitionen auch ohne Einführung eines neuen Lager- und Transportsystems aus zwingenden Sicherheitsgründen erforderlich gewesen. Im übrigen wäre der Generalrat laufend durch die Ansätze in den Kostenvoranschlägen für die Jahre 1976 bis 1980 über den Umfang dieser Investitionen informiert gewesen, wobei durch eine dreijährige Ausnutzungsfrist dieser Ansätze der besondere Charakter dieser Projektkosten hervorgehoben worden sei.

**85.42.1** Die OeNB hat bereits im Jahre 1971 Maßnahmen gesetzt, mit denen sie langfristig eine koordinierte Investitionsabwicklung erzielen wollte. Die Grundlage hierfür bildete ein von einem Architekten ausgearbeiteter Investitionsplan, der jedoch ohne bestimmte umschriebene Vorgaben der OeNB betreffend deren langfristige Zielvorstellungen erstellt worden war. Die nachfolgende stufenweise Umsetzung dieser Vorschläge im Hauptanstellungsbereich war letztlich mit Kosten von rd 706 Mill S verbunden.

**85.42.2** Der RH bemängelte die unzureichende Ausarbeitung von Planungsvorgaben für die Erstellung dieses Investitionsprogrammes, wodurch der Bank überhöhte Investitionskosten erwachsen.

**85.42.3** Laut Stellungnahme der OeNB seien infolge der volkswirtschaftlichen und technischen Veränderungen derartige Vorhaben einer längerfristigen Planung entzogen. Das Direktorium und der Generalrat hätten sich daher mit der Erarbeitung von Grundgedanken begnügt.

**85.42.4** Dazu entgegnete der RH, es wäre wohl für die OeNB der Versuch zweckmäßig gewesen, eine längerfristige Gesamtplanung festzulegen.

**85.43.1** Dem Generalrat und dem Bauunterausschuß wurden bei einer Vielzahl der Investitionsvorhaben zu niedrige Kostenschätzungen vorgelegt, so daß zahlreiche Nachträge in erheblicher Größenordnung notwendig wurden. Als Ursache hierfür waren die mangelhaft ausgearbeiteten Funktionsprogramme, die nicht ausformulierten Investitionswünsche und die nicht projektsbedingten Investitionsausweitungen anzusehen.

Die meist unzureichende Planung führte aber auch dazu, daß zur Vermeidung von Nachtragsgenehmigungen des öfteren die Investitionskosten zu hoch veranschlagt worden waren.

**85.43.2** Der RH beanstandete diese Vergabepolitik insb deshalb, weil einerseits dem Generalrat für Entscheidungen kein geeignetes Gesamtbild betreffend das Gesamtausmaß des tatsächlichen Investitionsaufwandes vorgelegt wurde und andererseits zu hoch bewilligte Schätzungen zur Ausschöpfung des Budgetrahmens verleiten konnten.

Hinsichtlich der Investitionsbeurteilung vermißte der RH vor allem (die für eine erfolgreiche Investitionstätigkeit unabdingbaren) Kosten-Nutzen-Analysen, Nutzwertbetrachtungen und Investitionsnachrechnungen. Angesichts dieser Vorgabe- und Planungsmängel empfahl daher der RH, künftig den Umfang und die Funktion eines Vorhabens klar und umfassend festzulegen und nach Abschluß der Investition die Vorgaben mit den tatsächlichen Werten zu vergleichen.

**85.43.3** Laut Stellungnahme der OeNB sei die Beurteilbarkeit eines Vorhabens schwierig, wenn es nicht in vollem Umfang von Beginn an feststehe.

Zu den vom RH empfohlenen Kosten-Nutzen-Analysen meinte die Bankleitung, es wären zwar Rationalisierungsinvestitionen meßbar und bewertbar, nicht aber Sicherheitsinvestitionen oder Investitionen aus volkswirtschaftlichen oder staatspolitischen Gründen. Sie werde aber dem Vorschlag, Nachkontrollen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorzunehmen, in Hinkunft entsprechen.

**85.44.1** Die Durchführung baulicher Veränderungen sowie die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen wurde in etwa 60 vH unmittelbar durch das „Administrative Büro“ der Bank

wahrgenommen. Mit der Durchführung der übrigen Investitionsvorhaben beauftragte die Notenbank freiberufliche Architekten.

**85.44.2** Nach Ansicht des RH wäre bei einer besseren personellen Ausstattung des administrativen Büros mit technisch qualifiziertem Personal eine Verbesserung der eigenen technischen Kontrollmöglichkeiten betreffend der Planungs- und Aufsichtsleistungen der jeweils beschäftigten Ziviltechniker zu erzielen gewesen. Die Bank habe sich vor allem deshalb mitunter auf ziffernmäßige Überwachungsaufgaben beschränken müssen, weil Kontrollen sehr oft von kaufmännisch, nicht aber von technisch ausgebildeten Sachbearbeitern durchgeführt worden seien. Der RH empfahl, angesichts des großen Investitionsvolumens eine effiziente mit- und nachgängige Kontrolle durch bankeigene, vorzugsweise technisch ausgebildete Fachleute anzustreben.

Im übrigen hätte die Beauftragung der Ziviltechniker mit einer breiteren Streuung und vorzugsweise nach vorangegangenen Wettbewerb erfolgen sollen. Insbesondere für die nach der Brandkatastrophe erforderlichen Wiederaufbauarbeiten wäre infolge der bedeutenden Größenordnung ein Architektenwettbewerb zweckmäßig erschienen.

**85.44.3** Die Bankleitung bezeichnete die Forderung nach einem öffentlichen oder beschränkten Architektenwettbewerb im Hinblick darauf, daß es sich bei einem Großteil der Bauvorhaben um Umbauarbeiten handelte, welche größtenteils auch Sicherheitsinvestitionen darstellten, als problematisch.

**85.45.1** Der geplante Einsatz größerer Geldtransporte machte in der Zweiganstalt Linz die Neugestaltung der Wertverladezonen notwendig. Die Bank beauftragte daher einen Architekten mit der Ausarbeitung von Ausführungsmöglichkeiten (mit und ohne Zukauf eines Nachbargrundstückes). Die von diesem vorgelegten Vorschläge ließen nur die Variante mit Zukauf des Grundstückes sinnvoll erscheinen.

**85.45.2** Nach Ansicht des RH hätte die Vergabe dieses Vorprojektes an mehrere Architekten ein größeres Ideenspektrum erfaßt. Überdies wäre auch jene Lösung, die bereits in einem bankeigenen Vorschlag (ohne Zukauf des Nachbargrundstückes) in Ansätzen vorhanden war, in engere Auswahl zu ziehen gewesen. Diese Möglichkeit hätte gegenüber der ausgeführten Lösung einen erheblich geringeren Aufwand erfordert.

**85.46.1** Die Ermittlung der Preise für die Leistungsvergabe erfolgte bei der OeNB entweder durch beschränkte Ausschreibung, durch die von Firmen erstellten Angebote oder im Anhängerverfahren an bereits zurückliegende Aufträge.

Die beschränkte Ausschreibung wurde bei der OeNB zum Teil nicht immer zweckmäßig vorgenommen.

**85.46.2** Der RH empfahl, falls eine öffentliche Ausschreibung nicht angezeigt erscheine, die beschränkte Ausschreibung verbindlich vorzuschreiben. Es wäre auf eine sorgfältige Auswahl der einzuladenden Firmen zu achten, um so den Wettbewerb und damit auch eine günstigere Preisgestaltung sicherzustellen.

**85.46.3** Laut Stellungnahme der OeNB wären öffentliche Ausschreibungen mit einem unvergleichlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden, sie werde jedoch bei künftigen Fällen - wenn es Umfang und Art angezeigt erscheinen ließen und nicht Sicherheitsinteressen dagegensprächen - solche vornehmen.

**85.47** Die durch den Brand eingetretene Raumnot stellte die Bank vor schwerwiegende organisatorische Entscheidungen. Nach einem kurzzeitigen Provisorium mietete die OeNB in zwei Stufen 9 730 m<sup>2</sup> Bürofläche im ehemaligen Grand-Hotel auf dem Kärntner Ring an. Um die in ihrer qualitativen Eignung äußerst unterschiedlichen Büroflächen benützlich zu machen, mußte die Bank an reinen Investitionskosten über 70 Mill S aufwenden, wobei nur Anschaffungsgegenstände im Wert von rd 13,5 Mill S nach der Wiederbesiedelung des Otto-Wagner-Platz-Objektes weiterverwendet werden können.

In diesem Zusammenhang bestand lediglich die Vereinbarung, daß sämtliche aus dem Titel von Investitionen der Bank geltend zu machenden Forderungen mit der Herabsetzung des Mietzinses von 70 S auf 50 S je Quadratmeter abgegolten wären.

**85.48.1** Anlässlich des Verkaufes der Beteiligung an der Österreichischen Industriekredit AG fiel bei der OeNB ein Minderheits-Aktienpaket der Elektrizitätswerk Wels AG an. In den letzten Jahren bestand mit den Majoritätspartner, der Stadtgemeinde Wels, hinsichtlich der Dividendenpolitik keine übereinstimmende Auffassung.

**85.48.2** Der RH empfahl zu überdenken, inwieweit die weitere Aufrechterhaltung einer solchen Beteiligung für die überprüfte Unternehmung wünschenswert ist, da sie als Minderheitsaktionär in einen Interessenkonflikt hinsichtlich ihrer eigentlich zu vertretenden Aufgaben gerät.

350

85.48.3 Laut Stellungnahme der OeNB sei der Verkauf des Minderheitspaketes an die Stadtgemeinde Wels bereits eingeleitet worden.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Nicht oder nur unzureichend verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) vollständiger Kostenüberrechnung einer Kraftwerksgesellschaft auf Tochtergesellschaften, die Einrichtungen für den Fremdenverkehr betreiben (TB 1970 Abs 98.22 und Abs 98.23);
- (2) Ansatz von Material- und Lohnpreisgleitungen bei Kostenschätzungen mehrjähriger Kraftwerksbauvorhaben (TB 1970 Abs 98.34);
- (3) eingehendere Projektierungsarbeiten und Bodenaufschließungen bei Damm- und Sperrenbaustellen (TB 1970 Abs 98.36);
- (4) Einschränkung von Entschädigungsleistungen über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus (TB 1970 Abs 98.53);
- (5) Klärung der Art des Einbehalts des Deckungsrücklasses vor Auftragsvergabe (TB 1970 Abs 98.37);
- (6) Verringerung des Personalstandes in den einzelnen Betrieben (TB 1970 Abs 98.61);
- (7) Berücksichtigung kalkulatorischer Zusatzkosten in der Kostenrechnung (TB 1970 Abs 98.60);
- (8) Einschränkung überhöhter Zusatzleistungen an das Personal (TB 1970 Abs 98.66 bis Abs 98.71).

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1981 und 1982

### Kesselfall-Alpenhaus GesmbH, Salzburg

*Sinkende Besucherzahlen und die Vornahme von Investitionen ließen die buchmäßigen Gewinne unter eine marktgerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals sinken, so daß der RH der Geschäftsführung eine strukturelle Bereinigung empfahl.*

86.1 Im Juni 1981 überprüfte der RH die Gebarung der Kesselfall-Alpenhaus GesmbH (KAG). Es handelte sich um eine Erstprüfung der KAG selbst; der RH hat aber bereits früher anlässlich einer Gebarungsüberprüfung bei der 100 vH - Muttergesellschaft der KAG, nämlich der Tauernkraftwerke AG (TKW), Kritiken und Empfehlungen bezüglich der Beteiligung der TKW an der KAG geäußert. Die nunmehrige unmittelbare Gebarungsüberprüfung umfaßte die Jahre 1969 bis 1980. Da das Prüfungsergebnis mit jenem über das bei der TKW (siehe Abs 87) abgestimmt werden mußte, erfolgte die Berichtslegung erst im vorliegenden TB.

86.2 Im Zuge der Errichtung der Kraftwerksanlagen im Kapruner Tal erwarb die TKW 1950 sämtliche Geschäftsanteile an der KAG. Der nach und nach steigende Besucherstrom zu den Kraftwerksanlagen Kaprun führte dazu, daß die TKW über die KAG den Touristenverkehr organisatorisch kanalisierte und wirtschaftlich zu nutzen begann.

Alle Einrichtungen, die dem Kraftwerksbetrieb dienten, standen im Eigentum der TKW und wurden von der KAG mitbenützt. Reine Fremdenverkehrseinrichtungen und Gastgewerbebetriebe gehörten der KAG.

Dem Personalstand der KAG gehörten Saisonpersonal und Dauerbeschäftigte an. Dem jeweiligen Bedarf entsprechend, betrug der Stand der Saisonkräfte zum 1. Dezember jeden Jahres etwa 10, zum 1. Juli jedoch um 100. Die Anzahl der Dauerbeschäftigten erhöhte sich auf sieben, davon ein Lehrling und zwei Teilzeitbeschäftigte. Darüber hinaus setzte die KAG TKW-Personal gegen Verrechnung ein, uzw zuletzt 1980/81 insgesamt 27 Mannjahre.

### Gesellschaftsorgane

86.3.1 Geschäftsführer der KAG war ein Mitglied des Vorstandes der TKW. Mangels gesetzlicher Verpflichtung bestand bei der KAG kein Aufsichtsrat. Aus diesem Grund unterlagen lt Satzung laufende Geschäfte von nicht allzu hohem Umfang der Beschlußfassung durch die Gesellschafter, was zu zahlreichen Gesellschafterbeschlüssen führte. Diese wurden größtenteils im Zuge der Geschäftsführung bei der TKW gefaßt.

86.3.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Geschäftsführung, die ihrer Verpflichtung gem § 40 des GesmbH-Gesetzes bzw auch lt Satzung der KAG, ein Protokollbuch über alle Gesellschafterbeschlüsse zu führen, nicht nachgekommen war.

86.3.3 Laut Stellungnahme der Geschäftsführung führe sie nunmehr seit 1981 ein Protokollbuch.

**86.4** Die Lösung, daß eines der beiden Vorstandsmitglieder der TKW Geschäftsführer der KAG war, daß der TKW-Vorstand die Generalversammlung der KAG stellte, daß bei der KAG kein Aufsichtsrat bestand und daß die seit 1973/74 bei der KAG aus Gründen der Sparsamkeit den Wirtschaftsprüfer ersetzende Revisionsabteilung der TKW jenem Vorstandsmitglied unterstand, welches gleichzeitig Geschäftsführer der KAG war, wies einerseits auf die nicht unberechtigte, enge Verbindung zwischen diesen beiden Gesellschaften hin, schmälerte aber andererseits nach Ansicht des RH die Möglichkeiten einer wirkungsvollen Kontrolle, wie sie bei rechtlich selbständigem Bestehen der KAG gegeben sein sollte.

#### Unternehmungspolitik

**86.5.1** Die KAG hatte kein schriftliches Unternehmungskonzept mit Zielfestlegungen und längerfristigen Wirtschaftsplänen erarbeitet.

**86.5.2** Eine Berufung auf die Satzungen der TKW und der KAG sowie die laufende Abstimmung mit der Muttergesellschaft TKW bei allen wesentlichen Angelegenheiten war nach Ansicht des RH nicht ausreichend, derartige Planungsunterlagen als Führungsinstrument zu ersetzen.

**86.6.1** Auf Anfrage des RH bezeichnete es die KAG als ihre Aufgabe, im Bereich der Kraftwerksanlagen der TKW Fremdenverkehrseinrichtungen zu betreiben, um die Stromerzeugungskosten der TKW zu senken bzw zu entlasten sowie eine Öffentlichkeitswirkung für den Kraftwerksbau zu erzielen.

Regionalpolitische Vorgaben waren angabegemäß in der Zielsetzung nicht enthalten. Deshalb forderte der Geschäftsführer auch stets ein Vorgehen nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei zumindest eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erzielen wäre.

**86.6.2** Der RH legte der KAG nahe, diese betriebswirtschaftlich vernünftige Zielsetzung durch Gesellschafterbeschluß im Rahmen eines Unternehmungskonzeptes festhalten zu lassen. Diese noch zu formulierende Zielsetzung sollte auch festlegen, ob die KAG im wesentlichen nur bestehende, dem Kraftwerksbetrieb dienende Anlagen nützen oder ob sie deren Auslastung durch den Bau und Betrieb weiterer Anlagen wie bspw Schleplifte und Sesselbahnen zu heben versuchen sollte. Ein solches Bestreben würde allerdings nach Ansicht des RH die Gefahr einer wirtschaftlichen Verselbständigung und einer sich vom Kraftwerksbetrieb entfernenden Eigendynamik mit unvorhersehbaren wirtschaftlichen Risiken mit sich bringen.

**86.7.1** Bis 1973 wuchs die jährliche Besucherzahl noch kräftig. 1974 trat ein starker Rückgang auf. Während am Mooserboden die Anzahl der Besucher bis 1981 auf 244 000 zurückging, blieb, durch den Skifahrbetrieb bedingt, die Anzahl der Benutzer der Maiskogelseilbahn gleich. Der Schlegeisspeicher wiederum wies bis 1980 noch eine steigende Besucherzahl auf. Insgesamt gingen jedoch die Besucherzahlen der KAG 1973 bis 1981 - bei Bereinigung um die atypisch niedrigen Werte am Schlegeisspeicher für 1981 - von 604 000 auf 519 000 Personen zurück. Der Besucherschwund von 12 vH am Mooserboden war insofern von ausschlaggebender Bedeutung, als von den betroffenen Betrieben zwei Drittel aller Einnahmen abhingen. Bedingt durch die Preissteigerungen belief sich der Erlösrückgang jedoch nur auf 8 vH.

**86.7.2** Nach Ansicht des RH war der Besucherschwund im wesentlichen nicht auf Witterungsverhältnisse und auch nicht auf einen rückläufigen Salzburger Sommerfremdenverkehr zurückzuführen, sondern auf einen offensichtlichen Verlust der Anziehungskraft des Ausflugszieles bei gleichzeitig gestiegener Konkurrenz. An dieser Entwicklung ebenso beteiligt war darüber hinaus die sinkende Zahlungskraft des Fremdenverkehrspublicums in Salzburg, was sich auch in den stagnierenden bzw rückläufigen Einnahmen bei den Restaurants äußerte, wogegen die Kioske leichte Steigerungen zeigten.

**86.7.3** Die KAG erkannte diese Problematik und versuchte mit verschiedenen Maßnahmen dem Besucherschwund entgegenzuwirken. So betrieb sie verstärkt Werbung, erhöhte den Komfort der Aufstiegshilfen und verbesserte das Besucherservice.

**86.8.1** Infolge der gesunkenen Auslastung gingen die buchmäßigen Gewinne vor Investitionsbegünstigung und Verzinsung des Eigenkapitals von 8,0 Mill S (1972/73) auf 3,9 Mill S (1980/81) zurück.

**86.8.2** Unter Einbeziehung einer nach Ansicht des RH zu verrechnenden kalkulatorischen Verzinsung wurden die Betriebsgewinne aus den Verkehrsbetrieben durch die Betriebsverluste im Gastgewerbe aufgezehrt und die KAG erlitt insgesamt einen kalkulatorischen Betriebsverlust von zuletzt 2,5 Mill S (1980/81).

**86.8.3** In der Stellungnahme erklärte sich die Geschäftsführung außerstande, auf gastronomische Stützpunkte zu verzichten, auch wenn diese Verluste brächten.

352

**86.8.4** Der RH erwiderte, es sei wohl nicht erforderlich, alle gastronomischen Betriebe im bestehenden Umfang und in der derzeitigen Betriebsweise weiterzuführen (siehe auch Abs 86.15). Weiters hätte die KAG versuchen sollen, die Versorgung der Besucher auf im allgemeinen mit günstigeren Kostenstrukturen arbeitende Privatunternehmungen zu übertragen.

**86.9.1** Das vorgegebene Ziel der KAG war die Entlastung der Stromkosten der TKW. Zur Messung der Zielerfüllung errechnete die KAG gemeinsam mit der TKW jährlich die ihrer Ansicht nach fremdenverkehrsbedingte Entlastung der Stromkosten. Dabei wurde von der Grundüberlegung ausgegangen, daß der Großteil der von der TKW an die KAG überrechneten Aufwendungen fixkostenähnlich sei und auch ohne Fremdenverkehr entstanden wäre.

**86.9.2** Nach Ansicht des RH hätte der variable Anteil höher sein müssen, und somit wäre die Entlastung niedriger als ausgewiesen anzusetzen gewesen. Ein weiterer Mangel war, daß ein großer Teil der Überrechnungen auf besucherabhängige Erlösanteile entfiel, nicht aber auf errechnete Kosten der TKW. Nicht zuletzt wären auch die Betriebsergebnisse einschließlich kalkulatorischer Zinsen zu berücksichtigen gewesen.

Der RH empfahl daher der TKW, in ihrem Rechnungswesen die aus dem Fremdenverkehr entstehenden Zusatzkosten einschließlich kalkulatorischer Abschreibung und Zinsen zu ermitteln und diese der KAG pauschal als Benützungsgebühr zu überrechnen. Derart könnte aus den Betriebsergebnissen der KAG unmittelbar die Zielerfüllung dieser Gesellschaft abgelesen werden.

Die Öffentlichkeitswirkung erachtete der RH als gering, umsomehr als ein wesentlicher Teil der Besucher aus dem Ausland kam.

**86.10.1** Letztlich erhob sich die Frage, ob grundsätzlich der Fremdenverkehrsbetrieb in Zukunft noch im bestehenden Ausmaß wirtschaftlich durchgeführt werden kann bzw überhaupt durchgeführt werden soll.

**86.10.2** Nach Ansicht des RH wäre diese Festlegung erst nach Erstellung vollständiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Einschluß kalkulatorischer Zinsen und Abschreibungen sowie unter der Voraussetzung einer Strukturverbesserung angebracht.

**86.10.3** Die Geschäftsführung verwies in ihrer Stellungnahme auf die erzielten Gewinne.

**86.10.4** Der RH hielt jedoch fest, daß diese niedriger waren als eine marktkonforme Verzinsung und somit in den Saisonen 1979/80 und 1980/81 Betriebsverluste von jeweils 2,5 Mill S auftraten.

#### **Investitionspolitik**

**86.11** Die KAG investierte in den Geschäftsjahren 1969/70 bis 1979/80 insgesamt 64,8 Mill S. Der freie Entscheidungsspielraum der KAG bei Investitionen betraf dabei einerseits die Gaststätten und Kioske (26,7 Mill S) und andererseits das neue Parkhaus (26,0 Mill S) sowie jene Aufstiegshilfen, welche als Ergänzung zu Verkehrseinrichtungen der TKW deren Auslastung steigern sollten. Darunter fielen der 1976 in Betrieb genommene Schlepplift Maiskogelalmift (3,6 Mill S) sowie zwei weitere für 1982 geplante Schlepplifte am Maiskogel (23,4 Mill S).

**86.12** Die Errichtung eines neuen Parkhauses (siehe Abs 86.29) stellte nur eine langfristige Festlegung des traditionell gelenkten Besucherstromes dar, war nicht geplant, sondern nach der 1971 aufgetretenen Murenkatastrophe ein nach Ansicht des RH nicht ausgereifter Ersatz. Dieser schrieb einerseits die bisherigen hohen Verluste aus der Gaststätte Kesselfall-Alpenhaus auf Jahre hinaus fest, brachte andererseits aus dem Parkhaus selbst zwar rechnerische Überdeckungen, nicht aber mehr eine marktgerechte Verzinsung und führte somit unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen zu kräftigen Betriebsverlusten.

**86.13.1** Der Neubau des Restaurants Schlegeis sowie die Umbauten im Gasthof Kesselfall-Alpenhaus, Restaurant Heidnische Kirche und in der Maiskogelalmhütte konnten die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe nicht heben und die KAG erlitt weiterhin sowohl vor als auch nach kalkulatorischer Verzinsung aus diesen Betrieben Verluste.

**86.13.2** Der RH bemängelte diese Verlustgebarung. Seiner Ansicht nach hätte die zum Teil unbestrittene Versorgungsfunktion möglicherweise kostengünstigeren privaten Wirtschaftstreibenden überlassen werden sollen.

**86.14.1** Der bisherige Ausbau der Schilifte am Maiskogel bei Kaprun war zwar sowohl in sich als auch mit den bestehenden Liftanlagen anderer Gesellschaften abgestimmt, brachte der KAG jedoch erwartungsgemäß aus dem Betrieb des Maiskogelalmiftes bei Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen höhere Verluste als die Gewinne aus der Seilbahn ausgleichen konnten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die geplanten Schlepplifte am Maiskogel wiesen dagegen - allerdings ohne Verzinsung

der Eigenmittel - künftige Gewinne aus. Ob diese Vorhersage auch zutreffen wird, kann erst einige Zeit nach Inbetriebnahme beurteilt werden.

Die Geschäftsführung wandte ein, bei neuen Liften dürfen in den ersten Jahren keine Gewinne erwartet werden. Die positive Wende sei 1980/81 zu erkennen gewesen, als der Maiskogelalmift einen Gewinn abwarf. Da auch die Seilbahn Gewinne erwirtschaftete, könne nicht von einem Gewinnverzehr gesprochen werden.

**86.14.2** Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, traf die Annahme eines Gewinnes nur bei Verzicht auf kalkulatorische Zinsen zu, nicht aber bei Berücksichtigung einer marktgerechten Verzinsung der für Neuinvestitionen eingesetzten Eigenmittel.

Der RH vermißte insgesamt ein langfristiges Investitionskonzept mit Wirtschaftlichkeitsnachweisen. Nicht zuletzt wäre nach Ansicht des RH auch eine verstärkte Abstimmung mit den Projekten der Gletscherbahnen Kaprun AG notwendig gewesen, an welcher die KAG und die TKW wesentlich beteiligt waren. Dadurch hätte auch das neue Parkhaus (siehe Abs 86.29) billiger und ertragsgünstiger gebaut werden können.

**86.14.3** In ihrer Stellungnahme führte die Geschäftsführung an, die Gletscherbahnen Kaprun AG hätte kein Interesse an einem Parkhaus gezeigt.

**86.14.4** Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die - nicht zuletzt durch die weitgehende Führung der Gletscherbahnen Kaprun AG in Personalunion - gegebenen Einflußmöglichkeiten der TKW.

#### **Strukturbereinigung**

**86.15** Obwohl einige Teilbetriebe der KAG nur gemeinsam mit anderen benützbar und aus der Aufstiegs-kette samt Ver- und Entsorgung der Besucher nur beschränkt herauslösbar sind, empfahl der RH dennoch, eine Strukturbereinigung durchzuführen. Verlustträger, insb im Gastgewerbebereich, sollten geschlossen werden. Investitionen wären nur dort vorzunehmen, wo Betriebe diese einschließlich einer marktgerechten Verzinsung auch erwirtschaften. Das Ziel der Strukturbereinigung sollte ein langfristiger Verlustabbau sein, um damit eine bessere Zielerfüllung zu ermöglichen. Dazu gab der RH eine Reihe von Einzelempfehlungen.

#### **Finanzwirtschaft und betriebliches Rechnungswesen**

**86.16.1.1** Die Bilanzsumme der KAG stieg kräftig von 10,7 Mill S (1969/70) auf 67,6 Mill S (1980/81). Bezogen auf den Betrieb von Bahnen und Straßen war das Sachanlagevermögen mit zuletzt 53,0 Mill S sehr niedrig, da die von der KAG betriebenen Verkehrsanlagen größtenteils im Eigentum der TKW standen (siehe Abs 86.2). Bedingt durch den Stichtag 31. Oktober, also in der toten Saison, wiesen die Bilanzen weitaus niedrigere Vorräte aus, als während der Fremdenverkehrssaisonen im Sommer und Winter vorhanden und nötig waren.

**86.16.1.2** Bei von 20,6 Mill S auf 50,4 Mill S gewachsenen Erlösen erzielte die KAG jährlich Gewinne zwischen 2,0 Mill S (1969/70) und 8,0 Mill S (1972/73), zuletzt von 3,9 Mill S (1980/81). Von den an die TKW abgeführten Gewinnen von 35,4 Mill S gab diese 32,0 Mill S über Erhöhungen des Stammkapitals von 7,0 Mill S auf 39,0 Mill S wieder der KAG zurück, wobei diese Aufstockung für Investitionen zweckgebunden war. Gleichzeitig erhöhte die KAG ihre Rücklagen kräftig. Insgesamt deckte sie einen von 75 vH auf 81 vH gestiegenen Teil des Gesamtvermögens durch Eigenkapital ab und war nur in einem geringen Ausmaß auf Fremdkapital angewiesen, wodurch die Zinsaufwendungen niedrig gehalten werden konnten.

**86.16.2** Statisch und dynamisch betrachtet wies die KAG nach Ansicht des RH somit eine günstige finanzielle Entwicklung auf, was nicht zuletzt auf die hohe Eigenkapitalausstattung durch die TKW zurückzuführen war.

**86.17** Vom Gesamtaufwand der KAG entfiel beinahe die Hälfte auf Überrechnungen der TKW für die Benützung TKW-eigener Anlagen, für Arbeitsleistungen und Materialbestellungen sowie für anteilige Verwaltungsaufwendungen.

**86.18.1** Während ursprünglich die KAG für die von ihr benützten TKW-Anlagen vorwiegend nach Kostenschlüsseln belastet wurde, erfolgte im überprüften Zeitraum eine weitgehende Umstellung auf Benützungsgbühranteile. Dementsprechend war im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung die TKW bei ihren von der KAG benützten Anlagen zur Gänze am Auslastungsrisiko beteiligt. Bei den Kapruner Schrägaufzügen, bei der Schlegeis-Alpenstraße in Tirol und bei den Kapruner Straßen erhielt die TKW einen Anteil an bzw die ganzen von den Besuchern eingehobenen Benützungsgbühren, welche sich aber in Kaprun nur fiktiv aus der Besuchergebühr für den Gesamtaufstieg zu den Sperrern herausrech-

354

nen ließen. Bei der Seilbahn auf den Kapruner Maiskogel dagegen wurde noch eine Überrechnung im Fahrtenverhältnis kostenartenweise durchgeführt.

**86.18.2** Der RH bemängelte bei der Maiskogelseilbahn, daß trotz seiner Kritik aus dem Jahre 1971 die Revisionsfahrten weiterhin voll der TKW, nicht aber - zumindest anteilmäßig - dem Fremdenverkehrsbetrieb der KAG zugerechnet wurden.

Angesichts nur 337 direkter Betriebsfahrten für die TKW - also noch ohne anteilige Revisionsfahrten - bei 8 908 Gesamtfahrten (1980/81) empfahl der RH der TKW, die Maiskogelseilbahn der KAG zu verkaufen. Für Dienstfahrten der TKW könnte diese - allenfalls einen ermäßigten - Tarif zahlen. Diese Lösung hätte nach Ansicht des RH den Vorteil einer verursachungsgerechten Zurechnung, und weiters könnte der Nachteil der KAG aus den billigen Seilbahntarifen für Werksangehörige der TKW beseitigt und diese Sozialleistung der TKW selbst unmittelbar angelastet werden.

**86.18.3** Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der KAG sei die Seilbahn trotz des daneben betriebenen Schrägaufzuges für Schwerlasten bezüglich des Personentransportes ein wesentlicher Teil des Kraftwerksbetriebes, weshalb eine Übernahme durch die KAG nicht in Betracht komme. Die Möglichkeit einer Überrechnung des Sozialtarifes an die TKW werde untersucht.

**86.19** Nach Ansicht des RH sollte dem Unternehmungsziel entsprechend die TKW ihre Zusatzkosten aus dem Fremdenverkehr genau erfassen und pauschal der KAG als Benützungsgebühr verrechnen, nicht aber lineare Anteile an den Vollkosten und Teile der von den Besuchern eingehobenen Gebühren.

In ihrer Stellungnahme sagte die Geschäftsführung der KAG diesbezüglich ernsthafte Überlegungen zu; die Schwierigkeit liege aber in den zu treffenden Annahmen.

**86.20** Der RH empfahl der KAG, in erster Linie billigeres Saisonpersonal (Busfahrer, Ordnungsdienst usw) anstatt teuren TKW-Personals mit seinem hohen Gehaltsniveau heranzuziehen. Es wäre jedenfalls streng darauf zu achten, daß der Einsatz von TKW-Personal bei der KAG keinesfalls zu einer unwirtschaftlichen Personalaufblähung bei der TKW führt bzw einer Beschäftigung ansonst unwirtschaftlicher Personalüberschüsse bei dieser dient und daraus sowohl der KAG als auch der TKW ungegerechtfertigterweise stark überhöhte Kosten erwachsen.

Laut Stellungnahme der KAG habe deren Geschäftsführung diesen Weg seit 1978 grundsätzlich beschritten und durch den Ersatz eigener Busse durch ÖPT-Busse die jährlich überrechneten Stunden von 30 000 auf 24 000 gesenkt. Es gingen noch weitere Bemühungen in diese Richtung.

**86.21** Weiters sollte die Geschäftsführung der KAG nach Ansicht des RH in einem größeren Ausmaß als bisher billigere Fremdfirmen anstatt TKW-Personal beschäftigen.

**86.22** Nach Ansicht des RH wäre es notwendig, daß die TKW die Kalkulationen der Stundensätze für an die KAG verrechnete Arbeitsleistungen und Verwaltungsarbeiten nicht nur nach den Anforderungen der Verbundgesellschaft, sondern anhand eigener Kalkulationen überprüft und festlegt.

**86.23** Der RH bemängelte, daß die KAG die eine Gewinnverwendung darstellenden vorzeitigen Abschreibungen im Jahr ihrer Bildung zwar richtigerweise nicht in die Kosten aufnahm, in den späteren Jahren aber keine den vorzeitigen Abschreibungen entsprechende fiktiven Normalabschreibungen verrechnete.

Die Geschäftsführung der KAG sagte eine Behebung dieses Mangels zu.

**86.24** Weiters empfahl der RH, in der Betriebsabrechnung Abschreibungen zu verrechnen, welche das Ausmaß der erzielten Substanzerhaltung erkennen lassen sollten.

Die Geschäftsführung der KAG erklärte, solche zugegebenermaßen wünschenswerte Abschreibungen nicht vorzunehmen, solange der Gesetzgeber dies nicht normiere.

Demgegenüber wäre nach Ansicht des RH eine Betriebsabrechnung nach wirtschaftlichen und nicht nach formalrechtlichen Gesichtspunkten aufzubauen.

**86.25.1** Bis 1979/80 hatte die KAG in der Betriebsergebnisrechnung stets kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital verrechnet, ab dem Geschäftsjahr 1980/81 ging sie davon voll ab.

**86.25.2** Der RH legte der KAG nahe, umgehend wieder kalkulatorische Zinsen zu verrechnen, und zwar zu den Zinssätzen langfristiger Anleihen der Elektrizitätswirtschaft.

**86.25.3** Die Geschäftsführung der KAG erklärte, sie habe auf die Verrechnung kalkulatorischer Zinsen ab 1980/81 verzichtet, da die Rendite der KAG nicht an das hohe Zinsniveau heranreiche.

**86.25.4** Der RH erwiderte, die von der KAG dargestellte Rendite sei nur auf die gesamte KAG, nicht aber auf Teilbereiche bezogen gewesen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Einzelberei-

chen wäre aber eine kostenstellenmäßige Zuordnung günstiger, insb dort, wo höhere Investitionen getätigt worden seien.

**86.26** Der RH erachtete mit Ausnahme der unzureichenden Abschreibungen und Zinsen die von der KAG erarbeiteten Bereichsergebnisrechnungen zu Vollkosten als brauchbares Hilfsmittel zur Überwachung der Teilbereiche. Er empfahl jedoch, durch einige wenige abwicklungsmäßig einfache Umstellungen die Aussagekraft zu steigern, und zwar in Richtung einer Deckungsbeitragsrechnung und einer Zusammenfassung jener Teilbetriebe, die nur gemeinsam, nicht aber einzeln benützlich sind.

Die Geschäftsführung der KAG erklärte, diesen Empfehlungen außerhalb des Betriebsabrechnungsbogens nachzukommen.

#### Investitionen

**86.27.1** Die KAG hatte nur für einen geringen Teil ihrer Investitionen Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt. Einige bei Beendigung der Gebarungsüberprüfung (Mitte 1981) in Angriff genommene Vorhaben waren aber bereits durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen untermauert.

**86.27.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war den vorliegenden Rechnungen gemeinsam, daß sie keine Verzinsung des Eigenkapitals vorsahen und den Zeitfaktor, wonach heutige Ausgaben und künftige Einnahmen nicht nominell, sondern nur nach Vergleichbarmachung durch Auf- oder Abzinsung sinnvoll gegenübergestellt werden können, vernachlässigten. Der RH legte der KAG auch nahe, bei Investitionen für von ihr und von der TKW gemeinsam benützte Anlagen gemeinsame Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen.

**86.27.3** In ihrer Stellungnahme wandte die Geschäftsführung dagegen ein, sie hätte bei manchen Investitionen bewußt auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen verzichtet. Für das Parkhaus zB wäre nämlich eine solche Rechnung keine brauchbare Entscheidungshilfe gewesen, da die Errichtung eine Notwendigkeit als Folge der Murenkatastrophe gewesen sei; für sich allein betrachtet sei von dieser Investition auch keine Wirtschaftlichkeit zu erwarten gewesen. Andere Investitionen seien nur Erweiterungen bzw Ersatz gewesen. Bei den zahlreichen kleineren Erneuerungs- bzw Verbesserungsinvestitionen würden rein formale Wirtschaftlichkeitsberechnungen nur Kosten verursachen, aber keine Entscheidungsgrundlage bieten.

**86.27.4** Der RH vermochte dieser Ansicht der Geschäftsführung nicht zur Gänze beizupflichten. Einerseits erachtete er die Errichtung des Parkhauses in der gewählten Lage, Größe und Ausführung nicht als unabwendbare Notwendigkeit (siehe Abs 86.29) und andererseits hatte die Geschäftsführung ursprünglich selbst dafür die Ausarbeitung von Unterlagen für eine Wirtschaftlichkeitsbeurteilung gefordert. Der RH teilte aber die Ansicht der Geschäftsführung, daß die Wirtschaftlichkeit des Parkhauses nur unter Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Stufen zu beurteilen gewesen wäre. Bezüglich Erweiterungs-, Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen hielt der RH fest, daß sie nur bei Vorliegen günstiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu tätigen gewesen wären.

**86.28** Der RH vermißte auch eine wie das Präliminare gegliederte Zusammenstellung der tatsächlich angefallenen Investitionsaufwendungen.

Laut Stellungnahme der KAG habe sie ab dem Geschäftsjahr 1980/81 solche Abschlüsse erstellt.

**86.29.1** Im Juli 1971 zerstörte ein Murenabgang nahezu den gesamten Parkplatz oberhalb des Kesselfall-Alpenhauses. Als Ersatz baute die KAG ein mehrstöckiges offenes Parkhaus für 420 Pkw in Brückenbauweise über der Kapruner Ache. Das ursprünglich beschlossene Präliminare von 20 Mill S wurde wegen der sich erst Ende 1972 abzeichnenden höheren Errichtungskosten von zuletzt 26,0 Mill S später entsprechend ergänzt.

**86.29.2** Der RH kritisierte die unzureichende Planung, die zu einer wesentlich zu niedrigen Kostenschätzung geführt hatte, weiters das Fehlen aller möglichen Varianten und von Wirtschaftlichkeitsberechnungen dazu. Infolgedessen wurde nach Ansicht des RH nicht die beste Variante in bezug auf Lage, auf Größe (Kapazitätserweiterung) und auf Baudurchführung des Parkhauses gewählt.

Die nach Meinung des RH günstigeren Lösungen wären im Investitionsaufwand billiger gewesen, hätten über eine andere Steuerung des Besucherstromes zu einer ganzjährigen, anstelle einer viermonatigen Auslastung geführt und darüber hinaus noch die Schließung des jahrzehntelang defizitären Gasthofes Kesselfall-Alpenhaus ermöglicht.

**86.29.3** Die Stellungnahme der KAG verwies auf frühere Ausführungen (siehe Abs 86.14 sowie 86.27.3).

**86.30.1** Vorerst ließ die KAG ein neues Parkhaus in Stahlskelettbauweise planen und schrieb es beschränkt aus.

356

**86.30.2** Bei der Durchführung bemängelte der RH nicht nur die zu geringe Anzahl der zur Angebotslegung eingeladenen Firmen sowie die einen Wettbewerb behindernde kurze Angebotsfrist, sondern auch die Tatsache, daß die Planung nicht an einen Ziviltechniker, sondern an eine von vornherein auch zur Leistungserbringung vorgesehene Firma vergeben worden war. Der solcherart für den Planer - er erwies sich schließlich auch als Bestbieter - gegebene Kalkulationsvorteil stand nämlich der bei der Leistungskonkurrenzierung nur durch gleiche Wettbewerbsbedingungen erreichbaren Preisminimierung entgegen.

Ferner beanstandete der RH den Verzicht auf eine Alternativplanung in Stahlbeton.

Seiner Ansicht nach wären die Leistungen öffentlich und nicht nur beschränkt auszuschreiben gewesen.

**86.30.3** Laut Stellungnahme der KAG sei wegen des Zeitdruckes und wegen der ihrer Ansicht nach damals noch nicht vorhandenen Erfahrung der Baufirmen bei der Errichtung von Parkhäusern eine öffentliche Ausschreibung nicht zweckdienlich gewesen.

**86.30.4** Dem hielt der RH entgegen, daß die Vorbereitung und Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung nicht mehr Zeit erfordert als die einer beschränkten Ausschreibung. Auch verfügte damals eine Reihe österreichischer Baufirmen über ein ausreichendes technisches Können.

**86.31** Der RH bemängelte, daß - obwohl bereits mit geologischen Schwierigkeiten bei der Fundierung der Brückenkonstruktion zu rechnen war - die folgende beschränkte Ausschreibung der Tiefbauarbeiten diesem Umstand nicht Rechnung trug. Auch wurde die damals der KAG als überlegenswert erscheinende Stahlbetonfertigteilvariante bei dieser Ausschreibung nicht berücksichtigt. Dies führte zu Mehrkosten aus der später notwendigen Verlängerung der Brückenkonstruktion, was nicht nur auf die Untergrundbedingungen, sondern auch auf das weitaus höhere Gewicht der schließlich verwirklichten Stahlbetonvariante zurückzuführen war.

Die Geschäftsführung der KAG wandte ein, sie habe das Ausmaß der geologischen Schwierigkeiten erst nach dem Aushub voll erkennen können.

**86.32.1** Im weiteren wurde der KAG völlig unkonkurrenziert die Errichtung des Parkhauses als Stahlbetonfertigteilbau angeboten. Die KAG entschied sich für diese Bauweise.

**86.32.2** Der RH beanstandete das Fehlen eines Wettbewerbs, da die neue Stahlbetonkonstruktion mit den vorangegangenen Angeboten über Stahlskelettbauten nicht mehr vergleichbar und außerdem auch technisch nicht ausgereift war.

**86.32.3** Dazu wandte die Geschäftsführung der KAG neuerlich den Zeitdruck ein.

**86.32.4** Der RH erwiderte, diesem hätte durch eine provisorische Autobuslinie ausgewichen werden können. Außerdem wäre bereits von Anfang an die Stahlbetonvariante neben der Stahlskelettvariante ins Auge zu fassen gewesen. Nicht zuletzt hatte die KAG auch die Saisonen 1971 und 1972 mit ihrem Besucherwachstum noch ohne Parkhaus meistern können.

**86.33** Wegen der mangelhaften Planung und auch wegen der später notwendigen Sanierung des obersten Parkdecks um 0,8 Mill S kostete der Bau nicht, wie ursprünglich geschätzt und angeboten, rd 18,0 Mill S, sondern 26,0 Mill S.

#### Beteiligung

**86.34.1** Im Jahre 1980 beteiligte sich die KAG an einer GesmbH, um über diese und mit deren anderen Gesellschaftern (erste Gruppe) eine GesmbH & Co KG zwecks Errichtung und Betrieb eines Sesselliftes vom Schlegeisspeicher zum Riepensattel (Tirol) zu gründen. Die Beteiligung erfolgte, um der TKW die Stromabnahme durch diese Bahn zu sichern und um die Auslastung der Schlegeisstraße zu heben. Die Einlage in die KG sollte als Natureinlage, nämlich in Form eines Baukostenzuschusses für den Stromanschluß erfolgen.

Im Zuge der Gründung der KG legte eine zweite Gruppe Einspruch ein, da sie bereits vor Jahren mit der ersten Gruppe den Bau dieser Bahn geplant habe. Die unterschiedlichen Auffassungen führten bezüglich der Konzessionerteilung zu einigen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof, wobei es bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Geschäftsführung (Feber 1983) noch zu keiner Erteilung oder Ablehnung der Konzession für die zweite Gruppe gekommen war.

**86.34.2** Der RH stellte fest, daß sich die KAG bei dem Projekt beteiligt hatte, ohne die vom Hörensagen, aber nicht näher bekannten älteren Verträge zwischen den beiden Gruppen geprüft zu haben. Damit griff sie ohne wesentliche Veranlassung in die Jahrzehnte alte, branchenbekannte Rivalität der beiden Gruppen ein, ohne die Vorgeschichte zu kennen.

**86.34.3** Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der KAG sei ihre Entscheidung von den seinerzeitigen Vereinbarungen der beiden Gruppen nicht berührt worden. Weiters hätte sie die Naturaleinlage noch nicht eingebracht. Seit dem Bekanntwerden von Absprachen zwischen dem Grundeigentümer und der zweiten Gruppe hätte die KAG die Wirtschaftlichkeit des Projektes anders beurteilt.

**86.34.4** Der RH erwiderte, die der KAG seinerzeit von der ersten Gruppe vorgelegten Wirtschaftlichkeitsnachweise seien deutlich erkennbar viel zu günstig dargestellt worden und daher bereits damals Verluste vorhersehbar gewesen.

**86.34.5** Nicht nur durch die vom Verwaltungsgerichtshof vereitelte Verwirklichung des Aufstieges vom Schlegeisspeicher zum Riepensattel und zum bestehenden Sommerschilaufgebiet, welches über die andere Bergseite mit ihren Bahnen bereits in den Händen der zweiten Gruppe war, sondern vor allem dadurch, daß die Errichtung eines Schleppliftes auf dem Riepenkees durch die Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der zweiten Gruppe nicht verwirklicht war, verlor die KAG ihr Interesse und erklärte dem RH, nunmehr bestrebt zu sein, ihre Anteile an der GesmbH und an der GesmbH & Co KG spätestens bis Ende 1983 abzustößen.

#### **Ausblick**

**86.35** Auf Einladung des RH nahm die Geschäftsführung der KAG im Juni 1983 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Die KAG konnte nach Beendigung der örtlichen Einschau das Jahr 1981/82 positiv abschließen; nach Kürzung des Ergebnisses um Buchverluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens von 1,0 Mill S, welcher mit Investitionen im Zusammenhang steht, betrug der wirtschaftliche Überschuß 2,9 Mill S. Nach Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen von 4,0 Mill S wurde in der Erfolgsrechnung ein Verlust von 1,1 Mill S ausgewiesen, der gem Ergebnisausschließungsvertrag mit der TKW von dieser ersetzt wurde.

Der Sommerfremdenverkehr im Land Salzburg ging 1982 um 6,1 vH zurück. Demgegenüber gelang es der KAG, die Abnahme der Besucherzahl zum Mooserboden mit 4,2 vH zu begrenzen. Zunahmen wurden hingegen bei den Betrieben am Schlegeisspeicher verzeichnet.

Zu Winterbeginn 1982/83 wurden die beiden neuerrichteten Schilifte der KAG auf dem Maiskogel in Betrieb genommen.

Im laufenden Jahr wird, ua auch einer Empfehlung des RH folgend, der Nächtigungsbetrieb im Kesselfall-Alpenhaus eingestellt und das Haus auf einen Restaurantbetrieb eingeschränkt.

Da einerseits die Einnahmen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage derzeit nur mehr begrenzt steigerungsfähig sind, richten sich die Bemühungen der KAG im besonderen auf die Aufwandsentwicklung. Hier sollen, wie bereits begonnen, zur Fixkostenentlastung vermehrt Leistungen von Drittfirmen beansprucht und auch der Personaleinsatz der Muttergesellschaft für die KAG reduziert werden.“

#### **Tauernkraftwerke AG, Salzburg**

*Die Tauernkraftwerke AG investierte im Berichtszeitraum rd 4,1 Milliarden S, vorwiegend in die Fertigstellung der Zemmkraftwerke und in die bereits vollendete erste sowie die in Ausführung befindliche zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes. Der RH befaßte sich im wesentlichen mit der Finanzierung, den Entschädigungsleistungen, der Investitionsabwicklung, der Betriebsführung, dem Personalwesen und mit Vorstandsangelegenheiten.*

#### **Unternehmungsziele, Unternehmungspolitik und Unternehmungsentwicklung**

**87.1** Der RH nahm 1981 seine fünfte Gebarungskontrolle bei der Tauernkraftwerke AG (TKW) vor. Die TKW ist eine Sondergesellschaft im Sinne von § 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (BGBl Nr 81). Ende 1981 waren an ihr die Republik Österreich mit 91,5 vH, das Land Wien mit 6,5 vH, das Land Salzburg mit 1,6 vH und das Land Tirol mit 0,4 vH beteiligt.

**87.2** Der AR umfaßte 1981 zwölf Aktionärs- und sechs Belegschaftsvertreter, wobei sowohl hohe Funktionäre der Länder Salzburg und Tirol als auch ein Vorstandsmitglied der Landeselektrizitätsversorgungsunternehmung Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE) als Vertreter des Aktionärs Bund in die TKW entsandt worden waren. Damit bestand nach Auffassung des RH die besondere Gefahr von Interessenkollisionen.

**87.3** Beteiligt war die TKW an der Kesselfall-Alpenhaus Gesellschaft mbH, der Gletscherbahnen Kaprun AG, der Verbundplan Gesellschaft mbH, der Fa. Lestin & Co, der Einkaufsgenossenschaft der österreichischen Elektrizitätswerke, der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie und der Tauernplan Projektierungsgesellschaft mbH.

**87.4** Aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes und der Satzungsbestimmungen war das Unternehmungsziel der TKW eindeutig vorgegeben. Die überprüfte Gesellschaft hatte demgemäß dazu beizutragen, den Stromabnehmern Österreichs elektrische Energie zu möglichst günstigen Bedingungen, in ausreichendem Maße und mit hoher Versorgungssicherheit zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne waren sowohl die Investitionstätigkeit und die Erhaltung der geschaffenen Werte als auch die Betriebsführung und die Abwicklung der gesamten Verwaltung in möglichst wirtschaftlicher, zweckmäßiger und auch sparsamer Weise sicherzustellen. Die Investitionsentscheidungen werden hiebei in erster Linie sowohl von der zu erwartenden Stromverbrauchsentwicklung als auch von dem Streben nach Verwirklichung eines möglichst wirtschaftlichen hydrothermischen Elektrizitäts-Erzeugungskombinates bestimmt. Gerade diese letztgenannte Forderung hat durch das im Jahr 1978 gesetzlich festgelegte Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl Nr 676/78) eine wesentliche Beeinflussung erfahren, wodurch auch der Planungsbereich der TKW nachhaltig berührt worden ist. Die Erreichung des Unternehmungszieles wird dadurch erschwert, daß nicht nur sämtliche Rechenmodelle für die geschätzte Stromverbrauchsentwicklung mit einer Vielzahl von nicht genau vorhersehbaren Größen zu rechnen haben, sondern daß auch die mehrjährige Errichtungsdauer von Kraftwerken eine rasche Anpassung an Stromverbrauchsänderungen unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes verhindert.

**87.5** Die Unternehmungspolitik als Summe sämtlicher Aktivitäten zur Verwirklichung der Unternehmungsziele umfaßt somit - um nur die wichtigsten Bereiche zu nennen - die Investitions-, die Finanzierungs-, die Produktions- und die Absatzpolitik. Waren bereits die Unternehmungsziele in weitgehendem Maße vorausbestimmt, so erfolgte auch die Festlegung der Unternehmungspolitik faktisch größtenteils außerhalb der Gesellschaftsorgane. Der Grund hierfür lag in der Tatsache, daß die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligung an der TKW der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (VG) übertragen worden war. Die überprüfte Gesellschaft zählte somit zu der sogenannten Verbundgruppe. Sie war zwar rechtlich selbständig, in allen wesentlichen Entscheidungen jedoch an die Grundsatzpolitik der VG gebunden.

Wie weit diese Verflechtung ging, zeigte nicht nur der im Jahre 1959 mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 abgeschlossene und zunächst bis 31. Dezember 1994 gültige Poolvertrag, sondern auch die Tatsache, daß bereits seit dem Jahre 1948 - in der Zwischenzeit abgeänderte - sogenannte Konsultationsübereinkommen zwischen der VG und der überprüften Gesellschaft abgeschlossen worden waren, welche die „fachliche Beratung und die mittätige Unterstützung“ der TKW zum Gegenstand hatten. Die gewählte Konstruktion des Poolvertrages sicherte der TKW zwar den Ersatz der Stromerzeugungskosten einschließlich eines Anteils am Gewinn der Verbundgruppe, brachte jedoch andererseits den Nachteil, daß von ihr kein unmittelbarer, sondern nur ein mittelbarer Anreiz für die möglichst wirtschaftliche und sparsame Investitionsabwicklung und Betriebsführung der Kraftwerke ausging, zumal der Gewinnanteil überwiegend auch vom Verhalten der anderen Poolpartner abhängig war.

**87.6** Der RH hat bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung bei der TKW (TB 1970 Abs 98, 8.b) darauf hingewiesen, daß den Sondergesellschaften wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlen. Die damalige Empfehlung, die bestehende Organisation einer Überprüfung zu unterziehen, führte zwar im Auftrag des zuständigen Bundesministers zu einschlägigen Untersuchungen, jedoch wurde die Grundkonstruktion für Sondergesellschaften, die noch Kraftwerke bauen, in der Mehrzahl der Fälle beibehalten. Ausnahmen bildeten lediglich jene Gesellschaften, bei denen Geschäftsleiter bestellt wurden, die ihre Funktion nebenamtlich ausübten.

Unter Hinweis auf Verhältnisse in der Privatwirtschaft, insb im Ausland, bekundete der Vorstand der TKW seine Auffassung, daß auch bei den Sondergesellschaften echte Unternehmungsfunktionen bestünden. So sei ein großer Gestaltungs- und Risikofreiraum gegeben, in welchem unternehmerisches Handeln überreichen Platz finde. Gerade die Entwicklung der letzten Jahre hätte gezeigt, daß die unternehmerischen Schwierigkeiten insb bei der Vorbereitung, der Durchsetzung und der Durchführung von Kraftwerksbauten sowie bei der Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien Betriebes liegen. Gewiß bestünde theoretisch die Möglichkeit, zB bei Zusammenschluß der Verbundgruppe organisatorische Rationalisierungseffekte zu erzielen. Dagegen bestünden aber negative Faktoren der Verbürokratisierung, die sich als Folge jeder zentralistischen Maßnahme einstellen und die zweifellos dort auch noch größer würden, wo der freie Wettbewerb fehlte.

Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, daß den Sondergesellschaften eher die Eigenschaft von Bau- und Betriebsdirektionen zuzuschreiben ist, die als verlängerter Arm der VG an Ort und Stelle Investitionen durchführen und den Betrieb abzuwickeln haben.

**87.7** Das ausbauwürdige Wasserkraftpotential Österreichs, das 1965 noch mit rd 43 000 GWh beziffert worden war, wurde nach dem letzten Stand von Fachkräften der VG im Jahre 1982 mit 53 700 GWh angegeben. Diese starke Zunahme des ausbauwürdigen Wasserkraftpotentials ist auf die immer deutlicher werdende Erkenntnis der Begrenztheit der weltweiten Rohenergieserven, auf die

beträchtlichen Preissteigerungen bei anderen Primärenergieträgern und hier insb auf die beiden „Ölschocks“ in den Jahren 1973/74 und 1979/80, sowie auf den Fortschritt in Rationalisierung und Technik bei Errichtung von Kraftwerksanlagen zurückzuführen.

Nach den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorhandenen, veröffentlichten Angaben des Jahres 1978 waren vom Wasserkraftpotential (damals 49 246 GWh) 57 vH ausgebaut bzw in Bau befindlich und 43 vH Projekte. Bis zum Stichtag 1. Jänner 1981 hat sich der Anteil der fertiggestellten und in Angriff genommenen Anlagen bereits auf mehr als 59 vH erhöht. Im Bundesland Salzburg lag das Verhältnis der ausgebauten und in Bau befindlichen Anlagen zu den Projekten bei 50 : 50 vH, im Bundesland Tirol bei 47 : 53 vH.

Eine besondere Lage ergab sich für die TKW aus der Absicht und den damit im Zusammenhang stehenden Beschlüssen der Bundesländer Kärnten, Tirol und Salzburg, im Gebiet der Hohen Tauern einen Nationalpark zu errichten. Obzwar von dem gesamten Wasserkraftpotential in dem für den Nationalpark in Frage kommenden Gebiet in Höhe von etwa 4 600 GWh bereits nahezu die Hälfte genutzt wird, führte dieser Plan doch zu nicht unbedeutenden Einschränkungen. So mußte beim Projekt Osttirol das Regelarbeitsvermögen von ursprünglich 1 700 GWh nach mehrmaligen Projektsänderungen stufenweise auf einen zuletzt angegebenen Stand von 814 GWh eingeschränkt werden. Darüber hinaus bereiten die Aktivitäten verschiedenster Vertreter des Umweltschutzes ganz allgemein zunehmende Erschwernisse im Kraftwerksbau.

**87.8** Nahezu die Hälfte der von der TKW noch zu errichtenden Anlagen stellen Speicherkraftwerke dar. Wie ein Vergleich der Erzeugungsmöglichkeit und Engpaßleistung mit der Bedarfs- und Leistungsstruktur auf der Grundlage des koordinierten Ausbauprogrammes vom September 1980 zeigt, überwiegt auch dort der Zuwachs an Speicherkapazität, während im Mittel- und vor allem im Grundlastbereich die Bedarfsstruktur nicht erreicht wird. Es kann demnach auch keineswegs von einem Mangel an Spitzenenergie in Österreich gesprochen werden. Eine besondere Bedeutung könnte der Ausbau der Speicherkraftwerke allerdings gewinnen, wenn es im Sinne der Vorstellungen der VG gelingt, mit ausländischen Partnern und hier insb auch mit Oststaaten Verträge abzuschließen, die einen Abtausch hochwertiger inländischer Spitzenenergie in entsprechendem Verhältnis gegen Grundlastenergie ermöglichen.

Nach Meinung der TKW erschiene es jedoch nach wie vor sinnvoll, den Ausbau der wichtigsten Speicher zügig voranzutreiben, sofern grundsätzlich erkannt worden sei, daß die Energie aus solchen Anlagen jedenfalls früher oder später gebraucht werden wird.

**87.9** Die tatsächliche Nutzung der vorhandenen Speicherkraftwerke erfolgte vielfach nicht ihrem eigentlichen Zweck entsprechend, sondern als Ersatz für fehlende Laufwerksenergie. Der Grund hiefür lag in der durch die Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf entstandenen angespannten Energielage, wobei auch der Energietransport vielfach zu Problemen führte, weil der auf eine Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes abgestellte Energieflußplan durch das Verbot der Nutzung der Kernenergie für Zwecke der Elektrizitätserzeugung völlig umgestoßen worden ist. Eine weitere Folge der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes ist schließlich die Tatsache, daß österreichweit eine wesentlich geringere Menge von Pumpenergie zur Verfügung steht und vorhandene Speicherkraftwerke daher nur unzureichend bzw geplante Pumpspeicherprojekte überhaupt nicht mit Pumpenergie versorgt werden können.

**87.10** In den Jahren 1969 bis 1980 investierte die TKW insgesamt rd 4,1 Milliarden S. Nachdem unmittelbar vor der letzten Gebarungsüberprüfung noch im Juli 1969 das Kraftwerk Mayrhofen der Zemmkraftwerke in Betrieb genommen worden war, folgten im Mai 1970 die Aufnahme des Vollbetriebes dieser Kraftwerksanlage mit insgesamt fünf Maschinen und im Oktober desselben Jahres die Inbetriebnahme der Oberstufe dieser Kraftwerksgruppe, nämlich des Kraftwerkes Roßhag. Mit der Aufnahme des Vollbetriebes in der zuletzt genannten Oberstufe im November 1971 waren die Zemmkraftwerke im wesentlichen fertiggestellt. Im März 1976 gingen lediglich noch zwei zusätzliche Speicherpumpen im Kraftwerk Roßhag in Betrieb.

Ähnlich wie bereits im letzten Prüfungsergebnis dargestellt, folgte abermals - wenn auch nicht in so ausgeprägter Form wie vor der Inangriffnahme der Oberstufe des Kraftwerkes Gerlos - ein Zeitraum der schwächeren Auslastung eines Teiles des Personals und hier insb des Projektierungs- und Baustabes der TKW. Nachdem zwischenzeitlich lediglich die Überleitung des Hirzbaches in den Speicher Wasserfallboden des Kraftwerkes Kaprun-Hauptstufe ausgeführt und im Juli 1973 abgeschlossen worden war, kam es erst im April 1974 zum Baubeschluß für die erste Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes, welche die Überleitung des Ziller- und des Bodenbaches in den Stilluppspeicher der Zemmkraftwerke und den Einbau eines sechsten Maschinensatzes im Kraftwerk Mayrhofen umfaßte. Die Inbetriebnahme des sechsten Maschinensatzes erfolgte im Feber 1976 und die Aufnahme des Betriebes der Zillerüberleitung im Juni 1977. Nach einer neuerlichen Pause faßte der AR im Oktober 1978 den Beschluß, die zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes zu errichten. Diese umfaßt den Bau des Jahresspeichers Zil-

lergründl mit einem Nutzinhalt von 88,8 Mill m<sup>3</sup> Wasser, einer Triebwasserführung mit einem 7,79 km langen Druckstollen und einem 1,28 km langen Druckschacht sowie die Errichtung des Kraftwerkes Häusling mit zwei Turbinen und zwei Speicherpumpen. Da das natürliche Einzugsgebiet des Jahresspeichers Zillergründl zur Füllung des Speichers in der vorgesehenen Zeit nicht ausreicht, enthält das Projekt auch vier Bachbeleitungen, deren Wasser zT mittels Pumpen in den Speicher Zillergründl befördert werden muß. Mit den Hauptbauarbeiten begann die TKW im Juni 1979. Die Inbetriebnahme des ersten Maschinensatzes soll am 1. August 1986 erfolgen, der Vollbetrieb des Kraftwerkes Häusling ist für 1. August 1987 vorgesehen.

Weitere Investitionsschwerpunkte bildeten die im Jahre 1976 in Angriff genommene Errichtung einer Prozeßrechneranlage in Kaprun, der Einbau eines Einlaufbauwerkes im Speicher Mooserboden als Vorleistung für das geplante Pumpspeicherwerk Wielinger - das ursprünglich für die Verwertung überschüssiger Energiemengen aus dem zweiten Kernkraftwerk in St. Pantaleon vorgesehen worden war - und schließlich der im November 1981 gefaßte Baubeschluß zur Errichtung des Kraftwerkes Bischofshofen, das gemeinsam mit der SAFE in den Jahren 1982 bis 1984 errichtet wird.

**87.11** In den fertiggestellten Anlagen verfügt die TKW über eine installierte Generatorleistung von 1 145 MW und eine Speicherpumpenleistung von 370 MW, somit über eine Leistungsspanne von 1 515 MW. Die Erzeugungsmöglichkeit aus dem natürlichen Zufluß (2 332 GWh) und der Pumpspeicherung (350 GWh) beträgt in Summe 2 682 GWh. Der TKW-Anteil am Kraftwerk Bischofshofen wird die verfügbare Leistung um 8 MW und das Regelarbeitsvermögen um 36,5 GWh erhöhen. Die Inbetriebnahme der zweiten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes bringt einen Leistungszuwachs von 360 MW (bei einer Speicherpumpenleistung von gleichfalls 360 MW) und eine Erhöhung der Energieerzeugung um 547 GWh (hievon 197 GWh aus natürlichem Zufluß und 350 GWh aus Pumpspeicherung).

**87.12** Die Unterbeschäftigung im Projektierungs- und Bauleitungsbereich führte zur Übernahme zahlreicher Fremdaufträge, wobei solche aus dem VG-Bereich, abgesehen von der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG von der überprüften Gesellschaft selbst ausgeführt worden sind. Für die Bearbeitung von sonstigen Fremdaufträgen kam es am 26. April 1971 zur Gründung der Tauernplan Projektierungsgesellschaft mbH, die seit dem 29. November 1971 im Alleineigentum der TKW steht.

**87.13** Wie vom RH bereits mehrfach aufgezeigt, liegt es in der Grundkonstruktion der Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, daß Sondergesellschaften nur dann von Beschäftigungsproblemen verschont werden, wenn sie fortlaufend neue Kraftwerke errichten. Da jedoch Schwierigkeiten dieser Art bei der TKW schon mehrmals in mehr oder weniger starker Form aufgetreten sind, war es naturgemäß das Bemühen der Verantwortungsträger, weitere Ausbauaktivitäten zu setzen. Da jedoch weder die Energie aus den Zemmkraftwerken zunächst zur Gänze in Österreich benötigt wurde, noch für die Inangriffnahme der zweiten Ausbaustufe des Zillergründls vorerst eine Notwendigkeit bestanden hatte, kam es in beiden Fällen zu einer Vereinbarung mit der Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart (EVS) über den Verkauf je der Hälfte der in diesen Kraftwerken nach der Fertigstellung verfügbaren Energie (siehe auch Abs 87.33).

**87.14** Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei anderen Sondergesellschaften des Verbundbereiches bestanden bei der TKW im Berichtszeitraum keine Beteiligungen von Landesgesellschaften an einzelnen Kraftwerksbauten der überprüften Gesellschaft. Zuzufolge der naturgemäß engen Berührungspunkte mit der Salzburger Landeselektrizitätsversorgungsunternehmung SAFE schloß die TKW mit dieser Gesellschaft jedoch mehrere Vereinbarungen ab, welche die engere Kooperation der beiden Vertragspartner zum Gegenstand hatten.

**87.15** Die Stromerzeugung der TKW hat von 1 571 GWh (1969) auf 2 436 GWh (1980) zugenommen. Die überprüfte Gesellschaft hatte damit im letztgenannten Jahr mit 11,3 vH zu der Stromaufbringung der Sondergesellschaften in der Verbundgruppe und mit 6,7 vH zur Gesamterzeugung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung beigetragen. Leistungsmäßig lag ihr Anteil bei 10 vH der Engpaßleistung sämtlicher EVU.

Die Energieabgabe gegen Entgelt ging im Jahre 1969 zu 98,6 vH an die VG. Im Jahre 1980 betrug der Anteil dieser Gesellschaft an den entgeltlichen Stromlieferungen nur mehr 80,9 vH, da zufolge der unter Abs 87.13 dargestellten Stromlieferungsverträge 18,8 vH an ein ausländisches EVU abgegeben wurden.

Die Pumpspeicherung mit Wirkungsgraden zwischen 65 vH in Kaprun und 67 bis 69 vH in Roßhag - erst für das Kraftwerk Häusling wird mit einem Wirkungsgrad von 75 bis 76 vH gerechnet - wies nach einer starken Zunahme, die lediglich in den Jahren 1973 und 1977 unterbrochen wurde, in den letzten beiden Jahren eine rückläufige Tendenz auf. Bezogen auf Regeljahreswerte - die naturgemäß auf von der TKW getroffenen Annahmen beruhen - war in der Oberstufe des Kraftwerkes Kaprun in den Jahren 1978 bis 1980 ein Rückgang der Erzeugung aus Pumpspeicherung von 57 vH auf 22,7 vH festzustellen. Im Kraftwerk Roßhag wiesen die analogen Kennzahlen für denselben Zeitraum einen Rückgang von

50,5 vH auf 41,3 vH auf. Zweifellos hat auch zu dieser Entwicklung die eingetretene Veränderung in der Energiekonzeption aufgrund des gesetzlichen Verbotes zur Nutzung der Kernenergie nicht unwesentlich beigetragen. Wie dem RH hiezu allerdings von seiten der TKW mitgeteilt wurde, könne bei einem rascheren Ausbau der Wasserkraft an der Donau auch damit gerechnet werden, daß der Pumpenergieeinsatz nach diesem teilweise kräftigen Rückgang wieder ansteigen wird.

**87.16.1** Die von der TKW ausgewiesenen Stromerzeugungskosten bezogen auf die jeweiligen Kraftwerkstandorte (ohne Fortleitungskosten, Übertragungsverluste udgl) und auf das Regelarbeitsvermögen haben sich - zT auch bedingt durch die Inbetriebnahme neuer Anlagen - von 22,43 g/kWh (1969) auf 42,88 g/kWh (1980) erhöht. Auf die tatsächliche Erzeugung bezogen, betragen die entsprechenden Werte 23,65 und 41,06 g/kWh. Wird jedoch im Sinne einer betriebswirtschaftlich berichtigten Aussage die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals einbezogen, lagen die Stromerzeugungskosten bspw im Jahre 1980 bei 50,49 g/kWh (siehe hiezu auch Abs 87.79).

Neben den betragsmäßig weniger ins Gewicht fallenden „sonstigen Stromerzeugungskosten“ wirkten gewaltige Kostensteigerungen beim Personal der bei Wasserkraftwerken zu erwartenden Kostendegression entgegen, wobei die Anzahl der Mitarbeiter trotz der eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen, wie bereits erwähnt, sogar von 1 003 auf 931 Dienstnehmer verringert werden konnte. Bezogen auf das Jahr 1969 (100) hat sich der Index der Lebenshaltung auf 192, jener des österreichischen Strompreises auf 184 und der Index der Stromerzeugungskosten der TKW auf 269 erhöht. Im selben Zeitraum stieg der Index der Personalkosten bei der überprüften Gesellschaft jedoch auf 421.

Obwohl - wie auch bereits im TB 1980 Abs 78.13 erwähnt - schon in der Direktorenkonferenz vom 1. Oktober 1969 darauf hingewiesen worden war, daß die Personalkosten der entscheidende Faktor seien und dies auch bleiben würden, trat eine Entwicklung ein, die bereits im Zuge des Preisverfahrens des Jahres 1976 zu außerordentlich ernsten Vorhaltungen geführt hatte. Am 5. Juli 1978 vermeinte ein Vorstandsmitglied einer Sondergesellschaft in der Direktorenkonferenz, daß es seiner Erinnerung nach noch niemals die Ablehnung einer Forderung des Betriebsrates gegeben hätte. Am 6. Dezember 1979 wurde schließlich im Rahmen eines Berichtes über den Stand des laufenden Strompreisverfahrens darauf hingewiesen, daß sich die Arbeiterkammer unter Hinweis auf „angeblich erhöhte Löhne in der Elektrizitätswirtschaft“ gegen die Höhe des Preisbegehrens ausgesprochen hätte. Das Lohnniveau wäre vielmehr über Verlangen der Arbeiterkammer auf das Niveau des durchschnittlichen Industriearbeiters zurückzuführen.

**87.16.2** Nach Ansicht des RH, der sich unter Abs 87.86 bis 96 noch ausführlich mit dem Personalwesen der TKW befaßt, wäre es aber gerade Aufgabe der Direktorenkonferenz der Verbundgruppe gewesen, im Zusammenwirken mit dem bestehenden Konsultationsabkommen und einer größeren Effizienz der „Konzernrevision der VG“ einer derartigen Entwicklung zeitgerecht entgegenzuwirken.

**87.16.3** Der Vorstand der TKW stellte in seiner Erwiderung nicht in Abrede, daß die Personalkosten als Faktor der Stromerzeugungskosten der TKW überproportional angestiegen seien und daß dabei auch die Sozialleistungen der Unternehmung einen spürbaren Anteil hätten. Dennoch führe seiner Meinung nach die gewählte Gegenüberstellung der genannten vier Indizes doch zu einem unrichtigen Bild. So sei im Vergleichszeitraum der Index der Verbraucherpreise auch deutlich weniger stark gestiegen als etwa der Personalaufwand im öffentlichen Dienst oder in der österreichischen Industrie, ein Umstand, der unmittelbar aus der eingetretenen Verbesserung des gesamtösterreichischen Lebensstandards abzuleiten wäre. Besonders seien die Stromerzeugungskosten bei Wasserkraftwerken entscheidend davon abhängig, ob und in welchem Umfang zu bestehenden alten Anlagen neue Erzeugungseinrichtungen hinzukommen. Im äußersten Falle könne es bei Einstellung der Bautätigkeit einer Gesellschaft sogar zu einer Senkung der Stromgestehungskosten kommen.

**87.17** Die dargestellte Entwicklung mit der Ausweitung der Stromerzeugung fand auch in den Bilanzen ihren Niederschlag. Während der zur Zeit der letzten Gebarungüberprüfung vorliegende Jahresabschluß 1968 bei einem Bruttoanlagevermögen von 8 053 Mill S noch eine Bilanzsumme von 8 560 Mill S aufwies, lagen die entsprechenden Werte für 1980 bei 12 083 Mill S und 12 377 Mill S. Der Umsatz aus Stromverkauf und sonstigen Erlösen ist von 397 Mill S (1968) auf 1 247 Mill S (1980), hievon 1 190,5 Mill S Erlöse aus dem Stromverkauf, angestiegen. Die von der TKW erzielten Gewinne sind aufgrund des Poolvertrages vom sogenannten „Konzerngewinn“ und demnach sehr weitgehend von der Wasserführung, den behördlich genehmigten Verbundtarifen und der Sparsamkeit sämtlicher Vertragspartner abhängig, wobei für die Gewinnaufteilung auf die einzelnen Poolpartner das Aktienkapital, soweit es dem Betrieb dient, die Reserven und der ausgewiesene Gewinn vor Berücksichtigung von Sonderabschreibungen herangezogen wird. Im Jahre 1980 hatte die TKW einen Anteil von 18,54 vH an der Gesamtsumme des in Nutzung stehenden Eigenkapitals und somit auch einen gleich hohen Anteil am „Konzerngewinn 1980“ (985,6 Mill S) in Höhe von 182,7 Mill S. Berücksichtigt wurde hiebei die ebenfalls aufgrund des Poolvertrages zu bildende Strompreiserückstellung, die zum 31. Dezember 1980 für

die gesamte Verbundgruppe einen Stand von rd 1 016,2 Mill S erreicht hatte. Der TKW-Anteil hievon betrug 250,5 Mill S. Diese Reserve steht nunmehr aufgrund einer einvernehmlichen Auslegung des Poolvertrages aus dem Jahre 1979 zur Abdeckung sämtlicher den Pool belastenden Verluste zur Verfügung und ist nicht mehr wie früher an die Voraussetzung eines wasserarmen Jahres gebunden.

In den Jahren 1968 bis 1980 wurde jeweils ein Überschuß erzielt, der nach Abzug der in Anspruch genommenen Investitions- bzw Steuerbegünstigungen in den Jahren 1970, 1971 und 1976 zu Jahresverlusten führte. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge aus Vorjahren wurden, ausgenommen in den Jahren 1969, 1975 und 1980, Reinverluste in den Bilanzen ausgewiesen. Da die im Jahre 1980 durchgeführten Investitionen nicht ausreichten, den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn zu neutralisieren, gelangte erstmals eine Dividende im Ausmaß von 24,56 Mill S zur Ausschüttung. Gleichzeitig beschlossen die Aktionäre jedoch in der 34. ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 1981, das Grundkapital im Ausmaß der Dividendenausschüttung wieder zu erhöhen. Die vor Abzug der Investitionsbegünstigungen erwirtschafteten Gewinne fanden ausschließlich zur Investitionsfinanzierung Verwendung.

**87.18** Aufgrund des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl Nr 676, wurde die Nutzung der Kernspaltung für die Energieerzeugung in Österreich verboten. Damit wurden auch die der VG gehörenden Vermögensteile an der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld GesmbH (50 vH) in Höhe von 4 445 Mill S entwertet. Da dieser Verlust von der VG allein nicht getragen werden konnte und eine Abdeckung über den Poolvertrag rechtlich nicht durchführbar schien, ermächtigte der Ministerrat am 13. März 1979 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, gegenüber der VG eine Absichtserklärung abzugeben, derzufolge der Bund der VG eine Abdeckung dieses Verlustes im Rahmen der Verbundgruppe ermöglicht. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde auch bei der TKW eine Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 1 228 Mill S ins Auge gefaßt und mit Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 1979 durchgeführt.

Nach Ablauf der aktienrechtlichen Sperrfrist am 2. März 1980 wurden an die Aktionäre Republik Österreich 1 123,2 Mill S, an das Land Wien 80 Mill S und an das Land NÖ 6 Mill S ausgeschüttet. Die Länder Sbg und Tir stellten hingegen ihre Ausschüttungsanteile von 14 Mill S bzw 4,8 Mill S der TKW als Darlehen weiterhin zur Verfügung. Gem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979 betr die Sanierung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (BGBl Nr 571) waren die dem Bund aus dieser Kapitalherabsetzung zufließenden Mittel zur teilweisen Abdeckung jenes Bilanzverlustes der VG zu verwenden, der dieser aufgrund der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf durch notwendige buchmäßige Abschreibungen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Baukostenzuschüssen erwachsen ist. Für die TKW allerdings brachte diese Entscheidung eine einschneidende Veränderung in der Kapitalstruktur (siehe Abs 87.22) und zufolge des Ersatzes dieser Eigenmittel durch Fremdmittel eine jährliche Mehrbelastung aufgrund des erhöhten Zinsaufwandes, die nach den Angaben der überprüften Gesellschaft bei etwa 120 Mill S liegen wird.

**87.19** Mit Stand vom 30. Juni 1981 verfügte die TKW über eine Reihe von Projekten, die früher oder später verwirklicht werden sollen. An erster Stelle wäre hier das Sechsstufenprojekt „Mittlere Salzach“ zwischen Grafenhof und Pfarrwerfen zu nennen, das in der Reihenfolge der Stufen Bischofshofen, Urreiting, St. Johann, Grafenhof, Kreuzbergmaut und Pfarrwerfen gemeinsam mit der SAFE verwirklicht werden soll und zusammen eine Leistung von 75,6 MW und 411 GWh aufweist. Hinsichtlich der Stufe Bischofshofen wurde, wie bereits erwähnt, gegen Ende der Gebarungsüberprüfung auch schon der Baubeschluß gefaßt.

Eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit für die TKW könnte auch ein Beschluß der seinerzeitigen Studiengesellschaft Osttirol GesmbH bringen, das Speicherkraftwerk Dorfertal-Matrei mit 900 MW und 814 GWh auszuführen. Dieses Projekt, an dessen Ausarbeitung Fachkräfte der überprüften Gesellschaft bereits maßgeblich mitgewirkt haben, wurde am 20. April 1978 zur Erklärung zum bevorzugten Wasserbau und am 12. September 1978 zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

**87.20** Eine von der TKW im Mai 1981 für die nächsten zehn Jahre ausgearbeitete und mit allen Vorbehalten eines so langfristigen Zeitraumes zu beurteilende Finanzvorschau gelangte zu dem Ergebnis, daß von 1981 bis 1990 ein Finanzbedarf von 13 158 Mill S gegeben sein wird. 8 545 Mill S hievon entfallen auf Investitionen (2. Ausbaustufe Zillergründl, sechs Salzachstufen, Prozeßrechneranlage und Ergänzungsinvestitionen) und 4 613 Mill S auf Tilgungen. Diese erforderlichen Finanzmittel werden aufgrund der Vorschau voraussichtlich nur zu 26,3 vH (3 468 Mill S) aus Eigenmitteln gedeckt werden können, so daß Fremdkapital im Ausmaß von 9 690 Mill S erforderlich sein wird. Das Verhältnis von wirtschaftlichem Eigen- zu Fremdkapital, das sich nach der Kapitalherabsetzung verschlechtert hatte und zum Bilanzstichtag 1980 bei 34,3 vH zu 65,7 vH hielt, wird aufgrund dieser Vorschau auch im kommenden Jahrzehnt keine Besserung, sondern vielmehr eine weitere Verschlechterung erfahren.

Angesichts dieser Vorschau und der darin zum Ausdruck kommenden Probleme erschien daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht der TKW nicht nur die Heranziehung dieser Gesellschaft zur Abdek-

kung des Verlustes aus der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf kaum vertretbar, sondern wäre auch die Höhe der Verbundtarife neu zu überdenken.

87.21 Ungeachtet der kritischen Anmerkungen des RH nahm die TKW seit der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1969 eine bedeutende Entwicklung, die den Bemühungen und der Einsatzfreude von Geschäftsführung und Belegschaft zu verdanken war. Verschiedene Investitionsvorhaben sind termingerecht und planmäßig abgewickelt worden, Einzelanlagen im allgemeinen sparsam ausgestaltet sowie neue technische Erkenntnisse bei der Investitionsabwicklung und im Betriebsgeschehen rasch genutzt und angewendet worden. Die gute Zusammenarbeit mit der Salzburger Landeselektrizitätsversorgungsunternehmung SAFE, die mit den Kraftwerksbauten verbundene Förderung des Fremdenverkehrs, die hohe Verfügbarkeit der einzelnen Kraftwerke und der wesentliche Beitrag zur Sicherung der österreichischen Stromversorgung durch die im wesentlichen störungsfreie Produktion bedeutender Mengen an Spitzenenergie verdienen Würdigung. Die Stromkosten sind noch verhältnismäßig günstig, zahlreiche Automatisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen wurden in Betrieb und Verwaltung gesetzt. Mit den Auftragsvergaben vorwiegend im Inland wurden wesentliche Teile der österreichischen Wirtschaft befruchtet.

#### Finanzwirtschaft

87.22 Die Finanzierungslage der TKW war in den Jahren 1975 bis 1978 des näher untersuchten Betrachtungszeitraumes von 1975 bis 1980 aufgrund der geringen Bautätigkeit durch einen Kapitalbedarf gekennzeichnet, der vorwiegend aus Eigenmitteln gedeckt werden konnte. Während der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital von 40,3 vH (1975) auf 44,8 vH (1978) anstieg, verschlechterte sich diese Kennzahl sodann aufgrund der erwähnten Kapitalherabsetzung auf 32,4 vH (1979). Obzwar sich der wirtschaftliche Eigenkapitalanteil mit 34,3 vH (1980) leicht verbesserte, ergab sich für die TKW eine ungleich schlechtere Finanzierungsgrundlage als noch zwei Jahre zuvor. Dies bedeutet für die Aufbringung der künftigen Finanzmittel, die bis 1985 vor allem aufgrund der Errichtung der 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes jährlich eine Höhe von voraussichtlich 2 268 Mill S erreichen werden, einen steigenden Anteil an Fremdmitteln. Da es unmöglich erscheint, die daraus sich ergebenden Tilgungserfordernisse durch Gewinne und Abschreibungen langfristig abzudecken, wird die TKW alle nur erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen haben, um die Nachteile dieser zu erwartenden Entwicklung durch günstige Finanzierungsformen möglichst gering zu halten.

Die Entwicklung sowohl der Eigen- als auch der Fremdkapitalrentabilität verlief im Betrachtungszeitraum sehr unterschiedlich. Bei der Eigenkapitalrentabilität schwankten die Werte zwischen 1,56 bzw 5,61 vH, bei der Fremdkapitalrentabilität zwischen 4,89 und 6,50 vH. Da in allen Jahren die Rentabilität des Gesamtkapitals unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdmittel lag, hatte die TKW zu Lasten der Rentabilität des Eigenkapitals Zinsen zu bezahlen.

87.23.1 Aufgrund einer Ermächtigung erfolgte die Information des AR über einzelne Finanztransaktionen wie bspw die Begebung von Anleihen oder die Aufnahme von Krediten durch den Vorstand erst im nachhinein.

87.23.2 Da zufolge der nachträglichen Berichterstattung keinerlei Einflußmöglichkeit des AR auf die Kredit- und Anleihegebarung mehr möglich war und von den Mitgliedern dieses Gremiums die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Kreditoperationen mangels Anforderung aussagefähiger Unterlagen nur schwer beurteilt werden konnte, hielt der RH diese Vorgangsweise für eine unzulässige Rückdelegation von Pflichten des AR an den Vorstand.

87.23.3 Der Arbeitsausschuß des AR teilte dem RH dazu mit, er werde die Bedenken des RH hinsichtlich genereller Ermächtigungen des Vorstandes für Kreditaufnahmen prüfen. Im übrigen wären weder gesetzliche Normen noch Satzungsbestimmungen verletzt und solche Ermächtigungen für 1982 und 1983 ohnedies nicht mehr erteilt worden. In der 16. außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Feber 1983 wäre die Satzung der TKW dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982 angepaßt und damit der Kritik des RH im wesentlichen entsprochen worden.

87.24.1 Zur Deckung des laufenden Kreditbedarfes, vor allem aber im Zusammenhang mit der Ausführung der ersten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes, nahm die TKW Anfang 1974 Verhandlungen mit einem Schweizer Kreditinstitut zwecks Unterbringung einer Privatplazierung von Notes bis zu einer maximalen Höhe von 60 Mill sfr auf. Zuzufolge der damaligen angespannten Kapitalmarktlage wurde der für Schweizer Verhältnisse hohe Zinssatz von 8,5 vH vereinbart und die Laufzeit der Notes für fünf Jahre festgelegt. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit war nicht vorgesehen.

87.24.2 Obwohl der RH die angespannte Kapitalmarktlage zur damaligen Zeit keineswegs verkannte, kritisierte er dennoch die Privatplazierung von sfr-Notes, die aus der Sicht des Darlehensneh-

364

mers für Schweizer Kapitalmarktverhältnisse mit äußerst ungünstigen Bedingungen ausgestattet war. Außerdem ergab sich infolge der damaligen ständigen Aufwärtsentwicklung des Franken eine Effektivverzinsung, die bspw im Jahre 1979 rd 15,3 vH erreichte. Der RH empfahl daher, künftig nur bei einer entsprechend hohen Nominalzinsfußdifferenz auf ausländische Kapitalmärkte auszuweichen sowie auf jeden Fall eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit zu vereinbaren.

**87.24.3** Die TKW erklärte hiezu, die Kapitalbeschaffung sei in einer Zeit weltweiter konjunktureller Depression, hoher Inflationsraten und Kapitalverknappung besonders schwierig gewesen. Die Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit und Kapitalrückzahlung würde bei Auslandsverbindlichkeiten nach Möglichkeit immer getroffen und wäre nur im Fall der sfr-Notes nicht durchsetzbar gewesen.

**87.25.1** Im Jahre 1969 erteilte die TKW einer Bankunternehmung den Auftrag zur Aufbringung eines Versicherungs-Konsortialdarlehens von 150 Mill S.

**87.25.2** Da langjährige unmittelbare Verbindungen zur Versicherungswirtschaft bestanden und ähnliche Kreditgeschäfte bereits wiederholt durchgeführt worden waren, hielt der RH die Zwischenschaltung einer Bank für nicht erforderlich und die angefallene Provisionszahlung von 238 000 S für einen vermeidbaren Aufwand.

**87.25.3** Lt Stellungnahme der TKW hätte sie es für zweckmäßig gehalten, eine Bank als Kreditvermittler einzuschalten, um einen möglichst hohen Kreditbetrag aufzubringen, ohne mit einer Vielzahl von Kreditinstituten unmittelbar Verhandlungen führen zu müssen.

**87.26.1** Aufgrund der Mitte 1974 durch Bonifizierung erfolgten Sanierung des Sekundärmarktes bei den Bundes- und Energieanleihen forderten die Versicherungsgesellschaften eine Anpassung der Bedingungen der von ihnen gewährten Darlehen. Schließlich einigten sich die Partner auf eine vierjährige Tilgungsaussetzung, beginnend vom 1. April 1975, wobei einer Verzinsung von 10 vH jährlich für die vierjährige Laufzeitverlängerung zugestimmt wurde. Hieraus ergab sich für die TKW ein Mischsatz für die Restlaufzeit des noch offenen Versicherungsdarlehens von 8,485 vH jährlich.

**87.26.2** Der RH bemängelte die auf vier Jahre starre Festlegung auf einen aus einer ausgesprochenen Hochzinsperiode stammenden Zinsfuß von 10 vH jährlich. Seiner Meinung nach wäre eine Bindung an den Anleihezinsfuß mit dem üblichen Bonus von höchstens 0,25 vH anzustreben gewesen, um dem sich schon im April 1975 abzeichnenden Wendepunkt in der Zinsentwicklung entsprechend Rechnung tragen zu können.

#### Beteiligungen

**87.27.1** Die TKW war zu 100 vH an der Kesselfall-Alpenhaus Gesellschaft mbH (KAG) beteiligt. Diese Gesellschaft, die vor allem auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs tätig ist und Kraftwerksanlagen der TKW fremdenverkehrstechnisch nutzt, wurde ebenfalls im Jahre 1981 von einer eigenen Prüfungskommission des RH einer Gebarungsüberprüfung unterzogen (siehe Abs 86 des vorliegenden TB). Unabhängig davon untersuchte der RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung bei der TKW die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Beteiligungen bei der Muttergesellschaft.

**87.27.2** Allgemein bemängelte der RH, daß die TKW Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen und die Bereitstellung von Anlagen nicht vollständig weiterverrechnete. Ferner vermochte sich der RH nicht der Meinung der überprüften Unternehmung anzuschließen, daß durch den Betrieb der KAG bspw im Jahre 1980 ein Deckungsbeitrag für die Stromerzeugungskosten der TKW in der Höhe von 13 Mill S erwirtschaftet worden sei. Er kritisierte vielmehr, daß zufolge der erwähnten nur unzureichenden Weiterverrechnung von Aufwendungen, die aufgrund des Fremdenverkehrs bei der TKW angefallen sind, ein verzerrtes Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der KAG entstanden ist. Da diese die durch die ungenügende Kostenüberwälzung angefallenen Gewinne sofort wieder in Fremdenverkehrsanlagen reinvestierte, ergab sich eine indirekte Finanzierung von Fremdenverkehrseinrichtungen durch die Stromabnehmer.

Darüber hinaus verzichtete die TKW auf eine jährliche Rendite von rd 2,8 Mill S (Grundlage 1980), die bei einer anderweitigen Nutzung des in der KAG gebundenen Kapitals - das im Jahre 1980 bereits bei einer Höhe von 35,3 Mill S lag - und unter der Annahme einer erreichbaren Verzinsung von 8 vH hätte erzielt werden können.

**87.27.3** Lt Stellungnahme der TKW sei der Fremdenverkehr von Speicherkraftwerken im Hochgebirge heute nicht mehr wegzudenken. Er fördere das Verständnis für den Kraftwerksbau, wofür ansonsten erhebliche Mittel für Öffentlichkeitsarbeit aufzuwenden wären. Der TKW entstünden durch die Tätigkeit der KAG für diese Zwecke nicht nur keine Kosten, sondern die KAG habe in den vergangenen

zehn Jahren an die TKW Gewinne in der Höhe von rd 28,7 Mill S abgeliefert. Wenn diese auch zum Großteil der KAG in Form von Kapitalerhöhungen wieder zur Verfügung gestellt worden seien, ändere dies nichts am Vorteil für die TKW infolge der Erhöhung des Beteiligungswertes und der Sicherung der Ertragskraft.

**87.27.4** Der RH sah in einer engen Verbindung zwischen dem Betrieb von Speicherkraftwerken und dem Fremdenverkehr durchaus auch positive Gesichtspunkte, verblieb jedoch bezüglich der organisatorischen und abrechnungstechnischen Fragen bei der von ihm vertretenen Auffassung.

**87.28.1** Die TKW war im Jahre 1980 an der Gletscherbahnen Kaprun AG (GBK) mit rd 22,8 Mill S beteiligt, was einem Anteil am Grundkapital von 42,25 vH entsprach. Die Bilanzsumme der GBK hatte in diesem Jahr eine Höhe von rd 476 Mill S erreicht. Trotz einer im allgemeinen positiven Gewinnentwicklung kam es lediglich in den Jahren 1969 und 1970 zu einer Dividendenausschüttung von zusammen 702 000 S. Neben der finanziellen Beteiligung bestand auch eine enge organisatorische Verflechtung zwischen der TKW und der GBK, die in Kooperationsverträgen zum Ausdruck kam.

**87.28.2** Ähnlich wie bei der Geschäftsbeziehung zur KAG zeigte der RH aufgrund der engen personellen Verflechtung auch bei der Verrechnung von Leistungen an die GBK gewisse Unzulänglichkeiten auf. So wurden Kosten für TKW-Mitarbeiter, die überwiegend für die GBK tätig waren, bzw für Abteilungen der TKW die Aufgaben der GBK durchzuführen hatten, in einem zu geringen Ausmaß an die GBK weiterverrechnet. Der RH empfahl daher, auf die genaue und kostendeckende Weiterverrechnung von Leistungen, welche die TKW für die GBK erbringt, größtes Augenmerk zu legen, um damit einerseits die TKW vor finanziellen Nachteilen zu bewahren und andererseits ein klares Bild von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der GBK zu erhalten. Dies erschien insb auch aufgrund des bei der GBK gebundenen Kapitals und der bereits aufgezeigten unbefriedigenden Dividendenausschüttung von Bedeutung.

**87.28.3** Lt Stellungnahme der TKW sei mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 mit der GBK ein neuer Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, demzufolge das Ausmaß der von der TKW für die GBK zu erbringenden Leistungen und die Zurverfügungstellung von Personal der TKW an die GBK eingeschränkt werden solle. Weiters sagte die überprüfte Gesellschaft zu, im Sinne der Empfehlung des RH auf eine genaue und kostendeckende Weiterverrechnung für zwischenbetriebliche Leistungen besonderes Augenmerk zu legen. Den kritischen Bemerkungen bezüglich der Kapitalbildung bei der GBK und der bisher nur geringen Dividendenausschüttung sei entgegenzuhalten, daß sich der Wert der Beteiligungen der TKW infolge der Stärkung des Eigenkapitals der GBK entsprechend erhöht hätte.

**87.29.1** Die gleichzeitige Ausübung von GBK-Vorstandsfunktionen durch den Werksgruppenleiter und den Betriebskaufmann der Werksgruppe Kaprun hat der RH schon anlässlich seiner letzten Gebärungsüberprüfung im Jahre 1969 als nicht vereinbar bezeichnet, da aufgrund dieser Doppelfunktionen Interessenkonflikte nicht auszuschließen waren. Als Beispiel einer Interessenskollision waren die Stromlieferungen der TKW an die GBK anzuführen, die bei einem Umfang von rd 5 Mill S (1980) für die letztgenannte Unternehmung einen wichtigen Kostenfaktor darstellten. Im Sinne entsprechender Zugeständnisse gewährte die überprüfte Unternehmung der GBK bspw im Jahre 1980 einen Mischpreis von 1,242 S je kWh. Ein gleichartiger Energiebezug von der SAFE hätte für die GBK im Jahre 1980 überschlägig einen Mehraufwand von 0,697 S je kWh bzw rd 3 Mill S gebracht.

**87.29.2** Der RH empfahl daher neuerlich, in Hinkunft die oberste Führungsebene der Werksgruppe Kaprun nicht mehr mit Vorstandsfunktionen der GBK zu betrauen.

Der Vorstand der TKW sagte zu, er werde aufgrund der Kritik des RH mit der GBK Verhandlungen über eine Änderung des Stromlieferungsvertrages aufnehmen.

#### Zillerkraftwerk

**87.30.1** Das Zillerkraftwerk nutzt das Wasserkraftpotential des oberen Zillertales und ist bereits teilweise bzw wird nach Fertigstellung zur Gänze funktionsmäßig in die bestehenden Zemmkraftwerke einbezogen. Die im Jahre 1977 in Betrieb genommene erste Ausbaustufe umfaßte die Überleitung des Zillers und des Bodenbaches in den Stillluppspeicher sowie die Aufstellung eines bereits seinerzeit vorgesehenen Maschinensatzes im bestehenden Krafthaus Mayrhofen der Zemmkraftwerke. Die Maschine verfügt über eine Engpaßleistung von 57,5 MW und das jährliche Arbeitsvermögen wird mit 166 GWh angegeben. Für die Errichtung dieser ersten Ausbaustufe hatte die TKW 1974 rd 680 Mill S präliminiert. Nach Abschluß dieses Investitionsvorhabens im Jahre 1978 belief sich die Abrechnungssumme auf rd 738 Mill S.

**87.30.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatten seinerzeit die bei einem mehrjährigen Bauvorhaben mit Sicherheit zu erwartenden Material- und Lohnpreisgleitungen, die letztlich 83 Mill S erreichten, in die Baukostenschätzung keinen Eingang gefunden.

366

**87.30.3** Laut Stellungnahme der TKW wäre sie mit ihrer - mit dem RH übereinstimmenden - Ansicht, die Gleitungen vor Baubeginn zu präliminieren, innerhalb der Direktorenkonferenz der Verbundgruppe nicht durchgedrungen. Bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen hätten jedoch Gleitungen Berücksichtigung gefunden.

**87.30.4** Dessen ungeachtet empfahl der RH der überprüften Unternehmung, sie möge unternehmensintern künftighin diese unerläßlichen Schätzungen vor Baubeginn einer Kraftwerksanlage durchführen.

**87.31.1** Ende 1978 faßte der AR der TKW den Baubeschluß für die Errichtung der zweiten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes mit dem Jahresspeicher Zillergründl. Als Ende der Bauzeit wurde 1987 angegeben. Der Vorstand nannte damals Gesamtkosten von rd 5 094 Mill S, wobei diese Summe an „der untersten Grenze des Vertretbaren gelegen wäre, weil knappest kalkuliert worden sei“. Die zu erwartenden Lohn- und Materialpreisgleitungen hatten im vorerwähnten Betrag abermals keinen Niederschlag gefunden. Auch die Bauzinsen für die zu erwartenden Preisgleitungen waren unberücksichtigt geblieben.

Etwa 2½ Jahre später nahm der AR auf der Preisgrundlage 1981 rd 6 752 Mill S an Gesamtbaukosten an. Die zu erwartenden Preisgleitungen bis zum Bauende 1987 blieben hiebei allerdings neuerlich unberücksichtigt. Die TKW führte die Baukostenerhöhung einerseits auf die großen geologischen Schwierigkeiten am orographisch rechten Hang der Sperrenstelle Zillergründl und andererseits auf die über Verlangen der Staubeckénkommission vorgenommene Überarbeitung der bereits genehmigten Sperre zurück. Der ursprünglich mit 150 000 m<sup>3</sup> vorgesehene Felsaushub dürfte sich damit voraussichtlich auf 600 000 m<sup>3</sup> und das Betonvolumen der Sperre von 980 000 auf rd 1,3 Mill m<sup>3</sup> erhöhen.

Eine nach den Anregungen des RH von der TKW ausgearbeitete Berechnung der Gesamtbaukosten ergab bei einer Baukostengleitung von 6 vH im Jahr bis zum Ende der Bauzeit zu erwartende Ausbaukosten von 8 066 Mill S. Dieser Betrag würde die Schätzkosten von 5 094 Mill S anläßlich des Baubeschlusses um etwa 58 vH übersteigen. Die beachtliche Erhöhung führt die TKW zu etwa zwei Drittel auf Gleitungen sowie die damit verbundenen Zinsen und zu einem Drittel auf Projektänderungen und Verschätzungen zurück.

**87.31.2** Der RH bemängelte daher auch bei der zweiten Ausbaustufe die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, bei der weder die während der Bauzeit zu erwartenden Preisgleitungen noch die darauf entfallenden Bauzinsen in den Gesamtprojektkosten berücksichtigt worden waren. Die ursprüngliche Baukostenschätzung hätte schon deshalb unter allen Umständen wirklichkeitsnah erfolgen müssen, weil die Vertragsgestaltung mit der EVS auf einem festen Baukostenbeitrag fußte (siehe Abs 87.33). Eine ähnliche Bemängelung hatte der RH übrigens bereits an der Vorgangsweise der TKW bei Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten betr den Bau des Durlaßbodenspeichers samt Oberstufenkraftwerk geübt (TB 1970 Abs 98.29 ff, 98.34 und 98.36). Schließlich kritisierte er noch die außergewöhnlich hohe Risikobereitschaft der TKW, die ohne verlässliche geologische Detailuntersuchungen beste Voraussetzungen für eine Sperrenerrichtung im Zillergrund angenommen hatte.

**87.31.3** Lt Stellungnahme der TKW wären die während der Baudurchführung zutage getretenen geologischen Probleme als unvorhersehbar einzustufen gewesen. Allerdings räumte sie ein, daß die Frage der Aufschließung von Talsperrenstellen neu überdacht werden müßte, um Probleme, wie sie bei der Sperre Zillergründl aufgetreten seien, künftighin möglichst auszuschließen.

**87.32.1** Bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der zweiten Ausbaustufe fiel der Vergleich der spezifischen Ausbaukosten mit jenen zweier anderer Kraftwerksanlagen ähnlicher Gestaltung in Österreich zuungunsten der Anlagen der TKW aus. Wie der RH anhand einer dynamischen Investitionsrechnung und bei betriebswirtschaftlich richtiger Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals ermittelte, wird erst die Jahrtausendwende eine Umkehr zu einem positiven Erfolg aus der Stromerzeugung dieses Kraftwerks bringen.

**87.32.2** Der RH kritisierte daher die Errichtung einer auf viele Jahre hinaus unwirtschaftlichen Kraftwerksanlage. Der volkswirtschaftliche Nutzeffekt des weiteren Ausbaues der heimischen Wasserkraft wäre nämlich auch bei Errichtung einer anderen, wirtschaftlicheren Kraftwerksanlage innerhalb der Verbundgruppe zum Tragen gekommen.

**87.32.3** Die TKW bezeichnete den Vergleich der spezifischen Ausbaukosten als nur eingeschränkt aussagefähig und legte andere Berechnungsweisen vor. Überdies wäre wegen der Widerstände gegenüber anderen Kraftwerksprojekten in Österreich kein vergleichbarer Nutzeffekt erzielbar gewesen.

**87.32.4** Der RH verblieb jedoch bei seiner dargelegten Ansicht.

### Stromlieferungsvertrag mit EVS

**87.33.1** Ende 1972 hatte die TKW mit der EVS einen Stromlieferungsvertrag über eine Laufzeit bis 2001 geschlossen. Hierin verpflichtete sich die überprüfte Unternehmung, 50 vH der in der Kraftwerksgruppe Zemm verfügbaren elektrischen Leistung und Arbeit an den deutschen Partner zu liefern. Früheste Kündigungsmöglichkeit, bei Einhaltung einer Dreijahresfrist, war August 1981.

Als sich Ende 1977 abzeichnete, daß die EVS aufgrund der ab August 1981 anwendbaren Strompreisgleitklausel die Kündigung des Vertrages erwog, setzte eine rege Verhandlungstätigkeit zwischen VG und TKW einerseits sowie dem deutschen Partner andererseits ein. Das Ergebnis dieser Verhandlungen fand seinen Niederschlag in zwei Regelungen. Bei der ersten handelte es sich lediglich um eine Interimspreisregelung für die Stromlieferungen der TKW in der Zeit vom 1. August 1981 bis 31. Juli 1982. Die wesentlich umfassendere und auf Jahrzehnte hinaus mit einer überragenden wirtschaftlichen Bedeutung behaftete Regelung war jedoch der neue Stromlieferungsvertrag vom November 1978. Diesen schloß die VG mit der EVS und die TKW erklärte sich bereit, alle ihr aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Verpflichtungen sowohl gegenüber der EVS als auch gegenüber der VG zu übernehmen.

In diesem Vertragswerk verpflichtete sich die österreichische Seite, 50 vH der in den bereits ausgebauten Kraftwerksanlagen (Zemmkraftwerke und erste Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes) verfügbaren elektrischen Leistung und Arbeit vom 1. August 1982 bis 31. Juli 2002 an die EVS zu liefern. Weiters wurden 50 vH der aus der zweiten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes verfügbaren Energie vom August 1987 bis 31. Juli 2002 dem deutschen Partner zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat Letzterenanter auch Anspruch auf 50 vH des Volumens der Speicher Schlegeis, Zillergründl und Stillupp.

Als Entgelt wurden einerseits die Zinsen sowie die Tilgung ab 1. August 1982 für die von der EVS den österreichischen Partnern vermittelten Kredite in Höhe von insgesamt 670 Mill DM und andererseits ein Anteil an den laufend anfallenden Betriebskosten festgelegt. Die Zuzählung der von der EVS beschafften Mittel erfolgte in den Jahren 1979 bis 1982 und ergab einen Gegenwert von rd 4 824 Mill S. Für die Betriebskosten wären auf der Grundlage 1982 noch jährlich rd 74 Mill S hinzuzufügen.

Unter den angeführten Bedingungen erwarb die EVS von 1982 bis 1987 das Recht auf den Bezug von hochwertiger Spitzenenergie mit einer Leistung von 287,5 MW und einem jährlichen Arbeitsvermögen von 437,8 GWh. Anschließend und bis zur Mitte des Jahres 2002 erhöhen sich diese Werte auf 467,5 MW und 536,5 GWh.

**87.33.2** Zu diesem Vertragswerk bemerkte der RH kritisch, daß das mit dem deutschen Partner vereinbarte Entgelt von rd 4 824 Mill S, zuzüglich anteiliger Betriebskosten, für einen Energieanteil von 50 vH an der Kraftwerksgruppe Zemm sowie an den beiden Ausbaustufen des Zillerkraftwerkes in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum tatsächlichen halben Wert der Kraftwerksanlagen stand. Weitgehend unberücksichtigt blieben das Bau- und Baukostenrisiko der TKW für die zu errichtende zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes sowie die bis zum Jahre 2002 zu erwartenden allgemeinen Energiepreissteigerungen. Ferner fehlten sowohl eine Wertsicherungsklausel als auch eine „Wirtschaftsklausel“, die - ähnlich wie im alten Vertrag - eine Anpassung an allenfalls geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht hätte.

Unter Berücksichtigung der aufgewerteten Anschaffungspreise der Altanlagen der TKW sowie unter Zugrundelegung der Mitte 1981 vom AR genehmigten Baukosten für die zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes ermittelte der RH auf der Preisgrundlage Ende 1981 einen Betrag von rd 1 133 Mill S, um den der Baukostenzuschuß der EVS hätte höher angesetzt werden müssen. Wird dieser Betrag noch um die üblichen Gewinnbestandteile ergänzt, dann steigt der den österreichischen Vertragspartnern nicht abgegoltene Betrag sogar auf etwa 1,5 bis 2 Milliarden S an.

Es war daher verständlich, daß der nunmehrige Generaldirektor der VG Mitte 1981 im AR der TKW betonte, „der harte Kern des Vertrages sei juristisch irreparabel. Der Vorstand sollte dessen ungeachtet versuchen, auf Goodwill-Basis bei EVS eine gewisse Anpassung des Vertrages an die neuen Verhältnisse zu erreichen“.

**87.33.3** In ihrer Stellungnahme führte die überprüfte Unternehmung aus, daß zum Zeitpunkt des Baubeschlusses von der VG und von ihr vor allem die Frage zu beantworten gewesen wäre, ob, bezogen auf die Liquidität der Verbundgruppe und die Lage auf dem Gebiet der Finanzierung, die zweite Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes überhaupt in Angriff genommen werden könnte. Erst mit der Vorauszahlung der EVS wäre die Grundlage für den Baubeschluß des Zillerkraftwerkes gegeben gewesen. Nur durch den Vertragsabschluß mit einem Partner, der an Spitzenenergie interessiert gewesen wäre, hätte die zweite Ausbaustufe in Angriff genommen werden können. Außerdem sei der Bau von bedeutender beschäftigungspolitischer Wirkung und berücksichtige auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte im Hinblick auf die Nutzung von heimischen Energieressourcen.

### Entschädigungsleistungen

**87.34.1** Bereits im TB 1970 Abs 98.53 hat sich der RH kritisch mit dem sogenannten Zillertalvertrag anlässlich der Errichtung der Zemmkraftwerke auseinandergesetzt. Die TKW hatte sich nämlich 1968 verpflichtet, dem Land Tirol jährlich bis zum Jahr 2053 einen Pauschalbetrag von 3 Mill S, wertgesichert auf der Grundlage des Stromtarifes, zu bezahlen. Auf diese Weise sollten die mittelbaren oder unmeßbaren Schäden des Kraftwerksbaues abgegolten werden. Für die unmittelbaren bzw meßbaren Schäden hatte die TKW sowieso nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB bzw des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu haften.

Der RH hat damals die nachgiebige Haltung der TKW gegenüber dem Land Tirol bemängelt und vor allem auf die mannigfachen Vorteile dieses Bundeslandes durch den Kraftwerksbau hingewiesen, die größenordnungsmäßig mehrere 100 Mill S erreichten. Allerdings wurde auch eingeräumt, daß sich die überprüfte Unternehmung seinerzeit, in Anbetracht der auf sie durch das Land Tirol ausgeübten Einflußnahme, in einer schwierigen Lage befunden hatte.

Unter Zugrundelegung von bereits in dem erwähnten Vertragswerk enthaltenen Bestimmungen schloß die TKW Ende 1977 bzw im Jänner 1978 eine weitere Vereinbarung mit dem Land Tirol ab. Danach verpflichtete sich die überprüfte Gesellschaft, für „derzeit nicht oder nur schwer voraussehbare und erkennbare Schäden“ durch die erste Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes eine weitere Mill S jährlich, ebenfalls wertgesichert, dem Land Tirol zu vergüten.

Darüber hinaus legten die beiden Vertragspartner fest, daß mit der Aufnahme des Vollbetriebes der zweiten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes - etwa 1987 - der vorerwähnte wertgesicherte Entschädigungsbetrag von 3 Mill S für die Zemmkraftwerke um 50 vH erhöht wird. Auf diese Weise wären dann die mittelbaren Folgen der Errichtung der Zemmkraftwerke und der beiden Ausbaustufen des Zillerkraftwerkes auf die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung abzugelten.

Ende 1981 hatte die TKW jährlich aufgrund der Wertsicherung für die Zemmkraftwerke schon 5,5 Mill S und für die erste Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes bereits 1,2 Mill S zu bezahlen. Bei Annahme einer gleichbleibenden Strompreisentwicklung wie 1975 bis 1981 wird die TKW im Jahre 1987 eine Jahresbelastung von rd 11,5 Mill S zu tragen haben.

**87.34.2** Der RH kritisierte die den heimischen Stromabnehmern neuerlich aufgelastete finanzielle Bürde, um ein verhältnismäßig kleines Gebiet Österreichs über Gebühr und über die herrschende Rechtsordnung hinaus für nicht meßbare Beeinträchtigungen durch den Kraftwerksausbau bzw Kraftwerksbetrieb zu entschädigen. Dies erschien umso bemerkenswerter, als die großen Vorteile für eine Region durch den Kraftwerksausbau, im Hinblick auf eine gesamtwirtschaftliche Belebung, Anreiz genug hätten sein müssen.

Außerdem hatte eine Untersuchung des RH für die Jahre 1967 bis 1981 ergeben, daß nur ein Teil der von der TKW aufgewendeten Gesamtsumme vom Land Tirol für die Abgeltung mittelbarer Folgen des Kraftwerksbaues aufgewendet worden ist. So flossen Millionenbeträge in Fremdenverkehrswerbemaßnahmen, in die Sanierung der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, in die Errichtung einer Tagesheimstätte für Behinderte, in den Bau einer Schule und rd 400 000 S sogar in den Bau eines Schießstandes des Zillertaler Schützenregimentes.

Der RH empfahl daher der TKW, mit dem Land Tirol über eine Änderung dieses Vertrages im Hinblick auf eine bedeutende Herabsetzung der jährlichen wertgesicherten Pauschalzahlung zu verhandeln.

**87.34.3** Laut Stellungnahme der TKW wären ohne Abschluß des Zillertalvertrages der seinerzeitige Bau der Zemmkraftwerke nur erschwert möglich und der Bau des Zillerkraftwerkes überhaupt unmöglich gewesen. Dies hätten im Dezember 1982 der Landeshauptmann von Tirol und andere maßgebliche Vertreter dieses Bundeslandes bestätigt. Dessen ungeachtet bedauere die TKW jedoch, daß nur durch die Gewährung eines in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehenen Schadenersatzes der Ausbau der Wasserkräfte im Zillertal möglich gewesen wäre.

Weiters habe der Landeshauptmann von Tirol Ende Dezember 1982 zugesagt, künftig die Mittel aus dem Zillertalvertrag nur mehr für solche Zwecke zu verwenden, die im Zusammenhang mit TKW-Kraftwerksbauten oder mit deren Betrieb stünden. Außerdem hätte der Vorstand den Landeshauptmann von Tirol zusätzlich noch um ein Gespräch in Angelegenheit des in Rede stehenden Vertragswerkes ersucht.

**87.35.1** Ende 1980 erklärte sich die TKW bereit, der Gemeinde Gerlos 2 Mill S für „Umweltbeeinträchtigungen und Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse“ zu bezahlen. Die Beeinträchtigung bestand in einem Wasserentzug aus dem Gerlosbach im Ausmaß von 5 bis 15 vH und in der Verringerung der Wasserführung von zwei weiteren Bächen zwischen 33 und 39 vH. Weiters beteiligte sich die überprüfte Unternehmung mit 572 200 S an den Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr der Gemeinde Gerlos, obzwar sich die Wasserverhältnisse im Ortsbereich von Gerlos

seit einem Jahrzehnt nur unwesentlich geändert hatten. Schließlich stellte die TKW auf Wunsch der genannten Gemeinde noch 50 000 S für die Errichtung eines Landungssteges am Durlaßbodenspeicher zur Verfügung.

**87.35.2** Der RH kritisierte, daß die TKW ohne rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Gerlos diese finanziellen Belastungen übernommen hatte.

**87.35.3** In ihrer Stellungnahme zog die TKW die Ansicht des RH nicht in Zweifel. Zur Sicherung eines reibungslosen Bauablaufes hätte der Vorstand jedoch dem beanstandeten Kompromiß in Höhe von 2 Mill S zugestimmt. Der Beitrag für das Tanklöschfahrzeug wäre in Anbetracht der Veränderung der Vorflutverhältnisse als gerechtfertigt angesehen worden und die Spende für den Landungssteg brächte den Nachweis in der Öffentlichkeit, daß aus Kraftwerksbauten auch günstige Auswirkungen für den Fremdenverkehr entstehen könnten.

**87.35.4** Abschließend empfahl der RH der TKW zu dem unter den Abs 87.34 und 35 behandelten Themenkreis, ehestens mit ihrem Mitaktionär, dem Land Tirol, eine neue Beziehung einzuleiten, die ausschließlich von gesetzlich begründeten Ansprüchen und Verpflichtungen gekennzeichnet sein sollte.

**87.36.1** Von der Überleitung des Tuxbaches in den Schlegeisspeicher waren ua die beiden am Tuxbach liegenden Laufwasserkraftwerke eines dort ansässigen Hoteliers betroffen. Da für das obere Kraftwerk mit dem Entzug des bisherigen Gesamtwasserdargebotes zu rechnen war und sich auch für das untere Kraftwerk eine entsprechende Minderung der Stromerzeugung ergab, verpflichtete sich die TKW, dem Kraftwerkseigentümer ab dem Tag der Überleitung des Tuxbaches bis zum 31. Dezember 1999 elektrische Energie mit einer Höchstleistung von 130 kW Jahresband für seinen Eigenbedarf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiters war die TKW ua zu verhalten, auf ihre Kosten die Objekte des Hoteliers an das Netz der TIWAG in Hintertux anschließen zu lassen. Andererseits verpflichtete sich der Kraftwerkseigentümer, für den künftigen Entfall seiner Betriebskosten einen Betrag von 223 000 S an die TKW zu zahlen sowie seine Wasserrechte bei der zuständigen Behörde löschen zu lassen.

Der letztgenannten Verpflichtung kam der Hotelier, der nach wie vor Eigentümer seiner beiden Kraftwerke geblieben war, nicht nach und suchte in der Folge um die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung der Restwassermenge des Tuxbaches in seinen Kraftwerksanlagen an, die er auch erhielt. Weiters war es erforderlich, die Ausnahmegenehmigung nach dem Naturhöhlengesetz von der zuständigen Behörde einzuholen, weil sich das Einzugsgebiet des oberen Kraftwerkes im Bereich des sogenannten „Schraubenfalls“ befand, für den die Verpflichtung einer Restwasserdotierung durch die TKW bestand.

**87.36.2** Der RH kritisierte die Höhe des Freistrombezuges, der einer theoretisch ausschöpfbaren Menge von über 1 Mill kWh und damit nahezu der jahresdurchgängigen Erzeugung beider Kraftwerke ohne jedwede Verluste durch Wartung, Störung oder vermindertes Wasserdargebot entsprach. Die zugestandene Freistrommenge betrug auch mehr als das Doppelte der gutachtlich ermittelten 465 000 kWh im Jahr, die nach Ansicht eines Sachverständigen dem Interesse des zu entschädigenden Kraftwerkseigentümers mehr als Genüge geleistet hätten.

Trotz dieser großzügigen Regelung, die nicht nur einer vollständigen Abfindung beider Wasserkraftanlagen gleichkam, sondern noch zusätzlich wesentliche Vorteile für den Hotelier mit sich brachte, kam es durch die neuerliche Betriebserlaubnis für die beiden Kraftwerke zu der besonderen Lage, daß nicht nur entgegen den Zielsetzungen des Bundesdenkmalamtes das Wasser des Resteinzugsgebietes abgearbeitet wurde, sondern auch die von der TKW dotierte Pflichtwassermenge für den Schraubenfall. So mußte sich die überprüfte Unternehmung aufgrund der geringen Wasserführung trotz der großzügigen Entschädigungsleistung mit Beschwerden befassen, wie bspw einer diesbezüglichen Intervention des Bürgermeisters von Hintertux an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wobei die Beweislast bei der überprüften Unternehmung lag. Auch trafen die Vorstellungen der Behörde, die der positiven Begründung des Wasserrechtsbescheides für die Wiederinbetriebnahme der Kraftwerke zugrundegelegt worden waren, tatsächlich nur in eingeschränktem Maße zu. Während nämlich die Behörde die Verwendung der gewonnenen Energie für innerbetriebliche Zwecke (Hotelbetrieb und Hallenschwimmbadheizung) sowie die Umstellung von Ölheizung auf umweltfreundlichen elektrischen Betrieb als positiv bewertete, erfolgte in Wirklichkeit die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz der TIWAG.

**87.37.1** Anlässlich der ersten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes schloß die TKW mit der Gemeinde Brandberg im Mai 1974 eine Vereinbarung, in der sie sich ua zur Errichtung eines Straßentunnels (Lau-bichl-Maurach/Zillergrund), einer Fahrstraße in den Zillergrund sowie von Wanderwegen verpflichtete. Weiters hatte die überprüfte Unternehmung einen Kostenbeitrag für die Errichtung einer Kanalisations- und Kläranlage von 3,5 Mill S zu leisten und einen Pauschalbetrag in der Höhe von 4 Mill S für nicht vor-

370

ausseh- und erkennbare Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und ähnliches zu übernehmen.

Nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung für die 2. Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes schloß die TKW im November 1977 mit der Gemeinde Brandberg neuerlich ein Übereinkommen ab, in dem sie sich ua zur Zahlung eines Pauschalbetrages von 2 Mill S für etwaige Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft sowie für derzeit nicht vorausseh- und erkennbare Schädigungen, ferner zum weiteren Ausbau der Wanderwege und schließlich zur Errichtung einer Trafostation in der Au mit einem Kostenaufwand von rd 0,5 Mill S verpflichtete.

**87.37.2** Der RH kritisierte die Bezahlung von insgesamt 6 Mill S für nicht vorausseh- und erkennbare Schäden, weil dies nicht nur als außerordentlich großzügig anzusehen war, sondern auch im Widerspruch zu dem bestehenden „Zillertalvertrag“ stand, in dem sich das Land Tirol verpflichtet hatte, die ihm von der TKW zufließenden Beträge so zu verwenden, daß gegen die überprüfte Unternehmung keine wie auch immer gearteten Ansprüche einzelner Personen, Gemeinden oder sonstiger Einrichtungen wegen Schäden und Beeinflussungen durch Folgeerscheinungen des Kraftwerksbaues und -betriebes gerichtet werden können. Weiters bemängelte der RH aber auch die Großzügigkeit der TKW bei den anderen genannten Leistungen. So war bspw mit dem Landeshauptmann von Tirol im Jänner 1974 festgelegt worden, daß das Land Tirol die Mehrkosten für einen zweispurigen Ausbau des genannten Tunnels in Höhe von 35 Mill S übernehmen werde. Obwohl aufgrund verschiedener nachträglicher Schwierigkeiten die endgültigen Kosten des Tunnels beträchtlich höher lagen, leistete das Land Tirol zu den Herstellungskosten entgegen den ursprünglichen Abmachungen lediglich einen Pauschalbetrag von 24,5 Mill S. Da es die TKW weiters verabsäumt hatte, den Ausbau der Wanderwege kostenmäßig zu begrenzen, erreichte die unter diesem Titel aufgewendete Summe Ende 1981 bereits eine Höhe von rd 4,2 Mill S; sie wird jedoch nach Ansicht des RH, ua auch aufgrund der verschiedenen Unstimmigkeiten bezüglich der Trassenführung, noch ansteigen.

**87.37.3** Lt Stellungnahme der TKW wäre es derzeit leider nur dann möglich, Kraftwerke zu bauen, wenn der Bauherr bereit sei, mit den betroffenen Gebietskörperschaften Regelungen zu treffen, die über die gesetzlich begründeten Ansprüche hinausgingen.

**87.38.1** Zwecks Abgeltung von Beeinträchtigungen und Schäden als mittelbare Folgen der ersten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes verpflichtete sich die TKW gegenüber der Gemeinde Mayrhofen ua zur Zahlung von 10 Mill S für die Errichtung einer Klär- und Kanalisationsanlage. Auch hier machte die TKW noch weitere Zugeständnisse. So übernahm sie bspw einen Pauschalbetrag von 1 Mill S für die Herstellung eines Gehsteiges bei der Straßeneinfahrt „Mitte“, um etwaige Nachteile aufgrund des Verkehrs von Baufahrzeugen im Ortsbereich von Mayrhofen auszugleichen. Weiters leistete sie einen Pauschalbetrag von 300 000 S zur Abgeltung von mittelbaren Beeinträchtigungen, welche durch eigene, aber auch durch Leitungsanlagen der VG gegeben waren. Der Fremdenverkehrsverband erhielt zur Finanzierung einer Werbereise, weiters zur Abgeltung von etwaigen Fremdenverkehrsschäden für die Jahre 1974 bis 1977 sowie für eine Berlin-Reise Zuwendungen von insgesamt 594 500 S.

Auch anlässlich der Errichtung der zweiten Ausbaustufe erklärte sich die TKW bereit, zur Abgeltung von Folgeschäden aufgrund des Kraftwerksbaues und -betriebes der Marktgemeinde Mayrhofen einen Betrag von 2 Mill S zu bezahlen. Ferner beteiligte sich die überprüfte Unternehmung an den Mietkosten für den Gendarmerieposten Mayrhofen mit 200 000 S.

**87.38.2** Die TKW hob in ihrer Stellungnahme neuerlich die Notwendigkeit hervor, zur Ermöglichung von Kraftwerksbauten Regelungen zuzustimmen, die bei einer strengen Auslegung der Rechtsvorschriften nicht gedeckt seien. Weiters müsse darauf hingewiesen werden, daß seinerzeit Mayrhofen Mittelpunkt der außerordentlich wirkungsvollen Aktionsgemeinschaft „Rettet den Zillergrund“ gewesen wäre. Die TKW müsse es als entscheidenden Erfolg ansehen, daß mit Hilfe der kritisierten Maßnahmen die Widerstände gegen den Kraftwerksbau im Zillergrund hätten beseitigt werden können.

**87.39.1** Im Zuge der Tuxbachbeileitung übernahm die TKW die Verpflichtung, sich mit 80 vH an den Baukosten einer Kläranlage der Gemeinde Tux zu beteiligen, wobei der Beitrag mit höchstens 1,6 Mill S begrenzt wurde. Als sich nach erfolgter Ausschreibung herausstellte, daß mit einer erheblichen Überschreitung der ursprünglich geschätzten Gesamtkosten gerechnet werden mußte, erklärte die TKW, sich mit 80 vH an den tatsächlichen Baukosten zu beteiligen. Obwohl der Kostenanteil der TKW für Kanalisierung, Zufahrtsstraße, Grundstückseinlösen und Flußverbauung letztlich eine Höhe von rd 3,22 Mill S erreicht hatte und von der Gemeinde eine schriftliche Verzichtserklärung auf weitere Ansprüche aus diesem Titel vorlag, wendete die überprüfte Unternehmung im Jahre 1981 für zusätzliche Sanierungsarbeiten erneut einen Betrag von rd 402 000 S auf. Sohin ergab sich insgesamt ein Kostenbeitrag der TKW in der Höhe von rd 3,62 Mill S, was gegenüber der bescheidmäßigen Verpflichtung von 1,6 Mill S eine freiwillige Mehrleistung von rd 2 Mill S darstellte.

**87.39.2** Der RH bemängelte das Ausmaß der freiwilligen Mehrleistungen, da sich für die Gemeinde aufgrund der Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage eine wesentliche Verbesserung der ursprünglichen Abwässerlage ergab, weiters die offenkundigen Planungsfehler von der Gemeinde als Bauherr zu vertreten waren und die Betriebsschwierigkeiten der Kläranlage ua auch auf das Fehlen von Fettabscheidern in den zahlreichen Gaststättenbetrieben zurückgeführt werden konnten.

**87.39.3** Lt Stellungnahme habe die TKW nicht auf die Einhaltung der Abfindungserklärungen bestanden, die von der Gemeinde im Vertrauen auf die Richtigkeit der vom Sachverständigen vorgenommenen Kosteneinschätzung abgegeben worden waren, weil die Gemeinde die eigentlich der überprüften Unternehmung zustehende Funktion des Bauherrn übernommen hatte. Die TKW hätte sich nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ auch an entstandenen Mehrkosten anteilmäßig beteiligt. In der heutigen Lage wäre die Verwirklichung des Projektes Tuxbachbeileitung völlig utopisch.

**87.40.1** Auch im Falle von Lanersbach - einem Ortsteil der Gemeinde Tux - hatte sich die TKW bereit erklärt, für Kanalisationsarbeiten 30 vH der Baukosten zu übernehmen, jedoch nur für den Fall, daß sich aufgrund der Tuxbachbeileitung die Vorflutverhältnisse entsprechend ändern sollten. Als dieser Beitrag im Zuge der wasserrrechtlichen Bewilligung der Erweiterung der Kanalisation von Lanersbach angesprochen wurde, führten daraufhin angestellte Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Tuxbachbeileitung auf den Vorfluter hinsichtlich der Kanalisation kaum Auswirkungen hatte. Nach Ansicht der TKW lag die Ursache für eine Erweiterung der Kläranlage vielmehr in dem stark angestiegenen Winterfremdenverkehr und den gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt der alten Anlage wesentlich höheren Einwohnergleichwerten. Dennoch erklärte sich die TKW letztlich bereit, einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,5 Mill S für die Kanalisation von Lanersbach zu übernehmen.

**87.40.2** Der RH kritisierte dieses Zugeständnis, für das weder eine zwingende vertragliche noch bescheidmäßige Verpflichtung bestand, nicht zuletzt auch deshalb, weil trotz der schriftlichen Zusage der Gemeinde, aus der Bezahlung von 1,5 Mill S keine weiteren Verpflichtungen der TKW für künftig herzustellende Kanalisationsanlagen in Vorderlanersbach, Matseit und Juns abzuleiten, seiner Ansicht nach dennoch eine stark präjudizielle Wirkung gegeben war.

**87.41.1** Im Zuge einer Grundstücksablöse anlässlich des Baues der zweiten Stufe des Zillerkraftwerkes mußte eine auf dieser Liegenschaft befindliche Bienenhütte versetzt werden, wodurch der TKW letztlich Aufwendungen von rd 404 000 S erwuchsen.

**87.41.2** Der RH kritisierte, daß die TKW der Versetzung der Bienenhütte zugestimmt hatte, ohne die kostenmäßigen Auswirkungen im voraus annähernd genau zu ermitteln bzw verbindliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen.

**87.41.3** Lt Stellungnahme begründete die TKW ihr Vorgehen mit dem Beharren des Eigentümers auf einem Naturalersatz. Trotz entsprechender Bemühungen sei es nicht möglich gewesen, andere Grundeigentümer zu bewegen, unter günstigeren Bedingungen der Aufstellung und dem Betrieb einer Bienenhütte auf ihrem Grund zuzustimmen.

#### Liegenschaftswesen

**87.42.1** Die Tochter eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes weigerte sich nach dem Ableben ihres Vaters im Jahre 1977, das bis dahin gemeinsam benützte TKW-Eigenheim zu räumen, obwohl sie sich vertraglich dazu verpflichtet hatte. Um über dieses Eigentum verfügen zu können, erwarb die TKW um rd 1 Mill S eine Eigentumswohnung und räumte der knapp 50jährigen Tochter das kostenlose und lebenslängliche Wohnrecht an der Eigentumswohnung ein.

**87.42.2** Der RH bemängelte das Entgegenkommen der TKW, ferner die fehlende Bereitschaft, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen sowie die mangelhafte juristische Vertragsgestaltung.

**87.42.3** Die TKW begründete ihre Vorgangsweise mit dem dadurch möglich gewordenen Verkauf des betreffenden Eigenheimes um rd 3,1 Mill S.

**87.43.1** Im Jahre 1975 erwarb die TKW das unmittelbar an ihr Hauptverwaltungsgebäude angrenzende Wohnhaus, in dem sie zuvor rd 600 m<sup>2</sup> Bürofläche angemietet hatte. Der für den Erwerb notwendige Aufwand betrug einschließlich erforderlicher baulicher Investitionen rd 25 Mill S.

**87.43.2** Der RH bemängelte sowohl die dem AR mitgeteilten Zahlenangaben als auch die Überlegungen, die diesem Gesellschaftsorgan als Entscheidungsgrundlage vorgelegt worden waren, da die mietrechtlichen Bestimmungen ausreichenden Schutz vor einer Kündigung der benützten Büroflächen geboten hätten. Der bezahlte Preis von rd 13 000 S/m<sup>2</sup> war im Vergleich zu den angemessenen

372

Gesamtbaukosten gem Wohnbauförderungsgesetz 1968 (BGBl 280/1967) um rd 50 vH überhöht, womit erwiesen schien, daß die TKW diese Liegenschaft keineswegs zu günstigen Bedingungen erworben hatte.

**87.43.3** Lt Mitteilung der überprüften Gesellschaft hätte der auch von dritter Seite vorgesehene Ankauf eine sinnvolle Raumvorsorge unmöglich gemacht.

**87.44.1** Im Jahre 1978 erwarb die TKW um rd 2,6 Mill S ein unmittelbar an ihr Krafthaus Mayrhofen angrenzendes Grundstück zwecks Abrundung des Krafthausgeländes.

**87.44.2** Der RH bemängelte den nicht betriebserforderlichen Aufwand.

**87.44.3** Der TKW erschien der Ankauf auch ohne zwingende Notwendigkeit allein schon wegen des günstigen Preises von 800 S/m<sup>2</sup> gerechtfertigt.

**87.45.1** Um Parkmöglichkeiten zu schaffen, erwarb die TKW für ihr Sportheim in Saalbach eine rd 600 m<sup>2</sup> große Fläche zu einem Preis von rd 460 000 S.

**87.45.2** Der RH war der Auffassung, daß ein ausschließlich mit größerer Annehmlichkeit begründeter Ankauf im Widerspruch zu den Gebarungsgrundsätzen einer öffentlichen Unternehmung stand.

**87.45.3** Die TKW vermeinte, den Ankauf unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Verkehrswertes ihres Sportheimes vertreten zu können.

**87.45.4** Selbst unter dem zuletzt angeführten Gesichtspunkt wäre nach Ansicht des RH bei den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen ein günstigeres Verhandlungsergebnis zu erzielen gewesen.

**87.46** Hinsichtlich der Abwicklung von Liegenschaftsverkäufen empfahl der RH, dem AR ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei Vergleichszahlen vergangener Verkäufe sowie Baujahr, Bauzustand, Wohnnutzfläche, vergleichbare m<sup>2</sup>-Preise, Investitionen der vergangenen Jahre, angemessene Gesamtbaukosten und vieles andere mehr in übersichtlicher Form anzuführen wären. Da auch bei Liegenschaftsverkäufen an Dienstnehmer die Ermittlung des Verkehrswertes durch Angestellte der TKW erfolgte, regte er weiters an, für derartige Fälle betriebsfremde Schätzgutachten einzuholen.

Die TKW sagte zu, beide Anregungen des RH zu befolgen.

#### Bauliche Investitionen

**87.47.1** Bei den vom RH aus der Zeit von 1969 bis Ende 1980 überprüften Bauaufträgen im Wert von rd 1,9 Milliarden S lagen den Vergaben ausschließlich beschränkte Ausschreibungen zugrunde.

**87.47.2** Der RH beanstandete die Einschränkung des freien Wettbewerbes und empfahl, in Hinblick weitestgehend öffentlich auszuschreiben.

**87.47.3** Die TKW bezeichnete beschränkte Ausschreibungen für besser, weil dabei nur qualifizierte Unternehmungen Angebote legten, was im meist schwierigen, besondere Kenntnisse und Erfahrungen fordernden Kraftwerksbau von besonderer Bedeutung wäre.

**87.47.4** Der RH vermochte sich dieser Meinung nicht anzuschließen, zumal die TKW ständig auch Baumaßnahmen beschränkt ausgeschrieben hatte, für die keine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig waren.

**87.48.1** Für die Beschaffung und Vergabe von Bauleistungen waren vom Vorstand der TKW Organisationsanweisungen auf der Grundlage der ÖNORM A 2050 festgelegt worden, die in weiterer Folge jedoch nicht immer ausreichende Beachtung fanden.

**87.48.2** Der RH regte an, die ÖNORM A 2050 für die Vorgangsweise innerhalb der überprüften Gesellschaft für verbindlich zu erklären.

**87.49.1** Zu den beschränkten Ausschreibungen lud die TKW fallweise auch Unternehmungen ein, ohne auf deren Bietinteresse, deren freie Kapazität oder auf das vorhandene Leistungsvermögen in allen Fällen Bedacht zu nehmen. Auch räumte die TKW in mehreren Fällen für die Ausarbeitung der Angebote nur eine unzureichende Frist ein. Die Folgen waren Absagen und damit eine Einschränkung des Wettbewerbes.

**87.49.2** Der RH verwies auf die Möglichkeit der Zurechnung von Preisaufschlägen zur Abdeckung jener Risiken, die den Bietern aus einer übereilten Angebotsbearbeitung erwachsen. Für die im Baubereich bereits tätigen Unternehmungen hingegen könnten sich Vorteile aus ihrer genauen Ortskenntnis gegenüber den sonstigen Mitbewerbern ergeben. Zur Wahrung der Chancengleichheit und Vermeidung

einer indirekten Förderung verbotener Preisabsprachen empfahl der RH, bei sämtlichen Ausschreibungen in Hinkunft im Sinne der ÖNORM A 2050, Pkt 2.41, ausreichende Angebotsfristen festzulegen.

**87.49.3** Die TKW erklärte hiezu, ihrer Meinung nach wären die Angebotsfristen ausreichend gewesen und aufgrund berechtigter Wünsche der Bieter in mehreren Fällen verlängert worden. Außerdem könnten verbotene Preisabsprachen bei längeren Angebotsfristen leichter stattfinden.

**87.50.1** Die Angebotsbedingungen der TKW forderten die zeitgerechte Einholung ihrer Zustimmung für die Bildung von Leistungsgemeinschaften durch geladene Bewerber. Eine weitere Angebotsbedingung beschränkte die Anzahl der in einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmungen. Damit sollte der TKW die Möglichkeit gegeben werden, eine Verringerung der Konkurrenz zu untersagen oder durch Neueinladungen Ergänzungen vorzunehmen.

**87.50.2** Nach den Feststellungen des RH wurden diese Bedingungen mehrmals nicht beachtet, ohne daß die TKW dagegen Einspruch erhoben hätte.

**87.51.1** Das billigste Angebot nach einer beschränkten Ausschreibung der Stollenarbeiten für die Überleitung des Ziller in den Stilluppspeicher schied die TKW mit der Begründung aus, ein Partner der auftragswerbenden Bietergemeinschaft hätte keine Erfahrungen für vergleichbare Stollenbauten aufgewiesen. Die Art der Angebotspreise habe überdies eine ungenügende Kenntnis des österreichischen Baumarktes erkennen lassen. Schließlich hätte der Auftraggeber auch Vorbehalte gegen eine angestrebte Pauschalvergabe und gegen Ausführungstermine erhoben.

Das billigste Angebot für die Arbeiten am Brandbergtunnel war von der TKW nach einer beschränkten Ausschreibung mit dem Hinweis ausgeschieden worden, daß der geladene Auftraggeber keine Erfahrung im Tunnelbau hätte, was aus den um rd 31 vH billigeren Ausbruchspreisen gegenüber jenen des Zweitbieters zu entnehmen gewesen wäre.

**87.51.2** Zu diesen Beispielen vermerkte der RH kritisch, daß die aufgezeigte Vorgangsweise der TKW in jedem Falle zu einer Verteuerung der begehrten Leistung geführt hatte. Dennoch war bspw die angestrebte Pauschalvergabe nicht erreicht worden und es kam zu einer erheblichen Überschreitung der vertraglich festgesetzten Bautermine.

**87.51.3** Die TKW erklärte hiezu, sie habe die beiden billigsten Angebote, der ÖNORM A 2050 entsprechend, als Unterangebote ausgeschieden. Auch wäre für die Bildung der Bietergemeinschaft die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt worden.

**87.51.4** Der RH vermochte diese Begründung nicht anzuerkennen. Die ausgeschiedenen Angebote waren nur um rd 1,5 bzw 3 vH günstiger als die Angebote der späteren Auftragnehmer und somit nicht als Unterangebote zu bewerten. Außerdem war für keine der an diesen Ausschreibungen beteiligten Bietergemeinschaften die Zustimmung von der TKW eingeholt worden. Ein damit begründeter Ausschluß der billigsten Bietergemeinschaft entsprach daher nicht dem Grundsatz der gleichen Behandlung der Wettbewerber.

**87.52.1** Die Angebote für die Straßenbauarbeiten von Lunach zur Zillerbachfassung waren entsprechend den Ausschreibungsbedingungen bis zum 30. April 1974, 10.00 Uhr, bei der TKW-Hauptverwaltung abzugeben. Über die Eröffnung der Angebote mit Summen zwischen rd 64 und 87 Mill S verfaßten die drei daran beteiligten Dienstnehmer der TKW ein „Ausschreibungsergebnis“. Als Datum der Angebotseröffnung und Ausfertigung des Ausschreibungsergebnisses war der 30. April 1974 eingetragen und unterschriftlich bestätigt worden. Auch der Angebotsbegleitbrief der später beauftragten Bietergemeinschaft trug den handschriftlichen Vermerk „geöffnet am 30.4.1974 um 14.00 Uhr“ und die Unterschrift von zwei Prokuristen der TKW.

Im Gegensatz hiezu wiesen dieser Angebotsbegleitbrief und die übrigen zugehörigen Angebotsbeilagen den 2. Mai 1974 als Datum ihrer Ausfertigung aus. Auch war die TKW erst mit einem Fernschreiben vom 2. Mai 1974, 16.20 Uhr, von der Abreise jenes Boten verständigt worden, der dieses Angebot zu überbringen hatte.

**87.52.2** Nach Ansicht des RH war daher aufgrund des geschilderten Sachverhaltes keineswegs auszuschließen, daß der spätere Auftragnehmer noch vor Abgabe seines Angebotes über die von der Konkurrenz angebotenen Preise Bescheid wußte, dies zu seinem Vorteile nützte und auf diese Weise den Auftrag erstand. Der RH bemängelte daher grundsätzlich die Berücksichtigung verspätet eingereicherter Angebote. Aus der Tatsache unrichtiger Datumsangaben ließe sich allerdings auch eine unvertretbare Begünstigung einer bestimmten auftragswerbenden Gruppe ableiten, was entschieden abzulehnen ist.

**87.53.1** Nach Prüfung der eingereichten Angebote trat die TKW meist mit den fünf erstgereihten Bieter in Verhandlungen ein, wobei sie neben der Richtigstellung von Kalkulations- und Rechenfehlern

374

auch Preisnachlässe forderte. Weiters wurden bei solchen Verhandlungen Veränderungen in Art und Umfang der Leistungen bspw durch Umprojektierungen, Angebotsvarianten, Behördenauflagen, Beistellungen seitens des Auftraggebers und aufgrund der nach der Ausschreibung durchgeführten Detailplanung vereinbart. Auch über die Zahlungsweise und über die Abgrenzung von Risiken fanden noch Erörterungen statt. In Berücksichtigung vorgenommener Veränderungen hatten die Bieter des öfteren angebotene Pauschalpreise für Baustelleneinrichtungen, Vorhalteleistungen und Bauregie entsprechend zu berichtigen und fallweise auch vollkommen neue Leistungspreise zu erstellen.

**87.53.2** Wie der RH anhand der Beispiele Zillerüberleitung, Straße Lunach-Häusling, Brandbergtunnel, Vorarbeiten zum Sperrbau Zillergründl und zum Sperrbau selbst kritisch vermerkte, entsprach die Vorgangsweise der TKW nicht den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 in bezug auf Eindeutigkeit der Ausschreibungen und Vergleichbarkeit der Angebote sowie Ausschluß von Verhandlungen mit den Bietern. Der RH empfahl daher, den Ausschreibungen eine ausgereifte Planung zugrunde zu legen.

**87.53.3** Die TKW erklärte hiezu, sie werde der Planung und den Durchführungsüberlegungen vor der Ausschreibung verstärktes Augenmerk zuwenden. Eine sparsame Personalausstattung bewirke manchmal Engpässe, die zu den bemängelten Erscheinungen geführt hätten. Auch wären Projektsänderungen und damit Vertragsänderungen bei den sehr schwierigen Bauvorhaben im Hochgebirge trotz sorgfältigster Planung nicht zu vermeiden.

**87.54.1** Bei den vom RH überprüften Ausschreibungen und Bauaufträgen hatte die TKW entweder keine oder sehr unterschiedliche Pönalebestimmungen zur Absicherung der geforderten Baufristen festgelegt. Auch die Höhe der mitunter vereinbarten Vertragsstrafen entsprach zuweilen nicht dem aus den Verzögerungen zu befürchtenden Nachteil und war sohin den jeweiligen Auftragssummen nicht angemessen. Bei mehreren Bauaufträgen traten erhebliche Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Zwischen- und Fertigstellungstermine auf, ohne daß die TKW danach Pönale- oder Schadenersatzforderungen erhoben hatte.

**87.54.2** Der RH empfahl, Fertigstellungstermine auf der Grundlage einer ausgereiften Planung festzulegen, diese zu pönalisieren, ihre Einhaltung zu überwachen und Überschreitungen durch Pönalvorschreibungen ohne Ansehen des Aufnehmers zu ahnden.

**87.55.1** Für die Berechnung der Preisgleitung anerkannte die TKW nach Ansicht des RH wirklichkeitsfremde, überhöhte Arbeitsanteile. So enthielt der Preis für den maschinellen Aushub nach dem Auftrag für die Vorarbeiten an der Sperre Zillergründl einen Lohnanteil von rd 65 vH und die Leistungsgruppe „Baustelleneinrichtung und Baustellenregie“ sogar einen solchen von rd 84 vH. Im Auftrag für die Sperre Schlegeis hatten die Lohnkosten einen Anteil von rd 56 vH und im Angebot des Aufnehmers für den Brandbergtunnel rd 55 vH. Nach den Erfahrungswerten hätten jedoch diese Anteile an den Auftragssummen nur etwa 50 vH betragen dürfen.

**87.55.2** Der RH beanstandete die Anerkennung von überhöhten Lohnkostenanteilen, welche für die TKW nachteilige Folgen hatte, und empfahl, künftig bei der Beurteilung der Angebote der Höhe des Lohnanteiles am Gesamtauftragswert vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

**87.55.3** Die TKW bemerkte hiezu, sie bewerte die unterschiedlichen Preisanteile im Zuge ihrer Angebotsprüfungen. Angebote mit einem hohen Lohnanteil könnten jedoch von vornherein nicht ausgeschlossen werden, wenn der Angebotsleger selbst unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gleitung Bestbieter bleibe.

**87.56.1** Mit „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sicherte sich die TKW das Recht, bei Bezahlung der Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklaß von 10 vH und bei Schlußrechnungen einen Haft-rücklaß von 3 vH einzubehalten. Eine endgültige Regelung erfolgte meist bei den Vergabeverhandlungen oder wurde erst während des Baugeschehens getroffen. So vereinbarte die TKW beispielsweise erst bei der Auftragserteilung für den Bau der Sperre Zillergründl einen Nachlaß von 1 Mill S bei Annahme eines Deckungsakzeptes zur Sicherstellung des Deckungsrücklasses.

**87.56.2** Angesichts der bedeutenden finanziellen Auswirkungen bei einer Änderung der Sicherstellungsmittel empfahl der RH, auch die Wahl der Sicherstellung in den Angebotsvergleich miteinzubeziehen bzw die Bieter dazu zu verhalten, mit ihren Angeboten das gewählte Sicherstellungsmittel bekanntzugeben. Weiters wäre zwecks Senkung der Baukosten zu überlegen, ob in Anbetracht der gegebenen Möglichkeiten der ADV-unterstützten Massenermittlung und Rechnungsbearbeitung ein Deckungsrücklaß in der bisher üblichen Höhe von 10 vH noch gerechtfertigt erscheint.

**87.56.3** Die TKW sagte eine Berücksichtigung dieser Anregungen zu.

**87.57.1** Die nach den verschiedenen Zahlungsplänen geleisteten Zahlungen für Vorhalteleistungen und Bauregie entsprachen nicht immer dem Bauablauf, so daß Vorauszahlungen geleistet wurden, woraus der TKW vermeidbare Kapitalkosten entstanden sind. Nach überschlägigen Berechnungen des RH beliefen sich diese Kapitalkosten beim Bau des Druckschachtes Häusling auf rd 210 000 S, beim Auftrag Kehrenanstieg zur Sperre Zillergründl auf rd 50 000 S und bei den Vorarbeiten für die Sperre Zillergründl auf rd 230 000 S.

**87.57.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der überprüften Gesellschaft, die nicht im Einklang mit den Empfehlungen der ÖNORM B 2061 und dem üblichen Kalkulationsformblatt K2 stand, wonach die Kosten für Baustelleneinrichtungen, Räumung, Vorhaltung und Bauregie als Hundertsätze der Bauleistung verrechnet werden können. Er empfahl weiters in Anbetracht der Größe, Schwierigkeit und Witterungsabhängigkeit der Baumaßnahmen die Ausführungsfristen mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln und auszuschreiben und danach die Vorhalte- und Bauregieleistungen in Monatsbeträgen, gestaffelt nach Anlauf-, Hauptbau-, Stilliege- und Auslaufzeit anbieten zu lassen und schließlich auch zu vergüten.

**87.58.1** Für zusätzliche oder veränderte Leistungen und für Erschwernisse, die bei der Ausführung der Aufträge anfielen, erteilte die TKW Nachtragsaufträge oder vergab die Arbeiten im Anhangsverfahren. Den Nachtragspreisen lagen Nachtragsangebote zugrunde, die zB Auftragnehmer fallweise erst bis zu drei Monate nach Abschluß der Arbeiten vorgelegt hatten und die von der TKW erst rd fünf Monate nach dem Bauende bearbeitet und nach teilweiser Änderung anerkannt worden waren.

Die Arbeiten an den drei Baulosen der ersten Ausbaustufe des Zillerkraftwerkes - der Zillerüberleitung, der Straße Lunach-Häusling und des Brandbergtunnels - waren nach umfangreichen Vergabeverhandlungen, die bereits verschiedene Ausführungsänderungen einschlossen, der Arbeitsgemeinschaft Zillerüberleitung zu einem Gesamtbetrag von rd 346 Mill S übertragen worden. Aufgrund weiterer Unterschiede zwischen der Ausschreibung und der Ausführung kam es insgesamt zu 64 Nachträgen, welche die Auftragssumme um rd 37 vH auf schließlich rd 474 Mill S erhöhten. Tatsächlich vergütete die TKW dagegen lt Schlußrechnungen rd 433 Mill S auf der ursprünglichen Preisgrundlage bzw rd 496 Mill S einschließlich sämtlicher Preisgleitungen.

**87.58.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der TKW, die auch bei diesen Aufträgen verspätet eingebrachte Nachforderungen unter Außerachtlassung bestehender Vertragsbestimmungen anerkannt und 36 Nachträge mit einer Auftragssumme von rd 40 Mill S erst nach Abschluß der Arbeiten vereinbart hat. Mit der erwähnten Vertragsbestimmung, wonach die Preise für zusätzliche Leistungen vor Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung der Preisbestandteile des ursprünglichen Auftrages zu vereinbaren waren, sollte dem Auftraggeber die Möglichkeit gesichert werden, seiner Verpflichtung in bezug auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Einhaltung der präliminierten Baukosten zu entsprechen bzw rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um Verteuerungen zu verhindern.

**87.58.3** Lt Stellungnahme der TKW sei bei diesen Ausschreibungen und Vergaben der damalige Planungsstand berücksichtigt worden. Im Falle des Pumpspeicherwerkes Wielinger hätte ein Teil der Erkenntnisse, die zu Änderungen führten, erst nach einer Speicherentleerung und nach dem Beginn der Bauarbeiten gewonnen werden können. Die Planung und Ausführung von Kraftwerksbauten in den Bergen erfordere Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten bzw unvorhersehbare Ereignisse in einem weit größeren Ausmaß als jene anderer Bauwerke.

**87.59.1** Etwa acht Monate nach dem vertraglich ausbedungenen Bauende für die Straße Lunach-Häusling und dem Brandbergtunnel bzw zehn Monate vor Fertigstellung der Zillerüberleitung meldete die „ARGE Zillerüberleitung“ Nachforderungen über rd 72,4 Mill S mit der Begründung an, sie hätte durch die Ausführung der Aufträge wirtschaftliche Schäden in einem nicht mehr tragbaren Ausmaß erlitten. Mit dem gleichen Hinweis hatten übrigens die selben geschäftsführenden Firmen der damaligen „ARGE Oberstufe-Zemmkraftwerke“ rd sechs Jahre vorher Nachforderungen über rd 79 Mill S für bereits erbrachte Leistungen begehrt und eine Pauschalabgeltung von rd 44 Mill S erhalten. Von den Nachforderungen der „ARGE Zillerüberleitung“ betrafen rd 49,3 Mill S Beschleunigungsmaßnahmen für die Einhaltung der Termine und 23,1 Mill S Erschwernisse und Mehrleistungen bei der Vertragserfüllung.

Die TKW lehnte vorerst die Abgeltung der Beschleunigungsmaßnahmen unter Bezugnahme auf vertragliche Bestimmungen ab, vergütete aber nach Verhandlungen die Nachforderungen der ARGE mit einem Pauschale von 25 Mill S. Hierin waren auch Mehrkosten für die Aufholung von Bauzeitverzögerungen und die daraus entstandenen Arbeiterschwernisse sowie zusätzliche Aufwendungen enthalten, die durch fehlende Vermessungsarbeiten, nicht rechtzeitig getroffene Vereinbarungen über Grundinanspruchnahmen und Bahntransporte, durch Neuprojektierungen sowie nicht rechtzeitig getroffene Vorkehrungen zur Abdämmung des Stillluppspeichers für den Stollendurchschlag entstanden waren.

**87.59.2** Nach Ansicht des RH hatte allerdings die TKW selbst die aufgetretenen Erschwernisse und erforderlichen Mehrleistungen durch Versäumnisse verursacht.

376

**87.59.3** Laut Stellungnahme der TKW seien Behinderungen bei ihren Vermessungs- und Planungsarbeiten aus Bürgerinitiativen gegen den Kraftwerksbau entstanden. Sie sagte jedoch zu, in Hinblick bemüht zu sein, Behinderungen solcher Art durch rechtzeitig gesetzte Maßnahmen zu begegnen. Der in letzter Zeit verstärkte Widerstand gegen den Kraftwerksbau dämpfe allerdings die Hoffnung auf einen Erfolg dieser Bemühungen.

**87.60.1** Nach den Angebotsbedingungen für das Zemmkraftwerk, Baulos Sperre Schlegeis, war der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber beigestellten Ausführungsunterlagen zu prüfen und erkennbare Mängel sowie Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, aber auch Vorbehalte gegen die Übernahme der vollen Verantwortung für die zu erbringenden Leistungen schriftlich bekanntzugeben. Nach den Feststellungen des RH hatte kein Bieter derartige Vorbehalte erhoben oder erklärt, in seinem Angebotspreis wären die für die Prüfung erforderlichen Kosten nicht berücksichtigt worden.

Sechs Monate nach Auftragserteilung und Aufnahme der Arbeiten ersuchte der Auftragnehmer um Befreiung von der bindungsgemäßen Prüfung und Verantwortung für die Ausführungsunterlagen des Auftraggebers, insb um die Freistellung von der Verantwortlichkeit für die Ausbildung der Grundfuge, also der Aufstandsfläche der Sperrenmauer Schlegeis.

Die TKW entband daraufhin rd drei Monate später den Auftragnehmer vorläufig allgemein von der Verantwortung für ihre statischen Berechnungen und Konstruktionen und teilte mit, sie werde ihm jene Unterlagen, bei denen seine Mitverantwortung gegeben sei, künftig gesondert bekanntgeben. Als Begründung für diese Befreiung war die kurzfristige Beistellung der Ausführungsunterlagen - als Folge der äußerst sparsamen Personalausstattung - und die damit unzureichend gebotene Prüfzeit angeführt worden. Auch würden Talsperren in Österreich einer sehr eingehenden Kontrolle durch die Wasserrechtsbehörde unterliegen. Eine darüber hinausgehende nochmalige Prüfung durch den Auftragnehmer hätte nicht nur einen beträchtlichen Aufwand und die Heranziehung ausländischer Fachleute erfordert, sie wäre auch einer Überprüfung der Tätigkeit der österreichischen Wasserrechtsbehörde gleichgekommen.

**87.60.2** Nach Ansicht des RH hätten der TKW die Umstände, unter denen das Bauwerk geplant und gebaut werden sollte, sowie die Mitwirkung der Behörde schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein müssen. Er bemängelte daher, daß die Bieter dennoch nach den Angebotsbedingungen verhalten worden waren, die - nach den Ausführungen der TKW bedeutenden - Kosten für die geforderten Prüfungen in ihre Angebote einzurechnen. Ferner kritisierte er, daß es die TKW unterlassen hatte, diese Preisanteile bei Befreiung des Auftragnehmers von den Prüfungsverpflichtungen einzufordern. Auch hätten nach Ansicht des RH bei einer ordnungsgemäßen Planung Mängel, wie sie zB an der Sohle des Schrägschachtes zum Wasserschloß und bei der Armierung einer Entlüftungsrohrummantelung aufgetreten waren, vermieden werden können.

Weiters empfand es der RH als schweren Mangel, daß es die TKW verabsäumt hatte, aus dem Verlangen des Auftragnehmers, ihn insb von der Verantwortung für die Ausbildung der Grundfuge zu befreien, rechtzeitig ihre Schlüsse zu ziehen. Seiner Meinung nach waren daraus nämlich die Bedenken des fachkundigen Auftragnehmers gegen die vorgesehene Bauweise deutlich zu erkennen. Die Berechtigung dieser Bedenken zeigt sich schließlich in beachtlichen Wasserdurchtritten aus Klüften im Bereich der Sperrenaufstandsfläche.

Schließlich kritisierte der RH, daß die TKW auch die notwendigen Klarstellungen über das Ausmaß der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Sperrerbau verabsäumt hatte. Seinem Ansuchen um Befreiung von der Verantwortlichkeit für die Ausführungsunterlagen der TKW war zwar stattgegeben worden, das Ansuchen aber um Freistellung von der Verantwortung für die Ausbildung der Grundfuge war von der TKW trotz der großen Bedeutung dieser Frage unerledigt geblieben. Nach Meinung des RH hätte in dieser so wichtigen Angelegenheit nicht einmal der Anschein einer vertraglich möglichen Haftungsminderung entstehen dürfen, weshalb das Fehlen einer entschiedenen Ablehnung der Forderung des Auftragnehmers als schwerwiegender Nachteil zu werten war.

**87.60.3** Die TKW erklärte in ihrer Stellungnahme, aus dem Verlangen des Auftragnehmers, ihn von der Verantwortung für die Ausbildung der Gründungsfuge zu befreien, habe sie nicht fachliche Bedenken gegen die vorgesehene Bauweise zu erkennen vermocht. Zu diesem Zeitpunkt wären die fachkundigen Mitglieder der Staubeckenkommission, der Wasserrechtsbehörde und jene des Projektprüfungsausschusses der Verbundgruppe übereinstimmend der Meinung gewesen, das Projekt hätte dem „Stand der Technik“ entsprochen.

**87.61** Die Arbeiten an der Sperre Schlegeis waren im Juni 1972 beendet. Bereits im August 1972 wurden bei der Errichtung des Teilstaus Wasserdurchtritte von 17 l/sec aus dem Sperrerraum in den Sohlgang der Sperre beobachtet, die mit der Errichtung des Vollstaus im Herbst 1973 auf 196 l/sec anstiegen und sich im Jänner 1981, bei noch nicht vollgefülltem Speicher, auf 253,8 l/sec erhöhten.

Seit dem Frühjahr 1975 bemühte sich die TKW, die Sperrenaufstandsfläche zu dichten und den hohen Sohlwasserdruck abzubauen. Erste Maßnahmen, eine Sanierung durch den Einbau eines Sohlgewölbes in der Sperre sowie durch zusätzliche Drainagen, Fugenbäder und Injektionen zu erreichen, blieben jedoch ohne Erfolg. Der finanzielle Aufwand hierfür betrug rd 14 Mill S.

Mit Beginn des Winters 1980/81 kam eine neue Dichtungsmethode zur Anwendung. Bis zum Herbst 1981 waren drei Sperrenblöcke mit einer Länge von insgesamt 51 m nach diesem Verfahren behandelt worden. Nach den Angaben der TKW wäre danach an der Luftseite der Dichtung kein Sohlwasserdruck meßbar und kein bedenklicher Wasseraustritt mehr feststellbar gewesen. Daher sollten nach dieser Methode insgesamt zehn Sperrenblöcke, somit die Sperre über eine Länge von rd 170 m, abgedichtet werden. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen wurden auf rd 50 Mill S geschätzt.

Zufolge der Wasserdurchtritte entstanden aber auch Energieverluste, die von der TKW mit rd 1,3 Mill S für das Regeljahr bewertet wurden, die sich aber in Zeiträumen längerer Vollstaues, wie etwa in den Jahren 1979 und 1980, auf rd 1,7 Mill S und rd 2 Mill S erhöhten.

#### Leitungsanlagen

**87.62.1** Ende 1980 verfügte die TKW über vier Hochspannungsleitungen und drei Hochspannungskabelverbindungen mit einer Gesamtsystemlänge von rd 67 km. Der Investitionsaufwand betrug seit der letzten Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1969 insgesamt rd 88 Mill S. Die Leitungen wurden im allgemeinen von Fremdfirmen errichtet, wobei in der TKW die entsprechenden Vergaben zT durch die Abt Einkauf und zT durch die Abt Bauwirtschaft erfolgten.

**87.62.2** Der RH erachtete die Wahrnehmung von Einkaufsangelegenheiten durch mehrere Unternehmungsstellen für unzweckmäßig (siehe auch Abs 87.80).

**87.63** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte sich die TKW bei der Beschaffung von isolierten Leitern zunächst nur in unzureichendem Maße um preisgünstige Angebote bemüht. Erst nach Einschaltung ausländischer Lieferanten verschärfte sich der Wettbewerb. Wie sinnvoll diese Bemühungen waren, zeigte sich bspw im Falle der 10 kV-Anspeisekabel für die Möllpumpenmotoren sehr deutlich, als die TKW immerhin eine Preissenkung um rd 2,3 Mill S oder 20 vH erreichen konnte.

Lt Stellungnahme der TKW sei die Beschaffung von preisgünstigen Leistungskabeln aus dem Ausland früher an den internationalen Kabelvereinbarungen und der für die Hersteller günstigen Konjunktur gescheitert. Eine Änderung habe erst die Einschaltung eines Vermittlers, der in der BRD-Kabelbranche tätig war und über kartellinterne Kenntnisse verfügte, herbeigeführt.

**87.64** Im Zusammenhang mit der um rd 21 Mill S errichteten 110 kV-Leitung Funsingau-Zell am Ziller kritisierte der RH, daß der Auftrag über die Stahlgittermastkonstruktionen in Höhe von rd 2,7 Mill S, ungeachtet des damit verbundenen Risikos, bereits vor Kenntnis sämtlicher behördlicher Auflagen erteilt worden war. Die TKW verabsäumte auch, zu regeln, wie der Auftragnehmer bei einer allfälligen Auftragsänderung einen etwaigen zusätzlichen Verwaltungs- und Konstruktionsaufwand zu ermitteln hätte. Weiters bemängelte der RH, daß die TKW bei der Vergabe der Masten nur über zwei Angebote verfügt hatte, uzv von Unternehmungen, die kein besonders großes Interesse zeigten, einander zu konkurrenzieren. Schließlich kritisierte er in Anbetracht eines Mehraufwandes von rd 150 000 S auch die unzureichende Regelung des Winterzuschlages, ferner - beim Auftrag über rd 2,4 Mill S zur Lieferung und Montage von Kabeltassen - den Verzicht auf eine Pönalevereinbarung und auf die Sicherstellung für eine Vorauszahlung von 670 000 S, sowie letztlich das fallweise Auftreten von formalen Mängeln bei der Abwicklung der Vergaben.

Die TKW sagte zu, in Zweifelsfällen auch Anzahlungen entsprechend abzusichern.

**87.65** Angesichts der allgemein gegebenen Schwierigkeiten, neue Leitungsrechte zu erhalten, zog der RH die Zweckmäßigkeit der Veräußerung von Leitungen samt Trassen im Oberpinzgau in den Jahren 1972 und 1973 um über 8 Mill S in Zweifel. Im Hinblick auf künftige Kraftwerksprojekte in diesem Bereich wäre eine Reservehaltung sachlich gerechtfertigt gewesen. Kritisch vermerkte der RH, daß die TKW anlässlich der Veräußerung über keine Wertermittlung durch einen außenstehenden Gutachter verfügt hatte, ihre Annahme eines sehr guten Verkaufspreises also nicht nachvollziehbar war.

Lt Stellungnahme der TKW wäre unter den gegenwärtigen Bedingungen eine Veräußerung nicht in Frage gekommen, die eingetretene Entwicklung sei aber damals nicht vorauszusehen gewesen.

#### Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung

**87.66.1** Zur Verbesserung der Betriebssicherheit der Kraftwerke und der Umspannwerke und damit zur Erhöhung der Verfügbarkeit bei gleichzeitiger Entlastung des Wartenpersonals hatte die TKW grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz von Prozeßrechnern angestellt und danach umfangreiche Investitionen vorgenommen bzw eingeleitet.

378

Wie sich der RH überzeugte, erwies sich der Prozeßrechnereinsatz in den Kraftwerksgruppen Gerlos und Zemm bereits als rentabel. In Kaprun war der erste von drei Bauabschnitten zur Zeit der Gebärungsüberprüfung fertiggestellt und der zweite in einem fortgeschrittenen Stand der Ausführung. Der Terminplan sah für die Beendigung des dritten Abschnittes mit der Inbetriebnahme des Leitrechners den Anfang des Jahres 1986 vor. Die Wirtschaftlichkeitsrechnungen der TKW ließen bei dieser Investition einen Rationalisierungserfolg von 11 Mill S erwarten.

**87.66.2** Der RH kritisierte einerseits die Tatsache, daß für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen auch ein Mitarbeiter eines späteren Auftragswerbers und möglichen Lieferanten eingesetzt worden war und andererseits die unbefriedigende vertragliche Formulierung des Terminpönales.

**87.66.3** Lt Stellungnahme der TKW wäre eine Beeinträchtigung der Objektivität der Ausschreibungsunterlagen deshalb nicht gegeben gewesen, weil nur Detailarbeiten vergeben worden seien.

**87.67.1** Die ADV-mäßigen Aufgaben auf dem kaufmännischen Sektor wurden sowohl von der Abteilung „EDV“ als auch von der Abteilung „Gehalts- und Lohnbüro“ erledigt.

**87.67.2** Nach Ansicht des RH widersprach diese Organisationsform dem im Interesse einer einheitlichen Dokumentation und bestmöglichen Ausnutzung der Programmierkapazität im kaufmännischen Bereich anzuwendenden Grundsatz der Verrichtungszentralisation.

**87.67.3** Lt Stellungnahme der TKW sei infolge der getrennten Projekterstellung eine Personalvermehrung vermieden worden.

**87.67.4** Der RH erwiderte, derartige Einzelerfolge ließen keine Aussage über die Gesamtwirtschaftlichkeit zu; grundsätzlich wirkten jedoch sogenannte „Insellösungen“ integrationsbehindernd.

**87.68.1** Sowohl der Leiter der ADV als auch die beiden anderen mit Organisation und Programmierung kaufmännischer Probleme befaßten Mitarbeiter hatten auch sämtliche Operating-Aufgaben sowie wesensfremde Belegarchivierungsaufgaben zu erfüllen, wobei der Zugang zur ADV-Abteilung - sogar bei Abwesenheit des ADV-Personals - jedermann möglich war.

**87.68.2** Der RH kritisierte einerseits das Fehlen einer im Interesse der Datensicherheit und des Datenschutzes erforderlichen Trennung von Projekterstellung und -verarbeitung in einem „closed shop“-Betrieb und andererseits die unrationelle und teure Verwendung hochqualifizierten Personals für einfache Operating- und Registratur-Aufgaben.

**87.68.3** Lt Mitteilung der TKW würden ab Installation der neuen ADV-Anlage ein Dialogbetrieb mit nur geringem Bedienungserfordernis geführt und der Zugang zur ADV entsprechend geändert werden.

**87.69.1** Die zahlreichen wesensfremden Tätigkeiten des ADV-Personals hatten bislang die Erstellung eines wirtschaftlich untermauerten ADV-Generalkonzeptes ebenso verhindert wie eine zweckentsprechende Dokumentation der bereits auf ADV umgestellten Arbeitsgebiete.

**87.69.2** Lt Mitteilung der TKW sei geplant, die Dokumentation für alle über ADV abgewickelten Aufgaben auf den gewünschten Stand zu bringen.

**87.70.1** Der Mangel an ordnungsgemäßen ADV-Konzepten und die nicht teamorientierte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von ADV-Projekten führten zu einem außergewöhnlich hohen Anteil von 60 vH Programmänderungen an der gesamten Projekterstellungskapazität.

**87.70.2** Der RH bemängelte die hiedurch stark beeinträchtigte Produktivität der Projekterstellung.

**87.70.3** Lt Mitteilung der TKW seien zwischenzeitlich zwei Programmierer eingestellt und der Auftrag zur Bildung eines ADV-Projektierungsteams erteilt worden.

**87.71.1** Innerhalb der letzten zwölf Jahre führte die interne Revision der TKW nur zwei Prüfungen der ADV durch, was seitens der TKW mit dem Abgang des betreffenden Mitarbeiters begründet wurde.

**87.71.2** Der RH bemängelte sowohl die geringe Anzahl der ADV-Revisionen als auch die Tatsache, daß es die TKW unterlassen hatte, für einen entsprechenden Ersatz der qualifizierten Fachkraft zu sorgen.

**87.71.3** Lt Mitteilung der TKW sei beabsichtigt, in Zukunft ADV-Revisionen durch fallweise heranzuziehende externe Fachleute vornehmen zu lassen.

#### **Projekt Oberpinzgau**

**87.72.1** Die TKW plante die Nutzung der Wasserkräfte im Bereich der Hohen Tauern. Mit Rücksicht auf die Kernzone des lagemäßig nicht genau bekannten Nationalparks wurde das Projekt Oberpinzgau so abgeändert, daß Kraftwerksanlagen nur im Bereich der Außenzone des künftigen National-

parkes zu liegen kamen. Dieses eingeschränkte Projekt wurde 1981 beim BMLF zur Erklärung zum bevorzugten Wasserbau eingereicht. Die Salzburger LReg hatte jedoch schon in den Jahren 1970 und 1977 für das Gebiet des geplanten Nationalparkes eine energiewirtschaftliche Nutzung durch Regierungsbeschluß untersagt. Im Feber 1982 kam es sodann zwischen dem Salzburger Landeshauptmann und der TKW insoweit zu einem Übereinkommen, als vereinbart wurde, das Projekt auf zehn Jahre zurückzustellen. Danach sollte neu verhandelt werden.

Wie die TKW hiezu weiters bekanntgab, sei im Herbst 1982 die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Salzburger Nationalparkgesetz erfolgt, in dem auch für den Bereich der Außenzone des Nationalparkes ein Verbot der Errichtung von Wasserkraftanlagen vorgesehen wäre. Dieser Gesetzesentwurf präjudiziere die im Feber 1982 getroffene Vereinbarung, über das Projekt Oberpinzgau 1992 neu zu verhandeln.

**87.72.2** Angesichts der auch für Österreich bedeutsamen allgemeinen europäischen Energielage hätten nach Ansicht des RH grundsätzlich alle Energieressourcen erschlossen und genützt zu werden. Aufgrund der Verfassungslage in Österreich kann diesem Grundsatz jedoch von einer einzigen Stelle aus nicht entsprochen werden. Die Trennung der Vollziehungsbereiche zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bringt es mit sich, daß für ein einziges Objekt eine Vielzahl von Bewilligungen notwendig ist. Je nach Beschaffenheit und Lage eines Bauwerkes können notwendig sein: eine entsprechende Flächenwidmung, eine Baubewilligung, eine Bewilligung nach dem Ölfeuerungs-gesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Landeselektrizitätsgesetz, der Dampfkesselverordnung, dem Arbeitnehmerschutzgesetz, dem Zollgesetz, dem Gesetz über militärische Munitionslager, nach wegerechtlichen Bestimmungen, dem Rohrleitungsgesetz, dem Naturhöhlengesetz, dem Forstgesetz, eine Genehmigung für eine gewerbliche Betriebsanlage, eine Bewilligung eisenbahnrechtlicher Art, eine luftfahrtbehördliche Bewilligung, eine naturschutzrechtliche Bewilligung, eine Bewilligung der Agrarbehörde, eine Bewilligung der Berghauptmannschaft, eine Entlassung aus dem Alpzwang nach dem Alpenschutzgesetz und vieles andere mehr.

Eine Berücksichtigung von Interessen, deren Wahrnehmung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gebietskörperschaft fällt, ist deshalb kaum möglich. Gerade beim Zusammentreffen von Bewilligungen aufgrund eines Landesgesetzes und eines Bundesgesetzes sind einander widersprechende Entscheidungen nicht auszuschließen. So kann es vorkommen, daß eine wasserrechtliche Genehmigung seitens des BMLF für die Errichtung eines Kraftwerkes vorliegt, die Gemeinde die baubehördliche Bewilligung für das Krafthaus erteilt und den Flächenwidmungsplan ändert, das Land jedoch nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung versagt bzw - wie beim Projekt Oberpinzgau - androht, eine solche zu versagen.

Die Vielfalt von Entscheidungsmöglichkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden, gepaart mit dem Fehlen einer einheitlichen Kompetenz für das Energiewesen bringt es mit sich, daß eine koordinierte Vorgangsweise zB im Kraftwerksbau, nur eingeschränkt möglich ist. Nach Ansicht des RH wären folgende Gesichtspunkte zur Verbesserung der gegebenen Lage zu überlegen:

Bei Großbauvorhaben sollten sämtliche Bewilligungen nur mehr in einem bundesrechtlichen und in einem landesrechtlichen Verfahren erteilt werden. Ferner wären alle Bauordnungen mit dem Ziel zu vereinheitlichen, daß wasserrechtlich genehmigte Bauvorhaben von der Bauordnung ausgenommen werden. Bundes- und landesrechtlich genehmigte Bauvorhaben sollten unabhängig vom gemeinde-rechtlich genehmigten Flächenwidmungsplan errichtet werden dürfen.

Schließlich empfahl der RH, das Projekt Oberpinzgau an die BReg heranzutragen. Sollte die BReg dieses Projekt zum Großkraftwerk im Sinne des zweiten Verstaatlichungsgesetzes (BGBl Nr 81/1947) erklären und das BM die erforderlichen Genehmigungen erteilen, verbliebe dem Land Salzburg die Möglichkeit, das Projekt durch Verweigerung der Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz zu verhindern. Dieser von der Salzburger LReg bereits angekündigte Schritt unterläge allerdings einer Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

**87.72.3** Die TKW teilte dazu mit, die Frage der Erklärung zum Großkraftwerk sei eingehend erörtert worden. Wegen des Widerstandes des Salzburger Landeshauptmannes sowie wegen der Tatsache, daß trotz Vorliegens einer Großkraftwerkserklärung die landesrechtliche Genehmigung zum Kraftwerksbau verweigert werden könnte, sei von einer Antragstellung an die BReg zunächst Abstand genommen worden. Die Frage werde jedoch neuerlich überlegt werden! Nach Ansicht der TKW würde allerdings allein schon das Anbieten eines Talschaftsvertrages ähnlich jenem vom RH kritisierten für das Zillertal (siehe Abs 87.34) die Voraussetzungen für das Projekt Oberpinzgau wesentlich verbessern.

**87.72.4** Demgegenüber verblieb der RH bei seiner im angeführten Beispielsfall geäußerten Meinung, die sinngemäß auch auf das Projekt Oberpinzgau anzuwenden ist. Sollte die Energieversorgung Österreichs wirklich an nicht gegebenen Talschaftsverträgen scheitern, dann hätten die hierfür zuständigen Entscheidungsträger der öffentlichen Hand dies zu verantworten.

### Kraftwerksbetrieb

**87.73.1** Ende 1980 wiesen die Hauptabteilung Zentrale Betriebsführung sowie die beiden Werksgruppen Zillertal und Kaprun einen Personalstand von 533 Mitarbeitern auf. Sowohl in der Hauptverwaltung als auch in den einzelnen Kraftwerksbetrieben war in den letzten fünf Jahren der durchschnittliche Stand des Betriebspersonals annähernd gleich geblieben bzw. in Kaprun geringfügig gesunken.

**87.73.2** Wenn auch die TKW grundsätzlich eine im Zuge von Automatisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen möglich gewordene Verringerung der Beschäftigtenanzahl nur über den Weg der natürlichen Abgänge verwirklichte, so hätte dies nach Ansicht des RH doch eine deutlichere Einschränkung des Personalstandes erwarten lassen. Immerhin investierte die TKW in Kaprun allein für die Automatisierung der Oberstufe sowie für die Einbindung der Schaltwarte/Hauptstufe in die Prozeßrechneranlage rd 22,6 Mill S.

Auch in anderen Betriebsbereichen hielt der RH noch weitere Personaleinsparungsmöglichkeiten für gegeben. So erschien bspw die Aufrechterhaltung des Schichtdienstes „Maschinenwärter Hauptstufe“ aufgrund der vorgenommenen Automatisierung des An- und Abstellvorganges bei den Maschinensätzen betrieblich nicht mehr erforderlich. Desgleichen empfand der RH die durchschnittlichen Personalstände (1980) der Werkstätten (56), des Bautrupps (39), der Magazin- und Platzpartie (24) sowie des Fuhrparks (18) der Hauptstufe Kaprun, selbst in Anbetracht der zusätzlich durch den Fremdenverkehr und das Umspannwerk bedingten Aufgaben, als überhöht.

**87.73.3** Lt Stellungnahme der TKW werde mit der Inbetriebnahme der Zentralwarte im 1. Halbjahr 1983 in der Hauptstufe Kaprun die Voraussetzung für einen „unbesetzten Betrieb“ gegeben sein, so daß ab diesem Jahr der Maschinendienst im Ausmaß des natürlichen Abganges auslaufen könne. Aber auch durch die Umschichtung von Arbeitern im Fremdenverkehrsbereich an die KAG und die GBK werde eine Personalverminderung möglich sein. Die Personalvorschau 1982 bis 1986 sehe eine Verminderung des Personalstandes um 24 Mitarbeiter vor.

**87.74.1** Der RH hielt auch die personelle Ausstattung des automatisierten Kraftwerkes Kaprun-Oberstufe mit durchschnittlich 64 Mitarbeitern für überhöht. Rationalisierungseffekte wären durch eine Zentralisierung des Personals in der Hauptstufe Kaprun zu erzielen, wobei die Oberstufe nur mehr mit einem Inspektions- und Instandhaltungstrupp ausgestattet werden müßte. Die vorhandene eigene Küche hielt der RH jedenfalls für entbehrlich und regte an, die Verpflegung von der Hauptstufe anzuliefern.

**87.74.2** Lt Stellungnahme der TKW sei zufolge der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen eine Verminderung des durchschnittlichen Personalstandes ohne Lehrlinge auf 58 Mitarbeiter (1981) eingetreten. Die Personalvorschau für die nächsten fünf Jahre weise eine weitere Einschränkung um acht Mitarbeiter aus. Im Investitionspräliminare 1983 seien für die Betriebsküche „Limberg“ Mittel für eine Selbstbedienungseinrichtung vorgesehen.

**87.75.1** In den Werkstätten wurden auch Arbeiten für Sozialeinrichtungen der TKW, für die Erhaltung von Werkwohnungen sowie fallweise für private Aufträge von Werksangehörigen durchgeführt.

**87.75.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist bei Arbeiten in Dienstwohnungen für Sonderwünsche, die über die reinen Instandhaltungsarbeiten hinausgingen, fallweise nur ein Teil der zusätzlich aufgelaufenen Kosten weiterverrechnet worden.

**87.75.3** Lt Stellungnahme der TKW seien die Verrechnungssätze für Arbeitsleistungen an Dienstnehmer bereits Anfang 1982 nahezu verdoppelt worden. In Zukunft hätten die Mitarbeiter ausnahmslos alle Kosten für Sonderwünsche, die über die notwendige Instandhaltung der Dienstwohnungen hinausgingen, zu bezahlen.

**87.76** Hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen in bezug auf den Brand- und Objektschutz sowie eine Flutwellenalarmierung hat der RH der überprüften Unternehmung Vorschläge erstattet.

**87.77.1** Durch verschiedene Mureneinbrüche kam es zu Beschädigungen an den Kraftwerksanlagen. Vor allem beim Speicher Gmünd trat im August 1979 durch eine Mure ein teilweiser Bruch des Einlaufrechens auf, wodurch das Murenmaterial bis zu den Düsennadelspitzen der Turbinen vordringen konnte. Der dadurch aufgetretene Schaden belief sich einschließlich des eingetretenen Energieverlustes auf rd 11,5 Mill S.

**87.77.2** Wenn der RH der überprüften Unternehmung auch einen gewissen Erfahrungsspielraum zubilligte, so hätte gerade aufgrund der langjährigen Betriebserfahrung mit der Möglichkeit eines derartigen Schadensfalles gerechnet werden müssen. Nach Auffassung des RH wäre es durchaus möglich gewesen, durch die Installation entsprechender meßtechnischer Einrichtungen das Ausmaß von Verkläusungen bzw ungewöhnlich hoher Belastungsdrücke am Rechen so rechtzeitig festzustellen, daß

noch genügend Zeit verblieben wäre, die Abschlußorgane des Triebwasserstollens automatisch zu betätigen und damit ein Vordringen der Mure bis zu den Turbinen zu verhindern.

**87.77.3** Lt Stellungnahme der TKW wäre beim Einlaufrechen Gerlos mit einer Rechenverlegung durch Mureneinstoß weit außerhalb des Speichers keineswegs zu rechnen gewesen. Die vom RH empfohlenen meßtechnischen Einrichtungen seien im Herbst 1979 nach der Schadensbehebung in Betrieb genommen worden. Der Fall Gerlos wäre der Anlaß gewesen, bei anderen Rechen, welche durch Jahrzehnte bereits ohne Schaden im Einsatz seien, Beobachtungsmöglichkeiten einzurichten.

**87.78.1** Im Jahre 1975 errichtete die TKW beim Schlegeisspeicher auf den Fundamenten einer ehemaligen Baracke des Baulagers das Haus „Zamsereck“ mit einem Investitionsaufwand von rd 2,5 Mill S. In der Endausbaustufe verfügte das Gebäude in dem neu errichteten Obergeschoß über zehn Zimmer, die teilweise recht ansprechend eingerichtet waren. Das ausgestaltete Kellergeschoß wurde von der KAG als Jausenstation und Kioskbetrieb geführt. Als Entgelt hierfür hatte die Tochtergesellschaft an die TKW im Jahr 18 000 S zuzüglich der Stromkosten abzuführen.

**87.78.2** Der RH kritisierte die Errichtung des genannten Hauses, das in erster Linie nur für Fremdenverkehrszwecke der KAG diene. Für die fallweise erforderliche Unterbringung von Betriebspersonal hätte nach Ansicht des RH eine Lösung gefunden werden können, die nicht mit derart hohen Investitionskosten verbunden gewesen wäre.

**87.78.3** Lt Stellungnahme der TKW sei es naheliegend gewesen, das genannte Objekt in der Sommersaison durch Einbindung in die Aufgaben der KAG einer Zweitnutzung zuzuführen.

#### Kostenrechnung

**87.79.1** Die TKW verfügte über keine Kostenrechnung mit dem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen, weil entsprechend der Vereinbarung mit der VG zur Ermittlung der Stromerzeugungskosten nur der Buchaufwand heranzuziehen war. Bereits unter Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung von 7,5 vH vom betriebsnotwendigen Kapital ergaben sich jedoch gegenüber den Erlösen jährliche Unterdeckungsbeträge. Der Gesamtabgang von 1976 bis 1980 betrug rd 727 Mill S.

**87.79.2** Der RH empfahl der überprüften Gesellschaft die Einrichtung einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbauenden Kostenrechnung, welche die Erreichung des Unternehmungszieles der Substanzerhaltung deutlich machen würde.

#### Einkauf

**87.80.1** Die Abt Einkauf war in die Hauptabteilung kaufmännische Verwaltung eingegliedert, gehörte zum kaufmännischen Vorstandsbereich und wickelte im Jahre 1980 im Rahmen von insgesamt rd 5 500 Beschaffungsvorgängen ein Einkaufsvolumen von rd 162 Mill S ab. Sie trat jedoch nicht als einzige für die Beschaffung zuständige Stelle auf, da die Heranziehung von Baufirmen, Bauprofessionisten und Firmen des Baunebengewerbes sowie von Experten von der Abt Bauwirtschaft durchgeführt wurde.

**87.80.2** Der RH hielt die Beschaffungsbefugnis der Abt Bauwirtschaft bzw die Wahrnehmung von Einkaufsangelegenheiten durch mehr als eine zentrale Stelle wegen möglicher Kompetenzkonflikte, unwirtschaftlicher Mehrgleisigkeiten sowie aus Gründen der Kontrolle für unzweckmäßig.

**87.80.3** Die TKW stellte der Anregung des RH auf Zusammenfassung aller Beschaffungsfunktionen den Nachteil der geringeren Überschaubarkeit, ferner das bisherige Fehlen von Kompetenzschwierigkeiten und das Vorhandensein von Mitarbeitern mit unterschiedlichen Fachkenntnissen in beiden Abteilungen gegenüber. Eine Mitwirkung der Einkaufsabteilung bei Bauvergaben hätte weitreichende organisatorische und personelle Folgen.

**87.81** Wie der RH kritisch vermerkte, war die Beschaffungstätigkeit der Abt Einkauf nicht ausreichend geregelt. Es fehlten Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und wie auszuschreiben ist, wieviel Angebote im allgemeinen einzuholen sind, und dergleichen mehr. Ferner war die Lieferantenkartei unzureichend geführt.

Laut Stellungnahme der TKW seien zwischenzeitlich umfangreiche Vergaberichtlinien herausgegeben worden; sie stellte eine umfassende Dokumentation der Lieferanten im Rahmen der neuen Textverarbeitungsanlage in Aussicht.

**87.82.1** Anlässlich der Erneuerung von mehreren 220 kV-Leistungsschaltern im Umspannwerk Kaprun langten bei der TKW drei Angebote ein. Eines davon schied die überprüfte Unternehmung aus preislichen Gründen sofort aus. Die verbliebenen Bewerber forderte sie auf, noch ein „letztes Angebot“

382

abzugeben. Daraufhin erwies sich das mündliche zweite Angebot des bisher teureren Herstellers als am günstigsten. Die noch rasch vom ursprünglichen Bestbieter in Kenntnis seiner Preisunterlegenheit mündlich geäußerte dritte Preisvorstellung wollte aber der Vorstand aus grundsätzlichen Überlegungen nicht mehr berücksichtigen. Als jedoch Mitglieder des AR Einwände gegen eine solche Art und Weise der Vergabe vorbrachten, kam es zu einem zweiten und letzten, schriftlich abzuwickelnden Vergabeversuch, aus dem schließlich nach beachtlichen Preisminderungen wieder die bereits bei der allerersten Beurteilung an der ersten Stelle gelegene Unternehmung als Bestbieter hervorging.

**87.82.2** Der RH teilte die anlässlich des ersten Vergabeversuchs im AR vorgebrachten Einwände. Es war jedoch auch die Vorgangsweise im zweiten Vergabeverfahren nicht befriedigend, da sich der Wettbewerb nur mehr auf zwei Lieferanten beschränkt hatte, die zudem wußten, daß sie die einzigen Konkurrenten sein würden. Letztlich bemängelte der RH in diesem Fall auch den Verzicht der TKW, für eine Anzahlung von knapp 1 Mill S eine entsprechende Garantie zu verlangen.

**87.82.3** Lt Stellungnahme der TKW sei die außerordentliche Vergabeentwicklung keineswegs von den damit befaßten Stellen verursacht worden, sondern habe sich aus einer besonders zugespitzten Wettbewerbslage ergeben. In jedem Fall sei jedoch ein für österreichische Verhältnisse einmaliger und vermutlich nie mehr erreichbarer Preis erzielt worden.

#### **Anlagen- und Wohnungsverkäufe**

**87.83.1** In den Jahren 1978 bis 1980 veräußerte die TKW, abgesehen von Kraftfahrzeugen, bewegliche Anlagegüter im Werte von rd 24 Mill S.

**87.83.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer zeitgemäßen, mit aktuellen Wertgrenzen versehenen Verkaufsregelung sowie den häufigen Verzicht auf externe Schätzgutachten.

**87.83.3** Laut Stellungnahme der TKW sei bereits eine den heutigen Gegebenheiten angepaßte Organisationsanweisung für Verkäufe, die auch die Einholung von Schätzgutachten behandle, in Ausarbeitung.

**87.84.1** Durch die seit 1972 abgewickelten Verkäufe von Wohneinheiten konnte der gesamte Nutzflächenbestand von rd 23 700 m<sup>2</sup> auf rd 17 500 m<sup>2</sup> verringert werden.

**87.84.2** Ungeachtet der Beurteilung der grundsätzlichen Entscheidung auf Abverkauf dieser Objekte als betriebswirtschaftlich richtig, stellte der RH bei der Abwicklung dieser Verkäufe bspw fest, daß die Verkaufspreise bis zu 63 vH unter dem Verkehrswert gelegen waren. Die Käufer mußten oft nur 20 vH Anzahlung leisten, der Restbetrag wurde - von Einzelfällen abgesehen - bei einem Zinssatz von 6 vH bis zu zehn Jahre gestundet. Des öfteren kam es vor dem Verkauf zu einer größeren Wiederinstandsetzung. So wurde zB der Erlös in Höhe von rd 2,3 Mill S aus dem Verkauf einer Häusergruppe in Zell am See zu etwa 30 vH für Wiederinstandsetzungsarbeiten verwendet, während als Anzahlung nur 27 vH vereinnahmt werden konnten.

Ungeachtet der äußerst günstigen Kaufbedingungen verblieb es im Belieben der jeweiligen Wohnungsbenützer, die Objekte zu erwerben oder weiterhin als Dienstwohnungen in Anspruch zu nehmen. Nach Meinung des RH hätte der geringe Preis als Anreiz zum Kauf mit dem Hinweis dienen sollen, daß nach Ablauf einer Frist von etwa fünf Jahren allfällige Verkäufe nur mehr zum wesentlich höheren Zeitwert durchgeführt werden würden. Von den in den Dienstwohnungen verbleibenden Benützern hätte zu diesem Zeitpunkt eine Vergütung in Höhe der Gestehungskosten eingehoben werden können. Auf diese Weise wären für die Zeit ab 1977 rd 28 Mill S einzusparen gewesen.

**87.84.3** Der Vorstand der TKW erklärte, um eine weitere Verringerung des Wohnungsbestandes bemüht zu sein. Gegen eine Änderung der bisher gehandhabten Bedingungen habe sich bisher immer der Betriebsrat ausgesprochen.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

**87.85** Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der TKW kritisierte der RH sowohl die Art als auch die Höhe verschiedener Ausgaben in den Jahren 1977 bis 1980, weil diese mit den erbrachten Gegenleistungen nicht in Einklang standen.

Der Vorstand der TKW teilte dem RH bereits im Juli 1982 mit, daß der überprüften Gesellschaft angesichts der zu erwartenden Kritik des RH Gutschriften über insgesamt 670 000 S erteilt worden wären, über welche sie innerhalb von zwei Jahren durch Inanspruchnahme von Leistungen verfügen könne.

### Personalwesen

**87.86.1** Die Personalentwicklung war knapp nach 1970 durch einen Rückgang um rd 5 vH, einen folgenden längeren Abschnitt ohne wesentliche Veränderungen und schließlich nach 1979 aufgrund der verstärkten Bautätigkeit durch einen leichten Anstieg bis Ende 1980 auf 931 Mitarbeiter (mit Lehrlingen) gekennzeichnet. Mit Stichtag 1. Jänner 1978 ernannte die TKW, wie die übrigen Gesellschaften der Verbundgruppe, sämtliche Arbeiter zu Angestellten kraft Vertrages. Die Kosten dieser Maßnahme kamen in einem Anstieg der bereits sehr hohen Gesamtbruttogehaltssumme um 1,16 vH zum Ausdruck. In Anbetracht der ungünstigen Personalkostenentwicklung standen die Verantwortungsträger in der VG diesem Zuwachs damals zT sehr kritisch gegenüber.

Die vom RH veranlaßte Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der TKW ergab einen Personenkreis von über 200 miteinander eng verwandten Dienstnehmern. Der Anteil dieser Gruppe am Gesamtbeschäftigtenstand erreichte rd 23 vH.

**87.86.2** Der RH hielt einen derart hohen Anteil von miteinander eng verwandten Beschäftigten, der es bereits sehr erschwerte, in der Hierarchie eine strenge Trennung nach verwandtschaftlichen Gesichtspunkten herbeizuführen, für nicht mehr vertretbar. Grundsätzlich erachtete er es auch für nicht gerechtfertigt, daß in zunehmendem Maße nur verhältnismäßig wenige Familien und nicht breitere Bevölkerungskreise in den Vorteil gelangen, in der Elektrizitätswirtschaft unterzukommen, in der erwiesenermaßen nicht nur die Arbeitsplätze sehr sicher sind, sondern auch besonders gute Einkommensmöglichkeiten und überdurchschnittliche Sozialleistungen geboten werden.

**87.86.3** Die TKW bekundete die Auffassung, bei einer Gleichwertigkeit von Bewerbern sollten die verwandtschaftlichen Bindungen keinen Ausschließungsgrund darstellen. Der Vorstand werde jedoch die Einführung einer zahlenmäßigen Begrenzung für Mitarbeiter mit verwandtschaftlichen Beziehungen überlegen.

**87.87.1** Die TKW verzeichnete im Jahre 1980 einen Gesamtpersonalaufwand von rd 351,2 Mill S. Der Personalaufwand ohne soziale Abgaben, Vorstands- und Lehrlingsbezüge sowie den ausgewiesenen sozialen Zusatzaufwand (Stand 1980: rd 27,1 Mill S) stieg von rd 107 Mill S (1971) auf 269 Mill S (1980). Die monatliche Belastung je Kopf erhöhte sich bei einer Gesamtsteigerung um etwa 160 vH von rd 9 900 S auf 25 700 S. Damit konnte die TKW, deren Bezüge bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraumes den Durchschnitt wesentlich überschritten, den Vorsprung gegenüber der österreichischen Industrie, in der im Jahre 1980 das durchschnittliche Einkommen je Kopf bei rd 14 600 S lag, noch erhöhen. Aufgrund einer Einteilung der Angestellten in Einkommensgruppen bezogen von 826 Dienstnehmern 505 oder etwa 60 vH mehr als 20 000 S umgerechnet zwölfmal im Jahr. Nicht weniger als knapp 70 Angestellte verfügten über Spitzenbezüge zwischen über 40 000 bis 95 000 S monatlich. Bemerkenswert war ferner, daß im Jahre 1980 über drei Viertel der Angestellten kraft Vertrages (ehemals Arbeiter) mit rd 77 S einen etwa um 26 vH höheren durchschnittlichen Stundenlohn als in der Industrie hatten, wozu noch in erheblichem Ausmaß Zulagen verschiedenster Art kamen. Während der Personalaufwand ohne den ausgewiesenen sozialen Zusatzaufwand bei der TKW rd 355 000 S je Kopf erreichte, betrug er etwa in einer Großbank 296 000 S, in einer bestimmten verstaatlichten Großunternehmung 250 000 S, in einem privaten Betrieb der Elektrobranche 234 000 S und in einer Gesellschaft im Textilbereich sogar nur 151 000 S. Vergleichsweise lag der durchschnittliche monatliche Bruttobezug im einkommenschwächsten Teil des Landes Salzburg lediglich bei 9 000 S. Bei der TKW stand seit einiger Zeit nicht mehr der Abschreibungsaufwand nach den Fremdkapitalzinsen an zweiter Stelle bei den Stromerzeugungskosten, sondern bereits der Personalaufwand.

Neben den jährlichen bedeutenden kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen von bis zu 12,5 vH waren für die überdurchschnittliche Entwicklung bei der TKW auch beträchtliche Überzahlungen, zahlreiche Zulagen, regelmäßige Remunerationen, bedeutende Prämien und Sachbezüge, großzügige Einstufungen sowie Trennungsgelder und dgl mehr maßgeblich. Auch der Unterschied im Hundertsatz zwischen den Lohn- und Gehaltserhöhungen wurde jeweils bezugswirksam. Demzufolge gelangte die zumeist mit einem niedrigeren Kollektivvertrags-Erhöhungssatz bedachte Gruppe der Angestellten im Betrachtungszeitraum nahezu jährlich in den Genuß von zusätzlichen freiwillig gewährten Bezugsanhebungen. Der Anstieg der Bruttogehaltssumme betrug seit 1975 aufgrund dieses Ausgleiches immerhin etwa 15 vH. Letztlich führte die Vorgangsweise der TKW, bei den Neufassungen ihres Lohnschemas anstatt der jeweiligen Istlohn-Steigerungsrate immer die höhere Mindestlohn-Steigerungsrate zu berücksichtigen - 1977 bspw nicht 4,5 vH, sondern 7,24 vH - dazu, daß im Jahre 1980 dem höchsten Schemabezug (20 624 S in Bezugsgruppe E) bereits ein Stundenlohn von rd 120 S oder nahezu mehr als das Doppelte des Durchschnittsverdienstes je Stunde in der österreichischen Industrie zugrundelag.

**87.87.2** Der RH erachtete das Einkommensniveau bei der TKW im Vergleich mit dem Standard der Bezüge in Österreich als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher der überprüften Gesellschaft,

384

nicht die monopolartige Stellung einer energieerzeugenden Unternehmung und die Tatsache, daß auf jeden Fall aufgrund des Poolvertrages eine Abdeckung des gesamten Unternehmungsaufwandes erfolgt, auszunützen, sondern sich in Zukunft der einschlägigen Entwicklung außerhalb der Unternehmung anzupassen und beim Personalaufwand, den letztlich die Masse der Stromabnehmer zu tragen hat, stärkere Zurückhaltung zu üben.

**87.87.3** Lt Stellungnahme der TKW hätten ihre Stundenlöhne und Gehälter ungefähr dem Durchschnitt in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft entsprochen. Maßgeblich für den hohen Personalaufwand wären das überdurchschnittlich qualifizierte Personal in den großen Planungs- und Baustäben und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, ferner die zu einem erheblichen Teil in exponierten und abgelegenen Stellen zu verrichtende Tätigkeit sowie der zur Aufrechterhaltung einer fortlaufenden Stromerzeugung umfangreiche Bereitschaftsdienst gewesen. Durch die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke würde es gelingen, den Anteil der Personalkosten an den Stromerzeugungskosten zu senken. Beim Bezugsschema habe die TKW bereits eine gewisse Entkoppelung der Ist-Lohnanstiege von den kollektivvertraglichen Mindest erhöhungen erreichen können. Auch beim Wachstum der Gehälter der Angestellten kraft Gesetzes und insb der Führungskräfte sei in jüngster Zeit eine deutliche Verflachung eingetreten. Im übrigen wären sowohl die Direktorenkonferenz als auch der Vorstand bemüht, den Empfehlungen des RH möglichst zu entsprechen.

**87.88.1** Von den etwa 400 Angestellten kraft Gesetzes war jeder achte in der höchsten Verwendungsgruppe eingestuft und mehr als ein Drittel in den beiden höchsten Stufen und in der Meisterstufe III. Somit müßte die TKW - die volle Berechtigung sämtlicher hoher Einstufungen vorausgesetzt - über 140 Positionen mit höchsten Anforderungen für rd 36 vH ihrer Angestellten kraft Gesetzes verfügen. Demgegenüber war in der österreichischen Industrie nur etwa für jeden fünften Angestellten eine den drei höchsten Bezugsklassen entsprechende Stellung vorhanden. Als großzügig bewertete der RH auch die Einstufung von etwa 80 vH der 503 ehemaligen Arbeiter in die zwei Hochlohn-Dienstgruppen I und II.

**87.88.2** Aufgrund der sehr großzügigen und daher vom RH kritisierten Einstufungspraxis verfügten auch Dienstnehmer unter der dritten Ebene der Unternehmungshierarchie, wie zB ein jüngerer Unterabteilungsleiter mit 44 000 S, ein Betriebsassistent mit 40 000 S und ein Betriebskaufmann mit 41 200 S über verhältnismäßig hohe Grundbezüge. Beim Letztgenannten kamen im Jahre 1980 dadurch, daß ihm die Ruf- und allgemeine Erreichbarkeit zugestanden wurde - noch insgesamt 75 000 S hinzu. Die Sachbearbeiter in den technischen Abteilungen verdienten monatlich vereinzelt rd 36 000 S und jene in den kaufmännischen Bereichen zT über 30 000 S. Der letztverfügbare Jahres-Gesamtverdienst eines bestimmten Kfz-Fahrers in Kaprun lag bei 417 000 S, der eines bestimmten Meisters im Kraftwerk der Oberstufe bei 634 000 S (14mal 45 300 S).

**87.88.3** Lt Stellungnahme habe bei der TKW die Zunahme der schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten und Koordinierungsaufgaben wie auch neue Techniken beim Betrieb der Kraftwerke ein höher qualifiziertes Personal erfordert. Somit seien die im Vergleich zu anderen Industriezweigen verhältnismäßig hohen Einstufungen zu einem erheblichen Teil die Folge des technischen Fortschritts gewesen. Insgesamt wären aber die Einstufungen bei der TKW in dem bei den Elektrizitätswerken üblichen Rahmen gelegen. Schließlich teilte die TKW noch mit, sie habe zwischenzeitlich die vom RH kritisierten Einstufungs- und Umstufungsrichtlinien zusammengefaßt. Auch wären bereits mit der Betriebsvertretung Verhandlungen aufgenommen worden, diese Richtlinien zu verschärfen, um damit zumindest eine weitere Erhöhung des Einstufungsdurchschnittes zu verhindern.

**87.89.1** Die Gehälter der Prokuristen in Höhe von 53 000 bis 65 000 S waren mit 44 bis 76 vH und die der Handlungsbevollmächtigten mit 35 bis 51 vH überhöht. Die übrigen 34 der rd 13 vH in der höchsten Verwendungsgruppe eingestuften Angestellten bezogen noch mit durchschnittlich 34 000 S einen Betrag, der nahezu an den mit 34 168 S zweithöchsten von insgesamt sechs kollektivvertraglichen Ansätzen der Verwendungsgruppe VI heranreichte. Demgegenüber verfügten in der Industrie lediglich rd 4,7 vH aller Angestellten Ende 1980 über einen Monatsbezug, noch dazu einschließlich der festen Gehaltszulagen, von über 30 000 S. Bei den ehemaligen Arbeitern der TKW betrugen die Überzahlungen bei einem Anstieg seit 1975 um etwa 9 vH im Durchschnitt nahezu 50 vH.

**87.89.2** Der RH erachtete derart hohe und häufige Überzahlungen nicht zuletzt auch in Anbetracht des in einem EVU im allgemeinen keinesfalls höheren Leistungsdruckes als bspw in den vielen Unternehmungen, die ständig auf dem Markt um ihren Fortbestand ringen müssen, für sachlich nicht gerechtfertigt.

**87.89.3** Lt Stellungnahme der TKW wären die Bezüge der leitenden Angestellten im Einklang mit der Größe der Gesellschaft gestanden und hätten auch den in Österreich anzutreffenden Gehältern für

Führungskräfte entsprochen. Ein entsprechender Leistungsdruck ergebe sich allein aufgrund der gestellten Aufgaben, der vielfältigen Probleme und der gesetzten Ziele.

**87.90.1** Die jährliche Tantieme an die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten von bis zu 2 Monatsbezügen führte im Jahre 1981 zu einem Gesamtaufwand von rd 1,24 Mill S. Das jeweils zugestandene Sonderentgelt lag zwischen 50 000 und 129 000 S. Bei voller Treueprämie konnten die Prokuristen jährlich mit 17 und die Handlungsbevollmächtigten mit 16 Gehältern rechnen. In Jahren mit einer Fertigstellungsprämie erhöhten sich diese Zahlen noch um bis zu zwei Bezüge. Tantiemen erhielten ferner - zusätzlich zu Funktionszulagen von monatlich bis zu 11 500 S - acht Dienstnehmer, die auch in den Tochtergesellschaften der TKW in leitender Stellung tätig waren. Der Gesamtaufwand für diese besondere Zuwendung betrug im Jahre 1980 rd 171 000 S.

**87.90.2** Da diese Führungskräfte ohnedies über großzügig bemessene Normalbezüge verfügten - womit auch ein überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz und die erhöhte Verantwortung abgegolten erschienen - hielt der RH diese zusätzlichen finanziellen Leistungen für nicht erforderlich.

**87.90.3** Lt Stellungnahme der TKW sei die Zuerkennung von Tantiemen in Anbetracht der erheblichen handelsrechtlichen Verantwortung, die der oben angeführte Personenkreis trägt, gerechtfertigt.

**87.91** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde die Schmutzzulage (Gesamtaufwand rd 590 000 S) bei der gleichen Aufgabenstellung in der Werksgruppe Kaprun weit häufiger und in stärker zunehmendem Maße in Anspruch genommen als in der Werksgruppe Zillertal. Die Wegzulage, die in den Jahren 1978 bis 1980 rd 4 Mill S erforderte, ermöglichte es vielen Dienstnehmern, bei Zugrundelegung des Höchstanspruches, allein durch die tägliche An- und Rückreise (zumeist 40 Minuten je Strecke) zur Dienststelle mit Kfz der Unternehmung monatlich nahezu 20 vH dessen zu verdienen, was der österreichische Arbeitnehmer, der vielfach nicht einmal einen Fahrtkostenbeitrag erhält, im Durchschnitt insgesamt verdient. An Fahrtkostenersatz wurden auch jährliche Zahlungen von insgesamt 5 000 bzw 2 800 S an einen Abteilungsleiter und an einen Unterabteilungsleiter geleistet, die über Jahresgesamteinkommen von nicht weniger als rd 640 000 und 560 000 S verfügten. Der Fahrtkostenersatz an einen bestimmten Kraftwerksbediensteten erreichte im Jahre 1980 sogar rd 6 600 S. Über Jahrzehnte reichte die weitgehend nicht mehr dem eigentlichen Sinn entsprechende Zuerkennung von Trennungsgeld an mehrere Dienstnehmer. Wenn auch diese Zuwendung niedriger war, als das im Kollektivvertrag vorgesehene Trennungsgeld, betrug sie im Falle eines bestimmten Mitarbeiters, der sie seit 1959 bezog und zuletzt über ein Monatsgehalt von etwa 31 200 S verfügte, doch immerhin monatlich rd 3 000 S.

Lt Stellungnahme habe die TKW die Meister der Werksgruppe Kaprun bereits angewiesen, künftig bei der Gewährung von Schmutzzulagen einen strengeren Maßstab als bisher anzulegen. Die Wegzulage sei eine Abgeltung für den Mehraufwand an Zeit, bedingt durch Dienstorte in Gebirgsgegenden außerhalb von geschlossenen Wohnsiedlungen gewesen. Hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes an hochbezahlte Mitarbeiter verwies die TKW auf die geltenden Kollektivverträge, in denen beim Ersatz von Auslagen auch keine Einkommensgrenzen vorgesehen wären.

**87.92** Letztlich erachtete der RH auch die sogenannten Fertigstellungsprämien, die sich seit 1971 auf insgesamt 11,3 Mill S beliefen, für äußerst großzügig und bemängelte, daß selbst Dienstnehmer eine Prämie zugestanden erhielten, die mit der Errichtung von Kraftwerken in keiner Weise befaßt waren. Weitere Kritik betraf eine großzügige Jubiläumsprämie von rd 11 Mill S im Jahre 1972, den hohen Stand von 6 Prokuristen und 11 Handlungsbevollmächtigten, den der RH letztlich weitgehend auf die mit der Ernennung verbundene Garantie des Pensionszuschusses, die jährliche Tantieme und die Bezugserhöhung von etwa 10 vH zurückführte, ferner die mit bis zu 761 Überstunden im Jahr fallweise sehr hohen Mehrleistungszeiten von Dienstnehmern, weiters das Fehlen einer zeitgemäßen Regelung über die Verrechnung von Überstunden sowie die großzügigen Vergütungen aufgrund der dienstlichen Verwendung von privaten Fernsprechan schlüssen uam.

#### **Sozialer Zusatzaufwand**

**87.93.1** Der soziale Zusatzaufwand betrug im Jahre 1980 rd 80 Mill S. Somit ergab sich seit 1976 eine Steigerung je aktiven Dienstnehmer um rd 38 vH auf 90 200 S jährlich. Besonders ins Gewicht fielen die Positionen: Zuführung an den Pensionsfonds und Aufwand für zusätzliche Kranken- und Unfallversicherung 28,8 Mill S, Geldzuwendungen (Treueprämien usw) 10,8 Mill S, Werkswohnungen einschließlich Zinsen für Wohndarlehen 13,5 Mill S, Werksverpflegung 6,4 Mill S, verschiedene Zulagen (Kinder-, Haushalts-, Geburten- und Hochzeitzulage, Zuschuß zur Versicherung der Kinder ua) 6,1 Mill S. Weitere bedeutende Aufwendungen entstanden in den Bereichen Erholung, Bildung und Freizeit sowie aufgrund der Stromdeputate und anderer Sonderleistungen. Insgesamt war bei der TKW der Anteil des freiwilligen Sozialaufwandes an den bereits überdurchschnittlich hohen Leistungsentgelten mit über 30 vH beinahe viermal so groß wie in der österreichischen Gesamtindustrie.

386

**87.93.2** Nach Ansicht des RH war die TKW hinsichtlich des freiwilligen Sozialaufwandes schon vor Jahren an der Grenze dessen angelangt, was in einem verstaatlichten EVU-Bereich noch vertretbar erschien. Er empfahl daher, vor allem unter Hinweis auf die sehr hohen Bezüge, die überdurchschnittliche Sicherheit der Arbeitsplätze, die Annehmlichkeit einer zusätzlichen Altersversorgung usw größte Anstrengungen hinsichtlich Einsparungen zu unternehmen. Zu beanstanden war, daß die TKW die Leistungen in diesem Bereich auch in Zeiten erweiterte, in denen bereits allgemein eine stärkere Verflachung des Wirtschaftswachstums eingetreten ist.

**87.93.3** Lt Stellungnahme der TKW enthalte der soziale Zusatzaufwand erhebliche, durch die besonderen betrieblichen Verhältnisse bedingte Aufwendungen. Ohne diesen betriebsbedingten Anteil hätte der Sozialaufwand 1980 rd 72 800 S je aktivem Dienstnehmer betragen. Die TKW werde jedoch in Beachtung der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Empfehlung des RH überdenken.

**87.94.1** Die TKW bestellte ihren Betriebsratsobmann zum Leiter des Anfang 1975 neu eingerichteten Sozialreferates.

**87.94.2** Der RH kritisierte sowohl die Einrichtung eines eigenen Referates, das die Verwaltung zusätzlich erweiterte, als auch die Besetzung, in der er in hohem Maße die Möglichkeit eines Pflichtenwiderstreites erblickte.

**87.94.3** Lt Stellungnahme der TKW habe der Vorstand bereits den Beschluß gefaßt, das Sozialreferat nach der Pensionierung des derzeitigen Referenten im Jahre 1983 als Abteilung aufzulösen und als Sachgebiet im Rahmen der Personalabteilung weiterzuführen.

**87.95** Wie der RH kritisch vermerkte, war der Werkskindergarten mit über 400 000 S jährlich bzw mit etwa 1 100 S je Kind und Betriebsmonat sehr ausgeprägt zuschußbedürftig. Beträchtliche, durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten - seit 1975/76 über 6 Mill S - entstanden im Sportheim Saalbach, dessen Umbau vor einigen Jahren um rd 10 Mill S in deutlichem Gegensatz zu den Ertragsmöglichkeiten stand. 213 Werkswohnungen und 63 Dienstzimmer brachten im Jahre 1980 bei Kosten von rd 9,1 Mill S nur Erträge von 1,2 Mill S ein, da in den Betrieben weder Mietzinse noch Betriebskosten eingehoben wurden und die im Bereich der Hauptverwaltung vorgeschriebenen Benützungsgebühren äußerst sozial gehalten waren. Ein ehemaliger Dienstnehmer, der bei einem TKW-Pensionszuschuß von rd 49 000 S über einen monatlichen Gesamtbezug von 60 000 S verfügte, hatte bspw für seine 93 m<sup>2</sup> Werkswohnung in Salzburg nur eine Monatsmiete von 275 S zu bezahlen.

Die TKW stellte die Auflösung des Kindergartenbetriebes für den Sommer 1983 in Aussicht. Hinsichtlich des Sportheimes werde ernsthaft die vom RH empfohlene Veräußerung überlegt. Im Bereich der Werkswohnungen werde der Versuch zur Abgabe entbehrlichen Wohnraumes an kaufwillige Dienstnehmer fortgesetzt, da sich erst bei einem wesentlich geringeren Stand die übrigen Anregungen des RH verwirklichen ließen.

**87.96.1** Mit der Treueprämie (1980 rd 9,3 Mill S) belohnte die TKW schon eine fünfjährige „Firmentreue“, so daß diese Zuwendung bereits für viele Dienstnehmer tatsächlich einen 15. Monatsgehalt darstellte. Für die Krankenzusatzversicherung leistete die TKW rd 7,4 Mill S (Stand 1980); im Jahre 1975 hatte dieser Aufwand durch die Einbeziehung der Pensionisten noch eine nicht unbedingt notwendige, den Schadensverlauf verschlechternde Ausweitung erfahren. Pensionszuschüsse erreichten bis zu 56 900 S monatlich. Auf eine zumindest die Vergabe- und Verwaltungskosten deckende Verzinsung der bis zur Höhe von 100 000 S zugestandenen Wohnraumdarlehen wurde verzichtet und Gehaltsvorschüsse erhielten auch mehrere Prokuristen.

**87.96.2** Der RH bezeichnete die Belastung der Unternehmung und die Begünstigung der Belegschaft als unangemessen hoch.

**87.96.3** Die TKW räumte in ihrer Stellungnahme ein, daß in Anbetracht des überproportionalen Wachstums der Prämien ein Überdenken der Krankenzusatzversicherungsregelung, insb was die Übernahme der Kosten für die Ehefrauen und Pensionisten betrifft, unausbleiblich sein werde. Bei den Pensionszuschüssen habe sie bereits erhebliche Kürzungen vorgenommen bzw das bei der Bemessung zu berücksichtigende Ausmaß von Zulagen und Überstunden auf 20 vH der Grundgehälter einschließlich der Treueprämie begrenzt. Auch sei die Möglichkeit beseitigt worden, daß in bestimmten Fällen seitens der Unternehmung an ein und dieselbe Person mehr als ein Pensionszuschuß zur Auszahlung gelangt.

#### Konsulententätigkeit

**87.97.1** Seit dem Jahre 1979 zog die TKW für immaterielle Leistungen in zunehmendem Maße externe Spezialisten heran. Die Zahl der Werkverträge erreichte 1980 bei Nettoauftragssummen bis zu 1,2 Mill S einen Stand von rd 60.

**87.97.2** Der RH bemängelte, daß nicht sämtliche Vergaben von immateriellen Leistungen zentral durch die Abt Einkauf erfolgten, keine voll entsprechenden Vergaberichtlinien bestanden, fallweise die Auswahl der Sachverständigen ohne ausreichenden Wettbewerb sowie die Erteilung des schriftlichen Auftrages mehrmals erst nach dem Eingang der Honorarnote erfolgte.

**87.97.3** Laut Stellungnahme der TKW werde sie die Mitbefassung der Abt Einkauf an den Vergaben von immateriellen Leistungen im Baubereich überlegen. Zwischenzeitlich sei bereits eine ins einzelne gehende Regelung für die Heranziehung von Sachverständigen in Kraft gesetzt worden.

#### Vorstandsangelegenheiten

**87.98.1** Die TKW verfügte stets über einen Vorstand aus zwei Mitgliedern. Neben den 16 Monatsbezügen je Vorstandsmitglied, die eine Remuneration von zwei Monatsbezügen enthielten, bestand für diesen Personenkreis die Möglichkeit, ab dem 20. Dienstjahr mit Hilfe der Treueprämie insgesamt 17 Monatsbezüge im Jahr zu erreichen. Die Höhe der Monatsbezüge entsprach den im Bereich der Sondergesellschaften der Verbundgruppe üblichen Ansätzen. Die Bezüge waren auf der Grundlage des Kollektivvertrages der Angestellten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Österreichs wertgesichert. Weiters hatte die TKW jedes Vorstandsmitglied gegen Unfall, Invalidität und Todesfall versichert. Im Falle der zweimaligen Bestellung erwarb das Vorstandsmitglied den Anspruch auf einen wertgesicherten Ruhebezug von höchstens 80 vH des aktiven monatlichen Bruttobezuges. Wäre es jedoch zu keiner Verlängerung nach der erstmaligen fünfjährigen Vorstandsperiode gekommen, dann hätten diese ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder die Möglichkeit gehabt, als Prokuristen bei der TKW weiter beschäftigt zu bleiben.

Die TKW übernahm den Ersatz von Fernsprechgebühren der Vorstandsmitglieder und ermöglichte ihnen die Teilnahme an den Sozialeinrichtungen, wobei sie auch die den Betriebsangehörigen vorgeschriebenen Beträge zu entrichten hatten. Die überprüfte Gesellschaft trug die Versicherungskosten für Krankenhausaufenthalte der 1. Klasse. Gewährt wurden Kinder- und Haushaltszulagen, individuell zu ermittelnde Reiseaufwandsentschädigungen, Firmenjubiläumzahlungen, Bauprämien für die Errichtung von Kraftwerken, Geburtstagsgeschenke und der Anspruch auf Benützung eines Pkw samt Fahrer sowie die Inanspruchnahme eines Vorstandswohnhauses durch ein ehemaliges Vorstandsmitglied bzw in einem anderen Fall die Ausschüttung eines monatlichen Wohnungsgeldes oder in einem dritten Fall die zinsenlose Zurverfügungstellung eines Wohnraumbeschaffungskredites (550 000 S).

**87.98.2** Der RH erachtete die Bezüge und Begünstigungen der Mitglieder des Vorstandes ihrer Höhe nach mit den bei Sondergesellschaften gegebenen eingeschränkten Unternehmerfunktionen und sohin mit dem zu beachtenden Sparsamkeitsgrundsatz nicht mehr in Einklang stehend. Die vertragliche Absicherung dieses Personenkreises lag nach Ansicht des RH zwischen einem Angestelltenverhältnis und dem definitiven Dienstverhältnis eines Beamten. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens wäre sohin dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge des Vorstandes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Aufgabenbereich stehen. Schließlich wären sämtliche Bezüge und sonstigen Vergünstigungen - sollten sie überhaupt gewährt werden - umfassend in den Vorstandsverträgen selbst zu regeln.

**87.98.3** Laut Stellungnahme der TKW hätten sich die Präsidenten der AR innerhalb der VG-Gruppe mit der Kritik des RH beschäftigt und bereits einige Einsparungen durchgesetzt. Allerdings wären die Schwierigkeiten, unter denen eine Sondergesellschaft zu führen sei, in den letzten Jahren eher gestiegen sowie Entgelt und Entgeltsbestandteile für den Vorstand im vergleichbaren und auch üblichen Rahmen gelegen.

**87.99.1** Zusätzlich zur vertraglichen Abfertigung von 1,432 Mill S gewährte die TKW dem 1976 in den Ruhestand getretenen ehemaligen technischen Vorstandsdirektor eine „freiwillige Abfertigung“ von 725 000 S.

**87.99.2** Der RH kritisierte diese vertraglich nicht vorgesehene Zuerkennung und die weitere Vergünstigung durch den für den Genannten außerordentlich preiswerten Erwerb eines Vorstandshauses (siehe Abs 87.101).

**87.100** Weiters bemängelte der RH bei den Reisegebühren der Vorstandsmitglieder, daß die Tagesgebühr mit über 100 vH über der Gebührenstufe 5 der Bundesbediensteten lag, die auch den Mitgliedern der BReg, den Abgeordneten zum NR und den ranghöchsten Beamten zusteht. Ferner kritisierte er, daß die TKW die Übersiedlungskosten eines Vorstandsmitgliedes in Höhe von rd 24 400 S übernommen und zu den 50. bzw 65. Geburtstagen dieses Personenkreises sowie anlässlich einer Verabschiedung Geschenke im Ausmaß von 20 bis 30 vH eines Vorstandsmonatsbruttobezuges überreicht hatte.

**87.101.1** Ende 1975 erwarb das ehemalige technische Vorstandsmitglied in einem gepflegten Wohnviertel Salzburgs eine der TKW gehörende Liegenschaft samt der von ihm bewohnten Villa. Für

388

das 1 527 m<sup>2</sup> große Gartengrundstück samt gänzlich unterkellertes Villa mit einer verbauten Fläche von 110 m<sup>2</sup> und einer Wohnnutzfläche von 186 m<sup>2</sup> bezahlte der Genannte 1 056 100 S.

87.101.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der TKW, die diesem Vertragsabschluß einen Optionsvertrag mit einem anfangs 1966 geschätzten Verkehrswert, verringert noch um die jährliche Abschreibung von 8 000 S, zugrundegelegt hatte. Sogar blieben die Steigerungen des Baukostenindex über knapp zehn Jahre sowie die Grundpreiserhöhungen in einem guten Wohnviertel Österreichs gänzlich unberücksichtigt. Nach Meinung des RH verzichtete die TKW gegenüber dem ehemaligen Mitglied des Vorstandes auf rd 1,74 Mill S. Außerdem war die schließlich von der TKW verkaufte Grundstücksfläche noch um 173 m<sup>2</sup> größer als im Optionsvertrag festgelegt, ohne daß es zu einer Erhöhung des Verkaufspreises gekommen wäre.

87.101.3 Laut Stellungnahme der TKW hätte der AR diese Regelung in Anerkennung besonderer Verdienste und außergewöhnlicher Leistungen des erwähnten Vorstandsmitgliedes getroffen.

#### Ausblick

87.102 Vor Redaktionsschluß übermittelte die TKW dem RH eine Kurzdarstellung der Unternehmungsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen im Dezember 1981, die nachstehend wiedergegeben wird:

„Durch die begonnenen Großinvestitionen des Zillerkraftwerkes und im geringeren Ausmaß für das Kraftwerk Bischofshofen an der Mittleren Salzach weitete sich das Bruttoanlagevermögen der Gesellschaft im Jahr 1982 um eine Milliarde S auf 13,7 Milliarden S aus. Der Finanzbedarf für Investitionen und Kredittilgungen in Höhe von 1,6 Milliarden S konnte zu 32 vH aus Eigenmitteln bereitgestellt werden. Der Eigenkapitalanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft liegt unverändert bei 29,4 vH.

1982 war für die TKW das bisherige Rekordjahr hinsichtlich der Energieerzeugung (3 000 GWh). Maßgeblich waren nach einer Reihe von drei ‚Naßjahren‘ wieder erheblich über dem langjährigen Durchschnitt liegende Zuflüsse zu den Kraftwerksanlagen.

Um die notwendigen Arbeiten für das Zillerkraftwerk, die Laufkraftwerke der Mittleren Salzach sowie für Planungen bewältigen zu können, mußte der Mitarbeiterstab um 27 Personen auf 981 aufgestockt werden. Einer Dämpfung der Personalkosten der Unternehmung dient die 1982 eingeführte teilweise Neuregelung der Pensionsrichtlinien. Sie sehen bei gleichzeitiger Einführung eines Rechtsanspruches nach langjähriger Firmenzugehörigkeit eine umfangmäßige Verminderung der Unternehmungsleistungen zur Altersvorsorge vor.

Für das Jahr 1983 genehmigte der AR ein Investitionspräliminäre mit 1,65 Milliarden S und ein Finanzpräliminäre von 1,95 Milliarden S. Das Betriebspräliminäre 1983 sieht einen Aufwand von 1,14 Milliarden S vor (1982: 1,25 Milliarden S).

Das BMLF (Oberste Wasserrechtsbehörde) hat mit Bescheid vom 9. Juni 1983 den Projektsentwurf ‚Gewölbemauer Zillergündl EZI 12‘ wasserrechtlich genehmigt. Damit sind alle rechtlichen Hindernisse, welche sich bisher einer Fortsetzung der Bauarbeiten entgegengestellt haben, beseitigt. Gleichzeitig hat sich der vom AR und von den Aktionären genehmigte Entschluß des Vorstandes, auch bei Vorliegen einer gewissen rechtlichen Unsicherheit keine Unterbrechung oder Einschränkung der Bautätigkeit beim Zillerkraftwerk vorzunehmen, als richtig erwiesen.

Aufgrund der wasserrechtlichen Bewilligung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 29. November 1982 beschloß der AR in seiner Sitzung am 29. April 1983 den Bau der Stufe Urreitung der Kraftwerkskette ‚Mittlere Salzach‘ und genehmigte gleichzeitig den mit rd 458 Mill S präliminierten Kostenanteil der TKW an diesem Bauvorhaben. Die Bauarbeiten verlaufen programmgemäß und ohne Schwierigkeiten.

Der AR beschloß am 5. Juli 1983 den Bau der Beileitung Kaprun-West mit Gesamtkosten von rd 338 Mill S. Rechtsgrundlage für diesen Beschluß bilden der Bewilligungsbescheid des BMLF (Oberste Wasserrechtsbehörde) vom 31. März 1983 und die Entscheidung des Amtes der Salzburger Landesregierung im naturschutzbehördlichen Verfahren vom 13. Juni 1983. Mit den Bauarbeiten soll im Herbst diesen Jahres begonnen werden.

Der Vorstand der VG hat die TKW mit Brief vom 16. Mai 1983 beauftragt, die Erklärung ihres Projektes ‚Oberpinzgau‘ zum Großkraftwerk durch die Bundesregierung zu beantragen. Bei einer Diskussion dieser Angelegenheit im AR am 5. Juli 1983 kamen - wie erwartet - die gegensätzlichen Auffassungen der VG und des Landes Salzburg zum Ausdruck. Dessen ungeachtet wurde im Sinne der Weisung der VG und der vom RH ausgesprochenen Empfehlung am 6. Juli 1983 der Antrag auf Großkraftwerksklärung gestellt.

Die Untersuchungen über die Möglichkeiten, welche in den Bundesländern Salzburg und Tirol für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft bestehen, werden ungeachtet des derzeitigen geringen Zuwachses im Stromverbrauch fortgesetzt, weil dies eine langfristige Planung und die Notwendigkeit

der Erdölsubstitution erfordert. Derzeit erscheint die Überleitung des Märzenbaches im Zillertal in die Anlagen des Gerloskraftwerkes aktuell.

Der Vorstand beurteilt die Entwicklung der TKW in den Jahren 1982 und 1983 trotz der bekannten Schwierigkeiten, die sich der zusätzlichen Nutzung der Wasserkräfte entgegenstellen, durchaus als günstig."

### III. ABSCHNITT

#### **Ergebnis der Gebarungsüberprüfung bei einem sonstigen Rechtsträger**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

##### **Österreichischer Rundfunk**

88 Vom Jänner bis April 1982 hat der RH eine Gebarungsüberprüfung beim Österreichischen Rundfunk (ORF) durchgeführt, die auf die beiden Sachgebiete Personalwirtschaft und Filmeinkauf beschränkt war.

Das Prüfungsergebnis war gem § 31 a Abs 2 RFG, BGBl Nr 397/1974 idF BGBl Nr 171/1976 und BGBl Nr 352/1981, dem Kuratorium vorzulegen, eine Behandlung durch dieses bis zum Redaktionsschluß dieses TB jedoch noch nicht erfolgt.

Über das Prüfungsergebnis wird im Nachtrag zum TB 1982 berichtet werden.

### IV. ABSCHNITT

#### **Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)**

89.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1981 Abs 87 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1982 bis 15. September 1983.

89.2 Vom 19. bis 28. April 1983 hat in Manila/Philippinen der XI. Internationale Kongreß der INTOSAI stattgefunden.

Neben den Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von 86 Ländern waren Funktionäre mehrerer internationaler Organisationen, unter ihnen der Vereinten Nationen, anwesend.

Folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen des Kongresses:

##### Thema I - Schulung der Rechnungsprüfer

- A. Bestimmung der Schulungsbedürfnisse und -mittel
- B. Formulierung der Schulungsstrategien und Entwicklung angemessener Schulungstechniken
- C. Beurteilung der Wirksamkeit von Schulungsprogrammen

##### Thema II - Prüfung der Sozialleistungen

- A. Prüfung von Spitälern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- B. Prüfung der allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen
- C. Kontrolle von Zuschüssen für Leistungen von regionalen und subregionalen Institutionen

##### Thema III - Prüfungsmethoden

- A. Planung und Organisation von Prüfungen
- B. Prüfungstechniken

Dieser Kongreß zeichnete sich dadurch aus, daß zum erstenmal die Themen bzw Subthemen zuvor im Rahmen von Diskussionsgruppen und hierauf in Vollversammlungen für jedes Thema erörtert wurden. Jeweils zur gleichen Zeit wurden für jedes Subthema je eine Sitzung unter Verwendung mehrerer Sprachen und unter alleiniger Verwendung der englischen Sprache abgehalten. Dadurch konnten zugunsten einer verstärkten Diskussionsmöglichkeit die Gruppen verhältnismäßig klein gehalten werden und dennoch die Ausgaben für Dolmetschung auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Im großen und ganzen kann die Einführung des neuen Kongreßmodells als geglückt angesehen werden. Bei den Teilnehmern des Kongresses herrschte Übereinstimmung darüber, daß sich gegen-

390

über den früheren Kongressen mit ihren ausschließlichen Vollversammlungen eine bedeutende Verstärkung der Mitarbeit ergeben hat, was sich auf die abschließenden Empfehlungen des Kongresses günstig ausgewirkt hat.

Im Rahmen des Kongresses wurden erstmals der Jörg-Kandutsch-Preis und der Elmer B.Staats-Preis verliehen. Der Jörg-Kandutsch-Preis, der zur Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge auf dem Gebiet der Finanzkontrolle sowie zur Erinnerung an die großen Verdienste von Dr. Jörg Kandutsch, dem ehemaligen Generalsekretär der INTOSAI, geschaffen wurde, wurde an die ORKB Marokkos verliehen. Der Elmer B.Staats-Preis, der der Förderung der Qualität der Artikel für das Internationale Journal für öffentliche Finanzkontrolle dient und zur Erinnerung an den bedeutsamen Beitrag des ehemaligen Comptroller Generals der Vereinigten Staaten von Amerika und ehemaligen Vorsitzenden des Redaktionsausschusses des Journals, Elmer B.Staats, geschaffen wurde, ging für die Verfassung des besten Artikels innerhalb der letzten drei Jahre nach Israel.

Eine Besonderheit des Kongresses bestand auch darin, daß seine Abhaltung mit dem 30jährigen Bestand der INTOSAI zusammenfiel. Als Beitrag des österreichischen Rechnungshofes wurde aus diesem Anlaß eine vom Hauptmünzamt hergestellte Medaille an die Delegationsleiter verteilt.

Neben den traditionellen Sprachen der INTOSAI - Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch - hat dieser Kongreß erstmals Arabisch verwendet.

Damit wurde nicht nur einem seit längerem nachdrücklich vorgebrachten Wunsch von über zwanzig arabischen ORKB entsprochen, sondern auch eine Maßnahme nachvollzogen, wie sie in zahlreichen internationalen Organisationen bereits gesetzt wurde. Die angestrebte verstärkte Mitarbeit der arabischen ORKB konnte bereits bei diesem Kongreß beobachtet werden.

Auf organisatorischem Gebiet hat der Kongreß eine Änderung des Beitragssystems beschlossen. Demzufolge wurde die Anzahl der Mindestbeitragszahler erheblich verringert und gleichzeitig für eine Reihe von ORKB der Beitrag erhöht. Der Haushalt der INTOSAI soll damit von derzeit 100 000 US-Dollar auf 170 000 US-Dollar angehoben werden. Die INTOSAI soll auf diese Weise in die Lage versetzt werden, ihre Aktivitäten, insb auf dem Gebiete der Schulung von Rechnungsprüfern, zu verstärken. Ein bescheidener Anteil des Budgets wird künftighin auch den Veranstaltern der Internationalen Kongresse zur Verfügung stehen.

89.3 Am 18. April 1983 ging dem Kongreß eine Tagung des Präsidiums der INTOSAI voran. Ebenso fand am Schlußtag des Kongresses eine Sitzung statt. Hierbei wurde die Weiterverfolgung des Projektes „Internationales Zentrum für Rechnungswesen und Finanzkontrolle im Dienste der Entwicklung“ sowie die Durchführung der 26. Tagung des Präsidiums in Innsbruck vom 7. bis 11. Mai 1984 beschlossen.

Aufgrund der anläßlich des Kongresses erfolgten Teilerneuerung setzt sich das Präsidium der INTOSAI nunmehr aus den Leitern der folgenden ORKB zusammen: Philippinen (Vorsitzender), Kenia (1. stellvertretender Vorsitzender), Australien (2. stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretär), Brasilien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Malaysia, Peru, Saudiarabien, Schweden, Spanien, Togo und Vereinigte Staaten von Amerika.

Wien, im September 1983

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke